













Polignosie und Polilogie.

allgemeinen Ethnol
durch die Anthropologie

wie auch der

ats- und Rechts-Philosop
durch die Ethnologie

oder

ationalität der Völker

In drei Theilen.

ter und letzter Theil: Polignosie und Polilog

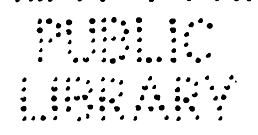
Polignosie und Polilogie

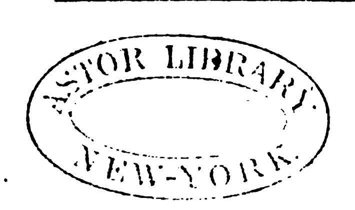
oder:

Genetische und comparative Staats- und Rechts-Philosophie

auf

anthropognostischer, ethnologischer und historischer Grundlage.





Marburg.

Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung.

1855.

Opinionum commenta delet dies, natur judicia confirmat.

Cicero.

Zweiter und letzter Nachtrag zur allgemeinen Vorrede.

Schon die für den ersten und zweiten Theil gebrauchten Titel-Worte: *Anthropognosie* und *Ethnognosie* sind insofern *neu* gemachte, als das, was sie bezeichnen, seither unter den Worten Anthropologie und Ethnologie mit verstanden wurde. Wenn nun an *diesen* beiden neuen Worten niemand Anstoss finden wird, so wird dies auch hinsichtlich der beiden neu gebildeten Titel-Worte: *Polignosie* und *Polilogie* für diesen dritten Theil nicht der Fall seyn. Sie sind nur gewählt worden, um für diesen letzten Theil einen eben so kurzen und präcisen Titel zu haben wie für die beiden ersten. Dem Genius der griechischen Sprache sind sie wenigstens nicht fremder als tausend andere, welche zu gleichen oder ähnlichen Zwecken von den Bearbeitern sämmtlicher Wissenschaften neu gebildet worden sind und noch täglich neu gebildet werden, ohne dass jedesmal dabei steht, was man eigentlich darunter zu verstehen habe.

Mit dem Erscheinen dieses letzten Theils, als des eigentlichen Zieles des ganzen Werkes, sey es nun erlaubt, noch einen Rückblick auf das Ganze zu thun.

oder sich verhält, wie die Mathesis
chen Beobachtungen und Studien zu säm
nschaften. Wer daher kein Interesse fü
stische Studien, mithin auch dergleich
t, dem fehlt auch von vorn herein di
Vorkenntniss, mithin der Schlüssel zur Me
-Kunde im Grossen und für ihn hat
netische und comparative Methode gar
istirt gar nicht für ihn. So wie er
, wenn der Naturforscher ihm sagt, dass
die microscopische Arbeit des kleinen Ko
ntstanden sind und entstehen, so wird
eln, wenn er liesst, dass die allmälige I
ne, Bundesstaaten, Staatenbünde und
eme im gesunden und freien Zustande
d als allmälige Producte des Selbsterhal
Einzelnen und nichts anderes bezweck
ler ursprünglichen kleinen bürgerliche
der Gemeind...

stellen könnte und bedroht. M. s. ein Beispiel in diesem dritten Theile S. 782.

Sodann aber zeigt dieser dritte Theil auch, wie ohne eine vorgängige *ethnologische* Classification der Völker eine *comparative* Staats- und Rechts-Philosophie geradezu unmöglich war und ist, mit ihrer Gewinnung aber nun auch allen *speculativen* Staats- und Rechts-*Idealen* begegnet ist, indem an deren Stelle nun die Polignosie tritt.

Die fragliche genetische und comparative Methode dürfte sich aber nicht blos für die Anthropognosie, Ethnognosie, Ethnologie, Polignosie und Pelilogie als ein Schlüssel und Wegweiser bewähren, sondern nach den Theil II gegebenen Andeutungen bei Schilderung der vier Stufen ganz von selbst auch für die genetische und vergleichende Behandlung der *Philosophie* und der *Philosophien*, der *Kunst* und der *Kunstleistungen*, der *Religion* und der *Religionen*, der *Sprache* und der *Sprachen*, der *Welt-Geschichte* und der einzelnen *Völker-Geschichten* als folgenreich erweisen; ergiebt sich doch ungesucht und unerwartet, dass die *Ethnologie* sogar der *Welt-Geschichte* etwas bietet oder an die Hand giebt, woran bis jetzt niemand gedacht, nämlich die *chronologische Reihenfolge*; wenigstens damit, abgesehen von ganz unhaltbaren Phantasien wie z. B. die absolute Perfectibilität, mancherlei Hypothesen und Nothbehelfe wegfallen können, zu denen man seither seine Zuflucht nahm und nehmen musste, um sich dies und jenes zu erklären, z. B. nur die Hypothese des Indo-Germanismus zur Erklärung gewisser Sprach-Aehnlichkeiten, so wie zur Rettung seiner Identität die, dass das ganze Menschen-Geschlecht aus Asien, ja sogar nur von einem einzigen Paare abstammen könne und die Raçen nicht die autochtonischen Stufen des Menschen-

Geschlechts, sondern, trotz der nachgewiesenen *Permanenz* seit vier Jahrtausenden, nur zufällige, wechselnde Spiel-Arten eines und desselben dagewesenen Ur-Typus seyen, während es auf der andern Seite doch noch niemanden im Ernste eingefallen ist, auch die *Sprachen bis herab zu den Wilden* für blose *Spiel-Arten* oder Töchter nur *einer* dagewesenen Ur-Sprache zu halten. Genug, es bedarf jener Hypothesen nicht mehr. Des Verfassers Stufen-Classification (hergenommen von der menschlich-psychischen und geistigen Befähigung, nicht blos von der physischen Körper-Gestalt) beruht ja gerade auf der *Identität* der menschlichen Species, zu deren Erklärung es aber nicht *nothwendig* ist, das Menschen-Geschlecht oder Reich nur von *einem* Paare abstammen zu lassen. Ja noch gar manche andere unklare Auffassungen, denen weder eine Thesis noch Hypothesis als Thema zum Grunde lag, werden von selbst verschwinden, wenn man die gleich Theil I. §. 34. und 42. etc. ausgesprochenen höchsten und dabei höchst einfachen Grund-Wahrheiten anerkennt und durch Theil II. und III. auch als bewiesen zugesteht, so weit dies einem *ersten Versuche* möglich war; denn gleichwie das ganze Welt-All durch den *Selbsterhaltungs-trieb* d. h. hier durch jenes höchst einfache Gesetz, welches der Schöpfer desselben zu seiner Erhaltung hinein legte und in Thätigkeit erhält, sich nun scheinbar wie aus eigener Kraft oder von selbst trägt, lebt und bewegt, so begabte er auch alles Einzelne oder Individuelle mit diesem Triebe.

Also noch einmal und nur mit andern Worten: Was unsere neuesten *grossen* Naturforscher glücklich vereinigt, zu einem wahren wissenschaftlichen Ganzen erhoben haben (vor Allem *A. v. Humboldt* durch seinen *Kosmos* und *Oken*

durch seine *Natur-Philosophie)* dadurch, dass sie die analytische Empirie oder empirische Analysis mit der bisher blos *speculativen* Natur-Philosophie verknüpften d. h. auf dem analytischen Wege allererst die höchsten und letzten Wahrheiten erfassten und nun erst mit Hülfe dieser ihre Natursysteme synthetisch entwickelten, das wurde auch hier in diesem Werke für das *Menschen-Reich* erstrebt und versucht (S. Theil I. §. 3). Erst nachdem es dem Verfasser gelungen war, von unten herauf eine Scala und Classification des Menschenreichs her- und aufzustellen *(Anthropologie, Ethnologie* und *Polilogie)*, konnte er nun auch das als bewiesene und fundamentirte *allgemeine* philosophische Wahrheiten geben und an die Spitze des Systemes stellen, was er mit den Worten *Anthropognosie, Ethnognosie* und *Polignosie* belegt hat (S. übrigens gleich Theil I. S. 177. Note o).

Mit besonderer Beziehung auf diesen *dritten* Theil citirte der Verfasser schon in der allgemeinen Vorrede (Theil I. S. XIII) eine nun längst verschollene und vergrabene Recension der Leipziger Lit. Zeitung des Jahres 1833. No. 156 über *v. Ekendahl's* allgemeine Staatslehre. Er fühlt sich gedrungen, die Einleitung zu dieser Recension jetzt hier abdrucken zu lassen, zum Beweise, dass man schon vor 20 Jahren das Bedürfniss einer andern Behandlung der Staats- und Rechts-Lehre, also einer Umgestaltung derselben fühlte.

„Wie der Staat etwas *Gegebenes* und nichts *Erfundenes* ist, wie allmälig *Naturtriebe* und äussere Umstände sich vereinigten, dieses grose Verhältniss anzuknüpfen und immer inniger zu schliessen, so sind auch alle seine Einrichtungen, seine Gesetze, die Art seines Wirkens und Handelns an *gegebene* Verhältnisse, an geschichtlich ent-

standene Ideen, zu *unwiderstehlich waltende Kräfte* gebunden. Die Geschichte liefert uns kein beglaubigtes Beispiel von einer ursprünglichen, durch einen *einzigen Act geschehenen Einrichtung eines Staates*. Wo neue Formen im Staate eingeführt wurden, seine Regierung wechselte, seine Verfassung geändert ward, ja wo ein neuer Staat, durch Losreissung von einem früheren Verbande, sich aufthat, überall waren die *Verhältnisse schon gegeben*, die bei der neuen Anordnung zu berücksichtigen, überall waren die *Grundlagen schon da*, auf denen man weiter zu bauen hatte, *die Kräfte wirksam*, welche die Gesetze des neuen Zusammenlebens vorschrieben. *Der* Gesetzgeber baute auf die *Dauer*, welcher die *Gebote dieser Kräfte* treulich befolgte, die Verhältnisse weise beachtete, den *vorhandenen Grund* mit Umsicht benutzte. Eine Gesetzgebung, die von Zeit und Raum sich losriss, vermochte nie zu wurzeln und ward das Spiel der Lüfte. *Warum will die Wissenschaft nicht ein solches Verfahren beobachten?* Je mehr man sich mit dem Wesen des Staats, mit seiner Geschichte und seinem heutigen Zustande beschäftigt, desto tiefer befestigt sich die Ueberzeugung, dass er fast kein Element in sich hat, was nicht räumlich und zeitlich *bedingt* wäre, und dass Alles was uns recht und zweckmäsig scheint, nur *zu seiner Zeit* und *an seinem Orte* es ist. Die Aufgabe *allgemeiner Staatslehren sollte es seyn*, eine *Physiologie des Staates zu liefern*, die *Kräfte*, welche in ihm wirken und gewirkt haben, zu *ergründen* und *darzustellen*, aus der *Natur des menschlichen Wesens* und der *wechselnden Verhältnisse des Irdischen* zu *erklären*, welches der *Geist* der *verschiedenen Staats-Formen* sey, unter welchen Umständen *jede* ihren eigenthümlichen Werth habe, welche ihrem *verschiedenen Principe*

entsprechen, was ihre Vortheile, was ihre Nachtheile seyen und welches Schicksal, welchen allmäligen Uebergang ihnen die durch *Erfahrung* geleitete Speculation verspreche".

Physiologie war nicht das rechte Wort für die zu befolgende Methode, der Verfasser meinte aber offenbar die genetische und vergleichende.

Unter den seitdem in Teutschland erschienenen zahlreichen staats- und rechts-philosophischen Schriften glaubt der Verfasser nur *Rauer* (die Probleme der Staatskunst, Philosophie und Physik 1833), *Röder* (Grundzüge des Naturrechts 1845), *Junius* (Neue Politik 1846), so wie *Ahrens* (Organische Staatslehre 1851 und Rechts-Philosophie 1852) nennen zu können, welche wohl mit ihm eine analoge Grund-Ansicht hatten und haben, aber nichts von seiner Methode, worauf gleichwohl hier alles ankommt. Am meisten begrüsste er *Bluntschli's* allgemeines Staatsrecht, geschichtlich begründet 1852. Derselbe hat sich zwar seinen, ohnehin auf Griechen, Römer, Germanen und Slaven oder Europa schlechtweg beschränkten Stoff ebenwohl ganz anders zurecht gelegt, der Geist, welcher die ganze Darstellung durchdringt, ist aber fast identisch mit dem dieses dritten Theiles, *insofern* ihm die philosophische Erkenntniss des Historischen zum Verständniss der practischen Gegenwart nur *Mittel* zum Zweck ist, dem unterzeichneten Verfasser dagegen *principaler Zweck* und das Historische nur Stoff und Beleg für die philosophische und vergleichende Erkenntniss. Daher glaubte denn auch der Verfasser noch immer, sein Buch den *ersten Versuch* auf diesem Gebiete hinsichtlich der *Methode* nennen zu dürfen und zu müssen, so reich auch der Gedankenschatz ist, den in dieser Hinsicht bereits

Aristoteles, *Montesquieu*, *Salomon Zachariae* und viele andere gesammelt haben und weshalb sie so häufig allegirt worden sind*).

Ein jeder, der einen vielseitigen Stoff zu einem Ganzen zu verarbeiten gehabt hat, weiss sodann, wie gerade ein passender *einfacher* und *schlagender* Titel für das Buch zuletzt am meisten in Verlegenheit setzen kann und man den ursprünglich beabsichtigten fallen lässt und einen andern wählt. So gieng es auch dem Verfasser. Das ganze Buch sollte ursprünglich den *Haupt-Titel:* „*Organon* zur *Welt-Geschichte* und *allgemeinen Menschenkunde*" führen und die §§ 446--462 dieses dritten Theiles machen dies erklärlich. Da man aber unter allgemeiner Menschenkunde eine blose *Ethnographie* hätte verstehen können und der Begriff des Wortes Weltgeschichte noch zur Stunde ein sehr vager ist, ihn nur wenige ächt philosophisch aufgefasst haben; auch *dieser* Ausdruck also leicht hätte missverstanden werden können, so wurde der gegenwärtige allgemeine, wenn auch wider Willen umschreibende Titel gewählt.

Schliesslich sey auch hinsichtlich der *Register* noch folgendes bemerkt.

Jedem einzelnen Theile sein eigenes Register beizugeben, gieng deshalb nicht, weil dann *verwandte* Dinge,

---

*) Kurz vor dem Abdrucke dieser Vorrede gelangt der erste Theil von *Zöpfls* allgemeinem und teutschem Staatsrecht, 4. Auflage Heidelberg 1855 zu des Verfassers Kenntniss. Er konnte nur den *allgemeinen* oder philosophischen Theil §. 1—65 lesen, freut sich aber, in diesen §§ den Herrn Verfasser *in der Sache* mit sich übereinstimmend zu finden, so nemlich, dass das gegenwärtige Werk als genetischer und historischer Schlüssel zu dem dienlich seyn dürfte, was in den obigen §§ gesagt worden, einerlei, welches Werk man zuerst lesen mag.

in allen drei Theilen zerstreut vorkommend, getrennt und in drei Registern hätten gesucht werden müssen.

Ueber *alle drei Theile* aber wiederum nur *ein* Register aufzustellen, zeigte sich ebenwohl sachwidrig, weil dann wieder zu *disparate Dinge* und *Namen* darin zu lesen und zu suchen gewesen wären, ein Register aber gleich einer Repositur nur verwandte Gegenstände aufnehmen soll.

Es empfahl sich daher von selbst die Aufstellung von *mehreren* Registern am Schluss des ganzen Werks aber getrennt nach den verwandten Gegenständen d h. dass das Ideale vom Realen oder das theoretisch Allgemeine vom Concreten oder Besondern zu trennen war, wie es im Buche selbst geschehen ist.

Das *erste* umfasst daher alles, was in das Gebiet der *Naturwissenschaften* gehört, jedoch mit Ausschluss des *Menschen*.

Das *zweite* alles, was sich auf die *Cultur*, *Civilisation*, die *Geschichte* und den Schlüssel dazu, die *Anthropognosie*, im *Allgemeinen* bezieht, also alles was in das theoretische Gebiet der *Anthropognosie*, *Ethnognosie*, *Polignosie* und *Welt-Geschichte* gehört.

Das *dritte* enthält die Namen der *Länder* und *Völker* einschlieslich ihrer *Sprachen*, *Alphabete*, *Literaturen*, *Culturen* und *Civilisationen*, also alles, was in das Gebiet des concret Realen der *Ethnologie*, *Polilogie* und *Spezial-Geschichte* gehört.

Das *vierte* die in allen drei Theilen citirten *Schriftsteller*.

Da die im Buche genannten *Religionsstifter*, *Staatengründer*, *Könige*, *Gesetzgeber*, *Staatsmänner*, berühmten und grossen *Weltweisen*, *Künstler*, *Dichter* etc. füglicher weise nicht in das Register IV gebracht werden konnten,

System und Inhalts-Verzeichniss des dritten Theiles.

***Einleitung.* §. 1—4.**

A. Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften, ihrer Elemente, ihrer organischen Verfassungen, Gewalten und Regierungsformen, so wie ihres Civil-, Straf-, Process- und Völker-Rechtes im noch alters-gesunden und freien Zustande.

I. Poligenie oder von dem Entstehen, dem Zwecke, dem Wesen und den Elementen der bürgerlichen Gesellschaft und der nach Maasgabe dieser Elemente sich herausstellenden Classification der bürgerlichen Gesellschaften.

1) Von dem Entstehen, dem Zwecke, dem Wesen und den Elementen der bürgerlichen Gesellschaft an und für sich und noch ehe sie sich eine politisch-staatliche Organisation und Regierungsform giebt. §. 5.

a) Von der Verbindung zwischen Mann und Weib und der daraus entstehenden Familie. §. 6—9.

b) Von der Arbeit, dem Besitze und dem Genusse. §. 10. 11.

c) Vom Erb-Eigenthume und dessen Vererbung. §. 12—14.

d) Von dem eigentlichen Gesellschafts-Element oder den persönlichen gegenseitigen Bedürfnissen der Einzelnen, deren Befriedigung durch die Arbeit und den gesellschaftlichen Verkehr oder die Gegenseitigkeit und dem daraus allererst entstehenden eigentlichen inneren bürgerlich-gesellschaftlichen Verbande. §. 15—17.

2) *Stufen-Classification aller bürgerlichen Gesellschaften des Menschenreichs nach Maasgabe dieser vier Gesellschafts-Elemente.* §. 18.

a) *Erste Stufe. Von den blos conjugalen Gesellschaften der noch ganz culturlosen Wilden.* §. 19.

b) *Zweite Stufe. Von den blosen Besitz- und Genuss-Gesellschaften halb-cultivirter Nomaden.* §. 20.

c) *Dritte Stufe. Von den Erb- und Eigenthums-Gesellschaften sesshafter Industrie-Völker.* §. 21.

d) *Vierte Stufe. Von den sittlich-geselligen Gesellschaften der hochcultivirten Humanitäts-Völker.* §. 22.

II. Von den Voraussetzungen und Bedingungen sowohl zur ersten Bildung wie auch zum Fortbestehen einer bürgerlichen Gesellschaft als politische oder Staat, sonach den eigentlichen Fundamental-Gesetzen beider, so wie von den wesentlichen vier Organismen aller politischen Gesellschaften.

1) *Von den ethnischen, numerischen, ökonomischen und völkerrechtlichen Bedingungen oder Voraussetzungen zur Bildung und zum Fortbestehen einer bürgerlichen Gesellschaft als politische oder Staat.* §. 23.

a) *Eine bürgerliche und politische Gesellschaft kann und darf als solche nur aus Familien und Individuen einer und derselben Nation bestehen und es darf unter diesen kein verschiedener religiöser Glaube herrschen.* §. 24 u. 25.

b) *Die Zahl der Mitglieder einer einfachen bürgerlichen und politischen Gesellschaft darf weder über ein gewisses Maximum hinausgehen, noch unter ein gewisses Minimum herabfallen.* §. 26—28.

c) *Der Gesammtheit der bürgerlichen und Staatsgenossen und was davon dependirt, muss eine hinreichende, sie fussende und ernährende Wohn- und Gebiets-Fläche entsprechen.* §. 29.

d) *Eine bürgerliche Gesellschaft muss endlich auch bereits oder noch frei und unabhängig seyn, um sich als eine politische Gesellschaft organisiren zu können und als solche von anderen gleichen Gesellschaften angesehen und behandelt zu werden.* §. 30. 31.

2) *Von den vier wesentlichen Organismen aller politischen Gesellschaften oder was zusammen die Staats-Form bildet.* §. 32.

a) *Was gehört im Allgemeinen zur organischen Verfassung einer jeden unabhängigen politischen Gesellschaft oder zur Staats-Form.* §. 33.

α) *Von der staatsbürgerlichen Classification und Organisation der eigentlichen politischen Gesellschafts- oder Staats-Mitglieder und ihrer Absonderung von den nicht, noch nicht, nicht mehr oder gar nicht zu ihnen gehörenden Individuen der bürgerlichen Gesellschaft.* §. 34—36.

β) *Vom Justiz-Verwaltungs-Organismus.* §. 37.

γ) *Vom Besteurungs- und Finanz-Organismus.* §. 38.

δ) *Vom militairischen Organismus.* §. 39. 40.

b) *Von den Stufen dieser Verfassungs-Organismen oder Staatsformen nach Maasgabe der vier Haupt-Cultur- und bürgerlichen Gesellschafts-Stufen des Menschenreichs.* §. 41.

α) *Erste Stufe. Von den noch ganz organisationsunfähigen, mithin noch ganz unorganisirten oder formlosen Gesellschaften der Wilden.* §. 42. 43.

β) *Zweite Stufe. Von den nur halb-organisirten, mithin nur halbpolitischen Gesellschaften oder Staats-Formen der Nomaden* §. 44—46.

γ) *Dritte Stufe. Von den ganz organisirten, mithin auch politischen Gesellschaften oder Staatsformen der seshaften Industrie-Völker.* §. 47—52.

αα) *Erste Classe. Afrikanische.* §. 53.

ββ) *Zweite Classe. Amerikanische.* §. 64.

γγ) *Dritte Classe. Europäische.* §. 55.

ααα) *Erste Ordnung. Slavische.* §. 56—59.

βββ) *Zweite Ordnung. Germanische.* §. 60—61.

γγγ) *Dritte Ordnung. Keltische.* §. 65.

δδδ) *Vierte Ordnung. Lateinische.* §. 66. 67.

δδ) *Vierte Classe. Asiatische.* §. 68.

ααα) *Erste Ordnung. Kleinasiatische.* §. 69.

βββ) *Zweite Ordnung. Aramäische.* §. 70.

γγγ) *Dritte Ordnung. Antik-transgangetische oder Indochinesische.* §. 71.

δδδ) *Vierte Ordnung. Antik-chinesische.* §. 72.

δ) *Vierte Stufe. Von den hoch-organisirten, mithin auch hoch-politischen Gesellschaften oder Staatsformen der Humanitäts-Völker.* §. 73—78.

αα) *Erste Classe. Griechische.* §. 79.

ββ) *Zweite Classe. Aethiopische.* §. 80—86.

γγ) *Dritte Classe. Arische.* §. 37.

δδ) *Vierte Classe. Braminische.* §. 88—92.

III. Von den ***Functionen*** *der vier politischen Organismen oder von der natürlichen* ***öffentlichen*** *d. h.* ***Staats-*** *und* ***Regierungs-Gewalt,*** *so wie den natürlichen* ***Regierungs-Formen*** *der politischen Gesellschaften oder Klein-Staaten.* §. 93.

1) Von der ***öffentlichen*** *oder* ***Staats-*** *und* ***Regierungs-Gewalt.***

a) Im Allgemeinen.

α) Wodurch unterscheiden sich Staats- und Regierungs-Gewalt von einander und wie verhalten sie sich zu einander? §. 94.

αα) Was bildet zusammen die Staats-Gewalt? §. 95—102.

ββ) Von der Regierungs-Gewalt. §. 103.

γγ) Wie verhalten sich Staats- und Regierungs-Gewalt zu einander? §. 104.

β) Was kommt einer jeden dieser beiden Gewalten im einzelnen zu? §. 105.

αα) In Betreff der vier Grund-Bedingungen oder eigentlichen Fundamental-Gesetze. §. 106—109.

ββ) In Betreff der vier Verfassungs-Organismen. §. 110—114.

γγ) In Betreff des gesammten Civil-, Straf- und Process-Rechtes. §. 115.

δδ) In Betreff der Staats- und Regierungs-Gewalt selbst. §. 116

b) Von der ***stufenweis*** *zunehmenden Macht, Ausdehnung und Intensität der öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt und wie diese ebenwohl stufenweis einander näher rücken, nach Maasgabe der vier Civilisations-Stufen.* §. 117.

α) Von dem ***gänzlichen Mangel*** *aller öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt auf der* ***ersten*** *Stufe oder bei den Wilden.* §. 118.

β) Von der ***halben*** *öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt bei den Völkern der* ***zweiten*** *Stufe.* §. 119. 120.

γ) Von der ***ganzen*** *öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt bei den Völkern der* ***dritten*** *Stufe.* §. 121. 122.

δ) Von der ***absoluten*** *öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt bei den Völkern der* ***vierten*** *Stufe.* §. 123. 124.

c) Von der ***Regierungs-Kunst.*** §. 125—134.

d) Von der ***Verfassungs-Kunst.*** §. 135.

2) Von den ***Regierungs-Formen.*** §. 136.

a) Im Allgemeinen.

α) Wodurch unterscheiden sich Staats- und Regierungs-Form von einander? §. 137.

β) Von der ***Mutter*** *aller Regierungs-Formen oder der* ***natürlichen Aristokratie.*** §. 138.

γ) *Von den vier Elementar-Regierungs-Formen.* § 139.

αα) *Die patriarchalische Aristokratie oder Regierungs-Form.* §. 140.

ββ) *Die monarchische Aristokratie oder Regierungs-Form.* §. 141.

γγ) *Die polikratische Aristokratie oder aristokratische Regierungs-Form schlechtweg.* §. 142.

δδ) *Die pankratische Aristokratie oder die sogenannte demokratische Regierungs-Form.* §. 143.

δ) *Von den sogenannten gemischten Regierungs-Formen, den Lebens-Phasen aller Regierungs-Formen, ihrer Erblichkeit und dem Verhältniss der Beamten zu den Regierungen.*

αα) *Von den sogenannten gemischten Regierungs-Formen.* §. 144. 145.

ββ) *Von den Lebens-Phasen der Regierungs-Formen.* §. 146.

γγ) *Von der sogenannten Erblichkeit der Regierungs-Gewalt.* §. 147.

δδ) *Von dem Unterschiede und Verhältniss der Inhaber der Regierungs-Gewalt zu den blosen Beamten.* §. 148. 149.

b) *Die vier Elementar-Regierungs-Formen entsprechen nun auch zuletzt den vier Cultur- und politischen Stufen des Menschenreichs oder den dadurch gegebenen Staats-Formen.* §. 150.

α) *Von der patriarchalischen Regierungs-Form der noch ganz unpolitischen Gesellschaften der Wilden.* §. 151. 152.

β) *Von der monarchischen Aristokratie bei den halb-staatlichen Völkern der zweiten Stufe oder den Nomaden.* §. 153. 154.

γ) *Von der polykratishen Aristokratie oder schlechtweg aristokratischen Regierungs-Form bei den staatlichen oder Völkern der dritten Stufe.* §. 155—157.

δ) *Von der pankratischen Aristokratie oder demokratischen Regierungs-Form bei den hochpolitischen Völkern der vierten Stufe.* §. 158—162.

IV. *Von der Entstehung und dem Wesen des Civil-, Straf- und Process-Rechts so wie der Polizei, als Wirkung und Product des Schutzes gehörig organisirter, sonach auch mit einer Staats- und Regierungs-Gewalt ausgestatteter politischer Gesellschaften.* §. 163. 164.

1) *Vom Civil-, Straf- und Process-Recht im Allgemeinen oder in abstracto.*

a) *Vom Rechten (Rectum, jus naturale) und Rechte (Jus civile) im Allgemeinen, ihrer Entstehung und ihrem Verhältniss zu einander.*

Vom Rechten. §. 165.

Vom Recht. §. 166—170.

Ordnung, um sich gegen andere Nati
Nationalität und Freiheit zu behaupten
verschiedene Weise diesem Bedürfnisse mei
genügt werden kann (Staaten-Systeme, Sta
Bundes-Staaten und Reiche). §. 250.

α) Vom Völker-Reechten im Frieden und K
Staaten, welche vorerst blos und factisch
System bilden. §. 251. 252.

αα) Vom Völker-Rechten im Frieden. § 253.

ααα) Von der Befugniss, sich in die innern Verfassu
der Staaten des concreten Systemes einzumisc

βββ) Ueber die Mittel und Wege, das politische
einzelner Staaten eines concreten Staaten-Syste
aller anderen zu verhindern. §. 255

γγγ) Vom Gesandtschafts-Rechten. § 256.

δδδ) Von der Art und Weise, wie Staaten unter ein
schliessen und ihrer Verbindlichkeit. § 257—260.

ββ) Vom Völker-Rechten im Kriege. § 261 262.

ααα) Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Neut

βββ) Von den Befugnissen des Siegers. §. 264

β) Von den permanenten Staaten-Bünde
Rechten. §. 265.

γ) Von den Bundes-Staaten, ihrem Rechten
§. 266. 267.

δ) Von den zusammengesetzten Staaten
Reichen. §. 268. 269. 269ª.

Insbesondere ...

γ) Der dritten Classe (Raub-Nomaden). §. 277.
δ) Der vierten Classe (Eroberer-Nomaden). §. 278.

c) Vom Völker-, Bundes-, Bundesstaats- und Reichs-Rechten und Recht der cultivirten etc. sesshaften Völker und Staaten der dritten Stufe. §. 279. 280.

α) Der ersten Classe oder afrikanischen Staaten. §. 281.
β) Der zweiten Classe oder alt-amerikanischen Staaten. §. 282.
γ) Der dritten Classe oder europäischen Staaten. §. 283
αα) Slavische Ordnung. §. 284.
ββ) Germanische Ordnung. §. 285.
γγ) Keltische Ordnung. §. 286.
δδ) Latino-italische Ordnung. §. 287. 288
δ) Der vierten Classe oder asiatischen Staaten. §. 289.

d) Vom Völker-, Bundes-, Bundesstaats- und Reichs-Rechten und Recht der hochcultivirten etc. Humanitäts-Völker und Staaten der vierten Stufe. §. 290.

α) Der ersten Classe oder Griechen. §. 291.
β) Der zweiten Classe oder Aethiopischen.
αα) Erste Ordnung. Etrusker. §. 292.
ββ) Zweite — Tolteken. §. 293.
γγ) Dritte — Meroër. §. 294.
δδ) Vierte — Aegypter. §. 295.
γ) Der dritten Classe Arier. §. 295 a.
δ) Der vierten Classe. Sings oder Braminen. §. 295b. u 295c.

B. Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften, ihrer organischen Verfassungen, ihrer Staats- und Regierungs-Gewalt, ihrer Regierungs-Formen, so wie ihres Civil-, Straf-, Process- und Völker-Rechtes im zwar noch freien aber altersk ranken Zustande oder Greisen- und Verfalles-Alter.

I) Im Allgemeinen. §. 296.

1) Von der Einwirkung des Verfalles auf die vier Elemente der bürgerlichen Gesellschaft. §. 297.

a) Von den Erscheinungen des Verfalles in Beziehung auf das conjugale Verhältniss und die daraus entstehende Familie. §. 298—300.

... der ethnologisch-...
Reihenfolge, in welcher er bis jetzt eingetr...

Von den besonderen Erscheinungen des Ve...
Maasgabe der vier Stufen. §. 364.
Ethnologisch-historische Reihenfolge, in w...
Verfall bis jetzt eingetreten ist. §. 365.
) Vom Verfalle der vierten Stufe. §. 366.
) Vom Verfalle der dritten Stufe und zwar
α) der vierten Classe und wiederum
αα) der vierten Ordnung oder der alt-chinesischen. §. 367.
ββ) - dritten - - - indo-chinesischen. §. 368.
γγ) - zweiten - - - aramäischen. §. 369.
δδ) - ersten - - - phrygo-armenischen. §. 37...
) Der dritten Classe und wiederum
αα) der vierten Ordnung oder der latino-italischen. §. 371.
γγ) - dritten - - - keltischen. §. 372.
δδ) - zweiten - - - germanischen. §. 373. 374.

...eorie der bürgerlichen und polit...
...llschaften, ihrer organischen
...ngen, ihrer Staats- und Regier...
...lt, ihrer Regierungs- und Be...
...gsformen, so wie ihres Privat-S...
...Prozess...

gierungsformen so wie das Civil,- Straf- und Process-Rechte und Recht der unterworfenen oder doch abhängig gewordenen politischen und bürgerlichen Gesellschaften im Allgemeinen. §. 380.

1) *Von dem Verluste der Staats- und Regierungsgewalt, deren Uebergang auf den Sieger als nunmehrige Herrschergewalt und die Folgen, welche dies für die bisherige Regierungsform im günstigen und ungünstigen Falle hat.* §. 381—383.

2) *Von der Einwirkung des Verlustes der politischen Unabhängigkeit auf die vier Grund-Bedingungen im günstigen und ungünstigen Falle.* §. 384.

3) *Von der Einwirkung des Verlustes der politischen Unabhängigkeit auf die vier Verfassungs-Organismen im günstigen und ungünstigen Falle.*

a) *Auf den staatsbürgerlichen Organismus.* §. 385.

b) *Auf den Gerichts-Organismus.* §. 386.

c) *Auf den Besteuerungs- und Finanz-Organismus.* §. 387.

d) *Auf den Militär-Organismus.* §. 388.

4) *Von der Einwirkung des Verlustes der politischen Freiheit auf die bürgerliche Gesellschaft oder das Privat-, Straf- und Process-Rechte und Recht.*

a) *Im ungünstigen Falle.*

α) *Auf die vier Doppel-Elemente des Privat-Rechtes.* §. 389. 390.

β) *Auf die Verträge.* §. 391.

γ) *Auf das Straf-Rechte und Recht.* §. 392.

δ) *Auf den Civil- und Straf-Process.* §. 393—396.

b) *Im günstigen Falle.* §. 397—400.

5) *Von dem, dem Völker-, Staaten-Bundes-, Bundes-Staats- und Reichs-Rechten und Recht analogen Rechten und Recht unter herrschenden Staaten oder individuellen Herrschern.* §. 401. 402.

a) *Vom Friedens- und Kriegs-Rechten unter nunmehrigen Herrschern eines bisherigen Staaten-Systems.* §. 403.

α) *Vom Rechten unter diesen Beherrschern und Fürsten im Frieden und wodurch es sich charakterisirt.* §. 404.

αα) *Vom Einmischungs-Rechte dieser Beherrscher und Fürsten unter einander in die innern Verfassungs-Angelegenheiten ihrer Gebiete.* §. 405.
ββ) *Ueber die Mittel und Wege, das Uebergewicht einzelner Herrscher oder Familien zum Nachtheile der übrigen zu verhindern.* §. 406.
γγ) *Vom Gesandtschaft-Rechten unter Herrschern und Fürsten* §. 407.
δδ) *Von der Art und Weise, wie unter Herrschern und Fürsten Verträge geschlossen und erfüllt werden.* §. 408.

β) *Vom Rechten unter diesen Beherrschern und Fürsten im Kriege* §. 409.
αα) *Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Neutralen.* §. 410.
ββ) *Von den Befugnissen des Siegers sowohl gegen den besiegten Beherrscher oder Fürsten wie gegen dessen bisherige Unterthanen.* §. 411.

b) *Von den engern Vereinen solcher Fürsten und Herrscher, welche mit den Bündnissen, Bundesstaaten und zusammengesetzten Reichen noch freier Staaten Analogie haben.* §. 412.

II. *Insbesondere oder wie sich das Völker-Kriegs- und Sieger-Recht sowie die Herrschaft verschieden kund giebt, charakterisirt und paralysirt, je nach der Verschiedenheit der Stufen, Classen, Ordnungen und Zünfte der Völker, welche sich gegenseitig bekriegen, unterjochen und beherrschen, so dass dadurch der günstige und ungünstige Fall abermals modificirt werden.* §. 413—415.

1) *Von dem Charakter des Kriegs- und Sieger-Rechtes so wie der Herrschaft bloser Wilden.* §. 416.
2) *Desgleichen der Völker der zweiten Stufe und zwar*
a) *Der ersten, zweiten und dritten Classe.* §. 417.
b) *Der vierten Classe.*
α) *Im ungünstigen Falle.* §. 418.
β) *Im günstigen Falle.* §. 419—422.
3) *Desgleichen der Völker der dritten Stufe.* §. 423—426.
4) *Desgleichen der Völker der vierten Stufe.* §. 427.

D. ***Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften, ihrer Verfassungs-Organismen, ihrer Staats- und Regierungs-Gewalt, ihrer Regierungs-Formen, so wie ihres [illegible]-, Straf-, Process- und Völker-Rechts***

während und nach ihrer politischen Wiederbefreiung und Restauration. §. 428.

I. *Im Allgemeinen oder von den vier Graden und Stufen der Reaction, Wiederbefreiung und Restauration überhaupt.* §. 429.

1) *Von der stillen und allmäligen Reaction.* §. 430.

2) *Von der offenen, unmittelbar feindseligen Reaction durch Insurrection, Revolution, Rebellion und Expulsion.* §. 431.

3) *Von den Mitteln und Wegen der eigentlichen politischen Restauration oder bürgerlichen und politischen Reconstruction.* §. 432–434.

4) *Von den völkerrechtlichen Mitteln zur Erlangung des Anerkenntnisses der restaurirten Staaten und ihrer Sicherheit.* §. 435.

II. *Insbesondere, oder von dem Charakter der Reaction nach Maasgabe der vier Stufen des Menschen-Reichs.* §. 436.

1) *Von dem Charakter der Reaction bloser Wilden.* §. 437.

2) *Desgleichen nomadischer Völker.*

a) *Der drei ersten Classen.* §. 438.

b) *Der vierten Klasse.* §. 439.

3) *Desgleichen sesshafter Industrie-Völker.* §. 440.

a) *Der ersten Classe oder afrikanischen.* §. 441.

b) *Der zweiten Classe oder amerikanischen.* §. 442.

c) *Der dritten Classe oder europäischen.* §. 443.

d) *Der vierten Classe oder asiatischen.* §. 444.

4) *Desgleichen von Seiten der Völker der vierten Stufe.* §. 445.

E. *Von der Geschichte der bürgerlichen und politischen Gesellschaften, ihrer Verfassungen, ihrer Regierungs-Formen, sowie ihres Civil-, Straf- und Process-Rechtes im freien und unfreien Zustande.*

c) Objecte der innern Geschichte. §. 4

d) Objecte der äussern Geschichte. §.

2) Verhältniss der einzelnen Staats-Ges schichte eines ganzen Volkes oder Volk

Insbesondere oder von dem Chara bürgerlichen und politischen Geschic und Völker nach Maasgabe der Stufen Menschen-Reichs so wie von der Art, Geschichte geschrieben werden mü

1) Erste und zweite Stufe. §. 458.

2) Dritte Stufe. §. 459.

3) Vierte Stufe. §. 460. 461.

4) Ist eine Welt-Geschichte möglich, müsste sie geschrieben werden? §. 462.

Einleitung.

§. 1.

So hätten wir denn nun in den beiden ersten Theilen nach allen Richtungen hin eine feste Grundlage gewonnen und gebildet, auf welche sich allein eine sichere, wirklich philosophische, d. h. naturwahre, genetische und vergleichende Theorie des gesellschaftlichen Lebens der Menschen oder der *Civilisation*, nach Massgabe ihrer Cultur- und Raçe-Stufen-Verschiedenheit aufführen lasse.

Die *Naturphilosophie* lehrte uns, *wie* man die Natur studieren müsse und dass es eine geheimnissvolle Quadruplicität von Urstoffen, Elementen, Organismen, Processen und Stufen sey, welche sich im gesammten Leben des Mineral-, Pflanzen-, Thier- und Menschenlebens kund gebe.

Die *Anthropognosie* machte uns insonderheit mit dem *Menschen*, als psychisches, sinnlich-geistiges, sittliches und sprachliches Wesen bekannt; welches die vier Richtungen seiner Lebens-Bestrebungen sind, und deutete die vier Cultur-Raçestufen des Menschen-Reichs in den vier Stufen-Gradationen der psychischen Lebens-Energie oder des Selbsterhaltungstriebes an.

Die *Ethnognosie* und *Ethnologie* (zweiter Theil), hierauf fortbauend, zerlegte sodann das Menschen-Reich, gerade so wie es Seitens der Naturforscher mit den Mineral-, Pflanzen- und Thierreichen schon auf analoge Grundlage hin geschehen, nach Massgabe dieser vier Grade oder Stufen der Lebens-Energie in *Stufen*, *Klassen*, *Ordnungen* und *Zünfte* und schilderte diese

vorzugsweise oder zunächst nach der sich hiernach herausstellenden *Cultur-* und *Raçe-Stufenfolge*, so dass wir *hier* allererst lernten, was ein *Volk* oder eine *Nation* sey (§. 305).

In diesem dritten und letzten Theile fahren wir nun endlich und eigentlich blos da fort, wo die Ethnologie mit den Zünften oder *Nationen* schliesst (II. §. 475), indem wir diese Nationen nunmehr blos noch vom *socialen* und *politischen* Standpunkte aus zu betrachten haben. Eine Nation im ethnologischen Sinn ist nämlich viel zu gross und über ein geographisch viel zu ausgedehntes Gebiet zerstreut, um nur *eine* oder eine einzige *bürgerliche Gesellschaft* bilden zu können, sondern muss sich *naturnothwendig* und vorerst in viele kleine *bürgerliche* und somit denn auch in ebenso viele kleine *politische* Gesellschaften, Elementar-, Ur- oder *Klein-Staaten* (später *Gemeinden* genannt) vertheilen, bis dieselben wahrnehmen, dass sie in dieser Zersplitterung [a]) Gefahr laufen, ihre Unabhängigkeit von andern *Nationen*, somit auch ihre *Nationalität* zu verlieren, wenn sie nicht auf *politischem*, d. h. hier *völkerrechtlichem* Wege, sich wiederum zu einem Ganzen vereinigen, so dass denn der *Gros-Staat* oder das *Reich* auf *völkerrechtlichem* Wege das wieder herstellt, zu einem *politischen* Ganzen macht, was die Natur schon zu einem *ethnologischen* Ganzen gemacht hatte und zwar ebenwohl auf einem ganz natürlichen oder genetischen Wege, wie wir sehen werden [aa]). Da aber die bürgerlichen und politischen Organismen auch allererst das ganze Menschenleben, so wie die Nationen in einen sichtbaren Rahmen fassen [b]), *sie als solche* zum Handeln befähigen, so ersieht man daraus wie innig Civilisation und Cultur, Politik und Nationalität sich gegenseitig, wie zwei Pole, bedingen, agiren und reagiren, aber, noch einmal, auf ebenwohl ganz naturgesetzlichem Wege, denn auch das bürgerliche und politisch-gesellschaftliche Leben der Völker oder die Bildung der bürgerlichen und politischen Gesellschaften, ihrer Verfassungen, ihrer Staats- und Regierungs-Formen, ihres Civil- und Straf-Rechts im Kleinen und im Grossen, ist im *gesunden* und *freien Zustande* überall nichts künstliches, von der reinen *Willkür* der Menschen abhängiges und ausgehendes, sondern ein reines Product der Natur oder der Nothwendigkeit (was ja identisch ist),

uso auf eben so absoluten Naturgesetzen und concret nationalen Grundlagen beruhend, wie das ganze übrige Menschenleben. Es ist diese Wahrheit zwar keine ganz neue Behauptung, sondern schon Andere haben sie vor uns ausgesprochen c), sie ist aber bei ihnen noch mehr eine blose Ahnung als klar erkannte Wahrheit, mehr noch eine blose Hypothese als bewiesene Thesis, und zwar so, dass ihnen die Mittel der Beweisführung gänzlich mangelten d) und sich nun erst recht deutlich der grosse Nutzen zeigt, welchen die Natur- und anthropologischen so wie ethnologischen Wissenschaften dem *politischen* und *Rechts*-Forscher gewähren, wie sie für ihn ein Schema, ein Schlüssel (Organon) zur Behandlung und Aufschliessung der verwickelsten Verhältnisse des geselligen Lebens und Verkehrs, so wie der Verfassungs-Organismen, der Staats- und Regierungs-Formen sind, so rein willkürlich und so entfernt auch diese Verhältnisse von der Natur zu seyn scheinen, so sehr hier alles nur willkürliche *Form* oder regelloser Zufall zu seyn scheint, während diesen Formen und dieser Mannigfaltigkeit absolute Gesetze zum Grunde liegen, deren sich jedoch die Menschen im gewöhnlichen Leben fast eben so wenig *bewusst* sind wie die Thiere e). Ja der Geselligkeitstrieb oder richtiger das *Bedürfniss* der Einzelnen, mit einander in Gesellschaft zu leben, ist gar nicht allererst den Menschen allein und ausschliesslich eigen, sondern findet sich schon unter Pflanzen und Thieren, auch eben so abgestuft wie unter den Menschen f) und es hat die Ungeselligkeit oder der Mangel jenes Bedürfnisses so wie die Geselligkeit bei den Menschen ganz analoge Gründe wie das isolirte oder ungesellige und gesellige Leben der Pflanzen und Thiere g). Ja wir finden unter *in Gesellschaft lebenden* Thieren sogar eine Art von Verfassungs- und Regierungsform oder doch Justiz und Polizei h), wogegen dies alles unter *einsam* und *isolirt lebenden* Thieren sicher eben so fehlt wie unter den eigentlichen Wilden. Der Mensch hat in dieser Hinsicht nur *das* vor den Thieren voraus, dass er sich, seiner selbst und seiner Handlungen geistig und moralisch bewusst ist; im Uebrigen folgt er, gleich den Thieren, blos instinktartig den *Naturgesetzen*, kennt diese aber so wenig wie die Thiere sie kennen i). So wenig wie daher die Thier-Gesellschaften auf ausdrücklichem oder

willkürlichem *Vertrag* beruhen, oder ursprünglich dadurch allererst *gegründet* sind, so wenig auch die menschlichen *primitifen, kleinen* oder *Ur-Staaten* k). Bei beiden ist es lediglich das Bedürfniss, was sie nach bestimmten Natur-Gesetzen stiftet l). Wo jenes bei den Menschen so scheint, nämlich dass der *Staat* auf Vertrag beruhe, ist die *bürgerliche Gesellschaft selbst schon* längst von Naturwegen vorhanden und es handelt sich dabei nicht um die Gründung *dieser*, sondern blos um die Fest- und Sicherstellung der sogenannten Regierungs- und Volks-*Rechte* m). Ausserdem aber sind die Gesetze, ja selbst die Form-Veränderungen der Regierungsweise im primitifen einfachen freien Ur-*Staate* so gut wie im Gros-Staate etc. eben nur die Vermittler des unwillkürlichen Bedürfnisses und der Weg, um aus einem bisherigen Verhältnisse zu einem durch verändertes Bedürfniss nothwendig gewordenen neuen überzugehen n), so dass denn allererst im *unfreien Zustande* (§. 375—427) und im Restaurations-Processe von Verträgen etc. die Rede seyn kann und ist (S. §. 4). Was also die Gesetze und Verträge geben und abschliessen macht, dazu nöthigt oder hintreibt, die eigentlichen inneren Lebenskrisen und Bedürfnisse, ist sonach wiederum nichts menschlich willkürliches, sondern ein reiner Naturprocess o), nur freilich hier ein alters-gesunder, dort ein alters-kranker, hier ein *freier* dort ein *gehemmter*, weshalb wir denn *auch hier* ebenwohl zuerst von den Processen etc. des *gesunden* und *freien* Lebens, dann von denen des *kranken, verfallenden* oder *absterbenden*, hierauf von denen des *unfreien* Zustandes und endlich von den Processen der *Wiederbefreiung* abgesondert handeln werden p).

a) M. s. darüber auch *Bluntschli*, allgemeines Staatsrecht. München 1851. I. S. 38 u. 39.

aa) Soll endlich die Staats-, Rechts- und Geschichtslehre oder schlechtweg die politische Societäts-Lehre, die Naturgeschichte des Staats, einen ächt philosophischen Charakter annehmen, aus ihrer bisherigen vagen unbestimmten speculativen Haltung heraustreten, so muss auch sie sich an die philosophische Anthropognosie und systematische Ethnologie anschliessen und sich deren beiderseitige Ergebnisse als Basis dienen lassen, wo dann solchergestalt auch eine jede dieser drei Wissenschaften das [illegible] allein Zugehörige erhält, dagegen aber auch das an die anderen [illegible], was ihr fremd ist.

Die Ethnologie hat uns an der Hand der Natur gelehrt, was eine *Völkerschaft*, ein *Volk* oder eine *Nation* sey. Die philosophische Societäts-Lehre soll uns nun endlich lehren, was eine *bürgerliche* und *politische Gesellschaft*, ein *Staat* sey, und wie es wissenschaftlich nicht genüge, blos das Wesen politischer etc. Gesellschaften als solcher zu kennen, sondern man auch in der Wissenschaft wie in der Praxis wissen müsse, welchem Volke, d. h. welcher Zunft, Ordnung, Klasse und zuletzt Stufe des Menschen-Reichs eine gegebene politische etc. Gesellschaft angehört, um darnach den Charakter dieses concreten Staates im Allgemeinen beurtheilen zu können. Die politische Societäts-Lehre schliesst sich daher auch zunächst an die *Zünfte* oder Nationen an, womit die Ethnologie schloss und steigt erst beim Völkerrecht wieder aufwärts zu den *Ordnungen* etc., denn die politischen Gesellschaften sind die *letzte Eintheilung* der *Zünfte*, hier erst lernen wir ganz was eine *Familie* und zuletzt ein *Individuum* ist; denn hängt der Charakter einer politischen Gesellschaft zunächst auch von der Nationalität und Individualität aller Einzelnen ab, so ist auf der anderen Seite der mächtige Einfluss, welcher die bürgerliche und politische Gesellschaft als solche auf den Einzelnen hat, ja nicht zu übersehen. M. s. deshalb bereits Theil I. §. 86. und Theil II. §. 303.

„Wenn man nicht alles weiss, so weiss man nichts recht. Man versteht nicht, wo eine Sache hin will, wo eine andere herkömmt. Unterrichtet man gut ohne Methode? Und die Methode, woher kömmt sie“? *Goethe.*

b) Wie die Sprache der Total-Ausdruck und der Rahmen des ganzen inneren Menschen ist, so ist die Gesellschaft der Total-Ausdruck und Rahmen des ganzen Menschenlebens.

Alles was Menschen und Völker in gesellschaftlicher oder in bürgerlicher und politischer Hinsicht nach Recht, Verfassungs-, Staats- und Regierungsform sind, sind sie lediglich durch ihren Charakter und ihre Geistes-*Cultur* und die politische äussere Form etc. ist nur der Rahmen dazu. Die *Cultur* ist der Grund der Geselligkeit oder Gegenseitigkeit, mithin der Civilisation; wo deren wenig vorhanden ist, ist auch kein Bedürfniss nach Mittheilung und Beihülfe Anderer, wo deren viel ist, ist auch das Bedürfniss darnach gross. Der Wilden und Nomaden gar nicht zu gedenken, so ist selbst noch der isolirt lebende Landbauer sich selbst fast noch Alles, bedarf also seiner Mitmenschen noch wenig. Die Gewerbtreibenden bedürfen einander schon weit mehr, sie müssen also schon deshalb enger zusammenrücken (daher hier erst das städtische Leben) und dies nöthigt sie zu höheren politischen Organismen. Und so steigt denn mit der Cultur auch die politische Organisation, wie der Verlauf dieses Buches zeigen wird.

Obwohl die Civilisation nur das Mittel zur Cultur ist (denn die Cultur ist ja der eigentliche Lebenszweck, Theil II. §. 6), so geht sie mit dieser doch deshalb ganz parallel, weil ohne sie die Cultur sofort stocken würde, denn wie sich der psychische Selbsterhaltungstrieb zum Verstande etc. verhält, so die Cultur zur Civilisation und umgekehrt. Wo

daher eine hohe Cultur erwiesen ist, darf auch eine hohe Civilisation präsumirt werden, wenn es dafür auch an allen Nachrichten fehlen sollte.

So sehr nun aber auch beide sonach Hand in Hand gehen, eins das andere hervorruft, fordert und fördert, so sind es doch für die *Theorie geschiedene* Lebens-Verhältnisse, wenn eine klare Erkenntniss von ihnen zu Wege gebracht werden soll.

c) So sehe man nur z. B. *Haller*, Restauration der Staatswissenschaft I. S. 48 und 435: „Der künstliche Social-Contrakt ist eine falsche, unmögliche, sich selbst widersprechende Grille oder Hypothese", eben so meint derselbe I. S. 11. sehr richtig, man solle die Staatswissenschaft die *Theorie der geselligen Verhältnisse nennen*, bei welcher Gelegenheit wir bemerken wollen, wie wohl nichts unpassender seyn konnte, als dass man diese Theorie auch häufig *allgemeines Staatsrecht* nannte.

Bouterweck, Lehrbuch der phil. Wissenschaften II. 252. gesteht, dass sich die Vernunft nicht rühmen könne, Stifterin und Erhalterin der bürgerlichen Gesellschaft zu seyn und sagt an einer anderen Stelle desselben Buchs: „Alles entwickelt sich aus nothwendigen Gesetzen und diese Gesetze sind für die Natur und für die Menschheit gleich unwandelbar".

Sodann sagt auch schon *Horn*, *de civitate L. I. c. 4. §. 6*: „*civitas opus naturae quae naturali ordine ac consecutione producta est*".

Leo, Naturlehre des Staates S. 1 und 152: „Die Natur des Staats hat eben so bestimmt und gleichmässig ihren Organismus und organischen Entwickelungsgang wie die Natur irgend eines Gewächses".

Wendt, die Haupt-Perioden der schönen Kunst S. 4: „Religion, Wissenschaft, Kunst, *Staat* und Sprache, sind nichts von Einzelnen willkürlich Erzeugtes, sondern nur verschiedene und wesentliche Sphären des einen Menschengeistes".

Auch sehe man bereits oben Theil I. S. 173. die dort schon mitgetheilte Ansicht *Goethe's* über die Bildung der Gesellschaft. Die griechischen Philosophen betrachteten den Staat als eine Thatsache, die keiner Rechtfertigung bedürfe, sondern blos einer *Erklärung* und das ist es, was auch wir hier versuchen wollen.

d) So bespricht nur z. B. *Leo* zwar sehr gut die Elemente der Gesellschaft, aber nicht, worin diese selbst wieder ihren psychologischen Grund haben, oder *warum* Nomaden die loseste Gesellschaft bilden, *warum* Ackerbauer schon solidere Gesellschaften bilden und bei Religions-Völkern die Elemente und Bande der Gesellschaft ganz geistiger Art sind und bei Gelegenheit einer Recension gesteht er selbst, dass er in den Natur-Wissenschaften Laie sey.

Ja wären überhaupt die bürgerlichen und politischen Gesellschaften und ihre Regierungsformen im gesunden und freien Zustande keine Natur-Produkte, so wäre auch gar keine Philosophie darüber möglich, denn nur was die *Natur* ohne menschliche Eingriffe frei erzeugt, ist auch einer philosophischen Auffassung oder Theorie fähig, was auch *Leo* l. c. S. 76. bestätigt oder bestätigen zu wollen scheint, wenn er

sagt: „Alles wahrhaft *Unmittelbare*, nicht erst durch menschliche Reflexion Vermittelte, ist auch ein *Richtiges*“.

Bei dieser Gelegenheit kann es denn auch schon gesagt werden, dass alle wahre Staats- und Rechts-Philosophie durchaus nicht den Zweck hat, ein sogenanntes allgemeines Naturrecht *aufzustellen*, sondern lediglich das *Wesen* der bürgerlichen und politischen Lebens-Verhältnisse *nachzuweisen*, im Allgemeinen sowohl wie im Besondern.

e) Ja es ist ein wahres Glück, dass die Mehrzahl der Menschen mehr dem Gefühl und dem Instinkte, als der Einsicht von dem Wesen der Dinge folgt, denn jenes Gefühl und jener Instinkt hat schon manchen Staat vom Untergange gerettet, der durch die mangelhafte Einsicht seiner Lenker verloren gewesen wäre. Man denke nur an Frankreich. Es wäre längst verloren, wenn nicht noch im Bürger- und Bauernstande ein Kern vorhanden wäre, der aller falschen Theorie Widerstand geleistet hat.

f) Gewisse Pflanzen werden nur in Gesellschaft mit anderen angetroffen und gedeihen in dieser; worin der wechselseitige Einfluss auf einander besteht, weiss man noch nicht.

Die Geselligkeit der Thiere hat eben so ihre Grade wie die der Menschen, von dem einsam nistenden Paare an bis zu den grossen Heerden; ja es ist in der Menschenwelt wie in der Thierwelt, dass nämlich die niederen Stufen dazu bestimmt scheinen, den höheren zur Beute zu werden, wie wir dieses bereits Theil II. unter der Rubrik der geistigen Aristokratie der höheren Stufen etc. gezeigt haben.

g) Die nach Verhältniss ihrer Grösse stärksten und fleischfressenden Thiere sind auch in der Regel die raubgierigsten, wildesten und ungeselligsten, der Zähmung am wenigsten fähigen, und leben allein und abgesondert, und umgekehrt könnte man wohl sagen, diejenigen Thiere, welche in Heerden leben, sind auch am leichtesten zähmbar; eben so kann man auch wahrnehmen, dass im Pflanzenleben die Giftpflanzen nur ganz isolirt vorkommen.

Schon *Haller* I. S. 345. wünscht, die Naturforscher möchten ihre Aufmerksamkeit mehr als bisher auf das gesellige Leben der Thiere richten und sicherlich würde die Philosophie der menschlichen Societäts-Lehre nicht leer ausgehen.

h) Man hat bereits beobachtet, dass in Gesellschaft oder grossen Heerden lebende Thiere das einzelne Individuum stets dem Wohle des Ganzen aufopfern; Termiten, Ameisen, Bienen, Krähen, Störche, Kraniche, wilde Gänse etc. tödten die schwachen dem Ganzen unnützen und schädlichen Mitglieder ihrer Staaten und man will bei Krähen und Störchen ein förmliches Verfahren beobachtet haben.

i) So wie in der gesammten Natur das Leben von innen nach aussen wirkt, sein Geheimniss stets verhüllt und die äusseren Formen nur Produkte der inneren Lebenskraft sind, so sind auch die gesellschaftlichen Formen, unter denen die *Menschen* leben, nur äussere Produkte ihres inneren Charakters. Es ist hierbei auch nur in so fern

philosophisches Vermögen seine Gesetze
überhaupt die Philosophie nichts schafft, sondern
Dinge erkennen lehrt.

Ein nackter bloser Vertrag würde eine bürgerliche
lschaft *nur eine kurze Zeit stützen*, wenn nicht
die wechselseitigen Verkehrs-Interessen es wären, w
haft von Innen Halt und Dauer geben, so dass es
s Vertrages *bedarf*, um einen Staat etc. zu bilden.
nd Bedürfniss bilden dergleichen ganz von selbst, gerade w
lärkte von selbst bilden und erst lange nachher Markt
ngen das feststellen, was die Natur der Sache erheisch
Amerika willkührlich und an ganz *ungeeigneten* Orten u
abgesteckt und angelegt. Die Folge war, dass es
äusern sein Bewenden hatte. Die Namen dieser S
ennoch auf der Land-Charte. So wenig wie die w
f einem Vertrage beruht, so wenig auch der wahre
ine einfache sowohl wie der grosse zusammengesetzt
s auf Vertrag beruhte, wäre eine blose Schein-Ehe
nat und ein Staat, der blos durch einen Gesells
erfungs-Vertrag entstanden wäre, eine Zwangs-Anst
ieses Vertrags könnte ja nun niemand ohne Verl
inseitig aus dem Staate austreten oder wieder ausw

Aus dem bisherigen folgt aber nun schon die wich
ss wenn die *politischen* Gesellschaften nur Mittel z
ine Selbstzwecke; es auch keine Staats- und R
nn, eben so wenig wie sogenannte Vernunft-Sta
ht, denn nur

haben, auf deren zeitgemässe Aenderung anzutragen. Gerade so verhält es sich auch mit den politischen Gesellschaften.

„*Dum quaeritur origo civitatum, omne ratiocinationis medium inane est*“ (*Adami, de origine civitatum*), so dass wir denn auch von keinem Ur-Mutter-Staate den ersten Anfang kennen und erst lange nach seiner Entstehung lernen wir ihn aus seinen Gesetzen kennen und folgern aus ihnen auf sein allenfallsiges Alter.

Staaten, die wirklich und unwidersprechlich sich durch Verträge ursprünglich gebildet haben, wie z. B. einige Nordamerikanische, sind keine Ur-Staaten oder Gesellschaften, sondern blos neue Krystallisationen schon vorhandener gesellschaftlicher Elemente. Jene amerikanischen Staaten wechselten blos die Regierungs-Form, als Gesellschaften waren sie aber schon vorhanden, nur freilich ohne politische Unabhängigkeit unter englischer etc. Colonial-Oberherrschaft; es sind daher nur neue Gebäude aus alten schon zugehauenen Steinen und Materialien, ja mehrere nordamerikanische Freistaaten behielten bekanntlich ihre alten königlichen Verfassungs-Charten ganz unverändert bei und sagten sich blos von der englischen Oberherrschaft los, wovon weiter unten sub D. noch weiter die Rede seyn wird.

n) Es wird weiter unten gezeigt werden, *wann* es solcher kritischen Gesetze bedarf und *wer* sie giebt, dass sie aber in noch freien Staaten *nie* durch *Vertrag* entstehen.

o) So dass denn auch nur z. B. eine vertragene *Ehe*, wenn sie eben nur eine vertragene wäre und es ihr an dem natürlichen Elemente, nämlich der beiderseitigen Neigung, körperlichen Kraft und Gesundheit fehlte, wirklich nur eine Schein-Ehe, wohl eine Verbindung, aber keine eigentliche Ehe wäre. Ein Vertrag kann also überhaupt nichts ins Leben rufen, was nicht schon seinen Elementen nach durch die Natur vorhanden ist. *Geschriebene* Verträge hat ja auch überhaupt erst das Misstrauen der Menschen nöthig gemacht.

„Verfälscht ist alles, was uns von der Natur trennt“. *Goethe*.

Schon *Anacharsis* (*Diodor* VII—X. Sent. 26) sagte: „Die Natur ist ein Werk Gottes, das Gesetz aber eine Anstalt der Menschen und es ist gerechter, an Gottes als an Menschen-Einrichtungen sich zu halten“.

p) Unter sämmtlichen neuern Staats- und Rechts-Philosophen war es, so viel uns bekannt, blos *Zachariä*, Vierzig Bücher vom Staate I. S. 176 (der Umarbeitung), der von dieser Unterscheidung etwas zu wissen schien, denn er sagte hier: „Die Staatswissenschaft lässt sich mit der Heilkunde vergleichen. Sie hat ihre Physiologie und Pathologie, sonach auch ihre *Semiotik* und politische *Diätetik*“. Leider hat er sich aber mit der Pathologie nicht befassen mögen und sagt S. 177. ausdrücklich: „Er wolle nur die Physiologie (d. h. den Staat im gesunden Zustande) behandeln, die übrigen Theile liessen sich nur in Beziehung auf einen bestimmten Staat abhandeln“. Da es aber gar nicht so ganz leicht ist, das gesunde vom kranken im Staatenleben zu unterscheiden, so hat auch *Zachariä* gar vieles für gesund hingenommen, was bereits

krank ist. Ja es scheint, dass er das, was wir im Auge haben, die Periode des *Verfalles*, gar nicht gemeint hat, sondern nur die transitorischen Erkrankungen.

§. 2.

Was aber vor allem *bei uns* der Bildung einer geläuterten Theorie über Gesellschaft, Recht, Verfassung, Staats- und Regierungsform bisher entgegen trat, das war nicht allein die Nichtunterscheidung der so eben gedachten vier verschiedenen politischen Zustände, sondern auch der gänzliche Mangel einer anthropologischen Grundlage oder Grundlegung, wie wir sie Theil I und II. versucht haben, was zur Folge hatte und haben musste, dass man unsere heutigen, theils schon dem Verfalle angehörenden, theils unfreien, theils in der Reaction begriffenen politischen Zustände, in den sogenannten *Naturrechts*-Lehrbüchern oder abstrakten Staats- und Rechts-Theorien [a]) für altersgesunde und freie hinnahm, sie aber dennoch wie unfreie behandelte, indem man die bürgerliche Gesellschaft sowohl wie auch den Staat, Civil- und öffentliches Recht *nur* und *blos* durch willkürlichen *Vertrag* entstehen lassen wollte [b]) und deshalb denn auch den Staat für etwas rein moralisch-Willkürliches, sonach der Idealisirung fähiges hielt und erklärte [c]); ausserdem aber auch noch in *den* Haupt-Fehler verfiel, zwar ganz allgemein zu reden oder so, als sei vom ganzen Menschenreiche die Rede, der Sache nach aber doch nur bald griechische, bald römische, bald germanische Rechts-Sätze, natürlich ausser allem Zusammenhange, vorzutragen; kurz, ganz *concrete* Rechts-Sätze, Gesellschafts-Formen und Verhältnisse für *universelle* Natur-Wahrheiten auszugeben, so, als wenn die ganze Menschenwelt nur eine homogene in allen Beziehungen identische Masse, Griechen, Römer und Germanen aber der Ur-Typus dieser Masse seyen und sich diese letztere daher ganz nach ihrem Leisten gemodelt habe oder noch zu modeln sey [d]). Allerdings werden, wie schon gesagt, im noch altersgesunden und freien Zustande durch Verträge und Gesetze neue Rechts-Verhältnisse und Normen im Privat- und Staatsleben *der verschiedenen* Völker und *während* desselben in Folge der

Veränderungen, welche die *Cultur* eines Volkes während seines Lebenslaufes erleidet, wodurch denn auch das Rechte sich modificirt und dieses wiederum des Schutzes der Gesellschaft bedarf, gestiftet, die bürgerlichen und Staats-*Gesellschaften* selbst sind aber und müssen schon längst vorhanden seyn, ehe überhaupt nur Gesetze gegeben und Privat-Verträge abgeschlossen werden können e).

Man muss also bei der Genesis der bürgerlichen und Staats-Gesellschaften ebenwohl die Generatio originaria (Ur-Schöpfung, Ur-Crystallisation) wohl trennen von der Generatio secundaria (Geschlechts-Fortpflanzung) oder späteren *Fortpflanzung* der Gesellschaft und des Rechts durch Verträge und Gesetze f). An jener haben die Menschen keinen rein *willkührlichen*, sondern blos einen instinctartigen durch den Selbsterhaltungstrieb hervorgerufenen Antheil, wohl aber an dieser, jedoch auch nur in der Maase, in wie weit wir bei der Fortpflanzung des Menschengeschlechts durch Zeugung von reiner Willkür reden können oder dürfen, da auch hier der Willkür *unwiderstehliche Naturtriebe* zum Grunde liegen, so dass also auch die Verträge und Gesetze in ihren Entstehungs- und Bewegungsgründen, gerade wie die Geschlechts-Fortpflanzung, nicht rein oder absolut willkürlich sind g).

a) Ihre Zahl ist Legion und man erlässt uns das abermalige Abschreiben ihrer Titel. M. s. sie verzeichnet bei *Rüdiger*, Anfangsgründe der allg. Staatslehre. Halle 1795, so wie in *Kretschmanns* und *Völderndorfs* staatswiss. Literatur. 1795. Schon *Leo* sagt übrigens „Die Literatur der *Naturlehre* des Staates, sobald man sie auf, dem Inhalte nach *wirklich* dahin gehörige Schriften beschränkt, ist sehr gering". Wir zählen dahin namentlich die englischen Staats-Philosophen. Fast alle gehen von dem natürlichen sittlich beherrschten Selbst-Erhaltungstriebe aus. Eine ziemlich übersichtliche Zusammenstellung der Theorien der Staats-Philosophen seit *Plato* bis 1832 ist enthalten in *Raumer's* geschichtlicher Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. Leipzig 1832. Eine eigentlich *geschichtliche* Entwickelung dieser Begriffe ist übrigens in dem Buche nicht zu suchen, sondern es giebt nur die Grundzüge der einzelnen *individuellen* Theorien. Eine kürzere übersichtliche Critik dieser Schriften findet sich auch bei *Haller*, Restauration der Staats-Wissenschaft. Einleitung und eine nach dem Vaterlande der Schriftsteller geordnete Uebersicht giebt auch *Vollgraff*, Systeme der praktischen Politik im Abendlande Giessen 1828. Theil III. §. 170 etc.

Ueber die Grundlage und die *Grundsätze* der neueren Staats-Theorien seit dem letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts sehe man auch *Eichhorn*, teutsche Staats- und Rechts-Geschichte Theil IV. §. 614. und zuletzt noch *Fichte*, die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte in Teutschland, Frankreich und England. 1850.

Man sollte übrigens die Schriften der Staats-Philosophen nur da und dann *citiren*, wenn man von dem Volke redet, dessen Mitglieder sie waren, denn ein jeder sieht in der Regel die Dinge doch nur durch die Brille seines National-Charakters und der diesem entsprechenden Staats-Verfassung. Vorzugsweise ist dies bei *Aristoteles*, *Cicero* und den englischen Staats-Philosophen der Fall.

Alle weitere Verschiedenheit der Meinungen über Zweck und Natur des Staates, wie sie auch *Bluntschli* l. c. I. S. 28—36 von Neuem durchgenommen hat, hat ihren Grund in der Nicht-Unterscheidung der vier Menschen-Stufen an sich und dann der vier Zustände, welche wir in diesem dritten Theile völlig von einander trennen werden, so dass gar manche obiger Meinungen, *an ihren rechten Ort* versetzt, nachträglich wahr werden, während sie als blose Speculationen noch keinen Werth hatten. S. Note c.

b) Dass sich mit Hülfe des sogenannten bürgerlichen Vertrags, besonders des sogenannten Unterwerfungs-Vertrags, der absoluteste Despotismus rechtfertigen lässt, hat zuerst *Hobbes*, dann auch *Martini* (*Positiones de jure civitatis. 1768*) bewiesen.

Aus der falschen Voraussetzung eines *ursprünglich* bürgerlichen Vereinigungs-Vertrags (*Rousseau*) entstand denn auch die absurde Behauptung, es entsagten die Menschen bei dem Eintritte in den Staat auf gewisse natürliche Befugnisse oder Rechte, denn die Völker, bei denen allererst und eigentlich von politischen Gesellschaften die Rede seyn kann, *gewinnen* offenbar durch den Staats-Verband und entsagen auf keines ihrer Bedürfnisse, eben so wenig ist auch von einer Entsagung auf ihre natürliche Unabhängigkeit die Rede, wie *Montesquieu* XXVI. 15. behauptet.

Allerdings beruhen *bei uns* und *in unseren Tagen* viele Verfassungen und Rechts-Verhältnisse auf Verträgen zwischen Erb-Fürsten und Unterthanen, dies hat aber in etwas ganz anderem seinen Grund, nämlich in einem bisher statt gehabten feudalen *Beherrschungs*-Verhältnisse, von dem erst weiter unten sub C. und D. ex professo die Rede seyn wird. Nur ein ganz unkundiger Laie könnte aber diese neusten Verfassungs-Verträge oder Constitutionen für das halten oder nehmen, was unsere Theoretiker den bürgerlichen Vertrag nennen. Der eigentliche *Staat* beruht deshalb auf keinem *Vertrage*, weil er, wie die Ehe, ein Natur-Verein für Gegenwart, Zukunft und Nachkommen ist, so dass denn auch unsere Fürstenthümer gerade deswegen, weil deren Verfassungen auf Verträgen beruhen, *keine wirklichen Staaten* sind, sondern etwas was erst weiter unten einen Namen erhalten kann. S. einstweilen auch *Vrid* l. c. I. 65.

Wir haben zwar schon Theil I. S. 176 und 190. gezeigt,

worin der Unterschied zwischen *Idee* und *Ideal* besteht und dass die *Ideen* der *Philosophie*, die *Ideale* der *Kunstschöpfung* angehören; es dürfte aber nicht überflüssig seyn, hier darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig diese Wahrheit in Beziehung auf die Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaft ist und dass gerade ihr Verkennen die gröste Verwirrung in die Staats- und Rechts-Philosophie, ja in das Leben selbst, gebracht hat. Letztere hat es also, als Philosophie, nur und allein mit der *Idee* der bürgerlichen Gesellschaft und des Staats zu thun und zwar so, dass diese als das allen Einzel-Erscheinungen *gemeinsame Wesentliche* auch darin stets wieder gefunden wird, namentlich in der *stufenweisen* Entwickelung. Der Staats- und Rechts-Philosoph verirrt sich dagegen auf ein ganz anderes Gebiet, wenn er ein *Ideal* der bürgerlichen und Staats-Gesellschaft schafft und dies sogar als Ziel der Menschheit hinstellt, denn das *Ideal* verwirft alle Einzel-Erscheinungen als noch mangelhafte, unvollkommene Natur-Producte, es stellt sich als absolute Kunstschöpfung *über* alle concreten Erscheinungen, es lässt sich nicht herab zu den realen Besonderheiten, eben weil sie ihm noch etwas Mangelhaftes sind. Dasselbe will auch ein Artikel der *Bibl. univ. de Geneve.* 1853. Jan. S. 16 sagen, wenn es daselbst heisst: „*Au lieu d'étudier la nature, si féconde en modéles de tous genres, l'imagination de notre temps pretend rivaliser avec elle, faire mieux, inventer des types superieurs, et si elle échoue dans cette entreprise temeraire, du moins reussit elle à captiver les suffrages d'une foule toujours avide de nouveautés*". Die *Idee* findet sich dagegen in jeder Erscheinung wieder, weil und wenn sie nur das Urbild, die Abstraction aus dem Besondern, die allgemeine Sprache und Grammatik zu den Stufen-Dialekten ist.

Was also die Theorie des pflänzlichen und thierischen Lebens (Phyto-Physiognosie und Zoo-Physiognosie) für alle Pflanzen- und Thierstufen ist, das ist und soll die *Idee* des bürgerlichen und Staatslebens für alle Menschen- und Civilisationsstufen seyn. Die einzelnen Völker sind sich aber dieser Idee nicht bewusst (nur der Philosoph weiss sie zu finden), mithin ist ihnen auch ein Bestreben, sie zu realisiren, ganz fremd und nur eine verirrte Philosophie konnte sich ein Staats-*Ideal* bilden und als angebliches *Ziel* der Menschheit aufstellen. Ein Beispiel wird dies am Besten erläutern. Die *πολιτεια* des *Aristoteles* war und ist die *Idee* des griechischen Staates. *Plato's* Republik ist die Schöpfung eines *Ideals* desselben und wurde daher selbst von den Griechen belächelt, denn auch *Plato* begieng den Fehler, es für ausführbar zu halten.

Uebrigens glaubt der Verfasser, dass durch seine Methode, nämlich die vorangestellte Idee im Besondern stets nachzuweisen, allererst auch das von selbst hervortritt, was man *vergleichende Rechtswissenschaft* nennt und fortan *comparative* Staats- und Rechts-Philosophie wird nennen können. Sie weiss nun allererst, *was* sie vergleichen soll und *warum* es gleich oder ungleich ist.

d) So war nur z. B. *Rousseau* für die antiken griechischen Ver-

fassungen begeistert und wollte von keinen andern wissen; eben so *Thomas Morus* in seinem bekannten Utopien; desgleichen der Engländer *Harrington* in seiner Oceana (1656); vor allem schwebte aber den französischen Jakobinern das Musterbild einer griechisch-römischen Republik vor Augen, was sie bekanntlich durch das Repräsentativ-System realisiren wollten. *Von Wolf*, in seinem Naturrechte, sieht in dem chinesischen Staatsrechte das Muster vor allen anderen. *Raumer* will schlechterdings alles durch die *christlich-germanische* Brille angesehen wissen, so wie er denn überhaupt erst im germanisch-christlichen Staate den wahren Staat hergestellt glaubt. Der allerneusten Staats-Philosophen, die das Repräsentativ-System als philosophische Staatslehre ihren positiven Staats-Rechts-Lehrbüchern als Ideal voranstellen, vollends nicht zu gedenken. Der Hauptfehler der meisten teutschen Staats- und Rechts-Philosophen bestand und besteht aber noch einmal darin, dass sie namentlich das Privatrecht seinem Inhalte nach als etwas ganz Willkürliches in den Staat hineintragen, während gerade dieses Privatrecht, seinen Elementen nach, schon vorhanden ist, ehe noch von Staats- und Regierungs-Form die Rede zu seyn braucht, wie der Verfolg beweisen wird.

e) „Es giebt ein Recht ausser und über dem Vertrage, ein Ur-Recht, welches vor jedem Vertrage existirt". *Baltisch* S. 56. Ja kann man denn überhaupt Verträge schliessen, ohne bereits eine mit *Rechten* begabte Person zu seyn? Da aber die *Ur-Rechte* der Einzelnen erst durch den Staat entstehen, so setzen alle Verträge, besonders ihre Verbindlichkeit, schon den Staat voraus. Ohne Staat keine Zwangs-Verbindlichkeit.

f) Jn noch wirklich freien einfachen Staaten wird das öffentliche und Privatrecht nicht durch Verträge, sondern durch Gebrauch, Gewohnheit und Gesetze der *Majorität* fortgebildet, zeitgemäss geordnet, gebessert etc. und erst da, wo blos ein Herrn- und Unterthan-, Lehnsherrn- und Vasallen-Verhältniss vorhanden ist, erst da sind es eigentliche *Verträge*, welche den gegenseitigen Bedürfnissen abhelfen. Ein Lehnsherr mit seinen Vasallen und Hintersassen bildet aber auch keinen Staat, sondern blos ein *Territorium*.

Verkehrter Sprachgebrauch oder falsche Terminologien waren und sind noch jetzt die Quelle vieler Irrthümer.

g) So dass, wenn wir unsern Willen äussern, wir im Grunde genommen doch nur den Gesetzen unserer inneren Natur folgen und uns blos einbilden, dieses Wollen sei ein freies, so dass denn auch die Begebenheiten freilich durch die Menschen zu Stande kommen, aber auch eben so gut trotz ihrer Bemühungen, sie zu hinderen oder zu lenken (M. s. bereits Theil I. §. 86. über die Willensfreiheit). Diese *innere* Unfreiheit nennt jedoch der Sprach-Gebrauch nicht Unfreiheit. Nur die *äussere willkührliche* Beschränkung dieses natürlichen noth-we[illegible]en Handelns durch unsere Mitmenschen nennt man *Unfreiheit.* [illegible] aber auch äussere Beschränkungen der sogenannten Freiheit, [illegible] von der *Willkühr* der Menschen, sondern lediglich aus ihrem

Zusammenleben entstehen und diese sind es, welche die Selbstsucht oder der sittlich ungezügelte Freiheitssinn nicht ertragen will, so dass denn dieser jede Ordnung, jeden sittlichen oder rechtlichen Zwang *negirt* und mit ihm schlechterdings nichts geordnet, nichts aufgebaut, nichts zusammen gehalten, nichts Gemeinsames auf- und ausgerichtet werden kann, sondern er es ist, der, wie wir sub B näher sehen werden, alle Ordnung auflösst, alles auseinander wirft und zum Chaos hinstrebt.

§. 3.

Es bedürfen jedoch allerdings die seitherigen Bearbeiter des sogenannten Naturrechtes deshalb, dass sie ihr Ziel gänzlich verfehlen mussten (so dass denn auch ihre Theorien, so wie sie sind, allen Credit verloren haben a), auch einer Entschuldigung und zwar einmal, weil ihnen der Compass, die naturhistorische genetische Methode b) noch fehlte, sodann aber auch das anthropologische, ethnographische und historische Material zu einer anthropologischen, ethnologischen und historischen Fundamentirung wirklich noch fehlte, wenigstens noch so verstreut war, dass die Citate keine wissenschaftliche Bedeutung haben konnten bb); endlich auch *ohne eine solche Grundlage* es fast unmöglich ist, die nur scheinbar willkührlichen Handlungen der Menschen auf ihre naturnothwendige, also unwillkührliche Wurzel zurückzuführen, oder, wie *Zachariae* (Vierzig Bücher vom Staate IV. 2. S. 144) sich ausgedrückt hat, „Weil in der Staatskunst wie in der Physik die Imponderabilien am schwersten zu erforschen sind", die wahre Theorie der Gesellschaft aber die schwierigste Aufgabe, der imponderabelste Gegenstand in der gesammten Metaphysik ist c), so dass denn von *Plato* bis *Hegel* d) auch alle europäischen Philosophen noch und gerade daran gescheitert sind und zwar, weil sie blos *speculirten*, sich willkührliche *Ideale* schufen, statt *genetisch* zu forschen und *ethnologisch* zu verfahren e), endlich hauptsächlich und noch einmal aber an eine *Unterscheidung* eines altersgesunden und eines alterskranken, so wie ferner eines freien und unfreien Zustandes der Völker auch nicht entfernt dachten f).

Dieses Scheitern aller bisherigen Versuche, weil man die rechte genetische Methode und Fundamentirung nicht kannte, so wie der Miscredit des sogenannten Natur-Rechtes etc., weil man gerade *die* nächsten uns unmittelbar berührenden Verhältnisse

unerörtert liess, ist sonach nunmehr erklärt, ja sogar entschuldigt und kann also keinen Grund mehr abgeben, von jedem neuen Versuche abzustehen, vielmehr lag darin eine Aufforderung für den Verfasser, die Sache im eigentlichen Sinne des Wortes *ab ovo* zu beginnen, nachdem er den allein richtigen zum Ziele führenden Weg oder Wegweiser, eine genetische Naturformel dafür gefunden zu haben glaubte g). Sollte es ihm übrigens blos gelingen, eben nur bis Hispaniola vorzudringen, so werden doch Andere nach ihm das feste Land nicht mehr verfehlen können. Der Verfasser will ja eben nur den Compas, den Schlüssel darreichen und gebrauchen lehren h). (S. übrigens erst weiter unten §. 246, wo wir an seinem Platze die Frage: Giebt es ein allgemeines Natur-Recht? noch besonders besprechen und den Unterschied zwischen ihm und einer ächten Rechts-Philosophie nachweisen werden).

a) „Durch inhaltsleere Formeln hat der Rationalismus in der Rechts-Wissenschaft die Welt beinah ein halbes Jahrhundert lang geäfft und es war kein Wunder, dass die Stunde dieser sophistischen Formel-Wissenschaft endlich schlagen musste; der Ekel an diesem leeren und doch so hochmüthigen Treiben musste durchdringen. Die teutsche Wissenschaft ist endlich für immer von der Flachheit jenes Natur-Rechtes erlöst, welches noch vor einem Menschen-Alter auch nur mit einem Zweifel anzutasten ein überaus gefährliches Wagstück gewesen wäre. Sein höchster Grundsatz war: Der Mensch und seine nackte individuelle Vernunft ist die Quelle der Wahrheit und alle Wahrheit und Natur-Geschichte hat für den Menschen nur in so fern Werth und Geltung, als er sie aus seiner besondern Vernunft gesetzt und gleichsam noch einmal producirt hat“. N. N.

Ueber die Verkehrtheit, womit seither das Natur-Recht behandelt worden, sehe man auch schon *Wenk*, Encyclopädie der Rechts-Wissenschaften S. 21—29.

Das nun einmal so genannte Natur-Recht musste sodann auch mit Recht, wenn nicht gerade für gefährlich, doch wenigstens für nachtheilig erklärt werden, in so fern es den Leser an sich selbst irre machte, da er weder in sich selbst noch in seiner nächsten Umgebung das vorfand, was gleichwohl in diesen Schriften für *Natur*-Recht ausgegeben wurde, was also jeder Mensch als solcher in sich trage und zu fordern berechtigt sey.

Ueber die *schädlichen* Folgen der Naturrechts-Theorien des acht[illegible] Jahrhunderts sehe man auch *Vollgraff* l. c. Theil III. §. 184; [illegible]inen nicht geringen Antheil an dem, was man im Anfange [illegible]schen Revolution unter dem Namen der Menschen-Rechte

proclamirte, während man gerade diese Menschen-Rechte in Frankreich unter der neuen Verfassung mit Füssen trat.

In wie weit es wirklich allgemeine Rechts-Wahrheiten giebt, die für alle Menschen-Raçen und Stufen gleich wahr und gültig sind, davon erst weiter unten.

Uebrigens ist es nicht so leicht, sich aus einem verworrenen Ideen-Netze, woran 2000 Jahre gearbeitet worden ist, wieder heraus zu wickeln und eine *freie* Ueber- und Einsicht zu gewinnen. Schon das Wort *Staat*, womit man seit dem 17. Jahrhundert die Feudal-Territorien Europas zu bezeichnen anfieng, war von vorne herein ein Hinderniss, ihr eigentliches Wesen aufzufassen. Fangen doch fast alle Naturrechte mit dem *Recht* und dem *Gros-Staat* an und schliessen mit dem *Gemeinden*, während gerade umgekehrt verfahren werden muss.

Will sich die Staats- und Rechts-Philosophie wieder rehabilitiren, wieder aussprechen, so muss, was sie sagt, *Licht* verbreiten, es muss *Licht* werden, so wie sie *spricht*, denn Licht, Princip, Idee und das Absolute sind eins.

b) Dass jetzt für alle Wissenschaften der naturhistorische Gang gewählt sey, darüber sehe man teutsche Vierteljahr-Schrift 1841. No. 1 (Gedanken über das Verhältniss der Natur-Forschung zur heutigen Cultur) und dass dies die einzig richtige Art sey, der Natur der Dinge nachzuforschen und sie zu erfassen, s. schon Theil I. §. 3. Unter der naturhistorischen oder genetischen Methode für den Staat ist also ebenwohl der Nachweis des allmäligen Heran- und Herauswachsens der bürgerlichen und staatlichen Verhältnisse aus den *ersten einfachen Keimen* zu verstehen, namentlich dass der Staat erst aus der bürgerlichen Gesellschaft und nun erst auch das Recht entsteht.

bb) Fast bei allen, namentlich auch bei *Montesquieu*, findet man, dass sie die Belege für ihre Sätze willkührlich aus dem Chaos aller Staaten, so weit sie ihnen gerade bekannt sind, herausgreifen, ohne zu wissen oder darnach zu fragen, zu welcher Stufe jene Staaten gehören, während die Stufen-Classification den allgemeinen Ideen erst ihr ganzes Licht verleiht und gegen das Misverständniss derselben schützt.

c) Ja gerade so, wie uns die aller alltäglichsten Natur-Erscheinungen bis jetzt noch ganz unerklärt sind, während wir die Ur-Stoffe selbst, welche hierbei agiren, kennen; eben so schwer ist es, gerade das uns zu allernächst liegende, umgebende und beherrschende zu erkennen, weil wir mitten inne stehen und zu sehr davon afficirt sind, um uns völlig davon los und frei zu machen und einen Standpunkt ausserhalb dieser Zustände zu nehmen. „Gerade an dem, was das allerwichtigste, was die Grundlage des gesammten Daseins bildet, versucht man sich mit unberufenen Händen. In so fern aber diese Bemühungen nicht etwa zerstörend wirken, sind sie ganz vergeblich. Mit dem besten Discurs ist nichts ausgerichtet. Die Grammatik kann nimmer eine Sprache, die Aesthetik nicht einmal ein Gedicht, die Politik aber nimmermehr einen Staat hervorbringen". *Ranke* historisch-politische Zeitschrift. 1832. Heft 4. S. 822.

Wie übrigens unter den Natur-Forschern der eine für diesen, der andere für jenen Zweig besondere Anlagen und das Genie mitbringen muss, um etwas darin zu leisten und der beste Zoolog vielleicht ein schlechter Botaniker seyn würde, so erfordert auch die Staats- und Rechts-Philosophie ihr besonderes Genie und wem dies fehlt, der wird darin nie etwas Ausgezeichnetes leisten. Begreiflich also, wenn unsere vorzugsweise sogenannten Philosophen oder Metaphysiker gerade an der *Staats*-Philosophie scheitern, wenn sich ihr philosophisches Genie bereits an den übrigen voraufgehenden Gegenständen der Philosophie erschöpft hat.

Es kommen allerdings bei vielen, die nur im Allgemeinen über die Natur des Staats geschrieben haben, nicht selten gute und wahre Gedanken vor, es mangelt ihnen aber an der untersten Basis, an dem naturhistorischen *Beweis*, und die Verfasser wissen sonach selbst nicht, warum ihre Gedanken gut und wahr sind. Sodann hat aber die beständige Anwendung der gefundenen allgemeinen Wahrheiten auf die vier Stufen und Epochen des Menschen-Reichs und der einzelnen Völker besonders noch das Gute, dass der Leser dadurch verhindert wird, allgemeine Wahrheiten, die als solche vielleicht nur der ersten Periode angehören, irriger Weise auf die zweite, dritte oder vierte anzuwenden, genug, jede allgemeine Wahrheit wird auf diese Weise auf die Capelle gebracht und geprüft. *Aristoteles* sagt schon in seiner Politik III. 11: „Wenn in den Speisen das, was bloser Ballast ist, mit dem eigentlich Nahrhaften vermischt ist, so entsteht daraus ein gesunderes Nahrungs-Mittel, als wenn das Nahrhafte allein in eine kleine Masse concentrirt und genossen wird". Wir glauben, dass diese Wahrheit auch auf die geistige Speise anwendbar ist und daher die philosophischen Bouillon-Tafel-Suppen nie so schmack- und nahrhaft sind, als wenn sie mit concreten Substanzen versetzt und bereitet sind. Man sehe auch noch *Henke* (Oeffentliches Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Grundzügen des allgemeinen Staatsrechts. Aarau 1824. S. 125) über die hohe Bedeutung des vergleichenden Staats-Rechtes für die richtige Erkenntniss des Einzelnen. Man weiss ja überhaupt nur das, was man unterscheidet. Daher die Nothwendigkeit, der Staats- und Rechts-Philosophie ein ethnologisches Fundament zu geben, was besonders noch für das *Völkerrecht* ganz unentbehrlich ist.

d) Wie schon gesagt, sollte man die Schriften der Staats- und Rechts-Philosophen eigentlich nur dann citiren, wenn man von dem Volke handelt, durch dessen Charakter-Brille sie selbst die Dinge sahen; der einzige, der von dieser Regel vielleicht eine Ausnahme verdient, ist *Aristoteles*, er war aber auch kein bloser Speculant, wie *Plato*, sondern ein Naturforscher im weitesten Sinne des Wortes und kannte nicht blos die griechische Staatenwelt (seine 158 Staats-Schilderungen sind bekanntlich verloren), sondern hatte auch über die Verfassungen nichtgriechischer Staaten geforscht und geschrieben. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass seine *allgemeine Politik* unmittelbar auf diese Vor-Arbeiten basirt sey. Er selbst sagt IV. 2. ausdrücklich, dass er nur über und

für die *griechische* Welt seine Politik schreibe. Uebrigens fehlt dem Werke, wie wir es besitzen, der innere Zusammenhang, so dass die Philologen noch jetzt darüber streiten, ob die Ordnung der Bücher, in der sie uns überliefert sind, die wahre sey oder eine Verwechselung mit ihnen statt gefunden habe. Der logischen Ordnung gemäss und dass der Verfasser vom Königthum, der Aristokratie, der Demokratie und ihren Ausartungen handeln will, müssten sich die Bücher so folgen: I. II. III. VII. VIII. IV. VI. V.

e) Die Mehrzahl der neueren Staats-Philosophen schnitt geradezu aller Forschung den Weg ab durch die Behauptung, die Menschen seyen sich überall auf der ganzen Erde gleich und es veranlasse höchstens Boden und Clima einige Modificationen. Diesem falschen Vorder-Satze ist nun hoffentlich durch unsere Ethnologie begegnet und niemand wird ferner behaupten wollen, die vier Raçe- und Cultur-Stufen seyen nur etwas blos Zufälliges. Hätte *Plato* seinen hohen Beruf für Philosophie nicht anderwärts begründet, seiner Republik nach zu urtheilen, könnte man glauben, er habe keinen dazu gehabt, so ganz naturwidrige und eine völlige Menschen-Unkenntniss verrathende Vorschläge macht er, indem er nur z. B. das Familienband gänzlich aufgelöst und die Begattung zwischen Männern und Weibern völlig freigegeben wissen wollte; er verwechselte offenbar die den griechischen Staaten eigene gemeinschaftliche öffentliche Erziehung der Knaben mit einer gemeinschaftlichen Erzeugung der Kinder. Bekanntlich machte er sich deshalb auch bei den Atheniensern und bei *Aristoteles* lächerlich.

Sodann hatte bereits *Plato* mit den meisten neuern Staats-Philosophen den Irrthum gemein, dass er den Staat, weil er etwas Willkührliches seyn soll, auch für etwas in allen Momenten Moralisches hielt. Dies würde nur dann wahr seyn, wenn man auch alle Handlungen des einzelnen Menschen, die er instinktmässig und aus blossem Selbsterhaltungs-Trieb verrichtet, für moralisch halten dürfte, über welche Streitfrage wir uns bereits im ersten Theile geäussert haben.

Hätte sich nur bei der Idealisirung des Staatszweckes wenigstens noch einige Consequenz gezeigt, so dass man wenigstens über das Ideal selbst einig gewesen wäre; statt dessen stellte aber fast ein jeder dem Staate ein anderes Ziel oder einen anderen Zweck und zwar 1) das Rechts-Gesetz, 2) die allgemeine Wohlfahrt und Glückseligkeit, 3) die Bevölkerung, 4) den Ackerbau, 5) die Aufklärung und Sittlichkeit, 6) die Humanität, 7) das Individuum zur Gattung auszudehnen und 8) Sicherheit, Wohlstand und Bildung. Aus welcher Meinungs-Verschiedenheit über den Staatszweck sich denn ganz deutlich ergiebt, dass man darüber zur Stunde noch völlig im Unklaren ist. Schon Theil I deuteten wir an, dass die *concrete Cultur* eines jeden einzelnen Volkes der *alleinige* Staatszweck sey.

Aus alle dem geht übrigens von selbst hervor, warum der Verfasser von der bisherigen staats- und rechtsphilosophischen Literatur so sehr wenig gebrauchen und citiren konnte.

f) Gerade diese letzte Nicht-Unterscheidung war vielleicht mehr

.... wissen, von der Freiheit dur
Un-Freiheit, so ist auch die alters-gesunde
Staaten erst ganz verständlich durch den Gegen
dem Verfalle der Staaten und dem Verluste ih
hängigkeit herausstellt.

So behandeln nur z. B. die englischen Staat
sophen (*Hobbes*, *Locke*, *Hutcheson*, *Hume*,
Shaftesbury) blos den gesunden Zustand und bas
auf den Selbst-Erhaltungs-Trieb, vergessen aber, d
seit der Schlacht bei *Hastings* kein freies Volk meh
die Freiheit erst wieder erobern mussten.

Die *Teutschen* wollen dagegen alles aus der
deduciren, vergessen aber dabei, dass letztere bere
Haltes entbehrt und mit ihr nichts aufzubauen ist.

g) Denn über den unzweifelhaften Werth eine
philosophischen Theorie über das Wesen der polit
ist wohl kein Zweifel und die völlige Creditlosigk
bisherigen Natur-Rechts-Theorien verfallen sind, th
trag, so wenig wie dadurch, dass bis jetzt die wa
nicht gefunden und geschrieben wurde, der Philos
geschehen ist und diese ihren hohen selbstständi
hat. *Haller* l. c. I. 12. sagt daher sehr wahr: „
und natürliche Staats-Recht (soll heissen Staats- und
wohl kennt, der hat schon Dreiviertel des beson
erlernt". Auch sehe man über den Nutzen einer ä
bereits *Boehmer*, *jus publicum universale*. *Pars*

h) ...

kranken und *unfreien* unterscheiden, um den so eben gerügten bisherigen Hauptfehler zu vermeiden a), so dann aber

A. für den *altersgesunden* und *primitif freien Zustand*, ganz so wie Theil I. §. 31—41. die *psychischen* Elemente vor allen andern stufenweise abgehandelt worden sind, so hier

I. die *Elemente* des bürgerlichen geselligen Menschenlebens, so wie die *Fundamental-Bedingungen* zur Existenz einer haltbaren *bürgerlichen* und *politischen* Gesellschaft, also ebenwohl die Aeusserungen und Bedingungen des *bürgerlichen* und *politischen Selbst-Erhaltungs-Triebes* auf genetischem Wege nachweisen und schildern; denn die *bürgerliche* Gesellschaft ist der *Kern* des *Staats*, dieser ist nur ihrer wegen da und *aus ihr* gehen auch allererst die Elemente hervor, aus denen sich

II. ebenwohl genetisch die vier *politischen* oder *Staats-Organismen* aller politischen oder Staats-*Gesellschaften* von selbst gestalten und dem *Staate* als solchem seine *Form* geben, so dass

III. die *Staats*- und *Regierungs-Gewalten* nur die lebendigen Functionen dieser vier Organismen sind b) und nun erst

IV. derjenige *Zwang* möglich ist und thätig wird, welcher das *Civil-*, *Straf*- und *Process-Recht* bildet.

Als letztes *äusseres* Complement, als Garantie der äussern Unabhängigkeit der einzelnen einfachen und zusammengesetzten Staaten (§. 1) wird

V. das *Völker*- und *Bundes-Recht*, so wie die völkerrechtliche Entstehung der Gros-Staaten, den Beschluss dieser ersten Abtheilung machen c).

Nach Abhandlung des alters-gesunden und freien Zustandes wird

B. die Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften in ihrem *alters-kranken* Zustand oder in ihrem Greisen- und *Verfalles*-Alter folgen und zwar nach derselben genetischen Methode, welche bei A. befolgt wurde. Hierauf

C. die Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften nach verlorener Unabhängigkeit oder im politisch *unfreien* Zustande, so wie

D. die Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften im *Reactions-, Wiederbefreiungs-* und *Restaurations-Processe* d) und zwar so, dass die für alle vier Zustände ausgesprochenen allgemeinen Wahrheiten dadurch gleichsam erprobt werden werden, dass jedesmal sofort gezeigt werden wird, wie oder mit welcher Energie sie auf den *vier Stufen des Menschen-Reiches zur Erscheinung* kommen e).

Den Beschluss des Ganzen wird

E. eine Erörterung über das Wesen der *Geschichte* machen, was sie leisten soll und an welche Bedingungen sie geknüpft ist.

Es ist also, wie man sieht, des Verfassers Absicht, eine *genetische* Staats- und Rechts-Theorie aufzustellen ee), die allen *vier möglichen* Zuständen, die ein Volksleben zu durchgehen haben kann, gerecht werden soll, sie in ihrer ebenwohl natürlichen Reihenfolge in das Auge fassen wird, so, dass er aber auch alle diejenigen, welche etwa seinem Buche die Ehre erweisen sollten, es nicht zu ignoriren, dringend bitten muss, stets wohl zu beachten, *unter welcher* der vier Rubriken oder *wo* er diesen oder jenen Satz ausgesprochen hat, denn das hat ja, noch einmal, die bisherige Staats- und Rechts-Philosophie gerade um alles Interesse und allen Credit gebracht, dass sie stillschweigend fast *nur* den alters-gesunden und freien Zustand im Auge hatte, der Leser also aus ihr keine philosophische Belehrung und Aufklärung für Zustände schöpfen konnte, die leider *jetzt* die Regel bilden f), denn auch das muss hier noch ganz besonders hervorgehoben werden, dass nur die politischen Zustände sub A und B den beiden im zweiten Theile geschilderten *Cultur*-Zuständen unfehlbar parallel gehen, dagegen die politischen Zustände sub C und D ebenso gut mit dem alters-gesunden wie mit dem alters-kranken *Cultur*-Zustande verbunden seyn können und sind, wobei dann freilich der Zustand der politischen *Unfreiheit* den nachtheiligsten Einfluss auf den noch gesunden *Cultur*-Zustand haben kann, wie wir bereits Theil II. §. 480 und 481 angedeutet haben g).

a) *Haller*, der diesen Unterschied kannte, begieng nur den Fehler, erst von den unfreien oder halbfreien und dann von den freien zu handeln.

b) Die Natur-Lehre des Staats zerfällt also in eben so viele Bestandtheile, wie die des innern Menschen und es sagt daher auch *Ahrens (Cours de droit naturel, ou de philosophie du droit, fait d'après l'etat de cette science en Allemagne. Paris 1840.)*: „Die Wissenschaft des Rechts gründet sich auf die Erkenntniss des Menschen, wie er seine innern Kräfte im Verhältniss seiner Beziehungen zu den Aussendingen entwickelt und den Zweck seines Lebens erreicht".

c) Nur durch die Entdeckung und Wahrnehmung der *einfachsten* Elemente und Kräfte in der Natur gelangt man zur Erkenntniss des grossen Ganzen. Was daher die microscopischen Beobachtungen und die abstrakte Mathematik für den Naturforscher sind, das ist das Studium des Menschen (die Anthropognosie) für den Staats- und Rechtsforscher.

Ehe wir begreifen, was ein *Rhomboidal-Dodecaeder* (die eckige Kugel) sey, müssen wir die einfachen Krystallisationen erst kennen (Theil I. S. 33).

Nur durch Beobachtung der Arbeit des kleinen Korallen-Thierchens begreifen wir das Entstehen einer ganzen Korallen-Insel.

Weder theoretisch noch practisch führt man ein neues Haus vom Giebel nach unten auf, sondern umgekehrt und durch Zusammenfügung der einzelnen Theile.

So verhält es sich nun auch mit dem Gros-Staat oder was man jetzt schlechtweg Staat nennt. Ohne *Gemeinden* (kleine Ur-Staaten) kein Gros-Staat, ohne *Familien* keine Gemeinden und ohne *Ehe* keine Familien. Also müssen wir mit der Ehe beginnen, um den Gros-Staat zu begreifen, um so mehr als das eigentliche *Zusammenleben* ja doch nur und allein in der *Familie* und in der *Gemeinde* statt hat und im Gros-Staate nur noch die *Gemeinden*, nicht die Individuen, zusammen leben. Was das Alphabet für die Worte und die Worte für die ganze Sprache sind, das sind die Familien für die Gemeinden und die Gemeinden für den Gros-Staat. Dieser entsteht nicht wie eine nordamerikanische Stadt, d. h. dass man ihn abstecke und die Gemeinden hineinbaue, sondern er ist die *Folge* eines Bedürfnisses der Gemeinden, sie verwandeln sich erst in Theile des Gros-Staates, sind aber früher vorhanden als er.

Ganz anders verhält es sich allerdings mit unsern europäischen *Feudal-Territorien.* Da kann man sagen, Städte und Dörfer sind nach und nach *hinein gebaut* worden, deshalb gehören aber auch diese Territorien nicht unter die Kategorie A, sind keine naturwüchsigen *Staaten*, sondern unter C. und wir tadeln es daher nicht, wenn unsere Publicisten erst das Ganze und dann die Theile besprechen.

d) Wie schon angedeutet, hat also die Staatswissenschaft eben so ihren anatomischen, physiologischen, pathologischen und therapeutischen Theil, wie die Medizin. Will man sodann den ganzen möglichen Welttag eines Volkes (nicht blos sein Steigen und Fallen) mit dem astronomischen Tage vergleichen, so gehört sein gesunder und freier Zustand der aufsteigenden Sonne von 6—12 Mittags an, der seines allmäligen Sinkens und Verfalles der sinkenden Sonne von 12—6 Abends, der

des Verlustes der Freiheit, als meist natürliche Folge des Verfalles, von 6 Abends bis 12 Uhr Nachts und die allenfallsige Wiederbefreiung der von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens an, und zwar so, dass eine neue Sonne nur sehr selten für dasselbe wieder aufgeht.

e) Wir sagen: auf den vier *Stufen* des Menschen-Reichs, denn die bürgerlichen und politischen *Organismen* etc. sind, als blose *Mittel* zum Zweck, keineswegs *so mannigfaltig und verschieden*, wie es die einzelnen *Zünfte* oder *Nationen* ihrem *Charakter* und ihrer *Sprache* nach sind. Eine und dieselbe bürgerliche oder politische Institution kann die verschiedensten und entgegen gesetzten Zwecke haben und erreichen, z. B. nur die väterliche Gewalt bei den Römern und bei den Chinesen. Wir werden also bei der Probe nicht immer nöthig haben, bis zu den *Ordnungen* und *Zünften* herabzusteigen. Zugleich hat diese Probe aber auch, wie gesagt, den Zweck, zuzusehen, ob die vorangestellte *Idee* kein bloses Ideal ist und ob sich die allgemeine *Idee* auch auf jeder Stufe wieder erkennen lässt.

f) Dies ist namentlich der Fehler der *französischen* Staats- und Rechts-Philosophen des 18. Jahrhunderts (*Mandeville*, *Voltaire*, *Helvetius*, *d'Alembert*, *Rousseau*, *Mably*, *Diderot* etc.). Abgesehen von dem Materialismus, woran sie fast sämmtlich laboriren, erkennen diese Schriftsteller die *Franzosen* ihrer Zeit zwar schon für *verdorben* und *entartet* an, schreiben aber die Schuld *ganz allein* den schlechten Gesetzen zu, und meinen, es sey nur eine *temporäre* Krankheit, die sich heilen lasse und bei der Angabe der Heilmittel setzen sie eine noch ungeschwächte innere Heilkraft bei der ganzen Nation voraus. So kommt es denn, dass in allen diesen Schriften hier und da tief gedachte grosse Wahrheiten zu finden sind, sie verlieren aber nicht allein ihren ganzen Werth, sondern haben auch sogar höchst verderbliche Wirkungen hervorbringen müssen, weil sie am unrechten Orte ausgesprochen wurden und daher gänzlich missverstanden werden mussten. Wahrheiten für noch *gesunde Klein-Staaten* oder Städte übertrug man auf *verfallene Gros-Staaten*. Wahrheiten, die nur für *freie* grosse Wahl-Staaten richtig sind, übertrug man auf *zusammen eroberte grosse Gebiete* eines *Herrn* oder *Eroberers* etc.

Dass die Literatur des politischen Wahnsinns unserer Tage (z. B. eines *Proudhom*, *Cabet* etc.) keiner Widerlegung bedarf, versteht sich von selbst.

g) Diese Unterscheidungen überheben denn endlich auch den Verf. hier einer kritischen Prüfung der zahllosen Meinungen über den *Staats-Zweck*, wie man sie bei *Haller*, *Klüber*, *Zachariä* I u. II, *Bluntschli* etc. finden kann. Viele dieser Meinungen sind an und für sich nicht falsch, wenn man sie dahin verweist, wie wir thun werden, wo sie hin gehören, nur gehören sie meistens nicht in eine Einleitung zum *teutschen* oder *germanischen Staats-Recht*, wo man statt ihrer eine *Charakteristik* der *germanischen Völker* vorausschicken und sich sodann nur und allein [illegible]e *Geschichte* des *germanischen* Staates halten sollte.

A. Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften, ihrer Elemente, ihrer organischen Verfassungen, Gewalten und Regierungsformen, so wie ihres Civil-, Straf-, Process- und Völker-Rechtes im noch alters-gesunden und freien Zustande.

I. Poligenie oder von dem Entstehen, dem Zwecke, dem Wesen und den Elementen der bürgerlichen Gesellschaft und der nach Maassgabe dieser Elemente sich herausstellenden Classification der bürgerlichen Gesellschaften.

1) Von dem Entstehen, dem Zwecke, dem Wesen und den Elementen der bürgerlichen Gesellschaft an und für sich und noch ehe sie sich eine politisch-staatliche Organisation und Regierungsform giebt.

§. 5.

Die bürgerlichen und politischen oder Staats-*Gesellschaften* der Menschen haben keine andere Veranlassung oder Entstehung und keinen anderen Zweck als die psychischen, sinnlich-geistigen, moralischen, sprachlichen und materiellen, zusammengenommen die *Cultur*-Bedürfnisse der Einzelnen besser und leichter zu befriedigen, als wenn letztere isolirt und vereinzelt lebten, denn eben nur durch die gegenseitige Aushülfe und Mittheilung, die sie sich solchergestalt leisten, sind sie allererst im Stande, nicht allein jene Bedürfnisse ausreichend zu befriedigen, sondern sich auch mit gemeinsamer Hand gegen äussere Feinde zu vertheidigen *).

Wie aber das Leben der einzelnen Individuen vorzugsweise auf der breiten Basis des physischen und psychischen Selbst-Erhaltungs-Triebes ruht, gleichsam gar nichts anderes ist als die Thätigkeit dieses Selbst-Erhaltungs-Triebes (s. deshalb den ganzen

ersten Theil dieses Werkes), der Verstand nur diesem Selbst-Erhaltungs-Triebe dient und die Sittlichkeit im engern Sinn nur der Perpendikel ist, welcher den Selbst-Erhaltungs-Trieb unbewusst regelt; die Sprache aber das einzige Mittel ist, durch welches sich die Menschen einander mittheilen und auf einander gegenseitig einwirken; so ruht auch vor Allem und zunächst das blos *bürgerlich-gesellschaftliche* Leben der Menschen als solches auf der breiten Basis der nachfolgenden aus dem Selbsterhaltungstriebe hervorgehenden vier Grund- oder Elementar-Verhältnisse, nämlich der Ehe und Familie, der Arbeit, dem Besitz und Genusse, dem Familien-Eigenthum und der Vererbung desselben, so wie in den persönlichen geselligen Bedürfnissen und dem aus deren gegenseitiger Befriedigung entstehenden innern gesellschaftlichen Bande, so jedoch, dass diese Verhältnisse sämmtlich theils nur Functionen des gedachten Selbsterhaltungstriebes oder der Cultur, theils blos Mittel zu seiner Befriedigung sind [aa]), aber als solche wiederum keineswegs etwa willkührlich erfunden sind, sondern der Selbsterhaltungstrieb die Menschen dazu instinktmässig hin- oder antreibt, indem sie von der Natur mit solchen Mitteln und Kräften ausgerüstet sind, welche unmittelbar zu dieser Verwendung auffordern [b]).

Diese also an sich absolut natürlichen und sonach im philosophischen Sinne auch noch unfreien *Verhältnisse* [c]), welche allererst durch die *politische* Gesellschaft als solche stillschweigend oder ausdrücklich den Charakter des *Rechts* annehmen, d. h. unter deren Schutz treten und nach Maassgabe des concreten National- und Cultur-Bedürfnisses nöthigenfalls modificirt werden, sind vor allem zu erörtern, denn sie bilden die unterste Basis oder den Kern aller *politischen* Gesellschaften oder Staaten. Kurz die Genesis, der Zweck, das Wesen und die Elemente der *bürgerlichen* Gesellschaft, im Gegensatz zur *politischen*, welche letztere nichts anderes ist als die Schutzanstalt für jene [d]), sind vor Allem nachzuweisen, ehe von dieser oder dem *Staate* die Rede seyn kann; wobei man aber nicht glauben darf, als habe es unter *cultivirten* Menschen je einen *völlig* unpolitischen sogenannten Natur-Zustand oder eine bürgerliche Gesellschaft gegeben, die nicht zugleich eine politische gewesen wäre, worin jene natür-

lichen Verhältnisse für sich allein ohne politisches Band existirt hätten, sondern die *politischen* Gesellschaften als solche, so klein, zerstreut, unscheinbar und locker sie auch im Anfange seyn mochten, waren als unentbehrliche Mittel zum Zweck auch sofort mit der gleichzeitigen Existenz mehrerer Menschen und Familien verschiedenen Geschlechtes aber einerlei Stammes und einerlei Sprache vorhanden und gegeben, sie wurden nicht erst später als etwas blos rathsames oder nützliches erfunden. Wir *denken* uns also diese Verhältnisse vorerst blos ohne einen *politischen* Organismus und noch ohne einen *rechtlichen* Charakter oder trennen theoretisch die bürgerliche und politische Gesellschaft von einander, wollen aber damit durchaus nicht gesagt haben, dass sie praktisch je gesondert existirt hätten[e]), denn es muss und wird uns für unsern Zweck vor allem und überall darum zu thun seyn, das innerste Wesen der bürgerlichen und politischen Gesellschaften zu erforschen, den Stoff und Inhalt von der blosen Form zu sondern und zu erkennen[f]), wir werden die bürgerliche Gesellschaft daher vorerst auch ganz in abstracto als Aeusserungen des Selbsterhaltungstriebes schildern, indem erst *weiter unten* davon die Rede seyn kann, wie sie durch den *Staat* allererst einen *rechtlichen* Charakter erlangt und welchen verschiedenen Charakter sie wiederum auf den vier Stufen des Menschen-Reichs annimmt[g]).

Nur das ist noch im Allgemeinen voraus zu senden. Ehe und Familie, Arbeit, Besitz und Genuss, Eigenthum und Erbe, persönliches Bedürfniss und Befriedigung desselben durch gegenseitigen Austausch, verhalten sich zu einander wie Mittel und Zweck, oder ergänzen sich gegenseitig. Der Zweck der Ehe ist Bildung einer Familie oder um diesseits durch unsere Kinder fortzudauern (Theil I. §. 34); der Zweck der Arbeit und des Besitzes ist Gebrauch und Genuss; der letzte Zweck des Eigenthums ist die Vererbung auf die Kinder; endlich streben die persönlichen Bedürfnisse nur nach Befriedigung durch gegenseitigen Austausch von Arbeit und brauchbaren Dingen[gg]). Es lassen sich daher auch diese vier Doppel-Elemente oder Functionen ganz getrennt von einander abhandeln, jedes ist auch für sich allein verständlich, weil es etwas selbstständiges ist[h]), alle vier bilden

aber zusammen einen so innig in einander greifenden lebendigen und sich bedingenden Organismus, dass die Verletzung oder Störung nur eines dieser vier Elemente sofort das Ganze afficirt[1]).

a) Wir knüpfen also hier da wieder an, wo wir Theil I. §. 34. 63. 142. 143 etc. abbrechen mussten, denn gerade hier ist allererst der Ort, zu zeigen, welche Bedeutung der gesunde, vom Schöpfer in den Menschen gelegte Selbsterhaltungstrieb für das *gesellige Leben* der Menschen hat und welche Rolle er dabei spielt.

Dass der *gesunde Selbsterhaltungstrieb* gerade in der *Gesellschaft* seine sicherste Stütze findet, bedarf wohl keines weiteren Beweises, denn viele, die ein und dasselbe Lebens-Ziel verfolgen und schon durch die *Nationalität* und *gemeinsame Sprache* durch die Natur auf einander hingewiesen sind, tragen und schützen doch wohl den Einzelnen leichter, als wenn dieser ganz auf sich selbst gewiesen ist. Die Gesellschaft macht also den Einzelnen nicht schwächer sondern stärker und nur der Selbstsüchtler oder Egoist schwächt sich durch die Absonderung seiner Interessen von denen der Gesellschaft (Theil I. §. 94 etc.) und nur Selbstsüchtler, wie z. B. einige französische Philosophen, haben die obige Behauptung aufstellen können.

Schon oben sagten wir vorläufig, dass der *Staat* als bloses *Mittel* keiner *Idealisirung* fähig sey. Gesetzt aber auch, ein einzelnes Volk strebte wirklich nach einem Staats-Ideal in Beziehung auf *politische Organisation* etc., so würde auch ein solches Streben ein Irrthum seyn, da sich ein jedes Volk in einem beständigen Verwandlungs-Processe befindet und zuletzt unabweislich seinem moralischen Verfalle entgegen gehet.

Das Menschengeschlecht in seiner Gesammtheit klimmt auch keinesweges zu einem grossen, idealen, sittlichen oder staatlichen Ziele empor, sondern jedes einzelne Volk macht seinen eigenen Lebenslauf, ohne von jenem Staats-Ideale auch nur etwas zu ahnen.

Der Staat hat endlich auch keine unendliche Aufgabe zu lösen, sondern sie ist in dem Cultur-Bedürfnisse eines jeden einzelnen Volkes mit grossen Zügen deutlich vorgeschrieben und heisst concretes Cultur-Bedürfniss.

Aller Kosmopolitismus ist etwas krankhaftes; kein Volk kann ohne den Selbsterhaltungstrieb seiner Nationalität oder die Erhaltung seiner National-Individualität bestehen, denn ein Volk ist ja gar nichts anders als ein multiplicirtes grosses Individuum. Theil II. §. 305.

„Der Zweck aller und jeder Menschen-Gesellschaft, aller Stufen und Classen, ist der, nach *seiner* Weise glückselig zu leben. So *viele Grade* der Glückseligkeit, so viele *verschiedene* Lebens- und Gesellschafts-Zwecke. Vielen genügt es schon blos zu leben, ohne etwas Höheres zu erstreben. Hier besteht schon im blosen Genuss des Lebens Glückseligkeit". *Aristoteles*, Politik. III. 6.

Der Zweck des Staates ist, dass die Menschen, welche ihn

den, durch ihn und vermöge dessen, *was ihnen eigenthümlich ist*, ı glückliches Leben zu führen gesichert sind". *Aristoteles* VII. 1.

Wird nun aber auch der Mensch durch die Gesellschaft nicht hwächer, sondern stärker, so lässt sich auf der anderen Seite auch cht läugnen, dass die Gesellschaft gleichzeitig die mächtigste Schranke ines freien Willens ist, mag diese Freiheit auch blos in der Einbilıng des Einzelnen bestehen, denn nichts wirkt mächtiger auf den inzelnen ein, als die Sitten und Gebräuche eines ganzen Volkes, beınders aber seiner nächsten Umgebungen.

Obwohl *Montesquieu* im Allgemeinen seine drei Regierungs-Formen ı Selbst-Zwecken gemacht hat, so muss er demungeachtet IV. 10. ıgeben und erklären, dass die Cultur der alleinige *Zweck der Ge-tze* sey.

M. s. auch noch *Wendt* l. c. S. 143. Wäre die Cultur oder die efriedigung des Selbsterhaltungstriebes nach seinen vier Richtungen hin ine Civilisation, ohne bürgerliche und politische Gesellschaften etc. reichbar, so würde man sich die *grossen Kosten* und sonstigen Opfer, ie sie heischen, ganz gewiss ersparen. Wir werden dies auch sehr ıld bei den vier Stufen sehen. Wo keine Cultur ist, fehlt es auch ı der bürgerlichen Gesellschaft und am Staate etc.

aa) Weshalb denn auch die *Philosophie* oder *Wissenschaft* und die *unstschöpfung* als höhere *Culturleistungen* und *Selbstzwecke*, so wie e Religion, in so weit sie auf dem Bedürfniss nach jenseitiger Fortıuer beruht, *hier* nicht weiter in Betracht kommen. Erst bei den *undamental-Bedingungen* für die *bürgerliche* sowohl wie für die *olitische* Gesellschaft, bei den Staats-*Organismen*, so wie endlich beim ivat-Reckte, kommen wir auf die *Religion* und die *Kirche* und deren ıhe Bedeutung zurück.

b) *Montesquieu* sagt in der Vorrede zum *Esprit des lois* (I. S. 6. r Stereotyp-Ausgabe): „Ich habe die *Menschen* geprüft und glaube funden zu haben, dass ihre *verschiedenen* Sitten und Gesetze nicht os aus *ihrer Willkühr* oder Phantasie hervorgegangen sind".

Sodann sagt er I. S. 2. 69: „In dem Selbsterhaltungstriebe der enschen, oder wie er es nennt *Conservation de notre être*, wurzelt ıs Natur-Recht" und was er unter Natur-Recht eigentlich verstehe, läutert er Buch XXVI. C. 3—4. dahin: „Es seyen diejenigen *Gefühle* s Menschen, deren Verletzung man ihnen nie befehlen dürfe oder ılle". In wie fern man solche Gefühle Natur-*Recht* nennen dürfe, ırüber weiter unten.

„Der Staat kann seine tiefere Begründung nur erlangen durch die *rkenntniss* der *menschlichen Natur*". *Bluntschli* l. c. I. S. 25.

Noch einmal sey sodann hier wiederholt, was wir schon Theil I. 83. ausgesprochen haben: Das ganze Universum sowohl wie die xistenz aller einzelnen Individuen in allen vier Natur-Reichen ist auf n Selbsterhaltungstrieb gegründet und die bürgerliche Gesellschaft rlangt im Grunde auch nur, dass der Selbsterhaltungstrieb des Ein-

.... noch keine Pflicht
wer da glauben sollte und wollte, mit Hülfe (
Lehre bürgerliche Gesellschaften und Staaten zu
Gesellschaften wieder zu beleben, irrt sehr un
Weiteren davon reden. Wenn sich übrigens di(
und der Staat durch den *Nisus formativus* de
von selbst gestalten, so ist auch ihr *Anfang* n(
verborgen wie die Schöpfung und Zeugung, sie (
sich verhüllt und erst das schon *Fertige* tritt
dass man denn auch mit vollem Rechte dieses *Na*
Zustand nennen kann.

c) Ob die Ehe, zum Zweck unserer Fortpl
und Bestreben nach Besitz zum Zweck des Genus
des Lebens; das Eigenthum, um damit unsere
Tode versorgt zu wissen; und die Befriedigung
persönlichen Bedürfnisse ebenwohl zum Zweck (
für *sittliche* Bestrebungen gelten können und dü
dem, was wir Theil I. §. 68 etc. über den nat
tungstrieb und sein Verhältniss zur Sittlichkeit
weiter bezweifeln.

d) Denn Alles und Jedes gehört zur *bürg*
sucht *in ihr* seine Befriedigung, was wir Theil
Richtungen und Ziele des Selbsterhaltungstriebes b
allein ist die *Arbeitsstätte* aller Cultur-Bestrebung
dieser ist nur ihr *Beschützer*.

e) Dies sagt auch bereits ...

wenn man sie unter den eigenen Augen entstehen sieht. Und so muss man auch beim *Staate* verfahren, so dass man mit der ersten und einfachsten Verbindung beginnt und bis zur letzten fortschreitet. Diese Verbindungen sind die *Ehe*, das Verhältniss zwischen Herrn und Knecht, das *Haus* oder die *Familie*, das *Dorf* und die *Stadt*". *Aristoteles* l. c. L. 2. Den Gros-Staat ignorirt hier *Aristoteles*, weil die Griechen überhaupt nichts von ihm wissen wollten.

g) Wenn wir hier die vier Doppel-Elemente der Gesellschaft, welche zugleich den Inhalt des ganzen Civil-Rechtes bilden, gewissermassen nur erst andeuten werden, so hat dies seinen Grund darin, dass die eigentliche ausführliche Erörterung derselben als *Rechts*-Institute allererst unten möglich ist, wenn wir die Entstehung des Rechtes nachgewiesen haben und dasselbe auf den vier Stufen des Menschen-Reichs in seiner stufenweisen Entwickelung verfolgen werden, denn wo es an einem Rechts-*Inhalte* oder *Stoffe* fehlt, fehlt es auch am Rechte selbst, und wo der Stoff hervortritt, bildet sich auch von selbst im Staate ein Recht.

gg) So sagt auch *Diodor* II. 50: „Die *Natur* lehrt alle lebenden Wesen *am besten*, sich selbst nicht nur, sondern auch ihre *Jungen* erhalten, und indem sie ihnen die Liebe zum Leben (den Selbsterhaltungstrieb) einpflanzt, bewahrt sie die *Fortdauer* der Geschlechter im ewigen Kreislauf".

h) Diese Ur-Institute verhalten sich zur menschlichen Gesellschaft in abstracto wie die Vocale zu den Consonanten, oder das ganze Alphabet zur Sprache und Literatur. Es sind Ur-Bestandtheile von Ur-Formen, die sich in der Wirklichkeit und auf den vier Stufen des Menschen-Reichs unendlich modificirt vorfinden, dem Auge des Forschers aber überall durchleuchten und erkennbar sind. Ihre eigentliche Zerstörung und Verwitterung tritt erst mit dem Verfalle der Völker ein, was denn auch an seinem Orte (B.) gezeigt werden wird. Diese vier Elemente entsprechen übrigens in der Ordnung, wie wir sie abhandeln werden und wodurch sich diese denn auch selbst rechtfertigen soll, sogar schon den vier Cultur-Stufen des Menschen-Reichs, gerade so wie Trieb, Neigung, Begierde und Leidenschaft schon Vor-Andeutungen der vier Temperamente sind. Theil I. S. 82.

Die Ehe und Familie ist sich so ganz Selbst-Zweck, dass sie ohne alle Cultur bestehen kann.

Die Erlangung und der Besitz brauchbarer Dinge durch Arbeit ist bereits eine nothwendige Bedingung und ein Mittel zur Cultur.

Eigenthum das Mittel, diese Cultur zu erhalten und auf unsere Kinder fortzupflanzen.

Der gesellige Verkehr aber das wichtigste und letzte Cultur-Mittel.

Die Aetiologie des Rechten ist übrigens häufig eine andere als die des *Rechtes* (S. weiter unten §. 83—87).

Zuletzt finden wir denn diese vier Elemente auch schon bei den Thieren (s. oben §. 1. N. f. g. und h.); sie haben eine Ehe und Familien, arbeiten, besitzen und geniessen, haben ein Eigenthum und

hinterlassen es ihren Kindern und endlich auch individuelle Bedürfnisse und einen Verkehr damit unter einander, alles durch Natur und angebornen unbewussten *Instinkt* und das ist das römische *jus naturae, quod natura omnia animalia docuit*, nur dass sich die Römer ganz falsch ausdrückten, wenn sie dies alles schon *Jus* oder *Recht* nannten, denn ein Recht kann es nur unter menschlichen Gesellschaften geben, das Recht ist nothwendig etwas völlig *Bewustes* und blos das *Rechte*, der Inhalt des Rechts, beruht auf dem blosen Gefühl. Die nähere Aufklärung hierüber weiter unten §. 83—87.

i) Wir lassen in den folgenden §§. 6—17. den Selbsterhaltungstrieb ebenso in abstracto functioniren und die Mittel zu seiner Befriedigung anwenden, wie wir Theil I. §. 34. die vier Richtungen desselben in abstracto hinstellten und aufzählten, ohne nach den *Stufen* der *Energie* desselben zu fragen. Der zweite Theil hat uns die vier Hauptstufen dieser Energie in Beziehung auf das *Cultur-Bedürfniss* kennen lernen, und so wird uns dieser dritte Theil denn auch mit den vier entsprechenden Stufen der *bürgerlichen* und *politischen Lebens-Energie* bekannt machen.

k) Sollte dem einen oder andern Leser das Nachfolgende noch zu abstract seyn, sollte er wünschen, dasselbe durch ein Beispiel sofort belegt, anschaulich gemacht und bewiesen zu sehen, so darf er sich nur den noch täglichen Entstehungs-Process der *Counties* im westlichen Nord-Amerika vor Augen nehmen. Wenn hier mehrere Farmer zum ersten male zusammentreten, um gemeinschaftlich einen Pferde- etc. Dieb zu verfolgen und, wenn sie ihn erreicht haben, eine Jury bilden, diese ihn zum Tod verurtheilt und er auch sogleich gehenkt wird, so ist dies der erste Schritt zur Bildung einer bürgerlichen und politischen Gemeinde.

a) Von der Verbindung zwischen Mann und Weib und der daraus entstehenden Familie.

§. 6.

Die erste, unterste und wichtigste, durch den naturheiligen und sittlichen Selbsterhaltungs- und Fortpflanzungs-Trieb gebotene, natürlich unwillkührliche oder instinktartige *Verbindung* unter den Menschen ist die, wo sich der *Mann*, d. h. hier der erwachsene männliche und in der Blüthe stehende Mensch, vorerst blos auf seine Mannheit und seine Arbeits-Kraft sich stützend, hier auch noch ohne Besitz, Eigenthum und Anspruch auf die Hülfe Anderer gedacht a), sich ein Weib sucht, theils um sich selbst zu ergänzen, theils um sich schon diesseits eine Fortdauer durch

Kinder zu bereiten, so wie umgekehrt das Weib, von einem gleichen Bedürfnisse getrieben, diesem Begehren sich hingiebt b).

Schon hier bei dem ersten und untersten Elemente des naturgeselligen Menschen-Lebens ist es also das gegenseitige Natur-Bedürfniss, welches die beiden Geschlechter, Mann und Weib, zusammenführt, ein Bedürfniss, das nicht durch ihre Willkühr geschaffen ist, sondern welchem sie, als einem Naturtriebe, folgen und genügen sollen und müssen c); so dass die, welche ihn wirklich gänzlich unterdrücken sollten oder zu befriedigen gewaltsam gehindert werden, beiderlei Geschlechts, nur als Halb-Menschen, auf welcher Stufe sie auch stehen mögen, das Leben verbringen, so wie sich denn überhaupt die Natur wegen jeder Unterdrückung normaler, gesunder, natursittlicher Bedürfnisse selbst rächt d) (S. Theil I. §. 142).

a) Zwei Menschen, die sich heirathen, brauchen wirklich noch gar nichts zu *besitzen*, sind sie nur gesund und kräftig, so können sie durch *Arbeit* sich und ihre Kinder nothdürftig ernähren. Erst höhere Bedürfnisse erheischen auch Besitz, Eigenthum und geselligen Verkehr. Daher sagt denn auch *Montesquieu* umgekehrt l. c. XXIII. 10: „Wo zwei Menschen bequem leben können, entsteht Natur gemäss eine Ehe“.

Auch *Cicero* de Off. I. 17. sagt schon: „*Prima societas in ipso conjugio est, proxima in liberis, deinde una domus. Id autem est principium et quasi seminarium reipublicae*“.

b) Siehe bereits Theil I. §. 142—143. und daher besteht auch wohl bei allen Völkern der Erde die eigentliche Vollziehung der Ehe in dem Beilager und nicht etwa in der Unterzeichnung des Contracts oder in der Trauungs-Ceremonie.

Liebetrut, (die Ehe nach ihrer Idee und nach ihrer geschichtlichen Entwickelung. Berlin 1834.) definirt sie S. 32 so: „Sie ist die vollständige Vereinigung eines Mannes und eines Weibes nach Geist, Seele und Leib, zur innigsten Verschmelzung und freien Vollendung ihrer gegenseitigen geschlechtlichen Besonderheit und zur Darstellung des Menschen und der Menschheit in der Vollendung“. In letzterer Zweck-Bestimmung soll doch wohl auch die Kinder-Zeugung mit einbegriffen seyn.

An und für sich *scheint* die Polygamie auf allen vier Stufen von Natur wegen zulässig, denn der Mann ist auf allen Stufen fähig, mit mehrern Weibern zugleich Kinder zu zeugen. Dass dem nicht überall so ist, hat in dem concret sittlichen Gefühle der Weiber, der häuslichen Familien-Geselligkeit, welche bei der Polygamie unmöglich ist, und in der Cultur seinen Grund, wie wir weiter unten sehen werden.

Dass aber sonach die Ehe nicht durch Vertrag, sondern lediglich durch die Liebe geschlossen wird, ergiebt sich von selbst. Eine Ehe, die wirklich durch einen blosen Vertrag geschlossen würde und blos die Befriedigung des physischen Geschlechts-Reizes bezweckte, wäre nichts anderes als ein Concubinats-Vertrag. Wir werden auf diese Art von Ehen an seinem Orte noch besonders zurückkommen.

c) Das Wesen der Ehe ist die Liebe, die nichts von Vertrag weiss, dieser bringt jene blos zur äusserlich bürgerlichen Erscheinung. Sie ist aber auch nicht blos ein Geschlechts-Verhältniss, sondern weit mehr ein psychisches, wovon das physische nur das Complement ist. Mann und Mann können sich psychisch so nicht lieben wie Mann und Weib, weil hier allererst eine natürliche Polarität der Gefühle statt hat. Der Kuss ist die physische Indifferenzirung der psychischen Pole, s. *Plato's* Definition vom Kuss.

„Die Verbindung zwischen Mann und Weib ist nicht ein Werk des Vorsatzes und des Verstandes, sondern des Instinktes, gerade wie bei Thieren und Pflanzen, die sämmtlich einen natürlichen Trieb haben, ihres Gleichen zu erzeugen". *Aristoteles* I. 2.

„Wer die Ehe nur nach *Rechts*-Principien beurtheilt, hebt eben dadurch einen Theil der wichtigsten moralischen Verhältnisse auf, die der Begriff der Ehe in sich schliesst". *Bouterweck* l. c. II. S. 235. Daher gestatten denn auch die Staaten der höheren Menschen-Stufen, so wie die alten und modernen vier grossen Welt-Religionen, nicht, die Ehe als einen blosen Vertrag zu betrachten, den beide Theile willkührlich wieder aufheben könnten, ja der Canon der christlich-katholischen Kirche, dass die Ehe ein Sacrament sey, ist viel älter als das Christenthum, indem er sich bereits in den indischen *Vedas*, im *Manu*, in *Zoroaster's* Religion etc. vorfindet, wovon weiter unten das Nähere, und wo auch davon die Rede seyn wird, ob sich der sacramentale Charakter der Ehe noch für verdorbene Völker eigene.

Die Ehe ist ein Natur-Verhältniss und das Recht (der Staat) hält nur noch so lange als möglich gewaltsam zusammen, was sich eigentlich schon wieder getrennt hat und deshalb tadelt es denn wohl auch *Montesquieu* XXVI. 8. die Ehe als etwas *blos* spirituelles zu behandeln.

Alles bisher Gesagte concentrirt sich in der *Liebe* der Ehegatten und alle *unglücklichen* Ehen gehen aus dem *Mangel* dieser Liebe hervor. Nichts strafbarer daher als die Eingehung einer Ehe ohne *wahre Liebe*. Einem Weibe, welches seinen Mann liebt, fällt es nie ein, sich ihm zu widersetzen oder ihm nicht gehorchen zu wollen. Diese Widersetzlichkeit, dieser Ungehorsam ist aber die nächste Ursache aller zwistigen Ehen. Dass sonach nur bei Monogamie eine wahre Ehe statt hat, ergiebt sich von selbst. Polygamie ist bloses Concubinat.

d) Der Junggesell und die alte Jungfrau sinken auch nothwendig zu Selbstsüchtlern herab, denn kein gesellschaftliches Verhältniss nöthigt mehr zu gegenseitiger Entsagung oder Abschleifung und Ablegung ungeselliger Eigenheiten, als die wahre monogamische Ehe, d. h. wo Mann und Frau gleich sind; daher sind denn auch nicht mit Unrecht

alte Junggesellen und alte Jungfrauen in der Regel, d. h. mit löblichen Ausnahmen, als Sonderlinge oder Selbstsüchtler verschrieen, weil ihnen die Schule der Ehe fehlt.

Von einer noch unverheiratheten Person läst sich eigentlich noch gar nicht sagen, wes Charakters sie ist, die Ehe bringt diesen erst an den Tag und daher ebenwohl so viele zwistige Ehen, weil sich in ihnen allererst die Unverträglichkeit beider Charaktere kund giebt. Aber auch diese Unverträglichkeit wird durch die wahre Liebe überwunden.

Erst wenn der Mensch das geschlechtliche Bedürfniss befriedigt und ein Alter erreicht hat, wo er nach höheren Dingen ein Bedürfniss fühlt, mag er Mönch werden.

§. 7.

Die Natur fragt bei dieser von ihr selbst gestifteten ersten und untersten Verbindung, als der Wurzel des ganzen geselligen Lebensbaumes der Menschen oder dem Ey, aus welchem die bürgerliche Gesellschaft hervorgeht[a]), wiederum (vorausgesetzt, dass wenigstens der Mann das Weib aus Neigung und Liebe genommen hat und beide normal gesund und fehlerfrei sind, denn die Liebe des Weibes entsteht erst durch die des Mannes, der beharrliche Sonnenschein der männlichen Liebe bringt erst die Knospe der weiblichen zur Entfaltung (Theil I. §. 142), wir sagen: die Natur fragt nicht darnach, ob es der willkührliche Wunsch beider Theile sey, dass aus ihr *Kinder* hervorgehen sollen oder nicht, sondern sie selbst entspricht und zwar wiederum einem unwillkührlichen Bedürfniss der Eltern, dessen Nicht-Befriedigung den Zweck der Ehe aufhebt[b]) und die Kinder sind sonach abermals eine unwillkührliche Folge derselben, mag der Wunsch nach ihnen auch noch so heiss seyn; ja sie die Natur, und nicht die Willkühr der Eltern, insonderheit der Mutter, ist es auch, welche für die *Erhaltung* der Kinder dadurch sorgt, dass zunächst die Mutter mit dem erforderlichen Nahrungs-Stoffe für sie ausgestattet ist und dann die allmächtige Liebe der Eltern dieselbe als ihre eigenen Fortsetzungen in diesem Leben beschützt und bewacht[c]).

a) Die Ehe verhält sich zum Baue der ganzen *bürgerlichen* und *politischen* Gesellschaft wie der Kiel zum Schiff; wird dieser faul und schadhaft, so hält das Ganze nicht mehr; daher, noch einmal, der

.. .. und man wechselt jetzt Constitu
Michel Chevalier.

Ohne Kiel erbaut man wohl kleine Boot
Schiffe, mit andern Worten, wo noch keine w
giebt es auch noch keine wahren politischen C
ist also die gemeinsame Wurzel des Civil- und
stimmt auch *Zachariä* l. c. überein. Er sagt II.
des Kindes ist die Wiege der menschlichen G
zwischen Mann und Frau ist ein Bund mit der
bei einem Volke diese Verhältnisse stellen und g
gestalten sich bei ihnen auch die öffentlichen Ver
„An das Verhältniss zwischen Mann und Frau s
der Mitglieder einer und derselben Familie an,
gegenseitige Liebe zwischen Eltern und Kindern".
ren geselligen Vereine zu Staaten sind blos Erw
sätze der von der Natur unmittelbar gestifteten
Mann und Frau, Eltern und Kindern".

In wie weit die Ehe Selbstzweck ist, also
hört, s. schon Theil I. §. 34.

b) Kinder-Zeugung ist auf allen Stufen Zwec
erhöhen daher auch nicht blos das Glück der Ehe
wendig dazu. Eine Ehe, die ohne alle Hoffnung
eigentlich keine Ehe mehr ist, sollte man ohne
Rücksicht auf das Sacrament, auch äusserlich oc
scheiden, denn sie vereitelt die letzten Hoffnung
dies- und jenseit. Bei den Alten war dem auch
das Dasein von Kindern wird die Ehe ein naturhe
natürliches Sacrament. Nun erst ist das eigentli
was selbst ...

sein *Perfectum* und *Plusquamperfectum* und unsere Kinder und Enkel sind unser *Futurum*.

Ohne die Liebe und Fürsorge der Eltern für ihre Kinder gäbe es keine *bleibenden* bürgerlichen Gesellschaften und Staaten, denn nur *diese* Fürsorge schafft, pflanzt, baut und sammelt für die Nachkommenschaft und Zukunft und daher werden wir auch weiter unten sehen, dass erst dann die bürgerliche Gesellschaft und der Staat an der Wurzel faul ist und abstirbt, wenn diese Liebe und Fürsorge erschlafft, Ehe-Scheu und selbstsüchtige Genusssucht beide Geschlechter ergreift oder die Eltern auch nur anfangen, das was sie für ihre Kinder thun, als ein Opfer zu betrachten, denn die naturheilige und sittliche Elternliebe weiss nichts von Opfern, *sie empfängt* und geniesst, indem sie alles für die Kinder thut und hingiebt. Woher rührt es nun, dass die Liebe der Kinder zu ihren Eltern so sehr viel schwächer ist, als die der Eltern zu ihren Kindern? Weil wir für unsere Kinder schon ein *Praeteritum* sind und diese sich noch in dem glücklichen *Praesens* befinden, ja es instinktartig zu wissen scheinen, dass die Eltern ihrer mehr bedürfen, als sie dieser. Man mache also vom natursittlichen Standpunkte aus den Kindern keinen Vorwurf daraus, dass ihre Liebe zu den Eltern nicht so stark ist, wie die der Eltern zu ihnen. Der Schöpfer selbst hat es so angeordnet, dass ein Vater leichter zwölf Kinder ernährt, als zwölf Kinder einen Vater, denn Eltern- und Kinderliebe ruhen auf zwei ganz verschiedenen Motifen. Wie leicht verschmerzen Kinder den Verlust ihrer Eltern und wie unauslöschlich und unvergesslich ist der Verlust eines Kindes für die Eltern. Eltern ertragen und verzeihen unendlich mehr ihren Kindern als Kinder ihren Eltern. Was Eltern für ihre Kinder thun, thun sie für sich selbst, nicht so umgekehrt. So wie wir jenseits auch nur als psychische und geistige Metamorphosen unseres diesseitigen Daseins und Wesens fortexistieren werden, so dauern wir diesseits durch unsere Kinder fort und dadurch steht die Ehe auch in so naher Beziehung zur Religion.

Auch *Zachariä* sagt l. c. IV. S. 211: „Die Ehe macht die Menschen zu bessern Wirthen um der Kinder willen" und S. 222: „Die Liebe der Eltern ist eine feste Burg, die Liebe der Kinder nicht selten nur ein schwankender Stab". Rein unbegreiflich ist es aber sonach, wie es möglich gewesen ist, dass z. B. ein *Kant* behaupten konnte: das Zeugen der Kinder sey ein Eingriff in ihre Persönlichkeit und die Eltern hätten *deshalb* die *Pflicht*, sie mit dem aufgedrungenen Verhältnisse zufrieden zu machen. Ja der *Criminalist Meister* soll sogar behauptet haben, Kinder in die Welt zu setzen, sey ein Vergehen und die Eltern seyen daher ex delicto verbunden, für sie zu sorgen. Dachten sie dabei vielleicht nur an *uneheliche* Kinder?

§. 8.

So ist es also ganz allein die heilige Natur, welche die Verbindung zwischen Mann und Weib, durch das sittlichste aller

Gefühle und Bedürfnisse, die psychische Liebe, stiftet Geborenwerden von Kindern, damit die Gattung erhalte fortgepflanzt werde, ohne Rücksicht auf die Willkühr der bewirkt, und solchergestalt *Familien* bildet und zusammen einmal durch das überwiegende Bedürfniss der Eltern zu ein und zu ihren Kindern und dann durch die Hülfsbedürftigkei die Liebe dieser zu ihren Eltern.

a) Die *Familie im engern Sinn* verhält sich zur politisch sellschaft wie die Ur-Crystall-Form zu den übrigen *zusammenge* Crystall-Formen, so dass selbst die versunkensten Völker noch sie zusammen gehalten werden.

Die *Familie im weitern Sinn*, d. h. wo nicht allein Ascen und Enkel, sondern auch Schwiegersöhne und Schwiegertöch dazu gezählt werden, verhält sich zu der Familie im engern Si ein zusammengesetzter Crystall zu einem einfachen oder wie ein mit mehreren Jahresringen zu einer einjährigen Pflanze (s. §. 22 a. E.). Die Familie im weitern Sinn setzt aber nothwen primitife Nebeneinander *mehrerer* Familien im engern Sinne vor dass die Familie im weitern Sinne schon ein bedeutend erw Natur-Staat und Fortschritt zum politischen Staate ist, wobei reits bemerkt werden kann, dass diese Erweiterung nicht Platz würde, wenn nicht alle neben einander existirenden Familien im Sinne zu einer und derselben Nationalität gehörten (s. unten In Folge alles dessen, was wir Theil I. §. 22 u. 142 etc. und §. 129. über den determinirenden Charakter des männlichen bei der Zeugung gesagt haben, ergiebt sich nun auch etwas mit nothwendigkeit, wovon selbst mancher Jurist vielleicht das *was* jetzt noch nicht gekannt hat, nämlich dass alle *Consanguinitä* *Bluts*freundschaft im *Mann* wurzelt und *von ihm ausgeht*, dagegen *Affinität* oder *Schwägerschaft* nur von einem *Weibe* aus da ist, wie die beifolgenden beiden Uebersichten zeigen, welche blos dem römischen Rechte entlehnt sind, uns aber, so lange möglich seyn wird, diese beiden Tafeln zu erweitern, als Schei Maasstab dienen wird, an dem wir auf den vier Stufen die Ausd und Verengerung der Verwandtschaften und des Familien-Bandes werden.

Zur Seite 38.

Abavia

Prop Pro- Avunculus Promatertera

gna Avus Avia

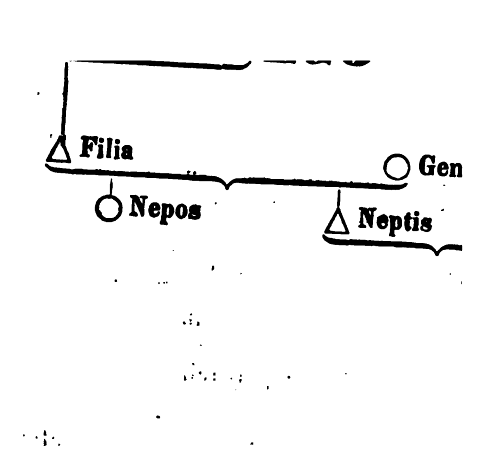
brino Avunculus Matertera

Amitinus Conso-
brinus

Mater Vitricus

Uterinus

s



Filia
Gen
Nepos
Neptis

Dies sind die Verwandtschafts-Namen, welche die beiden *Ego* ihnen geben; wie nennen sich nun aber diese Verwandten unter einander, wenn jeder Einzelne von seinem Platze aus sich zum *Ego* macht oder von sich aus fragt, was ihm die anderen seyen? Es wäre dies eine interessante Aufgabe, wenn sie durch alle vier Stufen des Menschen-Reichs verfolgt würde.

§. 9.

Ganz irrig ist es, wenn man das Familien-Band in der hier festgehaltenen Allgemeinheit, zugleich als ein natürliches *Dienst-*Verhältniss des Weibes und der Kinder zum Vater aufgefasst hat. Wo ein solches durch die Uebermacht oder Rohheit des Vaters wirklich vorkommt, ist es lediglich die Folge der letzteren. Die Familie im engern Sinn bildet vielmehr eine natürlich verbundene Gesellschaft aus Personen mit ungleichen Kräften, die sich nicht gegenseitig wie Herr und Diener im engeren Sinn verhalten, sondern wie eine nach einem Ziele hin strebende und arbeitende Gesellschaft, deren leitendes Oberhaupt natürlich der Vater ist und welchem Weib und Kinder nicht kraft eines Vertrages, sondern von Natur wegen gehorchen a).

Dass ein Vater als Hausherr auch Bediente und Mägde haben *kann*, gehört aber vollends gar noch nicht hierher wie *Aristoteles* thut, sondern allererst zum vierten Element, einerlei, ob die Dienerschaft eine freie oder sclavische ist b).

a) Die väterliche Autorität und Gewalt ist die von der Natur oder von Gott eingesetzte *Autorität* und Gewalt und bildet den Grundstein der bürgerlichen *Ordnung*, wie wir bei der politischen Organisation sehen werden. S. Thl. I. §. 22. 43. 142 etc. Ohne väterliche Autorität keine obrigkeitliche, ohne Gehorsam der Kinder kein politischer Gehorsam.

b) Auch die Vererbung gehört noch nicht zum *Wesen* der Familie, (§. 6.) sondern erst zum Erb- oder Familien-Eigenthum, welches freilich ohne Familie nicht vorkommen kann. S. §. 12.

b) Von der Arbeit, dem Besitze und dem Genusse.

§. 10.

Haben sich Mann und Weib beiderseits von dem Stamme, auf dem sie gleichsam gewachsen und als reife Früchte abgefallen

.... zu erhalten.

Auch zur Befriedigung dieses Bedürfnis
wenn nicht beiden gleichmässig, doch jedenfa
dem Manne die *Arbeits*-Kraft und die Mittel,
übung und Anwendung er sich in den Besitz
setzen kann, darf und soll b), denn dazu s
wegen für Thiere und Menschen da. Denken
vorerst das fragliche Elternpaar noch als allei
dass der Mann sich diese Mittel noch nicht
Andere von Anderen verschaffen kann, weil
noch keine Nachfrage ist oder die Familien no
einander leben, so ist er von Natur wegen a
und *primitife Besitz-Ergreifung* jener Lebe
Mittel, da wo er sie findet und die *Natur* sie
gewiesen.

Was und wie viel er aber ergreifen und z
und wie er es thun wird, kurz die Art und E
das hängt von der Stufe seines Cultur-Bedürfn
erhaltungstriebes ab c), wie uns dies der zw
gezeigt hat.

Die *Arbeit*, ganz im Allgemeinen definirt,
itive körperliche und geistige Bestreben, in der
Dinge zu gelangen, welche zur Befriedigung ...

'üsten, was ausschliesslicher Besitz ist und welche Ansprüche der
ch durch den längeren Besitz einer Sache auf diese erwerbe, ja
ilt für Kinder mehr als für Erwachsene die römische Rechtsregel:
is communio odiosa est. Will man nicht beständig Unfrieden unter
ı stiften, so gebe man ihnen nichts in gemeinschaftlichen Besitz
Gebrauch. So wie man überhaupt am besten den Menschen im
e studirt, so kann man auch von ihm am besten lernen, was Besitz
ınd *wirkt*, so dass das Recht *aus dem Besitze* etwas durchaus
irliches ist.

b) Schon *Aristoteles* l. c. III. 4 sagt: „Der Mann muss die Tugenden
n, welche zum *Erwerben* gehören, die Frau die, welche zum
ewahren und Erhalten gehören".

c) Die natürlichen primitiven Erwerbsarten (wohl zu sondern von
n, welche allererst durch den Verkehr mit Anderen möglich werden,
ı auch diese noch nicht zu den abgeleiteten zu zählen sind, wie
', Darlehen etc.) sind folgende: 1) das Auflesen, das Abpflücken,
Abhauen, das Ausgraben; 2) die Jagd; 3) das Abweiden durch
dethiere; 4) der Raub; 5) die Eroberung; 6) der Ackerbau oder
Bearbeitung der Erde; 7) das Bauen von Häusern, wodurch nämlich
Boden darunter mit ergriffen wird; 8) die Umformung der rohen
:e oder ihrer Bearbeitung zu besserem Gebrauch; 9) die geistige
:it und endlich 10) der Tausch.

Der Erwerb und Verlust von Besitz durch *Verjährung* oder *Er-*
ıng gehört schon in die Gesellschaft, oder setzt schon einen früher
zenden voraus, ist aber sonst auch ein *natürlicher* und erhält nur
h die politische Gesellschft seine nähere Regulirung, oder unter
hen Bedingungen der Staat den so erworbenen Besitz schützen

Wir müssen hier einer kleinen Schrift rühmlichst gedenken, in
her besser als in manchem Folianten die Natur-Gechichte des Be-
s und Eigenthums entwickelt ist, nämlich *L. Schröter*, das Eigen-
im Allgemeinen und das geistige insbesondere, natur- und rechts-
bichtlich dargestellt, Breslau 1840. Der Verfasser geht nämlich
dem richtigen Hauptsatze aus, dass *Arbeit* der alleinige Grund
Besitz-Rechtes und Eigenthums sei, und wir theilen das wesent-
le daraus in folgenden Sätzen hier mit.

„Die *Bearbeitung* eines Gegenstandes gibt auch einen Anspruch auf
:n Fortbesitz und es entsteht daraus das *Besitz*-Recht.

Alle wilden Thiere werden erst unser Eigenthum wenn sie ge-
:n, getödtet oder gezähmt sind, so dass die Mühe des Fangens,
ens oder Zähmens die nächste Basis des Eigenthums, wie nämlich
Verfasser das Besitz-Recht schon nennt, ist und wird.

Der Landmann ist noch immer ein Sohn der Erde und bleibt auch
ieschöpf der Natur. Selbstständiger zeigt sich der Mensch schon
lem Gebiete der Kunst und des Gewerbes; ganz ohne äussere
, durch eigene Macht schaffend tritt der Mensch endlich im Gebiete
eistigen Production auf.

Das Gefühl sagt jedem, dass die Früchte der Gewächse die er gepflanzt, auch sein eigen sind und sein Mitgefühl lehrt ihn, das, was er sich selbst zuspricht, auch bei Anderen anzuerkennen.

Noch weit stärker als beim Ackerbau tritt das Eigenthum bei den Erzeugnissen der Handwerke und Künste hervor, weil hier die menschliche Kraft die Haupt-Productionskraft ist und die Natur nur den Stoff liefert, während bei dem Ackerbau noch das Umgekehrte der Fall ist; hier liefert der Mensch den Stoff und die Natur ist Producentin.

Bei der geistigen Production bedarf es gar keiner Besitz-Ergreifung, Stoff und Bearbeitung gehören dem Menschen ganz allein an.

Das Eigenthum (d. h. hier immer der Anspruch auf den Fortbesitz einer Sache) erscheint überhaupt um so natürlicher, je künstlicher der Gegenstand ist, und um so gekünstelter, je natürlicher die Sache ist, welche Gegenstand des Eigenthums ist".

Auch im *Journal des savants 1838*. Februar-Heft S. 67. findet sich die Bemerkung: „Ohne die *Arbeit* hat das Eigenthum keinen Werth, existirt es gar nicht".

Schröter giebt nun aber doch der Arbeit ein zu grosses Uebergewicht, wenn er die Besitz-Ergreifung ganz als Nebensache behandelt, denn reicht sie auch nicht allein hin, Besitz- und Gebrauchs-Recht oder Eigenthum zu verschaffen, so ist sie doch das erste was vorher gehen muss und nun erst kann die Bearbeitung oder die Cultur des Gegenstandes Platz greifen, woraus freilich allererst der *animus sibi habendi* hervortritt, weshalb denn auch aus der Nicht-Benutzung oder Nicht-Bearbeitung eines ergriffenen Gegenstandes oder einer occupirten Oberfläche auf die Wiederaufgebung des Besitz-Rechtes geschlossen wird.

Wenn übrigens das lat. *Possidere* und unser teutsches *Besitzen, Besitz* auch wirklich von *Besetzen* oder *Sitzen* auf einer Sache herrührt, so kann der sog. *Grund-Besitz* doch nur entweder in einem beständigen Bewachen der *occupirten* Stelle oder dadurch kund gegeben werden, dass man ihn äusserlich einfriedet, um dadurch jedem dritten anzudeuten, dass er bereits occupirt sey. *Ohne Achtung vor diesem Kennzeichen* gäbe es kein *Besitz-Recht,* mithin ist auch dieses moralischen Ursprunges und der Staat beschützt es blos, garantirt diese Achtung.

Ein Mensch kann aber sodann und eigentlich nur so viel Land sein wirkliches ausschliessliches Besitzthum nennen, als er selbst mit seiner Familie zu bestellen vermag. Was darüber geht, *muss* er verpachten oder verwalten lassen, also den *Nutzen* schon mit andern theilen, bald darauf auch den *Besitz* und zuletzt verliert sich auch dieser und das juristische Eigenthum daran. Hieraus ergiebt sich, wie unser heutiger Vasallen- und Bauernstand nach und nach Eigenthümer und die *landreichen* Fürsten etc. immer mehr verarmen mussten, weil sie *mehr* besassen als sie zu verwalten vermochten. Ja auch ohne dies verliert eine Strecke Landes, so bald sie sich zu einem Territorio, einem Fürstenthume ausdehnt, immer mehr den Charakter eines *Privat*-Besitzes, [illegible] auch alle einzelnen Theile als ungezweifeltes Privat-Eigenthum

erworben worden seyn, und nimmt den eines *Gebietes* an, *worin* nun die Pächter, Coloni etc. als Eigenthümer oder doch erbliche Besitzer auftreten. Genug ein Fürstenthum mit Souverainetät und noch weniger ein Reich besitzt man nicht mehr wie ein Landguth und zwar lediglich in Folge des obigen Thatumstandes, dass der Privat-Besitz seine natürlichen Grenzen hat.

Die Lehre vom Erwerbe etc. gehört übrigens in die *Cultur*-Lehre und blos vom *Verkehre* und der *Vertrags-Lehre* wird weiter unten noch die Rede seyn.

Aus den oben angegebenen Erwerbs-Arten ergiebt sich übrigens, dass der Mensch auch selbst der *Natur* alles abkaufen muss, freilich nicht für Geld, sondern für *Arbeit*. Die auf die Cultivirung eines Grundstückes verwendete *Arbeit* ist der Preis für dasselbe, die Mühe des *Jagens* oder Einfangens eines Wildes der Preis für dieses etc.

Sonach ist denn aber auch alles *äussere* bewegliche und unbewegliche Eigenthum eigentlich nur eine Fortsetzung unseres Ichs nach Aussen, gleich den Jahres-Ringen eines Baumes und zwar in folgender Weise. So wie unsere geistigen und physischen Kräfte, Sinne und Glieder unstreitig unser eigentliches Ich oder Selbst bilden, so gehört auch Alles, was durch die *Arbeit* und *Thätigkeit* dieser Kräfte, Sinne und Glieder geschieht und gewonnen wird, diesem Ich oder Selbst an, sie sind eben nur für die Selbsterhaltung dieses Ich da und arbeiten nur für dasselbe. Alles durch Arbeit gewonnen werdende bildet also nur einen *Zuwachs* unseres Ichs oder Selbst und damit sofort einen *Bestandtheil* desselben, so dass denn auch der Schmerz über den unentgeldlichen Verlust unseres Eigenthums (d. h. *wörtlich* eines Besitzthums das einen Theil unseres Selbst bildet) die gröste Aehnlichkeit mit dem hat, wenn wir ein Glied unseres Körpers verlieren. Es ist ganz so, als würde uns etwas von unserem Ich genommen.

Bei sesshaften Völkern sind daher auch die erblichen *Familien-Namen* ursprünglich von ihren *Besitzungen* und *Beschäftigungen* entlehnt, die *Vornamen* der einzelnen Individuen aber von *persönlichen Eigenschaften*, die man jedoch symbolisirt etc. hat.

Ausserdem giebt aber die *Cultur* den *Dingen* ihre Namen, die bürgerliche Gesellschaft oder die *Civilisation* den *Personen*.

d) Was übrigens *physisch* das Gefühl der *Sättigung*, der Befriedigung des körperlichen Nahrungs-Bedürfnisses ist, das ist *psychisch* das Gefühl und die Befriedigung durch das Bewusstseyn des Besitzes und Eigenthums durch *unsere Arbeit*, wobei wir noch hinzufügen wollen, dass es bei weitem mehr Genuss gewährt, einen Thaler *mit unserer Arbeit* verdient zu haben, als wenn man ihn auf der Gasse gefunden, geschenkt erhalten oder im Spiele gewonnen hätte. Daher das Demoralisirende des betrügerischen Gewinnes, des Bettelns und des Spieles. Besitz und Eigenthum gehören aber nicht blos dem Augenblicke an, wie die physische Sättigung, sondern befriedigen zugleich die *Zukunft* des Menschen und diese besteht nicht blos in der eigenen

persönlichen Fortdauer, sondern vorzugsweise in der durch unsere Kinder.

Wie es nun aber eine *physische* Uebersättigung und Ueberladung giebt, so kann man auch von einer psychischen Uebersättigung und Ueberladung hinsichtlich des Bedürfnisses nach Besitz und Eigenthum, kurz durch Reichthum reden. Der Verfasser erklärt sich wenigstens zum Theil auf diese Art das *Misbehagen mancher reichen Leute* (conf. Theil I. §. 35). Sie haben zu viel, wissen es nicht moralisch zu verdauen, weil es ihnen an dem weitern Triebe zur Arbeit fehlt.

Schliesslich noch eine Bemerkung über die Boden-Bearbeitung. Der Ackerbau ist das älteste naturgemässe *Fabrik-Geschäft*. Es erfordert *Capital* an Boden und Geld, es erfordert Häuser, Scheunen, Anspann und zuletzt *mehrere* Personen oder Gehülfen, die unter einem *Dirigenten* die *verschiedenen* Arbeiten verrichten.

§. 11.

Alle Besitz-Ergreifung und aller Besitz brauchbarer Dinge haben aber an und für sich und namentlich für unser Eltern-Paar, wenn und so lange es noch kinderlos ist, vorerst und primitif blos und eben nur die Verarbeitung zum *Selbstgebrauch* oder überhaupt zum *Selbstgenuss* zum Zwecke a). Von einer Absicht, Objecte des Besitzes und Gebrauchs oder überhaupt relativ werthvolle Dinge auf unbestimmte Zeit schlechtweg, ohne sie selbst ge- und verbrauchen oder verarbeiten zu wollen, aufzubewahren und sie in Erb-Eigenthum zu verwandeln, ist hier, bei noch vorausgesetzter Kinderlosigkeit, noch nicht die Rede, sondern entsteht allererst mit dem Dasein von Kindern.

a) Ja wir behaupten, dass schon das *Besitz-Ergreifen* für sich allein ein *Genuss* ist (z. B. nur gleich beim *Finden* einer werthvollen Sache), und alles *Geniessen* wiederum ein *Besitzergreifen* ist (selbst durch bloses Hören, Sehen, Riechen und Schmecken). Beides ist aber weiter nichts als ein Act der Befriedigung des Selbsterhaltungstriebes (§. 10). Demnach ist aber nun begreiflich und noch einmal jede *Besitzentsetzung* oder Entäusserung auch etwas schmerzhaftes und zwar um so schmerzhafter, je länger der Besitz und Genuss gedauert hat und daraus muss denn auch der juristische *Favor* für den *Besitz* mit erklärt werden.

Uebrigens sey nachträglich noch bemerkt, dass die *menschliche Arbeit* doch eigentlich und *ganz allein* die Quelle alles Besitzes, Eigenthums und Reichthums ist, denn wenn dabei auch die *Natur-Kräfte* mitwirken müssen, so thun sie dies doch nicht, ohne dass der Mensch erst dazu gleichsam nöthigt oder wenigstens, wie beim Pflücken

wilder Früchte, beim Holzfällen, Steinbrechen etc. die Arbeit der Besitzergreifung hinzukommen muss, die oft ganz allein den Werth der Sache bestimmt (§. 10. Note c).

c) Vom Erb-Eigenthume und dessen Vererbung.

§. 12.

Also erst wenn unser Eltern-Paar Kinder hat, entsteht bei ihm das Gefühl und der Wunsch, die Existenz derselben (da sie ja in ihnen, wie schon gesagt, ihr eigenes Futurum erblicken) durch alle denkbaren Mühen und Anstrengungen auch über die Zeit hinaus zu sicheren, wo sie für dieselben nicht mehr werden sorgen können[a]) und dies vermögen sie nur dadurch zu bewirken, dass sie werthvolle dauerhafte Güther für dieselben *sammeln* und *aufbewahren*, um sie ihnen bei ihrem Tode zu hinterlassen[b]). Ja es ist nicht einmal nöthig, dass die Kinder schon geboren seyen, sondern der blose Wunsch, die Wahrscheinlichkeit und die *gute Hoffnung*, dass welche kommen werden, genügt schon vorerst dazu. Wo dagegen diese Wahrscheinlichkeit und Hoffnung gänzlich cessirt, erlahmt auch diese Erwerbsthätigkeit der Eltern und die Freude am Besitze, und beschränkt sich fortan blos noch auf ihre Selbsterhaltung.

Nur durch *dieses* und aus *diesem* Gefühl und Bedürfniss ist alles moralische *Eigenthum* (im Gegensatz zu dem psychischen §. 10) ursprünglich entstanden und entsteht noch zur Stunde aus dem, was bis dahin nur *Besitzthum* war und ist[c]).

Das moralische Eigenthum ist daher nichts weiter als Besitz nützlicher und brauchbarer Dinge, verstärkt oder erweitert durch die äusserlich kund gegebene Absicht, sie nicht mehr allein für sich zu behalten und darüber zu disponiren, sondern sie seinen leiblichen Nachkommen zu hinterlassen und deren leibliche Existenz dadurch zu sichern und angenehmer zu machen[d]).

Jedes sogenannte bürgerliche Eigenthum eines Menschen, der nur für sich zu sorgen hat und sorgt, Niemanden etwas zu hinterlassen gedenkt, ist eigentlich und vorerst nur ein lebenslängliches Besitzen und Geniessen, weil die letzte Haupt-Bestimmung und Disposition darüber cessirt[e]).

genthumes eine bewegliche oder unbewegliche, e oder unkörperliche Sache oder Leistung And ss erst auf der dritten Stufe des Menschenreichs rb-Grund-Eigenthum vorkommt, weil hier er s *dafür* hervortritt h).

nun solchergestalt das wirkliche oder Erb-los moralisches oder geistiges, etwas nur in d des ist, so ist es auch durch Verträge gar n, sondern es wird überhaupt nur Besitz-, Ge ions-Recht an einer Sache übertragen, weil ms-Eigenschaft ganz davon abhängt, ob der Kinder hat oder nicht.

Mit welcher Anstrengung und Hingebung selbst die ihrer Zukunft nichts wissen, für ihre Jungen sorg es Leben zum Schutze derselben Preis geben, be as schon oben Angedeutete, dass auch sie das e haben und wie der Instinkt sie für ihre Jungen gen lässt, erregt die Bewunderung des Naturfreunde sekten sterben sofort, so wie sie für ihre Nachko aben.

u dieser Sorge für die Kinder gehört aber nicht von materiellen Gütern, sondern vor allem und ha

des Reichthums gar keine Rede und es fehlt ihnen damit der
liche Schlüssel zum Verständniss der meisten Erscheinungen.

c) Ehe und bevor man Kinder hat, hat selbst der Reichthum noch
n wahren Werth für uns, sondern erhält ihn erst durch jene.
nigen, welche hier andrer Meinung seyn sollten, sind selbst Egoisten
kennen das Gefühl, Kinder zu haben noch nicht, können also von
Sache gar nicht urtheilen. Ueberhaupt sey im Allgemeinen hier
rkt, dass, wer das erforderliche Gefühl für gewisse Verhältnisse
Lebens nicht hat, sie auch nicht begreift; selbst wer sehnlichst
er wünscht, weiss doch nicht, was es heisst: welche haben, und
noch kein Kind verloren hat, vermag nicht vorzufühlen, was dies
. Nur wer es selbst erlebt hat, kann an einem solchen Verlust
haft theilnehmen, weil er nun ein sympathetisches Gefühl dafür
ingt.

Also, um das §. 10. Note c. am Schluss Gesagte hier weiter zu
lgen, so sind die Kinder nur diesseitige Fortsetzungen unseres Ichs
unserem Tode. Aller durch Arbeit gewonne Besitz werthvoller
en, die nicht zum eigenen Gebrauch bestimmt sind, ist und bleibt
r so lange noch ein blos temporärer, d. h. dessen *Fortdauer* in
selbst noch keine Garantie hat, so lange der Mensch keine Kinder
die diesen Theil seines Ichs *fortsetzen* werden. Erst durch diese
ssheit erlangt aller Besitz jene Garantie für die Zukunft.

Es ist also ein Wahnsinn und ein Verbrechen gegen die Natur,
Einzelnen diesen Anspruch auf die Früchte seiner Arbeit und deren
genuss durch seine Kinder entziehen zu wollen, nicht allein durch
sogenannten Communismus und Socialismus, sondern auch durch die
igenschaft und dass der Leibherr der Erbe des Leibeigenen ist.

Wohl können mehrere Einzelne, eine Corporation, eine Gemeinde
ein Gesammt-Eigenthum haben, welches seiner Natur und Bestimmung
nicht getheilt werden darf, wenn es noch nützen soll, z. B. eine
le, einen *Wald* etc. ja selbst Aecker und Wiesen, und diese auch
insam bearbeiten, oder so, dass jedem jährlich seine Grundfläche
messen wird, so dass diese nur als Instrument dient; jeder arbeitet
dabei hinsichtlich des Gewinnes doch eigentlich für sich und ist
seines solidarischen Antheils bewusst. So ausgedehnt daher auch
Gemeinschaft an einem Grund und Boden seyn mag, stets wird
Einzelnen daneben noch ein Privat-Eigenthum, d. h. ein Spielraum
seinen besondern Fleiss, zu seiner persönlichen Bereicherung übrig
en werden müssen, wenn die Gemeinschaft nicht zur Vernichtung
r Arbeit und somit aller Cultur und Civilisation führen soll. Die
-*Industrie* schliesst jedoch alle und jede Art der Gemeinschaft
Arbeit aus, denn gerade *dabey* muss dem Eifer des Einzelnen un-
ränkter Spielraum gelassen werden.

d) Ehe ein reicher Mann Kinder hat, ist sein Vermögen noch
gesichert, d. h. die Fortdauer seines Besitzthumes ermangelt noch
Garantie durch die Vererbung an seine Kinder und in ihnen.
Um die Probe dieses Satzes zu machen, denke man sich nur die

Wirkung, welche es haben würde, wenn bei uns den Eltern verboten werden könnte oder würde, ihren Kindern ihr Vermögen zu hinterlassen. Sofort würde Niemand mehr sein Vermögen zu vermehren geneigt seyn, sondern alles so aufzehren, dass beim Tode nichts mehr übrig wäre. Man blicke nur auf die Völker, bei denen der Despot der Erbe aller seiner Unterthanen ist, welche Reihe demoralisirender Wirkungen dieses hat. Auch *Schröter* l. c. S. 58. sagt: „Die Liebe der Eltern zu ihren Kindern ist der Haupt-Hebel zu ihren Anstrengungen. Mit Aufhebung der Erblichkeit des Eigenthums würde man nicht allein den Hauptreiz des Eigenthums zerstören, sondern auch alle Familien-Bande auflösen". Ein Familien-Vater scheut sich, ein Grundstück wieder zu verkaufen, oder ein Kapital zu verzehren etc., was er bereits für seine Kinder bestimmt hatte. Kinderlosen Eltern fehlt diese Scheu und sie sind daher keine eigentlichen *Conservativen*, denn nur der Besitz von Kindern macht erst *wahrhaft conservativ*.

Diese überaus hohe und wichtige Bedeutung der Erblichkeit für die gesammte Cultur- und Rechts-Geschichte war es, welche *Gans* sein Werk über das Erbrecht in welthistorischer Entwickelung Stuttgart 1829—1835 schreiben liess.

Noch muss hier auch darauf aufmerksam gemacht werden, welche Bedeutung das Geschlecht der Kinder hat und warum eigentlich nur Kinder *männlichen* Geschlechtes unser eigentliches *Futurum* bilden, indem *die* weiblichen Geschlechts den Stamm nicht fortzusetzen vermögen, und es eigentlich nur eine Fiction ist, wenn von einem weiblichen Stamme die Rede ist.

e) Alle Güter, Mobilien und Immobilien, welche noch im Verkehre sind, d. h. an sich käuflich und verkäuflich, sollten blosse Besitzthümer genannt werden. Eigenthum dagegen erst diejenigen Güter, welche nicht in den Verkehr kommen, oder nicht ferner darin bleiben sollen, sondern ein für allemal zur Vererbung bestimmt sind, weshalb denn auch blos *Erb-*, *Stamm-* und *Fideicommis*-Güter wirkliches, oder sogenanntes Familien-Eigenthum sind.

Junggesellen und Jungfrauen sind daher auch noch gleichsam Vagabunden oder Nomaden, die wohl Besitzthümer, aber noch kein Eigenthum haben. Man findet deshalb auch unter den Jungesellen mehr Verschwender als Geizhälse, weil sie sich selbst blos als lebenslängliche Besitzer ihres Vermögens ansehen. Man sehe darüber auch Morgenblatt 1830. Nr. 226.

Es wird daher auch genügen, nur einstweilen daran zu erinnern, welche hohe Bedeutung die sogenannte Erblichkeit der *Throne* für die Länder hat und welche Nachtheile mit den individuellen Wahl-Monarchien verknüpft sind und wie der Sohn eines ersten Königs immer für legitimer gilt als sein Vater, weshalb denn auch *Napoleon* sagte: „Wäre ich mein eigener Enkel gewesen, so hätte ich bis an die Pyrenäen zurückweichen können und mich doch gehalten".

f) Auch blosser Besitz und Genuss kann, wie man es nennt, vererbt werden, wie wir dieses an den erblichen Lehnen sehen; das

wahre Erbrecht ist aber nur dem wahren Eigenthum eigen, d. h. womit zugleich die Dispositions-Befugniss über die Substanz verbunden ist; jene Fortsetzung des blossen Lehn-Besitzes- und Genusses durch die Descendenten des Vasallen ist blos eine auf halbem Wege gehemmte Umwandlung des Lehens in freies Eigenthum und daher die Zwitter-Natur des *dominium utile*. Lehne werden auch nicht eigentlich *vererbt*, sondern man *succedirt* blos hinein.

g) Denn zum vererblichen Eigenthume gehören nicht blos handgreifliche Gegenstände, sondern auch alle vertragsmässig versprochenen Handlungen und Leistungen Anderer.

h) Wir erinnern hier nur abermals an die germanischen Erb-, Stamm- und Fideicommiss-Güter und dass die Erbguts-Qualität bei den Germanen schon dadurch factisch begründet wurde, dass der erste Erwerber sein Gut ohne Testament seinen Kindern hinterliess.

§. 13.

Dass die leiblichen Kinder die *natürlichen Erben* eines Eltern-Paares sind, ergiebt sich also aus dem Bedürfnisse und Gefühle, wodurch allererst aus blosem Besitz ein Erbe oder wirkliches Eigenthum entsteht a). Erst wenn den Eltern zusammen oder einzeln die Kinder wieder gestorben sind, oder ihre Hoffnung dergleichen zu erhalten getäuscht worden ist b), sehen sie sich genöthigt, eine andere Disposition zu treffen (ein wirkliches Testament zu machen c) und das Besitzthum, das ihre Absicht seither nur für ihre wirklich schon habenden oder noch zu hoffenden Kinder aufgehäuft und dadurch in ein moralisches Eigenthum verwandelt hatte, verwandelt sich nun durch jene Disposition rückwärts wieder in bloses freies Besitzthum und wird erst durch die, welche es nach dem Tode empfangen, wiederum Eigenthum, wenn dieselben Kinder haben oder zu erlangen hoffen.

Werden beide kinderlose Eltern durch den Tod überrascht, so tritt eine unwillkührliche *Derelictio* ein und die Ver- oder Hinterlassenschaft (wörtlich so viel als Derelictio bedeutend) fällt als *Res nullius* dem zu, der sie zuerst occupirt, es sey denn, dass die politische Gesellschaft, der Staat, dergleichen Hinterlassenschaften sich selbst zuspräche und deren Ergreifung den Einzelnen untersagt habe, wovon jedoch erst weiter unten des Näheren die Rede seyn wird.

Dass, in Ermangelung leiblicher Kinder, auch Geschwister, Eltern und noch entferntere Verwandte (s. §. 8. Note a) *natürliche Erben* und nicht blose *primi et proximi occupantes* seyn können, gehört noch nicht hierher, weil dies schon eine bestimmte und höhere Stufe des Familienwesens voraussetzt, wovon also erst an seinem Orte weiter die Rede seyn kann[d]).

a) Siehe nochmals §. 12. Note d. „Der Erbe war durch die Natur selbst bezeichnet" sagt *Pastoret*, *histoire de la legislation* I. S. 15. Die *Kinder* haben daher auch eigentlich kein Recht auf das Erbe, sondern die *Eltern*, dass es nur ihren Kindern zukomme. Wenn daher ein Vater sein Kind enterbt, dazu gezwungen ist, so ist dies ehender ein Selbstmord als eine Verkürzung des Kindes zu nennen und es muss daher auch ein Volk schon sehr tief gefallen seyn, wo von Seiten des Staats ein Zwang nöthig wird, um den Kindern das Erbe der Eltern zu sichern, dass diese es nämlich nicht Anderen vermachen und wo man Belohnungen aussetzen muss, um zur Ehe und Kinder-Zeugung aufzumuntern, wie dies schon zu *August's* Zeiten bei den Römern der Fall war.

Im Lateinischen und Teutschen bedeutet z. B. auch *Herus* und Herr ursprünglich beides, Eigenthümer und Erbe.

Es ist übrigens schon diesseits ein Gefühl irdischer Seeligkeit, wenn wir uns durch Kinder fortlebend wissen und zwar so, dass ihre Existenz und ihr Glück durch unsern Fleiss und ihre gute Erziehung gesichert sind. Nichts hängt daher auch, wie schon angedeutet, mit unserer Vorstellung von der jenseitigen Seeligkeit so nahe zusammen, als der Besitz von Kindern und die diesseitige Fortdauer durch sie.

b) Ein Kind verlieren heisst daher das moralische Eigenthum an unseren Besitzthümern verlieren, denn es verlieren diese dadurch ihren eigentlichen Werth; ja Eltern werden durch den Verlust ihrer Kinder weit mehr verwaist (orbi), wie Kinder durch den Verlust ihrer Eltern, denn die Kinder verlieren nur ihr *Praeteritum*, die Eltern aber ihr *Futurum*. Daher die Erfindung der Adoption durch das älteste Cultur-Volk der Erde, die Braminen.

c) *Zachariä* l. c. IV. 259. sagt: „Der Mensch hört auch mit seinem Tode nicht auf, Eigenthümer seines Vermögens zu seyn. Ein Testament ist keine Veräusserung, sondern der Erblasser lebt im Erben fort" und S. 269 „Das Recht, meinen letzten Willen zu errichten, beruht auf dem Eigenthum, welches der Mensch an seinem Vermögen hat".

d) „Die Mannigfaltigkeit der Erbrechte steht mit der Mannigfaltigkeit der Ehe-Rechte im genauesten Zusammenhange". *Zachariä* l. c.

§. 14.

Wie nun Kinder nur Fortsetzungen der Eltern, gleichsam auf deren Stamm reifende Saamenfrüchte sind a), das Dasein oder die Hoffnung auf diese aber allererst aus Besitz Eigenthum macht, so ist also auch die *Vererbung* des Eigenthums nur eine *Fortsetzung dieses* durch eben *die*, welche selbst nichts anderes als Fortsetzungen derer sind, welche jenes Eigenthum geschaffen haben und daher denn auch in unserem positiven Rechte die rechtliche Identität des Erben mit dem Erblasser b). Die Ansammlung werthvoller Dinge für unsere Kinder und ihre Vererbung auf sie ist also die dritte Säule der bürgerlichen Gesellschaft, ohne sie würde die zweite und erste wieder umfallen.

a) Dass der Mann nur allein die Familie schafft und sie nach Aussen vertheidigt und im Staate vertritt, deshalb auch von Natur wegen bei dem Erbe die männlichen Kinder den Vorzug vor den weiblichen haben, ist wohl bei allen Völkern, so lange sie noch gesund und kräftig sind, auch Rechts-Regel; und so lange diese Rechts-Regel *ohne alle Ausnahme* festgehalten wird, involvirt sie auch für die weiblichen Kinder keine Verletzung. Erst wenn ein Volk atomistisch zerfällt, wird auch die Vererbung etwas Gleichgültiges und dann mögen auch die männlichen Kinder mit den weiblichen in gleiche Theile gehen.

Alle Succession der Weiber und ihrer Nachkommen in Ermangelung des Manns-Stammes, ist nur eine Noth-Succession, denn Weiber haben eigentlich nach dem Obigen gar keine Nachkommen, mit ihnen erlöscht die Familie und sie bringen das Gut in eine ganz andere und verlieren sogar ihren Namen mit ihrer Verheirathung, was bei den Söhnen nicht der Fall ist.

Endlich ist auch sogar der Vorzug des erstgebornen Sohnes nicht ohne natürliche Begründung, denn alle Völker sehen in dem erstgeborenen Kinde auch die Frucht der ersten glühenden Liebe und handelt es sich um das Zusammenhalten eines erworbenen Vermögens, so ist die Primogenitur-Ordnung das einzige Mittel.

b) Es ist eingentlich ein Pleonasmus, von einem Gut zu sagen, es sey ein erb- und eigenthümliches, es ist aber ein sehr natürlicher Pleonasmus, der da beweisst, dass nach dem Gefühle der Menschen Vererbung und Eigenthum unzertrennlich, eins ohne das andere nicht gedenkbar ist. Man sollte daher kaum glauben, dass es Leute gegeben hat, die das Erbrecht der Kinder von einer ersten Streitschlichtung darüber haben ableiten wollen.

Sollte manchen diese Deduction, Herleitung und Basirung des moralischen Eigenthums und Erbrechts paradox erscheinen, so sey nur bemerkt, dass alle concreten Rechts- und Gesetzbücher über den Stoff

ir Ersatz der natürlichen Erbfolge. Diejenigen wel
ollen, lösen die Gattung in lauter Einzelne auf und
ch kein Eigenthum und keinen Staat wollen". R
d Familie im hist. Taschenbuch S. 352.

„Das Erbrecht macht die Individuen in einem ge
rblich". *Zachariae* II, S. 88.

„Der Privat-Credit ist wesentlich durch das E
rs. IV. S. 268. und oben §. 5. am Schluss.

Ueber die Identität des Erben mit seinem Erblass
brecht nur eine Fortsetzung des Eigenthums *per un*
h *Mackeldey*, Römisches Recht §. 273 und 606.

Von dem eigentlichen Gesellschafts-Element oder
enseitigen Bedürfnissen der Einzelnen, deren Bef
heit und den gesellschaftlichen Verkehr oder di
l dem daraus allererst entstehenden eigentlichen
lich-gesellschaftlichen Verbande.

§. 15.

Endlich kommt denn unser Eltern-Paar mit
eugten Kindern, erworbenen Besitzthümern, so
enthümlichen Gütern, kurz als eine fertige Fan
ir auch etwas hat, worüber sie disponirt, wo
n Sinne des Worts *zahlen und tauschen kann*

dern gerade diese *natürliche Ungleichheit* bewirkte und bewirkt, dass sie sich alle einander gegenseitig bedürfen, ohne sich gerade knechtisch zu dienen und unterworfen zu seyn, so dass eine Familie schon im Kleinen eine bürgerliche Gesellschaft, ja der *eigentliche* Elementar- oder Ur-Staat ist, so entsteht denn auch zwischen diesen, nach Maasgabe ihres *Cultur*-Bedürfnisses mehr oder weniger nahe zusammen wohnenden und stossenden *Familien*, in Folge der auch zwischen ihnen als solchen sich von Natur wegen herausstellenden Ungleichheit an Kräften und Mitteln ein natürliches Bedürfniss zur gegenseitigen Ergänzung durch Austausch von Diensten, Hülfsleistungen (Arbeit) und nützlichen Dingen (leisten, thun und geben), welche die Einen besitzen und den Anderen fehlen b); und dieses Bedürfniss, so wie dieser Verkehr, hier noch ganz abgesehen von der moralischen Qualität desselben, so wie die daraus beständig entstehenden und sich wieder auflösenden Verbindlichkeiten c) sind es, welche, gestützt auf und in Verbindung mit den drei vorhergehenden Elementen zusammen das gesellige Leben der Menschen, das eigentliche gesellige *Band* unter ihnen, mit einem Worte die bürgerliche *Gesellschaft* bilden und erhalten d).

Diese gegenseitige Bedürftigkeit und dieser gegen- und wechselseitige Austausch ist sonach die vierte Säule der bürgerlichen Gesellschaft, wodurch sie allererst als solche sich wahrhaft aufrichtet und feststeht und nur ihre Kuppel, den *Staat*, noch erwartet.

a) Die Sage vieler Völker lässt sie zwar von nur einem Familien-Vater abstammen und *möglich* ist dies allerdings. Giebt es doch unter uns Greise, die noch bei ihrem Leben hunderte von Nachkommen zählen, wobei aber die fremden Schwieger-Töchter und Schwieger-Söhne das Beste gethan haben. Wenn also von nur *einem* Stammvater ein ganzes Volk abstammen sollte, so hätten sich seine Kinder oder Brüder und Schwestern und so weiter heirathen müssen; ohne diese Voraussetzung mussten aber wenigstens die Söhne, gleich dem Vater, ihre Weiber anders woher nehmen. (S. Thl. II. §. 15.) Nur wenn man von dem Satze ausgeht, dass der Mann allein die Familie fortpflanzt (II. §. 129.) mag es mit den obigen Sagen seine Richtigkeit haben, ohne fremde Weiber ist er aber nicht gedenkbar, so dass denn auch das eigentliche Patriarchenthum sich nur über *eine* Familie oder die Nachkommenschaft *eines* Stamm-Vaters erstrecken kann. S. unten §. 151. Erstreckt es sich

über *mehrere*, so können dies nur Vasallen, Hintersassen, Clienten oder Pächter eines *Gutsherrn* seyn und der Patriarch ist dann zugleich *Gutsherr*. (§. 152).

Blos dies muss hier noch bemerkt werden, dass es falsch ist, wenn Aristoteles behauptet, der Staat sey vor den Individuen da, sondern er *entsteht* wie im Texte gesagt. Die Griechen, als politische Schön-Künstler, stellten jenen Satz blos auf, um damit auszudrücken, dass das Individuum in der bürgerlichen Gesellschaft oder im Staate aufgehe. Man kann gerade zu sagen, die bürgerliche Gesellschaft und der Staat wird ebenso gut *gezeugt*, wie das einzelne Individuum. Was die Befruchtung für das Ey ist, ist das gegenseitige Bedürfniss für den Selbsterhaltungstrieb; durchdringen sich beide, so entsteht daraus die lebendige Gesellschaft.

b) So dass man die bürgerliche Gesellschaft eine grosse Familien-Familie nennen kann, die nur in einem grösseren Umfange durch dieselben Bedürfnisse zusammengehalten wird, wie die einzelnen Familien-Glieder als Familie, namentlich durch das Bedürfniss zu gegenseitigen Heirathen, gegenseitigen Besitz-Uebertragungen etc. Daher auch die ewige Dauer der bürgerlichen Gesellschaften, selbst wenn sie als *politische* Gesellschaften längst aufgehört haben zu existiren, einerlei, ob Verfall oder Unterjochung die Ursache davon sind.

Die Mehrzahl der Menschen weiss aber von ihrem eigenen Instinkt nichts und die mehr gedachte Gegenseitigkeit ist für sie etwas Unbewusstes oder Unwillkürliches; sie dienen und nützen sich einander, ohne es zu wissen und zu wollen, so dass es noch bei der grassesten Selbstsucht aller Einzelnen, wo jeder nur in dem Anderen ein Mittel zu seinen Zwecken sieht, der Lebens-Verkehr doch seinen Fortgang hat. So ist z. B. der Kaufmann ein äusserst nützlicher Vermittler zwischen Producenten und Consumenten, ohne dies auch nur zu wissen. Er will zunächst nur für sich gewinnen und dient damit unwillkürlich auch Andern. So arbeiten der Bauer, der Gewerbsmann, der Kaufmann und der Gelehrte nur für einander, ohne dies zu wissen und meinen, sie arbeiteten nur für sich selbst.

Es ist daher auch ganz falsch, dass der Mensch im sogenannten Natur-Zustande, d. h. hier ohne Obrigkeit und Rechtszwang, eine unbedingten Unabhängigkeit geniesse. Im Gegentheil, er ist dann noch viel abhängiger, weil ihm der Schutz des Staates entgeht, und er sich selbst schützen muss.

Unter den neueren Staats-Philosophen hat diese Gegenseitigkeit der menschlichen Bedürfnisse Niemand mit grösserer Liebe erörtert als *Haller* l. c. Theil I. S. 33. 301. 302. 364. 365. 447. wo er sagt:

„Jedermann giebt Gesetze, d. h. hat einen, für Andere verbindlichen Willen, nicht blos die Fürsten“.

„Die Natur hat nächst dem elterlichen Verhältnisse, auch die erwachsenen Menschen mit unendlich verschiedenen Kräften und Fähigkeiten ausgestattet, auf dass sie in allen Dingen einander helfen und sich das Leben wechselseitig angenehm machen“.

„Diese Ungleichheit bewirkt Verschiedenheit des Erwerbes, des Vermögens, des Eigenthums, so dass alle einander bedürfen".

„Hauptsächlich sucht der Schwache den Starken und dieser jenen, weil er ihm in anderer Rücksicht dienstbar und nützlich seyn kann. Natürliche Ueberlegenheit ist der Grund alles dessen, was man Herrschaft nennt und grosses Bedürfniss der Grund aller Abhängigkeit und Dienstbarkeit".

„Ganze Armeen gehorchen einem Wegweiser und ganze Flotten einem Lootsen. Der Arzt beherrscht den König, die Amme die Königin".

„Macht, Ueberlegenheit, Herrschaft und Dienstbarkeit, Freiheit und Abhängigkeit sind relative Begriffe, sie zeigen nicht ein Ding an sich, sondern nur ein Verhältniss zu etwas anderem an und so kann der nämliche Mensch in der einen Rücksicht mächtig, in der anderen schwach sein".

Und von allen diesen Erscheinungen ist der natursittliche Selbsterhaltungstrieb der Einzelnen die eigentliche und letzte Triebfeder, welche die ganze gesellschaftliche Uhr gehen macht und regelt, so lange jener Trieb ein *natursittlicher* bleibt und nicht in *Selbstsucht* verfällt.

Sagt doch selbst der Geograph *Strabo* IX. „Es treten die Menschen nach ihrem Geselligkeitstrieb in Städte und Völker zusammen, *auch wegen ihrer gegenseitigen Bedürfnisse*, und aus denselben Ursachen vereinigen sie sich zu gemeinschaftlichen Opfern, Feiertagen und Festen".

Dass aber diese Gegenseitigkeit etc. kein *Contract* ist und auf keinem Contracte beruht, so wenig wie die Ehe, liegt auf der Hand. Man braucht übrigens nicht in das graue Alterthum zurück zu gehen, um die Entstehung der ersten bürgerlichen Gesellschaften und Gemeinden zu belegen. Nord-Amerika macht vor unseren Augen den Process durch. Erst siedeln sich einzelne Familien zerstreut im Westen an ohne alle Obrigkeit etc. und sind genöthigt, sich so gut es gehen will, gegen äussere Gewalt etc. zu vertheidigen. Sie lernen sich nach und nach unter einander kennen und droht ihnen von den wilden Thieren, den Indianern und Pferdedieben Gefahr, so treten sie zusammen, verfolgen sie und üben auch sofort *Justiz*. Sind ihrer genug zu einem *County*, so wählen sie einen *Friedensrichter* etc.

c) Wir erinnern hier nur daran, dass viele Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen nicht aus ausdrücklichen Verträgen entstehen, sondern aus der Handlungs-Weise selbst, z. B. nur aus Delicten, *negotiorum gestio* etc.

Die Erfüllung der Verträge erfolgt freilich sehr häufig nur .ʒuen halb, weil ein Rechtszwang im Hintergrunde steht, ausserauf zur zwingt das gegenseitige Interesse dazu; ja in diesem Weiteren sehen auch zugleich der *Credit*. Mit Betrügern, die ihre erfüllen, verkehrt Niemand und giebt ihnen auch

Beiläufig sey hier bemerkt, dass in unsere
die Lehre von den Obligationen so lange etwene Geschlechter erfordert ständliches bleiben wird, als ihnen nichta wo möglich verschiedenen

gerade die grössesten Selbstsüchtler sich genöth
die höflichsten Menschen zu seyn. Man sehe desh
XX. 2. und die Analyse seines Werkes von d'
Stereotyp-Ausgabe.

So tadelnswerth auch *Helvetius*, *de l'espri*
Materialist ist, so wahr ist es doch auch wieder
für seine Zeit behauptete, dass nur das Interess
Handlungen sey. Am besten ist dieser Gegenstand
in seinem *natürlichen Gesetze*, nur aber auch mal
nennt die Schurkerei blos ein falsches Rechen-Exe

Viele Menschen unter uns bilden sich ein un
nige Bedürfnisse zu haben und streben sogar dar
unabhängig von ihren Mitmenschen zu seyn. Sie
und würden ihren Irrthum erst dann einsehen,
menschenleere Inseln oder auch unter Wilde oder
versetzte.

Man denke sich eine grosse Stadt, wo jedes
abgeschlossen wäre, jeder alles was er braucht
keiner den Andern besuchte etc., man würde sie
für Lebende, sondern für eine schauerliche Tod
müssen.

So wenig also wie der Mensch das Athmen
willkührlich einstellen und dabei doch fortleben ka
auch der Mensch mit einigen Cultur-Bedürfnissen
Anderen gänzlich einstellen, ohne sich gesellschaftli
schneiden.

Die drei ersten Doppel-Elemente sind und bl
Basis des vierten. Allerdings kann auch ein Mens
Kinder, ohne etwas zu besitzen

Leben Cultur und Civilisation synonim gebraucht werden, wiewohl letztere nur das Mittel für erstere ist, oder die Cultur sich blos in der bürgerlichen Gesellschaft kund giebt. M. s. darüber bereits das Nähere Theil II. §. 6.

§. 16.

Wie sich also in der gesammten Natur nicht das absolut Gleiche anzieht, sondern vielmehr abstösst, und nur das Ungleiche harmonisch sich anzieht[a]), oder wie im Mineral-Reich, kraft eines chemischen Bedürfnisses oder kraft der sogenannten Wahlverwandtschaft, nur ungleiche Stoffe sich einander aufsuchen, verbinden und durchdringen; wie die vegetirende Pflanze nur und zwar aus den verschiedensten Stoffen (Erde, Wasser, Luft und Licht) sich nähert und sie findet, wo unser Auge nichts wahrnimmt, sich aber zugleich am besten entwickelt, wenn sie in Gesellschaft verwandter Pflanzen wächst, die ihr sonach ebenwohl Bedürfniss sind; wie die unendlich verschiedene Thierwelt sich gegenseitig bedarf und aufsucht, um sich zu nähren, die kleinsten Thierchen den grössern und die sowohl lebenden wie todten Leiber dieser grössern, den kleinsten zur Nahrung dienen[b]); so ist es auch unter den Menschen. Es sind die natürliche Ungleichheit und die sonach auch ungleichen Bedürfnisse derselben, welche sie einander zum Austausch und zur gegenseitigen Ergänzung näher bringen, sie einander aufzusuchen nöthigen[c]) und, wo ein solcher harmonischer Austausch permanent fortdauert, das gesellige Leben oder die *Gesellschaft* im weiteren Sinne begründen und von selbst erhalten[d]).

Ganz allgemein genommen, ist es nun zwar allerdings nicht zu leugnen, dass *alle* Menschen zu ihrer Existenz des geselligen Lebens bedürfen und sich also dazu hinneigen[e]), aber der Charakter und die von dem Cultur-Bedürfniss dependirende *Intensität* dieses geselligen Triebes und Lebens ist unendlich verschieden und abgestuft von der wilden Papu-Familie an bis herauf zur antiken hochpolitischen Republik, wie wir dies im Weiteren sehen werden[f]).

a) So wie zu einer Ehe zwei verschiedene Geschlechter erfordert werden, mit natürlich ungleichen Kräften, ja wo möglich verschiedenen

... etwa eine gewisse bü
Rechts-Ungleichheit; denn der *Staat* soll Alle
angedeihen lassen, ihnen auch in der politische
Stelle lassen und anweisen, die ihnen darin *geb*
sehen werden.

„Der *Geselligkeitstrieb* der Menschen ist
die Affinität für die verschiedenen Grundstoffe".
„Und je grösser die Zahl und die Macht dieser
und haltbarer ist die Verbindung". Das.

„Die *Ungleichheit* der Menschen bewirkt d
gigkeit von einander und diese hält die Gesellsc
II. S. 173.

„Die Ungleichheit der Kräfte, sonach de
Grundlage des gesammten Baues der bürgerlich
selten auch die der Verfassung". Ders. IV. S. 11

Nur dann, wenn sich wirklich alle Menschen
einer Gesellschaft, *gleich* wären in jeder Hinsicht,
Kampf statt haben, wie wir bei Wilden und No
durch ihre Un-Cultur beinahe alle gleich sind.
beständige Kampf in *Demokratien,* wo wenigstens
heit von Allen angesprochen wird. M. vergleic
Discours sur l'origine de l'inegalité. 1754.

d) Dass der Mensch überall, wo er in Gese
ist, ist nicht die Schuld Anderer, sondern sein ei
ihm diese Fessel nöthig. Wer ganz fessellos sey
das Thier von Gras und Wasser leben und dem
bei den Wilden und deshalb bilden sie denn a
und politischen Gesellschaften.

Cultur-Bedürfnisse, die nicht jeder mit eigen

mkelst anreden müssen, wenn man sie längere Zeit zusammen eingesperrt. Ein Franzose behauptet sogar: „*C'est, que l'amour, visible ou caché, alimente seul les legers commerces du monde et seul leur donne le mouvement et la vie. Il forme, entre vous (femmes) et nous autres (hommes) la trame subtile et inapercue des dialogues les plus irreprochables; supprimés-le, tout interet s'efaisse et toute conversation tombe. On cause de tout autre chose, on le croit bien loin; il est là cependant, et si, par exception, il n'y est pas et ne peut y etre, on meurt d'ennui*". Für alle und jede Conversation ist dies nicht wahr, wohl aber mag es für die pariser Salons und Kaffeehäuser wahr seyn.

In wie fern die Gegenseitigkeit der Menschen, in so weit sie blos aus ihren Bedürfnissen hervorgehet, etwas Sittliches sey, darüber sehe man bereits Theil I. §. 71 und 72. Als bloses Mittel zum Zweck kann sie nicht dafür gelten, wohl aber wenn sie sich als ein menschenfreundliches Entgegenkommen äussert, hauptsächlich als Patriotismus und wahre Mildthätigkeit. Auf diese Mildthätigkeit oder Wohlthätigkeit der Anderen giebt es jedoch kein bürgerliches oder politisches Recht. Wollte man ein solches einführen, so wäre dies eine Aufforderung zur Faulheit, zum Laster und zur Unordnung. Der Staat, d. h. hier die Gesammtheit, thut schon ein Uebriges, wenn sie Schulen, Hospitäler, Armenhäuser etc. stiftet.

Noch einmal fühlt sich also der Mensch in der Gesellschaft wohler und nicht schlechter als ausser ihr, und es ist falsch, dass die verschiedenen Interessen einen beständigen kleinen Krieg in der noch gesunden Gesellschaft unterhielten. Blos in der kranken mag dem so seyn. S. *Montesquieu* I. 3. Wohl aber entsteht unter den politischen Gesellschaften oder Staaten als solchen ein solcher Interessen-Krieg, wovon erst weiter unten das Nähere.

Gegen das socratisch-platonische Ideal der absoluten Einheit und Ganzheit eines Staats bemerkt *Aristoteles* l. c. II. 2: „Es sey klar, dass wenn man diesen Satz zu weit treibe, und die Stadt der Einheit all zu nahe bringen wollte, sie aufhören würde eine Stadt (Staat) zu seyn, denn das Wesen derselben bestehe gerade in der Vielheit und *Verschiedenheit* der zusammen wohnenden Familien, nicht darin, dass sie nur *eine Familie* bilde".

Man kann die Gesellschaft am schicklichsten mit einer Armee unserer Tage vergleichen; auch diese ist allererst dadurch mächtig, dass sie aus verschiedenen Waffengattungen zusammengesetzt ist, die einander in der Schlacht unterstützen. Und was der Muth der Einzelnen für eine Armee ist, das ist der Patriotismus für eine politische Gesellschaft, auch geht jener aus diesem hervor.

Die *Namengebung* oder Benennung der *Personen* erfolgt, wie schon gesagt, durch die Civilisation, die der *Dinge* durch die Cultur. Daher haben die Wilden noch gar keine Namen; die nomadischen Völker behelfen sich noch damit, dass sie entweder die Namen von Thieren oder Geräthschaften annehmen, mit welchen ihr Charakter einige Aehnlichkeit

hat, oder dass sie sich schlechtweg die Söhne ihrer Väter nennen, woher denn bei ihnen die scheinbar langen Namen entstehen, die aber nichts anders als Genealogien sind. Erst die Völker der dritten Stufe entlehnen ihre Familien-Namen von ihren Besitzthümern und Beschäftigungen und bei den Völkern der vierten Stufe mögen die Namen vorzugsweise von geistigen und politischen Eigenschaften hergenommen worden seyn, was jedoch erst näher zu untersuchen und keine unwürdige Aufgabe eines Philologen wäre.

Erst da, wo Menschen in wirklicher Gesellschaft mit einander leben, entsteht das Bedürfniss, dass jeder einen *eigenen* Namen habe und allererst die Monogamie lässt *Familien*-Namen entstehen.

Wir sagten oben, dass die Menschen schon der blosen Conversation wegen einander bedürften. Hier sey noch bemerkt, dass die Conversation der guten Gesellschaft auch wirklich der Culminations-Punkt der Geselligkeit ist und dass daher auch wahrscheinlich alle Völker der vierten Stufe leicht und angenehm mit einander conversirten, ja es will uns in dieser Hinsicht als etwas Charakteristisches erscheinen, dass *Socrates* und *Plato* conversirend lehrten und schrieben.

Abgesehen von der Anziehungskraft und der Einwirkung der Gegenseitigkeit auf den Einzelnen, ist auch hier schon auf die Herrschaft aufmerksam zu machen, welche eine ganze Nation oder auch blos eine einzelne bürgerliche und politische Gesellschaft in ihrer Totalität auf den Einzelnen übt, ganz abgesehen von den Gesetzen und dem Rechtszwange. Eine Nation oder auch blos eine bürgerliche oder politische Gesellschaft bildet eine eigenthümliche moralische Atmosphäre, in deren Bannkreise sich der Einzelne befindet und deren Organ die öffentliche Meinung und die Majorität ist. Wir werden weiter unten noch mehrmals auf sie zurückkommen. Es ist daher allerdings gar keine blose Verstellung, wenn der Einzelne in der Volksversammlung oder im Conversationszimmer ein Anderer ist, als zu Haus zwischen seinen vier Wänden. Es ist die Macht jener Atmosphäre, die diesen Unterschied herbeiführt. Man sehe hierüber auch *Segur*, *Memoires* II. 55.

Jetzt wird man auch *Aristoteles* I. 2. verstehen, wenn er sagt, „Dass der, welcher der Gesellschaft nicht bedürfe, entweder ein Gott oder ein Thier sey". Dass der Philosoph oder Gelehrte, welcher Jahre lang nur unter seinen Büchern lebt, sich hier in der *besten Gesellschaft* befindet, braucht wohl kaum erinnert zu werden.

Sehr wahr sagt daher auch *Goethe* (sämmtliche Werke II. 272): „Der Hass schadet Niemand, aber die Verachtung ist es, was den Menschen stürzt", weil sie gewissermassen die Gegenseitigkeit und den Umgang aufhebt. Es wird behauptet, dass Elephanten, welche die Heerde ausstösst, sehr bösartig und wüthend werden. So sicher auch ausgestossene Menschen. Ehre verloren, Alles verloren.

Wenn wir nicht irren, so sagt es ebenwohl *Goethe* irgendwo: „Es giebt Menschen, in deren Nähe man gesunder, Andere, wo man [illegible]isch krank wird". Jene sind unsere Supplemente, diese das Ge[illegible]eil und vielleicht gerade, weil sie uns zu gleich sind, wenn auch

nur in gewissen Haupt-Charakter-Zügen, denn zwei ganz völlig gleiche Dinge können sich nicht harmonisch durchdringen. Deshalb sagt abermals *Goethe* irgendwo ganz bestimmt: „Er war gewissermassen das Gegentheil von mir und eben dies begründete wohl unsere dauerhafte Freundschaft".

Ja gerade darin, dass und wenn sich in einer bürgerlichen Gesellschaft oder in einem Staate alle Einzelne nur als Supplemente des Ganzen betrachten und es deshalb ganz natürlich finden, in diesem Ganzen aufzugehen, besteht der politische Patriotismus.

In einem solchen Staate fühlt sich auch der Aermste wohl, denn er fühlt sich durch das Ganze getragen. So sagt wiederum *Goethe:* „Man ist nur eigentlich lebendig, wenn man sich des Wohlwollens Anderer erfreut".

Alle Geselligkeit ist aber eine vierfache; 1) eine persönlich-häusliche, 2) eine unter den Familien, 3) eine allgemeine Verkehrs-Geselligkeit und 4) die politische.

Da sich die innere Cohäsion des geselligen Lebens vergleichen lässt mit dem Inneren Bau der Sprache, so könnte man wohl sagen, ein jeder sey für den Anderen und dieser für ihn gleichzeitig Vocal und Consonant etc.

Obwohl wir erst im nächsten Capitel von der grossen Bedeutung der *Religion* für die wahrhaft bürgerliche und politische Geselligkeit und Erhaltung reden werden, so muss doch hier schon so viel gesagt werden, dass auch die Geselligkeit wesentlich durch die Religion *influenzirt* wird und das Dogma daher von der grösten Bedeutung für letztere ist. So hat nur z. B. das Christenthum die *politische* Geselligkeit nicht befördert, sondern blos die Familien- und bürgerliche Geselligkeit.

Menschen, die selten oder vielleicht gar nicht mit ihres Gleichen, d. h. ihres Standes, sondern immer nur mit Untergebenen und Bittenden zu thun haben, wie z. B. Fürsten, nehmen, wenn ihre natürliche Anlage dies nicht verhindert, leicht ein kaltes, ablehnendes Wesen an.

Ist nun aber auch die Geselligkeit eine Folge der Cultur-Bedürfnisse, so darf dennoch nicht übersehen werden, wie viel umgekehrt auch die Cultur wiederum der Geselligkeit verdankt, denn die Geselligkeit als solche weckt verborgene Kräfte und Talente, die ohne sie, trotz des Cultur-Bedürfnisses, nicht hervorgetreten wären; ja schon die blose Conversation, das mit einander Durchsprechen, thut hier oft Wunder.

Bedürften die Menschen nicht einander, so wüssten sie auch gar nichts von der Höflichkeit und wo jenes Bedürfniss sehr gering ist und im Augenblick gar keins vorliegt, ist Kälte und Grobheit auch die Regel.

Nur Gesellschaften, die sich auf die Gegenseitigkeit sittlich erlaubter Bedürfnisse und Handlungen basiren, haben dadurch auch inneren Halt. Menschen, die durch ihre Verworfenheit zusammengeführt werden, mögen sie sich auch noch so sehr bedürfen, werden nie eine dauerhafte Gesellschaft bilden, und zwar weil doch eigentlich jeder den Andern im Geheim verachtet.

Aus verschiedenen reinen Tönen können die schönsten harmonischen Accorde hervorgehen. Aus verschiedenen falschen unreinen Tönen bildet sich nie ein harmonischer Accord.

„Ein Staat ist diejenige zwischen mehrern Geschlechtern gemachte (entstandene) Verbindung, welche zur Vollkommenheit und Selbstgenügsamkeit ihres Zustandes gehört. Der letzte Zweck des Staates ist also nicht das Beisammensein schlechtweg, sondern die grössere Wirksamkeit der Glieder zu guten und löblichen Handlungen“. *Aristoteles* III. 9.

„Zwischen zwei Wesen, von welchen das Eine nur Mittel, das Andere nur Zweck ist (wie bei Herr und Sclave), kann keine wahre Gemeinschaft, also auch keine eigentliche Gesellschaft statt finden, denn sie haben nur das gemein, dass das Eine wirkt und auf das Andere gewirkt wird“ *Aristoteles* VII. 8. Wo aber jeder Mittel und Zweck zugleich oder gegenseitig ist, da möchte man sagen, *si verbo venia, filzt sich die Geselligkeit zur Gesellschaft.*

So wie wir nun aber in keinem Natur-Verhältniss das eigentliche Geheimniss der Natur zu ergründen und zu erfassen, sondern immer nur die äussere Erscheinung des inneren Processes wahrzunehmen vermögen, so auch hier bei der Bildung der Gesellschaften. Die *geheimen Wahlverwandschaften*, welche allererst die Gesellschaft bilden oder entstehen machen, ergründen wir eben so wenig, wie wir das *warum* der chemischen Wahlverwandtschaften zu ergründen vermögen. Die gleiche Nationalität etc. aller Einzelnen ist nur *eine* dieser Wahlverwandtschaften. Es ist daher am Ende nur ein armseeliger Nothbehelf gewesen, wenn frühere Staatsphilosophen in der Verzweiflung die menschlichen Gesellschaften durch einen *Vertrag* entstehen liessen; wobei man sie ausserdem auch häufig nicht missverstehen muss, wenn ihnen nämlich blos concrete Verhältnisse vorschwebten, indem es allerdings in Europa besonders jetzt gar viele und grosse zusammen gesetzte Staaten und Regierungen giebt, die auf gegenseitigem Vertrage beruhen. *Plato* hielt die Noth und die Geselligkeit; *Aristoteles* die Gemeinschaftlichkeit des Strebens nach Tüchtigkeit; *Cicero* (als Neu-Platoniker) die natürliche Geselligkeit für den Ursprung der politischen Gesellschaften.

Schlieslich sey noch bemerkt, dass auch schon *Zachariä* I. S. 54—56. die von uns bisher geschilderte bürgerliche Gesellschaft mit Recht noch nicht für die eigentliche *politische* Gesellschaft gelten lässt, sondern sie ebenwohl die *bürgerliche* nennt, so dass er den *Staat* (den politischen Organismus, die Regierungsform etc.) nur als das *Mittel* ansieht, die Zwecke dieser bürgerlichen Gesellschaft zu sichern und zu fördern. *Wir* theilen diese Ansicht ganz, man könnte sie aber auch die Gesellschaft noch im Natur-Zustande *gedacht* nennen, denn in der Wirklichkeit finden wir sie ohne politischen Organismus und ohne Regierungsform nicht, wohl aber bildet sie den eigentlichen Kern der politischen Gesellschaft, so dass das *öffentliche Recht* eigentlich nur die schützende Schale dieses Kernes bildet. S. weiter unten. *Cicero's* Unterscheidung zwischen *Respublica* und *Civitas* ist in einem anderen Sinne

e) *Aristoteles* l. c. L. 1.

f) Je cultivirter der Mensch, je mehr Bedürfnisse hat er, je mehr Bedürfnisse, desto grösser das Bedürfniss der Befriedigung derselben und je grösser dies, desto mehr Geselligkeit. S. bereits oben.

Kurz, so viele Stufen des Menschenreichs, eben so viele Haupt-Stufen der Geselligkeit.

Da sich, wie bereits Theil II. §. 120. gezeigt worden ist, die Dichtigkeit der Bevölkerungen nach den vier Haupt-Cultur-Stufen richtet, so kann man dies auch von der Intensität der *Geselligkeit* und der *Gesellschaften* sagen. Je intensiver aber diese Geselligkeit und bürgerliche Gesellschaft, je mehr muss es *scheinen*, als sey sie *Selbstzweck* und als absorbire die *politische* Gesellschaft die *bürgerliche*. Ein Mehreres darüber unten.

Cultur ist nur in Gesellschaft möglich, Gesellschaft aber auch nur mit Hülfe der Cultur. Sie gehen also Hand in Hand, tragen einander, stufen sich ganz gleichmässig ab und verfallen mit einander, so dass namentlich in Zeiten des Verfalles vereinzelte Künstler und vereinzelte Patrioten auch eben nur vereinzelte Erscheinungen sind, denn Kunst und Patriotismus müssen durch das Ganze getragen werden, wenn sie noch eine Bedeutung haben sollen.

§. 17.

Die Geselligkeit oder die Gegenseitigkeit ist aber sonach nichts anderes als ein gegenseitiges *Dienen* (§. 15. Note b), natürlich in einem ganz allgemeinen Sinne, wo es nicht blos das Verhältniss zwischen Herrn und Diener ausdrückt, sondern überhaupt das Verhältniss, in wie fern jeder ohne Unterschied, der König wie der unterste Tagelöhner, sich einander dadurch *dienen*, dass sie ihre Bedürfnisse gegenseitig befriedigen, so dass sich dieses Dienen selbst auf das Regieren erstreckt, indem hier die höher Begabten die Angelegenheiten der minder Begabten leiten a) und hierbei sowohl wie überall beide Theile, d. h. Alle gewinnen, worin ja eben das Geheimniss und die Basis für die Fortsetzung alles Verkehrs und Handels sowohl unter den einzelnen Mitgliedern einer bürgerlichen Gesellschaft wie ganzer Welttheile besteht und wovon denn auch jede Theorie irgend eines concreten Verkehrs-Lebens auszugehen hat. Das Wort *Verkehr* ist aber wieder nur ein anderes Wort für dieses gegenseitige Dienen, spricht es nur deutlicher aus b).

Zwischen dem reichen Mann und dem armen Handwerker, zwischen dem grossen Länderei-Besitzer und dem durch seine

Armuth an den fremden Herrn-Boden gefesselten Colonen, zwischen dem reichen Herrn und dem armen Diener tritt jenes allgemein menschliche Dienst-Verkehrs-Verhältniss nur deshalb am schroffsten hervor, weil die Gegenseitigkeit der Bedürfnisse beider nicht gleich ist, die Existenz des Armen weit mehr von dem Reichen abhängt als umgekehrt und dann auch noch der natürliche Grund hinzutritt, dass der Herr in *geistiger* etc. Hinsicht höher steht als der Diener etc., dieser also auch noch von Natur wegen von seinem Herrn beherrscht wird, wie dies bereits *Aristoteles* sehr schön auseinander gesetzt hat c).

Die *Neger*-Sclaverei liegt ausserhalb dieses freien Dienst-Verhältnisses und gründet sich lediglich und allein auf die absolute Inferiorität, mit welcher die Natur den Neger auf die unterste Stufe des Menschenreichs stellte (s. hierüber bereits Theil II §. 19. 136. 154 etc.) d), daher auch der grosse Unterschied zwischen Neger-Sclaven, Leibeigenen, freien Dienern und Handwerkern.

Der Sclavenstand so wie die Leibeigenschaft von Menschen, ja wohl ganzer Völker *höherer Stufen*, ist theils ein Product *völkerrechtlicher* Rohheit und Gewalt, theils *staatsrechtlichen* oder politischen Ursprunges, nie ein *blos vertragenes* privatrechtliches Verhältniss und es wird erst weiter unten davon ausführlich die Rede seyn e).

a) Ja man könnte auch so sagen, die Obrigkeiten oder die verschiedenen Regierungs-Formen sind ebenwohl ein Resultat des Ueberflusses und Bedürfnisses, des Angebotes und der Nachfrage nach *Regierungs-Talenten*.

b) Die Pole des Verkehrs-Lebens sind folgende:

Production +	Verkehr 0	Consumtion —
Ueberfluss +		Bedürfniss —
Angebot +		Nachfrage —

Der Verkehr bildet also nicht allein die Kette, welcher beide Pole verbindet, sondern auch die Indifferenz derselben. Man kann die Theorie des Verkehrs (die sogenannte National-Oekonomie) auch mit der Theorie der chemischen Verwandtschaft der Urstoffe unter einander in Parallele bringen, denn auch im menschlichen Verkehr suchen sich die verwandten Bedürfnisse einander auf und durchdringen sich durch den Austausch, so dass, wie schon angedeutet, die blose Conversation ebenwohl auf Production und Consumtion etc. beruht, wobei man nur *das* immer im

Auge behalten muss, dass jeder Einzelne stets zugleich Producent und Consument, Anbieter und Nachfrager ist. Was sodann der Verkehr im Ganzen für beide Pole ist, das ist das *Geld* für die Waaren und das sind die *Kaufleute* für die Menschen. Das Geld ist ein todtes Tauschmittel für alle Waaren und der Kaufmann ist lebendiges Geld. Schon *Aristoteles* I. 9. hat die Theorie des *Geldes* für alle Zeiten erörtert. Natürlich tritt das Bedürfniss nach Geld erst bei einiger Cultur ein. Wo noch wenig zu verkaufen und wenig zu kaufen ist und die Bedürfnisse noch sehr einfach sind, bedarf es noch keines Geldes. Daher erkennt man denn auch an der *Quantität* des umlaufenden Geldes oder Verkehrs-Mittels die Lebhaftigkeit und Trägheit, den Reichthum und die Armuth eines Landes. In *England* kommen nur z. B. auf den Kopf 27½ Rthlr. Verkehrs-Capital, in *Teutschland* nur 6¼ Rthlr.

Bei dieser Gelegenheit s. m. Thl. I. §. 14., wo wir die Gold- und Silber-Menge oder Masse angegeben haben, welche auf der ganzen Erde als *Geld* oder Tausch-Mittel dient.

Was der *Credit* im Handel ist, dass ist das *Vertrauen* im geselligen Verkehr. Wie der gesellige Verkehr ohne Vertrauen auf der niedrigsten Stufe steht, so der Handel ohne Credit. Was wirklicher Credit sey, weiter unten.

Kein Verkehr kann einige Dauer haben, wo er nur auf Kosten *eines* Theiles geführt würde. Das Geheimniss alles Verkehrs und Handels besteht wesentlich darin, dass *beide* Theile dabei gewinnen müssen, indem nämlich ein jeder für das, was er hingiebt, etwas bekommt, was im Augenblick einen grössern Bedürfniss-Werth für ihn hat als das Hingegebene.

Ehe das Metall-Geld Bedürfniss war und eingeführt wurde, muss es weniger Geizhälse und Diebe gegeben haben, denn nur das *Metall-Geld* lässt sich leicht aufbewahren und giebt in einer kleinen Quantität einen relativ hohen Werth.

Wer einem recht bunten Jahrmarkt oder Mess-Getümmel zusieht, sollte glauben, es sey ein chaotisches Durcheinander. Dem ist aber nicht so. Jeder folgt hier seinem angewiesenen Wege und Bedürfnisse und so ist es auch mit dem Verkehr im Grossen; dieser aber wiederum nur ein Miniatur-Bild der Elemente, die ebenwohl in einem solchen beständigen Verkehr mit einander stehen. Ja man kann den Verkehr auch den physiologischen Processen unseres Leibes vergleichen. Er hat seinen Magen, seine Lungen, sein Herz, seine Schlagadern und Venen, seine Leber und seine Blut-Bildung.

Nur da, wo Cultur und Verkehr ist, ist auch allererst die Möglichkeit des *Reicherwerdens* des Einen vor dem Anderen durch grösseren Fleiss und Anstrengung gegeben.

Der ganze Lebens-Verkehr ist ferner vergleichbar einem grossen, beständig sich machenden und sich wieder auflösenden Rechen-Exempel, zwischen *plus* und *minus*, weshalb denn auch im Rechte die Lehre von den Verträgen einen fast mathematischen Charakter an sich trägt.

Ein Glück für den Verkehr ist es, dass nur Wenige und in wenigen

Consumtion etc., die beiden Pole des *Ver*
vorhandene Agentien, dahin zu stellen und zu
den Verkehr indifferenzirea. Production und
Theorie der *Cultur* an, nur der *Verkehr* geh
Civilisation an und deshalb ist er die V
beiden. Der Verkehr, als unmittelbares Bedü
triebes aller Einzelnen äussert sich also auch
negativ, aufnehmend und abstossend (I. §. 3

Arbeit ist der Vater, und die *Erde* s
Mutter des *Reichthums*, d. h. beide müssen zu
zu erzeugen; denn selbst die Natur verkauft
dieser Erde (§. 11).

Der *Werth* und Lohn aller Arbeit richte
geistiger Intelligenz und Kenntniss, welche zu
Marktpreis kann davon freilich sehr verschiede

Jede Art von Erwerb ohne eine Gegenl
ist verwerflich, wie nur z. B. durch Hazardspi
alles Hazardspiel eine eigenthümliche Aufregun
darin zu suchen, dass bei jedem Satze ein T
auf das Spiel gesetzt wird und daher bei rel
oft vorkommende Selbstmord oder Wahnsinn.

Das Wort *National-Oekonomie* anlangend
ungenau und vag erklären. Es sollte heissen
noch besser *bürgerlicher Verkehr*, denn die
ethnologischen Sinn, haben dabei nichts zu
wenn dieser Verkehr nur vom *Handels*-Verkel
meinden eines und dess...

Freien und Sclaven liegt darin, dass jeder so oder anders von *Natur* beschaffen ist, nicht, dass er dies oder etwas anderes gelernt hat". *Aristoteles* I. 7. zu vergleichen mit I. 6.

Wäre der Fall umgekehrt, dass der Diener in der gedachten Hinsicht höher oder doch wenigstens seinem Herrn gleichstände, so wäre es ein *unnatürliches* Verhältniss und der Herr würde nothwendig nur ein Schein-Herr seyn, der Diener würde seinen Herrn verachten oder geringschätzen, und der Herr sich vor seinem Diener schämen, oder, wenn er ihm unentbehrlich geworden wäre, ihn hassen müssen. Die Diener-Treue und Ergebenheit (oder Freundschaft wie es *Aristoteles* nennt) hat also lediglich in dem Gefühle der geistigen und moralischen Inferiorität des Dieners und in der wahren und geistigen Superiorität des Herrn ihren Grund und ist sonach kein Zwangs-, sondern ein natürliches Verhältniss, wenn der Diener dabei nur ein freier Mann ist und bleibt; wobei dies wegfällt, fällt auch diese Treue und Ergebenheit weg, wie wir dies namentlich in Nord-Amerika jetzt sehen; denn hier sind wirklich Bedienten und Mägde nicht schlechter oder geringer wie ihre Herren und lassen sich deshalb durchaus nicht wie europäische Diener und Mägde behandeln, sondern treten blos als *Helfer* auf, um so mehr, als eine kurze Dienstzeit ihnen die Mittel verschafft, zu werden, was ihre Herrn sind, nämlich Grund-Besitzer. Daher sagt auch *Leo*, wenn wir nicht irren: „Die freie Dienstbarkeit in Nord-Amerika ist eine Art Gräuel".

Es gäbe also auch weder Herrn noch Diener, wenn sich alle Individuen eines Volkes gleich wären. Ja daraus mag sich zum Theil die Sclaverei des Alterthums erklären, weil man es unzulässig und unpassend fand, dass die ärmeren Bürger den reicheren hätten dienen sollen; man zog es daher vor, sich fremder Sclaven zu bedienen.

In Zeiten, wo man blos und erst noch mit Naturalien und blosen Dienstleistungen zahlen kann, weil es noch an einem Metall-Gelde und dem Bedürfniss darnach fehlt, muss auch das Verhältniss zwischen *Pächter* und *Verpächter* nothwendig ein ganz anderes seyn und werden, als da, wo Metall-Geld vorhanden ist und der Verpächter sein bereits mit dem nöthigen Inventar versehenes Gut einem Pächter überlassen kann und überlässt, der ihm Caution stellen und einen Geldpacht zahlen kann. Aus dem ersten Verhältniss musste nothwendig das erbliche Colonat hervorgehen, was zuletzt die nothwendige Folge des Verlustes der Eigenthums-Rechte des Herrn zur Folge hat.

Wie sich der freie, auf eigene Rechnung arbeitende *Handwerker* zum Diener, der nur auf Rechnung seines Herrn handelt, verhalte, hat schon *Aristoteles* l. c. I. 13. und III. 5. gezeigt. Der Hausdiener hat nie Musse, selbst wenn er nichts zu thun hat, weil er seinen *ganzen Tag* vermiethet hat. Anders beim freien Handwerker, wenn er auch schlechter isst, trinkt und wohnt als der Hausdiener. S. übrigens bereits Theil II. §. 136. Man ist der Verderber seines Gesindes, wenn man nicht hinreichende Beschäftigung für dasselbe hat.

Da auch die *Haus-Sclaverei* nicht möglich ist, wenn sie der Staat

„Die letzte Ursache der Sclaverei ist die p
Ungleichheit der Menschen". *Zacharid* III. 51.

e) Und so wären wir denn an das Ende
positiver und negativer Pol der positive und ne
trieb ist, deren erstes Glied aber die Ehe und
Besitz und Genuss, deren drittes Familien-Eigen
deren viertes der Verkehr der gegenseitigen B
hoffen, damit wenigstens *nothdürftig* die Gene
ihr höchst einfaches Natur-Gesetz erschlossen u
des bereits Theil I. §. 34. a. E. ausgesproch
Selbsterhaltungstrieb die gemeinsame Wurzel alle
sey, schon jetzt bewiesen zu haben, denn alles
eigentlich nur Schaale und Hülle, bloses Mitt
Mechanik. Wie der, dem Unkundigen als ein
erscheinende mechanisch-electrische Telegraph a
fachen Naturgesetze, der momentanen Magnetisi
den galvanischen Strom, beruht und ihm gemäs
liche Gesellschaft auf dem einfachen Naturgesetz
Erhaltungstriebes aller Einzelnen. Diese so äus
und Natur-Gesetze sind aber auch zugleich das
und so lange wir dieses nicht kennen, sollten
sophischer *Erkenntniss* reden.

2) Stufen-Classification aller bürgerliche
Menschenreichs, nach Maasgabe dieser
Elemente.

§. 18

Nach Massgabe alles dessen, was bereits Theil II. über die Stufen-Verschiedenheit der Menschen und Völker, gemäs ihrer *Cultur*-Verschiedenheit gesagt worden ist, müssen sich nämlich nothwendig auch die bürgerlichen Gesellschaften, da sie ja nur vereinzelte Gruppen der Völkerzünfte oder Nationen sind, die so eben abgehandelten vier socialen Elemente aber nur Mittel zum Zwecke sind, auch nach diesen abstufen und classificiren; denn die von uns beobachtete Ordnung bei ihrer Besprechung war und ist gezeigter maasen keinesweges eine willkürliche, sondern eine von der Natur selbst angedeutete.

Nur da, wo alle diese vier Elemente in ihrer höchsten humanen Entwickelung vereint agiren, oder verbunden sind, ist auch allererst die wahre sittlich-humane Gesellschaft vorhanden; wo dies noch nicht der Fall ist, wo es eben nur erst *einfache* Verbindungen oder blosse Familien; oder *binaire*, nämlich Familien und Besitz-Gesellschaften; oder *ternaire*, d. h. Familien-, Besitz- und Eigenthums-Gesellschaften giebt, da fehlt es auch mehr oder weniger noch an jener *wahren* und *wirklichen* Gesellschaft, indem diese sich allererst durch das Hinzutreten des vierten Elements, nämlich durch ein sittlich-humanes Lebens- und Verkehrs-Verhältniss bildet und fortpflanzt [b]); oder mit anderen Worten: wo es noch an *aller* Cultur fehlt, da ist auch noch weder von einem Besitz, einem Familien-Eigenthum, noch geselligen Verkehr die Rede, sondern die ganze Form des gesellschaftlichen Lebens geht in der Verbindung beider Geschlechter und der Familie, noch dazu in ihrer rohesten Gestalt, auf; bei halbcultivirten Nomaden gibt es allererst einen Besitz durch mäsige Arbeit zum Zweck des persönlichen Genusses und dieser Zweck giebt auch der ganzen Gesellschaft ihren dürftigen und lockeren Charakter; erst cultivirten oder sesshaften Industrie-Völkern ist, insonderheit Grund-Eigenthum mit Vererbung desselben auf die Kinder ein Natur-Bedürfniss und ihre geselligen Zwecke drehen sich zunächst um dieses Bedürfniss; und allererst die hochcultivirten Hümanitats-Völker bildeten wahrhaft sittlich-gesellige oder humane Gesellschaften [c]).

Wie endlich Theil II. die Stufen-Prädicate von den entsprechenden *Cultur*-Graden hergenommen wurden, so werden

dieselben hier von *dem* Elemente zu entlehnen seyn, welches nach Maasgabe des so eben Gesagten den Gesellschaften letzter Zweck ist, und daher die andern gleichsam absorbirt oder sich dienstbar macht. Uebrigens ist hier von ganz neuen *Eigenschaften* nicht die Rede, sondern diese neuen Prädicate sind hier sowohl wie bei allen folgenden Erörterungen nur von einer andern Façette des Lebens entlehnt. Hier zuerst und zunächst von den vier Elementen der bürgerlichen Gesellschaft.

Schliesslich übersehe man aber für die nächste und alle folgenden *Classificationen* der *Civilisation* ja nicht, dass, weil letztere eigentlich nur Mittel zum Zweck, also mehr Rahmen, Schaale und Form als Kern ist, sie auch durchaus nicht *so manigfaltig* abgestuft ist, wie Kultur, Raçe und Sprache. Während daher bei der Ethnologie bis zu den *Zünften* oder *Nationen* herabgestiegen werden musste, um die letzten Cultur-, Raçe- und Sprach-Verschiedenheiten nachzuweisen und zu erklären, ist dies hier bei der *Civilisation* nicht nöthig. Wir werden meistentheils blos die *Stufen* und *Classen* ins Auge zu fassen haben; die *Ordnungen* und *Zünfte* sind nur und erst für das *Völker-Recht* von grosser Bedeutung [d]).

a) Es handelt sich zwar hier, gezeigtermaasen, vorerst nur von dem innersten Kern der *politischen* Gesellschaften, nämlich den bürgerlichen Gesellschaften in ihrem Natur-Zustande gedacht, also noch nicht von dem was man die *Staatsform*, im Gegensatz zur blosen *Regierungsform*, nennen kann und mag. Da sich aber die *politischen Organismen* (s. weiter unten §. 32. etc.), welche dem *Staate* als solchem allererst seine äussere *Form* geben, ganz und gar nach diesem Kerne, nach diesem Naturzustande richten und richten müssen, indem sie ja nur zu seinem Schutze bestimmt und da sind, sich gleichsam nur um ihn herum legen, er sonach eigentlich der *Leisten* und insofern die *Urform* ist, worüber sich alles folgende *formt*, so halten wir dafür, dass die bevorstehende Classification wohl mit Recht auch die Classification der *gesellschaftlichen Ur-Formen* oder der bürgerlichen Gesellschaften genannt werden könne, wie in der Rubrik geschehen ist. Schon *Zachariä* hatte wahrscheinlich denselben Gedanken, nur wurde er sich nicht klar darüber, denn er sagte l. c. II, S. 162: „Das Schicksal der Staaten hängt weit weniger von ihren *politischen Einrichtungen* als von den *nationalen Eigenthümlichkeiten* ab". Was sind aber die sogleich näher zu schildernden concreten Entwickelungen der vier socialen Elemente auf den vier Stufen des Menschen-Reiches anders als *nationale Eigenthümlichkeiten*, welche auf das engste mit ihren Culturstufen zusammen

liegen. Zugleich dürfte hierin aber auch eine Aufforderung liegen, die Philosophie dieser vier Elemente schärfer in das Auge zu nehmen als bisher geschehen. Um es sodann gleich hier schon zu sagen, sey darauf aufmerksam gemacht, dass man sowohl in der Praxis wie in der Theorie nicht immer scharf genug die *bürgerliche* und die *politische* Gesellschaft unterscheidet, indem es nicht genügend ist, dass *bürgerliches* und *öffentliches* Recht unterschieden werden. Je schärfer man sie aber theoretisch und praktisch hinsichtlich ihrer Interessen unterscheidet, je klarer werden uns viele Verhältnisse und Lebensfragen, besonders dann, wenn an die Stelle der *politischen* Gesellschaft eine *fremde* Gewalt tritt, welche der *bürgerlichen* Gesellschaft nicht ihr Bedürfniss gewähren will. Jede dieser beiden Gesellschaften hat auch ihre eigenen Krankheiten. Die *bürgerliche* Gesellschaft kann ebenso mit sich selbst in Krieg gerathen, wie die *politische*, z. B. wegen des Grund-Eigenthums, in Zeiten grosser Theurung, Arbeitsnoth, während es sich, wenn die *politische* Gesellschaft uneinig wird, immer nur um *politische Rechte*, Regierungsformen etc. handelt. Ebenso kann auch die *bürgerliche Gesellschaft mit* der *politischen* in Krieg oder Uneinigkeit gerathen, wenn letztere z. B. Gesetze giebt, welche jener durchaus nicht zusagen.

Dies nur als einstweilige Andeutung denn wir kommen noch auf alle diese Verhältnisse ausführlich zu sprechen.

b) Zum Verständniss des folgenden sey hier schon bemerkt, dass jedes dieser vier Elemente für sich selbst wieder vier Grade der Ausbildung hat, welche sich durch die im Texte gedachte successive Verbindung mit den übrigen Elementen bilden, so dass denn

1) das conjugale Verhältniss auf der ersten oder untersten Stufe des Menschen-Reichs auch allererst ein bloses *Contubernium* ist; auf der zweiten Stufe wird es *polygamisches Concubinat*; auf der dritten *monogamisches Matrimonium* und auf der vierten *religiöses Sacrament.*
2) Der Besitz ist auf der untersten Stufe noch blose temporäre *Detentio*; auf der zweiten wird er zur *possessio naturalis*; auf der dritten verwandelt er sich in Eigenthum und auf der vierten ist er politisch-religiöses Institut.
3) Das Familien-Eigenthum und die Vererbung fehlen auf der untersten Stufe noch ganz; auf der zweiten sind sie vorerst blos etwas Zufälliges; auf der dritten sind sie ein dringendes Bedürfniss und auf der vierten sind Familien-Eigenthum und Vererbung von so grosser Bedeutung, dass sie mehr als ein politisch-religiöses denn als civilrechtliches Verhältniss behandelt werden.
4) Der eigentliche gesellige Verkehr ist endlich auf der untersten Stufe noch Null, denn selbst Eltern und Kinder stehen hier noch in keinem *eigentlichen Verkehr* mit einander; auf der zweiten Stufe tritt mit der Halb-Cultur auch ein halber, d. h. dürftiger persönlicher Verkehr ein; erst auf der dritten Stufe stellt sich

. ..., sondern jede:
wohl sich befinden, wie es sein individuelles
haben sich daher lediglich nach diesem Zwec
auch schon *Aristoteles* I. 1, nur dass er w
auch blos den griechischen Staat vor Augen

Je geringer und unbedeutender aber die
der Menschen noch sind, je schwächer und s
gegenseitige Anziehungskraft und sonach deste
der Gesellschaft; je zahlreicher und dringend
straffer und inniger dieses. Wie es im Mi
giebt, die leicht in ihre Bestandtheile trennbar
dagegen andere, die sehr schwer zu trennen
Fall mit den bürgerlichen und politischen Ge
und Nomade trennt sich leicht von der Tru
bisher angehörte. Weit schwerer wird es schon
Menschen, sich von seinem Haus und seinen I
fast der Todes-Strafe gleich stand es nur z.
der Gesellschaft verbannt zu werden; *so* schmer
die Trennung vom Ganzen seyn.

In je kleinerer Gesellschaft der Mensch le
sich auch seine, wenn ohnehin schwachen, V
Kräfte entwickeln.

„Die Verschiedenheit der Menschen-Raçen is
auf welchen die Verschiedenheit des *innern Zu*
ruht". *Zachariä* l. c. II. 154. Nicht *eine*, sonde

Da sich übrigens alle freien Völker, so lang
sind, in ihrem *concreten Natur-Zustande* befin
Zustand, worin es angeblich *allen* Völkern d
aller Cultur und Civilisation noch gefehlt haben
hohle Fiction ...

solchen oder als blosen Gesellschafts-Gruppen der einzelnen Zünfte oder Nationen der Fall, um so mehr, da hier alles nur Mittel zum Zweck ist und deshalb ganze Ordnungen, ja selbst Classen eine und dieselbe gesellschaftliche Ur-Form etc. haben, oder mit anderen Worten, die *Mittel* sind hier bei weitem nicht so mannigfaltig abgestuft, wie die concreten National-Cultur-*Zwecke* und Erscheinungen. Ausserdem handelt es sich auch hier nur um den *Aufschluss* und die Erfassung des *Wesens* aller dieser Verhältnisse im Grossen und Ganzen, so dass es grösstentheils genügen wird, wenn wir blos die vier Haupt-*Stufen* getreu auflassen werden; wo es jedoch nöthig werden wird, werden wir selbst bis zu den Ordnungen herabsteigen; ja im *Völker-Rechte* wird sich erst die eigentliche politische Bedeutung der Ethnologie, namentlich der *Ordnungen*, in ihrer ganzen Stärke zeigen.

a) Erste Stufe. Von den blos conjugalen Gesellschaften der noch ganz culturlosen Wilden (Theil II. §. 19—26).

§. 19.

Die *erste* und *unterste Menschenstufe*, oder die noch völlig *culturlosen Wilden* bilden vorerst auch blose *conjugale Gesellschaften* oder isolirt lebende Familien a), weil noch keines der drei höheren Elemente für sie Bedürfniss ist. Sie leben daher nur Familienweis und die Ehe sowohl wie die Familie selbst tritt hier zugleich noch in ihrer rohesten fast thierischen Gestaltung hervor. Der Wilde *besitzt* sodann auch noch nichts, weil er weder arbeiten will noch kann und nur von dem lebt, was ihm die Natur hinwirft. Sonach fällt denn auch der Wunsch weg, seinen Kindern etwas zu hinterlassen und somit Familien-Eigenthum und Vererbung. Bei seiner völligen Culturlosigkeit bedarf er denn endlich auch der Dienstleistungen und der Producte Anderer nicht und ist sonach ein ebenso ungeselliger wie culturloser Mensch, so dass denn diese seine Ungeselligkeit ein *weiterer* Grund ist, warum die Sprachen der Wilden so äusserst arm in jeder Hinsicht sind. Man sehe übrigens bereits Theil II. §. 19—26. die Schilderung der Wilden.

Das Weitere unten §. 203—211.

a) Wie schon Theil II. §. 26. bemerkt worden ist, finden sich gewöhnlich nur drei bis fünf Familien auf einem Fleck zusammen, es geschieht *dies* aber nicht aus geselligem Bedürfniss, sondern theils zu-

... „Chaque peuplade n'est que dividus issus d'un même pere, qui fait constitue une manière de gouvernement rudimentaire" und doch sind diese *Feuer* Wilden, sondern blos verkümmerte Jäger-Non

b) Zweite Stufe. Von den blosen Besitz- u halb-cultivirter Nomaden (Theil

§. 20.

Auf der *zweiten Stufe* des Menschen *cultivirten Nomaden*, bilden sich nächst *de* freilich auch nur erst blose *Besitz*- und *ph schaften*, noch ohne Erb-Eigenthum und weil der individuelle Selbsterhaltungstrieb nichts anderes und *höheres* Sinn und Be physisches Besitzen und physisches Geni Trägheit daher auch noch so gut wie kein Industrie irgend einer Art kennt *). Es Nomaden aller vier Classen, da sie ja eige sind, und nur erst in Beziehung auf den ihrer zusammeneroberten Länder werden w

Hirtenleben die Menschen dieser Stufe noch *mehr* isolirt, als es ihre niedrige Cultur und Geselligkeit schon von selbst thut, indem der Jäger und Hirte sehr grosser Räume oder Jagd- und Weide-Gebiete bedarf, um darauf seinen Lebens-Unterhalt zu finden c).
Ueber die Cultur der Nomaden überhaupt s. bereits Theil II. §. 34 etc.
Das Weitere §. 212—222.

a) Daher haben denn die Nomaden, gleich den Wilden, noch kein Bedürfniss nach einem bleibenden Privat-*Grund*-Besitz, denn sie betreten den Boden nur, um ihn bald wieder zu verlassen, betreiben den Ackerbau nicht fabrikmässig, ja sie ergreifen auch selbst die Natur-Erzeugnisse nicht, um sie längere Zeit aufzubewahren, in so fern sie dazu geeignet seyn sollten, sondern sammeln höchstens einen Vorrath für den Winter.

Weil nun der Nomade nur für seinen *persönlichen* Besitz und *Genuss* thätig ist und arbeitet, so ist *darin* ein weiterer Erklärungs-Grund für das polygamische Concubinat desselben zu finden, denn nichts liegt ihm ferner, als seinem Weibe und seinen Kindern etwas zu hinterlassen. *Er* verwendet seine Schätze, wenn er deren besitzt, darauf, einen zahlreichen Harem sich anzuschaffen, durchaus aber nicht, um etwa viele Kinder zu zeugen, sondern blos um schlechtweg den physischen Geschlechts-Reiz zu befriedigen. Die Kinder kommen natürlich von selbst; ihre *Versorgung* kümmert ihn aber gar nicht. Der Arme nimmt daher auch nur dann mehrere Weiber, wenn er sie ernähren kann, oder wenn sie für ihn arbeiten können. *Daher* auch der durchgängige Gebrauch bei allen Nomaden, dass der Mann das Weib, das hier blos Concubine ist, *kauft* und natürlich dann auch wieder *verkaufen* kann. In der ekelhaftesten thierischen Wollust findet sich dieses Verhältniss bei den *Kamschadalen*. Ohne Rücksicht auf das Eigenthum an ihren Weibern fröhnen sie auf offenem Felde dem Geschlechtsreiz. Eben so die *Aleuten* und *Fuchs-Insulaner*. Schon Theil II. §. 63. bemerkten wir, dass der Islam eigentlich nur zum Schein die Polygamie etwas mehr geregelt habe. Nirgends ist, trotz der Harems, die *Venus vulgivaga* ekelhafter als in den grossen Städten der Eroberer-Nomaden.

Gesetzt aber auch, der Nomade hätte ein sittliches Bedürfniss, seinen Kindern etwas zu hinterlassen, so ist alles, was er selbst erwirbt und besitzt, so schnell vergänglich und so sehr dem Wieder-Verluste ausgesetzt, dass er ihnen nichts von dauerndem Werth hinterlassen *kann*, denn nur in Cultur genommenes *Grund*-Eigenthum ist geeignet, daraus ein Erbguth zu bilden. Auch der *Geld*-Reichthum setzt *Grund-Reichthum* voraus und nur wo *Arbeit* zuletzt den Ausschlag giebt, ist *Reichthum* möglich.

Zuletzt erklärt sich aus allem Bisherigen etwas, was ohne dies im Dunkeln läge, dass nämlich bei den Nomaden der *jüngste* Sohn den Nachlass des Vaters erhält. Der Grund ist, dass sich dieser jüngste beim Tode des Vaters noch im Zelte befindet, die älteren Söhne aber

ubinen betragen. Die Orientalinnen sehen auch nic
chönheit ihrer Herrn, sondern auf die Zeichen seiner
art etc.

b) Sämmtliche Nomaden leben bekanntlich bl
rupps, Horden, Clans oder sogenannten Stämmen,
ich die Form ihrer politischen Gesellschaften oder
raus hinreichend bezeichnet. Dass sich hier *mehrere*
rupps etc. zusammen finden und bleiben, hat bereits
ss die einzelnen Familien einander schon mehr bedürf
nn das Jagen, Weiden, Rauben und Erobern lässt si
cht zur Genüge ausführen, es sind dazu immer meh
u einer Vertheilung der Arbeit ist aber hier natü
de und daher steht an und für sich noch jede
hon Theil II. §. 198. etc. wurde bei den vier Clas
Numerus angegeben. Am kleinsten sind die Tr
maden im engern Sinn. Bei den Samojeden finde
milien zusammen, weshalb sie denn auch nicht e
uptlinge haben. Fast eben so klein sind die
kimaux und ganz *Labrador* zählt nur zweihunde
Ostiaken findet man 3—36 Familien in *einer* Win
men. Ebenso bei den Kamschadalen, Aleuten und
mmtlich ohne Häuptlinge. Weit zahlreicher sind be
Weide-Nomaden und so fort die der Raub- und Er

c) Es ist schon vielen, etwas genauer beobacht
gefallen, dass sämmtliche Nomaden eigentlich noch
eine Gesellschaft in unserem Sinne ist, dass wen
n mitunter mehrere beisammen findet, sie sich fa
rhalten wissen und schweigend ihre Pfeifen

Leben der Weide-Nomaden neigt sich etwas mehr zum gesellschaftlichen Leben hin".

Unter ihnen giebt es auch schon Arme und Reiche, Herrn und Diener, also ein Anfang der Gegenseitigkeit und Ungleichheit, weshalb sie denn auch schon Häuptlinge haben.

c) Dritte Stufe. Von den ***Erb-*** *und* ***Eigenthums-*** *Gesellschaften* ***sesshafter Industrie-Völker*** (Theil II. §. 39—51).

§. 21.

Erst die dritte Menschen-Stufe oder die der cultivirten oder sesshaften Industrie-Völker, lässt aus ihrer Mitte *Erb-* und *Eigenthums-Gesellschaften* hervorgehen, weil allererst bei ihnen das Bedürfniss nach einem bleibenden *Grund*-Besitz oder sogenanntem Grund-Eigenthum vorhanden ist und sich geltend macht, denn nur dieses eignet sich eigentlich oder doch vorzugsweise zu einem *Familien-* oder *Erbguthe*, weil es vor allen andern, also den beweglichen Güthern, am wenigsten dem Verluste, der Zerstörung und Vernichtung ausgesetzt ist, also hier das Erworbene am sichersten auf die Kinder gelangt[a]). Daher kommt auch hier allererst die *wahre Ehe*[b]) und aus ihr die eigentliche *Familie* zum Vorschein, desgleichen auch aus der Gegenseitigkeit der Bedürfnisse diejenige *Geselligkeit*, welche durch den Verkehr zwischen Production und Consumtion etc. gegeben ist (§. 15. 16 und 17) und damit denn auch der Stoff zu wirklichen *bürgerlichen* und *politischen* Gesellschaften oder Staaten.

Das Weitere §. 223—234.

a) Wie schon oben vorläufig angedeutet, tritt das Gefühl, das Bedürfniss und der Begriff des Eigenthums erst mit den steigenden Kräften oder der Cultur der Menschen hervor, ja selbst die Früchte des Ackerbaues und der Industrie sind bereits einer längeren Aufbewahrung fähig, als die der Jagd und Weide.

Schon *Cicero* sagt sehr treffend, der Ackerbau ist die Mutter der Civilisation *(Ceres legifera)*, er belohnt die Arbeit, macht Häuser bauen und bleibende Wohnungen und daraus gemeinsame Orte und Städte entstehen. Dasselbe wiederholt auch *Pastoret* l. c. II. 14. Der eigentliche psychologische oder moralische Grund zur Sesshaftigkeit und zu den beschwerlicheren Arbeiten des Ackerbaues, der Industrie etc. tritt aber sonach hier erst eigentlich an das Tageslicht, nemlich die Liebe und Fürsorge der Eltern für ihre Kinder, denn wir zeigten schon Thl. II.

§. 34—38., dass der schönste und beste Ackerboden geborene Nomaden dennoch nicht dahin vermöge, sich dem *Ackerbau* zu widmen.

Ueber Ehe, Familie, Grundbesitz und Fidei-Kommiss s. auch teutsche Viertel-Jahrsschrift 1848. Nr. 44.

b) Der Schlüssel zu der Monogamie kann wie gesagt moralisch in nichts anderem gefunden werden, als dass hier erst an die Stelle des blos physischen Geschlechtsreizes, die eigentliche sittliche, psychisch-moralische, Liebe tritt, diese aber nur zwischen *einem* Manne und *einem* Weibe möglich ist, eben weil sie etwas ausschliessches ist. Nur für Kinder aus einer solchen Verbindung kann es auch allererst eine Eltern-Liebe geben, wie oben von uns geschildert. Dies zugleich die Erklärung dafür, warum bei monogamischen Völkern aussereheliche, d. h. eigentliche Huren-Kinder verachtet und nicht geliebt sind. Und so ist denn jene sittliche Liebe auch Ursache und Bedingung für das Daseyn einer *wahren Familie*. Der Herr eines Harems hat keine Familie. Nur unter Voraussetzung der Monogamie, entstehen denn auch jene Consanguinitäts- und Affinitäts-Verhältnisse, deren wir bereits oben §. 8. Note a. gedacht haben.

Wenn wir bei vielen Völkern der dritten Stufe, alter und neuer Zeit, neben der eigentlichen monogamischen Ehe, das Concubinat gesetzlich erlaubt finden, so scheint uns dies fast eine Maasregel der Bevölkerungs-Polizei gewesen zu seyn und noch zu seyn. Wäre dem aber nicht so, so wäre das, was schon *Tacitus* den *Germanen* als eine Besonderheit nachrühmt *(Soli inter barbaros singulis uxoribus contenti sunt)* um so erheblicher. Wenn daher bei den Germanen eine Ehe nicht aus wahrer *Liebe* geschlossen wird, so stellt sich factisch eine andre Art von Polygamie ein, d. h. Mann und Frau befriedigen ihr eigentliches *Liebesbedürfniss* anderweit.

d) Vierte Stufe. Von den sittlich-geselligen Gesellschaften der hochcultivirten Humanitäts-Völker (Theil II. §. 52—71).

§. 22.

Endlich bildeten die hoch-cultivirten Humanitäts-Völker der vierten Stufe des Menschen-Reiches allererst wirklich *sittlich-gesellige Gesellschaften*, weil hier erst das Lebens-Ziel aller Einzelnen darin bestand, nur für ihre *sittliche* Entwickelung im weitesten Sinne (s. Theil I. und II. darüber das Nähere) thätig zu seyn a) und es sonach denn ganz natürlich war, dass *sittlicher Patriotismus* das Kriterium ihrer Staaten bildete, d. h. alle im Ganzen aufgiengen oder nur für dieses thätig waren b).

Obwohl hier alle drei vorhergehenden Elemente ihre höchste sittliche Ausbildung erlangten (§. 18. Note b), so dienten sie

doch nur dem *vierten* Elemente, wurden von diesem gleichsam absorbirt, wie denn das determinirende Element auch auf den drei niederen Stufen stets das absorbirende ist. Woher es denn kommt, dass die Modernen, von ihrem sittlich beschränkten Standpunkte aus, den antiken Völkern der vierten Stufe etwas zum Vorwurfe machen, was gerade ihre Glanzseite bildet, nämlich dass die bürgerliche Gesellschaft im Staate aufgegangen sey. Es ist dem aber so gar nicht, sondern der Staat wirkte nur so energisch hauptsächlich auf das vierte Element der bürgerlichen Gesellschaft ein, dass es scheint, als habe er sich damit ganz identificirt. Schon die Römer, ein etruskisch-lateinisches Misch-Volk, wissen den *Bürger* vom *Staatsbürger* nicht zu trennen. *Civis* bedeutet beides c).

Das Weitere §. 235—245.

a) Man kann wohl sagen, die Interessen der gegenseitigen Befriedigung der Bedürfnisse oder die des Verkehrs sind die *conditio sine qua non* für eine wirklich bürgerliche und politische Gesellschaft. Wo es daran noch fehlt, kann auch von letzteren noch gar keine Rede seyn. Die Sittlichkeit verhält sich nun aber zu diesen Interessen wie die Schönheitslinie und schöne Form des Leibes zu seinem Knochengerüste und allen innern physiologischen Processen. Wir werden dies erst recht deutlich zu machen im Stande seyn, wenn wir sub B. die Wirkungen des Verfalles aufzählen werden.

Aristoteles l. c. VII. 14. sagt als griechischer Staatsbürger: „Jeder soll sein Ziel so hoch stecken als möglich und das vollkommenste, das er zu erreichen fähig ist, auch zu seiner Absicht machen".

„Die Glückseeligkeit des Einzelnen und die einer ganzen Gesellschaft beruhen auf einerlei Bedingungen, möge jene nun gefunden werden, worin sie wolle. Wer aber den Zustand des Tugendhaften für den wünschenswerthesten hält, der wird auch *dem* Staat Glück wünschen, wo Tugend und gute Sitten die Glückseeligkeit der Einzelnen bilden". Ders. VII. 2.

Wir machen ganz besonders auf die erste Hälfte dieses Satzes aufmerksam. Sie sagt nur mit andern Worten, dass die Verschiedenheit der bürgerlichen und politischen Gesellschaften lediglich auf den verschiedenen Cultur- und Raçestufen beruhen und dass ein gegebener Staat nichts anderes bezwecken kann, als das mit gemeinsamer Hand zu erzielen, zu erkämpfen, was die Natur allen Einzelnen desselben als Instinkt mitgegeben hat.

b) Sittlicher Gemeinsinn ist da vorhanden, wo jeder das allgemeine Wohl zu seiner Privat-Angelegenheit macht; nicht aber etwa kraft einer gebotenen Sittlichkeits-*Pflicht*, sondern aus natursittlichem

Antriebe. Schon oben wurde angedeutet, dass der gesunde Selbsterhaltungstrieb des Einzelnen seine mächtigste Stütze darin finde, wenn er sich mit Anderen zu gegenseitiger Hülfe verbinde, so dass denn auch die Selbstsucht, wie schon Theil I. §. 96. gezeigt worden, nichts anderes ist als der erkrankte natürliche Selbsterhaltungstrieb, der auch ohne das Ganze sich selbst genügen zu können vermeint. Cultur und Civilisation zerfallen daher mit der Selbstsucht der Einzelnen und bleiben andererseits auf niedriger Stufe stehen, wo der gesunde Selbsterhaltungstrieb noch nicht die Energie hat, welche allererst bei den Völkern der vierten Stufe wahrgenommen wurde.

Bei den drei ersten Stufen des Menschen-Reiches sind die materiellen Bedürfnisse noch mehr die Ursache oder die Triebfeder zur Geselligkeit, als die eigentliche Humanität, und diese erhält nur nebenbei ihre Abfertigung. Hier auf der vierten Stufe war allererst die Humanität, und zwar bald mehr nach dieser, bald mehr nach jener Seite hin, die Hauptsache und die materiellen Bedürfnisse waren Nebensache und daher sah man auch in der Ehe und Familie, im Besitz und Genuss, im Familien-Eigenthum und Erbe und selbst im Handel und Wandel nur Mittel zur Ausbildung der eigentlichen Humanität.

Aristoteles, welcher VII. 7. bereits die Völker nach ihrer Staats-Fähigkeit classificirt, stellt daher ebenwohl bereits die Griechen über alle. Von den Aegyptern, Ariern und Indern wusste er in dieser Hinsicht zu wenig, um sie mit classificiren zu können, sprach es aber ebenwohl schon im Allgemeinen aus, der wahre Staat könne nicht überall und unter allen Umständen verwirklicht werden. Eben so hielt auch schon *Montesquieu* IV. 4. nur die antiken Völker für die wahren oder ganzen Staats-Völker, nur sie hätten wirkliche Republiken gebildet. Er widersprach sich daher aber auch selbst, wenn er IV. 5. sagte: „*La vertu politique est un rénoncement à soi meme, qui est toujours une chose trés penible*“, denn die alte grosse Welt und namentlich auch die griechische würde das nicht gewesen seyn und geleistet haben, was sie war und leistete, wenn der Patriotismus dem Einzelnen eine *gebotene harte Pflicht*, ein *chose trés penible*, gewesen wäre. Nein, er war etwas Angebornes, Unbewusstes und erst als sich die Griechen etc. dessen bewusst wurden, besassen sie ihn nicht mehr (S. Theil I. §. 100). Die Leichenrede des *Perikles* war zugleich die Leichenrede des atheniensischen Patriotismus, denn er brachte ihn sich und den Atheniensern zum Bewusstseyn.

Demgemäs sagt denn noch *Aristoteles* III. 9: „Aus allem diesem ist klar, dass das Wesentliche der *Staats*-Verbindung weder in dem Gemeinschaftlichen des Wohn-Platzes, noch darin liegt, dass die Menschen sich anheischig machen, *einander nicht zu beleidigen*, noch darin, dass sie über den Umtausch der Producte Verabredungen unter sich machen. Alles dies wird nothwendig vorausgesetzt, wo man sich eine bürgerliche Gesellschaft denken soll. Aber alles jenes kann vorhanden seyn und doch ist die Gesellschaft noch kein *Staat*. Dieser ist nämlich eine völlige *Gemeinschaft* aller der Dinge, die zum *glücklichen* Leben

hören, eine *Gemeinschaft*, die sich sowohl auf die Wohnplätze als Geschlechter und Familien erstreckt und zur Absicht hat, den Stand der *Menschen vollkommen* in seiner Art und selbstgenügsam machen".

Genug der Patriotismus ist in Beziehung auf den Staat, was die Harmonie für die Musik, der unbewusste schöne Zusammenklang aller Verschiedenheiten zu einem Ganzen.

Schon Theil II. §. 57. Note c. machten wir darauf aufmerksam, dass es der Patriotismus gewesen sey, der jene colossalen Bauwerke der Inder, Arier, Aegypter, Tolteken und Etrusker errichtete und dass, wenn alle Nachrichten über das öffentliche Leben eines Volkes fehlen, diese Bau-Werke noch ein todtes Zeugniss davon ablegen.

c) Man darf sich daher auch unter einer *neu gegründeten* antiken *Stadt* nicht eine zum Zweck oder als einen Sitz der *Industrie*-Arbeit denken, sondern diese entstand erst viel später darin, erst nachdem die Privat-Wohnungen auf den zwischen den Tempeln und öffentlichen Gebäuden leer gelassenen Räumen erbaute. Die Industrie hatte anfänglich ihren Sitz auf dem Lande und in den eigentlichen Hafen-Orten und dann, wo sich eine Tempelstadt zu einem Sammelplatz des Welthandels bildete. Eine neu gegründete antike Stadt war nur ein Aggregat von Tempeln, Theatern, Rennbahnen, *Forums* etc., ein ummauertes *Templum*, so dass sogar die Mauern heilig waren.

Das Weitere unten §. 79. etc.

I. *Von den Voraussetzungen und Bedingungen sowohl zur ersten Bildung wie auch zum Fortbestehen einer bürgerlichen Gesellschaft als politische oder Staat, nach den eigentlichen Fundamental-Gesetzen beider, so wie von den wesentlichen vier Organismen aller politischen Gesellschaften.*

) *Von den ethnischen, numerischen, ökonomischen und völkerrechtlichen Bedingungen oder Voraussetzungen zur Bildung und zum Fortbestehen einer bürgerlichen Gesellschaft als politische oder Staat.*

§. 23.

Schon aus dem Bisherigen ergiebt sich, dass eine blos bürgerliche Gesellschaft, wie sie seither nach ihren innersten Elementen geschildert worden ist, auf die Dauer nicht bestehen könnte, wenn

sie nicht mit gewissen *schützenden politischen* Organismen umgeben würde, welche sie gleichsam in einen Rahmen fassen oder mit einer Kuppel bedecken und ihr nach Aussen und Innen einen *Halt* geben. Diese politischen Organismen dependiren nun aber von gewissen stillschweigenden Voraussetzungen oder Bedingungen und von diesen ist also zuerst zu reden[a]) oder: soll sich eine bürgerliche Gesellschaft als eine *politische* organisiren können, so müssen gewisse Voraussetzungen oder stillschweigende Bedingungen schon Platz greifen, ehe man überhaupt nur daran denken kann, zu den fraglichen Organismen zu schreiten und diese sind nun

a) dass die künftigen *Staats*-Genossen mit ihren Angehörigen nur einer und derselben nationalen Abstammung und nur eines und desselben religiösen Glaubens seyn dürfen;

b) dass die Zahl der wirklichen Mitglieder einer einfachen *politischen* Gesellschaft (oder Gemeinde) weder über ein gewisses *Maximum* hinausgehen noch unter ein gewisses *Minimum* herabfallen darf;

c) dass der Zahl dieser Staatsgenossen und derjenigen, welche von ihnen dependiren, eine hinreichende Wohn- und Gebiets-Fläche zu ihrer Subsistenz entspreche und

d) dass die Gesellschaft bereits oder noch frei und *unabhängig* seyn muss, um von andern als eine *politische* Gesellschaft anerkannt und behandelt werden zu können[b]).

Es versteht sich daher auch von selbst, dass es eine der ersten Sorgen des Volkes und der Regierung seyn und bleiben muss, dass keine dieser vier Grundbedingungen angetastet und verletzt werde. S. unten §. 106 etc.

a) Wir nennen diese vier nothwendigen Bedingungen zugleich die eigentlichen *Fundamental-Gesetze* einer jeden politischen Gesellschaft oder eines jeden einfachen Ur-Staates, der später im Gros-Staate nur noch als *Gemeinde* fortbesteht, ohne dass aber in den geschriebenen Grundgesetzen der Staaten auch nur ein Wort darüber vorzukommen braucht, weil sie sich so ganz von selbst verstehen, dass es einer ausdrücklichen Verkündigung derselben nicht bedarf. Nur der Verfall und das Mistrauen machen es allererst nothwendig, auch die natürlichsten Dinge durch ausdrückliche Gesetze und Worte zu verbriefen.

„Aus der Geschichte der Staatswissenschaft blickt überall die Idee eines *Normal-Zustandes* der menschlichen Gesellschaft hervor, in welchem

Menschen das wären oder seyn würden, was sie seyn sollten". *chmid* l. c. l. S. 179.

b) Wir haben bereits oben §. 18. Note a. den Staat mit einer gel verglichen, deren concentrische Lagen oder Ringe sich um einen rn herum legen, den wir so eben in seinen vier Elementen geschildert ben. Diese concentrische Deckung können wir nun schon hier bei n vier Grund-Bedingungen wahrnehmen, indem sich findet, dass eine de derselben einem der vier Elemente des eigentlichen Kernes entpricht und, wie die Folge zeigen wird, dies auch mit den eigentlichen rganismen der Fall ist. Wie nämlich

ad a) Mann und Frau einer und derselben Nationalität und eines und desselben Glaubens seyn müssen, damit eine natursittliche Ehe statt haben könne (Theil II. §. 129), so müssen auch alle zu einer und derselben bürgerlichen und politischen Gesellschaft gehören sollenden oder wollenden *Familien* einerlei Abstammung und eines Glaubens seyn.

Ad b) Wie eine natursittliche Ehe nur aus *einem* Manne und *einer* Frau besteht, sonach eine natursittliche *Familie* nur aus Vater, Mutter und Kindern dieses *einen* Paares bestehen wird und soll und somit der Familie gewisse *numerische* Natur-Grenzen gesteckt sind, so ist dies auch bei den politischen Gesellschaften aller einfachen *Ur-Staaten* der Fall, wie wir gleich sehen werden.

Ad c) Was der erforderliche Besitz zur Existenz und zur Fristung einer *Familie* ist, das ist für eine bürgerliche und politische Gesellschaft ihr *Gebiet*. Es besteht zwar hauptsächlich nur und eben aus den Besitzungen aller einzelnen Familien, umfasst aber doch noch etwas mehr und anderes, z. B. nur alle öffentlichen Strassen, Plätze etc.

Ad d) Was endlich der Verkehr der Einzelnen *in* der Gesellschaft stillschweigend voraussetzt, nämlich die Selbstständigkeit dieser Einzelnen, das ist auch erforderlich, damit eine politische Gesellschaft nach Aussen respectirt und mit ihr verkehrt werden könne.

) Eine bürgerliche und politische Gesellschaft kann und arf als solche nur aus Familien und Individuen einer und derlben Nation bestehen und es darf unter diesen kein verschiedener religiöser Glaube herrschen.

§. 24.

Soll eine Anzahl von Familien oder Menschen sich *bürgerlich* nd *politisch*-gesellschaftlich so zusammenthun und organisiren, ass der Organismus von *Dauer* sey und das Ganze sich nicht n sich selbst sehr bald wieder zerstöre oder aus einander falle, o bald das Bedürfniss oder Interesse der bisherigen Vereinigung

wegfällt a); so muss ausser den in den vorigen §en besprochenen gegenseitigen Cultur-*Bedürfnissen* vor allem noch ein anderes Anziehungs- und Binde-Mittel hinzutreten und zwar, dass die Mitglieder aus Individuen und Familien einer und derselben Nation oder Völkerzunft bestehen b) (s. Theil II. §. 303 etc.), um harmonisch zusammen wirken zu können, um ungestört durch fremde heterogene Beimischungen ihren Lebenszweck verfolgen zu können, denn eine definitiv *sprachlich* abgeschlossene Nation ist ja schon von Natur wegen nur ein multiplicirter Einzel-Mensch, ein grosses Individuum der Menschheit und daher schon eine von der Natur selbst organisirte Einheit c).

Nur wenn jenes der Fall, hat nicht allein und in der Regel jede bürgerliche und politische Gesellschaft einen bestimmten gemeinsamen Charakter, ein bestimmtes gemeinsames Cultur-Bedürfniss und *eine* Sprache, sondern kann, um es schon hier vorläufig zu sagen, auch nur unter dieser Voraussetzung ein gemeinsames Rechtes und Recht haben, denn wie sollte sich ein solches durch Gewohnheit bilden oder erhalten können, wo ganz verschiedene Charaktere, Cultur-Bedürfnisse, Sprachen und moralische Gefühle den Einzelnen beiwohnten d)?

a) Z. B. nur wo der Handel Kaufleute der verschiedensten Völkerschaften auf unbestimmte Zeit zusammenführt und grosse Handelsstädte mit einer sehr gemischten Bevölkerung entstehen lässt, diese aber auch sofort wieder gänzlich verlassen werden, so wie Krieg entsteht oder der Handel und die Handelswege ganz andere Richtungen nehmen. Man denke hierbei nur an das alte Palmyra und s. darüber auch schon Theil II. §. 478. Die mangelnde National-Einheit wird hier durch die Allmacht der Handels-Interessen ersetzt und es verhält sich mit ihnen fast wie mit der forçirten Geselligkeit in unsern modernen Bade-Orten zur Zeit der Saison. Wie dies vorübergehende Gesellschaften, so sind jene Handelsstädte vorübergehende Staaten. Ja wie jene Gesellschaften oft ihre eigene Conversations-Sprache (z. B. französisch) haben, so bildet sich in solchen Handelsstädten eine eigene Handels-Sprache, z. B. die *Lingua franca* in *Smyrna*, die *malayische* im ostindischen Archipel.

b) Solchergestalt ist denn eine bürgerliche und politische Gesellschaft, wenn sie auch nur einen Theil einer Nation bildet, dennoch abermals ein Natur-Ganzes und hat so allererst ein *natürliches* Fundament, ohne welches es allen einfachen oder Ur-Staaten an einem Halte fehlt, denn was nicht die *Natur* harmonisch vereint, eint der Mensch noch viel weniger, wenigstens nicht auf die Dauer. So allein ist auch

Majorität der Volks-Versammlungen (wovon noch weiter unten die le seyn wird) keine Ungerechtigkeit gegen die Minorität, sondern e *Natur-Nothwendigkeit*, der wahre Ausdruck eines politisch mora-hen Individuums oder Ganzen, denn die Majorität bei einer Volks-rsammlung ist bei dieser ganz dasselbe, was der Willens-*Endschluss* n einzelnen Individuo, wenn dieses sich endlich, nach Prüfung aller Inde *pro* und *contra*, zu etwas entschliesst. Sonach ist denn die rrschaft der Majorität zugleich auch ein Kitt, der politische Gesell-iaften zusammenhält, und wie man aus den consequenten Willens-issungen eines Menschen auf seinen Charakter schliesst, so erkennt n aus den consequenten Beschlüssen der Majorität einer Volksver-mmlung deren politischen National-Charakter. Treffend sagt daher on *Aristoteles* l. c. I. 5: „Allenthalben, wo aus vielen Dingen ein nzes zusammengesetzt ist, oder wo Viele in Gemeinschaft mit ein-der getreten sind, da zeigt sich immer ein *herrschendes Princip*, i *herrschender Theil*, von dem die übrigen in ihrer Lage und Be-egung bestimmt werden. So die Musik durch den Grundton und so ch andere lebende Wesen".

Daher nennt man denn auch eine politische Gesellschaft oder einen r-Staat, eine *persona moralis*, d. h. welche durch ihr nationales Ge-hl ein so harmonisches Ganzes bildet, dass alle ihre Aeusserungen d Handlungen den Schein an sich tragen, als giengen sie von einer lividuellen Person aus.

Je gleichartiger und gleicher nun aber die Organismen der *Individuen* id, um so leichter und um so vollkommner werden sie sich auch genseitig verstehen und sich eins an die Stelle des anderen zu setzen rmögen.

„Gemeinschaftliche Gesetze können nur *den von Natur nach* :ichen gegeben werden, denn sie setzen gleiche Eigenthümlichkeiten l Bedürfnisse voraus". *Aristoteles* III. 13.

Hierin wurzelt nun auch allein das, was *Aristoteles* IV. 8. *Eunomie* int, nämlich der Gehorsam der Bürger gegen die Gesetze und die itive Vortrefflichkeit oder Angemessenheit der letzteren, also die - und objective Harmonie zwischen den Bürgern und ihren Gesetzen. :h in dieser Hinsicht lassen sich politische Gesellschaften mit den m vergleichen. Ohne wahre Natur-Harmonie sind beide nichts als le Formen oder lästige Zwangs-Verhältnisse.

„Nur die Genossen *desselben Stammes* können Theil nehmen an Vereinigung zum Staate und nur sie vererben ihr Bürgerrecht auf : Nachkommen und jeder Fremde soll und darf nur Schutz-Genosse n". *Henke* l. c. S. 64.

„Der Staat ist ein Verein *naturgemäss* zusammen gehörender und i dieser Zusammengehörigkeit bewusster Menschen, um mit und durch inder alle Zwecke der Menschheit zu verfolgen". Ders. S. 24.

Solchergestalt geht denn allerdings auch der Staats-Bürger gerade im Staate, wie das einzelne Individuum in der Nation, auf, so lange it die Selbstsucht beide atomistisch auflöst, während der gesunde

Selbsterhaltungstrieb aller Einzelnen in der Nationalität der Staats-Genossen seine mächtigste Stütze findet und hierauf deutet auch schon *Aristoteles* I. 2. hin.

Der sociale Cosmopolitismus, der von keiner *Volksthümlichkeit* mehr wissen will, ist das Produkt des Mangels aller Vaterlands-Liebe, denn der wahre Gemeinsinn, die wahre Vaterlandsliebe, die Anhänglichkeit und die Aufopferung für das Ganze, wurzeln allein in der National-Einheit aller Einzelnen, in dieser gegenseitigen Anziehung aller Einzelnen durch einerlei Sprache, Sitten, Gewohnheiten und Bedürfnisse.

Insofern aber der gesunde Selbsterhaltungs-Trieb schon etwas natur-sittliches ist, so ist auch der Selbsterhaltungs-Trieb der Staaten etwas natur-sittliches (M. s. Theil I. §. 34 etc. 63 etc.).

Montesquieu sagt l. c. III. 6: „Ein guter Bürger ist nur der, welcher den Staat mehr um seinetwillen als um seines eigenen Vortheils willen liebt". Dies *kann* er aber nur thun, wenn er mit seinen Mitbürgern ein Natur-Ganzes bildet.

Um sich bei einer solchen National-Einheit und Reinheit zu erhalten, dürfen aber auch durchaus keine Ehen mit National-*Fremden* geduldet werden und alle Kinder solcher gemischten Ehen sollten sofort entfernt werden, wenigstens nie das Bürgerrecht erlangen, s. auch *Montesquieu* IV. 6. und *Manu* I, c. IX. 34.

„Ist ein Volk zugleich eine Nation, d. h. derselben Abstammung, so ist es zweckmässig, dasselbe bei seinen nationalen Eigenthümlichkeiten zu erhalten, oder es selbst noch schärfer von anderen Völkern abzusondern". *Zachariä* l. c. IV. 2. S. 21 (erster Ausgabe).

„Jede Verbindung unter den Menschen setzt etwas von freundschaftlichen Gesinnungen voraus. Vorzüglich aber verlangt die bürgerliche Vereinigung eine solche Disposition der Gemüther, wie sie unter gleichen und ähnlichen zu seyn pflegt." *Aristoteles* IV. 11.

„Der Staat ist kein zusammengelaufener Haufe von Menschen, sondern eine Verbindung mehrerer, die ein zum Leben und zwar zum glücklichen Leben sich selbst genügsames Ganzes bilden sollen".

So wenig wie je aus der Kreuzung verschiedener Raçen eine naturreine Nation hervorgehen kann (s. bereits Theil II. §. 131), so wenig kann sich aus verschiedenen Raçen ein haltbarer Staat bilden. Vorzugsweise sehen wir dies auch in neuester Zeit in Süd- und Nord-Amerika und böte nicht das ungeheuere Gebiet dieses Erdtheils allen Unzufriedenen ein Unterkommen dar, so würden die inneren Kämpfe dieses Landes noch viel heftiger seyn, als sie es schon ohnedies sind. Die grösste Gefahr, welche diesen Staaten langsam über den Kopf wächst, ist unstreitig die vorhandene freigelassene Neger- und farbige Bevölkerung. (S. auch *Zachariae* l. c. II. 157).

„Alle Städte, deren erste Erbauer gleich Anfangs *Fremde* mit zu Hülfe genommen und späterhin aufgenommen haben, sind auch bürgerlichen Unruhen ausgesetzt gewesen". *Aristoteles* V. 2.

Endlich sagt noch *Fr. L. Jahn* in seinem Buche: Merke zum deutschen Volksthume. Hilburghausen 1833: „Der Staat kann nur die

innere Befriedigung des Volksthums seyn. Ohne inwohnendes Volksthum spielt jeder Staat ein gewagtes Spiel. Die abgewogenste Vertheilung der Gewalten, die genaueste Berechnung der Staatskräfte, der triebwerkigste Geschäftsgang, die durchgreifendste Staatsverwaltung verbürgen keine sichere Zukunft. Es giebt keine andere Gewährleistung für die Staats-Dauer als das Volksthum". Dass aber dieses Volksthum selbst mit der Zeit eben so naturnothwendig verwittert und abstirbt, wie der einzelne Mensch naturnothwendig älter wird und dem Tode näher rückt, wurde schon Theil II. §. 483. gezeigt und was davon die Folgen in politischer Hinsicht sind, werden wir weiter unten sehen. Man rede daher auch *da* nicht mehr von Volksthümlichkeit, wo keine mehr ist, mögen auch Name und Sprache des Volkes noch da seyn.

c) Ueber den Einfluss, welchen die National-Atmosphäre auf den Einzelnen ausübt, sey es erlaubt, noch folgendes nachzutragen.

Was von den Eltern sichtbar und handgreiflich auf die Kinder übergeht, das geht unsichtbar von einem ganzen Volke auf den einzelnen Erwachsenen über. Weil aber dieser Einfluss zu fein, zu allmächtig und zu alltäglich ist, so ist er nicht mehr speziell an einzelnen Erscheinungen nachweisbar und es wird vieles der Individualität angerechnet, was von der Allmacht dieses Einflusses herrührt. Es bildet derselbe für den Einzelnen eben so eine moralisch-geistige Atmosphäre, wie es die gemeine Luft für ihn ist. Wie unser Körper sich andere Körper assimilirt, in sich aufnimmt und sich aneignet, so auch die Seele die Seelenkräfte anderer und daraus entsteht und besteht eben das Geheimniss der Nationalität oder National-Eigenthümlichkeit, nämlich in dem, was *allen* Individuen einer und derselben Abstammung *gemeinsam* ist, sie unbewusst zusammen hält und das Heimweh erzeugt. Uebrigens giebt es in der Mitte eines jeden Volkes einzelne Individuen, die gleichsam der Total-Ausdruck oder eine Total-Abspiegelung des ganzen Volkes sind, dasselbe in Miniatur in sich tragen, die man also in so fern Kunst-Produkte der Natur nennen könnte, als sie *alles* in sich *vereinigen*, was ausserdem nur im ganzen Volke *zerstreut* vorkommt. Solche Individuen waren *Perikles*, *Cato*, *Franz I.*, *Götz v. Berlichingen*. Dieses feine charakteristische Etwas, diese Volks- oder National-Seele, worin das Unterscheidende eines jeden Volkes besteht, muss nun natürlich gestört und getrübt werden durch Heirathen mit Individuen anderer Völker, insbesondere ganz anderer Raçen und um dies zu verhindern, duldeu noch gesunde Völker instinktmässig keine Heirathen weder mit zu nahen Verwandten noch mit Fremden und erst der Verfall gestattet das Gegentheil, wodurch denn derselbe natürlich sehr beschleunigt wird.

d) „Ueber die Familien *desselben Stammes* reicht das Gefühl der Brüderlichkeit ursprünglich nicht hinaus, sondern je inniger sich diese unter einander verbunden fühlen, desto feindseliger schliessen sie von sich aus, *was nicht Genosse desselben Stammes ist. Henke* l. c. S. 20.

Alle künstlichen Gesellschafts-Bildungen, d. h. wo man die *heterogensten* Bestandtheile zusammenbringt und durch den *blosen Organismus* Ordnung in die Sache bringen zu können glaubt, misslingen,

heterogenen Bestandtheilen formirt worden,
durch behaupten und seine Zukunft sichern,
der grössere Theil den andern *absorbirt* und
ment wieder ausgeschieden wird. In Rom ge
Plebejer die Patrizier absorbirten, nachdem sie
sich mit ihnen zu verheirathen (Theil II. §. 2

„Erst wenn sich die Verwandtschaft z
hat, ist eine Staatenbildung möglich". *Bluntsc*

„Die Vaterlandsliebe ist die Nächstenliebe
ausgedehnt".

Was endlich ein Allen wohl bekanntes Metal
Verkehr ist, das ist die Nationalsprache für de

§. 25.

Kommt es nun auch in bürgerlichen
schaften hinsichtlich der Religion der einzel
auf die *Moral* dieser Religion an, so bewi
und allererst eine *dogmatische* Spaltung z
der Gesellschaft [a]) und es hat daher jede
tische Gesellschaft als solche das grösste
nächst der Nationalität auch das religiöse D
für alle Mitglieder der Gesellschaft bleibe [b]
nun einmal geändert werden soll und m
seine grossen Bedenklichkeiten

freien und *einfachen* bürgerlichen und politischen Gesellschaften oder Staaten nicht die Rede seyn e), sondern nur da erst, wo verschiedene politische Gesellschaften oder gar ganze Nationen ihre *politische* Freiheit und Unabhängigkeit verloren haben und als blose *bürgerliche* Gesellschaften unter die *Herrschaft* eines anderen Staates, Eroberers oder Herrn gekommen sind und leben, nur da, sagen wir, kann, mag, ja muss vielleicht der Herrscher jede Völkerschaft, ja selbst jeden Einzelnen bei seinem bisherigen Glauben ungestört lassen f).

a) Denn wer mit mir nicht dasselbe *glaubt* geht auch nicht denselben Lebens-Weg mit mir, handelt anders wie ich und hat nicht dieselbe Zukunft mit mir und so fehlt es denen, die einen ganz verschiedenen Glauben haben, an dem gemeinsamen Ziele, welches die Menschen so eng mit einander verbindet.

Religions-Differenz macht es zuletzt sogar unmöglich, dass man sich selbst über ganz indifferente Dinge zusammen berathen könne. Sodann sey daran erinnert, dass durch Religions-Verschiedenheit auch sofort die *Rechts*-Einheit aufgehoben ist. (§. 24. 114. 115). Am nachtheiligsten muss aber die Glaubensspaltung auf die Ehen wirken und allererst eine gewisse religiöse Indifferenz führt zu den sogenannten gemischten Ehen. „Religions- und Stammes-Verschiedenheit sind gleich gefährlich". *Zachariae* III. 55.

b) Man denke nur und vor allem an die grosse Bedeutung des Eides bei jeder bürgerlichen und politischen Staats-Gesellschaft, wobei alles darauf ankommt: ob und woran die Schwörenden *glauben*.

Damit soll aber nicht gesagt seyn, dass die Religion ein bloses politisches Staatsmittel sey, so wenig wie die National-Einheit als ein solches zu betrachten ist, sondern die Glaubens-Einheit ist gleich der National-Einheit noch einmal eine *Grundbedingung*, ohne welche alle Staatsmittel wirkungslos sind. Der Staat hat also dahin zu trachten, dass ihm diese Grund-Bedingungen nicht unter den Füssen weggegraben werden.

Sodann ist es auch von der grössten Bedeutung, dass sich die Priester nicht als eine abgesonderte Classe der Staats-Genossen herausstellen, oder richtiger, dass sich die religiöse Gemeinde nicht von der politischen Gemeinde trenne und gerade dies ist nur zu oft die unausbleibliche Folge einer jeden Glaubens-Spaltung.

Religiöse Codexe können so umfassend seyn, dass die politische Gesetzgebung nichts mehr hinzuzuthun braucht, wie dies nur z. B. beim Mosaismus und Islam der Fall war und ist.

„Sollten Ackerbau und Land-Eigenthum *allein* hingereicht haben, politische Verbindungen zu gründen, oder nicht vielmehr *gemeinschaftlicher Cultus einer National-Gottheit* das eigentliche Band gewesen seyn,

das die *ältesten* Staate.. zusammengehalten habe?“ *Heeren* alte (schichte S. 20.

„Die Staats-Verbindung ward in Aegypten nicht etwa (wie den Juden) erst später an Religion geknüpft, sondern sie war von , fang an darauf gegründet“. *Derselbe* daselbst S. 72.

„Bei den Völkern des *Alterthums* erzeugte die Religion Staat“. *Raumer* l. c. S. 181.

S. auch *Bluntschli* l. c. S. 510.

c) Dieser Grund war es vielleicht mit, welcher Constantin Grossen veranlasste, dem Christenthum den politischen Sieg für ganze Reich zu verschaffen, weil bereits die *Mehrzahl* sich heim zu demselben bekannte. Ja bei vielen germanischen und slavisc Königen, die, nachdem sie einmal das Christenthum angenommen hat nun auch mit dem Schwerte ihre Unterthanen zwangen, es ebenw anzunehmen, war es vielleicht ebenwohl ein dunkeles Gefühl von hier ausgesprochenen Nothwendigkeit, welches sie so handeln mac wiewohl damit die *Art* ihrer Bekehrungsweise nicht gebilligt seyn s Ja selbst den Verbreitern des Islams diente dieser als Vorbereitun Mittel zur Gründung ihrer neuen Staaten. Dass eine solchergestalt a genöthigte neue Religion übrigens nie in den Gemüthern *tiefe* Wur schlagen wird, sagten wir ebenwohl schon Theil I. und II. und versteht sich von selbst, dass der Glaube *allein* nicht zu ersetzen v mag, was einer politischen Gesellschaft etwa durch mangelnde *Nation Einheit* abgehen sollte. Die vier grossen modernen monotheistisc Religionen (s. Theil II. §. 60—63.) haben dadurch, dass sie bei vie Völkern die heimische, angeborene, noch in voller Blüthe stehe National-Religion vernichteten, nur religiösen Zwiespalt in die W und in die Staaten gebracht, von welchem man vor ihnen nichts wu und zwar dadurch, dass jedes Volk sie sich so viel als möglich an passen suchen musste, daraus aber in der Mitte der Völker nothwen *Secten* entstehen mussten, die sich nun bitter hassen. Nicht zu g denken, dass sie den alten National-Glauben doch nicht ganz auszurot im Stande gewesen sind; es besteht derselbe überall noch als so nannter Aberglaube fort.

In Hinsicht des christlichen Sectenwesens giebt es aber wohl k Land, wo sich dasselbe grasser herausstelle, als in Nordamerika. I nordamerikanischen Frei-Staaten haben die Religion geradezu ganz der Politik verwiesen, erblicken darin keine Grund-Bedingung und ist dieses ein weiterer Mangel, an dem diese Staaten einst zu Gru geben müssen und werden. Der Grundsatz rührt übrigens nicht v *Locke*, sondern daher, dass die Ansiedler wegen beengter Gewisse Freiheit im 17. Jahrhundert aus England auswanderten und sich v dem Staate nicht abermals beschränkt sehen wollten. Nothrechtsma regeln sollten aber nie zu Prinzipien erhoben werden.

Welche Spaltung die Reformation in die europäischen Staaten g bracht hat, ist hinreichend bekannt und wir wiederholen es, dass [illegible]er gewesen wäre, die Reformation wäre entweder in ganz Eur

angenommen worden oder gänzlich misslungen. Wir wüssten dann nichts, weder von *jesuitischen* noch *pietistischen* Umtrieben, nichts von *gemischten Ehen* und gemischter Kinder-Erziehung. Die Bedingung, welche seit der Reformation die römische Kirche bei Zulassung gemischter Ehen stellt, dass nämlich die Kinder katholisch erzogen werden sollen, ist eins der unfehlbarsten Mittel, den Protestantismus nach und nach wieder auszumerzen.

d) Alle Religions- und Bürgerkriege sind übrigens deshalb blutiger und erbitterter als andere, weil es beide Theile einander nicht verzeihen können, dass man *natürliche* Bande zerrissen hat.

e) Die absolute Religions-Freiheit steht also eben so mit der bürgerlichen Gesellschaft und dem *Staate* in geradem Widerspruche, wie die individuelle Unabhängigkeit der Einzelnen. Es versteht sich aber dies immer nur von *einfachen* Ur-Staaten. Erst wenn ein Volk gegen seine bisherige Religion indifferent geworden ist, ist und wird es ihm auch gleichgültig, ob und an was die Einzelnen noch glauben. Doch hiervon erst weiter unten.

f) Das Verhältniss der *Juden* in unsern christlichen Staaten ist übrigens mehr ein völkerrechtliches als ein staatsrechtliches. Wollen sie bei uns Staatsbürger werden, so müsssen sie erst aufhören, eine *eigene Nation* mit einer *andern Religion* zu seyn; das wollen aber die ächten Juden nicht und wir können es ihnen nicht verdenken.

g) Dass mit der Religion auch grösstentheils der *Kalender* oder die *Zeitrechnung* zusammen hängt, obwohl diese an sich etwas ganz und rein astronomisches ist, sagten wir schon Theil II. §. 64. Welche Bedeutung aber der Kalender für Cultur und Civilisation, Recht und Verträge hat, werden wir erst im Verlaufe an seinem Orte kennen lernen. Der Staat hat ihn daher genau zu überwachen, denn er ist im Grossen für die Zeit was die Uhren für die Tageszeit und beide sind für die *Zeit* was Maass, Gewicht und Münze für den *Raum*, *Inhalt* und *Werth* der Dinge. Welche Nachtheile hat es nicht schon für die Juden, dass ihr Sabbath auf unsern Sonnabend fällt.

Für die *Chronologie* der *Welt-Geschichte* etc. ist es für uns ein ausserordentlicher Vortheil, von der Geburt Christi an nicht blos vorwärts sondern auch rückwärts zählen zu können. In der alten Welt waren die Nationen und Staaten genöthigt, von irgend einer Begebenheit an willkürlich ihre Zeitrechnung zu datiren und daher die Schwierigkeiten der Chronologie des Alterthums.

b) Die Zahl der Mitglieder einer einfachen bürgerlichen und politischen Gesellschaft darf weder über ein gewisses Maximum hinausgehen, noch unter ein gewisses Minimum herabfallen.

§. 26.

Damit, dass eine bürgerliche und politische Gesellschaft aus Familien und Individuen einer und derselben charakteristisch und sprachlich abgeschlossenen Zunft oder Nation bestehen müsse (§. 24), ist aber nicht gesagt, dass jede, solchergestalt abgeschlossene *Nation* nur *eine* bürgerliche und politische Gesellschaft bilde oder bilden solle und müsse, sondern sie soll und *muss* vielmehr deren mehrere bilden, so bald sich die Zahl ihrer zur Errichtung und Erhaltung eines eignen Haushaltes oder Stiftung einer sich selbst ernährenden Familie fähigen Jünglinge und Männer (welche allein die *politische* Gesellschaft bilden[a]), so sehr vermehrt hat, dass sie das *Maximum* einer, ein harmonisches Ganzes bilden sollenden politischen einfachen Gesellschaft übersteigt[b]). Dieses numerische politische Gesellschafts-*Maximum* findet seine Natur-Grenze eines Theils physisch, wo es einem guten Redner nicht mehr möglich ist, von allen versammelten Mitgliedern der politischen Gesellschaft (s. oben) noch gehört und verstanden zu werden[c]) und andern theils in dem Umstande, wenn sich die einzelnen Familien nicht mehr persönlich und gegenseitig kennen lernen, im Auge behalten und mit einander verkehren können[d]).

Wo also beides nicht mehr möglich ist, müssen die überschüssigen Jünglinge und Männer, welche durch ihre Geburt auf die politische Mitgliedschaft, Staatsangehörigkeit oder das sogenannte Staats-Bürgerrecht Anspruch haben, entweder warten bis Platz für sie wird, oder mit ihren Weibern, Kindern und Dienern auswanderen, gleich den Bienen schwärmen und *anderwärts* sich selbstständig organisiren oder eine Verfassung geben[e]). Wir sagen jedoch blos *organisiren*, denn die Elemente und sonstigen Bedingungen zu einer bürgerlichen und politischen Gesellschaft, selbst ein fertiges Recht nehmen und bringen sie schon mit, so dass nur z. B. die griechischen und römischen Colonien, [illegible] selbst die germanischen in Amerika keine eigentlich *neuen* *[bü]rgerlichen* Gesellschafts-Bildungen, sondern nur neue *politische*

Organismen oder Staaten bereits fertiger nationaler Gesellschafts-Elemente waren und sind f).

Die Erfahrung hat endlich auch bewiesen und beweist es noch täglich, dass eine bis zu ihrem physischen und geselligen *Maximum* angewachsene bürgerliche und politische Gesellschaft sich selbst auch subjectiv vollkommen genügt, d. h. sich alle ihre gegenseitigen nothwendigen Bedürfnisse selbst zu schaffen und zu bereiten im Stande ist, wenn es ihr nur objectiv nicht an den materiellen Subsistenz-Mitteln oder Materialien gebricht, von denen sogleich noch näher gehandelt werden soll g).

a) Denn alle abhängigen Personen gehören, so lange sie dies sind, noch nicht zu den eigentlichen Staatsbürgern. S. den *ersten* Organismus §. 34.

b) Theil II. §. 303 etc. sahen wir, dass mit den Zünften oder Nationen die ethnologische Classification des Menschen-Reichs schliesst, bemerkten aber auch zugleich, dass das weitere Zerfallen der Nationen in abgesonderte bürgerliche und politische Gesellschaften oder Staaten nicht mehr ethnologischer sondern politischer Natur sey, d. h. in dem Wesen des gesellschaftlichen Lebens selbst seinen Grund habe, denn die Seelenzahl einer Nation ist an sich unbegrenzt, sie kann über den ganzen Erdball sich zerstreuen, die einzelnen politischen Gesellschaften oder Ur-Staaten derselben aber haben ihr natürliches *Maximum*. Durch dieses Zerfallen einer Nation in mehrere oder viele kleine Ur-Staaten wird die ethnologische Einheit jener durchaus nicht aufgehoben, wenn auch jede einzelne Gesellschaft in der besonderen Lage, worin sie sich befindet, ihre Besonderheiten haben mag, welche sich sogar bis auf die Sprache als Dialect der National-Sprache erstrecken kann.

Es folgt also daraus, dass eine Nation als solche in der Regel einerlei *Rechtes* hat und zu einerlei politischer Verfassung sich hinneigen wird, noch nicht, dass sie nur *eine* politische Gesellschaft bilden müsse, sondern das Wesen der politischen Geselligkeit zwingt sie dazu, sich in verschiedene bürgerliche und politische Gesellschaften abzusondern. Genug, Nationen und Staaten sind keine identischen Dinge und wir brauchen blos an Griechen, Lateiner und Germanen zu erinnern, die ursprünglich alle in ungezählte kleine Ur-Staaten zerfielen und erst später zu Gros-Staaten zusammen traten (§. 28).

„Einer Stadt (identisch mit unserm Ur-Staat), die zu viele Menschen enthält, kann man keine guten Gesetze geben, oder sie zur Vollziehung bringen und alle ausgezeichneten Staaten waren nicht gleichgültig wider eine zu grosse Vermehrung der Einwohner". *Aristoteles* IV. 7.

Die meisten Horden der nomadischen Völker sind nichts als abgesonderte Gesellschaften, die man fälschlich Stämme nennt, als wenn sie nämlich abgesonderte Nationen wären. Dass diese Horden weit

dacht haben.

„Die Menschheit muss in mehrere *Völk* seyn, wenn ein jeder Theil derselben den danken soll, deren er nach dem Maase sei und nach der Stufe der Cultur und Civilisa steht, bedarf". *Zachariä* I. 181. Derselbe was wir die politische Gesellschaft nennen.

Alles, was daher in der Wirklichkeit fachen Ur-Staates hinausgeht, ist entwede deter freier Bundes-Staat, ein Reich oder ei S. §. 28.

c) Gewisse akustische Vorkehrungen, Amphi-Theater der Griechen und Römer, k Redner noch von einer grösseren Versam ohne sie, doch wird dies nicht viel ausmac zu Rom wurden jedoch die eigentlichen politi in den Theatern gehalten, sondern auf eben doch, dass die Redner auf einer Redner-Bül sehen werden konnten; nur ausnahmsweise tische Volks-Versammlung bei den Griechen diese fassten meist eine weit grössere Mensch lichen Staats-Bürger betrug. Das römische *F* liche *Forum* (Markt- und Gerichts-Platz) u nur 630 Fuss lang und 110 Fuss breit, ge noch zu verstehen. Wie gross die Anzahl Zeit der Republik in Rom war, ist nicht höchstens aus der Grösse des *Forums* ein Dasselbe war ringsum mit öffentlichen

Man hat in unseren Tagen behauptet, namentlich um die Ausführbarkeit des neuen Repräsentativ-Systems für Länder mit 30 Millionen Seelen zu beweisen und zu vertheidigen, dass die Buchdruckerkunst jene natürlichen Gränzen des Staats beseitigt habe. Dass dem aber nicht so ist, beweist sich durch die dem Repräsentativ-System eigenthümliche Bestimmung, dass kein Deputirter von seinen Wählern Instructionen annehmen darf, denn wenn auch alle Wähler nun lesen könnten, so dürfen sie ja nunmehr von dem Gelesenen keinen Gebrauch machen. Genug, der wahre einfache Ur-Staat lässt sich nicht mit Hülfe des politisch-repräsentativen Storchschnabels willkührlich vergrössern, oder umgekehrt, eine zu grosse Masse durch Repräsentation auf das Maas eines einfachen Staates oder einer einfachen Volks-Versammlung reduciren. S. darüber auch *Franz Baltisch* (Hegewisch) politische Freiheit, Leipzig 1832. S. 118 und 179.

Zachariä l. c. II. 101. meint, es lasse sich das *Maximum* der Bürger eines einfachen Staates nicht bestimmen. Lässt sich aber gezeigter maasen der *Raum* bestimmen, über den hinaus ein *Ausrufer* oder Redner nicht mehr gehört werden kann, so ist die Zahl von selbst gegeben.

d) In mässig grossen Orten oder Städten kennt man sich, und die geringfügigsten Angelegenheiten der Einzelnen kommen zur Kenntniss Aller. In übergrossen Städten und mit gemischter Bevölkerung weiss man oft nicht, wer im zweiten oder dritten Stockwerke eines und desselben Hauses wohnt. Also gerade das, was man in unseren Tagen Kleinstädterei nennt, ist ein wesentliches Requisit für eine einfache politische Gesellschaft und wir müssen uns bei dieser Gelegenheit darüber wundern, wie ein Historiker und Staats-Rechts-Lehrer, *von Raumer*, es tadeln kann, dass bei den Griechen alle Verfassungen blose Stadt- und nicht wie er es nennt Staats-Verfassungen gewesen seyen. Wie es scheint, will er nur und blos das, was wir sogleich natürliche Reiche und Bundes-Staaten nennen werden, für eigentliche Staats-Verfassungen gelten lassen und es tadeln, dass die Griechen dergleichen Gros-Staaten zu bilden versäumt haben.

Dass ein Ur-Staat, oder was damit einerlei ist, eine Stadt, nur bis zu einem gewissen *Maximum* anwachsen dürfe, sagt *Aristoteles* ausser der schon citirten Stelle auch III. 3, wo er erzählt, dass die Stadt Babylon kein Staat mehr gewesen sey, weil sie zu gross geworden und dass das Daseyn einer Mauer um eine solche grosse Stadt daran nichts ändere, und dann fügt er noch hinzu, „Es können Menschen auf derselben Fläche Landes neben einander wohnen, ohne deshalb ein städtisches Gemein-Wesen zu bilden. Ja sie mögen sogar eine Nation bilden, aber kein gemeines Wesen".

Hiermit stimmt auch vielfach *Montesquieu* überein, z. B. nur IV, 7. VIII, 15. und in der Analyse S. 45.

„Alles, was in seiner Art schön heisst, ist es nicht durch eine absolute, sondern durch eine proportionirliche Grösse und Anzahl seiner Theile. Also wird auch ein Staat für den *schönsten* zu halten seyn,

beides, Wahl- und Richter-Geschäfte sinc
sie nur auf gut Glück treiben dürfe". *De*

Ja gerade so wie es sich mit dem
Gesellschaft verhält, verhält es sich auch
Privat-Gesellschaft zum blosen Vergnügen;
Gesellschaft zu seyn und Vergnügen zu ge
sammelten nicht mehr übersehen und ein
englischer *Rout* ist keine Gesellschaft mehr,
Grossthuerei, ja es gehört sogar zum engl
Gedränge sich so spät als möglich einzufi
wahre Gesellschaft, wo die Versammelten
Stand, oder sich wohl gar ganz fremd sind

Es hat also auch die nationale Zusamme
Gränzen, in so weit es sich um politische

Durch eine dritte Macht oder Gewalt k
richtiger beherrscht werden. Sich selbst re
kann aber nur eine kleine Gesellschaft un
unabhängig regirt, ist eine politische Gesell

Ein kleiner Staat, wie nur z. B. die
Beherrscherin eines grossen, ihr gehörende
dieses *Gebiet* gehört alsdann aber nicht *zur*
ist eben nur ihr erobertes Gebiet, eine P
durch sie beherrscht. Ein grosses Land kann
d. h. in unseren Tagen ohne einen *Herrn* se
nicht, dass sich aus ihm eine Republik ode
lasse. *Ad vocem Republik*, so war dies b
für eine Regierungsform, sondern eine ga
für das Gemein-Wesen, gerade so wie
Wort Staat. Gemein-Wesen gebrauchen ob

das politische Bürger- und Mit-Regierungs-Recht an seinem moralischen und politischen Ehren-Werthe in gleichem Verhältnisse verliert, als sich die *Zahl* der Berechtigten vermehrt, denn woran viele oder zu viele Theil haben, das verliert an seinem Werthe. Daher verlor das römische Bürger-Recht bedeutend durch dessen Verleihung an die *Socii* Italiens und mit der sogenannten Demokratie war es vollends aus, der *Senat* regierte fortan ganz allein. S. auch *Zachariä* I. 130. und II. 2.

e) „Der Staatsmann muss wissen, bis zu welcher Grösse es nützlich ist, den Umfang einer Stadt *anwachsen zu lassen*". *Aristoteles* l. c. III. 3.

Jede politische Gesellschaft, die nicht zeitig dafür sorgt, dass ihre überschüssigen Mitglieder anderwärts ein Unterkommen finden, sollte dies auch nur in der Weise geschehen, dass man sie in die Vorstädte verweist, geräth früh oder spät in geheimen oder offenen Kampf mit dem Ueberschuss, bestehe er nun aus Verarmten und falle der Gesellschaft als solcher zur Last, oder aus einem kräftigen jungen Schwarme, der das Bürgerrecht begehrt. Rom beging den ersteren Fehler, trotz dem, dass es fast jährlich Colonien aussendete und die Städte des germanischen Mittel-Alters erlagen zuletzt der Uebermacht der Zünfte.

Nichts ist aber auch billiger, als dass der Mutter-Staat den zur Auswanderung Genöthigten jede mögliche Hülfe leiste und es leidet dies sogar seine Anwendung auf die Auswanderer unserer Tage nach Amerika etc.

f) Daher organisirten sich die griechischen Colonien allenthalben so sehr leicht, weil sie bereits als homogene nationale Einheiten auf dem Platze anlangten.

g) „Der Staat ist kein zusammengelaufener Haufe von Menschen, sondern er ist eine Verbindung mehrerer, die ein *zum Leben sich selbst genügendes Ganzes* bilden sollen". *Aristoteles* l. c. VII. 8.

„Eine Anzahl solcher mit einander vereinigter Bürger, hinlänglich gross, um einander wechselsweise ihre Privat- und dem Staat seine öffentlichen Bedürfnisse darreichen zu können, nenne ich einen Staat oder ein gemeinsames Wesen". Derselbe III. 1.

„Der Staat muss also Ackerbauer, Handwerker, Krieger, reiche Leute, Priester, Richter und Magistrate haben, und fehlt es an einem dieser Requisite, so kann sich die Gesellschaft nicht selbst genügen". Derselbe VII. 8. Ausserdem sagt er aber noch I. 2: „Jedes Natur-Product strebt sich selbst genug zu seyn". Wenn es daher auch einer politischen Gesellschaft an diesem oder jenem fehlen sollte, so wird sie streben, es durch Surrogate zu ersetzen.

§. 27.

Das *Minimum* einer politischen Gesellschaft als solcher findet seine Grenze einmal darin, dass wenn sie noch so klein und

standen) doch noch keine politischen Gese
auch schon *Aristoteles* I. 2. von den gri
diese etwas ganz anders waren als unser
aber VII. 4: „Eine Stadt mit zu wenig I
bilden können, weil sie sich nicht selbst
aber ein sich selbst genügendes und für si
seyn soll". M. s. des Verfassers Reform der
Staats-Verfassungen. Marburg 1851. S. 15
dazu gehört, um auch nur als ein *Dorf* gel
Ortschaften sich vorerst grösseren anschliess
höchst wunderlich, wenn ein neuerer te
(*Maurenbrecher*, Staats-Recht §. 16) behau
entscheide nicht über den Begriff des Staat
hängig gestellte Familie sey ein Staat. Er
heissen, was *Ludwig XIV.* von sich gesag
den Wilden die Familie schon das sey, w
der Staat. Wir werden aber zeigen, dass
politischen Gesellschaften bilden und dass er
weiter herauf die wahre politische Gesell
namentlich auch in numerischer Beziehung
Theil II. angedeutet, dass Jäger- und W
nicht so zahlreich seyn können, wie die se
aber doch nach ihrer Weise genügen, denn
genügen auch wenige Menschen.

So wie aber endlich die Civilisation vo
Cultur des Bodens und der Gewerbe abe
weiteren Sinne abhängig ist, so muss dies
lisation zurückwirken, wie bereits gezeigt v

Wenn wir aber historisch finden, dass sich solche kleine publiken einer und derselben Nation oft sehr bald und früh-ilig zu grössern, *zusammengesetzten*, ebenwohl Staaten ge-nnten Vereinen zusammenthaten und zwar theils freiwillig theils zwungen, so war und ist der Grund dazu ganz und gar der-lbe, welcher die *einzelnen* Menschen oder Familien einer und rselben Abstammung nöthigte und nöthigt, sich in einfache litische Gesellschaften zusammenzuthun, nämlich das Bedürfniss s gegenseitigen Schutzes, das Bedürfniss, ihre militärische acht dadurch zu *verstärken*, ja häufig auch das Natur-Bedürfniss, ne Nation zu bleiben b).

Solchergestalt sind aber diese grösseren, gewöhnlich eben-wohl Staaten genannten Vereine nicht mehr *einfache* politische esellschaften oder Ur-Staaten, sondern bereits zusammengesetzte undes-Staaten oder Reiche (§. 268), worin die einzelnen Ur-taaten oder nunmehr sogenannten *Gemeinden* oder *Städte* das ind, was im einfachen Staate die einzelnen Staats-Bürger.

Sollte endlich die Nation sich sehr zerstreut haben, wie dies . B. bei den vier Ordnungen der Griechen der Fall war, so dass elbst die Bildung solcher Bundes-Staaten zur *Vertheidigung* und *rhaltung* der *National-Einheit* noch nicht genügt, so werden e, diese Bundesstaaten oder Reiche, genöthigt seyn, einen all-emeinen *Staaten-Bund* zu bilden c). Geben sich solche Staaten-*ünde* eine förmliche staats-analoge Organisation mit eigenen esetzen, so bilden diese ihr *Bundes-Recht*. Kommt es aber eder zwischen den eigentlichen einfachen oder Ur-Staaten einer d derselben Ordnung, noch auch zwischen den einzelnen grössern aaten, dazu, d. h. vereinigen sie sich weder zu Bundes-Staaten ch Staaten-Bünden, so sind sie es, denen das allein eigen ist, s man, wenn auch nicht ganz richtig, *Völkerrecht* nennt, wovon er erst weiter unten des Näheren gehandelt werden kann . 247 etc.).

a) So lange es nicht ausdrücklich gesagt werden wird, dass etwas deres gemeint sey, ist im Folgenden auch nur von solchen *kleinen*, *fachen* oder Ur-Staaten die Rede. Erst das *Völkerrecht* (V) und n die *Unfreiheit* (C) wird uns mit den freien *grossen Reichen* und *ndes-Staaten*, so wie den zusammeneroberten unfreien *Reichen* be-nnt machen.

..... sich zu einem Staats-Verein, welche
wie ein lebender Körper zu einem todten

c) Und wir werden weiter unten sehe
ausgedehntesten Reiche noch zur Stunde au
Ur-Staaten bestehen, freilich so, dass von
keit dieser letzteren als solchen nicht mehr
eine solche nicht mehr besitzen und behaup
man sie ihnen zurückgeben wollte, weil es
an der politischen Befähigung dazu fehlt
Schutz-Herrn bedürfen. Konnten doch selb
ihre Blüthezeit vorüber war, von der politi
hängigkeit, welche ihnen die Römer mehrmals
bereit waren, keinen Gebrauch mehr machen.

Ja wir finden in der Wirklichkeit und d
der dritten Stufe nur noch äusserst wenige
es sind vereinzelte, verwitterte Krystalle ode
geduldete Ausnahmen. Die Regel ist dermal
einem grossen Reiche zusammengeworfen oder
Bundes-Staaten oder Staaten-Bünde bilden, d
wie eine Staats-Verfassung denn als eine B
Vereinzelt würden sie sich unter den gegenw
nicht halten und behaupten können. Man de
mittelalterliche Italien, Spanien, Gallien, Teutsch
Mittel-Asien und Indien.

Das reinste Bild von *freiwilligen* Bun
Bünden kleiner Ur-Staaten zum gemeinsamen
alt-griechischen ...

c) Der Gesammtheit der bürgerlichen und Staatsgenossen und was davon dependirt, muss eine hinreichende, sie fussende und ernährende Wohn- und Gebiets-Fläche entsprechen.

§. 29.

In so fern alle Menschen ohne Unterschied indirect (durch Jagd und Viehzucht) oder direct (durch Ackerbau und Gewerbe) mittelst der Arbeit, aus dem *Boden* oder dem Erdreiche ihre Subsistenz-Mittel und Roh-Stoffe entnehmen, zu ihrem Aufenthalte auch nothwendig eine gewisse Bodenfläche bedürfen [a]), in so fern muss denn auch jede bürgerliche Gesellschaft, um sich politisch organisiren zu können, ein ihrer Grösse und ihrem Bedarfe an Subsistenz-Mitteln für alle einzelne Familien sowohl wie für das *Ganze* entsprechendes *Gebiet* besitzen [b]), wobei jedoch der Wohn- oder Versammlungs-Platz der Gesellschaft, z. B. die Stadt, das *Templum* [c]) von ihrem Gebiete, welches sie nähren soll, z. B. das Land, die Steppe, der Wald wohl zu sondern ist [d]). Jagd- und Weide-Nomaden, von der Jagd und dem Ertrage ihrer Heerden lebend, werden, wie schon Theil II. §. 120. ausgeführt wurde, überall, wo sie sich temporär aufhalten, eine, im Verhältniss zu ihrem Gesellschafts-*Maximum* bei weitem grössere Wald- und Steppen-Fläche bedürfen, als ein von Getraide, Gemüss und Obst lebendes, und deshalb Ackerbau treibendes Volk; und ein Industrie- und Handels-Volk (wie dies die germanischen Städte des Mittel-Alters, auch die grossen mitten in der Wüste liegenden Handelsstädte Asiens und Afrikas beweisen) mag sich vielleicht ganz auf seine Mauern beschränken, weil und so lange es durch seine Industrie und durch seinen Handel (die ja sein ernährendes Gebiet bilden) der Zufuhr seiner Subsistenz-Mittel gewiss ist. Für den Fall eines Kriegs ist und bleibt dies aber immer ein sehr precärer Zustand.

Ein durch Ueberzahl, Mangel oder Gewalt vertriebenes Volk hat daher von Natur wegen einen nothrechtlichen Anspruch darauf, sich irgend einen Erdfleck zur Wohnung und zum Gebiete anzueignen, so dass es denn auch natürlich dabei Gewalt brauchen darf, und auf diesem Noth-Rechte beruhten einst und noch jetzt die meisten Völker-Wanderungen. Ein Keil treibt und trieb hier

dadurch die Habsucht der Mächtigen und d
noch so geringe, dass er einen Krieg nicht a
Aristoteles l. c. II. 7.

„Um einen Staat zu bilden, müssen die
schen auch ein Stück Landes von einer g
haben". *Ders.* VII. 4.

„Das Staats-Gebiet muss erstens ein so
alle Früchte trägt, damit sich die Bürger weg
genügen können, zweitens so gross seyn,
Stück erhalten kann zum mittelmässigen Ausk
und nicht zu viel; drittens es muss sich, w
lassen, weil man es alsdann auch nur allei
Ders. VII. 5. Dass das *Uebersehen* hier nicht
im politischen Sinn zu nehmen ist, versteht
Zachariä I. 128).

Uebrigens ist allerdings eine politische Ge
an ein *bestimmtes* Land gefesselt, so dass de
den Völkern, sondern die Völker dem Boden
Nomaden, wie z. B. die Mongolen und Türken
angesessen, geben noch den Landes-Strichen
herumziehen, ihren Namen.

Sonach ist nun zwar das Vaterland nich
bunden, sondern die *Nation* oder die politis
wir gehören, ist allein das wahre Vaterland
einem bestimmten Boden erst seine ganze Indiv
wie z. B. die Inder, Arier, Aegypter und Griech
Tempel und *Kunstwerke*, dann gehört auch
Vaterland. M. s. darüber schon Theil II über
die Auswanderung aus einem alten Mutterlande

die Städte noch nicht so gross gewesen wie zu seiner Zeit und der grösste Theil des Volkes habe *auf dem Lande* dem Landbau gelebt, so dass denn auch die Obrigkeiten leichteres Spiel gehabt hätten". Erst nach und nach bauten sich die Bürger auch *in* den Städten Häuser und es füllten sich dadurch nach und nach die leeren Räume aus, so dass man nunmehr erst an eine gewisse Regelmässigkeit der Strassen zu denken anfieng, wovon weiter unten das Nähere.

d) So war z. B. das attische Gebiet 40 geographische Quadrat-Meilen gross.

Dass die kleinste politische Gesellschaft in der Regel auch noch Hinter- und Beisassen oder Unterthanen hat, die sie beherrscht und besteuert, davon ist hier noch nicht die Rede, sondern wird erst §. 34. und sub C. besprochen werden.

e) Denn die Noth und die Gewalt kennt keine Legitimität des Besitzes weder im Thier- noch im Menschen-Reiche. S. auch *Zachariä* l. c. V. S. 35. Ja unser eigenes europäisches Völker-Recht kennt blos ein Besitz- aber kein Eigenthums-Recht unter Staaten.

d) Eine bürgerliche Gesellschaft muss endlich auch bereits oder noch frei und unabhängig seyn, um sich als eine politische Gesellschaft organisiren zu können und als solche von anderen gleichen Gesellschaften angesehen und behandelt zu werden.

§. 30.

Alles Bisherige genügt aber noch nicht, um aus einer bürgerlichen Gesellschaft eine politische oder einen Staat zu machen und ihr als solcher von anderen Staaten *Anerkenntniss* zu verschaffen, wenn nicht endlich noch die Unabhängigkeit oder Freiheit von jeder anderen Gewalt hinzukommt a). *Abhängige* bürgerliche Gesellschaften sind noch keine *politischen* Gesellschaften, weil sie noch keinen freien Willen, noch keine völkerrechtliche *Persönlichkeit* haben und politische Gesellschaften hören auf, es zu seyn, so wie sie ihre Unabhängigkeit oder jene Persönlichkeit verlieren, denn mit diesem Verluste werden sie Theile, Dependenzen, Gebiete oder gehorchende Provinzen anderer Staaten oder Gewalthaber und was nur noch gehorchender Theil eines anderen Ganzen ist, kann nicht selbst mehr für ein Ganzes, d. h. Selbstständiges gelten, *was sich selbst regiert* b). Allerdings giebt es für das Abhängigkeits-Verhältniss von sich losgerissen oder neu gebildet habenden politischen Gesellschaften sowohl

... ... behandelt kann c).

a) Die kleinste politische Gesellschaft
niessen bei völliger Unabhängigkeit eine ga
sie einem Reiche angehören oder der Gew
sind. Das kleine *Marino* würde als ein
Kirchen-Staat gehörig vielleicht gar nicht n
Unabhängigkeit wird übrigens auch erkauft
erworben, wie dieses früher bei den te
Reichs-Landen der Fall war. Das Wort Sc
übrigens nur für einen Monarchen, einen l
für eine ganze politische Gesellschaft oder
nur *abusive* heutzutage als gleichbedeutend m
siehe darüber auch *Vollgraff* l. c. Theil IV.

„Ein Volk ist im Sinne des *Völkerr*
Mitglieder eines und desselben *Staats-Verei*

„Das Daseyn eines solchen Volkes od
Thatsache ab, dass dasselbe die *Macht* hat,
Selbstständigkeit zu behaupten". *Ders.* I. 5
wohl so viel sagen, dass und wenn es im
erkenntniss anderer Staaten auf diese Weise
werden noch weiter unten (V) sehen, dass
erkenntniss gleichsam der letzte Ring um
Complement ist. „Das Völkerrecht bildet o
Staatsrechtes im weitern Sinn des Wortes".
damit nur dasselbe sagen. Im und aus dem V
allein die Rechte eines Staates kennen, die
sondern auch seine ganze politische Persönlic
dependirt von dem Anerkenntniss der andern
den Militair-Organisa...

rechtliches Ganzes, eine privatrechtliche Einheit kann sie aber bleiben, ja es ist dies fast die Regel, selbst unter der Herrschaft roher Nomaden-Horden.

Es geht hier den politischen Gesellschaften wie den einzelnen Personen. Wie diese aufhören freie Personen zu seyn, wenn sie in die Gewalt oder auch nur unter die Curatel eines Dritten gerathen oder gestellt werden, so hören auch Staaten auf, dies zu seyn, wenn sie in die Gewalt oder unter die Curatel eines Dritten gerathen.

Nicht zu vergessen ist übrigens, dass politische Gesellschaften sich dadurch auch gänzlich auflösen können, wenn alle Einzelnen nach und nach in solche Privat-Verhältnisse übertreten, dass zuletzt niemand mehr da ist, der die politische Gesammtheit noch vertrete oder repräsentire. Auf diese Weise haben sich z. B. die germanischen Gau-Gemeinden aufgelöst, indem die Einzelnen theils Vasallen, theils Hörige der Mächtigern wurden und diese nun sich eigenmächtig die Gewalt der alten Obrigkeiten und das Gesammt-Eigenthum der alten Gaue, z. B. nur an den Waldungen factisch aneigneten. Wir werden weiter unten Gelegenheit haben, zu zeigen, wie sich unter der Herrschaft des Feudal-Systems *neue Gesellschaften* bildeten (Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte) und ob das sogenannte *constitutionelle Staatsrecht* als Ziel eines tausendjährigen Wiederbefreiungs- und Restaurations-Versuchs betrachtet werden könne oder nicht.

§. 31.

Diese Unabhängigkeit politischer Gesellschaften, Staaten oder Republiken[a]) ist nun aber, wie schon §. 28. gezeigt, eben durch die Coexistenz mehrerer sich im Ganzen gleichen und derselben *Nation* angehörenden Staaten bedingt, damit sie sich nöthigenfalls gemeinschaftlich gegen mächtigere Völker und Staaten anderer Abstammung vertheidigen und zugleich ihre Nationalität behaupten können. Fehlt es an einer solchen Coexistenz, also auch der Möglichkeit, in Bundes-Staaten etc. zusammen zu treten, so ist die Unabhängigkeit kleiner Republiken stets prekär[b]). Durch diese Coexistenz ist sodann aber auch und noch einmal das gegeben, was man das *Völkerrecht* nennt (s. V), denn nur unter politischen Gesellschaften *gleicher* Abstammung, *gleichen* Rechtes und *derselben* Religion ist ein solches möglich und vorhanden. So wenig wie sich unter den Genossen einer bürgerlichen Gesellschaft ein Gewohnheits-Recht bilden kann, wenn es an den §. 24 und 25 genannten Bedingungen fehlt, eben so wenig ein Völker-Gewohnheits-Recht, wenn die Staaten nicht wenigstens zu einer und derselben Völker-Ordnung gehören.

*) „Ein Volk muss eine *Macht* seyn,
keit gegen andere Völker geltend machen
eine Macht ist, kann nur entweder in eine
oder unter dem Schutze eines Mächtigern
sucht seiner mächtigen Nachbaren sein I
Beide, die Macht, mit welcher der Staat
Macht, mit welcher er seinen Feinden Wid
in einem ursächlichen Verhältniss zu einand

2) Von den vier wesentlichen Organi
Gesellschaften oder was zusammen di

§. 32.

Wir haben durch das Bisherige ei
Gesellschaften unter Menschen auf natür
Wahlverwandtschaft ihrer Bedürfnisse
werden, entstehen und gleichsam krystall
welches die ethnischen, numerischen, öl
rechtlichen Bedingungen ihres bürgerlic
seyns sind.

Es handelt sich nunmehr darum, ihr
Organismus kennen zu lernen oder was
fassung im *engeren* Sinne hier nennen v
der materiellen organischen Natur der P

Auch dieser Organismus ist aber im gesunden und freien Zustande, wenn auch nur Mittel zum Zweck, so wenig wie in der materiellen Natur, etwas Beliebiges oder *willkührlich* Gemachtes und Veränderbares, sondern etwas durch das Wesen politischer Gesellschaften abermals Gegebenes und natürlich, wie alles und jedes darin, durch Stufe und concretes Cultur-Bedürfniss Bedingtes c), auch bildet sich, wie in der Natur, dieser Organismus ganz von selbst heran, heraus und fort, so dass denn auch sogenannte organische Verfassungs-Gesetze oder Reformen in noch freien politischen Gesellschaften ebenwohl nur das feststellen sollen, was dadurch, dass es *Bedürfniss* geworden ist, gewissermassen schon ist, oder sich von selbst geändert und gemacht hat, kurz, sie sollen nur Gegebenes formen, nicht Willkührliches vorbilden wollen d).

a) Zur Verfassung im *weiteren* Sinne gehört natürlich auch alles, was sich auf die Staats- und Regierungs-*Gewalt*, so wie die Regierungs-*Form* bezieht; es begreift sich aber leicht, dass sie nicht zum eigentlichen *Organismus* gehören, denn sie alle können sich im Verlaufe der Zeit ändern, der Organismus aber dabei fortbestehen.

„Die Staatswissenschaft hat die Grundsätze aufzustellen und systematisch zu ordnen, nach welchen der Staats-Verein zu *organisiren* und die *Machtvollkommenheit* auszuüben ist". *Zachariä* l. c. I. 169.

b) Was die Organognosie und Organologie für das Pflanzen- und Thierreich sind, das sind die Verfassungs-Organismen für die politischen Gesellschaften und was die Physiologie für jene beiden Reiche ist, das sind die vier Elemente (§. 6—17) und die Staats-Gewalt für die politischen Gesellschaften.

Erst dadurch, dass eine *Gesellschaft* sich einen *politischen* Organismus giebt und *dadurch* zugleich eine Staats- und Regierungs-Gewalt und eine Regierungsform möglich und activ wird, verwandelt sie sich in eine *politische*, in einen *Staat* und erscheint nun auch dem *Auslande* gegenüber so.

„Die *Organisation* der menschlichen Gesellschaften zu vervollkommnen, ist eine Haupt-Aufgabe und vielleicht die *Vorfrage* der Staatswissenschaft und Staatskunst". *Zachariä* l. c. II. 12. Nur nicht blos *vielleicht*, sondern unabweislich und so dass auch hier die *Natur* das beste thut, wie der Text zeigt. Es versteht sich dabei von selbst, dass sich auch diese Organismen, trotz ihrer Stabilität im Allgemeinen, im Verlaufe der Zeit unmerklich metamorphosiren. Totale Veränderungen treten aber erst mit dem *Verfalle* oder dem Verluste der äussern Unabhängigkeit ein.

c) „Die Organisation der Familien, der Gemeinden, der Verwaltung,

des Heers, des Gerichts-Wesens, ja der Kirche, ist in der *Eigenthümlichkeit des Volkes* vorgezeichnet und wird nur in dem Masse zweckmässig und dauernd seyn, in welchen es diesen gemäss ist". *Aufzeichnungen eines nachgebornen Prinzen.* S. 191.

Wie im Saamenkorn und im Ey der künftige Organismus des Baumes und Thieres vorgezeichnet sind, so auch die Verfassungs-Organismen für die politischen Gesellschaften der verschiedenen Stufen in den vier Gesellschafts-Elementen und Bedingungen. Das ist es, was *Goethe* damit sagen wollte, „Dass auch Staaten, gleich allen andern Natur-Producten, *aus irgend einem selbstständig vorhandenen Keime* instinktmässig und ohne alle Vorschrift sich entwickelten". Auch *Weyk* l. c. S. 147. sagt: „Der Antheil der Natur an der Gründung des Staats zeigt sich in dem bewusstlosen Streben aller Dinge, sich in der Wechselwirkung lebendiger Kräfte zu organisiren".

„Die Verfassung des *Staats* soll dem jeweiligen *Zustande der bürgerlichen* Gesellschaft entsprechen". *Zachariä* IV. 121.

Wird übrigens durch diese Organismen der *Staat* gebildet und geformt (Note b) und ist der Staat zu nichts anderem da, als um die *bürgerliche Gesellschaft* zu *beschützen*; so verhalten sich Staat und bürgerliche Gesellschaft zu einander auch wie Mann und Frau, bilden eine Ehe und wir sagten schon, dass die Ehe ein Vorbild des Staats im weitern Sinne sey.

d) „Je weiter man zurückgeht, desto deutlicher wird es, dass der Ursprung der bürgerlichen Gesellschaft sehr einfach und weit entfernt, nach gewissen Regeln geformt zu seyn, vielmehr ganz das Werk der Umstände und Bedürfnisse war". *Heeren*, Ideen. Th. I. S. 4.

Auch die Völker der vierten Stufe, namentlich die Griechen, haben an ihren Verfassungs-Organismen keineswegs so häufig und willkührlich geändert, wie es scheinen könnte, sondern ihre Gesetzgeber und Staatskünstler befriedigten immer nur das *jeweilige Bedürfniss*. Selbst *Lykurgs* berühmte spartanische *Gesetzgebung* war kein neues Machwerk, sondern eine Sammlung von seit Terpander (Olymp. 33) mit Melodieen versehenen Rhetren, das Uebrige waren alt-dorische Gewohnheiten (νομιμα).

Genug, auch die Verfassungs-Organismen sind ein Product des Charakters, der Cultur und der Gesellschafts-Stufe, was sich am besten dadurch belegt und beweist, dass sie aus einander fallen und absterben, so wie die Völker und die bürgerlichen so wie politischen Gesellschaften innerlich verfaulen und verwittern.

„Der Uebergang von einem Zustande zum anderen bleibt deshalb meist verborgen, weil er nicht plötzlich geschieht". *Aristoteles* V. 8.

Jedes Volk und sonach auch die politischen Gesellschaften desselben haben vier Lebensalter und da, wo diese eintreten, gewisse Krisen zu bestehen, geistig wie körperlich. Diese Krisen sind es, wo gemeiniglich auch politische Verfassungs-Aenderungen eintreten. Dies sind aber keine *Revolutionen*, sondern blos *Evolutionen*. Natürlich sind [illegible] Evolutionen bei einfachen und binairen bürgerlichen Gesell-

sften (§. 18—20) kaum bemerkbar, denn je einfacher die Organismen der gesammten Natur sind, je weniger sind sie auch der Verände- g unterworfen.

„Nicht *abstracte Ansichten* über das Besser und Schlechter einer fassung geben Gründe zu Aenderungen, sondern Neigungen und sichten des Volks, verbunden mit der eigenen Ueberzeugung von vorhandenen Uebeln und dem Nutzen der Mittel und der Besserung". rke.

Also hinweg mit allen blos speculativen *Idealen*, selbst in der issenschaft, da wir auch hier nur den Natur-Gesetzen nachzugehen ben und brauchen. Diese Gesetze sind aber allerdings nichts anderes die *Ideen* der Natur und diese muss man kennen, um einen *gerechten* ats-Organismus zu bilden. S. oben §. 2. Note c. und unten §. 183.

Etwas ganz anders ist es, wenn es sich um eine *bessere* Organisation eines Staates handelt, dem durch äussere Gewalt oder durch ist einen Umstand eine *schlechte* naturwidrige gegeben worden war, von wird weiter unten noch einige male unter verschiedenen Rubriken r Rede seyn.

) *Was gehört im Allgemeinen zur organischen Verfassung einer den unabhängigen politischen Gesellschaft oder zur Staats-Form.*

§. 33.

Zur organischen Verfassung oder Form einer jeden unabhängigen politischen Gesellschaft gehört

α) dass sämmtliche Staats-Angehörige, auf den Grund der schon von Natur gegebenen Ungleichheit hin, hauptsächlich aber auch zum Zweck ihrer allenfallsigen politischen, staatsbürgerlichen oder eigentlichen öffentlichen Gesellschafts-Handlungen oder Functionen (Volks-Versammlungen, Wahlen etc.), im engsten Sinne des Wortes *politisch* oder staatsbürgerlich organisirt oder *classificirt* seyen;

β) dass zur Bestrafung der Verbrecher und zur Schlichtung der Streitigkeiten über Ehe und Familie, Arbeit, Besitz und Genuss, Familien-Eigenthum und Vererbung, so wie Verkehr und Obligationen bestimmt sey, ob die ganze politische Gesellschaft oder nur Einzelne diese Function zu verrichten haben sollen, oder vielleicht beides zugleich, genug, dass das *Gerichts-Wesen* organisirt sey oder eine Verfassung habe;

γ) dass zur Aufbringung der Kosten, welche die öffentlichen Versammlungen und Versammlungs-Gebäude, die Unterhaltung des Militärs, die Justiz-Verwaltung, der religiöse Cultus, vielleicht auch die öffentlichen Feste und endlich die Besoldung der öffentlichen Beamten erheischen, bestimmt sey, *woher sie genommen werden sollen*, ob aus Gütern, die der ganzen Gesellschaft als solcher gehören, oder aus *Beisteuern der Einzelnen*, oder auf beiderlei Weise gleichzeitig, kurz, dass auch das *Finanz*-Wesen *organisirt* sey;

δ) endlich, dass die Gesellschaft zu ihrer Vertheidigung oder Behauptung ihrer Unabhängigkeit *militärisch* organisirt, d. h. bestimmt sey, welcher Art die Bewaffnung seyn, wie der Kriegsdienst geleistet werden, und wer dazu befähigt und verpflichtet seyn soll [a]).

Es bilden diese vier Organismen, noch einmal, die feste Schaale und Hülle zur Beschützung des eigentlichen weichen Kernes, nämlich der bürgerlichen Gesellschaft, und dieser ist erst dann bedroht und in Gefahr, wenn jene Schaale wurmstichig und morsch oder gewaltsam zerstört wird [b]).

Was den *Götter*- oder *Gottesdienst* anlangt, so bildet er bei allen Völkern, welche noch im Besitz ihrer alten National- oder Natur-Religion waren oder sind, keinen besonderen *Staats*-Organismus, wenn er auch seine besonderen Beamteten oder Priester haben sollte, schon deshalb auch, weil der Gottesdienst eine Sache der geistigen *Cultur* ist, sonach die bürgerliche Gesellschaft und der *Staat* auch für ihn nur *Mittel* zum Zweck sind [c]). Wo aber eine geoffenbarte monotheistische Religion eingeführt wurde, und sich die Bürger vielleicht gar schon in Secten theilen, da erst bildet sich auch ein besonderer kirchlicher Organismus, eine besondere kirchliche Gesellschaft oder wohl gar mehrere neben und in der politischen Gesellschaft [d]).

Endlich übersehe man nicht, dass diese vier Organismen abermals genau und eben so die vier Grund-Bedingungen (§. 24 bis 31) decken, oder ihnen als äussere Organe entsprechen, wie dies zwischen den vier politischen Grundbedingungen und den vier Elementen der bürgerlichen Gesellschaft der Fall ist (§. 23.

ole b) und zwar entspricht der staatsbürgerliche Organismus er *ethnischen* Bedingung; der Justiz-Organismus der *numerischen* edingung, insoweit die Rechts-Findung und Sprechung durch as Volk selbst durch jenen *Numerus* mit bedingt ist, sich ohne erichte kein Gewohnheits-*Recht* bilden könnte (§. 191 u. 192); ler Finanz-Organismus der *ökonomischen* Bedingung und der ilitärische Organismus der *völkerrechtlichen Unabhängigkeit* ach Aussen *).

a) Man verwechsele diesen Verfassungs-Organismus also ja nicht it dem Territorial-, Beamten- und Verwaltungs-Organismus. Es ist möglich, dass die politische Classifikation der Staatsbürger und die geographische Eintheilung des Gebiets zusammenfallen können, wie dies z. B. einst in Athen und Rom der Fall gewesen seyn soll, dennoch sind es nicht identische Dinge, sondern die geographische Eintheilung leckt alsdann nur die politische.

b) Wir werden erst weiter unten zeigen können, dass in diesen ier Organismen vorzugsweise das liegt, was man die sichtbare *Staatsgewalt* nennen kann und muss, im Gegensatz zu der wandelbaren Regierungs-Gewalt. Angedeutet wurde schon, dass beide Gewalten ehender ar nicht möglich sind, als bis der Staat organisirt ist.

An der rohen Einfachheit und der hohen Complicirtheit dieser vier rganismen erkennt man ganz absonderlich die *politische* Stufe und das lter eines Volkes. Auch *Cicero* sagt in seiner *Respublica* I. 26: *Civitas est constitutio populi*", was doch so viel heissen soll: das olitisch organisirte Volk. Und dass die politische Gesellschaft nur die hützende Schaale der bürgerlichen sey, sagte selbst *Sieyes*: „*La ciété politique doit etre le vetement de la societé civile*", nur ss es nicht etwa in dem Belieben der Revolution steht, welchen poischen Rock sie der bürgerlichen Gesellschaft anziehen will.

c) Daher behandelt auch *Aristoteles* alles, was auf den Götteresst sich bezog, nur im Vorbeigehen, wo er der religiösen Feste denkt, eben weil bei den Griechen die politische und die religiöse esellschaft eine und dieselbe war; dasselbe ist auch bei *Plato* der ll, und beide, nur für Griechen schreibend, hatten natürlich auch gar cht nöthig, das als eine Fundamental-Bedingung auszusprechen, was ir oben §. 25. in Hinsicht der Einheit des religiösen Glaubens als ne solche aufstellen mussten. Der Process gegen *Sokrates* beweist, ie klar man sich dessen bewusst war. Der antike sogenannte Polyeismus wusste von dem unglücklichen Sectenwesen der monotheistischen eligionen noch nichts. Die antiken politischen Obrigkeiten, insonderit die Könige, waren auch zugleich Oberpriester und die andern riester gleichzeitig Philosophen, Juristen etc.

d) Wie wir dies vorzugsweise bei den christlichen Völkern wahrhmen müssen, aber auch sogleich mit der ersten Annahme des

Christenthums der Zank und Streit zwischen den Königen und d Geistlichkeit um den Antheil der ersteren am Kirchen-Regiment hervo trat und noch zur Stunde fortdauert, s. bereits §. 25.

e) Ja es lassen sich die Functionen der vier Organismen auch deneu des menschlichen Körpers vergleichen, 1) die Function des p litischen Organismus ist für die politische Gesellschaft was die *Physiolo* für den physischen Körper ist, in so fern jedem Theile sein bestimmt Ort und damit seine bestimmten Functionen angewiesen sind, 2) d Function des Justiz-Organismus, nämlich die *Rechtsprechung*, lässt si mit der *Heilkraft* des Körpers vergleichen, denn durch sie werden a inneren Störungen der Gesellschaft, wo Einzelne sich durch ihre Han lungen gleichsam vom Ganzen isoliren, wieder hergestellt (m. s. desh bereits Theil I. §. 134), 3) der Finanz-Organismus ist mit den E nährungs-Organen und Functionen zu vergleichen und 4) der Milit Organismus mit dem Selbsterkaltungstriebe aller körperlichen Orga indem sie alle *dahin tendiren* und functioniren, Schädliches von Auss abzuhalten und fremde Stoffe oder Körper wieder auszuscheiden.

Wie endlich die politische Gesellschaft oder der eigentliche St nur der Beschützer der bürgerlichen Gesellschaft ist, so nimmt er au aus ihr das, was ihm für seine Zwecke nothwendig ist. Das *Priva Eigenthum* dient ihm als Maasstab für den Antheil an den *politisch* Rechten und der Rechtsprechung, das *Einkommen* als Basis der B steurung, die *Bevölkerung* als Basis des *Militär*-Organismusses.

a) Von der staatsbürgerlichen Classification und Organisation d eigentlichen politischen Gesellschafts-Mitglieder und ihrer Absonderu von den nicht, noch nicht, nicht mehr oder gar nicht zu ihnen geh renden Individuen der bürgerlichen Gesellschaft.

§. 34.

Keine bürgerliche Gesellschaft besteht von Natur wegen bl aus Individuen desselben Geschlechts, desselben Alters, d gleichen geistigen und körperlichen Kräfte oder aus laut Gleichen a), sondern sie besteht, wie wir oben gesehen habe mit Nothwendigkeit aus Personen verschiedenen Geschlechts, ve schiedenen Alters, verschiedener geistiger und physischer Kräf (wohin auch die Vermögens-*Verschiedenheit* gehört, oder vie mehr davon eine *Folge* ist, s. auch *Zachariä* IV. 154), nur da diese Ungleichheit eine harmonisch-nationale seyn muss.

Da nun mit dieser natürlichen Verschiedenheit oder Ungleic heit auch natur-nothwendig eine Verschiedenheit der Leistung

Fähigkeiten oder Kräfte für die Erhaltung der politischen *Gesellschaft* als *solcher* gegeben ist, so bedarf es für *diesen Zweck* einer andern Classifikation, als wie sie bereits factisch in der *bürgerlichen* Gesellschaft sich gebildet haben mag b) und zwar zunächst und vorneweg einer *Absonderung* aller Individuen von den eigentlichen *Staatsbürgern*, die schon von Natur wegen oder wegen ihrer *Abhängigkeit* nicht zu diesen gehören können, und dann einer weiteren Classifikation und Organisation der zur eigentlichen *politischen* Gesellschaft gehörenden und befähigten Mitglieder nach Maasgabe ihrer verschiedenen *geistigen* und *materiellen* Kräfte c), denn es handelt sich hier vorzugsweise um die Zuweisung *politischer Functionen*, oder Handlungen und Leistungen, an die dazu *Befähigten*. Es ist daher auch etwas sich ganz von selbst verstehendes, dass sich der Einzelne diesen ihm verfassungsmässig zugewiesenen Functionen oder besser *Pflichten* ganz und gar nicht eben so willkührlich entziehen kann, wie er über seine *civil-* oder *privatrechtlichen Zuständnisse* frei schalten und walten kann oder wie die Römer es schon ausgedrückt haben: *Quae sunt juris publici dispositionibus privatorum mutari nequeunt* d).

a) Sollte auch wirklich eine bürgerliche oder politische Gesellschaft anfänglich aus lauter Gleichen eines Geschlechts und Alters bestehen (wie dies von den Römern erzählt wird und dass sie sich die nöthigen Weiber erst von den Sabinern hätten rauben müssen), so wird sich sehr bald auch in ihrer Mitte jene natürliche Ungleichheit wieder einstellen.

b) Die *bürgerliche* Gesellschaft als solche kennt nur verschiedene *Beschäftigungen*, Grundbesitzer und Nichtgrundbesitzer, Gelehrte und Handwerker etc., kurz Verschiedenheiten, wie sie das verschiedene Talent und das *bürgerliche* und *industrielle Leben* hervorbringt. Die *politische* oder *Staats*-Gesellschaft dagegen classificirt blos die *Familien-Väter* und zwar zunächst nach der Grösse ihres Reichthums oder *Einkommens* als nächster Maasstab für die Befähigung zur Ausübung der *staatsbürgerlichen* Functionen. Wer noch gar nichts hat, oder noch ganz unselbstständig ist, einerlei aus welchem Grunde, gehört noch nicht zur *Staats*-Gesellschaft, ist noch nicht *Staats*-Bürger. Die *bürgerliche* Classifikation ist also eine natürliche, d. h. sich von selbst machende, die *politische* ist schon eine scheinbar künstliche, soll aber nothwendig *gerecht* seyn (§. 32 u. 36) und insofern ist sie ebenwohl eine natürliche.

c) „Nicht blos aus mehreren Personen muss jede Stadt und die Gesellschaft darin bestehen, sondern diese *müssen* auch einander der Art nach *ungleich* seyn. Hierin liegt eben der Unterschied zwischen einer blosen *Conföderation* und der *bürgerlichen Vereinigung*. Ja darin

liegt auch der Unterschied zwischen einer Völkerschaft und einem Staat. Die Völkerschaft ist nur eine Vielheit von Menschen, die in mehreren Dorfschaften zerstreut wohnen und *zusammengezählt werden*, nicht *zusammen verbunden* sind; denn sobald aus vielen Theilen ein Ganzes werden soll, so müssen diese Theile von *verschiedener* Art seyn und verschiedene Functionen haben, wie in einem organisirten Körper". *Aristoteles* III. 2.

„Schon in der Stamm-Verbindung findet sich eine grosse Ungleichheit der Mitglieder, ein Verhältniss des Herrschens und Gehorchens, eine Mannigfaltigkeit trennender Interessen und dennoch eine *Einheit* des Geistes und der Gesinnung, welche, alle Verschiedenheiten ausgleichend, die Getrennten zu einem eng verbundenen Ganzen macht". *Henke* l. c. S. 21.

Genug es kommt hier alles das auch in *politischer* Hinsicht zur Anwendung, was oben über die *Ungleichheit*, als Bedingung zum gegenseitigen *Verkehr*, gesagt worden ist.

d) Es ergiebt sich dies auch ausserdem daraus, dass der *Staat* als Schutz-Anstalt für die *bürgerliche Gesellschaft* und der allererst das *bürgerliche Recht* schafft, nicht selbst wieder ein bloses *Rechts*-Institut seyn kann. So dass denn auch das Wort *Jus publicum*, Staatsrecht, unzulässig ist, insofern damit *Rechte* der Staatsbürger etc. bezeichnet werden sollen, während letztere als solche nur *Pflichten* haben. Da die Römer selbst den Instinct der Thiere *jus naturae* nannten, so wollten sie mit *jus publicum* offenbar blos die *natürliche* Staats-Ordnung bezeichnen. *Wir* Modernen verstehen dagegen darunter das gegenseitige Rechts-Verhältniss zwischen Fürst und Unterthanen und das ist wiederum kein *Staats*-Recht, wie wir weiter unten näher sehen werden.

§. 35.

Was nun *zunächst* jene zur eigentlichen politischen Gesellschaft noch nicht, nicht mehr, oder gar nicht gehören könnenden Individuen anlangt, so gehören dahin

1) sämmtliche Individuen weiblichen Geschlechts [a]),
2) alle männlichen Individuen unter dem Jünglings-Alter [b]),
3) alle permanent Kranken oder Wahnsinnigen [c]) und
4) alle abgelebten eigentlichen Greise,

und zwar nicht allein, weil ihnen ihre schwachen, geistigen und körperlichen Kräfte schon von Natur wegen gar nicht erlauben, active Mitglieder der *politischen* Gesellschaft zu seyn, sondern es ihnen auch, als noch zur Zeit unter väterlicher Gewalt, Tutel oder Curatel stehenden *Familien*-Gliedern, an der *Unabhängigkeit* und *Selbstständigkeit* fehlt, ohne welche man eben so wenig Mitglied

einer *politischen* Gesellschaft seyn kann, wie eine Gesellschaft ohne sie keine politische seyn kann d), mithin zunächst nur freie und unabhängige, einem eigenen Hauswesen vorstehende *Familienväter* oder solche, die es doch seyn könnten, vorerst wenigstens ein eigenes Hauswesen haben, zu Mitgliedern der *politischen* Gesellschaft geeignet sind e).

Dass endlich

5) alle *Dienenden*, sowohl freie wie unfreie, wenn sie auch verheirathet sind, Kinder haben und gleich den sub 1 bis 4 genannten Personen zur *bürgerlichen* Gesellschaft gehören f), *noch nicht;* zuletzt aber

6) alle *fremden Individuen gar nicht* zur politischen Gesellschaft gehören und daher von selbst ausgeschieden bleiben müssen, versteht sich schon nach dem oben §. 24. Gesagten von selbst g).

a) „Auch die politische Gesellschaft muss, wie die Ehe, in zwei Theile, den männlichen und weiblichen, zerfallend angesehen werden". *Aristoteles* II. 9.

Wo erwachsene Personen weiblichen Geschlechts wirklich politische Functionen verrichten, liegt die Schuld stets an den Männern. Von Natur wegen sind den Weibern politische Functionen eben so fremd wie den Männern das Kinder-Gebähren. Es ist daher auch das Zeichen des höchsten Verfalles eines Zeitalters, wenn die Weiber nach solchen politischen Functionen streben sollten oder vollends gar von völliger Emancipation reden. Was müssen das für Männer seyn, denen gegenüber die Weiber an so etwas nur denken mögen (Theil I. §. 142). Die Beschäftigungen und Functionen der Weiber sind von der Wiege bis zum Sarg *häusliche* und ihre ganze Organisation und Gefühlsweise schliesst sie von öffentlichen Beschäftigungen und Verrichtungen aus. Dass Weiber *Throne* einnehmen können, widerlegt diese Wahrheit nicht. Es geschieht dies stets aus Noth, um den Gefahren eines Dynastie-Wechsels zu begegnen. S. bereits Theil I. §. 142 und 143. Uebrigens ist der *Einfluss*, den die Weiber auf ihre Männer haben, trotz dem, dass diese von Naturwegen ihre Herrn und Vormünder sind, *nicht immer* ein Zeichen, dass dies schwache Männer seyn müssten, sondern er hat seinen Grund im National-Charakter, und ist daher auch *in concreto* keineswegs zu übersehen.

b) „Mann und Weib, Freie und Sclaven, Erwachsene und Kinder, haben alle die nämlichen Kräfte und Bestandtheile einer menschlichen Seele, aber nicht auf gleiche Art und in gleicher Maase. Der Sclave hat Verstand, aber nicht soviel, um selbst frei sich entschliessen und handeln zu können; die Frau hat Ueberlegungs- und Entschliessungs-

schaft zugleich etwas *politisches*, gehört zur poli
Civil-Rechts.

c) Vorübergehende Krankheit an Körper und
aus.

d) Mit anderen Worten: Wer in seinem Hau
hat, hat und kann auch nichts in der Volks-V
mitbefehlen, denn man kann in der politischen Gesellsc
und werth seyn als in seinem eigenen Hause und
Gesellschaft.

„Es kommt in einem Staate nicht auf die
Einwohnerzahl, sondern auf die Kraft an, zwecl
Aristoteles VII. 4. und diese Kraft wohnt nur
bei, weil sie schon von Natur wegen über Frau und K.
haben.

e) „Man muss erst wo ansässig seyn, ehe
und Genosse werden kann. Familien-Väter alt-ansä
Geschlechter, die geborenen Notabeln eines Orts
haben sehr natürlich einen weit regerern Sinn für
seine Erhaltung und Vervollkommnung als hergelaufe
Spekulanten". *Aufzeichnungen* etc. S. 39 u. 185.

Genug, wo wir uns auch in der Geschichte
nur der *freie*, d. h. *unabhängige Mann* der *politis*
fähig, nie auch der *unfreie*, d. h. *abhängige*. N
hängige Familien-Väter sind geborne *Conservative*
müsste aus dem Staate werden, wenn den Staatsbü
tungs- und Bewahrungstrieb des Bestehenden feh
conservative Princip nicht in Selbstsucht ausarten
besprechenden politischen Gerechtigkeit entgegentre

einer *politischen* Gesellschaft seyn kann, wie eine Gesellschaft ohne sie keine politische seyn kann d), mithin zunächst nur freie und unabhängige, einem eigenen Hauswesen vorstehende *Familienväter* oder solche, die es doch seyn könnten, vorerst wenigstens ein eigenes Hauswesen haben, zu Mitgliedern der *politischen* Gesellschaft geeignet sind e).

Dass endlich

5) alle *Dienenden*, sowohl freie wie unfreie, wenn sie auch verheirathet sind, Kinder haben und gleich den sub 1 bis 4 genannten Personen zur *bürgerlichen* Gesellschaft gehören f), *noch nicht;* zuletzt aber

6) alle *fremden Individuen gar nicht* zur politischen Gesellschaft gehören und daher von selbst ausgeschieden bleiben müssen, versteht sich schon nach dem oben §. 24. Gesagten von selbst g).

a) „Auch die politische Gesellschaft muss, wie die Ehe, in zwei Theile, den männlichen und weiblichen, zerfallend angesehen werden". *Aristoteles* II. 9.

Wo erwachsene Personen weiblichen Geschlechts wirklich politische Functionen verrichten, liegt die Schuld stets an den Männern. Von Natur wegen sind den Weibern politische Functionen eben so fremd wie den Männern das Kinder-Gebähren. Es ist daher auch das Zeichen des höchsten Verfalles eines Zeitalters, wenn die Weiber nach solchen politischen Functionen streben sollten oder vollends gar von völliger Emancipation reden. Was müssen das für Männer seyn, denen gegenüber die Weiber an so etwas nur denken mögen (Theil I. §. 142). Die Beschäftigungen und Functionen der Weiber sind von der Wiege bis zum Sarg *häusliche* und ihre ganze Organisation und Gefühlsweise schliesst sie von öffentlichen Beschäftigungen und Verrichtungen aus. Dass Weiber *Throne* einnehmen können, widerlegt diese Wahrheit nicht. Es geschieht dies stets aus Noth, um den Gefahren eines Dynastie-Wechsels zu begegnen. S. bereits Theil I. §. 142 und 143. Uebrigens ist der *Einfluss*, den die Weiber auf ihre Männer haben, trotz dem, dass diese von Naturwegen ihre Herrn und Vormünder sind, *nicht immer* ein Zeichen, dass dies schwache Männer seyn müssten, sondern er hat seinen Grund im National-Charakter, und ist daher auch *in concreto* keineswegs zu übersehen.

b) „Mann und Weib, Freie und Sclaven, Erwachsene und Kinder, haben alle die nämlichen Kräfte und Bestandtheile einer menschlichen Seele, aber nicht auf gleiche Art und in gleicher Maase. Der Sclave hat Verstand, aber nicht soviel, um selbst frei sich entschliessen und handeln zu können; die Frau hat Ueberlegungs- und Entschliessungs-

Gesellschaft. Zu dieser gehören nur die *selbstständigen* über ihr Besitzthum frei verfügenden *Familien*-Väter etc.; zur *bürgerlichen* Gesellschaft aber auch alle, welche von diesen Familien-Vätern dependiren (Nr. 1—5. des Textes), diese ist also stets zahlreicher als die eigentlich *politische* Gesellschaft, letztere hat aber allein eine Meinung und Entscheidung bildet gewissermaasen die Aristokratie der *bürgerlichen* Gesellschaft.

§. 36.

Was aber die Classifikation der solchergestalt allein noch übrig bleibenden *wirklichen Mitglieder* der politischen Gesellschaft nämlich der freien selbstständigen Jünglinge und Männer oder *Familien-Väter* anlangt, so wird diese, wenn sie zugleich im platonischen Sinne *gerecht* seyn soll und will [a]), identisch seyn mit der natürlichen Abstufung ihrer geistigen und materiellen Kräfte und Mittel, denn es handelt sich, noch einmal, hier nicht sowohl um politische *Rechte*, sondern um politische *Functionen* wem solche am sichersten anzuvertrauen seyen, um so mehr als dergleichen Functionen mehr eine *Pflicht* oder *Last* als ein *Commodum* sind. Der in beiden Rücksichten bürgerlich Arme wird auch weniger *politische* Befugnisse anzusprechen, dagegen aber auch weniger Lasten zu tragen haben, also in den Volks-Versammlungen, bei den Wahlen der Obrigkeiten, bei Abstimmungen über Annahme neuer Gesetze etc. (s. *Aristoteles* IV. 14) weniger mit zu reden haben, als der in beiden Rücksichten Reiche [b]), und da jene Verschiedenheit der geistigen Kräfte und äusseren Mittel schon von selbst ihre Inhaber zu verschiedenen *Beschäftigungen* niederer und höherer Art führt, welche eben das zur Folge haben, was man die bürgerliche *Stände-Verschiedenheit* im *eigentlichen Sinne* nennen darf, so kann diese bürgerliche Stände-Verschiedenheit [c]) auch wohl zugleich der *politischen Classification* als Grundlage dienen, die Stufenleiter derer bilden welche den *statum libertatis, independentiae et civitatis* haben und diese Stufenleiter dann zugleich auch der Gradmesser für die daran geknüpfte *bürgerliche* und *politische Ehre* seyn; denn es giebt ohne oder ausserhalb der bürgerlichen und politischen Gesellschaft weder bürgerliche und politische Rechte und Pflichten noch eine bürgerliche und politische Ehre [e]).

Das wäre also zusammen der *staatsbürgerliche* Organismus im engeren Sinne des Wortes, wobei wir den Besitz von *Grund-Eigenthum* noch nicht zur Bedingung machen konnten und durften, denn erst auf der dritten und vierten Stufe stellt sich *diese* Bedingung ein. Daher gilt das §. 35. Note e und f Gesagte nur von diesen beiden Stufen.

Alle diejenigen, welche nach §. 35. nicht, noch nicht oder nicht mehr wirkliche Mitglieder der politischen Gesellschaft sind, gehören blos zur *bürgerlichen*, d. h. sie stehen, wie gesagt, überhaupt oder vorerst noch resp. wiederum unter dem Schutze ihrer *Männer*, *Väter*, Söhne, Verwandten und *Herren* und nur indirect, eben als *Familien*-Glieder, auch unter dem der politischen Gesellschft, in so fern sie Angehörige der eigentlichen Staats-Bürger sind und die Pflanzschule dieser bilden f).

Die *Fremden* dagegen stehen lediglich unter dem temporären unmittelbaren Schutze der *politischen* Gesellschaft oder auch so, dass jeder Einzelne sich des Schutzes und der Bürgschaft eines *Familien-Vaters* versicheren muss und dieser dann für ihn dem Staate haften muss.

Es ist also sonach abermals das Wesen der Dinge, die Natur, welche hier absondert, classificirt, abstuft und organisirt, ohne dass es dazu menschlicher Willkühr und Kunst bedürfte. Nur die Natur bildet auch hier das Rechte heraus und die Menschen greifen gewöhnlich nur dann erst und zwar mit ungeschickten Händen zu, wenn eine Nation, sonach auch die zu ihr gehörenden politischen Gesellschaften ihr Greisen-Alter angetreten hat und die Natur selbst nichts Organisches mehr zu gestalten vermag, es nur noch die Kunst der politischen Therapeuten ist, die sie aufrecht erhält g).

a) *Plato* nannte es die *austheilende* Gerechtigkeit, διανεμητικη. Sie ist identisch mit dem wahren Gleichheits- und Billigkeits-Gefühl, welches jedem das Seinige gönnt, lässt und gewährt. Ja es ist hier von einem positiven *Austheilen* oder Classificiren ebenwohl gar nicht die Rede, sondern die politische Gesellschaft erkennt eigentlich nur an, was schon ist und wenn dem so ist, so wird auch eintreten, was *Aristoteles* II. 9. fordert, nämlich: „In jedem Staate, der sich aufrecht erhalten soll, müssen die verschiedenen Hauptglieder desselben mit ihrem Zustande *zufrieden* seyn und Lust haben, zu bleiben was sie sind". Eben so sagt auch *Montesquieu* III. 2, dass von der richtigen und

nothwendigen Eintheilung des Volks in Classen etc. die Dauer der Republiken abhänge und neuerdings sagt irgendwo *Cousin* sehr richtig: „Die wahre Gleichheit besteht darin, ungleiche Wesen auch ungleich zu behandeln"; ja selbst *Rousseau* hat nie eine andere Gleichheit gefordert, denn er wollte nur, dass nicht die Macht der Reichen in gesetzwidrige Gewalt ausarten sollte.

Plato hatte bei Abfassung seiner Staatslehre fast nur jene genaue natur-gerechte Vertheilung im Auge, denn er wollte, dass der *Staat* oder das äussere vereinigte Leben der Menschen nur ein Ab- oder Gegenbild des inneren Lebens jedes Einzelnen sey und gab daher auch seinem Buch den Titel: πολιτειων η περι δικαιου, d. h. *de republica sive de justo*. *Dem* trat denn auch *Aristoteles* ganz bei, denn er sagte V. 1: „Darüber sind alle einig, dass in der Gleichheit und *Proportion* die *Gerechtigkeit* bestehe", zu vergleichen mit III. 12. und VII. 14.

Wovon ist nun aber diese διανεμητικη eigentlich blos eine Fortsetzung und Anwendung auf den Staats-Organismus? Von nichts anderem als unserer *ethnologischen* Classification des ganzen Menschen-Reichs. Was hier im Grossen geschah, geschieht im Staate nur im Kleinen und ist hier nur die letzte Fortsetzung und Anwendung desselben Princips. Erst musste das ganze Menschengeschlecht classificirt und nach den vier Urtemperamenten rangirt seyn, ehe man die vier individuellen Temperamente einer und derselben *Nation* oder einer und derselben bürgerlichen und politischen Gesellschaft rangiren und danach die politischen Functionen austheilen kann (s. noch §. 37—39). Aber nicht blos die Verfassungskunst bringt dieses Princip zur Anwendung, sondern auch die Regierungen folgen ihm bei der Wahl ihrer Beamten, der Offiziere etc.; jeder Meister, Fabrikant und Handwerker bei der Wahl seiner Gehülfen, jeder Hausvater bei der Wahl seiner Diener; ja endlich jeder Einzelne im Verkehre mit Anderen, die er zu taxiren wissen muss, wenn er sich nicht täuschen will.

Man hat das Alles seither *empirische Menschenkenntniss* genannt, aber des einfachen wissenschaftlichen Schlüssels dazu war man sich nicht bewusst.

b) „Mit der Glückseligkeit ist es nicht so, wie mit der geraden Zahl. Eine Summe kann eine gerade Zahl ausmachen, wenn gleich die einzelnen Posten, woraus sie besteht, lauter ungerade Zahlen sind". *Aristoteles* II. 5. Die gerade Summe ist der Staat, die einzelnen Zahlen sind die Staatsbürger und die §. 35. No. 1—5. genannten Individuen sind vorerst oder wiederum blose *Brüche*. Auch der von *Aristoteles* III. 4. gemachte Vergleich des Staats mit einem Schiffe, worauf ein jeder von der Bemannung seine besondern Functionen habe, ist nicht unpassend. Uebrigens kann man auch den Staat im Grossen mit der Familie und den, derselben dienenden Personen vergleichen.

Daher bleibt denn die römische *Centurien-Ordnung* des *Servius Tullius* (die aber keine römische Erfindung war, sondern offenbar von den Griechen oder Etruskern entlehnt war) für alle Zeiten ein unüber-

effliches Muster politischer Organisation für einfache Ur-Staaten, eben weil sie das realisirte, was man von allen einfachen Ur-Staaten sagen kann, dass sie eine Art von Actien-Vereinen oder Assecuranz-Compagnien sind, so dass jedem nach Maasgabe seiner Actie, Rechte und Pflichten zugetheilt sind und er danach auch *pro rata* Theil am Gewinn und Verluste hat. Wer gar noch keine Actie hat, d h. keinen eigenen Haushalt, ist auch noch nicht Mitglied, so wie er aber eine solche erwirbt, d. h. den erforderlichen Census erlangt, muss er auch in die Classe einrücken, die dieser Census giebt. M. s. daher auch *Simon de Sismondi*, Forschungen über die Verfassung der freien Völker, deutsch von *A. Schäfer*. Frankf. 1837, wo derselbe ebenwohl die politischen Gesellschaften mit Actien-Gesellschaften vergleicht. „In beiden habe ein jeder so viel zu sagen, als er mit in die Gesellschaft bringe".

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, dass der Staat den Privat-Rechten aller Einzelnen, so verschieden auch ihre *politischen* Actien-Antheile seyn mögen, *gleichen Schutz* gewähren muss, während der Schutz des Einzelnen bei seinen sog. *politischen* Rechten ganz anderer Art ist wie der seiner Privat-Rechte, denn diese sog. politischen Rechte sind ja Pflichten und nur Mittel zum Zweck, nämlich um sich selbst bei den vier bürgerlichen Elementen zu schützen. Ist daher dieser Schutz auf eine andere Weise gesichert und vorhanden, so können jene politischen Pflichten ganz wegfallen.

Was nun die Organisation der *Volks-Versammlungen* insonderheit noch betrifft, so erfordern diese vier Haupt-Bestimmungen 1) wie die Geschäfte darin behandelt werden sollen, kurz, die Geschäfts-Ordnung; 2) in welchen Fällen die *natürliche Majorität* noch nicht genügt, sondern Zwei-Drittel, Drei-Viertel oder wohl gar Unanimität für nöthig befunden werden; 3) Dass ein *Minimum* festgesetzt werden muss, ohne welches gar keine Deliberation und Beschlussnahme statt finden kann und 4) wann öffentlich und wann geheim abgestimmt werden soll. Darüber, welche Personen zu öffentlichen Aemtern wählbar sein sollen oder nicht, und wie man Volks-Versammlungen geschickt leitet, s. erst weiter unten bei der Staats-Gewalt und Regierungs-Kunst. Ueber die Natur-Nothwendigkeit der *Majorität* war theils schon die Rede, (§. 24.), theils kommen wir noch *ex professo* auf sie zu sprechen.

c) „Wie in der thierischen Oekonomie jeder Theil des Ganzen seine bestimmten Functionen zur Erhaltung des Ganzen hat, so hat auch in der Gesellschaft jede Classe die ihrige zur Erhaltung der Gesellschaft" *Aristoteles* IV. 4. Wir unseres Theils fügen hinzu: was die vier Rassen- und Cultur-Stufen für das ganze Menschen-Reich sind, (dessen *Zusammenhang* für uns noch ein Geheimniss ist), das sind die vier Temperamente für die Nation oder was *hier* einerlei, für den Staat, und in wirklichen Staaten, (von der dritten Stufe an) sind der *Bauern-*, *Gewerbs-*, *Handels-* und *gelehrte* Stand nichts anderes als die äusseren Repräsentanten der vier Stufen-Temperamente (Theil I. §. 45—48. Theil II. §. 303—305.) und Kultur-Grade. conf. *Zachariae* l. c. III. 46. Nur verwechsele man nicht die *bürgerliche* Stände-Verschiedenheit

an sich mit der Verschiedenheit der *politischen* Befugnisse, mögen s
diese auch häufig auf jene basiren. *Plato* und *Aristoteles* unterschei
jedoch bürgerliche und politische Gesellschaft fast gar nicht. D
beweist sogleich folgende Stelle:

„So viel Klassen der Verrichtungen es gibt, so viel Klassen (
Bürger wird es auch geben". *Aristoteles* VII. 8.

Jeder Stand, *in abstracto* gedacht, hat nun aber seinen eig
moralischen und geistigen *Natur*-Adel und diese vier Adels-Ingredienz
bilden zusammen den Adel, d. h. edlen Theil des ganzen Volkes.
gehört also ganz und gar nicht zum Begriff des Adels an sich, d
er nothwendig auch mit Land begütert sein müsse, oder dass nur (
reichen *Gutsbesitzer* den Adel des Landes bildeten, sondern auch (
Gewerbs-, Handels- und gelehrte oder gebildete Stand hat seine Ea
nenzen. Da wo die reichen Gutsbesitzer wirklich und *nur allein* d
Adel bilden, ist von einem *freien* einfachen Ur-*Staate* nicht die Re
es sey denn, dass das ganze Volk blos und vorerst Ackerbau tre
und es noch gar keinen Gewerbs-, Handels- und Gelehrten-Stand gi
Ausserdem behauptet sich der natürliche *Güter*-Adel auch deshalb l
den Söhnen und Enkeln, weil er auf etwas beruht, was am sichersl
vererblich ist, während der Reichthum des Industrie- und Hande
Adels schon bei den Söhnen wieder verloren gehen kann, der Geist
Adel sich aber in der Regel gar nicht fortpflanzt, selbst nicht ein
auf die Söhne.

Wie aber demohngeachtet alle solchergestalt natürlichen Adlig
ihren natürlichen Adel auch auf ihre Kinder und Enkel zu vererb
wünschen und streben, erklärt sich aus dem Selbsterhaltungstriebe, a
nach dem Tode durch unsere Kinder fortzuleben, so wie durch d
was wir bereits oben über das Erb-Recht, als nothwendige Bedingu
alles wirklichen Eigenthums, gesagt haben, weshalb denn auch d
Güter-Adel vorzugsweise das unveräusserliche Erb- und Fideicommis
Gut eigenthümlich ist, denn es ist dies das einzige und sicherste Mitt
den Kindern und Enkeln, selbst gegen ihren Willen, den Güter-A
zu sichern.

Indem sich aber mit dem Vermögen in der Regel auch der G
burtsstand vererbt, so *durchkreuzt diese Vererbung* die Processe d
Natur, welche, wenn es sich um Erzeugung von Genies oder gross
Geistern handelt, nicht nach dem Stande oder der Beschäftigung (
Eltern fragt. Es gehört daher auch mit zu einer freien Verfassu
dass der Geburtsstand nie ein Hinderniss seyn darf, zu einer höher
Beschäftigung oder Classe aufzusteigen.

Was *Aristoteles* in seiner Politik über den Adel sagt, V. 1 „I
Adel soll nichts anders seyn, als die in einer Familie durch mehr
Geschlechter fortgeerbte *Tugend*, mit eben so erblichem *Reichthu*
verbunden" ist zwar für die praktischen Zwecke des Staats wahr, a
wie selten sind gerade *die* Familien, wo *beides* sich miteinander fortpflanz
Würde daher der Adel einer politischen Gesellschaft nicht fortwähr
durch die Natur aus allen Ständen ergänzt, so würde es gar bald kei
n.

wahren Adel mehr geben. Wie gesagt, beim Güter-Adel allein ist es die Macht des Reichthums, welche den Söhnen und Enkeln denselben lässt, wenn sie geistig und moralisch auch nichts weniger als zum wahren Adel gehören, denn ererbter Reichthum ist an sich weder ein Verdienst noch ein Talent.

Ganz etwas anders ist es, wo ein Gross-Staat aus verschiedenen Raçen besteht und zwar so, dass die niederen Raçen der ersten herrschenden Kaste und Raçe nur als dienende untergeordnet sind, wovon weiter unten an seinem Orte das Nähere besprochen werden soll.

Uebrigens wiederholen wir noch einmal, dass die Stände-Verschiedenheit in soweit sie von der frei erwählten *Beschäftigung* hergenommen ist, nichts anders als eine *Cultur*-Stufen-Eintheilung ist, deren sich die politische Gesellschaft als etwas Gegebenen bedienen kann, um darauf die politische Classification zu gründen. S. Theil II. §. 437—438.

Stand heisst hier, im freien Staate, blos eine jede Classe von Bürgern, welche aus freier Wahl sich einerlei Beschäftigung widmen. Man verwechsele daher diese Kultur-Eintheilung, die der politischen als Basis dienen kann, ja nicht mit den drei oder vier Ständen, welche sich während des germanishen Mittel-Alters bildeten und bis auf die französische Revolution in ganz Europa Kasten-artig geschieden waren. Es waren dies vielmehr drei oder vier grosse *Korporationen*, welche sich, bei dem Mangel eigentlicher Staaten, unter der Schutzherrschaft der Könige, in jedem Lande bildeten und eben den Staat nothdürftig ersetzten, oder dessen Surrogat bildeten. S. darüber weiter unten.

Schlieslich sagt noch *Aristoteles* III, 4. „Es ist nicht zu *denken*, dass ein ganzer Staat aus Leuten vortrefflicher Menschen bestehe. Aber als Bürger müssen doch alle gut seyn und *jeder seinen Platz ausfüllen*, wenn der Staat blühen soll. Die Bürger-Tugend muss ihnen allen gemeisam seyn“.

„Ja der Staat *muss*, *wie so viele Werke der Natur*, aus einem edleren und einem unedleren Theile bestehen, wie das Thier aus Körper und Seele“.

Wir werden weiter unten bei den Regierungsformen sehen, dass für das Daseyn einer natürlichen *Aristokratie* schlechterdings auch *erblicher Reichthum* oder Unabhängigkeit in ökonomischer Hinsicht nothwendig ist. Dadurch unterscheidet sich die natürliche *Aristokratie* vom natürlichen Geistes-*Adel*.

d) Der *Status* oder das *Caput* ist daher stets auch etwas Politisches oder Staats-Rechtliches und gehört sonach auch wesentlich in das Staats-Recht, hängt aber gleichzeitig auch so sehr mit dem Civil-Rechte zusammen, dass er oder die sogenannte Personen-Lehre ihm, wie schon gesagt, als politische Einleitung und Grundlage dient.

e) Es besteht die *politische* Ehre der Staatsbürger gerade darin, dass sie als unabhängige und active Mitglieder der Gesellschaft *politische Functionairs* sind, so dass denn auch die Grade oder Stufen der politischen Ehre oder Ehren-Erweisung sich genau nach dem Antheile bemessen, welchen die verschiedenen Stände und Individuen

an dem *öffentlichen* Wesen nehmen, oder, nach der geringern oder grössern Bedeutung ihrer *Leistungen* für das Ganze und solchergestalt wird es denn auch die jeweilige natürliche Aristokratie in einer jeden einzelnen politischen Gesellschaft seyn, welche die höchste Ehre geniesst. Je mehr geistige und moralische Kräfte zu einer Function erfordert werden, je höher wird auch der, der sie ausübt, geehrt. Ja sogar wenn von der Ehre eines ganzen Volkes oder Staates die Rede ist, sind auch darunter die Bedeutung, die Stellung und die Leistungen neben oder unter den übrigen Staaten oder Völkern gemeint.

Daher haben denn alle Unfreien gar keine *politische* Ehre und die §. 35. Nr. 1—5 genannten Individuen nehmen nur als *Angehörige* der eigentlichen Staatsbürger Theil an deren Ehre oder haben blos eine *bürgerliche* Ehre.

Die Stufenleiter der *bürgerlichen* Ehre bildet dagegen die natürliche *Rang*-Ordnung für die *Stände*. Die bürgerliche Ehre verhält sich zur bürgerlichen Stellung des Einzelnen, wie der Accent zum Worte, beide lassen sich nicht erschöpfend bezeichnen, sondern man muss das Verständniss oder das Gefühl dafür schon mitbringen.

Das *Ehrgefühl* und die *Ehre* ist sonach das Bewustseyn und das Anerkenntniss der Stellung und Stufe, welche der Einzelne in der Gesellschaft einnimmt.

Uebrigens wird sich, um es schon hier zu sagen, der *Begriff* der Ehre eben so abstufen wie die menschlichen Cultur-Stufen und politischen Gesellschaften. So setzten nur z. B. die Griechen die Ehre da hinein, einen Antheil an den *obrigkeitlichen Würden* oder doch einen Anspruch auf dieselben zu haben, was sich aus der meist *demokratischen* Regierungs-Form ihrer Staaten auch ganz natürlich erklärt, s. *Aristoteles* III, 10.

Die *Ehrsucht* oder der *Ehrgeiz* sprechen eine höhere Summe von Ehre an, als ihnen eigentlich in der bürgerlichen und politischen Gesellschaft zukommt.

Zuletzt sey noch bemerkt, dass die *Erweisung* der einem Jeden gebührenden Ehre eine wesentliche Bedingung für den geselligen Umgang und Verkehr ist. Nur oder erst wenn alle gleich schlecht sind oder geworden sind, werden entweder alle dieselben Ehren-Bezeigungen in Anspruch nehmen oder sich gar keine mehr erweisen.

f) Diese Abhängigen bilden, wenn sie Angehörige der Selbstständigen sind, gleichsam das Seminar der politischen Gesellschaft und diese muss schon aus politischem Selbsterhaltungs-Triebe dieses Seminar eben so in ihren Schutz nehmen wie die eigentlichen Bürger; daher nur z. B. die Vormundschaft über alle, welche keine Eltern mehr haben.

Daher bedürfen auch solche Angehörige keiner *eigentlichen Aufnahme* wie die Fremden in die politische Gesellschaft, sondern die selbstständig gewordenen Jünglinge rücken von selbst in dieselbe ein. Wehrhaftmachung, Beeidigung, Anlegung der *Toga* etc. sind nur Ceremonien.

Die Römer bezeichneten sehr richtig die gesammte Bevölkerung

rch das Wort *Multitudo* und die eigentlichen Bürger durch *Civitas* der *Populus*. Zur *Multitudo* gehörte also das eigentliche Beiwerk der anzen Gesellschaft, insonderheit die Proletarier, *capite censi*, von denen Livius sagt: *haec natura multitudinis est: aut servit humiliter aut uperbe dominatur*.

Schon oben deuteten wir an, dass es zum Verderben führt, wenn privatif-abhängigen Personen politisches Stimmen-Recht eingeräumt wird und dass wir dahin auch Clienten, Pächter, Colonen etc. zählen. Auch *Zachariä* l. c. III, 53. scheint dieser Meinung zu seyn.

g) So wenig wie das Thier weiss, warum es dem Instincte oder Selbsterhaltungstriebe folgt und gehorcht, so wenig wissen auch die grossen Massen, woher die Natur-Gesetze der bürgerlichen und staatlichen Ordnung rühren, irren wenigstens, wenn sie glauben, die Menschen hätten diese Gesetze gemacht und könnten sie auch willkührlich ändern. Der menschliche Selbsterhaltungstrieb ist ebenso eine Natur-Kraft, welche die bürgerlichen und politischen Gesellschaften *entstehen* und *bestehen* macht, d. h. er schafft sie nicht allein sondern erhält sie auch. Das Verharren in dieser *Naturgesetzlichkeit* ist aber bedingt durch den gesunden *sittlichen* Selbsterhaltungstrieb. Verliert dieser seine Energie, schlägt er in *Selbstsucht* um, so lehnt sich diese alsdann gegen die Natur selbst auf oder protestirt gegen die von der Natur gegründeten Organismen, wie wir weiter unten des Näheren sehen werden.

β) *Vom Justiz-Verwaltungs-Organismus.*

§. 37.

Im menschlichen Leben und bürgerlichen Lebens-Verkehr kann es schlechterdings nicht fehlen, dass es eben so gut vorübergehend Rechts-Krankheiten wie physische Krankheiten gebe, oder dass nicht allein verbrecherische Handlungen begangen werden, sondern dass sich auch sowohl über das von der politischen Gesellschaft in Schutz genommene angeborene Rechte in Betreff der vier Elemente der bürgerlichen Gesellschaft (s. oben §. 6—17 und weiter unten) Zweifel und Streitigkeiten erheben, wie auch, dass sich bei den Verträgen geirrt und verrechnet, mithin geschadet wird a). Können sich nun die Verletzten und Betheiligten nicht friedlich verständigen, so erheischt es die Selbst-Erhaltung einer jeden bürgerlichen und politischen Gesellschaft, theils den Verletzten zu beschützen und die Verbrecher zu bestrafen, theils als urtheilende Vermittlerin einzuschreiten, sobald ein Theil davon Anzeige macht und um Vermittelung und Entscheidung bittet,

und Streitigkeiten ihrer Mitglieder und d
und zwar so, dass wiederum die Majorit
wegen den Ausschlag giebt c), denn die l
repräsentirt das Rechte, ist als Gesamm
Gefühls-Einheit, verleiht aber erst durch
tische und durch ihren Ausspruch demselb

Jede freie unabhängige *politische* Gese
von Natur wegen das *Gericht* über ihre ei
dessen Angehörige und jedes einzelne M
wegen, nicht etwa kraft eines sogenannte
trages, dem Ausspruche dieses Gerichts un

Die *Rechtsfindung* ist sonach in eine
politischen Gesellschaft keine Function der
und Beamten, sondern eine wahrhaft *pol*
ganzen Gesellschaft, so dass der Regieru
nur die *Oberaufsicht* und *Leitung* des G
öffentliche Ankläger-Amt etc., so wie Vollz
nisse obliegt e). Der Justiz- oder Gerichts
sich daher dem staatsbürgerlichen in der For
nach unmittelbar an. Handelt es sich nämli
um eine Einrichtung zur Ausübung von K
neuer Gesetze, was nur in langen Zwisch
ist, so handelt ...

Im Allgemeinen sind nun dieselben Personen, welche wirkliche Mitglieder der politischen Gesellschaft sind, auch allein berufen und verpflichtet, an der Rechtsfindung Theil zu nehmen, denn diese ist nur eben *eine* der Functionen, welche einer jeden Volks-Versammlung obliegen. Sie vertreten darin, als Familien-Väter, sey es nun als Kläger oder als Beklagte, auch zugleich ihre Angehörigen und Schützlinge f). Kommt es aber beim staatsbürgerlichen Organismus *darauf* an, nur diejenigen an den Volks-Versammlungen, Wahlen etc. Theil nehmen zu lassen, welche am allgemeinen Staats-Interesse am meisten *betheiligt* sind, so kommt es hier darauf an, nur denjenigen das Schöffen-Amt zu übertragen, welche *zugleich* durch *Alter*, *Erfahrung* und *Bildung* dazu allein befähigt sind.

Da aber eines Theiles die Rechtsprechung eine tägliche Function und ein tägliches Bedürfniss ist und es andern Theils in der Natur der Sache liegt, dass die *ganze* politische Gesellschaft nicht alle und jede, d. h. auch die unbedeutendsten Civil- und Strafrechts-Fälle selbst entscheiden kann und wird, weil sie sonst permanent versammelt bleiben müsste (was selbst in einer kleinen Demokratie unmöglich ist), so wird sie nur die *relativ wichtigeren* Fälle an regelmässig festgesetzten Gerichtstagen selbst entscheiden, die *geringern* und *unbedeutenderen* aber entweder *kleineren Local-Deputationen* oder Sectionen aus ihrer eigenen Mitte oder was damit identisch ist, ihren *Wahl-Obrigkeiten* und *Beamten* zu schlichten überlassen, jedoch stets *salva appellatione* an sie.

Nächst der Bestimmung, *wer* an den *grossen* und *kleinen Gerichts-Sitzungen* Theil zu nehmen befugt und verpflichtet sey und welche Verbrechen dieses politischen Bürgerrechtes (der Schöffenbarkeit) verlustig machen sollen; ferner auch, ob nicht die verschiedenen *Arten* der Verbrechen (z. B. nur die öffentlichen und die Privat-Verbrechen), so wie Civilrechts-Streitigkeiten (z. B. nur die Ehescheidungen, die Erbschafts-Streitigkeiten und die am meisten vorkommenden Contracts-Streitigkeiten) von besonderen oder Special-Gerichten abgeurtheilt werden sollen (wie dies bei Griechen und Römern der Fall war), ist es nun ausser dem Rechte selbst, dessen Fortbildung oder Verkündigung ein wesentliches Attribut der Volks-Gerichte als solcher ist,

wahl und die *Gerichts-Ordnung* eben den politis
bildet, so, dass *ursprünglich* auch die *Verb*
Klagen im sogenannten *accusatorischen* Pr
und erst der *Verfall* den inquisitorischen
macht oder wenn und wo eine politische G
hängigkeit verlieren sollte oder verloren ha
Herr, wie alle vier Organismen, so auch de
und den Process nach *seinen* Zwecken änd

Schliesslich tritt aber mit der steigender
enger sich verflechtenden Lebens- und Rech
hafter Völker, besonders wenn sie im Lauf
schriebene *Gesetze* haben regulirt werden
ein, dass die Rechtsstreitigkeiten so schwieri
werden, dass das Richter-Amt oder die
Nothwendigkeit an eine eigene Classe von
ein besonderes Studium aus der Rechts-
macht und sich darauf vorbereitet haben (al
Aristokratie) und durch sie entsteht alsd
Juristen-Recht, d. h. die Meinungen und Ansi
allein entscheiden noch, nur aus ihnen werd
besetzt.

Das Weitere unten bei den Functionen

selbe Majorität, welche das Recht im Stillen fortbildet und die nothwendigen Gesetze, hinsichtlich des Privat-Rechts, giebt.

d) „Das Gerichts-Wesen ist die Beurtheilung dessen, was *Recht* oder *Unrecht* ist". *Aristoteles* I, 2.

„Es ist ein sehr nützlicher Zaum für alle Menschen, zu wissen, dass *man einen Richter* über sich habe und dass man nicht alles thun dürfe was man will". Derselbe VI, 4.

Da nach dem Obigen eine Volks- oder Gerichts-Versammlung nothwendig aus solchen Personen besteht, welche mit den Partheien derselben Abstammung und sonach auch deren Rechts-Genossen sind, so werden auch die Partheien *ipso facto* nur von Ihres-Gleichen beurtheilt und haben nicht zu fürchten, von einem anderen Standpunkte, als dem ihrigen, gerichtet zu werden.

Wenn es sich zudem nicht um ganz einfache Contracts-Streitigkeiten handelt, sondern um wichtigere Civil- und Strafrechts-Fälle, so erfordert auch jeder einzelne Rechts-Fall ein Anpassen des bestehenden Rechtes auf den concreten Fall und dies erfordert, bei noch ungeschriebenem Recht, oft mehr ein politisches als blos richterliches Urtheil, so dass abermals nur das Volk selbst dazu competent ist. In dieser Hinsicht ist denn auch der Ausdruck im alten teutschen Schöffen-Processe: ein Urtheil *finden*, sich eines Urtheils *vergleichen*, höchst passend, ohne dass deshalb das Rechtsfinden an sich ein Befehl wäre, denn es ist und bleibt ein bloses Verkündigen des Rechten für den concreten Fall und darin besteht zugleich das lebendige Recht. Da nun aber die Gewohnheiten des gesellschaftlichen Lebens und das Rechte identische Dinge sind, so sind auch fast alle Staatsbürger *fähig*, als Urtheils-Finder zu fungiren und das Bedürfniss *besonderer Rechtskundigen* ist noch nicht vorhanden, sondern entsteht erst *später*, wovon sogleich noch weiter die Rede seyn wird.

e) Man könnte verleitet werden, zu behaupten, die *Anwendung des Rechtes* sey doch auch ein Regieren, ein Verwalten und gehöre sonach zu den Functionen der *Regierungs-Gewalt*. Das Rechtsprechen bei noch ungeschriebenem Rechten und selbst auch noch bei geschriebenem Rechte, da dies nie für alle Fälle des Lebens ausreicht, ist aber kein Regieren oder Verwalten, sondern ein fortwährendes Recht-*Machen*, mithin eine Art von *Gesetzgebung* für die concreten Fälle und deshalb haben auch die *Praejudicien* der Gerichte *Vim legis*, ja die Gerichte nehmen den meisten Antheil an der Rechtsfortbildung. *Dies* ist also der eigentliche politische Grund, warum das Volk eines noch freien Staates an der Rechtsfindung mehr oder weniger Theil nehmen *muss*. Anders freilich in der Periode des Verfalles und wenn der Staat einen Herrn erhalten hat. Nähme das Volk gar keinen Antheil an der Rechtssprechung, nicht einmal als Umstand und Zuhörer, so wäre auch gar nicht abzusehen, wie es von der *Fortbildung* des Rechtes auf andere Weise Kunde erhalten sollte, da ursprünglich überall alles Rechtsprechen ein *mündliches* und öffentliches ist. Nur so hat auch hier die Rechts-Regel: *Scientia juris praesumitur* oder: *Ignorantia juris nocet* einen politischen und vernünftigen Sinn.

„Nur wer von Haus aus ein *gesundes* Urtheil geeignet". *Zachariae* IV. 55. Bei Niemandem solches mehr vermuthet, als bei den Rechts-Genosse übrigens noch kein *reifes* Urtheil hat, das Recht gehört weder in die Gerichts- noch Volks-Versam

g) Dass mit dem Gerichts-Organismus und der des Rechtes auch der *Process* in engster Verbindu denselben bedingt ist, versteht sich von selbst, es eben deshalb erst dann *ausführlicher* gesprochen den Ursprung des *Rechtes* selbst nachgewiesen habe lichkeit und Mündlichkeit des Processes verstehen Gesagten von selbst und wo man an neue Gesetz *vorher* entschieden seyn, ob das Verfahren mündlich schriftlich und geheim seyn soll.

γ) Vom Besteurungs- und Finanz-O

§. 38.

Jeder Staat hat nun auch Bedürfnisse, di theils mit Naturalien befriedigt seyn wollen.

Hierzu beizutragen sind alle *befähigt*, w des Staates geniessen und arbeits- somit erwer nicht blos die eigentlichen *Staatsbürger*, sonder ren, welche als Genossen der *bürgerlichen* Ges Schutz des Staates geniessen sind dazu

er ausserdem noch *Zölle* von den *Fremden*, so kann das *Steuern* lange Zeit blos eine *subsidiäre* Verpflichtung seyn und bleiben, für den Fall aber, dass es nothwendig wird, und er tritt überall früher oder später ein, muss in der Verfassung dafür gesorgt seyn,

1) dass überhaupt Steuern erhoben werden können und dürfen,
2) welche Arten von Steuern zulässig seyn sollen b),
3) von wem sie erhoben werden sollen und
4) nach welchem Fusse.

Da der Schutz des Staates allen erwerbfähigen Gliedern der *bürgerlichen* Gesellschaft ganz *gleichmässig* zu Theil wird, man durchaus nicht sagen kann, der Reiche bedürfe und geniesse dessen mehr als der Arme, so würde damit auch nur *eine* und zwar ganz *gleichmäsige* Steuer, nämlich eine *Kopfsteuer* gegeben oder indicirt seyn. Jeder würde nur für seine *Person* steuern, der Arme so viel zahlen als der Reiche und umgekehrt, nur dass der Vater für Frau und Kinder und der Herr für seine Diener oder Sclaven zu zahlen hätte. Eine solche Kopfsteuer könnte aber nur so lange genügen, als der Staat mit demjenigen *Minimum* ausreichte, welches sich mit der Steuerfähigkeit des geringsten freien Arbeiters vertrüge. Eine Erhöhung darüber hinaus, welche mit der steigenden Cultur, also der Vermehrung der Schutz-Anstalten und Ausgaben dafür unfehlbares Bedürfniss werden würde, wäre unmöglich, ohne die Reichen höher zu besteuern als die Armen. Sie ist also für civilisirte Völker als *alleinige* Steuer practisch unzulässig und nicht blos die *Nothwendigkeit*, sondern auch die *politische Gerechtigkeit* (welche sich ja bei den vier Organismen überhaupt nach der *Befähigung* bemisst) erheischt, die Steuern den *Kräften* der Einzelnen anzupassen.

Eine solche den Kräften der Einzelnen angepasste Steuer würde nun eine *allgemeine Einkommenssteuer* seyn müssen, mit Ausschluss jeder andern, denn das *Einkommen* bestimmt und bildet das Maas dieser Kräfte. Dieses *Einkommen* genau zu ermitteln und sein Steigen und Fallen fortwährend zu controliren, ist aber ebenwohl so gut wie unmöglich, eben weil es mitunter aus Quellen fliesst, die sich der Ermittlung völlig entziehen.

Es bleibt also zuletzt nichts weiter übrig, als diese Ein-

Thätigkeit,

3) in dem sichtbaren Verbrauche und

4) in den Zöllen, welche der Fremde z
anderer *Nothsteuern* nicht zu gedenken,
Erweiterungen oder Ausdehnungen einer
Arten sind, wie es deren bei uns dern
giebt.

Abgaben für die *beliebige* Benutzung kost
sind keine eigentlichen *Steuern*, sondern
z. B. nur Hafen-, Brücken-, Wege- und C
so wenig auch die *Sporteln* und Taxen für
nur auf Verlangen des Einzelnen Platz greif

In ein näheres *technisches* oder *mechai*
vier Steuer-Arten kann natürlich hier so we
unten eingegangen werden.

Von den *Ausgaben* des Staats reden wir
weil davon erst bei den einzelnen Stufen
Nur das eine sey bemerkt. Da der Staat h
bürgerlichen Gesellschaft ernährt und unterha
er nicht umgekehrt in Anspruch genommen
und Arbeitslosen zu ernähren, selbst nicht i

nreichen, die bürgerliche Gesellschaft auch nur sechs Tage lang
ı ernähren c).

Selbst das führt zum *moralischen* Ruin einer bürgerlichen
esellschaft, wenn der Staat, durch auswärtige Eroberungen dazu
ı den Stand gesetzt, regelmässig *Getraide* etc. an das Proletariat
ıstheilt, wie in Rom geschah. Dies heisst die Faulheit und den
ommunismus organisiren.

a) „Der Staat bedarf eines Eigenthums, aber dieses Eigenthum
nacht keinen Theil des Staats aus, denn dieser besteht blos aus einer
iesellschaft sich ähnlicher Personen zu Erreichung der möglichst grösten
ıenschlichen Glückseligkeit". *Aristoteles* VII, 8.

Derselbe sagt I, 11. und wir wissen es auch sonst, dass schon
ie Griechen das Regalien- und Monopolien-System kannten, doch nur
ı Zeiten der Noth.

So wie übrigens die Ehe als solche auf keinem Contract beruht,
wohl aber über die *Güter*-Rechte der Ehegatten ein Contract geschlossen
werden kann, so beruht auch der Staat auf keinem Contract, wohl
ber können die Staatsbürger aus ihrem Privat-Eigenthum dem Staate
in *Staatsgut* abtreten, oder gleich bei der Gründung des Staats das
och herrenlose Land diesem als Staatsgut zuweisen. Der Staat ist
edoch gleich von Anfang *ipso facto et jure* eine *Corporation*, keine
Societas, d. h. kein einzelner Staatsbürger hat einen intellectuellen
Antheil an dem Staats-Vermögen.

Ueber die *Fiscus*-Einkünfte weiter unten.

b) Manche werden daher *blos* das Grund-Eigenthum besteuern,
ındere *blos* die Consumtion, in so weit diese einen Maasstab für das
anze reine- oder *Netto-Einkommen* eines Einzelnen giebt, denn dies
t der Maasstab für *alle* und *jede* Besteuerung, nur soll man dabei das
rwerbs-Mittel selbst nicht besteuern. Hier lässt sich überhaupt wohl
ie allgemeine Regel aufstellen: Die Völker werden *die* Dinge oder
achen am widerwilligsten einer Steuer unterwerfen, woran vorzugs-
eise ihre materielle Existenz geknüpft ist und woran man absonderlich
re Kultur-Stufe erkennt und sich dieselbe erst gefallen lassen, wenn
eine andere Besteuerungs-Art mehr übrig bleibt. Der *Nomade* wird
ine *Heerden* nicht gern zählen und besteuern lassen, der *Ackerbauer*
cht die Zahl und Ertragsfähigkeit seiner Aecker, der *Gewerbs-Mann* nicht
ines Verdienst, der *Handelsmann* nicht seine Waaren und Bücher.

Mittelst *Darlehen* ausserordentliche Ausgaben zu bestreiten, so
ss den *Nachkommen* die Tilgung und Verzinsung aufgebürdet wird,
eine Erfindung, welche allererst *verfallene* selbstsüchtige Völker und
aaten gemacht haben.

c) Ganz anders verhält es sich schon mit dem *Grosstaate*. Er
darf weit mehr, um *den* Schutz zu gewähren, der *seinen* Zweck
det. Er muss nur z. B. auch im Frieden wenigstens für den Krieg

o) Vom militai

Der Militair-Organismus
Form und seinem Zweck
ebenso nahe verwandt, wie
bürgerlichen; diese beiden
moralischen, jene die *mate*
sellschaft zum Besten des
steurungs-Organismus um
turalien-Bedürfnisse des
bürgerliche Gesellschaft, so
einer bewaffneten oder mil
ganze bürgerliche *dienstfä*
Staatsbürger, weil deren
würden. Es beruht also d
Staatsbürger sind, zum M
die Steuerpflicht.

Muss nun bei der Be
Einkommen gefragt werde
man hier beim Militair-O

rigen erst ihre ganze Stärke sichert, den Schlussstein des gentlichen Staats-Gebäudes bildet b).

Abgesehen von Verhältnissen, wie sie z. B. bey Griechen nd Römern statt hatten, wo nemlich aller Ackerbau und alle ndustrie durch *Sclaven* betrieben wurde, so dass denn *alle* freien uch bis in das sechzigste Jahr Militairdienste leisten *konnten*, so ird da, wo Ackerbau, Industrie, Handel und Gelehrsamkeit durch 'reie betrieben werden, auf der einen Seite jeder, der sich des taatsschutzes erfreut und die physische Befähigung dazu besitzt, lilitairdienste leisten und als Soldat functioniren müssen, auf der ndern Seite aber auch nur für *so lange* und für *so kurze Zeit* ls es jene Erwerbs-Zweige gestatten. Ebenso bringt es nur z. B. die heutige Bewaffnung und Kriegführung mit sich, dass ediglich die *körperliche* Beschaffenheit, Grösse und Stärke (nicht twa der Reichthum und die Armuth) darüber entscheiden, welcher Vaffen-Gattung und welchem besonderen Dienste der Einzelne ugetheilt wird. Was man sodann unter dem eigentlichen Heeres-Organismus im tactischen und strategischen Sinne versteht, z. B. ir unsere Tage die Abtheilung in *Corps*, Divisionen etc., in Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Genie etc. gehört, als etwas von mständen und der jeweiligen Kriegs-Kunst dependirentes, nicht ı den Bereich der bleibenden Verfassungs-Bestimmungen und ist ache der Regierungen. S. jedoch Note b.

Dass eine politische Gesellschaft, statt selbst den Kriegsdienst u verrichten, ihr Heer aus *fremden* Söldnern bildet, oder fremde leere miethet, oder endlich auch ihre unterthänigen Hintersassen um Kriegsdienst verwendet, gehört noch nicht hierher, sondern ir werden davon an seiner Stelle zu reden haben, da diese usnahmen von der Regel entweder besondere Cultur- und taats-Zwecke zur Veranlassung haben, oder eine Folge des 'erfalles und der Feigheit sind c).

a) „Auf der Verschiedenheit des *Alters* der Staatsgenossen beruht ie *naturgemässe* Vertheilung der Staats-Geschäfte und Functionen". *achariä* II, 108.

Nun, der Militairdienst ist gewiss auch ein Staatsgeschäft. Schon *Plutarch* gt: *consilia senum, hastas juvenum*, denn die körperliche Kraft ist en bei den *jungen Männern* bis ins 42. Jahr. (Theil I. §. 149).

aa) Dass der Staatsschutz ohne physische Gewalt nicht mö[
s. auch *Bluntschli* l. c. S. 143.

b) Ja wo uns der politische, Justiz- und Finanz-Organismus
politischen Gesellschaft allenfalls unbekannt seyn sollte, genügt
die Kenntniss des militairischen, denn sein Organismus, so wie
Disciplin und Mannszucht des Heeres, gestatten einen gültigen Sc
auf die Bildung der übrigen Organismen so wie die ganze Staats-
fassung. „Das Kriegswesen und die Verfassung stehen überall in Wec
wirkung zu einander". *Zachariä* VI. 290. „Die Verfassungs-Gesch
eines Staates hängt von dem Bestande des Heeres ab". Ders. V.
Nirgends springt diese letztere Wahrheit wohl mehr ins Aug
im teutschen Mittel-Alter; die Landeshoheit hätte nicht entstehen kö
wenn die freien Territorial-Bewohner den Reichs-Kriegsdienst in n
fortgeleistet hätten, statt sich davon los zu kaufen.

Ueberall, wo das Heer aus Fussvolk und Reiterei bestand,
sodann die letztere mehr geehrt, als das erstere, weil das Unterh
eines Reit-Pferdes auf eigene Kosten grösseren Reichthum vorauss
und als ein Luxus betrachtet wurde. Es braucht hier nur daran
rinnert zu werden, dass bereits bei den Römern und Carthagern
Reiter durch goldene Ringe ausgezeichnet waren und dass bei
Germanen der Kriegsdienst zu Pferd das ganze Ritterwesen und
niederen Adel in das Leben gerufen hat.

Das Pferd ist, nächst dem Elephanten, auch in tactischer
strategischer Hinsicht, ein politisches Thier.

c) Als die Römer sich der Miethtruppen zu bedienen anfiengen,
ihr Verfall bereits eingetreten. Die gemietheten *Condottieri* des M
Alters hatten in etwas ganz anderem ihren Entstehungsgrund, w
nachher. Industrie- und Handels-Völker handelten und handeln dag
klug, wenn sie sich *nur* gemietheter oder angeworbener Truppen
dienen.

§. 40.

Hiermit schliessen nun die *permanenten* und *wesentli*
Organismen aller und jeder politischen Gesellschaften oder
was die *Staatsform* ausmacht a). Es giebt noch viele einz
Institute die *in concreto* ebenwohl stabile, permanente und
sentliche Verfassungs-Organismen seyn oder im Verlaufe
Lebens einer politischen Gesellschaft werden können, (z. B.
die öffentlichen Erziehungs-Anstalten der Griechen); ihre spec
Benennung gehört aber noch nicht hierher, wo eben nur
allen politischen Gesellschaften *Gemeinsame*, die Ideen di
Organismen zu erörtern waren. Wie sie jedoch auch hei
mögen, sie werden doch stets in die Categorie einer der

Fundamental-Bedingungen (§. 24 bis 31.) oder eines der vier Haupt-Organismen gehören z. B. nur die Gymnasien der Griechen, welche zugleich Kriegsschulen waren. *Kultur-Anstalten*, wie Kirchen, Schulen etc. dürfen aber nie mit politischen- oder Staats-Organismen verwechselt werden. Erst im Folgenden wird an seiner Stelle von ihnen die Rede seyn, so wie denn da auch allererst darauf aufmerksam gemacht werden wird, wie nach Maasgabe der verschiedenen Stufen, Lebensziele und Zeit-Umstände bald der eine, bald der andere der vier Verfassungs-Organismen der principale ist und wird, z. B. nur bei den germanischen Völkern der Justiz-Organismus.

a) Mit diesen vier Organismen kennen wir denn nunmehr auch schon die wesentlichsten politischen Functionen der Staatsbürger, und es ist damit der wichtigste Theil der Verfassung noch freier Staaten gegeben. Dass zur Verfassung auch noch die Regierungs-Gewalt so wie die Regierungsform gehören, versteht sich von selbst. Sodann ergiebt sich nunmehr auch von selbst, dass in den hier abgehandelten vier wesentlichen Organismen zugleich und hauptsächlich das liegt, was man die *Staats-Form* nennen soll und muss, im Gegensatz zur Regierungs-Form, denn so wie sich eine politische Gesellschaft als solche gänzlich auflösst und die bisherigen Mitglieder in andere neue Verhältnisse eintreten, also jene Organismen auseinander fallen, geht auch die alte Staats-Verfassung oder die alte Staas-Form- und Gewalt damit zu Grabe.

Die *Functionen* der gedachten vier Organismen bilden nemlich ebenso die *Staats-Gewalt* im Gegensatz zur *Regierungs-Gewalt*, wie die Organismen selbst die *Staatsform* im Gegensatz zur *Regierungs-Form* bilden. Ein Mehreres unten.

b) Von den Stufen dieser Verfassungs-Organismen oder Staatsformen, nach Maasgabe der vier Haupt-Cultur- und bürgerlichen Gesellschafts-Stufen des Menschenreichs.

§. 41.

Sehen wir jetzt, wie sich diese vier wesentlichen Organismen auf den vier Stufen des Menschen-Reichs, nach Maasgabe alles dessen, was bereits über dieselben gesagt worden ist, individualisiren und stufenweis vervollkommnet oder complicirter hervortreten a). Die neuen Prädicate, welche wir hier den vier Stufen geben werden, sind von dem concreten Verhältnisse ent-

lehnt, um welches es sich nunmehr handelt, decken aber (bereits §. 19 bis 22. und früher gebrauchten ganz.

a) Je grösser die Lebens-Energie der Menschen, je grösser u zahlreicher sind ihre Cultur-Bedürfnisse (Theil II.), je grösser und za' reicher diese Bedürfnisse, je heftiger der Drang sie zu befriedigen; heftiger dieser Drang, je mehr müssen sie einander aufsuchen (§. bis 22.) und je mehr sie einander bedürfen oder sich aufsuchen müss je dringender wird auch für sie die Nothwendigkeit, sich haltbare s schützende Organismen zu geben. Die politischen Organismen der ve schiedenen Menschenstufen sind daher auch ganz analog den stufenwei Organismen des Pflanzen- und Thierreichs (Theil. I. §. 18 bis 2(so dass wir auch im Menschen-Reiche erst auf der höchsten Stufe au die feinsten und complicirtesten Organismen antreffen, während der g sammte Organismus auf der untersten Stufe noch so roh und einfach i dass er sich kaum als ein Organismus noch auffassen lässt. Am bes möchte man die Organismen der vier Menschen-Stufen vergleichen ı den successiven organischen Entwickelungs-Stufen des Hühnchens im I vom noch unorganisirten Eydotter an bis zum Auskriechen oder ı den Schiffen, vom ganz einfachen Kielboote aus einem Baum-Aste bis herauf zum Linienschiff. Es giebt daher auch für den Staats- u Rechts-Philosophen so wenig wie für den ächten politischen Praktil eine absolut beste Staats-Form, da ja hier alles von der Stufen-Cul der Menschen abhängt, weshalb denn auch schon *Aristoteles* VII, sagt: „Die beste Verfassung und Verwaltung ist diejenige, bei welcl sich die Menschen *in ihrer Art* am besten befinden und am glüc seeligsten leben". Auch *Zachariä* l. c. IV. 2. S. 141. bemerkt: „I Verschiedenheit der National-Charaktere tritt vorzugsweise in d *Verfassungs-Rechte* der Völker hervor, sie dürfte sogar die Haup Ursache der Verschiedenheit der Staats-Verfassungen seyn". Mit and Worten: Man muss in den bürgerlichen und politischen Instituten ni mehr Geist suchen und finden wollen, als die Völker besitzen o besasen, denen sie angehören oder angehörten. Wie im Thier- u Pflanzen-Reich auf den niederen Stufen alles noch höchst einfach u fast unorganisch ist, so auch im Menschen-Reich.

Man erwarte jedoch auch hier keine Verfassungs-*Details*, sond nur allgemeine, die Hauptsache bezeichnende und charakterisiren Angaben.

a) Erste Stufe, Von den noch ganz organisationsunfähigen, mit noch ganz unorganisirten oder formlosen Gesellschaften der Wild (Theil II. §. 19—26 und 77).

§. 42.

Indem es bei den *eigentlichen Wilden* blos der *unterste Gr* des untersten oder ersten Gesellschafts-Elements, nämlich (

conjugalen Verbindung zwischen Mann und Weib und der daraus entstehenden Familie oder das *Contubernium* ist a), worin und womit das gesellige Leben und der ganze gesellschaftliche Verkehr derselben ausläuft und abschliesst, weil von allen höheren gesellschaftlichen Elementen oder Bedürfnissen noch gar keine Spur vorhanden ist (§. 19); so lässt sich zunächst von den *vier Fundamental-Bedingungen* (§. 23—31) hier kaum reden und nur so viel sagen, dass es sich von selbst verstehe, wie Mann und Weib eines Stammes sind und seyn werden, weil sie sich sonst schlechterdings nicht vertragen würden (s. Theil II. §. 225); dass eine solche Familie natürlich noch weit unter das *Minimum* einer politischen Gesellschaft herabreicht; höchstens ihr *temporäres* Gebiet hat, wo sie ihre Nahrung aufsucht und endlich auch factisch unabhängig ist.

Der *Organismus* dieser kleinsten Gesellschaften besteht aber sodann auch in nichts weiterem als in dem natürlichen blos somatischen Bande zwischen Mann, Weib und Kindern a) und es ist bloser Zufall, wenn sich solcher Familien mehrere (höchstens sechs) an einer und derselben Stelle zusammenfinden und hier für einige Zeit ihre rohen Hütten bauen. Irgend ein *Bedürfniss zu einander* führt sie nicht zusammen, denn selbst das der Bluts-Verwandtschaft und Affinität ist ihnen noch fremd. Die Regel ist ein völlig isolirtes herumziehendes wildes Familien-Leben b) und wenn ihnen etwa Menschen einer höheren Stufe zu nahe kommen, ein Fliehen vor diesen. Es fehlt daher so gut wie ganz an allem eigentlichen Organismus und es ist, noch einmal, nur und allererst *ein* gesellschaftliches Element und zwar das erste auf der niedrigsten Entwickelungs-Stufe, welches man nothdürftig organisirt nennen mag c).

a) „Wo es *blos* Familien giebt, da ist der Staat allererst blos in der Form der Familien vorhanden und alle höchste Attribute der Staats-Gewalt fallen in den Kreis der Familie herein". *Leo* l. c. S. 2.

b) Diese Familien leben denn auch in fortwährender thierischer Feindschaft mit einander, beschleichen sich wie die Thiere zu gegenseitiger Vernichtung und kämpfen auch nur wie die Thiere.

c) Das ganze Staatsschiff besteht hier blos aus einem Kielboote, d. h. das ganze Schiff ist weiter nichts als ein ausgehöhlter Kiel und

es bedienen sich auch die wahren Wilden nur solcher ausgehöh
Baumstämme als Canots.

§. 43.
Die vier Klassen.

Was die vier Klassen dieser ersten Menschen-Stufe anla
(Theil II. §. 147—156), so sind es blos die *arbeitsfähigen Ne*
oder die *vierte* Klasse der Wilden, welche in ihrer eigentlic
Heimath (dem Sudan) in *grösseren Trupps* zusammen angetrol
werden, ohne dass diese jedoch etwa organisirte Gesellschaf
bildeten. Auch sind ihre Familien schon stärker, indem sie m
Kinder zeugen als die übrigen Wilden. Ganz irrig ist es al
wenn unkundige Reisende uns von Neger-*Staaten* reden.
bilden dergleichen nicht, sondern wo dem so scheint, haben s
die Reisenden entweder durch die schwarze Farbe verleiten lass
die Völker für Neger zu halten [a]) oder aber es hat ein schwar
arabischer oder maurischer Häuptling sich eine Strecke Land,
sich *eigentliche* Neger aufhalten, zu seinem *Jagd-Gebiete* (
denn die Reisenden oder Geographen auch gleich ein Königre
nennen) erwählt, jagd mit seinen Raubgenossen die Neger
Thiere und verkauft sie an die Negerhändler [b]). Nie wird
auch gelingen, aus *blosen Negern* neue Colonien oder un
hängige politische Gesellschaften zu bilden [c]); es sind dies phil
thropische, das heisst gutgemeinte, aber auf völliger Mensch
Unkunde beruhende vergebliche Versuche.

a) So sind nur z. B. die Bewohner von Kordofan, Dar-Fur
nach der Mandingo-Terasse hin, sämmtlich schwarz, gehören aber n
zu der langgesichtigen Neger-Raçe, wie Theil II §. 168. 169. 2
bis 262 sattsam nachgewiesen worden ist.

b) Man sehe darüber bereits Thl. II. §. 136 und 154.

c) Aus der bekannten Neger-Colonie zu *Liberia* wird daher e
so wenig etwas werden, wenn nicht Weise oder Mulatten die Leit
der Regierung übernehmen, wie sich Domingo auf die Dauer se
Selbstständigkeit erhalten wird, wenn es hier mit der Zeit an Mula
fehlen wird, die bis jetzt noch das Steuerruder zu führen verstand
denn, wie schon Theil II l. c. bemerkt worden ist, ist der Ne
zwar arbeitsfähig, arbeitet aber nur dann, wenn er dazu gezwun
[illegible] freien Zustande überlässt er sich eben so wie alle übri
[illegible] trägen Nichtsthun.

β) Zweite Stufe. Von den nur halb-organisirten, mithin nur halb-politischen Gesellschaften oder Staats-Formen der Nomaden.
(Theil II. §. 27—38 und 82).

§. 44.

In Beziehung auf die Elemente der Gesellschaft ist es hier der zweite Grad des ersten Elementes oder das *polygamische Concubinat* in Verbindung mit dem zweiten Elemente, nämlich dem physischen Besitze und Genusse, was die Gesellschaften dieser Nomaden zusammenführt und hält, oder es lediglich die Vertheidigung ihrer *Harems* und *mobilen Habe ist*, welche den Zweck ihrer Wander-Gesellschaften bildet, so dass wir sie denn *binäre* Gesellschaften oder Verbindungen nannten, weil sie eben nur erst aus zwei Elementen bestehen (§. 20).

Schon die Gesellschaften dieser zweiten Stufe halten aber instinktmässig streng auf die *vier Fundamental-Bedingungen* ihres Daseyns, denn sie dulden

1) keinen Fremden unter sich (ein Fremder und ein Feind sind ihnen identische Dinge), keinen anderen Glaubens, anderen Rechtes[a]).

2) Der Numerus ihrer wandernden Gesellschaften hat sein natürliches *Maximum* oder Maas, welches durch den Umfang der Jagd- und Weide-Districte gegeben ist, und so wie dieses Maas überläuft, sondert sich sofort der Ueberschuss ab und bildet eine eigene Wandergesellschaft, die man irrig *Stämme* nennt, da es blose Gesellschaften eines und desselben Stammes sind[b]); insonderheit geschieht dies auch

3) wenn ihre Jagd- und Weide-Districte aufhören so ergiebig zu seyn, um auch nur noch den bisherigen Numerus zu *ernähren*. So lange eine solche Gesellschaft wo lagert, duldet sie von einer anderen nicht die Mitbenutzung ihres Jagd- und Weide-Gebietes und es entstehen darüber fortwährend blutige Kämpfe. Endlich ist

4) niemand eifersüchtiger auf seine rohe Unabhängigkeit, als diese Wander-Gesellschaften und niemand ist auch in der That geeigneter, sie leichter zu behaupten als gerade sie, nämlich eben dadurch, dass sie noch an keinen Boden gebunden sind und mit ihrer unbedeutenden Habe, so wie mit ihren Heerden

jeden Augenblick jeder Gefahr für ihre Freiheit entfliehen können, wohin ihnen der Feind nicht zu folgen im Stande ist und auch meist kein Interesse mehr hat es zu thun c).

a) *Barbarorum est, hospites pellere.* Man muss daher erst den Schutz eines Einzelnen gewinnen, ehe man sich unter sie begeben kann. Wenn sie aber auch keine fremden Männer unter sich dulten, so sind sie doch zu stumpfsinnig, um einzusehen, dass die Reinerhaltung des Stammes auch noch dadurch bedingt ist, dass keine *fremden Weiber* zugelassen werden. Diese Zulassung ist der stille allmälige Grund ihrer Entartung. Oder ist es schon eine *Folge* dieser, wenn sie fremde Weiber nehmen? Die Polygamie als solche ist *ihnen* nicht verderblich, sondern blos denen, welche der wahren psychischen Liebe fähig sind, was bei den Nomaden noch nicht der Fall. S. Thl. II. S. 129.

b) „Jedes dieser nomadischen Völker theilt sich in mehrere Stämme, die oft einzeln wieder mächtige Völkerschaften werden und sich, je nachdem es die Umstände erfordern, wiederum in mehrere oder weniger Horden theilen, denen jede eine grössere oder geringere Anzahl einzelner Familien umfasst" sagt *Heeren,* Ideen I, S. 71. Dies ist aber eben nicht richtig. Eine jede nomadische *Nation* zerfällt nicht erst in Stämme und dann wiederum in Horden, sondern schlechtweg in Horden oder nomadische halbpolitische Gesellschaften. Man sehe nur z. B. *Burkhard, Notes on the Beduins and Wahabys.* Wenn sich unter diesen Horden auch zuweilen Dialect-Verschiedenheiten bemerklich machen, so beweist dieses doch noch keine Stamm- oder National-Verschiedenheit, sondern ist lediglich die Folge des abgesonderten Hordenlebens. Die Lager dieser arabischen Beduinen zählen nie über zweihundert Zelte. Bei den Kirgisen besteht ein Aul gewöhnlich nur aus fünf bis zehn Familien.

c) Daher konnte z. B. *Nord-Arabien* auch schon im Alterthume weder von den Aegyptern noch von den Persern, Griechen und Römern erobert werden, weil keine Armee den Beduinen in die Wüste zu folgen vermochte. Desgleichen die *Kurden, Kabylen* etc. in ihren unzugänglichen Nestern Kurdistans und des Atlas.

§. 45.

Was die politischen *Organismen* dieser Gesellschaften anlangt, so stehen auch diese als solche allererst auf der zweiten Stufe, d. h. sie sind noch höchst roh gestaltet und sehr lax und es ist vorzugsweise der vierte oder militairische Organismus, der hier wahr genommen wird und die anderen so gut wie absorbirt. Nur wer

1) das Schwert zu führen oder die Waffen zu handhaben vermag und ein eigenes Zelt oder eine eigene Hütte hat, ist

aktives Mitglied der Gesellschaft; eine Stände-Verschiedenheit giebt es hier noch nicht, da bei allen vier Klassen auch alle Einzelnen noch ein und dieselbe Beschäftigung treiben, der Reichthum aber nur bei sehr Wenigen sich anhäuft, mithin auch keine eigentliche *politische* Classification und Organisation [a]). Die *Wahlen* ihrer Häuptlinge geschehen mehr durch thatsächliches Anerkenntniss als durch Worte und Stimmen-Abgebung und sie folgen ihnen thatsächlich auch nur so lange als es ihnen beliebt, denn nur ihr Beispiel ist ihnen eine Aufforderung zum Gehorsam [b]).

2) Zur Rechtsprechung für die ganze Gesellschaft ist selten Veranlassung, da Selbsthülfe und Blutrache es dazu nicht kommen lassen; kleine Streitigkeiten oder auch Aussöhnungen schlichten und bewirken ihre Häuptlinge, doch auch mehr durch ihr Ansehen als durch ihr befehlendes Wort [c]).

3) Einen Besteurungs-Organismus kennen sie noch gar nicht für und unter sich, höchstens beschenken sie ihre Häuptlinge mit Naturalien und gestatten ihnen einen grösseren Antheil an der Beute. Wohl aber erheben sie, wenn sie sich stark genug fühlen, von den durch ihre Länder ziehenden Fremden im Wege der Erpressung oder Beraubung einen Zoll [d]). Endlich

4) sind alle Männer und Jünglinge zum Kriegs-Dienst berechtigt, ob man auch sagen dürfe, verpflichtet, möchten wir bezweifeln, da es für diese Horden noch keine politisch-gesellschaftlichen Pflichten giebt [e]).

a) Eine fast noch thierische Freiheits-Liebe ist das Schiboleth dieser Horden und Gleichheit die natürliche Folge derselben. Nur die physische Gewalt hebt diese Gleichheit wieder auf, weshalb denn hier auch das weibliche Geschlecht, als das schwächere, sclavisch behandelt wird, der Kriegs-Gefangenen nicht zu gedenken.

„Im Nomadenleben geniesst der Mensch einer leichten Freiheit von dem Zwange der Natur sowohl als von dem Zwange gesellschaftlicher Institute". *Leo* l. c. S. 8.

Hierzu kommt auch noch, dass der Einzelne nicht blos gegen auswärtige Feinde oder zur Plünderung stets bewaffnet ist, (wenigstens bei den Weide- und Raub-Nomaden) sondern auch gegen seine eigenen Genossen, so dass, wenn auch die Anlage dazu vorhanden wäre, es hier doch nie zur Cultur und Organisation der dritten Stufe kommen könnte.

b) Siehe hierüber weiter unten §. 153. bei den Regierungsformen.

c) „Eine bürgerliche Verfassung setzt *feste Wohnsitze* und mit ihnen Land-Eigenthum voraus. Das herumziehende Hirtenleben findet zwar auch nicht ohne Eigenthum statt, da wenigstens die Heerden, zuweilen auch die Weiden als Eigenthum, jene einzelner Personen, diese ganzer Stämme angesehen werden. Allein die Beschäftigungen solcher Völker, fast blos Wartung des Viehes, sind so einfach und zugleich so leicht, und ihre, aus dem Eigenthume entspringenden rechtlichen Verhältnisse so wenig verwickelt, dass das *Ansehen* eines Stammhauptes völlig hinreicht, die unter ihnen über Mein und Dein entstehenden Streitigkeiten zu schlichten". *Heeren* alte Geschichte S. 8. Was die Strafen anlangt, so sind diese gewöhnlich durch die Gewohnheit bereits fixirt, wenn der Einzelne nicht bereits selbst das Strafrecht ausgeübt hat. Bei den Arabern findet in ganz zweifelhaften Fällen ein Gottes-Urtheil durch die Feuerprobe statt.

Es ist überall und allererst der Islam, der Buddhismus und die Oberherrschaft christlicher Staaten, welche bei diesen Horden eine Art Recht für Civil- und Straffälle eingeführt haben. Ein Mehreres weiter unten.

d) Daher müssen sich die Karavanen, welche durch die Länder dieser Horden ziehen, wenn sie der Plünderung und Beraubung entgehen wollen, mit den einzelnen Chans oder Scheichs über den Zoll verständigen, welche ihnen dann dafür auch das Sicherheits-Geleit geben.

e) Genug, mit der Freiheit jedes Einzelnen, zu thun was er will, organisirt weder die Natur noch die Kunst geordnete Staaten.

§. 46.

Auch hier tritt in Betreff der *vier Classen* dieser zweiten Stufe allererst bei der *vierten* Klasse, nämlich den *Eroberer-Nomaden*, ein etwas strafferer und minder laxer Organismus der Wander-Gesellschaft hervor, als er so eben für die ganze Stufe geschildert wurde a). Vor allen muss hier bemerkt werden, dass die Bildung solcher Eroberer-Horden ursprünglich zwar ebenwohl nur von *einer* politischen Nomaden-Gesellschaft oder kleinen Horde und bei dieser selbst wieder von *einem* aussergewöhnlich hervorragenden kühnen und unternehmenden *Häuptlinge* ausgeht oder hier ihren Vereinigungs- und Mittelpunkt findet; dass es aber zur *Eroberung* des Zusammentretens *mehrerer* bisher unabhängigen Nomaden-Gesellschaften oder Horden (*Orda*) bedarf und zwar so, dass diese entweder durch jene erste Horde besiegt und gezwungen werden, ihr zu folgen und zu dienen, oder dass sie durch jenen kühnen Häuptling meist leicht bereden lassen,

ihm zu folgen, zu gehorchen und an seinem Glücke Theil zu nehmen, kurz, einen *Bund* mit ihm zu schliessen, wo alsdann in beiden Fällen die den Anstoss gegeben habende Horde auch die *erste* oder Ehren-Horde ist und bleibt b). Hat sich nun solchergestalt aus mehreren Horden ein Eroberer-Heer oder Bund mit einem gemeinsamen Chef gebildet, so ist es nun vollends der *militairische Organismus*, insonderheit die taktische Bildung und Subordination, welche vorerst alle übrigen Organismen absorbirt, denn er ist ja das alleinige Mittel zum Zweck c).

Blos der schon gedachte Rang unter den zusammengetretenen Horden begründet eine Art *politischer* Classifikation.

Die *Justiz* oder *Rechtssprechung* ist streng disciplinarisch und wird sonach vom Chef und seinen Offizieren gehandhabt.

So lange endlich die Eroberung noch fortdauert, liefert sie auch die Mittel zur Subsistenz des Ganzen und es bedarf also bis dahin keines *Besteuerungs-Organismusses*.

Genau genommen, lösst sich aber ein Eroberer-Volk, Heer oder Bund als solches mit dem Augenblicke wieder auf, wo es zu *erobern aufhört* und sich auf dem eroberten Boden endlich definitiv *lagert*, um die Früchte des Sieges zu geniessen und es ist sonach hier ein Criterium entweder des Verfalles, der Schwäche oder des Despotismusses, nicht der Fortbildung, wenn nun erst Organismen hervortreten, die einer Nomaden-Gesellschaft als solcher ursprünglich fremd sind.

Vertheilt in oder über die eroberten Länder d), hört das Heer auf, eine durch das bisherige Zusammen- oder Miteinander-ziehen und durch die strenge Disciplin des Chefs gebildete Gesellschaft zu seyn; die Einzelen vermischen sich allmälig mit den Besiegten (besonders wenn sie eines Glaubens sind oder werden); sie sind nicht mehr auf einem Fleck versammelt, um jeden Augenblick gemeinschaftlich handeln zu können, vielmehr verlieren die Vasallen immer mehr die Lust zum Kriegsdienst, weil sie bereits haben, was sie erstrebten e); es schwindet der Gemeingeist unter ihnen, so dass der Despotismus der Chane über die Einzelen wächst, und es ist sonach von nun an blos noch der Gros-Chan, der das Ganze zusammenhält f) und daher auch, wenigstens factisch, eine fast unbegränzte Gewalt übt g).

stellte Richter *Justiz* üben zu lassen, sey
Besiegten nicht ganz zertreten oder zur
werden i).

Selbst das Heer muss ebenwohl ande
ein stehendes zu seyn, *bezahlt werden* u
auch nicht mehr umgehen, Sieger und Besi
sassen) in gewisser Art politisch zu classi
gegenseitigen Rechte und Pflichten zu c
Früchte der Eroberung in Ruhe und ohn
geniessen zu können k).

Mittlerweile hat aber das *Uebermas*
des trägen Luxus zunächst die Dynastie de
auch die ganze zerstreute Horde so ges
Kampf nun eben so scheuen, wie sie ihn
so werden sie denn die Beute des näc
oder sich unabhängig machenden Vasallen
empörenden, wieder freimachenden Landsass
keine andere Spur zurücklassend, als die der
Culturlosigkeit des von ihnen ausgesaugte

Es gehört dies Alles, wie gesagt,
hierher, wo wir es vorerst blos mit den ei
zu thun haben, sondern nach unten §. 2

kischen, berberischen und arabischen *Weide*-Nomaden zerfallen die rden oder Ulus wieder in kleinere Gemeinden mit Aeltesten, auch d ihre Heere zuweilen unterabgetheilt, wie z. B. bei den Baskiren Pulke, so dass auch noch die Abtheilungen der Kosacken-Heere se Benennung führen. Die europäischen *Raub*-Nomaden haben durchagig eine *Clan*-Verfassung und es rechtfertigt dies rückwärts unsere ssification derselben Theil II. §. 363. bis 367. ja auch die *Kurden*, *rkasier* und *Mainoten* haben dieselbe Clan-Verfassung wie die *Irländer* und *Hochschotten*.

b) Daher die Bezeichnung der *goldenen* Horde bei den Mongolen, s jedoch eigentlich nur die gelbe heissen soll, weil die gelbe Farbe i ihnen die Ehrenfarbe ist. (Nach *v. Hammer* soll freilich die *goldne* rde der Mongolen diese Bezeichnung allerdings von dem Gold-Reichm des Altai, woraus sie hervorgegangen, geführt haben). Schon ter Cyrus war dies auch mit den Pasargaden der Fall und noch jetzt ren die Osmanen diesen Namen von Osman, welcher sich 1300 zum oberer aufwarf. Die *Bildung* dieser Eroberer-Horden gehört daher gentlich erst nach weiter unten in das Völker-Recht (§. 278), wo ir sehen werden, *wie* Staaten-Bünde und Bundes-Staaten entstehen d zuletzt in grosse Reiche sich umwandeln. Daher sagt auch *Zachariä* c. II, 97: „Nomaden stiften blos dann erst Reiche, wenn sie einer erfassung bedürfen, um sich in einer von ihnen gemachten Eroberung behaupten, z. B. die Alt-Perser".

c) Nur Eroberer-Nomaden bilden *eigentliche* Militair-Staaten, weil r ganzes Lebensziel blos in Eroberung und Plünderung besteht und der Einzelne bis an seinen Tod als Soldat daran Theil nimmt. Mögen ölker der dritten und vierten Stufe auch immerhin erobern, so ist es doch nur etwas Vorübergehendes und ihr Charakter erlaubt es cht mehr, von ihren Eroberungen *die* Vortheile zu ziehen, die nur r roher Nomade davon zu ziehen keinen Anstand nimmt.

d) Denn allen Eroberungen folgt irgend eine Art von Feudalystem nothwendig auf dem Fusse und die *Eingebornen* verlieren mehr ler weniger ihr freies Eigenthum. Man sehe über die Entstehung der udalreiche auch *Segur, Memoires* I, S. 484. besonders aber weiter ten sub *C.*

e) Ja es ist dies *überall* so, auch bei den Völkern der höheren ufen. Als die Germanen mit ihren Eroberungen zu Ende waren, chten die Vasallen vor Allem daran, ihre Lehne erblich zu machen etc.

f) Daher haben diese Länder-Kolosse auch gewöhnlich eine höchst bestimmte politische Geographie und behalten häufig die alten Ländermen bei, weil sie ihnen keine neuen zu geben wissen.

g) Die ihm ausserdem, wenn seine Horden noch eine compacte nheit bildeten, gegen diese selbst durchaus nicht zukäme, so dass es ne durchaus falsche Vorstellung ist, wenn man den Despotismus im weitesten Sinne des Wortes diesen Sultanen *a priori* eigenthümlich

glaubt; er entsteht vielmehr immer erst mit dem Verfalle dieser Nomad Horden.

b) Wo man dergleichen Nomaden-Horden auch herrschend fin überall derselbe Despotismus gegen *die Besiegten* und dasselbe w kürliche Aussaugungs- und Erpressungs-System, vom Sultan an herab zum geringsten Beamten, ja diese sind geradezu darauf angewie und müssen daher für ihre Stellen noch bezahlen, statt besoldet werden.

Jedoch darf man nicht glauben, dass alle Steuern, Erpressung Confiscationen etc., in die Privatkasse der Sultane flössen, sondern besteht ein Unterschied zwischen dieser und der s. g. Reichskasse. bezieht nur z. B. der türkische Sultan blos zwei Millionen Fl. für se Privatkasse *(Chasna)*, während in die Reichskasse *(Myri)* drei Millionen ausser den Natural-Lieferungen fliessen.

i) Der Coran als Rechts-Codex ist auch in dieser Hinsicht für zum Islam sich bekennenden Horden noch eine Wohlthat *für die l siegten* und hat daher bei Allen mit wenigen Modificationen Gültigl und Anwendung in der Türkei, Marocco, Persien etc. und ist d jetzt auch ebenso durch gelehrte Ulemas und Cadis interpretirt wie römische Recht bei uns, ja die Meinungen dieser Ulemas etc. haben mehr Ansehen als der Coran selbst. S. bereits Thl. II, §. 63.

k) Eine solche Maasregel war der vor mehreren Jahren gegeb Hatti-Scherif von Gülhane des türkischen Sultans, freilich so ganz v fehlt, dass eigentlich nie im Ernste die Rede davon gewesen ist, auszuführen.

l) So sind nur z. B. Türken und Perser ganz unfähig geword noch zu kämpfen, wenigstens europäischen *disciplinirten* Truppen St zu halten. Nicht wegen mangelnder Kanonen etc., sondern weil keiner Disciplin fähig sind.

m) So sind nur z. B. jetzt die Mongolen die tributpflichtig Unterthanen der beiden Reiche, die einst *ihnen* Tribut zahlen musst nämlich Russland und China.

γ) Dritte Stufe. Von den ganz organisirten, mithin auch j litischen Gesellschaften oder Staatsformen der sesshaften Industr Völker. (Theil II. §. 39—51 und 86).

§. 47.

Die, nur den Völkern der dritten Stufe oder den sesshaft Industrie-Völkern eigenthümlichen Erb- und Eigenthums-Gese schaften sind *ternaire* Verbindungen des ersten, zweiten u Gesellschafts-Elements, nämlich des monogamischen Man

moniums (oder dritten Grades des ersten Elements), des Besitzes und Genusses, so wie endlich des Erb-Eigenthums. Das vierte Element *fehlt* freilich hier nicht, so wenig wie es den Nomaden ganz fehlt, aber es ist nur gerade in solcher Maase und Stärke vorhanden, als zum Zwecke des Verkehrs und der materiellen Interessen dieser drei Elemente unter einander nöthig ist[a]).

Je (comparativ) intensiver nun hier bereits der gesellige Lebens-Verkehr ist, die Einzelnen also weit häufiger mit einander in Berührung kommen, das Bedürfniss sie dazu nöthigt, desto dringender ist es auch, dass

1) in Betreff der ersten *Fundamental-Bedingung* eine völlige National- oder Stammes-Gleichheit der einzelnen Staatsbürger, so wie einerlei Glauben unter ihnen, bestehe, ja, so wie nur Nomaden-Horden neben Nomaden-Horden existieren und sich friedlich vertragen können, so können auch nur Industrie-Staaten neben ihres Gleichen auf die Dauer existieren und blühen[b]).

2) Das numerische *Maximum* der Staatsbürger einer Stadt dürfte zwischen das oben angegebene *Maximum* und *Minimum* fallen, denn je geringer die Gefahr von den sie umgebenden Staaten *gleicher* Abstammung, je kleiner können sie auch seyn.

3) Nicht allein des letzteren Grundes wegen, sondern auch weil Ackerbau, Industrie und Handel weit mehr Menschen nähren als Jagd und wilde Viehzucht, kann ihr *Gebiet* schon bei weitem kleiner seyn als das von Nomaden-Horden (Theil II. §. 120).

4) Sie müssen endlich ebenwohl unabhängig seyn, können es aber auch nur seyn und bleiben unter der schon unter 1. gestellten Bedingung, denn auch die Unabhängigkeit des Kleinsten und Schwächsten muss von anderen als ein gutes Recht anerkannt werden, wenn sie nicht höchst prekär seyn soll. Nur die National- und Cultur-Gleichheit mehrerer neben einander bestehenden Staaten gewährt und verbürgt aber ein solches Anerkenntniss der Unabhängigkeit, ohne welches es auch kein Völkerrecht des Friedens giebt. Daher durften es celtische, germanische und slavische Völker nicht dulten, dass sich asiatische Eroberer-Nomaden in Europa festsetzten und, in so weit es dennoch geschehen war, nicht eher rasten, bis sie wieder hinaus geworfen waren. Nicht blos das Christenthum wäre in Gefahr gerathen, sondern die

würgt werden aber der Freiheit die sie
zu erhalten unfähig".

So sehr daher auch *Bentham* wegen
von Vielen getadelt worden ist, so hat er
hauptungen auf die dritte Stufe beschrän
heutigen Engländer, vollkommen recht, d
taxirt werde, den es den Einzelnen zu bı
er das Ziel alles Verkehrs sey und daher a
nur dahin abzwecken müssten. Mit einem
erhaltungstrieb in seiner Richtung auf das M
weise die Triebfeder abgiebt. Die höher
gehen nur neben bei und werden zuweilen
seine Tafel geladen.

b) Wie der Nomade den sesshaften M
so der Sesshafte auch den Nomaden nicht,
Völker selbst das Vagabunden-Leben einz
Mitte, wenn dies auch ganz ehrliche und wol
In der Regel vertreibt aber der sesshafte
nicht auch umgekehrt, ja die europäischen
sogar, sie hätten von Natur ein *Recht* d
weiter nach Westen zu treiben. Dass hier
Stärkeren die Rede ist, versteht sich von
und giebt Macht und Stärke.

§. 48.

**Complicirter als bei den Völkern de
sonach auch die *Verfassungs-Organismen***
Menschen hier dich

Schutze des Eigenthums jeder Art vor allem gut organisirter Gerichte und Process-Formen bedarf d). Während bei den Staaten der vierten Stufe, wie wir bald sehen werden, die *politischen Volks-Versammlungen* nur nebenbei auch als Gerichts-Versammlungen functioniren, functioniren hier auf der dritten Stufe die Gerichts-Versammlungen nur nebenbei auch als politische Volks-Versammlungen e).

Schöffenbar oder befähigt und befugt seyn, in der Gerichts-Versammlung Platz zu nehmen, oder doch zum Schöffen oder Gerichts-Beisitzer wählbar zu seyn, oder endlich auch und überhaupt nur Rechts- und Processacte in und vor der Gerichts-Versammlung zu verrichten f), ist *hier* eben so vielsagend wie auf der vierten Stufe, im Besitz des ganzen politischen Staatsbürger-Rechts zu seyn, Sitz und Stimme in der gesetzgebenden Volks-Versammlung zu haben und fähig zu seyn, zu einem öffentlichen Amte gewählt zu werden.

Das *oberste Richteramt*, d. h. die Leitung des Justiz-Wesens, umfasst im Jugend-Alter der Völker dieser dritten Stufe alle übrigen höchsten Aemter, die politischen, finanziellen und militairischen g), und erst später wird es nöthig, diese Aemter verschiedenen Personen zu übertragen, so jedoch, dass sie dem Richteramt im Range nachstehen, dies das oberste und auch zuletzt die Behörde bleibt, welche über die Rechtmässigkeit der Handlungen der politischen, militairischen und Finanz-Beamten zu erkennen hat h).

a) „Bürgerliche (soll heissen politische) Verfassungen sind allererst die Folge eines ruhigen Lebens, eines bestimmten Land-Eigenthums und fester Wohnsitze". *Heeren* l. c.

„Nur ein Volk, das sich mit dem Ackerbau beschäftigt, *kann* zu einer vollkommneren Staats-Verfassung gelangen und in Cultur und Civilisation Fortschritte machen". *Zachariä* l. c. II, 97. „Nur der Landmann ist der Freund der Ruhe und der Feind aller Neuerungen und Wagstücke". Ders. S. 99.

Was hier den *Organismus* schon complicirter macht, ist die Theilung der Arbeit, d. h. dass hier der Ackerbau oder die Production von der Fabrication und diese wiederum vom Handel getrennt sind und daraus mit Nothwendigkeit verschiedene Stände und Classen hervorgehen.

Ein *Grundeigenthümer* ist ein *gezwungener* Patriot, denn er *muss* aus Rücksicht für sein Grundeigenthum, das sich nicht in einer Brief-

... die germanischen *Feudal-Verfassungen*
Staatsrecht einen privatrechtlichen Character
weil hier alles auf gegenseitigen Rechten u
überhaupt ein *Staat* durch Vertrag entstehe.
nahme gehört aber noch nicht *hierher*, so
und Bundes-Recht, theils und hauptsächlich

Daher übrigens bei uns und unsern
schiedenheit der Ansichten über den Zweck
Mehrzahl derselben ihn nur in dem zu
findet.

c) „Wo jeder sein Haus noch als e
sind alle zusammen nur als Verbündete zu be
weise gegen Beleidigungen zu Hülfe komme

Daher war wohl auch bei den Germanen
Bürgschaft das eigentliche politische Band
musste sich aber natürlich mit dem Zerfallen
lösen.

d) „In England sind schützende Institu
für die Sicherheit eines jeden Bürgers. Und
als Zustand". *Hegewisch* l. c. S. 41. Der
in dem ganzen Buche von der politischen Fr
wenn er dies auch nicht auf dem Titel gesa
geht, die ganz allgemein reden und doch da
im Auge haben.

Uebrigens erinnern wir ganz insonderhe
sondern Werth, den sie auf die Ausbildung i
cesses legten, so dass es fast scheint, als h
Genuss gewährt, Processe zu führen, Re
und den Verhandlungen ...

sie vorzugsweise zusammenhielt, nicht ein höheres sittliches Bedürfniss. Auch lassen sich bei den germanischen Völkern fast alle Rechte, wenn man will, unter die Categorie des *Eigenthums-Rechtes* bringen.

f) Die Stelle, welche bei den germanischen Völkern die Schöffen von öffentlichen Rechts wegen einnahmen, nahmen bei den Römern die *Juris prudentes de facto* ein, und ihre Meinung hatte dieselbe Autorität wie bei den Germanen ein Schöffen-Weisthum, man sehe darüber *Gajus* I, 7.

g) Es sey hier nur an die germanischen Grafen erinnert, die gleichzeitig Heerführer und Gerichts-Vorsitzer waren und eben so waren die römischen Consuln ursprünglich gleichzeitig Feldherrn, Prätoren und Censoren, d. h. Ordner des *Census*, der Besteurung.

h) Wie dies wiederum noch zur Stunde bei den germanischen Völkern der Fall ist, so dass dieser Theil der Volks- oder *Staatsgewalt* (nämlich die Rechtsfindung) noch zur Stunde beim *Volke* geblieben ist. Auffallend ist es, dass einem *Montesquieu* (I, S. 190.), der sonst so tief in das germanische Wesen hineingeschaut hatte, dennoch der eigentliche Grund entgehen konnte, *warum* bei den germanischen Völkern sich kein Fürst in die Rechtsfindung selbst mischen darf, und sich deshalb abmüht, ganz leere Gründe dafür aufzusuchen.

§. 49.

Ebenwohl im Jugend-Alter dieser Völker fehlt es auch hier vorerst und beinah noch ganz an einer eigentlichen *politischen* Stände-Verschiedenheit, *Classification* oder *Organisation*, man unterscheidet nur zwischen Freien und Unfreien, d. h. hier zwischen unabhängigen selbstständigen *Grund-Eigenthümern* und *Haus-Herren* und abhängigen, d. h. nicht selbstständigen Pächtern und Dienern. Nur die ersteren bilden die eigentliche politische Gesellschaft [a]) und in dieser sind sich juristisch-politisch alle gleich, so dass blos factisch Reichthum und Armuth einen Unterschied begründen, nämlich den, in *Adel* und *Gemein-Freie*, welcher Unterschied jedoch, in Verbindung mit dem successiven Freiwerden der Unfreien, ihrer industriellen Scheidung oder Absonderung und dem hier bestehenden Erbrechte, es später ist, woraus sich eine *quasi politische* Stände-Verschiedenheit gestaltet [b]).

a) Daher sagt auch *Eichhorn* deutsche Staats- und Rechts-Geschichte I. §. 13. „Die Verfassung der germanischen Völker war von vornerein auf die Freiheit einer herrschenden Volks-Gemeinde gegründet“. So kommt es auch, dass bei den germanischen Völkern das *Grund-*

Eigenthum der ehrenvollste Besitz ist und die gemeine Meinung nur den für einen wirklichen Adlichen hält, der ein grosses Grund-Besitzthum hat.

„Bei sesshaften Völkern beruht die ganze Gesellschaft nur auf dem Grund-Eigenthume; der gesellschaftliche Mechanismus entspringt lediglich aus der mehr oder minder beschränkten Befugniss, zu besitzen und zu veräussern". *Mahul, tableau de la constitution politique de France.* Vermittelst des *Grund- und Boden-Eigenthums* nimmt hier auch jeder Einzelne gewissermassen Theil an der *Herrschaft*, welche dem ganzen *Staate* am Gebiete zusteht. Es ist damit also auch etwas ganz anderes als mit dem Besitze und Eigenthum an *beweglichen Sachen*, woher es denn kommt, dass nur die *Uebertragungen* und *Vererbungen* des *Boden-Eigenthums* unter der Aufsicht und Controle des Staats stehen und das Boden-Eigenthums-Recht nie so absolut frei und unantastbar ist, wie das an beweglichen Sachen, und woher es rührt, dass man ein *Staats-Ober-Eigenthum* postulirt hat. Daher auch das Recht des *Fiscus* an allem herrenlosen Boden etc.

Hieraus ergiebt sich übrigens schon, wie bei den Völkern der vierten Stufe der Grund und Boden sogar nur als ein vom Staate *geliehenes Besitzthum* betrachtet werden konnte, Grund und Boden nicht *vererbt*, sondern blos hinein *succedirt* wurde.

b) Wir sagen *quasi* politische Stände-Verschiedenheit, denn wo die Stände-Verschiedenheit einer Nation in eine scharfe Stände-*Geschiedenheit* ausartet, sich geschlossene Corporationen daraus bilden, da ist der einfache Ur-Staat nicht mehr vorhanden, sondern jeder Stand ist eine Art Staat für sich und es hat nunmehr auch ein jeder sein eigenes Recht. Das germanische *Mittel-Alter* kannte daher keine *Staaten*, sondern blos *Territorien* und erst die neu entstehenden *Städte* näherten sich wieder dem Wesen von Staaten. Ein Mehreres darüber weiter unten.

Die Volksversammlungen grösserer Territorien *nehmen* hier auf der dritten Stufe, ihrer *Kultur* gemäs, nothwendig und von selbst den Charakter von *Stände*-Versammlungen an, weil sich das Volk in aufsteigender Ordnung immer mehr und mehr nach den vier Industrie-Zweigen in Landbauer, Gewerbtreibende, Kaufleute und Gelehrte (Geistliche) theilt, so dass sich factisch vier Partheien oder Kurien bilden müssen und werden. Da jeder Stand seine eigenthümlichen Interessen hat, so muss und soll er sie auch besonders berathen. Nur bei Fragen, wobei alle gleich betheiligt sind, z. B. neuen Steuer-Auflagen, welche alle proportionell gleich treffen sollen, cessirt jene Interessen-Verschiedenheit und sonach auch die abgesonderte Curiat-Abstimmung. Roms Curiat- und später Centuriat-Volks-Versammlungen, waren im Grunde genommen eben so ständisch, wie die germanischen Volks-Versammlungen seit den ältesten Zeiten, denn das Vermögen entschied dabei ganz allein, die Reichsten hatten die meisten Centuriat-Stimmen und die grosse Zahl der *Capite censi* hatte zuletzt nur eine einzige Centuriat-Stimme und so war es auch bei uns, wo das rein ständische System sich noch erhalten hatte. Die Zahl der *grossen* Güter-Besitzer ist die relativ kleinste und bildet doch eine eigene Curie. Die Zahl der Fabrikanten und Kaufleute

der Städte-Bewohner ist viel grösser, ja auch der Geldwerth ihres Reichthums übertrifft jetzt den der Guts-Besitzer bedeutend und doch bilden sie zusammen nur eine Curie und endlich bildet der Bauernstand da, wo er noch nicht freier Grund-Besitzer ist, noch gar keinen Landstand, wo er aber frei ist und die Landstandschaft erhalten hat, bildet er, trotzdem, dass er die grösste Seelenzahl in sich schliesst, doch ebenwohl nur eine Kurie. Schon hieraus lässt sich also voraussagen, dass die Völker der dritten Stufe nie wirkliche *Demokratien* bilden können, weil die Interesse-Verschiedenheiten der einzelnen Classen noch zu gross ist. So sagt auch *Montesquieu* V, 6. „Ein Handelsvolk kann keine ächte Demokratie mehr bilden, denn wenn auch der Handelsgeist nicht verschwenderisch ist, so führt er doch nicht zu hohen Tugenden". Man vergleiche hierüber auch noch *Ferguson*, wo er den Gegensatz in dieser Hinsicht zwischen der alten und neuen Welt hervorhebt. Auch sagt *von Gagern*, der Einsiedler I. 3. S. 31. „Jene gepriesene Harmonie der Alten kann in *dem* Grade bei uns nach den ganz verschiedenen Einrichtungen und Bestandtheilen des Staats so nicht mehr erreicht werden".

§. 50.

Was den *militairischen Organismus* anlangt, so ist er nur die Fortsetzung des vorherrschenden Justiz-Organismusses, in so fern ursprünglich der zum Kriegsdienst *berechtigt* und *pflichtig* ist, welcher fähig ist, an der Gerichts-Versammlung Theil zu nehmen. Man denke dabei nur z. B. an die teutsche *Heerbanns*-Verpflichtung. Dass auch hier die Söhne mit den Vätern und für die Väter Kriegsdienste leisten, versteht sich, wie überall, von selbst. Die Unfreien werden nur als Kriegsknechte gebraucht.

Bei Völkern der dritten Stufe, besonders wenn sie erst zur Gewerbs-Industrie, zum Handel und zu gelehrten und wissenschaftlichen Beschäftigungen übergegangen sind, ist es übrigens selbstverständlich, dass, wenn sie keine Sclaven haben, sie nicht *alle* mehr zeitlebens *dienen können*, sondern die zu Haus Bleibenden die bezahlen müssen, welche *für sie* dienen und dass Stellvertretung zulässig seyn muss.

§. 51.

Was zuletzt den Besteuerungs- und Finanz-Organismus anlangt, so darf wohl von *allen* Völkern der *dritten* Stufe behauptet werden, dass sie jeder directen Besteurung, besonders des Grund und Bodens, abhold sind und es daher vorziehen, die Staats-Be-

dürfnisse durch das Einkommen von Staatsgütern, Regalien, Stra
geldern, Sporteln und Zöllen etc. zu decken, so dass sie nu
wenn alles dies nicht mehr zureichen will, einer directen Be
steurung sich fügen, diese also nur *in subsidium* zulasse
Ausserdem hat aber auch die Besteurung des Grund und Boden
ihre grossen Schwierigkeiten, setzt eine genaue Vermessun
Taxation der Ertragsfähigkeit und somit ein Kataster voraus.

§. 52.

Wie jede Stufe, theilt sich auch diese dritte in *vier Classe*
und sind die politischen Organismen der ganzen Stufe schon we
complicirter als bei der zweiten, so hat dies auch zur Folge
dass die Classen-*Verschiedenheit* hier weit merklicher für die ge
dachten Organismen wird als bei der zweiten Stufe, ja es würd
hier sogar schon nöthig seyn, selbst den weiteren Unterschie
nach den vier Ordnungen jeder Classe zu verfolgen, wenn un
dies nicht zu Details führen würde, welche theils ausserhalb de
Grenzen unseres Zweckes liegen (§. 18), theils aber auch vo
der Art sind, dass es uns dazu noch vielfältig an der nöthige
historischen Kenntniss fehlt.

So sei nur daran erinnert, dass wir selbst über den nähere
Unterschied zwischen den Verfassungs-Organismen der slavischen, ger
manischen, keltischen und lateinischen Völker noch nicht ausreichen
unterrichtet sind, wie viel weniger also über die längst untergegangene
afrikanischer und asiatischer Cultur-Volker, denn das Werk von *Pastor*
(siehe oben), ohnehin seinem Titel durchaus nicht entsprechend, red
von den eigentlichen politischen Organismen der Städte fast gar nich
scheint sie als *solche* gar nicht zu kennen, wenn er auch vom Justiz-
Finanz- und Militair-Wesen redet.

§. 53.

aa) Erste Classe. Afrikanische. (Theil II. §. 168–169).

Die bürgerlichen Gesellschaften, Städte oder Gaue diese
ersten Classe, welche sich blos mit dem Ackerbau so wie de
zahmen Viehzucht beschäftigen und blos nebenbei die *dazu* noth
wendigen Gewerbe treiben, so dass es hier blos einen Bauern
[illegible] wirklichen Sinne dieser Bezeichnung giebt (s. Theil I

§. 168 und 258 bis 262), sind und müssen nothwendig am einfachsten politisch organisirt seyn, nach allen vier Gesichtspunkten hin. Die Reisenden erzählen uns viel von ihren *Palarers*, d. h. Volks- und Gerichts-Versammlungen, worin alles und jedes beruhen und nach Stimmen-Mehrheit entschieden wird, und worin zum Erstaunen der Reisenden sehr gute Reden gehalten werden. Ihr staatsbürgerlicher Organismus wird sich wohl auf die Eintheilung in Reiche und Arme beschränken; von einem *Besteurungs*- und *Finanz*-Organismus wird kaum die Rede seyn, da die erste und zweite Ordnung (§. 259 und 260) noch nicht einmal öffentlicher Gebäude bedürftig ist und da sie uns endlich als sehr friedlich und nicht kriegerisch geschildert werden, so wird auch ihr *militairischer* Organismus höchst einfach und, wie man sagen kann, höchst natürlich seyn.

Leider ist aber die Mehrzahl dieser Völker unter den Despotismus arabischer und einheimischer Eroberer gerathen und nur wenige finden sich noch in ihrer natürlichen Unabhängigkeit. Genug, wir haben von der Organisation ihrer *Gemeinden* fast gar keine Kenntniss, sondern kennen nur die Namen der vielen *Königreiche* des südlichen Afrikas (Theil II. §. 390—403).

§. 54.

ββ) Zweite Classe. Amerikanische. (Theil II. §. 170).

Die bürgerlichen Gesellschaften der *zweiten* Classe, mit Ackerbau- und Gewerbs-Industrie sich beschäftigend (s. Theil II. §. 170 und 263 bis 267) und, nachdem ihnen die Möglichkeit dazu geworden, auch schon anfangen Handel zu treiben, sind schon höher politisch organisirt, oder tragen doch, wie zur Industrie, die Befähigung dazu in sich, wenn nicht die Habgierde und der störende Zwang der Europäer sie daran hindert, denn die *zweite*, *dritte* und *vierte* Ordnung (Chilesen, Peruaner und Azteken) lebte seither unter spanischer Herrschaft und die *erste* (die Südsee-Insulaner) wird wohl nicht verfehlen, unter englische etc. Herrschaft zu gelangen a).

Besonders erwähnenswerth ist der politisch-religiöse Schutz, unter welchem bei den Völkern der *ersten Ordnung* (Theil II.

§. 264) der höchst regelmässige, fast zierliche *Ackerbau* ge ist oder doch wenigstens war, ehe die Europäer auf diese I gelangten und die christliche Religion dort eingeführt w nämlich der *Tabu*, so dass, wer ihn verletzt, den härtesten St unterliegt. Er ist eine Art priesterlichen Bannes, der sich auf viele andere Handlungen erstreckt.

Von den vorhinnigen politischen, Justiz-, *Finanz-* und tairischen Organismen der *Chilesen, Peruaner* und *Azteken* w wir bis jetzt nur sehr wenig; schon daraus aber, dass die Sp sie so organisiren konnten, wie es bis 1808 der Fall war, sie es vorzugsweise mit gewesen sind, welche zur Vertrei der Spanier beitrugen und sich dann in Gemeinschaft mit spanischen Creolen neue Verfassungen gaben, geht hervor, sie, auch schon vor Ankunft der Spanier, ihrer Cultur-Stufe ge politisch organisirt seyn mussten und waren b).

a) Auch auf diesen *Südsee-Inseln* unterscheiden sich die Bew in Freie und Leibeigene, die sogar verschiedene Sprachen reden, ganz verschiedenen Raçen anzugehören scheinen. Wie es scheint, die Leibeigenen die eigentlichen Eingeborenen, welche durch Erob in die Knechtschaft der Freien gekommen sind; es spricht auch noch der Umstand, dass ihre ganze Staats-Einrichtung feudal ist ihre Könige sehr wenig Gewalt haben. Ueber die neue Gesetzg auf diesen Inseln, seitdem sie europäische Cultur und das Christe angenommen haben, sehe man kritische Zeitschrift für Rechts-Wi schaft und Gesetzgebung des Auslandes. IV. S. 387.

b) Blos über die Verfassung des *Aztekischen Reichs*, nicht der Gemeinden, bis zur Eroberung durch die Spanier, besitzen w dem noch ungedruckten Werke des *Alonzo Zurita*, welches de auf Befehl *Carls V.* 1553 schrieb (s. einen Rapport darüber von *N* in der *Academie des sciences morales et politiques* im *Institut* 1 Nr. 71 und 72) nothdürftige Notizen und bei der grossen Aehnli der Rechts-Institute dieses durch Eroberung gegründeten Feudal-R mit denen der germanischen Feudal-Reiche darf wohl vermuthet w dass auch die vier politischen Organismen vor der Eroberung mit der Germanen grosse Aehnlichkeit hatten, denn gerade über sie sch *Naudets* Rapport. *Michel Chevalier* giebt in der schon Theil II. §. bereits benutzten Abhandlung über die Aztekische Verfassung an, 1) in Beziehung auf den staats-bürgerlichen Organismus es keine k geben habe, wohl aber einen Adel, der jedoch keine beso heiten genossen habe. Wer sich im Kriege auszeichnete, ga , wurde besonders belohnt und geehrt, ohne Unterschied de . Es gab aber eine Art Ritter-Orden mit drei Graden, ;

zugänglich und selbst die Könige mussten sie erwerben. Es gab auch eine *Hörigkeit* als persönliche Strafe für gewisse Verbrechen, wegen Schulden gegen den Staat. Der Hörige behielt aber Eigenthum und Familie und die Hörigkeit vererbte sich nicht.

2) Man hatte drei Gerichts-Instanzen, blos die dritte besetzte der König und von ihr konnte nicht weiter appellirt werden.

3) Die *Steuern* wurden in Naturalien entrichtet und in grossen Magazinen aufbewahrt, aus welchen sie an die Truppen etc. vertheilt wurden.

4) Es gab ein grosses Invaliden-Hotel für das Heer.

§. 55.

γγ) *Dritte Classe. Europäische.* (Theil II. §. 172.)

Die bürgerlichen Gesellschaften der dritten Classe verbinden mit dem *Ackerbau* und der *Gewerbs-Industrie* auch den *Handel* (Theil II. §. 172 und 269—272) und müssen sonach *diesem* Cultur-Grade entsprechende *politische* Organismen gehabt haben. Die Aehnlichkeit der letzteren bei den vier Ordnungen dieser Classe oder bei den *Slaven*, *Germanen*, *Kelten* und *Lateinern* war in deren Jugend-Alter und selbst noch in späterer Zeit so gross, dass wir auch hier blos die *ganze Classe* in das Auge zu fassen brauchten, gestattete es uns nicht die nähere Kunde von ihnen, hier selbst bis zu den vier *Ordnungen* herabzusteigen.

ααα) *Erste Ordnung. Slavische.* (Theil II. §. 269).

§. 56.

In Beziehung auf die vier *Grundbedingungen* begiengen zwar die *Slaven*, insonderheit Polen und Böhmen, von vornherein, wenn auch in einer an sich löblichen Absicht, nämlich um die Gewerbs-Industrie und den Handel in ihrer Mitte blühender zu machen, einen grossen Fehler, *Teutsche* und *Juden* in ihr Land zu rufen a); es hat *dieser* Misgriff jedoch ihrer *Nationalität* keinen sonderlichen Schaden gebracht, sondern was ihr nachtheilig geworden ist in späterer Zeit, war die Nachäffung des Fremden, welches sie im *Auslande* kennen lernten, denn die, namentlich in Polen auf Magdeburgisches Stadtrecht gegründeten teutschen Städte b) verloren successiv dergestalt wieder alle ihnen unentbehrlichen städtischen und Gewerbs-Privilegien, dass sie, gleich den kleinern

rein polnischen Städten, zu blosen Ackerbau-, Vieh- und Bienenzucht treibenden Landstädten herabsanken [c]) und blos die *Juden* machten sich dem geldbedürftigen Adel als Geldmacher und Mäkler etc. unentbehrlich, ohne aber dadurch weniger verachtet zu seyn wie anderwärts. Sodann behauptet aber *Macieiowski* geradezu, das *Christenthum* habe am nachtheiligsten auf diese *Nationalität* eingewirkt, ja selbst die Leibeigenschaft giebt er ihm mit schuld (Theil I. S. 137), während er wohl richtiger hätte sagen sollen, das *römische* Kirchen-Regiment, denn von diesem lässt sich obige Behauptung ganz allgemein und ohne alle Ausnahme aufstellen [d]).

Was nun die vier *Organismen* selbst anlangt, so machte sich, wie überall,

1) der *politische* oder die politische Classification ganz einfach von selbst. Alle waren gleich frei, aber, von der Natur ungleich ausgestattet, nicht gleich reich, so dass denn die *Reicheren* oder grossen Grundbesitzer factisch den *Adel* oder die Aristokratie bildeten [e]). Sclaven oder Leibeigene gab es ursprünglich bei ihnen nicht, indem selbst die Kriegsgefangenen sich auslösen konnten. Zu ihrem eigenen Verderben, sowohl in politischer wie Cultur-Hinsicht, führten sie aber die Leibeigenschaft später künstlich ein [f]), während sie bei den Germanen wenigstens im Feudal-System einen Erklärungs- und scheinbaren Rechtfertigungs-Grund hatte, ja dieselben schon zu *Tacitus* Zeiten *Servi*, d. h. nach seiner Schilderung *unfreie Hörige* oder Colonen hatten, die wahrscheinlich der ältesten Eroberung ihre Entstehung verdankten [g]).

Die Slaven, gleich den Germanen *ursprünglich* auf vereinzelten Höfen wohnend [h]), bildeten sehr bald Gemeinden [i]) und sämmtliche dazu gehörige *Hausväter* versammelten sich zu bestimmten Zeiten zu Gerichtstagen und Volksversammlungen (*Wieça*), welche durch erwählte Beamtete oder ihre Aeltesten geleitet wurden [k]). Nachdem sich später die vier slavischen Nationen (s. Theil II. §. 412—422) in vier grosse Bundesstaaten oder Reiche mit Fürsten und Königen und Reichstagen zusammen gethan hatten (s. weiter unten), diente letzteren die alte *Wieça* als Vorbild, d. h. jeder auch noch so kleine, aber nunmehr adlich genannte [illegible]- oder Grundbesitzer nahm daran Theil [l]) und blos

bei den Russen erlangten die Reichen und Bojaren grössere politische Vorrechte vor den übrigen Freien m).

a) Wir sagen, man hat die Teutschen *gerufen*; sie haben sich keineswegs aufgedrängt. Allerdings geschah aber dieser Ruf allererst durch die Könige und deshalb hasste man die Teutschen. Die Könige Böhmens liessen die fremden Handwerksgesellen sogar auffangen und in die Städte setzen. M. s. *Macieiowski*, slavische Rechts-Geschichte I. S. 62 etc. 146 etc.

Den Grund für die Herbeirufung und Begünstigung der *Juden* in Polen giebt *Kasimir* der Grosse naiv genug ausdrücklich dahin an, „damit sie Geld zusammen bringen möchten, um es den Fürsten im Nothfalle *geben* zu können“. *Macieiowski* l. c. I. S. 150.

b) Nicht blos die Städte in Polen, sondern auch in *Böhmen* und *Ungarn* hatten Magdeburgisches Stadt-Recht. Ofen und Pesth sind teutsche Städte. In Polen zeichneten sich aus *Wilna*, *Traki*, *Polock*, *Witepsk*, *Smolensk*, *Kiow*, *Zytomierz*, *Slick*, *Minsk*, *Brzesc.* Die Bürger dieser polnischen Städte wurden von den Königen jedesmal nach der Krönung geadelt, sagt *Macieiowski* III. 36, was wohl so viel heissen soll, es wurden ihre Privilegien bestätigt, welche sie der *Slachta* gleich stellten. Die wenigen grossen *Handelsstädte* der Russen waren rein russisch, nicht teutsch, standen aber mit der teutschen Hansa in lebhafter Verbindung, namentlich der Freistaat *Nowogorod.* Nächst diesem waren berühmt *Kiew*, *Wiatka* und *Pskow.* Die kleinen altrussischen *Städte* waren sodann nur *befestigte Lager*, in denen sich die Bewohner auf Zeit niederliessen, ja sie sind meist *warägische* Schöpfungen. Es wurden daraus blos *Handels-Orte* oder Mittelpunkte, *Adels-Residenzen* und *Prälatensitze*, nur keine *Industriesitze.* Die Russen haben auch keinen Sinn für das *Zunftwesen*, sondern blos für *Assecurationen* zu *gemeinschaftlichen Arbeits-* und *Bau-Unternehmungen.* S Notii. Das heutige Städtewesen Russlands datirt erst von *Katharina II*, jedoch ohne dass es gedeihen will.

c) S. bereits Theil II. §. 422. und *Macieiowski* I. S. 56.

d) Das reine einfache evangelische Christenthum, indem es durchaus keine *politische* Religion seyn will, ist eben deshalb auch geeignet, sich jedweder civilisirten Nationalität anzupassen. Sobald sich aber eine Kirche desselben als Beherrschungs- und Unterwerfungs-Mittel bedient, wie die römische, dann tritt es nothwendig auch der Nationalität feindlich entgegen und zwar nicht dadurch, dass es die alten Götter stürzt, sondern dass man alle Sitten und Gebräuche, Erinnerungen und Sagen verbietet und für heidnisch erklärt, wodurch ein Rückfall in den alten Glauben herbeigeführt werden könnte; und das that die römische Kirche.

e) Jeder freie Grundbesitzer hies *Kmiec*, freier Bauer. Daraus wurden allmälig, ohne dass die Slaven etwas vom germanischen Feudal-System kannten, Herrn *(Seniores* oder *Barones)*, Adel (Slachta) und freie Bauern. Den *eigentlichen Adel* bildeten blos die *Herrn* und diese

hatten auch, gleich den Germanen, ein glänzendes Gefolge und nahmen niedere Geschlechter in ihre *Waffengenossenschaft* auf. So wie sich bei den Germanen die Geistlichkeit dem Adel gleichstellte, so auch bei den Slaven.

Man sieht hieraus, es bedarf des Feudalsystems nicht, um einen reichen bevorzugten Adel und Herrenstand zu erzeugen, der sich der Gesetzgebung bemeistert und die Unbegüterten zu Sclaven und Leibeigenen macht. Das Feudal-System war auch keineswegs *allen* germanischen Völkern eigen und doch bildete sich die Stände-Verschiedenheit bei allen gleichmässig aus, überall Geistlichkeit, Adel, Bürger- und Bauernstand, im ganz feudalen Frankreich so gut wie in Schweden.

f) Und zwar geschah dies so. Man schrieb gesetzlich vor (in Russland that dies zuerst *Boris Godunow* (1601) und später *Peter I.*) dass kein Pächter oder Zinsbauer ohne Erlaubniss des Eigenthümers das Grundstück verlassen durfte, ausser auf Neujahr und auch dies war noch an Bedingungen geknüpft. So entstand zuerst eine gelinde Hörigkeit. Wer einen solchen *Kmiec*, der vor der Zeit sein Gut verlassen hatte, aufnahm, bezahlte eine Strafe und der *Kmiec* musste auf das Gut zurückgebracht werden, um noch so lange daselbst zu bleiben, als er abwesend gewesen war; forderte jedoch der Eigenthümer den entflohenen Zinsbauer nicht binnen einem Jahr zurück, so war sein Anspruch verjährt. Dadurch, dass man sich nun beim Abzuge eines Zinsbauern wegen allenfallsiger Verschlechterungen an sein Mobiliar-Vermögen hielt und *dabei* sich vorzugsweise die Hab- und Herrschsucht des Adels kund geben mochte, ein entfliehender Zinsbauer auch nicht leicht ein anderes Unterkommen fand, so verliessen die Zinsbauern aus Furcht immer seltner ihre Scholle und wurden so erst ganz hörig und zuletzt leibeigen. Dasselbe galt auch bei allen zu blosen häuslichen Diensten gemietheten Leuten; wer vor Ablauf der Miethezeit entfloh, ward zur Strafe Sclave. Ohne den Hergang so zu schildern, wie wir ihn so eben blos nach dem Vorgange in Russland geschildert, sagt daher *Macieiowski* I. S. 135: „Mit der Zeit begann in sämmtlichen slavischen Ländern, also auch in Russland, die Lage des Bauernstandes sich nach und nach zu verschlimmern. Seit der Zeit des *Theodor Iwanowicz* im Jahr 1597 und noch mehr seit *Wasil Iwanowicz* versank der ganze russische Bauernstand in Leibeigenschaft". Von *Böhmen* sagt er S. 131: „Die Ungebundenheit des Adels habe selbst den freien Bauern mit Eigenthum ihre sämmtlichen Rechte geraubt und sie in Zinsbauern verwandelt". Es scheint allerdings, als habe man diese Hörigkeit im Interesse des Ackerbaues gesetzlich eingeführt, weil sich ursprünglich sämmtliche Slaven lieber mit der Viehzucht als dem Ackerbau beschäftigen. Man ging aber zu weit und stiftete dadurch ein grösseres Uebel als man hatte verhüten wollen, denn *Macieiowski* sagt III. 43. sehr wahr: „Die Leibeigenschaft hat die Slaven um allen *Rechtssinn* gebracht, denn auf der einen Seite rief sie die Willkührlichkeit des Adels und auf der andern Seite den *Stumpf*-[illegible] Leibeigenen ins Leben. Disser Stumpfsinn hatte sodann die [illegible] und *Trunksucht* zur Folge und ausserdem fehlte es auch dem

rn- und Adelstande an einer gründlichen Bildung, wonach man geblich strebte, weil man das Fremde nur nachäffte". Sonach derspricht sich aber *Macieiowski* an einer andern Stelle, wo er beiptet, die Leibeigenschaft sei durch die Teutschen von der Elbe her h Pommern, Böhmen, Polen und Russland gekommen.

Die eigene Sclaverei unter türkischem Joche scheint die Ursache seyn, dass man bei den *Serben* die Leibeigenschaft nicht kennt.

Dass die *Leibeigenschaft* in Russland mehr ein wissentliches erk des Adels als der Zaren ist, beweisst sich dadurch, dass Kaiser exander, besonders aber *Nicolaus* die sinnreichsten diplomatischen wege aufsuchen und wählen mussten, um wenigstens die Möglichkeit r *Freiwerdung* herbeizuführen und zwar 1) dadurch, dass jeder Leibene dadurch persönlich frei wird, so wie er Soldat wird, 2) dass Dienstzeit derselben auf acht Jahr herabgesetzt worden, 3) dass die rson nicht mehr vom Gute getrennt werden kann, 4) dass die einst ien und jetzt leibeigenen Gemeinden mit ihren Herrn contrahiren rfen, 5) dass die Krone selbst dem verschuldeten Adel die Güter kauft und die Leibeigenen des Adels dadurch Kron-Bauern werden, wo nunmehr Erb-Pächter (teutsche Hörige oder *Coloni*) gegen eine ringe Pacht sind.

In der That ist das aber auch zugleich die sicherste Art, um zu ken, welche Leibeigenen auch wirklich der Freiheit noch werth sind, lem sie sich dieselbe durch Fleiss und Thätigkeit erst verdienen issen. Eine plötzliche Freilassung würde grosses Unglück in Russland rbeiführen. Warum wählt man aber nicht die einfache Ablösung? n sehe darüber ein Mehreres in dem Buche: Russland und die Gegenrt 1851, das nur an dem grossen Fehler laborirt, dass es Alles und des, was an Russland zu tadeln seyn mag, lediglich dem *Zarensolutismus* zuschreibt, während *er* doch für *dieses* Land kein Uebel . S. unten.

g) Siehe *Eichhorn* teutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. §. 15. de a.

h) *Macieiowski* I. 65. sagt: »Nicht aus Scheu vor dem Zusammenen hätten sich die Slaven isolirt angebaut, sondern der leichtern rtheidigung halber hätten sie *unzugängliche* Localitäten gewählt und en Häusern viele Ausgänge gegeben. Daher auch die schlechte chte Bauart". Die sämmtlichen Verwandten einer und derselben milie bildeten ein Dorf, das sonach sehr weit aus einander lag und eigentlich diesen Namen führte. Erst die Leibeigenschaft scheint die gentlichen heutigen Dörfer zusammen gerückt zu haben.

i) Mehrere solcher Gemeinden bildeten ursprünglich einen *Okrag* ler *Bezirk*, woraus unter den Königen später *Kreise*, *Zupy* etc. rden, deren jeder ein wanderndes Gericht hatte. Also ganz wie i den Germanen, wo sich die Unter-Abtheilungen der alten Gaue in afschaften und Aemter verwandelten. Mehrere solche *Okrag* bildeten eder eine *Landschaft* oder *Ziemie* zum Zweck für die *grossen*

weiter und die Gemeinde vertrat die Stelle
wurde zum Gemeinde Oberhaupt gewählt unc
zur Seite. Jeder Ackerbesitzer hatte eine
legenheiten, besonders bei der Land- und

Die Leibeigenschaft lösste dieses Band
in bester Absicht aus solchen Leibeigenen
wollte, verschlimmerte sogar noch die Sa
Gemeinden an fremde Fabrik-Unternehmer v
autorisirte, die Bauern zu *jeder Arbeit* zu
diesem Zweck verkaufen zu dürfen (Obrok)

k) „Seit den ältesten Zeiten bestand b
dass Alles was das Gemeinwesen betrifft d
Versammlungen kund gemacht werden sollte
sammlungen hiessen vielleicht Anfangs *Zbor*
sammlungen gehörigen Familien-Häupter *Zbo*
wo jeder, welcher nur die Waffen führe
sammlungen Theil nahm, hiessen diese *Wiec*
Volkshaufen, die aus den Familien-Häuptern
Versammlungen leiteten. Auf solchen Versan
alten Slaven über die Bedürfnisse des La
wichtigen Streitigkeiten der Privaten. Zum
nahm man die Tempel der Götter. Sie ze
ausserordentliche, jene waren für die Entsc
diese für die Gesetzgebung bestimmt" etc. *M*

l) Es verhält sich mit dem slavischen
germanischen. Der eigentliche Adel war und
die Gemeinfreien nannten sich allererst *adlich*

aber lächerlich, dass sich ein ganzes Volk adlich nennen will oder sich des Comparativs bedient wo es am Positiv fehlt. Die politischen Folgen einer solchen unrichtigen Bezeichnung sind aber von grosser Bedeutung. Eine davon ist die, dass auch der ärmste sich weit höher schätzt als er ist und wäre der polnische Reichstag mit etwas mehr Auswahl oder aristokratischer gebildet gewesen, so existirte Polen noch.

m) In Russland erlosch die eigentliche *Wieça* frühzeitig und die Grossfürstenthümer beriefen blos die Bojaren (den Beamten-Adel), die Aeltesten der Städte und ihr Gefolge zu gemeinsamen Berathungen. Selbst in den russischen Freistaaten, z. B. *Nowogorod*, theilte man die Bürger in *jüngere* und *ältere* und blos letztere, wozu die *Bojaren*, die *Krieger* und die *Kaufleute* gehörten, bildeten die *Wieça*. (*Macieiowski* I, S. 211.) *Nowogorod* hatte ein sehr grosses unterthäniges Gebiet.

§. 57.

2) In der vorköniglichen Zeit sprach das Volk; d. h. die sämmtlichen Hausväter, auf der *Wieça* noch selbst *Recht* unter dem Vorsitze der Aeltesten oder erwählter Beamten a). In der königlichen etc. Zeit verwandelten sich diese Volksgerichte, ganz wie bei den Germanen, in Schöffen-Gerichte, d. h. bei den nunmehr königlichen *Landesgerichten* sassen blos noch die reichen Grund-Eigenthümer unter dem Vorsitz eines königlichen Beamten (*Wojewoden*) zu Gericht und diesen Landesgerichten waren, wie früher den Volksgerichten, ganz insonderheit alle Streitigkeiten über Eigenthum und Erbrecht zugewiesen b); für Strafsachen hatte man ebenwohl Geschworne c). So wie sodann jedem Familien-Vater über seine Familie und sein Gesinde eine Art Gerichtsbarkeit zustand, so auch dem Könige über seine Hofleute, ja es wurden allmälig die desfallsigen *Hofgerichte* (worin der König selbst Recht sprach), Appellations-Instanzen für die Landes-Gerichte d).

a) Die Gerechtigkeit und die Gerichte standen unter dem besondern Schutze des Gottes *Prowe*. In der königlichen Zeit noch gieng der König und Ober-Priester jeden Montag in einen heiligen Hain, um vor versammelten Volke Recht zu sprechen. (*Macieiowski* II, S. 20). Das Volk nahm schon durch seine Gegenwart Theil an der Rechtsprechung (II, 21).

b) *Macieiowski* II, S. 25 und 27.

c) *Ders.* II. S. 33.

d) *Ders.* II, S. 33 und 49.

§. 58.

3) Von einer *Besteurung* etc. war vor Bildung der grossen Reiche noch keine Rede, da alle Aemter noch unentgeldliche Ehren-Aemter waren a). Erst mit der Entstehung dieser Reiche wurden den Fürsten und Königen bedeutende Staatsgüter zugewiesen und diese durch königliche *Schatzkammer-Aemter* verwaltet b). Diese Güter wurden theils mit blosen Bauern besetzt, theils zu einer Art *Lehn* ausgethan c). Jene Kammer-Bauern zahlten nicht allein eine Grundsteuer (besser wohl einen Grundzins), sondern mussten auch für alle königlichen Bedürfnisse sorgen d). Die freien Grund-*Eigenthümer* blieben auch jetzt noch steuerfrei, mussten aber die reisenden königlichen Beamten verpflegen, Brücken, Schlösser und Wege bauen, auch Vorspann geben e).

a) *Macieiowski* I, S. 166.

b) *Ders.* I, S. 177. „Es existirte neben dieser königlichen Kammer-Kasse auch eine öffentliche oder Staats-Kasse. Dem Könige waren auch die Polizeistrafen und der Gewinn von der Münze zugewiesen. (I. S. 181).

c) Ueber dieses singuläre Lehnswesen, ganz verschieden vom germanischen s. *Macieiowski* I, S. 123 etc. Es waren Güter, welche statt Soldes für die Verrichtung *öffentlicher Aemter* auf Lebenszeit eingegeben wurden.

d) Der König behielt auch die Fischerei, Jagd, Brennerei, das Mühlenrecht auf diesen Gütern (*Macieiowski* I, S. 167). Derselbe sagt, man könne die Lasten gar nicht alle aufzählen, welche allmälig diesen Bauern aufgebürdet worden seyen, und er zählt dahin insonderheit noch das *jus virginale* und die Prinzessin-Steuer.

e) *Macieiowski* I, S. 175: Von alle dem wusste sich auch hier die Geistlichkeit frei zu machen.

§. 59.

4) Jeder welcher auch nur eine Scholle Landes sein *Eigenthum* nannte, war endlich zum *Kriegsdienst* verpflichtet und man nannte dies sonderbarer Weise das *Ritterrecht*, obwohl die Slaven erst unter den Königen auch zu *Pferd* dienten. Auch der blose Zinsbauer wurde dieses Rechtes theilhaftig, d. h. gemein-adlich, [illegible] freier Grund-Eigenthümer ward. Es war dies also

ganz der germanische Heerbann a), um so mehr noch, als diese sogenannte Landwehr blos zur Vertheidigung des Landes verpflichtet war und nur diejenigen, welche *vom Könige* Land geliehen erhalten hatten, auch *ausser* Landes dienen mussten b).

a) *Macieiowski* I, S. 113. etc.
b) *Ders.* I. S. 187. 189.

βββ) Zweite Ordnung. Germanische. (Theil II. §. 270).

§. 60.

Da sich die ältesten germanischen Volksgemeinden oder Gaue auf Stamm-Verwandtschaft und Gesammtbürgschaft basirten, so erlaubte schon dieser Umstand nicht, *Fremde* und *Andersglaubende* in ihre Mitte aufzunehmen. Allererst ihre eigenen Eroberungen wurden ihnen in dieser Hinsicht verderblich, indem sie über äussern Vortheilen die Reinerhaltung ihrer Nationalität vernachlässigten und sich mit den Besiegten vermischten. Dazu kam denn auch der nachtheilige Einfluss der römischen Hierarchie und die Adoption der lateinischen Sprache als Schriftsprache, ja zuletzt noch des römischen Rechtes selbst a). Im Norden, auf welchen die Eroberung nicht zurückwirkte und der so eben gedachte Einfluss auf ein *Minimum* reducirt blieb, erhielt sich mit der Nationalität auch alles, was davon dependirt, Sprache, Verfassung, Recht etc.

a) Indem sie auch die Sprache der Besiegten annahmen und die Minderzahl bildeten entstanden aus dieser Vermischung die sogenannten romanischen Völker. S. darüber bereits Theil II. §. 296 etc. Wir glauben auch, dass dies schon deshalb so kommen musste, weil Lateiner und Kelten in Kultur und Civilisation höher standen als die Germanen, worüber wir ebenwohl schon Thl. II. geredet haben. Roms Cultur und Civilisation wirkte so unwiderstehlich auf die Germanen ein, dass diese Wirkung noch jetzt fortdauert. Von den *Gothen* sagte man schon im fünften Jahrhundert: „Barbaren unter den Römern und Römer unter den Barbaren". Den *Slaven* gegenüber fühlten sich dagegen die Germanen sogleich als die höher Stehenden. Nach dem Sachsenspiegel hatte der König von Böhmen nur dann Theil am teutschen Reichstage, wenn er für seine Person ein *teutscher* Mann war. Zudem hat aber auch ächter Gemeinsinn oder Patriotismus den germanischen Völkern von Anfang an gefehlt. Wo dieser aber schon in der *Gemeinde* fehlt, da fehlt er auch im Gross-Staate und zuletzt im Bundes-Staate und Staatenbunde. Dieser

Mangel hatte seinen Grund in ihrem persönlichen oder individuellen *Freiheits*- oder richtiger *Unabhängigkeits*-Sinn, was zur Folge gehabt hat, dass sie zuletzt ihre *politische Freiheit* ganz verloren und nur noch die *bürgerliche* behalten haben. Das *Wie* werden wir sogleich kennen lernen.

§. 61.

Anlangend die vier *Organismen* und zwar zunächst

1) den principalen oder *politischen*, so wird es genügen, hier wörtlich mitzutheilen, was darüber *Eichhorn* in seiner teutschen Staats- und Rechts-Geschichte Theil I. §. 13 etc. sagt, denn es gilt dasselbe nicht blos von den Teutschen im engern Sinn (der sächsischen und fränkischen Zunft), sondern auch von Gothen und Normannen. „Die bürgerliche (soll heissen politische) Verfassung aller teutschen Völker war streng und wie alle Ur-Verfassung der abendländischen Völker, auf die Freiheit (Unabhängigkeit) einer herrschenden *Volksgemeinde* gegründet" nur dass man diese Wortfassung nicht so verstehen darf, als hätten die Volksgemeinden selbst *regiert* und sonach *Demokratien* gebildet, wie das Folgende auch ergiebt. Sie gaben nur ihre *Zustimmung*.

„Die ältesten Einwanderer scheinen aus Volksgemeinden bestanden zu haben, bei welchen *Unfreiheit* unbekannt oder doch selten war. Der älteste Anbau des Landes, wie ihn *Tacitus* (Germ. 16) beschreibt, war durch *einzelne Wohner* geschehen, die durch *gemeinschaftliche* Nutzung von Grund und Boden in *Markgenossenschaften* vereinigt waren und nach Stamm-Verwandtschaft *grössere* Volksgemeinden oder *Gaue* bildeten. (Also fast ganz wie bei den Slaven.) Die *Versammlung* einer solchen Gemeinde nennt *Tacitus Concilium*, ein *Gowding*. Sie war der Mittelpunkt aller öffentlichen Geschäfte, indem die Gesetzgebung, die richterliche Gewalt, Krieg und Friede der Gemeinde bei ihr war, alle wichtigen bürgerlichen Rechtsgeschäfte, insbesondere Erwerbung des Grundeigenthums *in* derselben vorgenommen werden mussten und ebendaher auch nur die Genossenschaft in dieser Volksgemeinde frei und rechtsfähig machte. Für den [illegible]hatte sie eine eigene *Obrigkeit*, zu deren Benennung bei

den meisten Völkern das Wort *Graf* üblich gewesen zu seyn scheint. Die Hauptbestimmung dieser Obrigkeit war das Richter-Amt, mit Zuziehung eines Ausschusses von Freien, während der Zeit wo die Gemeinde nicht versammelt war und wahrscheinlich überhaupt die *vollziehende Gewalt*. Die *Geschlechter*, aus welchen diese Obrigkeiten gewählt wurden, waren *edel* und die *Abstammung* von ihnen gab auch ohne öffentliche Gewalt *Vorzüge* (also schon ein auf Reichthum und Verdienste der Väter gegründeter *erblicher* Adel); allgemein gehörten dahin, ausser der Fähigkeit zu den obrigkeitlichen Aemtern, die *Vorberathung* in allen und die Entscheidung in minder wichtigen Sachen, die von der Volksgemeinde zu beschliessen waren". Die eigentliche *Regierung*, Leitung der öffentlichen Angelegenheiten war also bei einer *Aristokratie*. Wenn *Eichhorn* auch noch das Recht, ein *Dienstgefolge* zu haben, und das Schutzrecht über unfreie Personen hierher zählt, so halten wir diese beiden Facultäten für keine eigentlichen *politischen Vorrechte*, sondern für thatsächliche, der Freiheit höchst gefährliche Befugnisse, wozu sie ihr *grösserer* Reichthum befähigte, wozu aber jeder Freie das Recht hatte, wenn er die Mittel dazu hatte oder erlangte [a]). Auch war dieser Adel keine *Priesterkaste*, wenn er auch immerhin gleichzeitig die priesterlichen Functionen verrichtet haben mag.

Schon zu *Tacitus* Zeiten finden sich nun bei den Germanen *Servi*, welche *Eichhorn* für *Reste besiegter Völker* hält. Die Zahl solcher *Unfreien* vermehrte sich aber später bedeutend durch die ferneren Eroberungen und nun heissen sie *Liti, Lazzi*. Nur durch ihre Herrn genossen sie den Schutz der Volksgemeinden, um so mehr, wenn sie keine Germanen waren [b]). Man kann sie also nicht eigentlich zum Volke zählen und dieses bestand sonach blos aus *Nobiles* und *Ingenui* oder Edlen und Gemeinfreien [c]). Die Art und Weise, wie die Germanen ihr Siegerrecht hinsichtlich des *Grundeigenthums* der Besiegten ausübten und dass diese Eroberungen meistentheils durch *Gefolgeschaften* gemacht wurden, wird weiter unten zur Sprache kommen. S. einstweilen *Eichhorn* l. c. I. §. 15. 16. 17. Nur das gehört noch hierher. Das Feudal- und Emunitätssystem, eine Folge dieser Eroberungen *selbst gegen die eigenen Stammesgenossen*, brachte es mit Nothwendigkeit mit

sich, dass die alte freie Verfassung der Gau-Gemeinden nicht fortbestehen konnte, sondern sich deren Elemente in hohen Adel, niedern Adel, Bürgerstand und dinglich *unfreien* Bauernstand auflösen mussten, wozu die Geistlichkeit als vierter freier Stand noch hinzu kam, während der unfreie Bauernstand als Hintersasse nur der Diener aller vier freien Stände oder Landsassen war [d]). Indem nun der alte Adel eben dadurch zum *hohen* Adel wurde, dass er fast überall die Grafen- und Herzogs-*Gewalt* als patrimoniale, feudale oder alodiale, *Herrschaft* erwarb und sich zueignete, wodurch die neuen *Gebiete* eben eine *völkerrechtliche* Verfassung erhielten (Herrn und Unterthanen, s. weiter unten sub C.), waren es die übrigen drei Stände und nunmehrigen Unterthanen, welche sich in diesen neuen *Territorien* als neue *sociale Elemente* heranbildeten und das ganze Mittel-Alter hindurch, ja bis zur französischen Revolution unter der Form und mit dem Rechte von *Privat-Corporationen*, *Landständen* und *Curien* den fehlenden eigentlichen Gros-Staat ersetzten. Jede für sich bildete dergestalt eine unabhängige Genossenschaft mit gleichen Interessen etc., dass selbst die *Landtage* sie nicht zu *einer* staatlichen oder politischen Genossenschaft umwandelten, denn es galt ursprünglich und im Princip auf den Landtagen keine *Majorität* unter den Curien und wo *diese* fehlt, fehlt es auch am Klein- und Gross-Staat, ja selbst am blosen Bundesstaat [e]). Das neue Repräsentativ-System seit diesem Jahrhundert will zwar auf künstlichem Wege aus den bisherigen auf *völkerrechtlicher* Basis ruhenden *Territorien* mit drei oder vier Ständen eigentliche Gros-*Staaten* mit Staatsbürgern und Volks-Repräsentanten machen, wir glauben jedoch, dass es schon an sich, insoweit es aus solchen *grossen* Territorien sogar repräsentative *Democratien* bilden will, auf einer *politischen* Täuschung beruht, wäre dies aber auch nicht der Fall, dass es zu spät gekommen und daher nun um so mehr eine Täuschung ist, als es zugleich auf einer falschen *moralischen Voraussetzung* beruht. Theil II. §. 488 [f]). (S. darüber weiter unten noch einmal).

a) Das teutsche Wort *Adel* bezeichnet ursprünglich das *Grund-Eigenthum* und will also blos die *reicheren Grundeigenthümer* andeuten. [illegible] *ad Leg. Sal. p. 34.* Was nun aber die germanischen Völker,

mit Ausnahme der nordischen, um ihre *politische* Freiheit gebracht hat, das ist das aller gesunden Politik widersprechende Recht der Adlichen oder Reichen, sich auf eigene Kosten ein kriegerisches Gefolge zu bilden und damit für eigene Rechnung sich anderwärts eine *Herrschaft* zu erwerben, ohne aus der bisherigen Gemeinschaft auszuscheiden. Es ist die Urquelle aller Uebel, besonders Teutschlands, denn es hat sich unter den verschiedensten Gestalten bis auf den heutigen Tag fortgesetzt, insofern namentlich teutsche Fürsten gleichzeitig Regenten und Besitzer nicht teutscher Länder sind und es dadurch unmöglich ist, eine rein teutsche Politik zu besitzen. S. §. 64. Nur weil den Germanen aller ächte politische und nationale Gemeinsinn fehlte und fehlt, d. h. die Individuen im Ganzen nicht aufgehen wollen und sie statt dessen blos die *Treue* gegen einen selbstgewählten Führer kennen, konnten sie das *Comitats-Wesen* gestatten und dies hatte zur Folge, dass ganze Länder-Gebiete das Privat-Eigenthum und Erbe ihre Könige und deren Vasallen etc. wurden, die Thronfolge sich in eine Erbfolge verwandelte. S. auch *Bluntschli* I. S. 31 etc. 206 etc., wiewohl auch er, wie viele andere, gerade in diesem *germanischen* Freiheitssinn und Begriffe die rechte und wahre Correction des antiken Staates und seiner Allmacht finden will.

b) Die Freilassung eines *Hörigen* etc. bewirkte auch keinesweges, dass er nun *ipso jure* zur Volksgemeinde gehört habe, sondern als bloser *Freigelassener* musste er erst Grundeigenthum erwerben, ehe er in jene aufgenommen werden konnte. *Eichhorn* l. c. §. 51.

c) Das *Wehrgeld*, obgleich es nur ein Strafgeld oder Buse war, zeigt uns gleichwohl, wie man die Einzelnen politisch classifizirte und ihrer *Ehrenstellung* nach rangirte. Wir kennen seine Bestimmungen jedoch blos aus der Zeit, wo die Germanen schon Christen waren und sich auf römischem Gebiete niedergelassen hatten. Ueber das Ehren-Duell der Germanen weiter unten.

Auch die Slaven hatten ein solches Wehrgeld.

d) Der *gelehrte* Stand war ursprünglich identisch mit dem geistlichen oder doch ein Ausläufer davon. Später bildete er einen Theil des *natürlichen Geistes-Adels* aller vier Stände, recrutirte sich aber vorzugsweise aus dem Bürgerstande.

e) Daher konnte ein Fürst, der factisch den Reif für ein solches selbst gebildetes Territorium bildete, wohl sagen: Der Staat, wenn es hier einen giebt, bin ich.

f) Diesen germanischen Freiheitsbegriff haben die Engländer mit nach *Nord-Amerika* genommen und gebracht und bilden sich ein, sie könnten damit *Demokratien* aufrichten. M. s. *Montegut* in der *Revue d. d. mondes 1852 July* 25. über den amerikanischen Freiheits und Gleichheitsbegriff: „*Comprendre ainsi l'egalité c'est laisser simplement le champ libre à la liberté, á la concurrence, á la guerre; c'est transporter la politique de neutralité des rélations internationales dans les relations de la vie civile*“.

das eigentliche politische innere Band d
(*Eichhorn* l. c. §. 18).

Ob aber das *Erbrecht* eine Folge
oder diese eine Folge des Erbrechtes v
suchen. Die ganze Gemeinde fand unte
Leitung des Grafen das Recht und nur v
war, that er mit Schöffen die geringere
strafungen ab. Der Graf selbst fand d
sprach oder verkündigte es nur als U
dieses wichtige Recht, das Recht selb
germanischen Völker bis auf den he
Steuer-Bewilligungs-Recht, bewahrt, v
abhängigkeit der Gerichte von der politi
noch ein Rest davon. Auch gab es g
sich gegen Rechts-Verletzungen durch
deren Gewalt nicht mehr von dem An
dependirte, zu schützen, als die Selbst
hängigkeit der Gerichte (*Eichhorn* l. c.
Unabhängigkeit der Gerichte und dass
Gleichen oder seinen Standes-Genossen
werden könne, behauptete und erhielt si
lution in dem Daseyn der sog. privilegirt
jeder Stand (Geistlichkeit, Ritterschaft, B

La Loi salique. Paris 1843. Besonders wird darin auch gesagt, wie die freien Volksgerichte unmerklich sich in Herrschafts-Gerichte verwandelten, ohne ihren volksthümlichen Charakter einzubüsen, weil auch hier nur Schöffen und Genossen der Partheien das Recht fanden.

§. 63.

3) Die alten Germanen kannten sodann ebenwohl noch keine *Steuern* und sind noch bis auf den heutigen Tag der nicht eben patriotischen Ansicht, dass jede Steuer nur eine Beraubung ihres Vermögens sey, wozu freilich das Feudal-System Gründe hergeben mochte. Sie erkennen daher noch jetzt nur diejenigen *Steuern* als rechtmässig an, die sie selbst bewilligt haben. Das ganze Mittel-Alter kannte daher auch keine permanenten Steuern, sondern Fürsten und Städte bestritten ihre Bedürfnisse aus eigenen Domainen, Regalien, Zöllen [a]) etc.

Ihren Beamten oder Grafen und Herzogen gaben sie freiwillig, wie es *Tacitus* 14. treffend bezeichnet, ein *Auctarium*, einen Beitrag, an Vieh oder Früchten und was solchergestalt „*pro honore acceptum etiam necessitatibus subrenit*". Genug der germanische Adel bedurfte als *Aristokratie* keines Gehaltes, und wir werden weiter unten zeigen, dass überhaupt eine *bezahlte* Aristokratie keine ist. Noch fügt *Tacitus* hinzu, dass der germanische Adel häufig von benachbarten Völkern und Einzelnen Geschenke empfangen habe und sie, die Römer, ihnen sogar gelernt hätten, Geld anzunehmen. Derselbe erwähnt auch gelegentlich, dass den Grafen allerhand Accidenzien zugewiesen waren, namentlich Theil an den Geld-Strafen, die erb- und herrenlosen Dinge etc. und dies ist die historische Basis des *germanischen Fiscus*-Rechtes.

a) Die erbliche *fürstliche* Gewalt entstand bei den Germanen lediglich durch Eroberungen einzelner Comitats-Chefs, so dass denn auch die *Fürsten* lediglich auf ihre Domainen etc. hingewiesen waren und es, so lange von *Steuern* der freien Germanen keine Rede war, nur eine fürstliche Kammer-Casse, auch *Fiscus* genannt, gab. Erst mit den Steuern entstanden auch *offentliche* Cassen neben den Kammer-Kassen.

Mit jener auf völkerrechtlichem Wege entstandenen *fürstlichen* Gewalt ist aber ja nicht die Gewalt *der Könige* zu verwechseln, welche, wie z. B. bei den Normannen, Gothen, Longobarden, Sachsen etc., nur

Gemeinden anlangt, so redet *Tacit*
von ihm gar nicht, weil er zu einfa
besonders erwähnt zu werden, wog
(c. 13. 14. 15.) von dem Gefolgesch
freie Grundeigenthümer war zur *Ver*
verpflichtet wie berechtigt und leistete
durch seine Söhne den Heeresdienst.
mehrere Gau-Gemeinden zusammen un
die Dauer des Kriegs einen Heerführer

Haben nun die Slaven durch küns
eigenschaft ihre eigene *Kultur* und *Cir*
so lässt sich bei den Germanen behaup
einmal mit allem Nachdrucke hervor zu
Feudal-System und allen Uebeln, die
dadurch legten, dass jedem, der die M
kriegerisches Dienstgefolge zu bilden,
Rechnung in fremde Kriegsdienste zu t
Eroberung auszuziehen. Dieser grosse
Einzelnen die Mittel in die Hände zu g
Reichthümer und eine Macht zu versch
ihrer Gewalt stand, alle Volksfreiheiten
Versuch denn auch nicht ausblieb, wie

iegsdienste zu treten, ohne dadurch das Indigenat zu verlieren, steht noch zur Stunde. Gleich den Slaven wäre auch den rmanen das *patrimoniale* Fürstenthum unbekannt geblieben, re grösseren Staaten hätten sich die Reinheit der Nationalität halten, wogegen aber freilich jene Patrimonialität sie auch gen ein anderes gefährliches Uebel, welchem die Slaven noch tzt unterliegen, geschützt hat, nämlich die Unsicherheit der ronfolge, wiewohl dieser Unsicherheit dadurch vorgebeugt rden kann, dass man ganze *Dynastien* wählt, wie dies auch e Germanen vor den Eroberungen thaten.

Ueber das Geschichtliche des Heerbannes blos noch folgendes. a die meisten neuen germanischen sogenannten Staaten durch önige und Fürsten mit Gefolgeschaften gegründet wurden, Eichhorn l. c. §. 16.) so lag es im Interesse der Fürsten, den eerbann, d. h. hier die bewaffneten Unterthanen in Unthätigkeit erhalten und ihre weiteren Eroberungen nur mit ihren Getreuen d Ministerialen auf eigene Kosten zum eigenen Vortheil zu rfolgen. Blos der Popularität der ersten Karolinger war es öglich, den Heerbann neu zu organisiren und zu ihren eigenen swärtigen Eroberungen zu benutzen. Später und anderwärts rde er gar nicht mehr ins Feld geführt, indem Lehns- und ieth-Truppen die Armeen der Fürsten bildeten. Höchstens liess an ihn als sogenannte Land-Miliz fortdauern. Der Kreislauf r Dinge hat bewusst oder unbewusst allererst im 19. Jahrhundert ieder auf den Heerbann zurückgeführt unter dem Namen der lgemeinen Militair-Pflicht und Conscription, wohl zu merken, ch ehe man an die Einführung constitutionell-monarchischer *aats*-Verfassungen dachte, weil die Fürsten ausser Stand sind, e jetzt erforderlichen grossen Armeen und kostbaren Bewaffnungen ch ferner durch Werbung, Miethung *aus eignen Mitteln* zu streiten. Das Nähere lässt sich erst sub *C* ausführen.

a) Dieser *völkerrechtliche* Freiheitsbegriff, der nämlich allen wahren *litischen* Gehorsam von sich weisst und daher nur zwischen Anarchie d Despotismus hin und her schwanckt, ist auf der einen Seite auch r eigentliche Schlüssel zum Verständniss des ganzen germanischen bens, ihres ältesten Privat- und öffentlichen Rechtes, des ganzen udal-Systems und aller ihrer Revolutionen; auf der andern aber auch r Grund der Unmöglichkeit, auf einer solchen negativen Basis eine

freie haltbare *Staats*-Verfassung zu errichten, so dass sie denn auch seit 1789 bis heute aus einem Missgriff in den andern verfallen sind.

S. übrigens weiter unten §. 443. und *Ozanam*, *les Germains avant le Christianisme. Paris 1847.* Da uns vielleicht nicht jedermann sogleich verstehen möchte, was wir mit den Worten *völkerrechtlicher* Freiheitsbegriff ausdrücken wollen, so wollen wir dies näher erläutern. Der Germane negirt nemlich von Haus aus jede eigentliche *staatliche* oder *politische* Zwangs-Verbindlichkeit und erblickte selbst und sogar in der notorisch höchst schlaffen Gau-Verfassung mehr nur ein *völkerrechtliches Bündniss* als einem *Staats-Verband*, so dass er sich namentlich das *Kriegsrecht* unter dem Namen des *Fehde-* und heutigen *Duell*-Rechts für *seine Person* ebenso reservirte, wie ein Staat wenn er sich einem Staaten-Bunde oder Bundesstaate anschliesst. Daher sagte ihm das eigentliche Feudal-System, dessen politisches Kriterium ja gerade in dem Rechte der *Selbsthülfe* bestand, so ausnehmend zu. Hier *verbündete* er sich blos mit einem *Mächtigeren* zu *gegenseitiger Treue* und Kriegsdienstleistung, aber nur für so lange als es ihm beliebte, denn er konnte den Lehns-Contract so gut kündigen, wie der Lehnsherr; erst mit der Erblichkeit der Lehen verloren die *Lehnsherrn* dieses Kündigungs-Recht zum Vortheile ihrer Vasallen. Statt eines *staatlichen* Patriotismusses und Gehorsames gegen einen *Staat* kennt der Germane daher nur die völkerrechtliche *Treue* gegen einen *Einzelnen* und setzt eine *Ehre* darein, sie zu bewahren, erwartet und fordert sie aber auch von der andern Seite. Noch jetzt ist daher ein *Ehren-Wort* oft bindender als ein *Eid*. Alles was über und gegen die Duelle geschrieben worden ist, ist dunkel und unklar ohne diesen Schlüssel. Aus *alle* dem erklärt es sich nun aber auch, warum bis zur französischen Revolution das ganze sogenannte öffentliche Recht einen blos privat- oder richtiger *völkerrechtlichen* Charakter hatte, durchweg auf *Verträgen* der Fürsten und Magistrate mit ihren *Schützlingen* beruhte, ja dass die franz. Revolution gerade darin besteht, das *Gesetz* an die Stelle des *Vertrags* gestellt zu haben.

γγγ) *Dritte Ordnung. Keltische.* (Theil II. §. 271).

§. 65.

Wir entbehren zwar aller näheren Angaben und Nachrichten über die basischen vier Organismen der keltischen, insonderheit gallischen Völker und Staaten. Da wir aber so viel wissen, dass sie schon lange vor Christus sehr bevölkerte *Städte* bewohnten, ja wahrscheinlich Uebervölkerung sie zur Auswanderung nach Italien, Spanien, England und Irland zwang, wo sie aber sogleich wieder Städte bauten (s. Thl. II. §. 271.) so folgt schon daraus allein, dass sie nothwendig höher organisirt waren, als Germanen

l Slaven, bei welchen Städte erst später ein Bedürfniss wurden, :ch den *Handel* entstanden, die Verfassung derselben aber ect oder indirect von den kelto-romanischen Völkern entlehnten. ichst wahrscheinlich hatte aber die Municipal-Verfassung der ltischen Städte die grösste Aehnlichkeit mit der der lateinischen, n so mehr als Theil II. §. 271. die nationale Verwandschaft der elten mit den Lateinern nachgewiesen worden ist a).

Die Kelten hatten eine hierarchisch-aristokratische Regierungs-rm a), das Volk theilte sich also in *Adel* und *Freie*; es ist aber icht gut gedenkbar, dass bei einem Städte bewohnenden indu-triellen und Handelsvolke, (was nach *Ammianus Marcellinus* ehr gute astronomische, botanische und medicinische, überhaupt aturwissenschaftliche Kenntnisse hatte und sich lange vor Ankunft ler Römer einer Alphabetschrift bediente) das ganze übrige Volk n einer Art Hörigkeit des Adels befunden habe, sondern es ver-hielt sich mit den *Hörigen*, deren *Caesar* gedenkt, höchst wahr-scheinlich wie mit denen der Germanen, sie waren die Pächter und *Colonen* des Adels, müssen sich aber auf der andern Seite auch wiederum den römischen Clienten genährt haben, d. h. An-theil an den *Volksversammlungen* gehabt haben, denn nach *Caesar* I. 4. brachte der helvetische *Orgetorix* seine Hörigen mit zu Gerichte oder in die Volks-Versammlung b).

Eine fremde eingewanderte *Priester-Kaste* waren die *Druiden* nicht, sondern, aus der Regierungsform zu schliessen, gehörten sie zum Adel und genossen deshalb grosse Vorrechte wie bei den Römern, denn sie hatten, wie die römischen Priester, Orakel, Auspizien und Zaubereien. Sie zerfielen wieder in drei Classen, 1) gelehrte einsiedlerisch lebende Theologen, 2) Priester und Haruspizes, 3) Barden. Sie hatten einen wesentlichen An-theil an der Wahl der Könige, die offenbar Bundes-Chefs gewesen seyn müssen (s. unten) weil sie hier und da *jährlich* neu ge-wählt wurden.

Aus dem eben angeführten Beispiele des *Orgetorix* folgt sodann, dass es öffentliche *Gerichtstage* gab, nur dass sich daraus nicht entnehmen lässt, ob und wann das ganze Volk, blos Schöffen oder nur ein einzelner Richter die Rechtspflege ausübte.

Von ihrer *Steuer-* und *Finanz-Verfassung* wissen wir gar

nichts; wie aber da, wo fruchtbarer Boden und süsses Wasser ist, auch eine Vegetation zum Vorschein kommt, so muss es auch da schon ein complicirtes Besteurungs-System, genug Finanzen gegeben haben, wo Ackerbau, Industrie und Handel, selbst mit Schiffen zur See, in der Blüthe waren, so dass selbst die Römer in dieser Hinsicht von ihnen gelernt haben sollen. Marseille war für Gallien was Hamburg für Teutschland.

Endlich muss nun auch ihr *militairischer* Organismus vortrefflich gewesen seyn. Sie besassen schon stark *befestigte* Städte, grosse Heere, ausgezeichnete Anführer und hatten bereits *Reiterei.* Der reiche Adel hielt ebenwohl nach *Caesar* (I 18.) ein zahlreiches Gefolge zu Pferd. *Caesar* würde es aber gewiss hervorgehoben haben, wenn es diesen Reichen gestattet gewesen wäre, ebenwohl auf eigene Faust aus zu ziehen und Eroberungen zu machen. Als bereits wohl geordnete Staaten konnten sie dies nicht erlauben. Wahrscheinlich bestand jenes berittene Gefolge blos aus den Clienten des Adels, wie ja auch die römischen Patrizier dergleichen hatten, nur nicht beritten c).

a) Genug die Römer fanden in ihnen ein in Kultur und Civilisation sehr nahe verwandtes Volk, so dass sie sich sehr schnell mit ihnen verschmolzen. Auch die Sprache der Kelten war der lateinischen verwandt, wie wir Thl. II. §. 271. gezeigt haben.

Nachträglich sey hier bemerkt, dass das *Dogma* der Druiden darin bestand: Die Götter ehren, Gutes thun und sich in der Tapferkeit üben.

b) Alle waffenfähigen Männer nahmen an den Volksversammlungen Theil. Jedoch war es ein Ausschuss der *Aeltesten*, welcher darin eigentlich und allein die Gesetze berieth, über Krieg und Frieden entschied und die Abgaben ausschrieb. Die *Ausführung* stand einem ähnlichen Beamten zu wie der teutsche Graf. Die *Könige* der Kelten waren ebenwohl nur die Chefs grösserer Bundesstaaten. Dabei sei an *Leo's* Hypothese erinnert, welcher die *Lex Salica* für keltischen Ursprungs hält. Nach allem Bisherigen ist dies gar nicht *so* unwahrscheinlich, wie behauptet worden.

c) *I. I. Raepsaet, Analyse historique et critique de l'origine et des progres des droits civils, politiques et religieux des Belges et Gaulois sous les periodes gaulaise, romaine, franque, feodale et coutumiere.* Drei Theile. *Gand* 1824—24. täuscht durch seinen Titel, man findet darin nicht, was man über die *Gallier* sucht. M. s. Thl. II. §. 424. Etwas Näheres erfahren wir vielleicht darüber, wenn die unter dem Namen *Brekon* bekannten alten *irischen* Gesetze

l Einrichtungen herausgegeben und übersetzt seyn werden. Siehe
naeum 1852 14. Aug.

ððð) *Vierte Ordnung. Lateinische.* (Theil II. §. 272).

§. 66.

In gleichem, ja höherem Maase waren nun die *Lateiner*
altebewohnende Municipal-Völker. Schon Theil II. §. 272. haben
r aber angedeutet, dass *Roms älteste* Verfassung, worin die
trizier noch das *herrschende* Volk sind, durchaus nicht als ein
leg, Beispiel oder Probe *lateinischer, sikelischer, umbrischer*
er *oskischer* Städte-Verfassung dienen kann, sondern erst von
r *Zeit* an hierzu dienlich ist, wo das lateinisch-plebejische
lks-Element das politische Uebergewicht erlangt hatte (Anfangs
s 5. Jahrh. nach Rom) und sich nun volksthümlich entwickeln
nnte. Nun erst bildete sich aus diesem Elemente ein *natür-
cher Adel*, das spätere Patriziat (eine Art *Amts*-Adel), er be-
tzte den *Senat* und die ersten Obrigkeiten des Staates, so dass
m nun erst in Beziehung auf die *Regierungs-Form* eine *latei-
sche Aristokratie* bildete und dem auch bei allen latino-italischen
ölkern so war[a]). Nach der ältesten Verfassung war Rom ein
rch Noth und Zwang gebildeter kleiner Bundesstaat aus drei
emeinden oder *Tribus ganz verschiedener* Völkerschaften mit
nem Wahl-König. Jede dieser drei Gemeinden war in zehn
urien abgetheilt und hatte ihre eigene Verfassung, ihre eigenen
ters und Versammlungen und erst die, ebenwohl nicht latei-
sche, sondern von Griechen oder Etruskern entlehnte vortreffliche
enturien-Verfassung machte die Curiat-Verfassung allmälig zu
ner Antiquität. Diese Centurien-Verfassung war für die *Stadt*
om seiner Zeit ungefähr das, was das heutige Repräsentativ-System
ir die modernen *grossen* Territorien seyn will, nur praktischer und
atürlicher, da die Centuriat-Stimmen doch wenigstens der wirk-
che Ausdruck oder das *Votum* von der Meinung derer waren,
enen sie zustanden. Sie erhielt sich als Form und politischer
rganismus bis zur Kaiserzeit, und zwar dadurch, dass das drei-
iche ethnische Element, welches sich anfangs darin bewegte,
ngedeutetermaassen eine totale Verschmelzung erlitt und *damit*
st die Verfassung der drei *Tribus* mit Curien zum Erlöschen

ihr her[b]). Die *Comitia tributa* waren V
die mächtig gewordenen *Plebejer* für sich
sächlich auch zur Wahl der Tribunen (al
Controle des Senates) und der Aedilen.

Das nähere historische Detail der gai
Verfassung[c]), insonderheit aber das (
centuriata und *tributa* s. m. in *Vollgraff*.
Politik II. S. 268—285. und *Montesquieu*]

a) S. *Hegel*, Geschichte der italienischen

b) Die *Clientel* war ein privatrechtlich-pe
Plebejer zu den Patriziern. Die Clienten w
Leute, mit politischem Stimm-Recht, aber abhä
theils als den Reichen theils als Inhabern des
Geheimnisses. Es verschwand daher auch die
völligen Emancipation der Plebejer. S. darüber
entela. Göttingen 1830, wo eine gewisse Pi
zur Grundlage gegeben wird.

c) Man vergesse und übersehe ja nicht,
römischer Einrichtungen die Rede ist, dass Ro
Gemeinde war, welche allmälig ein ungeheures (
aber nichts weniger als ein naturwüchsiger Gro:
mische und das teutsche sogenannte *Reich* wai
Länder-Massen, und ihre Dauer dependirte von
welche sie zusammen hielt.

(s. weiter unten) im engern Sinn bilden. So lange es sich dagegen blos um die allgemeine Zustimmung des Volkes zu Gesetzen oder wichtigen Maasregeln der Regierungen handelt, pflegen sie auch noch weniger gegliedert und fein organisirt zu seyn.

Das Weitere unten.

§. 68.

dd) Vierte Classe. Asiatische. (Theil II. §. 174).

Die Völker der *vierten Classe* gehörten nun bereits zu den ältesten Cultur-Völkern (Theil II. §. 174—176. und 273—277) und waren daher nothwendig auch politisch höher organisirt als die Staaten oder Städte der dritten Classe in ihrer Blüthezeit. Es ist aber kaum der Rede werth, was wir von ihren innern städtischen Einrichtungen wissen.

§. 69.

aaa) Erste Ordnung. Kleinasiatische. (Theil II. §. 274).

Von den städtischen Organismen der *phrygo-armenischen* Völker wissen wir am wenigsten, da unsere historischen Kenntnisse von ihnen nicht in ihre Ur- und Blüthezeit hinaufreichen und selbst die Griechen sie allererst näher kennen lernten, als sie schon unter persischer Oberherrschaft standen. Was uns *Strabo* über die *Städte* Klein-Asiens berichtet, wurde schon Theil II. §. 439 etc. mitgetheilt. Er schweigt aber über ihre politischen Organismen und erst wenn von den *Gros-Staaten* die Rede seyn wird, kommen wir auf ihn zurück.

Vor Annahme des Christenthums war das Volk des Gross-Staates bei den *Georgiern* so eingetheilt:

1) Eristawen oder Beamte des Königs.
2) Mtawaren oder erblicher hoher Adel mit festen Schlössern, selbst ganzen Städten.
3) Asnauren, erblicher niederer Adel, der nur *eine* Burg mit Dörfern besass, er musste auf Verlangen des Königs mit Pferden, Zelten und andern Bedürfnissen in den Krieg ziehen.
4) Kaufleute; 5) Msechuren oder Kinder von Unadlichen (?).
6) Handwerker.

Auch hatte man ein Wehrgeld; doch schmeckt diese Eintheilung schon nach Eroberung und Herrschaft, selbst nach einer Feudal-Verfassung.

ββ) *Zweite Ordnung. Aramäische.* (Theil II. §. 273).

§. 70.

Was die Organismen der Völker der *aramäischen* Ordnung betrifft, so haben wir nur dürftige Kenntniss von denen der *Hebräer* oder *Juden* a) und *Phönizier* b). Die *jüdischen* Gros-Staats-Einrichtungen waren keine freien Producte oder Organismen, sondern das Werk eines künstlich eingeführten Priester-Regiments und Priester-Staates und hatten also jedenfalls grossen Einfluss auf das *Gemeinde*-Wesen.

Dass die *semitischen Städte* Assyriens, Babyloniens, Syriens und Süd-Arabiens wohl organisirt seyn *mussten*, wenn sie bestehen wollten, liegt auf der Hand. M. s. sie genannt Theil II. §. 444—449, vergesse aber auch nicht, wie frühzeitig erstere schon unter *arische* Oberherrschaft gelangten.

a) Die Periode der s. g. Republik in der *jüdischen* Geschichte war keine eigentliche Republik, sondern nur eine künstliche Stamm- oder Bundes-Verfassung, die nur durch Einführung der königlichen Regierung der Auflösung und Anarchie entgieng. Dass auch selbst Juden *Sclaven* ihrer Genossen seyn konnten, ist bekannt, jedoch dauerte sie für den Juden selbst nur sechs Jahre. Uebrigens sehe man *Histoire des institutions de Moïse et du peuple hebreu par J. Salvador*, drei Bände, *Paris* 1828 und *Hüllmann*, Staats-Verfassung der Israeliten. Leipzig 1834.

Nachdem es in allerneuester Zeit wahrscheinlich zu machen versucht worden ist, dass die sogenannten *Hyksos* in Aegypten ein *alt*-hebräisches Volk gewesen (Phönizier?), *zu* welchem Jacob mit seinen Söhnen zog, (s. auch Thl. II. 446—448) und dass diese Hyksos *sehr viel* von den Aegyptern adoptirten, so würde die Hypothese, dass die ganze jüdische Staats-Verfassung eine modificirte Nachbildung der ägyptischen gewesen, grosse Wahrscheinlichkeit erlangen. S. *Aug. Koch*, *de regibus pastoribus qui dicuntur Hyksos. Marburg* 1844.

b) Die Staaten des eigentlichen *Phöniziens* waren aristokratisch regierte städtische Republiken, wenn sie gleich s. g. Könige hatten, denn diese waren blos städtische Magistrate; in *Carthago* traten an ihre Stelle zwei Suffeten. Siehe *Heeren* Ideen II S. 21 und III S. 69. so wie Zus. II S. 32.

Ueber die *carthagische* Verfassung sehe man *Aristoteles* II 11. auch bemerkt derselbe VI 5, dass die Carthaginenser ihre *Armen* als Colonisten ausgeschickt hätten, wodurch sie wieder wohlhabend geworden seyen.

Jeder karthaginensische Cavallerist durfte so viel Ringe tragen, als er Feldzüge gemacht hatte. Bekanntlich trugen auch die römischen

Ritter goldne Ringe. Die Karthager bedienten sich, als Kaufleute, sehr häufig fremder Miethtruppen.

§. 71.

γγγ) Dritte Ordnung. Antik-transgangetische oder Indo-chinesische. (Theil II. §. 276).

Wie die *antik-indo-chinesischen* Völkerschaften einst als Ur-Staaten oder Gemeinden organisirt gewesen, wissen wir noch weniger, denn ihre ganze Geschichte liegt für uns noch im Dunkel. Sie geriethen schon sehr frühzeitig, theils unter indisch-bramischen, theils chinesischen Einfluss und Ober-Herrschaft.

§. 72.

δδδ) Vierte Ordnung. Antik-chinesische. (Theil II. §. 277).

Nur *China* und *Japan* hat vielleicht seine alten Gemeinde-Einrichtungen, wie sie vor Jahrhunderten bei der Organisation der beiden grossen *Reiche* belassen worden, auch unter den spätern verschiedenen Eroberungen und fremden Dynastien conservirt, indem hier die Eroberer meistentheils es bei dem liessen, wie sie es vorfanden und sich blos mit der Herrschaft begnügten. Da aber hier die Organismen der *Gemeinden* nur Theile des grossen *Reichs*-Organismusses waren und sind, so können wir sie erst weiter unten bei diesen kennen lernen, denn es scheint damit gleich von Anfang alle politische Selbstständigkeit der Gemeinden als solche verschwunden zu seyn, so dass ein französischer Gelehrter darin das Vorbild und Muster einer wahren Centralisation erblickt.

Dasselbe gilt wahrscheinlich auch von *Tibet* und *Korea*.

δ) Vierte Stufe. Von den hochorganisirten, mithin auch hochpolitischen Gesellschaften oder Staatsformen der Humanitäts-Völker.

§. 73.

Endlich waren denn allererst die bürgerlichen und politischen Gesellschaften der Völker der vierten Stufe ganze und vollständige oder *quaternaire* Verbindungen aller vier Gesellschafts-Elemente*) und zwar so, dass hier das vierte Element alle

übrigen beherrshte oder diese ihm dienten, wie dies überhaupt auf jeder Stufe mit dem jeweiligen vorherrschenden Elemente der Fall ist.

Vor allem handelte es sich sodann hier um die *strengste* Aufrechthaltung und Bewachung der vier *Fundamental-Bedingungen*, denn wo ein so inniges geselliges Band festhalten sollte, dass ihm die drei übrigen Elemente nur als Mittel dienten, da musste

1) und vor allem auf die höchste National-Reinheit und religiöse Glaubens-Einheit streng gehalten werden, so dass, wenn auch nur Männer den Stamm fortpflanzen, dennoch auch keine Weiber anderen Stammes zugelassen wurden, mithin nur Ehen zwischen Individuen desselben Stammes *justae nuptiae* waren und nur Kinder aus solchen Ehen der politischen Genossenschaft fähig waren[a]).

2) Sie mussten streng darauf halten und hielten streng darauf, dass das numerische *Maximum* ihrer einfachen Staaten oder Städte nicht überschritten werde[b]), denn Gerichts-Versammlungen können allenfalls noch durch Ausschüsse gebildet werden, politische Versammlungen aber nicht, hier müssen *alle* Berechtigte erscheinen und sich vernehmen können[c]).

3) Ihre städtischen Gebiete konnten noch kleiner seyn als die der dritten Stufe, da auch sie zwar Ackerbau, Gewerbe und Handel trieben, aber gerade nur so viel, als zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse erforderlich war, ja diese Beschäftigungen grösstentheils durch *Sclaven* oder niedrige Kasten betrieben wurden, die nicht zur eigentlichen politischen Gesellschaft gehörten. Endlich aber

4) mussten sie vor allem am eifersüchtigsten ihre politische Unabhängigkeit bewachen und thaten dies auch in einem Maase, dass sie fast alle die sie umgebenden Völker *niederer* Stufen sich unterwarfen und dienstbar machten, wodurch es ihnen auch allererst möglich wurde, sich den höheren Humanitäts-Beschäftigungen hinzugeben[d]).

a) Die strenge Abgeschlossenheit der Völker dieser vierten Stufe, namentlich der Aegypter und Braminen, beruhte daher ganz und gar nicht auf der Besorgniss, das Volk möchte das Fremde mit dem Einheimischen vergleichen, (wie *Leo* l. c. S. 169. meint) sondern auf dem Nationalstolze und dem Bewustsein, dass sie von den Barbaren nichts mehr

rnen könnten und darauf, eigentliche gemischte Ehen zu verhindern, n das nationale Element völlig rein zu erhalten.

b) Sparta zählte z. B. nur 30,000 Bürger mit 30,000 Güter-oosen, alle Ueberzähligen mussten auswandern und daher die vielen artanischen oder dorischen Colonien; ausserdem wurden noch alle ngebornen den Aeltesten der Geschlechter vorgezeigt, ob sie der rziehung werth seyen. Ja nach *Aristoteles* II. 10. soll Minos die abenliebe erlaubt haben, um dadurch die Uebervölkerung zu verndern.

c) Schon *Aristoteles* III. 9. macht bemerklich, dass nicht zwei ädte, wie z. B. Corinth und Megara im Stande seyen, *ein* Gemeinesen zu bilden.

d) Die geographische Kleinheit eines antiken Staates bei Völkern r vierten Stufe ist nie ein Gegen-Beweis für seine Existenz, wie nur B. bei der kleinen Insel Elephantine. Grosse Menschen leisten auch d gerade oft nur auf kleinem Raume Grosses.

„Mehr als von der Menschenzahl und der Ausdehnung des Reichs ingt die Macht vom Character des Volks ab". *Ferguson.*

„Alle Frei-Staaten der alten Welt waren ursprünglich nur *Städte* it ihrem Gebiet und behielten diesen Character auch bei, wie hoch ich immer der Grad von Macht und Ansehen seyn mochte den sie rstiegen. — Das ganze Alterthum liefert darum auch kein einziges eispiel einer einigen und untheilbaren Republik nach dem neuesten prachgebrauche ausgedehnt über ein grosses Land". *Heeren*, alte eschichte Vorrede S. 10.

S. jedoch darüber erst weiter unten, denn alle sogenannten grossen taaten sind entweder freiwillige Bundesstaaten und Reiche oder ge-altsam zusammen verbundene Aggregate kleiner Urstaaten und sonach *ölkerrechtlichen* Ursprunges.

§. 74.

Am complicirtesten und systematischten waren also dem-emäss auch ihre Verfassungs-*Organismen*; sie griffen am tiefsten das ganze bürgerliche Leben ein, erfassten es an seinen ussersten Wurzel-Fasern a), ohne dass aber desshalb der Einzelne, ie es so vielen Modernen erscheinen will, ein Staats-Sclave gewesen ey b), denn diese tief eingreifenden Organismen waren nicht das Verk eines *befehlenden* dritten Machthabers, eines speculativen leals, kurz nichts Erzwungenes, sondern ein Natur-Product des ittlichen Lebens und der sittlichen Selbstbeherrschung dieser ölker c).

a) Wir erinnern hier nur daran, dass die antiken griechischen

b) Man sehe in dieser Hinsicht nur z
Barbarei S. 249—255. obgleich er im Uebri
volle Gerechtigkeit wiederfahren lässt. Die
ganz fremde, ja weit höhere Organisati
national gefärbte, Brille ansieht. Allerdings
andere Vorstellung von der Freiheit als der
mit Verachtung auf alle Barbaren herab.
haltungstrieb bloser Industrie-Völker erklär
für hart und verletzend, die es für das sit
der Griechen nicht waren und darauf laufen
zählige alberne Urtheile über die Alten hina
selbst für Staats-Sclaven und wenige Seiten
dass das griechische Staats-Bürgerthum au
siegten basirt gewesen sey. Andere tadeln
ganz im Bürger auf- oder untergegangen se
Zeilen darauf ein, dass die *Kunst* bei d
Triumpfe gefeiert habe. Kunst und Poesie
dem Menschen und nicht aus dem Staats-Bürger
diese Tadler, dass wir unwillkürlich genöthig
Literatur eine weit höhere geistige Begabung
erkennen und dennoch soll diese Literatur v
nur Bürger, aber keine Menschen gewesen
grossen Historiker wie *Raumer*, dem wir
Germanenthum wahrlich nicht verübeln, sche
zu begreifen, dass gerade in der *Hingebung*
Ganze, den Staat, eben ihre hohe Sittlichk
denn etwa die wahre Sittlichkeit darin, dass n
nur für sich handelt, schafft und wirkt, oder

Leben *tugendhafter* durch äussere Hülfsmittel so weit unterstützter ;igkeit, dass daraus wirklich *löbliche Handlungen* erfolgen können", ım III 13: „Beförderung der *Tugend* und der *edleren Geistes-ligkeit* ist der wahre Zweck des Staats", ferner III 9: „Die schen sind zum Staate nicht blos des *Vermögens* wegen, nicht blos *Lebens* wegen, nicht blos der *Vertheidigung* wegen, nicht blos *Verkehrs* wegen zusammengetreten, sondern um *bessere*, *voll-mmere Menschen* in der *That* und in der Wahrheit zu werden. nt man diesen Endzweck weg, so bleibt nur noch ein Schutz-Vertheidigungs-Bündniss übrig, bei welchem die Verbündeten nahe einander wohnen und das Gesetz ist blos ein Bundes-Vertrag unter ntie der einander gemachten Versprechungen" (Fühlt hier nicht cher Leser, wie treu in den letzteren Worten schon *Aristoteles* den tischen Character der niederen Stufen aufzufassen und treffend aus-prechen wusste!). Derselbe sagt ferner: „Ein ganzes Corpus von schen kann nicht glücklich seyn, ohne dass es die *Einzelen* sind, che zu demselben gehören". II 5. Er wollte also damit sagen, ı auch wirklich der Fall war, dass die griechischen Bürger, trotz r scheinbaren Aufopferung für das Ganze, sich *glücklich* fühlen sten, weil sonst ihre Staaten in so schöner Blüthe nicht hätten ıen können. Endlich sagt derselbe noch VIII 1: „Kein Bürger :s Staats muss glauben, dass er blos für sich da sei und lebe, dern alle, dass sie für den Staat leben, denn jeder verhält sich ı Staat wie das Glied zum Körper, der Theil zum Ganzen".

Eben so sagt denn auch *Plato* „Im Staate ist überhaupt keinem ıde eine *besondere* Glückseligkeit zu bereiten, vielmehr geht erst den guten Einrichtungen des Ganzen der Antheil hervor, dessen :r Stand fähig ist, ohne seine Natur zu ändern, oder seine Be-mmung zu verfehlen".

Für den Griechen war daher die Politik die Lehre wie die Menschen :h die bürgerliche Gesellschaft und den Staat zur Tugend und Glück-gkeit gelangen könnten. Ist dies etwa auch bei uns der Fall? neswweges. Ein jeder will bei uns ungenirt seinen eigenen Weg zur ı- und jenseitigen Glückseligkeit gehen und verbittet sich jeden itiven Zwang in dieser Hinsicht von Seiten des Staats, deshalb sagt h schon *Ferguson* l. c. sehr wahr: „In der alten Welt sah man das gemeine, den Staat, als das Ganze, sich selbst aber nur als einen n gehörigen Theil an; die neuere *umgekehrte* Ansicht zerstört und nt das Trefflichste". Daher hatte auch *Machiavell* ganz recht, wenn die antike Freiheit in die Theilnahme an der (demokratischen) Re-rung setzte, während die moderne in der Freiheit von allem Regiert-den bestehe.

Deshalb ist es denn aber auch der grösste Despotismus, der nur ıcht werden kann, wenn man den modernen Völkern den antiken ıt hat aufnöthigen wollen, d. h. durch Zwang hat ertrotzen wollen, ; bei den Völkern der vierten Stufe ein freies Natur-Product war; n die vortrefflichsten Organismen können für den Menschen ver-

derblich werden, wenn sie ihm nicht passen und als Zwangs-Weste angelegt werden. Wir haben bereits Thl. I. §. 68 etc. gezeigt, dass die wahre Sittlichkeit etwas unbewusstes ist und deshalb keine Pflichten und Opfer kennt, sondern dass allererst der *Verfall* etwas davon weiss, weil nun die Sittlichkeit etwas *gebotenes* ist, so dass es nun erst wahr ist, wenn *Montesquieu* IV. 5. sagt: die politische Tugend sey etwas sehr lästiges. Es kann daher auch keine wahren Demokratien geben, wo es an der politischen Tugend entweder *a priori* oder in Folge des Verfalles fehlt, denn sie lässt sich nicht gebieten. S. auch noch *Montesquieu* III. 3. wo er darüber spottet, dass die Modernen Manufacturen und Handel als Stützen der Demokratie betrachteten.

§. 75.

Sonach musste denn hier

1) der *staatsbürgerliche* Organismus der vorherrschende oder principale seyn, und zwar so, dass er auch die andern gleich in sich trug, oder diese nur Phasen desselben waren. Wir müssen jedoch bemerken, dass wir hier und §. 76—78 zunächst nur die *griechischen* Republiken vor Augen haben, welche sich freiwillig nie zu Gross-Staaten vereinigten, während die andern drei Klassen dies sehr frühzeitig thaten und damit die *Gemeinden*, wie in China, ihre politische Unabhängigkeit verloren oder richtiger sie dem Grosstaate freiwillig opferten, so dass denn hier etwas thunlich war und rühmenswerth ist, was wir §. 61 noch für eine politische und moralische Täuschung erklären mussten. Wohl gab es auch hier unter den eigentlichen Mitgliedern der *politischen* Gesellschaft eine bürgerliche Verschiedenheit nach Maasgabe der Beschäftigungen und des Vermögens, aber nicht so, dass dies eine bürgerliche und politische *Stände-Verschiedenheit* zu Wege gebracht hätte[a]), denn die eigentlichen activen Mitglieder der *politischen* Gesellschaft beschäftigten sich persönlich nur sehr wenig oder gar nicht mit dem Ackerbau, den Gewerben, dem Handel und der industriellen Gelehrsamkeit, sondern Sclaven, Besiegte, Beherrschte oder fremde Beisitzer lagen diesen Industrie-Zweigen ob[b]), und man unterschied unter den eigentlichen Bürgern für den Zweck des öffentlichen Lebens selbst nicht sowohl Reiche und Arme als solche, sondern nur insofern als von Reichthum und Armuth auch die Geltendmachung geistiger und moralischer Fähigkeiten abhängt, zeichnete wenigstens nur

diese aus, belohnte nur sie für ausserordentliche Leistungen, nur sie gaben Anspruch auf die öffentlichen Wahlämter, d. h. hier auf höhere politische Ehren-Rechte c). Es gab daher in den Volks-Versammlungen keine organische *ständische* Sitz- und Stimm-Ordnung, sondern blos die Wahl-Obrigkeiten hatten Ehrensitze und das Recht der Leitung der Verhandlungen; überall liess man die Sachverständigen zuerst reden. In unseren Augen kleine Vergehungen und Unsittlichkeiten beraubten auf Zeit oder für immer des unschätzbaren Rechtes der Theilnahme an den Volks-Versammlungen und vollends gar der Aussicht, ein öffentliches Amt zu erhalten. Genug, ihr *politischer* Organismus concentrirte sich in die Bestimmungen

a) wer befugt sey, an den Volks-Versammlungen Theil zu nehmen,

b) wie oft sich das Volk versammeln und wer das Recht haben solle, es ausserordentlich zusammen zu berufen,

c) wem die Leitung derselben zustehe, und

d) wie die Beschlüsse vorzubereiten und darüber zu deliberiren und abzustimmen sey.

a) „So wie bei einer in Schlacht-Ordnung gestellten Armee der kleinste Graben die Phalanxe trennt, und sie hindert, geschlossen zu agiren, so macht auch in einem Staat jeder (politische) Unterschied der Bürger einen Bruch unter ihnen". *Aristoteles* V. 3. Jedoch sagt derselbe II. 2: „Es ist klar, dass immer verschiedene Abtheilungen und Verrichtungen der Bürger in jedem Staate seyn müssen; dass es also wider die Natur und das Wesen eines Staats ist, im strengsten Sinn eins zu seyn, ja dass dies vermeinte höchste Gut (bei *Plato*) das Dasein des Staates aufheben würde" und II. 5: „Es ist eine gewisse Gränze, über welche die Gleichheit im Staate nicht hinaus getrieben werden darf, ohne ihn selbst aufzuheben. Es verhält sich damit, wie wenn man eine Melodie durch Wiederholung eines einzigen Tones, oder einen Vers aus lauter gleichen Füssen bilden wollte".

Plato behauptet übrigens im *Timäus*, dass auch die Griechen früher, gerade wie Aegypter und Indier, eine Kasten-Eintheilung gehabt hätten, und Neuere haben die Behauptung aufgestellt, erst hieraus hätten sich die spätern vier *Phylen* gebildet.

b) *Aristoteles* II. 9. sagt: „Die Spartaner und Thessalier liessen ihre Ländereien von einem *unterjochten Volke*, das sie *wie* Sclaven behandelten, bearbeiten".

Was Inder und Aegypter in die letzten Kasten verwiesen, nannten und behandelten die Griechen als Heloten und Sclaven und wir glauben,

Sclaverei, denn sie diente einem grossen
dies auch in Westindien bei den Kaffe -
Fall? Uebrigens wiederholen wir, was w
das Dienen oder die Sclaverei im weitesten Si
und hart, der geistig höher steht als sein H
auch noch bei der antiken Sclaverei nicht,
mit in der strengen nationalen Abgeschlossen
so dass ihre Sclaven grösstentheils Kriegsge
Paul sagt in seinem *Discours sur la con*
Occident pendant les derniers Siécles de
sehr richtig: Die Geschichte der *Sclaverei*
schichte der *arbeitenden Classen*.

„Eigentliche Bürger in einem Staate kö
Rathgeber wegen des Nützlichen und die I
die Handwerker noch die Krämer eignen sic
arten etwas Unedles haben und in vieler
Geistes-Vollkommenheiten entgegen sind. Ur
Profession fehlt es an der Musse und der Au
VII. 9. Man darf übrigens nicht übersehen,
tadeln will, wenn solche Leute dennoch Bür
Zeit noch Interesse, noch die nöthigen Fähig
Volks-Versammlungen hatten. Eine *nicht*
Versammlung kann *jeden* Familien-Vater zula
sich nicht um die Berathung von laufenden
sondern blos um die Zustimmung zu wichtige

c) „Nur eine solche Staats-Verfassung
die Macht und Würde des Staats ausgetheil
Stärke und Würdigkeit der Personen". *Ari*
ἀριςτινδην bezeichnet bei *Aristoteles* nicht

§. 76.

Der *Justiz*-Organismus war nur eine Façette des politischen. Jeder Magistrat hatte zunächst für sein Ressort eine disciplinarische Jurisdiction; sodann waren für die verschiedenen Verbrechens-Gattungen häufig auch verschiedene Gerichte vorhanden, und endlich sprach die politische Volks-Versammlung in wichtigern Fällen selbst Recht. Für kleine und geringe Civil-Streitigkeiten über Mein und Dein hatten die verschiedenen *geographischen* oder numerischen Unter-Abtheilungen des Staats oder Gebietes eigene Richter [a]).

a) Bei den Griechen sah man, nach *Aristoteles* III 16, diese Civil-Richter nicht als eigentliche Magistrate an.
Die hier erwähnten geographischen oder numerischen Unter-Abtheilungen des Volkes waren ursprünglich meist stammverwandtlicher Art und erhielten sich blos für gewisse Sachen und Rechtsstreitigkeiten, in der politischen Volks-Versammlung kamen sie nicht mehr in Betracht, weshalb ihrer im vorigen §en auch nicht gedacht worden ist. Man verwechsele nie *ethnische* oder Stammes-Abtheilungen mit *politischen*, wiewohl sie in der Kindheit der Staaten häufig zusammen fallen. Der Name der römischen drei *Tribus* mit ihren dreissig Curien und Curiat-Versammlungen erhielt sich noch lange, als die Centurien-Verfassung sie längst antiquirt hatte. Religion und Straf-Justiz berühren sich aber so nahe, dass gerade letztere mit alten religiösen Stammes-Gebräuchen am längsten verbunden bleibt.

§. 77.

Ebenso war auch der *militärische* Organismus nur ein Reflex des politischen. Nur die eigentlichen Bürger und deren kampffähige Söhne bildeten das Heer. Sclaven nahmen nie Theil daran, höchstens die tributpflichtigen Unterthanen[a]). Die politischen Beamten waren anfänglich auch zugleich die militärischen Anführer und erst später wählte man für das Commando besondere.

a) Sparta konnte 1500 Reiter und 30,000 schwer Bewaffnete stellen und nähren und man nimmt an, dass darunter sich auch *Periöken* befanden, die jedoch mit den *Heloten* nie zu verwechseln sind.

§. 78.

Endlich verschmolz aber der militärische Organismus in Beziehung auf die *Waffenarten* und die Stellung in der Schlacht

mit dem *Steuer-Organismus.* Die reichsten und höchstbesteuerten mussten die Reiterei, die schwere Infanterie, Elephanten- und Streit-Wagen und bei Seekriegen auch wohl die Schiffe stellen und bildeten in der Schlachtordnung das Vordertreffen. Die Aermeren formirten die leichte Infanterie und standen im Hintertreffen. Die Besteurung selbst war nach unseren Begriffen nicht absolut-proportionirt, denn die Reichen zahlten nach Proportion weit mehr als die Armen a).

a) Namentlich verstand *Solon* die natürliche Ungleichheit dadurch wieder gleich zu machen, dass die Reichen nach Verhältniss grössere Lasten tragen mussten als die Geringern. S. darüber auch *Montesquieu* l. c. V. 5. S. 137. und *Analyse* S. 48. wo er sagt: »Bei einer demokratischen Verfassung können die Steuern viel grösser seyn als anderwärts, ohne lästig zu fallen, weil jeder Bürger sie als einen Tribut betrachtet, den er sich selbst zahlt«, und so war dem auch bei den antiken Völkern. Die Geschichte weiss kein Beispiel zu nennen, dass die Besteurung oder der Census je Unruhen erzeugt habe, ja die Volks-Versammlungen selbst beschäftigten sich gar nicht einmal mit der Bestimmung der Steuern, sondern überliessen dies einzelnen Beamten. Dagegen musste aber auch jährlich *Rechnung* über den Staatshaushalt abgelegt werden.

§. 79.

aa) Erste Classe. Griechische. (Theil II. §. 179).

Was die in kleine politische Gesellschaften zerfallende *griechische* Staatenwelt anlangt, so ist sie es vorzugsweise, von der wir vorerst nähere, aber noch lange nicht vollständige Kunde, in Beziehung auf unseren Gegenstand haben und die denn auch dem so eben im Allgemeinen gesagten zum Grunde liegt. Da nächst einem *sittlichen* Verhalten und der *Voraussetzung* einer unbedingten Ergebenheit für das Ganze, die *Kunst* das Lebensziel der *Griechen* bildete (s. Theil II. §. 179), so trugen bei ihnen auch sogar die Verfassungs-Organismen den Stempel des Harmonisch-Schönen, wurden selbst, obgleich an und für sich nur Mittel zum Lebenszweck, Gegenstand ihres plastischen Kunstsinnes a), woher es sich denn auch erklärt, dass bei ihnen alle [illegible] Organismen eigentlich nur einen einzigen zusammengreifenden [illegible]schen Organismus bildeten, der eben nur vier Façetten hatte,

nen, denn wo die Lebenszwecke im Ganzen dieselben
nen auch die Organismen als Mittel zum Zweck nicht
h verschieden seyn e).

Dies ist denn auch der Schlüssel zu *Plato's Ideal* einer Re-
nd dass er auf dieses sein Werk den grössten Werth legte,
h er wieder darin sein höchstes *Kunst*-Product erblickte; und
n dies vor Augen, so entschuldigt man das, was selbst in den
r Griechen anstössig und verwerflich war. *Plato's* Staat will
tellung des ganzen *sittlichen* Lebens seyn, denn der Staat
ie Wirklichkeit der *sittlichen Ideen* in ihrem Zusammenhange
practische Aeusserung und Gegenwart der Sittlichkeit im Be-
Auffallend ist es, dass *Aristoteles*, obwohl er die wahre Idee
Zweck des *griechischen Staats* in der Realisirung der *Sittlich-*
und aussprach, doch gerade der griechischen *Kunstleistungen*
gedenkt. Es scheint fast, dass ihm diese noch nicht genügten,
er als einer der edelsten Griechen gar nicht bemerkte, dass
dem griechischen Kunstsinn vorzugsweise die Sittlichkeit der
bestand und welchen sie, mehr oder weniger bewusst, auch
Staatsform übertrugen. Wir möchten daher wohl sagen, nur
Griechen gab es eine eigentliche Staatseinrichtungs-Kunst im
en Sinne des Worts, woraus es sich denn auch erklärt, dass
e Architecten, wie z. B. ein *Hippodamus*, schriftstellerisch mit
einer vollkommenen Staats-Verfassung beschäftigten, denn es
eses sonach in gewisser Hinsicht in ihr Fach ein (s. *Aristo-*
3). Nicht blos *Plato* und *Aristoteles* schrieben über den Staat,
alle namhaften griechischen Philosophen haben darüber ge-

hat und er daher darauf hinweisen könnte, so scheint es doch nicht umgangen werden zu können, auch hier eine etwas kürzer gefasste Schilderung davon zu geben, um so mehr, als seit 1828 neue Forschungen darüber statt gefunden haben.

Zunächst will es dem Verfasser doch noch zweifelhaft erscheinen, ob die ursprünglichen vier *Phylen* der *Athenienser*, welche wieder in *Phratrien* (jede in drei) und diese abermals in *Geschlechter* (jede in zehn) und jedes Geschlecht in dreissig Familien-Väter abgetheilt waren, nicht wirkliche *Stammes*-Abtheilungen waren, also einen ethnischen, nicht blos geographischen und politischen Ursprung hatten. Erst nachdem sich alle Stammes-Verschiedenheit verloren hatte, vermochte *Klisthenes* (510 v. Chr.) diese alte Abtheilung in vier Phylen abzuschaffen und daraus zehn neue zu bilden (mit Beibehaltung der Phratrien und Geschlechter), die nun erst blos *politische* Unter-Abtheilungen wurden. Die *Demen*, deren 174 waren, waren eine andere Unter-Abtheilung der Phylen und scheinen eine den römischen Centurien analoge politische Abtheilung des ganzen Volkes gewesen zu seyn, während die Phratrien und Geschlechter waren und blieben, was die altrömischen Curien, nämlich kirchliche Vereinigungen mit eigenen *Sacris*. Neu aufgenommene Bürger traten in einen *Demos* und eine *Phyle*, aber nicht in ein Geschlecht und eine Phratrie. Diese Phratrien, Phylen und Demen hatten nun ihre eigenen Beamten und letztere beide bildeten ungezweifelt Staats-Gemeinden und die Staatsleistungen wurden von ihnen weiter repartirt, insonderheit hatte in früherer Zeit die Abstimmung in der Volks-Versammlung nach Phylen statt, die Ein- und Abtheilung des Heeres war darnach gebildet, die Zusammensetzung des Rathes der 500, so wie endlich die Wahlen der Richter und Beamten.

Sparta zerfiel ursprünglich in sechs Stämme, deren jeder wieder in fünf *Obas* mit einem Vorsteher zerfiel.

Auffallend erscheint es nun auf den ersten Blick, dass in Athen nicht blos die Haus- und Familien-Väter, sondern auch ihre Söhne, vom Augenblick der Mündigkeit an, an den Volks-Versammlungen Theil nahmen, weshalb denn auch diese letzteren weit mehr Köpfe zählten als Familien-Väter vorhanden waren. Es scheint diese Einrichtung mit Rücksicht auf den Kriegsdienst, den vorzugsweise die jungen Männer leisteten, Platz genommen zu haben und dann auch vielleicht, um dadurch diejenigen zu belohnen, die viele Söhne hatten, denn diese stimmten ohne Zweifel wie ihre Väter.

Da Athen und Sparta sogenannte Demokratien waren, in den Volks-Versammlungen aber die *Demokratie* ihren eigentlichen Sitz hatte, so versparen wir alles weitere über das Reglement der Volks-Versammlungen und ihre Competenz auf unten bei Charakterisirung der griechischen Demokratien.

Das *Finanzwesen* der Athenienser war ein sehr complicirtes und bei ihren vielen kostbaren öffentlichen Bedürfnissen genügte eine einfache Besteurung der Bürger nicht. Ihre Einnahmen bestanden ... aus den Einkünften von den Staatsgütern, wohin auch Forste, Häuser, Salz- und Bergwerke, Gewässer etc. gehörten,

2) aus Zöllen, Waarensteuern, Gewerbs-, Fremden- und Sclavensteuern,
3) Gerichts- und Strafgeldern, namentlich Confiscationen,
4) aus einer sich auf Kataster stützenden *Vermögenssteuer*, jedoch so, dass blos der dritte Theil besteuert wurde und sie nur in dringenden Fällen erhoben wurde,
5) die Kriegsbeute.
6) Zu den Einnahmen kann man sodann auch noch zählen die *besondern* Leistungen, welche die *Reichen* mit einem gewissen Vermögen als solche zu bestreiten hatten, nämlich a) die Choregien, b) die Gymnasiarchien, c) die Stamm-Speisungen und d) die Ausrüstung und Unterhaltung von Ruderschiffen im Falle eines Kriegs.

Zum Behufe der sub 4 gedachten *Vermögenssteuer* bildete *Solon* r Classen: 1) diejenigen, welche 500 Medimnen von trocknen und sigen Producten ärndeten. Sie bezahlten 1 Talent. 2) die Berittenen r die welche 300 Medimnen ärndeten, zahlten 30 Minen oder ½ Talent. die *Zeugiten* oder die welche 200 Med. ärndeten. Sie zahlten nur Minen. 4) die *Theten* oder Püchter der Reichen, welche (auf n eigenen Gütern?) weniger als 200 Med. ärndeten, waren ganz frei.

Was den *Justiz*-Organismus anlangt, so hat man bei den *Athenern* sieben verschiedene Gerichtsbarkeiten zu unterscheiden:

1) die *Volksversammlung* selbst urtheilte über alle Vergehen und rbrechen gegen den Staat und die Religion, über den Hochverrath d die Rechenschafts-Ablage der Beamteten, sprach auch über die ltbaftigkeit von Anklagen, deren die Gesetze nicht gedachten. Sie r zugleich die Appellations-Instanz für Entscheidungen des Rathes. allen Fällen sprach jedoch die Volks-Versammlung nur das *schuldig* d *nichtschuldig* aus und verwies im Falle des Schuldig das Strafkenntniss an die *Heliäa*.

2) Diese *Heliäa* bildeten das Volks-Gericht im eigentlichen Sinne. waren ein *Volksausschuss* von 500 bis 6000 Mitgliedern oder *liasten*. Sie waren in erster Instanz für alles competent, was ihnen der Volks-Versammlung zur Aburtheilung zugewiesen wurde und für nicht besondere Gerichte angeordnet waren; sodann waren sie eite Instanz für die niedern besondern Gerichte. Diese Heliasten rden für jeden einzelnen Fall *geloost* und die *Zahl* richtete sich hrscheinlich nach der Bedeutung des Vergehens. Sie bildeten nach zehn Phylen zehn Sectionen und wurden jährlich neu gewählt, so n erst aus diesen Erwählten für jeden einzelnen Fall geloost wurde.

3) Dem *Areopag* waren bestimmte Vergehen und Verbrechen zuwiesen und er war zugleich ein Sitten- und Polizei-Gericht. Er teilte insonderheit über vorsätzliche Tödtung, Vergiftung, Brandlung, Desertion zum Feinde, Tempelraub, Betrug, falsches Zeugniss, chädigung der öffentlichen Oelpflanzungen, Religions-Vergehen, Ausitung neuer Lehren, theils vorbereitend für die Volks-Versammlung d Heliäa, theils im Auftrag der ersteren, theils vermöge selbststän-

Endlich stand ihm die *Sitten*-Polize
grösseren Umfange als den römischen C

4) An vier verschiedenen Gerichtss
Epheten, als Gehülfen des Archon-König
wiesene Verbrechen und zwar hauptsä
Todtschlags. Diese vier Gerichte gienge

5) Blose Streitigkeiten über Mein u
der Phylen und Demen zugewiesen und z
(*οἱ τεσσαρακοντα*) in Geldsachen l
Diäteten, welche *über alle höheren* For
fielen in eigentliche öffentliche Gerichte
oder *κληρωτοι* und *διαλλακτηριαι*
Phylen durch das Loos gewählt, jede
Von ihren Entscheidungen konnte man v

6) Die *Eilf* (*οἱ ἕνδεκα*) oder Th
blos die Vollzieher der Todes- und S
Gefängniss-Wärter, bildeten aber für Mo
kauf eines Freien als Sclaven auf frisch
geständig waren, auch ein eigenes Geric
Endlich

7) gab es noch besondere Gericht
Fremden-, *Bundesgenossen*-, *Berg*- e
deren Bildung nicht näher bekannt ist.

In Betreff des *militairischen* Organis
sammt seinen Söhnen zum Kriegsdienst v
Athen vom 18. bis zum 40. Jahre, :
60. Jahre. In Athen woren blos die Pä
wisse Priester und die Tänzer bei den Ba
Schutzverwandte, Fremde, Sclaven und a

m den Reiterdienst für minder gefahrvoll als den Dienst zu Fuss
Erst seitdem die Athenienser ausserhalb des eigentlichen
ilands Kriegszüge machten und die Einzelnen ihren Unterhalt
it sich führen konnten, erhielten sie eine Entschädigung an Geld
ensmitteln ausgetheilt.
owohl bei den Atheniensern sehr lange jede Phyle einen Strategen
: und sonach das Heer durch zehn Strategen zugleich befehligt
ind das Commando nach einer gewissen Reihenfolge unter ihnen
te, so jedoch, dass sie sich alle darüber beriethen, so war doch
r selbst darnach, nach den Phylen, nicht eingetheilt, sondern
n grössere Corps und diese wieder in kleinere Abtheilungen,
z wie in unsern Tagen.
e Armee-Corps der Spartaner waren in *Moras* abgetheilt, jede
, 500, 700 oder 900 Mann, jede mit einem *Polemarchen*. Jede
erfiel in vier λοχοι, jeder λοχος in zwei oder vier *Pente-*
und diese endlich in zwei oder vier *Enomotien*.
le griechischen Staaten, welche an der Küste des Meeres gelegen
hatten auch *Flotten* und so denn auch vorzugsweise die Athe-
so dass deren Uebergewicht über die Insel-Griechen auf ihrer
cht und Geschicklichkeit im Seekriege beruhte. 340 v. Chr.
ie 400 *Kriegs*schiffe, zweimal so viel als alle übrigen griechi-
taaten. Unter diesen 400 Kriegsschiffen sind jedoch die *Last-*
nsports*chiffe nicht mitgezählt.
ber diese Organismen der Athenienser und Spartaner s. m.
i das Nähere und *Historische* bei *Hermann*, Lehrbuch der
chen Staatsalterthümer. 2. Aufl. Heidelberg 1836. (wozu als
ung *desselben* gottesdienstliche und *häusliche Alterthümer*
1850 betrachtet werden können). Cap. 5. 6 u. 7. namentlich
n eigentlichen Ursprung der Phylen und Phratrien. Jene sollen
s den ältesten vier Kasten in statistische Volks-Abtheilungen
ndelt haben. Die zwölf Phratrien könnten Reste der zwölf Ur-
en Attikas seyn und blieben es auch insofern für Athen, als
ch Aufnahme in eine solche Phratrie das volle Bürgerrecht er-
irde. Die weitere Eintheilung in *Eupatriden*, *Geomoren* und
ien war wenigstens zur Zeit der Demokratie keine politische,
eine blose Cultur-Eintheilung.

Alle Griechen ohne Unterschied wollten die Politeia, erreichten
ht alle so nahe das vorgesteckte Ziel, wie Athen und Sparta;
weitesten zurückgeblieben scheinen insonderheit *Aeolier* und
. Diese Staats-Verfassungen Athens und Spartas, als Choragen
er und Dorier, wurden sicherlich von den zahlreichen Colonien
chterstaaten der letzteren mit diesen verbreitet, so dass sich
le *Ionier* und *Dorier* mehr oder weniger nach dem Muster von
nd Sparta organisirten.
i allen war die erste Eigenschaft eines Bürgers eheliche Ab-
ig von einem Bürger und eine unabhängige Existenz.
le Staaten hatten ihr Bürger-*Maximum*, wenn dies auch nicht

Gegenden orientirt. Der obere Theil n
Göttern heilig, der untere den irdische
Tempel der Vesta. Wir sagten es scl
Städte erst später auch mit *Privat-Wohn*
waren sie nur der gemeinsame Versamm
Handlungen und religiösen Feste und b
lichen und religiösen Gebäuden. Ja die
in der Stadt erfolgte wahrscheinlich erst
eine solche Stadt als gemeinsames Heiligt
Ort der Umwohner bisher gedient hatt
politische Verfassung gab oder gegeben l
in Beziehung auf Athen: *Cecrops* habe z
(Demen) vereinigt (*Cecropia*, *Tetrapolis*
Aphidna, *Thoricus*, *Brouron*, *Cytherus*,
Diese zwölf Orte habe allererst *Theseu*
Staat vereinigt und *Athen* genannt. Die
Athens befanden sich auf der *Acropolis* v
Athene, 2) der alte Tempel der *Polias* u
Perikles Leitung erbaute *Parthenon*, wori
säule der Athene von *Phidias* befand.

Strabo Buch VIII. wo er die Staat
sagt ferner, zu *Homers* Zeiten habe es dasel
blos *Gegenden* gegeben, bestehend aus
(Dörfern) und diese hätten sich erst sp
vereinigt, und hier sieht man denn ganz h
Organisation der bürgerlichen allererst na
politische Organisation erst herbei führ
offenbar die schon vorhandenen *gemeinsam*

Ganz so entstanden auch die *Colonien* der Griechen. Die sog. ... war vorerst nur der Sitz des mitgebrachten Heiligthums und der ...ammlungs-Ort.

Das was also noch *Aristoteles* κωμαι nennt, waren nichts anderes ... die ursprünglichen Landsitze und Landgemeinden der *städtischen* ...*ürger*, jeder besass aber wahrscheinlich später auch in der Stadt ein ... *Dorfgemeinden* in unserm Sinne gab es gar nicht, es sey denn, ... die *Heloten* dergleichen gebildet hätten.

e) Auch *Pastoret* l. c. I. 46. sagt: „Kennt man die Principien und ...ximen eines Volks, so kann man vom Bekannten auf das Unbekannte ...liessen".

Wir erinnern blos noch daran, dass *Hüllmann* (Römische Grund-...erfassung und Ursprünge der römischen Verfassung. Bonn 1835) ... *Rom* für eine *dorische* Colonie hält und zwar weil er die älteste ...intheilung in drei *Tribus* mit dreissig Curien für nichts anderes als für ... dorischen drei Phylen und dreissig Phratrien hält. Auch der Name ...*patriden* (Edel-Väter) und *Patrizier* soll dasselbe bezeichnen und ... den erblichen Auszeichnungen dieser Familien sich sowohl bei ...riechen als Römern die Verrichtung priesterlicher Functionen am längsten ...halten haben. *Hüllmann* meint, Romulus und Numa seyen für Rom ... gewesen, was Theseus für Attika, ja der Name Rom sey ein ...riechischer (Ῥώμη). Tarquin soll ein *Korinther* gewesen und endlich ...llen überhaupt Etrusker und Griechen sich urverwandt gewesen seyn.

§. 80.

ββ) *Zweite Classe.* *Aethiopische.* (Theil II. §. 181).

1) Was hier zunächst die *Etrusker* anlangt, so kennen wir ...n ihren eigenen Staaten, welche bereits Theil II. §. 462 genannt ...orden sind, deren hier in Betracht kommende Organismen un-...ittelbar nicht oder nur sehr oberflächlich, der *römische* Organismus ...t uns aber wie es damit bei ihnen beschaffen gewesen seyn ..., denn es war ein etruskischer König, welcher den Römern ... unübertreffliche Centurien-Organisation gab, auf die wir also ...er hinweisen dürfen. Von der Bundes-Verfassung dieser ...ruskischen Staaten erst weiter unten.

Auch die alt-römische Eintheilung der Bürger in Tribus und Curien ..., wie *wir* glauben, schon *etruskisch*. Ebenso die Abtheilung in ...tricier und Plebejer; ob auch hier eine National-Verschiedenheit zum ...unde lag und die Plebejer ebenwohl ursprünglich die Clienten der ...ruskischen Patricier waren, ist unbekannt. Ein religiöses Band um-...ing, verstärkte und durchdrang auch hier die politische Verfassung.

Ob auch das Gerichtswesen und das Privatrecht dem alt-römischen der XII Tafeln ähnlich war, ist wahrscheinlich, doch ebenwohl nicht gewiss. Die Etrusker bildeten in ganz Italien in ältester Zeit vier, dann blos noch drei grosse Bundes-Staaten (s. Thl. II. §. 462.), wovon ein jeder aus zwölf Städten oder Staaten bestand und ein gemeinsames Heiligthum hatte. Jeder Bundes-Staat hielt jährlich eine Versammlung, wo der allgemeine Oberpriester gewählt wurde.

Wir würden mehr von ihrer politischen Verfassung wissen, wenn das, was *Aristoteles* über sie gesammelt hatte, nicht ebenwohl verloren wäre. Auch das römische Völkerrecht war ganz etruskisch.

Walther l. c. behandelt die Etrusker ganz als eine *lateinische* Völkerschaft, die wenigstens ebenso wie die Lateiner politisch organisirt gewesen sey.

§. 81.

2) Von den politischen Organismen der *Tolteken* (Theil II. §. 463) wissen wir gar nichts und müssen daher noch einmal auf den §. 79. ausgesprochenen Satz zurückkommen, dass gleiche Lebensziele und Bedürfnisse auch gleiche Organismen voraussetzen lassen.

§. 82.

3) u. 4) Dass endlich das alte *meroëische* und *ägyptische* Volk von Nubien herab bis zu den Mündungen des Nils, (Theil II. §. 464 u. 465) in *viele politische Einzel*-Gesellschaften oder Staaten zerfiel (soll doch Aegypten ganz allein 20,000 Ortschaften gezählt haben), ja dieses successive Herabsteigen bis in das Delta, so wie die Bevölkerung der Oasen im Westen Aegyptens, vielleicht nur eine Folge nothgedrungener Auswanderungen war, wenn und so oft eine Gesellschaft zu zahlreich wurde, ist vielleicht keine Hypothese mehr. Vor allem ist aber *hier* der wichtige Umstand zu berücksichtigen, wie dies auch bei den Braminen geschehen muss und wird, ob insonderheit die *eigentlichen Aegypter*, so uralt auch ihre Niederlassung in Aegypten war, sich doch bereits als ein *Eroberer*-Volk politisch organisirten und zu diesem Zweck die *Kasten-Eintheilung* einführten, so dass dies nothwendig auch auf den Organismus Rückwirkungen haben musste, oder ob die vier ägyptischen obern oder Hauptkasten (Priester, Krieger, Ackerbauer und Künstler) eine aus Meroë etc. schon mitgebrachte *einheimische* Eintheiluug des *freien* Volkes nach der Beschäftigung

aren und darauf zugleich seine *politische* oder staatsbürgerliche lassification beruhte, d. h. jene Kasten auch zugleich eine polisische Eintheilung bildeten. Wir vermuthen das letztere und war so, dass jede Kaste wiederum ihre besondere Organisation atte, wie dies wenigstens von der Priester- und Krieger-Kaste ekannt ist a).

Da die Aegypter ein anderes Humanitäts-Ziel verfolgten als ie Griechen b), der Staat als solcher nicht zugleich Zweck, sondern las Mittel war (§. 79. Note a), so kam es ihnen auch nicht i den Sinn sogenannte *Demokratien* zu bilden, sondern die riester-Kaste regierte als *geistige Aristokratie* c).

a) S. auch *Ampère (Institut* 1848 Nr. 151 und 152), derselbe agnet aber die *erbliche* Kasten-Eintheilung und will blos eine Unterheidung der Stände zugeben, jedoch scheint dies vorerst blos von er Priester und Krieger-Kaste wahr zu seyn, nicht auch von den ndern, denn Ackerbauer, Künstler, Aerzte etc. finden sich in den rabmälern nicht und auf sie stützt *Ampère* seine Behauptung. Uebrigens ielten sich wiederum nach *Diodor* I. 92. *alle* Aegypter *für gleich der Abkunft.*

b) „Unter den religiösen Begriffen der Aegypter hat kein anderer inen so grossen Einfluss auf ihr Privat-Leben und ihre öffentliche Verssung gehabt als ihre Vorstellung von der *Fortdauer nach dem Tode*". *Heeren* l. c. II. 643.

c) Wir haben übrigens schon Theil II. S. 216. die Kasten-Eintheilung ch Fähigkeiten und Beschäftigungen für eine hohe, aber auch nur erst i den Völkern der vierten Stufe *mögliche* Staatsweisheit erklärt, um ı mehr als man jetzt weiss, dass sie nicht *erblich* war, man aus den ndern in die höheren Kasten durch Heirath und Talent aufsteigen onnte, es aber für nothwendig hielt, dass *eine* Classe sich ausschliesslich t den *Wissenschaften* beschäftige, ohne genöthigt zu seyn, daneben gleich ihren Lebens-Unterhalt zu verdienen, eine andere ausschliesslich mit r *Vertheidigung* des Landes u. s. w. Man dotirte sie reichlich mit Gütern Thl. II. S. 202.). Daher lässt *Bulwer* seinen *Zanoni* auch (II. S. 241.) gen: „In den frühesten Zeiten stieg die Philosophie nicht zu dem schäftigen Treiben und in die Häuser der Menschen herab. Sie wohnte ter den Wundern der erhabneren Schöpfung, sie suchte die Formation r Materie zu analysiren, das Wesen der vorherrschenden Seele; die heimnisse der Sternenbahnen zu lesen; in jene Tiefen der Natur zu ichen, in denen Zoroaster zuerst die Künste entdeckt haben soll, elche eure Unwissenheit Magie nennt. In einem solchen Zeitalter nun standen Männer, die mitten unter den Eitelkeiten und Täuschungen rer Mitgeschöpfe Strahlen einer sicherern glänzendern Weisheit zu tdecken glaubten. Sie kamen auf den Gedanken, dass unter allen

§. 83.

Was nun zunächst die Organisation dieser Kaste anlangt, so hatte jeder *Tempel* gro deren Einkünften die Tempel und Priester Sie speissten zusammen. Jeder Tempel hatt dessen Amt erblich war. Sie führten den und ihre Bildsäulen standen, wie die der Kö Wahrscheinlich bildeten diese *Tempel* der einigungs-Punkt der ägyptischen *Städte*, sämmtlich Götter-Namen und zwar höchstw Göttern, denen die Tempel geweiht waren. diese Städte mit ihren Landsitzen frühzeit grössere politische Vereine zu bilden, worat staaten und zuletzt Königreiche mit erbliche und diese sehr oft wieder einen *Ober-* finden wir zu *Sesostris* Zeiten ganz Aegypten *Pthosch* eingetheilt, die Thebais in 10, Mitt das Delta wieder in 10. Diese Nomen war und Städte-Bezirke und führten doppelte N vulgaire. Jeder Nomos hatte einen Nomar Toparchen unter sich. Sie hatten hauptsäch

grosse Ländereien zu ihrem Unterhalte angewiesen waren a). Ob und wie die Kasten der Ackerbauer und Künstler noch besonders organisirt waren, ist unbekannt, denn

a) S. Thl. II. S. 202. Die ägyptische Krieger-Kaste war in *Hermotybier* und *Calasirier* eingetheilt. Jene zählten unter den Ober-Königen 160,000 und diese 250,000 Mann. Sie durften kein Handwerk treiben. Nach *Herodot* sollen sie mit der Priester-Kaste nicht eines Stammes gewesen seyn, sondern einheimische Vasallen jener, was deshalb nicht gut zu glauben ist, weil die Könige aus der Krieger-Kaste genommen worden und auch sonst die Selbstständigkeit eines blosen Priester-Volks höchst prekär gewesen wäre. Sie bedienten sich gleich den Griechen der Streitwagen in der Schlacht, eine Kampfes-Weise, die allen vier Klassen der vierten Stufe eigenthümlich war. Sogar abgerichtete Löwen führten sie mit in den Krieg.

§. 85.

der *Justiz*-Organismus war ganz an den politisch-religiösen Tempel-Organismus geknüpft und die Priester als Nomarchen und Toparchen auch zugleich die Richter a) und

a) Ganz Aegypten hatte unter den Ober-Königen ein Ober-Tribunal aus 30 oder 36 Richtern mit einem Ober-Richter, welcher das Symbol der Wahrheit am Halse trug. Sie sprachen nach einem Codex aus acht Büchern und es wird die strenge und rasche Gerechtigkeitspflege der Aegypter gerühmt. *Diodor* I. 75.

§. 86.

der *Besteurungs*-Organismus musste ganz auf der Localität des den Ueberschwemmungen ausgesetzten Nil-Ufers beruhen, so dass es, schon in Gemässheit der Vertheilung *alles* Grund-Bodens unter die Könige, die Priester- und Krieger-Kaste (Theil II. S. 202), kein *eigentliches Privat-Grund-Eigenthum* gab, sondern der Ackerboden jährlich nach den Ueberschwemmungen von Neuem vermessen und vom Staate unter die Bauern und Pächter vertheilt wurde, welche Ueberschwemmungen aber bekanntlich nicht alle Jahre gleichmässig hoch sind und daher bald mehr bald weniger fruchtbaren Boden zurücklassen. Wir erinnern jedoch noch einmal an das §. 75. schon Gesagte. Aegypten formirte sich schon Jahrtausende vor Christus zu *einem grossen Reiche* mit einem Ober-Könige und der Organismus dieses Reichs nahm die Orga-

nisation der *Nomen*, *Tempel-Bezirke*, *Städte* und *Königreiche* ganz in sich auf. Das Weitere also unten.

§. 87.

γγ) Dritte Classe. Arische. (Theil II. §. 183).

Von den Theil II. §. 288. genannten, durch die Uebermacht eines Ober-Königs oft vereinigten arischen oder Zend-Staaten wissen wir wiederum hinsichtlich ihrer städtischen politischen Organismen dermalen noch gar nichts, denn dass jene Bundesstaaten oder Königreiche, wie es scheint, alle durch Könige regiert wurden, kommt hier noch nicht in Betracht.

Nur so viel scheint gewiss, dass die *Magier* in allen diesen Staaten, wie in Aegyten, die hervorragendste Classe, den geistigen Adel- und Priesterstand bildeten, selbst dann noch, als alle diese Staaten vom Euphrat bis zum Indus die Beute der Perser geworden waren. Von einer Kasten-Eintheilung, wie bei den Aegyptern und Braminen, weiss man nichts Näheres a). Die ungeheuer grossen *Heere* lassen jedoch eine Krieger-Kaste vermuthen (Theil II. S. 394).

a) *Zoroaster* schaffte wenigstens, gleich dem *Buddha*, die Kasten ab, da nach seiner Lehre alle von *einem* Paare abstammten und Kinder *eines* Vaters waren. *Vendidad-Sadé h.* 19. heisst es wörtlich: „Statt der Kasten giebt es in Persien nur noch *Classen*, an deren Spitze die *Mobed* und *Destour* stehen, d. h. Richter der Magier und Aufseher". .

§. 88.

δδ) Vierte Classe. Braminische. (Theil II. §. 185).

Was nun endlich die uralte grosse *Braminenwelt* Indiens betrifft, so zerfiel auch sie unabweislich in viele abgesonderte, vielleicht durch successiv ausgewanderte Colonien gebildete kleine Staaten oder Städte von den Quellen bis zu den Mündungen des Ganges, die aber, gleich den ägyptischen, auch schon Jahrtausende vor Christus in mehrere freiwillige oder gezwungene Bundes-Staaten oder Königreiche vereinigt waren, welche wiederum von Zeit zu Zeit durch einen Gross-König (*Maha-Radscha*) regiert wurden a). Glücklicherweise hat die indische Literatur ein Werk

bis auf unsere Tage gebracht, welches uns etwas mehr Aufschluss über die innere Einrichtung der braminischen Klein- und Gross-Staaten giebt, als dies für die arischen und ägyptischen der Fall ist, nämlich *Manus* schon gedachtes Gesetz- oder Rechtsbuch, von dem wir auch in Folgendem noch öfters Gebrauch machen werden b).

a) „Indien bildete nie nur einen Staat, sondern viele, in allen aber dasselbe herrschende Braminen-Volk wie in Aegypten, derselbe Gottes-Dienst, dieselbe Kunst, dieselbe Poesie, dieselbe Staats-Verfassung, ja selbst dieselbe Regierungsform, denn sie hatten nur Könige oder Radscha's. *Manus* Rechtsbuch ist daher auch nicht für einen bestimmten Staat geschrieben, sondern für sämmtliche Braminen-Staaten". *Heeren* l. c. II. S. 570. 573. 578. und 596.

Ueber die ältesten Staaten Indiens siehe auch kritische Zeitschrift etc. l. c. IV. 1. S. 72.

Dass diese Königreiche schon ganz so mechanisch-statistisch-politisch eingetheilt waren, wie in unsern Tagen z. B. nur Frankreich, zeigt *Manu* Buch VII. Sl. 115. wo es heisst: Der König solle jeder *Gemeinde* einen Chef geben, ebenso sollen 10 Gemeinden wieder einen haben, desgleichen 20, 100 und 1000.

Jedoch müssen aber auch in den Städten *Volks-Versammlungen* statt gehabt haben, denn *Manu* redet auch von solchen, IX. Sl. 264.

Wie *zahlreich* diese Städte waren und gewesen seyn müssen s. bereits Thl. II. §. 57. 185. Note ll.

b) Wir haben schon Theil II. daran erinnert, dass *Manus* Werk bereits in die Periode des sittlichen und Kultur-Verfalles der Braminen-Welt falle. Dies gilt nun in noch höherem Maase auch von der Civilisation. Das Werk ist in dieser Hinsicht schon dazu bestimmt, dem Fortschreiten des Verfalles vorzubeugen, es setzt die härtesten Strafen auf die Uebertretung sittlicher Gebote und die Braminen sind schon so tief gesunken, dass sie auch Weiber aus den niedern Kasten nehmen, ja die Kasten-Eintheilung und ihre Vermischung selbst könnte als eine Wirkung des Verfalles erscheinen, insofern die *Vedas* noch nichts von den Kasten wissen, was freilich auch daher rühren könnte, dass sie vor der *Eroberung* Süd-Indiens durch die Braminen geschrieben wurden. Genug wir kennen die Braminen einmal nur als *herrschendes* Volk über Indiens Urbewohner, nicht aber wie sie *vor* der Eroberung politisch organisirt und regiert wurden und dann auch nicht mehr in ihrer Jugend-Kraft, sondern schon als sittlich verfallen, wenn sie auch als *Herrscher* noch weit ihre Unterthanen geistig überragten. Das indische Wort *Varna*, welches wir durch Kaste übersetzen, bedeutet eigentlich *Farbe*, so dass es scheinen könnte als sey die Kasten-Eintheilung durch die Verschiedenheit der Farbe der herrschenden und beherrschten Völker entstanden. Doch davon sogleich ein Mehreres.

§. 89.

Was hiernach und zunächst

1) die staatsbürgerliche Classifikation oder den staatsbürgerlichen Organismus anlangt, so theilte man das Volk im Ganzen, somit auch in den einzelnen Städten und Gemeinden, in vier Classen: a) die *Braminen* oder die Classe der Priester; b) die *Ktschatria* oder Kriegerklasse; c) die *Vaysya* oder die Classe der Kaufleute, Gewerbtreibenden und Ackerbauer und d) die *Sudra* oder die Classe der Dienenden a).

Es ist nun aus den angegebenen Gründen Zweifel erhoben worden, ob die zweite und dritte Classe derselben Abstammung wie die erste war, mithin alle drei zusammen das eigentlich herrschende Volk der *Sing* bildeten, oder ob auch sie gleich den Sudras verschiedener Abstammung und blos wegen ihrer Beschäftigung politisch günstiger gestellt waren als die Sudra aa). Für beide Ansichten lassen sich aus *Manu's* Rechtsbuch Beweise beibringen, wodurch eben die Sache so zweifelhaft geworden ist.

Die *erstere* Ansicht scheint dadurch bestätigt zu werden, dass 1) die *drei* ersten Klassen den Gürtel oder die Braminen-Schnur trugen und die Wiedergeborenen oder Gereinigten hiessen; dass sie 2) gleich frei waren, die Vedas lesen oder doch hören durften; ferner auch, dass sie 3) unter einander heirathen durften, jedoch nur in der Art, dass der Mann immer einer höheren Klasse angehören musste als die Frau, im Uebrigen aber die Regel feststand, dass nur Ehen zwischen Personen derselben Klasse für ächte Ehen galten b). Ferner scheint diese erste Ansicht noch bestätigt zu werden durch die Bestimmung, dass 4) der Vorrang der Braminen blos in ihrem *Wissen* oder in ihrer Belesenheit in den Vedas, der der Ktschatria in ihrer Tapferkeit, der der Vaisya's in ihrer Rechtlichkeit, und der der Sudra blos in der Priorität ihres Alters bestand (Manu, Buch III. Sloka 155.), und dass ein Aufsteigen aus einer niedern Classe in eine höhere durch eine strenge Lebensweise ebenso möglich war wie ein Bramine zu einem Sudra degradirt werden konnte und im Falle *der Noth* auch den höheren Classen die Beschäftigungen der niederen erlaubt waren c).

bis auf unsere Tage gebracht, welches uns etwas mehr Aufschluss über die innere Einrichtung der braminischen Klein- und Gross-Staaten giebt, als dies für die arischen und ägyptischen der Fall ist, nämlich *Manus* schon gedachtes Gesetz- oder Rechtsbuch, von dem wir auch in Folgendem noch öfters Gebrauch machen werden b).

a) „Indien bildete nie nur einen Staat, sondern viele, in allen aber dasselbe herrschende Braminen-Volk wie in Aegypten, derselbe Gottes-Dienst, dieselbe Kunst, dieselbe Poesie, dieselbe Staats-Verfassung, ja selbst dieselbe Regierungsform, denn sie hatten nur Könige oder Radscha's. *Manus* Rechtsbuch ist daher auch nicht für einen bestimmten Staat geschrieben, sondern für sämmtliche Braminen-Staaten". *Heeren* l. c. II. S. 570. 573. 578. und 596.

Ueber die ältesten Staaten Indiens siehe auch kritische Zeitschrift etc. l. c. IV. 1. S. 72.

Dass diese Königreiche schon ganz so mechanisch-statistisch-politisch eingetheilt waren, wie in unsern Tagen z. B. nur Frankreich, zeigt *Manu* Buch VII. Sl. 115. wo es heisst: Der König solle jeder *Gemeinde* einen Chef geben, ebenso sollen 10 Gemeinden wieder einen haben, desgleichen 20, 100 und 1000.

Jedoch müssen aber auch in den Städten *Volks-Versammlungen* statt gehabt haben, denn *Manu* redet auch von solchen, IX. Sl. 264.

Wie *zahlreich* diese Städte waren und gewesen seyn müssen s. bereits Thl. II. §. 57. 185. Note II.

b) Wir haben schon Theil II. daran erinnert, dass *Manus* Werk bereits in die Periode des sittlichen und Kultur-Verfalles der Braminen-Welt falle. Dies gilt nun in noch höherem Maase auch von der Civilisation. Das Werk ist in dieser Hinsicht schon dazu bestimmt, dem Fortschreiten des Verfalles vorzubeugen, es setzt die härtesten Strafen auf die Uebertretung sittlicher Gebote und die Braminen sind schon so tief gesunken, dass sie auch Weiber aus den niedern Kasten nehmen, ja die Kasten-Eintheilung und ihre Vermischung selbst könnte als eine Wirkung des Verfalles erscheinen, insofern die *Vedas* noch nichts von den Kasten wissen, was freilich auch daher rühren könnte, dass sie vor der *Eroberung* Süd-Indiens durch die Braminen geschrieben wurden. Genug wir kennen die Braminen einmal nur als *herrschendes* Volk über Indiens Urbewohner, nicht aber wie sie *vor* der Eroberung [illegible] organisirt und regiert wurden und dann auch nicht mehr in ihrer [illegible] Kraft, sondern schon als sittlich verfallen, wenn sie auch [illegible] noch weit ihre Unterthanen geistig überragten. Das [illegible] *Varna*, welches wir durch Kaste übersetzen, bedeutet [illegible] so dass es scheinen könnte als sey die Kasten-[illegible] Verschiedenheit der Farbe der herrschenden und [illegible] entstanden [illegible] davon sogleich ein [illegible]

n (*Angas*) vollkommen bewandert sind und aus einer
hrter Theologen stammen, sind allein fähig, die Ent-
er Versammlung zu verrichten" (III. 184).
r wäre der Fürst und wie könnte ein solcher glück-
, der es wagte, die zu unterdrücken, welche in ihrem
wären andere Welten zu schaffen und Götter in Sterb-
wandeln" (IX. 315).
Mensch, welcher einem Braminen Stillschweigen auf-
ihn geduzt hat, soll sich zur Strafe baden, einen
fasten und sich respectsvoll vor dem Beleidigten auf
rfen" (XI. 204).
Söhne der *Dwidja* (gelehrte Braminen), hervorge-
der Vermischung der Classen in absteigender Ordnung
tter einer niederern Kaste angehört) und diejenigen,
einer Vermischung in aufsteigender Ordnung (wo die
öheren Kaste als der Mann angehört) hervorgegangen
sich blos durch Beschäftigungen ernähren, welche
vidjas verachtet sind" (X. 46). Hiernach waren nun
nge mehr oder weniger verachtet, am höchsten die

Völkerschaften so nennt, welche eigene Könige hätten, ja der Buddhismus soll ja durch einen König der Sudra entstanden und eine Rebellion gegen die *Sings* gewesen seyn) nicht die alleinigen Dienenden in den Braminenstaaten gewesen zu seyn, denn VIII. 415 werden sieben Arten von Dienern oder Sclaven aufgezählt: 1) die in einer Schlacht Gefangenen; 2) derjenige, welcher sich in den Dienst einer Person begiebt, damit sie ihn ernähre; 3) der Sohn einer weiblichen Haus-Sclavin; 4) derjenige, welcher gekauft oder geschenkt worden ist; 5) derjenige, welcher vom Vater auf den Sohn vererbt worden ist; 6) derjenige, welcher zur Strafe Sclave wird und 7) wer eine Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande ist.

Wir, unseres Theils, erklären uns also für die erste Ansicht, theils weil uns die Gründe dafür (s. oben) als die überwiegenden erscheinen und die für die zweite Ansicht sehr gut auch bei einer blosen Stände-Ver- und Geschiedenheit zulässig sind, hauptsächlich aber weil das Volk der Sing ohne die Krieger-Kaste Indien gar nicht hätte erobern und beherrschen können, ohne die dritte Classe aber Indien eine Wildniss geblieben wäre und von jenen Theil II. §. 185. geschilderten colossalen Werken nicht entfernt hätte die Rede seyn können. So dass wir denn zuletzt in der strengen Kasten-Eintheilung, d. h. Zuweisung der Beschäftigungen nach Maasgabe der Befähigung, auch nicht das Werk eines scheuslichen Despotismus, sondern das einer hohen sittlichen Selbst-Verleugnung zum Besten des Ganzen erblicken. Sie ist daher gleichzeitig eine Cultur- oder bürgerliche und politische Classification für das eigentliche *eingewanderte Volk der Sing*, und die *Sudra* sind das einheimische negerartige unterworfene Volk, wohl zu unterscheiden von den übrigen einheimischen Völkerschaften, welche die Braminen-Religion und Cultur nie angenommen und sich nicht unterworfen haben (Theil II. §. 123).

a) „Die Devotion eines Braminen besteht in der Kenntniss der heiligen Dogmen; die eines Ktschatriya in der Beschützung des Volkes; die eines Vaisya in den Pflichten seines Geschäfts und die eines Sudra in der *Unterwerfung* und dem *Gehorsam*". *Manu* XI. Sl. 235.

„Die heilige Schrift lesen, die andern sie lesen lehren, opfern, den übrigen bei ihren Opfern assistiren, geben und empfangen, dies sind die sechs Pflichten der *ersten* Classe". X. 75.

ften (*Angas*) vollkommen bewandert sind und aus
lehrter Theologen stammen, sind allein fähig, di
iner Versammlung zu verrichten" (III. 184).
Wer wäre der Fürst und wie könnte ein solcher
en, der es wagte, die zu unterdrücken, welche in
wären andere Welten zu schaffen und Götter in
erwandeln" (IX. 315).
er Mensch, welcher einem Braminen Stillschweig
r ihn geduzt hat, soll sich zur Strafe baden,
g fasten und sich respectsvoll vor dem Beleidigt
werfen" (XI. 204).
Die Söhne der *Dwidja* (gelehrte Braminen), her
s der Vermischung der Classen in absteigender O
Mutter einer niederern Kaste angehört) und diej
s einer Vermischung in aufsteigender Ordnung (
höheren Kaste als der Mann angehört) hervorge
en sich blos durch Beschäftigungen ernähren,
Dwidjas verachtet sind" (X. 46). Hiernach war
linge mehr oder weniger verachtet, am höchst

Völkerschaften so nennt, welche eigene Könige hätten, ja der Buddhismus soll ja durch einen König der Sudra entstanden und eine Rebellion gegen die *Sings* gewesen seyn) nicht die alleinigen Dienenden in den Braminenstaaten gewesen zu seyn, denn VIII. 415 werden sieben Arten von Dienern oder Sclaven aufgezählt: 1) die in einer Schlacht Gefangenen; 2) derjenige, welcher sich in den Dienst einer Person begiebt, damit sie ihn ernähre; 3) der Sohn einer weiblichen Haus-Sclavin; 4) derjenige, welcher gekauft oder geschenkt worden ist; 5) derjenige, welcher vom Vater auf den Sohn vererbt worden ist; 6) derjenige, welcher zur Strafe Sclave wird und 7) wer eine Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande ist.

Wir, unseres Theils, erklären uns also für die erste Ansicht, theils weil uns die Gründe dafür (s. oben) als die überwiegenden erscheinen und die für die zweite Ansicht sehr gut auch bei einer blosen Stände-Ver- und Geschiedenheit zulässig sind, hauptsächlich aber weil das Volk der Sing ohne die Krieger-Kaste Indien gar nicht hätte erobern und beherrschen können, ohne die dritte Classe aber Indien eine Wildniss geblieben wäre und von jenen Theil II. §. 185. geschilderten colossalen Werken nicht entfernt hätte die Rede seyn können. So dass wir denn zuletzt in der strengen Kasten-Eintheilung, d. h. Zuweisung der Beschäftigungen nach Maasgabe der Befähigung, auch nicht das Werk eines scheuslichen Despotismus, sondern das einer hohen sittlichen Selbst-Verleugnung zum Besten des Ganzen erblicken. Sie ist daher gleichzeitig eine Cultur- oder bürgerliche und politische Classification für das eigentliche *eingewanderte Volk der Sing*, und die *Sudra* sind das einheimische negerartige unterworfene Volk, wohl zu unterscheiden von den übrigen einheimischen Völkerschaften, welche die Braminen-Religion und Cultur nie angenommen und sich nicht unterworfen haben (Theil II. §. 123).

a) „Die Devotion eines Braminen besteht in der Kenntniss der heiligen Dogmen; die eines Ktschatriya in der Beschützung des Volkes; die eines Vaisya in den Pflichten seines Geschäfts und die eines Sudra in der *Unterwerfung* und dem *Gehorsam*". *Manu* XI. Sl. 235.

„Die heilige Schrift lesen, die andern sie lesen lehren, opfern, den übrigen bei ihren Opfern assistiren, geben und empfangen, dies sind die sechs Pflichten der *ersten* Classe". X. 75.

„Ein Bramine soll in keiner Stadt wohnen, welche einen Sudr zum König hat, noch auch in einer solchen, welche häufig durch Ketze oder Mischlinge besucht ist“. IV. 61.

Sollten die hier erwähnten Ketzer schon Buddhisten gewesen seyn

aa) Dass wenigstens die Krieger-Classe mit den Braminen *eine Stammes* seyn musste, ist fast gar nicht zu bezweifeln, denn es wär sonst kaum gedenkbar, dass eine so mächtige, zahlreiche und mit de ganzen physischen Gewalt des Staates ausgerüstete Kaste sich Jahrtausende hindurch die *Herrschaft* einer kleinen fremden Priesterzahl hätt gefallen lassen sollen. War sie aber mit ihr eines Stammes, so bilde die Braminen blos die *geistige Aristokratie* und nur die *Sudra* bleibe als *Unterjochte* und *Beherrschte* übrig. Uebrigens ist es überhaup bei der *Kasten*-Frage sowohl bei den Indern wie den Aegyptern vo der grösten Bedeutung, sich bei der Fragstellung selbst klar zu sey und zwar: Ist diese Kasten-Eintheilung eine blose *Cultur-Eintheilung* oder eine *politische* und im letzteren Falle, ist sie eine *staatsbürgerliche* des *herrschenden* Volkes und hat es dieselbe *mitgebracht* ode ist sie eine *Anordnung* dieses herrschenden Volkes, um sein Verhältniss zu dem *besiegten* und *beherrschten* Volke des eroberten Landes zu regeln. So die Frage gestellt, ist sie selbst dann leichter zu beantworten, wenn die Kasten-Eintheilung beides zugleich seyn sollte, eine *Cultur-* und *politische.*

b) „Sechs Söhne, *drei* von Weibern derselben Classe wie ihre Männer und drei von Weibern aus den folgenden wiedergeborenen Classen, können die Pflichten der Dwidjas verrichten und die Investitur empfangen; aber die in *umgekehrter* Ordnung erzeugten Söhne und die von niederer Geburt sind in Beziehung auf ihre Pflichten den *Sudras* gleich und der *Einweihung* nicht fähig“. *Manu* X. 41.

c) „Kann ein Bramine bei Erfüllung seiner Pflichten nicht leben, so mag er die eines Ktschatria übernehmen, denn sie folgen unmittelbar auf die seinigen“. X. 81.

„Ist ihm aber dies unmöglich, so mag er die Beschäftigungen eines Vaisya ergreifen“. X. 82. Daher findet man besonders jetzt viele Braminen unter den indischen Kaufleuten.

„Ein Bramine ist auf der Stelle degradirt, wenn er Fleisch, Lack oder Salz verkauft, und in drei Tagen sinkt er in den Zustand der Sudras herab, wenn er einen Milchhandel treibt“. X. 92.

„Ein Mann aus der Klasse der *Krieger* darf im Falle der Noth die Beschäftigungen eines Vaisya ergreifen, aber niemals darf er daran denken die höheren Functionen eines Braminen auszuüben“. X. 95.

„Ein Mann der dritten Classe kann, wenn er in dieser nichts zu leben hat, zu den Beschäftigungen eines Sudra herabsteigen, wenn e nur darauf achtet, nichts verbotenes zu thun, doch mag er diese sobald als möglich wieder verlassen“. X. 98.

„Ein Sudra, wenn er keine Gelegenheit hat, der Diener eine[illegible] zu werden, darf sich den Beschäftigungen der *Künstler* widmen

wenn seine Frau und Kinder in Noth sind". X. 99. Diese Beschäftigungen waren nemlich verachtet und den Mischlingen zugewiesen.

„In gleichem Falle darf ein Sudra auch der Diener eines Ktschatria und selbst der eines reichen Vaisya werden". X. 121.

„Für einen Sudra ist es kein Fehler, Knoblauch und andere verbotene Speisen zu geniessen, nur kann er das Sacrament der *Investitur* nicht erhalten. Die frommen Pflichten, wie die Feuer-Oblationen, sind ihm nicht vorgeschrieben, aber es ist ihm nicht verboten, *die* religiöse Pflicht zu erfüllen, welche in dem *Reis-Opfer* besteht". X. 126.

„Diejenigen Sudras, welche alle ihre Pflichten zu erfüllen wünschen und, obgleich ohne die gehörige Kenntniss, die religiösen Gebräuche der höheren Klassen nachahmen, begehen keine Sünde, sondern verdienen sogar Lob, nur dürfen sie keine Worte der heilgen Schrift hersagen mit Ausnahme der Anbetung". X. 127.

„Alle Classen können durch die Macht einer strengen (ascetischen?) Lebensweise und durch das Verdienst ihrer Väter einen höheren *Geburts-Rang* erlangen, gerade so wie sie auch zu einem niederen herabsinken können". X. 42.

Obgleich *Zachariä* das Buch des *Manu* nie selbst gelesen zu haben scheint, denn er citirt nur eine Stelle daraus, so scheint er doch ebenwohl wenigstens die drei ersten Classen für *einerlei Abstammung* gehalten zu haben, denn er erblickt in der Kasten-Eintheilung ein *politisches Kunstwerk* oder Mittel, die *Arbeitstheilung* einzuführen (II. 31. und VI. 140).

Das ganze indische Kastenwesen scheint erst später ausgeartet zu seyn, ursprünglich aber etwas ganz national-angemessenes gewesen zu seyn. Die Ausartung führte den Buddhismus herbei.

d) So heisst es denn auch bei *Manu* III. 197: „Die *Somapas* sind die Vorfahren der Braminen; die *Havichmats* die der Ktschatrias; die *Adjyapas* die der Vaisyas, die *Sukalis* die der Sudras". Doch fragt es sich, ob darunter Stammes Abtheilungen der Sing oder der Ur-Völker Indiens zu verstehen sind. Nach *Diodor* II, 40. wären die Beschäftigungen den Kasten nicht *zugetheilt* gewesen, sondern man hätte die beherrschten Völker nur bei dem gelassen was sie waren. Er spricht auch von sieben Classen ganz wie bei den Aegyptern und dass *alles Land* dem Staate gehört habe. Der *Bauernstand* sei Pächter oder Colon der königlichen, priesterlichen und militairischen Grundstücke gewesen. *I. Briggs, on the aboriginal-tribes of India* (in *New-Edinb. Philos-Journal)* sagt: „Die *Sings* hätten allen Städten und Gemeinden eine *selbstständige Gemeinde-Einrichtung* gegeben, die aber alle für sie hätten arbeiten müssen", was ein Widerspruch ist.

e) Dafür hatten sie jedoch so strenge religiöse und moralische Pflichten zu erfüllen, die ihnen ohnehin allen Selbsterwerb fast unmöglich machten, dass die politische Lasten- und Steuerfreiheit kaum dafür entschädigte.

f) „Diese Raçen, entstanden aus der unreinen Mischung der

durch ihre Eltern bezeichnet, soll man an ihren Be-
erkennen". X. 40.
ie Ausübung der Medicin und Chirurgie, so wie viele
ewerbe waren diesen Mischlingen zugewiesen.

§. 90.

ehung auf den *Justiz*-Organismus finden sich blos
de Bestimmungen:
König, welcher die Absicht hat, die Rechtshändel zu
sich in einer demüthigen Haltung nach dem Justiz-
ben, begleitet von Braminen und erfahrenen Räthen"

König wird überall als Richter oder doch als Vor-
erichts genannt (VIII. 192. 196).
Bramine, der vorzugsweise das *Rig-veda* studirt hat;
der besonders die *Yadjous* kennt und ein dritter,
Sama-veda bewandert ist, bilden den Rath der drei
Lösung aller Zweifel in der Jurisprudenz" (XII. 112.).
ige konnten aber unmöglich im ganzen Reiche selbst

d) „Eine Frau, die mehr als zwei Monate schwanger ist, ia Bettelmönch (Ascetè), ein Einsiedler und Braminen, welche die 'eichen des Noviziats tragen, zahlen nirgends einen *Zoll*" (VII. 407).

e) „Die Auflage auf die Handelsleute, welche in guten Zeiten les im zwölften Theile der Ernten und im fünfzigsten Theile les pecuniären Gewinnes bestehet, kann im Falle der Noth auf len achten Theil und selbst bis auf den vierten der Ernten und len zwanzigsten Theil des baaren Gewinnes erhöht werden; le *Sudras*, die gewöhnlichen Arbeiter und Künstler sollen blos urch Arbeit, monatlich einen Tag, beisteuern und keine Taxe ahlen" (VII. 138. X. 120.).

f) „Der König soll von den Handeltreibenden die Abgaben rheben mit Rücksicht auf den Preis, wofür die Waaren eingekauft rorden sind; mit Rücksicht auf den, für welchen sie verkauft werden; nit Rücksicht auf die Entfernung des Landes, woher sie kommen; nit Rücksicht auf die Zehrungskosten, sowie die nothwendigen icherheits-Maasregeln, um die Waaren auf den Markt zu bringen" VII. 127.).

g) „Der König soll sich blos eine mässige Abgabe von den euten zahlen lassen, welche zur letzten Classe gehören und von inem wenig einträglichen Geschäfte leben" (VII. 137.).

§. 92.

Den *militärischen* Organismus endlich betreffend, so war es lo die *Kriegerkaste,* welche *allein* die Vertheidigung des Staats ach Aussen über sich hatte. Nach VII. 185. bestanden die rmeen aus Kriegs-Elephanten, Reiterei, Streitwagen, Infanterie, fficieren und Knechten, wobei zugleich die strategische Regel orgeschrieben wird, dass der König stets auf die Hauptstadt seines eindes losmarschiren müsse.

den Functionen der vier politischen Orga-r von der natürlichen öffentlichen, d. h. und Regierungs-Gewalt, so wie den Regierungs-Formen der politischen Gesellschaften oder Klein-Staaten.

§. 93.

n wir sub II. in den vier politischen Organismen die orm, die *Staats-Form* (*Forma reipublicae*) haben n und gesehen haben, wie diese vier Organismen *he Gesellschaft* (*Civitas*) gerade so schützend um-die Schaale den Kern, ja damit auch in einem eben n Zusammenhange stehen und durch sie bedingt sind, ndige Schaale mit dem lebendigen Kerne; so liegt Iand, dass diese Organismen an und für sich, als *n* oder Schemata, etwas todtes seyn würden, wenn die Gesellschaft selbst, die nun erst auch eine anisirte ist, und als solche *functionirt*, nicht *Leben*

und Regierungs-Gewalt oder von den Regierungs-*Formen*, denn letztere wirken unstreitig auch auf die Staats- und Regierungs-Gewalt *zurück*. Da sie aber genetisch und zuletzt doch Produkte der Staatsform und der öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt sind, so muss auch, nach den vier Organismen oder der Staatsform, von jenen *Gewalten* zuerst geredet werden, so dass das Kapitel von den Regierungsformen den Schluss bildet und das letzte ist, denn die Regierungsformen verhalten sich zu den Staatsformen und Gewalten wie die Physiognomik der Gesichtszüge zu dem Charakter der einzelnen Nationen; sie sind im noch altersgesunden und freien Zustande nicht *Ursachen* sondern *Wirkungen*, und gerade so wie sich die Naturforscher haben verleiten lassen können, die physische Bildung der Nationen oder Raçen als Ursache und nicht als Wirkung der psychischen Lebens-Energie anzusehen, so haben sich auch die meisten Staats-Philosophen, und zwar selbst ein *Aristoteles*, verleiten lassen, die Regierungsformen als die eigentliche Seele der politischen Gesellschaften anzusehen und daher ihre Betrachtungen und Untersuchungen von *ihnen* ausgehen zu lassen.

Allerdings sind die Regierungsformen das am ersten und am meisten in die Augen fallende, gerade wie die Physiognomie eines Menschen; so wenig wie diese letztere aber etwas Zufälliges und Willkührliches ist, sondern einen höheren psychischen und geistigen Entstehungs- und Erklärungs-Grund hat, so auch die Regierungs-Formen. Wer daher die politischen Gesellschaften von diesen Regierungs-Formen aus philosophisch untersucht, macht nur rückwärts die Probe auf das eigentliche Rechen-Exempel, gerade so wie der Physiognomiker aus der ganzen Physiognomie eines Menschen rückwärts auf dessen geistiges und psychisches Innere schliesst. Wenn sich übrigens die Regierungs-*Formen* zu den politischen Gesellschaften verhalten wie die physische Gesichtsbildung zu Seele und Geist, so verhalten sich Staats- und Regierungs-*Gewalt* zu den politischen Gesellschaften wie die Sprache zu dem ganzen inneren Menschen, oder sind die Sprache der *politischen* Gesellschaften als solchen, wie wir bereits oben in der Einleitung andeuteten und wie man daher bei einem Menschen von seiner ganzen physischen Körperbildung und dessen

he rückwärts auf die Art seiner Seele und seines G
sst, so auch aus der Staats- und Regierungs-Form so
- und Regierungs-Gewalt auf Seelen- und Geistes-Ar
chen Gesellschaften. Wohl verstanden, es gilt dies nu
ür noch altersgesunde und freie Klein-Staaten. In wie
Wahrheiten, modificirt, auch ihre Geltung bei Gros-St
bei verfallenen und unfreien Völkern haben und beh
weiter unten an seiner Stelle.

***on der öffentlichen oder Staats- und Regieru
Gewalt.***

a) Im Allgemeinen.

***odurch unterscheiden sich Staats- und Regierungs-Gewal
einander und wie verhalten sie sich zu einander?***

§. 94.

Die bisherigen philosophischen Staats-Theorien wissen
oben §. 2 bis 4. angegebenen Gründen und Ursa

oder der *Schwerpunkt* des Staates a), während die *Regierungs-Gewalt* eben blos *regiert*, d. h. leitet, lenkt und verwaltet, sich zur Staatsgewalt verhält, wie der *Verstand* zum Herzen. Noch einmal aber und wohlverstanden: bei noch altersgesunden, freien, kleinen und grossen Staaten.

a) Sollten vielleicht die Römer dies durch ihre *Majestas populi* haben ausdrücken wollen? *Cicero de oratore* II. 39. sagt: *Majestas est amplitudo ac dignitas civitatis* und dann sagt er an einer andern Stelle: „*minuit (hanc majestatem) qui per vim multitudinis rem ad seditionem vocat*", wie wir dies recht deutlich 1848 an Frankreich erlebt haben.

aa) Was bildet zusammen die Staats-Gewalt?

§. 95.

Die *Staats*-Gewalt besteht nicht blos aus und in den Functionen der vier Organismen abseiten der Staatsbürger, sondern zunächst und

1) in der *Nationalität* oder dem concret-moralischen Charakter der Staatsbürger, beziehungsweise ihrer Angehörigen (s. Theil II. §. 303—305. und oben §. 24;

2) in der dadurch *gegebenen* besonderen *Cultur*- und *Civilisations*-Stufe und deren Bedürfnissen (s. Abschnitt I);

3) in der *Religion* (s. §. 25);

4) in dem blosen *Daseyn* und der *Stabilität* der vier politischen Organismen;

5) in den *politischen* Functionen der Staatsbürger, wie sie sich aus den vier Organismen ergeben (§. 34—40) a);

6) in dem gesammten concreten Civil- und *Straf*-Rechten (wovon nachher noch besonders);

7) in der aus allen diesen Ingredienzien sich bildenden Denk- und Handlungsweise der Staatsbürger oder der *öffentlichen Meinung* und endlich

8) in der dadurch gegebenen Beschränkung, Begrenzung und Zielsetzung der Regierungs-Gewalt.

Wir haben demnach die Haupt-Bestandtheile der Staats-Gewalt schon Theil II. und im Bisherigen geschildert und es war blos nöthig, sie hier zu reasumiren und ihnen den rechten Gesammt-Namen zu geben.

ts-Gewalt ist sonach da, wo sie noch nicht als *Volks-*
g politisch organisirt ist, eine mehr unsichtbare als
cht, die oft mehr gefühlt seyn will und wird, als
detaillirt nachweisen lasse. Eben als eine *unsicht-*
als der innere Schwerpunkt bedarf sie am aller-
einer schriftlichen Aufzeichnung oder gesetzlichen
, indem sie sich selbst organisirt, so oft die Regie-
t ihr zu nahe treten sollte, ja gerade, wo diese
t äusserlich nicht organisirt ist, d. h. wo es an einer
t fehlt, worin sich die öffentliche Meinung verfas-
aussprechen könne, wird die Regierungs-Gewalt um
er verfahren müssen, sie nicht zu verletzen, eben
nun als eine ganz unsichtbare dämonische Gewalt
teht [b]), so dass es denn auch den Regierungen oft
mer wäre, das Volk öffentlich versammeln und die
Majorität vernehmen zu können, weil ihnen dann
zu statten kommen würde, dass eine öffentliche
mmlung sich aus sittlichem Schaam-Gefühle weit mehr
ls wenn jeder Einzele blos seiner Leidenschaft folgt,

§. 96.

Ad 1. Ausser allem Zweifel steht es, dass das, was die *Nationalität* oder der concrete Volks-Charakter fordert, auch unweigerlich gewährt werden muss und was ihm umgekehrt widerspricht, zu unterlassen ist, denn nichts hat Dauer oder gewinnt Bestand, was dem concreten Volks-Charakter widerspricht; die Regierungen haben nichts weniger als die Aufgabe, den Volks-Charakter selbst zu corrigiren, sind aber auf der anderen Seite auch nicht dafür verantwortlich, wenn dieser Charakter roh und unlenksam ist. Was ihnen in dieser Hinsicht obliegt, werden wir weiter unten bei der Competenz der Regierungs-Gewalt und der Regierungs-Kunst kennen lernen.

§. 97.

Ad 2. Da jedes Volk seine vier Lebensalter und ein jedes derselben seine *Cultur*- und Civilisations-Krisen hat (Theil II. §. 16 und oben §. 1 und 2), so erheischen auch die dadurch entstehenden neuen Bedürfnisse eine unbedingte Befriedigung und keine Regierung kann, wenn diese Forderungen etwa *ihr* Interesse verletzen sollten, sich auf die Dauer denselben widersetzen, vielmehr ist sie verbunden, sie auf alle mögliche Weise zu fördern a). Von selbst versteht es sich aber ausserdem noch, dass keinem Volke die Elemente, Organismen und Institute einer höheren fremden *Cultur*- und *Civilisations*-Stufe aufgedrungen werden dürfen, ohne auf den heftigsten Widerstand zu stossen oder es, wir möchten sagen, *medicin-krank* zu machen b).

a) „*Associez-vous aux interets, aux idees, aux sentimens de la nation et vous lui gagnez le coeur et pouvez la conduire. On ne gouverne les hommes qu'en les servant; la regle est sans exception. A toute époque il y a eu un certain esprit general qu'il faut seconder pour qu'il nous seconde à son tour. On ne sert bien une cause qu'à la condition de l'aimer. On n'adopte pas une cause politique comme un rheteur prend un sujet d'eloquence; ou plutot, on ne prend pas sa cause, c'est elle qui vous prend, c'est elle qui vous pousse et qui vous soutient.*

En politique surtout rien de grand n'est possible sans la foi et sans l'amour". Cousin in der *R. d. d. mondes 1851. Avril.*

b) Wie man dies z. B. von Russland sagen kann in Folge der

seit *Peter I.* Mit der einen Hand führte man die Leib
(§. 56) und mit der andern rief man eine ganz fremde
nd (Theil II. §. 420). Kaiser *Nicolaus* hat diesen g
annt und ist bemüht ihn zu repariren.

§. 98.

Einen überaus mächtigen Antheil an der Staats-G
eligion eines Volkes, ganz absonderlich die angeb
ligion; sie durchdringt das ganze Leben, nach
n hin, und ist der empfindlichste Theil, da es sic
das höchste Gut, um die jenseitige Fortdaue
keit handelt[a]). Abnorm ist es, wenn die Religio
e besondere kirchliche Organisation zur Folge g
die dadurch gebildete besondere Kirchengewalt
nderen Oberen und Vertheidiger hat; sie ist da
ie Regierungs-Gewalt gänzlich zu paralisiren, den
velche es mit der ewigen Glückseligkeit der Men
at, stellt sich dann nothwendig über die Gewalt, w
it der Leitung der irdischen Angelegenheiten zu thu

aber doch eigentlich nur mehr sichtbares, Ingredienz der Staats-Gewalt, welches aber eben als sichtbares Ingredienz den Regierungen das Regieren ehender erleichtert als erschwert, natürlich aber auch auf der anderen Seite heilig zu halten ist, so schmerzlich es mitunter der wirklich besseren Einsicht der Regierung entgegen treten mag; wie aber auch in solchen Fällen zu helfen sey, werden wir bei der Regierungs- und Verfassungskunst näher sehen.

Am eminentesten äussert sich die Staats-Gewalt durch die *Volks-Gerichte*, denn hier unterliegen nicht allein die Regierungen als Ankläger weit häufiger, als bei der Vertheidigung ihrer Gesetz-Vorschläge in den politischen Volks-Versammlungen, da das bürgerliche und persönliche Privat-Interesse immer lebhafter und energischer vertheidigt wird, als das politische Gemeinwohl, sondern die Gerichte sind auch das Organ, durch welches sich der öffentliche Schutz des Civil- und *Straf*-Rechten realisirt, oder das Rechte in *Recht* verwandelt wird[a]), so lange es noch an ausdrücklichen Gesetzen fehlt; ja hängt nicht selbst *deren* Vollziehung von der Interpretation der Gerichte ab?

Je nach dem Volks-Charakter bildet denn auch die *Besteuerung* eine sehr empfindliche Seite, besonders wenn, wie z. B. bei den Germanen, der Einzelne in der Steuer-Freiheit eines seiner wichtigsten politischen Rechte erblickt oder nur mit grossem Widerwillen steuert, denn alle Regierungs-Massregeln, wozu es der Geld-Beihülfe der Einzelnen bedarf, werden dann unterbleiben müssen. Ja das Steuern ist keine blose Pflicht, sondern wird dadurch zu einer wichtigen Function, zu einer Macht der Regierung gegenüber, dass diese hier ganz vom Volke abhängig ist.

Endlich ist aber ein *National-Heer* die Blüthe und die Kraft des ganzen Volkes und sonach die ganze physische Gewalt, wenn sie auch unter der alleinigen Leitung der Regierung steht, in den *Händen des Volkes.*

a) Eben weil die Gerichte dasjenige Organ der *Staats-Gewalt* sind, wodurch das Privat- Straf- und Process-Recht realisirt und fortgebildet wird, versteht sich die *Oeffentlichkeit* und *Mündlichkeit* in freien Staaten ganz von selbst, denn selbst da, wo Schreib- und Buchdruckerkunst bekannt sind, kann das Volk durch sie doch nicht so von der

Fortbildung des Rechts in Kunde gesetzt und erhalten werden wie durch Mündlichkeit und Oeffentlichkeit.

Die *Regel* bleibt also, dass dem Volke selbst die Pflege und Fortbildung des Civil- Straf- und Process-Rechten und Rechtes oder die Autonomie zukommt, denn die vier Elemente der *bürgerlichen* Gesellschaft, welche das Object jenes Rechtes bilden, sind zugleich die Ur-Rechte des Volkes. Eine Ausnahme hiervon tritt nur dann ein, wenn mit einer dogmatischen Religion auch eine Priesterschaft sich die Rechtsprechung aneignet. Zuletzt ergiebt sich aber hieraus, wie falsch und unwahr es ist, auch für freie Staaten die *Gerichte* als eine *dritte* öffentliche Gewalt hinzustellen, die gleichsam die Streitigkeiten zwischen Regierungs- und Staats-Gewalt zu schlichten habe. Um dies zu seyn, müssten auch die *Richter* stets aus dem *Auslande* gerufen werden. Genug, es giebt nur *zwei* öffentliche Gewalten und die *Justiz-Gewalt* befindet sich entweder in den Händen des Volkes oder der Regierung, so dass ein Volk, welches die Civil- und Straf-Justiz oder Rechtsfindung noch in seinen Händen hat, nicht sagen kann, dass es *bürgerlich* unfrei sei.

§. 100.

Ad 6. Das Civil- und Straf-Rechte und Recht, als Ergebniss der Nationalität, der Cultur, der Religion und des von der Regierungs-Gewalt unabhängigen Justiz-Organismusses, in Folge dessen das *Recht*, d. h. der allgemeine Schutz des Rechten vom Volke selbst ausgeht, bildet deshalb einen wichtigen Theil der Staatsgewalt und insofern eine weitere mächtige Schranke der Regierungs-Gewalt, als es hier den Regierungen ohne ausdrückliche, mit Zustimmung des Volkes gemachte Gesetze, namentlich in Strafsachen, unmöglich gemacht ist, mit blosen Regierungs-Maasregeln durchzudringen (§. 99) und nur wo das öffentliche Interesse und der ganze Sinn des Volkes mehr auf das öffentliche Wohl als auf das Privatwohl gerichtet ist, haben in Folge dessen auch die Regierungen freiere Hand, wie wir dies auch noch aus anderen Gründen weiter unten deduciren werden.

§. 101.

Ad. 7. Die *öffentliche Meinung* ist zwar nur die Quintessenz oder der concrete Geist und Ausdruck der bisher genannten Ingredienzien der Staats-Gewalt, bildet aber eben in dieser Vereinigung auch wieder eine Macht für sich, welcher zuletzt nichts

lersteht, selbst nicht die vom Volke selbst gemachten oder
ch genehmigten Gesetze, sobald dieselben, wie oben angedeutet,
m sittlichen Schaamgefühle abgerungen worden sind. Diese
fentliche Meinung hat nun ihr Organ in der *Majorität*, welche
iter Gleichen eine sittliche Natur-Nothwendigkeit ist a). Da, wo
e Staatsbürger zu politischen Versammlungen organisirt sind,
st man aber zweierlei Majoritäten wohl zu unterscheiden, näm-
ch 1) die *dramatische*, welche eben in den letzt gedachten
ersammlungen sehr häufig den Ausschlag giebt b) und 2) die
irkliche, welche sich im gemeinen Leben oder Verkehre aus-
pricht. Diese letztere ist die eigentlich *herrschende* c), und wir
agten schon oben, dass die Regierung sich häufig der ersteren
edienen möge, um die letztere im Zaume zu halten. Denn es
iebt Zeiten und Stimmungen, wo das Volk oder die öffentliche
leinung völlig irre geleitet oder im Irrthume befangen, oder von
inem falschen Wahne krankhaft afficirt ist, so dass es der ganzen
iewandtheit und Klugheit der Regierung bedarf, eine solche
Krisis glücklich zu bestehen, und zu bekämpfen. Von Revolutions-
eiten und Krisen ist jedoch *hier* noch keine Rede. In solchen
eiten übt die öffentliche Meinung eine dämonisch-*terrificirende*
iewalt aus. Die Majorität übt übrigens fortwährend Sieger-Gewalt
ber die Minorität, welcher sich letztere unterwerfen muss, eben
reil sie eine Natur-Nothwendigkeit ist d). Jedoch wird diese Ge-
ralt dadurch gemildert, dass der Einzelne, welcher heute zur
linorität gehört, morgen zur Majorität gehören kann. Wer
ortwährend in allen Punten in der Minorität wäre, müsste noth-
rendig auswandern, weil dann für ihn die Majorität ein absoluter
Despotismus wäre. Nichts ist daher auch einem Staate gefähr-
icher, als wenn die Majorität nur durch wenige Stimmen gebildet
rerden sollte, so dass Majorität und Minorität fast gleich gross
ind, denn dies setzt schon eine wirkliche Spaltung der Staats-
iewalt voraus und die Regierungs-Gewalt wird dadurch in ihrer
rohlthätigen Thätigkeit gehemmt; es geräth dadurch eine Dishar-
monie und Inconsequenz in die Gesetze, welche nur Verwirrung
und Nachtheile für die ganze Haltung des Staats zur Folge haben
önnen.

Zuletzt sey hier noch bemerkt, dass die Majorität nur da

ist und seyn darf, wo die *natürliche politische Berechtigung* dazu vorhanden, somit der wahre politische Schwerpunkt ist. Ist es schon, wie eben gesagt, staatsgefährlich, wenn sich die eigentlich Stimmberechtigten in zwei Partheien trennen, so ist es noch weit gefährlicher, wenn die Gewalt der Majorität auf die eigentlich *nicht* stimmberechtigt seyn sollende Masse übergeht und daraus das entsteht, was man ebenwohl *Pöbel*-Herrschaft nennen könnte. Diese ist nämlich keine Krankheit oder Entartung der Regierungs-Gewalt, sondern der *Staats-Gewalt*, woran freilich die Regierungs-Gewalt mit Schuld tragen kann, wenn es ihr an jenen hohen geistigen Eigenschaften, an jener Superiorität fehlt, wodurch der edlere Theil eines Volks gerade und eben die Massen beherrscht und regiert, wie wir dies sogleich bei der Deduction der natürlichen *Regierungs*-Gewalt näher zeigen werden.

a) M. s. bereits oben §. 24. Note b, wo wir die natürliche Gerechtigkeit der Majorität unter Gleichen nachwiesen. Ohne *Majorität* kein Staat, selbst kein Bundes-Staat, denn sie ist der eigentliche Kitt der politischen Gesellschaften, so dass sie nicht blos die *Aeusserung* der Staatsgewalt, sondern *diese selbst* ist, diese ihren letzten politischen Grund nur in der Majorität findet. *Zachariä* l. c. I. S. 110. erklärt sie für eine Nothrechts-Uebung, was wohl so viel sagen soll, dass sie eine Naturnothwendigkeit sei, denn sonst hätte er davon S. 113. nicht die Legitimität der Macht-Vollkommenheit abhängig erklären können.

b) Wobei es von ausserordentlichem Einflusse ist, ob die Abstimmungen öffentlich mit lauter Stimme, durch Aufstehen, Sitzenbleiben etc. geschehen müssen, oder geheim durch Zettel, Kugeln etc.; im letzteren Falle kann es gar leicht vorkommen, dass das Resultat der Abstimmung ein ganz anderes ist, als das, welches man nach den *dramatischen Debatten* hätte erwarten sollen. Nur die *geheime* Abstimmung giebt die wahre oder wirkliche Meinung der Einzelnen. Eine der schwierigsten Aufgaben der Verfassungskunst ist es daher, sowohl im Interesse der Staats- wie der Regierungsgewalt im Voraus zu bestimmen, wo öffentlich und wo geheim abgestimmt werden soll. Vor Allem rathen wir davon ab, die *bejahende* oder *annehmende* Stimm-Gebung für vorgelegte Gesetze durch *Aufstehen* bewirken zu lassen, denn für Viele ist schon das blose Aufstehen oder Erheben eine Last etc.

c) Man sehe hierüber auch *Hermann* l. c. §. 56, wo er davon redet, wie sehr schon die alten patriarchischen Könige Griechenlands an das Hergebrachte und die öffentliche Stimme gebunden waren.

Sodann haben wir schon oben darauf hingedeutet, dass nur in kleinen, freien Ur-Staaten für *politische Redner* ein offenes Feld ist, insonderheit bei Völkern der vierten Stufe und welche moralische

Gewalt sie auf ganze Volks-Versammlungen ausüben, so dass denn auch eigentlich hier erst von einer Rede*kunst* oder erlernten Beredtsamkeit die Rede ist und seyn kann. Sie sind die Aristokraten des Tages und es muss der Regierungs-Gewalt alles daran liegen, sie auf ihrer Seite zu haben. Das Volk hat übrigens ein Recht auf die *freie Rede dieser Redner* und hätten z. B. die alten Griechen die Buchdruckerpresse gekannt, so hätte sich die *Pressfreiheit* über politische Dinge von selbst verstanden, denn sie ist ein Ausfluss und ein Recht der Staats-Gewalt. Siehe darüber auch *Montesquieu* XIX. 27. Erlaubte sich jedoch bei den Griechen ein Redner unschickliche oder gefährliche Dinge zu sagen, so censirte ihn die Volksversammlung selbst. Die Stelle jener griechischen Redner vertreten bei uns und in unseren Tagen die politischen *Zeitungsschreiber*, nur haben sich dieselben erst zu legitimiren, dass sie gleichsam das *Mundstück* der öffentlichen Meinung und Majorität seyen; es geschieht dies meist nur dadurch, dass sie auf die Zahl ihrer Abnehmer hinweisen, was noch kein *hinreichender* Beweis ist. *Zachariä* l. c. III. 109. nennt die öffentliche Meinung ebenwohl eine *Gewalt*, die Furcht einflösse und I. 111. dass sie, in Ermangelung einer förmlichen *Majoritäts*-Abstimmung, zu beachten sey; ja er sagt I. 113. sehr richtig: »Das Herrscherrecht nach göttlichem Rechte, also das einer Priesterschaft, beruhe eben so auf dem *Glauben* des Volkes, wie das Herrscherrecht nach *weltlichem* Recht auf der *öffentlichen Meinung*, denn der *Glaube* sei nur eine Species der letzteren".

Die *öffentliche Meinung* heisst *Zeitgeist* insofern sie in einer gewissen Zeit eine bestimmte Richtung verfolgt.

Die Differenz zwischen der öffentlichen Meinung und der Meinung der Mehrheit im politischen Sinne besteht sodann noch darin, dass jene *ponderirt*, diese blos *gezählt* wird.

„In Amerika wird die Stimme des *Gesetzes* nicht selten von der *öffentlichen* Meinung *übertäubt*". *Zachariä* l. c. I. 135. Ja sie ist es im Allgemeinen, welche alle unpassenden Gesetze in Abgang bringt.

Napoleon, der gewiss kein zaghafter Regent war, sagt dennoch von der öffentlichen Meinung: „Sie ist eine unsichtbare geheime Macht, *der nichts widersteht*, und so eigensinnig sie ist, so ist sie doch öfters, als man glauben sollte, vernünftig, wahr und gerecht" und daher kommt es auch, dass alle und selbst die grössten Machthaber vor *diesem Richter* gerechtfertigt da zu stehen wünschen. Jn der *Revue d. d. mondes* 1850 S. 881. ist diese öffentliche Meinung oder dieser öffentliche Geist folgendermaasen treffend geschildert: „*L'esprit public est ce qui est partout et nulle part en particulier. Ce sont non point les Idees que le pays peut avoir sur tel ou tel sujet, mais sa maniere de raisonner, la somme de la perspicacité et d'imprévoyance qui se trouve en lui, et dont il se sert pour concevoir toutes les idees; ce ne sont point les aptitudes de ceux-ci ou de ceux-là, mais ce qui compose l'etre pensant et voulant de l'invisible public, qui mène réellement la France*".

Man kann übrigens die öffentliche Meinung auch noch eintheilen in

liche und *politische*. Die *bürgerliche* umfasst alle
über rein bürgerliche Interessen und Verhältnisse u
Mutter des *bürgerlichen Rechten*. Die *politische* M
n blos die der *Staatsbürger* als solcher über die eigen
der *öffentlichen* Interessen und Angelegenheiten und
des *öffentlichen Rechten* oder der Staats-Gewalt.

Was der πολιτεια unter allen realen Modificationen
gen gemeinsam ist, ist, dass die *Mehrheit der Stimme*
ngen entscheidet, einerlei, wer zur Stimmgebung ber
. *Aristoteles* IV, 8.

Geltung der Majorität liefert zugleich einen neuen
ss der Staat nicht auf Vertrag beruht, sondern ein
t. Ja sie ist etwas so unabweislich nothwendiges zu
es Staates, dass selbst Bundesstaaten sich genöthigt seh
eidend zu betrachten und ihre Geltung *anzuerkennen*.
vendiges *anerkennen* ist aber nicht identisch mit einer
tragsmässigen Einführung der Majorität, so dass man eig
kann, die Majoritäts-Geltung beruhe lediglich auf V
lmehr überall eine unabweisliche Nothwendigkeit ist,
nd es nur eine sich von selbst verstehende Erklärun
eltung habe. Sie da schlechterdings nicht dulten wolle
othwendig ist, heisst mit dem Mittel auch den Zweck
enn ohne eine *Macht* kann kein Staat regiert werden
les Volkes ist es aber ganz allein, welche in einem

es Volkes sagt: Was verstanden die Römer eigentlich unter der jestas populi? Die Gewalt oder blos die Würde des Volkes? Siehe en §. 94.

b) Will man in einem solchen mit *Herrscher-* und *Herren-Recht* gierten Lande das Wort Staatsgewalt nicht mehr passend finden, so ge man *Volks-Rechte*, wiewohl diese in einem noch freien Staate r einen Theil der Staats-Gewalt bilden (§. 95. Nr. 5 und 6).

ββ) Von der Regierungs-Gewalt.

§. 103.

Die so eben geschilderte *Staats-Gewalt* ist nun aber eine los rohe unbeholfene Schwer-Kraft und Macht, unfähig sich selbst regeln und die daher durchaus einer *Leitung* oder, wie man s nennt, *Regierung*, was etymologisch ganz dasselbe bedeutet, darf, so dass man in dieser Hinsicht noch fragen könnte, ob e eine *Gewalt* im staatsrechtlichen Sinne sey. Wir glauben doch diese Bezeichnung durch das Bisherige sattsam gerechtfertigt. Sie ist, als Volks-Versammlung organisirt, fast zu weiter r nichts fähig als anzunehmen und abzuwehren oder *per Majora* und Nein zu sagen, so wie in Demokratien die erforderlichen Wahlen der nöthigen Beamten vorzunehmen, weshalb es denn ich keine *absolute* und *reine* Demokratie geben kann, d. h. wo s versammelte Volk auch wirklich *alle Regierungs*-Geschäfte lbst besorgte, wie wir weiter unten sehen werden.

Die *Regierungs-Gewalt* ist aber zunächst und gleichwohl chts anderes als die natürliche Tochter der *öffentlichen* Gewalt, h. wo gar kein *Staat*, mithin auch keine öffentliche Gewalt, rhanden wäre, wäre auch keine Regierungs-Gewalt gedenkbar d möglich, wie wir dies bei den Wilden und selbst noch bei n untersten Classen der Nomaden sehen werden (denn man rf die *Herrscher*-Gewalt ja nicht mit der Regierungs-Gewalt nes freien Staates verwechseln, wenn auch immerhin, wie schon sagt, auch der Despotismus noch die öffentliche Meinung der herrschten zu berücksichtigen hat), gerade so wie die Regierungs-Form eine Tochter der Staats-Form und Regierungs-Gewalt . Die Regierungs-Gewalt ist aber sodann und an sich der nkende, *reflectirende*, *anregende*, *belehrende* und *ausführende*

ffentlichen Gewalt und kommt denn deshalb auch
n lediglich *dem denkenden, reflectirenden, anrege*
en Theile der Staatsbürger zu a), mit anderen Wo
chen Adel der Nation oder den Aristois, wie wir d
re von den Regierungs-Formen näher zeigen werde
nde Obrigkeit verhält sich also zum ganzen Staat
um ganzen Körper und es sind beide getrennt
gesunden freien Zustande nicht vorhanden. Die
ewalt datirt aber sonach auch selbst in freien
ht von einem ausdrücklichen Auftrage abseiten
dern ist ebenwohl und geradeso ein *naturnothwen*
e die Staatsgewalt c).
bereits oben gesagt wurde, dass sich das conj
zum ganzen Staate verhalte wie der Kiel zum S
h hier eine ganz gleiche Parallele zwischen der v
der Regierungs-Gewalt ziehen; was der Vater fü
das ist die Regierung für den Staat, und der
väterlichen Gewalt auf den vier Stufen des Mensc
ectirt oder spiegelt sich genau in der Regieru

Gehorsam, der, mit anderen Worten, auch die Harmonie, die Ehe zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt genannt werden kann f). Nur für Regierungen, welche die Regierungs-Gewalt für ihre subjectiven Sonderzwecke auszubeuten bemüht sind, kann die öffentliche Meinung überhaupt ein Aergerniss seyn, und *nur sie* werden bemüht seyn, allerhand Mittel in Anwendung zu bringen, damit diese öffentliche Meinung sich nicht ausspreche, was ihnen aber *zuletzt* nur zum Nachtheil gereichen kann g). Dass damit die eigentliche *sittliche Censur*, welche der Regierungs-Gewalt von Naturwegen zukommt, nicht ausgeschlossen ist, versteht sich von selbst und wir gaben schon oben bei der vierten Stufe Proben davon; die Geschichte der Sitten-Polizei bei den Völkern dieser vierten Stufe zeigt übrigens, dass alle *Censura morum* vergeblich ist, wenn in dem Volke selbst keine Sittlichkeit *mehr* vorhanden ist, denn nicht blos die Sitten-Polizei, sondern alle Regierungs-Handlungen haben nur *Wirkung*, wenn sie in der Billigung, Anerkennung und Folgsamkeit des Volkes und der Staats-Gewalt einen *Rückbürgen* haben h).

Wie jedoch der einzelne Mensch bei dem besten Willen, das Rechte zu thun, irren und Fehlgriffe thun kann, so auch die Regierungen und man soll also an dieselben keine übermenschlichen Forderungen machen. Irrthümer und Missgriffe sind noch kein Missbrauch der Regierungs-Gewalt i).

a) Ja die Völker lieben es, wenn man für sie denkt, vorsorgt, klug und behend ist und in dieser Liebe besteht der Gehorsam freier Bürger. Auch *Montesquieu* I. 3. S. 73. sagt: „Keine politische Gesellschaft kann *ohne Regierung* seyn. Wo es daran fehlt, ist keine, oder nur eine sehr laxe Gesellschaft vorhanden".

b) Gerade in freien Ur-Staaten kommt daher vorzugsweise alle Obrigkeit von Gott, insofern es eine göttliche Anordnung ist, dass jedes Volk und sonach jede politische Gesellschaft einige ausgezeichnete *Personen* in seiner Mitte hat, die zum Regieren die besten sind. Wir werden es weiter unten als ein grosses Unglück für ein verfallendes Volk schildern, wenn es keinen Naturadel mehr hat und sonach gleichsam kopflos und verlassen ist.

c) So wenig wie die Staatsgewalt, als eine Thatsache, auf einem vertragsmässigen Rechstitel beruht oder dessen bedarf, so wenig auch die Regierungs-Gewalt. Letztere wird daher auch nicht durch Wahl übertragen, sondern bedarf blos des *Anerkenntnisses* durch das Volk.

weiter unten zeigen, dass sehr viele Wahlen weiter
kenntniss sind, sodann aber auch, dass man *eigent*
vohl unterscheiden muss von *gewählten Beamten*.
That *kann* auch ein Volk etwas gar nicht *übertragen*
bst besitzt, nämlich das Talent und die Kunst zu regi
t ihm gar nichts anderes übrig, als die von Natur
nzuerkennen, so dass schon *Horn* richtig sagt: „*Quo*
li homines, neque multitudo dissoluta majestatem habe
possunt in regem conferre.
oben ist gesagt worden, dass der Mensch im Staate
nd unfreier wird als er ohne ihn ist. Dies zeigt sich
vo keine Gewalt übertragen wird opfert auch kein Einz
einer Freiheit. *Hobbes* wusste dies auch so gut, da
alb zum *Vertrage* seine Zuflucht nahm, um die *unbeschr*
es Königs zu beweisen.

h *Montesquieu* XVI. 9. sagt schon: „Das häusliche L
ie Ehe wird der politischen Regierungsform gleichsa
n". Ganz insonderheit dürfte es die *Polizei*gewalt
väterlichen Sorge, Schutz- und Erziehungs- etc. G
Erziehen die Eltern ihre Kinder zum Ungehorsam, so erz
mittelbar auch widerspenstige Bürger. Wir werden
n *sub B.* zeigen, dass der *Verfall* der bürgerlichen
Gesellschaften an der *Wurzel*, nämlich der Ehe und
en Anfang nimmt, *sub D.* aber, dass man allerdings

„Das Regieren und Regiertwerden gehört nicht blos unter die *nothwendigen* sondern auch unter die *nützlichen* Dinge". *Arist.* I. 5.
„So lange eine Regierung wirklich *besteht*, gelten ihre Handlungen auch für solche des Staates". Ders. III. 3. Dieses *Bestehen* dependirt aber von der *Harmonie* zwischen beiden Gewalten.

Darin besteht eben der Unterschied zwischen *Regierung* und *Herrschaft*, dass jene in der Staatsgewalt ihre Stütze oder ihren Schwerpunkt hat, diese aber sich auf eigene Macht und Zwangsmittel stützt. Es ist daher falsch, wenn *Zachariae* l. c. II. 1. den Schwerpunkt des *Staats-Körpers* in den *Regierungsformen* findet; es kömmt dies aber daher, dass er fast beständig Herrschaft und Regierung mit einander verwechselt. Dagegen ist allerdings etwas wahres daran, wenn er den *Sitz* der *Regierung* für *deren* Schwerpunkt erklärt.

In einem freien Staate ist also der Gehorsam der Einzelnen gegen die Obrigkeit nicht sowohl eine *rechtliche Schuldigkeit*, sondern vielmehr eine *moralische Nothwendigkeit* und das Volk selbst ist es hier, welches den Einzelnen zum Gehorsam zwingt, falls er jene Nothwendigkeit verkennt. Etwas ganz anderes ist es, wo die Obrigkeit ihr Recht zur Regierung von einer Eroberung, einer Capitulation etc. ableitet. Hier erst kann von einer rechtlichen Schuldigkeit des *Gehorsams* die Rede seyn, weil hier das Regieren ein *Herren-Recht* ist.

Dass übrigens eine Regierung nur für das Wohl des Staates handle, *muss* so lange vermuthet werden, bis das Gegentheil nicht mehr zu bezweifeln ist, denn was sollte daraus entstehen, wenn man hier ein anderes Princip aufstellen wollte als beim Strafrechte zur Anwendung kommt? Jedes Volk ist also *insofern* demokratisch gesinnt, als es fordert, dass in *seinem Sinne regiert werde*, dieses Regieren überlässt es aber stets seinen natürlichen Autoritäten oder Superioritäten.

g) „Bürgerliche Unruhen entstehen nie um geringer Gegenstände willen, wohl aber brechen sie bei kleinen Veranlassungen aus". *Aristoteles* V. 4. Nirgends zeigt sich auch das Daseyn und die Macht einer Staatsgewalt deutlicher, als bei eigentlichen Revolutionen, welche durch den *Misbrauch* der Regierungs-Gewalt hervorgerufen worden sind. Aber auch hier kann man sagen, verfährt das Volk nur *abwehrend* und überlässt factisch den Gebildeten die Bildung einer neuen Regierung.

h) Wie könnten sonst auch Gesetze und Regierungs-Vorschriften durch Nicht-Beobachtung und gegentheilige Gewohnheit ausser Kraft gelangen, wenn ihre Gültigkeit nicht durch die Billigung des Volkes bedingt wäre!

i) Jedoch sind diese Irrthümer und Missgriffe allerdings wiederum nicht zu verwechseln mit jenem *vorübergehenden* sogenannten Despotismus der Regierungen, der fast ebenso als eine Krankheit der Regierungs-Gewalt betrachtet werden kann, wie umgekehrt auch die Staats-Gewalt gegen ihre eigenen Genossen wüthen kann und wie ein vorübergehender Wahnsinn erscheint. Wir meinen hier namentlich für beide Gewalten im noch gesunden Zustande der Völker das temporäre Verläugnen ihres eigenen Princips; namentlich gehört hinsichtlich der

Staatsgewalt die Pöbel-Herrschaft dahin. Hat sich ein solcher Paroxismus ausgetobt, so geht es dem Volke wie einem vom Wahnsinn genesenen Menschen; es findet seine eigenen Handlungen unerklärlich.

So wenig wie man einen Arzt für *verantwortlich* erklären und zur Verantwortung ziehen kann, so lange er nach seinem besten Wissen und Gewissen handelt, so wenig auch eine Regierung. Wie man sich einem Arzte *anvertraut*, so auch einer Regierung; und so wenig wie das Vertrauen des Kranken den *Arzt* macht, sondern dieser schon da seyn muss, ehe man ihm vertraut, so wenig macht das Volk die Regierung. Wir werden weiter unten noch einmal von der sich nach allem Bisherigen von selbst verstehenden *moralischen Verantwortlichkeit* einer *jeden Regierung* reden. Selbst der absoluteste Monarch ist seinem Volke moralisch verantwortlich und deshalb sagte denn auch *Ludwig XIV.* in seinen Werken (Theil I. S. 105): *„J'ai toujours considéré comme le plus doux plaisir du monde la satisfaction qu'on trouve à faire son devoir"*. Ja es giebt wirklich keinen höheren Genuss, als den, seine Pflicht gethan zu haben, selbst wenn man keinen Dank dafür zu erwarten hat.

γγ) *Wie verhalten sich Staats- und Regierungs-Gewalt zu einander?*

§. 104.

Wie sich nun Staats- und Regierungs-Gewalt, als die beiden Pole der *öffentlichen Gewalt*, zu einander verhalten, ergiebt sich im Allgemeinen schon aus dem Bisherigen.

1) Es sind allerdings zwei wirklich von einander unterscheidbare Gewalten, die aber beide im Volke ihre letzte Quelle oder gemeinsame Wurzel haben, gerade so wie Adel und Gemeinfreie einer Nation einerlei Abstammung sind. Wie aber ein Adel ohne Gemeinfreie nicht gedenkbar ist, so auch keine *Regierungs*-Gewalt ohne eine Staats-Gewalt im noch gesunden und freien Zustande a).

2) Die Regierungs-Gewalt beruht aber trotz der weiter unten zu besprechenden Wahlen dennoch nicht auf einem ausdrücklichen Vertrage oder Auftrage (wie ihn die Staats-Philosophen der modernen Zeit fingirt haben, mag dem auch für die modernen, unter die Herrschaft des Feudal-Systems gelangten Völker wirklich so seyn, sich hier wirklich von einem Vereinigungs-, Unterwerfungs- und Verfassungs-Vertrage reden lassen, denn hier hatte man es schon mit gegebenen *Herrn* und *Herrschern* zu thun und *wir* werden daher erst weiter unten sub C. und D.

darauf zu sprechen kommen aa)), sondern auf blosem Anerkenntnisse (*Acclamation*) oder, wenn durchaus von einem Auftrage hier die Rede seyn soll, so hat ihn der geistige Adel von der Natur selbst, und die Wahlen so wie der politische Gehorsam sind nur das Anerkenntniss dieses Natur-Auftrags b).

3) Bedarf es im Verlaufe der Zeit solcher Gesetze, welche die oben §. 95. sub 1 bis 6. aufgezählten Bestandtheile der Staats-Gewalt, der Verfassung, des Civil- und Strafrechtes berühren, so muss die Regierungs-Gewalt auch stets vorher die *Zustimmung* der Staats-Bürger dazu einholen; alle übrigen Verordnungen gehen aber von der Regierungs-Gewalt *allein* aus und bilden ihre ausschliessliche Competenz c).

4) Es setzt schon Spaltung und Disharmonie zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt voraus, wenn beide auf einander in der Art eifersüchtig sind, dass keine der anderen das einräumen will, was ihr naturgemäss zukommt, denn eine jede dieser beiden Gewalten hat ihren eigenen Selbsterhaltungstrieb, zu dessen Befriedigung ihr das Nöthige nicht versagt werden darf. Jede mangelhafte Competenz ruft das Streben hervor, sich die volle zu verschaffen d). Wir werden daher auch weiter unten finden, dass auf der vierten Stufe die Regierungs-Gewalt weit ausgedehnter war, als sie es bei uns je seyn kann. Um bildlich zu reden, so darf man dem Steuermann nicht die Hände binden, wenn er das Steuer-Ruder kunstmässig lenken soll e).

5) Auf der anderen Seite soll aber das Volk deshalb keineswegs unterlassen, seine Staats-Gewalt aufrecht zu erhalten, denn diese muss immer eben so die *Stütze* wie der Wächter der Regierungs-Gewalt bleiben, und nur die Achtung vor der Staats-Gewalt hält auch die Regierungs-Gewalt in ihren natürlichen Schranken f).

a) Die öffentliche Gewalt theilt sich daher subjectiv nur in *zwei* Gewalten, aber nicht in drei oder mehrere oder gar so, dass Gesetzgebung und Regierung getrennte Gewalten seyn könnten. Diese Absurdität gehört altererst demselben Geschlechte an, welches die absolute Perfectibilität behaupten konnte (Thl. II. S. 257.).

aa) Nicht *Rousseau* sondern *Hobbes* war, wie gesagt, der Erfinder des bürgerlichen *Contracts*, um damit die seinem König angeblich delegirte absolute Gewalt zu beweisen und zu rechtfertigen, statt dass *er*

nd auf die Schlacht bei Hastings hätte zürückgehen solle
In dem Buche *Rousseaus* ist von einem bürgerlichen *Ve*
nicht weiter die Rede, eben weil *Rousseau* die griech
n und dann seine Vaterstadt Genf vor Augen hatte.
nn auch die ganze alte Welt und ihre politischen Schrift
einem politischen *Contrat social*, sey es nun als pri
der bürgerlichen Gesellschaft oder als später abgeschlo
Vertrag zwischen den einzelnen Bürgern, oder endlich zw
d ihren Regierungen. Dass auch die bürgerliche Gesel
ht durch einen Vertrag entsteht, haben wir oben, hoff
ge, gezeigt, indem sie ein reines Natur-Product ist, he
is der Attraction der Nationalität etc. und der gleichen B
Wer die bürgerliche Gesellschaft durch einen freien Co
treten lässt, müsste consequenterweise auch sagen,
ntstehe durch einen Contract zwischen Wasser- Stick

der alten Welt ist von keinem förmlich abgeschlossenen
chen Vertrage die Rede; der Staat erscheint nicht als
bestimmten Zeitpunkte gemachte *Erfindung*, sondern al
ich bildendes Institut, bei dem an keine Theorie g
essen Formen daher auf die mannigfaltigste Art sich
ind sich veränderten; und sich eben daher auch nicht
enau einzwängen lassen, welche die neuere Theorie
Heeren.

d) Auch *Zachariae* III. 9. sagt: „Die Machtvollkommenheit (Regierungsgewalt) ist, wie das Eigenthum, unbedingt und untheilbar". Darin liegt der Fehler des neuesten constitutionellen Staatsrechtes, dass es auch die eigentliche *Regierungs-Gewalt* zwischen der Regierung und dem Volke noch *getheilt* wissen will, während diese blos *bewacht* und *controlirt* werden mag. *Regieren* und die *Gesetze* blos mechanisch *vollziehen* ist nämlich ein grosser Unterschied und deshalb muss selbst *Zachariae* l. c. IV. 86. zugeben, „dass die Regierung, wenn auch als *blos vollziehende Gewalt* von der *gesetzgebenden* und richterlichen geschieden, doch diese beiden andern Gewalten in *Thätigkeit* erhalte und die Einheit vermittle, kurz alles an sich ziehe etc."

Regierungs- und Staats-Gewalt dürfen jede für sich weder unter ein gewisses *Minimum* beschränkt werden noch über ein gewisses *Maximum* hinausgehen, sonst vernichtet eine die andere und das führt zuletzt zu einer Revolution, d. h. Umgestaltung durch Reaction der einen oder andern Gewalt.

e) Der Staat ist das Schiff und die Regierung der Schiffs-Capitain oder eigentliche Steuer-Mann. Nach dem Baue seines Schiffes nimmt er seine Maasregeln und dabei muss er freie Hand haben. Daher ist das Regieren ebensowohl eine und zwar die schwerste Kunst.

Eine Regierung darf sich auch nicht durch den Widerstand *Einzelner* oder die der rohen Masse einschüchtern lassen. Sie ist es sich und der Staatsgewalt schuldig, die Ordnung aufrecht zu erhalten und wieder herzustellen. Sich zurückziehen wäre Feigheit. In Zeiten der Gefahr steht ihr das *jus eminens* zu. Seine Anwendung erfordert aber natürlich persönlichen *Muth* und *Klugheit*.

Wo die sogenannte *Opposition* eben weiter nichts ist als eine der Regierung *feindliche Parthei*, die an das Ruder will, manoevrirt sie auch ganz wie ein Belagerungs-Corps. Was sie heute als Opposition zu zerstören bemüht war, sucht sie morgen, nachdem sie den Platz genommen, wieder auszubessern. Heute ist sie Blasbalg und morgen Lösch-Eimer.

f) Gerade der Umstand, dass in *Demokratien* Staats- und Regierungs-Gewalt in *einer* Hand sind, ist ihnen so gefährlich und lässt sie in der Regel nur von kurzer Dauer seyn, wenn es den Verständigeren nicht gelingt, Gesetze aufzurichten, welche dem Ausschreiten dieser absoluten Gewalt Schranken setzen. Dies war in Athen der Fall und daher ihre relativ längste Dauer unter allen wirklichen Demokratien.

Wenn wir nicht irren, so sagt *Julius Mosen* (der Congress zu Verona) „Das Volk, welches nicht von dem Glauben an die lebendige Macht des ihm inne wohnenden staatsbildenden Wesens durchdrungen ist, das nicht in der Erhaltung seines Staatswesens die Bethätigung seines Willens sieht, das nicht demnach Gesetz und Ordnung über Alles stellt, verdient nicht den Namen eines Volkes".

Wenn übrigens der speculative *Fichte* (in seiner Grundlage des Natur-Rechts *Jena* 1796) behauptete, „Das Volk sey nie Rebell, denn es bilde selbst die höchste Gewalt" so mag dies für freie Ur-Staaten

r Hinsicht wahr seyn und vorausgesetzt, dass
Staatsbürger sich gegen die Regierung auflehnen.
Herrscher und *Beherrschte* gegenüber stehen kann
ebellion kommen aus dem so eben Note aa. angeg
. jedoch weiter unten §. 431. zum richtigen Verständn

kommt einer jeden dieser beiden Gewalten im einzelnen

§. 105.

einer jeden dieser Gewalten im *Allgemeinen* zuk
ch schon aus ihrer Charakteristik und ihrem gegens
s. Also der *Staats-Gewalt* die stille, innere Fort
emässe Modification des Staats- und Civil-Rechte
, durch Genehmigung ausdrücklicher Gesetze, l
r nach vorgängiger Prüfung und auf den Vorschl
s-Gewalt a). Auch glauben wir, dass es in freien S
taats-Gewalt zukommt, Belohnungen und Ehren
en zu ertheilen aa).
Regierungs-Gewalt soll sodann die Verfassungs-G

aats-Gewalt zu thun haben, da diese letztere sich überhaupt ehr passiv und beobachtend als befehlend und handelnd erweisst, jen weil sie ja nur den *Schwer*punkt des Staates abgiebt.

a) „Gesetze sind die einzelnen und genauern Bestimmungen der i der *Verfassung* ausgetheilten Rechte, welche den Obrigkeiten vorhreiben, wie sie in Führung ihrer Geschäfte verfahren und wie sie die ebertretung der Regeln verhindern sollen". *Aristoteles* IV. 1. Die lten, besonders *Aristoteles*, verstehen unter dem Worte: *Gesetze* fast nmer nur *Verfassungs*-Norm··· andere transitorische Bestimmungen owohl der Staats- als Regierungs-Gewalt, nannten sie blos Verordngen. Des Civil- und Straf-Rechts gedenken sie fast gar nicht, weil ieses durch die Volks-Gerichte fortgebildet wurde.

aa) Die Regierung mag blos *ihre Diener* belohnen, aber nie einen *taatsbürger* dafür, dass er seine Schuldigkeit gethan, dies kommt dem *Volke* zu. Ganz anders da, wo es keinen *Gemeinsinn* mehr giebt.

b) „Die Obrigkeiten sollen zwar *nach* den Gesetzen verfahren, ber sie müssen *freie* Hand über die Verhältnisse haben, welche von en Gesetzen unmöglich zum voraus haben bestimmt werden können, eil es überhaupt sehr schwer ist, unter allgemeine Sätze alle Besondereiten der einzelnen Fälle zu bringen". *Aristoteles* III. 11. Der Reierung darf daher das Dispensations-Recht nicht entzogen werden. ieses freie Hand haben sollte auch wahrscheinlich durch das römische *Vort Magistratus* angedeutet seyn. Dass aber der römische Senat ine Verordnungen nur *unter dem Anerkenntniss* des Volkes erliess, wiess er durch die Formel: *Senatus populusque romanus.*

Wie ist es gekommen, dass man in neuerer Zeit auch praktisch a drei Gewalten reden konnte, da es deren doch nur zwei giebt und eben kann? denn wenn auch nach dem constitutionellen Staatsrechte r Regierung die Ernennung der Richter zukommt, so sind diese ja ch bei der *Rechtsprechung* von ihr unabhängig und diese bildet also nen Theil der Staatsgewalt gleich der organischen Gesetzgebung.

Ebenso ist denn auch weder die Staats-Gewalt noch die Regiengs-Gewalt *theilbar* und wo man dies dennoch hat durchsetzen ollen, hat die Praxis, d. h. die Natur beider Gewalten ihr Recht beuptet. Die auf eine blose mechanische *Vollziehung* reducirte Regiengs-Gewalt hat ihre Competenz zu ergänzen gewusst, und was auf r andern Seite die Staatsgewalt beharrlich will, dem kann sich die gierungs-Gewalt auf die Dauer nicht widersetzen. §. 99. Die Spaltung r representativen Versammlungen in zwei Kammern ist eine Spaltung d Theilung der Staatsgewalt. Der Haupt-Misgriff des neu-französischen stems besteht sonach darin, dass es die natürliche Getheiltheit der *entlichen Gewalt* in Staats- und Regierungs-Gewalt verwechselt hat t einer ganz unzulässigen Theilung der *Regierungs-Gewalt* oder dass *öffentliche* Gewalt, wie in den eigentlichen Demokratien, in *einer* rsammlung concentrirt werden sollte und nur noch die nakte Execution

der Regierungs-Handlungen dieser einen Versammlung der *Executif-Behörde* zugewiesen wurde. Doch davon weiter unten ein Mehreres.

c) Auch *Zachariae* l. c. IV. 89. sagt: „Die Regierung muss nothwendig am besten wissen, ob ein Gesetz nöthig ist oder nicht" und ihr also auch die Redaction zugewiesen seyn.

Daher *giebt* auch die Staats-Gewalt nicht die Gesetze, sondern *genehmigt* sie blos, nimmt sie an, denn Gesetze und Maasregeln der Regierung prüfen, ob sie den Volksfreiheiten und Rechten nicht zuwider sind, sie nicht verletzen, untergraben etc. ist noch keine Gesetz*gebung* und noch vielweniger *Demokratie* oder Volks-Regierung.

d) Man kann dieser Thätigkeit der Regierungs-Gewalt überhaupt den Namen *Polizei* geben; nur die Wissenschaft bedient sich aber desselben in diesem ausgedehnten Sinne; in unserer heutigen *Praxis* beschränkt man den Gebrauch des Wortes blos auf gewisse Thätigkeiten. *Präveniren, promoviren, reprimiren* und *repariren* sind die vier Haupt-Richtungen der gesammten Regierungs-Thätigkeit ausser der eigentlichen *Verwaltung*, worunter wir das *im Gange erhalten* oder die Wartung der vier Haupt-Organismen etc. verstehen. *Oberaufsichts*-Recht und *Staatsnoth*recht sind selbstverständlich in obigen vier Richtungen mit enthalten. Die Regierungsgewalt zerfällt also in zwei Haupt-Richtungen, *Verwaltung* und *Schutz-Polizei*, wie wir sogleich näher sehen werden. Dass sich in der *Polizei-Gewalt* die eigentliche innere Regierungsthätigkeit kund gebe sagt auch *Bluntschli* l. c. S. 457.

aa) *In Betreff der vier Grund-Bedingungen oder eigentlichen Fundamental-Gesetze.*

§. 106.

Vor allem wird also das Volk selbst, insonderheit aber die Regierung, auf die *Rein-Erhaltung* der *Nationalität* zu sehen haben, so, dass sie es zu verhindern hat, dass *Fremde* das Bürgerrecht erlangen; dass die Erzeugung und Einbürgerung von ethnologischen Bastarden nicht Statt finde und sonach streng auf die nationale Ebenbürtigkeit der Ehegatten gesehen werde; dass freigelassene Sclaven, wenn sie fremder Abstammung sind, das Bürgerrecht nicht erlangen [a]). Hiernächst aber hat abermals das Volk selbst und dann die Regierung eben so ängstlich darüber zu wachen, dass keine *religiöse Glaubens-Spaltung* entstehe, denn diese ist noch weit gefährlicher als politische Partheiung, ja man kann ehender Fremde desselben Glaubens zu Staats-Mitgliedern [illegible]ehmen, als einen einheimischen Staatsbürger dulten, der seinen [illegible]ben geändert hat [b]). Volk und Regierungen haben daher [illegible] Proselytenmacherei oder Sectenbildung auf das strengste zu

gegnen c) und den religiösen Unterricht in dieser Hinsicht eben zu überwachen, besonders wenn es sich etwa die Philosophen rausnehmen, den concreten National-Glauben durch ihre anеblich philosophischen Religions-Systeme zu untergraben cc). inem noch freien und altersgesunden Volke kann es zwar nur usserst selten begegnen, seinen angeborenen Naturglauben aus eien Stücken mit einer anderen Religion zu vertauschen, denn in solcher Wechsel fällt eigentlich erst in die Periode des Verlles der Völker, wenn es aber geschehen sollte, so haben Volk nd Regierung alles aufzubieten, dass der Wechsel *total* erfolge, . h. dass alle Einzele ohne Ausnahme den neuen Glauben anehmen d), so dass es denn, von diesem Standpunkte aus genommen, und in Betracht der grossen Gefahr, welche gegenteiligen Falles droht, sogar gut seyn mag, wenn hier dir Minorität entweder zur Annahme des neuen Glaubens oder zur Auswanderung gezwungen wird e). Die Religion ist zwar an und ür sich durchaus *Selbstzweck*, ein Lebenszweck, den der Staat ben beschützen soll, und man würdigt sie herab, wenn man sie los als Mittel zu selbstsüchtigen Regierungs-Zwecken gebraucht f), s lässt sich aber auf der anderen Seite durchaus nicht läugnen, ass die *Einheit* des Glaubens aller Staats-Genossen von der rössten *politischen* Bedeutung ist und auf die Erhaltung dieser *Einheit*, die sonach allerdings Mittel und Bedingung zum Zweck it, sollen und müssen die Regierungen ihre ganze Aufmerksamkeit richten g). Am besten ist es daher auch überall, wenn die brigkeiten zugleich die priesterlichen Functionen verrichten, wenigstens die Priester als Staats-Beamte unter der Regierung tehen, wie denn dies auch überall der Fall war und ist, wo die ölker zu keiner Religion bekehrt worden sind, die eine vom taate abgesonderte Kirchen-Gesellschaft bilden h).

Zuletzt sey auch noch einmal daran erinnert, in welcher igen Verbindung die *Zeit-Rechnung* oder der *Kalender* mehr er weniger mit der *Religion* steht, diese Zeit-Rechnung aber r den Staat sowohl in Beziehung auf die Cultur als für das nze bürgerliche und politische Leben von grosser Bedeutung

Wir erinnern hier nur an das römische und griechische lenderwesen, mit welcher politischen Gewandtheit die rö-

mischen Patricier damit auf das ganze politische Leben einwirkten i).

a) Wenn die Freigelassenen, welche Tiberius Grachus in die Tribus der Stadt Rom brachte, fremder Abstammung waren, so kam man es dieser Maasregel zuschreiben, dass sie den Verfall Roms beschleunigen musste. Solche nothgedrungene Freilassungen sind übrigens eine der schädlichen Folgen der Sclaverei überhaupt. S. auch *Zachariä* l. c. III. 203.

b) So dass es denn zur Erhaltung der Glaubens-*Einheit* nöthig ist, dass auch nicht *einem Einzigen* in einer Gemeinde gestattet werde, einen andern Glauben anzunehmen ohne auszuwandern. Man hüte sich jedoch wohl, diese allgemeine Wahrheit auf *teutsche Fürstenthümer* unmittelbar anwenden zu wollen, besonders wenn es sich um das Recht auf *christliche Glaubens-Freiheit* handelt.

c) Denn alle Sekten, welche sich insonderheit von Gott erleuchtet und in der besondern Gnade Gottes stehend glauben, widersetzen sich auch mehr oder weniger der *weltlichen Obrigkeit* und daher die Verfolgung der ersten Christen.

cc) Wie man es, selbst in unsern Tagen, ruhig mit ansehen kann, dass ein *Feuerbach* geradezu den *Atheismus* predigt, ist uns unerklärlich.

d) Ueber die Gefahren beim Wechseln der Religion, siehe auch *Montesquieu* XXV. 11.

e) Sie mögen sich zu denen begeben, deren Glauben sie annehmen. Siehe bereits oben §. 25.

f) Die religiösen Uebungen gehören zu den Uebungen des eigentlichen Lebenszweckes und da der Staat (hier die Gemeinde) nur Mittel zu diesem Zwecke ist, so ist es wahr, dass er ihr nur dient und dienen soll und sich also die Gemeinde selbst des Gottesdienstes mit ihren pecuniären Mitteln anzunehmen hat. Da nun der Gottesdienst durch den Glauben bedingt ist, so haben sich auch die Gesetze ganz darnach zu bequemen. Man sieht aber sogleich, dass, wenn keine *Einheit* des Glaubens vorhanden wäre, am Ende jeder Einzelne seinen eigenen Glauben haben wollte, die Gemeinde die Kosten des Gottesdienstes nicht tragen könnte. Wenn daher bei den heutigen Nordamerikanern die einzelnen Staaten und Gemeinden sich gar nicht um den Glauben der Einzelnen bekümmern und gar nichts zum Gottesdienste beitragen, während auch die dortigen Kirchen ganz ohne Dotation sind, so hat dies nicht sowohl seinen letzten Grund in der nach Amerika verpflanzten Ansicht *Locke's* von absoluter Glaubens-Freiheit, sondern dass es den einzelnen Staaten etc. später ganz unmöglich geworden ist, den zahllos gewordenen und sich noch immer vermehrenden Secten [illegible] zu bauen und Pfarrer zu besolden, ja es würde zu einer [illegible]ion führen, wenn man es jetzt thun wollte, weil keine Secte

darein willigen würde, dass mit den von ihr bezahlten Steuern einer anderen Secte eine Kirche gebaut würde. Man baut daher dort eben so gut Kirchen wie Eisenbahnen auf Actien und Speculation, indem man die fertigen Kirchen hernach, oder vielmehr die Bänke und Sitze darin, an die einzelnen Secten-Mitglieder meistbietend versteigert, was die Folge hat, dass ein Armer keine Kirche betreten darf, weil er keinen Sitz bezahlen kann. Wir fühlen zwar hier ganz das Hinkende unseres Beispiels, denn die nordamerikanischen Staaten sind keine einfachen freien Ur-Staaten und wir kommen erst *sub D.* auf sie zu reden. Das Mitgetheilte mag daher blos unsern allgemeinen Satz erklären, aber nicht beweisen.

Wir haben im Texte gesagt, die Religion sey Selbstzweck. Die Vorbereitung für ein künftiges Leben kann und darf jedoch nicht ganz und gar das diesseitige Leben absorbiren, denn sie bedarf ja eben der Cultur und rein menschlichen Thätigkeit zur Erlangung der jenseitigen Glückseeligkeit. Daher ist das Mönchs- und Klosterleben für beide Geschlechter in den noch kräftigen Lebensaltern schon ein religiöser Excess. Was sollte daraus entstehen, wenn *Alle* sich einem solchen Leben widmen wollten, wer sollte sie ernähren! Nur einzelne Menschen, die gleichsam ihren irdischen Beruf und ihre irdischen Pflichten bereits erfüllt haben und nun ein Bedürfniss und eine Sehnsucht nach ausschliesslicher Beschäftigung mit dem Jenseit haben, sollten sich dem Einsiedler- und Klosterleben weihen; hier davon nicht zu reden, dass schon eine zu grosse Klösterzahl zuletzt doch nur auf Kosten des ganzen Staates lebt, wenn sie auch aus Privat-Mitteln dotirt seyn sollte.

g) Hiermit ist jedoch durchaus nicht gesagt, dass die Regierungen *unserer heutigen* grossen *Territorien* hiernach zu verfahren hätten. Sie hätten unsers Dafürhaltens blos darauf zu sehen, dass jede *Stadt*, jedes *Dorf* etc., wo möglich nur *eine kirchliche* und religiöse *Einheit* bilde, was aber ebenwohl kaum ausführbar ist, da nun einmal das Christenthum den Keim der Sectenbildung in sich trägt. Schon Thl. II. haben wir es beklagt, dass die Reformation nicht entweder total gelang oder total scheiderte. Ueber die *Duldung* der christlichen Secten überhaupt so wie insonderheit in den europäischen Territorien, sehe man auch *Montesquieu* XXV. 9. und 10., jedoch giebt er den eigentlichen Grund nicht an, denn auch er ignorirt den blosen Aggregat-Zustand unserer modernen Territorien. Uebrigens sehe man schon Theil I. und II, dass es eine unvermeidliche Folge *aller* offenbarten monotheistischen Religionen ist, unter ihren Bekennern Secten entstehen zu lassen, die denn in politischer Hinsicht oft weit mehr Spaltung und Disharmonie in das Ganze bringen, als wenn sich die Staatsbürger zu ganz verschiedenen Religionen bekennen.

Constantins politische Anerkennung der christlichen Religion beruhte lediglich auf der Erkenntniss der im Texte ausgesprochenen Wahrheit. Seine Vorfahren hatten alles gethan, den alten Glauben zu schützen und die Anhänger des Christenthums als widerspenstige Staats-

verfolgen. Das Bedürfniss nach dem Christenthum wa
und dieses wurzelte daher trotz allen Verfolgungen
. Es noch länger zurückdrängen oder ihm das öffe
niss verweigern, wurde mit jedem Tage gefährlicher
später mit allen Kirchen-Reformen, der Reformation
auch mit dem neu-katholischen Glauben gegangen seyn,
rklich als eine *Religion* ausgeweisen hätte.

s trägt diese Verbindung des religiösen und politischen
d viel zu der Harmonie zwischen Staats- und Regieru
nd wir errinnern nur daran, welchen gewiss politisch
die etruskischen Lukumonen und römischen Patricier vo
lichen Rechte machten, die Auspicien für das ganze V
Nicht dadurch wurde das Auspicien-Wesen lächerli
n, seitdem auch Plebejer *Magistratus* werden konnten, s
nicht mehr an die Auspicien glaubte und die Röm
r angetreten hatten. Uebrigens vergleiche man auch
eu XXV. 8.
en alten Völkern mit National-Göttern, selbst bei den
as *ganze Volk* eines Staates als eine moralische den
liche Person vor diesen, brachte ihnen Opfer, versöhn
und baute ihnen Tempel. *Daher* und deshalb functionirte
öchsten *politischen Magistrate*, besonders die Könige,
s als Priester (Opfernde, Betende) für das ganze
im Christenthum anders. Christus ist kein National-Go

russische Kaiser für die russische Kirche, um so mehr als die protestantische Kirche keine Priester-Weihe hat. Allein diese Kirche reservirt gerade das Dogma und die Liturgie den einzelnen Gemeinden und das sogenannte Episcopat der Fürsten ist nur eine oberste weltliche Direction und Beschützung der äussern Kirchen-Angelegenheiten. Die Ernennung der Pfarrer ist kein geistlicher Act. S. darüber noch das, was wir bereits Theil II. S. 119 und 474. Note k. schon über das protestantische Sectenwesen gesagt haben.

i) Die Jahreszählung nach den jährlich wechselnden höchsten Beamten, oder wie bei den Griechen nach Olympiaden, oder auch nach den Regierungs-Jahren erblicher Könige, hat mit dem eigentlichen Kalender, d. h. der religiös astronomischen Eintheilung des Jahrs, der Monate und Tage, *in dies fasti et nefasti*, nichts gemein und läuft als politische Zeitrechnung neben der astronomischen her. Hätten wir das wahre Verständniss über den ältesten indischen, arischen, aegyptischen, etruskischen und griechischen Kalender, wir würden damit einen grossen Aufschluss über vieles Andere dieser Völker besitzen, statt dessen kennen wir höchstens noch Namen und Zahlen. Ueber den Kalender der Athenienser sehe man *Hermann* l. c. §. 27. Unser europäisches Kalenderwesen ist, besonders das der *Katholiken* und *Griechen*, ursprünglich etwas ganz *kirchliches*. S. bereits oben §. 25. Note d. und Theil II. §. 64. Wie mit der *Zeitrechnung*, dem *Zeitmaase* verhält es sich übrigens auch mit dem *Maase* und *Gewichte* und selbst den *Münzen*. Sie hängen auf das engste mit den Sitten, Gewohnheiten und Rechten des Volkes zusammen. Ihr Schutz und ihre Bewachung durch die Regierung ist von der grössten Bedeutung.

§. 107.

Hiernächst werden Volk und Regierung eines einfachen oder Klein-Staates darüber zu wachen haben, dass die *Staatsbürger-Zahl* nicht ihr *Maximum* überschreite (auch mit Rücksicht darauf, dass sonst sein Gebiet nicht mehr genügt §. 108) oder unter ihr *Minimum* herabsinke. Ersteres wird die Regierung durch zweckmässig geleitete Auswanderungen zu bewerkstelligen haben, d. h. dass sie nicht allein die Auswanderer beschützt und unterstützt, um anderwärts ein Unterkommen zu finden, sondern dass die daraus entstehenden Töchter-Staaten auch Freunde und Verbündete des Mutter-Staates bleiben, was diesem grosse commercielle und politische Vortheile gewähren kann, wie wir dies insonderheit von den altgriechischen und römischen Mutter- und Töchter-Staaten und Colonien wissen. Das Herabsinken unter das *Minimum* kann sehr verschiedene Ursachen haben, insonderheit

ng, Seuchen, Kriege etc. und diesen allen muss also
egegnet oder abgeholfen werden, um jenes zu ver-
ır glaube man nicht, dass eine Regierung Natur-
abändern könne, dass sie *Arbeit* geben könne, wo
edarf, dass sie *Allmosen* spenden könne, da sie ja
em Staatsgute und den *Steuern* der Bürger ihre Be-
streitet. S. darüber oben §. 38. und auch noch
.

§. 108.

gesetzt, dass der Staat die ihm *nothwendige Gebiets-*
its besitzt[a]), hat die Regierung darüber zu wachen,
rch *auswärtige Feinde* nicht geschmälert werde[b]),
kann es aber möglicherweise höchst kostbarer und
auten bedürfen, um das Gebiet sowohl gegen feind-
che wie gegen Natur-Ereignisse zu schützen, des-
ı ihnen nur z. B. das nöthige Trinkwasser zuzuführen;
hier nur an die kostbaren Wasserleitungen der Römer
tfernten Gegenden her.

Ad 1) so hat der Staat, allen andern Staaten gegenüber, unstreitig ein Eigenthum an seinem ganzen Gebiete, es ist dies staatsrechtlich aber eigentlich nur sein *Imperium* über das Gebiet und blos *völkerrechtlich*, d. h. den andern Staaten gegenüber, ist es Eigenthum, und zwar ein Corporations-Eigenthum. Daher ist eine sogenannte *Violatio territorii* auch keine eigentliche *Eigenthums*-Verletzung, sondern eine Usurpation der Gewalt darüber und darauf.

Ad 2. Im Allgemeinen und sonach abgesehen von Besonderheiten, wie wir sie bei den Völkern der vierten Stufe kennen lernen werden, hat der Staat als solcher kein Ober-Eigenthum an dem bürgerlichen *Privat-Grund-Eigenthum* der Einzelnen, sondern ist blos dessen Beschützer, so jedoch, dass der Privat-Eigenthümer nicht absolut-willkührliche Dispositions-Befugnisse hat, z. B. nur hinsichtlich der Bau-Plätze, und dann, dass er sich die Expropriation zum Besten des Ganzen, gegen Entschädigung, gefallen lassen muss. Dass erb- und eigenthumslos werdender Privat-Grund und Boden dem Staate als *Fiscus* zu fällt, hat nicht seinen Grund in einem vorgeblichen Ober-Eigenthum, sondern dass der eigentliche Staat der natürliche nächste und bevorrechtete Erbe seiner eigenen Genossen ist, wenn es an aller Privatdisposition und Erbfolge fehlt.

Ebenso hat auch die ganze Gesetzgebung über das Grund-Eigenthum, dessen gerichtliche Uebertragung, dessen Vererbung, Untheilbarkeit und Theilbarkeit und zuletzt die Besteurung nichts mit einem Ober-Eigenthum zu thun.

Ad 3. Das *Staatsgut* ist allererst eigentliches *Privat-Eigenthum* des *corporativen* Staats oder das, was bei erbrechtlichen Fürstenhäusern die Domainen, Haus- oder Kammer-Güter genannt werden. Es soll ihm ein *Einkommen* gewähren. Dies eigentliche privative Staats-Gut unterscheidet sich sonach auch

ad 4. von den *öffentlichen Sachen*, die dem Staate nichts einbringen, sondern für ihn meist eine Last sind, nämlich die schiffbaren Flüsse, die Landstrassen, die Häfen, die Wälder, die Brunnen etc. Er muss sie in gutem Stande erhalten, sie *polizeilich* überwachen etc. Will man diese öffentlichen Sachen nicht zum Staats-*Gebiete* sub 1. rechnen, so muss man aus ihnen eine besondre Classe bilden.

§. 109.

Endlich hat aber vorzugsweise die *Regierung* auch die Verhältnisse des Staats zu den auswärtigen Mächten, ganz insonderheit die Mittel zur Behauptung seiner Unverletzbarkeit und *Unabhängigkeit*, zu leiten und zu überwachen, daher das active und passive Gesandtschafts-Recht derselben, so wie die Befugniss, mit Zustimmung des Volkes Krieg und Frieden zu schliessen. Es hängt hier fast alles nur von ihr ab und das Volk *muss* ihr

hier ganz und vollkommen vertrauen, während aber auch umgekehrt ein Klein-Staat ohne einen patriotisch gesinnten Adel stets in Gefahr schwebt, seine Unabhängigkeit zu verlieren, denn, wie wir weiter unten beim Völkerrechte zeigen werden, so bringt es der Staats-Selbsterhaltungstrieb jedes einzelnen Staates nothwendig mit sich, dass jeder dahin trachte, mehr Hammer als Ambos zu seyn. Was übrigens eine Regierung dem Auslande gegenüber thut, contrahirt, verpflichtet den ganzen Staat, somit auch alle Nachfolger in der Regierung.

ββ) *In Betreff der vier Verfassungs-Organismen.*

§. 110.

Schon oben §. 33. machten wir bemerklich, dass die vier Verfassungs-Organismen eigentlich nur die Correlate zu den vier Grund-Bedingungen seyen, mithin auch den Staatsbürgern, besonders aber den *Regierungen* ihretwegen dieselben Pflichten obliegen, d. h. es kommt letzteren auch hier die Leitung und Verwaltung alles dessen zu, was sich auf die Erhaltung und Verwendung dieser Organismen bezieht, natürlich so, dass ihnen an den Organismen selbst, ohne Zustimmung der Staats-Bürger, keine Aenderung zu machen gestattet ist, denn sie bilden die eigentliche bleibende stabile Staats-Verfassung oder die Constitution. Was den Regierungen in ihrer Hinsicht *überhaupt* zukommt, ist die Ernennung der nöthigen Beamten und Subalternen, denn wenn auch das Volk formell seine *Obrigkeiten* wählt (s. deshalb weiter unten), so erstrecken sich diese Wahlen doch nicht bis zu den *Beamten* und Subalternen herab, und natürlich haben dann diese Beamten etc. auch nur von der Regierungs-Gewalt ihre Instructionen zu empfangen.

Jedem der vier Organismen hat wo möglich ein eigener Beamteter, (bei uns und für grosse Staaten *Minister* genannt) vorzustehen, theils zu seiner Conservation theils um die *Functionen* zu leiten, die einem jeden eigen sind. Der 5. und 6. Minister ist der für die Polizei und die auswärtigen Angelegenheiten. Die *Regierung* selbst überschaut sie alle und hier dürfen sie nicht mehr *getrennt* verwaltet werden, sondern [illegible] als ein harmonisches Ganzes ins Auge gefasst werden.

§. 111.

In Betreff des *staatsbürgerlichen* Organismusses haben Volk und Regierungen:

1) die Aufnahme der Söhne der Staatsbürger in die *politische* Gesellschaft zu bewirken, was natürlich nach Maasgabe der Stufen mit mehr oder weniger Feierlichkeiten zu geschehen pflegt a);

2) wie schon §. 106. gedacht, die Verheirathungen zu überwachen;

3) die Gesinde- und Fremden-Polizei zu üben;

4) die Volks-Versammlungen zu *leiten*, mögen diese nun fix seyn oder von der Einberufung der Regierungen abhängen, wobei sie ganz insonderheit darauf zu halten haben, dass einerseits kein Unbefugter daran Theil nehme, andererseits aber auch alle Befugten *bei Strafe* erscheinen müssen und die Abstimmungen in der gesetzlichen Form erfolgen, denn diese sind ja das eigentliche Organ, wodurch die Staats-Bürger officiell ihren Willen kund geben, weshalb denn auch in allen Frei-Staaten die Bestimmungen über die Formen bei allenfallsigen Wahlen und die Art der Abstimmung, von so grosser Bedeutung sind aa);

5) die Ausübung der gesammten *Gesundheits-* und *Armen-*Polizei, letztere besonders, weil die Armuth ein der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staat mehr oder weniger gefahrdrohendes Uebel ist, welchem am besten durch Gewerbs- und Erbschafts-Gesetze, durch die §. 106. gedachte Vorsorge, so wie wohl geleitete Auswanderungen vorgebeugt wird b). Nur für Kranke und alte Arme, so wie für verwaiste Kinder soll man Hospitäler und Waisenhäuser errichten, nicht für arbeitsfähige Arme oder faule Bettler c);

6) die Leitung der öffentlichen *Erziehung* und wenn eine solche *in concreto* nicht zulässig seyn sollte, wenigstens die des *öffentlichen Unterrichts* d).

a) Der *Regierung* eines *freien* Volkes und Staates kommt es nicht zu, *Adelstitel* und *Vorrechte* oder überhaupt *staatsbürgerliche* Vorzüge zu verleihen, sondern dies kann nur das *Volk und die Regierung gemeinschaftlich* durch ein Gesetz. Die Beaufsichtigung des Ueberganges politischer oder Adels-Rechte auf die Descendenten der Staatsbürger, oder das Einrücken in eine höhere Classe ist etwas ganz anderes und

Gewerbe- und Handels-Gegenstände zum Besten des Ganzen zu regalisiren oder zu monopolisiren; ja schon *Aristoteles* I. 11. sagt: „Auch Staats-Verwaltern ist es nützlich, Geld-Speculationen zu machen, denn viele Staaten brauchen Geld und müssen, wie eine Familie, für die Vermehrung ihres Einkommens sorgen". Die Veräusserung des Staats-Gutes kann natürlich nur mit Zustimmung der Staats-Bürger geschehen (s. auch *Montesquieu* XXVI. 16);

2) die Ausschreibung der weiter erforderlichen directen und indirecten Steuern, so wie deren Beitreibung in Gemässheit des Besteurungs-Organismusses, von welchem es auch abhängt, ob das Volk das jeweilige Steuer-Bedürfniss jedesmal im Einzelnen zu bewilligen hat oder nicht. Werden dergleichen vom *Grund-Eigenthum* erhoben, alsdann auch die Führung der *Cataster*.

3) Die zweckmässige Verwendung der öffentlichen Gelder;

4) die Rechnungs-Ablage darüber an das Volk b), worin denn von selbst liegt, dass auch bei dem Ausschreiben oder Fordern der Steuern das Bedürfniss entweder schon ganz allgemein bekannt ist, oder von der Regierung namhaft zu machen ist. Bei keinem der vier Organismen oder Verwaltungs-Gegenstände bedarf es übrigens mehr des gegenseitigen Vertrauens zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt als hier und desshalb muss denn auch die grösstmöglichste Oeffentlichkeit statt haben; je bereitwilliger die Regierung hier alles offen vorlegen wird, je weniger werden die Einzelnen geneigt seyn, der Regierung nachzurechnen oder die vorgelegten Rechnungen zu prüfen c).

a) Der staatsrechtliche Begriff des *Fiscus* ist zwar im Allgemeinen der, dass er der Staat ist, insoweit derselbe wegen seiner Forderungen als eine *Civil-Person* betrachtet und daher auch vor den Gerichten Recht geben und nehmen muss. Was aber alle zu diesen *Fiscus*-Rechten gehöre, ist sehr verschieden nach Maasgabe der Sufen, und nur das lässt sich im Allgemeinen sagen, dass die Leistungen der Staatsbürger wie sie sich aus den vier Organismen ergeben, *kein Gegenstand eines Civil-Processes* seyn können. S. bereits oben §. 38.

b) Einerlei ob dies als Volks-Versammlung organisirt ist oder nicht. Die Rechnungs-Ablage oder Veröffentlichung kann auf sehr verschiedene Weise geschehen. Besonders muss und will das Volk daraus ersehen, dass die Inhaber der Regierung *für sich selbst* nicht [illegible] verbraucht haben (S. Note c.) und nichts ist einer Regierung [illegible]zurathen als persönliche Uneigennützigkeit, um so mehr da das

eigentliche Regieren nicht bezahlt wird (S. weiter unten). Daher ist es für Aristokratien sogar eine Klugheitsregel, freigebig gegen das Volk aus eigenen Mitteln zu seyn.

c) „Der Unwille des Volks wird am leichtesten dadurch erregt, wenn es glaubt, dass die Obrigkeiten sich vom gemeinen Gute bereichern". *Aristoteles* V. 8.

Die Grösse der Abgaben in einem freien Staate ist das sicherste Zeichen seiner Cultur, es sei denn dass sie die Folge einer tiefen Verschuldung seyen, aber auch eine solche ist nur bei hoher Kultur möglich. Nicht dass die Aufbringung der Abgaben zur Cultur anspornte, sondern es bedarf keiner Abgaben, wo es noch keiner Staats-Anstalten und keines polizeilichen Schutzes für die Cultur bedarf und wo sich noch jeder mehr oder weniger selbst schützen und helfen muss.

Unser heutiges *Budget*-Wesen ist eine Erfindung des Mistrauens und des neuen Repräsentatif-Systems.

§. 114.

Endlich in Betreff des *militärischen* Organismusses

1) die Sorge für den Eintritt der für den Dienst pflichtig oder fähig gewordenen jungen Leute oder Jünglinge in das Heer, so wie die Entlassung der Dienstunfähigen;

2) die Leitung und Beaufsichtigung der militairischen, insonderheit der tactischen Uebungen und der damit in Verbindung stehenden Erziehungs-Anstalten; namentlich stehen alle gymnastischen Uebungen und Erziehungs-Anstalten näher oder entfernter mit der Erziehung für den Waffendienst in Berührung;

3) die Handhabung der gesammten militairischen Disciplin, welche übrigens stets ein getreuer Reflex der Moralität des Volkes seyn wird und auch auf das engste mit der geringeren oder vollkommneren Organisation des Heeres in Verbindung steht, denn eins giebt sich hier durch das andere;

4) die Verwendung der militairischen Macht zum Kriege und zur Vertheidigung des Vaterlandes. Die Ernennung des Ober-Feldherrn (dem es überlassen bleiben kann, seine Unter-Befehlshaber zu ernennen), so wie seine Instruction. Das Volk hat bei diesem wichtigen Rechte der Regierung nichts zu fürchten, denn Heer und Volk sind ja ein und dasselbe (§. 99).

§. 115.

der Competenz der Regierungen in dieser Hinsicht we
nem besonderen Abschnitte (IV) handeln, absonde
Recht einer Nach- und Forthülfe durch ausdrück
nd Straf-*Gesetze* bedarf. Der sonstige Antheil an
keitspflege ergiebt sich bereits aus §. 112. Die St
chafft das *Recht* und die Regierungs-Gewalt ist *hier*
rin [a]). Wie weit die *polizeilichen* Befugnisse der
Gewalt zum Schutze der ehelichen und häuslichen
der Arbeit, des Besitzes, des Eigenthums und Gen
, der Vererbung und ganz insonderheit des allgeme
Verkehres gehen, wird ebenwohl der nächste Abschn
Uebrigens ist es namentlich das vierte Element
, worauf sich vorzugsweise die sogenannte *Cultur*-
ngs-Polizei bezieht [b]).

ie Staats- und Regierungs-Gewalt, insoweit sie auf das

sind, z. B. das öffentliche Postwesen, Banken, Credit-Anstalten etc., die Aufsicht über den Kalender, Maase und Gewichte etc.

Die *Polizei* im engeren Sinne, im Gegensatz zur blossen Verwaltung und Leitung der Civil- und Straf-Gerichte und des Rechtes, ist also derjenige Theil der Regierungs-Thätigkeit, welche sich auf die *Erhaltung der Elemente* der *bürgerlichen-Gesellschaft* im engern Sinne oder des Kerns des Staates (§. 6—17.) bezieht, also mit Ausschluss der *Verwaltung* der vier Organismen so wie der Verhaltnisse mit dem Auslande. Sie erstreckt sich daher auf alle vier Doppel-Elemente durch Erhaltung, Schutz und Förderung, jedoch ohne das feste Recht selbst zu berühren.

Da man bei uns lange nicht gewusst hat, wie man die Polizei definiren und begrenzen soll, so ist vielleicht mit dieser unserer Definition ein Schritt zur Lösung dieser Frage gethan.

δδ) In Betreff der Staats- und Regierungs-Gewalt selbst.

§. 116.

Wir haben es zwar oben schon gesagt, dass die Staats-Gewalt so gut wie die Regierungs-Gewalt ihren eigenen Selbsterhaltungstrieb hätten, so dass man sich denn füglich auf diesen verlassen kann. Wir glauben jedoch, dass dieser Trieb hier noch ganz insonderheit als eine *Pflicht* hervorzuheben und einzuschärfen ist, so dass also die Staats-Gewalt so gut wie die Regierungs-Gewalt sich bei ihrer Competenz behaupten sollen und müssen (§. 104. No. 5), wobei freilich die Staats- und Regierungs-Form auf das engste mit der Staats- und Regierungs-Gewalt in Wechselwirkung stehen und wir denn deshalb weiter unten noch einmal davon werden reden müssen. Hier also nur in so weit, als es sich um die Erhaltung der *Staats-* insonderheit aber der *Regierungs-Gewalt* handelt. Ein Staat ohne feste Regierung ist gezeigtermaasen ein Körper ohne Kopf und Sprache; eine jede jeweilige Regierung hat daher die *Pflicht* im Interesse des Staats, sich nicht allein bei ihrer Form, sondern auch bei ihrer Competenz zu behaupten, wie sie von uns oben geschildert worden ist, denn eine Regierung, die dies nicht thäte, die sich selbst keine Festigkeit und Dauer zutrauen wollte, sich selbst dabei zu erhalten und zu behaupten gar nicht einmal die Mühe gäbe, könnte auch unmöglich den nöthigen Eifer für die Erfüllung ihrer Pflichten haben und müsste sonach nach Innen und nach Aussen das

Misstrauen erregen, damit aber die Ruhe und Sich
zen Staates gefährden a), ja eine solche Gesinnung
limmer als ein Bürgerkrieg, denn dieser ist denn doc
enwärtiges Uebel, an dessen Beseitigung beide Theile
ıpfenden arbeiten, während eine Regierung, die sich
ürdig hielte, sich zu behaupten, die an ihre eigene
aubte, mithin in ihre eigene Zukunft kein Vertrauen
unfähig wäre, etwas für die Zukunft des Staats zu
sste aller Uebel für einen Staat ist, indem es alle T
tocken macht und *in suspenso* hält b). Eine solch
müsste also unverzüglich gestürzt werden und di
lehrt uns auch, dass überall die Männer, die eine
und gefährliche Regierung stürzten und das Regier
elbst ergriffen, wenn sie später auch ihre Gewalt
n, dennoch für den Augenblick als Retter und Wohl
wurden c), ganz insonderheit, wenn gerade und a
Staat von Innen und Aussen bedrängt, inneren Mi
fahren zu begegnen war. Eine jede anerkannte un
Pflichterfüllung bewusste Regierung hat daher auch

a) Auf dieser Selbsterhaltungs-Pflicht der Regierung beruht noch etwas anderes, was die neueste Revolutionszeit sehr angefochten hat, dessen sich aber die Revolutionairs selbst wieder schuldig gemacht haben und was denn sonach ein *nothwendiges Uebel* zu seyn scheint, nämlich der Einfluss, welchen eine Regierung anwenden soll und muss, dass in den Nachbar-Staaten gleicher Kategorie und *gleicher Abstammung* keine ganz entgegen gesetzte Verfassungs- und Regierungs-Form aufkomme; wir finden daher auch namentlich bei den Griechen dieses Einmischungs-Recht unaufhörlich in Thätigkeit. Die Athenienser suchten überall ihrer Verfassungs- und Regierungs-Form Eingang zu verschaffen und die Spartaner der ihrigen, daher sagt denn auch *Aristoteles* V. 10: „Eine andere Ursache zum Untergange der monarchischen, wie jeder anderen Regierungs-Form, kommt von Aussen her, wenn nämlich ein Staat von entgegen gesetzter Verfassung in der Nähe und zugleich mächtiger ist". Natürlich ist hier davon noch nicht die Rede, wie gefährlich es für einen kleinen Frei-Staat ist, wenn sich in seiner Nähe ein Reich durch einen Eroberer bildet und ihn gänzlich zu vernichten droht. Zur Abwehr gegen verderbliche Beschlüsse der Staats-Gewalt besassen die etruskischen und römischen Magistrate ein religiöses Mittel, das mit dem Sinken der Religiosität verloren gieng, nämlich den Kalender und die Auspizien.

b) Man denke hier an die häufigen Minister-Wechsel unserer Tage in den Repräsentatif-Staaten. Es sind dies, der Sache nach, wirkliche Regierungs-Wechsel, wurzelnd in dem launenhaften Wechsel der Gesinnungen der Kammern, welche wiederum durch die oft wiederkehrenden Wahlen noch vermehrt werden. Kein Minister ist sonach über die Dauer einer Wahl-Periode hinaus seines Amtes und seiner Wirksamkeit gewiss, sorgt daher nur für das Bedürfniss des heutigen Tages und sich selbst, wird aber selten etwas unternehmen, was erst in der Zukunft reifen kann. Wie aber bei jedem totalen Minister-Wechsel, Industrie, Handel, Börsen und die Beziehungen zum Auslande momentan stocken, ist wohl jedermann bekannt.

Eine Regierung, die sodann nicht im Stande ist, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen bei ihren Unterthanen stets zur Anerkennung zu bringen, ist auch ausser Stand, ferner mit dem Auslande in *friedlichem* Verkehr zu bleiben.

Das Ausland mag zuletzt gar nicht mehr mit ihr unterhandeln, bricht den diplomatischen Verkehr ab und das ist schon halber Krieg.

c) Wir erinnern an *Napoleon* und seinen Neffen. Die Griechen nannten bekanntlich, aus Eifersucht auf ihre Staats-Gewalt, diese ihre Wohlthäter und Retter, wenn sie über den gefährlichen Zeitpunkt hinaus, ohne förmliche Wahl, ihre Functionen fortsetzten, *Tyrannen*. Diesen Tyrannen verdankte aber Griechenland seine schönsten Bauwerke und unter den sieben Weisen Griechenlands waren mehrere Tyrannen. *Aristoteles* muss eine eigene Vorstellung von kurzer und langer Zeit gehabt haben, denn er sagt V. 12. „Die Regierungen der Tyrannen

ıur kurze Zeit gedauert; die *kürzeste* sey die des Orthagoras ;ewesen, nämlich *hundert Jahre*".

Betreff dieses Ostracismusses, den unsere Modernen seh einen abscheulichen Missbrauch der griechischen Demokra- hrieen haben, sagt *Montesquieu* XXVI. 17. sehr richtig n nicht nach unserem Gefühle etwas tadeln wollen, wa t geheissen". Genug, dass der Ostracismus nur in eine der vierten Stufe zulässig war.

rmanischen Völker thaten das gerade Gegentheil, sie ge- em Reichen, sich sogar eine eigene Militair-Macht zu ver- oben §. 64.) und die Folge war die Entstehung de ms etc.

r stufenweis zunehmenden Macht, Ausdehnung und er öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt und benwohl stufenweis einander näher rücken, nach Maas- gabe der vier Civilisations-Stufen.

§. 117.

ımme der Befugnisse oder überhaupt die Competenz chen oder Staats- und Regierungs-Gewalt, welche in

und er ist sonach fähig und willig, die grösste Beschränkung seiner persönlichen Freiheit zu ertragen, komme diese von der Majorität seiner Genossen oder von einer entsprechenden Regierungs-Gewalt her[a]). So paradox es daher auch klingen mag, so ist es doch eine seither blos verkannte Wahrheit, dass mit der von unten herauf steigenden Staats-Gewalt auch immer die Regierungs-Gewalt ausgedehnter und mächtiger wird und sich keineswegs etwa in einem umgekehrten Proportions-Verhältnisse zur Staats-Gewalt verhält, so dass etwa bei einer sehr laxen Staats-Gewalt desto mehr Regierungs-Gewalt hervortrete und bei einer sehr energischen Staats-Gewalt desto weniger Regierungs-Gewalt[b]). Es ist dies eine ganz falsche Annahme und, in so weit man sie in unseren Tagen zu einem Verfassungs-Princip hat erheben wollen, nur eine der vielen politischen Krankheitsäusserungen unseres Zeitalters[c]). Es folgt daraus z. B. nur die eine wichtige Wahrheit, dass gewisse Gesetze, wozu eine Regierung nicht competent ist, deshalb noch nicht von einer Volks-Repräsentation erlassen werden können, weil diese allmächtig sey, sondern die Begrenzung ihrer Vollmacht etc., besteht eben in der Cultur und Civilisations-Stufe des Volkes[d]), so dass denn auch noch zu allen Zeiten diejenigen Neuerer, welche etwas dieser concreten Cultur und Civilisations-Stufe widersprechendes durchzusetzen suchten und wirklich durchsetzten, und zwar entweder durch Ueberraschung, Ueberredung oder Schmeichelei etc. zuletzt gehasst und verflucht worden sind.

Diese Gradation, dieser Climax der öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt von der untersten Stufe bis zu der höchsten greift sodann auch Platz für die *vier* Lebensalter *eines jeden* Volkes, die, wie wir schon mehrfach gezeigt haben, für jedes Volk in der Zeit das sind, was die vier Menschenstufen im Raume. Bei einem Volke, welches die Anlage zu der höchsten Cultur und Civilisation in sich trägt, wird daher in seinem Kindesalter die Staats- und Regierungs-Gewalt um das Vierfache laxer seyn, als in seinem Mannesalter, mit anderen Worten, Staats- und Regierungs-Gewalt steigen und vermehren sich mit steigender Cultur und Civilisation eines jeden einzelnen Volkes, so weit es dazu die Befähigung überhaupt in sich trägt, denn, mit dem

igen der Cultur und Civilisation compliciren sich die L
hältnisse immer mannigfaltiger und je mehr dies der F
nehr ist auch zunächst die Thätigkeit der Regierung i
ich genommen, welche *ipso facto* eine ausgedehntere
aussetzt und die sich sonach abermals ohne allen ausdrüc
trag von selbst heranbildet oder herausstellt; währen
der anderen Seite das Interesse für den ganzen Staat b
zelnen nothwendig steigert, indem jeder einsieht, welch
eutung derselbe für ihn hat und dieses lebhafte Interesse
man abermals Patriotismus nennt [e]). Zur Rechtfertigung d
ten wollen wir dies nun an den einzelnen Stufen näher

a) Je mehr ein Volk, beziehungsweise eine Staats-Gese
elben, Zweck und Ziel seines Lebens in der grösstmög
nsivsten Gegenseitigkeit, Geselligkeit und Vereinigung zu
ichen Ganzen findet, je mehr müssen die Rechte der Einzelne
Privatfreiheit beschränkt seyn und werden; daher die Ersch
der Einzelne in einem solchen Staate, wenn er besonders
isch regiert wird, persönlich am unfreiesten d. h. den
hränkungen unterworfen ist und am wenigsten selbstständi

mit den vier *völkerrechtlichen* Verbindungen vergleicht, wovon erst weiter unten §. 251. 265. 266. 268. *ex professo* die Rede sein kann. Die *Wilden* leben noch ganz auf völkerrechtlichen Kriegs- und Friedens-Fuss, d. h. es existirt für sie *gar kein* staatliches Band; die *nomadischen Horden* sind blose *Staaten-Bünde,* denn sie kommen und laufen auseinander, wie es ihnen beliebt. Das staatliche Band der *sesshaften Cultur-Völker* gleicht den *Bundes-Staaten;* und allererst die *hochcultivirten* Völker der vierten Stufe bildeten *wahre Staaten.*

b) Es steht also der paradoxe Satz gegen allen Widerspruch fest, je weniger Gewalt die Gesellschaft und die Regierung über den Einzelnen hat, je laxer ist das politische Band und je weniger ist eine wahrhaft politische Gesellschaft vorhanden. Ja, wenn man auch einer Regierung ausserordentlicher Weise mehr Gewalt beilegen wollte, als sie *in concreto* hat und haben darf, dies die Gesellschaft dennoch nicht auf eine höhere Civilisations-Stufe hinaufschrauben würde, sondern nur unheilbringende Folgen haben könnte und müsste.

c) Wie schon gesagt, verwechselte die französische Revolution die persönliche Freiheit der Einzelnen mit der politischen Unabhängigkeit nach Aussen und glaubte, beide gingen Hand in Hand. Dem ist aber nicht so. Herrschte in England, welches seit *Montesquieu* alle Liberalen stets vor Augen hatten und noch haben, nicht eine reiche und energische Aristokratie, so würde England *nach Aussen* durchaus nicht so unabhängig seyn, wie es dies, durch seine insularische Lage noch besonders begünstigt, ist. Ebenso nahm Frankreich erst eine unabhängige Stellung gegen das Ausland wieder ein, nachdem Napoleon die von der Revolution gepredigte Gleichheit und Freiheit, so viel als nöthig, wieder in Banden gelegt hatte. Dasselbe gilt von seinem Neffen.

d) Diese Grenze der Staats-Gewalt ist nur z. B. bei uns sehr leicht zu erkennen; man darf nur darnach fragen wegen welcher Dinge oder Verhältnisse in den Landes-Gemeinden, grossen Räthen, Bürger-Conventen und Stände-Versammlungen *die Mehrheit der Stimmen nicht entscheidet,* sondern Unanimität erheischt wird, die politische Gesellschaft selbst also keine Gewalt mehr hat, so dass denn auch die Einführung des *liberum veto* bei den Polen nichts anderes war, als die Auflösung dieses Staats von Innen heraus und doch glaubten viele dieser Polen gerade damit zu beweisen, dass Polen eine freie Republik sey. Die Kaiserin *Catharina* II. kannte aber die Wirkung des *liberum veto* besser als sie.

Hier kann und muss es denn auch schon gesagt werden, dass die blose demokratische *Form* noch keinen Beweis dafür abgiebt, dass auch eine *wirkliche Demokratie* vorhanden sey, denn diese ist etwas durchaus Inneres, Moralisches und nur möglich, wo alle Einzelne *willig* und ohne Opfer sich für das Ganze hingeben. Wer es daher noch nicht wissen sollte, für den sey es gesagt, dass wenigstens bis zum Jahr 1798 in den sechs s. g. demokratischen Schweizer-Cantonen der Satz fest stand, dass wenn die Landes-Gemeinde durch einen Beschluss die

echte eines Einzelnen verletzte, sie es sich gefallen lassen
vor Gericht belangt zu werden.
h der Begriff des *Nothrechtes* ist nach den vier Stufen
Die vierte Stufe erkannte Vieles schon für ein Nothre
lie dritte noch nichts wissen will und was bei der zweite
rbar wäre; ja man kann geradezu sagen, es habe auf der
r kein Staats-Nothrecht gegeben, denn man redet von
iirt ein solches überall nur, wo Staats- und Regierungs-
beschränkt und begrenzt sind.
möchte also allererst der eigentliche *Esprit des lois*
n nachweisst, nach welchen Grundsätzen die Gesetze un
en der Staats- und Regierungs-Gewalt sich bei jedem ei
richten haben, hauptsächlich *wo* die Competenz *beider*

Die Staats-Gesellschaften räumen also der Majorität und
gen überall nur so viel Gewalt ein, als ihr Freiheits-Si
vermag, oder sie *regiert* seyn wollen, den Rest behal
, d. h. in so weit wollen sich die *Einzelnen* selbst re
bitten sich die Einmischung der Majorität und der Regier
en Rest nennt man die *Privat-Freiheit*. Hier kömmt den
mal die Frage hinsichtlich der *Besteurung* in Betracht
gehen nämlich genau parallel dem *persönlichen* Freiheitss
n, je grösser dieser, je weniger Steuern, oder doch
die Neigung dergleichen zu bezahlen; je beschränkter
he Freiheitssinn der Einzelnen, je mehr Bereitwillige

α) Von dem gänzlichen Mangel aller öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt auf der ersten Stufe oder bei den Wilden.

§. 118.

Da von alle dem, was seither als Fundament und Gegenstand der Staats- und Regierungs-Gewalt besprochen worden ist, bei den noch ganz culturlosen, blos conjugalen, noch völlig unpolitischen, unorganisirten und noch ganz rechtlosen *Wilden* noch gar nichts vorkommt, so ist auch von einer *Staats*- und *Regierungs-Gewalt* bei ihnen noch keine Rede; es hat der Vater einer wilden Familie zwar eine väterliche Gewalt über Frau und Kinder, die sich aber in einer noch so ganz thierischen Rohheit kund giebt, dass er noch nicht einmal ähnliche Sorgen und Pflichten wie der Vater einer Nomaden-Familie hat, indem sich Weib und Kinder sogar ihre Nahrung selbst suchen müssen; die väterliche Gewalt äussert sich nur in Misshandlungen, wenn anders dieses Wort nicht am unrechten Platze steht, da in den Augen eines wirklichen Wilden vieles natürliche Handlung ist, was schon dem Nomaden als *Miss*handlung erscheint.

Auch in Beziehung auf die *vierte* Classe der Wilden, nämlich die eigentlichen *Neger*, ist schon oben bemerkt worden, dass nicht blos deren Häuptlinge, sondern auch die Väter selbst ihre Weiber und Kinder wie Jagdthiere und Sachen behandeln und verkaufen und der Werth der Freiheit und des Lebens dieser Wilden in ihren Augen moralisch eben so gering ist, wie ihre ganze Existenz noch mehr eine thierische als menschliche ist, denn der Wilde ist äusserlich eben so frei als das wilde Thier, hasst und scheut jede Art geselliger Banden und Gewalten und kann deshalb auch nie für eine höhere Civilisation erzogen werden.

β) Von der halben öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt bei den Völkern der zweiten Stufe.

§. 119.

Es ergiebt sich von selbst, dass, wo die Cultur, die Civilisation und die politische Organisation durchweg noch den Charakter der *Halbheit* an sich tragen, so dass innerlich und äusserlich

hlaffheit herrscht, die es möglich macht, dass sich
n-Horden mit einem Male auflösen können, noth
öffentliche Gewalt diesen Charakter tragen und ann
d sonach denn auch die Staats- und Regierungs-
n zu theilen hat. Bei der laxen Verbindung, welc
n in Horden zusammenhält, so dass der Einzelne in
ick mit seiner Familie und *seiner ganzen Habe* si
nen und fliehen kann, hat zunächst die *Majorität*,
Organ der Staats-Gewalt, kaum eine Gewalt üb
n, es steht in seiner Willkühr, sich ihr zu unter
ht, während der sesshafte Mensch schon *gezwung*
Herrschaft gefallen zu lassen, weil bei weitem
hn an den Boden fesseln; genug, eben so schlaff w
ganismen bei diesen Nomaden sind, ist es auch die
).

e wir sodann bei den Regierungs-Formen noch
herrscht bei den Nomaden durchgängig die *monarc*
uf ihrer niedrigsten Entwickelungs-Stufe, d. h. das

nahmsweise für ihre ganze Lebenszeit und die Regel ist, dass sie unaufhörlich wechseln, so dass man bei ihnen häufig verlassene, und somit abgesetzte, Häuptlinge findet. Auf der anderen Seite fehlt es ihnen aber auch nicht daran, denn jedes noch altersgesunde und freie Volk erzeugt auch in seinem Schoose diejenigen Talente oder Genies, die gerade zu *seiner* Regierung erforderlich sind, wie wir weiter unten sehen werden. Uebrigens haben die Nomaden keine schriftlichen Gesetze nöthig, weil bei ihnen alles Gewohnheits-Recht ist und bleibt b). Wenn wir bei ihnen hier und da abscheuliche Strafarten angewendet finden, die uns zugleich überaus hart erscheinen, so muss man nur nicht glauben, dass sie dies in ihren Augen und von ihrem Standpunkte aus ebenwohl sind, denn auch der Nomade, noch ohne alles Interesse für eine Zukunft, schätzt sein eigenes Leben wie das seines Nächsten so gering, dass ihm verstümmelnde Körper- und Todesstrafen weit weniger abscheulich und hart erscheinen als uns c). Ueberall wo man daher nomadische Völker scheinbar höher cultivirt und civilisirt findet, so dass sie namentlich einer Regierungs-Gewalt mehr Gehorsam erweisen, als ihnen nach der bisherigen Schilderung eigenthümlich ist, muss man nie vergessen, dass dies einen doppelten Grund hat, der *hier* noch nicht in Betracht kommt, nämlich Altersschwäche oder Verfall d) und dann, dass sie unter das Joch eines höher cultivirten und civilisirten Volkes gelangt sind, wie nur z. B. viele mongolische und türkische Völkerschaften unter chinesischer und russischer Ober-Herrschaft, denn diese beiden Mächte umklammern das Gebiet der mongolischen und türkischen Völkerschaften dergestalt, dass diese sich immer nur von einer zur anderen flüchten können. Endlich darf auch nicht übersehen werden, dass der Buddhismus, das Christenthum und der Islam ihnen äusserlich eine Cultur und Civilisation zugebracht haben, wodurch sie abermals civilisirter erscheinen als sie wirklich sind e).

a) Dieser Mangel an innerem Zusammenhang und an einer eigentlichen Staats- und Regierungs-*Gewalt* macht daher in der Regel alle Nomaden-Horden auch nach Aussen schwach, so dass sie sich eigentlich immer nur durch die Flucht vertheidigen und ihre Freiheit behaupten. Blos ihre Vereinigung unter das gewaltige Genie eines

ngiskhan oder Timur und die Aussicht auf unermessliche
e sie zu allen Zeiten furchtbar für alle sesshaften Völker,
ch ihnen mit ihrer ganzen Habe fliehen konnten. (Siehe
§). Auch *Montesquieu* XVIII. 14. sagt schon, „dass die
t der Nomaden noch zu gross sei um Staaten bilden zu
dieser Privat-Freiheit und der daher rührenden Schlaffheit
erbandes, der Staats- und Regierungs-Gewalt ist denn
nige Grund des Faustrechtes oder der Selbsthülfe und der
ihnen zu suchen. Die Gleichgültigkeit der Gesammtheit
des Einzelnen nöthigt diesen, sich selbst zu helfen und
die Privat-Freiheit aller Einzelnen der Grund jener Gleich-
. darüber auch *Zachariae* l. c. I. S. 84. und III. S. 141.
„Man begegne bei diesen Nomaden der rohesten Willkür
e neben der grössten Ungebundenheit der Einzelnen". Die
sbrauchen aber hierbei nicht etwa ihre *gesetzliche* öffent-
gierungs-Gewalt, sondern sie thun nur was alle Einzelnen
e nehmenen Rache, ja das ganze Strafrecht trägt hier den
Rache.

um Nomaden so gut wie gar keine Civil-Gesetze bedürfen,
ontesquieu XVIII. 13.

st daher eine ganz falsche Vorstellung, die auf dem grossen
, *unsere* Gefühls-Weise auf andere Völker zu übertragen,
eint, die Nomaden würden *despotisch* regiert. Sie selbst

a) So sind nur z. B. bei den Mongolen die buddhistischen Geistlichen Beamte, Richter und Aerzte und man gehorcht ihnen als *Priestern*.

§. 120.

Wie bereits oben gezeigt wurde, bringt es nun bei den *Eroberer-Nomaden* oder der vierten Classe der zweiten Stufe (Theil II. §. 164) einmal schon die nothwendig strengere Disciplin und dann die vollendete Eroberung selbst mit sich, dass die Gross-Chane und Sultane bei weitem ausgedehntere Gewalt besitzen und erlangen, als ihnen zukommt und zukam, ehe diese Weide- und Raubhorden zur Eroberung übergingen, doch ist diese Gewalt über die eigenen Genossen durchaus nicht so willkührlich, hart und unumschränkt, wie man fast allgemein, aber irrig, glaubt. Der *Despotismus* dieser Sultane im *eigentlichen Sinne* des Wortes, kommt fast nur gegen die *unglücklichen Unterjochten* zum Vorschein und zur Ausübung, ja nicht er allein, sondern *jeder einzelne Genosse* des Eroberer-Volks übt ihn gegen die Rayas aus und es gehört daher dieser Gegenstand noch gar nicht *hierher*, sondern wird weiter unten an seinem Platze zur Sprache kommen, wir müssen aber seiner hier schon gedenken, um die irrige Meinung zu beseitigen, als treffe dieser sultanische Despotismus auch die *eignen Genossen*, vielmehr steht der Regierung des Sultans hier eine vollkommen proportionirte Staatsgewalt gegenüber, bestehend aus den allgemeinen Ingredienzien, die wir oben als Bestandtheil der Staatsgewalt genannt haben. Man denke hier nur an die Janitscharen des türkischen Reichs und wie es dem letzten Sultan nur deshalb gelingen konnte, diese Macht zu stürzen, weil die Janitscharen selbst schon längst aufgehört hatten, tapfere Soldaten zu seyn und es seitdem auch eigentlich keine türkische Armee mehr giebt. Wie sich überall die Regierungsgewalt über die Staatsgewalt nothwendig erhebt, sobald ein Volk in Verfall geräth (s. weiter unten sub B), so auch bei den Eroberer-Nomaden. Die solchergestalt schon seit dem 16. Jahrhundert gestiegene Gewalt der türkischen Sultane darf daher abermals nicht als Beweis für die obige irrige Annahme vorgebracht werden a).

Endlich ist es noch ganz insonderheit der *Islam*, welcher
Gewalt der Sultane bedeutend vermehrt, wenn sie auch n
wirkliche *Chalifen* sind, wie vielmehr aber noch, wenn sie
Nachfolger der ersten Chalifen betrachtet und anerkannt wer
wie dies wiederum bei dem türkischen Sultane bisher der
war, so dass es *diese* Eigenschaft mit ist, welche den Sturz
türkischen Reichs noch einige Zeit hinaushält. *Als Chalif* herr
er nämlich über *seine Genossen*, kraft des Korans, fast ebe
unumschränkt wie über die Rayas b), was aber in den Au
der Moslems selbst wieder kein Despotismus ist, eben weil
vom *Propheten* herrührt, und sie vielmehr stolz darauf sind,
Chalifen desselben zum Herrscher zu haben. Dieser Chalifen-
walt gegenüber, finden wir aber auch sogleich wieder eine
religiöser Staatsgewalt, die den Chalifen eben so fesselt,
alle Staatsgewalt die Regierungs-Gewalt, ja der Chalif ist dadu
persönlichen Entbehrungen unterworfen, wie kein anderer S
verain c). Die Ulemas, oder die islamitische Geistlichkeit ist
den muhamedanischen Staaten eine, die Regierungs-Gewalt
weitem mehr beschränkende Macht, als es je die christliche Ge
lichkeit in den christlichen Staaten gewesen ist d); der Is
selbst musste ebenwohl erst verfallen, ehe es dem türkisc
Sultane in den Sinne kommen konnte, die Zustimmung
Ulemas zu dem Hatti-Cherif von Gülhane zu erlangen, und d
ist er nicht zur Ausführung gekommen e).

a) Gerade verfallene Völker behalten ihren Stolz, wiewohl er
nur auf Thaten der Vorfahren bezieht. So die Türken und so
Araber in Marokko. Trotz der Henker-Herrschaft ihres Sultans hal
sich letztere noch jetzt für das erste Volk der Welt, obwohl alle gl
schlecht sind und alle gleichmässig die Bastonade verdienen, mit der
Sultan sie regiert. Man verwechsele diese Araber nicht mit den *Maur*
wiewohl auch diese ein ganz verfallenes Volk sind.

b) Nach der *Multeka*, oder dem muhamedanischen Gesetzbuch
Türken, besteht die Gewalt des Sultans als *Chalifen* in Folgend
Das Haupt der Moslem muss ein Schüler des Islam und majorenn s
gesunden Verstandes, edler Abkunft und männlichen Geschlechts.
Muhameds Stellvertreter und oberster Imam ist der Sultan Erhalter
heiligen Gesetz-Codexes und Wächter der canonischen Sprüche.
Besitzer des *Imamets* hat er das Vorrecht, öffentlich Freitags das G
anzuhören und die beiden Bairams zu feiern; als der National-Wäc

hat er unumschränkte Gewalt über die Gläubigen (m. s. Theil II. §. 63 unsere Ausführung über den Koran, der in vieler Hinsicht gar nichts anderes bezweckte, als mit Hülfe religiöser Begeisterung ein grosses *arabisches Reich* zusammen zu erobern und als Chalifat auch wirklich zu Stande brachte; dazu aber bedurfte es einer unumschränkten Gewalt über die Glaubigen). Dem Chalifen allein steht das Recht der Ernennung der Beamten zu, er disponirt unumschränkt und ohne Controle über Einnahme und Ausgabe des Staates, commandirt die National-Macht, schliesst Frieden und Krieg und wacht über die öffentliche Sicherheit und Ruhe. In ihm allein concentrirt sich überhaupt die ganze Regierung des Staates, seine Gewalt ist untheilbar, seine Person heilig und unverletzbar (die Janitscharen wussten davon von Zeit zu Zeit Ausnahmen zu machen), seine richterliche Gewalt dehnt sich über alle Personen und Dinge aus und er ist daher für die Straf-Gesetze unerreichbar, doch kann er das canonische Gesetz nicht ändern, am allerwenigsten, wenn eine solche Einmischung seinen Unterthanen oder der Wohlfarth der Geistlichkeit nachtheilig seyn sollte, denn beide sind seiner besonderen väterlichen Sorge anempfohlen.

Der Name *Pforte* und *Pforten-Pallast* ist eine byzantinische Phrase und Ueberlieferung. Ein kupfernes Thor, so gross wie ein Pallast, bildete den Eingang zu der eigentlichen Residenz der griechischen Kaiser. Es wurde 797 nach Chr. erbaut. Jedoch führte auch schon bei den *Persern* der Pallast der Könige den Namen Thor oder Pforte. Ueber die türkische Verfassung vor *Mahmuds II.* Reformen s. m. auch *Prokesch* in den Wiener Jahrb. 1834. Bd. 65.

c) Der Sultan war im Serail einer so strengen Etiquette unterworfen, dass *Mahmud II.* es deshalb verlies. Er durfte nicht rauchen etc.

d) So sagt *Prokesch* im Anzeiger-Blatt der Wiener Jahrbücher: „In keinem Staat ist die Macht des Herrschers mehr von der öffentlichen Meinung abhängend und in keinem hat er diese weniger in Händen, als eben in der Türkei. Die Ulemas sind die Pächter und Leiter derselben“. Und ein älterer Schriftsteller, nämlich *Kosche* l. c. III. S. 303 sagt schon im Ganzen dasselbe.

Ein *Fetwa* des Gros-Mufti kann den Sultan absetzen. Die Ulemas sind nämlich nicht blos Geistliche und Lehrer, sondern auch Richter und Gesetz-Erklärer.

Heeren sagt l. c. I. S. 478: „Auch der Orient hatte und hat sein Ideal von einem unumschränkten Herrn und worin besteht es? Dass er zwar alles befehlen kann was er will, dass aber Religion und Gerechtigkeit ihn verhindern sollen, etwas zu befehlen was nicht gut und gerecht sey“.

e) Dass dieser Hattischerif auch in keinem einzigen Punkte zur Ausführung gekommen ist, beweisst, dass er den Grundsätzen einer Nomaden-Herrschaft und dem Islam widerspricht.

§. 121.

ganzen *öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt bei den Völkern der* dritten Stufe.

ch nun also mit der Cultur sesshafter Völker ein
itischer Sinn, eine eigentliche Civilisation verknüpft,
zunächst wohlgeordnete politische Organismen die
ganz insonderheit aber und zuletzt das Civil-Rechte
Schutz der politischen Gesellschaft geniest, da bildet
h auch eine höhere öffentliche Gewalt aus, als bei den
a sie hat ganz vorzugsweise ihren Sitz in dem fort-
Schutze zur Sicherheit, Erhaltung und Beförderung
und der Güter, der Cultur und des Verkehrs der
er, sowohl durch die eigentliche Staats-Gewalt wie
egierungs-Gewalt. Wir finden daher letztere hier mit
Bedürfniss ganz entsprechenden *polizeilichen* Gewalt
welche unablässig mit den erforderlichen Maasregeln
it, Erhaltung und Beförderung obiger Zwecke be-
, so dass denn hier, auf der dritten Stufe, ungefähr

wahr. Erst *sesshafte* Völker sind überhaupt fähig, wirkliche Staaten zu bilden, so dass eine öffentliche- oder Staats- und Regierungs-Gewalt möglich ist, denn hier erst wird der Staat ein *permanentes festes Band*; durch die *Sesshaftigkeit* ist man allerdings gefesselt und genöthigt, unvermeidliches zu tragen, was einen Nomaden zur *Auswanderung* bewegen würde, nicht aber den Sesshaften.

§. 122.

Da es sich hier durchaus nicht weiter um das *Detail* der in der Staats- und Regierungs-Gewalt liegenden Einzel-Gewalten, sondern blos um die stufenweise *Stärke, Energie* und *Ausdehnung* der gedachten beiden Gewalten handelt, so versteht es sich denn auch von selbst, dass sich dieselben nach Maasgabe der *vier Klassen* in dieser dritten Stufe, abermals abstufen müssen und mussten, so dass sie denn bei den Völkern der *ersten* Klasse (II. §. 168.), die sich noch vorzugsweise blos mit dem *Ackerbau* beschäftigen, geringer seyn muss als bei den *höheren* Klassen, (II. §. 170. 172. u. 174.), wo nun auch *Gewerbe, Handel* und *Gelehrsamkeit* hinzutreten und dadurch die geselligen Verhältnisse und Bedürfnisse sich immer enger verflechten und somit eine compactere Staatsgewalt erzeugen, daneben aber auch eine energischere Regierungs-Gewalt bedürfen, ja es wiederholt sich dieses Gesetz abermals und von vorn bei den *Ordnungen* der Klassen, und endlich noch einmal bei den *Zünften* der Ordnungen. Die Grenzen eines blosen Organons erlauben jedoch nicht, *hier* in irgend ein weiteres Klassen-Detail einzugehen, gesetzt auch, es fehlte uns an den nöthigen Notizen dazu für manche Klassen und Ordnungen nicht so sehr, wie wirklich und leider der Fall ist[a]). Genug, dass, da die Staats- und Regierungs-Gewalt genau gleichen Schritt mit der Cultur und Civilisation gehen, schon diese eine unumstössliche Wahrheit den Schlüssel zum Verständnisse der verschiedenen Abstufungen jener beiden Gewalten abgiebt[b]), ja es folgt dies auch aus den bereits oben §. 53.—72. geschilderten *Organismen* der vier Classen. S. auch noch Theil II. §. 272. über die römische Verfassung.

a) Ohne alle nähere Kunde sind wir bis jetzt über die *Gewalt* der städtischen etc. Magistrate bei der *kaffrischen*, *nubischen*, *tief-* und

hen, *süd-oceanischen*, *alt-chilesischen* und *alt-peruanischen*
los in Beziehung auf die *Atzteken* wissen wir, dass die
önige sehr beschränkt war, so dass die Rechte der Staats-
er dem Schutze der Gerichte standen. Man sprach frei und
viele Etiquette mit dem König, wie mit einem Wahl-Ober-
wurde derselbe wirklich durch den Ober-Priester inaugurirt.
z schildert dem Kaiser *Karl* den ganzen bürgerlichen und
Zustand der Atzteken als ganz ähnlich dem der Spanier
sich darüber, da sie doch keine Christen seyen.
unterrichtet sind wir darüber hinsichtlich der *slavischen*,
i, *keltischen* und *lateinischen* Ordnungen und das hierher
rde bereits mit den Organismen verbunden §. 56—67.
völliger Unkunde befinden wir uns dagegen wieder hin-
Ordnungen der ganzen vierten Classe (Thl. II. §. 174 und

könnte gegen diese Wahrheit vielleicht einwenden, sie
keine oder die *Germanen* machten wenigstens eine Aus-
. Letzteres scheint jedoch nur so. Vor allem muss man
hnen nicht vergessen, dass auch jedes Volk, welches
here Civilisation die Befähigung in sich trägt, in seinem
Knaben-Alter noch keinen so compacten Staat bilden kann
ie in seinem Jünglings- und Mannes-Alter. Wenn daher
n. XIII. 54) noch sagen konnte: „*In quantum Germani*

aber die Fürsten ihrem Interesse entsprechend fanden, das Aufblühen der *Städte* zu begünstigen, da sehen wir sofort wieder *kleine Staaten* entstehen, die sich beeilten, römische Municipal-Einrichtungen in sich aufzunehmen und von einer absonderlichen Abneigung gegen eine Besteurung zum Besten der *Stadt* ist keine Rede mehr. Nur ihren reichen Fürsten gegenüber fragten sie fortwährend genau nach Zweck und Verwendung der von ihnen begehrten Steuern und bewilligten nur für kurze Termine dergleichen (s. oben §. 64). Die Städte waren aber wieder dabei die freigebigsten, was jedoch ihren Geldreichthum und den besondren Schutz der Fürsten zum Grund hatte. Das aber hatten die Germanen mit allen Völkern der dritten Stufe, namentlich auch den Römern, gemein, dass sie von ihren Obrigkeiten Schutz und Schirm bei ihren *Privat-Rechten* erwarteten, der Staat für sie nur Mittel zu diesem Zwecke war. M. s. darüber noch *Montesquieu* XVIII. 30. und *Zachariae* l. c. III. 223. VI. 53 und V. 201, so dass wir denn nicht blos die Germanen, sondern sämmtliche Völker der dritten Stufe *Haus-Völker* nennen dürfen, im Gegensatz zu den Völkern der vierten Stufe, welche den *Staat* oder wenigstens die höchste Geselligkeit und Sittlichkeit zugleich als Zweck ins Auge fassten und deshalb erst *Staats*- d. h. Humanitäts-*Völker* in politischer Hinsicht genannt zu werden verdienen.

§. 123.

δ) Von der absoluten öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt bei den Völkern der vierten Stufe.

Dem so eben wiederholt ausgesprochenen Gesetze gemäss, so wie in Gemäsheit alles dessen, was wir bereits über die hohe politische Befähigung und die vollendeten Organismen der Völker der vierten Stufe gesagt haben, musste denn hier auch die Staats- und Regierungs-Gewalt ihre gröste Ausdehnung und Energie erlangen und erhalten, oder zu einer wirklich *absoluten* werden, in sofern hier, wie wir besonders beim Civil- und Strafrecht noch sehen werden, die öffentliche Gewalt objectiv fast unbegrenzt war, indem ihr auch alle Verhältnisse des Privat-Lebens zugängig waren, ohne dass sich der Charakter der Einzelen dem widersetzt oder es lästig gefunden hätte a). Da aber mit dieser Gesinnung auch allererst die democratische *Regierungs*-Form mässig ist, so steigert sich auch noch durch das Medium dieser *Form*, wenn sie Platz greift, sowohl die Staats- wie Regierungs-Gewalt eben dadurch, dass beide in einer Hand vereinigt sind und hat darin ihren Träger und Bürgen; denn ohne diese würde

bsolutheit nicht behaupten können, ja es überboten
echischen Volksversammlungen und Gesetzgeber mo-
forderten fast Uebermenschliches, was freilich zur
dass sie im Leben auch nicht ganz zur Ausführung
dies nur z. B. von Lykurgs rigorosen Gesetzen be-
lche selbst die strengen Spartaner zu befolgen ausser
. (Aristoteles II. 9).
bei der democratischen Regierungsform, wie wir
ı näher sehen werden, die Behörden blos noch
, so entsprach und entspricht doch ihre *Amts*-Gewalt
absoluten Staats- und Regierungs-Gewalt, denn sie
rtwährend nur den Willen des Volkes b). Es sey
olt gesagt, dass die eigentliche und wahre Democratie
Gewalt nur unter den Völkern dieser vierten Stufe
und überall, wo sie anderwärts angeblich dem
Platz haben soll, dies auf einer Täuschung und Ver-
beruht, wie wir weiter unten sehen werden c),
nit einer sog. republikanischen Verfassung vollkommen

kräftigen Organismus, der sich nicht mehr so schwer, passiv und plump regte und angeregt werden musste, wie auf den vorhergehenden Stufen. Genug, die Lebens-Energie der vierten Stufe theilte sich auch den Volks-Versammlungen selbst mit, fand darin Form und Ausdruck. Es ist daher, noch einmal, ein verkehrter Tadel, wenn die Modernen, die doch sonst jede Scherbe des griechischen Alterthums verehren, gerade an *dem* Anstoss finden, worin gleichsam das ganze griechische Staats-Leben in seiner Spitze ausläuft, dass man sich nämlich im Alterthum zu viel in die Privat-Verhältnisse der Einzelnen gemischt habe; denn was der heutigen europäischen Welt lästig erscheint, war es deshalb noch nicht für einen atheniensischen Bürger, der vielmehr daran erkannte, dass er positiven Theil an der Staats-Gewalt habe. Ja, wie wäre es möglich, die Einzelnen und den Staat bei der Sittlichkeit zu erhalten, wenn man nicht den innersten Kern des Staats, nämlich die Elemente der bürgerlichen Gesellschaft, in Aufsicht halten und wo nöthig berühren dürfte, da ja von ihm alles *Leben* des Staates ausgeht und zurückströmt. Das Nähere im nächsten Abschnitt.

b) Wir erinnern hier nur an die Gewalt der spartanischen Ephoren, des atheniensischen Areopags etc.; daher sagt auch *Zachariae* l. c. II. 104. sehr wahr: „Die Demokratie sei die der persönlichen Freiheit am wenigsten günstige Verfassung" also mit andern Worten: Je eifersüchtiger die Einzelnen auf ihre *persönliche* Freiheit und Unabhängigkeit *sind*, je laxer muss der bürgerliche und politische Verband seyen, je weniger Gewalt hat die Gesammtheit über den Einzelnen und die sog. Demokratien auf der dritten und zweiten Stufe sind sonach blose *Negationen*.

Daher waren auch die antiken, obgleich gewählten *Beamten* doch nichts weniger als *Diener* des Volkes.

c) Es würde daher irrig seyn, wenn man meinte, die *Staats*-Gewalt übe auf allen Stufen *dieselbe unbedingte Gewalt* über die Einzelnen, sey überall *Demokratie* und es habe diese Unumschränktheit ihren Grund blos darin, dass Befehlende und Gehorchende eins seyen, sondern die wahre Demokratie ist nur da möglich und vorhanden, wo der höchste Gemeinsinn oder Patriotismus allen Einzelnen beiwohnt. Das blose Daseyn von *Volksversammlungen* beweisst daher an und für sich noch gar nichts dafür, dass eine Demokratie vorhanden sey, sondern alles hängt von der Gesinnung der Einzelnen ab und von dieser wiederum und zuletzt die *Competenz*. Ein weiterer Erklärungsgrund der absoluten Staatsgewalt auf der vierten Stufe ist, dass mit der Lebens-Energie auch die Herrschsucht des Menschen steigt. Je höher begabt mit moralischen und geistigen Eigenschaften, je mehr drängt es den Menschen, minder Begabte geistig und moralisch zu beherrschen, Gleichbegabten aber wenigstens auch gleich zu stehen, woraus wir denn schon Thl. II. §. 134. die natürliche Kultur- und Civilisations-Aristokratie der vierten Stufe, Klasse, Ordnung und Zunft erklärten und die Völker der vierten Stufe sich dessen so wohl bewusst waren, dass sie *alle* übrigen Völker von Natur wegen dazu bestimmt hielten, von ihnen geistig und moralisch

n werden. Dieser Herrschaft gehorchen auch alle minder
so lange sich dieselbe von schmutziger Habsucht frei erhält
chadet einem Emporstrebenden mehr als Habsucht und Geld-
Artillerie-Lieutenant Bonaparte wäre nicht Kaiser Napoleon
wenn er ebenso geldgierig wie seine Kameraden gewesen
r uneigennützige Herrscher-Stolz ist auch im engeren Kreise
he Vater der Demokratie und man würde in Athen einen
Geizhals oder Habsüchtler nicht die Rednerbühne haben
en um eine patriotische Rede zu halten, denn nichts stört
keit solcher Reden mehr als der thatsächliche Widerspruch

Sparta schwuren sich *Könige* und Volk einen Eid, das
zu bewahren. Ueber die Abhängigkeit der ägyptischen,
indischen Könige von den sog. Priesterkasten s. §. 124.
x der Römer war kein König in unserm heutigen Sinn,
was die spätern *Consuln*, die höchste städtische Obrigkeit,
spätere *Rex Sacrorum* beweisst.

ſsehen über die Jugend, das weibliche Geschlecht und
er das sittliche Verhalten der Bürger, sind für Aristokratien
Aristoteles IV. 15. Um der Wächter und Richter der
erer zu seyn, muss man aber selbst welche haben und
chen mehr als diese Andern und es auch nicht machen wie
ischen Congress-Mitglider, welche das *Neun*-Kegelspiel und

seyen, so dass selbst bei den *Griechen* eigentlich nur *Athen* ganz allein eine *wirkliche Demokratie* bildete, alle übrigen griechischen Staaten dagegen *der Form* nach aristokratisch oder monarchisch regiert wurden a). Was also die Völker der vierten Stufe eigentlich und besonders charakterisirte, war, einmal, dass der Staat für sie zugleich auch *Zweck*, nicht *blos* Mittel zum Zweck war aa) und dann, dass die *Staatsgewalt* in Folge dessen *absolut* war, so dass denn die sich hierauf allein stützende *Regierungs*-Gewalt der Monarchen und Aristokraten es ebenwohl war. Jene absolute Staats-Gewalt beruhte aber, wie schon angedeutet, auf der unbedingten Hingebung aller Einzelnen für das Ganze, eine Hingebung, die gänzlich verschieden von einer knechtischen Gesinnung und Unterwerfung ist b), und diese Hingebung muss denn nun auch, nach dem was wir schon oben darüber vermuthet haben, die Stütze des sogenannten Kastenwesens bei den indischen, arischen und ägyptischen Völkern gewesen seyn, in so fern ein Jeder willig die Rolle und Beschäftigung übernahm, welche ihm der staatsbürgerliche Organismus in der bürgerlichen und politischen Gesellschaft zuwies c). Nach dem oben aus *Manu* für Indien Mitgetheilten ist dies zwar nur eine Hypothese, die sich aber zur höchsten Wahrscheinlichkeit steigert, wenn wir auf die colossalen Werke sehen, welche diese Völker aufgerichtet haben, Werke, die nicht der unbeschränkte Wille einzelner Gros-Könige zu errichten vermochte, sondern die nur dem beharrlichen sittlichen Gemeinsinne und Bedürfnisse aller Einzelnen, also der Staatsgewalt zuzuschreiben sind, ja, wir haben Theil II. §. 287. gesehen, dass man dergleichen Werke von den Königen erwartete, forderte, und, wenn sie dem nicht entsprachen, sie verachtete, der Vergessenheit übergab. Wobei unter den vier Classen nur der Unterschied zu machen ist, dass bei den Griechen *Sittlichkeit* und *Kunst*, bei den andern drei Classen dagegen *Philosophie*, *Kunst* und *Religion* das Strebeziel bildeten.

Aus diesen Prämissen erklärt sich denn auch die absolute moralische Staats-Gewalt der sogenannten Priesterkasten d), der sich selbst die Gros-Könige fügen mussten e), auf sie gestützt oder von ihr unterstützt aber auch allmächtig waren, denn man forderte, wie gesagt, von ihnen Grosses, Rühmliches f).

a) Worin die Gewalt und Competenz der Volks-Versammlung zu Athen bestand, s. oben §. 79. und bei *Hermann* l. c. S. 114. 128 bis 131. Derselbe meint, sie habe vorzugsweise in der *richterlichen* Gewalt bestanden. *Zachariae* l. c. VI. 5. hebt hervor, dass es bei den Griechen keine von dem Volke *gesonderte* Regierungs-*Gewalt* gegeben habe. Richtig verstanden, gilt dies aber von allen freien *Staaten*, insofern es hier keine Regierungs-Gewalt ohne eine Staats-Gewalt giebt. S. bereits §. 123. Note a.

aa) Zu sagen, der Staat sei ihnen ganz und gar *Selbstzweck*, nicht auch Mittel zum Zweck gewesen, wäre unrichtig, und wo wir es selbst gethan, nehmen wir jetzt diese Behauptung zurück, denn auch die *Griechen* waren eigentlich nicht sowohl auf die *demokratische Regierungsform* eifersüchtig, als auf die *Staatsform* und die *Staats-Gewalt*. Der Staat war allerdings für sie ebenso gut Mittel zum Zweck wie bei allen andern Völkern, da aber bei ihnen das vierte Element der *bürgerlichen* Gesellschaft, der gesellige Verkehr, die Gegenseitigkeit das *principale* und *herrschende* war, (§. 15. und 73.) und sie den höchsten Werth darauf legten, die *Sittlichkeit* desselben so hoch als möglich zu steigern, und deshalb die Sitten und das häusliche Leben, somit das ganze Privat-Recht so streng überwacht wurde, so *scheint* es blos, als sei der Staat Selbstzweck gewesen und die bürgerliche Gesellschaft in ihm aufgegangen, oder man habe beide gar nicht getrennt aufgefasst, während er in der That ebenwohl nur Mittel zum Zweck war. Blos was die *Staatsform* anlangt, so sollte sie auch zugleich eine *schönkünstlerische* seyn, weil die Griechen nächst der Sittlichkeit ein Kunst-Volk waren. Im Uebrigen braucht man nicht zu den Griechen etc. zu gehen, um zu finden, dass das *bürgerliche Recht* der Staatsform, der Staats-Gewalt und somit zuletzt auch der Regierungsform *dienen* muss, z. B. nur im heutigen Frankreich und Nord-Amerika, wo die Fidei-Commisse verboten sind, damit sich keine Güter-Aristokratie bilden könne. Solche Verbote oder Gebote sind daher auch eigentliche Verfassungs-Gesetze, keine bürgerlichen.

b) Bei einer knechtischen oder sclavischen Unterwerfung geschieht alles nur, so weit es befohlen wird und daher so schlecht als möglich. Die sittliche Hingebung bedarf nur der Leitung. Das ist es was *Montesquieu* damit sagen will: In der Republik sei das Volk Alles, in der Despotie nichts.

Es ist daher falsch, wenn *Zachariae* I. 160. ganz *allgemein* behauptet, die *Menschen* fügten sich nur ungern den Fesseln des bürgerlichen Gehorsams. Es gilt dies nur von der 1. und 2. Stufe, schon [illegible]ger von der 3. und von der 4. gar nicht.

[illegible]c) Ja bezweckt Platos Staat nicht ganz dasselbe? Will er nicht [illegible]in Jeder zu der Stellung im Staate erzogen werden soll, zu [illegible]r er durch seine Anlagen berufen ist? Ist er deshalb nicht ein [illegible]der Demokratie und will dass nur die Weisesten regieren sollen? [illegible]alte die ägyptischen etc. Staatseinrichtungen durchschaut und

billigte sie, behauptete daher auch, auch die Griechen hätten in frühester Zeit Kasten gebildet.

d) So war nur *Manu's* Gesetzbuch selbst nichts anders als das von den Braminen ausgegangene System ihrer Politik und wir haben schon im Bisherigen gesehen, welche erhabene Stellung sie sich gaben, aber auch sittlich rechtfertigten und behaupteten. So heisst es nur unter andern noch B. VIII. Sloka 37: „Wenn ein unterrichteter Bramine einen vergrabenen Schatz findet (welcher sonst und wenn ein anderer ihn findet, dem Könige gehört) so kann er ihn ganz behalten, denn er ist Herr alles dessen, was existirt" und dann weiter Buch XI. Sloka 31: „Ein Bramine der das Gesetz kennt, soll oder braucht nie eine Klage vor den König zu bringen; *er* kann sich seiner eigenen Macht bedienen, um die zu strafen, welche ihn beleidigen". „Auch in der grössten Noth darf der König das Gut der Braminen nicht antasten". IX. 303.

Der Einfluss der Priester-Kasten machte sich jedenfalls zunächst nur in den *Städten* etc. geltend und nur indirect auch bei der Regierung der Gross-Staaten. Dabei muss man wissen, dass die Könige oder deren Dynastien zur Krieger-Kaste gehörten, in Indien sowohl wie in Aegypten, weil dieser Krieger-Kaste die Beschützung des Staates zugewiesen war.

e) Nach *Manu* Buch VIII. Sloka 391. durfte der König die Braminen nur ganz höflich und gleichsam nur im Namen der ihn umgebenden anderen Braminen an ihre Pflicht erinnern, nachdem er ihnen vorher die schuldigen Ehren-Erweisungen gemacht und wegen dieser seiner Ermahnung um Verzeihung gebeten. Dagegen heisst es wegen der übrigen Kasten Buch VIII. Sloka 410 und 418: „Der König soll darauf halten, dass die Vaisyas sich blos dem Handel widmen, Geld ausleihen, Ackerbau und Viehzucht treiben und die Sudras die Braminen bedienen; kurz, er soll ganz besonders darauf sehen, dass beide ihre Schuldigkeit thun, denn wenn diese Menschen sich davon entfernten, so wären sie im Stande den Staat umzuwerfen".

„Derjenige, welcher von einem *geizigen* und *gesetzübertretenden* Könige etwas annimmt, muss dereinst die 21 Höllenstufen oder Naracas durchwandern" (Buch IV. Sl. 87).

„Ein wollüstiger, zorniger und betrügerischer König soll mit dem Tod gezüchtigt werden (VII. 27).

„Nur durch einen ganz reinen Fürsten, treu seinen Versprechungen und Beobachter der Gesetze, umgeben von tüchtigen Dienern und begabt mit einem gesunden Urtheil, kommt es zu, auf eine gerechte Weise eine Züchtigung aufzuerlegen", (VII. 31).

„Der König soll Tag und Nacht streben, sich selbst zu beherrschen, denn nur wer sich selbst beherrscht, ist fähig, die Menschen seiner Autorität zu unterwerfen". (VII. 44).

„Ein Fürst, welcher sich den Lastern ergiebt, welche die Vergnügungs-Sucht hervorruft, verliert dadurch Tugend und Reichthum; wer sich aber den Lastern ergiebt, welche der Zorn erzeugt, verliert sogar sein Leben durch die Rache seiner Unterthanen". (VII. 46).

ich der König auf diese ihm vorgeschriebene Weise be-
ch unaufhörlich den Pflichterfüllungen eines Königs widmet,
seinen Ministern befehlen, nur für das Glück des Volkes

uptsächlichste Pflicht eines *Tschatrija* ist, die *Völker zu*
und der *König*, welcher die aufgezählten Eigenschaften
rbunden, diese Pflicht zu erfüllen (VII. 144).
nig ist geschaffen, um ein Beschützer aller Klassen und
seyn, so lange sie die ihnen obliegenden Pflichten er-
. 35). Unter den Ordnungen sind die vier Stufen der
eint, nämlich die Novizen, oder welche ihre Studien erst
lbstständigen Haus-Väter, die Einsiedler und die ascetischen

nig, welcher durch sein Wohlwollen Wohlstand verbreitet,
apferkeit den Sieg herbeiführt und in seinem Zorn tödtet,
ch die ganze Majestät eines Wächters des Staats". (VII. 11.)
nsch, welcher in seiner Verirrung dem Könige seinen
soll sofort sterben". (VII. 12).
nig soll sich nie von den Regeln entfernen, nach denen
hat, was Recht und Unrecht sey, in Beziehung auf das,
nd unerlaubt ist" (VII. 13).
sbeutung der Gold-Silber- und Edelstein-Minen, so wie
e der Landes-Producte, soll er sich braver, einsichtsvoller
tener Leute bedienen". (VII. 62).

twurzelt damit seine eigene Existenz und die seiner Unterthanen". (VII. 139).

„Solchergestalt soll der König mit Eifer und Wachsamkeit sein olk beschützen und so die ihm *auferlegten* Pflichten erfüllen". (VII. 142).

„Der König soll seine Unterthanen stets mit gütigen Worten und icken empfangen und nach ihrer Entlassung sich mit seinen Ministern rathen". (VII. 146).

Zur Competenz des Königs gehörten die in der folgenden Sloka fgezählten acht Gegenstände: 1) Die Einziehung der Revenüen;) die Verausgabung derselben; 3) die Missionen der Minister; 4) die rtheidigung des Staats; 5) die Entscheidung der zweifelhaften Fälle;) die Prüfung der Justiz Sachen; 7) die Strafgerichtsbarkeit und) die Aussöhnungen. Dabei soll er sich besonders nach den Gesinngen der Nachbar-Staaten wohl erkundigen, aber sich nur schlechter bjecte zu Spionen bedienen". (VII. 154).

„Der König hat ein Recht auf die Hälfte aller Schätze und der len Metalle, welche die Erde enthält, vermöge seiner Eigenschaft Beschützer". (VIII. 39).

„Ein tugendhafter König soll, nachdem er aufmerksam die Particular echte der *Klassen* und *Provinzen*, die Satzungen der kaufmännischen nfte und die Gebräuche der Familien studirt hat, denselben *Gesetzesaft* verleihen, wenn sie den Vorschriften der heiligen Bücher nicht tgegen sind". (VIII. 41).

„Eine ungerechte Strafe raubt für dieses Leben den guten Ruf und Ruhm nach dem Tode und verschliesst den Zutritt in den Himmel, shalb soll sich ein König davor hüten". (VIII. 127).

„Einem König, welcher sein Volk beschützt, kömmt der sechste heil des Verdienstes aller tugendhaften Handlungen zu gut; umgekehrt er auch der sechste Theil aller ungerechten Handlungen, wenn er icht über die Sicherheit seiner Unterthanen wacht". (VIII. 304).

„Der König, welcher, ohne der Beschützer seiner Unterthanen zu yn den sechsten Theil der Früchte des Landes nimmt, wird nach dem rtheile der Weisen so angesehen, als wenn er allen Schmutz seines olkes verschlinge". (VIII. 308).

„Das Leben des Königs repräsentirt die vier grossen Zeitalter und war wenn er schläft die Periode Cali, wenn er erwacht, die Periode wabara, wenn er mit Energie handelt die Periode Trita und wenn er ates thut die Periode Crita". (IX. 302).

Noch einmal vergesse man jedoch nicht, dass diese Könige schon rössere Reiche regierten und wir durchaus keine Kunde von den indischen nfachen Urstaaten oder Städten und Gemeinden haben. Waren aber n Königen so strenge Pflichten auferlegt, dann gewiss auch und noch ehr den Gemeinde-Obrigkeiten.

f) Wir erinnern hier nur an das Todtengericht, welches die *gyptischen* Priester über einen verstorbenen König hielten (siehe *eeren* Ideen II. S. 654—655); von ihnen hieng es ab ob seiner in n Annalen gedacht wurde oder nicht. Wer nichts *Rühmliches* gethan,

wurde mit Stillschweigen übergangen. Ueber die Tages-Ordnung und das Ceremoniel, welches die Priester den Königen als religiöses Gebot auferlegten s. ebenwohl *Heeren* das. S. 602.

Die *äthiopische* Priester-Kaste besass eine so grosse Gewalt über die Könige, dass sie ihnen sogar befehlen konnte, zu sterben. Begreiflich, warum ein Ergamenes diese Herrschaft stürzte. S. Thl. II. S. 534.

c) Von der Regierungs-Kunst.

§. 125.

Erst jetzt, nachdem wir die politischen Gesellschaften nach ihren vier Stufen, namentlich und zuletzt aber nach den vier Hauptstufen der Staats- und Regierungsgewalt kennen gelernt haben, halten wir es an der Zeit und an seinem Platze, das, was sich im Allgemeinen über die *Regierungs-Kunst* theoretisch sagen lässt, hier auszusprechen. Wir erinnern dabei an das bereits oben Gesagte, dass nämlich in jedem wohlgeordneten und noch freien Staate auch alle Gesetz-Vorschläge oder Vorlagen, wenn auch gewisse Gesetze der Zustimmung der Staats-Bürger bedürfen, doch immer von der Regierung ausgehen und gemacht werden müssen, mithin auch die *Gesetzgebungs-Kunst* mit zu der *Regierungs-Kunst* gehört.

§. 126.

Die Regierungs-Kunst ist die Kunst, die bürgerlichen und politischen Angelegenheiten eines Staates innerhalb der Grenzen der concreten Staats- und Regierungsgewalt [a]) nach dem Ziele hin zu lenken und zu leiten, welches als das *concrete* Cultur- und Civilisations-Lebensziel des ganzen Volksstammes, welchem der gegebene Staat angehört, anerkannt und ausgesprochen ist, zu welchem Behufe denn auch jede Regierung eines noch freien und altersgesunden Volkes *ipso facto* die dazu erforderliche Gewalt besitzt und besitzen muss. Die Erreichung und Befriedigung des concreten Lebenszieles und Zweckes mit Berücksichtigung aller localen und climatischen Vortheile und Hindernisse [b]), ist also [illegible]entliche Problem aller Regierungskunst und die vorhandenen [illegible]ngs-Gesetze und Regierungs-Formen sind blos die Normen [illegible]men, innerhalb welcher und mit welchen die Regierungen

ıfgabe zu lösen haben, ohne dass es aber gerade, wie gesagt, nöthig ist, dass diese Normen schriftlich aufge- ıt seyen, oder wohl gar jener Lebenszweck irgendwo ich ausgesprochen seyn müsse, vielmehr ist gerade die ıschaft und Kenntniss beider, auch ohne geschriebenen , das, was von jeder volksthümlichen Regierung still- gend gefordert und vorausgesetzt wird und weshalb nur ch und höchst Begabten der Gesellschaft zu Regenten oder ɜn von Natur wegen berufen sind und gewählt werden, ur bei diesen ein solches Fühlen, Wissen und Kennen ver- ; wird, oder sie vielmehr durch ihre bisherigen Handlungen, ı und Rathschläge bewiesen haben, dass sie es besitzen[c]. *fühlt* jeder, auch der Geringste, was sein Lebensziel sey, r suche und erstrebe, aber er weiss es nicht zu sagen. fühlt sich auch der Geringste innerhalb der natürlichen und len concreten Organismen behaglich, ohne sie aber zu :hauen, weil er, gleich einem gemeinen Soldaten eines n Armee-Corps, mitten inne und zu tief steht. Der höher te und Stehende fühlt jenes dagegen nicht allein ebenwohl, n Erfahrung und Praxis bringen es bei ihm auch zum *en Bewusstseyn* und eben so werden denn auch durch Er- g und Praxis die ungeschriebenen Verfassungs-Organismen Normen ihrer Tendenz nach verstanden und begriffen[d]. ergestalt erscheint denn theoretisch oder *a priori* die Re- gskunst bei weitem schwieriger, als sie es in der Praxis :h ist, so lange die Gesellschaft noch moralisch gesund und t, denn wie die Functionen des gesunden Körpers, ohne ı des Kopfes, ja sogar ohne seinen Willen, ihren gemes- Gang gehen und sich selbst Ursache und Wirkung sind, tbilden und entwickeln, so geht auch der gesellschaftliche hr oder das gesellige Leben im gesunden, mithin auch isch freien, Zustande seinen gemessenen Gang, ohne ein deres Eingreifen der Regierung; und wie der Gesunde nicht :dem vorübergehenden Uebelseyn eines Arztes oder einer ei bedarf, sondern die Natur durch ihre Heilkraft (s. oben I. §. 134) sich selbst hilft, so auch die bürgerlichen und chen Gesellschaften, ohne dass *jedesmal* die Re[illegible]gen

thätig zu seyn brauchen, ja auch nur zu helfen im Stande sind e) (§. 107). Wie sich der Mensch von manchem Uebel instinktartig durch den Genuss einer Speise etc. wieder herstellt, die ihm eine innere Stimme oder ein besonderer Appetit der physischen Heilkraft andeutet, so auch ganze Gesellschaften, indem sie instinktartig und ohne Anordnungen ihrer Regierungen, nach dem Mittel greifen, was ihnen hilft f), immer aber vorausgesetzt, dass die vier Fundamental-Gesetze und die vier Staats-Organismen noch unverletzt und gesund sind, denn ohne dies ist die ganze Gesellschaft nicht mehr gesund und kann sich dann auch nicht mehr *selbst* helfen. Was geschehen muss, wenn bürgerliche und politische Gesellschaften an einer bürgerlichen oder politischen schweren Krankheit oder Lebens-Krisis laboriren, davon nachher noch besonders, so wie wir denn auch erst sub B. auf die *eigentlichen Schwierigkeiten* der Regierungskunst zu sprechen kommen werden, wenn sich die Völker in ihrem Greisen- und Verfalles-Alter befinden und dann die Regierungs-Gewalt keinen Rückbürgen an dem Volke und der Staats-Gewalt mehr hat, genug alles der Auflösung entgegen geht g).

a) „Die Gesetze richten sich immer nach den *Verfassungen* und werden nach Maasgabe dieser gemacht, nicht umgekehrt. Ich verstehe aber unter Verfassung diejenige Anordnung, welche die Rechte, zu befehlen und zu gehorchen bestimmt, welche sagt, wo die Gewalten residiren, wie die verschiedenen Zweige der Macht ausgetheilt sind und welches der Zweck der ganzen Vereinigung ist". *Aristoteles* IV. 1.

b) Ueber den Einfluss des Climas und Bodens auf Verfassung, Staats- und Regierungs-Form und Gesetze, sehe man *Montesquieu*. XVIII. 4, so wie die Analyse dazu S. 49. Dieser Einfluss ist aber eigentlich nur ein secundärer, indem er zunächst für die *Cultur* von Bedeutung ist, diese aber Zweck der Civilisation ist. Ausserdem kann jedoch allerdings das Terrain, die geographische Lage, ob der Staat Natur- oder blos künstliche Grenzen hat von grossem Einfluss auf die Selbstständigkeit, sonach auf die Art und Weise der Vertheidigung seyn. Dass der physische Einfluss des Climas und Bodens, nach Maasgabe der vier Raçe-Stufen, durchaus verschieden ist und bei den Völkern der vierten Stufe auf sein *Minimum* herabsinkt, haben wir [illegible] §. 105—115. gezeigt. Es ist daher abermals falsch, wenn [illegible]quieu l. c. *schlechtweg* behauptet: „Ein unfruchtbarer Boden [illegible]ie Menschen industriell und muthig und ein guter feige und [illegible]lig".

[illegible] Der blose Wille ist in der Politik eben so wenig genügend

gabe zu lösen haben, ohne dass es aber gerade, wie sagt, nöthig ist, dass diese Normen schriftlich aufgeseyen, oder wohl gar jener Lebenszweck irgendwo ausgesprochen seyn müsse, vielmehr ist gerade die haft und Kenntniss beider, auch ohne geschriebenen das, was von jeder volksthümlichen Regierung stillnd gefordert und vorausgesetzt wird und weshalb nur und höchst Begabten der Gesellschaft zu Regenten oder von Natur wegen berufen sind und gewählt werden, bei diesen ein solches Fühlen, Wissen und Kennen verird, oder sie vielmehr durch ihre bisherigen Handlungen, und Rathschläge bewiesen haben, dass sie es besitzen[c]. hlt jeder, auch der Geringste, was sein Lebensziel sey, uche und erstrebe, aber er weiss es nicht zu sagen. ılt sich auch der Geringste innerhalb der natürlichen und concreten Organismen behaglich, ohne sie aber zu uen, weil er, gleich einem gemeinen Soldaten eines Armee-Corps, mitten inne und zu tief steht. Der höher und Stehende fühlt jenes dagegen nicht allein ebenwohl, Erfahrung und Praxis bringen es bei ihm auch zum *Bewusstseyn* und eben so werden denn auch durch Erund Praxis die ungeschriebenen Verfassungs-Organismen rmen ihrer Tendenz nach verstanden und begriffen[d]. estalt erscheint denn theoretisch oder *a priori* die Rekunst bei weitem schwieriger, als sie es in der Praxis ist, so lange die Gesellschaft noch moralisch gesund und denn wie die Functionen des gesunden Körpers, ohne les Kopfes, ja sogar ohne seinen Willen, ihren gemesang gehen und sich selbst Ursache und Wirkung sind, lden und entwickeln, so geht auch der gesellschaftliche oder das gesellige Leben im gesunden, mithin auch h freien, Zustande seinen gemessenen Gang, ohne ein es Eingreifen der Regierung; und wie der Gesunde nicht m vorübergehenden Uebelseyn eines Arztes oder einer bedarf, sondern die Natur durch ihre Heilkraft (s. oben §. 134) sich selbst hilft, so auch die bürgerlichen und en Gesellschaften, ohne dass *jedesmal* die Regierungen

in dem *Patois* des Volkes (z. B. wenn der Oberst eines Regiments plattdeutsch redet und commandirt) und unorgeschrieben, zerstören allen Respect etc. Es müsste denn er Vorgesetzte *ausserordentlich beliebt* sey.

insonderheit ist dies der Fall, wenn es sich um Angees, von allen gleichgefühlten, concreten Lebenszweckes hilft sich der Instinkt selbst und die Regierungen brauchen fen. So thaten z. B. die griechischen Regierungen nichts *nbildung* der Künstler, sie gaben ihnen aber Stoff und *wir* Maler-*Schulen* haben, giebt es keine Raphaele, keine iehr.

ühlten die Menschen nicht überhaupt häufig bei weitem schneller als ihre Einsicht geht, oder als es die Gelehrten es ihnen erklären wollen, so sähe es um die Erhaltung ft schlecht aus.

wie es die Pathologie und Therapie eigentlich nur mit len und *heilbaren* Krankheiten zu thun hat, nicht mit wohin insonderheit die des Greisen-Alters gehört, so haben Regierungen blos noch mit vorübergehenden Bedürfnissen n thun, so lange sich die Völker noch nicht im Greisen-. Was für den Arzt die *Heilkraft* der Natur ist, ohne eine Arzneien vergebens sind, das ist für Regierungen n die noch gesunde Staatsgewalt; d. h. hier der gute

für kundige Leser ihrer nicht weiter bedarf, also nur für noch Unkundige mögen folgende Hauptregeln hier Platz nehmen:

1) Vor allem giebt es also eben so viele *Stufen* und besondere Arten der Regierungskunst, als es *Stufen*, *Classen*, *Ordnungen* und *Zünfte* des Menschenreiches giebt und eine jede hat sich in dem Bannkreise zu bewegen, welcher ihr damit vorgezeichnet ist. Zwar erfordert überall die Regierungskunst politisches Talent und Genie, aber durchaus relativ zu der gegebenen Stufe etc. Wo also relativ wenig zu regieren ist, da bedarf es auch relativ geringer Talente a). Je höher herauf, je grössere Talente werden erfordert, weshalb denn auch *Plato* verlangt, „Der *Staatsmann* müsse die *königliche Wissenschaft* besitzen, welche nicht die des Redners, Feldherrn und Richters, sondern etwas Höheres sey, welches nur aus der unwandelbaren Kenntniss des wahrhaft Guten, Schönen und Gerechten entspringe", so wie denn überhaupt alles, was *Plato* über Politik gedacht und geschrieben hat, nur verständlich ist, wenn man nie vergisst, dass er nur die Griechen oder ein Volk der vierten Stufe vor Augen und im Auge hatte, ja dasselbe gilt auch mehr oder weniger von *Aristoteles*. Er wusste zwar recht gut, dass nicht für alle Völker die griechische πολιτεια passend und gut sey, hat aber in seiner Politik doch vorzugsweise nur die griechische Welt vor Augen. Sehr treffend sagt er VII. 4: „So wie der Künstler ein um so besseres Kunstwerk liefern kann, *je besser* die *Materialien* sind, so kann auch der Staatsmann und Gesetzgeber seine Kunst nicht ausüben, wenn ihm nicht ein gutes Material gegeben wird" d. h. mit andern Worten: das Volk muss, nicht wie in unseren Tagen gesagt zu werden pflegt, *reif* für *grossartige* Cultur- und Staats-Institutionen seyn, sondern von der Wiege an die Anlage und das Bedürfniss dazu in sich tragen, denn kein Volk wird für Institutionen je reif, welche ausserhalb seines Charakters, seiner Stufe, Classe etc. liegen (s. §. 130. Note c).

Für den *practischen* Staatsmann ist es daher auch, wie schon oben angedeutet, ganz und gar nicht nothwendig, dass er das ganze Menschenreich nach allen seinen Zünften, Ordnungen, Classen und Stufen überblicke, da ihm, als einem *Einheimischen*, das concrete National-Gefühl schon sagen wird, was zu thun und

rlassen ist und daher auch der instinktartige Hass gegc
Regierung; blos der Staats-*Philosoph* und Theor
ind soll das ganze Menschenreich überblicken, un
e desto richtiger zu beurtheilen. Wie man von den
n und nicht von den Künstlern erwartet, dass sie zu
was die Kunst sey, so auch nicht von den prakti
ännern, was die Regierungskunst, und wie mannig
e abgestuft sey.

Man sehe hier das ganze V. Buch bei *Montesquieu*, nu
ssen muss, was er unter dem *Princip des Gouvernements*
emlich das Princip der *Staatsgewalt* oder des Volks-Chara
von handelt *Montesquieu* der Sache nach. S. bereits oben §

§. 128.

Da die Regierungs-Gewalt und die Regierungs-Forn
le Kopf des ganzen Staatskörpers ist, während diese
der die Regierungs-Gewalt zur Staats-Gewalt sich v
Geist zur Seele, so soll zwar die Regierungs-Ge

was die Natur verweigert hat, dass sie blos das Gegebene ausbilden und dafür sorgen soll, dass es nicht verderbe, ausarte etc. So wie das grosse Geheimniss der Erziehung darin besteht, gewisse Neigungen, ja Leidenschaften der Kinder nicht sogleich für lasterhafte Anlagen zu halten und zu unterdrücken, sondern zu entdecken, dass sie vielleicht nur die ersten Aeusserungen eines keimenden Talentes oder Genies sind, welche vielmehr gepflegt werden sollen und müssen (s. Theil I. §. 147 u. 148), so wird dies auch von einer ächten Regierungskunst gefordert und erwartet, wie dies schon oben angedeutet wurde[a]).

Wie sich nun bei allen Völkern die Erziehung nach der Denk- und Gefühlsweise der Eltern richtet, so ist es auch mit der Regierungskunst der Fall. Wie die Eltern an ihren Kindern nicht tadeln und nicht strafen, was sie selbst für erlaubt halten, so lassen auch die Inhaber der Regierungsgewalt Handlungen ungeahndet, welche ihre persönliche Gefühlsweise gut heisst, und umgekehrt, die Völker tadeln die Regierungen nicht wegen Handlungen, welche sie selbst täglich begehen, woraus sich noch einmal erklärt, warum selbst Grausamkeiten solcher Regierungen ganz ruhig und gelassen z. B. nur von Nomaden geduldet werden, weil sie selbst dergleichen täglich üben[b]).

a) „Das Regieren in der eigentlichen Bedeutung besteht in der Kunst, die Menschen, nach Maasgabe ihres Charakters zu einer dem *Interesse* des concreten Staates entsprechenden Handlungsweise zu bestimmen. Der National-Charakter ist die Quelle, aus welcher die allgemeinen Regeln dieser Kunst, die Gesetze und Maximen der Staats-Gewalt zu schöpfen sind“. *Zachariä* I. c. IV. 2. S. 140.

„Der National-Charakter ist das von dem Charakter der einzelnen Individuen unabhängige Capital der Nationen und die Regierungen müssen den Charakter der Nationen aus diesem Gesichtspunkte betrachten, wenn die Maasregeln, die sie auf den Charakter der Nationen zu bauen oder zu berechnen haben, irgend eine Grundlage, oder einen begreiflichen Gegenstand haben sollen“. *Zachariä* daselbst S. 138.

„Die Regierungskunst schafft nicht die Menschen, sondern sie empfängt sie aus den Händen der Natur und bildet und braucht sie zur Erreichung der menschlichen Endzwecke. Gerade so, wie es nicht des Webers Sache ist, die Wolle zu machen, sondern nur sie anzuwenden und zu dem Ende zu wissen, welches die zu seinem Zeuge brauchbare und gute und welches die untaugliche und schlechte Wolle ist“. *Aristoteles* I. 10. Derselbe widerspricht sich daher auch selbst II. 5. wenn er

t, der Gesetzgeber könne den *Charakter* der Bürger be
Uebrigens sehe man auch denselben noch II. 6. worauf n
zgeber noch weiter zu sehen hat und *Montesquieu* XIX. 6.
Aufzeichnungen eines (angeblich) nachgeborenen Prinzen,
41. heisst es S. 189. „Es ist die Pflicht der Regierung
stzuhalten, was der angeborenen Eigenthümlichkeit der V
ist, es zu nützen, zu vervollständigen und zu leiten. Nu
r und Regierungs-Maasregeln zusammengreifen, geschieht
Tüchtiges".

Ist der Charakter eines Volkes im Ganzen gut, so sc
Fehler nichts (*Montesquieu* XIX. 5.), ja wir behaupten,
ass eben so gut seine Fehler und Leidenschaften haben,
nzelne Individuum, sie sind der Ballast des Lebens. Wel
licher Mensch wäre der, der keine Neigungen, keine L
hätte, wenn es nur keine schlechten und wahrhaft bösen
ls ein Automat.

§. 130.

Da die concrete Cultur und das letzte Lebensziel
Volks in seinem concreten Charakter wurzelt, so folg
dass die Regierung jene mit allen ihr zu Gebot stehe

a) „Der wahre Staatsmann muss in seinen Gesetzen auf alle Theile und Handlungen der menschlichen Seele und des menschlichen Lebens Rücksicht nehmen, am meisten auf die, in welchen der Endzweck der anderen liegt". *Aristoteles* VII. 14. Vergleiche auch damit *Montesquieu* XIX. 21.

Auch *Machiavel* fühlte etwas der Art, als er Buch III. Cap. 1. seiner *Discorsi* sagte: *ritirare la republica verso il suo principio.* Es ist dies identisch mit: Das Wohl des Volkes ist das erste Gesetz, was aber ja nicht mit dem Satze: *Salus rei publicae suprema lex est,* zu verwechseln ist. Die erstere Regel gilt für alle vier Stufen, die letztere galt eigentlich nur auf der vierten Stufe und kommt höchstens als *jus eminens* bei der dritten und zweiten Stufe zur Anwendung.

b) „Die Untersuchung, welches die wahre concrete Glückseligkeit (eines Volkes) sey, ist auch für die Politik und deren Ausübung, die erste und *nothwendigste*". *Aristoteles* VII. 13. Man wolle also aus einem, blos seinen materiellen bürgerlichen Interessen lebenden Volke nicht mit aller Gewalt ein hochcultivirtes, hochpolitisches Volk machen, oder aus stupiden Nomaden ein sesshaftes Cultur-Volk. Hier jenes Fehlers vieler modernen Staats-Philosophen nicht zu gedenken, welche bald Germanisches nur mit griechischer und römischer Elle messen und umgekehrt die Griechen wieder tadeln, dass sie keine Germanen gewesen sind.

„Staaten arbeiten an ihrem Untergange, wenn sie sich mit ihrem Naturzwecke in Widerspruch setzen". *Zachariä* l. c. I. 159. „Alles was einem in der Erfahrung gegebenen Staate bleibend oder vorübergehend *vortheilhaft* ist, bildet das *Interesse* dieses Staates". Derselbe I. 166. Welchen Nachtheil hat nicht *Peter I.* über Russland gebracht, dass er die Russen schlechterdings in der Cultur und Civilisation auch nur um eine *Ordnungsstufe* höher schrauben, d. h. germanisiren wollte. Gerade dadurch hat er seinen eigentlichen Zweck, dem russischen Reiche einen *festen* und *dauernden* Platz im europäischen Staaten-Systeme zu verschaffen, verfehlt, denn die innern national-gesunden Kräfte sind jetzt statt gesteigert nur geschwächt und mit so geschwächten Kräften lässt sich auf die Dauer ein so *künstlicher* Bau, wie der Russlands, nicht aufrecht erhalten. Noch ist es Zeit, wieder einzulenken. S. oben §. 56. und 106.

c) „Eine besondere Art der Tyrannei besteht darin, dass man Dinge befiehlt, welche gegen den Charakter einer Nation sind". *Montesquieu* XIX. 3.

Uebrigens kann ein und dasselbe Gesetz bei verschiedenen Völkern ganz verschiedene Motive und Wirkungen haben. Aus den nackten Gesetzen erkennt man daher noch nicht ihren Geist, sondern aus ihren Motiven.

§. 131.

5) **Wir haben es schon oben angedeutet, die Regierungs-Gewalt ist in freien und gesunden Staaten nicht dazu da**, die

ngs-Gesetze blos mechanisch-sclavisch und wörtli
n, sondern sie soll *darnach regieren*, d. h. im
Gesetze die unendlich mannigfaltigen Vorkommniss
lenken, leiten und entscheiden, wenn und wo di
s-Gewalt dabei nöthig ist[a]). Unter den Gesetzen
vir hier nicht blos die ausdrücklich gemachten und s
sondern vorzugsweise das ganze ungeschriebene S
vat-Recht. Daher konnten, waren und sind die ausd
Gesetze freier Staaten in ihrer Jugendzeit so ausnel
er, wie man sagt, im Lapidarstyl abgefasst, weil
ar nicht beabsichtigte, detaillirte Bestimmungen zu g
damit eigentlich nur *Principien* ausgesprochen
deren verständige Anwendung der Regierung überl
Dem gemäss sind denn auch die *Regierungen* zur
des sogenannten *Staats-Nothrechts* befugt und be
die Regierungen geradezu zur Erhaltung des Ganz
und das Recht verletzen müssen, um eine dro
abzuwenden[b]).

rhaltung des ganzen Körpers nicht anders möglich ist und Gefahr beim Verzug ist. Ist letzteres nicht der Fall, dann bedarf es dazu der Zustimmung der Staatsgewalt.

Da wo die *öffentliche* Gewalt *absolut* ist, ist vom *jus eminens* gar keine Rede, denn schon das Princip: *Salus reipublicae prima lex est* erlaubt hier jeden Eingriff.

§. 132.

6) Da das *Entwerfen* und Vorlegen der nothwendig werdenden in das bürgerliche Recht und in die Verfassung einschlagenden Gesetze den Regierungen obliegt, so ist hier einiges darüber zu sagen, welche Anforderungen an gute Gesetze gemacht werden dürfen.

Vor Allem bedarf es ehender keiner *Gesetze*, namentlich keiner Civil- und Straf-Gesetze, als bis und wenn sich ein Herkommen, eine Gewohnheit, ein neues Bedürfniss etc. nicht autonomisch selbst zu krystallisiren vermag und daher die Majorität des Volks einen ausdrücklichen Ausspruch darüber thun muss, oder aber wenn sonst ein Uebelstand einer Abhülfe bedarf, wozu die Regierung die Zustimmung der Staats-Gewalt nöthig hat. In ersterer Hinsicht soll also ein Gesetz, was es auch betreffe, zu vergleichen seyn einer reifen, selbst abfallenden Frucht, d. h. sein Inhalt muss langsam herangereift seyn und erst mit der erlangten Reife tritt es als ein Gesetz, als formelle Sanction des Staats, hervor und giebt damit dem Rechten den Stempel des Rechts [a]); zu wissen aber, wann es Zeit ist zur Vorlage eines solchen Gesetzes, ist eben Sache der Regierung und auch wohl derer, welche als Redner das Wort in den Volksversammlungen führen. Hieraus ergiebt sich denn, dass die meisten der blos *transitorichen* Gesetze, dieses Wort nämlich im Gegensatz zu den *Grund*-Gesetzen genommen und verstanden, nicht eigentliche antreibende Ursachen, sondern Wirkungen der Verhältnisse sind, denen der Staat eben nur seinen Stempel aufdrückt; ja selbst *die* Gesetze, welche einem Uebel abhelfen sollen, wie z. B. nur Straf-Gesetze, sind ebenwohl mehr Wirkungen als Ursachen. Da nun solche Gesetze etwas durch und durch Practisches sind, so haben sie sich auch lediglich an das practische Bedürfniss zu halten und man soll um keinen Preis *blosse* Philosophen und Theoretiker mit ihrer Redaction be-

denn diese stehen unbewusst unter der Herrschaft
eme und Definitionen, und gerade dieses Beides is
Gesetzen gänzlich entfernt zu halten. Auch
ue, oder wo es hingehört; Gesetze sind keine S
n b).

un die Gesetze, nach dem obigen, nur der Aus
Seyenden, so wird ihnen auch das nicht fehlen,
Sculpis in seinen *Discorsi* sehr treffend fo
Jedes Gesetz müsse eine *innere* Autorität haben,
ft, welche ihm Vertrauen und Gehorsam vers
re Gerechtigkeit„ und es zeigt sich die innere Wa
es daran, dass keine äussere Autorität und am
das Publiciren der Gesetze diesen wirklichen Geh
verschaffen kann, wenn sie charackter- und sach
beide, den Character und das Wesen der I
nicht nach Willkühr ab c).

ete Gesetze, die zu ihrer Zeit gut und nothw
tiquiren sich von selbst, mitunter kann es aber
rden sie ausdrücklich zurück zu nehmen, damit
och guten Gesetze dadurch in Missachtung ge

unglücklichen Wahne stand, man könne durch die Gesetze alles ersetzen, es hätten diese keines Rückbürgen in dem Charakter der Völker nöthig.

Namentlich vergesse man nie, dass die Gesetze den wahren Gemeingeist nicht decretiren können, wo er nicht ist, sondern der Gemeingeist die Gesetze tragen und verbürgen muss; dieser Gemeingeist, dieser *Esprit général* ist auch der *belebende Esprit des lois.*

„Auf die Güte des Gesetzes kommt zunächst bei weitem nicht so viel an, als auf seine Handhabung und den Gehorsam, den es findet; namentlich wo es noch ganz und allein auf dem Herkommen beruht, was die ursprünglichste und heiligste Form derselben ist; schriftliche Gesetzgebungen sind erst Folgen des Bedürfnisses, das allgemeine Normen fordert, um streitende Interessen zu versöhnen, oder in Collisions-Fällen Willkür der Entscheidung zu vermeiden." *Hermann* l. c. §. 51. Damit vergleiche man auch noch VIII. 11. S. 226. 257. und 259. X. XI. und XIX. 16. und dann weiter unten von der Bildung des Rechten und des Rechtes §. 163 etc.

b) Schon *Aristoteles* VII. 7. sagt: „In politischen Verhältnissen findet die genauere Bestimmung nur statt, wenn man die Gegenstände selbst unter Augen hat" und dann VII. 12: „Was man in der Theorie und mit Worten thun kann, ist, dass man zeigt, was wünschenswerth sey. In der Ausführung dies wirklich zu bewerkstelligen, dazu müssen die Umstände und das Glück das ihrige beitragen".

Genug, die practische Politik ist etwas ganz Concretes und verhält sich zur Theorie wie die practische Kunst zur Kunst-Philosophie. Philosophiren und practisch handeln, sind, wie schon im ersten Theile gesagt, ganz entgegengesetzte geistige Thätigkeiten; der Verstand leitet die Handlungen der Menschen, die Vernunft allein philosophirt oder erforscht die letzten Principien dieser Handlungen. Die Philosophie soll daher auch in der Politik durchaus keinen Rath geben, sondern nur eben mit den *Principien* bekannt machen, deren Kenntniss den Regierenden allerdings von grossem Nutzen seyn kann.

Napoleon, der in Frankreich zur practischen Politik zurückführte, erklärte daher auch alle theoretischen Neuerer für Schwätzer, welche die Politik auf dem Papiere darstellen wollten, wie die Welt auf den Landcharten.

„Das System einer Regierung ist mehr ein Werk der Staatskunst als der Staatswissenschaft. Staatsgelehrte sind sogar nur selten als Staatsmänner brauchbar. Ihnen fehlt nicht selten jenes *politische Ahnungs-Vermögen*, welches im Leben nur zu oft die Stelle eines politischen Systems vertreten muss". *Zachariä* IV. 93. Auch s. m. noch den Epilog zu des Verfassers *Reform* der constitutionell-monarchischen Staats-Verfassungen. 1851.

Hierzu kommt auch, dass die Wissenschaft aus logischen Gründen [illegible] trennen muss, was die Praxis vereinigt und umgekehrt.

c) Man sehe *Montesquieu* XIX. 14. wo er sagt: „Sitten und Gebräuche ändert man nur durch Sitten und Gebräuche, denn die Nationen

ehr an ihren Sitten als an ihren Gesetzen". Auch Ro
on sehr wahr: „Man muss die Gesetze den Stufen des
und sich nie mit dessen Bildung übereilen".

In China gelten alle polizeilichen Vorschriften nur so
serlich sind und will man ihre Fortdauer, so werden s
Montesquieu XXVIII. 38. giebt den Rath: „Wo man ni
habe, müsse man zu überreden suchen". Dieser Rath
rzugsweise für die Regierungen der dritten Stufe, w
des Privat-Rechtes das Befehlen verbietet, durch Beispi
ung aber gar manches bewerkstelligt werden kann.
i neuen Gesetzen soll man *ausdrücklich* sagen, in wie
noch fortbestehen oder nicht. Bei völligen Verfassungs
en muss eine allgemeine Revision der Gesetze statt fi
IV. 29 und 30.

§. 133.

Wie der einzelne verständige Mensch dadurch
verlängern oder einem frühen Tode vorbeugen
zur rechten Zeit einem Uebel in der Entstehung vor
einbar unbedeutende Verwundung sorgfältig behandel
und sollen auch die Regierungeu dafür sorgen, dergl

ahrung und aus dem Wesen der politischen Gesellschaften selbst geschöpft sind, giebt es nun aber keine für alle Menschenstufen gleichmässig anwendbaren practischen *Regierungs-Lehren* und nur die irrige Voraussetzung, alle Menschen seyen sich gleich, hätten gleiche Gefühle, gleiche Cultur-Anlagen, gleiche sociale Bedürfnisse etc., konnte die neuere Staats-Philosophie verleiten, an eine allgemeine oder universelle Politik zu glauben, die denn leider auch in der Praxis zu den tollsten Missgriffen geführt hat a).

Wohl haben sich die *Regierungen* der einzelnen Staaten an die concreten Principien zu halten, wonach diese Staaten, nach Massgabe ihrer Stufen, zu regieren sind. Detaillirte *theoretische* Ausführungen und zwar so, dass sie für alle möglichen Lebens-Verhältnisse ausreichten, sind aber ebenwohl unthunlich und gewöhnlich ganz unbrauchbar, wenn sie von blosen Theoretikern herkommen. Es giebt also auch keine concreten practischen Politiken, sondern es liegt nun einmal in der Natur der Sache, dass die Regierungen zu allen Zeiten nach den *Umständen* und *Conjuncturen* zu regieren haben und man ihnen also hier durchaus vertrauen muss. Die ausführlichsten und detaillirtesten Gesetze, welche nichts anders beabsichtigen, als den Regierungen und ihren Beamten allen Spielraum selbstständigen Handelns zu benehmen, haben bis jetzt diesen ihren Zweck nicht erreicht, vielmehr erzeugen sie nur Unwillen, Widerstand und neue Revolutionen b); ganz so wie im gemeinen Leben und Verkehre, wenn alles und jedes auf das ängstlichste verclausulirt wird, so dass durch das daraus hervorleuchtende *Misstrauen* alles Wohlwollen ertödtet wird.

a) Obwohl *Zachariae* l. c. es selbst sagt, die Staatskunst sey etwas durchaus praktisches, hat er sie, als *Regierungslehre,* dennoch in sein Werk aufgenommen, obwohl es der Hauptsache nach eine Staats- und Rechts-Philosophie seyn soll.

b) Dies ist nur z. B. in unseren Tagen, wo freilich noch vieles Andere mitwirkt, der Grund, zu den ewigen Kämpfen zwischen Regierungen und Kammern, sowohl bei den Debatten über die Gesetz-Vorschläge, wie bei der Auslegung der Gesetze und der Kritik der Regierungs-Handlungen; doch davon erst weiter unten ein Mehreres.

d) *Von der Verfassungs-Kunst.*

§. 135.

Sind nach dem Bisherigen die Regierungen in dem noch alters-gesunden und freien Zustande der Staaten blos die Wärter und Pfleger derselben, so verhält es sich damit ganz anders, wenn ein solcher Staat an einer Lebens-Krisis oder sogenannten schweren Krankheit (die nichts anders ist als die Arbeit der Heilkraft, um die Krisis zu überstehen) laborirt, denn dann ist auch die Regierungsgewalt und was von ihr dependirt, von jener Krisis mit ergriffen und bedarf, gleich dem ganzen Staatskörper, eines politischen Arztes, *Aesimneten* oder *Dictators* a).

Wie jeder Uebergang aus einem Lebensalter in das andere, oder auch jede andere sogenannte schwere Krankheit, d. h. die den ganzen Organismus ergreift, so dass Irrereden oder sogenanntes Phantasiren damit verbunden ist, eine Lebens-Krisis ist und nach ihrer Ueberstehung gewissermaasen ein neuer Körper an die Stelle des vorigen tritt, von einem gleichsam neuen Geiste beseelt, so jedoch, dass dies Neue nur eine Entwicklung und Metamorphose des vorigen ist, so verhält es sich auch mit den politischen Gesellschaften oder Staaten b). Die Uebergänge aus einem Lebensalter in das andere können sich auch bei Staaten allerdings *äusserlich* eben so unmerklich bewerkstelligen, wie es beim physischen Menschen häufig der Fall ist, es ist aber dessbalb bei Staaten selten der Fall, weil hier die Inhaber der Regierungs-Gewalt selbst, also die Form, mit in die Krisis verwickelt sind, eine jede bestehende Regierungs-Form aber mit der ihr zukommenden Regierungs-Gewalt so lange als möglich sich zu behaupten sogar die Pflicht hat; ja wie die physischen Lebens-Uebergänge selbst eine Art Gährungs-Process sind (s. Theil I. §. 144 etc.), so auch die gesellschaftlichen. Noch mehr kann dies bei heftigen Erschütterungen politischer Gesellschaften *von Aussen* her der Fall seyn, wobei die *Grund-Bedingungen* (§. 23—31) und *Organismen* verletzt worden sind und es nunmehr einer Reconstruction oder Restauration bedarf. In solchen Krisen ist es nun, wo nicht die Regie-[illegible] selbst, d. h. die dermaligen Inhaber der Regierungs-[illegible] aus dem so eben angeführten Grunde zur Abhülfe be-

igt und berufen sind, sondern irgend ein zur Hand seyendes, h darbietendes Staatseinrichtungs- oder Organisations-Genie hier als Arzt nöthig und ein Volk hat sich zu gratuliren, wenn h ihm bei Zeiten von selbst ein solcher politischer Therapeut rbietet oder es selbst noch bei Zeiten einen solchen einsetzt, ie es Griechen und Römer mehrmals thaten e).

Wie aber ein solcher Dictator *in concreto* zu verfahren habe, insonderheit unter Berücksichtigung der Cultur- und Civilitions-Stufe eines gegebenen Volkes, darüber entscheidet allein n diese Stufe etc. und nur so viel lässt sich wieder im Allemeinen sagen, dass auch er hier nur thun soll, was dem geöhnlichen Arzte bei einer kritischen Krankheit obliegt, nämlich er Natur in der Krisis blos zu Hülfe kommen, sonach sein Werk ich an alles Bisherige anknüpfen soll und muss d), indem auch er Weiseste nicht wähnen soll und darf, dass ein Mensch das nstlich bilden oder nachbilden könne, was nur ein geheimnissolles Product der Natur ist e). Er soll also nur das ordnen nd einfügen, *dem* Form, Gestalt und organische Gesetzes-Kraft hen, was im Begriff ist, in das Leben überzutreten, d. h. unabeisliche Forderung und Bedürfniss desselben geworden ist f). eineswegs soll sich aber ein solcher politischer Therapeut veressen, einem Staate bei derartigen Gelegenheiten solche *fremdtige* Institutionen, namentlich in Beziehung auf das Privatrecht geben, mittelst deren man die Bürger einem ganz anderen, heren oder niederen Lebensziele, als ihrem angebornen, entgen zu führen vermeint g). Nichts ist absurder, als zu glauben, m könne einem Volke durch das *Medium* einer höheren Staatsd Regierungs-Form auch den Charakter und die Sitten beiingen, worauf jene höheren Staats- und Regierungs-Formen hen, ein Irrthum, zu dem allerdings *Montesquieu* sehr viel igetragen hat, indem er in den Regierungs-*Formen* den Schlüssel den Gesetzen zu finden glaubte. Sodann kann man ehender n Volk dahin bringen, seine Muttersprache nach und nach ablegen und eine fremde an deren Statt anzunehmen, als dass seinen National-Charakter ändern, anders fühlen und sonach ch ein anderes Privatrecht annehmen sollte h). Also noch einal, der politische Therapeut soll die nothwendige Reform

innerhalb der Grenzen der concreten natürlichen Fortentwickelung bewerkstelligen und sich dabei aller Beimischung fremdartiger Stoffe enthalten, denn er hat es hier noch mit einem altersgesunden Staatskörper zu thun, dem nur über seine vier kritischen Metamorphosen hinausgeholfen werden soll. Eine ganz andere Aufgabe haben die Regierungen sowohl als die politischen Therapeuten, wenn ein Volk erst über sein Mannesalter hinaus an den *unheilbaren* Uebeln des *Greisen-Alters* oder *Verfalles* leidet oder wenn es nach Abschüttelung eines *fremden* Joches sich ganz neu, bürgerlich und politisch, reorganisiren muss, wie wir weiter unten sub B. und D. sehen werden.

a) „Wenn bei schlechten und kranken Menschen der Körper über den Geist herrscht, so geschieht es eben, weil sie sich in einem widernatürlichen Zustande befinden", *Aristoteles* I. 5.

Wie nun ein Arzt, wenn er selbst erkrankt, nicht mehr sein eigener Arzt seyn kann, sondern einen Dritten zu Hülfe rufen muss, so auch ein Staat, weil, wie gesagt, die Regierungs-Gewalt und Form selbst mit ergriffen ist; oder auch mit einem anderen Bilde zu reden, es kommt den Regierungen nicht zu, den Bau der Staaten, oder die gesammten Verfassungs-Organismen zu ordnen und beliebig zu ändern, denn sie sind blos die Verwalter und Aufseher des schon fertigen Gebäudes. Kleine Reparaturen mögen sie wohl vornehmen; bedarf aber die ganze Gesellschaft einer anderen Wohnung und Einrichtung, dann muss ein politischer Baumeister herbei und dessen Berufung wird vorzugsweise von der Staats-Gewalt ausgehen müssen; das Wie und Woher, siehe im Text und oben §. 32. Note d.

Hat ein Volk erst seine Verfalles-Periode oder die des Greisen-Alters betreten, so dass die Staats-Gewalt selbst sich allmälig auflösst, dann ist auch von solchen politischen Aerzten nicht mehr die Rede, denn es fehlt dann an der bisherigen innern Lebens- und Heil-Kraft, welche nur noch den vier Lebensaltern eigen ist.

b) Ja, wie es wahr ist, dass solche critische Krankheiten zur Lebens-Erhaltung *nothwendig* sind, so auch für ganze Staaten, indem sie neue Thatkraft in dieselben bringen. Davon redet denn auch *Aristoteles*, wenn er III. 3. sagt: „Sobald in einem Staate eine andere Verbindung der Theile eintritt, entsteht auch ein neuer Staat, wenn auch die Menschen selbst dieselben bleiben".

Auch das Fieber und das Phantasieren fehlt bei politischen Krisen nicht, denn sie gehen nie ohne innere Unruhen und Kämpfe vorüber.

c) Sind aber solche Verfassungs-Reformen etwas *nothwendiges*, so hat auch *Zachariä* III. 77. recht, wenn er meint, „Man solle die *Revision* oder Reform der Verfassungs-Gesetze ehender gebieten als verbieten". Die neueste Zeit hat nämlich solche Verfassungs-Reformen

lurch sehr erschwert, dass dabei einfache Majorität nicht genügt. Es mmt dies aber daher, dass und weil sie durch *Vertrag* entstanden d. Uebrigens sagt *Zachariä* selbst an zwei andern Stellen: „Ver-ssungen lassen sich nicht wählen und wechseln wie Kleider, (III. 213) d „Eine Verfassung, welche das Herkommen für sich hat, hat allein swegen die rechtliche Vermuthung für sich, dass sie dem Willen der ehrheit entspreche (I. 117). Auch die Legitimität der Regierungsform idet er darin (I. 116).

Bluntschli l. c. S. 10. sagt: „Die Fortbildung des Staatsrechtes geschehe ohl auch durch blose Besitzergreifung der einen oder andern Gewalt ne Widerspruch des Gegentheils. (Es ist dies das Herkommen). e sey eine in dem eigenen Körper des Staats vorgehende Veränderung".

c) Männer, die in der Staatseinrichtungs-Kunst das Rechte zu ffen wussten, waren stets *grosse*, und die Geschichte hat ihre Namen st alle aufbewahrt, denn man nannte die neuen Einrichtungen gerade-eges nach ihnen. S. auch *Zachariä* IV. 93. wo er sagt, dass be-nders *Revolutionen* sehr oft die Nothwendigkeit eines Dictators her-iführen.

Wenn es sich um den Bau eines neuen Hauses handelt, so hat der, r welchen gebaut werden soll, welcher das Geld dazu hergiebt, das cht zu bestimmen, was der Neubau enthalten soll, wie viel Stuben d Kammern etc. und der *Baumeister* hat sich danach zu richten, dies seine Norm. Was dagegen die rein *technischen Fragen* anlangt, und wie mit den gegebenen Materialien diese Aufgabe und dieser reck zu erreichen sey, so hat darüber der *Techniker allein* zu tscheiden und eine Stimme, hier kann er zu dem Bau-Herrn sagen, s verstehen Sie nicht und ich als Techniker muss dass besser wissen.

d) „Nunmehr ist es an der Reihe, von den Veränderungen, rderbnissen und Uebergängen der Verfassungen aus einer Form in andere zu reden; durch welche und wie vielerlei, auch welche dificirenden Ursachen jede dieser Verfassungen, wenn sie auf eine lere folgt, *aus dieser entspringt*; welches die Ausartungen und rderbnisse sind, wodurch jede untergeht und in welche neue Form h jede, wenn sie untergeht, am leichtesten verwandelt" *Aristoteles* I. Noch einmal sey auf Note b verwiesen, und dass in solchen len auch gemeiniglich die Regierungs-Form selbst sich ändert. nerhalb der vier ersten gesunden Lebensalter darf man aber das cessive Hervortreten der vier Regierungs-Formen (s. weiter unten) ht eine Folge des *Verderbnisses* nennen, sondern es ist eben nur e kritische Metamorphose. Erst mit dem Greisen-Alter tritt ein klliches Verderbniss ein, dem auch durchaus nicht mehr radical ab-elfen steht.

e) Die Kunst kann keine politischen Zustände machen, sie machen n von selbst und wollen nur geleitet seyn durch Männer, die Genie l den *Muth* haben, sich factisch ihrer zu bemächtigen. Alle künstlich r *a priori gemachten* Verfassungen sind daher unnatürlich; stehen auf dem Papier, nicht im Leben. Dass die Staaten an solchen

schlechten Verfassungen nicht zu Grunde geben, hat seinen Grund darin, dass die Natur sich ihr Recht, trotz aller Verkehrtheiten der Menschen, zu verschaffen weiss.

„Die göttliche Welt-Ordnung, wo sie mit Bewusstsein gesucht und ihr gelebt wird, ist voll unendlicher Harmonie; die Abweichung von ihr aber voll Verwirrung, Carricatur und Widersinnigkeit". *Leo* l. c. S. 76.

Uebrigens haben wir schon oben bemerklich gemacht, dass der Klein-Staat in seinen Ur-Anfängen sich stets selbst organisirt und es da auch noch gänzlich an Staatskünstlern fehlt, die dabei behülflich sein konnten. Die griechischen Colonien oder Töchter-Staaten brachten daher die Fundamental-Bedingungen und Organismen schon von Haus aus mit und waren in so fern nie künstlich gemachte ganz neue Staaten. Dasselbe gilt von den in Amerika sich frei gemacht habenden europäischen Colonien. Nur sind die heutigen Nord-Amerikaner oder *Yankee* nicht mehr was die alten ehrenwerthen Colonisten.

Bei neuen politischen Institutionen muss man stets genau wissen, auf und in welchen Boden man sie pflanzt und was sie für Früchte zu tragen vermögen, oder mit Nothwendigkeit tragen werden. Uebersieht man diesen nationalen Boden und das politisch nationale Clima, so säet man vergebens.

f) Die Griechen nannten vorzugsweise solche Reformatoren *Gesetzgeber*. Die berühmtesten sowohl wie die minder berühmten (*Minos, Lykurg, Theseus, Draco, Solon, Klysthenes, Philolaus, Pittacus, Androdamas, Zaleucus, Charondas, Onomakrius, Thales, etc.*) gaben keine Gesetze, die etwa den Griechen Willkürliches vorgeschrieben hätten, sondern waren nur zeitgemässe Reformatoren, wobei daran erinnert sey, dass alle zeitgemässen Staats-*Reformen* das eigentliche Princip der Staats- und Regierungs-Gewalt unangetastet liessen und lassen, und nur da *Revolution* vorhanden ist, wo die eine oder die andere ihr Princip wechselt, z. B. ein seither freies Volk einen *Herrn* bekommt, oder ein bisher *beherrschtes* sich wieder frei macht. S. auch *Montesquieu* l. 13. Man erkannte im Alterthum die Wichtigkeit und Schwierigkeit einer blosen Reform noch so sehr an, dass man sich nur anerkannt grossen Männern oder Staats-Weisen anvertraute, ja sich häufig und um ganz sicher zu gehen, an die Orakel wendete, welche nichts weniger als ein Betrug waren, sondern durch Personen, welche man jetzt magnetisch hellsehende nennt, ertheilt wurden; denn das Alterthum kannte den animalischen Magnetismus vielleicht besser als wir. Alle vier Klassen der vierten Stufe hatten dergleichen Orakel oder doch ihre Hellseher; ja alle ächten und waren Poeten wahren und sind eigentlich nichts anderes als Hellseher im wachen Zustande, wie dies auch die Etymologie des Wortes andeutet. Mit dem Verfalle der Völker schwindet auch die Kraft dazu und dann auch natürlich der Glaube daran.

Uebrigens sehe man auch *Heeren* Ideen II. 120. über die Wahrheit und Wohlthätigkeit der griechischen Orakel. Auch die Juden befragten durch das *Urim* und *Thummim* den *Jehova*.

Wiederum sagt auch *Aristoteles* VII. 14. „Der Gesetzgeber, welcher einen Staat bilden will, muss einige Sachen schon *vorfinden*, um andere veranstalten zu können". Recht gute Bemerkungen über die Staats-Baukunst s. m. bei *Burke*, *Reflexions on the french revolution*, wiewohl *wir* es *hier* mit Zuständen, die der französischen Revolution unterlagen und sie veranlassten, noch nicht zu thun haben.

Die politische Baukunst unterscheidet sich von der gewöhnlichen dadurch, *dass* man keine neuen Fundamente mit *neuen* Materialien legen kann, sondern die alten beibehalten muss.

„Die Einführung neuer, auch der besten Institutionen, *wenn sie sich nicht an etwas bestehendes altes anknüpfen*, hat fast allemal Blut, ja viel Blut gekostet und hat nicht nur ein sondern mehre Menschenalter, durch excessive Parthey-Bewegungen hinüber und herüber, unglücklich gemacht". *Baltisch* l. c. S. 45.

„Die Kunst, eine bürgerliche Gesellschaft zu ordnen, ist nur denjenigen Menschen gegeben, welche das, Vergangenheit und Zukunft verknüpfende Band finden, die Erinnerungen mit den Hoffnungen versöhnen und den Bedürfnissen aller genügen. Um die Völker leiten zu können, muss man ihre Bedürfnisse lebhaft und tief empfinden." *S. Simon*.

„Der Gesetzgeber und wahre Staatsmann muss sowohl die absolut beste, als auch die nach Umständen und *in concreto* relativ beste Staats-Einrichtung kennen; sodann aber auch noch diejenige, die bei willkürlich vorausgesetzten Bedingungen und Einschränkungen anzurathen ist. Es liegt ihm ob, wenn er dazu aufgefordert wird, einen jeden Staat und dessen Einrichtung, *so wie sie einmal da sind*, in Untersuchung zu ziehen, *das Eigenthümliche derselben und die Art ihrer Entstehung zu erforschen* und dann noch anzugeben, wie sie schlecht oder gut noch am längsten erhalten werden können. Endlich muss er auch den wirklichen Zustand der Dinge kennen und wissen, welche Verfassung und Regierung für die meisten der jetzt vorhandenen Staaten, so wie sie einmal sind, passend sey. Die meisten aber, welche bisher über Politik und Staats-Verfassung geschrieben haben, verfehlen, wenn sie auch im Allgemeinen viel Gutes sagen, doch das auf die wirkliche Welt Anwendbare und Brauchbare. (*Aristoteles* hat hier besonders *Plato* im Auge). Statt das Mögliche zum Gegenstande ihrer Untersuchung zu machen, die leichter zu erreichende und Mehreren gemeinsame Vollkommenheit, bleiben sie bei der Ausführung des *Ideals einer ganz* vollkommenen Republik stehen, zu deren Bildung sich viele äussere Umstände und Hülfsmittel vereinigen müssten. Diejenigen, welche sich allenfalls noch herablassen, von gemeineren, und hier und da anzutreffenden Verfassungen zu reden, nehmen doch nur irgend eine einzelne, z. B. die spartanische, oder der ähnliche, zum Muster und wollen alle übrigen nach dieser umschaffen. Die wahre Aufgabe aber, die der Staatsmann auflösen soll, ist, in jeder bürgerlichen Gesellschaft diejenigen Anordnungen einzuführen, zu *deren Annahme und Befolgung die Glieder der Gesellschaft am geneigtesten sind*, und es ist kein

s Werk, einen schon vorhandenen Staat bis auf einen ge
verbessern, als einen neuen zu errichten. Ausser den
insichten von dem, was an sich zur besten Anordnung
ehört, muss der wahre Staatsmann auch im Stande seyn
n Staaten, so fehlerhaft und verdorben sie seyn möge
kommen. Das kann er aber nicht, wenn er nicht weis
chiedenheiten in jeder Regierungs-Form vorkommen k
wollen solche Modificationen gar nicht zulassen. Sie g
nur eine Art von Demokratie, nur eine Art Olicharchi
n sie sehr". *Aristoteles* IV. 1. Bei dieser Stelle mu
nicht übersehen, 1) dass auch Aristoteles vorzugsweis
hische Welt vor Augen hatte, 2) dass er der letzte
ilosoph der Griechen war und endlich 3) dass unmittelb
unter den Nachfolgern Alexanders das Greisen-Alter der
Nation beginnt, wo man wohl von der Verjüngun
nen Staaten reden mochte, oder überhaupt von der s. g.
g träumen und schreiben mochte, ohne die sittlichen J
zu zu besitzen. Genug, *die griechische Gelehrsamkeit*
lexandrinischen Schule ihren Anfang. Es erzeugte diese
hr, sondern commentirte nur noch die grosse Vergange
dlich über die ganz unbrauchbaren Verfassungen *Lock*
und *Sieyes* für Frankreich.

Schon *Aristoteles* sagt wieder VII. 2: „Der alleinige
tzgebers sind die *Menschen*, welche den Staat bilden un

Genug, man halte sich an die Regel: dass concret Nationales nur durch concret Nationales zu bessern ist, und dass man einen Rock nicht mit andersfarbigen Lappen flickt. Welche fast unheilbare Nachtheile daraus erwachsen können, wenn, in staatsrechtlicher Beziehung ein Volk seinen Fürsten und Obrigkeiten Befugnisse *einräumt*, die seinem eigenen Charakter widersprechen, zeigt unsers Dafürhaltens das heutige Dänemark. Die Reichsstände von 1660 räumten unter anderen in der Erbgerechtigkeits-Acte dem Könige auch das *unbeschränkte Besteurungsrecht* ein. Es war aber dies Recht so ganz gegen die germanische Natur, dass die Könige Dänemarks keinen vollen Gebrauch davon zu machen wagten, sondern sich lieber in Zeiten der Noth mit Anleihen halfen, d. h. auf Kosten der Zukunft die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigten. Die Folge davon war und ist, dass Dänemark durch seine Schuldenlast fast erdrückt und nicht abzusehen ist, wie es aus dieser Finanz-Noth hervorgehen will, wenn nicht durch die Zurückgabe des Steuerbewilligung-Rechtes an die Stände, und so, dass diese die Schulden übernehmen und garantiren, der Fehler einigermassen wieder gut gemacht wird. (Vor 1848 geschrieben).

So sehr sich daher zuletzt ein Volk zu einem grossen Regenten zu gratuliren hat, welcher *national* zu regieren versteht, Zeit und Umstände begriffen hat, so sehr möchte es auch auf der andern Seite zu beklagen seyn, wenn er höher steht als sein Volk, aber nicht zugleich so viel einsieht, dass er sich mit diesem nicht verwechseln dürfe und aus diesem nicht mit aller Gewalt etwas machen wollen dürfe, wozu es nun einmal nicht oder noch nicht fähig ist, vollends gar, wenn es etwa bereits im Verfalle begriffen ist.

h) Der Fürst Pückler-Muskau macht in seinen „Griechischen Leiden" Thl. II. S. 303 und 304, nachdem er von der verkehrten Art gesprochen, wie man seither das neue Königreich Griechenland organisirt und regiert habe, folgende treffende Bemerkung: „Nach Jahrtausenden macht sich noch die ursprüngliche Beschaffenheit und Natur der verschiedenen Raçen geltend und wer dies nicht beachtet, setzt nichts durch. Nur das, was im Geiste der Völker selbst geschaffen wurde, Keim fasste und Wurzel schlug, gedeiht. Alles hingegen was gegen die so natürliche Prä-Disposition unternommen und versucht wird, verwelkt, denn die Natur ist kräftiger als jede, auch mit der äussersten Gewalt ihr vorzeitig aufgedrungene Reform und sie erlangt gegen einen solchen Zwang zuletzt immer den Sieg". Da wir von dem Zustande, welcher den Verfasser zu dieser allgemeinen Bemerkung veranlasste, erst weiter unten *sub D* handeln werden, werden wir dort auch vielleicht auf das neue Königreich Griechenland ausdrücklich zu reden kommen.

2) Von den Regierungs-Formen.

§. 136.

Die Lehre von den Regierungs-Formen bildet bei einer genetischen Behandlung der Naturlehre des einfachen *Staates* im

noch freien Zustande also nicht den Anfang sondern den Schluss derselben, weil man natürlich erst die Entstehung des Staates selbst, seiner Organismen, so wie der Gewalt kennen muss, welche ihn belebt und ihm zugleich das ist, was der Selbsterhaltungstrieb dem einzelnen Menschen, ehe sich genetisch zeigen lässt, wem oder welchen Personen nunmehr und zuletzt diese Regierungs-Gewalt naturgemäss zukommt, denn wie schon §. 93 angedeutet worden ist, so hängt die Regierungsform zuletzt von dem Umfange und der Energie der *öffentlichen Gewalt*, sonach von der Summe der Regierungs-*Gewalt* (als einem Theile der öffentlichen) ab, welche nach Maasgabe der Cultur- und Civilisationsstufe in einem gegebenen Staate charaktergemäss hervortritt und dies uns absonderlich bei §. 117—124 klar geworden ist. Die Staats- und Regierungs-*Gewalt* ist also die *Seele* der Regierungs-Formen und diese sind nur Verkörperungen jener, so dass es eine Art von politischem Materialismus ist, wenn man die Regierungs-Formen als das Bestimmende und nicht als das Bestimmte, sonach als letztes Product der Entstehungs-Geschichte des Staats behandelt[a]), womit wir jedoch gar nicht leugnen wollen und es auch schon gesagt haben, dass Staats- und Regierungs-Gewalt so wie Staats- und Regierungs-Formen in einer ganz gleichen Wechselwirkung zu einander stehen, wie Seele und Körper, ja wir uns die Thätigkeit der Seele ohne Körper und Sinnes-Organe gar nicht denken oder eine klare Vorstellung davon machen können, weshalb es denn auch gar keine Staats- und Regierungs-Gewalt ohne Staats- und Regierungs-Form geben kann, jene aber ursprünglich die Seele dieser ist[b]).

a) Ganz und eben so wie die *Staats-Gewalt* die Seele oder das functionirende Leben der Staats-*Formen* ist, so ist die Regierungs-Gewalt die Seele der Regierungs-*Formen*. Wir mussten jedoch die Staats-*Formen* (die vier Organismen und ihre Stufen) deshalb zuerst schildern, weil es uns sonst schwer gefallen hätte, ohne sie die *Staats-Gewalt* zu schildern, obwohl diese die Seele jener ist, denn wo es an der geistigen oder psychischen Energie dazu mehr oder weniger fehlt, da treten auch die Organismen noch mangelhaft zu Tage und es fehlt der Staats-Gewalt an den Organen, wodurch sie sich äussern könnte. So wie wir ohne die vier Sinne das Wesen der Seele nicht kennen würden, so auch das der Staats-Gewalt nicht ohne die vier Organismen. Übrigens ist es *Montesquieu*, welcher den Fehler begangen hat, die

Regierungs-Formen als das allein *Bestimmende* anzusehen und daher von ihnen ausgeht, während er gleichwohl fordert, dass sie bei ihren Gesetzen auf Charakter und Cultur des Volkes Rücksicht nehmen sollen. Ja sollte er sich vielleicht nur unrichtig oder dunkel ausgedrückt haben und nicht die Form selbst, sondern das was sie allererst schafft und belebt damit gemeint haben, also die Regierungs-*Gewalt?* So dass er sich selbst nur nicht ganz klar geworden? Werden wir doch weiter unten *sub V.* sehen, dass es die ganze Natur eines *Grossstaates* mit sich bringt, dass die Regierungs-Gewalt darüber *nur* einem *Monarchen* zustehen kann und *sub C*, dass es die *Gewalt* eines Eroberers ist, welche ihn zum Alleinherrscher macht.

b) Daher lässt sich auch gar nicht leugnen, dass bei so inniger Wechselwirkung zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt, Staats- und Regierungs-Form, die letztere eine sichtbare Rückwirkung auf die *Sitten* der Einzelnen haben muss. Man sehe hierüber auch *Montesquieu* XIX. 27. so wie umgekehrt *Aristoteles* V. 9. sagt: „Alle Gesetze und Einrichtungen, welche einem Staate in dieser Form nützlich sind, tragen auch dazu bei, die Form selbst aufrecht zu erhalten". Ja es hängt von der Staats- und Regierungs-Form sogar mit ab und umgekehrt, ob sich die Einzelnen *Du*, *Ihr* oder *Sie* anreden.

a) Im Allgemeinen.

α) Wodurch unterscheiden sich Staats- und Regierungs-Form von einander?

§. 137.

So wenig wie seither die Theorie genau und scharf Staats- und Regierungs-*Gewalt* unterschied und zu unterscheiden wusste, eben so wenig hat man bisher Staats- und Regierungs-*Form* gehörig von einander unterschieden, sondern sich dieser beiden Worte für ein und dieselbe Sache bedient, nämlich so, dass man die Regierungs-Form zugleich auch für die Staats-Form nahm und gelten liess, von monarchischen, aristokratischen und demokratischen *Staats*-Formen redete, als wenn der *Staat* erst durch die Regierungs-Form überhaupt eine Form erhalte a). Verhalten sich aber überhaupt nach §. 136. Staats- und Regierungs-Form zur Staats- und Regierungs-Gewalt wie die ganze körperliche Gestalt und ihr Bau zur Seele, so verhält sich die Regierungs-Form zur Staats-Form wie der Kopf zum ganzen Körper. Wie der Kopf die concentrirte Wiederholung des ganzen Körpers ist

und man daher vorzugsweise auf ihn und die Gesichts-Bildu
sieht, wenn man nach der Raçe fragt, so fragt man auch imn
zuerst nach der Regierungs-Form, vergisst aber dabei, in welcl
engen Beziehung sie zur Staats-Form steht und ebenwohl nur
concentrirte Wiederholung der ganzen Staats-Form seyn kann.

Für die *Regierungs*-Formen fehlt es zwar in der Theo
und Praxis, wie wir sogleich sehen werden, nicht an längst he
kömmlichen Bezeichnungen und Namen; für die verschieden
Staats-Formen (§. 32—80), dagegen hat man seither gar kei
besonderen Namen gehabt, es sey denn, dass man die aristotelisc
Πολιτεια für die der demokratischen Regierungs-Form en
sprechende *Staats*-Form nehmen wollte, obwohl *Aristoteles* selb
nicht genau zwischen Staats- und Regierungs-Form zu unte
scheiden weiss und unterscheidet b). Um nun unserer Seits d
verschiedenen *Staats-Formen* passende und bezeichnende Namen
geben, wüssten wir keine anderen zu wählen als deren wir u
bereits im Bisherigen bedient haben, nämlich *unpolitische*, *hal
politische*, *politische* und *hochpolitische*, oder auch *unorganisirt
halb organisirte*, *organisirte* und *hochorganisirte*, wovon de
die übrigen Bezeichnungen wie uncivilisirte, halb civilisirte, civ
lisirte und hoch civilisirte nur secundäre Ableitungen sind. W
haben sonach alles was sich auf die *Staats*-Formen bezieht, i
Bisherigen bereits erörtert und es sonach jetzt und von nun
blos noch mit den *Regierungs*-Formen zu thun. Das, was w
bereits oben über das Verhältniss zwischen Staats- und Regierung
Gewalt gesagt haben (§. 104.), gilt auch analog für das Ve
hältniss zwischen Staats- und Regierungs-Form. Wie die Re
gierungs-Gewalt *pari passu* mit der Staats-Gewalt steigt und si
mehrt, so auch die Zahl der Regenten mit den so eben gedacht
Staats-Formen, und man könnte die Regierungs-Form sona
auch den Organismus *desjenigen Volks-Elementes* nennen, welch
auf den verschiedenen Stufen des Menschenreichs das *geis
herrschende* ist, für sich allein die einzige und wahre *Autorit*
(gegenüber der blosen *Majorität* des ganzen Volkes) bild
wenigstens aus diesem Elemente zu allen Zeiten diejenigen Pe
[illegible] hervorgehen und gingen, welchen von Natur wegen
[illegible]ierungs-Gewalt zukommt c).

Wären nun aber Staats- und Regierungs-Form auch nicht so wesentlich verschiedene Dinge, so müssten sie in der *Theorie* doch auch noch aus andern Gründen scharf von einander getrennt werden, einmal weil es Zeiten giebt, wo es den Staaten temporär an einer Regierung fehlt, sie also gewissermaasen kopflos sind und eilen müssen, sich wieder eine Regierung zu geben und andern theils weil wir unten *sub B.* Zustände zu schildern haben werden, wo es blos noch *Regierungen* giebt, es aber am Staate, ja sogar an einer gesunden *bürgerlichen Gesellschaft*, wenn auch gerade nicht an *Menschen*, so gut wie ganz fehlt.

Dass sonach endlich allererst Staats- und Regierungs-Formen, so wie Staats- und Regierungs-Gewalt zusammen die *Verfassung* eines Staates, beziehungsweise sein sogenanntes *Staatsrecht (Jus publicum)* bilden, ergiebt sich von selbst. Die vier Organismen bilden die Form des Staats-*Körpers*, die Regierungsform aber gleichsam den Kopf desselben, die *Staats-Gewalt* die Seele und die *Regierungs-Gewalt* den Verstand dieses Körpers. Wie aber Seele, Geist und Verstand dem Körper und Gesichte den eigentlichen *Ausdruck* geben, so auch Staats- und Regierungs-Gewalt der Staats- und Regierungs-Form.

a) Diesem Fehler ist es auch zuzuschreiben, dass man nur *die* Staaten Republiken nennt, welche eine demokratische oder aristokratische *Regierungsform* haben, während alle Klein- und Gross-Staaten *Republiken* sind, welche noch frei und unabhängig sind, so schwach auch Staats- und Regierungs-Gewalt seyn mögen und wie auch die Regierungsform beschaffen sey; nur natürlich vorbehaltlich der vier Stufen, die wir nunmehr schon hinlänglich aus dem Bisherigen kennen. Es giebt daher patriarchisch, monarchisch, aristokratisch und demokratisch *regierte Republiken.*

Es ist aber sonach auch falsch, wenn man die *Despotien* als eine fünfte *Regierungsform* aufgestellt hat. Für noch freie Staaten ist der sogenannte Despotismus eine blose Thatsache in Beziehung auf den Charakter der Regierungs-Gewalt und er kann bei allen vier Regierungs-Formen als *Missbrauch* der Regierungs-Gewalt vorkommen. Für unfrei gewordene Staaten oder Völker bezeichnet er aber blos den Charakter der *Beherrschung*, denn diese werden nicht mehr regiert, sondern blos noch beherrscht und es hat so grosse und edle Herrscher und Despoten gegeben, dass die Beherrschten ihre Herrschaft einer freien Regierungs-Form vorzogen; die vortrefflichste Herrschaft eines Herrn ist und bleibt aber Herrschaft oder Despotismus im eigentlichen Sinn. Obwohl *Montesquieu* weder den freien und unfreien noch den altersgesunden und

alterskranken Zustand aus einander zu halten gewusst hat und in diese Hinsicht alles confundirt, so sagt er doch richtig und nach dem so eben Gesagten nun erst ganz verständlich VI. 2: „*Les hommes son tous égaux dans le gouvernement republicain, ils sont egaux dan le gouvernement despotique; dans le premier, c'est parce qu'il sont tout, dans le second, c'est parce qu'ils sont rien*".

b) Das griechische Wort πολιτεια bedeutet im weiteren Sinne nichts anderes als das lateinische *Civitas* und ist die allgemeine Benennung für jeden noch freien Staat, ohne Rücksicht auf die Regierungs-Form. Das Wort *res publica (res poplica)* hat mit der Regierungs-*Form* gar nichts gemein und bezeichnete bei den Römern ungefähr, was wir jetzt das *Staats-Interesse* im weitesten Sinne nennen, alles was die Erhaltung des Staates angeht oder ihn interessirt. *Videant Consules ne res publica aliquid detrimenti capiat*, besagt das, was man in unsern Tagen ein *Vertrauens-Votum* nennt, wo man der Regierung die Erledigung einer schwierigen Sache ganz allein überlässt. Dass der Staat noch frei und unabhängig seyn muss, wenn von einem *Staats*-Interesse die Rede seyn soll, versteht sich von selbst. Wahr ist jedoch, dass *Cicero* allerdings zuweilen *Respublica* für *Civitas* gebraucht, namentlich in seinem Buche *de Republica*. *Aristoteles* macht dagegen das Wort πολιτεια zu einem Kunst-Ausdruck und versteht darunter die *wohlgeordnete*, durch Gesetze in weisen Schranken gehaltene Demokratie (wie dies bei den Atheniensern der Fall war), im Gegensatz zur Ochlokratie oder Pöbel-Herrschaft, die er Demokratie nennt. (§. 139). „Die Natur der Regierungs-Formen hängt davon ab, in wessen Händen die höchste Gewalt ist. Ist sie beim Volke, so ist die Regierungs-Form demokratisch; ist sie bei einer gewissen Anzahl Familien erblich (wegen ihres Reichthums), so ist sie oligarchisch. Hiervon ist die wahre *republikanische* Regierungs-Form (πολιτεια) unterschieden, wo das *Volk*, aber ein *edles* und *gutes*, *gesetzmässig regiert*. Alle übrigen Regierungs-Formen mit eigenen Namen, erhalten diese auf gleiche Weise von dem im Staate herrschenden Theile". *Aristoteles* III. 6.

Den Unterschied zwischen Staats- und Regierungs-Form kennt nun aber Aristoteles gar nicht, sondern er weiss nur, dass die Republiken verschiedene Regierungs-Formen haben können, so dass er III. 16. hierfür das Beispiel der spartanischen Könige aufführt und sagt: „Der König*stitel* mit der Generalität könne bei der Aristokratie und Demokratie vorkommen, ohne ihr Wesen zu erschüttern" und IV. 3. „So viele verschiedene subjective Bestandtheile ein gemeines Wesen habe, so viele verschiedene Austheilungen der Macht könne es auch geben". Dass er aber Staats- und Regierungs-Form so wie Gewalt nicht unterscheiden konnte, zeigt VI. 4. wo er sagt: „Diejenige *Demokratie* (statt zu sagen πολις) ist die beste, welche blos aus Ackerbauern oder Viehzüchtern besteht, *weil* sie beschäftigt sind und sich nicht zu oft versammeln, denn die meisten und ältesten Ackerbau-Völker lebten unter *Königen* und waren zufrieden, wenn diese sie nur

ungestört liessen und ihr Eigenthum beschützten. Das ist ja nur allein ihre Glückseligkeit". *Aristoteles* hatte bei dieser Stelle offenbar Völker der dritten Stufe im Auge, wusste aber nicht, dass diese der eigentlichen Demokratie ganz unfähig sind.

c) Man wählt daher auch die Regierungs-Formen nicht wie eine Mode, sondern sie machen sich eben so nothwendig, wie sich die Formen der Materie dem Geiste gemäss bilden, denn der letztere schafft und bildet allein, nichts Formales ist durch sich selbst, sondern durch den Geist der es beherrscht. Jede Willkür wirkt daher auch in dieser Beziehung störend rückwärts auf das Leben ein.

„Il faut qu'on sache que le pouvoir est une chose serieuse, qu'il ne se deplace et ne se replace pas à volonté, comme une decoration d'opera; qu'à chaque deplacement il s'amoindrit, s'attenue jusqu'à ce qu'enfin il ne se retourne plus et ne laisse à sa place que la force brutal". Bibliotheque universelle de Geneve 1850. Dec.

„On peut avoir theoriquement des préferences pour telle ou telle forme de gouvernement, mais la vie et la nature n'ont point de préference; elles font croitre et se developper tout ce qui est doué de vitalité, tout ce qui n'est pas vicié, corrompu ou artificiel; elles sont à jamais incapables de communiquer l'etincelle vitale à une combinaison plus ou moins savante de rheteurs et de pedans". Revue d. d. mondes 1851. Sept. p. 1039.

β) *Von der Mutter aller Regierungs-Formen oder der natürlichen Aristokratie.*

§. 138.

Schon bei der Regierungs-Gewalt §. 103. mussten wir es sagen, dass sie, als der denkende, reflectirende, anregende und ausführende Theil des Staatskörpers, auch von Natur wegen nur dem natürlichen Adel der Nation, oder den Aristois zukomme und zufalle a). Die Regierungen der Staaten bilden sich also nach demselben Gesetze, wie sich in der Weltgeschichte die geistige, moralische und Cultur-Aristokratie der vierten Stufe, Classe, Ordnung und Zunft von selbst herausgestellt hat und noch herausstellt (Theil II. §. 134 etc. 474 und 475). Dieser allenthalben von Natur wegen herrschenden *natürlichen* Aristokratie entspricht nun auch in der ganzen Natur eine *natürliche*, freiwillige und äusserlich ungezwungene *Unterwerfung* der Menschen unter die Leitung derjenigen, die von Natur höher stehen als sie selbst, oder von ihr bestimmt und ausgestattet sind, minder Begabten als Führer zu dienen, mit anderen Worten, deren Leitung man

sich entweder factisch stillschweigend hingiebt b) oder durch Wahl dazu ausdrücklich anerkennt c).

Weil nun hierbei die Menschen etwas anerkennen und sich seiner Leitung anvertrauen, was nicht von ihnen herkommt, sondern von Gott oder der Natur d), so findet es auch kein minder Begabter drückend oder entehrend, sich durch einen höher Begabten, besonders seines Volkes, *seines Stammes* e), geleitet zu sehen f), wohl aber sind es die *gleich Begabten*, oder die sich wenigstens dafür halten, welche, sich durch ihre Uebergehung beleidigt und gedrückt fühlend, überhaupt keine, am wenigsten eine blose Erb- und Geburts-Aristokratie dulten wollen und sonach fast allein die Opposition der *bestehenden* Regierungen bilden, davon aber sofort ablassen, so wie sie ihren Zweck damit erreicht, d. h. ein Amt erlangt haben oder Theilnehmer an der Regierung geworden sind g). Es ist diese Opposition ein scheinbares Uebel und ganz besonders den blos *sogenannten* Demokratien eigenthümlich, die nämlich in der That nur wechselnde Aristokratien sind; man sollte aber den politischen Gesellschaften dazu doch ehender gratuliren als condoliren, denn einmal beweist es wenigstens, dass eine Gesellschaft nicht gar zu arm an relativ höher Begabten ist, absolute Armuth daran aber zur Wildheit oder Sclaverei hinführt, andern Theils ist sie eine heilsame Controle der bestehenden Regierung h). Ja wir werden weiter unten sehen, dass die *relative Armuth* und der *relative Reichthum* an solchen höher Begabten der *eigentliche* und *letzte Grund* der vier Haupt-*Regierungs-Formen* und *Stufen* ist und sonach denn selbst die Regierungs-Formen vom Bedürfniss und dem Ueberfluss oder von der Nachfrage und dem Angebote höher begabter Individuen abhängen i).

a) „*Dem* Satze, dass der durch Geisteskräfte und Tugenden über Andere Erhabene *ein natürliches Recht hat*, über Andere zu herrschen, kann nichts Gründliches entgegen gesetzt werden". *Aristoteles* I. 6.

„Da niemand ein guter Regent eines Staats seyn kann, wenn er nicht ein weiser und ein rechtschaffener Mann ist, so müssen diejenigen Bürger, welche den Staat regieren sollen, nicht blos die bürgerlichen Tugenden, sondern auch die absoluten oder rein menschlichen besitzen". *[Der]selbe* III. 4.

„Denjenigen, welche zur Erreichung des concreten Staatszwecks

das meiste beitragen, gehört auch ein grösserer Theil von den Gütern und Vorrechten des Staats, als denen, die zwar der freien oder edlen Geburt nach jenen gleich oder ihnen selbst überlegen sind, aber in Absicht der concreten Bürger-Tugenden unter ihnen stehen, oder als denen, die zwar grössere Reichthümer aber geringere persönliche Verdienste besitzen." *Derselbe* III. 9. Aristoteles will also, dass nicht blos der materielle Reichthum zur Aristocratie genüge, legt aber allerdings grossen Werth darauf, dass dergleichen mit dem Geistigen und Moralischen verbunden sey, denn er sagt II. 11. „Eine Person ohne *hinlängliches Vermögen* hat nicht Musse und die anderen nöthigen Eigenschaften, um Regierungs-Geschäfte gut zu verwalten." Der Reichthum ist also jedenfalls ein secundäres Erforderniss zur Aristocratie und am besten, wenn er ein ererbter ist, denn von dem nur selbsterworbenen möchte sich sehr oft behaupten lassen, was *Haller*, Restauration II. sagt: „Er sei nämlich der schlechteste aller Vorzüge, denn er könne auf den schlechtesten Wegen erworben werden und biete daher die unsicherste Garantie der Moral"; daher kommt es auch, dass im Leben der Sohn eines durch eigene Anstrengung reich gewordenen Vaters für besser gilt als dieser selbst, weil er an dem Erwerbe selbst keinen Theil genommen hat und im Zweifel eine bessere Erziehung erhalten hat als sein Vater. Genug, der Reichthum ist deshalb zur Aristocratie auch nöthig, weil man ohne ihn nicht unabhängig genug ist, um ohne Gehalt und Bezahlung (siehe weiter unten §. 148.) regieren zu können, ausserdem aber auch noch deshalb, weil man ohne ihn gleichsam nicht hinlänglich an den Begebenheiten betheiligt ist, so dass in dieser Hinsicht *Göthe* (sämmtliche Werke II. S. 67.) wahr sagt, „Es ist nicht genug, dass man Talent habe, man muss auch in grossen Verhältnissen leben und Gelegenheit haben, den spielenden Figuren der Zeit in die Karten zu sehen und selbst *zu Gewinn und Verlust mit sprechen.*" Die Pöbel-Herrschaft hat daher auch meistentheils, direct oder indirect, Plünderung der Reichen zur Absicht.

Wir fahren fort, Aristoteles über die Aristocratie reden zu lassen.

„Die Guten, die Gesitteten und die Rechtschaffenen sind es, welche eigentlich herrschen sollen und denen die Regierungs-Gewalt im Staate anzuvertrauen ist." III. 10.

„Unter allen Ungleichheiten der Menschen berechtigt im Grunde kein Vorzug mehr, sich bürgerliche Vorrechte, Herrschaft und Würden ausschliessend anzumaassen, als der Vorzug *persönlicher Geistes-Eigenschaften*, die wir mit einem Wort Tugend genannt haben." V. 1.

„Wenn überhaupt Seele und Geist edlere Bestandtheile sind als der Körper, so muss auch im Staate der Theil höher stehen, welcher die Seele und der Verstand des Ganzen genannt werden kann und nicht blos für die physischen Bedürfnisse sorgt, nämlich die, welche Rath ertheilen und, gleichwie die Seele den Körper, so den Staat regieren". IV. 4.

„Für alle Staats-Verfassungen ist das das nützlichste, dass die bessere Klasse der Menschen die Regierung führe". VI. 4.

„Alle diejenigen, welche sich in alten Zeiten durch Tugend und Verdienst haben auszeichnen wollen, haben dies entweder als Staatsmänner oder als Weise gethan, denn ein bloser Privatmann kann nicht so viele Gelegenheiten haben, Tugenden jeder Art auszuüben als der Staatsmann“. VII. 2.

Bekannt ist es sodann, dass Aristoteles mit dem Worte αριστινδην jeden möglichen persönlichen Vorzug, der allgemeine Achtung findet, bezeichnet; sonach denn schon ganz dasselbe behauptet und gelehrt hat, was wir hier die *Mutter* oder die Wurzel aller Regierungs-Formen nennen. Es versteht sich dabei schon hier von selbst, dass jede Stufe ihre eigene Art von Aristocratie hat, denn diese ist überall nur eine concrete Blüthe und vermag sich nicht über die Stufe des Gewächses zu erheben, dem sie angehört, dessen edelstes Product sie aber ist und bleibt. Die Aristocratie eines jeden Volkes wird sich daher insonderheit durch die concreten National-Tugenden auszeichnen, aber auch in derselben Weise die National-Leidenschaften in gleichem Maase theilen, so dass es denn eine natürliche und bekannte Erscheinung ist, dass grosse Tugenden ohne grosse Leidenschaften selten gefunden werden. „Die Helden eines Volks sind sein Kopf, d. h. seine Kräfte concentriren sich in denselben und sie werden für dasselbe Schützer und Helfer“, *Göthe*, l. c. II. 66.

In freien Staaten ist denn auch der sogenannte *Amtsadel* kein besonderer, sondern nur eine secundäre Bezeichnung für den Geistesadel, weil nur dieser letztere allein die Aemter giebt, ja wir finden diesen Amtsadel sogar schon bei den Nomaden und der Sohn eines hohen Beamten nennt sich hier geradeswegs darnach. Etwas ganz anderes ist es mit *der* Art von Amtsadel, wo und wenn in einem eroberten Lande die Aemter nur mit Individuen des *Eroberer-Volks* besetzt werden. Die natürliche Aristocratie oder der Adel eines noch freien Volkes ist also nichts staatsrechtlich Gemachtes, sondern ein machendes Natur-Element; nur in durch Eroberung unfrei gewordenen Ländern ist der sogenannte Adel etwas durch die Eroberung Gemachtes, ein Kriegs-Adel, und das ganze Eroberer-Volk bildet hier den *sogenannten Adel* (man denke nur an Ungarn), während jedoch diese *Bezeichnung* eine ganz falsche ist, denn das unterjochte Volk gehört eigentlich gar nicht zu dem neuen Staat des Eroberer-Volkes, sondern ist nur eine gehorchende Dependenz davon, bildet sein Gebiet, wie weiter unten *sub. C.* des Weiteren gezeigt werden soll. Hier allein kann auch der Adel oder wenigstens der Adelstitel wie jede andere Sache gekauft und erworben werden, was mit dem eigentlichen Geistes-Adel nicht der Fall ist, den kann niemand geben noch nehmen, sondern er wird blos durch Auszeichnung etc. *anerkannt.*

Wir haben zwar im Bisherigen gesagt, die Regierungsgewalt verhalte sich zur Staatsgewalt wie der Verstand zur Seele. Wenn aber auch der geistige Adel vorzugsweise der Staats-*Klugheit* bedarf, so bedarf er doch auch zugleich einer *edlen patriotischen Gesinnung* daneben, ja diese allererst *adelt.* Grose Entschlüsse fasst nur die Ge-[illegible]g, nicht der blose Verstand oder die Klugheit.

„Alle Macht ist entweder Waffen-, Geistes- oder Reichthums-Macht“. *Zachariae* I. 132.

„In dem Triebe, sich zu beschäftigen, liegt auch der, andere zu beherrschen“. *Ders.* II. 204.

Der träge Mensch wird durch jeden kleinen Widerstand, jedes Hinderniss von seinem Vorhaben abgehalten; nicht so der energische, er weiss die Hindernisse zu beseitigen, und daher sind nur die Energischen zum Regieren und Befehlen geeignet.

So wie es nun in der *Mitte einer jeden Nation* selbstständige, feste, unbeugsame Charaktere giebt, die trotz der ungünstigsten, widerwärtigsten und hemmendsten äusseren Einwirkungen ungestört ihren eigenen Gang gehen und *bestimmend*, ja *herrschend* auf ihre Mitmenschen einwirken, so ist und war dem auch im ganzen Menschen-Reich von der vierten Stufe bis herab zur vierten Zunft und zum vierten Temperament.

Alle die, die nicht zu ihnen gehören, also die unselbständigen, schwankenden, wandelbaren werden von ihnen *bestimmt* und *beherrscht*.

b) Wie die Natur den Mann zum Beherrscher der Frau und der Kinder gemacht hat, so ist auch von Natur der geistig und sittlich höher Stehende zum Leiter und Lenker derer gemacht, die sittlich und geistig unter ihm stehen; ganz so, wie das gesammte Thierreich durch das höhere Menschenreich beherrscht wird, weil es höher steht als jenes. Was aber durch die Natur selbst einem Höheren untergeordnet ist, gehorcht diesem auch willig und von freien Stücken, ja der höher Stehende braucht sich noch nicht einmal anzubieten, sondern er wird gesucht und um Uebernahme des Regiments gebeten (Wahlen). Der *Gehorsam* in freien Staaten ist also noch einmal nichts juristisches ausdrücklich vertragenes (s. auch Aristoteles I. 2.), sondern ein reines Natur-Verhältniss und nur da, wo die Natur solchergestalt allein waltet, Harmonie und Einheit zwischen Regierenden und Regierten besteht, nur da ist jenes Vertrauen vorhanden, von dem auch schon *Montesquieu* XIX. 27. spricht. Alle *Gewalts-Herrschaft* lässt sich dagegen nur durch überwiegende physische Kräfte behaupten, die natürlich-geistige dagegen kann deren ganz entbehren, denn sie bieten sich ihr von selbst an und daher kann ein Einziger oder eine sehr kleine Zahl viele Tausende *regieren*. Einer jeden Grösse, besonders aber der moralischen, ist eine gewisse Anziehungskraft eigen, in Folge deren das Kleinere sich ihm anschliesst. Am auffallendsten und sichtbarsten beweist dies ein guter Redner, der durch seinen Vortrag die Majorität auf seine Seite zieht oder für seine Meinung begeistert, daher schon das alte Sprichwort: *natura volentes ducit, nolentes trahit.*

Waltet nun hierbei ganz die Natur und ist es eine Tugend, der Natur getreu zu folgen, so hat denn auch wieder *Aristoteles* VII. 3. recht, wenn er sagt: „Auch der Gehorsam ist dann eine Tugend, wenn wir uns dem unterwerfen, der durch seine persönlichen Eigenschaften, Fähigkeiten, grosse und glückliche Thaten der Herrschaft würdig ist“. Sodann sagt auch noch *Haller* l. c. I. 374. ganz wahr: „Folgen nicht selbst Potentaten in wissenschaftlichen Dingen den Gelehrten?

sie nicht, gleich Anderen, auf Schulen, um etwas zu
in dieser Hinsicht wenigstens nicht arm zu seyn?"
h *Weizel* sagte: „Die schwachen, unentschlossenen Me
mmer einen starken und entschlossenen, um sich in Gefa
ihn zu lehnen". Ja ein ganzes Volk mag denken, wü
rnehmen was es will, es wird damit ohne den Beistand
en Adels nicht zu Stande kommen und sich besser in
tc. fühlen, wenn ihm dieser Adel beistimmt und seine
anbietet. Ist die Regierung nicht in den Händen dieses
dels, so ist es für die Inhaber der Regierung sonac
Bedeutung, ob das Volk den natürlichen Adel auf seine
nicht.
ug es verhält sich mit der bürgerlichen und politischen
ie mit der *wahren* Ehe. So wenig wie diese durch
eingegangen wird, so wenig auch die bürgerliche und
esellschaft. Wie sich das schwächere Weib dem starken
nd bedürfnissgemäss anschliesst, so schliessen sich übe
wachen den Stärkeren an und überlassen ihnen die Reg
Staat sind also reine Natur-Producte, reine Natur-Einig
r polarer Kräfte, und was für Frau und Kinder die *Au*
rs ist, das ist die geistige *Autorität* einer Regierung
Note e.
hrend des Druckes an diesem §. kommt dem Verfass
Heft der *Bibliotheque universelle de Geneve* 1853 zu G

) Jede eigentliche oder wirkliche *Wahl* setzt nothwendig die
hkeit einer *Auswahl* unter mehreren gleich Tüchtigen voraus und
erden weiter unten an den Extremen des Menschenreichs sehen,
a, wo auf der einen Seite nur ein einziger Aristos oder höher
:er vorhanden ist, von Wahl gar keine Rede ist und am anderen
ı, wo alle *Staats*-Bürger eines Staats sich für völlig gleich und
:gabt halten, abermals von einer Wahl keine Rede mehr ist,
n zu den nothwendigsten Aemtern die Personen *durch das Loos*
en werden. Ein zweites Requisit für alle Wahlen ist die subjec-
;eistige Fähigkeit bei den Wählern, eine Auswahl treffen zu
ı, d. h. die Eigenschaften der sich zur Auswahl Darstellenden
;en und abwägen zu können, in Verbindung mit der Bereitwillig-
lem Gewählten auch alsdann zu gehorchen (*Montesquieu* III. 3.)
diese zweite Wahrheit bestätigt sich auf der ersten und letzten
Aechte Wilde sind nicht fähig, eine Auswahl zu treffen und
ılitische Demokraten wollen keine mehr treffen.
'rei sind also blos diejenigen Wahlen noch, wo unter mehreren
Tüchtigen eine Auswahl möglich und nothwendig ist und man
ihigkeit und den Willen zur Wahl hat; unfrei, und eine *blose*
ennung enthaltend, sind sie dagegen, wo keine *Auswahl* möglich
l man entweder zur Wahl subjectiv unfähig oder dazu moralisch
:drungen ist.
Eine *jede* Wahl *befähigt* aber nicht allererst den Gewählten zum
sondern es liegt darin blos das Anerkenntniss, die *Acclamation,*
hon vorhandenen Befähigung, beziehungsweise das Versprechen
:horsams gegen ihn.
eder Wahlakt ist ein offenes Bekenntniss der Wahrheit, dass nur
sten zur Regierung von der Natur bestimmt sind und so lange
enschen noch verständig seyn werden, werden sie wissentlich nie
hlechteren sondern immer die relativ Besten wählen. Mögliche
iffe dabei heben diesen Satz nicht auf. *Montesquieu* III. 2. V. 7.
12. Ein Volk, welches bei seinen Wahlen wissentlich die höchst
.en übergehen würde und deren Wahl sonst kein Hinderniss ent-
stünde, würde damit wissentlich den Saamen zur Uneinigkeit
nen, denn diese höchst Begabten werden nun die Feinde der
ung seyn; wir widerholen also noch einmal, Wahl oder Aus-
ist nur zulässig unter mehreren gleich Tüchtigen; wo die Natur
schon gewählt hat, ist die Wahl durch die Menschen nur noch
'ormalität. Sogenannte indirecte und künstliche Wahlen gehören
st dem Greisen- und Verfalles-Alter der Staaten an, oder werden
ttel gebraucht, um etwas zu ertrotzen, was naturwidrig und nicht
gbar ist.
ıuch ein *Wahlakt* für ein Regierungsamt involvirt sonach keinen
ıg, sondern formalisirt nur äusserlich ein schon bestehendes Natur-
tniss, in Folge dessen die Wähler den Gewählten wählen, d. h.
nnen mussten. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass einem Volks-
rten von den Wählern keine Aufträge gegeben werden dürften,

ger, Wahlen, welche blos zu *dem* Zweck getroffen w
hen und Auftrag der Wählenden ein gewisses Geschä
wobei sich der Gewählte nur an die Instruction der
hat, sind etwas von einer Wahl zu einem *obrigke*
verschiedenes und damit ja nicht zu verwechseln, z.
Collegium eines seiner Mitglieder wählt und es mit
Geschäfte committirt, wiewohl auch zu diesem bes
noch ein besonderes Talent erforderlich seyn kann.
jeder Wahl zu einem obrigkeitlichen Amte für d
ehrendes Anerkenntniss liegt, so ist es ein Zeich
falles einer jeden Gesellschaft, wenn und wo die Ei
en Seite durch eine solche Wahl sich nicht mehr
lästigt fühlen, und auf der anderen Seite wenn die
und ohne *Auswahl* der relativ Besten behandelt wer
wir nun oben sagten, dass da, wo keine eigentlich
mehreren gleich Tüchtigen zulässig sey, so dass a
f einen Einzigen fallen könne, das Wählen eine blose Fo
st damit doch diese Formalität keineswegs etwas
ben weil sie ein *Anerkenntniss* enthält, sondern ein
erhält sich zu dem Daseyn des Gewählten wie ei
Gesetz, wodurch eine Gewohnheit zum Recht erhober
verwandelt das *Rectum in Jus*, oder stempelt erste
und daher haben es denn auch die grössten Männ
ein Cyrus, ein Alexander, ein Cäsar, August, Pipin, K

werst durch ihr Anerkenntniss zum legitimen macht. Genug *Haller* tinguirte ebenwohl nicht zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt, lcher Unterschied übrigens durch das hier über das Wesen der ahlen Gesagte durchaus nicht alterirt wird, sondern gerade erst seine here Erläuterung erhält, indem wir schon oben sagten, es gebe keine gierungsgewalt ohne eine Staatsgewalt und diese sey die Trägerin d Rückbürgin jener, nur dass *Anerkenntniss* und *Auftrag* ganz verhiedene Dinge sind, gerade so wie die Regierungs-Gewalt und die ersönliche Befähigung, sie auszuüben, ganz verschiedene Dinge sind. i einer andern aber doch ganz analogen Form heisst es daher auch in er *Constitutio* Ludwigs des Baiern von 1338: „Die Wahl des Kaisers urch die Kurfürsten sey nur ein vermittelndes *Factum*, wodurch das öttliche Recht an den Kaiser gelange".

Abgesehen von dem unentbehrlichen, stillschweigenden oder ausrücklichen *Anerkenntniss* durch die Staats-Gewalt ergänzt übrigens ede Regierung sich selbst, die Patriarchie und Monarchie durch ihre rben, die Polykratie (Aristokratie im engern Sinne) durch eigene der Volkswahlen und die Demokratie durch Aufnahme der Söhne der ürger zu Staats-Bürgern.

Wenn wir nun *hier* die Wahlen für blose Anerkenntnisse erklärt aben, so vergesse man nicht, dass wir *hier* solche Zustände vor ugen haben, wo die *Natur* noch waltet, und *ihr* Recht geltend macht. ber auch selbst im gestörten und verdorbenen Zustande, ja sogar bei ros-Staaten macht sie sich noch geltend. Die besten Belege für unsere age sind *Napoleon* und sein Neffe, in Amerika nächst *Washington* in *Bolivar* für *Chili*, *Peru* etc. ein Dr. *Francia* für *Paraguai* und osas für die *argentinische* Föderation. Diese Männer waren der ersonificirte Ausdruck ihrer Landsleute und deshalb fanden sie unbeingten Gehorsam, sie regierten fast unbeschränkt mit leeren Taschen nd mit ihrem Tode etc. verloren diese Länder Seele und Geist und ersanken wieder in Anarchie, aus der sie nur gleiche Männer ohne Vahl wieder herausreissen können.

d) „Die väterliche Gewalt ist nicht die einzige menschliche Autoität, welche auf göttlichem- oder Naturrecht beruht, auch die Obrigeiten überhaupt beruhen auf einer solchen", und es war in dieser linsicht eine wahre Blasphemie des *Hobbes*, wenn derselbe (*de cive* . 14. §. 19. und 15. §. 2.) behauptete: „Man sei selbst Gott nicht nterworfen, weil man ihm keine Gewalt *delegirt* habe"; er ist daher ach der eigentliche Ahnherr und Vater der Jacobiner und Revolutioäire, obwohl er eigentlich jene Behauptung nur vorschützte, um damit en Despotismus seines Herrn zu rechtfertigen. Ob *alle* Obrigkeit on Gott kommt, könnte freilich noch in Zweifel gezogen werden, es i denn, dass man auch die Willkür-Herrschaft eines Tyrannen, espoten und Eroberers als eine Strafe Gottes ansehen wolle und so fern auch diese von ihm käme.

Der Beweis dafür, dass die Regierungs-*Gewalt* nie vom Volk *vertragen* oder wie ein *Amt* verliehen werden kann und wird, ist

noch, dass es absurd seyn würde, wenn nun der *D*
Delegaten regiert würde, der *Delegat* also der Reg
ten wäre. Es verhält sich zwischen Volk und Regent
zwischen einem Regenten und seinen Gouverneure
Stell-Vertretern, diese sind *seine* Untergebenen, nicht
Das Volk kann also die Gewalt nicht verleihen, wo
, dadurch, dass sie die Inhaber beseitigt, ohne jedoch d
bst ergreifen und handhaben zu können.

Natürlich wollen die Menschen in der Regel nur v
seyn, der mit ihnen erzogen und geboren ist, gleiche
ht und Unrecht wie sie hat, genug von keinem *Fremd*
selbst frei anerkannt haben, der ihnen also mehr oder
Despot erscheint. Dagegen liefert uns die Geschichte au
ispiele, dass Staaten der *niederen* Stufen sich aus
Stufen Regenten und Könige *holten* oder *herbeiriefe*
die Tscherkessen die ihrigen wie es scheint aus den A
golen ihre Gross-Chane aus den Türken, die klein rus
ihre Hedmanns aus den Polen, und endlich wählten
n *germanische* Fürsten zu ihren Königen.

„Niemand wird auch darüber unwillig, wenn er sich als Jü
m Aelteren befehlen lassen muss", Aristoteles VII. 14. de
hl sagen, es giebt auch eine Aristokratie des Alters od

ıliſche Gewalt an, sondern versetzen den ungeeigneten Vorgesetzten ıt in eine peinigende und beschämende Lage, denn nichts ist be-imender als das Gefühl und die Wahrnehmung, dass man unter und ıt über seinem Untergebenen steht. Wer seine Ueberlegenheit nicht st fühlt, hat auch nicht den Muth, Andern zu befehlen.

„Wer den Soldaten befehlen will, muss und soll nicht blos der erste, ehrbarste und verständigste, sondern er soll auch der ge-leiste, kurz ein Herr seyn".

Eine *blos* verliehene Amts-Gewalt findet daher auch ohne persön-e Würde etc. nur gezwungenen Gehorsam, oder so, dass man entlich nur noch dem Verleiher derselben gehorcht.

Wenn in unseren Tagen die alte feudale Geburts-Aristocratie nicht ır die natürliche Achtung geniesst und den natürlichen Gehorsam let wie einst, so hat das seinen Grund vielfach darin, dass es ihr an jetzt erforderlichen geistigen natürlichen Ueberlegenheit fehlt und ıe jetzt bei dem Bürgerstande ist. Ja nur dadurch wurde die ızösische Revolution, ein Werk der Jacobiner, möglich. Es waren ne Dummköpfe diese Jacobiner.

Da endlich und in der Regel die Nachkommen grosser Männer l Herrscher sehr selten so hoch begabt sind wie diese, so dürfen auch nicht glauben, dass sie eben so unbeschränkt befehlen könnten e diese, denn diese durften gar vieles thun, eben weil ihr Genie ıen *blinden* Gehorsam verschaffte und man dabei nicht nach ihrem cht (*jus*) fragte, sondern eben ihrem Genie gehorchte. Einem Karl n *Einfältigen* war nicht mehr erlaubt was Karl dem *Grossen*.

g) Man kann daher diese Opposition der Ehrgeizigen mit einem ..nenten Belagerungs-Corps vor einer Festung vergleichen. Sie ıeitet unaufhörlich an der Zerstörung dessen was die gegenwärtigen ıber der Regierungs-Gewalt im Besitze schützt; so wie *sie* aber in ı Besitz gelangen, haben sie nichts eiliger zu thun, als die von ihnen bst zerstörten Festungswerke wieder herzustellen.

h) „Dem Mangel eines Volkes an geistigem Eigenthum, d. h. *an ker begabten Individuen*, ist aller andere Mangel zuzuschreiben, denn r Geist ist es, welcher erst den materiellen Reichtum schafft. Ohne istige Erfindung wäre die Welt noch eine Wüste". *Schröder* (s. en §. 10).

„Ohne Aristokratie keine Freiheit". (Aufzeichnungen eines nach-borenen Prinzen S. 231). Englands freie Verfassung besteht einzig l allein darin, dass es einen *patriotischen* Adel hat, aus welchem patriotischen unabhängigen Minister hervorgehen. Ohne *solche* ister würde die englische Verfassung ein todtes Pergament seyn. ıu kommt und gehört natürlich auch Englands Unabhängigkeit von ım äussern Einflusse.

i) „Auch bei den Unterwerfungs-Verträgen giebt der Herrschende l Dienende, was er entbehren kann und erhält, was ihm fehlt". *ller* l. c. II. 17.

Plato wollte seinen Staat von den Vollkommensten regiert wissen.

Mehrere sollten ihn regieren, je nachdem im Volk nur
egieren *geboren* sey oder aber *Mehrere*. Die Erziehung
eitere thun. Er leitete also die Regierungsformen ebenwohl
der dazu Befähigten und Berufenen ab, und wollte von
n Demokratie deshalb nichts wissen, weil sie eigentlich
liches ist, wie wir noch sehen werden, mehr blos in der
er Wirklichkeit existirt.

denn nun aber die *Autorität* im Gegensatz zur *Gewalt?*
eyn, *Haben* oder *Wissen* in, von und durch sich selbst.
Autorität regiert und lehrt man andere, weil man ein Be-
seinen Ueberfluss abzusetzen und man sucht, glaubt und
er Autorität, weil man ihrer bedarf. Man wählt nur dann
gleichsam aus *Noth*, weil sich die rechte und wahre
t finden will, fehlt oder zurückzieht.

) *Von den vier Elementar-Regierungs-Formen.*

§. 139.

t blos vier Haupt- oder Elementar-Regierungs-Formen
der gedachten natürlichen Aristokratie, die, an und
achtet, für *freie einfache Ur-Staaten* a) alle relativ
ind, indem sie die natürlichen Reflexe und Producte

e vier Lebens-Alter in der *Zeit* sind, was die vier Stufen im *ume.* Zum genauen Verständnisse aller vier Regierungs-Formen ird es daher nöthig seyn, sie von beiden Gesichtspunkten aus schildern.

a) Es ist zwar schon §. 28 und 31 etc. zur Genüge gesagt worden, ss alles Bisherige und so auch noch alles Folgende bis zum §. 246 r und allein von *einfachen* und für *einfache* oder Ur-Staaten oder as man *Städte* und *Gemeinden* nennt, gilt, so dass wir erst im Vten d letzten Abschnitte (§. 247—295) von den aus *einfachen kleinen* aaten *zusammengesetzten* Gross-Staaten oder sogenannten *Reichen* ndeln werden, der durch *Eroberung* und *Gewalt* gebildeten grossen *errschaften* und Länder-Aggregate noch gar nicht zu gedenken. Wir nnen aber, besonders hier bei den *Regierungs-Formen*, nicht genug vor warnen, das, was nur für *einfache* Staaten oder Städte und Geeinden gilt und wahr ist, nicht auch auf zusammengesetzte Grossaaten oder Reiche unbedingt anzuwenden, denn bei ihnen kommen *ch andere* Principien hinsichtlich der *Regierungs-Formen* zur Anendung und gerade das völlige Verkennen dieses Unterschiedes seit r französischen Revolution ist ja die Ursache der Permanenz dieser evolution, indem man *naturwidrig* durch *Repräsentation* und *Centraisation* für Gross-Staaten etwas ertrotzen will, was nur für Klein-Staaten *atürlich* und *möglich* ist.

Dass auch die *Theorie* seit *Aristoteles* bis heute diesen Unterschied icht gehörig vor Augen gehabt hat, braucht kaum erinnert zu werden, d der Grund davon ist allein darin zu suchen, dass man nicht *genetisch* erfuhr.

aa) Dass allen Regierungen die natürliche Aristokratie zum Grunde egt, sagt zwar indirect auch schon Aristoteles, direct und ausdrücklich ber auch *William Temple (Essay upon the Origine and nature of overnment).*

Eine *beste* Regierungs-Form kann es schon deshalb im Allgemeinen icht geben, weil alle einmal nur Mittel zum Zweck sind und anderneils unwillkürliche Natur-Producte; wohl aber giebt es einen Unterchied unter den Lebenszwecken und der Cultur der Völker, denen die erschiedenen Regierungs-Formen dienen. Nur bei unfreien und beerrschten Völkern kann von besseren Garantien des Eigenthums, der ersönlichen Freiheit etc. die Rede seyn und dahin gehören dann atürlich auch die besseren Constitutionen und Beherrschungs-Formen. ür die gesunden und freien Natur-Zustände giebt es keinen Comparativ i dieser Hinsicht, sondern nur für die kranken und unfreien.

„Alle Regierungs-Formen, bei welchen das allgemeine Beste des nzen Staats Zweck der Regierung ist, sind nach den wesentlichen rundsätzen der Gerechtigkeit gut und vollkommen. Alle die aber, bei elchen blos auf das besondere Beste des regierenden Theils gesehen ird, sind schlecht". Aristoteles III. 6. und VI. 5. Siehe auch weiter

unten §. 146. Hiernach kann es denn auch nur noch ein Lächeln verdienen, wenn die Völker des heutigen Europas sich nicht blos für die Elite des Menschengeschlechts halten (II. §. 137.), sondern auch ihre Staats-Philosophen meinen (man sehe insonderheit *Kants* Rechtslehre), nur die von *ihnen erfundene* repräsentative Republik sey für Gesunde und Kranke, Freie und Unfreie, kleine und grosse Staaten die einzige und rechtmässige Verfassung und alle anderen nur etwas provisorisches.

b) *Aristoteles* kennt und unterscheidet blos drei gute und drei schlechte Regierungsformen, *βασιλεια* und *τυραννις*, *αριςοκρατια* und *ολιγαρχια*, *πολιτεια* und *δημοκρατια*. Die drei guten Regierungsformen sind ihm aber nur Erscheinungen eines Postulats, nemlich der *αριστη πολιτεια* und die Demokratie ist für ihn schon eine Ausartung der *πολιτεια*. Dass er der *Patriarchie* gar nicht gedenkt, scheint darin seinen Grund zu haben, dass es bei den Griechen *keine mehr gab*.

So wenig wie sodann der *Despotismus* eine besondere Art gesunder *Regierungs*-Gewalt ist, so wenig gehört auch die *Despotie* zu den gesunden Regierungs-Formen, sondern bezeichnet wörtlich nichts anders als *Herrschaft* im Gegensatz zur *Regierung*.

Von Haller statuirt bekanntlich nur zwei Haupt-Formen: das Fürstenthum und die Republik. Bei dem ersteren confundirt er jedoch die Patriarchie und selbst auch noch die Monarchie freier Republiken mit der modernen sog. Feudal-Herrschaft, die ihre letzte Wurzel in der Eroberung hatte. Ein Mehreres darüber weiter unten *sub C.* an seiner Stelle.

Die sogenannten *Theokratien*, *Hierarchien* oder Priester-Herrschaften sind nichts anderes als eine Species der polikratischen Aristokratie. Der Name Theokratie (der sich weder in der Bibel noch auch bei einem alten Schriftsteller über Aegypten, Persien oder Indien findet, sondern lediglich eine Erfindung der Neueren ist), ist aber ganz unzulässig und würde ein Betrug seyn, wenn eine Priesterschaft wirklich behaupten wollte, sie regiere nicht selbst, sondern erhalte die nöthigen Befehle unmittelbar von Gott, wie denn dies bei den Juden wirklich der Fall war. Nur für die Regierung der ganzen Welt ist das Wort Theokratie erlaubt und ist die ganze Welt eine Theokratie, dann sind auch die umliegenden Staaten nur Präfecturen derselben. Siehe §. 138. Note d.

Die Priester-Herrschaften im engeren Sinne zeichnen sich nur dadurch von den übrigen Aristokratien aus, dass sie das Seelenheil ihrer Untergebenen vorzugsweise in den Vordergrund stellen, oder die Furcht vor geistigem Unglück zum Hebel für ihre Herrschaft machen. Dass man die ägyptischen, arischen und braminischen Republiken ganz fälschlich *Priester*-Herrschaften nennt, wurde schon oben angedeutet. Die eigentliche Priester-Herrschaft ist etwas künstlich Gemachtes, wie nur eben bei den Juden, in Thibet und Rom und daher wirklich auch mehr *Herrschaft* als Regierung, besonders wenn man die Bekehrung als eine *religiöse Eroberung* ins Auge fassen will. Man sehe über das Verhältniss der sogenannten Theokratie zu den monarchischen Regierungs-

rmen auch *Heeren* Ideen II. 2. Beilage und IV. S. 608. so wie I. 17. und Beilage VI.

Denselben Einfluss, welchen übrigens die Religion auf das :cht hat (siehe weiter unten), übt sie auch mehr oder weniger f die Regierungs-Formen, denn zu allen Zeiten wussten sich nament-h Monarchen durch Salbung und Krönung noch eine besondere reli-öse Weihe und Unverletzbarkeit zu verschaffen. Im modernen Abend-nde erfolgte jedoch Salbung und Krönung durch Päbste und Bischöffe i weitem mehr im Interesse der Kirche als in dem der Könige. Die rche liess vor allen Dingen *sich* von den Königen Gehorsam schwören d gab ihnen dafür die Salbung, gleichsam als Zeichen, dass sie solche für in Schutz nehme. Auch waren es eigentlich blos die *neuen ındkönige*, welche sie suchten, um dadurch ihrer *Herrschaft* mehr cherheit zu verleihen. Karl der Grosse liess 802. sich als vom bst gekrönten Kaiser und Schirmvogt der römischen Kirche einen uen Eid von den Franken schwören. Uebrigens sehe man noch *ontesquieu* XXIV. über den Einfluss der Religion auf die Regierungs-rmen und *Zachariae* l. c. I. 101, dass der Monotheismus der onarchie günstig sey.

c) So wie eine Frucht mit dem successiven Heranreifen oder mit r inneren Umwandlung ihrer Säfte auch nothwendig ihre Form ändert, auch ein Volk seine Regierungs-Form mit dem successiven Eintreten iner vier Lebensalter. Wie das Kind noch eines *Wärters*, der Knabe ch eines *Führers*, der Jüngling noch der *Rathgeber* bedarf, und st der Mann *sich selbst genügt*, so bedarf und hat auch ein Volk in iner Kindheit seine Patriarchen, in seinem Knabenalter seine Monarchen, seinem Jünglingsalter seine Aristokraten und erst in seinem Mannes-ter *kann* es annäherungsweise eine Demokratie bilden, wenn es die ihigkeit dazu besitzt. Die eigentlichen *Saecula* der Völker sind ihre er Lebensalter. Je geringer oder beschränkter noch die Regierungs-walt ist, je weniger nehmen auch an derselben Theil und daher lgen sich die Regierungsformen in der im Texte angegebenen Ordnung.

aa) *Die patriarchalische Aristokratie oder Regierungs-Form.*

§. 140.

Hierunter verstehen wir, was auch der ursprünglich griechische Vortsinn allein sagen will, die *Regierung* eines *Familien-Vaters* raft dieser seiner Qualität, Autorität und Macht über alle die, elche von ihm entweder abstammen oder doch güterrechtlich ependiren, zusammen und nach Aussen aber eine freie und nabhängige, wenn auch kleine, politische Gesellschaft bilden a). iese patriarchalische Aristokratie hat ihren Grund darin, dass er regierende Familien-Vater unter allen der angesehenste,

21*

mächtigste, mithin der *einzige* Aristos ist, sonach
n allein die Regierung von selbst *ipso facto* zufällt
veigend anerkannt wird [b]).
r grösten Einfachheit und auf ihrer niedrigsten Stufe
los unter den *Wilden* als väterliche Gewalt über Frau
vor [c]). Bei den höheren Stufen fällt sie aber in die
l auch wohl noch in das Knaben-Alter eines jeden
ft sich hier bereits an die angesehenste und reichste
loch noch *sehr kleiner* bürgerlicher und politischer
n, die mehr noch einer grossen Familie als einem
rgleichen sind, und wir finden, dass sie bereits hier
l selbst Könige (***Principes, Reges***) genannt werden;
che Wort ***Fürst*** und das lateinische ***Princeps*** bedeutet
weiter gar nichts als den ***Ersten***, d. h. der durch
thum, seine Persönlichkeit, seine ganze Stellung zu
n den ***ersten*** Platz einnimmt, über alle *hervorragt*
e er und seine Nachkommen sich dabei behaupten,
nes Anderen factisch ausschliessen [d]). Man erinnere
r vorzugsweise an die patriarchalischen sogenannten

der Despotie gesprochen) ist die der Herrschaft des Hausvaters analoge, nämlich die *Familien*- oder *häusliche Regierung*. Sie hat sowohl das Beste der Untergebenen wie auch des Regierenden zum Zweck". *Aristoteles* III. 6. Der Verfasser schildert hier die Sache, hat aber nicht eigentlich unsere Patriarchie im Auge, eben weil er sie mit der Despotie vergleicht.

„Die Verkettung und Unterordnung der menschlichen Verhältnisse muss bei irgend einem, ganz Freien, aufhören und wo sich dieser findet, da ist der Verband geschlossen und gekrönt, der Staat vollendet, die höchste Gewalt von selbst gegeben". *Von Haller* I. S. 448.

„Primitiv heiligen Natur und Sitte allein die Gewalt, welche das *Stammhaupt* wie ein Vater über seine Kinder, über seinen Stamm ausübt". *Henke*, öffentliches Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft S. 21.

„Jede Art von Reichthum kann der Macht eines *landesväterlichen* Fürsten zur Grundlage dienen, Heerden, Grund-Eigenthum, selbst Geld". *Zachariä* III. 256.

Siehe übrigens auch schon oben §. 15. besonders Note a.

Schon *Euripides* sagt *Phönic.* 422:

Geld ist den Sterblichen das Allerköstlichste
Und hat im menschlichen Verband die meiste Kraft.

Strabo sagt IX: Man sei König oder Dynast, wenn man viel habe, um durch Wohlthaten oder Gewalt zu herrschen.

Dynast bedeutet so viel als *Gewaltiger*.

c) „*Chaque peuplade* (es ist von den Feuerländern die Rede) *n'est que l'aggregation des individus issus d'un même pere, qui fait l'office de chef; ce qui constitue une maniere de gouvernement patriarcal à l'état rudimentaire*". *Journal des Savans* 1848. Nov. Heft S. 681.

d) Unter diesem Patriarchenthum ist also im Allgemeinen zu verstehen, wenn und wo eine *Familie*, repräsentirt durch ihr *Haupt*, durch ihren Reichthum, ihr Ansehen, ihr Alter, ihren Adel etc. *de facto* regiert und als *angestammter Regent* anerkannt wird, ohne jedoch dies durch Sieg, Gewalt und Unterjochung etc. zu seyn und so, dass die Mitglieder der Gesellschaft nicht seine Unterworfenen sondern blos seine Ergebenen sind. Entsteht übrigens dieses Patriarchenthum mit dem Anfange der Gesellschaften, so bildet die Herrschaft *ihr Ende*, d. h. die Staaten gerathen gewöhnlich erst mit ihrem *Verfalle* unter die Herrschaft eines Eroberers; beide Extreme berühren sich aber so nahe und sind sich so ähnlich, dass sie von dem leicht verwechselt werden können, welcher politische Freiheit von politischer Unfreiheit nicht zu scheiden weiss. Wer als Eroberer den Bewohnern eines Landes ihre Ländereien nimmt und sie *ihnen* als *Lehn* etc. zurückgiebt, ist kein Patriarch, sondern ein *Herr* und *Herrscher*. Man vergesse dabei nicht, dass alle *einfachen Urstaaten* grösstentheils aus Familien derselben Abkunft oder Abstammung entstehen und bestehen, es ist also natürlich, dass der sog. Stamm-Vater aller dieser Familien ihr Oberhaupt ist und seine Nach-

kommen es so lange bleiben, als die ursprüngliche Stamm-Verwandschaft noch fortdauert. Von da an geht das Patriarchenthum in die Monarchie über. *Cherbuliez* sagt l. c., dieses Patriarchenthum beruhe auf dem *Princip* der *Sympathie* und erlösche mit dem Verschwinden des verwandschaftlichen Bandes.

e) Sie wurden sehr richtig πατϱικαι βασιλειαι genannt, sie lebten von ihren eigenen Privat-Gütern und erhielten blos vom Volke Geschenke und andere Gaben. Ja es scheint als wenn das griechische Wort βασιλευς ursprünglich blos einen solchen patriarchischen König bezeichnet habe und erst später auch für die nicht patriarchischen Könige beibehalten worden sey. Es stand ihnen überall eine berathende *Volksversammlung* zur Seite. Gerade so in der Stadt Rom dem *Rex* zunächst der patrizische Senat und dann die Curiat-Versammlungen. Doch ist es noch zweifelhaft, ob ein *Romulus* wirklich Rom gegründet und sein *patriarchischer Rex* gewesen ist, s. Theil II. §. 272. Man sehe das Nähere darüber bei *Hermann* l. c. §. 55. Auch vergleiche man noch *Montesquieu* XI. 11. und 12.

f) Völker und Städte nahmen in den ältesten Zeiten sogar den *Namen* ihrer patriarchischen Führer und Erbauer an, waren aber keineswegs die *Descendenten* dieser, sondern derer, welche jene begleiteten etc., z. B. Jonier, Dorier, Thessalier etc. Wenn auch ein *Romulus* Rom gründete, so waren die Römer doch nicht seine Descendenten, sondern derjenigen, mit deren Hülfe Rom gegründet wurde.

Auch die germanischen Heer-Könige vor der Eroberung der römischen Provinzen waren vielleicht nur solche patriarchalische Fürsten und in ihrem Patriarchenthum lag der Grund zu ihrer sogenannten Erblichkeit. *Heerführer*, *Duces*, oder *Bundes-Chefs* waren sie aber nur durch Wahl sämmtlicher Gau-Gemeinden einer und derselben Nation, z. B. der Gothen, Longobarden etc. Nach den Eroberungen wurden sie erst theils wirkliche Monarchen, Könige, theils Landesherren, erschienen also in einer doppelten Eigenschaft und die Wahl war nur noch eine Formalität.

ββ) *Die monarchische Aristokratie oder Regierungs-Form.*

§. 141.

Unter der monarchischen Aristokratie oder Regierungs-Form hat man sich theoretisch oder ideel diejenige zu denken, wo unter *einigen wenigen hervorragenden Personen* der politischen Gesellschaft *der relativ ausgezeichnetste* entweder factisch oder durch ausdrückliche Wahl (Anerkenntniss) die Regierungs-Gewalt ausübt. Der Unterschied von der patriarchalischen Regierungs-Form besteht also nur darin, dass hier eine stillschweigende oder ausdrückliche Wahl (Anerkenntniss) entscheidet, während das Patriarchenthum eine ausdrückliche Wahl noch ausschliesst a).

In ihrer ursprünglichen Einfachheit finden wir diese mo-
ırchische Aristokratie zuerst unter den *nomadischen* Völkern als
mple Häuptlingsschaft und zwar nicht einmal auf Lebenszeit;
ɜi den höheren Stufen dagegen folgt sie mit dem Knabenalter
ıf das Patriarchenthum b). Die griechischen sogenannten Tyrannen
aren ebenwohl häufig nichts weiter als solche monarchische
ristokraten und unterschieden sich von den Archonten auf Le-
ɜnszeit nur dadurch, dass sie nicht wie diese ausdrücklich ge-
ählt waren, sondern blos factisch durch ihre persönliche Autorität
re Stelle behaupteten, so wie wir denn auch schon oben be-
erkt haben, dass alle diese griechischen Tyrannen grosse aus-
ɜzeichnete Staatsmänner waren und nichts weniger als das, was
ir uns jetzt unter dem Worte Tyrannen denken c).

a) „Diejenige Gesellschaft von Menschen ist einer königlich-*mo-
ɪrchischen* Regierung empfänglich, in welcher sich eine *Familie* über
e *anderen* an *Würden* und *Verdiensten* (also nicht blos Haabe und
ıt) weit erhoben hat und in welcher die anderen so gegen diese
ımilie *gesinnt* sind, dass sie auch die politische Erhabenheit derselben
ıne Murren ertragen". *Aristoteles* III. 17.

„Die königliche Regierung hat Aehnlichkeit mit der Aristokratie,
ɜnn sie ist auf die *Würde* des Regenten gegründet, sey es nun seine
ɜrsönliche, in Vollkommenheit und Tugend bestehend, oder die seines
ɜschlechts, oder die, welche von erwiesenen Wohlthaten, oder auch
ır von der Macht, Wohlthaten zu erweisen, herkommt . . . Alle, die
ı dem Range von Königen *erhoben* wurden, sind Wohlthäter der Nationen
ıd Staaten gewesen, denen sie *vorgesetzt* wurden; oder sie hatten
'enigstens die Meinung von sich erregt, dass sie Wohlthäter des ge-
einen Wesens werden könnten". *Derselbe* V. 10. Mit dieser
onarchischen Regierungs-Form kann also die väterliche Gewalt schon
.cht mehr verglichen werden, weil ihr eine stillschweigende oder doch
ısdrückliche Wahl, oder wie wir es oben richtiger nannten Aner-
enntniss, zum Grunde liegt, die väterliche und stammväterliche Gewalt
ɜdarf dagegen noch keines ausdrücklichen Anerkenntnisses. Wo
ɔrigens die Zahl der aristokratischen Familien noch so klein ist, dass
ne davon unbedingt hervorragt, macht sich die sogenannte Erblichkeit,
h. der Fortbesitz der Regierungs-Gewalt in einer Familie naturgemäss
ɔn selbst, so lange die bisherigen Bedingungen fortbestehen, d. h. die
ımilie ihren Glanz fortbehauptet, nicht verarmt und fortwährend tüchtige
änner liefert, denn die Hoffnung zu diesem Fortbesitz ist ein mächtiger
ɔorn zu grossen Thaten, weil man nun auch zugleich für seine Kinder
beitet, mit andern Worten, eine *Zukunft* hat. Diese scheinbar erbliche
ɔnarchie soll sich nach *Cherbuliez* auf das *Princip* der *Legitimität*
ützen „*Le principe de legitimité est celui, en vertu duquel l'auto-*

ernement est considerée comme **é t a n t d e d r o i t** *et la*
mme constituant une obligation **m o r a l e**, *un* **d e v o i r**"
er jenes Recht auf einen *längeren Besitz*, also auf eine
zung basirt, sind wir einverstanden. Die *Legitimität* im
e stützt sich jedoch auf etwas anderes, wovon erst *sub C.*
n kann. Die *Unterthänigkeit* ist dabei keine blos *moralische*
Die sogenannten *individuellen* Wahl-Königreiche für
r, z. B. das vorhinnige teutsche Reich, Polen etc. sind
chen *König*reiche. Diese sogenannten Könige sind nichts als
nten und die Staaten und Länder gehen bei ihnen zu
weil ihnen alle Aussicht auf den *Fortbesitz* abgeschnitten
rüber noch weiter unten. Zu blosen *Aemtern* soll man daher
o möglich nur auf ein oder wenige Jahre wählen, um
Wunsch nach Erblichkeit, welcher ein naturnothwendiges
längeren Besitzes ist, gar nicht aufkommen zu lassen.

königliche Monarchie ist oft entstanden, um die sittlichen
Bürger vor dem Pöbel zu schützen, und der erste König
lich einer aus der Klasse der Edlen, der sich von den
Tugenden oder durch Thaten, die von Tugend zeugen,
Vorzüge ähnlicher Art, unterschied", *Aristoteles* V. 10.
V. 74. hatten *alle griechischen Städte* ursprünglich Könige.
s ist es einer der vielen Fehler *Montesquieu's*, dass er
archie ganz und im Allgemeinen spricht, und dabei doch
rn-feudale vor Augen hat, und sonach von der Monarchie

en a). Die Basis aller *dieser* Aristokratien bildet der *Grund-*
ım und die Vererbung desselben b), denn von ihm hängt
:h die höhere Intelligenz und Bildung ab und deshalb ge-
se Regierungs-Form wesentlich und allererst der *dritten*
ı, denn sie ist hier erst möglich c), ausserdem finden wir
auch auf der vierten Stufe fast als Regel d), während
aden einer höheren Regierungsform als der monarchischen
.ig und bedürftig sind und daher auch dabei stehen bleiben.

Je höher ein Volk auf der Stufe des Menschenreichs steht, desto
· und zahlreicher ist es auch (Theil II. §. 116—119.); es
ich sonach auch nach Verhältniss mehr geistig hervorragende
ıd finden als bei einem minder zahlreichen und nur halb ge-
Nomadenvolk. Je grösser nun aber die Zahl der gleich Hoch-
:n ist, je schwerer fällt es dem Einzelnen, sich voran zu stellen
anderen moralisch zu nöthigen, ihn als den vorzüglichsten an-
ən, denn die Aristokraten sind unter sich eben so eifersüchtig
ass sich keiner unter ihnen *über sie* erhebe, wie die Demo-
ine Aristokratie mehr anerkennen will. Selbst bei den Wahlen
rforderlichen Directorial- und Beamten-Stellen sieht die Aristo-
rauf, nicht die Ausgezeichnetsten zu wählen, ja daher rühren
ächerlichen complicirten Wahlformen; man denke nur an die
die venetianische Aristokratie den Doge wählte. Sehr selten
Aristokratie durch Volkswahlen ergänzt, sondern sie selbst
sich durch Zulassung oder Aufnahme neuer Aristois *aus dem*
d dies ist auch unstreitig die verständigste ja klugste Art, so
Aristokratie nicht in Oligarchie umschlägt und nur das gemeine
Auge hat. Gross wird die Zahl der Aristokraten eines ein-
·-Staates nie seyn können, so dass auch schon Aristoteles V.
Kaum wird es in irgend einer *Stadt* hundert edle Geschlech-
nur hundert an Geist und Sitten vorzügliche Personen geben".
was *Montesquieu* III. 4. und V. 8. darüber sagt, dass eine
okratie sich durch Mässigung, Selbstbeherrschung, kurz durch
Sitten auszeichnen müsse, um nicht die Eifersucht und die

ariae III. 173. 191. und ist darnach zu berichtigen. Sonst
vahr, wenn er III. 181. sagt: „Die Aristokraten müssen
r ungefähr eben so gleich seyn, wie in der Demokratie
Diejenigen welche sich durch blose *Vorzüge* (wie Reich-
r anderen auszeichnen, sind übrigens noch nicht die eigent-
kraten, sondern die allererst, in deren Händen solche Vor-
Anerkenntniss abseiten des Volkes sich in *Vorrechte* ver-
n.

Aristokratie muss sich durch irgend ein *grösseres Eigen-*
nun an Grund und Boden, an gewerblichen Etablissements,
Schiffen, oder sonst auszeichnen, sonst vermögen sich
lente nicht geltend zu machen, wenigstens nur sehr selten.
aden sind die die Aristois, welche die meisten Rennthiere,
de und Kameele haben. Jede Art des Besitzes oder Eigen-
gt denn auch ihren eigenen Stolz, d. h. das Gefühl der
it und dass man Anderen darin überlegen ist und der dann
ganz natürliches und löbliches ist, wenn er nicht in Dünkel
ng Anderer umschlägt. Alle jene Besitzthümer und Talente
men das *Vermögen* des Menschen, d. h. den Complexus
er *vermag*, namentlich gehört zu letzterem auch noch
Muth, Tapferkeit; sie sind einem Kriegs-Anführer oft mehr
ategisches Talent und bilden nur z. B. bei den Jäger-No-
ie alleinige Basis ihrer Aristokratie.

m Alters her eigenthümlichen *Reichthümern* und Tugenden". *Derselbe* '. 8. und V. 1.

c) Denn hier *können* allererst Reichthümer aufgehäuft werden id durch *Vererbung* bei einer und derselben Familie verbleiben, wes- lb es denn aber auch hier allererst blos eine Reichthums-Aristokratie, rbunden mit relativen Tugenden und Talenten geben kann, wie dies ich schon *Aristoteles* in der so eben mitgetheilten Stelle andeutet, so iss denn hier vorzugsweise das gefunden wird, was die Griechen *imokratie* und *Plutokratie* nannten und worin hier auch der Adel urzelt; auch ist es historisch, dass bei den Völkern dieser dritten ıfe das beste und grossartigste nur durch Aristokraten geschehen ist.

„Das grösste, was die Geschichten der alten schweizerischen Eid- nossenschaft uns überliefert haben, wurde von Aristokraten ausge- hrt und gerade die Ur-Cantone sind in ihrem ganzen Wesen nicht os aristokratisch, sondern sogar oligarchisch". Aufz. eines nachgeb. inzen S. 192.

d) Man vergleiche darüber die bereits mitgetheilten Stellen aus *ristoteles* und *Hermann* l. c. §. 52 u. 57. Man zählte hier aber ich zu den Requisiten einer Aristokratie, dass sie, ausser bürgerlichen id militärischen Tugenden, Reichthum und Bildung, auch berechtigt seyn üsse, auf ihre Ahnen stolz zu seyn. Der Unterschied zwischen den ristokratien der Völker der dritten Stufe von denen der vierten Stufe steht ausserdem lediglich in der Summe der Staats- und Regierungs- ewalt.

S. im Allgemeinen noch *Bluntschli* l. c. S. 186 u. 197. über die *tiken* Aristokratien. Sehr wahr bemerkt *Cherbuliez* l. c. Aristokratien itten weit weniger *Sympathien* für sich als eine Monarchie, weil es is Volk mit *vielen einzelnen Personen*, mit einem collectifen Wesen ı thun habe.

f) *Die pankratische Aristokratie oder die sogenannte demokratische Regierungs-Form.*

§. 143.

Unter dieser Regierungs-Form hat man endlich ideel die zu erstehen, wo *sämmtliche Familien-Väter* oder *Mitglieder* einer olitischen Gesellschaft *ohne Unterschied* und ohne Repräsen- tion oder Delegation die *Regierungs-Gewalt* in *wöchentlichen 'olks-Versammlungen* ausüben, sonach hier die organisirte Staats- nd Regierungs-Gewalt zusammenfallen und dadurch die öffent- che Gewalt *absolut* machen helfen a) (§. 123). Diese Regie- ings-Form war nur unter den Völkern der *vierten* Stufe, in rem Mannes-Alter, *möglich*, wenn, insofern und insoweit sich ier *alle* Staatsbürger für *gleich* vortrefflich hielten, also keine

okratie anerkennen wollten [b]), vermochte aber auch
e ihr Ideal zu erreichen, indem sie selbst in ihrer
ichsten Ausbildung, nämlich bei den Atheniensern,
htet noch ein aristokratisches Element anerkennen
vie wir weiter unten näher sehen werden, ausserdem
chon aus dem Bisherigen ersehen haben, dass gerade
der vierten Stufe, die Griechen nicht ausgenommen,
Ab- und Eintheilung eigen war, so dass nur *in* den
mmlungen der Griechen, nicht *ausserhalb* derselben,
eichheit fingirt wurde. Auf der *zweiten* und *dritten*
, was man auch hier schon Demokratie genannt hat,
r ein Schatten davon oder vielmehr *gar keine*, denn
kommenden *Volks-Versammlungen*, um die von der
Gewalt vorgelegten Gesetze anzunehmen oder zu
nd allenfallsige Wahlen vorzunehmen, sind Organismen
e der *Staats-Gewalt*, keine *Regierungs*-Collegien und

wirkliche Demokratie besitzt und übt also die absoluteste

man auch *Hermann* l. c. S. 66—72. Freiheit der Rede und Gleichheit aller vor dem Gesetze (ἰσηγορία oder ἰσονομία) verstanden sich bei einer griechischen Demokratie ganz von selbst.

Was in der Monarchie die Schmeichler sind, das sind in der Demokratie die schlechten oder verkappten Demagogen, die Hofleute des Volkes, auch verwandeln sich diese ebenso leicht in wirkliche Hofleute (wie z. B. Napoleon mit den Jacobinern erlebte) wie Hofleute und Schmeichler in Demagogen (die französische Revolution wurde 1789 fast durch lauter *ehemalige* Hofleute gemacht). Ein schlechter Demagog oder höfischer Schmeichler ist nemlich der, welcher das Volk oder den Monarchen zum Misbrauch seiner Gewalt verleitet. Solche Schmeichler und Demagogen sind aber zuletzt nichts als *Feiglinge*, denn es gehört *Muth* dazu, einem König und einer Volks-Versammlung zu sagen: Ihr *dürft* das und das nicht thun.

b) Es wird in der Demokratie also blos *präsumirt* und beziehungsweise verlangt, dass alle an der Volks-Versammlung Theilnehmenden dieselben Eigenschaften und Tugenden besitzen, welche man sonst von einem Monarchen oder von einem aristokratischen Senate erwartet und fordert; sodann aber soll sie nach der Naturregel in das Leben treten: *par in parem non habet imperium*, d. h. wo die Kräfte einander völlig gleich sind, da besteht keine natürliche Aristokratie des Einzelnen über die Anderen mehr. „Unter Gleichen soll keiner mehr herrschen als er beherrscht wird“. Aristoteles III. 16. Allererst nach dem Sieg bei Marathon setzte es aber auch selbst in *Athen* erst *Aristides* durch, dass *jeder* zum Archonten berufen und fähig erklärt wurde, weil *sich alle dessen würdig gemacht hätten*. Siehe darüber *Hermann* l. 10. §. 112.

Wirklich kann sich nun aber die Demokratie nur durch *gewaltsame* Maasregeln bey jener *Gleichheit* behaupten und das *Scherben-Gericht* war ein unentbehrliches nothwendiges Mittel dazu. (Siehe darüber *Aristoteles* III. 13. und *Montesquieu* Analysis S. 43—45). Denn die Demokratie thut hier in *ihrem* Interesse nur, was die Aristokratie in dem ihrigen, dass sie das zu sich nicht gehörige von sich abhält, ja die Demagogie unserer Tage beruht wesentlich darauf mit, dass sie die historische erblich gewordene Aristokratie nicht mehr als eine *natürliche* Aristokratie anerkennen will und ihr deshalb *quaestionem status* macht, wovon schon oben die Rede war.

Die Herstellung und Aufrechthaltung jener demokratischen Gleichheit ist nun also wie man jetst erst ganz begreift und einsieht, nur durch alles das möglich, was wir bereits oben bei dem politischen Organismus gesagt haben, und dann dadurch dass das *Erbrecht* ihr als Mittel dienen muss, und zwar 1) dass ein Vermögens-*Minimum* für jeden Bürger festgestellt seyn muss, und 2) dass nicht durch Verheirathungen und freie Vererbung ein gewisses *Maximum* des Vermögens überstiegen werde; was aber alles nur sehr schwer durchzusetzen ist, weil auf der einen Seite die *persönliche* Gleichheit in der Demokratie doch nur eine politische *Fiction* ist und von Natur wegen nicht statt hat, mithin der Träge und der Fleissige ihr Vermögen nicht in

ise conserviren und vermehren werden, die Natur selbst
auptung jener Gleichheit fortwährend entgegen arbeitet und
en der Grund ist, warum sich eine *reine* und *wahre*
och nie, auch nur auf kurze Dauer, hat erhalten und be-
en, eben weil sie naturwidrig ist, die Natur der natürlichen
die eigentliche Regierung zuweist und man mit Gewalts-
ebenwohl das natürliche Gefühl verletzen, die angesehensten
esten Männer entfernen muss, um jene durch das Princip
ie geforderte Gleichheit d. h. Abwesenheit aller Aristokratie
daher sagt *Rousseau* sehr wahr im *Contrat social*
Demokratie habe nie (unter Menschen) existirt, sie sey
d nur für Götter gemacht".
ns ist die Demokratie nicht sowohl und allererst die Er-
sser politischer Tugenden, sondern vor allem und zunächst
der höchsten sittlichen Geselligkeit und ohne *diese* überall
Demokratie zu denken, weshalb wir es denn auch schon
aben, dass der *sittliche Gemeinsinn* und *Patriotismus* der
räger der Demokratie sey, denn er allein macht alle *sittlich*
wenn es *daran* fehle, alle künstlichen Mittel zur Herstel-
hauptung der Gleichheit, von denen so eben die Rede war,
en. Deshalb sagt auch schon *Aristoteles* VI. 4: „Die
nokratie ist nur in wenigen Staaten zu errichten möglich
ch schwerlich lange, wenn nicht *gute National-Sitten* sich
Gesetzen vereinigen". Auch macht *Zachariae* III. 197

arbeitet unaufhörlich an ihrer Zerstörung, um die *natürliche Aristokratie* wieder herzustellen. Zuletzt ist sie aber auch etwas ganz *unnöthiges*, denn ist die *Staats-Gewalt* gut organisirt, so dass sie von der Regierungs-Gewalt nichts zu fürchten hat und von dieser überall respectirt wird, so kann sich der sittliche *Gemeingeist* fessellos bewegen und entwickeln, ja er kann sich vielleicht fesselloser aussprechen als in der Demokratie, die bekanntlich eben so empfindlich und eitel ist, wie es nur ein absoluter Monarch je seyn mag.

Bedarf nun aber eine Demokratie vor Allem der Sclaven, Heloten etc. um *für sie* Ackerbau und Gewerbe zu treiben, und sind Sclaven und Heloten nur durch *Eroberung* und *Unterwerfung* anderer Völker zu erlangen, so bilden auch letztere die erste und wesentlichste Bedingung für eine Demokratie, alsdann aber ist eine Demokratie weiter nichts als eine *herrschende Aristokratie*.

Dass nur in *kleinen Republiken* die Demokratie *möglich* sey, sagt auch *Bluntschli* l. c. S. 366.

c) Und zwar bestand dies darin, dass zwar sämmtliche öffentliche Aemter *verloost* wurden (und dies ist die Spitze und letzte Consequenz der fingirten *Gleichheit* in der Demokratie), die *Geloosten* sich aber eine *Prüfung* gefallen lassen mussten; dass also doch nur die besondere Tüchtigkeit das Amt gab und dann, dass diese Prüfung doch nothwendig durch Männer geschehen musste, die im Stande waren eine Prüfung anzustellen.

Alles wohl erwogen, kann es also keine Demokratie zur vollständigen Realisirung ihrer Idee bringen, sondern das äusserste was auf einige Dauer rechnen kann und möglich ist, besteht, ausser dem was der Staatsgewalt ohnehin zukommt, darin, dass 1) die Staats-Gewalt auch *alle* Beamten, hier die eigentlichen *Regenten*, jährlich oder nur für kurze Zeit *erwählt*, 2) dass ihr von diesen Beamten nicht blos jährlich, sondern so oft es das Volk begehrt, *Rechenschaft* über ihre Handlungen abgelegt werden muss und aus diesem Grunde 3) auch alle wichtigen Regierungshandlungen, z. B. nur Krieg und Frieden und was dahin einschlägt, zur Genehmigung mitgetheilt werden müssen, sonst aber alles Andere so wie die Leitung der vier Organismen durch jene sogenannten Beamten geschieht. Nur in diesem *beschränkten Sinne* galt bei allen Völkern der vierten Stufe, insonderheit bei den *Griechen*, das *demokratische* Princip. In dem eigentlichen und engsten Sinne aber war sie auch diesen Völkern (mit Ausnahme der Athenienser auf einige Zeit) etwas unausführbares, unpraktisches, wohl aber besass bei ihnen die *Staats-Gewalt* vermöge des herrschenden sittlichen Gemeinsinnes ihre höchste Energie.

Alle demokratischen Versuche sind daher historisch 1) an der Schwierigkeit der Wahlen und 2) an dem mangelnden Gehorsam gegen die Beamten und die Majorität gescheitert, denn nichts ist schwerer als gute Wahlen zu treffen und nichts natürlicher, als dass man einen selbstgewählten *Beamten* für keine eigenliche *Autorität* anerkennt, denn der Wähler selbst spricht diese Autorität an und dass die Minorität in der

er Volksversammlung nie eine *Autorität* erblickt, so
physischen Gewalt derselben fügt. Das Ende vom
daher auch stets, dass man sich wieder einer *Autori*
rf.
ïit ainsi qu'en grand les democraties extremes about
e, concedé par le peuple ou usurpé sur lui". *Sce*
le l'Academie des sc. morales et politiques 1847.
S. auch die schon allegirte *Reform* etc. S. 64.
aber schon den antiken Demokratien so, wie so
war dies noch weit mehr bei den modernen der
schmähliches Ende nahmen nicht sämmtliche *italien*
es Mittelalters, indem sie fast sämmtlich die Beute be
tieri oder *Räuber-Chefs* wurden.
er blos an den gedachten Wahlen und dem mange
ondern hauptsächlich und zuletzt noch an der Unfähi
hkeit, dass die *Majorität* die eigentliche laufende *Regi*
e, sind alle demokratischen Versuche gescheitert.
den Regierungs-Geschäfte erfordern eine unausge
d dann vermag eine wandelbare Volks-Versammlung
Principien nicht fest zu halten, die jeder Regierung
nd. Die *Volks-Gewalt kann* also nur eine *moralische*
sich in einer sich so nennenden Demokratie nur
se moralische Gewalt zum *Anerkenntniss* seitens der
alt zu bringen.
r daher auch selbst nach dem Sturze der alten Pat

eignen sie sich aber nicht, dazu ist ein höheres Talent, Muth und Entschlossenheit nöthig, sey es auch nur, um die eigentlichen entscheidenden Punkte und Fragen herauszufinden. Daher kommt es denn auch, dass die grössten politischen- und Feldherrn-Genies es nicht verschmähen, ehe sie einen definitiven Entschluss fassen, mit geringeren Talenten Raths zu pflegen.

Unter den modernen Völkern bilden sich bekanntlich die Nordamerikaner am meisten ein, für die Demokratie befähigt zu seyn und haben in dieser Hinsicht einen wahrhaft Lachen erregenden Dünkel, so dass sie mit einer wahren Wuth verfolgen und schmähen, was nur entfernt nach Aristokratie schmeckt, so dass sie selbst nicht dulten wollen, dass jemand statt einer Thür seinem Hause ein Thor gebe. Wegen dieses krankhaften Dünkels der Nordamerikaner sagt nun *Guizot* in der Lebens-Beschreibung Washingtons: „Seine Grösse und Ueberlegenheit habe gerade in der Einsicht bestanden, dass nach dem *natürlichen Gange* und wesentlichen Gesetze der Dinge die Gewalt sich in *den höheren Regionen* der Staats-Gesellschaft befinde, dass diese daher nach diesem Gesetze constituirt sein müsse und dass jedes entgegen gesetzte System und Bemühen früher oder später zur Beunruhigung und Schwächung der Gesellschaft selbst führen müsse“ und dies letztere ist denn auch bereits der Fall; jener demokratische Dünkel droht der Union den Untergang, denn er lässt kein Talent aufkommen, ohne es sofort in den Koth zu treten, ohne solche Talente kann sich aber kein, am wenigsten ein moderner grosser Staat, auf die Länge behaupten. Engländer und Nord-Amerikaner haben einen andern Vorzug, der aber in die *Cultur* gehört. S. Thl. II. §. 424. bis 427.

Nichts ist aber nach dem Bisherigen irriger, als wenn man überall wo *Volks-Versammlungen* regelmässig statt finden, auch das Dasein einer Demokratie annimmt. Noch irriger ist es aber zu glauben, die Demokratie lasse sich künstlich machen da, wo es sogar am sittlichen Gemeinsinn fehlt, ja wo sie vermöge der Kultur fehlen muss, etwas unmögliches, weil naturwidriges ist.

Es ist sonach hier auch wohl der Ort, schon etwas über das neue französische demokratische Repräsentatif-System zu sagen. Dasselbe schreibt bekanntlich dem Volke die ganze Souverainität oder *öffentliche Gewalt*, also unsere Staats- sammt der Regierungs-Gewalt zu und setzt daneben blos eine *vollziehende* Gewalt, so dass die Inhaber dieser blose verantwortliche *Beamten* des Volkes sind und seyn sollen. Sodann sollen die eigentlichen Volks-Versammlungen, weil sie bei Staaten von mehr als 20,000 eigentlichen Bürgern unmöglich sind, durch erwählte Repräsentanten ersetzt werden, *die jedoch durchaus keine Instruction von ihren Wählern annehmen dürfen* und diesen auch nicht einmal moralisch verantwortlich sind. Es entsteht nun die Frage, was würde ein Klein- oder Gross-Staat für eine *Regierungs-Form* haben, wo dieses System rein und ohne alle Modification eingeführt wäre? Es lassen sich darauf zwei Antworten geben und zwar: Es geht dasselbe entweder über die Idee der eigentlichen Demokratie noch hinaus, ist eine *Hyper-Demokratie* oder es ist eine verschleierte *Wahl-Aristokratie*.

Eine Hyper-Demokratie ist es insofern, als es den vom Volk (wählten Repräsentanten nicht gestattet ist, Instructionen von ihi Wählern anzunehmen, so dass diese nicht einmal die Satisfaction hab dass in ihrem Sinne und für ihre socialen Interessen gestimmt wi wie dies doch in der eigentlichen Demokratie, ja in jeder Volks-Ve sammlung, der Fall ist, wo jeder seine Stimme persönlich so gie wie sein Gefühl und sein Interesse es erheischen, die Majorität d Stimmen also der *wahre Ausdruck* der Majorität der Staatsbürger i während nach dem Repräsentatif-System die Repräsentanten eine Wah Demokratie noch *über* der eigentlichen Demokratie bilden.

Andrerseits kann man aber auch sagen, diese Repräsentanten seye insoweit sie auch die *Regierungs-Gewalt* ausüben sollen, die eigentlic *Regierung* und sonach denn eine *Wahl-Aristokratie*, welche in dies Eigenschaft allerdings keine Instructionen empfangen und annehmen kan denn für die Regierungskunst giebt es keine. Dann muss man ab auch alle Gesetze, die nicht reine Verfassungs-Gesetze sind, zur Regie rungs-Gewalt zählen und dem Volke oder der Staatsgewalt bleiben bl noch die *neuen Verfassungen* zur Annahme oder Verwerfung in de *Ur-Versammlungen.*

Welcher Antwort man sich aber auch zuneige, so ergiel sich daraus, besonders da eine jährlich oder auch alle drei Jah wechselnde Regierung ganz unfähig ist, einen Staat zu verwalten un zu regieren, dass dieses System nirgends praktisch möglich oder au führbar war, sondern allererst in der Art oder mit der wesentliche Modification sich Bahn gemacht hat, dass an die Stelle einer bl mechanisch *vollziehenden* Gewalt wieder eine wirkliche *Regierungs* Gewalt in den Händen eines *erblichen* Monarchen etc. trat *gegenüb* den Kammern, die nun *ipso facto* aufhörten eine regierende Wahl Aristokratie oder Wahl-Demokratie zu seyn, sondern blos noch da *Volk* repräsentiren und die *Staats-Gewalt* ausüben. Und das wäre da *juste milieu.*

δ) Von den sogenannten g e m i s c h t e n R e g i e r u n g s - F o r m e n, den Lebens-Phasen aller Regierungs-Formen, ihrer Erblichkeit und dem Verhältniss der Beamten zu den Regierungen.

αα) Von den sogenannten g e m i s c h t e n Regierungs-Formen.

§. 144.

Wahrhaft *gemischte* oder *synkratische Regierungs-Formen* giebt es gar nicht und ihre bisherige theoretische Annahme oder Behauptung hat ihren irrthümlichen Grund darin, dass man nich allein Staats- und Regierungs-Gewalt, so wie Staats- und Re gierungs-Form nicht gehörig zu unterscheiden wusste und unter schied, sondern auch den alterskranken und unfreien Zustand de

politischen Gesellschaften von dem freien und einfachen Ur-Zustande derselben nicht stets distinguirte [a]). Die sogenannten gemischten Regierungs-Formen freier Ur-Staaten sind vielmehr weiter gar nichts als das gegenseitige Verhältniss, die gegenseitige Stellung, Controle und Beschränkung (Moderation) obiger beiden Gewalten und Formen zu und unter einander [aa]). Auch die zweite und dritte Stufe hat *Volks-Versammlungen*, während die Regierungs-Form monarchisch und aristokratisch ist, jene Volks-Versammlungen sind aber weiter nichts als Organismen der *Staats-Gewalt* und gehören zur *Staats-Form* [b]) und wenn wir umgekehrt bei den Völkern der vierten Stufe neben fast reinen Demokratien polykratische Collegien und selbst sogenannte Könige finden, so sind oder *sollen* wenigstens dies keine eigentlichen *Regenten*, sondern blos noch *Beamten* seyn [c]).

a) *Aristoteles* sagt schon II. 6: „*Einige behaupten*, die beste Regierungs-Form sei die, welche aus allen zusammengesetzt sei (also eine Mischung aus dreien oder gar allen vieren) und dies mache eben den Vorzug der spartanischen aus". Der Vorzug der spartanischen Verfassung bestand aber eben nur darin, dass man der natürlichen Aristokratie ihr Recht liess, sie nicht gewaltsam zurückdrängte.

Dass jede gewaltsam gemischte Regierungs-Form in sich harmonisch zu seyn nicht vermöge, und zu einem fortwährenden Kampf reize, weil es dabei nothwendig auf eine *Theilung* der Regierungs-Gewalt hinausläuft, lehrt uns die Geschichte des Repräsentatif-Systems der sogenannten constitutionellen Monarchie, welche nach *Zachariäs* Ausführung eine Paarung der Demokratie mit der Monarchie seyn soll. Weder die Staats-Gewalt für sich noch die Regierungs-Gewalt für sich lassen sich aber *theilen* und erst *Napoleon* gab in Frankreich dem Staate wieder Halt nach Aussen durch die vierte Constitution, welche an die Stelle einer blos vollziehenden, also getheilten Regierungs-Gewalt wieder eine wirkliche und ganze *Regierungs-Gewalt* setzte und diese in die Hand eines Mannes legte, der zur Zeit der allein Befähigte dafür war, nemlich er selbst (§. 143). Weil nun aber keine der beiden Gewalten *theilbar* ist, so können auch *Aristokratien* und *Demokratien*, wo Viele oder Alle an der *Regierungs*-Gewalt Theil nehmen, nur durch *Einigkeit* bestehen und sich aufrecht erhalten. Da jedoch *Einstimmigkeit* in allen Angelegenheiten fast etwas unmögliches ist, so muss auch hier die *Majorität* das Surrogat für letztere und das Binde-Mittel für beide Regierungs-Formen abgeben und daher kommt es denn, dass die grösten Staatsphilosophen zuletzt die *Monarchie* für die beste Regierungsform erklärt haben, blos und weil von Uneinigkeit und der Nothwendigkeit über Majorität hier keine Rede mehr seyn kann (S. *Zachariä* l. c. §. 180. und den nächsten §). Diejenigen, welche eine *gemischte*

m annahmen, verwechselten damit eine aus aristokratischen
schen *Interessen* und *Elementen* gemischte *bürgerliche*
Gesellschaft. In jeder *Verfassung* soll jedes gesunde
Volkes Geltung und Anerkenntniss finden, das hat aber
rungsform d. h. der Zahl der eigentlichen Regenten nichts
t sie nicht zu einer *gemischten*.

ch hielt *Cicero* (*de Rep.* I. 29 und 45.) die römische
n für eine *gemischte* und nennt sie *quartum genus rei-*
ch lassen seine Worte auch eine andere Interpretation zu.
s verwirft auch schon *Tacitus*, Annales IV. c. 33. die
gierungsformen.

t stimmt auch *Bluntschli* l. c. S. 153. überein.

nigen, welche das Dasein gemischter Regierungsformen
ne getheilte Regierungs-Gewalt behauptet haben, z. B. nur
e und Aristokratie, oder Aristokratie und Demokratie oder
e und Demokratie verbunden seyen, haben sich nie die
wollen, näher zu prüfen, die blose *scheinbare* äussere
n Kern zu unterscheiden, denn es giebt allerdings Regie-
wo man nach der äussern Erscheinung zwischen Monarchie
ie oder zwischen Aristokratie und Demokratie zweifelhaft
s aber fehlerhaft ist, dieselbe für *gemischt* zu erklären.
la, wo eine wirkliche Aristokratie, ein reicher Adel, die
ewalt besitzt, sich aber unter dem Namen eines Königs
nsuls etc. einen vollziehenden Chef giebt, nichts weniger

mehr der naturgemässen Entwickelung eines Volkes schadet, als fortwährende willkürliche Neuerungen. Ja hier bei Athen stellt sich der Beweis für unsere schon oben aufgestellte Behauptung, dass die Staats- und Regierungsform für die Griechen ein *schön-künstlerischer* Zweck gewesen sey, erst recht deutlich heraus. Schon dass die Athenienser eine reine und absolute Demokratie erstrebten war das Streben nach Realisirung einer blosen *Idee* und als man sah, dass der Staat dabei täglich in grosser Gefahr schwebte, wussten sie auch die Mittel zu finden, diesen zu begegnen. Als jedoch das, was dieses ganze *Kunst-Gebild* eigentlich und allein zusammenhielt und belebte, der *sittliche Gemeinsinn*, erstarb, sank auch dieses musivische Kunstgebild in Trümmer zusammen.

§. 145.

Etwas ganz anderes ist und wäre es, wenn man etwa das gemischte Regierungs-Form nennen wollte, dass, einmal, auch in der reinen Demokratie die absolute Herrschaft der Majorität etwas aristokratisches sey a), was nicht der Fall ist, denn die *Majorität* ist keine persönliche oder moralische *Autorität*, sondern blos eine *physische Gewalt;* ferner, dass alle und jede Volks-Versammlungen, oft unbewusst und unsichtbar, dennoch durch die *Geistreichsten*, besonders durch ausgezeichnete Redner, gelenkt und geleitet werden b), also auch hier Demokratie und Aristokratie gemischt seyen; und dass endlich auch die kleinste Volks- oder aristokratische Versammlung ohne einen *dirigirenden Vorsitzenden* oder Präsidenten gar nichts zu verhandeln und zu einem ordnungsmässigen Beschluss zu gelangen vermag, sich also zu dem demokratischen und aristokratischen Elemente auch sogar noch das monarchische hinzugeselle c). Aber auch hier ist von gemischter Regierungs-Form nicht die Rede, denn die eigentliche Regierungs-*Gewalt* und das Geschäft des Regierens ist doch immer nur bei dem Monarchen, den Aristokraten oder Demokraten, *einerlei wer sie berathet* oder *beredet*, hemmt oder fördert, sondern es bewährt sich dabei nur wiederholt die Wahrheit der Behauptung, dass alle Regierungs-*Formen* die natürliche Aristokratie zur Mutter haben, diese bei allen vier Regierungs-Formen das eigentlich geistige, beherrschende Element ist und nur nach der Natur der Umstände bald in dieser bald in jener Form auftritt d). Ein ganz falscher Ausdruck ist es aber, wenn man hier und da die *öffent-*

ng und ihre Gewalt als *demokratisches Element* be-
denn es ist gezeigtermaasen diese öffentliche Meinung
rs als die *formlose Staats-Gewalt*, die nicht selbst
l, sondern blos fordert, dass man sie beachte e) und
erst den wesentlichen und wichtigen Unterschied
aats- und Regierungs-Gewalt aufheben, wenn man
n gemischten Regierungs-Formen in der gedachten
Veise reden wollte f). M. s. übrigens weiter unten
gezeigt werden wird, dass die *Regierungsformlosig-*
gs den *Schein* gemischter Regierungsformen hervor-

dies wirklich und nur zum Beispiel die *Polen* einige Zeit
laubten, die Majorität nicht anerkennen wollten und daher
Unanimität oder das sogenannte *liberum veto* forderten,
Reich so gros wie Polen. Sie haben an diesem wahn-
hume politisch verblutet, denn die Majorität ist nichts
es, keine Autorität, sondern eine Natur-*Gewalt* und Noth-
aber auch nur unter Gleichen und gleich Interessirten;
hen ist sie ein naturwidriger und widerrechtlicher Zwang.
falsch, die Majorität als solche eine *Parthei* zu nennen,
nn in vielen Fällen eine Parthei die Majorität bilden.

Mitte, die dasselbe durch ihren Rath und ihr Ansehen lenken". *Aristoteles* V. 6.

„Ein ächter Patriot, der den Grund der politischen Strömung kennt, wird in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten, je nachdem das Uebergewicht der Macht sich auf die eine oder andere Seite neigt, sich selbst und seine Kraft in die andere Schaale werfen". *Baltisch* l. c. S. 44.

c) Alle Geschäftsleitung lauft zuletzt in eine *individuelle Spitze* aus und muss von daher den Anstoss und die Stellung der zu entscheidenden Fragen erhalten und darin liegt das Geheimniss der Gewalt und Bedeutung eines jeden vorsitzenden Regenten, wenn er anders für seinen Platz der Mann ist und dieses sein natürliches Recht zu gebrauchen weiss. Jede Volks-Versammlung, jedes Collegium, bestehe dieses auch nur aus dreien, muss und soll einen Dirigenten haben und setzt sich der dazu von der Natur Berufene nicht von selbst auf den Stuhl, so muss er oder ein anderer Tüchtiger dazu gewählt werden. Alle und jede Aristokratie bedarf also wiederum und zuletzt eines monarchischen Aristos oder Kopfes, ohne welchen sie selbst wiederum nur ein Rumpf wäre, namentlich muss sie den Kriegs-Oberbefehl stets und immer einem Einzigen übertragen oder überlassen und zwar *unbeschränkt*, woher denn auch die Eifersucht rührt, mit der man diese Oberbefehlshaber betrachtet. Genug, beim Heerwesen feiert die Monarchie ihren grössten Triumph, weil hier der wüthendste Demagog schweigen und nachgeben muss, es könne nicht anders seyn. Ja die militärische Disciplin ist es auch gemeiniglich, welche die Anarchie wieder in Archie verwandelt. Zum besten Vorsitzer gehört aber auch nothwendig der beste Redner und ist er dies, so ist jeder Dirigent ein kleiner König und daher kommt denn nun auch die Erscheinung in der Weltgeschichte, dass mit dem *Verfalle* der Völker, namentlich mit dem Verluste ihres natürlichen Adels, alle Regierungs-Formen von oben an in die monarchische zusammenschrumpfen, ja wohl bis zu der patriariarchischen wieder herabsinken, wo nämlich blos noch der Grundbesitz und der Reichthum die einzige noch übrige aristokratische Eigenschaft bildet, wie wir *sub. B.* des Weiteren sehen werden. Plato, der schon zu einer Zeit lebte, wo Griechenland eines Alexanders bedurfte, neigte sich daher auch vielleicht deshalb schon ganz zur Monarchie hin und erklärte, die Regierung eines Einzelnen, der die königliche Kunst inne habe, verbunden mit der Beobachtung guter Sitten und weisen Gesetzen, für die beste aller Regierungs-Formen.

Noch sey auch daran erinnert, dass man im gemeinen Leben immer dem Anführer oder sogenannten Rädelsführer fast allein und alles imputirt, was eine ganze Gesellschaft oder Bande thut oder verbricht und man sich daher nur seiner zu bemächtigen sucht, um die Bande zu fernerem Handeln unfähig zu machen.

Ausserdem hat die *Monarchie* allerdings und *in abstracto* das für sich, dass sie am schnellsten einen *Willen* äussern oder einen Entschluss zu fassen vermag, während jede *Majorität* sich nur langsam bildet und ausserdem die *Minorität* zur Gegnerin hat. *Individuelle Einheit* ist

ste Bürgschaft für die *Einheit des Willens*, aber nicht
ir die *Güte* dieses Willens.
bst ergiebt sich, dass in dem jedem *Vorsitzenden* zu-
hte: die Fragen zu stellen, bereits das liegt, was wir
iative der Regierungen genannt haben.
erstanden ist freilich in der Demokratie oder pancratischen
lie polykratische eingeschachtelt und in dieser wiederum
che. Die Demokratie lässt sich aldann mit concentrischen
eichen, wo alles centripetal nach einem Mittelpunkt hin-
on da aus wieder zu der Peripherie zurückkehrt. Die
icht mehr einer Pyramide, wo aller Impuls von der Spitze
ristokratie ist immer und überall gewesen in jedem Reich,
". *Baltisch* l. c. S. 157. Auch sehe man *Haller* l. c.
er sagt, dass *jede* Republik zugleich demokratisch und
sey, was aber nur so wie von uns geschehen, zu verstehen
die Regierungs-Gewalt *getheilt* sey, denn Hemnisse und
c. so wie Acclamationen und Vertrauens-*Vota* sind für
nur *ungünstige* und *günstige Winde*, kein wirkliches Mit-

wie wir oben gesehen haben, ist ja die öffentliche Meinung
innerhalb welchem die Regierung eines noch freien Volkes re-
oder auch der Wind, der gerade herrscht und dem man sich
o brutal auch die Eifersucht der heutigen Nord-Amerikaner auf
äusserlich den Schein der Aristokratie an sich trägt (obwohl

ar hier Aristokratie und Monarchie neben einander bestanden und genen Einkünfte hatten.

ββ) *Von den Lebens-Phasen der Regierungs-Formen.*

§. 146.

o wenig wie es eine Makrobiotik für die Staats- und Regs-*Gewalt* giebt, so wenig giebt es auch eine Makrobiotik für die ungs-*Formen*, denn mit den vier Lebensaltern der Cultur und aats-Gewalt ändert und erweitert sich nothwendig auch die ungs-Gewalt und durch diese wiederum die Regierungs- (§. 139), nur dass das *Princip* der concreten Staats- und ungs-Form und Gewalt dabei sich immer gleich bleibt, weil om *Charakter* etc. des Volkes abhängt und dieser sich stets bleibt [a]). Was in solchen Lebenskrisen zu thun ist, darıaben wir bereits oben §. 135. das Erforderliche und Weitere gesagt. Sollte *ausserordentlicherweise*, d. h. zwischen naturnothwendigen Lebens-Epochen, krankhafterweise die te naturgemässe Regierungs-Form in ihr eigenes Gegentheil agen, so wird sich die natürliche, dem Volke noch beinde Staats-Gewalt und Heilkraft auch von selbst helfen und ald wieder zur natürlichen Ordnung zurückkehren. Tyrannis, chie und Ochlokratie als Ausartungen (Parekbasen) der chie, Aristokratie und Demokratie oder wenn sich die Inder Regierungs-Gewalt von der Staats-Gewalt unabhängig chen suchen und nur für ihr persönliches Interesse regieren, 1 hier nie von langer Dauer seyn [b]).
m schönsten und deutlichsten konnte man bei den alten en sehen, wie hier successiv alle genannten vier Regie-Formen nach und nach hervortraten und erst zuletzt die ratie, in so weit sie möglich ist, im Mannesalter derselben ısbildung kam [c]); und so verhält es sich mit allen übrigen , erst im Mannesalter gelangt *die* Regierungs-Form zur Geltung, welche der Stufe und Classe etc. möglich ist und sie von vorn herein den *Keim* und die *Anlage* in sich

Man soll zwar in freien Staaten um keinen Preis bestehende

ormen *willkürlich* ändern; so wenig man aber verhindern
in Mensch älter werde und damit sich auch seine Ansichten
edürfnisse ändern, so wenig lässt sich auch verhindern,
stokratie eines Volkes nicht im Laufe des Lebens dieses
Phasen hätte und als Regierungs-Form zur Geltung bringe,
s schon durch das Bisherige gezeigt zu haben glauben.
n namentlich und besonders die allmäligen Veränderungen
ns-Verhältnisse, ihr Steigen und Fallen, besonders aber
en aus einem Stande in den anderen, z. B. dass die Land-
rund-Adels in die Hände der Gemein-Freien übergehen
n eine Geld- und Gelehrten-Aristokratie bilden. So lange
i eine bestimmte Regierungs-Form den Grundton bildet,
die Subjecte derselben wechseln, ist von keiner eigent-
tion die Rede, sondern blos von stiller Reform, die sich,
r nicht gewaltsam entgegentritt, fast von selbst macht.
ispiel wie eine Regierungs-Form sich naturgemäss ändern
s, wenn die Summe von Vermögen, welche zu Aemtern
ch und nach bei Vielen anwächst, während sie ursprünglich
eigen war". *Aristoteles* V. 6. am Ende. So musste man
on im germanischen Mittelalter den dritten Stand in den
Stände-Versammlungen und in hohe Aemter eintreten lassen
weil er der Besitzer des baaren Geldes, des beweglichen
d der gelehrten Wissenschaften geworden war, genug, man
em geistlichen und grundherrlichen Adel auch den *Geld-*

m Staate Unruhen und Revolutionen stiften, die Wiederher- einer gewissen Gleichheit zur scheinbaren Absicht haben".
's V. 1.

fangen den Handel an, welche glauben hintangesetzt zu sich gleich denen, welche im Besitze der Vorzüge sind, Eigenschaften und Fähigkeiten zuschreiben". *Aristoteles* V. 2. man schon oben §. 138. Daher sind gemeiniglich in der und Demokratie die Aristokraten und in der Aristokratie die en Demokraten die Unruhstifter.

ıalb sagt auch *Aristoteles* weiter V. 10: „Die *Tyrannis* strebt ıtzen, traut dem Volke nichts Gutes zu und entwaffnet es". aber auch die Oligarchie. „Mit der Demokratie (soll wieder 'chlokratie) hat sie das gemein, dass sie mit den Vornehmen ıen in beständigem Kriege lebt und sie aus dem Wege zu ıucht".

ligarchie nannten die *Griechen* schon

wenn blos und schon ein grosses Vermögen zur Wahl-Fähigkeit ohne Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften.

Wenn sich die Magistrats-Collegien durch eigene Wahl er- ınd zwar aus gewissen Geschlechtern.

Wenn die Würden erblich waren und die Söhne den Vätern ıd

Wenn die Collegien ohne Gesetze allein regierten und dabei ı als das gemeine Beste im Auge hatten.

die letztere Art ist auch für uns oder die dritte Stufe Oligarchie; ersten waren es blos für die Griechen; bei den Völkern der ufe besteht daher die Aristokratie fast blos aus solchen Reichen, durch eigene Wahl ergänzen und es kommt daher bei der ı eine Ausartung eingetreten sey, nicht sowohl auf die Personen hre Handlungsweise an; nicht die Form, sondern die Sache ıt, denn bei den Ausartungen aller drei Regierungs-Formen ie Personen die bisherigen bleiben.

Ochlokratie (auch Cheirokratie oder Laokratie genannt) an- so sagt darüber wiederum *Aristoteles* IV. 4: „Was unter den der Despot, das ist unter den Demokratien ein, an keine Ge- ındenes Volk. Beide haben ähnliche Sitten, beide sind geneigt, ı zu unterdrücken, welche gewisse Vorzüge haben. Die

isse der Versammlung und die Edicte des Despoten, der De
der Schmeichler sind vollkommen analoge Dinge. Denn h
Volk unbedingt, so sind es wieder die Demagogen, die da
rrschen und sie sonach die obersten Regenten".

„Bei Aufrechthaltung der *äussersten* Demokratie (Ochlokratie
die betheiligt, sie aufrecht zu erhalten, welche lieber ihre
en und Leidenschaften folgen, als sich der Zucht der Vernu
Gesetze unterwerfen". *Aristoteles* VI. 4.

„Die ausgeartete unbeschränkte Demokratie verdient den
sie *so sehr* Demokratie ist, dass sie aufhört, eine wirkliche
ng und Ordnung des Staats zu seyn". Derselbe IV. 4.

„Die Demokratie in ihrem Extrem ist selbst eine Tyrann
alb ist sie auf die Tyrannei eines Einzelnen um so eifersüch
elbe V. 10.

„Das demokratische Recht sieht auf die numerische nicht
ortionirte Gleichheit; es theilt die Vorrechte nach der Me
nach dem Gewichte und der Würde der Personen aus, s
der grosse Haufe herrscht und was die Majorität bes
tz ist". Derselbe VI. 2. Diese Stelle characterisirt eig
die reine Idee der Demokratie. In den Augen des Aris
natürlich selbst Aristokrat war, wich sie aber schon zu se
r *Politeia* ab und für diese waren selbst die Griechen sein
n nicht mehr gemacht.

„Wenn die blose Mehrheit der Köpfe das *gerecht* machen

echsels bei den Griechen folgendermassen: „Zuerst *wählte* das Volk ne Wohlthäter (die alten Patriarchen und Helden) und deren Familien *Königen* und diese blieben dies, so lange sie durch grosse Eigenschaften sich auszeichneten. Neben diesen Königen thaten sich allmälig ndere ebenwohl durch Geist und Thaten hervor und die *Aristokratie* rdrängte die alten Könige. Nachdem nun die Aristokratie reich georden war, verwandelten sich ihre Erben in Oligarchie. Diese gieng ntürlich in Tyrannis über, sobald es dem Reichsten gelang, die errschaft an sich zu reissen und der Sturz dieser Tyrannen führte ndlich zur Demokratie". Damit vergleiche man noch V. 10. Sodann . m. auch *Hermann* l. c. S. 13 und 15. Derselbe meint §. 101 und 02, seit *Theseus* bis *Solon* hätten die Eupatriden Athens schon eine ristokratie gebildet und die Könige seyen dies nur dem Namen nach ewesen. Der atheniensischen Demokratie giebt er eine Dauer von 00 Jahren (§. 113), doch wohl nur dem Namen nicht der Sache nach.

d) Jede Regierungs-Form hat sonach ihre eigene Natur-Geschichte, ie aber ohne den Boden, worin sie wurzelt, nämlich die *Staats-Gewalt* nd *Staats-Form* nicht verständlich ist und begriffen wird. So sehr uch der Grieche *Homer* nur *einen* Monarchen will, so weiss er sich och einen *Staat* und einen solchen Monarchen *ohne Volks-Versammlung* icht zu denken (Odyssee IX. 114). Schon *Homer* weiss daher von iner organisirten *Staats-Gewalt* und hält sie für nothwendig.

γγ) *Von der sogenannten* **Erblichkeit** *der Regierungs-Gewalt.*

§. 147.

So lange ein Staat, klein oder gross, noch frei und *unabhängig* ist, selbst dann, wenn er sich schon in seinem Greisenalter befinden sollte und die Regierungs-Gewalt einen strengen harakter anzunehmen genöthigt ist (s. unten), ist dennoch von iner wahren Erblichkeit, d. h. einem *Vererbungs-Rechte* der egierungs-Gewalt noch nicht die Rede, denn dieses Recht setzt s *Eigenthum* und die freie Disposition und Veräusserungs-Befugniss über ein Recht oder eine Sache unter Lebenden und für en Todesfall voraus und dieses kann in Beziehung auf die Regierungs-Gewalt nur durch *Eroberung* und *Unterjochung* eines andes und seiner Bewohner erworben werden. Das, was man ei noch freien Staaten schon *Erblichkeit* nennt, ist daher weiter ichts, als dass sich die *Nachkommen* eines allein Regierenden der einer ganzen Aristokratie, sey es durch Reichthum, Talent, lugheit oder auch Gewalt, *factisch* in dem *Besitze* der Regie-

rungs-Gewalt zu behaupten wissen und suchen a), jedoch auch hierbei durch die Volksmeinung und das stillschweigende Anerkenntniss des Volkes geschützt seyn müssen b). Ja, sollte es vorkommen, wie es wirklich für grose zusammengesetzte Staaten sehr häufig geschehen ist, dass man einer Dynastie, für ihre ganze Dauer die monarchische Regierungs-Gewalt überliesse, so wurde damit doch nicht das *Eigenthum* an der Regierungs-Gewalt übertragen und diese wirklich vererbt, sondern die Succession in die Regierungs-Gewalt und die Successions-Ordnung ist alsdann nur eine *Thronfolge*-Ordnung, mithin eine *Function* und auch eine solche Dynastie kann die Regierungs-Gewalt nie verkaufen oder verschenken, wie die nur ein Eroberer und Herr vermag c).

Das römische Reich nur z. B. welches eigentlich nur eine Eroberung und sonach das *Gebiet* der Stadt *Rom* oder Italiens war, wurde und war doch nie, bis zur Eroberung des letzten Restes durch die Türken, *erbliches Eigenthum* einer Kaiser-Familie, so dass der Sohn oder gar die Söhne *Erben* des Landes gewesen wären. Erst die Eroberungen der Barbaren-Könige mit Hülfe ihrer Gefolgeschaften machten daraus grösten Theils Patrimonial-Territorien, welche denn nun auch wie Eigenthum verliehen, vererbt und zerstückelt wurden d).

Allerdings kann sich eine blose Thronfolge in eine Erbfolge und eine Erbfolge in eine Thronfolge verwandeln; es ist dies aber nur dadurch möglich, dass sich im erstern Fall ein bloser Regent durch *eigene Gewaltsmittel* zum *Herrn* macht, und im letzteren Fall ein solcher Herr durch den Verlust seines Reichthums, seiner Domainen etc. oder durch eine *Revolution*, Rebellion etc. in einen blosen Regenten verwandelt wird e).

a) Schon oben §. 10—12. haben wir angedeutet, wie das Streben nach der *Vererbung* selbst dessen, was man ohne Proprietät besessen hat, ein durchaus natürliches ist und sich daher auch selbst auf die Regierungs-Gewalt erstreckt. Diese hat aber das eigenthümliche, dass sie nicht, wie das Privat-Eigenthum, als etwas völlig Unabhängiges und Selbstständiges in freien Staaten gedacht werden kann, denn sie [illegible] bleibt sammt der Regierungs-Form gerade so wie alle politischen [illegible]nlen Rechte der Staatsbürger, fortwährend durch die *Staats-* und *Staats-Form bedingt.* Jener Trieb nach Vererblichung ihn

daher zwar seine Schuldigkeit, gelangt aber nie in wirklich noch freien Staaten zum eigentlichen Ziele, sondern es müssen noch ganz andere Umstände hinzutreten, um nur z. B. aus einem bisherigen Wahl-Könige einen erblichen *Herrn* zu machen. Note e. Uebrigens ist noch wohl zu unterscheiden zwischen dem *lebenslänglichen* Besitz der Regierungs-Gewalt und der factischen Behauptung durch die *Nachkommen*, zwischen beiden ist noch immer eine grosse Kluft, wenn auch die letztere ohne die erstere nicht einzutreten pflegt. Der *lebenslängliche* Besitz der Gewalt ist fast eine Nothwendigkeit, wenn die Regenten Lust und Liebe haben und behalten sollen, nicht blos für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft des Staats zu sorgen, und deshalb spricht sich denn auch *Aristoteles* wenigstens dafür aus, dass, wer sich nun einmal den Staats-Geschäften gewidmet habe, diese auch lebenslang treiben solle, natürlich nur so lange, als die geistigen Kräfte dazu ausreichen (II. 2. und 9).

„Es liegt in der Natur des Menschen, seine Macht als ein Vor-Recht auf seine Nachkommen zu vererben. Ebenso die Früchte der Verdienste und diese den Kindern anzurechnen". *Zachariä* l. c. III. 177.

Wahl-*Fürsten*, die es nur für ihre Lebenszeit sind, sind oft ohnmächtiger als blose Beamten auf Lebenszeit, um so mehr wenn sie ihre Wahl blos einer Parthei verdanken. Auch fehlt es Ländern mit *solchen* blos lebenslänglichen Wahl-Fürsten an aller festen Staatspolitik, es sey denn dass ein solcher Wahl-Fürst blos der Präses einer feststehenden Aristokratie sey. Hieraus ergiebt sich aber, dass es sogar im Interesse des Volkes ist, dass sich seine Aristokraten nicht blos auf geistige Vorzüge, sondern auch auf materiellen Reichthum stützen, weil sie sich sonst gar nicht zu behaupten vermögen und es dem Staate an einer festen Regierung fehlt. Eine Aristokratie, welcher Art sie auch sey, ist keine, wenn sie nicht so vermögend ist, dass sie aus eigenen Mitteln leben kann und eines Soldes oder Gehaltes *bedarf*. Daher ist es auch für unsere Tage- und Landtags-Angelegenheiten von so grosser Bedeutung, ob die Repräsentanten Diäten erhalten oder nicht. Seitdem die englischen Parlamentsglieder keine Diäten mehr bekommen, war und ist zum Theil noch das Unterhaus nur ein Anhängsel des Oberhauses, denn nur die Anhängsel der eigentlichen Aristokratie waren und sind noch wählbar.

Da aber die Erhaltung des Reichthums bei einer Familie durch ein wohl geregeltes Erbrecht bedingt ist, so lernt man hier die Bedeutung desselben auch von der politischen Seite kennen und dass es bei Nomaden nie eine zahlreiche Aristokratie geben kann, weil sie kein Grundeigenthum und kein geregeltes Erbrecht haben.

So wie übrigens Elephanten und Pferde für den Krieg von politischer Bedeutung sind, so sind sie dies auch bei sesshaften Völkern für die Bildung einer Aristokratie, denn hier setzt ihre Unterhaltung nicht blos schon ein gewisses Vermögen voraus, sondern sie werden oder sind auch das Mittel für eine Aristokratie, sich bei der Gewalt zu behaupten. Dadurch dass der Kriegsdienst allmälig nur noch zu Pferd und in einem kostbaren Stahl-Harnisch geleistet wurde und werden

ng die physische Gewalt der germanischen Lehnsherrn in die
len als Ritterschaft über, ja verwandelte sich dadurch zu
schaft dieser, bis sie durch das neue Gewalts-Mitt
n den Händen der Fürsten allmälig wieder vernichtet
ei den Slaven und Lateinern. Ein Reiter auf eigenem
stets etwas besser als ein Fussgänger.

ine natürliche Aristokratie ist überhaupt nur so lang
als sie das stillschweigende Anerkenntniss der mind
sich hat und es wird dies oft nur zu leicht der Fal
lich nur der Reichthum Achtung geniesst, wie namentl
rn der dritten Stufe der Fall ist, ja wir bemerkten
Sohn eines reich gewordenen Mannes für besser gilt a
ater, während dies von dem Sohne eines grossen Gel
n, Staatsmanns, kurz eines jeden Genies, nicht geglaubt
heil angenommen wird, es pflanze sich das Genie des
st selten auf den Sohn fort. Schon Homer sagt di
Aristoteles VII. 14. wird diese Annahme unterstellt, w
be es Menschen, welche über die Andern an geistig
en Vorzügen *ein für allemal* so hervorragten, a
ass die Götter und die Helden über die Menschen hervor
diese Vorzüge den höheren eben so *unstreitig* u
rn eben so in die Augen fallend wären, so ist kein Z
sser seyn würde, wenn jene auf immer zu befehlen
auf immer zu gehorchen".
t die römischen Kaiser und die ihnen zur Seite st

s den *Herrn* von ganz Frankreich ansah. Der Vormund
es XV. erklärte jedoch, dass wenn die ganze Dynastie aus-
llte, die Franzosen das Recht haben würden, eine neue Wahl
und *Montesquieu* XXVI. 17. wollte durchaus nichts davon
ss die Thronfolge in Frankreich eine Civil-Succession d. h.
lge sey. Die Kapetinger besasen also die Regierungs-Gewalt
reich nicht als ein Eigenthum, und die sogenannte Erbfolge
blose Thronfolge, trotz dem dass es diese *Dynastie* war,
ich und nach die sechs übrigen grosen Herzogthümer etc.
warb und daraus das heutige Frankreich bildete. Nur in
sicht haben wir übrigens dieses Beispiel gewählt, denn sonst
ganz feudale Frankreich gar keine Aehnlichkeit mit einem
nstaate.
agt auch *Macieiowski* l. c. I. 78: „Die Thronfolge der
Könige war *wie* die Erbfolge geordnet und bei jeder Er-
wurde blos erklärt, dass der *Gerufene* die Regierung ange-
s". Genug *Zachariae* l. c. III. 116. drückt die Sache ganz
, wenn er sagt: „Das Thronfolgegesetz ist für immer das
s der Erbmonarchie".
i nicht blos die *eroberten Länder* und die *Herrschaft* darüber
i Eigenthum der neuen Land-Könige, sondern die freien
selbst verloren dadurch nach und nach ihre Bedeutung als
k, das Recht des *Anerkenntnisses* ihrer Monarchen; sie hatten
Wahl mehr und *mussten* sich Theilungen und sonstige Ver-
wie über ein Patrimonium gefallen lassen, bis die Macht jener
ieder so herabsank, dass das Wahl-Recht des Volkes wieder
Schon oben sagten wir, dass der Keim dazu in dem Institut
gesellschaften lag.
chon das Note c. und d. Gesagte erläutert und belegt diese
Sie gilt nicht blos von den Kapetingern, sondern auch von
ingern und Karolingern. Die Franken riefen zwar die mero-
Könige noch aus, hatten aber keine Wahl mehr zwischen ihr
andern Dynastie. Nicht das Volk stürzte diese Dynastie,
e Pipine, und die Karolinger verschwanden mehr, als dass sie
Kapetinger gestürzt worden seyen. Die französische Revo-
in dieser Hinsicht in Frankreich nicht die erste, sondern die
i Jahre 817, nach dem Tode *Carl* des Gr. schwankte Erb-
folge noch so eigenthümlich, dass man das Reich zwar theilte
igenthum, das Volk aber doch noch *einen* unter *mehreren*
ählen sollte, *welchen der Herr wolle(!)* und zwar sollte das
nur im Namen Gottes wählen. Sterbe dagegen einer ohne
e Söhne, so solle sein Antheil an den älteren Bruder fallen.
Thronfolge und Regierung eines Einzigen sollte in Harmonie
werden mit dem Erbrechte der Söhne oder Brüder in das
Vaters. Dies war der Zweck *Ludwigs* des Frommen.
hier Gesagte gilt zwar abermals zunächst und gemeiniglich nur
en Reichen, nicht von *einfachen Kleinstaaten*, kann sich aber
ch auch wirklich in *dergleichen* ereignet.

δδ) *Von dem Unterschiede und Verhältniss der Inhaber der Regierungs-Gewalt zu den blosen Beamten.*

§. 148.

Die Inhaber der Regierungs-Gewalt unterscheiden sich von den blosen Beamten 1) und einmal dadurch, dass *jene* die Regierungs-Gewalt factisch von der Natur oder durch formelle Wahl von Seiten des Volks oder der Staatsgewalt besitzen, *diese* aber nur durch die *Regierungen* ernannt werden; 2) dass die Beamten sonach überall nur gehorchende Mandatare der Regierung sind a); und 3) dass das eigentliche Regieren nie bezahlt wird b), wohl aber das Verwalten der Beamten. Eine bezahlte, weil des Gehaltes bedürfende, Regierung ist eine *contradictio in adjecto* c). Demnach giebt es denn in der idealen oder reinen Demokratie neben der *regierenden* Volks-Versammlung keine Regenten weiter, sondern blos noch Beamte, deren Functionen aber freilich den Regierungs-Functionen so nahe verwandt sind, dass es eben deshalb keine absoluten reinen Demokratien geben kann d).

Jede Regierungs-Form hat aber natürlich *ihre eigenthümlichen* Beamten, theils um sich bei ihrer Regierungs-Gewalt zu behaupten e), theils weil sich die Zahl der Beamten nach der Zahl der Regenten richtet, so dass es auf den niedrigsten Stufen auch noch gar keine Beamten giebt und man also sagen kann, auch die Beamten vermehren sich von unten herauf und die Demokratien haben davon die grösste Zahl f). Dass sie hier meistens nicht bezahlt werden, kommt einmal daher, dass ihre Functionen den Regierungs-Functionen sehr nahe verwandt sind, ferner dass die Aemter nur von den Wohlhabenden gesucht werden oder sich darum beworben wird g), und endlich dass die unentgeltliche Uebernahme der meist nur ein Jahr dauernden Aemter zugleich als eine politische Bürgerpflicht und Last betrachtet wird h), so dass denn auch manche Aemter, wo dies zulässig ist, wie ein Reihe-Dienst übernommen werden müssen.

a) Nur wer etwas von sich selbst aus zu *befehlen* hat, ist eine wirkliche *Obrigkeit*; wer blos höhere Befehle vollzieht, mag dabei [illegible] politischen Takte auch Manches überlassen bleiben, oder blos [illegible]ltet, ist ein bloser *Beamte*, so dass es denn auch absurd wäre [illegible]t, wenn man die Beamten der Regierung rückwärts zu deren

Wächtern bestellen wollte und bestellt hat; bedarf es deren, so müssen dazu eigene *Nomophilaken* oder Neben-Regenten, Censoren etc. ernannt werden. Die Beamten sind die Gliedmasen oder Organe der Regierung und also nothwendig ganz von ihrem Befehl abhängig.

„Der Regent ist einem Baumeister ähnlich, im Gegensatz zu denen, die unter ihm arbeiten. Jener muss das Ganze übersehen und verstehen, weil das Ganze sein Werk ist; von diesen darf jeder nur die Einsicht des Theils haben, den er bearbeitet", Aristoteles I. 13. Daher muss denn aber auch bei der Ernennung der Beamten mit grosser Umsicht verfahren werden. Zu den niedrigsten Beamten-Stellen müssen auch die niedrigsten Talente genommen werden und zu den höheren die höheren Talente, damit eine *natürliche* Subordination statt finde, ja keine künstliche oder verkehrte, wo das höhere Talent unter das niedrige gestellt wäre; ja ein Beamter, an dem man das Talent zum Regieren wahrnimmt, soll so bald als möglich in die regierende Sphäre oder doch deren *Büreaus* versetzt werden, denn er taugt nun nicht mehr zum Beamten, weil er für einen solchen zu viel weiss und sich nun natürlich anmasst, die Regierung zu kritisiren. Ja es ist nicht gut, dass, wer zum Regieren d. h. hier Rathgeben, das Talent hat, zu lange blos gehorchender Beamter bleibe, er verliert dadurch zu sehr am freien genialen Ueberblick.

In Aegypten mussten die Aerzte jeden Kranken nach der herkömmlichen Weise behandeln. Schlug diese innerhalb der ersten vier Tage nicht an, so durfte er nach eigenem Gutdünken verfahren. (*Aristoteles* III. 15). So sollte es auch mit den *höheren* Beamten analog gehalten werden, dass sie nämlich in schwierigen Fällen und wo sie keine Instructionen einholen können und ihre gewöhnlichen nicht ausreichen, nach eigenem Gutdünken und Ermessen verfahren dürften. *Zachariae* l. c. III. 124. und VI. 180 hält die *Aemter-Verleihung* für das wichtigste Regierungs-Recht und dass davon der Besitz der Regierungs-Gewalt abhänge. Schon *Ludwig* XIV. sagte: *Regner c'est choisir.*

Es hat dies übrigens für die Freiheit etc. des Volkes gar nichts bedenkliches, denn woher nimmt eine Regierung ihre Beamten? Nur aus dem Volke und so lange dies frei seyn will, wird die Regierung keine Subjekte darin finden, mit deren Hülfe sie freiheitsgefährliche Pläne durchsetzen könnte; ja dass die Beamten der Regierung aus dem Volke genommen werden müssen, ist ein neues und ferneres Band, eine weitere Garantie für das harmonische Verhältniss zwischen Regierung und Volk, Regierungs-Gewalt und Staats-Gewalt.

Zuletzt unterscheidet sich das blose Amt von der Regierung auch dadurch, dass es auf einem *Vertrage* mit der Regierung beruht. Demokratische Reihen- oder Wahl-Aemter *ohne Gehalt* sind etwas anderes, nemlich *politische* Bürger-Pflichten und daher auch der Zwang, sie annehmen zu müssen. Siehe über das Verhältniss zwischen Regenten und Beamten auch *Bluntschli* l. c. S. 22. 420. 424. 427. 428. 432. und 436.

vie sich dies bei einer Demokratie ganz von selbst ver-
em einleuchtet, so auch bei der Aristokratie und Monarchie.
und Monarchen werden ebenwohl nicht bezahlt, sondern
en *weil sie reich und unabhängig genug sind*, um nicht
regieren; gerade so, wie ein Volk, welches nur bestochen
ezahlung stimmt, seine Gewalt verkauft und eigentlich die
lche es bestechen, so auch Aristokraten und Monarchen,
bezahlen lassen, oder sonst *per fas* und *nefas* bezahlt
ıg, jede natürliche Aristokratie empfängt nichts, sondern
r noch, siehe darüber bereits oben §. 79. Deshalb soll
gierung zu ihrem eigenen persönlichen Vortheil sich mit
ewerbe befassen, denn es ist auch dies nur ein indirectes
. Kurz, und wie schon gesagt, ein uninteressirtes Be-
so mächtig auf die minder Begabten und mehr am Mate-
den Menschen, dass es das sicherste Mittel ist in Zeiten
oder der Revolution, sich den Besitz der Regierungs-
rschaffen, und sich in ruhigen Zeiten dabei zu behaupten.
und *Napoleon*, um nur gerade diese unter Vielen zu
ngten nur durch ihre Uneigennützigkeit an die Spitze von
und Frankreich, während ihre habsüchtigen Mit-Generale
ner blieben. Man sehe *Guizot* in der Vorrede zu dem
gtons. „Man war aufs tiefste von seiner *Uneigennützig-*
t, *einer weit leuchtenden Eigenschaft*, welcher die
willig anvertrauen und welche eine *unermessliche Kraft*

tglieder ausgeht, den öffentlichen Schatz unter dem Titel *hoher Gehalte* etc. plündern sucht, ist blos noch eine Oligarchie. Wenn wir oben gten, selbst die *Herrschaft* sey ohne eigenen Reichthum nicht auszuen, werde nicht bezahlt, so widerspricht dies *der* Erscheinung nicht, ss Despoten sehr häufig ihre Unterworfenen methodisch aussaugen und ündern, denn sie thun es nicht um sich *bezahlt* zu machen, sondern en es als Sieger- etc. Recht.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass eine Regierung blos für re *Person* keines Gehaltes nöthig haben darf. Die Kosten der Erhaltung und Unterhaltung der vier Staats-Organismen, genug alle ats- und Regierungs-Kosten trägt das Volk oder die Staatskasse d die Regierung ist sonach auch dem Volke darüber Rechenschaft huldig. Also noch einmal, zum Regieren gehören Leute, die gleichsam sserhalb der *bürgerlichen Bedürftigkeit* stehen. Dies gilt auch ganz sonderheit von unsern verantwortlichen *Ministern* oder *Rathgebern*. n einen Gehalt *bedürfender* Mann kann nicht wahrer Minister, kein ch *selbst* verantwortlicher *Rathgeber* eines Monarchen seyn.

Ueber die natürliche moralische *Verantwortlichkeit* der Regierungen den Staatsbürgern gegenüber handelten wir bereits oben §. 94—16. 136. etc. Sodann siehe auch *Bluntschli* l. c. S. 143. 384. etc.

c) Ein Regent muss auch ausserdem ein *ganzes Zeitwort* seyn, it *Praeteritum*, *Perfectum* und *Futurum*. Wenn ihm auch nur eins hlt, ist er nicht was er seyn soll. Man *regiert* nicht für *Lohn* und uf *Zeit*, man ist als *Regent* kein *Miethling*; und es ergiebt sich dies les auch schon aus dem, was wir über die sogenannten Wahlen und ie Erblichkeit gesagt haben. Man könnte daher auch sagen: Eine Regierung muss in ihrem eigenen *Fauteuil* sitzen, nicht auf einem argebotenen Stuhl oder gar auf einem *Tabouret*. Wo man in unsern agen die Minister für die Handlungen der Regenten verantwortlich, ie eigentlich zu Regenten gemacht hat, gilt natürlich auch von olchen Ministern das Gesagte. Sie dürfen nicht für und wegen des ehaltes dienen. Sobald dies der Fall ist, hören sie auf eine politische edeutung zu haben.

Eine *Regierung* ist daher auch keine blose *Behörde*; nur Beamte, ie ihre Functionen Namens einer Regierung ausüben, sind *Behörden*.

d) Siehe oben §. 143. und 145.

e) „Jede Regierungs-Form hat ihre eigene Beamten". *Aristoteles* V. 15., d. h. sie haben zwar überall und zunächst den vier Verfassungs-Organismen vorzustehen (§. 149.), der Charakter ihrer Thätigkeit ist aber durch die Stufe des Volks und sonach denn auch zuletzt urch die Regierungs-Form bedingt und modificirt. Sodann bringt aber as Wesen einer jeden der drei Haupt-Regierungs-Formen und deren ehauptung oder Erhaltung noch besondere Beamten mit sich. Die onarchie bedarf eines gewissen Glanzes und dazu sind die Hof- und ren-Beamten da. Die Aristokratie bedarf zu ihrer Erhaltung besonderer Sitten-Censoren für ihre eigenen Genossen, und die Demokratie,

icht in Ochlocratie oder Volks-Tyrannei ausarten
esetzeswächter.

lie Aehnlichkeit der Beamten-Titel auf den verschie
man sich aber nicht verleiten lassen, ihnen gleich
Wichtigkeit beizulegen. Ein griechischer Archon
römischer Consul und ein carthagischer Suffet, hatte
edene Bedeutung, erstere als blose Vorstände einer D
tztere als Vorstände und Beamten einer Aristokratie.
eht aber Aristoteles wohl zu weit, wenn er blos vo
orm und nicht auch weiter rückwärts von alle dem,
wisse Regierungs-Form bedingt ist, sogar die vorherrsc
g und Befestigungsart des Landes (VII. 11.) abh
s wenn die gesunden Regierungs-Formen ausarten,
die Inhaber der Gewalt für ihre individuelle Beha
rer Waffen und Befestigungsarten bedienen; so wie
das Spionen-System aufkommt. Venedig hatte
ne in seinem Solde.

sehe nur z. B. für die griechischen Demokratie
ysteme l. c. II. §. 80. und *Hermann* l. c. §. 124.
45. 148. In Athen hatte fast jeder Bürger ein Am

wahre Aristos und der sich gewissermassen seine
it bewusst ist, bietet in ruhigen Zeiten freilich
r Regierung nicht an und bewirbt sich nicht um
llen, sondern man muss ihn eigentlich darum bitten;

§. 149.

ıs nun allen vier Regierungs-Formen in Beziehung auf den ı-Organismus gemeinsam ist, besteht darin, dass dieser sich den vier Verfassungs-Organismen anschliesst, die Be- ;leichsam die fungirenden Nerven oder vier Sinne dieser n Organismen sind, während die Regierung der Kopf, das st, sie alle umfasst, lenkt und leitet, so dass jede politische haft ohne Rücksicht auf die Regierungs-Form eigentliche ıe, *Justiz-*, *Finanz- und Militär*-Beamte hat und haben mögen diese Functionen auch nicht immer individuell ı, sondern häufig cumulirt seyn b). Ja man möchte über- ıgen, so wie bei dem einzelnen Menschen nur nach und e vier Sinne im ihrer ganzen Schärfe und Absonderung cten und sich ausbilden, so auch die Beamten-Zahl mehrung der vier Organismen auf den vier Stufen und der vier Lebens-Alter.

ıandte und *Feldherrn* sind keine stehenden *Beamten*, sondern dentliche Beauftragte, denen eine Regierung gewissermasen ıeil ihrer Regierungs-Gewalt temporär überlässt oder an- weil sowohl die Diplomatie wie die Strategie angeborene voraussetzen und eine gewisse Freiheit des Handelns n. Sie werden daher auch nur *für die Dauer ihres Be- es* ernannt. Da wo Kirche und Staat *ein Ganzes* sind, ren die Regenten auch als *Ober-Priester* und die niederen stehen als Beamten unter ihnen und man kann sie *dann* zu den *politischen* oder Beamten des staatsbürgerlichen ıusses zählen c). Da, wo Erziehung und Unterricht ıtssache sind, gehören auch Erzieher und Lehrer zu den *n* Beamten; ausserdem aber sind Kirche und Schule an ıe *Kultur-Anstalten* d). Zwar wird die oben §. 115 von geschiedene und genau abgegrenzte Civil-*Polizei* zum der *bürgerlichen Gesellschaft*, als des Kerns des eigent- ıates, den Beamten des *staatsbürgerlichen* oder politischen ıusses mit übertragen werden können, ist aber von der ıng dieses Organismusses wohl zu scheiden.

*ı*isse Polizei-Beamten werden erst mit der steigenden edürfniss, wie wir bei den einzelnen Stufen sehen werden.

s man endlich heutzutage *Subalterne* nennt, sind
Beamten im eigentlichen Sinne, sondern blos *m*
ilfen und *Diener* der Beamten.

nur z. B. in unseren Tagen dem politischen Orga
des Innern, dem Justiz-Organismus der Justiz-Mi
Organismus der Finanz-Minister und dem Militair-Or
gs-Minister vorgesetzt ist. In kleinen Ur-Staaten
einem Beamten für jeden Organismus, in grossen a
rmassen hat derselbe als Minister noch eine grosse
Beamten. In der Aristokratie pflegen aus Furcht
ese 4 obersten Beamten noch aus der Aristokratie
werden.
ung der auswärtigen *Angelegenheiten* bedarf an sich
sters oder Beamten, sondern die *Regierung* selbst
, weil es dazu des ganzen Ueberblickes über *alle*
Staates bedarf. Muss mit dem Auslande unter
werden *ad hoc* Commissare oder Gesandte ernannt.
kleinen Städten müssen die Magistrate wie gewisse K
eyn, die man zugleich zum Leuchten und zum Brate
ristoteles IV. 15.
toteles IV. 15. und VII. 12. rangirt sie sogleich na
rsonen. Bei Griechen und Römern functionirten die

vier Stufen der Staats-Formen als solche und im Allgemeinen sind, eigentlich erst hier vorzutragen hätten, ist schon im Bisherigen geschehen, ja es liegt darin auch schon das, was die Ueberschrift ausspricht. Es würde jedoch eine Lücke in unserem System seyn, wollten wir es dabei bewenden lassen. Es sey also zunächst Folgendes noch einmal und im Allgemeinen wiederholt. Wo Alle noch von Einem dependiren, wie Frau und Kinder von *Mann* und *Vater*, der sonach auch der allein unabhängige ist, da ist dieser Eine auch nothwendig der einzige Aristos und wo dies der Fall ist, nemlich bei den *Wilden*, da ist das *Patriarchenthum* in seiner primitiven Einfachheit und etymologischen Ur-Bedeutung vorhanden.

Wo der höher Begabten zwar schon etwas mehr sind, weil bereits mehrere oder viele Familien als *Horde* zusammen leben, ihre Zahl aber doch noch sehr gering ist, da hat auch die politische Gesellschaft noch kaum eine Wahl und es stellt sich die *Monarchie* oder Häuptlingschaft als die concret gegebene oder naturnothwendige äussere Regierungs-Form heraus, dringt sich fast ohne Wahl auf, denn eine Wahl, wobei die Wählenden keine Auswahl haben, ist so gut wie keine, oder eigentlich nur das äussere Anerkenntniss einer inneren Nothwendigkeit und dies ist bei allen Völkern der *zweiten* Stufe der Fall.

Wo sich aber vermöge der höheren Stufe, Kultur und Civilisation, hauptsächlich durch Grund-Eigenthum und Erbrecht, auch die Zahl der Reichen und höher Begabten bedeutend vermehrt und von selbst herausstellt, ist es auch unvermeidlich und naturgemäss, dass *ihnen* die Regierung anheim falle, factisch oder durch Wahl, und so wird denn *hier* die eigentliche Regierung bei der *polycratischen Aristocratie* und diese die primitiv vorherrschende Regierungs-Form seyn (*Dritte* Stufe).

Wo endlich alle Mitglieder einer politischen Gesellschaft für gleich hochbegabt, wenigstens in Beziehung auf die Gesinnung oder ihre sittliche Hingebung für die ganze Gesellschaft, für Aristois gelten oder gelten wollen, und sonach sich nicht entschliessen mögen, die einzelnen wirklich höher Begabten als *Regenten* äusserlich anzuerkennen und ihrer Leitung *als solchen* sich anzuvertrauen, da verbleibt auch factisch allen Mitgliedern die Regierungs-

gstens in dem Umfange, welchen wir oben §. 143 als
ste und Mögliche bezeichnet haben und darin, in
ren Nichtanerkenntniss der höher Begabten als *Regenten*,
tliche democratische Princip zu suchen und zu finden,
n, diesem Princip gemäss, in der wahren, reinen
Democratie gar keine *eigentliche Wahl* mehr Statt
, sondern alle *Beamten*-Stellen nur noch *ausgeloost*
ten und sollten, weil in einer Wahl schon ein An-
öherer Begabung für den Erwählten liegt. Da dies
raxis gänzlich unausführbar ist, so hat es, auch selbst
lkern der vierten Stufe doch nie reine oder absolute
gegeben (*Vierte* Stufe).

rechen also und decken die vier Elementar-*Regie-
n* in der Ordnung, wie wir sie genannt und geschil-
genau den vier Graden oder Stufen der Lebens-
denen wir für dieses ganze Werk im ersten Theile
sind, denn durch diese vier Stufen oder Grade der
gie ist alles das bedingt und gegeben, was zwischen
ieser letzten Erscheinung des Lebens der Völker

n, die von Natur *despotisch* beherrscht seyn wollen; andere, bei
n eine *königliche* Regierung sowohl gerecht und schicklich als
lich ist; noch andere, denen eine *republicanische Regierungs*-Form
liteia) von Rechtswegen zukommt und eben so zuträglich ist".
*totele*s III. 17.

„Die Geschichte hat die grosse Wahrheit beurkundet, dass nur
Herrschaft feststeht, die auf Empfindung und Ueberzeugung ge-
ndet ist". *Graf von Soden.* Genug, mehr wie bei allen sonstigen
ns-Verhältnissen gilt gerade für die Staats- und Regierungsformen
alte Sprüchwort: *Non ex quovis ligno fit Mercurius.* Nur merke
auch wohl, im noch freien und gesunden Zustande werden die
ierungsformen nicht *gegeben* (wie *Aristoteles* sich ausdrückt) sondern
hsen von selbst heraus. Erst die *genetische* Methode bei der Staats-
Rechts-Philosophie war und ist aber im Stande, dies zu beweisen.
bisherige speculative Staats- und Rechts-Philosophie, welche überhaupt
gerade entgegen gesetzte Methode befolgt, stellte sie dagegen eben so
den Staat als ein Werk menschlicher Willkür oder Staatsklugheit
und da entstand denn natürlich auch die Frage, welche wohl die
e sei. Deshalb taugen aber auch alle rein willkürlich *gemachten*
ierungsformen nichts. Nur was Natur oder Nothwendigkeit von innen
aus geschaffen haben, vermag sich auch zu behaupten, weil es eine
ere Berechtigung hat. So wie endlich die höheren Organismen des
nzen- und Thierreichs weit mehr gefährdet sind als die niederen,
sind es auch Demokratie und Aristokratie weit mehr als Monarchie
l Patriarchie. An sich sind aber alle vier Regierungsformen etwas
z natürliches, nichts künstliches; mit der Monarchie und Patriarchie
rglichen, *erscheinen* jedoch Aristokratie und Demokratie als etwas
stliches, weil sie ohne höhere Organismen nicht vorkommen.

Vergleiche damit auch *Zachariä* II. 13.

Von der patriarchalischen Regierungs-Form der noch ganz unpolitischen Gesellschaften der Wilden.

§. 151.

Wir haben oben gesehen, dass alle Gewalt hier mit der
lterlichen Gewalt anfängt und schliesst und dies ist die *Patriarchie*
ihrer primitiv-einfachsten Gestalt. Findet man auch gemeiniglich
ehrere solcher Familien zusammen bei den Wilden, so besteht
ch durchaus kein politisches oder gesellschaftliches Band unter
nen, weil sie einander schlechterdings nicht bedürfen a) und
re Stellung zu einander ist in der That eine rein völkerrecht-
he, d. h. es stehen sich die einzelnen Familien, feindlich oder
eundlich, eben so einander gegenüber, als wenn es ganze
maden-Horden oder Staaten wären.

a) Denn noch einmal, wo keine Lebensenergie ist, d
auch an Bedürfnissen des Lebens. Wo es *daran* fehlt, fehlt
Cultur; wo diese fehlt, ist kein Bedürfniss nach gegenseitige
gung und Dienstleistung, also kein Civilisations- oder Gesell
dürfniss und ohne dieses Bedürfniss keine politische Gesellsc
politisch geselliger Organismus. Wo es aber an alle dem f
es noch an der bürgerlichen und politischen Gesellschaft, ohn
sich aber so wenig eine Staats- und Regierungs-Gewalt
Regierungs-Form bilden. Man findet daher auch bei den e
Wilden ausser dem Vater einer jeden Familie keine Häuptlinge
Mitte. Es war also nicht allein eine Grobheit, sondern auch
Irrthum, wenn der Reisende *Forster*, Begleiter Cook's zu F
sagte: Sire! ich habe bereits fünf Könige gesprochen, drei
zwei zahme, aber so einer wie Eure Majestät ist mir noch
gekommen". Denn wirkliche Wilde haben weder Könige noch
Art von Obrigkeit. Wir sagen, es war auch ein grober Irrthu
den noch viele andere gebildetere Reisende bis zur Stund
theilen, dass sie nämlich Völkerschaften Wilde nennen, z.
nordamerikanischen Jäger-Nomaden, die dies durchaus nicht
sehe darüber bereits Theil II. §. 19—26. und oben §. 19.

§. 152.

Da aber zuletzt die vier Regierungs-*Formen* als blosc

) Weshalb wir denn auch schon im Bisherigen höchstens bis zu rdnungen herabgegangen sind, während wir bei der Ethnologie m II. Theile die Nüancirungen bis zu den letzten Zünften herab en mussten. Die äusseren Regierungs-Formen sind gewissermassen e letzten äussern Schaalen, unter welchen sich allererst jene faltigen Gebilde finden, deren der II. und auch dieser III. Theil t hat und es entscheidet also, noch einmal, nicht sowohl die ungs-Form, sondern die Staats- und Regierungs-*Gewalt* über *here* oder *niedrigere Civilisations-Stufe* eines Volkes.

) So erzählen uns die Reise-Beschreibungen, dass die Unterthanen inigs von Bornu im Sudan dreissig verschiedene Sprachen reden. er befinden sich aber auch jene *Neger*-Districte, die er wie sein iebiet ansieht und worin jährlich grosse Treibjagden angestellt ı. Wenn uns sodann die Reisenden ganz allgemein von Neger-n oder Neger-Reichen reden, so muss man wohl unterscheiden rkliche Staaten schwarzer Völker, z. B. nur die der Mandingo, er nichts weniger als eigentliche wilde Neger sind und 2) solche tnisse, wo ein solcher Mandingo oder ein Araber, Maure etc. gewissen District im africanischen Negerlande sich auserwählt hat, er auf die Neger Jagd macht und dies Jagd-Gebiet nun sein nennt oder doch mit dazu rechnet. Uebrigens gelangen, wie schon . §. 237. gesagt, auch zuweilen schöne schwarze Mandingo etc. List und Krieg in die Hände ihrer Feinde und der europäischen ıhändler und diese werden dann in Westindien oder Amerika n eigentlichen Negern wie ihre Könige behandelt, so dass sich hier noch die Aristokratie der Raçe, trotz der gleichen Farbe, l macht.

ı *der monarchischen Aristokratie bei den halb-staatlichen Völkern der zweiten Stufe oder den Nomaden.*

§. 153.

s ist also bei diesen Völkern die *monarchische* Aristokratie rrschende Regierungs-Form, aber wie bei der Patrarchie sten Stufe, noch in ihrer rohesten, niedrigsten und ein-n Gestalt, vom *Häuptling* bloser Jäger-Nomaden an bis n Sultanen und Chanen der Eroberer-Horden a).

Vie schon im Bisherigen gezeigt worden ist, ist es der veg laxe und schlaffe Verband dieser Horden, welcher es zu keiner eigentlichen Staats- und Regierungs-Gewalt n lässt b) und sie *bedürfen* allererst eines Häuptlings, wenn ı um *Anführung* derselben handelt, sonst aber ist auch och wenig oder nichts zu regieren. Daher kommt es nun,

iese Nomaden überhaupt wohl die Leitung des Höchst-
Erfahrensten, Tapfersten, Stärksten gefallen lassen, es
häufig und trotzig noch verschmähen, dies Anerkenntniss
eine ausdrückliche Wahl zu bestätigen[c]), so dass aus
nde hier in der Regel noch keine Wahl Statt findet
i der *vierten* Classe kommen dergleichen, aber offenbar
ätigungen etc. vor. *Häuptlinge*[d]), *Chane*, *Scheichs*[e]),
nd *Sultane*[g]) stellen sich factisch und von selbst dar,
n, die Horden wählen sie nicht ausdrücklich, höchstens
sie einen *Cyrus*, *Attila*, *Dschingis-Chan* etc. als *Gross-*
ross-Chan, wenn mehrere Horden zu einer *Gross-*
mmen treten und einen grossen Raubzug beschliessen
piel Theil II. §. 254), sie haben aber auch hier keinen
d besseren ihnen entgegen zu stellen[h]); sie gehorchen
so blos factisch und nach Gefallen, wie sie solche factisch
assen oder im Nothfalle ermorden[i]). Dies ist denn
enigen Worten das Resumé der Geschichte aller Gross-
nd Gross-Chanate; so wie sich diese nicht mehr durch
ht und Tapferkeit an der Spitze zu behaupten ver-

chon §. 141. gesagt, alle nomadischen Völker bei der monarchischen legierungs-Form stehen und *können* zu keiner höheren übergehen. Beiläufig gesagt, mag hieraus auch entnommen werden, wie absurd es ey, auf die grösst möglichste persönliche Freiheit und Unabhängigkeit er Einzelnen, als Princip gedacht, einen wohlgeordneten Staat zu organisiren. Deshalb sagte auch schon *Talleyrand*, wenn wir nicht irren, an könne mit den Polen nicht die Ordnung, sondern höchstens die Inordnung organisiren.

Erst wenn die Völker der höheren Stufen verfallen, d. h. die ranke Selbstsucht an die Stelle des gesunden Selbsterhaltungstriebes ritt, unterwerfen sie sich factisch eben so einer monarchischen Regierung wie die Nomaden im gesunden Zustande und daher mag es kommen, dass in unsern Tagen es so viele Leute giebt, welche auf die eduinische Freiheit der Araber etc. ordentlich eifersüchtig sind, (ja chon *Herder* war es), sie vergessen aber dabei ganz, dass sie sich adurch eigentlich noch unter diese Beduinen stellen, denn bei diesen st dieser Freiheitssinn etwas natürliches und ein Tadel wäre ganz nphilosophisch, dafür stehen sie aber auch erst auf der zweiten-Stufe er Menschenleiter.

c) Wildheit, Trotz und Gesetzlosigkeit sind die psychischen Kriterien des Knabenalters. Die Nomaden sind aber im Raume eben so ie Knabenvölker, was das Knabenalter in der Zeit des Einzelnen. Alle Nomaden rühmen sich, so frei wie der Vogel zu seyn, ja die *Turkmenen*, dass sie weder des Schattens eines Baumes noch der Regierung ines Chefs bedürften; sie halten nämlich ihre *Aeltesten*, welche auch ugleich ihre geringen Processe entscheiden, gar nicht für ihre Chefs. Ob ein *Cyrus* aus ihnen ein Eroberer-Volk machen könnte, müsste ie Erfahrung entscheiden.

Diese Nomaden sind sich übrigens des Gegensatzes, der gänzlichen Verschiedenheit mit den sesshaften Cultur-Völkern vollkommen bewusst. Man sehe darüber einen sehr interessanten Artikel in der *Revue d. d. mondes* 1852. Juny S. 1013. *Le Chambi à Paris*. Der General *Daumas* theilt hier ein Gespräch zwischen ihm und einem Beduinen-Araber mit, worin letzterer sich über die Annehmlichkeiten des nomadischen Lebens ausspricht und weshalb ihnen das sesshafte zuwider sey.

d) Die niedrigsten Ordnungen der *ersten* Klasse, namentlich die *samojedische*, *finnische* und *tungusische*, welche sich unmittelbar an ie Wilden anschliessen, und nur in kleinen Trupps ihre Jagdzüge machen, haben noch nicht einmal eigentliche Häuptlinge, sondern der Aelteste, Erfahrenste, Verständigste und Herzhafteste bildet jedesmal en Anführer. Erst bei den amerikanischen Jäger-Nomaden finden wir nerkannte Häuptlinge, ja unter den nordamerikanischen Indianern hat man nicht blos unter den Häuptlingen, sondern auch unter den übrigen usgezeichnete Redner, natürlich nach ihrer Weise, gefunden, wie wir chon Theil II. §. 242. anzuführen nicht umhin konnten.

e) Erst bei den *mongolischen*, *türkischen*, *berberischen* und *arabischen* Horden ist die Häuptlingschaft consolidirter, weil hier bereits

m der Chane an *Heerden* und geraubtem Gute das A
eibender macht. Der Name *Chan* ist eigentlich blo
ölkern eigen und die Mongolen haben ihn von ihne
Die politischen Organismen, welche Dschingis-Cha
rken- und Mongolen-Horden gab, haben sich bei
en. So hat jeder der zwölf Stämme der Kirgisen
Sultan oder Chodsche, alle zwölf Stämme oder die
einen *Chan*. Diese Sultane haben gewisse erbliche
ien. Dem Chane steht wieder ein Rath von
ur Seite, welche auch das Richter-Amt versehen; e
bestätigt die Sultane mit Gutheissung der russischen
diesen Sultanen und deren Aeltesten appellirt man
den Arabern und Berbern heisst der Häuptling *Scheic*
. eigentlich nur so viel als Aeltester; die einzelnen Fa
anntlich ihre Mitglieder durch die Blutrache. Jeder
Zeltdorf hat einen Scheich. Hier und da haben sämm
che zu einem Stamme gehören, wohl auch einen
Kebir, d. h. Gross-Scheich. Nur diese Scheichs kön
chreiben. Der Titel *Scherif* ist erst durch den Islam
alle diejenigen geben ihn sich oder erhalten ihn,
me, Tochter Mahomeds und dem Ali abstammen
etzigen Gross-Sultane von Marocko nennen sich Sc
nd die heutigen Beduinen-Araber das nicht mehr wa
der Islam hat sie schlechter gemacht, nur muss man
en ja nicht verwechseln mit den hochcultivirten Bewo

m Lande hinaus geworfen worden, sie und ihre *Capitanos* sind es er auch, welche es stets verhindern werden, dass aus Neu-Griechen-
nd ein civilisirtes europäisches Reich werde.

Die eigentlichen *Basken*, nicht zu verwechseln mit den, wahr-
heinlich von den Gothen abstammenden und daher auch castilisch
denden *Spaniern in den Städten der baskischen* Provinzen, sind,
ie wir Theil II. §. 365. gezeigt zu haben glauben, keine Kelten
ler Keltiberer, sondern *reine Iberer*, und halten sich daher auch selbst
r Stammes-Verwandte der Hochschotten und caledonischen Irländer;
bildeten zu allen Zeiten die eigentlichen Guerillas der spanischen
rmee und schlugen bereits die Nachhut Carls des Grossen. „Das
incip gemeinsamer Abstammung, verbunden mit der Erblichkeit der
schlechts-Häuptlinge und der ländlichen Unabhängigkeit, halten unter
ien Disciplin und Subordination und einen gewissen ritterlichen Geist
frecht, der die Seele des Gebirgskrieges ist. Die *biskaischen Clans*
ben sich nie den ausschweifenden Forderungen der spanischen Könige
fügt". Ausland 1835. No. 303. Die drei baskischen Provinzen:
scaya, Guipuzoa und Alava heissen eigentlich *Hermidades*. Die
ivaresen sind vorzugsweise Gothen, nur vielleicht mit sarazenischem
ute etwas gemischt; sie hatten daher auch bis jetzt eine rein
rmanische Stände-Verfassung. In diesen baskischen Provinzen findet
an dieselben Thürme wie in der peloponesischen Maina.

Die Clan-Verfassung gehört also ganz und gar nicht den weit
öher civilisirten Kelten an, denn diese waren bereits zu Cäsars Zeiten
tädte-Bewohner.

Ueber die Clan-Verfassung der *Kurden* sehe man bereits Theil II.
§. 354. und *Rich, Narrative of a Residence in Koordistan etc. London*
1836, sodann *Ausland* 1836. No. 123. und Münchener gelehrte An-
zeigen 1837. No. 6., und über die Stellung der Malaien-Häuptlinge
Ausland 1835. Nr. 364. Ueber die Regierungsform etc. der Truch-
menen siehe bereits Theil II. §. 355. So wie die Tscherkessen
noch in vielen andern Hinsichten ein ethnologisches Räthsel bilden, so
ach in *der* Hinsicht, dass sie, obwohl nichts als Raub-Nomaden, doch
olitisch höher organisirt und regiert sind als es bey andern Raub-
Nomaden der Fall ist. Nirgends ist die Clan-Verfassung so rein aus-
gebildet wie bey ihnen. Wir tragen deshalb Folgendes nach: Jeder der
2 Stämme, aus denen sie bestehen (Theil II. §. 356.), zerfällt in
ine Anzahl von Gau-Gemeinden und jede Gemeinde hat einen soge-
nannten *Fürsten* (Pschi) an ihrer Spitze. Jeder Stamm bildet dadurch
ich ein *politisches* Ganzes, dass die einzelnen Gemeinden durch Eid-
bwur verbunden sind. (Ja dermalen sind sogar sämmtliche zwölf
tämme zu einem grossen Bunde vereinigt und stehen unter einem ge-
einsamen Anführer gegen Russland, so dass man hier recht deutlich
hen kann, wie äussere Gefahren allmälig grosse Staaten-Bünde, dann
undes-Staaten und zuletzt Königreiche entstehen machen, wenn auch
sst der politische Associations-Geist sehr spröde seyn sollte). Jene
rsten *leiten* im Frieden blos die Angelegenheiten, im Kriege sind sie

l jeder muss ihnen gehorchen. Ihre Würde ist erblich und
ihre Stammbäume stolz. Ihr Ansehen hängt jedoch haupt-
der Grösse ihres *Gefolges* ab, welches sie zu Privat-
ufzubringen vermögen. Sie können Gemein-Freie wegen
nste adeln. Von der Beute, welche eine ganze Gemeinde
ten sie das *Vorzüglichste*. Der Zoll von fremden Waaren
en wird zwischen dem Fürsten und der Gemeinde getheilt.
eben sie von ihren Gütern, den Geschenken des Adels und
der Gemein-Freien, welche zugleich die Pächter ihrer
Als ächte Clan-Chefs müssen sie stets für alle offene Tafel

Fürsten folgen die *Work* (auch *Usden* von den Nachbarn
er Adlichen, die sich sogar wieder in hohen und niedern
nd jungen theilen. Sie tragen ihre Güter von den Fürsten
hn und sind daher in Krieg und Frieden deren Vasallen.
te Classe bilden die *Tschokoti* oder Gemein-Freien. Sie
en Colonen oder Erbpächter der Fürsten und des Adels,
keine Pferde halten, sondern dienen blos zu Fuss, können
hältniss als Colonen stets aufgeben.
entlichen *Sclaven* werden nicht zur Gemeinde gezählt.
dliche und Freie, haben Sitz und Stimme in den Gemeinde-
-*Versammlungen*, unterscheiden sich auch wenig in der
Zu allen wichtigen Geschäften, besonders den Krieg, be-
Zustimmung dieser Versammlungen. Diese sprechen auch

derselbe concentrirt sich in der einzigen Familie ihres ersten Anführers *Osman*. Blos allmälig hat sich ein Analogon von *Dienst*-Adel gebildet, so dass z. B. die Söhne der Paschas *Bey*, und die Söhne bloser *Beys Agha* genannt werden. Jeder selbstständige *Agha* heisst dann *Effendi*, wenn er ein Gelehrter ist, wenigstens *schreiben* kann.

i) Der sogenannte orientalische Despotismus bei diesen *Nomaden* hat daher seinen Grund auch darin mit, dass die Regierung der Häuptlinge etwas blos factisches ist und die Eifersucht und die beständige Furcht, aus diesem factischen Besitz herausgeworfen zu werden, was gewöhnlich durch Ermordung zu geschehen pflegt, ist der Grund, warum die Gross-Sultane ihre materielle Macht so oft und leicht selbst gegen ihre eigenen Genossen missbrauchen, während die, welche dieser Despotismus nicht gerade trifft, eben in diesem Missbrauche die Macht ihres Gross-Sultans erblicken und stolz darauf sind, keinem Geringeren als einem so Grossmächtigen zu gehorchen, und der fast allen diesen Nomaden angeborene fatalistische Glaube unterstützt dies noch weiter. Ja schon oben sagten wir, dass der Mensch das leicht erträgt und hinnimmt von einem anderen, was er an dessen Stelle selbst thun würde. Bei allen diesen orientalischen Despoten war es daher auch von jeher Gebrauch, dass sie sich auf das ängstlichste einschlossen, bewachen liessen und nichts genossen, was nicht vorher in ihrer Gegenwart von einem Anderen gekostet worden.

k) Da diese durch Eroberung gebildeten Gebiete nur durch Satrapen verwaltet werden können, so ist es gemeiniglich einer oder der andere ausgezeichnete unter ihnen, der, wenn die ganze Herrscher-Familie verjagt wird, an seine Stelle tritt, denn auch sie wollen nicht mehr unter einem Ohnmächtigen dienen, sobald sie sich für tapferer und reicher halten als er; auch hier sieht man also nur und allein die Natur walten; es gehorchen diese Barbaren der physischen und geistigen Autorität und Uebermacht, also der monarchischen Aristokratie nur so lange, als sie dies ist und bleibt. Nichts macht einen solchen Despoten verächtlicher, als wenn er sich *weibischen* Beschäftigungen hingiebt. In allen diesen nomadischen Eroberer-Gebieten waren auch fast stets und nur mit wenigen Ausnahmen blos die ersten Stifter derselben, ein *Cyrus*, *Muhamed*, *Attila*, *Dschingischan*, *Timur*, in ihrer Weise gross und ausgezeichnet und sie waren die eigentliche Seele der durch sie vereinigten Eroberer-Horden; schon ihre nächsten Nachkommen waren meist nicht mehr was *sie* waren und entarteten schnell durch Luxus und Polygamie, denn die ungeheuer zahlreichen Harems gehören bei ihnen mit zu dem Glanze des Hofstaates, ja vielleicht sogar, um als Beweise der *Mannes-Kraft* zu dienen. Man würde einen Gross-Sultan für einen armen und kraftlosen Fürsten halten, wenn er nur wenige Weiber und Sclavinnen hätte. Die längste Dauer solcher Nomaden-Reiche war fünfhundert Jahre, das altpersische dauerte nur zweihundert Jahre, das hunnische eigentlich nur so lange als *Attila* regierte. Das *türkische* ist im Begriff sich aufzulösen.

§. 153*.

Von besonderen *Beamten* ist bei den *drei ersten Cla* auch noch gar keine Rede, höchstens haben sie, wenn die Ho etwas zahlreich sind, für die einzelnen Abtheilungen *Aelt* S. den vorhergehenden §. Erst das Gross-Sultanat oder Gr Chanat der *vierten Classe*, dessen auch schon §. 46 und aus den daselbst angegebenen Gründen gedacht werden mu und muss, obwohl sein Platz erst §. 278 ist, hat eigentliche amten, die aber noch ganz dem rohen Charakter der Monar wie sie dieser zweiten Stufe eigen ist, entsprechen, d. h. werden blos wie die Gliedmasen des Gross-Sultans betra und auch danach benannt a), ja sie werden von den Gross-Sult selbst nicht als Staats-Diener, sondern als blose *häusliche Di* und Sclaven behandelt b) und daher auch von der Masse Volks gleich Sclaven verachtet, denn in der That hat er nur *sie* die Befugnisse eines Herrn, er beerbt sie deshalb auch, d alles, was sie besitzen, wird so angesehen, als hätten sie es in seinem Dienste und für ihn erworben c), ja gerade in die Gegensatze erkennt man erst recht die *Freiheit* aller derer, nicht in des Gross-Sultans häuslichen Diensten stehen, son zur factisch mit-herrschenden freien Horde gehören d); d auch die sclavische Etikette an diesen gross-sultanischen Höfe die geschmacklose Pracht, womit sich die Gross-Sultane beklei und umgeben, um sich auf der einen Seite die, nur auf d Weise zu erhaltende *Achtung* des *rohen* Volkes zu bewahren auf der anderen Seite, um den eigenen Sclaven und den Frem zu imponiren f).

a) Sie führen ihre Titel vom Steigbügel, vom Turbane, Barte, Schwerte, Gürtel, Zelte, Teppich des Sultans. Dabei erin diese Titel ganz an das bisherige nomadische Leben und wie wir s Theil II. §. 34—38. bemerklich gemacht haben, sind selbst ihre Pal und Moscheen eigentlich nur steinerne Zelte .Der türkische Gross-S hat oder hatte 800 Zeltwächter mit einem eigenen Baschi; ein Mi Chor, wie es nur in einer Wüste einem türkischen Ohre erträglich mag. Wohnten diese Eroberer-Horden nicht gewöhnlich in den s fertigen Städten alter Cultur-Völker, ihre selbst erbauten Städte wü bei weitem mehr einem hölzernen Barracken-Lager als einer wirkli Stadt ähnlich sehen, und nur das Serail würde für eine kleine befes Stadt in der Mitte des Lagers gelten können.

Was sodann der Gross-Sultan für die ganze Gross-Horde und das sammte eroberte Land ist, das ist der *Satrap* für die Provinz und er t ganz denselben Hof-Staat wie sein Herr, nur in verkleinertem masstabe.

Für wohlgeordnete Ministerien, wenn auch nur analog den unsrigen, ilt es diesen Horden gänzlich in ihrer eigenen Mitte an qualifizirten rsonen und wenn uns die Geschichte zuweilen von ausgezeichneten oss-Wezires der Türken etc. erzählt, so waren das allemal bei herer Untersuchung Individuen aus einer höheren Race und Stufe, histens gebildete Rayas, die den Glauben der Siegerhorde angenommen tten. So sind nur z. B. schon seit langer Zeit die türkischen Minister d Gross-Wezire Georgier, Griechen etc. die man als Sclaven gekauft, Moslems beschnitten, dann als solche adoptirt hat und die sich nun rch ihr höheres Talent auf die höchsten Posten schwangen. Wäre m nicht so, der türkische Divan würde sich weit weniger zu den neren Reformen herbeigelassen haben und die Vertheidiger dieser formen sind jedesmal in grosser Besorgniss sobald ein Gross-Wezir n rein türkischer Abkunft an die Spitze gelangt. Attilas Secretaire iren Griechen und Römer.

Am Hofe von Marocko führen die *Hof*ämter folgende Titel: ister des Thees (Mul-a-tei), des Bettes, des Regenschirms, der rderobe, des Kissens, des Wassers, des Zeltes, des Säbels, der nten etc.

Auch *Heeren* sagt schon l. c. I. 506. „die Hofdiener eines orienischen Despoten führen ihre Titel von den Sinnen und Gliedern des zteren, seinen Augen, Ohren, Armen und Füssen“.

b) „Nur die in den Diensten und im Brode des Sultans stehenden rsonen sind seiner ganzen Willkür hingegeben und, da sie durchaus inen Gehalt beziehen, sondern auf das Aussaugen hingewiesen sind, sieht man sie auch nur als Blutegel an und findet ihre Hinrichtung um beachtenswerth. Dagegen geräth das Volk in Unruhe und Aufhr, wenn die geringste nicht angestellte Person in Ansehung ihrer eiheit beeinträchtigt, oder im Besitz ihres Vermögens gestört wird. er riskirt der Grossherr Entthronung“. *Andreossy*, Beschreibung von onstantinopel, übersetzt von *Berg* Seite 22.

„Man darf nicht glauben, dass eine Gerechtigkeitspflege, die uns pört, auf die Türken denselben Eindruck mache, um so mehr, da sie gentlich nur die trifft, welche des Sultans Brod essen“ *Michaud*. ich dürfen die Beamten des Sultans keine Turbane tragen, sondern gen eine besondere Art von Mützen, woran man auch ihren Grad kennt.

So wie wir es nun schon oben gerügt haben, dass es ganz unssend sey, wenn die Europäer nur z. B. den Kindern des türkischen ltans die Namen von Prinzen und Prinzessinnen beilegen, so ist es ch eben so verwerflich, wenn man den sogenannten Ministern und schas desselben die europäischen Prädicate von Excellenz etc. giebt, nn ein Mensch, dem zu jeder Stunde nach dem Belieben des Sultans,

nderen Sclaven der Schatten verkürzt werden kann, ist
nit einem europäischen Minister nicht zu vergleichen; fast
ch, dass die europäischen Diplomaten dies nur aus Rück-
h selbst thun, sich nemlich schämen, mit solchen Sclaven
Fuss zu conferiren. Dass sich das Alles in der Türkey
seit 30 Jahren, ist eben nur das Vorzeichen ihrer Auf-

sogenannter Minister, Pascha oder sonstiger Beamter,
eigentlichen Seraildienern, bekommt Gehalt, sondern sie
, wie sie sich bezahlt machen; ja die Paschalike werden
en an den Meistbietenden jährlich vergeben und der Zu-
e die Erneuerung der Verleihung durch grosse Geschenke
s-Wezir und Divan erlangt. Bei ihrem Tode oder wenn
de fallen, nimmt der Sultan ihr Vermögen zu sich und
eshalb ihren Räubereien und Plünderungen so lange als
um desto mehr vorzufinden.

rere Reisende in der Türkei, welche die türkische Sprache
wunderten sich daher auch, aber mit Unrecht, über die
ch ungenirten und rückhaltlosen Aeusserungen der freien
die Regierung ihres Sultans; ja die Weiber sollen hierin
och übertreffen.

strenge Ceremoniel und die strenge Etikette gehört hier
zum Gross-Sultanat, dass sie sich auch allenthalben un-

öffentliche Meinung der Horden ohne alle organisirte Volks-Versammlungen roher und energischer aus als gerade hier. Erheben dieselben den *glücklichen* Sultan zum Gott, zur Zufluchts-Stätte des Weltalls (und wie die tollen Titel alle heissen, welche diese Horden selbst ihren Sultanen geben [b]), so ist es auch das Missfallen eben dieser Horden, welches den Unglücklichen in den Koth tritt und zerreisst [c]). Wir haben es daher soeben und auch schon oben (§. 119. und 120) gesagt, dass man sich sehr irrt, wenn man selbst die Gross-Sultane der Eroberer-Nomaden von vorn herein für unbeschränkte Despoten *über ihre eigenen Horden hält* oder dass diese letzteren etwas für despotisch und hart hielten, was nur *uns* so erscheint [d]). Die Sultane sind blos wirkliche Despoten (absolute Herrn) über die unglücklichen sesshaften Besiegten und Rayas [e]), ja in Beziehung auf diese darf sich auch *jeder* aus der Siegerhorde *jede* Misshandlung erlauben, niemand fragt nach der Misshandlung oder der Qual eines Sclaven.

a) In Constantinopel wird beim Abgange eines Gross-Sultans der bisher von seinem eigenen Vater oder Bruder eingesperrte Nachfolger durch den Mufti mit dem *Schwerte Osmans* umgürtet und ihm dadurch eine Art religiöser Weihe ertheilt. Also nicht in seiner Eigenschaft als *Chalif.*

b) „Ein eigentlicher Staats-Titel des türkischen Gross-Sultans ist gar nicht festgesetzt, sondern derselbe den Schreibern überlassen, wie denn überhaupt das Titelwesen bis zu dem Untersten geht und eben so lächerlich ist". *Prokesch* l. c. S. 37.

Ein solcher mit überschwenglichen Titeln beladener und wirklich mächtiger und tapferer Gross-Sultan ist das *Ideal* dieser Nomaden und es ist vollkommen richtig, wenn man schon gesagt hat, an ihren *Idealen* von einer Regierungsform solle oder könne man die Völker erkennen. Diese Horden wollen einen vom Auslande gefürchteten Despoten und der den Rayas täglich die Köpfe abschlagen lässt Den Griechen dagegen war eine wohlgeordnete Demokratie ihr Ideal, wenn sie es auch nie ganz erreichten. Siehe auch *Heeren* l. c. I. 470. über das Ideal der Orientalen von einem Herrscher.

c) Wobei das nicht zu übersehen ist, dass, wenn diese Horden einen Sultan oder Schah wegen Missbrauch seiner Gewalt *gegen sie selbst* erdrosseln, es ihnen doch nie einfällt und eingefallen ist, selbst, wenn er der letzte seiner Dynastie war, etwa eine höhere Regierungs-Form einzuführen, indem sie instinktmässig zu wissen scheinen, dass sich sowohl auf ihren zügellosen Freiheitssinn überhaupt keine höhere und wohlgeordnete Regierungs-Form gründen lässt und stützen kann,

wie auch, dass eine aus vielen einzelnen Klein-Horden gebil Gross-Horde, schon allein des einheitlichen Kriegs-Befehles we schlechterdings *monarchisch* regiert werden muss.

d) Der Verfasser „der Begebenheiten des Hadjibaba" legte di folgende charakteristische Aeusserungen in den Mund. „Der engli Gross-Wezir war ein Derwisch, in seinem Aeussern so mild, freundlich, dass wir uns nicht genug verwundern konnten, wie Angelegenheiten eines so grossen Landes durch ihn geleitet we konnten, wenn wir daran dachten, wie viel *Kraft* und *Blutrergie* es erfordert, eine bedeutende Volksmenge *bei uns* in Ordnung halten". (Seite 144.)

„Was ist das winzige Interesse einzelner Menschen, die blos sich und ihren eigenen Genuss arbeiten, im Vergleich mit den We und Bestrebungen einer ganzen Nation, die sich bemüht, Reichthü und Ueberfluss für einen grossen König wie den unsrigen aufzuhä der, statt uns für unsere Anstrengung zu danken, uns eine grosse E zu erzeigen denkt, wenn er unser Leben und Eigenthum, welches ihm als Opfer darbringen, annimmt?" (Seite 97.) Wenn auch Hadjil selbst so nicht raisonirt haben dürfte, so hat ihm der Verfasser d eine tiefe Wahrheit in den Mund gelegt, dass nämlich nicht allein diesen Nomaden-Völkern die Begeisterung für und durch einen gro Fürsten eben so gross seyn und eben so grosser Leistungen fi machen kann, wie es nur irgend der hochsinnigste Gemeinsinn selbst regierender Völker der vierten Stufe vermochte.

„Der Schah würde eine schöne Regierung führen, wenn er v muthen könnte, dass auch nur ein Mensch in seinem Reiche jemals e von der seinigen verschiedene Meinung habe" (S. 351). Auch ist, nach dem so eben Gesagten, ganz richtig und wir erinnern da dass die Athenienser den bestraften, der sich für das Gemeinwe gleichgültig bewies.

Wie schon oben §. 120 gesagt, erstreckt sich die Willkür-H schaft und der Despotismus der Sultane auf die eigenen Genossen dann auch, wenn diese verweichlicht und entartet, ihren alten Erobe stolz verlieren und nun desto tiefer in das andere Extrem verfa Selbst ein Trajan würde sich nun genöthigt sehen, solchen zügell rohen Menschen die Bastonade geben zu lassen und wenn dies ni hilft, die Köpfe abschlagen zu lassen, um so mehr, da man di Menschen mit dem Leben noch nicht so werthvolles nimmt, wie den höheren und höchsten Stufen. In dieser Geringschätzung i Lebens liegt auch der letzte Grund ihres Fatalismusses.

e) *Raya* heisst wörtlich *Unterthan* und kein Muselman f dieses Prädicat. Schon sein Glaube qualificirt ihn als einen freien M Die Türken zahlten ursprünglich keine Steuern; erst später entricht sie den Zehnten vom Grund und Boden, der aber nur 5 p. C. bet Da sie selbst keinen Handel trieben so traf der Zoll, die Abgabe tributairem Boden und die Kopfsteuer nur allein noch die Rayas. keinen Zettel über die bezahlte Kopfsteuer aufweisen kann, worin

wörtlich für ein Jahr erlaubt wird, seinen Kopf zu tragen, ist jeder Misshandlung Preis gegeben. Nur die Rayas, und dahin gehören in der Türkei die Juden, Armenier, Griechen etc. kurz alles, was nicht Muselman ist, verbergen daher auch in diesem Lande ihren Reichthum und stellen sich stets ärmer als sie sind. Ein Türke thut dies nicht, wenigstens nicht aus Furcht, dass der Sultan ihn dessen berauben könne, sondern aus einem ganz anderen Grunde.

Es ist daher auch eine ganz irrige Vermuthung oder Behauptung *Heerens* l. c. I. S. 556. wenn er meint, die *Pasargaden* seyen im Verhältnisse zum persischen König so gut wie die besiegten Völker Leibeigene und Knechte gewesen; man müsste denn eine freiwillige Ergebenheit, wie sie oben *Hadjibaba* schildert, für identisch halten mit dem Gehorsame eines Leibeigenen. Der Stamm der Pasargaden bildete den Hof, die Leibgarde und den Adel der ganzen Horde und die edelste Familie derselben war die der *Achämeniden*, aus welcher die Könige genommen wurden. Sie waren also nichts weniger als Leibeigene und Knechte.

Treffender sagt *Heeren* l. c. I. S. 89. „Auch Asiens Völker genossen selbst unter dem Despotismus zuweilen glücklicher Zeiten, wenn ein Fürst von mildem Charakter den Thron bestieg. Aber die Form der Regierung blieb darum immer dieselbe und es würde weit auch über die Kräfte des besten Fürsten gegangen seyn, sie zu ändern, weil er die Nationen selber vorher gänzlich hätte umschaffen und Sitten ausrotten müssen, die nicht auszurotten stehen".

γ) Von der polykratishen Aristokratie oder schlechtweg aristokratischen Regierungs-Form bei den staatlichen oder Völkern der dritten Stufe.

§. 155.

Nicht blos die *grössere* und *dichtere Seelenzahl*, welche die Nationen und Staaten der dritten Stufe von denen der zweiten auszeichnet, sondern auch der Umstand, dass die dritte Stufe des Menschenreichs *höhere* und *mehrere* Talente hervorbringt als die zweite und dass endlich die Cultur dieser dritten Stufe bei weitem *mehr Reichthümer* entstehen und sich durch Vererbung aufhäufen lässt a), ist die Ursache, warum hier eine *weit grössere Anzahl den natürlichen Adel der Nation* bilden muss als bei den Völkern der zweiten Stufe, der aber hier vorzugsweise sich auf *Grund*-Eigenthum und materielle Güter, erworben durch Ackerbau, Industrie, Handel und gelehrte einträgliche Kenntnisse, stützen wird, so dass ohne Grund-Besitz selbst der Geburts- oder Geistesadel dieser

Gesellschaften seine Basis verliert und nur ein
Titel wird. Das Charakteristische der polykrati
ltweg aristokratischen Regierungs-Form der Ur-S
en Stufe ist also, dass sie auf erblichem Grund-
hum ruht und als solche sowohl als Inhaberin de
walt hervortritt, sondern auch als die eigen
überall durchblickt, insofern Grundbesitz auch di
Theilnahme an den *Volks-* und *Stände-Versamml*

s der *Ackerbau* und sonach der Landbesitz noc
stand der Industrie ist, bilden auch die reichen
n; wo Fabriken und Manufacturen und sonach Wa
treten auch die begüterten Meister oder die re
Manufactur-Herrn; wo auch der Grosshandel
d-Reichthum hinzukommt auch noch die begü
r und Bankiers; und wo endlich die Gelehrsa
des Reicherwerdens betrieben wird, zuletzt auch
n bezahlten, reichsten und begüterten Gelehrten un
eln oder zusammen das, was man, freilich un

allererst eine solche bei den Völkern der *dritten* Stufe Platz greift, diese eine erbliche Reichthums-Aristokratie möglich mache, und sie hier auch wirklich vorhanden sey. Sie hier ausrotten oder durch Gesetze ihr Entstehen hindern wollen, wäre nur möglich durch Aufhebung alles Erbrechtes oder wenigstens so, wie man in Frankreich und Nordamerika gethan hat, dass man die Stiftung von Majoraten mit Primogenitur verbietet. Wenn beide Länder dies concret widernatürliche Verbot nicht zurücknehmen, kann es bei ihnen nie zu einem festen inneren Bestande wieder gelangen. Man soll einer jeden Nation die Befriedigung des concreten natürlichen Instinkts nicht verkümmern, wodurch sie sich ihre eigene Zukunft zu sichern sucht sowohl für dies- und jenseit. Von den Völkern der dritten Stufe strebt ein jeder reicher zu werden und dadurch in den Kreis der Aristokratie zu treten und wenn es auch ihm selbst für seine Person nicht gelingt, dass es wenigstens seinen Kindern und *Nachkommen* gelinge und solchergestalt sorgt denn auch schon die Natur selbst dafür im gesunden Zustande, dass es einer Nation nicht an den Individuen fehle, die zu ihrer Regierungs-Form erforderlich sind. Das ist die gröste Tyrannei, einer höheren, aber concret anti-nationalen Regierungsform zu Gefallen, den stärksten und mächtigsten natursittlichen Trieben der Menschen Gewalt anthun, um so mehr, da der Staat und die Regierung nur der bürgerlichen Gesellschaft wegen da ist, nicht umgekehrt.

Das ganze *germanische* Mittel-Alter wurde *aristokratisch* regiert, d. h. kirchliche, adliche und städtische *Corporationen* regierten sich selbst noch aristokratisch. Dass an der Spitze *ganzer Nationen*, *grosser Reiche* oder auch *feudaler Territorien Könige* etc. standen, diese also monarchisch regiert wurden, ändert daran gar nichts und gehört noch nicht *hierher*, sondern die Nothwendigkeit der *Monarchie* für zusammengesetzte grosse *Reiche* wird weiter unten nachgewiesen werden. Jene Könige besassen aber ursprünglich auch weiter nichts als den *Heer-Befehl* und das Recht, die *Grafen* oder Vorsitzer zu ernennen. Erst mit dem allmäligen Sinken der germanischen Welt seit dem 16. Jahrhundert eigneten sich jene Könige etc. eine grössere Gewalt an, warfen insonderheit den Adel nieder, machten ihn zu ihren Hofdienern, entrissen den Städten und der Kirche ihre Autonomie, kurz präparirten das allmälig vor, was man jetzt die *Centralisation* nennt. Unter der Hand hat sich aber eine *neue Aristokratie* gebildet, nämlich die des *Geldes*, der Kapitalisten und Bankiers. Diese Plutokratie ermangelt jedoch des wahren Patriotismusses, denn sie sorgt nur *für sich*, sie monopolisirt durch ihre Geldmacht alles nur für sich, gerade wie die Fürsten durch ihre Militair-Macht *sich* alles aneigneten was angeblich noch keinen Herrn hatte. Sie beherrschen durch ihre Geldmacht sogar den *Markt aller Lebensbedürfnisse*. Ihnen gilt daher auch in unsern Tagen eigentlich und ursprünglich der Hass des *Proletariats*, nicht dem *Eigenthum*. Doch darüber noch weiter unten.

b) Es sind *hier* für die Aristokraten natürlich auch keine grossen Talente und sittlichen Eigenschaften nöthig, denn wo es an grossartigen

Staatszwecken fehlt, bedarf es auch keiner grossherzigen
umgekehrt, wo diese fehlen, cessiren von selbst die gross-
zwecke. Ein Grundeigenthümer, ein angesessener Fabrikant
r Kaufmann werden immer wissen, was ihnen *nützlich*
i ist, und mehr bedarf es hier nicht.

§. 156.

was man z. B. bei uns fälschlich demokratische Tendenzen
nokratie nennt, ist das gerade Gegentheil von der eigent-
Demokratie und derjenigen, welche sich bei den Alten
orfand, nämlich eine pure Verneinung, etwas Auflösendes,
n Fall eine blose Verwahrung der Volksrechte gegen die
ewalt. Die Alten wussten sehr gut, dass, um Demokrat
den täglichen Regierungs- und Staats-Geschäften obliegen
an weder Baumwollen- noch Bücher-Fabrikant, noch Kaufmann
ein *Geschäft* treiben dürfe, dem man emsig obliegen muss,
bensunterhalt zu gewinnen. Man ist als solcher *zu sehr*
it-Interesse bedacht, um gleichzeitig oder in der nächsten
mokrat in der Volks-Versammlung *höhere staats-politische*
Maasregeln aufstellen und anwenden zu können. S. oben
oteles bereits mitgetheilten Stellen.

§. 156.

für das Bauwesen, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Armen-, Markt-Polizei etc. d), so dass wir denn in dieser Hinsicht von dem Beamten-Wesen *unserer* heutigen Städte unbedenklich auf das *aller Städte dieser dritten Stufe* in ihrem einstigen freien Zustande zurückschliessen dürfen, indem es davon *mit Nothwendigkeit* nicht sehr verschieden seyn konnte, da die Natur der Sache hier alles von selbst gestaltet e).

a) Das Wort *Senate* ist hier im weitesten Sinne gebraucht; bei den einzelnen Völkern kommen dafür die verschiedensten Namen vor, am meisten der Ausdruck *Rath*, *Raths-Versammlung*, *Regierungs-Rath*. Der Ausdruck *Aelteste* bezeichnet meistens blos einen *Volks*- oder *Bürgerausschuss*, kein Regierungs-Collegium.

aa) Auch diese *Bürger-Versammlungen* führen sehr verschiedene Namen je nach ihrer Zusammensetzung. In Hamburg z. B. nur *Erbgesessene*.

b) Da diese von den Senaten meist nur auf ein Jahr gewählten *Präsidenten* und *Dirigenten* der Senate etc., weil sie zugleich die *Vollstrecker* aller Regierungs-Maassregeln waren, sehr häufig auch *Reges*, d. h. weiter nichts als Dirigenten genannt wurden und natürlich die hervorragendste Persönlichkeit der Senate waren und der angesehensten Familie angehörten, so hat man diese eigentlich polykratisch regierten Staaten meist ganz unrichtig *Monarchien* genannt, indem man sich dazu durch den blosen Titel *Rex*, *Rector*, *Consul*, *Capitano* etc. verleiten liess. Natürlich ist hier von den frühsten Perioden dieser Völker, wo sie wirklich noch patriarchisch und dann auch monarchisch regiert wurden und deren allenfallsige aristokratische Versammlungen blos erst *berathende* waren und noch keine feste Form erlangt hatten, nicht die Rede. Viele sog. Könige und Fürsten waren und sind also blos die Chefs der eigentlichen regierenden Aristokraten, als Vollstrecker ihrer Verordnungen aber zugleich auch blos deren *Beamte*. Ehe man also entscheidet, wie ein Staat regiert werde, ob monarchisch oder aristokratisch, untersuche man erst, wem die eigentliche und letzte Entscheidung zukommt. In einem Minister-Rath zum Beispiel ist dieser der Regent, wenn der Fürst sich *seiner Entscheidung fügen muss* und umgekehrt der Fürst der eigentliche Regent, wenn die Minister nur eine berathende Stimme haben, mag er ihrem Rathe im Uebrigen auch stets Folge geben.

c) Natürlich ebenwohl erst successiv mit den Classen und Lebensaltern. So bildete sich nur z. B. bei den Germanen erst im 11. und 12. Jahrhundert das *städtische* Leben und Regiment aus. Jedoch finden wir auch schon bei der ersten Classe dieser dritten Stufe, den *afrikanischen* Ackerbau-Völkern, *Städte*, nur freilich noch sehr wenige (S. Theil II. §. 168. 258—262. 380 etc.) und ohne eigentliche Gewerbs-Industrie für den Handel. Alles was sie in den Grosshandel bringen, sind Roh-Stoffe. Blos eine Art gestreiften Baumwollenzeuges

n Grosshandel und auch dies misgönnen ihnen die Engländer
es nach.

wende hier nicht ein, dass es denn doch auch in den
lten der Eroberer-Nomaden, nur z. B. in Constantinopel,
ebe. In diesen Städten giebt es nur gerade so viel Polizei,
rheit des Sultans erfordert. Es würde nur z. B. in Con-
eine Polizei über die *Bäcker* geben, wenn sie nicht aus
ltane vor Aufruhr durch zu theueres oder zu leichtes Brod
väre. Eine eigentliche Gesundheits-, Reinlichkeits- und
. Polizei giebt es darin nicht und man überlässt sie dem
Hunden und Geiern. Was *eigentliche* Sicherheits-, Er-
d Beförderungs-Polizei sey, lernt man erst in den grösseren
dritten Stufe sowohl in Europa wie noch jetzt in China
ennen, ja in diesen beiden Ländern hat man wohl die
und Vollendung in diesem Punkte erreicht.

grosse Stadt ohne Bau-Polizei würde bald in Ruinen
Stadt ohne Sicherheits-Polizei würde bald eine Diebs-Höhle
tadt ohne Gesundheits-Polizei sehr bald der Sitz der ekel-
nkheiten; und ohne Gewerbs- und Armen-Polizei ein Ver-
ndes Proletariat erzeugen müssen. Also *muss* dies alles
n eine Stadt existiren will.

Als etwas zugleich unter den Gesichtspunkt der *Cultur* fallendes, wurde schon im II. Theile bei der Schilderung der einzelnen vier Klassen dieser dritten Stufe und dann auch noch weiter bei den Ordnungen und Zünften so genau als möglich angegeben, wo das eigentliche *städtische* Leben seinen Anfang nimmt. So haben nur z. B. allererst die *Beetjuanen* (Theil II. §. 384.) unter den Zünften der ersten Ordnung der *ersten* Klasse wirkliche Städte, während die *Kaffern* (§. 383.) noch in blosen Dörfern wohnen, aber auch in diesen Dörfern schon eine Art von Dorfsrath gefunden wird und eine für ihr Bedürfniss gut geordnete Gerichts-Verfassung besteht. Jedes Dorf hat einen besondern Versammlungs-Platz. Die Zünfte der zweiten, dritten und vierten Ordnung (§. 385—403.) bewohnen schon sämmtlich Städte, wenigstens haben sie alle eine grosse Hauptstadt. Von den *Fanti* wird sogar erzählt, dass sie sehr aufmerksam auf ihr Verfassungs-Wesen seyen und sehr oft Dictatoren ernennten, um den Fehlern abzuhelfen. Von dem sogenannten Könige von *Akanta* wird besonders erwähnt, dass er durch die Aristokratie sehr beschränkt sey, was nichts anders sagen will, als dass diese Aristokratie die eigentliche Regierungs-Gewalt in Händen hat und der sogenannte König nur ihr Vorstand und der Vollzieher ihrer Maassregeln ist. (Siehe Theil II. §. 401—403).

Dass die erste oder *südoceanische* Ordnung der *zweiten* Klasse schon einer hohen Cultur fähig sey, und an deren Aus- oder Fortbildung nur durch die Kleinheit und Entlegenheit der Inseln gehindert sey, zeigten wir eben wohl schon Theil II. §. 402—408. so wie wir auch daselbst §. 264. ihrer alten Civilisation gedacht und darauf aufmerksam gemacht haben, wessen sie in dieser Hinsicht durch den Beistand der Europäer fähig sind. Sie haben fast alle sogenannte Könige, die aber in der grössten Abhängigkeit von den Aristokraten des Landes stehen, also wiederum nur die ersten unter diesen sind. Namentlich kommt es der Aristokratie zu, den *Tabu* auszusprechen und diesem sind gerade die sogenannten Könige am strengsten unterworfen.

Dass die Spanier in *Chili*, *Peru* und *Mexico* schon grosse reiche Städte vorfanden, die zusammen wieder grössere Reiche bildeten, wurde hervorgehoben (§. 265—266). Die Natur der Sache brachte es wohl mit sich, dass auch bei ihnen eine Aristokratie die Regierungs-Gewalt in den Städten besass und die Kaziken nur aus den ersten Familien dieser Aristokratien genommen waren. (siehe oben §. 54).

Was nun *Slaven* und *Germanen* (Theil II. §. 269—270.) anlangt, so weiss jeder Geschichtskenner, dass bei diesen Völkern seit den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage, trotz dem, dass sich bei ihnen sogenannte erbliche Monarchien oder Herrschaften, (Grosstaaten und Territorien) gebildet, und die politische *Unabhängigkeit* der Gaue und *Städte* als solcher verloren gegangen ist, dennoch in den Gauen und Städten der Adel oder die Aristokratie regierten, und selbst später noch ihren Einfluss behaupteten. Siehe oben §. 56—64. In ein näheres Detail können wir hier noch nicht eingehen, weil es dazu erst noch

s der Störungen bedarf, welche die ursprünglich freie
ieser Völker im Laufe der Jahrhunderte erlitten hat und
wir erst *sub. C.* kennen lernen. Ueber die ursprüngliche
Regierungs-Form der *Slaven* sehe man die schon citirte
hts-Geschichte von *Macieiowski* und über die der *Germanen*:
nania, *Eichhorns* deutsche Staats- und Rechts-Geschichte
li l. c. S. 177. 178. 199.
i den *Kelten* in den Städten (Theil II. §. 271.) die
egierte, sagt schon *Cäsar*, ja diese Aristokratie verhinderte
ter der Herrschaft der Germanen die *romano*-keltische
rfassung sich auflösste, und wir wagen die Vermuthung,
uch war und gewesen ist, welche verhinderte, dass an
romano-keltischen Sprache die Dialecte der germanischen
ten. Es widerspricht dies dem von uns im II. Theil
auptgrunde, dass nämlich die keltische Bevölkerung die
esen und geblieben sey, nicht. (Siehe §. 65. etc.). Aus
g, welche die *Galater* in Klein-Asien sich gaben (*Strabo*
ohl gefolgert werden, dass sie solche mit aus der Heimath
n Senat, aus 300 Männern bestehend, der sich in einem
rsammelte, regierte.
ort *Municipium* stammt von den Römern her. Ist es von
e herzuleiten, so dass alle dazu gehörten, welche ein
mt erhalten konnten?)
dlich auch bei der vierten Ordnung dieser dritten Classe,

d zwar wenn wir die künstliche, dabei aber doch eigentlich wieder istokratische *levitisch*-hierarchische Regierungs-Form der *Juden* bei ite lassen, (siehe darüber *Michelis*, mosaisches Recht I. S. 216 bis 14. und *Beck* Welt- und Völkergeschichte I. S. 156. 494. und 566.) ederum blos von der *karthagischen* etwas näheres. Die städtische gierungsform der *Chaldäer*, *Syrer* und Himjariten kennen wir des heren fast gar nicht, denn die Geschichte gedenkt nur ihrer Reiche d Könige, nicht aber was sie den Städten und der Aristokratie des ades gegenüber waren, woran es bei dem Reichthume dieser Völker ch unmöglich fehlen konnte. *Phönicier* und *Carthager* wurden durch *mate* regiert, die anfangs durch sogenannte Könige präsidirt wurden, deren Stelle aber nachher 2. *Suffeten* traten, gerade wie in Rom die Stelle der *Reges* zwei Consuln; das Volk versammelte sich nur, enn es der Senat für nöthig hielt. Die phönicischen Städte bildeten sammen einen *Staaten-Bund*, ja selbst in Afrika und Spanien scheint ch dies wiederholt zu haben.

Von der *dritten* Ordnung dieser vierten Klasse (Indo-Chinesen heil II. §. 276.) wissen wir, wie überhaupt, auch von deren ursprünglichen Regierunds-Form, gar nichts, denn ihre Geschichte liegt ch ganz im Dunkel und so weit wir sie kennen, herrscht schon aminischer und chinesischer Einfluss in politischer und religiöser Hinsicht. Schon die kostbaren Pracht-Bauwerke, welche unter bramiuischem influsse aufgeführt wurden, setzen aber eine reiche Aristokratie voraus, elche der Reichthum dieser Länder erzeugen musste. Eine letzte ongolische Einwanderung legte sich wie eine Moderdecke über die ultur dieser Länder und brachte den nomadischen Despotismus dahin.

Endlich und zuletzt herrscht nun vorzugsweise in *Japan* und *hina* (Theil II. §. 458—459.) trotzdem, dass sie fremde Eroberer Oberherrn haben, nur eine *geistige Aristokratie*, indem hier *nur* as *Talent* und die *erforderlichen Kenntnisse* zu allen und den höchsten emtern befähigen. Blos in Japan existirt daneben noch ein vasallischer Adel, in dessen Händen der grössere Theil des Landes sich findet, die chinesischen und japanischen Städte bilden übrigens, trotz rer ungeheueren Bevölkerung, das vollkommenste Muster polizeilicher rdnung dar. Dass China und wahrscheinlich auch die japanischen seln in den frühsten Zeiten in viele kleine Fürstenthümer zerfielen, e erst später, freilich schon lange vor Christus, zu einem Reiche ereinigt wurden, ist bekannt; sie rissen sich später zwar auch wieder s, wurden aber durch die *fremden* Eroberer zuletzt und für immer zu nem und zwar zu dem grössten Reiche der Erde verbunden, wenn an auch die sogenannten Vasallenländer davon ganz trennt.

Wir können nicht umhin, hier noch folgendes nachzutragen, iewohl nicht *Alles* hierher, sondern auch erst zu §. 281—288. gehört. In Betreff des *afrikanischen* Königreichs *Dahomey* erfahren wir, ass die beiden obersten Beamten jedesmal den König aus den Kindern s letztverstorbenen wählen. Diese Beamten müssen sonach die *Chefs* er Aristokratie seyn. Ebenso wählten bey den *Atzteken* oder

Mexikanern die sechs obersten Beamten und Vasallen den Kaiser aus einem bestimmten Geschlechte (*Robertson, history of Amerika VII*).

Nachdem die *slavischen* Urstaaten zu Bundesstaaten oder Königreichen zusammengetreten waren, hielten sie sich zwar auch an gewisse Dynastien, aus denen sie fortwährend wählten, ihre Könige waren aber ursprünglich blose Heerführer (*Wojewoden* und *Bane*), und als ihre Gewalt sich erweiterte, waren sie blos noch die *Chefs* der Aristokratie (des *Reichsrathes*, bei den Bulgaren des Staatsraths), welche sowohl aus dem geistlichen wie weltlichen Herrnstande bestand, besonders den *Starosten*, was ursprünglich so viel als *Aelteste* bedeutet, später einen *Statthalter*. Selbst in Russland ist der eigentliche oder reiche Adel noch jetzt einflussreicher auf die Regierung, als man gewöhnlich glaubt, und bei den Adels-Versammlungen der einzelnen Gouvernements geht es oft lebhaft her. Der, obwohl vom Kaiser *Peter* selbst gestiftete Senat zu Petersburg hat gezeigt, dass er auch widersprechen kann.

Dass bei den *Germanen* nur die *Nobilitas* regierte, wissen wir aus *Tacitus*. Der *Graf* war offenbar nur der Chef oder Vorstand dieser Aristokraten und die Leitung der Gerichtstage sein Haupt-Amt. Ja diese Aristokratie verwandelte später die Benefizien der Könige in erbliche Lehne, stürzte die ersten *Landkönige* und wählte aus ihrer eigenen Mitte neue. Sie *regierte* auch unter dem Feudal-Systeme die grössern Reiche, denn die Feudal-Könige vermochten nichts ohne ihre Zustimmung und Hülfe und erst seit dem 16. Jahrhundert wechselten beide die Rollen dadurch, dass die neu entstandenen *Städte* den Fürsten zu Hülfe kamen. Diese Städte wurden aber wieder ganz aristokratisch regiert und die Stadt-Magistrate mussten blos später den Zünften einige Concessionen machen. Ja wir haben oben gezeigt, dass wenn das neue *reine* Repräsentatif-System keine Hyper-Demokratie ist, es nur eine neue Art von *Wahl-Aristokratie* ist.

Montesquieu, der das Wesen der Verhältnisse meist richtig erfasste, aber nicht immer die rechten Worte dafür fand, hat mit der dunkeln Phrase: *Point de monarque point de noblesse, point de noblesse point de monarque* etc. vielleicht auch so viel sagen wollen, dass die germanischen Fürsten ohne den Adel nichts vermochten, also nur die Chefs der Aristokratie waren. Auch hat der Respect der germanischen Völker vor dem historischen Adel nur dadurch seit der französischen Revolution verloren, weil dieser historische Adel jetzt nicht mehr das ist und leistet, was man von einer *Aristokratie* alle erwartet. Wo dem noch so ist, besteht auch jener Respect noch, z. B. in England, wo sie auch noch ganz allein regiert.

Ueber die ganz und gar aristokratische Verfassung der *Bretagne*, deren Adel jedenfalls *keltisch* war, wenn auch die Einwanderer aus England, Kaledonier oder Gälen waren, s. eine neuere Schrift von *A. de Courson*, *Essai sur l'histoire, la langue et les institutions de la Bretagne armoricaine. Paris 1840*. Die alten Herzoge waren blos von der Aristokratie gewählte Feldherrn. Siehe übrigens auch noch [illegible] §. 433 und 434.

Was wir oben über das Patriziat der *Römer* und *Lateiner* überhaupt gesagt haben, gilt zwar von den alten Patriziern so gut wie von den neuen, doch haben wir hier blos die neuen im Auge, denn die alten Patrizier waren ja nicht einerlei Abstammung mit den Plebejern, so dass denn auch *Zachariae* sie zugleich für eine Priester-Kaste hielt (VI. 154). Der römische *Senat* ergänzte sich selbst aus den Patriziern, während man dem Volke Theil an der Wahl der *Beamten* lies. Es war eine nothwendige *Concession*, dass dieser Senat die Vertretung der *Plebs* bei sich durch die *Tribunen* und deren *Veto* gestatten musste, wovon denn freilich die *Comitia tributa* eine natürliche Folge waren. Trotz alle dem blieb aber Rom so lange noch eine beschränkte *Aristokratie* als es noch Aristokraten in seiner Mitte hatte und erst als es daran fehlte, nahm die factische Regierung der Kriegsbefehlshaber Platz, wie überall mit dem Verfall auch die Regierungsformen zurückfallen. Eine Demokratie ist Rom nie gewesen, ja schon die Centurien-Verfassung beruhte auf einem aristokratischen Princip, angewendet auf die *Staats-Gewalt*, auf welche sich überhaupt noch vieles analog anwenden lässt in Beziehung auf die Vertheilung der Staats-Gewalt, was von der Regierungs-Gewalt und Regierungs-Form gesagt worden ist. Wir haben nämlich oben gezeigt, dass in der Demokratie blos deshalb alle *gleiches* und *volles* Stimm-Recht geniessen, weil man bei allen denselben *sittlichen Patriotismus* voraussetzt, dieser sie *gleich* macht. Daran fehlte es der römischen Plebs und daher gab man in der Centurien-Verfassung der Masse der *Capite Censi* nur eine *einzige* Stimme und so herauf nach Maasgabe des Vermögens immer mehrere. Uebrigens s. m. überhaupt *Walter*, Geschichte der römischen Verfassung, besonders insofern dieses Werk ganz und gar den Platz rechtfertigt, den wir den Latino-Italiern nach Cultur und Civilisation auf der Skala der Völker und Staaten angewiesen haben. Endlich bestätigt auch *Zachariae* l. c. VI. 154, „dass bei Lateinern, Kelten, Germanen und Slaven der Adel *Theil an der Regierung* genommen habe“.

Ueber die Verfassung und Regierungsform des eigentlichen *Phöniziens*, besonders Tyrus, s. *Heeren* l. c. III. 69. Der *karthagische Senat* (βουλη), wovon ein Ausschuss (γερουσια) die laufenden Regierungs-Geschäfte besorgte, ergänzte sich selbst. Auch die *Centumviri* waren ein Ausschuss des Senats, gewählt durch die *Quinqueviri*. Das Volk wurde nur dann versammelt, wenn Suffeten und Senat oder ein Theil es verlangte.

Die ganz und gar nur auf Talent und Gelehrsamkeit sich stützende Aristokratie *Chinas* muss sich bei jedem neuen höheren Amte einem neuen Examen unterwerfen und der Kaiser darf nur aus den *Gelehrtesten* seine Minister nehmen. Es regiert also auch hier die Aristokratie (s. Ausland 1834. Nr. 151). So erklärt es sich auch noch einmal, wie es den Chinesen möglich geworden ist, die *Herrschaft* der mongolischen Eroberer zu einer geistig *beherrschten Regierung* herabzudrücken.

δ) Von der pankratischen Aristokratie oder demokratischen Regierungs-Form bei den hochpolitischen Völkern der vierten Stufe.

§. 158.

Aus allem Bisherigen wissen wir nun bereits, dass eigentlich nur den *Griechen* ein *demokratisches Ideal* (d. h. wie ein politisches Kunstwerk) für ihre Städte vorschwebte, welches nur die Athenienser nothdürftig realisirten [a]). Nur wenn man eine energische Staats-Gewalt als *demokratisches Element* bezeichnen will, so war dies hier und zwar bei allen vier Classen vorhanden, sonst aber *regierte* auch hier nur die *polykratische Aristokratie*, die aber hier einen eben so edlen sittlichen Charakter hatte wie die Völker selbst und natürlich da, wo der Lebenszweck ein ganz religiöser war, auch nur aus den *Weisesten* und *Priestern* bestehen konte. Indem sich aber hier das Volk theils ganz dem *öffentlichen* Leben, theils den Arbeiten für die öffentlichen Anstalten und Gebäude, so wie endlich dem Götterdienste widmete, so bestanden denn auch, wie schon Theil II. und oben bemerkt, die *Städte* dieser hoch-politischen Völker *vorzugsweise* und zunächst nur aus den erforderlichen *Plätzen* und *Gebäuden*, wo und worin sich das Volk zu den öffentlichen Handlungen versammelte [b]), während die Einzelnen häufig ausserhalb oder um die eigentliche Stadt herum wohnten, so dass also diese Städte ursprünglich fast nur aus *Tempeln* und *öffentlichen Pallästen* etc. bestanden und erst in späterer Zeit auch Privat-Häuser in die eigentliche Stadt hinein gebaut wurden; da hier die eigentlichen Staatsbürger meist selbständige und wohlhabende Familienväter waren, welche niedern Kasten, Fremden und Sclaven sogar viele Gewerbe und den Handel überliessen, so waren sie auch dadurch in den Stand gesetzt, einen grossen Theil ihrer Zeit dem öffentlichen Leben und dem Aufenthalt in diesen Städten zu widmen und, bei den Griechen wenigstens, jenen Volks-Versammlungen beizuwohnen, woran die Völker der dritten Stufe noch gehindert sind, ohne ihre häuslichen Geschäfte und ihre Gewerbe zu vernachlässigen und in Verfall zu bringen [d]). Aber nicht blos bei den Atheniensern oder auch bei den Griechen überhaupt, sondern bei allen Völkern und Classen der vierten Stufe gieng das bürger-

liche und politische Leben in einander auf, floss zusammen, weil auch das bürgerliche Leben mehr einen humanistischen als materiellen Zweck hatte.

a) Auch *Zachariae* l. c. III. 196 sagt: „Unter allen autokratischen Demokratien, welche die Geschichte kennt, dürfte die der *Athenienser* dem *Ideale* einer solchen Verfassung am nächsten kommen".

Die Mittel jedoch, welche man, ausser der Grund-Bedingung, nämlich der Sclaverei, anwendete, um die Demokratie aufrecht zu erhalten, führten in verhältnissmässig kurzer Zeit (schon nach 82 Jahren) zur Demoralisirung der ärmeren Bürger, zur Demagogie und Ochlokratie, nämlich die *Bezahlung* derselben für den Besuch der Volks-Versammlungen, der Gerichtssitzungen, der Theater etc., so dass der Staatsschatz sie ernähren musste und daraus ein permanenter Krieg der Armen gegen die Reichen entstand. M. s. darüber auch, ausser *Boeckh* (Staatshaushalt der Athener) ein sehr gutes *Memoire* von *Troplong* im *Institut* von 1851. No. 190. unter dem Titel: *Republiques d'Athenes et Sparte.* Derselbe führt noch besonders aus, dass der arme Bürger gerade wegen der Sclaverei nicht reicher werden konnte, weil er sich keine Sclaven halten konnte und der Reiche seiner nicht bedurfte.

b) Insonderheit waren die grossen einfachen und doppelten Theater so recht eigentlich dazu gemacht, dem Volke zu zeigen was es war, ihm mit sich selbst zu imponiren, wobei denn der Einzelne ganz von selbst in der Masse verschwand, oder einsah, dass er nur durch dies Ganze erst etwas sey. Man sehe über die öffentlichen Staats-Anstalten der Griechen des Verfassers Systeme l. c. II. §. 58. und 69.. In dem §. 69. etc. ist hier zugleich darauf aufmerksam gemacht, dass die *griechische Komödie* das Amt hatte, die Fehler etc. der Demokratie lächerlich zu machen.

c) „Man führt den Krieg um des Friedens willen, und die Muse ist der Entzwek warum man geschäftig ist" *Aristoteles* VII. 15. Dieser natürlich nur für die Griechen, und ihnen ähnliche Völker, wahre Satz, würde aber missverstanden werden, wenn man sich unter Muse unsern Müssiggang denken wollte, das italienische *dolce far niente*, das süsse Nichtsthun, sondern unter Muse hat man sich jede uneigennützige liberale Beschäftigung zu denken und dahin gehörte auch die politische Thätigkeit. Daher distinguirten die Griechen und auch alle übrigen Völker dieser vierten Stufe zwischen liberalen und illiberalen Künsten, oder zwischen freien und unfreien, d. h. solchen, die nur einem freien unabhängigen Bürger ziemten und solchen, die eigentlich nur von abhängigen und sonach unfreien Leuten getrieben werden sollen, wie Handel und Gewerbe, ja selbst manche, gelehrte Kenntniss erfordernde Beschäftigung. Seinen eigenen Acker selbst zu bestellen galt nicht für liberal, weil man hier nur für sich arbeitete, nicht, um von Andern zu gewinnen. Wer dagegen einen fremden Acker bestellte, verrichtete ein illiberales Geschäft. Daher auch selbst bei uns der grosse Unterschied

em Guts-Besitzer und dem Bauer, welcher blos den Acker
ren bestellt, also sein Pachter oder Knecht ist.
in Athen musste man aber die ärmeren Staatsbürger bezahlen
nokratie aufrecht zu erhalten und damit sie den öffentlichen
gen, hauptsächlich auch den öffentlichen Spielen, beiwohnen
nd dennoch erschienen von 20,000 berechtigten Bürgern
nur 6 bis 10,000 in den Volks-Versammlungen. Siehe
h *Hermann* l. c. §. 62. ja *Aristoteles* III. 5. hielt es
ir einen Fehler, blosen Handwerkern das volle Bürgerrecht
billigte also das Verfahren der Athenienser nicht, wie er
upt der reinen Demokratie abhold war, sie als eine Aus-
chtete, und an ihre Stelle seine *Politeia* als Muster aufstellte,
de genommen eine reine Aristokratie ist.
nn man daher und nur z. B. von einem demokratischen
Schweizer oder Nord-Amerikaner redet, so muss man wissen,
e nicht darauf beruht, nicht monarchisch *regiert* zu werden,
uf, dass sie sich ihrer *Herrn* entledigt haben und deshalb
ute fühlen. Der germanische völkerrechtliche Freiheitsbe-
t alle Demokratie gerade zu aus, macht sie unmöglich wie
gt wurde. Ja diejenigen unserer *heutigen* Republikaner
ona fide sind, (es giebt deren) protestiren auch nicht
en das *regiert* werden, als blos gegen ein ferneres *be-
rden*. Siehe weiter unten *Sub. D.*

nze Ehrgeiz der Einzelnen sich in dem Bestreben concentrirte, n öffentliches Amt zu erhalten und dessen würdig gehalten zu erden, wie schon bei Erörterung der Stufen der Regierungs-ewalt gesagt werden musste, und es waren daher auch selbst e hier und da Könige genannten Chefs der *Städte* blose oberste *eamten* sey es der Demokratie oder der Aristokratie f).

a) „Dasjenige Volk ist für eine freie demokratische Regierungs-rm eingerichtet, von welchem der grössere Theil kriegerisch ist, dann aber sowohl die Fähigkeit zum Regieren hat, wie auch zu *ge-rchen versteht* und endlich solche Gesetze annimmt, wodurch die agistraturen zunächst nach der Würdigkeit und nur bei gleicher ürdigkeit den Wohlhabenderen zugetheilt werden". *Aristoteles* L. 17.

„Mehr noch als ein Monarch bedarf eine Volks-Versammlung eines heimen Rathes oder Senats, der die Gesetze vorbereitet und vorher spricht". *Montesquieu* III. 2.

b) „Nicht die Gründung einer demokratischen Regierungsform ist hwer, sondern ihre Befestigung und Erhaltung" *Aristoteles* VI. 5. her gereicht es denn auch den Atheniensern zu einem so grossen be, dass sie den Gesetzen streng gehorchten und sich nicht zu mokratischen Excessen verleiten liessen. Siehe *Hermann* l. c. 113. etc.

Zaleukus, Gesetzgeber der *Lokrier*, verordnete, dass jeder Propo-nt eines neuen Gesetzes mit einem Stricke um den Hals in der Volks-rsammlung erscheinen, und wenn er mit seiner Motion durchfiel, er-osselt werden sollte.

c) Die Athenienser hatten eine βουλη und ausserdem noch οβουλοι. Der Rath der *fünfhundert* hatte die Initative zu den setzen und was er nicht vorher begutachtigt hatte, gelangte gar ht in die Volks-Versammlung. Factisch war er daher wirklich, wie rmann §. 126. behauptet, die eigentlich regierende Behörde, wie ch wir schon oben angedeutet haben. Die Solonische Verfassung r die allein ausführbare, wurde aber leider beseitigt. S. *Herodot* I. 29.

d) Man sehe das Nähere über das ganze Beamtenwesen bei den iechen bei *Hermann* §. 147—154. Was die *Astynomen* für die dtische Polizei waren, waren die *Agronomen* und *Hyloren* für Felder d Wälder; auch hatte man öffentliche Notare und Hypotheken-Be-hrer.

e) Auch selbst die so oft besprochenen Tyrannen der Griechen en sich nur als Beamten des Volks an und schmälerten das Volk rchaus nicht an seinen sogenannten demokratischen Rechten; sie ver-zten blos den Ehrgeiz dieses Volks, dass sie nicht *ausdrücklich* wählt waren und sich, der Demokratie zum Trotze, die natürliche istokratie eines Einzelnen geltend machte, über die man nicht hinaus

nte, bis sie von selbst erlosch; je klüger und feiner sich
n zu benehmen wussten, je länger behaupteten sie sich.
nen verhielten sich zur Demokratie wie *Richelieu* zu
oder *Pitt* zu Georg dem III., man konnte sich ihrer nicht
il sie unentbehrlich waren. *Solche* Tyrannen können daher
n drei Regierungs-Formen vorkommen. M. s. auch noch
123.

erinnern an die sogenannten Könige von Sparta. Daher
Aristoteles II. 9. „dass die *Könige* durchgängig *gewählt*
n, denn geborene oder erbliche Könige müsse das Volk
sie seyn". Wollte man sich hier unter einem Könige
s als einen blosen obersten städtischen *Beamten* denken,
e Forderung des *Aristoteles*, auf Könige über Reiche an-
änzlich verworfen werden, da nichts nachtheiliger für ein
kann, als *individuelle Wahl-Könige*, ja es ist schon ein
nennen, wenn einem Volke seine königlichen Dynastien zu
n. Siehe unten §. 268 etc.

§. 160.

eff der *Classen-Verschiedenheit*, so brauchen wir uns
nokratischen Regierungsform der *Griechen* wohl am
noch weiter aufzuhalten, als sie eines Theils der
ahl unserer Leser schon hinlänglich bekannt ist und

glaubte, sondern auch der ganz praktische *Aristoteles* idealisirt die Idee des griechischen Staats in *seiner* αριστη πολιτεια. War sie nun wirklich das *Ideal aller Griechen*, insonderheit der Jonier, so ist sie auch gerade deshalb bei ihnen nie zur Wirklichkeit geworden, selbst nicht in Athen. Man muss dies wissen, um die ungenaue Terminologie des *Aristoteles* zu verstehen, indem ihm die reine Demokratie, wie sie Athen erstrebte, schon eine Ausartung der *Politeia* war, ausserdem aber ein Ideal nicht ausarten kann, sondern eben nur nicht ganz erreicht wird.

„Abgesehen von dem Werthe und Unwerthe des griechischen Staatswesens, im Vergleich mit dem der neueren Zeit, ist zunächst nicht zu läugnen, dass bei den Griechen der Staat nicht blos practisch sondern auch theoretisch als die erste und nothwendigste Bedingung der *Humanität* gesetzt und dem gemäss auch als die wichtigste Aufgabe des menschlicken Denkens und Strebens aufgestellt wurde". *Reinwald* Cultur und Barbarei, Mainz 1825. S. 156. Siehe darüber auch bereits Theil II. §. 179.

Plato machte in seinem Ideal den wirklichen Staaten dreierlei zum Vorwurf: 1) das Privat-Eigenthum, 2) die Familien und 3) die Wahlen der Regenten und wollte statt dessen ad 1) Gemeinschaft der Güter, ad 2) der Weiber und ad 3) die Regierung der Weisesten. (Die beste Uebersetzung von Platos Staat ist die von *Schneider*. Breslau 1839). Hören wir, was *Aristoteles* II. 5. über die Platonische Republik für ein Urtheil fällte: „Wirklich ist es zu verwundern, wie ein Mann, der im Begriffe ist, selbst Regeln zu einer öffentlichen Erziehung vorzuschreiben und der sich selbst überzeugt hält, dass er durch dieselbe seinen Staat glücklich machen würde, seine Zuflucht zu *solchen* Hilfsmitteln nehmen kann und nicht lieber die Einigkeit von den Sitten, den Gesetzen und seinen Philosophen als von der *Gemeinschaft der Weiber* erwartet, noch dazu, da er die Beispiele von Sparta und Creta vor sich hatte".

„Durch nichts würden die Platonischen Ideen vollständiger widerlegt werden, als wenn ein Staat wirklich nach denselben errichtet werden sollte".

„Platos Republik hat den Schein eines sehr menschenfreundlichen und das allgemeine Wohlwollen befördernden Systems, aber es hat auch nur den Schein davon, der Leser, welcher sie obenhin betrachtet, wird leicht dafür eingenommen und glaubt, dass in einem solchen Staate eine bewundernswürdige Freundschaft der Bürger unter einander bestehen müsse, besonders wenn er auf alle die Uebel sieht, die in unsern jetzigen Verfassungen herrschen. Aber alle diese Uebel entspringen aus der Verdorbenheit und den Unarten der Menschen, nicht aus den Verfassungen ohne Gütbergemeinschaft".

„Nichts kann gut und vortrefflich seyn, was wider die Natur ist". VII. 3.

Buch II. 7. sagt er sodann noch: „Ausser Plato und Socrates hätten sich noch mehrere mit ähnlichen idealen Planen zu Staats-Ver-

fassungen melirt, alle aber ständen doch der Wirklichkeit näher als der platonische".

Plato war sonach ein förmlicher *Socialist* und *Communist*, jedoch *à la greque.*

§. 161.

Dass bei den *äthiopischen*, *arischen* und *braminischen* Völkern die sogenannten Priesterkasten die Aristokratie bildeten, mussten wir schon oben sagen. Es folgt aber daraus, dass sie in den *Städten* auch allein die Regierungs-Gewalt hatten, während ihre grossen Reiche durch *Könige* regiert wurden. So überspannt aber auch, namentlich bei den Braminen, ihre Meinung von sich selbst war, so machte sich dennoch auch hier und ganz zuletzt noch einmal die Gewalt der wahren sittlichen und geistigen Aristokratie geltend, indem nur *die* Braminen *rathsfähig* waren, welche in allen Hinsichten, namentlich der *Sittlichkeit* und des *Wissens*, vollkommen oder untadelhaft waren.

Was sich aus der Regierungsform der *grossen Reiche* dieser drei Völker-Classen rückwärts auf die *Regierungsform* der *Städte* und *Gemeinden* folgern lässt, lässt sich hier noch nicht ganz sagen und wir verweisen daher auf §. 291—295, wohl aber müssen wir hier noch Einiges über die Aristokratie dieser *Reiche* sagen.

Das Nähere über den staatsbürgerlichen Organismus und die öffentliche Gewalt dieser Völker siehe bereits oben §. 80—92. so wie §. 123. und §. 124. Charakteristisch ist es, dass die *Insignien* der Regierungs-Gewalt womit sich die aristokratischen Magistrate dieser Völker, namentlich bei *Griechen*, *Etruskern* und Römern umgaben, welche letztere sie eben von den Etruskern entlehnten, immer dieselben blieben; die alten *Reges* trugen sie eben so gut wie die später vom Demos gewählten Magistrate.

Wir theilen nun hier das Wenige, was uns von der Regierungsform der äthiopischen, arischen und braminischen Städte bis jetzt bekannt ist, mit, zugleich als Ergänzung des schon Gesagten.

Das über die *Etrusker* Erforschte entlehnen wir abermals aus *Otfried Müllers* Werk darüber, Berlin 1828. wobei jedoch vorausbemerkt werden muss, dass der Verfasser dieses Werks auch *das* Aristokratie im engern Sinne nennt, was wir pankratische Aristokratie oder Demokratie nennen und dass er *unterworfene Unterthanen* mit gehorchenden [illegible] Völkern confundirt und nicht aus einander hält, denn die Etrusker [illegible] eben so über eine einheimische *italische* Ur-Bevölkerung

wie die Aegypter, Arier und Braminen. Er sagt nun zunächst so: „*Geschlechter-Aristokratie*, gebaut auf Unterthänigkeit eines niederen Standes, bei geringen Rechten des übrigen *freien* Volkes war die in Etrurien herkömmliche Verfassung, durch welche auch die Einheit der zwölf Staaten erhalten wurde“ S. 379. (Von den etruskischen Bundes-Staaten wird später beim Völkerrechte noch gesprochen werden). Diese Geschlechter hiessen im Etruskischen *Lauchme*, woraus die Römer das Wort *Lucumonen* machten, ja *Müller* vermuthet, dass nicht das ganze Geschlecht, sondern allemal nur der älteste Sohn diesen Namen geführt habe, denn sie hätten nothwendig schon Majorate oder Primogenituren gebildet (auch bei den Braminen werden wir dies noch sehen). Die Römer drückten den Titel Lucumonen auch durch *Principes* aus, wodurch *Müllers* Vermuthung bestätigt wird. Diese Familien waren sehr begütert und eigene Clienten bestellten diese Güther, oder waren ihre Pächter. Diese Lucumonen waren die *Vorstände* der *Curien* und als Priester zugleich die Bewahrer der *Disciplin*, so dass sie denn auch beides auf Rom übertrugen. So wie in der einfachen Monarchie der König zugleich Oberpriester ist, so waren es hier alle Erstgeborenen der Geschlechter, gerade wie in Aegypten und Indien. Jeder grösere Staat hatte eine *Stadt* zum Mittelpunkt, welchem die anderen Orte nicht gerade unterthänig, sondern nur untergeordnet waren, d. h. sie mussten den auswärtigen Verhältnissen des Hauptortes folgen. Es waren συντελεις nach griechischer Ausdrucksweise. Die eigentliche politische *Macht* dieser Staaten bestand in den vier grossen Bundes-Staaten, welche sie in Italien, von den Alpen bis nach Neapel hin bildeten, und wovon nachher noch gesprochen werden soll. Wie die vorsitzenden Beamten der Lucumonen-Versammlungen genannt wurden, darüber sagt *Müller* nichts, denn sie hatten keine Könige und *Porsenna*, den die Römer *Rex* nennen, war blos Bundes-Feldherr, ja sie duldeten gar keine Monarchen, so dass, als *Veji* sich einen solchen geben wollte, sie es nicht zugaben; auch wachten sie ängstlich darüber, dass keine einzelne Stadt eines der vier Bundes-Staaten sich eine Supremalie über die andere aneigne; die etruskischen *Reges* von Rom waren also weiter nichts als Lucumonen oder etruskische *Principes* (Siehe ausserdem schon Theil II. §. 284).

Von der *toltekischen* Ordnung wissen wir durchaus weiter nichts über die Regierungs-Form als was wir bereits II. §. 267. und 285. und oben darüber anzudeuten vermochten. Eine Priesterschaft regierte jedoch ganz zuverlässig auch hier, gerade so wie in Peru.

Von *Meroe* ist nur bekannt, dass es ein sogenannter Priester-Staat war; nur unterschied sich dieser von dem *ägyptischen* noch dadurch, dass die sogenannten Priester aus ihrer eigenen Mitte den Gross-König wählten. Als etwas Eigenthümliches wird es hier auch angeführt, dass Meroe sehr oft Königinnen statt Könige an der Spitze hatte. Nach Plinius VI. 35. soll sogar eine lange Reihe von Königinnen unter dem Namen *Candace* regiert haben; auch ist man noch zweifelhaft ob die Königin von Saba, welche den Salomo besuchte, eine meroeische oder

abische war. Ein Mehreres über *Meroe* sehe m
II. S. 211 etc. und dann bereits oben §. 124 und T
464.

n *Aegyptern* sagt schon *Aristoteles* VII. 10. „Die Ae
ste Volk und doch haben sie eine sehr ausgearbeitet
bestimmte Gesetze". Das Uebrige was wir von
ste schon oben bei der Staats- und Regierungs-
en und dann sehe man ebenwohl bereits Theil II. §.
II. 2. S. 578. meint: „der Verfall Aegyptens, lang
roberung, habe seinen Grund darin gehabt, dass das
mit der Kriegerkaste zerfallen sey", das hiesse al

n *arischen* Völkern wissen wir wiederum nur so viel
ten *Magier* wenigstens die geistige Aristokratie bil
ross-Könige aus ihrer Mitte nahmen oder auch aus
ist unbekannt. Wir kennen diese ganze mittel-asia
pt nur aus der Zeit, wo sie bereits unter das Jo
Perser gelangt waren, und hier die Magier blos no
Zoroaster-Religion ihre *geistige Aristokratie* forts
vähnt eines Geschlechts der *Kajaniden*, welches der
t eigen gewesen. Man sehe übrigens bei *Herodot* II
lagung unter den Verschwornen nach der Ermordun
rdes über die beste Regierungs-Form. Dass die *Bra*
nur Könige an der Spitze ihrer Reiche hatten, sagte
Es scheint dies aber nur in den ältesten Zeiten so ge

Dass die indischen Staaten schon sehr früh und auch in späterer Zeit und lange nach *Manu* beständig einen oder mehrere Ober-Könige *(Maha Radja)* hatten, haben wir schon Theil II. und oben erwähnt, und kommen wir darauf noch einmal im Völkerrechte zu reden.

Schliesslich tragen wir hier nun noch aus *Manu* einiges nach, was sich auf die Stellung der Braminen zu den Königen und die Macht beider bezieht; besonders geht daraus hervor, dass man die Könige nur aus gewissen Familien nahm, welche man königliche Familien nannte.

„Ein Bramine soll nichts von einem Könige geschenkt nehmen, der nicht von königlicher Raçe ist" (Buch IV. Sloka 84).

„Ein König, welcher nicht zur Kriegerkaste gehört, ist ähnlich einem Metzger, welcher 10000 Schlächtereien ausbeutet, von ihm etwas anzunehmen wäre schrecklich" (IV. 86).

„Man soll einen Monarchen nicht geringschätzen, selbst wenn er noch ein Kind ist, indem man sagt: er ist ein gewöhnlicher Sterblicher, denn in dieser menschlichen Gestalt wohnt eine Gottheit" (VII. 8).

„Nachdem sich der König früh Morgens erhoben hat, soll er den in den heiligen Schriften und der Moral bewanderten Braminen seinen Respect bezeigen und sich, wie sie ihm rathen, benehmen" (VII. 37).

Aus Buch VII. S. 42. sieht man, dass mehrere der ältesten und berühmtesten mythischen Könige durch ihre hohe Weisheit und Grossthaten zum Range von Braminen erhoben wurden. Hier ist auch von einer Sonnen- und Mond-Raçe der Könige die Rede.

„Der König soll sich 7 oder 8 Minister wählen, deren Vorfahren schon in königlichen Diensten waren, bewandert in der Kenntniss der Gesetze, tapfer und geschickt die Waffen zu führen, von edler Abkunft und welche auf einem Götterbilde den Eid der Treue schwören sollen" (VII. 54).

„Er soll stets mit seinen Ministern die Angelegenheiten berathen, besonders seine und des Reiches Sicherheit" (VII. 56).

„Nach Anhörung ihrer Meinungen, im Einzelnen und zusammen, soll er beschliessen, was ihm das Beste dünkt" (VII. 57).

„Doch berathe er sich noch besonders mit einem Braminen und dem geschicktesten seiner Minister, wenn es sich um die sechs wichtigsten Dinge handelt" (deren Sl. 56. gedenkt) (VII. 58).

„Der König wähle sich einen geistlichen Rath, so wie einen Hauspriester, welcher für ihn die *sacra privata* verrichte und die, welche durch die drei heiligen Feuer vollzogen werden" (VIII. 78).

„Der König soll *jeder Gemeinde* einen *Oberen* setzen, dann einen für *zehn*, einen für *zwanzig*, einen für *hundert* und einen für *tausend* Gemeinden" (VII. 115). Da wir nicht wissen, wie gross eine Gemeinde war, so lässt sich nicht sagen, wie gross ein indischer Staat überhaupt war, denn er bestand hiernach offenbar aus mehr als aus tausend Gemeinden, weil der König für je tausend einen Chef ernennen sollte.

Buch VII. S. 216. und 221. schreiben wiederholt dem König seine Tages-Ordnung vor, insonderheit, dass er sich auch den Uebungen,

n Krieger geziemen, täglich widmen soll, wobei es aber
lass, nachdem er gegessen, er sich in den inneren Aparte-
nen Weibern divertiren möge und erst wenn er sich die
lung gegönnt, sich wieder mit den Staats-Geschäften be-
le. Es gehörte also schon damals zum königlichen Pomp,
ber zu haben, wobei aber nur die ebenbürtige Frau die

König verhindert, die Angelegenheiten selbst zu besorgen,
Rechts-Streitigkeiten, so beauftrage er damit einen Bra-
azu tüchtig ist" (VIII. 9).
Bramine prüfe die der königlichen Entscheidung unter-
hen und, begleitet von drei Assessoren, begebe er sich
ne, woselbst er stehen oder sitzen mag" (VIII. 10).
ch drei in den Vedas bewanderte Braminen, präsidirt durch
, vom König erwählten, Braminen versammelt seyn und
mögen; eine solche Versammlung führt den Namen: der
mit vier Gesichtern *(à quatre façes)*" (VIII. 11).
angelung eines vollkommenen Braminen kann der König
indervollkommnen zur Interpretation des Gesetzes wählen,
elung von Braminen selbst einen Tschatrya und Vaisya,
n Sudra" (VIII. 20).
önig, sein Rath, seine Hauptstadt, sein Gebiet, sein Schatz,
und seine Verbündeten sind die sieben Theile, aus denen
h besteht und von dem man deshalb sagt, dass es aus

§. 162.

Wüssten wir, schliesslich, aber auch gar nichts von den Orga-
nen und Regierungsformen der Völker der vierten Stufe, so
ürden, wie bereits Theil II. §. 57 angedeutet worden, die kost-
ren, prachtvollen und colossalen Bau-Werke derselben schon
nz allein ein Zeugniss und ein Beweis ihres hohen sittlichen
emeinsinnes seyn und *darauf* kommt ja zuletzt alles an, nicht
f die todten Formen, wenn diese *künstlich* gestaltet sind, wo-
gen sie allerdings, sobald sie etwas naturwüchsiches sind, die
öste Beachtung verdienen, ja alsdann ebenso einer politischen
rgleichenden Anatomie zur Grundlage dienen können, wie
nochen und Schädelbildung zum Zweck der Raçen-Classification,
dass man alsdann auch aus einem vereinzelten uns bekannten
stitute auf das Ganze eben so zurückschliessen darf, wie der
rgleichende Anatom aus der Form eines Zahns auf den Bau
s ganzen Gerippes und die Stufe des Thieres.

V. Von der Entstehung und dem Wesen des Civil-, traf- und Process-Rechts so wie der Polizei, s Wirkung und Product des Schutzes gehörig orga-sirter, sonach auch mit einer Staats- und Regierungs-Gewalt ausgestatteter politischer Gesellschaften.

§. 163.

Hiermit ist also nun der *Staat* als Schutzanstalt für die
rgerliche Gesellschaft fertig und in Thätigkeit gesetzt und es
nach jetzt allererst möglich, zum Civil-, Straf- und Process-
echt so wie zur *Polizei* überzugehen[a]).

Wir haben oben gesehen, wie die *bürgerliche Gesellschaft*
h selbst durch die Gegenseitigkeit der Bedürfnisse genetisch
det, wie aber dieselbe nicht würde bestehen, sich nach Innen
d Aussen nicht würde behaupten können, wenn sie sich nicht
t schützenden Staats-Organismen so wie einer Staats- und Re-
rungs-Gewalt umgäbe, um durch letztere das, was bisher noch

Gebrauch, Ansicht etc. war und ist, in ein erzw
bares *Recht* zu verwandeln und durch *Strafen* zu
der dem Ganzen dadurch einen politischen Ha
bei haben wir jedoch gesehen, dass die bürgerl
en für den Anfang keinesweges genöthigt sind,
s Staats-Verfassungs-Künstlers zu bedienen, so
em lebendigen innersten Kern, der bürgerlichen
lbst, diese schützende Schaale sich von selbst er
herumlegt, ebenwohl und wieder in Kraft jenes al
sterhaltungstriebes in der ganzen Natur, wo sich
ss von selbst bildet.
an also namentlich und zuletzt die beiden *Gew*
hung sowohl wie ihrer Energie nach kennt, w
Straf- und Process-*Recht* möglich machen und sch
sst sich von diesem nicht reden, eben weil es
alten seine Energie entlehnt und diese der En
alten parallel geht, wie wir bei den vier Stufen
en werden.
ir nun oben §. 5—17. die vier Doppel-Elemente

lls aber nur mangelhaft und noch nicht ganz verständlich, *da* *s immer und nur mit Rücksicht auf das bestehende feste Recht* *sgeübt werden kann* und deshalb auch den Stufen des Rechts rallel geht b).

Bemerkt sey schliesslich, dass wir hier (sub A) das Recht r bürgerlichen Gesellschaft noch nicht Privat- sondern *Civil-* *echt* und erst sub C *Privat*-Recht nennen werden, aus Gründen e erst bei C genannt werden können.

a) So dass es ein grosser Misgriff war und ist, wenn in so vielen hriften über Staat und Recht, Naturrecht etc. sogleich mit dem echts-Begriffe begonnen wurde und wird, ehe man noch im Stande , zu sagen, *wodurch* denn der Zwang herbeigeführt und geübt werde, elcher allerst das *Recht* bildet. Es ist dies noch weit verkehrter, als enn man die Genesis des Staates mit der Regierungsform beginnt und st ganz zuletzt auf die Grund-Bedingungen desselben zurük kommt.

b) Zur *Staats*-Polizei, im Gegensatz von der Civil-Polizei, gehört e gesammte Ueberwachung der *Grund-Bedingungen* und *Organismen* s *Staates* als solchen so wie der Staats- und Regierungs-Gewalt; r *Civil*-Polizei blos, was die *bürgerliche* Gesellschaft als solche be- ifft. Das sogenannte *Jus eminens* oder Staatsnothrecht fällt ganz und r in den Bereich der Staats- und Civil-Polizei.

Die einzelnen Zweige der Civil-Polizei s. weiter unten §. 178.

§. 164.

Der Stoff, Inhalt oder Gegenstand des Civil-, Straf- und rocess-Rechtes so wie der Civil-Polizei ist nun also etwas durch n gesunden, naturheiligen Selbsterhaltungstrieb der Menschen egebenes und schon Vorhandenes, noch ehe die blos bürger- hen Gesellschaften sich zu Staaten formiren, d. h. sich unter raussetzung der Grund-Bedingungen die nothwendigen Staats- rganismen so wie eine Staats- und Regierungs-Gewalt geben, odurch allererst dieser Stoff erzwingbar, d. h. zum Recht *(Jus)* rd, indem die Staats- und Regierungs-Gewalt ihn in ihren hutz nehmen.

Man unterscheide also ja in der Idee sowohl wie in der axis das Recht *(Jus)* von seinem Stoffe oder Inhalte, nämlich n was eine Nation oder die Einzelnen derselben als Genossen er bürgerlichen Gesellschaft auch ohne das Daseyn eines Schutzes d Zwanges in Beziehung auf die obigen vier Doppel-Elemente

hte (Rectum oder *Jus naturale* der Römer) halten.
tere ist etwas von der Willkühr der Menschen fast
es, Unbewusstes, wenigstens sich ganz von selbst
daher auch wohl *inneres Recht* genannt, ja es ist
lefinirbar, weil es mehr umfasst als die blose Moral,
iter unten zeigen werden. Das *Recht* (*Jus*, von *jussus*
und daher auch *äusseres* oder *Gesetz-Recht* genannt)
und besteht in nichts weiter *als in dem Schutz,*
organisirte und mit einer Staats- und Regierungs-
rsehene politische Gesellschaft diesen socialen
n Elementen und Gewohnheiten gewährt, gerade
ürgerliche Gesellschaften auch als etwas noch blos
gedenkbar sind, ehe sie sich in *politische* verwandeln,
ine Organisation geben und Obrigkeiten mit gewissen
-Gewalten niedersetzen; so dass wir denn auch da
ald sehen werden), wo diese Elemente nur einen sehr
chutz geniessen (sey es nun in Folge des äusserst
schen etc. Organismusses etc., wie bei Wilden und No-

'elcher hier thätig ist und zwar sowohl hinsichtlich des Civil-
'ie Straf-*Rechtes* b); hiernächst aber die Art und Weise, *wie*
ivil- und Criminal-*Klagen* angebracht, bewiesen und entschieden
'erden oder der Civil- und Criminal-*Process*. Dieser letztere
längt dabei wesentlich nicht blos von dem *Rechts-Gefühle* des
olkes ab, sondern auch der *staatsbürgerliche* Organismus so wie
er Freiheits-Begriff der Staatsgenossen erweisst sich als höchst
influssreich darauf, von der Art und Weise der Vorladung an
is zur Sentenz und Execution b).

Unsere Aufgabe besteht also darin, zu zeigen, *wie* das Civil-,
traf- und Process-*Rechte* hinsichtlich aller vier Doppel-Elemente
welche und *wie* und wodurch dasselbe durch die *Staats-Gewalt*
im Recht (*Jus*) gemacht werde. *Daneben* wird dann jedesmal
it *polizeilichen Thätigkeit* der *Regierungs-Gewalt* insonderheit
edacht werden, indem *sie* dem Rechten sowohl wie dem Recht
wangsweise als *Wächterin* zur Seite geht, ohne jedoch eine
mliche Thätigkeit abseiten der Staats-Gewalt auszuschliessen, ja
enn die Einzelnen oder das ganze Volk nicht auch selbst das
r Recht (*Jus*) Anerkannte polizeilich bewachen sollten und
ollten, so würde die polizeiliche Thätigkeit der Regierungs-Ge-
alt sogar in vielen Fällen frustrirt und erfolglos seyn. Jene
ffentliche Wachsamkeit wird also ein für allemal hier präsumirt,
nn *sie* verliert sich erst mit dem Verfalle c).

a) Ohne eine Macht, den Zwang geltend zu machen, giebt es
ch kein *Recht* und diese Macht wird durch den *Staats*-Verein ge-
haffen. Siehe auch *Zachariae* l. c. I. 20. Um es schon hier im
raus anzudeuten, sey bemerkt, dass die Frage, ob das *Strafrecht*
d der *Process* eine Function der bürgerlichen oder der politischen
esellschaft sey, sich durch die Unterscheidung in *Rectum* und *Jus* von
lbst beantwortet. Das sich von selbst machende Straf und Prozess-
echte bildet sich *in der bürgerlichen* Gesellschaft als solcher, das
echt, die Zwangs-Verbindlichkeit verleiht die *politische* Gesellschaft.

b) Ohne Gerichte und ohne Rechtsprechung giebt es kein Recht
us), wo wir aber Gerichte finden, da ist auch ein Staat oder doch
ie Macht vorhanden, die ihn ersetzt.

c) In Folge dieser öffentlichen Wachsamkeit stand es z. B. bei
n Römern auch Jedem zu, die sogenannten *Actiones populares* anzu-
llen, bei andern Völkern begnügt man sich mit Anzeigen und De-
nciationen bei der Regierung damit *sie* einschreite.

ivil-, Straf- und Process-Recht im Allgemeinen oder in abstracto.

chten (Rectum, jus naturale) und Rechte (Jus civile) im , ihrer Entstehung und ihrem Verhältniss zu einander.

§. 165.

1) Vom Rechten (Rectum).

ben oben §. 24. bereits angedeutet, dass sich in einer und politischen Gesellschaft kein *Rechtes* bilden könne, cht aus Individuen einer und derselben Abstammung, erselben Sprache, einer und derselben Religion, so und derselben Cultur bestehe. Dies ist also die l-Bedingung, nicht blos für die Bildung bürgerlicher ıer Gesellschaften, sondern auch die des *Rechten*, und es ınächst, *wie* entsteht es oder welches ist der *Process ng?*

e der gedachten Fundamental-Bedingung bringen die leiche Gefühle, Ansichten, Sitten und Sprache allerdings

sehen haben, trotz dem, dass sie zusammen einer und derselben Nation angehören, sich dennoch nach ihren persönlichen *Temperamenten* und geistigen Anlagen als *Individuen* von einander unterscheiden) sich eben so durch den persönlichen Umgang und Verkehr miteinander gegenseitig ausgleichen, accomodiren, compensiren, wie die Preise der Dinge durch Angebot und Nachfrage, ja wir haben schon oben gezeigt, dass sich ohne das *Bedürfniss* zu einem gegenseitigen Umgange und Verkehr gar keine menschliche Gesellschaften bilden könnten und sich wirklich auch nicht bilden, wie uns dies der Zustand der Wilden zeigt. Es sei also die bildliche Redensart hier erlaubt: das Gewohnheits-Rechte verhält sich zu den Gefühlen, Sitten und Bedürfnissen der Einzelnen wie der Marktpreis der Dinge zu ihrem Werthe, d. h. es ist das sich von selbst durch die Gegenseitigkeit bildende Gesammt-Resultat der Gefühlsweise der Einzelnen und stimmt denn sonach genau mit dem überein, was wir bereits oben als erstes Requisit zur Bildung einer Gesellschaft aufgestellt haben, nämlich der relativen Ungleichheit der Einzelnen an geistigen und materiellen *Kräften* [b]). Auch können in der That nicht zwei Menschen, geschweige denn viele, längere Zeit zusammen leben, ohne sich gegenseitig auszugleichen und, sind sich ihre Individualitäten *zu* fremd, *zu* disharmonisch, so dass eine solche Ausgleichung nicht möglich ist, so wird auch das Zusammenleben oder die gesellige und gegenseitige Verschmelzung unmöglich. Gerade wie ein disharmonisches Ehepaar, wo kein Theil sich dem andern fügen will, keine wahre Ehe in moralischer Beziehung bildet, eben so ist auch keine grössere Gesellschaft möglich, wo die Einzelnen nicht die Geneigtheit mitbrächten, sich gegenseitig harmonisch auszugleichen [c]). Das Gewohnheits-Rechte hat also mit den Verträgen in gewisser Hinsicht eine gleiche Entstehungs-Weise, nur dass bei ihm *Majora* den Ausschlag geben und die Minorität nicht umhin kann, sich anzuschliessen. Ja wir möchten endlich auch noch *den* Vergleich wagen: das Gewohnheits-Rechte beruhe eben so auf der Wahl-Verwandtschaft aller Einzelnen und sei das Product derselben, wie die Krystallisation oder die krystallinische Form eines Minerals das Product wahlverwandter Urstoffe sey, oder aber, es verhalte sich das Gewohnheits-Rechte zu dem National-Gefühl und Charakter

wie das Hühnchen zum Eidotter; es entsteht und krystallisirt jenes aus dem gesellschaftlichen Leben wie das Hühnchen aus dem befruchteten und erwärmten Dotter und wie umgekehrt das Dotter eine unbelebte und unorganisirte Masse bleibt, so lange sich das Hühnchen in ihm nicht bilden kann, so bleibt auch ein Menschen-Haufe eben nur ein solcher, so lange er sich nicht gegenseitig gleichsam befruchtet [d]). Sonach sey denn hier auch schon und einstweilen bemerklich gemacht, dass das Gewohnheits-Rechte eben so unabhängig von der Willkühr unkundiger oder despotischer Gesetzgeber ist, wie das Wachsthum eines Baumes von der Willkühr eines Gärtners, so lange der Baum selbst nicht gänzlich vernichtet wird. Willkührliche Gesetze können das Rechte (*Rectum*) weder schaffen noch vernichten, sondern sie selbst unterliegen zuletzt seiner stillen Gewalt, weshalb denn auch ein völlig unterjochtes und tyrannisirtes Volk, wenn es nur nicht aus einander gerissen wird, sein Gewohnheits-Rechtes retten und behalten kann, mag es auch gänzlich aufgehört haben eine selbständige politische Gesellschaft zu bilden [e]). Sonach ist denn nun aber das Gewohnheits-Rechte auch durchaus nichts *Willkührliches* und nur, wer an dem ganz irrigen Satz festhalten wollte, dass *alles* Rechte und Recht (*Jus civile*) nur und allein durch Vertrag oder Gesetz entstehe, könnte auch diese Wahrheit bekämpfen. Haben wir auch oben gesagt, das Gewohnheits-Rechte habe mit den Verträgen eine analoge Entstehungs-Weise hinsichtlich der gegenseitigen Ausgleichung, so ist doch diese selbst nichts Willkührliches und man gibt sich einer Gewohnheits-Sitte hin, eben weil man muss und nicht anders kann, in Folge der Gleichheit des Charakters und der Bedürfnisse mit den Anderen; der letzte Grund auf die Frage nach dem Entstehen einer concreten Gewohnheit ist daher immer der National-Charakter, und *dieser* ist es denn daher auch so gut wie das Gewohnheits-Rechte selbst, von dem wir schon Theil I. §. 86. und Theil II. §. 305. im voraus sagten, dass er die Willens-*Freiheit* des Einzelnen am mächtigsten beschränke, denn wer möchte diesen mächtigen Zwang des gemeinsamen National-Gefühles, der öffentlichen Meinung und der darauf ruhenden Gewohnheit wohl leugnen, da sich der Einzelne selbst gegen *seine* wirklich bessere Ueberzeugung dem allen dennoch fügen

ussf). Das Gewohnheits-Rechte oder die Sitte duldet daher ich durchaus keine Privilegirten und wer daher mit unserem Geohnheits-Rechten, wohin, wie wir sehen werden, auch alle atur-Religionen gehören, nicht übereinstimmt, davon gänzlich weicht, kann nicht unser Rechts-Genosse, somit nicht Genosse userer bürgerlichen und politischen Gesellschaft seyn.

Da nun solchergestalt ein jeder das Gewohnheits-Rechte eils als etwas Angebornes, theils als etwas unbewusst Angegnetes nothwendig eben so genau kennt wie sich selbst, so ruht darauf die allgemeine Regel, die nicht etwa erst von den ömern aufgestellt worden ist: *Ignorantia juris nocet*, in so fern er unter *Jus* nicht blos die Wirkung des Staatsschutzes, sondern ich zugleich der beschützte Inhalt selbst verstanden ist, denn die ömer bezeichneten durch das Wort *Jus*, wie die Teutschen durch s Wort Recht, auch gleichzeitig das Rechte oder *Rectum*, wie es alle ihre Definitionen vom *Jus naturale* an bis zum *Jus rictum* oder *civile* beweisen g). Dass diese Regel gänzlich egfällt, wenn ein verfallenes Volk nur allein noch durch *geschriebene Gesetze* regiert wird, werden wir weiter unten auszuführen noch Veranlassung haben. Da in einem solchen Zustande e Kenntniss der Gesetze nur noch bei den Rechts-Gelehrten t, so kann den Nichtjuristen die *Ignorantia legum* auch nicht chaden, selbst wenn sie ihnen publicirt seyn sollten h).

Endlich ist aber umgekehrt auch die Bildung des Gewohneits-Rechten wiederum rückwärts ein Bildungs- und Bindemittel ür die bürgerlichen und politischen Gesellschaften als solche, und ar viele neuere Theoretiker wissen nur von dieser Rückwirkung nd wollen die bürgerlichen und politischen Gesellschaften allerrst durch das Recht und mit dem Rechte entstehen lassen. Das Wahre ist aber nur dieses, dass der Process, wodurch das Gewohnheits-Rechte gebildet wird, hinwiederum auch die inneren Banden unter den einzelnen Gesellschafts-Mitgliedern immer fester usammenzieht und dadurch die Gesellschaft selbst rückwärts mmer compacter und inniger macht.

a) *Cousin*, *Cours de philosophie. Paris 1828.* sagt ebenwohl sehr chtig: „Das Recht (Rechte) ist die gemeinsame Ueberzeugung oder

me Glaube eines *Volkes* über das, was in den geselligen gerecht oder rechtlich und somit nothwendig ist".

sagt *Warnkönig*: „Die jedesmal bei einem *Volke* herr-*inungen* über Recht, Staat, Verfassung und Strafen sind iler aller rechtlichen Verhältnisse und so die eigentliche echts". Sodann sagt auch *Savigny* in seinem Systeme des chts I. 20: „Die Erzeugung des Rechts ist nur denkbar n, unter welchen eine Gemeinschaft des *Denkens* und nur möglich sondern auch wirklich ist. Das Subject des s Volk, als ein Natur-Ganzes betrachtet, indem das Recht gemeinsamen Bewusstsein des Volkes lebt, sondern auch n allen Einzelnen gemeinschaftlich wirkenden Volksgeist, Sprache, erzeugt wird".

hte geht also naturwüchsig aus dem Charakter, Leben und es Volkes hervor. Was aber so naturwüchsig sich bildet ie *concret sittliche* Billigung aller für sich hat, ist zugleich diese Natursittlichkeit ist aber wieder identisch mit der r dass es natürlich eben so viel Arten oder Stufen der ht, als es volksthümliche Moralsysteme giebt. Was *wir* ten, ist es noch nicht für den Nomaden etc.

en gegebenen Gefühlen treten die Menschen zusammen sich mit einander, eben weil diese Gefühle *harmonischer* er nicht mit uns *harmonisch* fühlt, kann auch nicht unser se seyn.

organischen Zusammenhang der *Dinge* oder *Objecte* mit dem Wesen des Menschen sehen". Daher giebt es denn auch Rechtswahrheiten, die so unwiderstehlich sind, dass es für sie weder eines Herkommens noch eines Gesetzes bedarf, sondern sie tragen in sich selbst ihre Gültigkeit. Da dergleichen sehr viele im römischen Rechte enthalten sind, so besteht eben darin sein grosser Ruf und seine rechtsphilosophische Autorität, so dass man es in dieser Hinsicht die Mathesis des Rechten nennen kann. Auch die Griechen dachten sich unter ihrem δικαιον das gegebene Rechtsverhältniss oder die Ordnung der *Dinge*, worin sich die Menschen gegenseitig begegnen. Νομος bedeutet eigentlich Gleichgewicht und Vertheilung.

Ja *Jacob Grimm* erklärt das germanische *Rechts*-Alterthum fast blos und nur aus der Sprache, aus deren Worten und Zeichen. Jedenfalls geht die Sprach-Entwicklung und die Entwicklung des Rechten parallel und beide lassen sich nie unaufhaltbar fixiren. Auch sehe man noch über die Bildung der Rechtssätze durch sich selbst *Hugo*, Encyklop. S. 20.

b) Das Gewohnheits-Rechte verhält sich daher zu dem *plus* und *minus* der Gefühle aller Einzelnen, wie das mathematische Null zu *plus* und *minus*, d. h. es ist die Indifferenz aller ungleichen Zahlen. Daher war denn auch *Hobbes* der Wahrheit, dass das Rechte aus der Gegenseitigkeit der Bedürfnisse hervorgehe, ziemlich nahe, nur dass er geradezu allen geselligen Trieb der Menschen leugnet und alle ohne Unterschied für selbstsüchtige Egoisten erklärte, genug, fast ganz Materialist ist. Besser schon *Hugo Grotius*, welcher die Wurzel des Rechtes in der Neigung zur Geselligkeit fand und nicht wie viele Neuere in einem Erkennen durch die Vernunft, denn die Mehrzahl hat ja gar keinen *Begriff* vom Rechten, sondern kennt es blos durch das Gefühl.

c) . . „Alles Recht ist Gewohnheits-Recht d. h. es wird durch Sitte und Volksglaube erzeugt, also durch innere, still wirkende Kräfte, nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers. Dabei wird aber eine ganz ungestörte einheimische Entwickeluug vorausgesetzt" *Savigny* l. c. S. 14. auch sehe man noch *Rosshirt*, Zeitschrift 1. Heft S. 105.

Jede sprachlich abgeschlossene *Nation* hat ein und dasselbe *Rechte*, jeder *Staat* dieser Nation aber sein eigenes *Recht*, denn jenes geht aus dem Charakter und der Kultur einer ganzen Nation hervor, dieses aber ist lediglich und nur das Product des *Zwanges* eines einzelnen Staates dieser Nation.

d) So wie im Eydotter der Lebenskeim für die Entstehung des Hühnchens liegt, er aber auch zugleich dem Hühnchen als Nahrung dient, so ist auch die Gesellschaft der Lebenskeim des Rechten und dient zugleich diesem als Nahrung. Wie sich die Wärme zum Lebenskeim im Dotter verhält, nämlich das Hühnchen sich entwickeln macht, so verhält sich das Bedürfniss des Verkehrs und der Verkehr der Bedürfnisse zum Rechten.

So lange also ein Volk noch keine mit seinem concret sittlichen

Widerspruch tretende Gesetze hat, und selbst Recht s
och Gewohnbeits-Recht ist, beruht auch das gange
te nach noch auf der *Billigkeit*, alle rechtlichen Auss
illigkeits-Aussprüche und daher z. B. noch jetzt in E
its-Gerichte im Gegensatz zu denen, welche nach
oder Gesetz-Recht sprechen.

Menschen lieben ihre alten Gebräuche und Rechte
en ihres Alters, sondern weil sie aus ihnen selbst h
nd, so dass auch *Göthe* sagt: „In der Gewohnheit ru
gen der Menschen".
0 Jahre nach dem Ausbruche der französischen Revo
n sich zu der Ausarbeitung des *Code civil.* So lange
t, weil sich das Civilrecht ganz unabhängig von der S
Form zu erhalten vermag, wenn es nur im Allge
die *Gerichte* respectirt wird.

es kann eine Sitte von *allen Einzelnen* als schlecht
worfen werden, und dennoch besteht sie fort kraft
Gewalt. Siehe auch §. 166. Note c.

lich *Jus naturale est, quod natura omnia anim*
was ist dies anderes als das, was für alles, was leb
Rechte ist, jedenfalls nicht *Recht*, was nur für Me
t. Die Römer waren überhaupt schlechte *Definitore*
r auch Definitionen für etwas gewagtes.

, wie schon gesagt, gar nicht definirbar und nur das, wodurch
s Rechte in Recht verwandelt wird, so wie die Wirkung dieser
:rwandlung, ist sehr leicht definirbar, ja die Definition liegt
hon in dem Worte selbst[a]). S. Note g.

Das *Recht* (*Jus*) ist aber zunächst, d. h. hier vorerst abgehen von dem erst später durch *Gesetze* geschaffenen Recht,
chts anders als *die durch den Schutz der politischen Gellschaft oder die Staatsgewalt stillschweigend oder ausdrücklich bewirkte Zwangs-Verbindlichkeit des Gewohnheits-:chten*, welches ohne diesen Schutz eben nur einen moralischen
vang begründete[b]). Diejenigen Sitten und Gebräuche der bürgerhen Gesellschaft, welche die *politische* Gesellschaft als *solche*,
ileicht aus höheren *politischen* Selbsterhaltungs-Gründen oder
:lleicht zum Zweck einer moralischen Disciplin über die Einzelnen,
:*ht* in ihren Schutz nimmt, hören zwar nicht auf in den Augen
r Einzelnen *recht* (*Rectum*) zu seyn, ja es kann geschehen,
as die daraus hervorgehenden Verpflichtungen fortan wie heilige
ıren-Verpflichtungen noch gewissenhafter erfüllt werden, eine
richtliche Klage und Hülfe ihrentwegen findet aber nicht mehr
att[c]).

Als *Regel* ist jedoch anzunehmen, und die Erfahrung bestätigt
e auch, dass eine politische Gesellschaft als solche stets auch
as in ihren Schutz nehmen, sonach als erzwingbares Recht anrkennen wird, was alle Einzelnen, aus denen sie als *bürgerliche*
iesellschaft bestehet, für das Rechte (*Rectum*) halten[d]). Die
orher gedachte Ausnahme findet ihren Erklärungs-Grund nur
arin, dass erfahrungsmässig eine politische Gesellschaft etwas
ıissbilligen kann, was alle Einzelnen derselben als solche billigen,
ıdem einer politischen Volks-Versammlung stets ein höheres
ıoralisches Gefühl beiwohnt als allen Einzelnen in ihrer Verinzelung, weil jeder öffentlich vor den Augen der Andern *sittlicher*
rscheinen will als er ist[e]), weshalb denn auch ein Redner viel
ichter eine Volks-Versammlung für politisch-sittliche Entschlüsse
redet, als wenn er es mit jedem Einzelnen für sich zu thun
ätte; genug, Volks-Versammlungen nehmen oft in ihrer Geammtheit Gesetze an, die allen Einzelnen nachher lästig fallen,
'eut und oft nicht befolgt werden[f]).

Der Schutz des Staates verwandelt also, in so weit
greift, alle früheren blosen Ansprüche und Billigkeits-Pflic
Rechte und *Schuldigkeiten*, denn das Rechte und das Rec
halten sich zu einander wie Billigkeit und Schuldigkeit oder
naturalis und *obligatio civilis* g), oder auch, das Recht
politische Stempel des Rechten und dieses verhält sich zu
wie Schrot und Korn zum Staats- oder öffentlichen Münz-S
Zu sagen, das Recht sey *Norm* und *Form*, ist zwar f
Kundigen nicht ganz falsch, für den Unkundigen ist es
abstract und gibt ihm keinen klaren Begriff.

Alles wirkliche *Recht* ist daher auch *ipso facto* p
Recht (*civilis*) und es kommt dieses Prädicat keineswege
blos dem durch *Gesetze* gemachten Rechte zu, sonde
Charakter der Positivität gebührt auch *dem* Rechte, welches
stillschweigenden und *factischen* Schutze der politischen
schaft, der Gerichte etc. beruht.

Aus allem Bisherigen ergiebt sich denn aber auch, d
Recht als solches, oder die durch den Staatsschutz gegebe
zwingbarkeit des Rechten durchaus nicht dadurch erst
wird oder bedingt ist, dass die Einzelnen auf ihre natürlich
heit etc. entsagen müssten oder entsagten, im Gegentheil
Einzelne ohne die politische Gesellschaft weit unfreier al
diese, indem letztere allererst das in Schutz nimmt, was zus
seine Freiheit bildet. Diejenigen, denen aber sogar die
der Gegenseitigkeit, aus denen eben das Gewohnheits-
entsteht, so wie das Recht, als lästige Fesseln ihrer selbstsü
Freiheit erscheinen, denen lässt sich kein anderer Rath ge
sich zu den Wilden zu begeben h).

Daher ist man denn endlich auch ausserhalb des
schutz- und rechtlos, wenn nicht besondere Gesetze au
Fremden in Schutz nehmen, wie wir dieses bei dem Völke
näher sehen werden.

a) So sind, noch einmal, alle Definitionen der Römer vo
Rechts-Kenntniss und Rechts-Anwendung dunkel, mangelhaft u
wissenschaftlich, weil sie sich nicht auf das *Jus*, sondern ledig
[illegible]*ncrete Rectum* beziehen, dieses aber immer *Jus* genann
[illegible] sie das *Jus* als *Ars boni et aequi* definiren, so i

zweifelt nicht das Recht sondern die Anwendung des Rechten ge-
t.

b) Sogenannte *officia imperfecta*; besonders ist es das Strafrecht, wir sehen werden, welches diesen Schutz vervollständigt.

Auch *Zachariae* sagt l. c. 48. „Das Recht ist nichts anderes als Moral, bekleidet mit einer äussern Sanktion". (Nur dass das Rechte umfasst als die blos sittlichen Beziehungen) und dann IV. S. 107. bürgerliche Recht ist die Regel, wie die *natürlichen* Rechte der lnen Menschen durch den Staat geltend zu machen sind". Desshalb och das Richten nur ein *Gewähren* des *Rechtsschutzes* und, wie schon gesagt, kein *Regieren* sondern ein bloses *Beschirmen*. Gerade, wenn Richter sich erlaubt, zu politisiren und zu regieren, überschreitet er Gebiet.

Ohne Staat entscheidet jeder Einzelne noch selbst, was er für Rechte hält und exequirt es auch so weit er kann, *im* Staate es dieser oder die Majorität.

Falk definirt das Recht als Inbegriff von *Grundsätzen*, die man in bürgerlichen Gesellschaft nöthigenfalls durch *Zwang* geltend en könne.

Billigkeit und Rechtes fallen, wir gesagt, primitiv zusammen oder sind Erst der Staat schafft durch davon *abweichende* Gesetze einen rschied, schliesst aber die Billigkeit in der Regel, so bald sich die iligten zu ihr hinneigen, nicht aus. Die römische *Aequitas* wird von den Römern dem *Jus* entgegengestellt, (fr. 2. §. 5. *D.* 3.) doch aber verstanden sie darunter nicht das, was *wir* mit dem te Billigkeit andeuten, sondern bloss: *jus facto aequare*, das Recht Thatsachen anpassen, oder das Abmessen zwischen *jus* und *factum*; ehr dürfte ihr *Bonum* unserer Billigkeit entsprechen. Auch *oteles* setzt den Begriff der Billigkeit mit der *Besonderheit* des lnen Falles in Verbindung. Besonders ist von der Billigkeit die , wenn der Buchstabe eines Gesetzes oder Vertrages so inter-rt wird, dass das concret Rechte und Billige dadurch aufrecht er-n oder hergestellt wird. Es giebt jedoch auch Völker und chen die gerade das Billigkeit nennen, wenn alles streng wörtlich mmen wird.

Beim sogenannten *Nothrecht* ist nun aber vom *Jus* gar nicht die ; sondern es ist blos das Rechte in der äussersten Noth und darf r durchaus nicht (wie *Zachariae* thut) als die Befugniss, in dieser Unrecht thun zu dürfen, definirt werden, denn, was in der ersten Noth geschieht, ist eine unfreie Handlung, und als solche r juristischen selbst nicht moralischen Imputation mehr fähig; nur fern kann man von einem Noth*recht* reden, als der Staat der-ien Handlungen nicht bestraft, sondern eben als Noth-Handlungen hen lassen muss.

c) Wir erinnern hier nur beispielsweise an die Nichtklagbarkeit Spielschulden bei uns. Ja wie weit die Macht des Rechten, sey es itte oder Unsitte über die des Rechtes hinausgeht, beweisst die

nd zerstörende Unsitte in Neu-Mexiko, dass jeder Spieler,
eigenes Vermögen verloren hat, Wech-el oder Anweisungen
auf seine nahen und selbst entfernten Verwandten aus-
nd diese sie honoriren müssen, wenn sie sich nicht der
erachtung aussetzen wollen.

n von Einigen das Recht als Zweck des Staates ausgegeben
o kann vernünftiger Weise nur das *Rechte* darunter ver-
n, denn das Recht *(Jus)* ist nach dem Bisherigen überall
m Zweck. Deshalb sagt auch *Zachariae* l. c. IV. 106.
n Zweck des Staats in die Bekräftigung des Natur-Rechtes
will IV. 21. deshalb auch, „dass der Gesetzgeber nur das
hebe, was *an sich* Rechtens sey". *Vernunft*-Recht kann
Rechte deshalb nicht nennen, weil es mehr als die Moral

g wie das Ehe-Recht von der Ehe-Moral verschieden seyn
uch das gesammte Civil-Recht *(Jus strictum)* vom Rechten
n. Die Ausnahmen hier zur Regel machen, wäre und ist
hste Despotismus, denn es hiesse dies sich in einen per-
pf mit der Natur-Nothwendigkeit versetzen, worin das
hrend unterliegen müsste, also das *Recht* alle Autorität
le.

schlicher *Willkühr*, wenn auch in bester Absicht gemachte
doch stets mangelhafter und lückenhafter als das was die
h selbst erzeugt, weil die Menschen *sich selbst* am

Wer dergleichen bei einer Versammlung durchsetzen, gleichsam überraschen will, hüte sich, etwa vorher die wahrscheinlichen Opponenten zu seiner Meinung zu bekehren oder zu bearbeiten. Nur die öffentliche sittlich dramatische Ueberraschung giebt Hoffnung auf den Sieg.

g) Daher leitet auch *Hugo* das Wort *Jus* von *Jussus* ab, siehe dessen Encyclopadie S. 4—7.

„Nur der grössere Schutz des Privat-Eigenthums ist durch den Staat entstanden, das Verhältniss selbst war schon vor dem Staaté nöthig und vorhanden". *Mohl*, Polizei-Wissenschaft I. S. 242.

Also alles, was der Staat in seinen Schutz nimmt, *wird dadurch ein Recht, ist ein Recht und giebt ein Recht.*

h) Und so machen es denn auch wirklich die amerikanischen Hinterwäldler und Trappers. Sie verbinden sich nicht mit den feindlichen Indianern sondern leben selbst isolirt wie die Wilden.

§. 167.

Sonach ist denn nun zwar das *Recht* (*Jus civile*) nur *durch den Staat* vorhanden und gegeben, aber durchaus nicht auch sein Inhalt oder das Rechte (*Rectum*) und wenn man geglaubt hat, er sey auch der Schöpfer dieses letzteren, so war und ist dies ganz falsch[a]. Vielmehr muss man sich, um deutlich zu reden, so ausdrücken: das *Rechte* (*Rectum*) entsteht durch den oben geschilderten Process *im Volke* oder *in* der *bürgerlichen* Gesellschaft; das *Recht* (*Jus*) dagegen entsteht nur *durch* die *politische* Gesellschaft[b]. Da aber eine wirkliche *Gesellschaft* von Menschen, wenn auch nur mit einigen wenigen *Cultur-Bedürfnissen*, sich auch sofort zu einer *bürgerlichen* und dann gleichzeitig damit auch zu einer mehr oder weniger *politischen* constituiren *muss*; geselliger Verkehr und Staat oder bürgerliche und politische Gesellschaft in der Wirklichkeit zugleich und mit einem Male gegeben sind, so gehen auch Rechtes (*Rectum*) und Recht (*Jus*) von Anfang neben einander her, oder identificiren sich zu dem was man Gewohnheits-*Recht* (*Jus consuetudinarium*) nennt[c]. Diese factische Identität darf aber den Theoretiker nicht verführen, sie auch wissenschaftlich für *eins* zu nehmen, sondern *er* muss jedes für sich untersuchen, wenn er sich über das Wesen beider klar werden will, und dass dies bisher nicht genugsam geschehen, ist der Grund, warum bisher die ausgezeichnetsten philosophischen Rechts-Deductionen trotzdem unklar waren, weil die Verfasser obige Unterscheidung unterliessen[d].

Rechte ist schon in einer blossen Privat-Gesellschaft vor-
gedenkbar, das Recht *(Jus)* aber nicht ohne eine *politische*
daher haben die nur halb politischen Nomaden wohl ein
ctum) aber noch kein wahres Recht *(Jus)*, weil der
hier noch viel zu schlaff ist, um vollkommnen Schutz und
gewähren.

icht die Ehe und Familie etc. sondern das Ehe- und
ht etc. entsteht allererst unter dem Schutze des Staates.

las Rechte *(Rectum)* ein Product des *politischen* Willens,
uch gar nicht davon die Rede seyn, ihm eine *poetische*
winnen; so aber ist nichts natürlicher, als dass sich das
-Rechte in Versen und Sprichwörtern kund gebe, was
so lange dauert, als das gesammte Recht noch nicht zu
Buchstaben geworden ist. Rechtssprüchwörter und Rechts-
daher auch keine eigentlichen zwingenden Vorschriften
Abstraktionen aus dem *Rechten.*

e den Schutz der politischen Gesellschaft verhält es sich
hten ganz wie mit dem Völker-Rechten, d. h. es fehlt die
Entscheidung und Garantie in streitigen Fällen; je laxer
e Gesellschaft je laxer der Rechtsschutz, welcher dann
Faustrecht der Stärkeren, die Selbsthülfe mit Nothwendig-
ft.

ch die Staats*gewalt* die Quelle des *Rechts* ist, so kann
nicht selbst wieder ein *Recht* heissen oder gefordert

schaft die *Majorität* zur *Geltung* erhebt und diese erst das Rechte zum Recht macht. *Actus plures*, *uniformes*, *palam editi* und *tempus diuturnum* sind übrigens alles nur Merkmale und Beweise, dass die Mehrheit beharrlich etwas will. Erst die Eifersucht der Gesetzgeber hat der Bildung des Gewohnheits-Rechts Bedingungen und Formeln vorgeschrieben. Uebrigens ist *Ciceros* Definition vom Gewohnheits-Recht nämlich: „*Consuetudinis jus esse putatur id, quod voluntate omnium sine lege vetustas comprobavit*" nur insofern richtig, wenn man das Wort *vetustas* durch „langen Gebrauch" übersetzt, nicht durch „Alterthum" denn auch das Gewohnheitsrecht metamorphosirt sich unaufhörlich, wie wir noch sehen werden, und ist nicht mit *alten Gebräuchen* etc. die sich *formel* erhalten haben, zu verwechseln.

d) Man lese nur ausser *Zachariae* und so vielen andern z. B. noch einmal die §. 165. mitgetheilte schöne Deduction *Savigny's* vom Rechte; nirgends scheidet er aber das Recht vom Rechten. Er schildert ganz vortrefflich das Letztere, zeigt aber nicht, dass das Rechte eben erst durch den Staatsschutz zu Recht wird. Auch der Schreiber dieses hat in seiner Schrift: Ueber die Gränzen der Gesetzgebung 1830. §. 2. und 3. zwar bereits das Rechte vom Recht unterschieden, jedoch fehlerhafterweise das Rechte für das Recht im weiteren Sinn und das eigentliche Recht für das Recht im engeren Sinn erklärt.

Da man lange Zeit das römische Recht, auch in wissenschaftlicher Hinsicht, für das *non plus ultra* einer *philosophischen* Darstellung des Rechtes (als *ratio scripta*) angesehen hat und gerade zu das moderne sogenannte Naturrecht aus ihm schöpfte, so ist es wohl Zeit zu bemerken, dass bei den römischen Juristen von einer wissenschaftlichen, ächt theoretischen Behandlung und Darstellung des Rechts gar keine Rede ist und es daher auch im ganzen römischen Rechte keine wissenschaftlich philosophische Definition weder vom Rechten noch vom Recht giebt. Die römischen Juristen sind blos unübertrefliche juristische Rechenmeister (Logiker und Mathematiker) haben es aber stets und nur mit der Entscheidung des einzelnen Falles zu thun, so dass denn auch der Höhepunkt ihrer Kunst in der Lehre von den Contracten zu finden ist. Jedoch ist es ihnen selbst aber auch nie eingefallen, für etwas Anderes gelten zu wollen und die Pandecten sind wohl das aller confuseste Buch, welches je über ein, im Absterben begriffenes Recht geschrieben worden ist, eine systemlose Compilation, aus der wir erst die Goldkörner herauslesen müssen, so wahr es auch sonst ist, was schon *Hugo* erklärt hat, dass nämlich das positive Recht eines Volkes keine strenge Wissenschaft sey. Siehe übrigens weiter unten §. 246. und dann bereits Theil II. §. 272. Note f. und g. so wie S. 820, dass die *National-Literatur* der Römer eigentlich blos in den leider verlornen Schriften ihrer Rechtsgelehrten bestand.

§. 168.

Nur bei steter Festhaltung dieses Unterschieds begreift sich nun auch, worin die eigentlich *historische Seite* des *Rechtes* zu

d zu verfolgen ist, und was der *Rechts-Philos*
zu fassen hat. Der Rechts-Historiker und Phi
nur mit dem Inhalte oder dem *Rechten* (*Rec*
nd werden nur dann veranlasst seyn auch die
ich den Einfluss des Staates darauf zu berücksic
er für nöthig gefunden hat eine Ausnahme v
reten zu lassen, d. h. disciplinarisch auf das
einzuwirken. Wenn in unserer Zeit die hist
angefeindet werden können, so ist dies nur un
ung erklärlich, dass die Gegner geglaubt habe
Schule wolle alles und jedes *Recht* (*Jus*), so s
rflich es auch seiner Entstehung nach sey, in
nd perpetuiren, blos weil es historisch; die
Schule verwirft aber gerade allen und jeden Z
r freien Selbst-Entwickelung des Gewohnheits-R
vorden ist oder auferlegt werden soll und geht vie
in wieder zu weit (s. unten §. 193).

l es versteht sich von selbst dass der Rechtshis

Es ist zwar hier eigentlich noch nicht an seinem Platze, kann er wegen der Verbindung, in welcher es mit dem so eben Gegten steht, wohl hier schon bemerkt werden, dass der Widerruch oder die Opposition, in welche *Jus* und *Rectum* zu einder treten können, vorzugsweise erst dann eintreten, wenn ltur und Civilisation eines Volkes verfallen, der Gemeinsinn h in Selbstsucht, die guten Sitten sich in schlechte verwandeln d nun der Staat, oder wer sonst die Gewalt in Händen hat, eles und Manches *verbieten* muss, was sonst erlaubt war, und eles und Manches *gebieten* muss, was sich sonst von selbst echte b). Von diesem krankhaften Zustande wird jedoch erst s Mehreren sub B. und C. die Rede seyn.

a) Es handelt sich daher auch bei der Auslegung des Gewohnits-Rechts, der Rechts-Institute, der Verträge, der Gesetze etc. uptsächlich um die Auseinandersetzung der *Natur der Sache* (des *cti*), nicht darum, ob der Staat (das Gesetz, der Gebrauch) das stitut etc. auch schütze; dies letztere ist dabey eine stillschweigende raussetzung, denn, fällt sie weg, so cessirt alle Auslegung.
Dass die römischen Juristen so gewandte Praktiker waren, hatte össtentheils mit seinen Grund darin, dass sie dem Gewohnheits-Rechten seiner ganzen Bedeutung so grossen Werth beilegten, denn nur was e Natur frei bildet, lässt sich auch, wenn es anders erkennbar ist, cht analysiren.

b) Es sey hier nur Beispielsweise an die völlige Demoralisation r Römer, schon zu Augusts Zeiten, erinnert, welche z. B. die *Lex pia Poppaea* hervorrief.

§. 170.

Dass sich endlich aus allem Bisherigen auch allererst der nterschied zwischen *Jus civile* und *Jus publicum* recht deutlich rausstellt, ergiebt sich von selbst, so unzertrennbar sie auch nd und einander bedingen a). Ein Haupt-Unterscheidungserkmal zwischen beiden ist insonderheit dies, dass die öffentchen oder politischen sogenannten Rechte der Einzelnen nie *die* stigkeit, Stetigkeit oder Heiligkeit haben werden und können, e die Civil-Rechte derselben, eben weil es nur Functionen d und die politische Gesellschaft der bürgerlichen, nicht auch ngekehrt, dient b), so absolut auch die öffentliche Gewalt seyn

alb wir denn auch schon oben unsere frühere Meinung
mmen haben, als habe bei den Griechen die politische
die bürgerliche, der Staat das Familien- etc. Leben
Staatsrecht das Civil-Recht absorbirt, da es vielmehr
ächlich das vierte Element der bürgerlichen Gesellschaft,
keit und Gegenseitigkeit, war, welche die Staats- und
-Gewalt so streng überwachte, damit sie ihren sittlichen
nicht einbüssten. Es kann zwar nicht geleugnet werden,
auch die bürgerliche Gesellschaft scheinbar der *Staats-*
nt habe und diene, es ist dies aber nur *scheinbar*,
haben ja oben bei den vier Staats-Organismen gesehen,
den vier Elementen der bürgerlichen Gesellschaft
dass die Schaale sich nach der Natur des Kerns bildet
ndern Worten, dass die selbstständigen Subjecte der
n und politischen Gesellschaft *dieselben* sind und sie
ren *Functionen* nach unterscheiden, alles Uebrige aber
ttlichen Charakter dieser Subjecte abhängt c).
gens weiter unten §. 190 etc. und oben §. 34 u. 36.

setzen bey uns. Unberufenen werden Wahlrechte ertheilt und rufenen sie entzogen. Man hat das *Rechte* noch nicht finden können, rran freilich das *Wählen* überhaupt schuld seyn dürfte. Au und für h ist übrigens alles sog. Staats-Recht nur ein Staatsrechtes. (Siehe en §. 34. Note d.).

b) Daher die Regel: *quae sunt juris publici, dispositionibus ivatorum immutari nequeunt*, trotz dem dass der Staat der bürgeren Gesellschaft dient, aber als ihr Beschützer. Genug die politischen chte sind zugleich Pflichten und somit blose *Functionen*, wie wir en gesehen haben, und die Römer definirten ihr sog. *Jus publicum* chst vag: *quod ad statum rei romanae spectat.*

Der *Staat* ist eine *Corporation*, die *bürgerliche Gesellschaft* beht aber nur aus Einzelnen. Als Genosse der letztern verfügt er y über seine *Rechte*, kann sie ausüben und auch nicht. Als Genosse r *Corporation muss* er dagegen seine *Functionen* ausüben und als ichten erfüllen.

c) So kann es nur z. B. eine Lebensfrage für die bürgerliche und litische Gesellschaft seyn und werden, ob *Ehescheidung* zulässig y. oder nicht, ebenso ob das *Primogenitur*-Recht gelten oder das be unbedingt auf alle Kinder nach gleichen Theilen übergehen soll. aug Staat und bürgerliche Gesellschaft müssen, wie Mann und Frau der Ehe, ein unzertrennliches Ganzes bilden, und wie dem Manne n Natur wegen die Vormundschaft über die Frau gebührt, so dem aate die Aufsicht und Leitung über die bürgerliche Gesellschaft. Der aat, als solcher, hat nicht blos Pflichten gegen die bürgerliche sellschaft, sondern auch gegen sich selbst d. h. er muss auch auf ine eigene Erhaltung und Sicherheit denken, um jenen Schutz der rgerlichen Gesellschaft ausüben zu können, und dazu *kann* es nothundig werden, das bürgerliche Recht selbst zu modificiren.

Wie äussert sich der Schutz der öffentlichen oder Staats- und Reerungs-Gewalt zunächst in Beziehung auf die vier Doppel-Elemente des Civil-Rechten.

§. 171.

Wir haben nunmehro zu sehen und zu zeigen, *wie* jener hutz des Staates, wodurch das Privat-, Straf- und Processechte (*Rectum*) in Recht (*Jus civile, criminale et processuale*) rwandelt wird, sich bewerkstelligt und zwar zunächst hinsichtlich r vier Doppel-Elemente oder des Privat-Rechten im engsten ıne, wozu zwar die Privat-Verträge auch noch gehören, die r aber, ihrer besonderen Natur wegen, in so fern sie nämlich ıthematisch-logische Rechen-Exempel genannt werden können, parat behandelt werden.

sich der Schutz der öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt in Betreff des Ehe- und Familien-Wesens.

§. 172.

gten oben, die *Ehe* verhalte sich zum Baue der ganzen
und politischen Gesellschaft wie der Kiel zum Schiff
der Kiel faul und schadhaft, so halte auch das Ganze
zusammen. Daher interressirt denn keines der vier
nente der Gesellschaft die bürgerliche und politische
gleichmässig so sehr und mehr als gerade das Ehe-
-Wesen; so dass schwer zu sagen ist, wer dabei *mehr*
ist, die bürgerliche oder politische Gesellschaft, denn
allein das Fundament, die gemeinsame Wurzel beider,
h das der Kultur, indem es einer der vier Lebens-
r Menschen ist; es hängt davon die Erhaltung der
inheit, die Erwerbung des Civil- und Staatsbürger-
vie endlich von dem Daseyn von *Kindern* selbst der
eichthum und die ganze Fortdauer und Zukunft eines
). (S. auch schon Thl. I. §. 34).

schlechthin nothwendige aber auch nicht gehindert, sondern beschleunigt werden [d]);

5) dass die Ehe-Bündnisse, in so weit sie zugleich die Natur von güterrechtlichen Verträgen haben, so wie die Geburts- und Sterbefälle (sowohl im Interesse der Familien wie des *Staats*, wegen der staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte) gehörig constatirt und solennisirt werden.

Dabei muss hier schon erwähnt werden, dass, wegen der hohen Bedeutung der Ehe und Bluts-Verwandschaft für die ganze Gesellschaft sowohl wie auch für die Einzelnen, insofern sie das Mittel ist, sich für das diesseitige Leben in den Kindern eine Fortdauer zu bereiten, die Ehe sowohl wie die Geburten und Sterbefälle es auch sind, welche fast überall in den Bereich der *Religion* und der *Kirche* gestellt oder gezogen sind, so dass wir darauf weiter unten bei den Stufen des Civil-Rechtes besondere Rücksicht zu nehmen haben werden [e]). Bemerkt sey sodann auch noch, dass die *Hochzeits-Gebräuche* zwar in der Regel ausserhalb des Rechtes (Jus) stehen, d. h. die politische Gesellschaft als solche sich weiter darum nicht kümmert, dieselben aber als concrete Sitte (Rechtes) oft einen weit tieferen Blick in das concrete Wesen der Ehe und ihre concrete Bedeutung für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft thun lassen und gestatten, als der eigentliche juristische Theil des ehelichen Verhältnisses.

a) „*Prima societas in ipso conjugio est, proxima in liberis, deinde una domus. Id autem est principium et quasi seminarium reipublicae.*“. *Cicero de off. I. 17.*

Siehe auch *Zachariae* l. c. III. 30. und IV. 228. *Bluntschi* l. c. S. 45 lässt den Staat nicht aus der bürgerlichen Gesellschaft herauswachsen, redet aber nothgedrungen doch von einem Verhältniss des Staats zu den Ehen und Familien. Das Wort *Ehe* ist teutsch und bedeutet ursprünglich *ächt*, *rein*, *gesetzlich*, passt also nicht für die *conjugalen Verhältnisse* aller Stufen, besonders nicht für die polygamischen.

b) Die Verbote der Heirathen unter zu nahen Verwandten beruhen auf ihrer Naturwidrigkeit, und nur allererst eine corrumpirte Zeit macht erstere ausdrücklich nothwendig, daher sind sie auch, aus beiden Rücksichten, in die religiösen *Codexe* übergegangen. Der Grad der Verwandschaft, bis wohin das Verbot geht, ist jedoch sehr verschieden nach den 4. Stufen. Siehe auch *Montesquieu* I. S. 54. und XXIII. 14. Den auffälligen Gebrauch, dass bei den alten Aegyptern sich Geschwister

heirathen durften, erklärt *Diodor* daher, dass sie geglaubt hät thun zu dürfen, weil *Osiris* seine Schwester *Isis* geheirathet, w dies einen ganz andern symbolischen Sinn hatte.

c) Nicht blos der *Status* und das eheliche Vermögens-Ve gehört in das *Recht*, sondern auch das sittliche Verhältniss z den Eltern und Kindern, nur dass die Gesetze nichts mehr helfe die Sittlichkeit aus dem ehelichen Verhältnisse und der Familie en Siehe darüber auch *Leo* l. c. S. 80 und 81.

„Die Familie ist die Erziehungs-Anstalt der Einzelnen f Staat und dessen Verfassung". *Zachariae* l. c. III. 33.

Wenn die *väterliche Gewalt* keinen Gehorsam mehr findet es auch der Staats- und Regierungs-Gewalt nicht besser ergehe

Thibaut (Pandekten) betrachtete die *väterliche* Gewalt a vom Staate *verliehene Polizey-Gewalt*. Dem ist zwar so nich der Staat hat als solcher das gröste Interesse dabei, sie zu bes Anarchie in der Familie müsste auch nothwendig zur Anar Staate führen.

d) Auch das *einseitige Repudium* muss vom *Staate* g seyn wenn es zulässig seyn soll. Warum aber die Ehe nicht l ein spirituelles Verhältniss oder Sacrament betrachtet werden darf, sie nur durch die *wahre Liebe* ein Sacrament ist), siehe *Mont* XXVI. 8. so wie dass und warum der Ehebruch eines Manne etwas anderes ist, als der einer Frau, daselbst.

Da es sich bei Ehescheidungen um das Wurzel-Verhältn *bürgerlichen und politischen* Gesellschaft handelt, so sollten s nicht accusatorisch und civilprocessrechtlich behandelt werden, : auf die Anzeige eines oder beider Theile, ja selbst *ex officio*, sitorisch, und zu diesem Behufe eigene und besondere Ehe-(bestehen. Siehe §. 170. Note c.

e) Der wahre Staat zerstört seine eigene Wurzel, sobald Ehe für einen blosen Contract vor der bürgerlichen Obrigkeit denn nun muss er consequenterweise auch die Auflösung *mutuo c vel dissensu* zugeben, so bald sie den natürlich-sacramentalen Ch nicht mehr hat. Was wir mit „natürlich-sacramentalem Cha sagen wollen, darüber siehe Theil I. S. 51. und §. 142.

§. 173.

Nächstdem hat der Staat die besondere Verpflichtung in seinem eigenen politischen Interesse zugleich die A derung, sich der *verwaisten Kinder* anzunehmen, wenn die *mundschaft* über dieselben nicht schon durch das concre wohnheits-Rechte den nächsten Verwandten, als eine dem recht correlate Pflicht, zukommt a).

a) Daher kommt es, dass das *Vormundschafts-Wesen* bald blos ine Sache des Civil-Rechtes bald auch der Polizey sein kann. Wo ine scharfe Trennung zwischen Justiz und Verwaltung besteht, gehört as Vormundschaftswesen nicht mehr zu den Geschäften der Gerichte o wenig wie das Notariat und Hypothekenwesen. S. auch *Zachariae* c. IV. 101. Etwas anderes ist es, wenn ein Mündiger als Verchwender etc. unter *Curatel* zu stellen ist. Hier muss ein gerichtches Erkenntniss ihn erst für einen Verschwender, für wahnsinnig etc. rklären, in Folge dessen alsdann die *Curatel* von selbst Platz greift. st ein solches Erkenntniss ein civilrechtliches, ein strafrechtliches, ein olizeyliches oder ein politisches? Nach den Umständen bald jenes bald ieses, bald dieses und jenes zusammen.

§. 174.

Das eigentliche *Familien-oder Verwandschafts*-Verhältniss, Agnation und Cognation, Consanguinität und Affinität, nimmt endlich rst bei der Frage nach dem *Erbrechte* einen civil-rechtlichen Charakter an, sonst ist es etwas ganz von der concreten Sitte bhängiges, wie wir weiter unten noch sehen werden und kommt los bei den Ehe-Hindernissen in Betracht (s. §. 8. und 172. No. 1).

β) Wie äussert sich der Staatsschutz in Beziehung auf Arbeit, Besitz und Eigenthum, so wie dessen Genuss und Gebrauch.

§. 175.

Alle Besitz-Ergreifungen und Erwerbungen durch *Arbeit* geschehen zunächst nur zum Zwecke des Genusses und Gebrauches und allererst durch den Gebrauch oder die Bearbeitung und den Genuss entsteht auch der eigentliche Anspruch auf die Sache selbst, denn man ersieht allererst daraus, dass der Besitzer die Sache überhaupt besitzen und behalten, mit seinem Ich verbinden will a). Der Staat hat also die *Kennzeichen*, woraus die Volks-Ansicht dies schliesst oder folgert, zu *beschützen*, so dass vorläufig ein jeder durch die blose Thatsache, dass er factisch besitzt, zu schützen ist (Nothwendigkeit des Schutzes des *jüngsten* Besitzes und der Vermuthung zu Gunsten des Besitzers). Wodurch jemand zu beweisen habe, dass er auf eine concret erlaubte Weise in den Besitz einer Sache gelangt sey und umgekehrt, wodurch der Andere, dem der Besitz entzogen worden ist, zu beweisen hat, dass er ein besseres und älteres Recht auf den

gen zu überlassen. Es wird dieser Zwang ganz beso
er Bergwerksschätze, Salinen etc. geltend gemacht.
sei hier noch bemerkt, dass auch ein vieljähriger,
fortgesetzter bloser Pacht- oder Colonats-*Besitz* zuletzt,
erjährung, zum wirklichen Eigenthum wird, wie wir
itschen Bauern sehen können.
dem ist denn auch die *Arbeit* als *Erwerbsmittel* gesc
Arbeiter die Früchte seiner Arbeit, besonders auch
vom Staate durch die Klagbarkeit garantirt sind. W
r Anspruch an den Staatsschutz nicht, am allerweni
er Staat den Einzelnen *Arbeit* und *Arbeitslohn* versch
sse, wenn es an Arbeit und Verdienst fehlen sollte.
B. dadurch, dass durch neue Maschinen immer
Arbeitskräfte ausser Thätigkeit gelangen, so ist dies
tät, die freilich der Staat verschuldet haben kann
von Maschinen-Fabriken, die er aber aus eigenen M
h wieder beseitigen kann. Der Schutz der Arbeit
nschlichen Arbeitskräfte nicht auf obige Weise
esetzt werden, muss daher auf polizeylich präven
greifen, wobei alles von ganz concreten schon mehr
dorbenen Kultur-Zuständen abhängt. Man sehe übr
§. 38. und 107. dass der *Staat* auch finanziel
ist, Allmosen etc. zu geben.
dieser Prozess-Regeln ist: *Nemo titulum posses*

Völkern der 4. Stufe ist daher auch das Princip eigen: *Salus reipublicae prima lex est.* Siehe Note e.

. e) S. bereits oben §. 108. Note b. über den Unterschied zwischen *Staatsgebiet*, sog. *Staats-Ober-Eigenthum*, *Staatsgut* und *öffentliche Sachen.*

Aus dem Bisherigen ersieht man übrigens, dass die viel besprochene Frage, ob es ein *Ober-Eigenthum* des Staats am Grund und Boden gebe, welchen die Privaten besitzen, sich nur dann befriedigend beantworten lässt, wenn man 1) gehörig zwischen den Stufen unterscheidet und dann auch 2) den Einfluss des Climas nicht ausser Acht lässt.

Der Grund und Boden ist allerdings und eigentlich nur das *Instrument*, womit der Mensch seine *Pflanzen-Nahrung* erzeugt und gewinnt. Wo nun der Boden keines Düngers bedarf und die politische Verfassung mit Gewalt das Entstehen eines Grund- und Boden-Reichthums Einzelner vor den Anderen nicht dulten will, da kann er, in gleiche Loose getheilt, sogar jährlich wechseln und vertheilt werden, so dass jede freie Privat-Disposition darüber cessirt. Wo dagegen der Boden des Düngers bedarf und ein kaltes Clima grosse Anstrengungen fordert, um eine Erndte zu erlangen, so dass denn durch Dünger und Bearbeitung der Boden erst nach und nach *besser* wird und einen grössern Ertrag giebt, da ist diese *Besserung* durch *Arbeit* und *Capital* auch ungezweifelt das privative Eigenthum des Besitzers und seiner Erben. Lässt sich nun diese Besserung vom Boden nicht trennen, so muss der Boden (das Instrument) nothgedrungen dem Erbgange etc. der Besserung folgen und überlassen bleiben und es kann vernünftigerweise dem Staate nie einfallen, *hier* gleiche Loose bilden und sie jährlich neu vertheilen zu wollen. Jene Besserung, wozu auch die erforderlichen Oeconomie-Gebäude gehören, ist es daher auch, welche selbst *Lehen* und *Colonate* nach und nach erst *erblich* gemacht und dieselben zuletzt in freies Eigenthum mit verwandelt hat.

§. 176.

Was den Schutz des *Gebrauches* und des *Genusses* anlangt, so besteht auch er in nichts anderem als in dem obigen theils gerichtlichen theils polizeilichen Schutze des Besitzes, so lange er sich durch Gebrauch und Bearbeitung der Sache kund giebt, denn wer mich im und beim Gebrauche meiner Sache stört, stört mich auch im Besitze und umgekehrt[a]), namentlich gehört dahin die sogenannte *Specification* im weitesten Sinne, nämlich alle und jede Bearbeitung mehr oder weniger roher Stoffe, durch welche letzteren ein höherer Gebrauchs- oder Meinungs-Werth beigebracht wird. Die aus dem römischen Rechte bekannte Streitfrage hinsichtlich der Specification eines fremden rohen Stoffes, möchte

scheiden seyn, dass dem das Product als Eigenthum
sey, welcher durch seine Arbeit oder durch die
des rohen Stoffes diesen um das Doppelte in seinem
öht habe, z. B. nur bei Kunst-Producten aus Gold
Die Schadloshaltung des eigentlichen Eigenthümers
toffes und dann, dass derselbe nicht gestohlen seyn
t sich dabei von selbst.

Civil-Justiz hat hier den Zweck, die Handlungen und
gnisse der Einzelnen genau ab- und zuzuwägen, denn
n sind Producte der Arbeit und es soll einem Jeden das
prochen werden.

ert sich der Staatsschutz hinsichtlich der Vererbung und Erbnahme.

§. 177.

r Besitzergreifung einer Hinterlassenschaft *ab inte-*
n sei, hängt von dem concreten Volks-Charakter, dem
-Rechten, der Cultur und den sittlich-politischen
s Staats ab, wo letzterem nämlich ein solches Ein-

schon in der allgemeinen freien Dispositions-Befugniss; denn worüber man nicht unter Lebenden frei verfügen kann, darüber kann man auch nicht frei testiren. Damit aber die *Testamente* ausser allen Zweifel gestellt seyn und der wahre Wille der Testatoren zur Vollziehung komme, hat der Staat entweder gewisse Formen vorzuschreiben, unter denen sie allein Gültigkeit haben sollen, oder er kann auch verfügen, dass sie nur unter seiner Aufsicht abgefasst werden sollen.

Erst weiter unten bei den Stufen des Civilrechts werden wir darauf zu sprechen kommen, welcher Stufe und welchen Völkern die eigentlichen *Familien- Erb-* oder *Fideicommiss-*Güter eigenthümlich sind und wodurch die Testir-Freiheit *darüber* ausgeschlossen wird; hier sei blos so viel bemerkt, dass diese Familien-Güter das realisiren, was wir oben §. 12—14. eigentliches oder moralisches *Eigenthum* genannt haben, indem der erste Erwerber und Constituent eines solchen Familien- oder Erb-Gutes eben dadurch die Absicht erreicht, dass sein Gut *nur* seinen Kindern und Enkeln zufallen und bei ihnen bleiben wird und er dadurch seinen sämmtlichen Nachkommen eine sichere Existenz verschafft.

a) Alle Erb- oder Successions-Ordnungen basiren sich auf die concrete präsumtive *Liebe* des Erblassers zu denen, welche seine Erben seyn sollen. Seine eigenen Kinder und Enkel hat er, da sie *seine* Fortsetzungen sind, jedenfalls lieber als seine Eltern und Brüder, die seine Vergangenheit bilden.

Wo es noch keine wahre Eltern- und Verwandten-Liebe giebt, fehlt es auch an einem Intestat-Erbrechte mehr oder weniger.

Wie innig das Erbrecht mit der Regierungs-Form zusammenhängt, und diese deshalb auch oft darauf zurückwirkt, beweisst sich einfach dadurch, dass das gleiche Erbrecht aller Kinder, männlicher und weiblicher, also die fortwährende Theilung des Vermögens, keine Güter-*Aristokratie* aufkommen lässt, was nur durch ungleiche Theilung und Majorate möglich ist. Die Monarchie und die Demokratie sind dieser also abhold.

ββ) Wie äussert sich der Staatsschutz hinsichtlich des geselligen Lebens-Verkehrs.

§. 178.

Die Trägheit oder Lebhaftigkeit des geselligen Privat-Verkehrs mit den gegenseitigen Bedürfnissen hängt wieder zunächst von der Cultur-Stufe der Völker ab und macht sich also von

auf der dritten Stufe wird die polizeiliche Thätigkeit
und Regierungs-Gewalt zum Schutze und zur *Be-*
s Verkehrs und sonach der ganzen *Cultur* in besonderen
nommen seyn und hervortreten. Da aber alles dies,
inschlägt, insonderheit zu den Befugnissen der Re-
walt gehört, jedoch hier im *Detail* nicht ausgeführt
n und zu werden braucht, so muss die Andeutung
lche bereits oben §. 115 und 163 darüber gegeben
Was aber noch *hierher* gehört, und wodurch der Ver-
genseitgen Bedürfnisse eben vermittelt wird, das sind
erträge b), wir verweisen sie aber aus dem schon
Grunde in ein besonderes Capitel).

dies sey hier noch bemerkt. Man kann eigentlich von
4 Haupt-Zweige der *Civil*-Polizey (im Gegensatz zur
hohen-Polizey) sagen, dass sie *nur* diesem oder jenem
, sondern sie reichen sich alle die Hand. Gleichwohl muss
ie sondern, und zwar sind diese 4 Zweige:
icherheits-Polizey, welche auch zugleich dem *Staate* als
n dient.
esammte *Medicinal*-Polizey.

nd für den Gedanken-Verkehr was das Geld für den Waaren-Verkehr. un muss natürlich auch die Bücher, gleich dem Gelde, in vier Classen ingen, goldne, silberne, kupferne und papierne. Wie die goldnen d silbernen Münzen nur wahres Geld sind und stets ihren Werth halten, so behalten auch nur die goldnen und silbernen Bücher stets en Werth. Wie die *kupfernen* Münzen kein wahres Geld sondern blos *heide*-Münze sind, so sind auch *die* Bücher blose literarische Scheide-inze, welche nur den kleinen Bedürfnissen des Lebens dienen; und ie endlich das *Papier-Geld* über Nacht völlig werthlos wird, wenn s Vertrauen zu ihm wegfällt, so verwandeln sich Bücher in Makulatur, enn das Publikum sie überhaupt nicht oder nicht mehr mag.

Wie es aber verschüttete und vergrabene Schätze aus goldnen und lbernen Münzen giebt, so giebt es auch verschüttete und vergessene lcherschätze.

) *Wie äussert sich der Staatsschutz in Beziehung auf die Privat-Verträge und ihre Verbindlichkeit.*

§. 179.

Die Verträge sind an und für sich nichts anderes als die ähler, Macher oder Efficienten des Verkehrs aller *vier* Elemente ler bürgerlichen Gesellschaft a), nicht blos des *vierten* allein, lenn in diesem vierten treten blos die persönlichen *Dienst-leistungen* und *Bedürfnisse* in Verkehr, zu dem Verkehr im weiteren Sinne gehören aber auch die übrigen drei Doppel-Elemente, wie uns dies das hiernächst zu formirende System der Verträge näher zeigen wird. Die Verträge formalisiren also blos äusserlich und bringen die gegenseitigen Bedürfnisse zur Befriedigung oder Indifferenz b), und der Schutz des Staates ist es, der die dadurch begründeten gegenseitigen moralischen oder natürlichen Verpflichtungen in *Obligationen*, d. h. erzwing- und klagbare Schuldigkeiten verwandelt c), und hier kann denn insonderheit das am leichtesten Platz greifen, was wir oben §. 166 im Allgemeinen bemerkt haben, dass nämlich der Staat gewissen Verträgen, z. B. nur den Erb-Verträgen, den Hazardspiel-Verträgen, den Wucher-Zins-Darlehen, den Käufen des Getraides auf dem Halm so wie der Staats-Schuld-Papiere auf Zeit etc. die Erzwing- oder Klagbarkeit versagt, wenn er auch das Hazardspiel etc. selbst dadurch nicht zu verhindern vermag d).

Die *Erfüllung* der Verträge hängt aber nicht sowohl zu-

allein von ihrer äusseren Erzwing- und Klagbarkeit
lmehr von der Dringlichkeit der gegenseitigen Bedürf-
von denn auch die Mehrzahl, z. B. nur die geringen
Verkäufe sofort gänzlich erledigt werden) den gegen-
rtheilen, welche beide Theile dabei haben und der
r Verkehrenden, dass ohne die pünktliche Erfüllung
e aller moralische Credit zerstört werden und der
lavon sie selbst am schmerzlichsten treffen würde e).
aher auch die Art und Weise, Verträge einzuleiten,
zuschliessen, zu verklausuliren und zu erfüllen, ganz
ncret-moralischen Character und der Cultur der Pa-
b; je weniger Vertrauen, je weniger Credit und desto
Zahl der Bürgschaften, die man fordern wird; je
auen, desto mehr Credit und desto weniger Formalitäten,
n, Beweis-Urkunden etc. f).

unseren Privatrechts-Lehrbüchern heisst es gewönlich:
entspringen entweder aus *Verträgen* oder unerlaubten
oder endlich *ex lege seu moribus*. Nirgends aber fragt
s denn die *Verträge* entspringen. Man setzt hier etwas
örer oder Leser voraus, was ihm im Zweifel noch gänzlich

er das Gericht etc. statt Anderer zum Zeugen. Etwas Anderes ist es t Grund-Eigenthums-Uebertragungen oder Verträgen über Grundgenthum. Die *Sicherkeit* des Besitzes und Eigenthums, der ganze edit und das Hypotheken-Wesen machen es hierbei nothwendig, dass rgleichen Uebertragungen erst dann volle Gültigkeit haben, wenn in die gerichtlichen Währschafts-Bücher oder Notariats-Register eintragen sind (s. §. 175). Bei Uebertragungen *freien* Eigenthumes übrigens auch hierbei von einer Bestätigung oder Confirmation durch die erichte nicht die Rede, sondern sie solennisiren nur den Vertrag, gen aber dem Inhalte selbst nichts an eigentlicher obligatorischer aft hinzu. S. §. 175. Note c. Daher auch die Benennung *freiwillige* erichtsbarkeit.

Uebrigens sieht man hier recht deutlich, wie sich das Rechte von m Recht, nämlich der Vertrag von der *obligatio civilis* klar unterheidet; wiederum etwas, was in unseren Lehrbüchern viel zu wenig rvorgehoben wird. Am allerklarsten tritt der Unterschied zwischen r *obligatio civilis* und dem Vertrage bei den *Quasi*-Contracten *ex licto* hervor. Hier ist nämlich wirklich gar kein Vertrag vorhanden, e Gesellschaft oder der Staat zwingt aber den Beleidiger, dem Beidigten etwas zu zahlen, als wäre ein Vertrag vorher gegangen.

Verträgen, welche dem subjectiven Zwange, dem Irrthum, dem trug und beiderseitiger Simulation ihre Entstehung verdanken, versagt s römische Recht die obligatorische Kraft. Jedoch *minima non rat Praetor.* Ganz anders das englische.

Zachariae l. c. IV. 235. leitet die Verpflichtung des Staats, den erträgen obligatorische Kraft zu verleihen, von den Vortheilen her, e dies für den öffentlichen Wohlstand habe.

d) Hierher gehört es auch, dass die Gewohnheit oder aber auch r Staat fordern können, dass, wenn gewisse Verträge innerlich und sserlich verbindlich seyn sollen, sich auch ganz bestimmter Worte oder nst-Ausdrücke bedient werden muss, z. B. nur bei conjugalen Verndungen, dass man wirklich eine *Ehe* eingehen wolle; bei *Wechseln*, o ohne das Wort Wechsel sofort alle Wechsel-Strenge wegfällt. en so auch beim Eide. Man könnte daher solche Worte die Kunstrache des Rechts nennen.

e) So dass denn die Redlichkeit oder der moralische Antrieb der ciscenten zur Erfüllung der Verträge wirklich das letzte Motif ist, obei es aber allerdings wahr bleibt, dass der, welcher eine contracthe Verpflichtung blos deshalb erfüllt, weil ihn sonst die Gerichte dazu ringen würden, oder er durch die Verweigerung seinen Credit verren würde, noch kein redlicher moralischer Mann ist, sondern der ist n solcher, welcher den Contract erfüllt, weil ihn sein sittliches Gefühl zu antreibt, *sollte er gerichtlich auch nicht zur Erfüllung gezwungen rden können.* In diesem Sinne ist die Behauptung zu verstehen: i *n'est que juste est dure.*

„Liederlichkeit und Advocaten-Praxis sind in der Länge fast nie

chtheiligsten Einfluss auf den Charakter". *Hugo*, Encyclopädie

de bei der Erfüllung der Verträge appelliren die Contra-
häufigsten gegenseitig an die *Billigkeit*, d. h. dass keiner
es Anderen aus dessen mangelhafter Einsicht, Unkenntniss etc.
nen wollen werde, wenn auch der Strenge und den Worten
chuldigkeit nicht in Abrede gestellt werde. Auch hier
das römische Recht aus, dass, wie gesagt, Verträge, welche
, Irrthum und Gewalt zum Abschluss gebracht wurden, ganz
sind, wenn der eine Theil darauf anträgt. Nach teutschem
dies z. B. *nur* bei *gewissen* Verträgen, namentlich beim
el der Fall und erst seit der Aufnahme des römischen
uch jene Billigkeits-Regel bei den Teutschen Gültigkeit er-

emeinen sey hier noch als eine Lebens-Regel bemerkt, dass
alität, den Charakter eines Menschen *erst dann* ganz kennen
man entweder ein Geschäft über Mein und Dein mit ihm
hat oder mit ihm um Geld spielt.

ns ist das kein *wirklicher Credit* mehr, wenn ich jemanden
gen ein Pfand oder eine Hypothek von 200 Thl. leihe.
dit, wahres Vertrauen in die Ehrlichkeit des Schuldners
s *weiteren* Unterpfandes. Siehe weiter unten sub. B.

§. 180.

er kein Unterschied zwischen Civil-, Staats- und Völker-Ver-
igen wegen Mein und Dein, nur dass, wie schon gesagt, die
treuliche oder redliche Erfüllung und sonach denn auch die
terpretation derselben von dem concret-moralischen Gefühle der
ciscenten, ja selbst der Gerichte abhängt, denn wo das ganze
olk zur Unredlichkeit geneigt ist, werden die aus seiner Mitte
rvorgehenden Richter auch keine Tugendhelden seyn *).

a) Denn die Basis aller Verträge ruht in der Gegenseitigkeit der
dürfnisse und darin, dass bei dem Austausche derselben ein jeder
nen Vortheil finden muss und soll, in so fern er etwas ihm im
genblick Ueberflüssiges gegen etwas ihm im Augenblick Nothwendiges
tauscht. Ein Verkehr, der längere Zeit blos zum Vortheile des einen
eiles gereichte, wäre höchst verderblich. Daher ist es auch gänzlich
möglich, ohne den grösten Nachtheil für den einen oder anderen
eil, die Preise der Dinge feststellen zu wollen, weil sie aus der
ständig fluctuirenden Stärke der gegenseitigen Bedürfnisse, oder der
chfrage und des Angebotes entstehen. Da aber Angebot und Nach-
ge das Athmen des Verkehres sind, so hiesse es diesen Athmungs-
ocess unterdrücken wollen, wenn man es versuchte, die Preise der
nge unabänderlich festzustellen. Unsere sogenannten polizeilichen
xen des Brods, Fleisches, Bieres etc. sind daher auch keine *Preiss-
stimmungen*, sondern blos *Berechnungen* des Erzeugungs-*Werthes*
d sollen nur gegen das Monopol der *Zünfte* schützen.

Uebrigens bezeichnen die lateinischen Worte *contractus* und
ctum eigentlich nicht den Vertrag, die *conventio* selbst, sondern das
rtragene und die *obligatio* ist, wie schon gesagt, die eigentliche
angs-Verbindlichkeit, welche der Staat gewährt.

b) Verträge sind eine Sache des Verstandes oder der Berechnung
genseitigen Vortheils. Das Interesse und der Verstand fragen daher
ch oft nicht darnach, ob der abzuschliessende Vertrag gültig sey oder
ht, z. B. nur bei den verbotenen Wucher-Zinsen. Letztere werden,
tzdem, dass sie nicht einklagbar sind, versprochen und bezahlt, weil
h das Bedürfniss dazu genöthigt sieht. Daher bedarf es auch über-
upt zur Eingehung der Verträge keiner juristischen Kenntnisse, wohl
er zu ihrer Verclausulirung und obligatorischen Sicherstellung.

c) Die Verträge verhalten sich zu den Bedürfnissen auch wie die
ithmetik zur Körperwelt und zu den Zahlen, ja die ganze bürgerliche
chenkunst hat es in der Praxis nur mit den Bedürfnissen des Lebens
thun.

So wie es für die Mathematik einerlei ist, welches Zahlen-System
bei angewendet wird, so ist es auch der *Theorie* der Verträge ganz
nerlei, wer letztere abschliesse, und unter welchen Formen und
nteln es geschehe.

Die Vertrags-Theorie ist daher nicht sowohl eine rechtliche oder

juristische Theorie, als vielmehr eine mathematische Proportions-Rechnung der menschlichen Interessen und allererst die Lehre von den Obligationen ist etwas juristisches. Auch dieser Unterschied wird in unseren Lehrbüchern nicht scharf genug erfasst, denn Vertrag und *Obligatio* verhalten sich ebenwohl zu einander wie *Rectum* und *Jus*. Uebrigens sey noch bemerkt, dass das, was man bei den Verträgen das strenge Recht nennt, auch nicht eigentlich oder allein in der *Obligatio civilis* liegt, sondern gerade oder doch mit in dem, was man den mathematischen oder arithmetischen Inhalt der Verträge nennen kann. Diesen Inhalt hat die *Interpretation* der Verträge zum Gegenstand.

d) Der wirklich unübertrefflichen Entwickelung der Verträge, unabhängig von allem Einflusse der römischen Nationalität auf dieselbe, wie sie uns jetzt im *Corpus juris* vorliegt, verdankt daher auch das römische Recht seine weite Verbreitung unter Griechen, Celten, Germanen und Slaven und zwar gerade erst zu einer Zeit, wo es keine römischen Legionen mehr gab, ja genau besehen, ist es auch nur diese Vertrags-Theorie, welche bei den gedachten Völkern adoptirt worden ist, alles Uebrige entweder gar nicht, oder nur mit grossen Beschränkungen.

Zu dieser römischen Vertrags-Theorie gehören auch ganz insonderheit die s. g. *Regulae juris*, die nämlich streng genommen keine eigentlichen *Regulae juris* sind, sondern *recti s. juris naturalis*, allgemeine Lebens- und Verkehrs-Wahrheiten. Genug, in so fern irrte man sich nicht, wenn man das römische Recht in Beziehung auf die Verträge eine *naturalis ratio* nannte, oder geradezu das *Natur-Recht* der Verträge daraus entnahm. Siehe darüber auch *Savigny* vom Beruf etc. S. 27.

Es hätte daher auch nicht auffallen oder verwundern sollen, dass in *Manu's* Gesetzbuch die Theorie der Verträge eben so scharfsinnig abgehandelt ist wie in den Pandekten.

Dabei ist und bleibt aber die Theorie der Verträge doch eine blosse Verstandessache und der schlechteste Mensch kann in dieser Hinsicht ein scharfsinniger Jurist seyn. Aus welcher Periode der Römer stammt der Inhalt der Pandekten? Nicht aus ihrer grossen Zeit. S. übrigens §. 167.

e) Z. B. nur in Nord-Amerika, wo die Gerichte mit offenen Augen die boshaftesten *Yankee*-Streiche und Betrügereien begünstigen. M. s. darüber besonders *Marryats* Reise in N. A. III. S. 113. 116, 117. und 118. das Nähere und Mehrere.

§. 181.

Fragt man nun noch nach dem *natürlichen Systeme* dieser allgemeinen Theorie der Verträge und Obligationen, so kann dies, da alle möglichen gedenkbaren bürgerlichen Verträge nothwendig in den Bannkreis der obigen vier Elemente des geselligen bür-'chen Lebens und Verkehrs fallen müssen und fallen, oder turnothwendig nur eben so viel Kategorien von Verträgen

geben kann als es Doppel-Elemente des Civilrechts giebt, kein anderes seyn, als die obige Stufenfolge der gedachten vier Elemente [a]), also

1) Verträge über *Ehe-* und *Familien-Verhältnisse* (Ehe-Contracte, Schenkungen zwischen Ehegatten, Adoptionen, vertragsmässige Tutelen, Familien-Verträge, Uebergabs-Contracte etc.

2) Verträge über *Besitz-*, *Eigenthums-* und *Gebrauchs-*Uebertragungen (Lehen, Pacht, Pfand, Darlehen, Zins, Kauf und Verkauf, Commodat, Präcarium, Verlags-Contracte, Emphyteusis, Depositum, freiwilliges Sequester, Tausch, Receptum, Vorkaufs-Contract, Servituts-Bestellungen, Cessionen, Schenkungen, etc.).

3) Verträge über *Erbgüter* und die *Erbfolge* (Fidei-Commisse) unter gleichen Erbberechtigten, Erbtheilungen, Testamente, in so weit sie auch von den Testaments-Erben und Legataren acceptirt werden müssen.

4) Verträge über *gegenseitige persönliche Dienstleistungen*, Arbeits- und Dienst-Verträge im engeren Sinne, *locatio conductio operarum*, Bevollmächtigung, Gesellschaft, Trödel-Contract, Suffragium [b]).

a) Wir haben es zwar schon gesagt, dass die römischen Juristen von einer *wissenschaftlichen* Auffassung des Rechten gar keine Ahnung gehabt hätten, gerade bei der Contracten-Lehre ist dies aber im höchsten Grade der Fall, denn es kann wohl keine unwissenschaftlichere Eintheilung der Verträge geben als die römische ist, nämlich in Consensual-, Real-, Verbal- und Literal-Contracte. Als wenn nicht bei allen Contracten der unzweifelhafte *Consens* beider Theile das Wesentliche und Hauptsächliche sey und die Art, wie dieser Consens kund gegeben werde, ganz Nebensache sey, höchstens auf speciellen Gesetzen beruht. Eben so unwissenschaftlich ist auch die weitere Eintheilung in einseitige und zweiseitige Verträge, als wenn es durchaus nöthig sey, dass *jeder* Theil etwas *geben* müsse, ist denn das Acceptiren, z. B. einer Schenkung, nicht auch ein dem Schenkgeber angenehmes Handeln.

Zu der Eintheilung der Verträge in *contractus* und *pacta* lag ein politisch processualischer Grund vor, indem letztere nicht eigentlich und für sich allein klagbar waren. Zu der ersteren Eintheilung lässt sich aber auch nicht einmal ein politisch juristischer Grund ermitteln, denn die Klagbarkeit war dieselbe bei allen vieren.

Da das gesellige Leben selbst in nichts anderem besteht, als in einem permanenten gegenseitigen *dare, facere* und *praestare*, so laufen auch alle Verträge, selbst die s. g. *unilateralen* oder einseitigen darauf hinaus; und sonach könnte man denn zuletzt sagen, dass alle Verträge,

Allgemeinen genommen, auf ein Kaufen und Verkaufen
ischen hinauslaufen, weshalb auch *Zachariae* l. c. IV.
erträge sind durchgängig nichts anderes, als die verschie
l Formen der *Veräusserung* des Sonder-Eigenthums".

Hiermit sind jedoch keineswegs alle möglichen Verträg
sondern jedes Volk hat noch seine besonderen und jede C
chafft deren neue. Viele Verträge sind auch ganz gemi
. nur die Vergleiche. Ganz eigenthümlich und zugleich ge
z. B. die Contracte über die den Teutschen eigenen gew
: Ausspielung, Assecuranz, Bodmerei, Leib-Rente. Die c
en von Verträgen enthalten also nur die Andeutung der *Ol*
contrahirt werden kann, nicht aber dass die Verpflichtunge
ten in einem Contracte sich nur auf *eines* dieser Object
rften.

§. 182.

cessorische Verträge, d. h. welche zur Sicherste
Verträge oder deren redlichen Erfüllung noch *se*
ossen werden, sind der Eid, die Arrha, das Pfand
k (wohin auch die Geiseln als lebendige Pfänder gehö
schaften aller Art etc. Man kann aber den Pfand-
arischen Vertrag (S. §. 181. sub 2) auch füglich zu

ch dingliche Klagen, wenigstens ist diese Bezeichnung nur eine
ovisorische und dunkele und sollte in der allgemeinen Theorie
chgemässer durch *absolute Rechte* und *Klagen* ersetzt werden b).

a) Wenn man aber sämmtliche Klagen des Civil-Rechts durchaus
ein abhandeln wollte, so müsste das System derselben doch wieder
m Haupt-Systeme des ganzen Civil-Rechtes folgen und sonach würden
ch die Klagen in vier Haupt-Kategorien zerfallen:

1) auf Anerkennung des *Status*, insonderheit des Familien-*Status*, oder Klagen aus dem *jus personarum*;
2) auf Schutz und Gewährung alles dessen, was die vier Elemente des Privat-Rechtes enthalten (Interdicte), wohin insonderheit die *jura in re* mit gehören;
3) auf den Schutz der Verträge, in so weit ihnen der Staat obligatorische Kraft verliehen hat, und
4) auf Ersatz des Schadens, welcher durch Verbrechen und Vergehen zugefügt worden ist, oder die Forderungen *ex delicto et quasi delicto*, wobei die Römer einen *Quasi*-Contract fingirten.

b) Die Worte *dingliche Klage* sollen allerdings nur so viel sagen,
ss man die Klage nicht blos gegen eine bestimmte Person, sondern
egen eine jede richten könne, welche die fragliche Sache besitze;
llein wozu diese dunkele den Römern entlehnte Bezeichnung, da man
och eigentlich nicht gegen die Sache, sondern gegen deren Besitzer
lagt; denn eine Sache, z. B. eine Hypothek, welche von niemanden
essen würde, könnte man auch nicht mehr *klagend* verfolgen. Also
chon der Process sollte lehren, dass es keine Klagen *gegen* eine blose
ache giebt, denn kein Gericht würde eine solche annehmen, wenn
ein Besitzer und Beklagter genannt wäre. *Absolute Klage* wäre also
ie richtigere Bezeichnung.

) Wie äussert sich der Staatsschutz in Beziehung auf das Straf-Rechte (Rectum poenale).

§. 183.

Um uns darüber ganz verständlich zu machen, was wir unter
lem Straf-Rechten (*Rectum poenale*), im Gegensatz zu dem
Straf-Recht (*Jus poenale*), verstehen, ist es nöthig, dass wir etwas
weiter ausholen und zwar, wie sich die *Gerechtigkeit* im Allgemeinen zum Rechten (*Rectum*) verhält. Die Gerechtigkeit lässt
sich im Allgemeinen nicht anders definiren, als wie es bereits die
Römer gethan haben. Diese sagen: *justitia est constans ac perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi*, d. h. die Gerechtigkeit
st das concrete (offenbar moralische) Gefühl, in wie fern es

er *Wille* kundgiebt, jedem sein concretes Rech
irfniss zu gewähren [a]) und zwar sowohl abseite
unter einander, wie auch und hauptsächlich Seiten
d der oben geschilderten Volks-Gerichte [b]); u
Definition auch für jede Stufe des Menschen-Rei
auf jeder Stufe das concrete moralische Gefühl,
echte (*Rectum*) anderer Art ist, so auch die Gere
e ja nur der Ausdruck und die subjective Erwei
, Gewährung oder Vollziehung des Rechten (*I*
-Verkehr ist [d]). Es ist dabei im Allgemeinen ein
n um die Gewährung eines angeborenen oder
worbenen Anspruches handelt.

bst die göttliche Gerechtigkeit ist nichts anderes,
tellung von ihr geht darauf hinaus, dass Gott jeden
Theil werden lassen müsse, bestehe dies nun in Lohn
wenn es diesseit nicht geschehe wenigstens jenseit, j
tliche Mensch legt sich daher auch selbst Strafen auf.
lie *tria praecepta juris* der Römer (*suum cuique tri*
edere et honeste vivere) sind wahrhaft universell und
t römisch, nur muss man wiederum nicht vergessen,

„*Justitiae tanta vis est, ut ne illi quidem qui maleficio et scelere pascuntur, possint sine ulla particula justitiae vivere*". *Cicero de officiis II. 11.*

d) Auf jeder Menschenstufe denkt man sich daher unter dem Wort *gerecht* und *ungerecht* etwas Anderes, weil eine jede ganz anders fühlt und einen ganz anderen Tarif für ihre Handlungen hat; natürlich ist denn sonach auch der Begriff der Ungerechtigkeit eben so verschieden wie der der Gerechtigkeit. Daher ist auch die Regel: thue Anderen was du willst dass sie dir thun sollen, auf die Moral-Systeme aller vier Stufen des Menschenreichs passend, so paradox dies klingen mag, denn auf allen Stufen lässt sich jeder Einzelne wirklich das gefallen, was er selbst an der Stelle des Anderen thun würde und umgekehrt erweist dem Anderen, was er im Noth-Falle von diesem ebenwohl erwartet. Wenn dem arabischen Beduinen sein Pferd gestohlen wird, so ist ihm dies zwar ärgerlich, er grollt aber dem Diebe nicht, weil er selbst geneigt sein würde, diesem ebenwohl sein Pferd zu stehlen. Er schämt sich der Ueberlistung mehr als dass ihn der Verlust schmerzt.

§. 184.

Ganz vorzugsweise spricht sich nun das concret moralische oder das Gerechtigkeits-Gefühl eines jeden Volkes oder einer jeden politischen Gesellschaft in der *Straf*-Gerechtigkeit aus, sowohl abseiten des ganzen Staats allen Einzelnen gegenüber, wie auch aller Einzelnen unter einander (hier noch ganz abgesehen von dem Straf-*Processe*), denn nirgends spricht sich dieses Gefühl deutlicher aus, als eben dadurch, welche Handlungen es für *erlaubt* hält, welche es bei Strafe *verbietet* und welche es zur *Pflicht* macht, oder auch, wie ein Volk im Ganzen sowohl wie im Einzelnen gewisse Handlungen ansieht[a]). Das was nun ein Volk solchergestalt für moralisch *strafwürdig* hält, und wofür sich durch die Gewohnheit bestimmte Strafen ausgebildet haben, das bildet sein Straf-Rechtes (*Rectum*) und die politische Gesellschaft verwandelt dasselbe durch Aussprechung dieser Strafen mittelst der Gerichte in Straf-*Recht* (*Jus poenale s. criminale in sensu latiori*) [b]).

Das Straf-*Rechte* oder die Straf-Gerechtigkeit bedarf daher im Allgemeinen so wenig wie das Civil-Gewohnheits-Rechte ausdrücklicher *vorgängiger Verbote* oder bestimmter Straf-Androhungen abseiten des Staats, weil diese Verbote, als moralisch angeboren vorausgesetzt werden dürfen und müssen [c]), in *welchem Sinne* denn auch *hier* der Satz wahr ist: *Jgnorantia juris nocet* [d]).

ckliche Androhungen und zwar dann von gesch
ens des Staates sind dagegen schon ein politische
- oder gar Nothrechts-Mittel gegen das Ueber
ser oder jener Verbrechensart und der daraus
henden Gefahr e). So lange dieses gesellscha
ngs- Vertheidigungs- oder Noth-Recht aber
t, bedarf es blos guter Straf-Richter, mögen die
hter seyn oder die ganze Volks-Versammlung f)
ns steht im Allgemeinen zwar jedem Einzelne
Naturzustande schon die Befugniss und das Rec
tinenti zu strafen, der sein Recht *dolos* verlet
intensiver aber die politische Gesellschaft seyn
sowohl wie der Verbrecher angehört, je mehr
m Interesse ihrer eigenen Selbsterhaltung des
n die Einzelnen annehmen und der Verletzte
Fällen vorziehen, ihr die Strafzusprechung und
überlassen h), *Nothwehr* und *Selbstvertheid*
ts vorbehalten, wo der Staat mit seiner Hülfe
ein sollte und es sich um unersetzliche Güter,

ganz insonderheit aus Armuth. Man bestraft daher den Diebstahl nur so lange, als er nicht aus äusserster Hungers-Noth begangen wird; im letzteren Falle wird er nicht mehr zugerechnet. So viel ist auch im Allgemeinen gewiss, dass keine Klasse von Verbrechern leichter verbesserlich ist als die, welche aus Noth *stehlen* oder *rauben* mussten. Den besten Beweis liefern Botany-Bay und selbst in Nord-Amerika könnten viele Beispiele nachgewiesen werden, wo europäische Diebe wieder ehrliche Leute geworden sind.

Dass das Straf-*Rechte* im *Volks-Charakter* wurzelt, darüber siehe besonders auch *Abeggs* Recension von Henkes und Jarkes Handbüchern des Strafrechts in den Jahrbüchern für wiss. Kritik. 1832. No. 76.

b) Was die concrete Moral eines Volkes nicht für ein sogenanntes *Privat-Verbrechen* hält, sollte auch nicht durch die Gesetze dazu gemacht werden, denn sonst wird jedenfalls das Volk die Strafe für ungerecht halten und dadurch das Ansehen des Gesetzes selbst leiden. Man erinnere sich dabei nur an unsere Duell-Gesetze, welche nun einmal gegen den Charakter und die Ansichten des Volkes sind, so dass dadurch auf der einen Seite die Duelle durchaus nicht unterdrückt und auf der anderen die Bestraften nur als Märtyrer angesehen werden. Daher will auch *Montesquieu* VI. und XXVI, dass die Straf-Gesetze der menschlichen Natur keine Gewalt anthun und dem Volks-Charakter angemessen seyn sollen, weil sie sonst das Volk demoralisirten.

c) S. Note a. b. und d.

d) Kinder, Blöd- und Wahnsinnige etc., die nicht *dolus* und *culpa* moralisch unterscheiden können, sind daher auch nicht zurechnungsfähig. Ein körperlich, psychisch und geistig gesunder und erwachsener Mensch kann aber nie mit Wahrheit sagen, dass er *dolus* und *culpa* nicht unterscheiden könne. *Dolus* ist nämlich die concret-rechtswidrige Gesinnung, mit der eine strafwürdige Handlung *wissentlich* begangen wird; er ist mit der *Bosheit* oder *malitia* nicht zu verwechseln, denn diese begeht sowohl Handlungen, die nicht bestraft werden, wie auch solche, deren Strafwürdigkeit ihr unbekannt sind, aus bloser Lust am Bösen. Jede Strafgesetzgebung höherer Cultur-Völker sollte aber ohne Unterschied alle *boshaften* Handlungen bestrafen, mögen sie nun an Menschen, Thieren oder leblosen Sachen begangen werden. Unter *Culpa* versteht man ein geistig und moralisch träges Sichgehenlassen, so dass sich denn dadurch auch blos *vergangen* wird, ohne Rücksicht auf die Grösse der dadurch entstandenen Verletzung. Daher denn der natürliche Unterschied zwischen *dolosen Verbrechen* und *culposen Vergehen*, der aber, um es noch einmal zu sagen, nicht allen Menschenstufen eigenthümlich ist. M. s. darüber auch *Montesquieu* XXVI. 14. Es liegt schon in der Natur der Sache, dass eigentliche *Verbrechen* vor die *Gerichte* gehören oder von der *Staats-Gewalt* zu bestrafen, die *blosen Vergehen* dagegen von der *Regierungs-Gewalt* nur *polizeilich* zu bestrafen sind, um so mehr noch als viele *Vergehen* blos polizeilichen Geboten und Verboten ihre Entstehung verdanken.

liegt also hier, bei solchen scharfen und ausdrückli
hungen, stets die *Abschreckung* zum Grund und man
ler im Texte gedachten Voraussetzung den Zweck der S
cheiden von den Strafen, welche das concrete Gerect
eines Volkes ausspricht. Hier ist es, wo nach Maas
bald einfache *Wiedervergeltung*, bald *Aussöhnung*,
Zweck der Strafe seyn können. Bei *ausdrücklichen* St
ird dagegen nur *Abschreckung* und *Prävention* der Zv
lem Vertheidigungs- oder Nothrechte des *Staats*, sich
en die *ihm* oder der bürgerlichen Gesellschaft gefährli
zu wehren, liegt denn auch die Rechtfertigung der *To*
n sich der Staat auf keine andere Weise von einem sol
l zu befreien vermag. Sie allein *schreckt* auch von
grossen Verbrechen ab.

t in neuerer Zeit, wo man überhaupt ausnehmend lib
htig gegen gewisse Verbrechen geworden ist, die Behaupt
die Mehrzahl der Verbrechen sey eine Nothwendigkeit,
nothwendiges Resultat unserer socialen Organisationen,
rbrechen von der Gesellschaft selbst im Grossen vorber
der Schuldige in vielen Fällen nur das Werkzeug der V
, sonach derselbe auch durch Erleidung der Strafe nur
er der Gesellschaft erscheine. Es kann dem für unsere
seyn, demungeachtet wird man aber doch daraus nie folg
s der einzelne Verbrecher nur ein *unfreies* Werkzeug
hen sey, also deshalb straflos bleiben müsse; im Gegentl

f) *Gute* Strafrichter können aber nur dann aus dem Volke hervorgehen, wenn dieses selbst seiner Verfassungs- und Regierungs-Form 'm anhängt und entschlossen ist, beide bei allen Angriffen von Innen Aussen zu vertheidigen, denn die Staats- und Regierungs-Form, Staats- und Regierungs-Gewalt den innern feindlichen Angriffen eahndet blosstellen heist der bürgerlichen Gesellschaft alle Schutzren rauben. Daher werden auch die *öffentlichen* Verbrechen 185.) härter bestraft als die Privat-Verbrechen.

g) *Leo* l. c. S. 85. will hierin den Ursprung alles Strafrechtes licken, was doch wohl noch in Zweifel zu ziehen seyn dürfte. rigens ist das richtig, dass die *Blutrache* überall, wo sie noch vormt, in dem Selbstvertheidigungs-Rechte ihren Grund hat, zugleich r ein noch sehr laxes politisches Band voraussetzt. Falsch ist es, n man das Duell unter die Kategorie der Blutrache stellt, denn e setzt die Tödtung eines Verwandten voraus, das Duell eine blose en-Verletzung und es wurzelt dasselbe ausserdem in dem *völkerrechten* Freiheitsbegriffe der *Germanen*.

h) Das Strafrecht wandert aus dem Gebiete des Privatrechts über in das der öffentlichen Gewalt, je höher die Stufe, oder je r überhaupt die Einzelnen dem Ganzen politische Gewalt über sich estehen. Denn wir haben gesehen, dass nicht auf allen Stufen des schenreichs die *Majorität* eine gleiche Gewalt über die Einzelnen e. Je niedriger die Cultur und der politische Gemeinsinn eines lkes sind, je eifersüchtiger sind auch die Einzelnen auf ihre Privatheit und entbehren lieber des Schutzes des ganzen Staats, als dass sich in Strafsachen ihm unterwerfen sollten. An und für sich bleibt er der Satz feststehen, dass die Straf-*Gewalt* dem ganzen Volke er Staate zukommt, wo aber letzterer noch mehr oder weniger fehlt, lt es natürlich auch an der Straf-Gewalt. Ueber die Blutrache siehe reils Note g.

i) *Vim vi repellere licet.* Nach einigen der neusten modernen afrechts-Sophisten, bei denen man eine krankhafte Aengstlichkeit hrnehmen muss, dass dem verruchtesten Verbrecher ja nicht ein ar mehr gekrümmt werde als nach dem Straf-Codex im voraus androht worden ist, wir sagen, nach der Meinung dieser Leute müsste n sich ruhig bestehlen lassen, dürfte keine Hand an den Dieb ren, sondern warten, bis das Gericht den Dieb einholt und mir lleicht auch, nach geendigtem Processe, das Gestohlene wieder zustellt, n bei jener Selbstvertheidigung könnte ja der Dieb leicht einen hlag zu viel bekommen. Genug die Staatshülfe schliesst auch die *lbsthülfe* in *flagranti* nicht absolut aus.

§. 185.

Die *Strafen* sind also im Gegensatz zu den Civil-Klagen das *gemeine* Schutzmittel, welches sich ganz von selbst dem Selbst-

-Triebe sowohl aller Einzelnen wie auch der *politi*
ft als solcher und zwar zum Schutz der bürger
chen Gesellschaft darbietet a). Die einzelnen Verbr
h also auch vor allem in zwei Hauptklassen ab und
sogenannte *öffentliche* oder Verbrechen gegen die
ellschaft als solche, ihre Verfassung, Religion, S
ungs-Gewalt, und
sogenannte *Privat-Verbrechen*, d. h. Verbre
n Einzelnen als Privaten gegen Einzelne in ders
gangen werden; sodann aber auch noch
solche, die beides zugleich sind oder in *gemischt*
nen als Private und zugleich die *politische* Gesell
verletzt oder doch interessirt sind b).
höher
der Staat organisirt seyn wird, je zahlreiche
ner werden auch die Verbrechen seyn, welche
umgekehrt auch von den öffentlichen Beamten
ihrer Gewalt gegen Privaten begangen werden kö
st sich daher im Allgemeinen kein vollständiges

ein kleiner Urstaat eine freie unabhängige Republik bildet, werden die Verbrechen gegen die Personen der Staatsbürger als solcher, namentlich der Mord, noch mehr öffentliche als Privat-Verbrechen seyn. Ja noch viele andere Handlungen, die aus *reiner Bosheit* und *Lust am Bösen* begangen werden, ohne gerade einem Menschen oder einer fremden Sache zu schaden, können der blos *gefährlichen* bosbaften Gesinnung wegen wenigstens *polizeilich* bestraft werden, z. B. nur die Thier-Quälerei aus Bosheit, die Verweigerung alles Beistandes wenn andere sich in sichtbarer Gefahr befinden, das Verheimlichen oder Geheimhalten von Verbrechen, an denen man selbst keinen Antheil hat etc. Sobald aber ein solcher Staat seine Freiheit und Unabhängigkeit verliert, oder auch nur seine Verfassung in Verfall geräth und sich die Regierungen auch der eigentlichen Staats-Gewalt bemächtigen oder sie ihnen factisch zufällt, werden jene Verbrechen auch den Character bloser Privat-Verbrechen annehmen, wie wir dies weiter unten sehen werden.

Ueber den Unterschied zwischen Verbrechen und blosen Vergehen, sehe man bereits §. 184. Note d.

Die *Art* der *Strafen* hängt theils von dem concreten Gerechtigkeits-Gefühle, theils von der Cultur der Stufe ab, so dass nur z. B. die nomadischen Völker die sogenannten Freiheits-Strafen fast gar nicht kennen, weil sie keine Gefängnisse haben und bei ihnen die körperlichen- und Geld-Strafen deren Stelle vertreten, während bei den höheren Stufen der umgekehrte Fall eintritt. Es ist daher auch bei den höheren Stufen nichts gefährlicher, als wenn *alle* und *jede* Verbrechen nur mit *Geld* gestraft werden, hauptsächlich die *Todesstrafe* ganz abgeschaft ist d). Für die *Reichen* ist dies fast *Straflosigkeit* und für die andern und aermeren cessirt alle *Abschreckung*.

a) Die Befugniss der politischen Gesellschaft, die Verbrechen zu bestrafen, findet ihre Begründung lediglich in dem Selbsterhaltungstriebe jeder politischen Gesellschaft. Selbst blose Privat-Gesellschaften üben sie durch Ausstossung schlechter Mitglieder aus. Also auch hinsichtlich des Straf-Rechts handelt der Staat nur als *Beschützer* der *bürgerlichen Gesellschaft* in *deren Interesse*, denn auch alle öffentliche oder Verbrechen gegen den Staat als solchen sind indirect gegen die bürgerliche Gesellschaft gerichtet.

e Note a. *Montesquieu* l. c. XII. 4. bildet vier Classen von
l) gegen die Religion 2) gegen die Sitten 3) gegen die
uhe und 4) gegen die Sicherheit der Einzelnen und die
n jedesmal aus der Natur des Verbrechens selbst hervor-
urch denn nach *Montesquieu's* Ansicht alle menschliche
den Strafen ausgeschlossen würde. Dieser Vorschlag
llgemeinen nur durchführbar seyn, so lange der Staat noch
cklichen Straf-Gesetze zu machen genöthigt worden ist,
alles auf bloser Gewohnheit und im Ganzen auf der Ver-
orie beruhte. *Montesquieu* unterscheidet nicht zwischen
nd Privat-Verbrechen und hat nur die Straf-Arten im Auge.
:.

nach würden also in die angegebenen 3 Classen von Ver-
ende gehören
en *öffentlichen:* die verschiedenen Arten des Hochverraths,
hl gegen die Staats-Gewalt wie gegen die Regierungs-
lt, die Verletzung der Majestät, die sog. Regierungs-
rechen z. B. Münzfälschung etc., der *Ambitus*, die un-
bte Selbsthülfe, die Befreiung der Gefangenen, Aufruhr und
lt, der Landzwang, die Blasphemie, die Störung des
sdienstes, das Peculat, die *Concussion*, die Bestechung, die
rsation und sämmtliche militairische Verbrechen;
en *Privat*-Verbrechen: Entführung, Nothzucht, Beschädigung
chen, alle Arten der Entwendung, Raub, Unterschlagung des
siti, Fälschung und Betrug, *Calumnia*; und

δ) Wie äussert sich der Staatsschutz in Beziehung auf das Civil- und Straf-Process-Rechte.

§. 186.

Vor allem ist hier die Bemerkung vorauszusenden, dass der Civil- und Straf-Process unzertrennlich mit dem concreten Civil- und Straf-Rechte zusammenhängt und gleichsam der Ausgangspunkt für beides ist. Dem gemäss giebt es denn auch ein Civil- und Straf-*Process-Rechtes*, wie es ein Civil- und Straf-Rechtes giebt und beide bilden sich ganz gleichmässig mit dem Gewohnheits-Rechten aus. In derselben Maase also, wie die politische Gesellschaft dieses in ihren Schutz nimmt und nehmen wird, in derselben Maase wird sie auch das Process-Rechte beschützen und zum Process-Recht machen müssen. Ihr gesetzgeberisches Einschreiten in dasselbe hängt von denselben Bedingungen ab, welche bereits oben für das Eingreifen in das Civil- und Straf-Rechte aufgestellt worden sind (s. oben §. 37).

Wir haben sonach blos noch das *Wesen* des Civil- und Straf-Processes zu erläutern und wodurch sich beide von einander charakteristisch unterscheiden.

§. 187.

αα) Vom Civil-Processe.

Der *Civil*-Process ist die gemeinsame, gleiche und feste Form über die Art und Weise, das wahre Rechte oder Recht in *streitigen Privat-Rechts-Fällen* auszumitteln und auszusprechen a), und, weil diese Art und Weise grösstentheils durch das concret-moralische Gefühl bewirkt wird b), so gehört sie, noch einmal, mit zu dem Civil-Rechten selbst und es ist sonach lediglich Sache der *Volks*-Gerichte, auch den Process zeitgemäss fortzubilden c). Wie nun blos solche Gegenstände oder Verhältnisse Objecte eines reinen *Civil*-Processes werden können, die auch Gegenstände eines Privat-Vertrages oder Vergleiches seyn könnten d) oder *Klagen*, *Einreden* und *Sentenzen* nur im Wege des Rechtszwanges sind, was die Vertrags-Unterhandlungen und die endlichen Verträge selbst im Wege der Güte und des Einverständnisses sind, so dass man sagen kann, ein Civil-Gericht erzwingt eben nur,

achtung gewisser rechtlicher Process-Formen,
ter den Streitenden e), so, sagen wir, ist es
esentliches Criterium *alles*, nothwendig *verhande*
sses (im Gegensatze zu einer wirklich crimir
ng), dass das Gericht sofort und zwar in allen I
en des Processes seinen Zwang einstellen muss
rtheien sich zum gütlichen Vertrage und Einvers
dies nun auf Anmahnung des Gerichtes oder aus ei
, bereitwillig zeigen f), was soweit geht, dass
ost Aussagen der Partheien, Eide, Beweise, Ze
len, die *ihm* nicht genügen und verdächtig ersch
hne Widerrede für beweisend und gültig anne
ld die Partheien dies ausdrücklich thuen und sie s
nerkennen g). Dass es dem Gerichte, wenn es zug
ıt und zur inquisitorischen Verfolgung der Verbre
verpflichtet und befugt ist, unbenommen bleibt, d
-Process entdeckten Spuren eines Verbrechens *in*
ter zu verfolgen, versteht sich von selbst h).
ehreres über den Process überhaupt gehört nicht

cess, wie eng er mit dem ganzen Charakter des Volkes zusammen-
g, ganz insonderheit an das Recht, dass jeder Beklagte sich durch
und Eideshelfer reinigen konnte und durch ihn fast jeder andere
veis ausgeschlossen war.

c) Denn, da der Process die *Anwendung* des Rechten und Rechtes
streitigen Fällen ist, so gehört er auch noch zum Rechten selbst,
let noch einen Theil des Rechts-Gebrauches.

Schon oben §. 37. wurde auch gezeigt, dass die Rechtssprechung
telst des Processes eine, im gesellschaftlichen Verkehre selbst noch
;ende Function sey, die nur von der Regierung *geleitet* und beschützt
rden soll. Wäre dem nicht so, hienge die Rechtsprechung nicht auf
engste mit der Rechtsfortbildung zusammen, so könnte sie auch der
rierungs-Gewalt als einer der Verwaltungszweige zukommen. Es
delt sich aber hierbei eben um kein bloses *Verwalten* sondern um
lebendiges Fortzeugen. Daher ist ein Volk erst dann auch *bürger-*
unfrei, wenn ihm seine Richter gesetzt und diese nicht mehr un-
ängig sind. Sein Privatrecht ist nicht mehr sein freies Eigenthum.
Uebrigens ist die *Oeffentlichkeit* der Civil-Gerichte schon für sich
in ein moralischer Schutz, wenn die Rechtsprechung auch längst schon
die Hände der *Juristen* übergegangen ist. *Praetor* und *Judices*
en in Rom das ganze Volk als Wächter zur Seite.

d) Daher fällt auch auf der einen Stufe etwas noch in den Bereich
Civil-Processes, was auf der anderen und höheren in den Criminal-
cess oder zur Polizey (Note g) gehört, und wir sagten schon oben,
s z. B. Ehescheidungen nicht wie reine Civil-Processe behandelt
·den dürften, weil die Ehe kein Contract ist. Auch von politischen
ensachen möchten wir dies behaupten, weshalb denn die Ehrenduelle
durch besondere Ehren-Gerichte verdrängt werden können. Bei
Römern war die *Actio furti* eine Civil-Klage, bei den Teutschen
ört sie vor das Straf-Gericht.

e) Der Process hat den Zweck, das verweigerte Recht zwangsweise
zustellen und wo es sich um Vollziehung von Contracten handelt,
wingt das Gericht durch seine Interpretation gleichsam einen neuen
ntract. Daher haben rechtskräftig gewordene Urtheile, d. h. wobei
i beide Theile beruhigt haben, dieselbe verbindliche Kraft wie ge-
hnliche Verträge.

Auf diese Weise rechtfertigt sich auch ein bei uns gebräuchlicher
sdruck nämlich die freiwillige Gerichtsbarkeit (*Jurisdictio voluntaria)*
Gegensatz zur wirklichen Gerichtsbarkeit, die sonach eine unfreiwillige
Ja gewisse Rechte und Pflichten werden allererst im Wege einer
il-Klage erlangt z. B. nur die geleugnete Vaterschaft, das geleugnete
:-Versprechen, wobei freilich, nach dem schon oben Gesagten be-
ptet werden könnte, die Gerichte handelten hier mehr als eine
itische denn als eine rein richterliche Behörde.

f) Der Grund ist, dass Processe die gröste Feindschaft unter die
theien bringen und um dies zu vermeiden ist es im Interesse und

es Staates, Vergleiche d. h. Aussöhnungen zu stiften. Ha
einen starren befehlenden Buchstaben des Gesetzes, so k
ein Richter nie zum Vergleich rathen. Es beweisst sicl
rch, dass das Amt des Civil-Richters nur auf Realis
, *wie es in den Partheien lebt*, abzweckt. Natürlich
h nichts gegen die bestehenden Straf-Gesetze stipulire

enn daher viele Neuere den Staat für eine Zwangs-A
ng des (Civil-)*Rechtes* ausgegeben haben, so ist auch
richtig, denn er hat es nicht mit der Realisirung des *Re*
thun, sondern nur mit der des Rechten und der Schlic
n Rechtes, ja, hätte der Staat die Aufgabe, das
gleich den Straf-Gesetzen zum Vollzug zu bringen, so dü
gar keine Vergleiche geschlossen werden und am
önnte es den Gerichten selbst zur *Pflicht* gemacht we
ortsetzung eines jeden Processes unter den Partheier
kommen zu bewirken; ja wenn im Zweifel durch ein so
kommen das wahre concret Rechte *(Rectum)* erzielt w
igt sich hier am deutlichsten, wie das Recht nur in
in der Beförderung des Rechten besteht. Sobald dahe
den pflichtmässigen und gehörig motivirten Versucl
ht hat, also auch die Partheien auf den Weg der Billi
emüht gewesen ist, darf es nun selbst nicht mehr vo
rm des Processes abweichen. Hieraus ergiebt sich also
n, dass der Staatsschutz zur Realisirung des Rechten n

rbrechens und die *Gesinnung* des Verbrechers auszumitteln a), ziehungsweise zu beweisen und danach zu erkennen.

Da, wo für beiderlei Arten der Verbrechen oder auch nur für e Privat-Verbrechen allein der *Privat-Accusations-* oder *Anklage-* *rocess* üblich ist, wo es also von dem *Verletzten* ganz allein abngt, ob er Schadens-Ersatz und Bestrafung fordern will oder nicht, lterscheidet sich der Straf-Process vom Civil-Processe fast gar cht. Wir werden weiter unten sehen, dass dieser Accusationsocess entweder einer niedern Civilisations-Stufe überhaupt (§. 45) gehört, oder bei Völkern einer höheren Civilisation nur in deren gendalter bei einer noch schlaffen politischen Organisation vorimmt und später fast immer in den *öffentlichen Inquisitions*ocess übergeht b).

Dieser letztere unterscheidet sich nun von dem Civil- und cusations-Processe in allen Momenten wesentlich. Einerlei, ob durch einen öffentlichen Ankläger, Namens des Staates, oder rch die Gerichte selbst Platz greift, so hängt hierbei alles von r Ueberzeugung ab, welche sich der Ankläger oder das *Gericht* rch die Untersuchung von dem Thatbestande und der Gesinnung s Verbrechers verschafft hat, so dass selbst das Geständniss s Verbrechers, wenn es durch keinen erkennbaren Thatbestand terstützt und modificirt wird, mitunter zu seiner Verurtheilung cht genügt. Der Staat verfährt hier ganz in *seinem eigenen* id der *bürgerlichen Gesellschaft Interesse* (so dass alsdann auch e Eintheilung der Verbrechen in öffentliche, Privat- und gemischte *ocessrechtlich* wenigstens ganz wegfällt) und gestattet dem Verlzten und dem Verbrecher blos, sich über das Civil-Interesse zu rgleichen, nicht über die Strafe selbst. Er trägt daher auch mächst die Kosten des Processes und der Straf-Vollziehung lein und hat blos einen Regress an das Vermögen des Verrtheilten.

Blos da, wo dergleichen Untersuchungen und dergleichen Straf-rkenntnisse nicht mehr vor und von Volks-Gerichten, wie sie oben eim Justiz-Organismus geschildert worden sind, sondern von lichtern, welche eine Regierung oder ein Herr einseitig bestellt, geführt und ausgesprochen werden, ist zuweilen diesen Richtern genau vorgeschrieben, was für sie beweisend seyn soll oder nicht,

nun ihre persönliche Ueberzeugung damit übereinsti
nicht. Ein freies Volks- oder Geschworen-Gericht s
en stets nach individueller Ueberzeugung. Ein n
des accusatorischen und inquisitorischen Verfahrens
vohl nicht hierher, wo es genügt, das Wesen der
eutet zu haben, welches hier, noch einmal, darin b
das Gericht ganz allein nach *seiner* Ueberzeugung h
rtheilt c).

) Im Strafrechte heisst und ist seinem Wesen nach ein
ng frei und zurechnungsfähig, welche mit dem klaren Be
hrer Strafwürdigkeit begangen wird und das Strafrecht kan
eine Notiz von jenem philosophischen Streite nehmen, ob der
upt absolut und frei handeln könne oder nicht (I. §. 86 un
ch weniger auf die Behauptung derer achten, dass die Verbrech
villiges Product der Gesellschaften seyen. Genug, die Verb
in *Uebel* und der Staat vertheidigt sich gegen sie wie
nd Seuchen. Selbst der fatalistische Islam muss in dieser H
incip verleugnen. Psychische Abschreckung ist der alleinige
Straf-*Androhungen*. Die anderen schon oben erwähnten
e sind deshalb nicht falsch und irrig, gehören aber ganz
den an.

auszusprechen, so jedoch dass die *Geständnisse* des Verbrechers vor dem Untersuchungs-Richter noch nicht für *gerichtliche* gelten, sondern vor den Geschwornen wiederholt werden müssen, eben so die Zeugen-Aussagen etc., ja überhaupt der Angeklagte vor ihnen auch seinen Gegenbeweis führt.

b) Wie bilden sich Civil-, Straf- und Process-Rechtes und Recht fort?

§. 189.

Wie jedes Volk und sonach auch jede einzelne bürgerliche und politische Gesellschaft desselben seine vier Lebens- und zugleich Cultur-Alter hat, so hat es auch seine vier Perioden für die Entwicklung und Fortbildung seines Rechten und Rechtes; die fünfte Periode oder die des Greisen-Alters oder Verfalles kommt hier noch nicht in Betracht, sondern wird uns bei B beschäftigen a).

Dieselben Agentien, welche bei der *ersten* Bildung des Rechten und des Rechtes überhaupt thätig sind, sind es auch bei der autonomischen historischen *Fortbildung*, wobei natürlich der Volks-Charakter selbst immer die Wurzel bildet b). Privat-, Straf- und Process-Rechtes und Recht bilden sich also fort

α) durch und mit den Cultur-Perioden, die ein jedes Volk zu durchlaufen hat;

β) durch die autonomische Gewohnheit;

γ) durch den Gerichts-Gebrauch; und

δ) durch ausdrückliche Gesetze.

Cultur und Gewohnheit sind dabei gleichsam die innern unmerklich wirksamen Kräfte, Gerichts-Gebrauch und Gesetze aber die mehr von Aussen hinzutretenden Nachhülfen und man darf dabei nicht übersehen, dass sie alle vier gleichzeitig wirksam sind c).

a) Ja am Ende bleibt eine *gute* mit Kritik geschriebene *Rechts-Geschichte* die *beste Philosophie* eines jeden *concreten Volks-Rechtes*. Sie sind aber so selten, dass für ganz Europa deren bis jetzt nur wenige zu nennen sind, z. B. *Hugos* römische, *Eichhorn's* teutsche und *Macieiowsky's* slavische Rechts-Geschichte. Uebrigens folgen sich historisch bei jedem Cultur-Volke *Rechts-Gewohnheiten*, *Rechts-Bücher*, *Rechts-Theorien* und zuletzt *Rechts-Gesetz-Bücher* eben so naturnothwendig auf einander wie Wurzel, Stengel, Laub und Frucht.

e Kenntniss der Rechts-Geschichte eines Volkes ist ge
ie Rüst- und Vorrathskammer der Natur-Lehre des Staa
ihre Belege für das, was sie *über* einzelne Verhältniss
Leo l. c. S. 26.

Blos von der *Kultur* lässt sich ein Fortschreiten, eine
etc. behaupten. Vom *Rechten*, insofern es die Mor
sst, schon weniger, und vom *Recht* am wenigsten.

„Alles Recht geht hervor aus der gemeinsamen Ueberz
ks als eines nationalen Ganzen und ist darum selbst
s. Die Wege aber, auf welchen es hervorgeht, od
in denen es entsteht, heissen Rechts-Quellen und dere
erste ist das Volk unmittelbar selbst, die natürliche Ue
der Ueberzeugung, wie sie durch das Volk unmittelbar g
sam in dem Bewusstseyn seiner Glieder und darum noth
ihren Handlungen, welche nach jenem Bewusstseyn einge
Uebung des Rechtes sind. Diese Uebung heisst *Sitte*
cheinung jenes Rechtes, welches daher das Recht der
werden könnte (unser *Rectum* oder Rechtes) aber nac
en Ausdruck der Römer das *Gewohnheits*-Recht genann
ite Rechts-Quelle ist die *Gesetzgebung* und die drit
haft oder *Gesetzgebung der Juristen*, wo also das Volk
iese noch vertreten ist.

Gewohnheit ist nicht Ursache, sondern eine Folge des
en, das Gewohnheits-Recht entsteht also nicht erst a

Volks-Charakters; von ihr hängt also das Mehr oder Weniger der Bedürfnisse der Einzelnen, sonach der Gegenseitigkeit der Bedürfnisse (s. oben §. 15—17) und sonach denn auch das Gewohnheits-Rechte, in so weit es von diesen Bedürfnissen dependirt, ab. Es liegt also auch auf der Hand, dass die stillen Veränderungen und noch mehr und vollends gar die plötzlichen Revolutionen dieser Cultur auch ipso facto ein anderes Rechtes an die Stelle des bisherigen Rechten setzen, ja die Cultur, die dadurch herbeigeführten neuen Bedürfnisse sind eine so mächtige *Jurisfraga* (rechtssprengende Gewalt), dass selbst dadurch alte, auf *Vertrag* beruhende Rechte sich, wenn auch auf dem Wege neuer Verträge, Modificationen gefallen lassen müssen a). Es entstehen mit der fortschreitenden Cultur vorzugsweise neue Besitz-, Genuss- und Eigenthums-Rechte, ganz insonderheit aber ganz neue Vertrags-Objecte, Verträge b), Verbrechen und Processe und in sofern geradezu ein ganz neues Rechtes (*Rectum*), welchem die *politische* Gesellschaft stets die Geltung des Rechts (*Jus*) wird zuwenden *müssen*, weil sie ja selbst in dem Bann-Kreise der fortschreitenden Cultur sich befindet und wobei dann insonderheit Gerichts-Gebrauch und Gesetze im Nothfalle nachhelfen oder sanctioniren müssen, was die Cultur nun einmal erheischt c). Es kann also zunächst keine verständliche *Rechts-Geschichte* irgend eines Volks geschrieben werden, ohne die parallel laufende Cultur-Geschichte wenigstens in ihren allgemeinsten Zügen mit aufzunehmen (§. 189 Note a).

a) Verwandlungen des Rechts entstehen eben so durch Gährungs-Epochen des Lebens, wie in der Natur auch alle Verwandlungen der Stoffe nur durch Gährung zu Stande kommen. Man denke hier z. B. nur an die Verwandlung, welche das germanische Staats- und Privat-Recht durch den Feudal-Gährungs-Process des 10. bis 12. Jahrhunderts, wobei die Cultur eine Hauptrolle spielte, erlitt. Eben so denke man nur daran, welche gänzliche Umwandlung schon vor, besonders aber seit der französischen Revolution mit dem Güter-Rechte der Bauern vor sich geht, wiederum als eine Folge des Cultur-Bedürfnisses und was in der Zukunft die in die Cultur eingetretenen Eisenbahnen und electrischen Telegraphen noch für Revolutionen im Rechte zu Wege bringen werden.

b) Denn wo in das Leben oder in den Verkehr ganz neue Gegenstände eintreten, müssen dadurch auch ganz neue Verträge hervorgerufen werden (z. B. nur der Verlags-Contract seit dem 16. Jahrhundert) und

eben so müssen denn auch wiederum viele Verträge mit ihren Objecten verschwinden, wie dies eine Vergleichung der Gegenwart mit dem Mittelalter einem jeden zeigt. So wird nur z. B. auch jetzt das Ausziehen eines Vorsteck-Nagels aus einer Eisenbahn-Schiene mit 10 Jahren *Eisenstrafe* belegt, weil daraus das gröste Unglück entstehen könnte.

„Nicht die Personen machen überall die Veränderungen, sondern das *Wesen* der Dinge, die Sachen selbst. Das *wahre Recht* erhält die Welt, es ist der Lebens-Athem des Lebendigen und nicht der Sarg für das Ermordete" *Raumer*.

c) Denn der Staat dient nur der bürgerlichen Gesellschaft, ist ein Mittel zum Zweck, *muss* also den Phasen der letzteren folgen. Siehe auch *Montesquieu* L. 3.

Eine an sich unbedeutende Verschiebung der 4 Jahreszeiten kann einen solchen Einfluss auf die Landwirthschaft haben, dass *ad hoc* sofort das darauf beruhende Gewohnheits-Recht geändert werden muss.

Wie sich das Recht der Cultur anpassen muss, sehen wir recht deutlich an den aus England stammenden Nord-Amerikanern. Sie haben im Ganzen das englische *Common-Law* mit hinüber gebracht und beibehalten, dasselbe hat sich aber nach der dem neuen Lande eigenthümlichen Boden- etc. Kultur modificiren lassen müssen. *Story* sagt in seinem Berichte über die *Codification* des *Common-Law* von *Massachusets* 1837. „Das *Common-Law* ist ein System von *Elementar*-Grundsätzen und allgemeinen juristischen Wahrheiten, welche beständig mit den Fortschritten der Gesellschaft sich fortbilden (metamorphosiren), angepasst den allgemeinen Verhältnissen des Gewerbs-Wesens, des Handels und den Bedürfnissen und Gewohnheiten des Landes".

β) Durch die Gewohnheit.

§. 191.

Die soeben besprochenen Cultur-Veränderungen sind nun aber *nicht allein* die Erzeugerinnen neuer Gewohnheiten, Verbrechen etc., sondern auch der Umstand für sich allein, dass ein Volk aus einem Lebens-Alter in das andere übergeht, bringt eben so gut moralisch ganz neue Gewohnheiten und Bedürfnisse zu Wege, wie der Knabe andere Gewohnheiten, Neigungen und Bedürfnisse hat als das Kind, der Jüngling andere wie der Knabe, und der Mann andere wie der Jüngling, und aus diesen veränderten, rein subjectiven Bedürfnissen etc. geht die weitere stille und fast unsichtbare *Umwandlung* und *Fortbildung* des Gewohnheits-Rechten hervor a).

So lange in einem Volk noch Lebens-Energie, d. h. noch Lebens-, Fortbildungs- und Entwicklungs-Kraft (Nisus formativus)

st, bildet es auch sein Rechtes selbst fort; es kann daher in dieser Zeit von einer *Codification* des Gewohnheits-Rechtes d. h. einer unabänderlichen Feststellung desselben als Recht (*Jus*) noch nicht die Rede sein und es giebt daher auch bis dahin noch keinen Gipfel der Rechtsbildung als solchen, sondern das Gewohnheits-Rechte ist stets nur die Begleiterin des Lebens, nur dieses hat seinen Höhepunkt, wie es denn überhaupt eine der grundfalschen Ansichten vom *Rechte* (*Jus*) ist, dass es sich Selbst-Zweck sey und sonach auch von einem Ideale des *Rechtes* die Rede seyn könne. Der Process der Fortbildung des Rechten ist daher, noch einmal, eben so still und unsichtbar, wie der Process des Wachsens in den Pflanzen und Thieren, ja den Menschen selbst eben so unbewusst wie diesen, denn der Stoff und die Nöthigung dazu liegt in ihnen, ohne dass sie sich beider klar bewusst sind. Lässt sich aber die Bildung des Gewohnheits-Rechten unter neuen Lebens-Verhältnissen mit dem Krystallisations-*Processe* irgend einer Flüssigkeit vergleichen, so muss man auch zwischen einer noch schwankenden, noch nicht festgewordenen und einer festgewordenen Gewohnheit unterscheiden. Im ersteren Fall besteht eben die seitherige Gewohnheit eine Krisis und erst mit der erlangten Festigkeit tritt sie unter den Staatsschutz und wird durch diesen zum Recht (*Jus*) [b]).

a) Angebornes- oder Gewohnheits-Recht ist ein und dasselbe. Die Gewohnheit ist nur die chronologische Selbst-Fortbildung oder die durch Wiederholung natürlich gewordene Wiederkehr derselben Bestrebungen und Handlungen unter denselben Umständen. Sie walten im Leben wie lebendige Lebens-Regeln, d. h. unbewusst natürlich gewordene Handlungs-Weisen. Hieraus erklärt es sich denn auch, noch einmal, wie das Gewohnheits-Recht, besonders im Jünglings-Alter der Völker, in *poetischer* Form auftreten kann. Man sehe darüber J. Grimm über die Poesie im Recht in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft II. 2. und kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes III. 478. *Hegewisch* l. c. S. 267. meint sehr richtig „Die Rechtsgelehrtheit verhalte sich zu dem lebendigen Rechte wie die Schul-Poetik zu der lebendigen Poesie“.

In keinem Rechtsbuche wird übrigens dem Gewohnheits-Rechte mit ausdrücklichen Worten so das Wort geredet, ihm ein so grosses Ansehen selbst über die Gesetze eingeräumt, als gerade im römischen Rechte und zwar in den Pandekten I. 3.

Auch sagt *Quintilian*: *pleraque in jure non legibus sed moribus*

Auch gehört in gewisser Hinsicht hierher *Cicer*
ł.

den Gesetzen sind aber nicht blos die geschrieben
ondern es giebt auch noch andere, welche durch die
Uebereinstimmung Aller und durch die Erfahrunge
anden sind. Diese Gewohnheits-Gesetze, die man
, betreffen in der That noch höhere Gegenstände un
ehrwürdiger als die geschriebenen Gesetze", *Aris*
uch *Hermann* l. c. S. 14. sagt, dass den Grieche
ομοι besonders heilig gewesen seyen.

lange eine Gewohnheit noch nicht alt genug ist,
ewohnheits-Recht; so lange ein Herkommen sich nicht
che Fälle und Behandlungsarten herausstellt, bildet es
so lange es daher noch keine Lehns-Gewohnheite
es feudorum) konnte es noch kein Lehnrecht gebe
ch keinen Wechsel-Usus gab, konnte auch kein We
en; und so lange über ein neues Geschäft im Handel
trie sich noch keine feste Ansicht über seine Natur g
Recht, wenn man so sagen darf, noch nicht abgeschl
brigens Fundamental-Bedingung und Requisit zur B
ist, ist es auch für die Gewohnheit. Sie kommt
rch eine allmälige *Accomodation* zu Stande, denn tro
yns der Fundamental-Bedingungen und Requisite b
eine Verschiedenheit der Einzelnen durch die vier T
§. 24. 25. 166. und 167.

ewohnheits-Rechts zu führen braucht, sondern welche dieses esser kennen und kennen sollen als die Partheien und daher uch wissen, worüber die Gewohnheit noch schwankt und es eines räjudiciums bedarf; ob ein Verbrechen schon zu den bekannten ehört und mit der herkömmlichen Strafe zu belegen, oder ob s ein neues und daher auch eine neue Strafe dafür zu erkennen ei; so wie endlich in wie fern für ganz neue Klag-Gegenstände und Untersuchungen der seitherige Process noch genüge und ausreiche, oder Modificationen bedürfe a). Nur für die Präjudicien solcher Volks-Gerichte passt der Ausdruck altteutscher Gerichte: sich eines Urtheils *vergleichen*, denn ein Einzel-Richter oder auch nur ein Collegium von vier bis sechs Mitgliedern könnte und kann sich dieser Phrase nicht mehr bedienen.

a) Bei keinem uns bekannten Volke war wohl der Einfluss der Gerichte auf die Fortbildung des Rechtes so mächtig wie bei den Römern, so dass man in dem *prätorischen* Rechte fast allein die Entwickelungs-Geschichte des römischen Rechts zu suchen verleitet seyn könnte, denn der römische Prätor sprach nicht blos Recht, sondern gab auch welches *(do, dico, addico)* so dass das prätorische *Edictum perpetuum* bekanntlich auch den Pandekten zur Grundlage diente. Hätten aber die römischen Prätoren sich hierbei nicht das sich stets fortbildende Gewohnheits-Rechte und Bedürfniss zur Richtschnur und Norm dienen lassen, so würde dieses prätorische Recht gerade zu im Widerspruche gestanden haben mit dem, was wir in den Pandekten über die Bedeutung des Gewohnheits-Rechts lesen. (§. 191). Wenn sonach behauptet worden ist, das römische Recht sey bei weitem mehr durch die Gewohnheit und die *Responsa prudentum* als durch Gesetze fortgebildet worden, so muss dies so verstanden werden, dass die Prätoren und Rechtsgelehrten in Gegenwart des Volkes auf dem Forum die Organe waren, wodurch das Gewohnheits-Recht gerichtlich kundbar wurde, denn sonst könnte man gerade zu auch auf das Gegentheil hingeführt werden und zwar, dass die grösstentheils aus den Patriziern hervorgehenden Prätoren das Volksrecht ganz, wie es das patricische Interesse erheischte, gemodelt hätten. Da aber die Römer ursprünglich ein Mischvolk waren, eine blos politisch zusammengelöthete Staats-Gesellschaft so behielt ebenfalls in den ersten Zeiten auch jeder Stamm sein eigenes Civil-Gewohnheits-Recht und es konnte sich erst, nachdem diese Stamm-Verschiedenheit gänzlich verwischt war, ein, allen Römern gemeinsames Gewohnheits-Recht bilden, so auch dass man das rohe und rauhe Recht der XII Tafeln durch das Gewohnheits- und Prätorische-Recht antiquirte. Die *Jurisprudentes* der Römer vertraten bei den Römern die Stelle der deutschen Schöffen, sonst hätte ihrem *einstimmigen* Ausspruche über alle Rechts-Fragen keine *rechtliche* Geltung beigelegt werden können; diese

ssprüche waren aber keine *wissenschaftlichen* im heutigen Si
ortes, wir machen sie erst dazu, mithin waren sie auch nich
was wir jetzt *Juristen-Recht* nennen, sondern schwebten
te zwischen Schöffen-Recht und Juristen-Recht. Uebrigens se
h noch *Zachariae* l. c. IV. 41. über die Verwandschaft z
n Gewohnheits-Recht und dem *Usus fori.*

§. 193.

δ) Durch ausdrückliche Gesetze.

Erst wenn sich die Gerichts-Versammlungen oder die G
y es nun wegen der *politischen* Bedeutung, welche ein
vil-Rechts-Verhältniss, eine neue Art von Verbrechen od
sentliche Aenderung des Processes für den ganzen Staat
nn, oder dass die Competenz der Gerichte überhaupt
ränckt ist, dass sie in solchen Fällen nicht mehr zu ents
pen, wird es nöthig, durch *Gesetze* das Civil-, Stra
ocess-*Recht* fortzubilden. Alle dergleichen Gesetze ha
o immer mit wirklichen, wichtigen und kritischen Neue
allen drei Hinsichten zu thun, so dass eine aufmerksam
gung der Civil- und Straf-Gesetzgebung z. B. nur bei I
l Germanen wahrnehmen lässt, wie allemal und vorzu

iher für den Rechtsforscher zunächst und im Allgemeinen nur
ne *dürftige* Quelle, eben weil sie nothwendig *vor dem Verfalle*
nes Staates nur in geringer Zahl vorhanden seyn können; so-
ann aber auch eine *unsichere* Quelle für das wirklich gegolten
ibende Recht, wenn er nicht zu ermitteln und nachzuweisen
ermag, ob und in wie weit sie in das wirkliche Leben über-
egangen sind, oder aber doch aus einem gewissen Respect vor
en Gesetzen so interpretirt worden sind, dass sie dadurch
gentlich doch umgangen wurden[d]), denn, um das noch zu
igen, kein Gesetz vermag ein neues *Rechtes* (*Rectum*) zu bilden,
ozu nicht zeitgemäss der Keim und das Bedürfniss im Volke
egt[e]).

a) Man sehe nur z. B. auf Jahr und Tag der *Plebiscita* bei den
Römern, welche sich fast grösstentheils nur auf das Civilrecht bezogen;
ich sind es deren im Ganzen so wenige, dass es schon *Hugo* sagen
onnte: das römische Civilrecht sey nur zum kleinsten Theile durch
iges fortgebildet worden und es sey mehr ungeschriebenes als ge-
schriebenes Recht gewesen.

Uebrigens *muss* in jedem Staate das *Recht* so oft modificirt werden
s es die Bedürfnisse der bürgerlichen und politischen Gesellschaft er-
eischen. *Veraltete* Gesetze *müssen* abgeschafft werden, sie sind eine
wangsweste, wenn sie nicht mehr zeitgemäss sind (s. auch *Montesquieu*
XXVI. 2). Ueberhaupt werden in folgenden vier Fällen neue Civil-
nd Straf-Gesetze nothwendig werden: 1) wenn ein Volk in eine neue
ebens-Periode eintritt; 2) wenn es eine neue Religion annimmt, mit
er die seitherigen Sitten und Gewohnheiten in Opposition stehen;
3) wenn es seine politische Unabhängigkeit verliert und 4) wenn es
ie erste Fundamental-Bedingung verletzt, nämlich *fremde* Volks-Ele-
mente in sich aufnimmt und diese fremdes Recht mitbringen, wenigstens
werden in diesem Falle *Rechtsbücher* nöthig.

aa) Denn es handelt sich hier um eine Operation an der bürger-
chen Gesellschaft und das Volk hat darüber zu wachen, dass die
Regierungs-Gewalt sie, die bürgerliche Gesellschaft, nicht zu einem
Mittel für *ihre* Zwecke mache. Die wirkliche Demokratie macht davon
reilich eine Ausnahme.

b) Dass ein *Gesetz*-Buch höchstens ein *Rechts*-Buch seyn soll,
welches auch ein Privatmann hätte fertigen können, darüber sehe man
Savigny, vom Beruf unserer Zeit etc. S. 19. und des Verfassers Grenzen
moderner Gesetzgebungen. Marburg 1830. §. 27—33. Selbst Rechts-
bücher sind aber erst dann möglich, wenn das Recht gewissermassen
zur Reife gekommen ist. So wie keine Geschichte geschrieben werden
kann, ehe etwas geschehen ist, so auch keine Rechtsbücher, ehe sich
ein festes Recht gebildet hat. Getreue und gut geschriebene Rechts-

geniessen daher auch bei allen Völkern mehr Ansehen, a
nten Gesetz-*Bücher*, die gemeinlich ein schon erstarrtes,
Recht festhalten und bannen wollen. Auch die Pandekte
nders als ein Rechtsbuch und gerade darin, dass sie die
ihr Werth und ihre Bedeutung für die Wissenschaft. *„Les
ples se font avec le temps, mais à proprement parler o
it pas“. Portalis disc. prelim. du prem. proj. du code*
setze sollen also überhaupt das Rechte nicht erst schaffen w
nur aussprechen und ihm den unzweifelhaften Inhalt si
ennt es auch *Hugo* eine Absurdität, die Bildung neuer R
urch die Gewohnheit verbieten zu wollen, oder die Gül
wohnheits-Rechts von der Zustimmung der Obrigkeiten de
erklären (s. jedoch oben §. 169. am Ende).
ich *Zachariae* IV. 23. sagt: „Das Gesetz soll das Recht (R
achen, sondern blos *auslegen*“. Das *Rechte*, welches also
Gesetze machen, d. h. ihren *Inhalt* bilden soll, ist sonach
entliche *Geist der Gesetze*, wozu aber freilich auch das g
Gesetzgeber durch sie beabsichtigt hat.
Sobald ein Gesetz der Einfalt des natürlichen Rechts positiv
eifügt, nimmt es zugleich der rechtlichen Privat-Freiheit
denn es werden nun Handlungen vor dem Richter ungülti
türlich recht sind“. *Haller* l. c. II. 204.
ontesquieu erblickt bekanntlich in den *Gesetzen* die einzige
echts, man würde jedoch irren und hat sich geirrt, wen

war dies die schönste Aufgabe, die je Könige zu realisiren hatten, denn sie heilten dann nicht blos die physischen, sondern auch die rechtlichen Kröpfe.

„Indem der König sich an die Spitze alles Rechts in Frankreich setzte, vindicirte er sich das Recht: „*au Roi appartient d'octroyer grace et dispense contre le droit commun*". Unter dem gemeinen Recht verstand man die *Raison ecrite* aus dem römischen Rechte, das canonische Recht und die Landes-Gewohnheiten.

„Das *Jus aequum* gieng vom König aus, es verwirrte das Recht nicht, sondern handhabte neben dem Buchstaben der Gesetze die *concrete Billigkeit*".

Ueber die Aufzeichnungen des Rechtes mittelst bloser *Rechtsbücher* in Europa s. die schon allegirten Grenzen der g. G. S. 19 etc.

Gesetz*bücher* d. h. deren Buchstabe rechtsbindend ist, sind vor der völligen Erstarrung der lebendigen Rechtsfortbildung durch das Volk nicht blos rechtsverletzend für die Nachkommen, wenn diese sie nicht abändern dürften, sondern so gut wie unausführbar. Auf das an sich in gewisser Hinsicht sich stets gleichbleibende *Rechte* bezieht sich der Ausspruch *Savigny's* (Zeitschrift für gesch. R. W. I. 421). „Was das Recht um alles feste Bestehen bringt, ist gerade die Liebhaberei am Gesetzgeben".

Nun einmal aber nöthige Gesetze sollen in einfacher ungekünstelter Sprache das Rechte feststellen und sanctioniren, aber nicht in Form systematischer Lehrbücher auftreten. „Ein Gesetzbuch soll kein systematisches Lehrbuch seyn wollen". *Zachariae* IV. 34.

Von selbst versteht es sich, dass noch freie und gesunde Staaten kein *fremdes* Recht oder fremde Gesetze zu den ihrigen machen können. *Fremd* heisst hier was ganz anderen *Nationen* angehört.

Da ferner die Gesetze nicht alle *möglichen* Vorkommenheiten voraussehen können, so müssen sie den *Regierungen* und Gerichten den nöthigen Spiel-Raum lassen, sie der Wirklichkeit anzupassen, also nur das Rechte im Allgemeinen feststellen.

Was von den Civil-Gesetzen gilt, gilt in noch verstärkter Weise auch von den Straf-Gesetzen, insonderheit den *polizeilichen*, da sie mehr als die Civil-Gesetze sogar an *persönliche* Bedingungen geknüpft sind und *öfterer* geändert und modificirt werden müssen, als das Civil-Recht.

Geschriebene Gesetze bleiben und können sich als solche Jahrtausende erhalten, aber das, was sie zuerst geben oder niederschreiben mochte, das metamorphosirt sich täglich, die sittliche Kraft eines Volkes sinkt mit seinem Greisen-Alter und zuletzt stehen die herrlichsten Gesetze nur noch wie ausgebrannte Ruinen da, z. B. nur das Gesetz- oder Rechtsbuch *Manu's* für die braminische Welt.

c) Dass die Observanz d. h. die Art des Gebrauchs die beste Auslegerin der Gesetze sey und dass dem Aufhören eines Gesetzes durch gar nichts vorgebeugt werden könne, durch keine Clauseln, keine Fundamental-Gesetze etc. konnte selbst ein *Pütter* nicht umhin einzuge-

30*

Gewohnheits-Recht bleibt sonach das eigentlich herrschende
ende Element; es fügt sich nicht den Gesetzen, sondern
sich ihm fügen und anschmiegen.
rgend eine Gesetzauslegung ist überall eine Anwendung
nmöglich" *Zachariae* IV. 37. Derselbe meint das. S. 17.
is sey in Beziehung auf die verbindende Kraft nur die
und das Gesetz bestehe daher auch *cessante ratione*
d zu distinguiren seyn, besonders bei Straf-Gesetzen.

ein Volk seinem National-Charakter gemäss einmal für
m) hält, das verwandeln, wie schon oben gesagt,
etze nicht in Unrecht, sondern höchstens in etwas Gesetz-
dass man aus solchen Gesetzen sehr oft gerade das
gern muss, dass nämlich das Volk etwas für recht hält,
tze verbieten. Man übersehe hierbei nicht, dass wenn
noch gesunden und freien Zustande eines Volkes und
ll seyn kann, wie viel mehr dem so seyn wird, wenn
verfallen ist und ausserdem auch wohl gar noch unter
nes Eroberers sich befindet. S. auch *Montesquieu* VII. 10.
ische Gesetze, Gebote und Verbote müssen stets mit Angabe
ad quem versehen werden um so mehr da sie meist nur
Natur sind.

nicht die Gewohnheit die erste und letzte Quelle des
könnte es auch gar keine Wissenschaft oder Philosophie
eben, denn nichts, was die Willkür der Menschen gemacht

*Giebt es einen Unterschied zwischen **Recht** und **Moral**? Wann und wodurch tritt er ein?*

§. 195.

Es hat diese Frage bekanntlich die neueren Natur-Rechts-ilosophen lebhaft beschäftigt und sie sind über die Beant-ortung derselben noch jetzt nicht einig. Dass letzterem so ist, klärt sich sehr natürlich daraus, dass sie 1) Rechtes und Recht *Rectum* und *Jus*) nicht klar zu scheiden wussten; 2) dass sie n freien und gesunden Rechts-Zustand von dem kranken und rfallenen nicht zu trennen wussten, ja gänzlich ignorirten; dass sie nur von einer einzigen Moral, der s. g. philosophischen, was wussten oder wissen wollten; dabei aber ebenwohl die tlichkeit der Unschuld von der, welche ein Product des Selbst-ranges ist, nicht distinguirten (I. §. 100) und endlich 4) nicht ssten, was sie mit der christlichen und Kirchen-Moral an-ngen sollten, indem diese überall das concrete moralische Ge-hl d. h. das Rechte (*Rectum*) und sonach denn auch das Recht *Jus*) selbst, nicht zu verdrängen vermocht hat a).

Mit gehöriger Berücksichtigung dieser vier Puncte gedenken ir nun aber die Frage gestelltermassen ohne Schwierigkeit zu eantworten.

a) Ganz vorzugsweise ist dadurch *von Haller* verleitet worden, echt und Moral sich gerade zu als feindlich gegenüber stehend zu be-rachten und das Recht als eine blosse Negation der Sittlicheit und den hristlichen Liebenspflichten gegenüber aufzufassen. Aber auch er ürde vielleicht hier nicht *so* weit gegangen seyn, wenn er bedacht ätte, dass zu dieser Opposition zwischen dem gesunden *concreten* echten und den christlichen Tugend-Vorschriften bei uns jetzt auch och das kommt, dass unser gesammtes *Recht* eine todte erstarrte asse ist, welches selbt von Richtern und Advocaten nicht übeschaut wird.

§. 196.

Ad 1) Wir haben oben gesehen, dass die vier Elemente er bürgerlichen Gesellschaften, welche den eigentlichen Kern, nhalt und Gegenstend des Civil-, Straf- und Process-Rechtes ilden, nichts anderes sind als Aeusserungen und Functionen des om Schöpfer in alle Individuen und sonach auch in den Menschen

ahrhaft natur-heiligen Selbsterhaltungs-Triebes sind
ich die politischen Gesellschaften als solche, d. h. als
Personen betrachtet, ebenwohl ohne den *politischen*
ungs-Trieb nicht bestehen würden und wenn er er-
h sofort verfallen (s. weiter unten) a).
dieser Selbsterhaltungs-Trieb ein Werk des grossen
welchem wir die höchste Sittlichkeit beilegen, so ist er,
terhaltungs-Trieb, so lange er nicht in sein Gegen-
h die Selbstsucht, umschlägt, nothwendig ebenwohl
ches b), so dass denn demgemäss auch Ehe und
rbeit, Besitz und rechter Gebrauch der Dinge, die
g unserer Haabe an unsere Kinder, und die gegen-
iedigung unserer Bedürfnisse ungezweifelt etwas
nd c), Es beantwortet sich also der erste Theil der
Frage und wenn man sie natürlich blos vom *Inhalte*
versteht, sogleich und kategorisch dahin, dass das,
lk für das concret Rechte (*Rectum*) hält, auch zu-
Moral ist d), jedoch mit dem Unterschiede, dass das
etwas mehr umfasst als was man gemeinhin zur

ir oben schon gesehen und es sey blos noch einmal an §. 183. ıd 184. erinnert, wo gezeigt wurde, dass sich die concrete ttlichkeit eines *Volks* ganz absonderlich aus seinem Straf-*Rechten* ıtnehmen und erkennen lasse.

a) Sonst könnte auch der Staat schlechtweg nicht als etwas *hisches* ins Auge gefasst werden, nur dass auch dieser ethische harakter, wie uns das Bisherige schon gelehrt, ebenwohl seine Stufen it. Die Bezeichnung: *moralische Person* hat einen andern Sinn und deutet nur so viel als *Corporation*, sie kommt dem Staate aus zwei icksichten zu, erstens als Gegensatz zur individuellen Persönlichkeit id zweitens in so weit eine politische Gesellschaft durch *Majora* echte und Pflichten schaffen kann, welche sich die Minorität gefallen ssen muss, oder mit anderen Worten, der Einzelne im Ganzen harmo-sch aufgeht.

b) Der Beweis hierfür liegt schon darin, dass wir alle Handlungen nes Menschen, die er gerade zu im Widerspruch mit dem gesunden lbsterhaltunstriebe vornimmt, für *unsittlich* erklären und erklären ssen, z. B. nur den Selbstmord, die Arbeitscheu, die Ehescheu, die ernachlässigung seiner Kinder, die Vergeudung ihres Erbes, die Wort-üchichkeit im Leben und Verkehr etc ganz insonderheit aber auch e Irreligiosität, denn ein Mensch der gar nicht an sein künftiges elenheil denkt, handelt gegen den Selbsterhaltungstrieb, wovon ge-igtermaasen der Glaube an ein jenseitiges Fortleben nur die Folge ist. Was sonach aber von allen jenen Geboten zu halten sey, welche cht etwa bloss gegen die Selbstsucht, sondern geradezu gegen den turheiligen Selbsterhaltungs-Trieb gerichtet sind, ergiebt sich von selbst.

c) Ja die Ehe z. B. ist nicht blos an sich etwas sittliches, sondern irkt selbst noch bei verfallenden Völkern als ein sittliches *compelle*, enn wer Kinder hat, hört schon durch die Sorge für sie und ihre ute Erziehung auf, ein nackter Egoist zu seyn. Auch der Besitz von rund und Boden so wie die Gegenseitigkeit macht sittlicher. Es will ies jedoch gefühlt, nicht bloss demonstrirt seyn.

d) Sobald man freilich ohne Weiteres behauptet, nur das sey ttlich, was auf absolut *freier* Wahl oder Selbstzwang beruhe, dann önnten auch die Aeuserungen und Bestrebungen des gesunden Selbst-rhaltungs-Triebes als etwas unbewustes nicht für sittlich gelten, denn er Selbsterhaltungs-Trieb ist ebenwohl nur ein innerer Trieb. Dass ber die obige Behauptung falsch ist, glauben wir schon Theil I. §. 68. ewiesen zu haben und sie ist offenbar erst entstanden, seit dem die eligiösen und philosophischen Sittengesetze es mit der Bekämpfung der elbstsucht zu thun hatten. Um diese niederzuhalten bedarf es allerdings iner freien Wahl, des Selbstzwanges, um sittlicher zu erscheinen als nan ist. Dass dieser Selbstzwang aber keine Sittlichkeit ist, und diese ıngekehrt etwas Angebornes, ja fast Unbewusstes ist, können wir

auch daraus lernen, was Christus über die Pharisäer und die unschuldige *Kinder* gesagt hat.

Daher sagt denn auch *Bouterweck* l. c. II. S. 54: „der ursprüng liche Gehalt (Inhalt) aller Rechts-Begriffe beruht unmittelbar auf de moralischen Gefühl, welches das Gute begleitet", nur muss man i Gedanken immer hinzusetzen, *in concreto* oder nach Massgabe de Stufen.

„Ein Recht, welches den Grundsätzen der Tugend- und Pflichten lehre auf irgend eine Art widerstreiten könnte, wäre ein moralische Unding „*Derselbe* S. 55."

„Dass der seit *Thomasius* in Deutschland so beliebt geworden Gegensatz zwischen Naturrecht und Moral durchaus wieder vernichtet werden muss, wenn die Vernunft nicht länger mit sich selbst spielen soll, indem sie in juristischer Hinsicht zulässig zu finden scheint, was sie moralisch verwirft und verbietet, darüber bin ich völlig einverstanden mit mehren neuern Denkern „*Derselbe* daselbst S. IV".

Man sieht, *Bouterweck* war auf dem rechten Wege, weil er aber im weitern Verlauf nur von *einer* Moral und von *einem* Rechte etwas wissen wollte, so gerieth er auch wiederum mit sich selbst in Widerspruch, wie man nur z. B. I. c. II. S. 246. sehen kann.

Horaz hatte daher schon ganz recht, wenn er sagte: *utilitas justi prope mater et aequi*, wenn man nur die Nützlichkeit, oder das Beachten der Nützlichkeit nicht verwechselt mit dem, was Habgierde und Selbstsucht ihren Nutzen nennen.

Dass auch die Römer überhaupt Rechtes und Moral für identisch hielten, beweisen ihre Definitionen vom Rechte, der Gerechtigkeit und der Jurisprudenz, welche sie eine *ars boni et aequi* nennen.

Das Rechte als Inhalt des Rechts ist also solchergestalt auch und zugleich die Quelle, aus der wir die Moral eines jeden Volkes herauszusuchen haben und keineswegs aus ihren Sitten-*Predigten*, denn das sind und bleiben nur Empfehlungen, denen es sich nicht ansehen lässt, ob sie auch im practischen Leben geübt werden oder nicht.

„Das Recht eines Volkes ist die feste Gestaltung seiner sinnlichen und sittlichen Beziehungen „*Leo* I. c. S. 26.

e) Dieses *Mehr* besteht nemlich in allen *rein dinglichen* Verhältnissen so wie darin, wo es sich um Besitz- und Gebrauchs-Befugnisse handelt, die mit der eigentlichen Sittlichkeit (I. §. 69—72) gar nicht gemein haben, aber nun einmal von einem Volke *in concreto* für de *Rechte*, *Sachgemässe*, *Entsprechende*, *Nothwendige* etc. gehalten werden (§. 165). Man denke nur z. B. an die verschiedenen Ansichten welche die Völker über den *Umfang* des Eigenthums-Rechts an Grund und Boden aufgestellt haben. Bei den Teutschen gehörte alles dazu was unter und über der Oberfläche gefunden wurde (Berg- und Jagd [illegible]) bei den Römern etc. nicht. Ja das ganze Landwirthschafts-Recht [illegible]ch solche Ansichten so wie durch Clima und concrete Jahreszeiten [illegible], so dass auch *Zachariae* II. 38. etc. sagt: „Die planetarische [illegible]ngen der Erde und die Folgen derselben, wie Tag und Nacht

'eszeiten etc. dienen uns nicht allein zum Messen der Zeit, sondern
ıln auch unsere Beschäftigungen; besonders ist der Wechsel der
'eszeiten für den *Rechtszustand* von groser Bedeutung". Siehe
gens schon oben über die Bedeutung des Kalenders und II. §. 64.
ng der *Verstand* hat am *Rechten* auch seinen Antheil ohne hier
Sittlichkeit zu dienen, was sich besonders auch bei den *Verträgen*
t, die einem Volke allein eigen sind.

f) Daher sagt auch *Savigny* in seinem System des römischen
hts. „Das Recht dient der Sittlichkeit, aber nicht indem es ihre
ote vollzieht, sondern indem es die freie Entfaltung derselben blos
ert". Schon der Gebrauch des letzteren Wortes beweist, dass er
r der Sittlichkeit das Rechte *(Rectum)* verstand und mit dem Worte
ht nur die schützende Schale des letztern bezeichnen wollte. Ein
r Leser muss *nun* aber wohl begreifen und einsehen, wie wichtig
Unterscheidung zwischen Recht und *Rectum* für das Verständniss
er ist. Hätte man beides von einander immer gehörig geschieden,
wäre vielleicht der ganze Streit über den Gegensatz zwischen Recht
Moral unterblieben und diejenigen, welche den Zweck des ganzen
tes in die Realisirung des Rechts-Gesetzes concentrirten, würden
und Anderen deutlicher geworden seyn, denn dann würden sie
st haben erklären müssen, dass sie unter dem Rechtsgesetz nichts
rs als das Rechte *(Rectum)* verstanden, um so mehr, als dieses
der Cultur ein unzertrennliches Ganzes bildet, die Sorge für die
'rete Kultur aber der Zweck aller Staaten ist. Auch wenn man von
m Mann sagt, er kämpfe für Wahrheit und Recht, so meint man
letzterem das *Rectum*, nicht das *Jus*, welches ja eben möglicher
se das *Rectum* aufzuheben sucht.

§. 197.

Ad 2) Sobald ein Volk sowohl hinsichtlich seiner Cultur
seiner Civilisation verfällt, verwittert etc., so will dies nichts
eres sagen, als dass der naturheilige Selbsterhaltungs-Trieb
Einzelnen sowohl wie des Ganzen allmälig in sein Gegen-
l umschlägt, nämlich in die Selbstsucht, welche sich nunmehr
ı dem ganzen Rechten mittheilt (wie wir weiter unten sehen
den). Ist aber diese Selbstsucht etwas Unsittliches, sogar
Quelle aller Sünden nach der Ansicht der Theologen
eil I. §. 103—105), so theilt sich dieser unsittliche Charackter
ı dem *Rechten* und Rechte mit, so nämlich, dass blos die
ıle (das *Jus*, der Zwang) übrig bleibt, der Kern (das Rechte,
'*um*) aber allmälig abfault a).

a) Man sehe §. 195. a. denn *hierher* gehört allererst das, was

undRecht schon beantwortet, sie bedarf jedoch noch
Untersuchung und wir gehen dazu schliesslich über

Es gilt das hier Gesagte von allen vier geoffenbarten
hen Religionen, (II. §. 60.) wobei noch insonderheit d
fassen ist, dass die Stifter dieser Religionen unter verdor
rten und angefressenen Völkern auftraten, nicht blos i
den, zu einem unverstandenen Götzendienst entarteten
dieser Völker durch einen, mit der Natur-Philosophie
timmenden Monotheismus zu verdrängen, sondern dass es
lem mehr um die sittliche Restauration dieser Völker zu
bre Sitten-Gesetze waren also auch natürlich und nothw
enger und forderten weit mehr, als diese verfallenen Völk
vermochten. Nun ist es aber eine bekannte Erscheinung,
Menschen durch solche Sitten-Gebote entweder in He
Fanatiker umgewandelt werden und so war es denn auch
atismus, welcher natürliche und einfache Sitten-Gesetze
B. das Verbot der Liederlichkeit, der Schwatzhaftigkeit
, des Stolzes etc. zu strengen Gelübden absoluter Keus
Schweigens, absoluter Armuth, absoluter Demuth etc. steig
stwiderspruch dieser *gesteigerten* Forderungen lag und liegt
lker und Staaten *sofort vernichtet* seyn würden, wollten
n ihnen folgen oder dass durch Befolgung solcher Gebot
des Schöpfers geradezu zerstört werden würden. Dies
d, erklärte man denn die Ehelosigkeit etc. blos noch fü

Sitten-Gesetze geoffenbarter Religionen, wenn man ihnen fortwährend vorpredigt, sie seyen Sünder und Bösewichter, *ohne zugleich ihre guten Eigenschaften hervorzuheben* und anzuerkennen. Wer immer und nur tadelt, ohne zugleich des wirklich Lobenswerthen zu gedenken, lehrt und predigt erfolglos, so wie auch umgekehrt unbedingtes Lobhudeln eben so wirkungslos bleibt. Genug, Lehrer und Prediger sollen ebenwohl gerecht seyn, dann werden ihre Vorträge Zuhörer finden und befolgt werden. Hiermit ist denn auch die Erscheinung erklärt, die wir seit der französischen Revolution schon mehrfach erlebt haben, dass von Völkern, bei denen die Sitten-Disciplin der katholischen Kirche unter Assistenz der Inquisition und der Scheiterhaufen dreizehnhundert Jahre geherrscht hatte, diese mit einem Male weggeschleudert wurde, als habe man eben erst gestern versucht sie einzuführen. Wir haben hier besonders die Mönch- und Nonnen-Klöster im Auge. Unter den gänzlich verdorbenen Völkern des Orients mochten dieselben in den ersten Jahrhunderten des Christenthums ein wahres Bedürfniss für die Zerknirschtheit und die Verzweiflung der dortigen Menschheit seyn, auch da traten aber gewiss nur ältere Personen in sie ein. Ganz unpassend ist und war es dagegen, die Klöster auch bei neubekehrten noch naturkräftigen und gesunden Völkern, wie nur z. B. bei den Germanen, einzuführen, wo sie denn auch gleich von Anfang mehr als Straf-Anstalten denn als Zufluchts-Orte der Einsamkeit und Selbstbetrachtung angesehen wurden, sonach denn auch zu den schrecklichsten naturwidrigen Lastern und Verbrechen Veranlassung gegeben haben.

Das, was wir im Texte nicht erzwingbare Schuldigkeiten genannt haben, das sind eben die *officia imperfecta* des *Thomasius*, denn wir haben oben gesehen, dass im Zweifel alles concret Rechte *(Rectum)* auch erzwingbares Recht ist. Was also nicht erzwingbar seyn soll, kann nur das seyn, was unter oder über dem concret moralischen Gefühle steht. Eine Sitten-Disciplin, die von dem Grundsatze ausgeht, man müsse immer mehr fordern als wahrscheinlich geleistet werde, untergräbt sich selbst den Boden, denn sie entsagt nun selbst auch sogar auf die moralische Erzwingbarkeit: *nam nemo ultra vires obligatur.* Waren nur z. B. die Juden je das, was ihre Propheten, Dichter und Sänger von ihnen forderten? Wir schliessen also diese Note mit der alten Wahrheit: *naturam furca expellas, tamen usque recurrit.*

d) *Welchen Antheil und welchen Einfluss hat die Religion oder der Glaube auf Civil-, Straf- und Process-Rechtes und Recht?*

§. 200.

Dass alle Religion zunächst ebenwohl in dem Selbsterhaltungs-Triebe wurzele, nichts anderes sey, als dieser Trieb in seiner Richtung auf die Fortdauer der Seele nach dem Tode; dass erst dieser Trieb in dem Menschen die Frage nach Gott entstehen

, wenn dieser gefunden oder auch nur gefühlt
nüht sey, sich mit ihm in Rapport zu setzen, um
, von denen er nach seiner Ansicht glaubt, das
ig seyen, dessen Wohlgefallen zu erlangen, s
urch sich die ewige Seeligkeit zu versichern
bereits Theil I. §. 34. 79. 95. 96. 103 — 10
uirten daselbst auch schon genau den angebo
en aller Stufen von den vorzugsweise sogens
monotheistischen Religionen. Ebenso musste
Gleichheit des religiösen Glaubens für die B
insamen Rechtes als Bedingung hingestellt w
un ein Volk noch dem ihm *angeborenen Natur-Gl*
t, steht derselbe mit dem Rechten, ja sogar mit
llen seinen Theilen, ganz insonderheit aber mi
d Ende alles Rechten und Rechtes, nämlich de
rwandtschaft und dem Process-Eid in so enger
ss es fast kein Rechts-Verhältniss und keinen R
woran die Götter keinen Antheil hätten und
öse Ceremonien verbunden wären, wie wir dies

Es kennen daher auch solche Völker, wie der Text nennt, noch inen Unterschied zwischen *religiöser* und *angeborener* Moral, ja wie r Naturmensch die Gestalten der Götter sich nur als idealisirte Menschen zubilden vermag, so lässt er sie auch so handeln wie er selbst gehnt ist, nur aber auch eben so idealisirt, wie er sich ihre Gestalt bst denkt. Dass zwischen den Menschen und solchen Göttern ein nz anderer Ideen-Verkehr oder Rapport eintritt, als bei den monoistischen Religionen, ist sehr natürlich und wir zeigten schon Theil I. 103, dass, weil der Mensch schlechterdings *persönlicher* Götter berfe, auch alle monotheistischen Religionen noch zu persönlichen Untertern und Heiligen ihre Zuflucht hätten nehmen müssen. Wie Religion d Zeitrechnung sich bedingen s. Theil II. §. 64 und oben §. 25.

Daher kommt es denn auch, dass bei allen Völkern, die noch em Natur-Glauben anhängen oder sogenannte National-Religionen ben, Philosophie und Theologie eins sind, was unsern modernen ilosophen so seltsam vorgekommen ist, dass man jenen Völkern daraus gar einen Vorwurf gemacht hat, sie hätten beides nicht gehörig ausnder gehalten. So sagt z. B. *Raumer* l. c. „Bei den Indern und gyptern zeigen sich die Begriffe von Recht, Sittlichkeit und Religion gefähr in der Art zu sehr verwachsen, wie sie in anderen Zeiten zu ır aus einander gefallen sind".

Als den griechischen Philosophen, einem *Plato* und *Socrates*, der e Volks-Glaube nicht mehr genügen wollte, trennte sich ihre Philophie auch allmählich von ihrer Mythologie und die Athenienser sahen her mit vollem Rechte in *Socrates* einen gefährlichen Mann. M. vericbe darüber auch *Zachariae* l. c. III. 57.

b) Da es sich hier blos von dem Antheil des Glaubens am Civil-, raf- und Process-Rechten handelt, so ist *davon* keine Rede, welchen ıtheil der Glaube an der *Staats*- und *Regierungsform* hat. Bei den ılkern der vierten Stufe war sogar der Platz geheiligt und inaugurirt, rauf die *Stadt* stand. Auch die Römer nannten die *Jurisprudentia*, ılche zugleich die Kenntniss des öffentlichen Rechts umfasste, eine *titia divinarum atque humanarum rerum*. Davon noch nicht zu len, dass die ältesten Völker ihren Gros-Königen eine Art göttlicher rehrung widmeten und deren Gewalt als von den Göttern verliehen trachteten. S. auch schon oben §. 161.

In den „Memoiren eines Apostaten" S. 343 heisst es sehr wahr: Varen die Römer und Griechen nicht ganz und gar von ihrer Religion rchdrungen, waren sie nicht durch und durch im öffentlichen und ivatleben Heiden und fiel nicht der Kulminations-Punct ihrer *politischen* ıcht mit dem ihrer Frömmigkeit zusammen? Als man sich öffentlich er die Götter zu moquiren anfieng, als der heidnische *Voltaire* und rny, *Lucian* seine *Puçelle* und seinen *Guerre des dieux* schrieb, tten auch schon die Barbaren diese ehemaligen Weltbeherrscher mit em Netz umzogen und bald schloss es sich über ihren Häuptern".

[illegible] Vorstellungen. [illegible]
[illegible] zu Rechte [illegible]
[illegible] ... weise [illegible]
[illegible] besonders [illegible]
[illegible] possimer [illegible]
[illegible] Religion [illegible]
[illegible] Gesellschaft der Religion [illegible]

[illegible] innerer und totaler Religions-Wechsel [illegible] Seelen-Wechsel genannt werden können. [illegible] z. B. das Christenthum, dass seine Bekenner [illegible] ausziehen und einen neuen anziehen sollten [illegible] verhält es sich jedoch damit anders. Man kann [illegible] Die neue Religion legt sich blos über [illegible] verschleiert sie, vernichtet sie aber nicht [illegible] wieder zu unterscheiden zwischen noch altersgeschichtlichen Völkern.

[illegible] verfallenes [illegible] an seine angeborne National-Religion [illegible]

erige religiöse und sittliche Gebräuche eine überaus weite Verbreitung rlangt haben, zeichnet sich besonders der *Islam* aus, trotz dem, dass r den reinsten Monotheismus lehrt; was übrigens seine Bekenner genirt' as unterbleibt eben so gut wie überall, wo die Sitten-Lehre in Büchern ber nicht in den Herzen geschrieben steht. Was sich beim Islam thatächlich macht, dafür sorgt nur z. B. die Klugheit der *römischen Kirche* durch lie *Absolution* und die Jesuiten durch ihre fein berechnete *Casuistik*. Wenn eben dieselbe Kirche die Heiligen-Bilder die Augenlieder senken lässt, so ist dies etwas uraltes. Zu Siris in Italien that das Bild der Minerva dasselbe. S. *Strabo VI*. Ja ein französischer Gelehrter (*Renan*) sagt geradezu, der *äussere* Gottesdienst des *Heidenthums* sey ganz in die christliche Kirche übergegangen.

„*Des récherches approfondies montreraient que presque tout ce qui, dans le christianisme, ne relève point de l'Evangile, n'est que le bagage importé des mystéres du paganisme dans le camp ennemi. Le culte chrétien primitif n'etait qu'un mystére. Toute la police interieure de l'église, les grades d'initiation, la prescription du silence, une foule de particularités du langage ecclesiastique, n'ont pas d'autre origine. La révolution qui a detruit le paganisme semble au premier coup d'oeil une rupture brusque, tranchée, absolue avec le passé, et elle fut telle en effet, si l'on n'envisage que l'inflexibilité dogmatique et l'esprit de sévére moralité qui caracterisait la religion nouvelle; mais, sous le rapport du culte et des habitudes exterieures, une étude plus attentive nous révéle que ce changement s'opéra par une pente insensible, que la foi populaire sauva dans le naufrage ses symboles les plus familiers, que cette transformation, en un mot, n'apporta d'abord aucun changement bien profond dans les habitudes de la vie intime et de la vie sociale, si bien que, pour une foule d'hommes considerables du IV et du V siécle, il reste incertain s'ils furent païens au chrétiens, et qu'il est probable que plusieurs d'entre eux suivirent une ligne indécise entre les deux cultes. L'art lui-meme, qui formait une partie si essentielle de l'ancienne religion, n'eut à rompre avec presque aucune de ses traditions. L'art chretien primitif n'est réellement que l'art païen en decadence ou pris dans ses regions inferieures*“. *Rev. d. d. m.* 1853. S. 843.

Schon Theil II. §. 62. sagten wir auch, dass sich das Christenthum, obwohl es keine nationalen Unterschiede macht, keine National-Religion seyn will, sich dennoch sofort *den* Nationalitäten anbequemen musste, die es annahmen und wir wissen jetzt, dass die Annahme namentlich dadurch bewirkt wurde, dass sich allenthalben im Orient und Occident die christlichen Mysterien und Feste an die alten heidnischen anschlossen.

b) Und desshalb hat sich noch einmal das Christenthum mit dem *Rechte* der dazu Bekehrten nicht so identificiren können wie Mosaismus und Islam. Ja, dass es nicht so weit verbreitet ist, als es seyn könnte, hat darin seinen Grund mit, dass es dem National-Character der Völker

ren Concessionen machen will. Man denke nur an die
lche bereits die Portugiesen in Japan und die Jesu
cht hatten und zwar dadurch, dass letztere das Christ
re des Confucius auszugleichen versucht und ver
n so würde vielleicht das Christenthum in ganz
fen haben, wenn die Lehre des *Manes* Anerkennun
. Man sehe darüber bereits Theil II. §. 62.
und *Religion* verhalten sich gerade so zu einand
Recht. Wo es am wahren innern Glauben fehlt,
n so eine inhaltlose Form, ein blos gebietender
cht, wenn es an einem Rechten fehlt; und so weni
mal hohl gewordene Form des Rechts wieder mit
füllen kann, so wenig auch die hohl gewordene Fo
ymbols oder Dogmas mit einem wahren Glauben.

Eide sieht man so recht deutlich, in welcher eng
einander Religion, Moral und Recht stehen, weshal
eineid bei allen Cultur-Völkern nicht blos als ein reli
ein weltliches Verbrechen bestraft wird.

n sehe ausserdem noch Theil II. §. 134. wo w
rfen, aber unentschieden lassen mussten: ob die
n Stufen durch den moralischen und religiösen
en von der vierten Stufe auferlegt worden ist, w
geworden seyen oder nicht.
den Einfluss einer neuen Religion auf die Fundan

hier gesagt werden kann, ein jedes sprachlich abgeschlossene Volk hat sein eigenes Rechtes und sein eigenes Recht, ist auch in *dieser* Hinsicht eine eigene Krystallisation, hat in dieser Hinsicht seine eigene *naturalis ratio* *).

Man verwechsele aber, noch einmal, die jetzt zu gebende Classification nicht mit der schon §. 18. bis §. 22. gegebenen. Bei dieser letzteren handelte es sich blos darum, anzudeuten, aus welchen Elementen die bürgerlichen Gesellschaften stufenweis zusammengesetzt seyen, ohne alle Rücksicht darauf, dass diese Elemente auch zugleich den Kern des Civil-Rechten und Rechtes bilden, welches wir nun hier als *solches* zu classificiren haben.

Alle vier Stufen des Menschenreichs haben also zunächst ihr concret *Rechtes* (*Rectum*) und die Classification dieses concret *Rechten* fällt, da es gezeigtermassen in der Hauptsache nichts anders als die *Moral* eines jeden Volks ist, mit der schon im zweiten Theile aufgestellten Cultur- und Sittlichkeits-Classification zusammen, nämlich unsittlich, halbsittlich, sittlich, hochsittlich.

Ein anderes Fundament hat die Stufen-Classification des *Rechtes* (*Jus*). Da dieses nämlich das Product des *Staatsschutzes* ist, so ist sein stufenweiser Charakter und seine Verschiedenheit gegeben durch die Organisation der *politischen* Gesellschaften der vier Stufen, hauptsächlich aber durch die gradweise steigende Macht der *Staats-* und *Regierungs-Gewalt* und schliesst sich sonach an die §. 117 — 124 vorangegangene Classification dieser Gewalten an. Sonach ist denn die *erste* Stufe beim Mangel aller Staats- und Regierungs-Gewalt auch noch völlig *rechtlos*; die *zweite* mit *halber* Staats- und Regierungs-Gewalt auch nur *halb rechtlich*; die *dritte* mit einer Staats- und Regierungs-Gewalt versehene Stufe hat allererst ein *wirkliches ganzes Recht*; und die *vierte*, mit absoluter Staats- und Regierungs-Gewalt ausgerüstet, hat auch ein *absolutes Recht*. Was dieser letztere Ausdruck hier sagen will, bedarf nunmehr vielleicht kaum noch einer Erläuterung, doch sey bemerkt, dass darunter lediglich der unbeschränkte Einfluss des Staats als solchen auf das gesammte Civil-, Straf- und Process-Rechte gemeint ist.

Dem gemäss werden wir also auch im Folgenden das Rechte und das Recht getrennt halten und jedes für sich schildern.

a) „Da die Glückseligkeit in der vollkommensten Thätigkeit der Kräfte und Tugenden des Geistes besteht; an diesen Kräften und Tugenden aber die Menschen einen ungleichen Antheil haben; so wird dies die Haupt-Ursache seyn, welche die *Verschiedenheit* in der Verfassung und Regierung der Staaten hervorbringt. Jede Menschen-Gattung nämlich, welche jenem Entzwecke (der Gesellschaft) auf einem anderen Wege nachstrebt, wird sich eine andere Lebensart wählen und also auch andere Verfassungen und Gesetze für ihre bürgerliche Gesellschaft machen". *Aristoteles* Politik VII. 8. Auch s. man *Zachariae* l. c. IV. 161. 245. und 246. und weiter unten §. 246. über *Naturrecht* und *Jus gentium* der Römer.

a) Erste Stufe. Von dem noch gänzlichen Mangel alles Rechtes und Rechts bei den Wilden.

α) Vom Rechten.

αα) Hinsichtlich der vier Elemente des Civil-Rechten.

§. 203.

ααα) Ehe und Familie.

In Folge des schon oben Gesagten ist unter den Wilden von einer Bewerbung des Mannes um die Hand eines Mädchens weder bei diesem selbst, noch bei dessen Eltern die Rede, sondern er sucht und raubt sich ein *Weib*, fast noch ganz so, wie es bei den Thieren der Fall ist. Das geraubte Mädchen fügt sich der Gewalt und ist damit für so lange als es dem Manne gefällt, sein Weib, denn er pflegt es zu verstossen, ja selbst zu tödten, wenn er dessen überdrüssig ist. Beide Theile folgen dabei lediglich und nur erst dem thierischen Instinkte des Geschlechts-Triebes oder Reizes nach somatischer Ergänzung, ohne den mindesten Zusatz eines natursittlichen Zweckes, wesshalb denn auch von eigentlicher Wahl zwischen Schönheit und Hässlichkeit etc. hier eben so wenig wie bei den Thieren die Rede ist, und noch weniger von einer religiösen Ceremonie a). Das einzige, was den Wilden vom Thiere unterscheidet, ist, dass sich Vater, Mutter und erwachsene Kinder als solche unter einander *erkennen* und dadurch eine *Familie* auf der untersten und rohesten Stufe, welcher dieses Verhältniss fähig ist, bilden, so tief, dass sich daran weder das Bedürfniss nach Besitz und Erbe für die Kinder, noch

ich nach einem grösseren geselligen Verkehr knüpft und es
diglich bei der *Familie*, als *prima societas*, sein Bewenden be-
illt. Ja den Wilden ist es wahrscheinlich noch ganz gleichgültig,
» sie Kinder bekommen oder nicht, denn sie haben noch kein
oralisches Bedürfniss darnach.

Von *Consanguinität* und *Affinität* ist noch gar keine Rede,
nach auch nicht von *Blutschande*, denn bei der höchst isolirten
ebensweise und zugleich kurzen Lebensdauer der Wilden,
rnen sich nicht einmal Grossvater und Enkel, Schwieger-Eltern
ıd Schwieger-Kinder kennen. Daher haben denn auch die
Wilden weder für sich noch für ihre Kinder sogenannte Eigen-
amen und sind im eigentlichen Sinn des Wortes *namenlos*.

a) Wollte man auch sagen, die Kühnheit oder der Muth des Lieb-
ıbers, Entführers oder Räubers verschaffe ihm die Anhänglichkeit des
ädchens, so findet dies bekanntlich auch bei den Thieren statt.

§. 204.

ββ) *Besitz und Genuss.*

Wo nun allererst ein fast blos thierisches Zusammen-Leben
on Mann und Weib gegeben ist und alles und jedes Cultur-Be-
irfniss noch fehlt, giebt es auch noch nicht einmal einen *Besitz*,
ögen die Wilden auch ganze Landstrecken und Wälder bewohnen
ıd inne haben, denn wo es an der Absicht des Behaltens, *Ver-
rauchens* und *Verarbeitens* so wie aller *Arbeit* noch ganz fehlt,
ıtsteht auch noch nicht einmal wirklicher Besitz (*possessio*),
ındern alles läuft auf ein *temporäres Detiniren* eines Erdflecks,
ner Hütte hinaus und blos die rohen Nahrungs-Mittel werden
demselben Augenblick consumirt, wo sie occupirt werden, so
ıss der Wilde selbst noch nicht einmal an ein Aufbewahren von
ebens-Mitteln denkt.

§. 205.

γγγ) *Erbe und Erbfolge.*

Blos dem Systeme zu Gefallen sey sodann wiederholt, dass bei
en Wilden noch kein Gedanke an *Eigenthum* in dem oben §. 12.
ıfgefassten Sinne oder ein Erbgut und noch weniger von einer
ererbung desselben die Rede ist.

§. 206.

δδδ) Verkehr und geselliger Verband.

Schliesslich ist denn auch, wie ebenwohl schon angedeutet, von einem *Verkehr* unter den Wilden gar keine Rede. Der Wilde bedarf keiner Cultur-Producte und bringt keine hervor, ist also weder Consument noch Producent, so dass denn auch keiner dem anderen dient a). Der Verkehr, welchen die Curiosität der Fremden mit ihnen dann und wann herbeiführt, kann hier nicht in Betracht kommen.

a) „So lange nur die erste Art der Gesellschaft, die häusliche, existirt, findet noch kein Tausch statt. Er fängt erst an, wenn durch die Vervielfältigung der Familien die Verbindung der Menschen sich ausbreitet" *Aristoteles* I. 9. Ja der Wilde ist noch so ganz ungesellig, dass er noch nicht einmal dies oder jenes Hausthier zur Gesellschaft hat, nicht einmal den Hund, der erst von der zweiten Stufe an als Hausthier vorkommt. II. §. 26.

ββ) Hinsichtlich der Verträge.

§. 207.

Dem gemäss schliessen denn die Wilden auch keine Verträge unter und mit einander ab.

γγ) Hinsichtlich des Straf-Rechtes.

§. 208.

Bei dem gänzlichen Mangel aller gesellschaftlichen Organisation und alles sittlichen Gerechtigkeits-Gefühls giebt es sonach auch bei ihnen kein Straf-Rechtes, es sey denn, dass man die *Rache*, *Talion* oder *Vergeltung*, welche der Wilde an seinem Feinde nimmt, hierher zählen wollte, was aber deshalb nicht geht, weil dieser Feind ihm stets ein *Fremder* ist, die Rache also vielmehr sein *Kriegs*-Rechtes bildet.

δδ) Hinsichtlich des Civil- und Straf-Process-Rechtes.

§. 209.

Sonach ist aber endlich auch keine Rede von einem Civil- [illegible] Straf-Processe, so wenig wie es bei ihnen Civil- und Straf-[illegible]chte giebt.

β) Vom Recht.

§. 210.

Da nun, wie bereits oben gezeigt, die Wilden noch ganz unorganisirte Menschen-Gruppen ohne Staats- und Regierungs-Gewalt bilden, so kann es unter ihnen auch noch gar kein *Recht* (*Jus*) geben, sondern es giebt bei ihnen allererst nur eine factische väterliche Gewalt, aber auch diese noch *ohne allen rechtlichen* Charakter. *Welchen Einfluss* die rohe Fetisch-Religion der Wilden auf ihre Handlungen habe, sind wir ausser Stand zu beurtheilen. Um es zu können, müsste man sich selbst zum Wilden und Fetisch-Diener herabdenken können.

γ) Von der Classen-Verschiedenheit.

§. 211.

Die *Classen-Verschiedenheit* bei dieser ersten Stufe scheint noch keinen Unterschied in Beziehung auf das Rechte und Recht und die so eben geschilderten Verhältnisse hervorzubringen, wenn auch die *Neger* in grösseren Trupps zusammenlebend und wandernd gefunden werden. Die höhere Cultur, welche dem Neger mittelst der Peitsche und Sclaverei beigebracht werden kann, kommt hier nicht in Betracht, sondern es fragt sich hier, was sie im *freien Zustande in ihrer Heimath* sind (§. 43). Hier ist es nun aber und nur z. B. wohl bekannt, dass sie ihre eigenen Kinder ganz freiwillig verkaufen, ohne Besitzthum, ohne Vererbung und ohne Verkehr sind und wie es *Herodot* schon von den *Ataranten* sagt, dass sie keine Namen gehabt hätten, so haben auch die heutigen Neger keine dergleichen und erhalten erst von ihren Herren solche.

b) Zweite Stufe. Von der Halbheit des Rechten und Rechts bei den nur halb organisirten Nomaden.

α) Vom Rechten.

αα) Hinsichtlich der vier Elemente des Civil-Rechten.

§. 212.

ααα) Ehe und Familie.

Hinsichtlich des ersten Elementes ist das *polygamische Concubinat* die dieser zweiten Stufe eigenthümliche conjugale Ver-

bindungs-Form a). Es hat hier bereits eine *Bewerbung* des Mannes oder seiner Eltern bei den *Eltern* oder Verwandten des Mädchens, aber noch nicht bei diesem selbst, statt und wenn man sich einigt, wird für das Mädchen ein wirklicher Kaufpreis gezahlt b). Da sich aber sonach beide Theile vorher nicht näher kennen lernen, um sich Liebe einflössen zu können, wenn sie deren anders fähig wären, so liegt den conjugalen Verbindungen auch hier noch ein mehr blos somatisches als sittliches Bedürfniss zum Grunde c). In Folge dieses Kauf-Vertrags, wobei das Mädchen jedoch nicht zur Arbeits-Sclavin, sondern lediglich zum Zweck des Concubinats gekauft wird d), bildet sich ein Vertrags-Verhältniss zwischen Mann und Frau sowohl, wie auch zwischen ersterem und den Eltern der letzteren, so dass, wenn der Mann das Weib wiederum verstösst, was er kann, er ihr oder ihren Eltern die Aussteuer zurückgeben muss und das Kauf-Pretium verliert e). Hier beginnt nun auch allererst die unterste Stufe der Ausschliesslichkeit Platz zu greifen, nämlich blos und vorerst auf Seiten des Weibes f), während der Mann noch so viele Concubinen kaufen und halten mag als er will und kann, und dies ist der eigentliche Hauptgrund, warum hier die Weiber *eingeschlossen* gehalten werden g).

a) *Montesquieu* XVI. 2. findet den Grund zur Polygamie in der frühen Reife des weiblichen Geschlechts im Orient, und dann XVI. 3. dass dem Armen mehrere Weiber als Arbeits-Gehülfinnen dienten, dem Reichen aber dieselben nicht viel kosteten. Beides sind jedoch nicht die wahren Gründe so wenig wie der in der Analysis S. 51. angegebene, dass die Weiber wie Sachen behandelt würden, weil sie bei ihrer Verheirathung noch Kinder seyen, sondern der wahre Grund wird sogleich näher angegeben werden.

b) Für den bekannten *Kalym*. Blos bei den Beduinen-Arabern hat das Mädchen einige Wahl, so dass, wenn ihr der Bewerber schlechterdings zuwider ist, es nicht gezwungen werden kann. Vielleicht hat daran auch der Koran seinen Antheil. Es setzt dies übrigens auch auf Seiten des Mädchens eine Kenntniss von der Persönlichkeit des Bewerbers voraus.

c) Weshalb denn auch hier von gegenseitiger *Liebe* noch gar nicht die Rede ist und seyn kann, sondern es genügen sich beide Geschlechter, wenn nur der erforderliche somatische Reiz vorhanden ist, [illegible] man wohl bemerken muss, dass auch das weibliche Geschlecht [illegible] Nomaden in ganz gleichem Maase wie das männliche nur die

efriedigung des *thierischen* Geschlechts-Triebes im Auge hat und die olygamie thut demselben dabei keinen Eintrag, ja die *Verachtung* und eringschätzung des weiblichen Geschlechts abseiten der Männer und lbst die Einsperrung der Weiber hat *darin* mit ihren Grund, so dass hon *Herder* Ideen I. S. 317. sagt. „Daher begreifen auch die Asiaten cht die Freiheit unseres weiblichen Geschlechts. Bei ihnen, meinen e, wäre alles voll Unruhe, wenn man diese, bei ihnen so leicht eweglichen, listigen, alles unternehmenden Geschöpfe, nicht einschränke". uch *Prokesch von Osten* sagt in der schon Theil II. allegirten Schrift Die weniger ungeregelten Verhältnisse türkischer Frauen deuten ausschliesslich auf *sinnlichen Rausch* und sie finden an einem Schattenspiele nterhaltung, welches die *unzüchtigsten Scenen* darstellt". Die Männer ürden aber dies nicht gestatten, wenn es ihnen nicht selbst um Ergung dieses sinnlichen Rausches zu thun wäre.

Es muss daher nothwendig an der gegenseitigen Eltern- und inder-*Liebe* gänzlich fehlen und das Daseyn von Kindern ist nur eine nabwendliche Folge der Geschlechts-Befriedigung, denn, wo man ihnen ichts zu hinterlassen gedenkt, bedarf man ihrer auch *als solcher* nicht. Velchen Gebrauch die Nomaden von ihren Kindern machen, davon noch achher §. 218. S. übrigens nochmals *Montesquieu* V. 14. und XVI. 6.

Dass das Clima bei der Polygamie eine wesentliche Rolle spiele, st ganz irrig, denn sonst müsste sie denn doch wenigstens am Eismeere cessiren und die strenge Monogamie der indischen, arischen und gyptischen Völker wäre unter der brennenden Sonne Indiens, Persiens nd Aegyptens, nicht möglich gewesen. Das Clima von Rumelien ist älter als das Italiens, dort herrscht Polygamie unter den Türken und hier Monogamie unter lateinischen und celtischen Völkern. Auch das frühe Abblühen und die frühe Zeugungs-Unfähigkeit (beides Folgen des zügellosen thierischen Geschlechts-Triebs) erklären die Polygamie nicht, sondern könnten höchstens die successive Polygamie, nicht auch die gleichzeitige rechtfertigen. Genug, es ist lediglich der thierische Geschlechts-Trieb bei beiden Geschlechtern *ihr eigentlicher wahrer Grund* und dies wohl wissend, versprach Mahomed seinen Anhängern in glänzendes Bordel als Paradies, in das jeder Moslem mit der unseschwächten Kraft von hundert Männern eintrete. Nirgends ist auch das uftreten der *Venus vulgivaga* ekelhafter als im nomadischen Orient, er scheuslichen Knaben-Liebe nicht einmal zu gedenken. Die Mädchen erden dafür förmlich erzogen und ihre öffentlichen Tänze und Gebärden nd ganz unzweifelhaft und ganz so rein thierisch, wie der Nomade e Sache wirklich ansieht und auch gar kein Geheimniss daraus macht, ch dessen durchaus nicht schämt, trotz dem, dass er sich sehr früh erheirathet, also das Daseyn der öffentlichen Mädchen hier nicht den ntschuldigungs-Grund findet wie bei den monogamischen Völkern, wo ne grosse Anzahl junger Männer lange, ja wohl ganz unverheirathet leibt.

Uebrigens s. man bereits Theil II. §. 29. Dass die wahre sittliche iebe hier hauptsächlich deshalb nicht Platz greifen kann, weil das

weibliche Geschlecht ebenwohl nur nach thierischer Befriedigung trachtet, beweisst sich absonderlich dadurch, dass nomadische Sultane etc. durch den tugendhaften Widerstand christlicher etc. Mädchen in oder ausser ihren Harems *Achtung* vor diesen bekamen und nun so zu wirklicher *Liebe* entbrannten, dass sie ihre Harems gänzlich entliessen und nur noch für die *eine geliebte* Frau lebten.

d) Bei allen Nomaden, wo Freie und Sclaven einen Blutpreis oder ein Wehrgeld haben, kostet ein Weib nur halb so viel als ein Mann. Der Mann kauft auch das Mädchen nicht zur Arbeit, oder weil die Eltern eine Arbeiterin dadurch verlieren, denn die Polygamie befreit gerade das weibliche Geschlecht fast von aller häuslichen Arbeit; genug, der Kauf ist ein wirklicher zu dem im Text angedeuteten Zweck. Deshalb theilt auch hier die Frau nie den Rang des Mannes. Dass es die eine oder die andere listige Concubine zuweilen dahin bringt, ihren Herrn zu beherrschen, kommt hier nicht in Betracht. Bei den Tartaren lautet daher auch die Trau-Formel des mohamedanischen Geistlichen: du Wolf, hast du das Lamm!

Wir erinnern hier an die schöne Stelle aus *Walther Scott's* Kreuzfahrern zwischen Sir Kenneth und Saladins Bruder: „Sarazene, du redest von der Gemahlin Richards von England, von welcher Männer nicht sprechen wie von einem Frauenzimmer, um dessen Gunst man buhlt, sondern wie von einer Königin, die zu verehren ist. Verzeiht mir, erwiederte der Sarazene, ich hatte eure abergläubische Verehrung des anderen Geschlechts vergessen, welches ihr so ansehet, als müsste es vielmehr bewundert und verehrt als geheirathet und besessen werden. Ich wette, seitdem du eine so tiefe Ehrerbietung für jenes zarte Probestück der Gebrechlichkeit forderst, wo doch jede Bewegung, Schritt und Blick, das eigentliche Weib verräth, kannst du ihr, mit den dunkeln Locken und dem edel sprechenden Auge, nichts anders widmen als unbedingte Anbetung. Ja ich gestehe, *sie* hat in ihrer *edlen Haltung* und *majestätischen Miene* allerdings ein Etwas, worin sich Reinheit und Festigkeit verbinden. Doch auch sie würde, wenn Gelegenheit und ein feuriger Liebhaber sie drängten, ihm in ihrem Herzen mehr danken, wenn er sie als eine Sterbliche, denn als eine Göttin behandelte" Siehe Note c. am Ende.

Dass der Islam und seine Bekenner die hier blos sogenannte Ehe durchaus nicht als eine *religiöse* Sache ansehen, beweisst der Umstand, dass sie weder nach der *Nationalität* noch nach der *Religion* ihrer sog. Weiber fragen, am wenigsten die *Sultane,* welche doch mit ihnen ihre *Nachfolger* erzeugen. Eigenthümlich ist es, dass z. B. die türkischen Gesandten ihre Harems nicht mit in das Ausland nehmen dürfen.

e) Der Araber giebt der Verstossenen nur ein Kamel mit auf den Rückweg. Auch aus dieser einseitigen Scheidungs-Befugniss ergiebt sich noch einmal die Abwesenheit aller zarten Familien-Bande zwischen Mann, Frau und Kindern.

„Aus diesem gänzlichen Mangel am *Familienwesen* entspringt bei *den* Türken jene sorglose, traurige und wilde Gleichheit, welche den

leist der Nacheiferung und alle edleren Gefühle ausschliesst, bei der es weder Ruhe, noch Gesellschaft, noch Vaterland giebt" Ausland 1834. Nro. 19.

f) Blos nach dem Koran hat jede neu hinzukommende Frau auf eine gewisse Anzahl erster Nächte einen Rechts-Anspruch, hernach steht sie den älteren gleich. Ein weiterer Beweis für unsere Ansicht.

g) *Montesquieu* XVI. 6. 8. und 9. findet den Grund *blos* in der *Begierde* der Weiber und dann auch darin, dass die Harems eine Luxus-Sache seyn. Das Einsperrungs-System oder die Harems haben denn auch schon in den ältesten Zeiten, wenigstens schon bei den alten Persern, den Dienst der *Verschnittenen* nothwendig gemacht, weil man weiblichen Wächtern nicht trauen mochte; Mahomed verbietet den Dienst der Verschnittenen zwar, da er aber die Vielweiberei erlaubt hatte, hat man sich an sein Verbot nicht gekümmert. Dass die alten Perser so wie die Grossen der Eroberer-Nomaden überhaupt es wirklich für einen nothwendigen Luxus und Erforderniss ihres Standes und Ansehens ansehen, zahlreiche Harems zu haben, gestehen sie selbst ein. Darius Hystaspis hatte 360 Beischläferinnen und ein ganzes Jahr war erforderlich sie dazu vorzubereiten.

S. übrigens auch noch *Zachariae* l. c. IV. 227.

§. 213.

Hat nun auch der Nomade schon ein Bedürfniss nach Kindern a), und bringt es die thierische Eifersucht desselben mit sich, dass selbst sein Zelt, worin seine Weiber eingeschlossen und bewacht werden b), keinem Fremden zugänglich ist, und es solchergestalt ein, wenn nicht geschlossenes, doch verschlossenes Hauswesen bildet, so ist es hier die Polygamie, welche *a priori* einen eigentlichen *agnatischen* und *cognatischen* Familien- oder Verwandtschafts-Nexus nicht entstehen lässt, so dass es denn auch hier noch blos bei dem einfachen Verhältniss von Vater, Mutter und Kind, so wie Geschwistern und Schwieger-Eltern verbleibt c), was die Folge hat, dass es auch hier noch weder *Familien*-Namen d), noch juristische Namen für die *weiteren* Consanguinitäts- und Affinitäts-Verhältnisse giebt und sonach denn auch diese selbst rechtlich nicht existiren e), denn wo es an Worten für eine Sache oder ein Verhältniss fehlt, fehlen auch diese selbst.

a) Aber nicht, wie schon gesagt, um *Erben* zu haben, sondern des Genusses und des Nutzens wegen, denn sowohl männliche wie weibliche Kinder werden verkauft (§. 212. Note b), also wie Sachen behandelt (§. 218. Note d).

r hat in Europa geglaubt, die Weiber der Harems f
hart behandelt, dass man sie einsperrt und nur versc
sst. Dem ist aber nicht so, wenigstens beklagen
türkischen Weiber die Europäerinnen, dass deren M
ke anderer Männer aussetzten und sie so wenig ac
ersüchtig seyen, dass jeder sie sehen dürfe. Man beu
uns ganz fremde Verhältnisse, nicht nach unserem con
ie rohe Eitelkeit dieser türkischen Weiber hält üb
chtung, was gerade nur auf Verachtung und Mistrauen b

ng, bei der Polygamie giebt es gar keine Familie im
und jede sogenannte Familie fängt mit dem Vate
nd hört mit dem Sohne auf. Auch *Zachariae* IV. 22
igstens, ob man bei rohen Völkerschaften schon von
chte reden könne.

falsch und irrig, die Kinder polygamischer Sultane P
innen zu nennen. Der muthmaasliche Thronfolger des
ans heisst blos *Schahsade*, d. h. Sohn des Herrschers
Sultans nennt diesen mein Löwe, mein Tiger.

d allererst die psychische Zuneigung oder die sittliche
wahre Ehe, denn diese Liebe ist etwas ausschliess
elbst also monogamisch und nur die wahre Liebe
Erben.

jeder erhält seinen Namen von einer körperlichen E
m Thier oder sonstigen zufälligen Umstande und man

öchter der Sultans auch nicht ehemaligen Sclaven zu Weibern gegeben werden. Genug, man sollte in Europa doch sich selbst mehr achten und das Verhältniss eines Padischah sammt seinen Kindern zu seinen eigenen Genossen so wie zu den Rayas nicht mit der Legitimität eines europäischen Fürsten vergleichen. Welcher Missbrauch davon in Europa gemacht werden könnte, liegt auf der Hand.

§. 214.

ββββ) Besitz und Genuss.

Allererst hier ruft das, wenn auch blos halbe Cultur-Bedürfniss und das Daseyn eines, wenn auch sehr laxen Familien-Bandes und Hauswesens das Bedürfniss nach dem ausschliesslichen dauernden *Besitz* und *Genuss* brauchbarer Dinge in das Leben. Den Nomaden kümmert es zwar noch überall wenig, was aus seinen Weibern und Kindern nach seinem Tode werden wird, selbst gegen sie hält er seine Schätze verborgen, aber für *seine* Lebenszeit will er wegen seines und seiner Angehörigen Unterhalt und Genuss gesichert seyn, und nur zu diesem Behufe sucht er den ausschliesslichen dauernden Besitz brauchbarer und werthvoller Dinge und achtet ihn auch bei seinen Genossen, so dass denn in dieser gegenseitigen Achtung des Besitzes das *Besitz-Rechte* dieser Völker bestehet und hier zum Dasein kommt a). Da aber *Grund* und *Boden* nicht im eigentlichen Sinn des Wortes körperlich besessen werden können, ohne ihn so zu *bearbeiten*, dass daraus ersichtlich ist, man wolle ihn für sich und seine Erben *eigenthümlich* besitzen, so occupiren und benutzen sie ihn auch als Nomaden wirklich nur *vorübergehend* als Wohn-, Jagd- und Weide-Platz und zwar als Jagd- und Weide-Platz stets in *Gemeinschaft*, so dass er für sie überall nur einen temporären *Gesammt-Besitz* bildet b).

Die Art und Weise sich in den Besitz jener werthvollen und nothwendigen Dinge zu setzen, ist einmal die natürliche *Occupation*, seyen die Gegenstände nun Jagd- oder Weide-Plätze, Früchte der Natur, wilde Thiere, Producte ihrer Heerden, ihres nothdürftigen Getraidebaues, oder Raub und Kriegs-Beute c), und dann der sehr spärliche *Tausch*-Verkehr, den sie mit diesen rohen Producten und der gemachten Beute, gegen Luxus-Gegenstände und andere Bedürfnisse, mit den *Fremden* treiben. Auch

lauben, dass die Blutrache, welche bei vielen Nomaden hei-
twa mit dem *Erbrechte* in Verbindung stehe, wie bei den
er Empfang und die Zahlung des Wehrgeldes.
ser Abwesenheit eines eigentlichen Erbrechtes der Descen-
Collateralen unter den nomadischen Völkern erklärt sich
brauch, dass die Sultane sich in der Regel des Nachlasses
en bemächtigen, nicht blos weil sie ihre Diener sind und
mer in der Regel zusammengeraubt und erpresst haben,
l kein eigentliches Erbrecht existirt, mag der Koran auch
ei ihnen eingeführt haben. Genug es ist ganz richtig, wenn
hat, der Nomade kränkele noch an einer gewissen Ver-
Begriffe von Mein und Dein. In der Türkei kann ein Be-
dadurch dem Sultan die Erbschaft entziehen, dass er seine
Moschee schenkt, denn nun bleibt sie ihm und so lange bei
denten bis diese aussterben *(Wakufs)*. Daher der Reichthum
n.

§. 216.

δδδ) *Verkehr und Geselligkeit.*

lb-Cultur der Nomaden hat natürlich zur Folge, dass
in halber und schwacher *Verkehr* unten ihnen selbst
er Mitte statt hat, denn das Cultur-Bedürfniss ist die

nsicht noch so ziemlich gleich sind, ja selbst in Rücksicht des ermögens im Ganzen eine ausserordentliche Gleichheit herrscht, dass immer nur einzelne Wenige (nämlich ihre Häuptlinge) dieser Hinsicht eine factische Ausnahme machen, so *dient* hier ch noch keiner dem Andern im gewöhnlichen Sinne oder als ier Diener und es ist hauptsächlich darin der Grund zu suchen, arum vorzugsweise die Nomaden, sobald die Einzelnen das Berfniss und die Mittel dazu haben, sich *Sclaven* zu ihrer Beenung kaufen und halten c), so dass denn auch das Rauben, gen, Einfangen und Verkaufen fremder Sclaven eine Erwerbst und ein Handel sind, den eigentlich nur allein diese Völker, sonderheit die Raub-Nomaden treiben (Theil II. §. 162) und in lge dessen denn auch fast jeder von nomadischen Völkern beohnte Ort, besonders die grössern Handelsstädte, ihre Sclavenirkte haben d).

a) Das, was man bei uns *Gesellschaft* nennt, ist diesen Nomaden ch ganz fremd, sie haben daher auch keinen Sinn für *gesellige* euden und Vergnügungen und entbehren auch aller Unterhaltungsbe. Wenn sich der Nomade tagelang in seinem Harem aufhält, so issen ihn seine Weiber und fremde Tänzerinnen und Sängerinnen etc. terhalten, in den Kaffeehäusern geschieht es durch Mährchen-Erzähler.

b) Wären es nicht die unterjochten Rayas, die den Eroberermaden nähren und kleiden, so müsste man fragen: wovon denn gentlich nur z. B. die Türken leben? Sie thuen den ganzen Tag iter nichts als faullenzen, baden, rauchen und Kaffee trinken. Der *türkische* Kaufmann *bietet* nie seine Waare an, sondern wartet hig, bis ein Käufer herantritt Macht aber auch keine betrügerischen eissforderungen wie der Grieche, Armenier, Jude etc.

c) Deshalb sagt auch *Leo* l. c. S. 114. „Die nomadische Stammerfassung kennt nur Knechte neben dem freien Stamm".

d) Die Mohamedaner sehen das Recht, Sclaven zu kaufen, zu *sitzen* und damit zu handeln zugleich als ein *Privilegium* ihres *laubens* an. Auf den Sclaven-Märkten des Orients darf kein Christ scheinen und kaufen.

ββ) Hinsichtlich der Verträge.

§. 217.

Aus alle dem folgt aber, dass hier bereits allerdings Verträge geschlossen werden, so jedoch, dass es dem Verkehr noch

dem Vertrauen fehlt, welches man Credit nenn
ei den Völkern der dritten Stufe der Verkehr so au
erleichtert und befördert wird. Aller Handel
r mittelst sofortiger Baarzahlung (Tausch oder
nd man weiss noch nichts von alle den übrigen C
nd Papieren, wie sie erst die dritte Stufe kenn
nug, es fehlt hier noch fast ganz an dem Stoffe
uch für diese zweite Stufe schon eine Theori
der eine sogenannte National-Oekonomie formir
beschadet der allgemeinen Wahrheit, die freilich
greift, dass Production und Consumtion, Ueberflus
und zwar nicht blos an und nach materiellen Di
ch an und nach geistigem Reichthum und Ar
bot und Nachfrage die beiden Pole sind, die allen
ehre der Menschen zum Grunde liegen. Es b
hliesslich kaum noch der Bemerkung, dass der dü
r Nomaden unter einander fast nur *eine* Gattung
nämlich Kauf und Verkauf, kennt, alle übrigen
. 181 etc. genannten aber noch mehr oder we

Dieser Mangel des wahren Gerechtigkeits-Gefühls spricht sich ınn vorzugsweise darin aus, was in ihren Augen ein Verbrechen ınd keins ist. Sehr viele Handlungen, welche die höheren Stufen ür Verbrechen erklären, sind bei ihnen noch keine und Selbsthülfe sowohl wie die Blutrache bilden bei ihnen noch die Regel, was freilich darin seinen Grund mit hat, dass die öffentliche Straf-Justiz bei ihnen noch so höchst mangelhaft ist[a]).

Der Mann begeht noch keinen Ehebruch, was in der Natur ler Polygamie seinen Grund hat[b]), so wie denn die Einsperrung ler Weiber selbst noch viel weniger als eine Verletzung der persönlichen Freiheit in Betracht kommt; der *Incest* ist ihnen als ein Verbrechen noch ganz unbekannt, denn sie heirathen ihre eigenen Kinder und Geschwister[c]). Päderastie und Sodomie sind sehr häufig vorkommende straflose Laster unter ihnen. Kindermord, Kinder-Verstümmelung und Kinder-Verkauf werden als Rechte der väterlichen Gewalt betrachtet[d]). Da der Sclave in hren Augen blos eine Sache ist, so ist auch dessen Misshandlung und Tödtung vollkommen erlaubt, wenn nicht zufällig die Religion s verbietet. Der *Diebstahl* unter einander gilt ihnen zwar als ein Verbrechen, wird aber nur sehr gering bestraft. Fremde und Reisende zu bestehlen, zu berauben und zu beleidigen, ist ihnen lagegen wieder eine erlaubte Handlung[e]). Sehr viele Verbrechen sind ihnen aber auf der anderen Seite auch wiederum noch ganz unbekannt, weil sie eben erst die Producte oder Auswüchse höherer Cultur und Civilisation sind.

a) Daher ist denn Justiz-Anarchie namentlich unter den Weide- ınd Raub-Nomaden der Normal-Zustand. (§. 45). Ein jeder ist stets bewaffnet und stets bereit zum Angriff und zur Rache und zwar stets meuchlerisch. *Delaborde* (*Voyage de l'Arabie petrée*) sagt: „Die persönliche Unsicherheit der Araber selbst und unter sich wegen der ewig dauernden Blutrache ist so gross, dass jeder Einzelne, welcher von einem Orte abreist, stets die entgegengesetzte Richtung einschlägt, um eine Feinde zu täuschen“.

Blos zur weitern Rechtfertigung unserer Theil II. S. 662. gegebenen Classification der *Montenegriner* sey hier bemerkt, dass bey ihnen gar keine geordnete Straf-Justiz besteht, sondern für Todtschläge die Blutrache und dann in der Art eine factische Justiz besteht, dass alle zugleich auf einen Uebelthäter schiessen. Nach *E. Beurmann*, über Afghanistan. Darmstadt 1844. hat bei den Afghanen zwar jeder *Uluss ein* Straf-

ehend aus dem Khan desselben und Auserwählten des Volkes,
aber verachtet und man zieht die Selbsthülfe vor. Jede
et für ihre Glieder. Häufig strafen jene Gerichte den
amit, dass er seine Töchter dem Beleidigten *unentgeldlich*

dieser Gelegenheit sey bemerkt, dass bei den Nomaden
r bestraft wird als gerade die Untreue und Verführung der
zwar stets mit dem Tode weil dem Nomaden die Genüsse
die wichtigsten sind (s. unten §. 230).

Montesquieu XXVI. S. 14. versichert, heirathen die Tar-
genen Töchter.

giebt vielleicht kein Land in der Welt, wo der Mensch
genstand der Speculation sey wie in der Türkei. Hat eine
viele Kinder, sie mögen nun schön oder hässlich, gesund
eyn, so werden sich bald eine Menge Speculanten einstellen,
en Familien Vortheile zu ziehen. Euere Knaben, heisst es,
Serail des Grossherrn unterbringen, verkauft sie mir, binnen
len sie Pfeifenträger seyn; welche Ehre, welches Glück für
Tochter ist jung und schön, ich habe einen sicheren Platz
em Harem eines reichen Effendi. Und diese elenden Kinder,
h denn mit ihnen? Ihr habt ja kaum die Mittel, sie zu er-
raut sie mir an. Der Musselim der Mosche von Acra bedarf
ers. Euer Sohn sieht ja kaum, es wird ein Leichtes seyn,

igert, ja diese Menschen-Verschneider rühmten sich gegen Dr. *Fransi*, ss ihre Kunst viel Geld auf diese Weise ins Land bringe und dass ien unter zwanzig Knaben erst einer sterbe, wenn die Operation zu chter Zeit (zwischen dem sechsten und siebten Jahre) vorgenommen orde — Als ich den Caucasus, Georgien und auch später Anatolien rchreiste, war ich Zeuge nicht minder empörender Auftritte. Ich sah itter, welche ihre Töchter den Lieferanten des Harems anboten und nge Leute, welche ihre Brüder auf den Markt brachten" (Erzählungen ies ungenannten Reisenden).

e) Nach *Damoiseau* (*Voyage en Syrie et dans le Desert*) ist nn auch kein Fremder in einem Beduinen-Lager seines Eigenthums her, wenn er sich auch wirklich unter dem Schutze eines Scheichs ndet. Ja ein Scheich bat den Begleiter des Verfassers, sein Geld zu vergraben, dass er selbst, der Scheich, nicht wisse, wo.

ßß) Hinsichtlich des Civil- und Straf-Processes.

§. 219.

Schon oben bemerkten wir, dass es ihnen an einem eigentben Justiz-Organismusse noch fehle und dass nur geringe reitigkeiten über Mein und Dein durch ihre Häuptlinge gehlichtet würden. Nur in wichtigen und ausserordentlichen Fällen ldet die ganze Horde das Straf-Gericht. An einem eigentlichen vil- und Straf-Processe fehlt es ihnen aber von Haus aus, mentlich am *Inquisitions*-Processe, noch gänzlich, denn das, is bei ihnen allenfalls der Koran etc. oder ein christlicher etc. ierherr in dieser Hinsicht eingeführt hat, kommt *hier* nicht in tracht. Falsches Zeugniss bildet unter ihnen fast die Regel und ien Unterschied zwischen *dolus* und *culpa* scheinen sie gar cht zu kennen a).

Für die wenigen Verbrechen, die sie als solche anerkennen, d wobei ebenwohl die *Rache* noch das Straf-Princip bildet, ben sie auch nur viererlei Strafarten: marternder Tod, Verimmelung, Bastonade und Geldstrafe. Gefängniss, Freiheitsd Arbeits-Strafen sind ihnen noch unbekannt b).

a) In zweifelhaften Fällen findet bei den Arabern und Mongolen i Gottes-Urtheil durch die Feuerprobe statt, besonders wenn der äter leugnet und die Zeugen bejahen.

b) Jäger-, Weide- und Raub-Nomaden kennen fast nur Strafen in Geld d Vieh. Haben sich bei den Arabern zwei gegen einander auf verschiedene

Weise vergangen, der eine wörtlich injurirt und der andere wi
geschlagen, so wird förmlich mit dem Strafgelde abgerechnet und
hat hier wie bei den ältesten Germanen seine Taxe oder altherköm
Busse. Ihre Civil-Rechtsstreitigkeiten beziehen sich fast nur auf
Handels- oder Kauf-Verträge und sie lassen sie lieber durch Sc
richter als durch die Scheichs und Emirs entscheiden.

β) Vom Recht.

§. 220.

Solcher halben Civilisation und solchem allererst halbsittli
Charakter ihres *Rechten* entspricht denn nun auch die Hal
ihres *Rechts.* Die nur halb organisirte, mit nur halber St
und Regierungs-Gewalt ausgerüstete *politische* Gesellschaft ve
auch nur *halben Rechtsschutz* zu gewähren, während umge
der rohe Freiheitssinn der Einzelnen noch keinen ganzen Re
zwang ertragen und sich gefallen lassen würde und sonach
auch nicht begehrt. S. §. 218. wegen der Blutrache und Selbst

Die Selbsthülfe und Blutrache hat also wesentlich darin ihren
und Bestand, dass auf der einen Seite die Einzelnen der politi
Gesellschaft nicht gestatten wollen, statt ihrer das Rechte zu sch
und auf der andern Seite, dass der Staat auch gar nicht die Mach
die Mittel hat, diesen Schutz zu gewähren; sie können daher als
auch nur bei Völkern vorkommen, die noch keine wirklichen
ganzen Staaten bilden oder wo es noch an einer wirklichen Staats-
Regierungs-Gewalt fehlt.

γ) Vom Einfluss der Religion.

§. 221.

In so weit diese Nomaden noch ihren angeborenen N
Glauben haben, fällt ihre religiöse Moral mit der so eben
schilderten zusammen. Wo sie dagegen zum Buddhismus, Chri
thum und Islam bekehrt worden sind, hat die Moral
Religionen auch nur in so weit bei ihnen Anklang gefunde
ihr roher Charakter dies gestattete und sie bekennen sich
nur zum Scheine zu ersteren beiden, so dass nur z. B
buddhistischen Mongolen, um sich der Mühe des persönl
Betens zu überheben, sogenannte Gebet-Mühlen angelegt hab
Im Ganzen gilt das Gesagte zwar auch vom Islam. Da er

vielen Punkten dem Charakter und den Sitten der No-
anbequemt, z. B. nur hinsichtlich der Polygamie und der
ıen Behandlung aller Ungläubigen, so ist seine Herrschaft
er als die des Buddhismus und Christenthums, besonders
sogleich näher zu betrachtenden Eroberer-Nomaden.

Auch hat der Buddhismus bei den Mongolen das zur Folge
dass die erste Frau die gesetzliche oder legitimie heist,
rie bei den Chinesen und die Kinder der übrigen Beischläferinnen
icht für legitim; gekauft werden aber die Weiber nach wie
ie fraglichen Gebet-Mühlen oder Räder stammen übrigens aus
ro sie jedoch nicht *dazu* erfunden sind, sich das Beten zu er-
S. darüber bereits Theil II .S. 621.

δ) Von der Classen-Verschiedenheit.

§. 222.

ıs die Classen-Verschiedenheit dieser *zweiten* Stufe anlangt,
ie für die drei ersten Classen unerheblich[a]) und blos die
Classe oder die Eroberer-Nomaden erscheinen äusserlich
er, wie sich denn bei ihnen auch allererst eine Art von
ıem Organismus vorfindet[b]); ja es ist hier eigentlich der
mus und Islam der alleinige Träger ihrer Schein-Civilisation.
nur z. B. der Islam das polygamische Concubinat in eine
Vierweiberschaft mit so viel Concubinen, als dem Manne
, umgewandelt. Da aber die Kinder der sogenannten legi-
eiber so gut als die der Concubinen oder Sclavinnen nach
ran gleiche Rechte geniessen, so ist in der That kein
ıied zwischen beiden vorhanden[c]) und im Uebrigen zeigt
ırung, dass diese *nomadischen* Bekenner des Islams mit den
höheren Moral-Vorschriften des Korans eben nur prunken,
· nicht befolgen. Ausserdem verdanken sie dem Koran
ein von Civil- und Straf-Gerichten und einer Art von
[d]).

Bei den *Eskimos* können auch die Weiber wieder gehen wenn
ı beliebt. Auffallend ist deren Zärtlichkeit und Sorgfallt für
der, um so mehr, da sie auf der anderen Seite auf eine er-
e Weise ihre Erwachsenen, Kranken und Alten vernachlässigen,
.e und Hülfslose vollends noch ausplündern. Die eheliche Treue
n Theilen unbekannt, ja die Eltern treiben sogar Unzucht mit

. Uebrigens sind sie ohne Rachsucht und wissen
nichts, denn sie sind die trägsten unter den Noma

ojeden halten besonders viel auf die Jungfräulichkeit
brigens zum Heirathen wirklich gezwungen werden mü
den als Weiber verächtlich behandelt, weil man si
rein hält. Ein nicht erkauftes Mädchen gilt für ille
haben wie bei den meisten übrigen Klassen der Nom
ne Namen, sondern man bezeichnet sie durch Zahlen
theten heissen schlechtweg Grossmutter, Frau etc.
eschlechter und haben gewählte Stammes-Aelteste, w
mmelten Stamme ihre Streitigkeiten, besonders ihre Fami
schlichten.
jaken vermischen sich mit ihren nächsten Verwandten
n leiblichen Schwestern.
uten nehmen so viel Weiber als sie ernähren könne
, so schicken sie einige wieder weg, die denn ander
hmer finden.
bei den *Wotjaken* der Vater einen zu grossen K
hilft sich der Liebhaber damit, dass er das Mädchen
ht, weil dadurch der Kaufpreis bedeutend herabgesetzt
uschen im Caucasus heirathen ihre eigenen Mütter.
bischen Beduinen, welche wieder grossen Werth au
ft legen, nehmen, wegen ihrer Armuth, in der Rege
es giebt aber welche, die deren nach und nach fü
wieder fortschicken.

e Kinder Prinzen und Prinzessinnen zu nennen. Das Ansehen und bedeutende Einfluss, welchen hier die Sultanin Mutter oder Valide ge-st, muss eine uralte Ueberlieferung und Sitte aus Mittel-Asien seyn, n schon bei den alten (auch nomadischen) Persern genoss die igin Mutter ein gleiches Ansehen.

d) Der Koran ist bekanntlich für alle Bekenner des Islams religiöses bürgerliches *Gesetz*buch zugleich. Der civilrechtliche Theil ist jedoch den Commendatoren des Korans besonders bearbeitet worden, und handelt denn nur z. B. das türkische bürgerliche Rechts-Buch ilteka) in acht Büchern von der Heirath, Scheidung, den Rechten Kinder, der Succession, den Schenkungen und Testamenten, der stbarkeit, dem Handel, dem Eigenthum und der Gerechtigkeitspflege; aus man zugleich sehen kann, dass der Koran in dieser Beziehung von einem Volke der *dritten* Stufe ausgegangen ist und in dieser nicht nur für Völker der dritten Stufe geschrieben ist, wobei hier ts darauf ankommt, woher Mohamed diese Satzungen entlehnte, aus . Judenthum, dem Christenthum oder dem alt-himjaritischen Rechte. arabische Koran-Recht hat eine sehr zahlreiche Literatur erzeugt, in folgende Werke besonders grosses Ansehen geniessen 1) *Schafei's*, cher dem Buchstaben des Korans folgt; 2) *Hanifah's*, welcher sich den Sinn im Ganzen hält und diese Ansicht ist auch die herrschende; *Mischkat ul Mesabih*, dies ist das unentbehrliche Supplement zum an, gleichsam die Apostel-Geschichte desselben und bildet die Basis Sunna oder Tradition; 4) *Hedaja*, dies ist das System des nischen Rechts, wie es sich in dem ersten Jahrhundert der Hedschra ildet hat. Nur Einiges sey daraus näher angedeutet: Die Kinder-gung ist Zweck der Ehe. Es wird für die Braut noch eine Art fpreis gezahlt. Als Ausstattung erhält sie wenig mit, beerbt aber : Eltern mit den übrigen Geschwistern. Will sich der Mann scheiden, muss er den Kaufpreis noch einmal zahlen. Die eigentliche Ehe mit er Sclavin ist unerlaubt; will er solche zu einer seiner Frauen hen, so muss er sie erst frei lassen. In 11 Fällen ist die Ehe boten. In Beziehung auf die eigentlichen Weiber wird, wenigstens er den vornehmen Türken auf eine Art von Ebenbürtigkeit gesehen, em vornehme Wesiere nur die Töchter gleich hoher Beamten athen, wobei mehrtägige Festlichkeiten Statt haben und die Weiber alten eine ansehnliche Ausstattung, die sie auch gegen leichtsinnige eidung schützt.

Das Ehepaar wird, wie bei Juden und Christen durch einen Geist-en getraut. Heirathet ein Moslem eine Jungfrau, so muss er ihr ben Nächte den Vorzug vor seinen übrigen Weibern geben, bei er Wittwe nur vier Nächte. Der Vater ist zur Erhaltung und Er-ung der Kinder bis zur Volljährigkeit verpflichtet, er ist bis dahin r ihres Vermögens. Das Erbe fällt an die nächsten Verwandten zu ichen Theilen, so jedoch, dass die Knaben immer die doppelte Portion Mädchen erhalten. Sclaverei, Mord und Religions-Verschiedenheit liessen davon aus.

Trotz des Korans treten jedoch bei Arabern, Persern, Türken, Marokkanern etc. in dieser Hinsicht nationale Modificationen ein, die aber hier unerörtert bleiben können. Man sehe bereits Thl. II. S. 124 über die vier Secten der Sunniten und deren Imans.

c) *Dritte Stufe. Von dem Rechten und Recht der staatlich organisirten sesshaften Industrie-Völker.*

a) *Vom Rechten.*

§. 223.

aaa) *Ehe und Familie.*

In Beziehung auf das conjugale Verhältniss begegnen wir hier zunächst einem mehr gleichen Verhältnisse zwischen Mann und Weib, basirt auf ein *mehr* sittliches als somatisches Bedürfniss. Der Mann wirbt um die Liebe des Mädchens bei diesem selbst. Dieses disponirt frei über seine Hand und schliesst in so fern den Bund allein, als die Eltern nur ein Zustimmungs- kein absolutes Dispositions-Recht haben. *Beiderseitige* Ausschliesslichkeit für die Dauer ihrer Verbindung begründet hier die *Monogamie* oder das *Matrimonium*, so dass die Sitte das Concubinat daneben in der Regel ausschliesst, die Frau eben so gut wie der Mann seinetwegen auf Scheidung dringen *kann*, die Concubinen- und sonstigen ausserehelichen Kinder aber jedenfalls nicht zur Familie gehören a). In Folge alles dessen ist hier allererst die Frau auch die gleiche Genossin des Standes und der Ehre ihres Mannes b) und es findet keine einseitige willkührliche Verstossung oder Auflösung des Bandes statt, wenigstens nicht ohne bestimmte, durch die Sitte nothwendige Scheidungs-Gründe.

Die Liebe des Vaters zu seinen Kindern, für die er eigentlich nur allein thätig ist, nimmt der Staat dergestalt in Schutz, dass er daraus eine Verpflichtung zur Ernährung und Erziehung derselben macht und jener über diese nicht wie über Sachen verfügen kann. In Folge beider Momente ist denn auch hier allererst von einem ehelichen Güterrechten sowohl zwischen Mann und Frau, wie auch zwischen ihnen und ihren Kindern die Rede.

Da es hier erst, wie wir weiter unten sehen werden, ein wirkliches *Erb-Rechtes* oder eine *Erbfolge* giebt, so pflegt auch

: *Vormundschaft* eben so gut ein Anspruch wie eine Pflicht s nächsten Intestat-Erben zu seyn und der Staat controlirt sie os polizeilich.

a) Die Monogamie ist *ausserdem* auch noch eine Folge der Instrie-Thätigkeit, denn der fleissige Arbeiter, welchen Standes er auch r, kann nicht mehr als eine Frau brauchen und bedarf einer freien n, damit sie seinem Hauswesen vorstehen könne; daher halten sich ch nur müssige, nichts thuende Reiche hier noch Maitressen und die sserehelichen Zeugungen durch Verheirathete haben meist in unzuedenen Ehen ihren Grund. Der erste und durchschlagende Grund Monogamie ist aber die *Achtung* und *Sittlichkeit* des weiblichen schlechts und dass dieses keine zweite Frau duldet, gerade so wie das genteil die Polygamie begründet.

b) Wodurch zugleich der Mann genöthigt ist, seiner Frau *stets* Achtung zu begegnen. Uebrigens hat eben darin, dass die Frau and und Ehre des Mannes theilt, das Requisit der Ebenbürtigkeit nen Grund, denn eine unebenbürtige Frau wird sie ihren Platz so füllen wie eine ebenbürtige. Uebrigens ist es nicht nöthig, dass eine u auch den *Amts-Titel* ihres Mannes führt, um Stand und Ehre sselben zu theilen, ja es ist dies sogar lächerlich, wo es der Fall.

§. 224.

Die Monogamie ist nun auch allererst und allein die Mutter es wahren agnatischen und cognatischen oder *Familien*-Verltnisses, nur mit ihrer Hülfe oder Voraussetzung ist daher auch ererst ein Consanguinitäts- und Affinitäts-Schema möglich, weil : Monogamie gleichzeitig alle Heirathen unter zu nahen Verndten verbietet. Denn nicht blos die Polygamie allein, sondern ch der damit verbundene und vorkommende Incest machen i reines Consanguinitäts- und Affinitäts-Schema unmöglich.

Hier erst giebt es denn auch *Familien-Namen*, weil es hier st geschlossene Familien mit einem Erbgute giebt, wovon der *me* der Familie sehr häufig entlehnt ist.

§. 225.

βββ) Arbeit, Besitz und Genuss.

Aller Besitz, mag er nun durch primitive oder abgeleitete eise auf erlaubte Art *erworben* seyn, sobald nur durch die Beizung oder Bearbeitung der Sache die Absicht ausser Zweifel

ist, dass man sie als die seinige behalten und besitzen wolle, e
hält hier bereits den Namen *Eigenthum*, ohne dass die d
zu erforderliche Vererbungs-Absicht wirklich schon damit ve
bunden zu seyn braucht, weil sie einstweilen oder *in hypothe*
sey es nun, dass schon Kinder da sind, oder doch noch komme
präsumirt wird a). Nur das nennt man hier blosen oder nackt
Civil-*Besitz* (im Gegensatz zum Eigenthum), wo man über d
Substanz gar keine Dispositions-Befugniss hat b) und dann wi
auch der körperliche Besitz wohl umgekehrt als ein Ausfluss de
Eigenthums betrachtet d. h. weil man ein Vertrags- oder Erb
recht an einer Sache habe, so habe man auch ein Recht, dieselb
zu besitzen. Die Garantie alles Besitzes und Eigenthums is
aber *zunächst* gegeben durch das gegenseitige Anerkenntnis
aller Einzelnen als solchen oder durch die Achtung jedes Einzelne
vor dem Besitz- und Eigenthums-Rechten der Uebrigen, den
ohne dies würde der Rechts-Schutz des Staates seiner volle
Wirkung ermangeln c). Der gesammte Verkehr wird hier blo
mit *freien Besitzthümern* getrieben, denn das eigentliche *Familien*-
Eigenthum (wovon sogleich das Nähere), ist gewissermaasen nicht
in commercio d).

a) Denn Schaffen und Erwerben zum Vererben ist nun einmal de
instinktartige Trieb der Völker dieser dritten Stufe, ja sie glauben
schon an alles, was nur einige Zeit im nackten Besitz gewesen ist
einen Anspruch zum Fortbesitz oder gar Eigenthum ansprechen zu können
daher musste auch nur z. B. bei den Germanen das ursprüngliche Be
neficial-System in kurzer Zeit die wesentliche Correction oder Um
wandlung erleiden, dass die ursprünglichen Beneficien auf Wohlgefälle
sich in erbliche Lehne verwandelten, denn es war den Germanen uner
träglich, ein Gut lebenslänglich zu besitzen und es dann nicht auf sei
Erben übergehen zu sehen; ja ohne die Erblichkeit der Ritterlehne un
Bauern-Colonate wäre an ein Fortschreiten der Cultur gar nicht z
denken gewesen, denn wenn auch das aus den Früchten Ersparte a
Allodium auf die Leibeserben übergieng, so bildete dieses doch imme
nur das Capital und das Werkzeug zur Bearbeitung des Grund un
Bodens. Die neuesten Ablösungs-Gesetze sind denn auch weiter g
nichts als die Aeusserungen des inneren Dranges nach endlicher völlig
Freiwerdung des Eigenthums und seiner Vererblichkeit. Der Erhaltungs
trieb der Germanen erstreckte sich sogar auf persönliche Aemter un
daher im Mittelalter deren Erblichkeit. Erst dadurch ist es mögli
geworden, die Erblichkeit der Aemter abzuschaffen, dass man die Be
amten mit baarem Gelde bezahlte und nicht mehr mit Guts-Revenüe

tafig, noch einmal gesagt, liegt in diesem Triebe, selbst Aemter in Eigenthum zu verwandeln, der Verhinderungsgrund, dass es unter germanischen und überhaupt unter den Völkern der dritten Stufe je wahre und wirkliche Demokratie gegeben habe und geben könne, lern jener Instinkt ist fast und überall auf eine sogenannte erbliche *stokratie* gerichtet, in welcher die erbliche Monarchie eingeschachtelt alten ist, denn diese ist hier nichts anders, als die erbliche Aristokratie reichsten und angesehensten *Familie* unter den aristokratischen Fa-en oder dem Grundadel eines Landes.

Endlich, glauben wir, gehört hierher auch noch die Singularität, die Völker der dritten Stufe sogar das ausschliessliche Eigenthum r *geistigen* Aeusserungen oder ihrer wissenschaftlichen Autorschaft ler Weise in Anspruch nehmen, dass der Druck und die Weiterbreitung einer Schrift oder eines Kunstproducts ohne Vertrag mit Autor selbst als ein Diebstahl betrachtet wird und in ihren Augen lich ist; dass sodann auch die Erben die Früchte dieser Autorschaft geniessen, ist natürlich ganz principgemäss, ja ohne dies wäre Autorschaft kein Eigenthum. Wir heben diese Singularität nur deshier hervor, weil sie der zweiten und vierten Stufe gänzlich kannt ist und war. M. s. darüber auch *Schröter* l. c. S. 25.

b) Also nur z. B. der Besitz eines Pachters, Miethers, ja selbst der eines Vasallen, Colonen.

c) Feste Wohnsitze erzeugen auch feste Gewohnheiten und umehrt. Steinerne Häuser bezeugen eine bleibendere Sesshaftigkeit und innigeres Zusammengewachsenseyn mit dem Lande, als hölzerne.

d) Die dritte Stufe kennt eigentlich und allererst das Sonderod-Eigenthum. Das sogenannte Gesammt-Eigenthum heist und ist hier neinde- oder Staatsgut. Das nomadische Gesammt-Eigenthum ist mit *Ackerbau* unverträglich.

§. 226.

γγγ) *Erbe und Erbfolge.*

Also erst da, wo mit der monogamischen Ehe eine wirkliche nilie vorhanden und gegeben ist, verwandelt sich aller ausliessliche unbestrittene Besitz und Erwerb vom Augenblick an, er nicht weiter in den Verkehr gelangen, sondern den Kindern r überhaupt *ab intestato* in die Familie vererbt werden soll a), Privat-Eigenthum und *Erbgut*, so dass, wie schon gesagt, selbst blose und unbestrittene Besitz und Genuss der Dinge hier on den Namen Eigenthum führt, wenn auch die Dinge noch ht aus dem Verkehr herausgezogen sind und jene definitive stimmung noch nicht erhalten haben, weil, dem Lebensziele Völker der dritten Stufe gemäss, präsumirt wird, dass ihnen

ung der Töchter ist von Naturwegen die, stets *aus der* *auszutreten*, ein Erb- oder Stammgut hört also sofort auf, zu seyn, wenn es, in Ermangelung von männlichen Descen- Agnaten, an die Weiber *in subsidium* gelangt, ganz und ie und wenn man sie mit den Söhnen in *gleiche* Theilung , denn dadurch löst sich mit jedem Erbanfalle die Familie inzelne Individuen auf, weshalb man denn auch in Ländern, jeden Preis das Aufkommen einer sogenannten grundherr- kratie verhindern will, wie z. B. in Nord-Amerika und in die Errichtung von Majoraten und die Ausschliessung der ng verboten hat. Dies hat aber auch *die* weitere nachthei- dass es in diesen Ländern auch sehr bald an einem *geistigen* wird, denn wenn auch, wie schon oben ausgeführt worden itz eines Familien-Stammgutes ganz und gar nicht dafür die Descendenten des ersten Erwerbers auch seinen Cha- fortpflanzen werden, so gewährt doch allererst der Besitz erten unveräusserlichen Erbgutes den Vortheil, dass die ler gleich von ihrer Kindheit an eine gute Erziehung er- en und nicht genöthigt sind, ihre besten Lebensjahre dem es Besitzthumes zu widmen, in dessen Besitz ihnen allererst usse wird, welche zur *Selbstbildung* erforderlich ist. Ob- aher die heutigen Nord-Amerikaner bis zum Geringsten herab eise Gentlemen nennen, so dürfte man doch vergebens in wo unbeschränktes Erbrecht gilt, einen wirklichen suchen. muss aber die Ausschliessung der Weiber von der Succession

der einander statt, denn alle arbeiten nach dem einen Ziel hin, wenn auch nicht alle dahin gelangen, durch Arbeit und Thätigkeit reich zu werden und neues Erbgut zu schaffen[a]). Das ganze Leben ist ein polares Hin- und Herwogen oder Indifferenciren und Differenciren von technischer Production und Consumtion, Ueberfluss und Bedürfniss, Angebot und Nachfrage, stets belebt durch jenen Erwerbstrieb und getragen und gestützt durch den Credit, d. h. hier, dass es schon in dem Interesse der Einzelnen liegt, geschlossene Verträge auch redlich zu erfüllen, wobei allerdings auch nicht zu übersehen ist, wie wichtig der *Staatsschutz* für den Credit ist und ohne ihn auch der Reichthum seiner letzten Garantie ermangeln würde[b]).

Diese rastlose Erwerbs-Thätigkeit ist hier auch der letzte Grund einer mannichfaltigeren bürgerlichen Stände-Verschiedenheit nach Maasgabe der verschiedenen industriellen Thätigkeiten. Hier erst scheiden sich Ackerbau, Industrie, Handel und Gelehrsamkeit von einander ab und diese primitive Arbeitstheilung trägt zur Vervollkommnung der Producte, ihrer grösseren Wohlfeilheit und dadurch rückwärts wiederum zur immer höheren Belebung des Verkehrs bei, denn Angebot und Nachfrage werden dadurch unendlich vervielfältigt.

Weil hier jeder dem Andern dienen will und muss, um reicher oder relativ erb-adlich zu werden, so dient denn auch wirklich jeder dem Anderen, insonderheit der Reiche mit seinem Gelde dem capitalbedürftigen Industriellen und umgekehrt, und es bedarf sonach keiner Sclaven[c]), weil sich genug arme Freie finden, die für Kost und Lohn die noch weiter nöthigen gewöhnlichen Haus- und Oekonomie-Dienste verrichten, denn die Gewerbe so wie die freien, auf eigene Rechnung lebenden Tagearbeiter liefern hier schon die meisten Haus-Bedürfnisse kauf- und miethweise, welche auf der zweiten Stufe noch durchgängig entweder durch Sclaven herbeigeschafft und verrichtet werden müssen, oder gänzlich cessiren, weil es da noch an Menschen fehlt, welche solche zu verrichten Lust und Fähigkeit hätten.

Die Geselligkeit und Gegenseitigkeit der Völker der dritten Stufe hat daher freilich noch ein mehr materielles als geistiges und moralisches Interesse zur Basis, erzeugt aber doch wenigstens

gegenseitige Höflichkeit, denn diese ist hier eine reine -Sache d).

halb ist es denn auch eine charakteristische Lebens- wenn gerade Rechtsregel für alle Eigenthums-Völker: *Omnis odiosa est*, denn sie stört den Allein-Genuss und hat auch ahren in ihrem Gefolge. Dass der Ackerbau das nomadische genthum ausschliesst s. bereits §. 225. Note d.

wo Erb-Eigenthum besteht, gelten auch alle nicht rein Verträge zugleich für die Erben, mögen sie dadurch nun rben oder Pflichten auferlegt erhalten, denn der Nachlass ist die *juris defuncti*. Der *Credit* würde sehr darunter leiden, wenn t wäre und es giebt keinen wo es kein Erb-*Recht* giebt.

Neger-Sclaverei in den *europäischen* Colonien hat den llen Grund, dass keine andere Menschenraçe fähig ist, unter nden Himmel solche Feldarbeiten zu verrichten und zu er- der Neger. Bei der grossen Gefahr, die aus dieser Neger- , ja noch mehr aus den Mischlingen, den Colonien drohen, sehr gern andere freie Taglöhner in Lohn und Arbeit ist dies aber unmöglich wegen des Climas. Der Versuch ie freigelassenen Neger dazu zu verwenden, wird sich über ang als verfehlt ausweisen, denn der Neger ist wohl arbeits- durchaus nicht arbeitslustig.

ie *Leibeigenschaft* und *Hörigkeit* etwas von der Neger-

ɔbrigens sagt schon *Aristoteles* VI. 4. „Keine der Arbeiten, mit ı sich ein Volk von Handwerkern oder Krämern abgiebt, setzt ımenheiten des Geistes voraus oder übt dieselben."

ββ) Von den Verträgen.

§. 229.

aher hat sich denn auch allererst unter den Völkern der Stufe jene vollständige Theorie oder Wissenschaft der Vergebildet, von der wir bereits oben im Allgemeinen redeten, ıier kommen, wenigstens bei den höheren Classen, alle ge im Leben vor, deren §. 181 und 182 etc. gedenkt. ier erst ist auch das Wesen des Verkehrs theoretisch auf- ι und in eine wissenschaftliche Form gebracht worden, auch vorerst der Name *National-Oekonomie* nicht der rechte denn diese Wissenschaft lehrt weder produciren noch conn, sondern deckt nur den geheimnissvollen polaren Verzwischen Production und Consumtion, Ueberfluss und Beıs, Angebot und Nachfrage, auf, und wie er natürlich auf günstig und ungünstig zurückwirkt a).
ier auf der dritten Stufe wurde auch zuerst das Bedürfniss *eldes*, als Tauschmittel, so lebhaft gefühlt, dass es zu der ıng der Münze führte b). Eine blose Erweiterung der Münzıng waren sodann die Wechsel, die Banken und sonstigen -Anstalten. Hier giebt es auch allererst Kaufleute, welche oducenten und Consumenten eben das sind, was das Geld ə Dinge oder Producte, so dass man sie lebendiges Geld n könnte c).

) „Die Kunst zu *erwerben* oder die Industrie ist, wenn sie gest, eine Art von Kriegskunst oder Jagd" sagt schon *Aristoteles* Derselbe empfiehlt auch schon II. 11. die *Theilung* der Arbeit, sie vollkommner werde. Der Gesetzgeber müsse nicht verlangen, er Flötenspieler auch Schuhe machen solle.

) Man sehe hierüber auch *Montesquieu* l. c. XVIII. 15. so wie 6. wo derselbe darauf aufmerksam macht, welchen Einfluss das der *Münzen* auf die *Verbrechen*, besonders den Diebstahl hat. ch hat man auch in Paris die Erfahrung gemacht, dass sehr selten ɪn Juwelier- oder Goldschmieds-Laden eingebrochen oder darin len wird, wogegen schon am hellen Tage Einbrüche und Ausrungen der Wechsel-Comptoirs statt gefunden haben und zwar

ese Wechsler ihre Geldkörbe hinter den Fenstern zur S
ıug, das baare Geld ist eine weit stärkere Versuchung
d andere werthvolle Dinge, um so mehr auch noch, al
ld so leicht verborgen gehalten werden kann und als
t nicht leicht wieder erkennbar ist.

denn *Geld*erwerb auch ihr einziges Ziel ist. Siehe
on bei *Aristoteles* I. 9. die treffendsten Wahrheiten

γγ) Vom Straf-Rechten.

§. 230.

tiplicirter die Interessen und Bestrebungen der Einzel
lebhafter der Trieb des Erwerbens ist, je mehr n
ie Zahl der Verbrechen und Vergehen steigern, d
se ein nothwendiges Uebel, d. h. sie stellen sich
ein. Die Zahl der Verbrechens- und Vergehensa
in genauem Verhältniss zur grösseren Zahl der V
he der dritten Stufe bereits bekannt sind, wobei
ern, dass immer diejenigen Verbrechen die Mehr
che aus der Verfolgung des Haupt-Lebenszieles ei
vorgehen. Man wird daher finden, dass bei den Völk

δδ) Vom Civil- und Straf-Processe.

§. 231.

Schon oben sahen wir, dass es allererst auf der dritten Stufe wohlgeordnete Civil- und Straf-Volks-Gerichte, oder einen Justiz-Verwaltungs-Organismus gebe. Diesem entspricht nun auch ein geregelter Civil- und Straf-Process, und zwar in dem Maase, wie wir ihn §. 187 und 188. bereits geschildert haben.

β) Vom Recht.

§. 232.

War und ist bei dem nur halb staatlichen und halb organisirten Zustande der Nomaden auch nur ein *halber* Schutz des *Rechten* möglich, so dass es hier auch nur ein halbes Recht(*Jus*) giebt, so begegnen wir nun hier auf der dritten Stufe, in Folge ihres staatlichen und wohl organisirten Zustandes, auch allererst einem vollen und ganzen Staatsschutz des Rechten und damit einem wirklichen ganzen Rechte (*Jus*) und alles dasjenige, was wir vom §. 166. bis 194 über die Art, wie sich der Staatsschutz in Beziehung auf das Civil-, Straf- und Process-Rechte äussere, gesagt haben, kommt hier zur Anwendung, natürlich vorbehaltlich der sogleich zu besprechenden Classen-Verschiedenheit.

γ) Vom Einfluss der Religion.

§. 233.

Auch hinsichtlich der Religion gilt das §. 200 und 201 im Allgemeinen Gesagte, um so mehr, da mit Ausnahme der ersten Classe, die übrigen drei jetzt alle zum Buddhismus, Christenthum oder Islam bekehrt sind. S. §. 234 Note a.

δ) Von der Classen-Verschiedenheit.

§. 234.

Was endlich die *Classen-Verschiedenheit* der Völker der *dritten* Stufe anlangt, so ist es jetzt, nachdem die *Mehrzahl* der Völker aller vier Classen schon längst theils ihre politische Unabhängigkeit, theils sogar ihre bürgerliche Freiheit verloren hat,

fast unmöglich geworden, ihr *dereinstiges* und sonach *ältestes* Gewohnheits-Rechtes und Recht wieder herauszufinden und darzustellen. Eroberer-Despotismus und Bekehrung zu den genannten drei Religionen haben im Verlaufe von Jahrhunderten neue Sitten und neues Recht erzeugt a). Mehr oder weniger gleiche Grundlagen und Lebensziele *mussten* aber, von diesen Störungen abgesehen, auch mehr oder weniger ähnliche Sitten und Rechts-Gebräuche zur Folge haben und nur so viel lässt sich im Allgemeinen noch sagen, dass die Cultur-Stufen-Gradation der vier Classen sich auch in der Civilisation reflectiren *musste*, da Cultur und Civilisation im freien und gesunden Zustande völlig gleichen Schritt mit einander gehen, eine die andere fördert und trägt b).

Blos in Betreff der *dritten* und *vierten* Classe sind wir im Stande, nothdürftig in ein näheres Detail einzugehen, wir werden aber damit dem gelehrten Leser nicht viel Neues sagen, da sich unsere Mittheilungen vorzugsweise auf *Slaven, Germanen* und *Römer* beschränken müssen, für welche es bis jetzt allein gründliche Rechts-Geschichten giebt c).

a) Man hat schon mehrfach die Frage erörtert, welchen Einfluss das *Christenthum* auf den *Staat* gehabt habe und hat. Wir glauben sie dahin beantworten zu können: Auf den *Staat* d. h. die *politische* Gesellschaft hat das Christenthum als solches, als *Glaube*, wenig oder keinen Einfluss gehabt, sondern blos die *Kirche* ist mit ihm in Kampf gerathen. Auf die *bürgerliche* Gesellschaft dagegen, und zwar auf alle vier Elemente derselben, hat das Christenthum, wenigstens bei den Slaven, Germanen, Kelten und Lateinern um so sichtbareren Einfluss gehabt, als es bei diesen schon die *Monogamie* als National-Sitte vorfand. S. auch *Mathäi*, die Macht und Würde des Fürsten auf christlichem Standpunkte. Leipzig 1841.

b) Das Recht der *ersten* oder afrikanischen Classe, welche sich blos erst mit dem Ackerbau beschäftigt (Theil II. §. 259—262), musste und muss natürlich noch sehr einfach seyn, da damit noch ein geringer Verkehr verbunden ist. Blos von den *Kaffern* wissen wir mit Gewissheit, dass blos *das* Privat-Grund-Eigenthum ist und wird, was angebaut ist, alles übrige ist Gemeindegut. Ihre tapfere Gegenwehr gegen die Engländer hat neuester Zeit den Irrthum oder die falsche Angabe widerlegt, als seyen sie blose Weide-Nomaden. Von den *Fanti* an der Gold-Küste weiss man, dass sie ihre Streitigkeiten in öffentlichen Palavers schlichten und sich der Ordalien bedienen. Es sollen sehr wenig Verbrechen begangen werden und eine grosse Sicherheit der Güter selbst auf offener Strasse statt haben. Sie strafen nicht am Körper, sondern ein Mord wird z. B. mit sieben Sclaven aus der Familie gebüsst

Aus dem was wir bereits Theil II. §. 170. 405 etc. gelegentlich ɩi ihrer Boden-Cultur gesagt haben, geht hervor, dass die zur *zweiten* asse gehörenden *Südsee-Insulaner* ein wohl beschütztes Privat-Eigenum besitzen.

Am meisten wissen wir bis jetzt von dem Civil- und Staatsrecht ɩr *Azteken* oder Neu-Mexikaner und zwar aus einem Rapport, welchen *audet* in der *Academie des sciences morales et politiques* 1841 aus ɩm noch ungedruckten Werke eines gewissen *Alonzo Zurita* über die erfassung etc. Mexikos, 1553 geschrieben, erstattete und es war für ɩs keine geringe Satisfaction, dadurch unsere Classification der Neuexikaner vollständig gerechtfertigt zu finden, denn die Aehnlichkeit res Civil- und Staatsrechts mit dem der Slaven und Germanen ist ɔchst auffallend, ja *Naudet* fügt hinzu, der Glaube und die Hierarchie itten so viel Aehnlichkeit mit dem christlichen gehabt, dass dies wahrscheinlich der Grund sey, warum die Azteken so bald das Christenthum ɩgenommen, man habe nur neue Namen zu substituiren brauchen. Insgeheim sollen sie jedoch noch jetzt am alten Glauben hängen). Ehe ɩd Ehebruch wurden ganz wie bei den Germanen behandelt, sogar er Verlust des Haares war auch hier Degradation. Die Erziehung war ehr streng und die Religion auf das engste mit dem Leben verbunden. ie Geistlichkeit lebte ehelos, konnte aber diesen Stand verlassen.

Mexiko, *Tezcuco* und *Tacuba* bildeten eine Art feudaler Conɩederation, jedes davon hatte aber seine eigene Dynastie und feudale 'erfassung. Die Azteken bildeten den herrschenden Adel und die Geistchkeit, die alten Bewohner die Bauern desselben. Die Lehne des .dels vererbten sich blos auf die Männer, aber nicht nach Erstgeburtsechtetc., sondern nach der Würdigkeit, worüber der Lehnsherr zu ntscheiden hatte. Die Ländereien waren unter die Krone, den Adel, ie Gemeinden und Tempel vertheilt und in den Katastern hatte jede .rt von Gütern ihre eigene Tinte. Die Gemeinden besassen ihr Loos *ro indiviso*, so nämlich, dass jedem Einzelnen sein Antheil zugewiesen 'ar, wie bei unserem Gemeinde-Nutzen, wenn er aber aus der Geɩeinde wegzog, so konnte er ihn nicht verkaufen, sondern gieng dessen erlustig. Die *Coloni* konnten nicht willkührlich verkauft werden und atten das Recht, Eigenthum zu erwerben. Uebrigens s. m. bereits *Iontesquieu* XVI. 15, woselbst nach *Solis*, Geschichte der Eroberung on Mexiko, einiges über ihre Verfassung und Gesetze bemerkt ist und ɩan oben §. 54. Die Ehe war streng monogamisch und blos die ürsten durften auch noch Weiber zur linken Hand haben. Die Weiber 'aren völlig frei und nahmen an den Gesellschaften und Gastmälern heil. Sie waren von aller schweren Arbeit frei.

Das Strafrecht war sehr streng. Ehebruch, Diebstahl, Grenz-Verɩckung, Trunkenheit, Verschwendung und Mord wurden mit dem Tode estraft.

Verschiedene Indianer-Stämme am Amazonenstrom müssen verɩrengte Reste der alten Peruaner oder Mexikaner seyn, denn sie haben ɩenwohl nur eine Frau und lieben ihre Kinder so sehr, dass sie,

eselben verlieren, alle ihr Besitzthum zerstören, ihre H
cken und ihre Waffen und kostbaren Gegenstände verbr
12—13).

Aehnlichkeit des alten Civil-, Straf- und Process-R
bei *Slaven* und *Germanen* ist so gross, dass man s
halten könnte und das scheint ein Haupt-Grund mi
yn, warum *erstere* so vieles germanische Recht ad
aus ihnen *Macieiowski* einen so grossen Vorwurf
ste haben wir schon oben bei der slavischen Staa
rnt, besonders erinnern wir aber daran, dass der M
Recht und Gerechtigkeit bei Polen und Russen, den
. vorwirft, nicht von dem Eindringen des germani
nd canonischen Rechts, sondern von der Brutalität des
lurch bewirkten Feigheit der Leibeigenen herrührt und
Welt politisch nicht wieder erwachen kann, ehe und
sschaden der Leibeigenschaft sich wieder ausgeschnitte
d *Familie* waren nun zunächst ganz wie bei den Gern
s den *Königen* bei diesen das Concubinat erlaubt wa
n Slaven. Noch lange nach Annahme des Christen
Heirathen ein sog. bürgerlicher Contract. Ebenso hinsic
und *Genusses*, des *Erbes* und der *Erbfolge*. Blos *Ve*
keit konnten bei den Slaven das nicht werden, was si
en geworden, weil sie keinen eigenen Gewerbs-, Indu
stand theils wegen der Leibeigenschaft, theils aus Abne
an Erfindungs-Geist aus sich hervorbrachten, weshal

und auch diese nur kümmerlich pflegten. Kurz er macht ihnen
/orliebe für das Ausländische zum Vorwurf, die jedoch fast überall
)lge einer gewissen Inferiorität des Geistes ist, wie wir Theil II.
sam gezeigt haben. Der Verfasser rühmt das slavische Recht als
ıenschlicher und sanftmüthiger als das rauhe und herbe teutsche
ies mag ebenwohl richtig seyn, denn die Slaven verhalten sich
n Germanen wie leichtsinnige Kinder zu trotzigen Knaben. Die
:n, namentlich teutschen Rechte, welche sich vorzüglich in den
:n durch herbeigerufene Ansiedler unter den Slaven einführten,
ıst der Verfasser von seiner Darstellung aus, verkennt aber nicht,
chwierig es oft sey, anzugeben, welches Rechts-Institut fremden
velches einheimischen Ursprunges sey und dass die Entscheidung
er nur dem tiefsten Kenner (besser Fühler) slavischer Geschichte
Volksthümlichkeit zustehe. Dieser Umstand beweist sonach auch
lichtigkeit unserer Classification und dass sich slavisches und
ınisches Recht näher stehen als germanisches und römisches.
gens nahm auch das kanonische Recht bei denjenigen Slaven Platz,
e zum Katholicismus übergingen, namentlich bei Polen und Böhmen
ler Gebrauch der lateinischen Sprache wirkte hier eben so nach-
h auf einheimische Literatur und einheimisches Recht wie bei den
ınen, welchem nachtheiligen Einflusse die Russen nicht ausgesetzt
ı und deshalb ihr einheimisches Recht weit besser hätten bewahren
n, da sie auch an schriftlichen Rechtsquellen am reichsten sind.
Szafarzyk sagt übrigens noch von dem obigen Werke, es werde
beitragen, der Welt die Nationalität der Slaven im wahren Lichte
igen und somit dieselben höher achten lehren.
Ausserdem ist *Lelewel* der Gibbon für das slavische Recht, besonders
ıolnischen. Man sehe seinen *Essai historique* in der kritischen
hrift für Gesetzgebung und Recht des Auslandes IV. S. 505.
dings ist auch von *Joseph Hube* eine sehr gute Darstellung der
:hen Erbschaftsrechte erschienen. Was *Macieiowski*, *Lelewel*,
ıewicz, *Czaki*, *Bandtke* für Polen sind, das ist *Ewers*, *Reuss*,
cieki und *Strahl* für Russland. Das Werk *Ewers* führt den Titel:
lteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwicklung dar-
lt. Dorpat und Hamburg 1826. Es enthält dies auch das Staats-
Völker-Recht. Auch in Rücksicht des *russischen* Rechts sagt
ı: „Es habe allerdings auch einst ein russisches Gewohnheits-Recht
en, dasselbe sey aber schon so frühzeitig verdrängt worden,
las, was davon noch übrig sein dürfte, sich nicht mehr genau
eisen lasse und woher es denn komme, dass das gesammte gemeine
che Recht blos auf Regierungs-Anordnungen oder Ukasen beruhe".
us es sich denn auch erklärt, warum die Russen keine *innere*
ı-Geschichte haben können, sondern blos eine äussere und warum
wenigstens bis in die neuesten Zeiten, ohne eine Rolle Ducaten in
alten Ukas gewickelt, in Russland bei den Gerichten kein Recht
en konnte. Dieser völligen Rechts-Unsicherheit und Verkäuflichkeit
Kaiser Nikolaus durch Veranstaltung der neuen grossen Gesetz-

ersten nicht dahin zu bringen war, weil man sogar officiel
Stande war, das gesammte Material herbeizuschaffen, d. h. eine
der ergangenen Ukase zu formiren. Zehn verschiedene Gesetz-Com
wurden bis 1826 gebildet und alle kamen nicht zum Ziel
Kaiser Nikolaus sich selbst der Arbeit unterzog und in seine
Kanzlei das Unternehmen betrieb und leitete, so dass es ihn
gelang, alle Urkunden (35,993) zusammenzubringen, welche in
Bänden am 1. April 1830 gedruckt erschienen. Aus diesen
liess nun der Kaiser, ganz nach Art der Pandekten, das nec
juris des noch geltenden Rechts zusammenstellen, nur dass dieses
das Civil- öffentliche und Straf-Recht enthält, sondern auch di
lichen Verwaltungs-Gesetze. Es zerfällt in acht Bücher, 1) Ver
und Justizwesen, Reichsgrund-Gesetze und Statut der kaiserlich
2) Staats-Dienstbarkeit und öffentliche Lasten; 3) Finanz-Ve
4) die ständischen Verhältnisse; 5) Civil-Recht und Process; (
wirthschaftliche Reglements; 7) Polizei-Reglements; 8) peinli
und Process. Diese acht Bücher zerfallen wieder in Capitel
wieder in 36,000 Artikel; bei jedem Artikel ist auf die Q
Sammlung verwiesen; auch hat das Ganze noch besondere
Formularien und Tabellen; mit dem 1. Jan. 1835. trat dasselb
und sonach wäre denn sowohl durch den vortrefflichen Justiz-O
der Kaiserin Chatharina, so wie durch dieses, vom Kaiser
vollendete schwierige Werk *äusserlich* für Recht und Ger
gesorgt. Darf man aber den Versicherungen allerneuster E
und ihren Erfahrungen Glauben schenken, so ist es nach de
1835. noch gerade so wie vor ihm, d. h. man kann ohne B
in Russland zu seinem Rechte bei den Gerichten nicht gela
verzögern ihre Urtheile so lange, bis ein Theil der Partheien
schliesst, dem Referenten eine Summe in die Hand zu drücke

ift behandelt werden, indem sie nur auf Messen, Märkten
ien Festen des Jahres, Ostern und Pfingsten zum Abschluss
ch mit Ausnahme der hohen und höchsten Stände, die
usländische Sitte befolgen, sonst aber in diesem Punkte
iders und sittlicher fühlen wie ihre Leibeigenen. Beide
Theile, die Mädchen sogar mit ihrer Mitgift, begeben
nd Stelle, besehen sich, bieten, schlagen zu und lassen
ich trauen. Dergleichen Märkte werden besonders gehalten
Krasnibrod und in der *Walachei* in Bihar, ja in *Petersburg*
solcher Markt auf Ostern statt, nur dass die Mädchen
gift hinter sich auf einem Wagen stehen haben.
werk für die *germanische* Rechts-Geschichte ist *Eichhorn's*
chts-Geschichte. 4 Theile. Göttingen, Vandenhoek, seit 1818
1 zum 5. Mal neu aufgelegt. Dies Werk ist nicht blos
- und Rechts-Geschichte, sondern giebt überhaupt über
he Recht in dessen erster Periode, nämlich kurz vor und
s barbarorum, den *ersten* Aufschluss; nach ihm müssen
it werden *Jacob Grimm's* deutsche Rechts-Alterthümer
Esprit, *origine et progrès des institutions judici-*
ncipaux pays de l'Europe, *La Haye* 1819 bis 1823.
e handeln von England, Frankreich, Niederlande und
Ausserdem haben nunmehro auch England, die Nieder-
irk, ihre besonderen Rechts-Geschichten durch *Philipps*,
nd *Rosenringe* erhalten. Ueber das *schottische* Recht
iehe man kritische Zeitschrift l. c. IV. No 12.. Endlich
h *Montesquieu* nachgerühmt werden, dass er von allen
iossen das Wesen des germanischen Rechts am tiefsten
wie dies das 28. Buch seines Werks beweist; ja auch
chte des römischen Rechts im Mittel-Alter, sein Eindringen
schwinden, giebt er sehr schätzbare Bemerkungen.
Recht der germanischen Völker zeichnet sich nun ganz
durch die völlige Gleichstellung der Frau mit dem Manne,
hre Würde und ihre Bedeutung für das ganze Hauswesen
ja man kann gerade zu sagen, dass sie allein das *Haus*
enn es kann ein Mann einen Pallast bewohnen, hunderte
aben, auch selbst von Tanten und Schwestern umgeben
macht er ohne Frau noch kein Haus, so dass es denn
nischen Geschichtsschreiber *Tacitus* ganz besonders auffiel,
ien die Weiber bei den Germanen genössen und welches
ritterlichen Galanterie des Mittelalters seinen Höhepunkt
diese wirkliche *Ueber*schätzung des weiblichen Geschlechts
ch zu unglücklichen Ehen führen muss, liegt auf der Hand.
Slaven noch nichts von der eigentlichen und strengen
wissen, hielten die Germanen schon zu *Tacitus* Zeiten
in Völkerstamm nahm es mit der rechtzeitigen ehelichen
ng wie die Germanen, daher kennen auch sie nur allein
che Ehe. Obgleich, wie wir sogleich näher sehen werden,

in der Regel die Weiber von der Succession in das *Erbgut* ausgeschlossen waren und sind, so lange der Mannsstamm blüht, so trat und treten sie doch in alle Rechte der Männer ein, so bald der Mannsstamm einer Familie ausgestorben ist, mag es sich nun um ein Fürstenthum oder um eine Guts-Herrschaft handeln. Die *Vormundschaft* war auf das engste mit dem Erbrecht verknüpft. Ueber die Gründe, weshalb das Alter der Volljährigkeit oder Mündigkeit bei den Germanen nicht überall dasselbe war und von der jeweiligen Art der Waffen abhing, sehe man *Montesquieu* XVIII. 26.

Bei keinem Volksstamme waren sodann auch die *Gebrauchsrechte* des *Grund* und *Bodens* ausgedehnter und unbeschränkter als bei den Germanen. Wir erinnern nur z. B. an das ausschliesliche Jagd- und Berg-Recht des teutschen freien Grund-Eigenthümers.

Der Familiengeist der Germanen machte die Ausschliessung der Weiber von der *Succession* in das *Erb-* und *Familiengut* für die Dauer des Mannstammes durchaus nothwendig und allererst der neue Bürgerstand liess sie mit den Söhnen in gleiche Theile gehen, weil sein Interesse dies erheischte. Dass auf dem altspanischen und englischen Throne die Weiber gleich den Männern succediren, und wenn sie dem Grade nach näher, diesen sogar vorgehen, ist eine Anomalie des germanischen Familien-Geistes und war ursprünglich so nicht gemeint; überall succedirten sie nur, wie gesagt, nach dem völligen Aussterben des Mannstammes. Uebrigens sehe man auch hierüber *Montesquieu* XVIII. 22. Auffallend ist es hierbey, dass, obwohl der erbrechtliche Begriff des Hauses oder einer Familie, abstammend von einem ersten Erwerber des Erbgutes, bei den Germanen viel weiter geht als bei den Römern, sie dennoch für die verschiedenen Grade der Consanguinität und Affinität in auf und absteigender Linie so wie zu beiden Seiten weit weniger Worte und Namen haben als die Römer (siehe oben §. 8.) und sich in dem vagen Worte *Freund* oder *Vetter* verliert.

Wie schon Thl. II. §. 270. ausgeführt, ist die gegenwärtige hohe Cultur Europas und folgeweis der ausgedehnte Handel und Verkehr mit fast allen Völkern der Erde lediglich *germanisch*.

Hinsichtlich des Straf-Rechtes bei den Germanen ist vorzugsweise das Ehren-Duell zu erwähnen; auch dieses gehört ihnen eigentlich ausschliesslich an, so dass Slaven und Celten erst durch sie damit bekannt gemacht worden sind. Dass es weder Selbsthülfe noch Selbstrache im strafrechtlichen Sinne sey, ist im neuen Archiv des Criminal-Rechts X. 2. No. 9. bewiesen worden, ja daraus, dass es bis ins späte Mittel-Alter unter Aufsicht der Könige und Fürsten statt fand, geht hervor, dass es nichts als ein völkerrechtlicher Kampf wegen verletzter Ehre war. Hätte nun das germanische Mittel-Alter noch wirkliche Staaten mit einer Staats- und Regierungs-Gewalt gehabt, so hätte mit Zustimmung dieser beiden Gewalten das Ehren-Duell verboten und an dessen Stelle ein eigenes *politisches Ehren-Gericht* eingesetzt werden können. Das war aber nicht der Fall und dadurch, dass Könige und Fürsten sich blos ferner weigerten, solche Duelle unter ihrer

icht statt finden zu lassen, ja sie zuletzt ganz und bei Strafe ver-
n, konnte die Sache selbst nicht beseitigt werden, sondern blieb
sam, wenn die Könige auch ein *Crimen* daraus machten. Das
l-Alter und auch noch die spätere Zeit, selbst die unsrige kannte
kennt keine *politische* sondern blos eine *Standes*-Ehre als Surrogat
jene (*Eichhorn* l. c. §. 349).

Was *Guizot* 1845 in der Deputirten-Kammer gegen einen Gesetz-
schlag zur Unterdrückung der Ehren-Duelle in Frankreich sagte
l *er* hält die Franzosen für Nachkommen der Franken), „dass
ich die französischen Sitten ihrer nicht entbehren könnten", gilt noch
von allen Germanen, und es wird so bleiben, so lange noch
nderte *Stände* die Stelle *politischer* Gesellschaften vertreten.

Schon *Montesquieu* erklärte III. 6. und 7. die *Ehre* bei den
nanen für die Stell-Vertreterin der *politischen Tugend.* (Besser die
ahrung der *Treue*).

Ueber das Straf-Recht der Germanen hat *Wilda* ein umfassendes
k herausgegeben. Halle 1842.

Uebrigens liefert das alt-teutsche Gerichts-Wesen den schönsten
g dafür, wie bei der *Rechtsprechung* Regierungs- und Staatsgewalt,
erung und Volk zugleich thätig seyn können, so, dass stets nur
Rechte zum *Recht* wird. Das Volk oder die Schöffen urtheilten
ich allein *darüber*, was in einem gegebenen Falle das *Rechte* oder
re sey, der Graf oder Richter machte es durch seinen *Ausspruch*
Recht und verlieh ihm die Zwangs-Verbindlichkeit. (Man sehe
ber schon *Tacitus* Germ. 12). Darin besteht noch jetzt die Unab-
gigkeit der Gerichte.

Vom *keltischen* Rechte und Gerichtswesen wissen wir, mit
nahme dessen was uns *Caesar* davon erzählt, äusserst wenig, indem
frühzeitig durch römisches und germanisches Recht ganz absorbirt
den ist. Auch das, was *Raepsaet*, *Analyse historique et critique*
l'origine et des progrès des droits civils, politiques et religieux
Belges et Gaulois sous les périodes gauloise, romaine, fran-
, feodale et coutumière Gand 1824. 3 Bände, für *keltisches* Recht
, ist germanisch, denn schon zu Cäsars Zeiten waren ja die eigent-
en keltischen Belgier nach England ausgewandert und die Bewohner
reine Germanen. Eine andere Streitfrage ist es, ob sich trotz der
ischen und germanischen Herrschaft in Gallien, Spanien etc. hier
gallische etc. Volks-Elemente und sonach auch *gallisches Recht*
lten hat (s. deshalb Theil II. §. 425. 426. 428—434).

Die best unterrichteten neuesten *französischen* Historiker z. B.
Thierry, Reinouard etc. sind für Frankreich hierüber nicht einig,
rend noch *Montesquieu* gar nicht zweifelte, dass die heutigen
nzosen unmittelbare Nachkommen der alten Franken seyen und sie
elb beständig *nos péres* nennt. Ebenso *Guizot.* In seinen eigenen
rn muss nothwendig fränkisches Blut geflossen haben, sonst hätte
die englische Verfassung nicht so rühmen können. Nach unserer
ung ist bis zum Ende des Mittelalters das fränkische Volks-Element

letztern Rechte in einen stillen Kampf mit einander geriethen, damit endigte, dass das germanische Staatsrecht den Sieg römische Staatsrecht, das römische Privatrecht dagegen den S das germanische Privatrecht im Allgemeinen davon trug. Uebr es bekannt, dass im nördlichen Frankreich sich weit mehr fr Privatrecht als Gewohnheitsrecht conservirt hat als im südlicl ohnehin ursprünglich keine Gallier sondern Iberer sassen und die H der Gothen nicht lange genug dauerte, um auf das Recht nati wirken zu können. Im südlichen Frankreich behauptete sich da das römische Recht als Gewohnheitsrecht, weil hier mehr Römer als Colonisten wohnten und Städte baueten. Genug al schon seit Eroberung der keltischen Länder durch die Römer keltische Recht verschwunden ist und wenn auch davon noc übrig wären, diese deshalb sehr schwer zu erkennen seyn würd es zwischen dem germanischen und römischen mitten inne steht un bald mit diesem bald mit jenem grosse Aehnlichkeit haben Dass die *Urbewohner* oder Autochtonen von Italien, Frankreich, England und Irland keine Kelten sondern Iberer waren, und di schottischen Hochländer, so wie auch ein grosser Theil der keine keltischen sondern iberische Reste sind, wurde schon Thl. gewiesen. Insofern stimmen wir denn auch mit *Laferrierè*, *du droit francais.* Paris 1839., (der ersten und einzigen ert Bearbeitung der französischen Rechts-Geschichte) überein, welche die heutigen Franzosen ebenwohl für Kelten, die germanischen und Principien des französischen Privatrechts aber für Prod Feudal-Systems hält, was soviel sagen will, dass sie durch die f Herrschaft sich Platz gemacht. Derselbe *Laferriere* hat in neuesten Werke: *Histoire du droit civil de Rome et du droit*

Strabo III. macht gelegentlich bei den spanischen *Kantabrern* die
nerkung, dass die *Töchter* das Vermögen erbten und sie ihre *Brüder*
steuerten. Dass schon im 6. Jahrhundert n. Chr. das eigentliche
ional-gallische und spanische Recht todt gewesen seyn muss, scheint
:h daraus hervorzugehen, dass die germanischen Könige nur das als
wohnheits-Recht geltende *römische Recht* der Provinzialen aufzeichnen
ssen, nicht auch das keltische.

Was das *römische* Recht anlangt, so laborirte dasselbe unter den
nigen nothwendig an dem Mangel einer gleichen Abstammung oder
tional-Ein- und Reinheit und jede *Tribus* hatte zuverlässig noch ihr eigenes
ivat-Recht, wogegen das Staats-Recht gleich von Anfang aus etruski-
ien Elementen gebildet war. Erst nachdem *Servius Tullius* jene drei
terogenen Volks-Elemente durch seine etruskische *Centurien-Verfas-
ng* in ein politisches Ganzes vereinigt hatte, so freilich, dass das
ruskisch-patricische Element nach wie vor die Oberhand behielt, war
r Grund zu einer Verschmelzung der verschiedenen Privatrechte ge-
gt und die *zwölf Tafeln* waren wohl der erste Versuch zu einem
meinsamen Codex; man holte sich dabei offenbar, sey es nun bei den
iechen oder Etruskern, Raths und es gelangten in diesen Codex Be-
immungen, z. B. über das *Repudium* der Weiber, die unbeschränkte
iterliche Gewalt über die Kinder, die Section der Schuldner etc., welche
m römischen Charakter ganz fremd waren und deshalb nie oder nur
sserst selten ausgeübt wurden, so dass sich nachweisen lässt, dass
is zum sittlichen Verfalle der Römer ihre bürgerlichen Gesetze schlechter
aren als ihre Sitten und erst mit diesem Verfalle das umgekehrte
erhältniss eintrat, ja das prätorische Recht führte einen stillen Kampf
egen das geschriebene Recht der XII Tafeln und der *Leges*. Erst mit
er gesetzlichen Zulassung der Ehescheidung wurde auch das Dotal-
ystem nothwendig, um die Weiber gegen den Misbrauch jener zu
chützen. Die Definitionen der römischen Juristen von der Ehe, die
iner bessern Zeit angehörten, widersprechen daher geradezu dem Ehe-
lecht aus dieser Zeit des Verfalles.

Das eigentlich römische Civilrecht, wie wir es aus den *Pandekten*
:ennen, bildete sich daher erst mit Hülfe des Prätors aus, nachdem das
lebejische oder ächt lateinische Element über das etruskisch-patricische
lie Oberhand gewonnen hatte, so jedoch, dass die etruskischen Ele-
mente des Staatsrechts, auf das engste mit der Religion verknüpft, bis
i die Kaiserzeit hinein sich erhielten. Demnach trugen ursprünglich blos
lie Heirathen der Patricier einen religiösen Charakter *(Confarreatio)*
ınd die Ehen der Plebejer waren bloses *Matrimonium*; es galt keine
Güter-Gemeinschaft unter den plebejischen Ehegatten; der Mann hatte
los den Niessbrauch an der *Dos* der Frau, es sey denn, dass diese
hm ihre Paraphernalien ebenwohl zur Benutzung überliess. Die Vor-
mundschaft war noch zur Zeit der zwölf Tafeln eine *legitima*, d. h.
ier mit der Erbfolge in Verbindung stehend und erst mit den Testa-
menten entstand auch die Pupillar-Substitution und *Tutela testamentaria*.
Wie weit die Consanguinität und Affinität sich ausdehnte, zeigen die

oben §. 8. gegebenen beiden Schemata. Die Römer führten dahe
Namen, einen von der *Gens*, einen von der Familie im engern
und einen, welcher von den persönlichen Eigenschaften hergeuc
war. Die *Benutzungs*-Befugnisse des römischen Eigenthums, bes
des Grund und Bodens, waren nicht so ausschliesslich und ausg
wie bei den Germanen. Das Graben nach Fossilien, die Jagd, Fische
waren völlig freigegeben. Die *Erbfolge*, welche ursprünglich, v
scheint, das Testament ausschloss, sobald Agnaten vorhanden ware
an die *Communio sacrorum privatorum* geknüpft war, änderte
ihren Charakter dergestalt, dass das Testament in den Vordergrun
und die Intestat-Erbfolge nur *in subsidium* Platz nahm oder statt
so dass erst unter den Kaisern die unbeschränkte Testir-Freihe
Gunsten der Kinder und Verwandten wieder modificirt wurde, off
weil durch den Missbrauch dieser unbeschränkten Testir-Freihei
Staat schon innerlich kränkelte. Die Testamente mussten übrigens
halb auf dem *Forum* und vor dem Volke errichtet werden (so da
späteren fünf *testes classici* die fünf Classen des Volks repräsenti
damit sich dieses davon überzeuge, dass kein Unbefugter oder Fr
quiritarisches Eigenthum erwerbe, wobei auch nicht zu übersehe
dass man die Testamente als Verkaufs-Acte auf den Todesfall betrac
ursprünglich also damit nur unter einem erlaubten Vorwande die Int
Erbfolge umging. Ja die ganze römische Rechts-Geschichte ha
eigenthümliche, dass man scheinbar die zwölf Tafeln fortwähren
Gesetz ansah und sich gleichsam nur durch allerhand Schleichwege
offene Bahn für die zeitgemässe Fortbildung des Rechten versc
gerade so wie der Prätor eine *actio utilis* gestattete, wenn es an
directen fehlte. M. s. darüber auch *Troplong* im Institut 1842. N
Bekannt ist es sodann weiter, dass das römische Recht seinen
und seine grosse Ausbreitung vorzugsweise seiner *Contracten*-
verdankt, obwohl die Römer kein eigentliches Industrie- und Han
Volk im eigentlichen Sinne waren, sondern wie bei den Völker
vierten Stufe, nur der Ackerbau bei ihnen hoch geachtet war. N
ihm war das Erobern ihr hauptsächlichster Erwerbszweig. Daher
in ihren Augen der Diebstahl schon kein eigentliches Verbrechen
sondern wurde wie eine gewöhnliche Privat-Rechtsverletzung beha
Auch bildete der Accusations-Process bis in die Kaiserzeit hinei
Regel, so dass also die Verfolgung der Privat-Verbrechen in die
kühr der Verletzten gestellt war und man nannte im Allgemeine
die Verbrechen öffentliche, wo jeder *ex populo* als Ankläger auf
konnte. Nur gewisse Haupt-Verbrechen gehörten vor die Volks-
sammlung oder das *Centumviral*-Gericht. Der *Civil-Process* der R
hatte das eigenthümliche, wodurch sich aber eigentlich das Privat
vorzugsweise fortbildete, dass der Prätor *neue Klagen* gestattete,
es Zeit und Bedürfniss erheischte. Das prätorische Edict war im G
genommen nur ein Process-Edict; der römische Civil-Process
übrigens die andere Glanzseite des römischen Rechts und hat ihm
der Contracten-Lehre zu seiner grossen Ausbreitung verholfen.

orzugsweise bei den Römern der Staat (die *res publica*) die *liche* Gesellschaft oder *Civitas* beschützte, wurde schon oben an- et, ja ohne diesen Umstand hätte das römische Civil-Recht nicht n feine Ausbildung erhalten können, die ihm freilich aber erst ıer Zeit zu Theil geworden ist, wo die eigentliche *res publica* längst nicht mehr vorhanden war, d. h die *comitia e campo in* s gewandert und die *majestas populi* (die Staatsgewalt) an die übergegangen war. Es verdankt daher das römische Civil-Recht *ivat*-Recht seine Vortrefflichkeit gerade dem politischen Verfalle ömer und ihrer *res publica.*

Vas die vier Ordnungen der *vierten* und *letzten* Classe anlangt, issen wir vom *phrygo-armenischen* ältesten Rechte gar nichts und as sey bemerkt, dass das in unseren Tagen gewissermaasen erst : entdeckte *Georgische Rechtsbuch* bei vielen seiner Institute eine ende Aehnlichkeit mit germanischen Instituten zeigt. Man sehe er das Nähere in der kritischen Zeitschrift für Gesetzgebung und des Auslandes Bd. II. S. 241.

Von den Zünften der *zweiten* Ordnung dieser Klasse kennen wir as Recht der *Juden*, dürfen aber von demselben keine Schluss- auf das Recht der mit ihnen ganz sprachverwandten *Phönicier arthager* ziehen, weil das jüdische Recht ein, durch und durch, Gesetze gemachtes Recht war und ist, kurz, der ganze Staat ein Product war, welches daher auch beständig wankte, indem die nur mit grosser Mühe, nach jedesmaligem Abfalle, wieder zum zurückgebracht werden mussten. Uebrigens enthalten die zehn s nichts, was man nicht von einem jeden Volke der dritten Stufe n könnte. Vor der Errichtung des jüdischen Staats in Palästina n sie neben der gesetzlichen Ehe auch noch das Concubinat. Man *Michälis* mosaisches Recht, Frankfurt 1770 bis 1775. 6 Theile. das Recht der Völker der *dritten* Ordnung sind wir ebenwohl in völliger Unkunde und nur von den *Birmanen* sei erwähnt, dass reibliche Geschlecht überhaupt und dann insonderheit die Frau e Achtung wie das männliche Geschlecht und der Mann geniesst, s denn auch die Gemahlin des Königs mit ihm auf dem Throne Dabei muss daran erinnert werden, dass das birmanische Recht tlich durch die Annahme der braminischen Religion influenzirt n ist. Ueber das *Familien-Besitzthum* der *Javaner*, die wir eilen zur antik-indochinesischen Ordnung verwiesen haben (Thl. II. 0.) sehe man Ausland 1841. No. 158. Es besteht aus lauter iten mit Primogenitur (könnte sonach auch eine braminische An- ıg seyn) und es soll dies einen sichtbaren Einfluss auf die *t der Häuser* haben, worauf wir hier besonders aufmerksam n, denn es ist dies ein Moment der bis jetzt fast noch gar nicht verfolgt worden ist. Es wäre dies ein würdiger höchst in- nter Gegenstand zu einer academischen Preis-Aufgabe. Wir en beim Drucke des II. Theils noch nicht, wohin wir die *Batta* umatra classificiren sollten. Mittlerweile erfahren wir nun, dass sie

e, Physiognomie, ihrem geregelten Ackerbau, ihren l
Erb-Rechts-Gesetzen etc. den *Javanen* beizuzählen,
erwildert sind. S. noch §. 250.
ndlich die Völker der *vierten* Ordnung anlangt, so si
ur Mittheilung einzelner Bruchstücke ihres Rechts im S
niesst auch bei den *Tibetanern* das weibliche Ges
ern Hochachtung; merkwürdig ist aber die daselbst herrs
Da der Buddhismus nur eine Frau gestattet, mithin
Mann, so muss diese Polyandrie wohl einen ganz
Grund haben, wozu denn noch die grosse Menge im C
nche hinzukommt. Die Polyandrie ist übrigens im
nur ein anderes Wort für weibliche Hurerei und dann
hstens bei den Wilden erwarten. Findet man sie ab
3. Stufe, so beruht sie entweder auf einem unnatü
Weibern oder ist ein Zeichen des tiefsten Verfalles.
n *Koreanern* herrscht wie bei den *Japanesen* und *Ch*
Monogamie, jedoch ist das Concubinat ausser dem
Aller Grund und Boden ist in Korea Staats-Eigenthu
nthält für seine *Lebenszeit*, was er bedarf, wofür der
ird. Hinsichtlich der Monogamie und des Concubinats d
auch bei den *Japanesen*. Die Ebenbürtigkeit der
gefordert. Selbst der geringste Bauer ist aber hier
. Die Thl. II. §. 458. gegebene Cultur-Schilderu
sen setzt nothwendig ein sehr ausgebildetes Privat-
sind äusserst höflich, der Grund soll darin mit liegen

der ganze Staats-Organismus ist nur eine Nachbildung dieses Familien-Lebens. Dieselbe Verehrung, welche die Kinder den Eltern schuldig sind, hat jeder Chinese dem Kaiser zu erweisen, dessen Titel auch weiter nichts bezeichnet als einen Vater. Ihre Familien sind nämlich sehr zahlreich, denn Vater, Söhne und Enkel mit deren Weibern und Kindern leben zusammen, was bei der ungeheuern Bevölkerung Chinas den einzelnen Haushaltungen von grossem Vortheil seyn soll. Weltbekannt ist zuletzt die übertriebene Höflichkeit und das ängstliche Ceremoniel, welches die Chinesen unter einander beobachten. Es ist dies offenbar eine Ueberlieferung und Sitte aus ältester Zeit und nur der Verfall, verbunden mit der ängstlichen Anhänglichkeit an das Altherkömmliche hat aus diesem Ceremoniel eine förmliche Wissenschaft gemacht. Im Uebrigen sehe man bereits Thl. II. §. 459. und den schon oben citirten *Davis*, welcher auch über die Sitten, Gebräuche und Gesetze, namentlich über das Strafrecht nähere Auskunft giebt. Das so eben (1850) erschienene Werk von *Gutzlaf* über China kennen wir noch nicht näher.

δ) *Vierte Stufe. Von dem Rechten und absoluten Rechte der hochpolitischen und hochorganisirten Humanitäts-Völker.*

α) *Vom Rechten.*

αα) *Von den vier Elementen des Civil-Rechtes.*

§. 235.

ααα) *Ehe und Familie.*

Was zunächst wieder die Ehe anlangt, so veredelt sich das der dritten Stufe eigenthümliche Matrimonium, welches man wohl noch eine laxe Monogamie nennen kann, weil die Scheidung zulässig ist, hier auf der vierten Stufe zu der eigentlich *wahren* und *strengen Monogamie* mit einem ganz *religiösen Charakter* d. h. sie wurde so ganz als ein religiöses Institut angesehen, dass man ohne eheliche Kinder nicht seelig werden konnte und ihre Strenge bestand darin, dass eine fruchtbare Ehe nicht geschieden werden konnte und eine zweite Heirath nach dem Tode des ersten Ehegatten häufig, wenigstens der Frau, untersagt war a). Die religiösen Ceremonien bei Abschliessung der Ehen, welche den vier modernen grossen monotheistischen Welt-Religionen eigen sind, stammen durchgängig von den vier antiken pantheistischen Welt-Religionen ab und auch das katholische Sacrament der Ehe ist keine Neuerung, sondern nur eine Verpflanzung einer antiken Ansicht (§. 245).

Es verstand sich hiernach von selbst, dass die nothwendig ebenbürtige Frau b) die politische Ehrenstellung ihres Mannes mit demselben theilte, woher es auch kam, dass wir im Alterthum bei allen vier Klassen der vierten Stufe so häufig Weiber als regierende Königinnen genannt finden.

Die *väterliche* Gewalt war dadurch sehr eingeschränkt, dass der Staat, besonders wenn er fast demokratisch regiert wurde, häufig die Erziehung der Kinder als seine Sache ansah c), wie wir denn überhaupt weiter unten sehen werden, welchen tief eingreifenden Einfluss der Staat auf das gesammte Civil-Recht, insonderheit aber auf das Familien- und Erb-Rechte, hier übte, da dasselbe auch in der That, wie schon §. 172. bemerkt worden ist, eben so sehr zum staatsbürgerlichen Organismusse wie zum Civilrechte gehört, wenigstens der gemeinsame Stamm ist, aus welchem sowohl das öffentliche wie das Civilrecht hervorgeht d).

Dem gemäss war auch das *Vormundschafts*-Wesen eine reine Staats- und Regierungs-Sache und die Adoption ist eigentlich und allererst von den Völkern der vierten Stufe erfunden worden, weil hier der Besitz von Kindern ein religiöses Bedürfniss war e).

a) Von den Griechen, Etruskern, Aegyptern, Tolteken, den arischen Völkern und den Braminen, ist es bekannt, dass bei ihnen die strengste Monogamie Sitte und Gesetz war, jedoch nur von den Braminen wissen wir, dass sie ohne Kinder nicht seelig werden konnten und noch jetzt verbietet es die Sitte, dass eine Wittwe sich zum zweiten Male verheirathe und dieses Verbot soll in Indien den *Sittis* d. h. den Verbrennungen der Wittwen ihre Entstehung gegeben haben, indem viele den Tod dem Wittwenstande vorzogen.

Auch *Leo* l. c. S. 72. und 77. sagt: „Die *religiöse* Ehe ist nothwendig eine monogamische".

b) Das heisst hier, die Frau musste die Tochter eines Bürgers seyn, oder was dasselbe sagt, zur Kaste des Mannes gehören, wie wir schon oben §. 73. etc. gesehen haben, so dass denn auch *Leo* l. c. S. 73. 76. und 76 meint, es sei auch dies ein Opfer, welches die Ehegatten dem ganzen Staate brächten. Uebrigens ist das, was *Montesquieu* XXIII. 6. darüber sagt, warum in Republiken die Ehen der Bürger streng seyn müssten und deshalb Bastarde nicht erbfähig seyen, weil nur legitime und ebenbürtige Kinder Bürger seyn und werden konnten, nichts anders, als was wir bereits oben darüber unter den Fundamental-Gesetzen einer jeden politischen Gesellschaft gesagt haben. *Aristoteles* I. 12. sagt: „Mann und Frau sind bei den Griechen bürgerlich völlig gleich, und der Mann hat blos von Natur wegen

zeitlebens die Gewalt über die Frau, welche eine Obrigkeit in einer Republik auf Zeit durch Wahl über seine gleichen Genossen hat". Noch richtiger würde er sich ausgedrückt haben, wenn er gesagt hätte „welche der natürlichen Aristokratie über die minder Begabten von Natur wegen zukommt".

Die kriegerischen Spartaner schätzten das weibliche Geschlecht und ihre Weiber so hoch, dass sie ihnen sehr grosse *Witthümer* aussetzten und dieselben auch das Erbguth erbten, wenn der Mannsstamm ausstarb, so dass nach *Aristoteles* II. 9. zu seiner Zeit ⅖ alles Grund und Bodens weibliches Erbguth gewesen sein soll. Ueber die Rechte der Töchter, Frauen und Mütter s. auch *Herman* l. c. §. 122.

c) In Sparta durfte jeder Vater auch die Kinder anderer corrigiren und selbst strafen. Siehe besonders *Aristoteles* VII. 15. und VIII. 7. sodann *Herman* l. c. §. 26. *Plato* sah in dem Staate auch nur eine *Erziehungs*-Anstalt. Siehe darüber besonders *Kapp*, Platos Erziehungs-Lehre als Pädagogik für die Einzelnen und als Staats-Pädagogik oder dessen praktische Philosophie. Leipzig 1833.

d) *Wilda* will wohl nur dasselbe sagen, wenn er irgendwo bemerkt: „In Griechenland war es der Staat, an dem sich die Familie aufrankte", denn ausserdem ist gerade bei den Staaten der vierten Stufe die Familie der Kiel des ganzen Staatsschiffes und es scheint nur so und ist selbst einem *Aristoteles* so vorgekommen, als sey der Staat vor der Familie da gewesen, was ja eigentlich eine Absurdität ist. Die Staaten der alten Welt, oder richtiger die Magistrate trafen häufig selbst die Wahl der Ehegatten und bei mehreren *griechischen* und *arischen* Völkerschaften war dafür gesorgt, die jungen Leute zeitig zu verheirathen. In Sparta war es ein Schimpf, in einem gewissen Alter noch nicht verheirathet zu seyn; besonders sah man darauf, dass nur gesunde und kräftige Personen sich heirathen durften, auch trug man mit Recht gar kein Bedenken, kranke, verkrüppelte oder monströse Neugeborene zu tödten oder auszusetzen, weil sie sich selbst und dem Staate nur zur Last fallen. Deshalb sagt denn auch *Aristoteles* VII. 15. sehr wahr „Wenn erst der Körper gebildet seyn muss, ehe man zur Erziehung der Seele übergeht, so ergiebt sich daraus die Nothwendigkeit der Aufsicht über die Heirathen in einem Staate, denn davon hängt es ab, ob die Körper gesund und vollkommen seyn werden oder nicht".

e) Wie wir weiter unten sehen werden, war dieses Bedürfniss von ehelichen Kindern bei den alten Braminen *so* dringend, dass sogar der ältere Bruder sich den jüngeren substituiren konnte, um für ihn ein Kind zu zeugen und wir stellen diese uns sehr anstösig erscheinende Sitte, welche aber hier durch ein religiöses Bedürfniss geheiligt war, unter die Kategorie des Begriffs der Adoptionen; ja schon bei den Spartanern und Etruskern durfte ein Bürger seine fruchtbare Frau einem anderen Bürger leihen, um einen Erben zu bekommen und von einem von beiden entlehnten wahrscheinlich auch die Römer dieses Auskunftsmittel, während der Mann dafür verantwortlich blieb, dass seine Frau sich keiner Ausschweifung hingab.

lie *Adoptionen* bei den Griechen, wem sie gestattet
haupt die Sorge des Staats dafür, dass die Familien
en kämen s. auch *Herman* l. c. §. 120. und 121.

§. 236.

ntiken Humanitäts-Völker, wenigstens die Grie
hrscheinlich das agnatische und cognatische Verhä
n-Glieder noch viel weiter aus als die §. 8. Vo
n Schemata gehen, denn ihre Geschlechter (
ihr ganzer staatsbürgerlicher Organismuss (§.
höchstwahrscheinlich in dem ursprünglichen wirk
hafts-Verhältnisse[a]) und es wird diese Annahme da
legt, dass sich das *Erbrecht* nicht eben so we
ie wir dies nur z. B. für die Griechen aus den
ersehen können, welche derselbe wegen Erbsc
en gehalten oder doch geschrieben hat[b])

sehe über die Geschlechter als Basis des ganzen polit
es bei den Griechen *Herman* l. c. §. 98. und
–66. 70.

ei testiren und bei einzelnen, besonders *Heiraths-* und *Sterbe-*
llen mischte sich der Staat *ex officio*, selbst wenn kein Rechts-
reit darüber entstand, in die Angelegenheit, wenigstens ge-
ngten sie vor die Volksversammlung. Auch die Testamente der
ömer mussten vor dem Volke gemacht werden, damit wenigstens
ein *Fremder* Erbe *quiritarischen* Eigenthums werde. Daraus
klärt sich denn auch, wie nur z. B. bei den Griechen von einer
anz neuen Loos-Austheilung *die Rede* seyn konnte b). Für
egypten machten wir schon oben bemerklich, dass in Folge der
il-Ueberschwemmungen höchst wahrscheinlich alle Jahre der
rund-Besitz wechselte und neu *zugemessen* wurde, jeder Colon
ber wieder *so viel* erhielt als er besass, denn hier war von
einer Oberbesserung die Rede, der Nil düngt alle Ländereien
leichmässig; und in dem heutigen *Indien*, namentlich in *Hin-
ostan*, besteht noch zur Stunde die Einrichtung, dass alles Land
ur und blos, gleichsam steuerpachtsweise, jährlich durch die Ze-
indars ausgethan wird, der Grund-Besitz also sogar blos ein
eliehener ist ohne alle Dispositions-Befugniss über die Substanz.
och könnte *dies* freilich auch eine Maasregel der *persischen
roberer* seyn, wir vermuthen aber, dass es eine uralte Ein-
chtung ist, welche die persischen Eroberer nur zu *ihrem* Vor-
eil beibehalten haben, gerade so, wie Mehemet-Ali in Aegypten
ach alle Grund-Eigenthümer in seine Pächter gewaltsam umgewan-
elt hat. Blos das *bewegliche Besitzthum*, wohin man wahrscheinlich
uch die städtischen *Gebäude* zählte, war frei und *in commercio*,
edoch gestattete auch hier der Staat nicht überall, dass der Ein-
elne übermässig reich werde, ja es muss darin vielleicht der
rund mit gesucht werden, warum, wenigstens bei den Griechen,
ie Reichen *verhältnissmässig viel höher* besteuert waren als
ie mittelmässig Begüterten und Armen.

a) Nur muss man nicht glauben, dass diese Vertheilung blos
emporär gewesen sey, wenigstens bei den Griechen, sondern das
inmal zugetheilte Loos war und blieb Erbgut der Familie (§. 238).
Mit dieser antiken sog. Austheilung des Grund und Bodens ist natürlich
icht zu verwechseln, wenn ein Staat, wie z. B. die amerikanische
nion, den ihr überlassenen indianischen Grund und Boden wieder
erkauft oder zur Belohnung verschenkt. Auf jener sogenannten Aus-
teilung des Grund und Bodens unter fortwährender Controle des Staats

Erwerbung und Veräusserung beruht auch ursprünglic
hene s. g. Ober-Eigenthum des Staats daran, welches
kern der vierten Stufe eigen war, so dass es denn
t ist, wenn unsere teutschen modernen Publicisten es
uliren. Sieht sich bei uns der Staat genöthigt, einen
freie Eigenthum zu thun, so thut er es lediglich kra
othrechts nicht aber *vi dominii supremi*, die german
n davon nie etwas gewusst. In denselben Fehler wie
nd denn auch die *Simonisten* verfallen, die überhaupt
s Alterthums sind oder doch waren. Ja sie sind noch
d wollen die völlige Gemeinschaft der Güter, so dass
Sonder-Eigenthum besitzen soll.
ein *Plato* diesen *für uns* ganz verkehrten Gedanken
ar dies etwas anderes; er gehörte mit zu seinem griech
fand aber bei den Griechen durchaus keinen Anklan
ristoteles war der heftigste Gegner desselben, was ihn
mehren Stellen seiner Politik sich darüber auszuspre
II. 3. „Jeder sorgt am ersten für das, was ihm
ugehört; für das aber, was er mit anderen gemei
rn, als ein Theil davon auf ihn kommt". Sodann
hum und die Sorge dafür muss individuell ausgetheilt
che wird die freiwillige Tugend der Bürger die Gemein
hier meint er nämlich die gemeinschaftlichen Mahlzeite
o ein jeder seinen Antheil dazu beitrug; *Aristoteles*
könne solche gemeinschaftliche Mahlzeiten aus dem ö

nahm nur das schon vorhandene Privat-Eigenthum in seinen Schutz und die Griechen drückten dies blos so aus, als wenn der Staat dasselbe allererst ausgetheilt habe, oder weil sie ihm die absolute Gewalt beilegten, er könne, wenn er wolle, eine neue Acker- oder Loostheilung vornehmen.

Ganz im Allgemeinen, also nicht blos für die vierte Stufe, sey übrigens nochmals bemerkt, dass, wenn es irgendwo sich darum handeln sollte, das Ansammeln einer allzugrosen Masse des *Grund* und *Bodens* in einer Hand oder einer Familie zu verhindern, es ein sehr einfaches Mittel gäbe, welches ganz unfehlbar wäre, nemlich das *Verbot aller und jeder Verpachtung*, Ausleihung auf Zins und was dem gleich steht, so dass jeder Grundbesitzer nun entweder seinen Boden selbst bauen müsste, oder ihm blos noch die Ausbeutung durch einen *Verwalter* gestattet wäre. Bei den Alten, welche ihre Grundstücke durch *Sclaven* bauen liessen, war dem auch so, letztere waren sehr oft die Güter-Inspectoren und Verwalter für ihre Herrn.

b) Natürlich nur unter Umständen, wo es die politische Reorganisation schlechterdings forderte, wie nur z. B. als Solon die atheniensische Verfassung reorganisirte. Uebrigens ist hierin noch der Grund zu suchen, warum dem Alterthume alle Revolutionen fremd waren, welche in den Veränderungen des Grund-Besitzes und seiner Belastung nur z. B. bei uns ihren Grund haben.

Die französische Revolution hatte lediglich in der Ueberschuldung, in der übermäsigen Besteuerung etc. ihren Grund, und bestand in der Einziehung der königlichen, geistlichen und adelichen Güter, so wie zuletzt in der Aufhebung aller Feudal-Lasten. Die teutsche Revolution besteht eigentlich nur in der Ablösung der bäuerlichen Lasten und Auflösung des gutsherrlichen Nexus.

§. 238.

γγγ) *Erbe und Erbfolge.*

Dem allen gemäss gab es nun hier auch kein *solches Erb-*, *Familien-* oder *Stamm-Gut* wie bei den Völkern der dritten Stufe, in so weit alles Grund-Eigenthum der Familien blos wie zugetheiltes Gut angesehen und behandelt wurde, so dass auf der einen Seite die Intestat-Successions-Ordnung genau vorgeschrieben war und willkürliche Erbtheilungen nicht gestattet wurden, so wenig wie eine freie testamentarische Disposition a); auf der anderen Seite aber auch der Staat wieder darauf hielt, dass das Gut beisammen bleiben musste, um der Verarmung der Staatsbürger vorzubeugen b).

a) Deshalb trugen auch nur z. B. bei den Griechen die Erbschafts-Streitigkeiteiten zugleich einen *politischen* Charakter und die grösten

man gewiss nicht mit unseren Advocaten wird vergl
en dabei auf. (§. 236. Note b).

Solon erlaubte in Athen einem *kinderlosen* Vater das T
ganze Materie s. man besonders *Montesquieu* XXVI. 6

ihrer *absoluten* Staats- und Regierungs-Gewalt k
uch die antiken Völker viel leichter gegen den *Paupe*
wir, wozu freilich noch kam, dass der Lebenszwec
ller war, so dass man Kauf und Verkauf von Grundeig
ieten konnte (*Aristoteles* II. 7). Ja die Griechen nö
Verwandte, sich zu heirathen, um eine Familie aufre
ontesquieu V. 5).

§. 239.

δδδ) *Verkehr und Geselligkeit.*

vielen und uns selbst früher geschienen, als sei s
bürgerliche Gesellschaft und das Civil-Rechte
n *politischen* Leben geopfert worden oder es hab
olitische Gesellschaft der bürgerlichen, sondern
e jener gedient, besonders bei den Griechen.
doch nunmehr gefunden zu haben, dass auch die
Stufe, sonach auch die Griechen keine solche
der Regel machten, sondern dass höchstens di

Gelehrsamkeit oder Gelehrtheit erheischende Beschäftigungen, z. B. nur die Heilkunst, entweder ihren Sclaven oder den niederen Kasten b), blos um sich ungestört den höheren Lebenszwecken widmen zu können, ohne dass aber damit gesagt seyn soll, es seyen nur z. B. alle atheniensichen Bürger lauter Platos, Periklesse, Demosthenesse und Phidiase gewesen, ja die minder begüterten Bürger trieben gar häufig ganz gemeine Gewerbe und es war ganz und gar nicht etwa entehrend, sein Landgut selbst zu bestellen, nur hielt man solche Bürger nicht für geeignet, dem *Staate* im eigentlichsten und engsten Sinne zu dienen, d. h. Staatsämter zu bekleiden c). Die *Sclaverei* hatte also hier das edelste Motiv, um die höchste sittliche Thätigkeit *dazu befähigter Menschen* zu befördern d), während sie auf der zweiten Stufe durch die höchste Trägheit hervorgerufen ist, auf der dritten aber mehr in der Gewinnsucht ihren Grund hat e).

Die zur bürgerlichen Gesellschaft gehörenden Bürger dienten sich nun aber unter einander mit der grössten Uneigennützigkeit eben dadurch, dass überall und stets der Einzelne seinen Privat-Vortheil dem sittlichen Interesse unterordnete, wenigstens der patriotische Ehrgeiz dazu anspornte und die *öffentliche Meinung*, diese allmächtige Gebieterin, es erwartete und erheischte f). Diesem Gemeinsinne, besonders der Reichen, im Alterthume muss die grosse Menge prachtvoller Bauten vorzugsweise mit zugeschrieben werden g), wobei denn diejenigen, welche Staatsämter bekleideten, besonders die Könige, sich noch besonders auszuzeichnen suchten, um sich den Dank und die Achtung ihrer Mitbürger oder des Volks zu verdienen, ja die Baukünstler und Bildhauer arbeiteten umsonst und die Reichen oder der Staat lieferten ihnen blos das Material dazu.

a) Bei sämmtlichen Völkern der 4. Stufe galt der *Ackerbau* als eine ehrenvolle Beschäftigung, weil man ihn als das reale Fundament aller Cultur und Civilisation ansah. Sodann sagt aber *Aristoteles* I. 8. (und hier ist überhaupt erst dieser Staatsmann ganz verständlich, denn er schrieb ja nicht für uns, sondern für die Griechen seine Politik) „Der Reichthum ist die Summe derjenigen *Werkzeuge*, die zu den häuslichen und bürgerlichen Verrichtungen und den darauf sich beziehenden *Künsten* nöthig sind“ VII. 13. „Die äusseren Güter und ihr Gebrauch sind nur *Mittel* zum *Zweck*, nicht Selbstzweck, was sie jedoch leider in

den Augen vieler sind“, für seine Zeit nämlich, denn er selbst der letzte grosse Schriftsteller der Griechen, und die Selbstsu Einzelnen im Gegensatze zu dem Gemeinsinne trat immer mehr daher sagt er I. 9. „Die Disposition der Menschen zur unbeg Begierde, immer mehr zu haben, kommt zum Theil daher, d nicht sowohl darnach trachten, *glückselig* zu leben, sondern nur zu leben d. h. zu *geniessen*, deshalb müssen denn auch sel Tapferkeit und die Arzneikunst als Mittel zum Gelderwerbe und VII. 1. „Der Satz, dass der glückselige Staat derjenig welcher am vollkommensten ist und am besten handelt, ist d vom einzelnen Menschen gilt, ganz analog und beruht auf d Gründen“ endlich VII. 6. „Jede Stadt muss als Staat *inneren* und Handel treiben, um die Waaren auszutauschen, sie brauc nicht *Fremden* einen Markt zu eröffnen, oder als Markt zu dien heissen, den Handelsgewinn zu einem Lebenszweck machen.

b) Diese Sclaven oder niederen Kasten nannten denn a Griechen das *Volk* und *Aristoteles* IV. 4. zählt dahin die (unfreien) Bauern, Tagelöhner, Handwerker, Krämer, Fischer und selbst die Kochkunst zählt er zu den Fertigkeiten, die blos Sclaven zu erlernen geziemten, ja VIII. 7. geht er so weit, die dieser Leute für gleichsam verrenkt zu erklären, offenbar eine die nur ein *griechischer* Bürger hegen konnte.

c) Daher auch der Ehrgeitz der Griechen nach Staatsämtern bereits oben ein Mehreres) und dass sie in der Befähigung volles ganzes Bürgerrecht erblickten, welchem so bei uns nicht ist.

d) Daher sagt auch *Leo* S. 98. „Eine Demokratie mit g Bevölkerung ist ohne Sclaverei nicht gedenkbar“ ja die Sim (wie schon gesagt, grosse Verehrer des Alterthums) meint Sclaverei sey ein Fortschritt zum geselligen Leben. *Aristoteles* sodann noch VI. 8. „Beim armen Mann versehen Weib und Ki Stellen der Dienstboten und Sclaven und deshalb können sie au öffentlich beaufsichtigt werden“. Uebrigens ist es falsch we glaubt, die Sclaven der antiken Völker und Staatsbürger seyen Abstammmung mit denselben gewesen und somit der Staat Sclaverei eines Theiles seiner eigenen Genossen gegründet g sondern die Sclaven waren stets fremde im Krieg gemachte G oder von fremden Sclavenhändlern zugeführte Menschen; di Staats-Genossen, welche zur Strafe in die Sclaverei verurtheilt bildeten jedenfalls den allerkleinsten Theil. Arg. *Aristoteles* VII

e) *Montesquieu* hat über die Sclaverei recht gute Beme gemacht; er sagt XV. 1. „Die Sclaverei richtet sich nach den dem Clima und der Verfassung. In letzterer Hinsicht hatten (und Römer deren nöthig, *um Bürger seyn zu können*; sie sol des Nutzens, nicht der Wollust wegen Statt haben, letzteres i bei den Nomaden hinsichtlich der Sclavinnen und leider auch

opäischen Plantagen-Besitzern der Fall. XV. 10. unterscheidet er sehr
ntig die reale und die persönliche Sclaverei; was er dagegen Buch 17.
r die politische Sclaverei im uneigentlichen Sinne sagt (denn die
entliche Sclaverei ist stets politischer Natur, kann ohne ausdrückliches
erkenntniss des Staats nicht bestehen, wie wir schon oben beim
litischen Organismus gesehen haben), gilt mehr von den Raçen und
r Decadenz als vom Clima. Werden nur Fremde zu Sclaven gemacht,
hat die Sclaverei in so fern überall ihr gefährliches, weil durch die
st unvermeidlich vorkommende Freilassung derselben, so wie auch die
ermischung mit denselben eine Bevölkerung erzeugt wird, welche
itweder die Stammes-Reinheit vernichtet, oder zuletzt dem Ganzen
fährlich wird. Im Uebrigen hat die Slaverei auch wieder ihre guten
iten. Ueberall, wo keine Sclaverei herrscht, fallen die Alten, Kraft-
sen und Verarmten der dienenden Klasse, der Handwerker und
rimer dem Staate zur Last und bilden zuletzt die gefährliche Klasse
r Proletarier. Der alte kraftlose oder kranke Sclave oder Leibeigene
us dagegen von seinem Herrn bis an seinen Tod ernährt werden;
e Sclaverei und die Leibeigenschaft kennt sonach keine Bettler.

f) Ohne diese Gesinnung hätten sie das nicht seyn und leisten
nen, was sie waren und leisteten, denn der wahre sittliche Patrio-
mus lässt sich nicht auf die Dauer als ein blosses Drama spielen
d *Wachsmuth* sagt in der Leipziger Literatur Zeitung 1833. No. 3.
dieser Hinsicht wahr „Der Rausch der Begeisterung zu einem
Freiungskrige und die stoische Weise des *Staatslebens*, wo Freiheit
rch Reinheit und Stätigkeit des Sinnes und Strenge der öffentlichen
cht getragen werden soll, verhalten sich zu einander wie die Auf-
llung des Jünglinges und die Vernunft-Reife des Mannes". Wir, die
r in den Banden des Familien-Selbsterhaltungs-Triebes und Güther-
werbes liegen, können daher auch etwas wie den antiken Patriotismus
r nicht begreifen, weil wir ihn nicht *nachzufühlen* im Stande sind,
d es ist ein grosser Irrthum zu glauben, der Patriotismus der Alten
se sich wie das Lateinische und Griechische erlernen oder durch
iterricht und Erziehung beibringen. Diesen Irrthum theilt aber die
hrift von *Hyacinthe Conne, du courage civil et de l'education
opre à inspirer les vertus publiques*, Paris 1829. Der Verfasser
ebt zwar unsern Mangel an allen *Staatstugenden* im Sinnne der Alten
t, meint aber, dass sie durch Erziehung erzeugt werden könnten.
ourage civile nennt er den Muth, der nur im geselligen Verhältniss
iszuüben sey, sobald der Mensch für seine Pflicht gegen den Staat
it grossen äusseren Hindernissen, namentlich mit der Gewalt des
igenen Interesse zu kämpfen habe. Er zeigt, dass dieser Muth seit
em Alterthume in allen neueren Staaten verschwunden sey. In dieser
Insicht ist jedoch zu bemerken, dass die germanischen Völker auch
hren Patriotismus hatten und zwar sowohl vor als nach Entstehung des
Feudal-Systems. *Während* desselben bestand er in der *Treue*. *Nach*
lemselben, welches die Menschen in scharf geschiedene Klassen oder
Stände zersetzt hatte, konnte sich der germanische Patriotismus nur noch

ationsgeist erweisen; nur und in so fern auch
s-Geist seit dem 16. Jahrhundert allmälig erschlafft u
gewaltsam unterdrückt worden ist, sind wir dermal
Gemeinsinnes baar und die französische Revolution so
iv-System hat vollends die letzten Spuren davon ver
dadurch, dass letzteres allen *ständischen Corporation*
icken und statt dessen einen neuen Staats-Patriotism
ungeeigneten Boden *künstlich forciren* will, erstickt
ken unseres *concreten Patriotismusses* und darin is
rund zu finden, warum sich jetzt alle Einzelne me
ner Art Wucher hingeben, d. h. so schnell wie möglic
ollen, in welcher Hinsicht die Nordamerikaner vo
h auszeichnen und wie *Marryat* ihnen nachsagte, so
mit England dachten, um sich mit einem Schlage vo
egen dieses losmachen zu können. Dies sieht nun auc
ein, denn er findet die Ursache des gänzlichen Man
in der gesteigerten Civilisation (soll richtiger heissen kr
Industrie-Speculation oder Kultur) welche die M
en Bedürfnissen und Rücksichten umgebe, dass ihr M
ffnet werde, so dass ihnen nur noch Sinn für das Privat-I
e, dem Feinde aller Staats-Tugenden. Der Verfasse
doch hier Ursache und Wirkung, denn es ist dem Schreib
rgekommen, der sich darüber beklagt habe, dass ih
essen verhinderten, Patriot zu seyn, vielmehr beschw
lne darüber, wenn ihm die concreten Staats-Einrich

wo wir das Entstehen dieser colossalen Bauten ebenwohl nur dem Patriotismus dieser Völker zuschrieben, und dann auch noch *Montesquieu* V. 3. und VII. 3.

ββ) *Von den Verträgen.*

§. 240.

Dem allen gemäss waren ihnen viele Rechts-Geschäfte und Verträge, welche die dritte Stufe kennt, wiederum unbekannt, sie hatten weder Namen noch Worte dafür und kein Volk der vierten Stufe hat die Wissenschaft des Civil-Rechts überhaupt, insonderheit die Theorie der Verträge, einer theoretischen Behandlung gewürdigt, sondern sie fassten den Verkehr überhaupt und insonderheit die Verträge mehr vom moralischen Gesichtspunkte auf, so dass ihnen nur z. B. der Rechtssatz der Römer: *qui jure suo utitur, neminem laedit*, oder auch *minima non curat praetor*, unbekannt war. Sie bestraften schon jede kleine Uebervortheilung beim Kauf und Verkauf und belegten vollends den Geldwucher mit der höchsten Verachtung a).

Eine Theorie des *Verkehrs* in der Ausdehnung, und *dem Sinne*, welche dieselbe auf der dritten Stufe unter dem Namen der *National-Oekonomie* erhalten hat, hielten sie vollends ganz unter ihrer Würde, so dass *Aristoteles* I. 11. bemerkt: „Es genüge dem Staats-Philosophen wenn er davon nur das Allgemeine und Nothdürftigste wisse", während es sich bei uns damit gerade umgekehrt verhält.

a) *Aristoteles* I. 10. sagt: „Warum bei den Griechen der *Handel* nicht so geachtet sey wie der Ackerbau und die Gewerbe, habe seinen Grund darin, dass Ackerbau und Gewerbe *nothwendig* seyen, der Handel aber von der Natur schon weiter entfernt und bemüht sey, durch den Schaden Anderer zu gewinnen, so dass denn auch am allermeisten der Gewinst vom *Geldwucher* und Geldwechsel verachtet sey, denn Geld sei kein producirendes Ding und der Zinswucher sey die unnatürlichste Erwerbsart". Obgleich es ganz falsch ist, dass das Princip des Handels, selbst mit dem Auslande, darin bestehe, durch den *Schaden* oder die Uebervortheilung Anderer zu gewinnen, vielmehr beim wahren Handel beide Theile gewinnen müssen, wenn er von Dauer seyn soll, (s. oben §. 15—17.) so ersieht man aus der allegirten Stelle wenigstens das *sittliche Motiv*, warum sie den Handel, als Gewerbe betrachtet, geringschätzten. Die Markt-Polizei war daher nach *Aristoteles* VI. 8. sehr

rigens hatten sie *Grundbücher* in welche alle Contrac
gen eingetragen wurden. Ob gleich von Anfang ode
erfalle des persönlichen Credits ist uns unbekannt.

γγ) Vom Straf-Rechten.

§. 241.

waren denn viele Handlungen, welche selbst die
nicht einmal für Verbrechen, ja nicht einmal für
ht, bei ihnen beides; umgekehrt mochten sie aber
Verbrechen gar keine Strafe festsetzen, weil sie
irklich unbekannt waren, oder ihr sittliches Gefü
der Begehung in ihrer Mitte bezweifelte. Aus
ergiebt sich auch, dass die Mehrzahl der Ver
chen bei ihnen den Charakter von sitten-polizei
chen Vergehen und Verbrechen annahmen, den
ast alles, was den Einzelnen beleidigte, als ein
einer selbst an a). Dabei lag ihrem ältesten
e man zu Straf-Androhungen genöthigt war, das P
nung und *religiösen Reinigung* zum Grunde (Nem

Selbst im *Civil*-Processe galt sodann nicht die reine Verhandlungs-Maxime, wie sich dies schon aus dem bisher Gesagten von selbst ergiebt; völlig und absolut inquisitorisch war aber der Straf-Process. Man sah nicht blos auf *Dolus* und *Culpa*, sondern auch auf die sittliche und unsittliche Triebfeder, besonders die Bosheit des Handelnden überhaupt, so dass objectiv geringe Verbrechen an schlechten Subjecten hart, und objectiv grosse Verbrechen an sittlichen Subjecten gering gestraft wurden, ja schon der blose Verdacht mangelnder Theilnahme für das Ganze, ein bloses negatives Verhalten, war ein Staatsverbrechen, hob die gute Meinung von einem Bürger als solchem auf und konnte ihn des *politischen* Bürgerrechts berauben.

β) *Vom Recht.*

§. 243.

Aus allem Bisherigen ergiebt sich also, welchen unmittelbaren, absoluten Einfluss die antiken Staaten auf das Civil-, Straf- und Process-Rechte übten, so dass es den Schein gewann, als hätten sie gar kein festes Civil-*Recht* gehabt; sie hatten aber ein solches in dem bisher schon gezeigten Maase, und seiner sittlichen und somit *absoluten* Gewalt wegen nennen wir es hoch- oder *absolutes Recht* [a]). Eine Folge davon war denn auch, dass und warum diese Völker das Civil-, Straf- und Process-Recht *wissenschaftlich* fast ganz unbearbeitet gelassen haben. Erst nachdem die Griechen moralisch todt und unter das Joch der Römer gelangt waren, bearbeiteten sie nicht ihr eigenes, sondern das römische Recht. Ihre sonst so reiche Sprache halte aber demohngeachtet keine Worte für sehr viele römische Civil-Rechts-Begriffe und sie mussten daher die römischen Kunst-Ausdrücke beibehalten und in ihre Sprache aufnehmen b).

a) Der Grund, warum besonders die Griechen kein strenges, d. h. scharf abgegrenztes Civilrecht hatten, bestand also noch einmal (§. 239) darin, dass es fortwährend für die sittlichen Zwecke des Ganzen gleichsam verbraucht wurde und dadurch die bürgerliche Gesellschaft sich mit der politischen fast ganz identificirte. Sie hatten also allerdings ein *Recht* in Beziehung auf alle die Objecte, welche zum Civil-, Straf- und Processrechten gehören; es war dies aber so *absolut* eingreifend,

dass es nach *unseren* Begriffen und Gefühlen aufhörte, ein so beschütztes und gesichertes unabhängiges Civil-etc. Rechtes zu seyn, wie dies die germanischen Völker seit dem Feudal-Systeme ihren Herrn und Obrigkeiten gegenüber ängstlich festzuhalten und zu bewachen dringende Gründe hatten und weshalb es denn hier auch nicht mehr Civil-, sondern *Privat*-Recht genannt wurde. Wir glauben daher auch durch das Wort *Hochrecht* oder *absolutes Recht* die rechten Worte für die Sache gefunden zu haben, nachdem wir nämlich oben ausgeführt haben, dass der Begriff des Rechts *(Jus)*, im Gegensatz zum Rechten, lediglich durch die im Staatsschutz liegende Erzwingbarkeit gegeben ist und in der Verschiedenheit der Energie dieses Staats-Schutzes die vier Grade des Rechts ihre Erklärung finden, nämlich völlige Rechtslosigkeit, halbes Recht, ganzes Recht und absolutes oder Hochrecht. Daraus erklärt es sich auch sehr leicht, warum den Griechen die ganze juristische Terminologie der Römer fehlen musste, so dass sie auch eigentlich nur ein Wort für das *Rechte (Rectum)* hatten (δικη) und die *Themis* nur die Austheilerin und Wächterin des *Rechten* war.

b) Liest man die griechische Paraphrase des *Theophilus* über die justinianäischen Institutionen, so sollte man meinen, sie hätten nicht einmal Worte für *debitor* und *creditor* gehabt, denn *Theophilus* behält auch diese Worte im Griechischen bei, wiewohl sie für „Schuldner" ein Wort hatten. Das Wort ὑποθήκη bedeutet ursprünglich nur eine *Unterlage*, einen *Untersatz* und weil wiederum die Römer für eine verpfändete *unbewegliche Sache* kein Wort hatten, so bedienten sie sich dieses griechischen Wortes dafür, denn *pignus* bezeichnet blos eine verpfändete *bewegliche* Sache.

γ) Vom Einfluss der Religion.

§. 244.

Erst hier, auf der vierten Stufe, waren denn auch *Rechtes, Recht* und *Religion* auf das engste verbunden a). Obrigkeiten und Priester waren meistentheils eins, wenigstens verrichteten die Obrigkeiten in vielen Fällen auch priesterliche Functionen, besonders trug das Strafrecht gezeigtermassen zugleich einen religiösen Charakter und die Definition der Römer von der Jurisprudenz, dass sie die *notitia rerum humanarum et divinarum* sey, muss von den Griechen oder Etruskern entlehnt seyn.

a) Obwohl sämmtliche Völker der vierten Stufe auch an einen höchsten Welt-Geist glaubten, so war es doch ausser dem innigen Rapport, in welchem sie zur Natur und zum Göttlichen standen, ihr *menschliches* Bedürfniss, welches für *alle Lebens-Verhältnisse*, in welche der Mensch gelangen kann, noch besondere persönliche Untergötter

schuf und diese standen denn in fortwährendem *Verkehre* mit ihnen und umgekehrt, so dass denn auch dies ein weiterer Grund war, warum das Civil-Recht *(Jus)* nie zu der Abgeschlossenheit, gegenüber dem öffentlichen Recht, gelangen konnte, welches seinen Charakter auf der dritten Stufe bildet. *Heeren* sagt ebenwohl schon: „Im Alterthum trugen fast alle politischen Gesetzgebungen den Charakter und die Autorität der *Religion*". Man denke nur auch noch an die Auspizien, Orakel etc. Wir brauchen uns deshalb aber hier nicht weiter dabei aufzuhalten, da wir bereits Theil II. ausführlich darüber gehandelt haben.

δ) Von der Classen-Verschiedenheit.

§. 245.

Was nun die *Classen-Verschiedenheiten* der vierten Stufe anlangt, so haben wir über das Recht der *Griechen* einige sehr gute Monographien, freilich nur von dem der Athenienser und Spartaner, die uns aber eine Schlussfolgerung auf die Aehnlichkeit des Rechten und des Rechtes bei den übrigen Ordnungen derselben gestatten[a].

Von dem Rechten und Rechte der *zweiten* Classe haben wir blos hinsichtlich der *Etrusker* fragmentarische Kenntniss, besonders und in so weit die Römer die auf das engste mit dem Rechte verbundenen religiösen Institute der Etrusker, z. B. nur die *confarreatio*, die *sacra privata*, die Auspicien etc. von ihnen adoptirt hatten[b].

Das *toltekische* Recht liegt noch ganz im Verborgenen und wird es auch wohl bleiben[c] und hinsichtlich des *ägyptischen* werden wir vielleicht in späterer Zeit eine nothdürftige Zusammenstellung erhalten können, wenn die Hieroglyphen und die bis jetzt aufgefundenen Rollen- und Mumien-Inschriften gelesen und bekannt gemacht seyn werden[d].

Ueber das Recht der *arischen* Völker wissen wir wieder fast gar nichts[e], so dass uns denn blos von dem *braminischen* Rechte durch das Rechtsbuch *Manu's* das meiste aufbewahrt ist und daher hier in der Note Platz greifen mag[f], dies uns aber berechtigt, anzunehmen, dass bei den *arischen* Völkern das *Recht* etc. entweder dem ägyptischen oder indischen verwandt seyn *musste.*

a) Sie finden sich alle bei *Herman*, Lehrbuch der griechischen Staats-Alterthümer. Heidelberg 1836. genannt und vollständig benutzt

(s. jedoch auch die neueste Schrift von *E. v. Lasaux* zur Geschichte und Philosophie der *Ehe* bei den Griechen. München 1852, worin die strenge *Monogamie* derselben nachgewiesen ist. Der Schönheitssinn der Griechen erstreckte sich übrigens sogar darauf, nur schöne Weiber zu wählen, um *schöne Kinder* zu erzeugen; und das macht man ihnen wieder zum Vorwurf, denn es habe sonach der griechischen Ehe die romantische Liebe der Germanen gefehlt, die Frau sey noch immer nur Mittel, nicht Selbstzweck gewesen.) und *wir* gehen hier in kein weiteres *Detail* ein, nachdem wir den *Geist*, das charakteristische Wesen des griechischen Civil-Rechtes schon im Bisherigen bezeichnet zu haben glauben, denn nur das ist überhaupt die Aufgabe dieses Versuchs. Haben wir doch fast die ganze *Politik* die *Aristoteles* wörtlich mitgetheilt, eben weil sie der *Schlüssel* zum Verständnisse des Einzelnen ist und wir haben gesehen, dass bei ihm Moral und Politik ein Ganzes sind. Jene ist nur die Einleitung zu dieser und diese nur die Anwendung der Moral auf den Staat, die Moral selbst aber die Summe der *Regeln* für das Verhalten des Individuums, nur dass er merkwürdigerweise die Tugend für nichts angeborenes, sondern etwas *blos anerzogenes* hält, wiewohl man ihn mit seinen eigenen Worten und zwar mit der von ihm selbst gerühmten *angeborenen* Vortrefflichkeit der Griechen widerlegen könnte. Seine *Ethik* lehrt daher die *Kunst* zur *Leitung* des Betragens oder Verhaltens des Menschen im Privatleben, jedoch stellt er die *Politik* höher, weil sie die Kunst lehre, eine ganze Gesellschaft zu leiten, welche mehr sey als ein Individuum. Sey nun die Tugend das einzige Mittel für letzteres um glücklich zu seyn, nämlich sich im Genusse eines völligen Gleichgewichts zwischen allen physischen und moralischen Kräften zu befinden, so sey die Aufgabe der Politik, *alle Bürger* eines Staates dieses Glückes theilhaftig zu machen und deshalb müsse der Gesetzgeber und Moralist die Menschen, ihre Gefühle, Leidenschaften etc kennen.

Man ersieht hieraus, worin auch sein Irrthum bestand und der so viele moderne Staats-Philosophen und Perfectibilitäts-Lehrer angesteckt und verführt hat, die aristotelische Ansicht auch auf den modernen Staat anzuwenden, denn das Wahre an der Sache besteht nur darin, dass die *angebornen* guten Eigenschaften etc. eines Volkes durch den Staat *geschützt* und *gepflegt* werden sollen, und die griechischen Staats-Regenten selbst thaten nichts anderes, wie wir dies im Bisherigen bewiesen haben.

Auf die *Gerechtigkeit* stützt sich auch nach ihm die Existenz der (bürgerlichen) Gesellschaft, denn sie konne nur bestehen, wenn keiner gegen die Freiheit des andern etwas thun dürfe oder jeder die Rechte seines Mit-Menschen respectire. Wiederum sollen aber allererst die *Gesetze* die Rechte und Pflichten aussprechen und *alle Tugenden* zu *Pflichten* machen, namentlich auch den Patriotismus und das Interesse für Andere.

Obwohl im Widerspruch mit sich selbst unterscheidet er endlich auch das *Rechte* und das *Recht* in der Art, dass er *jenes* im menschlichen

Gewissen wurzeln lässt, unabhängig von Ort, Zeit und Gesetz eines Landes, *dieses* aber für den Ausdruck particularer *Gesetze* erklärt, denn wir zeigten oben, dass das *Rechte* eben der Complexus aller *angebornen* guten Eigenschaften eines Volkes ist.

b) Es sey hier nur noch erwähnt, dass bei den *Etruskern* die Ehe unauflöslich und die Hochzeit mit religiösen Opfern verbunden war. Die *justae nuptiae* der Römer mit *confarreatio* waren offenbar etruskisch, jedoch war die Ehe bei ihnen schon nicht mehr unauflöslich. Die Etrusker führten zwei Namen, einen Vor- und einen Haupt-Familien-Namen. Sie hielten streng auf die Ebenbürtigkeit der Frau und *Otfried Müller* sagt von Etrurien: „Es sey das Land der Stammtafeln oder Stammbäume gewesen", so dass denn am Ende die römische Genealogie (s. oben §. 8) auch etwas etruskisches war. Ihre *Erbfolge* in das Familiengut scheint mit Primogenitur verbunden gewesen zu seyn, denn die erstgeborenen Söhne hiessen *Lar* oder *Lars* und die nachgeborenen *Aruns*. Da sie einen ausgedehnten Gross-Handel trieben, so müssen sie auch ein ausgebildetes Verkehrs- und Vertrags-Recht gehabt haben.

c) S. darüber bereits Thl. II. §. 285. Der Ehebruch wurde mit dem Tode bestraft, also strenge Monogamie. Wir haben l. c. und §. 266. die *ältesten Peruaner* oder *Chinchas* den Tolteken gleichgestellt, so wie die *Inkas* den Atzteken und es sey deshalb bemerkt, dass alle Ländereien in drei Theile getheilt waren, *einer* gehörte den *Inkas*, *einer* dem *Sonnen*-Tempel und *einer* dem *Volke*, so dass jeder Hausvater davon sein Loos (*Tapu*) erhielt und darüber keine freie Verfügung hatte. Das Volk bearbeitete gemeinschaftlich die Antheile der *Inkas* und des Sonnen-Tempels.

d) Dass bei der ägyptischen Priester-Kaste die *strengste Monogamie* galt, wusste man schon längst. *Ampere*, welcher überhaupt das Kasten-Wesen bei den Aegyptern leugnet, behauptet aber auch, dass die Monogamie *allen* Classen gemeinsam gewesen sey und dass die Weiber gleiche Rechte mit den Männern gehabt. Er glaubt dies mit den Sculpturen an den Tempeln und in den Gräbern beweisen zu können. Blos die *Könige* durften neben der *legitimen* Gemahlin auch *Concubinen* haben. Der *Ehebruch* wurde mit Abschneiden der Nase bestraft, ja *Montesquieu* behauptet sogar VII. 17: „Die Männer hätten unter dem Pantoffel der Weiber gestanden". *Diodor* I. 80. behauptet gegen *Herodot*, blos die Priester hätten nur *eine* Frau gehabt, alle andern hätten mehrere nehmen dürfen und zwar um eine recht zahlreiche Bevölkerung zu erzeugen. Die Könige hatten jedoch nur eine Frau.

Dass *Grund* und *Boden* unter die Priester, die Könige und die Krieger-Kaste vertheilt war und die Kaste der Ackerbauer nur den Besitz hatte oder Colon, Pächter war, sagten wir schon (*Diodor* I. 73). Die jährliche wiederholte Zumessung hatte mit dem Eigenthum nichts zu thun (§. 237), wohl aber hieng sie mit den zu entrichtenden Grund-Abgaben zusammen und schon im hohen Alterthum bewachten die Priester die Nilometer, gerade so, wie es noch heut zu Tage durch den jeweiligen Herrn von Aegypten geschieht. Der Eingang des *Moqyas*

auf der Insel Rondah bei Cairo ist jetzt dem Volke verschlossen, da der Fiskus verheimlicht den wahren Wasserstand, um bei jedem Nil stande die volle Steuer jedes Jahr erheben zu können. Unter 16 Ell Wasserhöhe kann nämlich und eigentlich die gewöhnliche Abgabe nic mehr erhoben werden, weil dann das Wasser nicht mehr alle Ländereie überschwemmt und hinreichend düngt. 16 *Cubitus* oder Ellen sind dah das *Minimum* und 24 das *Maximum* der Höhe des Nils.

Uebrigens wird bei den Alten die Schnelligkeit der ägyptisch Rechtspflege gerühmt und sie hatten ein aus acht Büchern bestehend Civil-Rechtsbuch, wornach die Priester als Richter Recht sprach *Diodor* I. 71. 75. 76. 77. 78. 79 u. 80. handelt darüber sehr a führlich, namentlich über die klugen Straf-Gesetze. S. bereits §. Was man bis jetzt darüber noch weiter ausfindig gemacht, hat W *kinson* in seinem schon Theil II. angegebenen Werke zusammen geste

e) Nach dem *Vendidad-Sadé* bestand strenge *Monogamie* der Mann war das unbeschränkte Haupt der Familie.

Selbst die Könige der *Perser*, welche die Religion Zoroasters genommen hatten, und unter dem mächtigen Einflusse der Magier o Priester standen, hatten ebenwohl nur *eine* legitime Gemahlin und di führte die königlichen Insigniren wie ihr Gemahl, auch waren nur Söhne dieser legitimen Gemahlin successionsfähig. Ehe die nomadisch *Perser* Herrn der arischen Welt wurden, war dem sicherlich nicht bei ihnen. Die Magier beherrschten geistig und religios die Pers ebenso, wie noch jetzt die Chinesen die nomadischen Mandschu.

f) Ueber das schon oben und oft allegirte und benutzte Recht buch *Manu's* sehe man vorerst noch: Kritische Zeitschrift für Re und Gesetzgebung des Auslandes Bd. IV. S. 64—78. besonders in fern dasselbe noch jetzt Gültigkeit hat. Dabei sey auch noch bemerkt, dass keineswegs *alle* Rechtstheile darin behandelt sind, sond nur und vorzugsweise das Ehe- und Familien-Recht so wie die Ve träge.

Was zunächst wieder die *Ehen* anbelangt, so galt hier die *streng Monogamie*, man könnte sagen, selbst über den Tod hinaus für Frau wenigstens und da die künftige Seligkeit von dem Besitze Kindern abhing, so war die Ehe ein ganz und gar religiöses Institut die strengste Ebenbürtigkeit und Unverletzlichkeit des Ehebettes geknüp auch galt das Primogenitur-Recht. Nur in Ermangelung von Kind mit der ebenbürtigen Frau war die Scheidung, nach Ablauf einer gewiss Zeit, erlaubt, *dann* durften die Braminen auch Weiber aus einer nieder Kaste nehmen, blos und allein um Kinder zu erhalten, weil noch ein ohne sie es keine Seligkeit gab, denn den Kindern lagen die jährlich Todtenopfer ob und an diese Todtenopfer und die diesseitige Fortda durch Kinder war die jenseitige selige Fortdauer geknüpft. Ob d alles auch für die niedern Kasten galt, ist eben so zweifelhaft wie Frage: ob die Kasten-Eintheilung überhaupt eine politische freiwilli oder vielmehr ethnische war. Noch einmal erinnern wir auch dar

dass die nachstehenden Mittheilungen nach der französischen Uebersetzung des *Loiseleur Deslongchamps* gegeben werden.

„Die *hochzeitlichen Gebete* bilden die nothwendige Sanction der Ehe und man soll wissen, dass der Vertrag durch diese Gebete consecrirt, vollkommen unwiderruflich ist, so wie die Braut, an der Hand des Bräutigams, den siebten Schritt gethan hat. (Buch VIII. Sloka 227).

„Auf jene hochzeitlichen Gebete oder Ceremonien haben nur reine Jungfrauen Anspruch. Die, welche ihre Jungfrauschaft verloren haben, sind davon ausgeschlossen“ (B. VIII. S. 226).

„Wer eine *zu nahe* Verwandte heirathet, gelangt in die Hölle“ (XI. 172.). Von den Strafen ausserehelicher Vermischungen mit nahen Verwandten, siehe weiter unten.. „Der Sohn aus einer solchen vollkommenen und geweihten Ehe nimmt den *ersten Rang* ein“ (IX. 106). „Der Sohn, durch dessen Geburt ein Mann seine Schuld tilgt und die Unsterblichkeit erlangt, wird als ein Kind der Pflicht angesehen, alle anderen Kinder betrachten die Weisen als Kinder der Liebe“ (IX. 107.) Dieser Unterschied spielt eine sehr wichtige Rolle im indischen Familien-Recht. „Eine unfruchtbare Frau kann nach Verlauf von acht Jahren durch eine andere ersetzt werden; diejenige, deren Kinder alle wieder gestorben sind, nach Verlauf von zehn Jahren und diejenige, welche nur Mädchen zur Welt bringt, nach Verlauf von elf Jahren“ (IX. 81). Die Unauflöslichkeit der Ehe war also lediglich an die Bedingung des Daseyns männlicher Kinder geknüpft, ohne welche man nicht selig werden konnte. Man betrachtete also eine Ehe als keine Ehe, die ohne männliche Kinder blieb.

Eine wahre Ehe bestand nur zwischen ebenbürtigen Gatten. Der Bramine durfte daher nur eine Braminin heirathen und dadurch hat sich bis auf die heutige Zeit die Braminen-Kaste rein erhalten, besonders aber auch noch dadurch, dass die *Mischlinge* oder Bastarde von Braminen und den übrigen niedern Kasten nie zur Braminen-Kaste aufsteigen konnten. Aus diesen Mischlingen sind die zahllosen Unterkasten der 4 Hauptkasten entstanden, welche noch zur Stunde die *dienende Klasse* in Indien bilden und wo jeder nach Verhältniss seiner Geburt nur ein bestimmtes Geschäft verrichten darf.

„Das Kind, welches ein Bramine *ausserehelich* mit einer Frau der dienenden Kaste erzeugt, gilt blos für einen lebenden Cataver *(parasava)*“ (IX. 178.) und so führen denn alle ausserehelichen Kinder von Braminen mit den übrigen Kasten solche verächtliche Namen (siehe z. B. nur X. 48). „Vermischt sich ein Bramine mit einer *Tschandala* (der Tochter eines *Soudra* mit einer Bramanin) oder spricht er nur mit ihr, oder empfängt Geschenke von ihr, wenn auch völlig unwissend, so ist er dadurch degradirt, thut er es aber wissentlich, so wird er dadurch selbst ein Tschandala“ (XI. 175).

Nun folgen die Bestimmungen, welche wir unter die Categorie der *Adoption* stellen, indem wir glauben, dass die Braminen sie lediglich von diesem Standpunkte aus angesehen haben, wobei wohl zu merken ist, dass das Folgende nur unter den Braminen selbst erlaubt war und

dass kein Mann der niedern Kasten für einen Braminen mit einer Braminin einen Sohn zeugen konnte.

„Derjenige, welcher keinen Sohn hat, kann seiner Tochter den Auftrag geben, ihm einen solchen zu verschaffen, indem er die Worte gebraucht: das männliche Kind, welches sie zur Welt bringen wird, soll das meinige seyn und zu meiner Ehre die Todtenfeier verrichten“ (IX. 127). Ob dazu eine strenge Ehe nöthig war, ist hier nicht gesagt. Die beiden folgenden Slokas lassen es im Dunkeln.

Es heisst nämlich IX. 136. weiter: „möge nun die Tochter diesen Auftrag in Gegenwart ihres Mannes oder in dessen Abwesenheit empfangen haben, erhält sie einen Sohn durch ihre Verbindung mit einem Manne gleichen Ranges (das Wort Ehe ist hier nicht gebraucht) so wird der mütterliche Grossvater (also der Auftraggeber) der Vater dieses Sohnes und derselbe verrichtet das Todtenopfer und ist der Erbe des Guts“.

Sodann heisst es weiter (IX. 145). „Der Sohn, welchen eine *Frau* auf Verlangen ihres Mannes und zwar nach den vorgeschriebenen Regeln mit einem Anderen erzeugt, soll, wenn er gute Eigenschaften hat, eben so erben, als wenn er durch den Mann selbst erzeugt sey, denn in diesem Falle gehört die Frucht von Rechtswegen dem Eigenthümer des Bodens“.

Die eigentlichen Adoptiv-Kinder waren verschiedener Art und führten die Benennung: geschenckte, gemachte, verlassene, gekaufte.

„Als ein geschenkter Sohn ist zu betrachten derjenige, welchen die Eltern, mit Zustimmung des Sohnes, (so lese ich die Stelle) jemanden schenken, der keinen Sohn hat und dabei eine Libation bringen. Dabei ist aber erforderlich, dass das Kind von derselben Klasse sey und Zuneigung kund gebe“ (IX. 168).

„Nimmt ein Mann einen jungen Menschen seiner Klasse als Sohn an, welcher die Bedeutung der Todten-Opfer kennt, und die übeln Folgen ihrer Unterlassung, so heisst dieser ein *gemachter* oder *künstlicher* Sohn (*critima*)“ (IX. 169).

„Ein Kind, welches ein Mann als seinen eigenen Sohn annimmt, welches dessen Eltern verlassen oder ausgesetzt haben, heisst ein *ausgesetzter* Sohn (IX. 170).

„Ein Kind, welches ein Mann, um einen Sohn zu haben, welcher die Todten-Opfer verrichte, von dessen Vater oder Mutter kauft, heisst ein erkaufter Sohn, nur muss auch er ebenwohl zu der Klasse des Adoptiv-Vaters gehören“ (IX. 174). Aus dieser Stelle scheint hervorzugehen, dass diese Adoptiv-Normen für alle vier Klassen gültig waren.

„Alle diese Adoptiv-Söhne sind durch die Gesetzgeber für geeignet erklärt worden, successiv den fehlenden eigenen legitimen Sohn zu repräsentiren, um das Unterbleiben der Todten-Opfer zu verhindern“. (IX. 180).

Bei der grossen Jugend der indischen Weiber und bei den strengen [illegible]derungen hinsichtlich ihrer Keuschheit standen sie unter beständiger [illegible]ndschaft und strenger Ueberwachung, jedoch ohne alle Einsperrung.

„Eine Frau steht unter der Aufsicht ihres Vaters während ihrer
[illegible]dheit, unter der Aufsicht ihres Mannes während ihrer Jugend, und
[illegible]er der Aufsicht ihrer Kinder während ihres Alters; sie darf nie nach
[illegible]ener Laune handeln“ (IX. 3).

„Eine Frau, ein Sohn und ein Sclave besitzen noch nichts für sich
[illegible], sondern erwerben nur für den, von welchem sie abhängig sind“.
[illegible]III. 416).

„Man soll vor allen Dingen darauf sehen, dass sich die Weiber
[illegible]nen schlechten Leidenschaften hingeben, mögen sie auch noch so
[illegible]wach seyn. Wollte man die Weiber nicht überwachen, so würden
beiden Familien Unheil bringen“. (IX. 5).

Ueber *Besitz* und *Genuss*, besonders die primitiven *Erwerbsarten*
[illegible]hält das Rechtsbuch nur folgende beide Satzungen:

„Wer zuerst ein Stück Land anrodet, einen Wald zu diesem Be-
fe niederhaut, wird und ist Eigenthümer desselben; eben so, wer eine
[illegible]zelle tödtlich trifft“ (IX. 44).

„Wer unter den Augen des Eigenthümers und ohne dessen Wider-
[illegible]uch zehn Jahre hindurch eine Sache gebraucht, wird dadurch ihr
[illegible]enthümer“. (VIII. 147).

Das *Erbrecht* betreffend, lassen wir die desfallsigen Bestimmungen
derselben Ordnung folgen wie sie das IX. Buch giebt. Die Regel
[illegible]r dabei die, dass nach *Primogenitur*-Recht der erstgeborene Sohn
[illegible] *Erbgut allein* erbte, dafür aber auch für den Unterhalt seiner Ge-
[illegible]wister sorgen musste und für ihren Vormund galt. Bloss wenn er
[illegible]f sein Erstgeburts-Recht entsagte, fand Theilung statt und erst in
[illegible]mangelung eigener ehelicher Kinder kamen die morganatischen und
[illegible]doptiv-Kinder zur Theilnahme.

„Sind beide Eltern gestorben, so theilen sich die Söhne in das
[illegible]be zu gleichen Theilen, wenn der älteste Bruder auf sein Erstgeburts-
[illegible]echt entsagt. Beim Leben ihrer Eltern haben sie noch keine Ansprüche
[illegible]f das Gut, es sei denn, dass der Vater schon bei seinen Lebzeiten
[illegible] unter sie vertheile“. (IX. 104).

„Ist der Erstgeborene ausgezeichnet tugendhaft, so kann er den
[illegible]nzen Nachlass in Besitz nehmen und seine andern Brüder sollen eben
[illegible] unter seiner Vormundschaft leben wie unter der ihres Vaters“.
[illegible]IX. 105). Das Erstgeburtsrecht war sonach bedingt durch die Tugenden
[illegible]es Erstgeborenen.

„Im Moment der Geburt des Erstgeborenen und *ehe das Kind*
[illegible]och *die Sacramente* erhalten hat, wird ein Mann Vater und tilgt da-
[illegible]rch die Schuld gegen seine Vorfahren und deshalb soll der älteste
[illegible]ohn auch alles haben“. (IX. 106).

„Wird das Erbgut nicht getheilt, so soll der Erstgeborene für
[illegible]ine jüngern Brüder die Zuneigung eines Vaters gegen seine Söhne
[illegible]ben und diese umgekehrt ihn wie ihren Vater ansehen“. (IX. 108).

„Von dem Erstgeborenen hängt das Wohl und Wehe der Familie
[illegible], je nachdem er tugend- oder lasterhaft ist; der Erstgeborene ist
dieser Welt der achtbarste, niemand soll ihn geringschätzend be-
[illegible]ndeln“. (IX. 109).

scheinlich im Theilungs-Falle) soll der Erstgeboren
Theil voraus haben sammt dem besten Möbel; der N
Vierzig-Theil und der Jüngste ein Achtzig-Theil" (IX.
dieser Vorausnahme wird der Rest in gleiche Theil
aber keine Vorausnahme Statt hat, so wird folg
eilt: Der älteste erhält eine doppelte Portion und der
halb, in so fern sie ihre übrigen Brüder in Tugen
übertreffen und die jüngern Brüder erhalten nur ein
n". (IX. 116. 117).
fig gesagt, muss es auch nothwendig ein Gericht od
geben haben, welche über das Dasein oder Nichtdase
des Erstgeburt-Rechtes entschieden und der Staat
ebenwohl unmittelbar in die Erbfolge).
rüder sollen ihren leiblichen und unverheiratheten Schw
en, dass sie sich verheirathen können und zwar den
; was es einem jeden ertragen hat. Diejenigen,
gern, sind degradirt". (IX. 118).
ein jüngerer Bruder, nach vorgängiger legaler Autori
gezeugt hat mit der Frau seines nun verstorbenen
steht sich noch beim Leben dieses) so soll das Erbe zw
e, der seinen verstorbenen Vater repräsentirt und
Vater, der zugleich sein Onkel ist, ohne Vorausnahm
n". (IX. 120).
Sohn eines Mannes repräsentirt diesen ganz und gar;
Sohn und nur eine Tochter, so beerbt diese ihn, de

Wohnung, nebst einer grössern Erbportion, wegen seines höheren Rangs vor allen Anderen und zwar *drei* Theile des ganzen Nachlasses; der Sohn von der Frau aus der Kriegerkaste soll *zwei* Theile haben; der Sohn der Frau aus der dritten Kaste soll *ein* und *ein halb* Portion haben; der Sohn der Soudra-Frau nur *eine* Portion". (IX. 149. 150. 151).

„Oder aber ein Mann, der *des Gesetzes kundig ist*, soll den ganzen Nachlass in zehn Theile theilen und dann so theilen, dass der Sohn der Braminin vier Theile, der Sohn der Tschatrija drei, der Sohn der Vaisya zwei und der Sohn der Soudra einen Theil erhalte, wie denn überhaupt der Sohn einer Soudra nie mehr als den zehnten Theil bekommen kann, vorausgesetzt, dass seine Mutter gesetzlich verheirathet war und dass er ein tugendhafter Mensch ist". (IX. 152 bis 155).

„Unter den Söhnen eines *Dwidja*, geboren von Weibern seiner Klasse, findet kein Erstgeburts-Recht statt, sondern der Erstgeborene erhält blos einen Theil voraus". (IX. 156).

„Ein Soudra soll nur aus seiner eigenen Klasse eine Frau nehmen und alle seine Kinder sollen sich in seinen Nachlass gleich theilen, hätte er auch hundert Söhne". (IX. 157).

„Von den nachgenannten zwölf Söhnen sind die ersten sechs Verwandte und Erben der Familie, die anderen sechs dagegen blos Verwandte aber nicht Erben: 1) der Sohn, welchen der Mann selbst in legitimer Ehe erzeugt hat; 2) der Sohn seiner Frau, welchen, mit seiner Autorisation, sein Bruder erzeugt hat; (die Ceremonien dabei sehe man geschildert (IX, 59 und 60). 3) ein geschenckter Sohn; 4) ein künstlicher Sohn; 5) ein Sohn, dessen Vater unbekannt ist und 6) ein ausgesetzter Sohn. Zwar Verwandte aber nicht Erben sind: 1) der Sohn eines unverheiratheten Mädchens; 2) der Sohn einer schwangeren Braut; 3) ein gekaufter Sohn; 4) der Sohn einer zweimal verheiratheten Frau; 5) ein Sohn, der sich selbst geschenkt hat und 6) der Sohn einer Soudra.

Zum Beweise aber, dass nur der vom Manne selbst, in legitimer ebenbürtiger Ehe erzeugte Sohn das wahre und ächte Kind sey, heisst es zuletzt doch wiederum: „Die zuletzt genannten elf Söhne seyen verachtet und wer nur dergleichen hinterlasse, gehe nach seinem Tode quer durch die Hölle und habe dasselbe Schicksal wie einer, welcher in einem schlechten Boote das Meer beschiffe". (IX. 158 bis 161).

Nach alledem heisst es daher auch noch (IX. 163. 164. 165): „Der legitime Sohn eines Mannes ist alleiniger Herr des väterlichen Vermögens. Um aber übelen Folgen vorzubeugen, soll er für den Unterhalt der anderen Söhne Sorge tragen. Dem Sohne seiner Mutter, mit einem Verwandten erzeugt, mag er den sechsten Theil geben, auch wohl den fünften, wenn er tugendhaft ist. Die andern zehn Söhne erben nur Familien-Pflichten und einen Theil des Nachlasses".

„Der Sohn eines Soudra mit seiner Sclavin, oder der weiblichen Sclavin seines männlichen Sclaven (woraus man zugleich sieht, dass die Soudras keine Sclaven waren, indem sie selbst welche haben konnten) kann einen Theil der Erbschaft erhalten, wenn es die legitimen Söhne

ind". (IX. 179). Hieraus folgt also, dass die ei
allen vier Klassen oder Kasten eigen war und da
ten Ehen und Mischlinge oder Kreuzungen daraus v

reff der *Successions*-Ordnung, so sind zuerst geru
öhne und deren Kinder; in deren Ermangelung die
imen) Söhne; hierauf die Töchter und Wittwen; da
und zuletzt die Brüder. Sollte es an allen diesen P
beerbt der geistliche Erzieher den Verstorbenen, o
es Verstorbenen (s. Thl. II, §. 185 etc. wer d
n). Sollte es endlich auch an diesen beiden Personen
schriftgelehrten Braminen, rein an Körper und See
Leidenschaften, zur Erbschaft gerufen, aber auch verp
Opfer zu verrichten, so dass denn auf diese Weise l
iben kann" (IX. 188.). Jedoch gilt dies nur zu Guns
lenn es heisst sogleich weiter:
Eigenthum der Braminen fällt bei mangelnden Erben
, fehlt es dagegen bei den übrigen Klassen gänz
n, so kann sich der König den Nachlass zueignen".
gt eine kinderlose Wittwe nach dem Tode ihres Man
wandten noch einen Sohn, so erhält dieser, so
rd, den Nachlass ihres verstorbenen Mannes". (IX. 1
ine Frau zwei Söhne von zwei legitimen Männern,
storben sind, so erhält ein jeder das Erbtheil seines V

iliche Arbeit neues Vermögen, so sollen seine jüngeren Brüder Theil ·au haben, wenn sie sich dem Studium der heiligen Wissenschaft dmen; sind sie aber alle dem Studium der heiligen Wissenschaft md, so ist auch aller Erwerb gemeinsam, da derselbe nicht vom ter herkommt. Alles, was dagegen durch Gelehrsamkeit erworben rd, so wie alle Geschenke, ist Sonder-Gut" (IX. 204. 205. 206).

„Gelingt es einem Manne, durch seine Bemühung ein Gut wieder erlangen, dessen sein Vater verlustig gegangen war, so soll er nicht zwungen seyn, es mit seinen Söhnen zu theilen, weil er die Wiederaagung seiner eigenen Anstrengung verdankt" (IX. 209). (Also ein adergut neben dem Erbgut).

„Haben sich Brüder in eine Erbschaft getheilt, treten hierauf in ter-Gemeinschaft und theilen sich hierauf zum zweiten Male, so ist dann das Erstgeburts-Recht verloren" (IX. 210).

„Ein Erstgeborener, welcher aus Habgierde seine jüngern Brüder rkürzt, geht des Erstgeburts-Rechts und seines Erbtheils verlustig und ll auch vom König noch gestraft werden, dagegen aber verlieren auch : anderen Brüder ihr Erbtheil, wenn sie sich einem Laster hingeben" K. 213 und 214).

„Ein Sohn ist nicht gehalten, die Schulden seines Vaters zu behlen, welche aus einer Bürgschaft herrühren, oder aus Versprechungen öffentliche Mädchen und Musikanten, noch weniger Spiel- und :hnaps-Schulden, endlich auch nicht den Rest einer Geld-Strafe oder ıflage" (VIII. 159). Also war auch hier Besitz und Erbrecht an *ttliche* Bedingungen geknüpft.

Zum *Verkehr* und zu den *Verträgen* übergehend, heben wir blos lgende Sätze aus, mit dem Bemerken, dass dieselben auch als Reflexe er hohen Cultur damaliger Zeit vom besonderen Interesse sind.

„Ein Geld-Verleiher darf, wenn er ein Pfand in Händen hat, den chtzigsten Theil von Hundert monatlich oder 1¼ Procent Zinsen nehmen" VIII. 140).

„Ohne Pfand darf er monatlich zwei Procent nehmen, indem dies och kein unerlaubter Gewinn ist" (VIII. 141).

„Von einem Bramanen darf er stets nur zwei Procent nehmen; lrei von einem Tschatrija; vier von einem Vaysia und fünf von einem ioudra" (VIII. 142).

„Niemand darf das ihm geliehene Pfand gebrauchen und muss den chaden daran ersetzen" (VIII. 144).

„Alle Deposita sind heilig und unverjährbar" (VIII. 145. 146. 150). Sloka 148 und 149. enthält nähere subjective und objective Betimmungen über die Verjährung.

„Die Zinsen, welche man für ein geliehenes Kapital auf einmal mpfängt, können die Summa dieses letzteren nicht übersteigen" (VIII. 151).

„Zinsen von Zinsen zu nehmen, ist verboten; überhaupt aller Wucher" (VIII. 153). (Bei dem grossen Reichthume an Gold und ilber muss es doch, wie es scheint, sehr an Münze gefehlt haben, onst hätten unmöglich 24 bis 60 Procent jährlich für nicht wucherlich elten können).

ür einen Anderen Bürgschaft leistet und diesen *nicht selbst* *sistiren kann*, zahlt die Schuld aus seinem eigenen Ver- nn es sich aber blos um eine garantirte Schuld handelt, so die Erben dafür, was im ersteren Falle dem so nicht ist"

ontrakte, welche von Betrunkenen, Narrigen, Kranken oder ngigen Personen, so wie auch von Kindern, Greisen und rten Personen abgeschlossen werden, sind null und nichtig"

Versprechen, mag es auch vollkommen bewiesen seyn, ist enn es mit den Gesetzen und unvordenklichen Gebräuchen ist" (VIII. 164).
ll, wo der Richter in irgend einem Rechts-Geschäfte Betrug t entdeckt, soll er es sofort annulliren" (VIII. 165).
Rechtsgeschäft oder jeder Vertrag, der durch Zwang her- orden ist, ist null" (VIII. 168).
st eigenthümlich ist folgende Enuntiative:
Personen leiden für Andere, nämlich die Zeugen, die Bürgen ersuchungs-Richter; und vier andere bereichern sich da- sie Andern nützlich sind: der Bramine, der Capitalist, der d der König" (VIII. 169).
chuldner kann seine Schuld an den Gläubiger durch Arbeit enn er zur Klasse des Gläubigers oder zu einer niedrigeren ört der Schuldner aber zu einer höheren Klasse, so mag er los stückweise, wie er es kann, abtragen" (VIII. 177).

Geld-Strafe von hundert Panas; ein Vaisya von einhundert und fünfzig oder zweihundert, und ein Soudra eine körperliche Strafe (VIII. 267).

„Ein Bramine zahlt eine Geldstrafe von fünfzig Panas, wenn er einen Tschatryja oder einen von der Kriegerkaste beleidigt; fünf und zwanzig Panas, wenn es ein Vaisya ist und zwölf wenn es ein Soudra" (VIII. 268).

„Ein Soudra, welcher einen Dwidja (ascetischen Theologen) durch Schimpfworte beleidigt, verdient, dass man ihm die Zunge abschneide, denn er ist aus den Füssen Brama's geboren" (VIII. 270).

„Wenn er sie bei ihren Namen und ihrer Klasse auf eine beleidigende Weise bezeichnet, so soll ihm ein zehn Finger langes, glühendes Eisen in den Mund gestossen werden" (VIII. 271).

„Der König soll ihm siedendes Oel in Mund und Ohren giessen lassen, wenn er die Unverschämtheit hat, den Braminen hinsichtlich ihrer Pflicht Rath ertheilen zu wollen" (VIII. 272).

Schon aus dem Bisherigen ergiebt sich, dass die Grösse der Strafe sich genau nach der Klasse oder Kaste richtete, so dass die Braminen stets am gelindesten und die Soudras am härtesten gestraft wurden. Auf dieses Princip basiren sich erstaunlich viele einzelne Straf-Bestimmungen, wofür es aber genügt, das Princip zu kennen, welches VIII. 276 u. 277. auch geradezu ausgesprochen ist.

„Der, welcher seiner Mutter, seinem Vater, seiner Frau, seinem Bruder, seinem Sohne oder seinem geistigen Erzieher flucht, soll hundert Panas Strafe zahlen" (VIII. 275).

„Wenn ein Mann der niedrigsten Klasse sich erdreistet, Platz zu nehmen an der Seite eines Braminen, so soll er auf der Hüfte markirt und verbannt werden" (VIII. 281). Bei allen diesen Straf-Androhungen heisst es immer, dass der König die und jene Strafe zur Anwendung bringen soll.

Der einfache Diebstahl beweglicher Dinge und von geringem Werthe wurde mit dem doppelten Werthe der gestohlenen Sache bestraft (VIII. 325 bis 329).

Dass selbst die *Könige* zu *Geld-Strafen* verurtheilt werden konnten, zeigt VIII. 336, wo es heisst: dass in dem Falle, wo ein Soudra die geringe Geld-Strafe eines Carchapama zu zahlen haben würde, soll ein *König* tausend Panas zahlen und das Geld entweder in einen Fluss werfen, oder den Braminen zahlen.

„Wo die Geldstrafe eines Soudra wegen eines Diebstahls acht Mal grösser seyn soll als die gewöhnliche Strafe, soll die eines Vaysia sechzehn Mal, die eines Tschatryja zwei und dreissig Mal, und die eines Braminen vier und sechszig Mal, ja wohl hundert - auch wohl einhundert acht und zwanzig Mal grösser seyn, denn ein Bramine kennt das *Gute* und *Böse* seiner Handlung" (VIII. 337 u. 338).

„Wer sich zu seiner eigenen Sicherheit vertheidigt, oder wer eine Frau oder einen Braminen vertheidigt und dabei einen Anderen tödtet, ist nicht strafbar". (VIII. 349).

„Der König soll diejenigen verbannen und verstümmeln lassen,

ein Geschäft daraus machen, die Weiber Anderer zu
n der Ehebruch ist die Ursache der Kasten-Vermis
Vermischung geht die Verletzung der Pflichten hervo
ng des menschlichen Geschlechts". (VIII. 353).
Handlungen schon für Ehebruch galten, sehe man
57. 358. Schon das Zusenden von Blumen und Parfü
eis ehebrecherischen Umganges.
ige, welcher einem Mädchen Gewalt anthut, soll a
körperliche Strafe erleiden; wenn er ihrer aber mit
geniesst und beide zu ein und derselben Klasse ge
straflos". (VIII. 364).
eine Frau, die stolz auf ihre Familie und ihre Eigens
Manne untreu ist, so soll sie der König auf einem
durch Hunde zerreissen und auffressen lassen, der
soll auf einem eisernen Roste verbrannt werden". (VIII.
ns war die Strafe verschieden, je nachdem die Frau
im Hause bewacht wurde oder nicht; im letzteren
nger.
ramine kann nie zum Tode verurtheilt sondern blos ve
VIII. 380 und 381).
en ausgesprochene Princip, dass die Geldstrafen auch m
Diebes steigen, bezieht sich auch blos auf diese Gelds
Spiel und das Wetten sollen nicht geduldet werden,
ts anderes als offenbare Diebstäle". (IX. 221. und
bediente man sich der Würfel, für die Wetten ab

zwar in allen Klassen, welche des Vertrauens würdig sind, ihre Pflichten kennen und frei von Habsucht sind. Verwerflich sind alle, von denen das Gegentheil gilt“ (VIII. 63).

„Ferner sind als Zeugen nicht zulässig diejenigen, welche bei dem Processe ein Geld-Interesse haben, die Freunde, Feinde und Dienstboten der Partheien, Kranke und Personen, die ein Verbrechen begangen haben“ (VIII. 64).

„Ferner nicht der König, ein niederer Handwerker, z. B. ein Koch, ein Schauspieler, ein gewandter Theologe, ein Student und ein Einsiedler, der von allen weltlichen Verhältnissen entfernt lebt“ (VIII. 65).

„Ferner nicht ein ganz abhängiger Mensch, ein Uebelberüchtigter, einer, welcher ein grausames Gewerbe treibt, welcher verbotene Beschäftigungen treibt, ein Greis, ein Kind, ein Mensch von gemischter Klasse oder Raçe, jemand, der keine gesunden Sinne hat“ (VIII. 66).

„Endlich auch nicht ein durch Unglück und Verdruss Niedergedrückter, ein Betrunkener, ein Narr, ein Hungriger oder Durstiger, ein übermässig Ermüdeter, ein Verliebter, ein Zorniger und ein Dieb“ (VIII. 67).

„Weiber können Zeugniss für Weiber ablegen, Dwidjas für Dwidjas desselben Ranges, ehrbare Soudras für Leute ihrer Klasse und Mischlinge für Mischlinge“ (VIII. 68).

„Wo es jedoch gänzlich an tüchtigen Zeugen fehlt, sind auch die sonst Verwerflichen zuzulassen, nur dass der Richter die Wahrhaftigkeit ihrer Aussage noch auf andere Weise herzustellen suchen muss“ (VIII. 69. 70 u. 71).

„Die Mehrheit der Zeugen entscheidet; sind sich aber die Zeugen für und gegen gleich, so soll der König das Zeugniss der würdigsten vorziehen und sind sie alle gleich würdig, das Zeugniss vollendeter Dwidjas“ (VIII. 73).

„Um Zeuge seyn zu können, muss man das zu Bezeugende selbst gesehen oder gehört haben“ (VIII. 74).

„Das Zeugniss *eines* einzelnen Menschen, der frei von Begierden ist, genügt in gewissen Fällen, während das einer grosser Anzahl von Weibern, wenn sie auch alle ganz ehrbar sind, nicht zulässig ist wegen der Unbeständigkeit der Weiber, gerade so wie das von Männern, welche Verbrechen begangen haben“.

„Die Zeugen sind in dem Gerichts-Saale, in Gegenwart des Klägers und Beklagten durch den Richter zu befragen, nachdem er sie vorher ermahnt, die reine Wahrheit zu sagen“ (VIII. 79 u. 80).

Sl. 81 und 82. handeln von den jenseitigen Belohnungen und Strafen derer, welche die Wahrheit und Unwahrheit sagen und 84. 85 und 86. heisst es: „Die Seele ist der eigene Zeuge des Menschen, sein eigenes Asyl; verachtet nie euere Seele, diesen Haupt-Zeugen der Menschen. Die Bösen sagen zwar anders, aber die Götter sehen alles; die Gottheiten des Himmels, der Erde, der Gewässer, des menschlichen Herzens, des Mondes, der Sonne, des Feuers, der Hölle, der Winde, der Nacht, der beiden Dämmerungen und der Gerechtigkeit, kennen alle Handlungen aller beseelten Wesen.

Die Zeugen sind des Morgens, in Gegenwart der Bildnisse Götter und Braminen durch den Richter, nachdem er sich selbst vo gereinigt, zu verhören. Zu einem Braminen soll der Richter sa sprich; zu einem Tschatryja: sage die Wahrheit; einem Vaysija sol das falsche Zeugniss als eine eben so strafbare Handlung erklären, den Diebstahl von Vieh, Getreide oder Gold; und einem Soudra er vorher sagen, dass ein falsches Zeugniss ein eben so grosses V brechen sey wie alle anderen und ihm alle desfallsigen zeitlichen ewigen Strafen vorhalten" (VIII. 87 bis 101).

Merkwürdig aber ist es, dass Sl. 103. 104 und 105. erklärt w wer aus einem frommen Motive anders aussage als er wisse, Himmel nicht ausgeschlossen sey. Sein Zeugniss sey ein Wort Got z. B. nur, wenn die Aussage der Wahrheit den Tod eines Sou Vaysia, Tschatryja oder Braminen herbeiführen könnte, wenn es nämlich dabei nicht um ein vorbedachtes Verbrechen handele, sond blos um eine augenblickliche Verirrung. In diesem Falle sey eine L der Wahrheit vorzuziehen.

„Ein Mann, welcher, ohne krank zu seyn innerhalb 45 Tagen der ersten Vorladung, als Zeuge in einer Schuldsache zu erschei nicht erscheint, soll verurtheilt werden diese Schuld selbst zu bezah und ausserdem noch den zehnten Theil als Strafe erlegen" (VIII. 10

„Einem Zeugen, welchem innerhalb der ersten sieben Tage seiner Aussage, eine Krankheit zustösst, ein Unglück durch Feuer dem ein Verwandter stirbt, soll die Schuld bezahlen und noch Strafe dazu" (VIII. 108).

„Wenn der Richter auf keine andere Weise die Wahrheit erfah kann, so soll er den Partheien den Eid auflegen" (VIII. 109).

„Ein Bramine schwört bei seiner Wahrhaftigkeit; ein Tschatr bei seinen Pferden, Elephanten oder Waffen; ein Vaysia bei sei Kühen, seinem Getreide und seinem Golde; ein Soudra bei allen V brechen. Ist der Fall sehr wichtig, so kann der Richter auch ordnen, dass der Schwörende Feuer in die Hand nehme, oder Wasser getaucht werde, oder aber dass er beim Schwören die Kö seiner Kinder und seiner Frau berühre. Derjenige, welchen die Flam nicht verbrennt, welcher im Wasser untersinkt und welchem nicht gleich ein Unglück passirt, soll dafür gelten, dass er schwörend Wahrheit gesagt" (VIII. 113 bis 115).

Diese Gottes-Urtheile sind noch zur Stunde in Indien gebräuchl und man sehe überhaupt über die peinliche dermalige Rechtspflege den Hindus noch kritische Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung Auslandes VI. 232.

Nach einer spätern wiederholten Lectüre *Manu's* würden wir manches Interessante hier gerne nachtragen, müssen es uns aber we des Raumes versagen und wollen blos noch einmal daran erinnern, dieses Rechtsbuch ungezweifelt erst in der Periode des schon begon nden Verfalles der alten indischen Welt geschrieben wurde, lle Tugenden etc. gebieten musste, die früher unbewusst ge

rden. Die ganze Tendenz des Buches geht mit dahin, das Ansehen · Braminen dadurch aufrecht zu erhalten, dass es ihnen die Tugenden schärft, durch welche sie jenes Ansehen sich zuerst erwarben.

Ein diesem Rechtsbuche fast gleiches ist jetzt in *burmesischer hrift*, aber in der *Pali-Sprache* abgefasst, entdeckt worden. Es bendelt dieselben Gegenstände des bürgerlichen Rechts.

§. 246.

Schluss-Bemerkung. Giebt es ein allgemeines praktisches Natur-Recht?

Erst hier möchte es nun an seinem Platze seyn, auf die Frage ı antworten: Giebt es ein allgemein anwendbares oder praktisches atur-*Rechtes* und *Recht*? Die Antwort darauf kann nur verneinend yn. Es giebt, mit Ausnahme der Theorie von den *Verträgen* j. 180 bis 182) oder dem, von aller menschlichen Willkühr unhängigen *Wesen* derselben (*Jus gentium* und *Naturalis ratio* ›r Römer), weder ein *allgemeines* Natur-*Rechtes* noch ein allemeines Natur-*Recht*, und der Beweis dafür liegt in dem Bisrigen. *Jedes Volk* hat sein *eigenes* Natur-Rechtes und sein genes Recht [a]); jenes geht hervor aus seinem Charakter und iner Cultur [b]), dieses aus seiner mehr oder weniger vollommnen politischen oder Staats-Verfassung. Es giebt daher os eine *Philosophie* des Rechten und des Rechts, im Allgeeinen sowohl wie für jedes particulare Recht. Eine *Philosophie* s Rechten und des Rechts im *Allgemeinen* glauben wir oben . 6 bis 17. und §. 163 bis 201. gegeben zu haben [c]). Die Philophie eines jeden *particularen* Rechten und Rechtes aber möchte rzugsweise nur von einer kritischen, den *Geist* und die *Naralis ratio* der einzelnen Institute gehörig auffassenden *Staats*nd *Rechts-Geschichte* zu erwarten seyn, wie wir dies nur z. B. ı *Hugo's* römischer und *Eichhorn's* teutscher Rechts-Geschichte hen können [d]).

Was nun aber für ein *Unterschied* zwischen dem bisherigen ogenannten Naturrecht und einer Philosophie des Rechten und echts sey, würde kaum einer Erläuterung bedürfen, wenn es icht Gelehrte gäbe, die noch jetzt geradezu Naturrecht und echts-Philosophie für identische oder synonime Dinge halten

und gerade dadurch die Rechts-Philosophie ein
nommé erhalten hat, dass man sie mit dem Natur-Re
(s. bereits oben §. 2). Das bisherige sogenannte
(ganz abgesehen davon, dass es eigentlich nur
teutsches concretes Natur-Rechtes, und in so f
päisches Völker-Rechtes nicht ganz werthlos war
nimmt *subsidiarische Geltung* und *Anwendbarkeit* i
Ein solcher Anspruch ist aber der *Philosophie* de
Rechts, wie überhaupt aller Philosophie, gänzlich
forscht nur die Ideen oder das Wesen der Dinge
Institute, sucht blos nach den verborgenen Gesetze
ist aber weit davon entfernt, ihnen welche *geben*
Der *practische Jurist* kann daher aller Rechts-Ph
behren, wenn ihm nur nicht das Gefühl und die
concret Rechten fehlt; der Rechts-Philosoph forscht
der Entstehung dieses Rechten und Rechtes und steht
über dem Practiker, mag er selbst auch *in concret*
schlechter Practiker seyn g).

a) Und nur, weil in der Regel die *Nationen*
mehrere Einzel-*Staaten* zerfallen, unterscheidet man die
Nation eigenthümliche und gemeinsame Rechte als *Jus cc*
κοινὸς) wiederum von dem *Jus civile s. particulare*
jedes Einzel-Staates. Ja selbst das, was *Montesquieu*
für allgemeines Naturrecht erklärt, nämlich alle diejenig
Menschen, deren Verletzung man ihm nicht befehlen k
z. B. dass eine Frau selbst erklären solle, sie habe m
schon vor ihrer Verheirathung sich vermischt etc., ist
Naturrechtliches, sondern ebenwohl nur concret, denn
behaupten wollen, dass die Schamhaftigkeit einer teut
die einer Wilden eine und dieselbe sey.

Dem gemäs sind auch die Menschen nie aus dem
durch Gründung von Staaten herausgetreten, sondern dies
nur den Zweck, den *concreten* Natur-Zustand d. h. da
wohnheits-Rechte zu schützen d. h. in Recht umzuwa
oben gesehen haben. Es gab und giebt also gerade
Zustände als es Zünfte des Menschen-Reiches giebt (s.
selbst der Zustand des Verfalles ist etwas natürliches,
etwas unabwendliches ist. Schon hier kann es dahe
werden, dass die *gewaltsame* Aufnöthigung eines frem
wahrer Rechtsmord ist (S. sub C.).

Ein *Jus naturae* kann es sonach vollends *gar nic*
[illegible] *Rectum naturae* oder Natur-Rechtes und

concreto. Der Stärkere wird zwar das Rechte, in so weit es ihn angeht, zu *erzwingen* wissen, aber wer bürgt dafür, dass er nicht zu weit geht. Der Schutz des Stärkeren ist daher stets ein trauriger Nothbehelf für den Schwächeren, und da ist kein *Staat* vorhanden, wo die Schwächeren zu diesem Nothmittel greifen müssen.

Das Recht *(Jus)* ist sonach auch durchaus keine *Gefühls*-Sache, sondern blos das Rechte *(Rectum)* und es giebt sonach auch kein Gefühl des Rechts, sondern blos ein Gefühl des Rechten.

b) Ohne Kenntniss des Charakters und der Cultur eines Volkes ist daher auch alles concrete Rechts-Studium etwas todtes, ja ziel- und zweckloses und das ist der Grund, warum die junge Welt bei uns häufig das Rechts-Studium so trocken findet, weil es ihr blos als todter Buchstabe zum Memoriren beigebracht wird.

c) Auch diese *Philosophie* des *Rechten* und *Rechtes* im Allgemeinen würde aber für sich doch noch nicht verständlich und gerechtfertigt seyn, wenn nicht die Charakteristik des *besonderen* Rechten der einzelnen Stufen, Klassen etc. damit in Verbindung gebracht würde, neben ihr hergienge und das allgemein Gesagte erst eigentlich zum wahren Verständniss brächte, oder, wie wir schon §. 4. sagten, die Wahrheit der allgemeinen Ideen als der wirkliche Geist des Besonderen auf den vier Stufen nachgewiesen würde und durch diese Nachweisung sich selbst erst rechtfertigte. Ja hier möchte sich erst recht deutlich und handgreiflich der Gewinn herausstellen, welchen die *gesammte Philosophie* daraus ziehen kann, wenn sie anerkennt, dass unsere Stufen-Classifikation, basirt auf die vier Ur-Temperamente oder Grade der Lebens-Energie, ihr eigener untrüglicher *Regulator* ist, sie sich dadurch stets selbst *corrigiren* kann.

d) Was die Aufgabe eines jeden *Rechts-Historikers* sey, deutet schon *Savigny* (vom Beruf unserer Zeit etc. S. 22) mit folgenden Worten an: „Die leitenden Grundsätze eines Rechtes *herauszufühlen* und von ihnen ausgehend, den inneren Zusammenhang und die Art der Verwandtschaft aller juristischen Begriffe und Sätze zu erkennen, gehört eben zu den schwersten Aufgaben der Rechtswissenschaft und ist eigentlich dasjenige, was der Arbeit den *wissenschaftlichen Charakter* giebt". Wenn es aber sonach ganz besonders auf ein *Herausfühlen* ankommt, so kann eigentlich auch nur ein *Einheimischer* das *einheimische Recht* wissenschaftlich darstellen, denn ob wir uns wirklich in eine fremde Nationalität hineinfühlen können, um die leitenden Grundsätze ihres Rechten wieder herauszufühlen, ist noch sehr die Frage.

e) Denn man verstand darunter allerdings nur das Rechte, so aber, dass es, in Ermangelung aller positiven Rechts-Quellen, *wie* ein positives Recht angewendet werden solle und könne und zwar ohne irgend einen *Stufen-Unterschied* unter den Menschen anzuerkennen. Die ganze Verwirrung und der ganze Streit über die Existenz und Anwendbarkeit eines Naturrechts beruhte übrigens auf demselben Irrthume, welcher überhaupt dem angeblichen Daseyn einer *practischen* Philosophie bei

nde liegt, dass nämlich der Zweck aller Philosophi
ben oder dem Rechte, der Moral, der Kunst und I
Regeln vorzuschreiben, was ganz und gar nicht de
urzel obigen *Irrthums* ist aber zuletzt darin zu s
modernen Völkern der *dritten* Stufe, insonderheit
, eigenthümlich ist, nur mit dem Verstande zu philoso
gemäss nichts anders als eine Nützlichkeits-Philosophi
Stande sind. Daher sagt auch *Raumer* l. c. S. 35:
turrecht hat Missverständnisse und Zweideutigkeiten
allmälig bis zu den grössten Verkehrtheiten angew
o l. c. S. 525. meinte: „Es sey eigentlich nur dem V
ren entstanden". Fast noch mehr Verwirrung als der
hat aber die Benennung *Vernunft-Recht* herbeigeführt,
hat vollends gar ein Ideal des *Rechts* im Auge, w
ngen kann. Soll es aber den *sittlichen Inhalt* des *R*
o drücke man sich deutlicher und verständlicher au
immer ungeeignete Worte (§. 245. Note a). Ueb
er den Streit wegen des Naturrechtes *Schunks* Jahr
hen Literatur IX. S. 145—148, kritische Zeitschri
Rosshirt, Zeitschrift I. S. 98: „Die Frage nach der
es Rechts-Zustandes ist schlechthin aus den relativen
der einzelnen Nation zu lösen und kann nicht nach
dsätzen bestimmt werden".

wirklichen Rechte stimmt mit der reinen Philosophi
n nichts und alles überein". *Hugo*, Encyklopädie. Berlin

synthetisch. Wer nun aber einmal an eine dieser beiden geistigen Richtungen vorzugsweise gewöhnt ist, ist für die andere mehr oder weniger untauglich.

V. Vom Völker-, Bundes- und Bundesstaats-Rechten und Recht, so wie den aus kleinen einfachen Ur-Staaten zusammengesetzten Gross-Staaten oder Reichen.

1) Im Allgemeinen.

§. 247.

Wir mussten es bereits oben §. 28 und 31 schon im voraus andeuten, dass die *äussere Unabhänigkeit* politischer Gesellschaften, Klein-Staaten oder Republiken durch die *Coexistenz* mehrerer sich im Ganzen gleichen und *derselben Nation* angehörenden Staaten bedingt sey, damit sie nöthigenfalls gemeinschaftlich gegen mächtigere Völker und Staaten *anderer Abstammung*, die also wegen ihrer Fremdheit auch eine gewisse Natur-Feindschaft gegen sie hegen, *vertheidigen* und zugleich ihre *Nationalität* d. h. ihr eigentstes Ich, Selbst und Wesen (in dessen ungehemmter Kundgebung ja eben die äussere Freiheit besteht) behaupten können und dass diese Coexistenz die Bedingung alles *Völker-* und *Bundes-Rechtes* sey. Das Völker- und Bundes-Recht ist sonach das *Complement* des Civil- und Staats-Rechtes, oder die *letzte unentbehrliche Garantie* für dessen freie Ausbildung und Sicherheit [a]).

Wir haben also nunmehro zu zeigen, wie das *Völkerrechte* entsteht, was es ist und welches seine Requisiten etc. sind, wobei wir sehen werden, dass es damit ganz dieselbe Bewandniss hat, wie mit dem Civil-Rechten, denn Staaten *sind* unter sich wieder das, was vor der *politischen Organisirung* derselben die *einzelnen Familien* zu einander waren, nämlich noch *rechtlose Gesellschaften* und können wie diese, nur dadurch zu einem zwingenden und erzwingbaren *Recht* gelangen, dass sie sich ebenwohl politisch oder staatlich organisiren d. h. in Bundesstaaten oder grössere Staaten, genannt Reiche, zusammen treten [b]).

a) Daher sagt auch schon *Montesquieu* XXVI. 1. dass die Menschen

nicht blos durch das Privat- und Staatsrecht etc. re
ndern auch durch das Völkerrecht, und so wenig wi
h ist, wenn alle seine Theilnehmer einer unbeschrän
iessen wollten, eben so wenig könnte es Staaten-Sy
-Staaten geben, wenn jeder einzelne Staat auf *abso*
keit bestehen wollte. Wie es für den Einzelnen ohne
Schutz geben würde, so für die einzelnen Staaten
ten, Staaten-Bünde und Staaten-Systeme.

ein Klein-, Ur- oder Elementar-Staat kann eben so w
ar als Einsiedler leben und existiren, wie ein Mensch
z, Nachbarschaft oder Genossenschaft gleicher Stammes
enn sich *grosse zusammengesetzte Staaten* oder *Reiche*
absperren, so ist dies eben nur dadurch möglich, das
h diese Vereinigung des Auslandes entbehren können.
er unten.

s sogenannte Völker-Recht ist nichts anderes als das *Pr*
Staaten *als solchen unter einander*, nur dass es, ohne
ere Verbindungen, ein bloses Privat-*Rechtes* ist, noch
d Zwanges ermangelt, wodurch das Rechte zum Recht

n Voraussetzungen, Bedingungen oder Requisiten
ker-Rechten und durch welche Veranstaltungen
uch ein wirkliches Völker-Recht giebt und geben ka

s giebt kein gemeinsames Völker-Rechtes, noch weniger ein echt für *alle Völker der Erde* oder deren politische Gesellhaften, weil dieselben nicht auf einer und derselben Stufe der ultur stehen, nicht dieselben gegenseitigen Cultur-Bedürfnisse aben und bei ihnen so ganz verschiedene Sitten, Gebräuche und eligionen herrschen, dass ein *gemeinsames* Rechtes sich für sie chlechterdings nicht bilden kann [a]), sondern bloss die Staaten der politischen Gesellschaften *eines und desselben Völkerstammes* l. h. hier einer und derselben *Ordnung* (s. Theil II. §. 303. u. f.) önnen ein solches haben, hatten und haben auch wirklich ein olches. Der Unterschied zwischen dem Völker- und Civil-*Rechten* esteht also darin, dsss das *Civil*-Rechte nur in der Mitte von taaten einer und derselben *Zunft* oder Nation (Theil II. §. 304 nd 305) sich bilden kann, das *Völker*-Rechte dagegen *allen vier Zünften* oder *Nationen einer und derselben Ordnung* dadurch *pso facto* eigen ist, dass sich die Religionen, Sitten und Gebräuche tc. dieser vier Zünfte oder Nationen noch so wenig von einander nterscheiden, dass man sie ihrem Charakter nach fast für identisch halten kann und in dieser beinah völligen *Identität* oder *Gemeinsamkeit* der Cultur, der Bedürfnisse, der Gebräuche und ivil-rechtlichen Institute etc. eben das *Völker-Rechte* besteht [b]).

Es gab und giebt also so viele abgesonderte oder besondere Völker-Rechte als wir im II. Theile §. 216—289 *Völker-Ordnungen* achgewiesen und aufgestellt haben. Blos die *Religion* vermochte nd vermag hiervon eine Ausnahme herbeizuführen. Wenn nämlich verschiedene Völkerstämme oder Ordnungen, die aber sonst nicht auf *verschiedenen* Stufen der *Cultur* stehen dürfen, also wenigstens noch zu *derselben Classe* gehören müssen, sich geographisch und mercantilisch nahe berühren, sich vielleicht auch einer dritten Sprache, als *gemeinsamer Schrift*- (Gelehrten-, Kirchen-, Hof- und diplomatischen) Sprache bedienen, wir sagen, wenn sich diese Völkerstämme zu *einer* und *derselben Religion* bekennen und diese Religion vielleicht sogar nur *eine* grosse Kirchen-Gesellschaft mit einem monarchischen oder aristocratischen Oberhaupte bildet, so ersetzt sie allein ausnahmsweise und nothdürftig die übrigen Requisiten eines Völker-Rechten und wir sehen dies nicht allein in Asien bei allen Cultur-Völkern, welche sich zum

Buddhismus oder *Islam* bekennen c), sondern und hauptsächlich auch an den *vier Ordnungen der europäischen Völker* (Latino-Italier, Celten, Germanen und Slaven). Nur die *christliche* Religion, wozu sich diese vier Ordnungen sämmtlich bekennen und der Umstand, dass der *Pabst* an der Spitze der katholischen Kirche stand und steht, hat hier *bewirkt*, dass diese vier Ordnungen zusammen und noch jetzt, trotz der Reformation, ein *gemeinsames Völker-Rechtes* haben, was freilich noch durch andere Umstände und zwar dadurch, dass überall germanische Dynastien die Regierungs-Gewalt in Händen haben, begünstigt worden ist und wird d). Ehe und bevor aber diese vier Ordnungen die christliche Religion angenommen hatten, hatte auch *jede ihr eigenes Völker-Rechtes*, von dem aber freilich, mit Ausnahme des *lateinischen* und *keltischen*, sehr wenig zu sagen ist, denn die Cultur der *Germanen* und *Slaven* war noch so tief stehend und zum Theil noch so unentwickelt, dass sie kein absonderliches *Verkehrs-Bedürfniss* zu einander hatten und ohne ein solches bleibt auch das Völker-Rechte, gleich dem Civil-Rechten, noch auf einer sehr laxen Stufe stehen e). Beiläufig und noch einmal gesagt, erklärt sich hieraus auch die leichte Verbreitung und Annahme des *latino-italischen* oder *römischen Rechten* unter Kelten, Germanen und Slaven. Nicht blos die katholische Kirchengemeinschaft, sondern auch die Aehnlichkeit der Cultur und Sitten der andern drei Ordnungen erleichterte diese Annahme des römischen Rechts in der Gestalt, welche es seit Constantin dem Grossen bis auf Justinian durch das *Christenthum* erhalten hatte, so sehr f), wozu ausser dem noch kam, dass das Feudal-System, factisch dem hierarchisch katholischen Systeme so ähnlich, während des ganzen Mittelalters den drei ersten Ordnungen auch fast eine und dieselbe sogenannte Staats-Verfassung ertheilte g).

a) Es ist also auch ganz falsch, wenn man gemeint hat, das s. g. Naturrecht und Völkerrecht wären identische Dinge, oder Ersteres sei dem Letzteren zu Gefallen erfunden worden. Da alles Rechte und Recht nur *concreter* Art ist, so giebt es noch einmal weder ein *universelles* Natur-Civil- noch ein universelles Staats- und Völkerrecht. Das, was die Theorie aus allen diesen concreten Verhältnissen abstrahirt, [illegible]was bos Ideelles, was nicht selbst wiederum auf concret-praktischen [illegible] Anspruch macht. Es ist also auch ganz absurd, wenn v[illegible]

m bürgerlichen und politischen *Welt-Staate* gefaselt worden ist. s die *Nationen* aller 4 Stufen unter einander im freien Zustande bindet, ist einzig und allein der *Handels-Verkehr.* Jenes Phantom übrigens nur das Product eines andern Phantoms, nemlich der oluten Perfectibilität.

b) Das Völker-Rechte ist nichts anders als das auf die Verhältnisse den Verkehr der *Staaten* unter einander angewendete Civilrechte, lches in diesen Staaten Gültigkeit hat. Eine solche Anwendung und tung ist aber nur möglich, wo *alle* diese Staaten ein und dasselbe il-Rechte haben. Da dies nun blos unter den Zünften einer und selben Ordnung mehr oder weniger der Fall ist, so giebt es auch unter den Zünften ein und derselben Ordnung ein Völker-Rechtes. ler einzelne Staat mag das, was wir oben als das Rechte geschildert en, nach seinem Bedürfniss disciplinarisch modificiren, so dass denn ht alles Rechte auch *Recht* ist; dies fällt aber innerhalb eines Staaten-stemes weg. Hier giebt es nur ein Rechtes. Von diesem Völker-chten als etwas positiv geltendem unterscheidet sich nun aber die *eorie* des Civil-Rechten und Rechtes der Zünfte einer ganzen Ordnung, B. nur der germanischen dadurch, dass diese letztere eben nur den *ist* und das *Wesen* der einzelnen privatrechtlichen Institute auf- und stellt und natürlich auch Institute und Verhältnisse behandelt, die ler Staaten als solchen gar nicht vorkommen können. Es sind zugsweise die *Verträge*, welche ein concretes Völker-Rectes mit n Civil-Rechte derselben Ordnung gemein hat. Sonach kann man n sagen, wenn das bürgerliche Recht das Recht der Mitglieder einer d derselben politischen Gesellschaft ist, so ist das *Völker-Rechte* s *Rechte unter den Staaten einer* und *derselben Völker-Ordnung.*

„Jedes Völker-Recht besteht in der gemeinschaftlichen Anerkenntniss wisser sittlicher Grundsätze und gewisser, zu deren Schutz, herge-achten Formen". (Beiträge zur Philosophie des Rechts von *Constantin*, bprinzen zu Löwenstein Heidelberg 1836. S. 93). Der Verfasser tte also ohne Weiteres noch hinzusetzen können, dass sonach die ölker, bei denen ein solches gemeinschaftliches Anerkenntniss statt den soll, nothwendig ein und desselben Stammes seyn müssen, oder ch unserem Schematismus zu reden, zu einer und derselben Völker-dnung gehören müssen.

Auch *Savigny* sagt in seinem Systeme des röm. Rechts Theil I. 32. „Das Völkerrecht beruht auf Stammverwandtschaft und religiöser berzeugung" und *Zachariae* hat l. c. V. 12. schon wahr genommen, ss das europäische Völkerrecht seinem Ursprunge und seiner Grund-ge nach *germanisch* sey oder auf der Einheit der Abstammung der ssen Mehrzahl der europ. Völker beruhe.

c) M. s. deshalb auch *Zeilinger*, Kriegs- und Friedens-Gesetze Muselmänner. Erlangen 1828. Damit ist denn zugleich auch *die* ge beantwortet, welchen Antheil die *Religion* am Völker-Rechten habe.

d) Wenn *Montesquieu* XXIV. 3. dem Christenthum allein unsern tigen guten Kriegsgebrauch zuschreibt, so ist dies irrig; er ist

orzugsweise germanisch, aber unterstützt durch das Cl
ntesquieu verwechselt überhaupt sehr häufig die Produ
ms mit denen des Germanismus und wir haben es schon
sagt, dass, wenn das Christenthum bei den German
Hochschätzung des weiblichen Geschlechts nicht scho
ätte, es nicht im Stande gewesen seyn würde, sie he
ie wir dies bei allen übrigen Nationen, die ebenwo
n angenommen haben, jene Hochschätzung aber nicht l
nsten sehen können. Wir sagten es daher l. c. eb
s das Christenthum auch dem Germanismus Manches z
e.

her auch die Sympathie stammes- und religionsverw
Staaten, wenn einem unter ihnen völkerwiderrechtli
rd, oder ihm von Völkern anderer Stufen Gefah
droht. Die Kreuzzüge und die Kriege ganz Europas
nen und Türken im 15. und 16. Jahrhundert so w
Entrüstung über die Theilung Polens etc. geben hierl
en Belege, nicht zu vergessen den Beistand, welc
it die Neu-Griechen als Christen von ganz Europa erl
n dem türkischen Joche befreien zu können.

s römische Recht wurde übrigens nicht als Recht
s als Rechtes (*Ratio scripta*) adoptirt und nur in so
einzelnen Staaten-Gerichte ausdrücklich auch für Recht
d. h. Klagen daraus gestatteten, nahm es hier den Ch
an. Daher kommt es denn auch, dass im Ganzen gen

ie Staaten organisiren etc., insonderheit eigene Bundes- oder
eichs-Gerichte mit executiver Macht zur Schlichtung ihrer Streitig-
iten errichten, giebt es unter ihnen noch kein Völker-*Recht*,
ndern blos ein Völker-Rechtes, gerade so wie ein Volk oder
ne Nation ehender kein Civil-*Recht* hat, als bis sie sich in
ine oder mehrere politische Gesellschaften formirt und organisirt
nd durch sie dem *Rechten* Zwangs-Verbindlichkeit verliehen und
ewährt hat [a]). Eigentliches Völker-*Recht* entsteht also erst durch
richtung von permanenten Bundes-Staaten mit Gerichtsbarkeit
nd executiver Gewalt oder durch Bildung *zusammengesetzter
Staaten* oder Reiche, die sich von einem Bundesstaat dadurch
nterscheiden, dass sich die einzelnen Ur-Staaten ihrer bisherigen
egierungs-*Gewalt* und äusseren Unabhängigkeit gänzlich begeben
nd blos als *Gemeinden* unter der *gemeinsamen* Staats- und Re-
erungs-Gewalt noch abgesondert bleiben, während bei blosen
undes-Staaten jeder Ur-Staat seine *innere* Staats- und Re-
erungs-Gewalt behält oder ein Staat bleibt und sich blos der
usseren Regierungs-Rechte zum Schutze aller begiebt. Dass
nter diesen beiden Formen das Völker-*Recht* nun *Bundes-Recht*
nd *Reichs-Recht*, ja selbst *Staats-Recht* genannt wird, benimmt
m nichts von seinem ursprünglichen *völker*-rechtlichen Character.

Wie sich aber endlich Staatenbund, Bundesstaat und Reich
ewöhnlich *successiv* eines aus dem anderen heranzubilden pflegen,
avon sogleich das Weitere [b]).

a) Daher giebt es unter Staaten auch keine *Verjährung*, so lange
e sich nicht in Bundesstaaten etc. vereinigen, denn die Verjährung setzt
nabweislich das Daseyn von Gerichten und die Möglichkeit einer
lage bei diesen voraus. Die Verjährungs-*Zeit* kann sich zwar durch
ewohnheit feststellen, bedarf aber eines unzweifelhaften öffentlichen
nerkenntnisses um rechts-verbindlich zu seyn. Wo es aber keine
erjährung giebt, giebt es auch kein wahres Civil-Eigenthum sondern
os einen *Besitz*.

b) Den treffendsten Beleg hierfür geben die nord- und südamerika-
schen Staaten-Bünde, Bundesstaaten und Reiche unserer Tage. Bei
rer Losreissung bildeten die einzelnen Staaten vorerst blos Staaten-
steme, jetzt bilden sie sämmtlich theils Bundesstaaten theils zusammen-
setzte Staaten.

Nothwendigkeit des näheren Zusammenhaltens aller k
einer und derselben Zunft oder Völker-Ordnung
andere Nationen bei ihrer Nationalität und Freih
und auf welche verschiedene Weise diesem Bedü
weniger genügt werden kann (Staaten-Systeme, St
Bündnisse, Bundes-Staaten und Reiche).

§. 250.

National-Verschiedenheit, wenn sie nicht durch
e Religion und Kirche mehr oder weniger glei
wird, begründet eine Fremdheit selbst unter den Z
derselben Ordnung, und diese Fremdheit ruft
Feindschaft hervor, von der wir schon Theil II.
und 472. gesprochen haben[a]); besonders habe
en Zünfte und Ordnungen gegen die Herrscha
Aristocratie der höheren zu wehren, um die
üter, nämlich die Nationalität und die politische F
en, zu bewahren (S. Theil II. §. 134. 211. 302.
sehen also von dem durch die Natur selbst scho
Bande unter den politischen Gesellschaften eine

ianzen wieder von selbst auflösen. Unter diesen Umständen
nnen sich nicht allein die verschiedenen Ordnungen einer und
rselben Classe sondern sogar die einzelnen kleinen Urstaaten
ier und derselben Nation oder Zunft unter einander bekriegen,
ne dass dadurch jenes natürliche Band zerrissen wird. Dieses
ch fast bewusstlose natürliche factische Band unter den Staaten
ier und derselben Ordnung, beziehungsweise selbst Classe,
nnt man schlechtweg ein *Staaten-System* b);

β) so, dass man zu grösserer Sicherheit für künftige Fälle
r Gefahr permanente *Staaten-Bündnisse* schliesst, wodurch
n im *Voraus* verabredet, was in Fällen solcher Gefahr ge-
hehen solle. Solche *Staaten-Bünde* sind demnach meistens
r *Kriegs*-Bündnisse und blos deshalb permanent, weil die
ssere Gefahr permanent ist c). Dieses *etwas straffere* Band
er den Staaten ein und derselben Ordnung, meistens aber blos
ft oder Nation, wobei die *innere* und *äussere* Gewalt und *Un-
ängigkeit* jedes einzelnen Staates *völlig freigelassen* bleibt,
nt man, wie gesagt, einen *Staaten-Bund;*

γ) so, dass man sowohl zur Vertheidigung gegen äussere
ahr, wie auch zur Schlichtung der eigenen Streitigkeiten unter
nder, also mit gänzlicher Aufhebung aller *Kriegsführung unter
nder*, in ein noch engeres permanentes Bündniss mit einander
t, indem man eine *gemeinsame Central-Gewalt* schafft, und
ser nicht allein die ganze *äussere* Regierungs-Gewalt abtritt,
dern sich auch wohl die Beschränkung einzelner *innern* Rechte
Staats- und Regierungsgewalt zur leichteren Handhabung jener
tral- oder Bundes-Gewalt gefallen lässt. Ein solcher engerer
atenverein, welcher in der Mitte zwischen Staatenbund und
ch steht und bereits auf die Staaten einer und derselben Zunft
chränkt ist, heisst ein *Bundesstaat* und hier ist, wie gesagt,
rerst unter dem Namen Bundes-Recht ein wirkliches Völker-
ht vorhanden.

Endlich besteht

δ) die *engste* völkerrechtliche Vereinigung darin, dass
zelne Urstaaten einer und derselben *Zunft* oder *Nation* einen
ammengesetzten Staat oder ein *Reich* bilden, so dass die
ts- und Regierungs-Gewalt aller kleinen Einzel-Staaten sich

tral-Staats- und Regierungs-Gewalt verwandelt und Staaten blos als *freie Gemeinden* fortdauern. Auch das *it* solcher Reiche ist und bleibt aber *völkerrechtlicher*

halb klagt auch schon *Aristoteles* l. c. VII. 2. über den wahren Völker-Rechtes oder „dass man gegen andere eben so gerecht sey wie gegen seine Mitbürger; diese abe ihren Grund in der *Fremdheit*".
iger sich die Menschen und Staaten einander bedürfen oder wandt sind, je fremder stehen sie sich gegenüber. Die chteten alle Völker, die nicht zum latino-italischen Stamme *Hostes* und behandelten sie auch so.

Staaten-System ist also zu vergleichen mit einer bürgerschaft, die ihren gemeinsamen Sitten und Gebräuchen noch den erforderlichen Staats-Organismus etc. den Stempel des edrückt hat. Ganz richtig bezeichnete daher auch schon 17. seines europäischen Völkerrechts das modern europäische em als eine grosse Gesellschaft, die sich noch keine gegeben, sonst aber ihre Sitten und Gebräuche habe. Noch er definirte es *Heeren* „als einen Verein sich begränzender, , Religion und Cultur sich ähnlicher, und unter einander selseitiges Interesse verflochtener Staaten". Ein Mehreres man bei *Vollgraff* l. c. IV. S. 99. *Friedrich von Schlegel*

1) Das *Staaten-System* dem noch ganz unorganisirten, gewalt- und rechtlosen Zustande der ersten Menschen- und Gesellschaftsstufe
2) der *Staaten-Bund*, als bloses Kriegs-Bündniss und wo alle Beschlüsse noch der Einstimmigkeit bedürfen, also noch kein eigentlicher Gehorsam und keine wahre Gewalt vorhanden ist, der Staats- und Rechts-*Halbheit* der zweiten Gesellschaftsstufe. Allererst
3) der *Bundes-Staat* ist ein wirklicher Staaten-*Staat*, er hat dieselben vier Organismen wie der Staat, durch die Geltung der *Majorität* dieselbe Gewalt wie der Staat und entspricht also dem Staate, wie er sich allererst bei der dritten Menschen- und Gesellschafts-Stufe findet. Endlich lässt sich
4) das engste und festeste Band des *zusammengesetzten Staates* oder eines *freien Reiches* mit der Intensität, Energie und *absoluten Gewalt* der Staaten der vierten Stufe vergleichen, denn die einzelnen Ur-Staaten begeben sich darin ihrer ganzen Staats- und Regierungs-Gewalt zum Besten und Wohle des Ganzen, gerade wie in der absolut regierten sogenannten Demokratie die Einzelnen auf die Unverletzlichkeit ihres Privatrechtes verzichten.

Die Art und Weise, wie die Angelegenheiten dieser vier Völker-Vereinsstufen geleitet werden, entspricht endlich zwar ebenwohl den vier *Regierungsformen* und Stufen, aber in *umgekehrter* Ordnung.

1) Ein *Staaten-System* ist einer *Demokratie* zu vergleichen, worin alle *dem Rechte* nach *gleich* sind und es deshalb principiel nicht dulten und dulten dürfen, dass einer oder mehrere Staaten eine Art von Hegemonie über die anderen sich heraüsnehmen oder anmaasen, wenn sie es *factisch* auch nicht verhindern können, dass dies zeitweilig geschehe, so wenig wie es *Demokratien* verhindern können, dass Einzelne unter ihnen hervorragen und factisch durch Talent und Beredsamkeit die Angelegenheiten des Staats lenken.

2) Die Angelegenheiten eines *Staaten-Bundes* werden zwar principiel nur durch *Unanimitäts*-Beschlüsse geleitet, factisch sind es aber die *angesehenern* und *mächtigern* Genossen eines solchen, welche die *Leitung* übernehmen oder ausüben. Sie werden also *aristokratisch* regiert. So wie aber eine Aristokratie im Falle eines Krieges das Commando einem ihrer Mitglieder übertragen muss, so auch hier.

3) Bei *Bundes-Staaten* ist es bereits schon der *mächtigste* unter den Genossen, der wenigstens den Vorsitz und die Leitung der Angelegenheiten in Anspruch nimmt und auch nothgedrungen übertragen erhält; sie werden also *monarchisch* regiert. Dass sich hier mehrere um die sogenannte Hegemonie streiten und bewerben können, widerspricht dem Gesagten eben so wenig, wie dass ein Wahlkönig einen Gegen-König zu bekämpfen haben kann.

4) *Gross-Staaten* oder *Reiche* müssen und sollen endlich *patriarchisch* regiert werden d. h. es bedarf *hier* einer *Familie* oder *Dynastie*, welcher die Thronfolge für ihre ganze Dauer gesichert und zugesprochen ist, indem dies das einzige Mittel ist, solche Gross-Staaten

halten und nach Innen und Aussen zu beschützen. Das
sie weiter unten §. 268.
teht sich aber von selbst, dass solche Gross-Staaten wiederum
oder gleichsam von vorne Staaten-Systeme bilden und
e und Bundes-Staaten schliessen können, wie wir dies nur
maligen europäischen Staaten-Systeme, den vielen *Allianzen*
che seit dem 16. Jahrhundert bis auf den heutigen Tag
dem schweizerischen, nordamerikanischen und teutschen
te sehen können. Dass hier die Subjecte aus Gross-Staaten
ndert nichts an der *Natur* dieser drei Verbindungs-Arten
hte und Recht ist dasselbe, wie wir es vom §. 253. an
rden. Was die *nur* zum Beispiel genannten europäischen
noch besonders charakterisirt, davon weiter unten.
stoteles III. 16. unter seiner παμβασιλεια einen Bundes-
zusammengesetzten Staat oder ein zusammen erobertes
egat mit einem Sultan oder König versteht, ist nicht ganz

nmal wiederholen wir aber, dass solche freien Reiche ihre
che Entstehung und ihren *völkerrechtlichen Charakter* nicht
können und dürfen und dass man ihr Wesen (s. weiter
nnt, wenn man beides übersieht und misachtet. Ebenso
jetzt noch einmal daran, welche Bedeutung eine natür-
ication des Menschen-Reichs, namentlich die letzte in Zünfte
n, für das Völkerrecht, insonderheit die aufgeführten vier
n hat, so dass auch *Desprez* (*Revue d. d. mondes* 1850.

sich solche Vereine rückwärts auflösen, denn nur durch solche Vereine ist jener friedliche Verkehr möglich, ohne welche es keine Cultur-Fortschritte giebt. Das auffallendste Beispiel hierfür sind die fast *verwilderten Batta* auf Sumatra und die *süd-amerikanischen* Frei-Staaten, hier abgesehen von der raçe-unreinen Bevölkerung dieser letztern Staaten.

e) Vom Völker-Reechten im Frieden und Kriege unter den Staaten, welche vorerst blos und factisch ein Staaten-System bilden.

§. 251.

Ein Staaten-System ist also ein Aggregat aller Staaten einer und derselben ethnischen *Ordnung*, und zwar von der Natur selbst gegründet oder gegeben durch die nahe Verwandtschaft der Sprachen, Sitten, Gebräuche, Cultur und Religion der einzelnen Zünfte oder Nationen derselben. So wie man sich nun eine *bürgerliche* Gesellschaft noch ohne politischen Organismus, mithin noch ohne Recht, wohl aber mit einem Rechten, *denken* kann, so verhält es sich in der *Wirklichkeit* und im Grossen mit einem solchen Staaten-Systeme naturverwandter Nationen und Staaten a). Dieselben *Elemente* der Gesellschaft, welche wir §. 5—17. geschildert haben, sind auch in einem solchen Staaten-Systeme analog nachweisbar. Wie die bürgerliche Gesellschaft aus einzelnen *Familien* desselben Stammes erwächst, so das Staaten-System aus *Nationen* und *Staaten* einer und derselben Ordnung b). Wie die einzelnen Familien eines *Besitzes* bedürfen, um zu subsistiren, so auch die einzelnen Nationen und Staaten eines Gebiets oder *Landes* c). Wie bei den höheren Cultur-Völkern mit dem Dasein von Kindern allererst das eigentliche Erb-Eigenthum existent wird und mit ihm der Uebergang desselben auf die Kinder, so haben auch die Staaten ein *Territorial-Eigenthum* an ihren Staats-Gebieten und an die Stelle der civilrechtlichen Vererbung tritt die Permanenz und Unveräusserlichkeit des Staats-Gebietes d). Wie endlich das eigentliche Gesellschafts-Element in den persönlichen gegenseitigen Bedürfnissen der Einzelnen und deren Befriedigung durch den gesellschaftlichen gegenseitigen Verkehr besteht und dieser das eigentliche innere gesellschaftliche *Band* bildet, so sind es auch die gegenseitigen Bedürfnisse der einzelnen Nationen und Staaten und deren Befriedigung durch gegenseitigen Verkehr

37*

, welche die Nationen und Staaten einer und derselben
llererst und eigentlich in ein *Staaten-System* ver-
, und es spielen hierbei ganz besonders die Interessen
andels zu Land und See eine wichtige Rolle, denn sie
em Staaten-Systeme ganz das, was in der bürgerlichen
die persönlichen gegenseitigen Bedürfnisse sind. Wie
eben nach deren Befriedigung zu Rechtsstreitigkeiten und
führt, so führen die Industrie- und Handels-Interessen
Nationen und Staaten zu Kriegen und Gebiets-Ver-
Staaten schliessen auch unter einander eben zur Be-
ihrer Bedürfnisse *Verträge*, deren *moralische* Verbind-
nz dieselbe ist wie unter den einzelnen Privaten, nur
einem Staaten-Systeme noch ebenso an dem obli-
Rechts-Zwange fehlt wie in der bürgerlichen Gesell-
nge diese noch durch keinen *staatlichen* Organismus etc.
st und es daher wiederum die Selbsthülfe ist, welche
le des Rechts-Zwanges tritt.
aaten-System ist also noch einmal ein der nackten
n Gesellschaft analoges Aggregat ethnisch nahe ver-

r stehen, besonders durch ihre Regenten-Familien. Man denke hier m das besondere Verhältniss der Töchter-Staaten zum Mutter-Staat. rie ein Vater seinen Sohn nicht über seine Mündigkeit hinaus in äterlichen Gewalt behalten zu können meinen und trachten soll, ich kein Mutter-Staat hinsichtlich seiner Töchter oder Colonien.

c) Ein Staat erwirbt wie jeder Einzelne namentlich auch durch *eckungen* und *Besitzergreifungen (inventio, occupatio).* So wie Einzelner Servitüten seines Eigenthums gestatten muss, so auch ein . Und so wie öffentliche Strassen und Flüsse durch Privatrechte gesperrt werden dürfen, so steht den Staaten das Welt-Meer und niemand hat ein Eigenthum daran.

d) Ja es ist auch sogar von einer *Nachfolge* in ein Staatsgebiet die Rede, wenn durch eine Revolution ein *Herr* in einen blosen *nten* verwandelt wird.

e) Dieselbe *Moralität*, welche das Rechte im Verkehre der Ein- n unter einander in der bürgerlichen Gesellschaft characterisirt, sich daher auch unter den Staaten kund geben. Auch diese leitet a ihrem Verfalle ein *sittlicher* Selbsterhaltungstrieb und erst mit Verfalle wird er ein selbstsüchtiger.

Die heilige Allianz war daher *an sich* keine Chimäre, kam aber eder zu früh oder zu spät.

f) Wenn man jedoch nicht mehr fordert, als eben möglich ist, so sich beweisen, dass auch ein bloses Staaten-System nicht allein i analoge *Staats-Organismen* wie der Staat oder Bundesstaat hat, rn dass sich auch sogar von einer analogen *Staats-* und *Regie- s-Gewalt*, *Staats-* und *Regierungs-Form* reden lässt.

Den vier Staats-Organismen entsprechen nämlich zunächst in einem n Staaten-Systeme

) das *Gleichgewichts-System*, denn dieses vertritt hier offenbar den *staatsbürgerlichen* Organismus, es bestimmt über die *Viril-* und *Curiat*stimmen, welche den Einzelnen bei der Entscheidung über die Interessen und Angelegenheiten des ganzen Systems zustehen. Auch der Rang der Staaten und ihrer Gesandten gehört dahin;

) dem *Justiz-Organismus* entspricht die allgemeine *Kriegs-Verfassung* und das *Kriegs-Recht;*

) die *Zoll-Tarife* entsprechen dem *Steuer-* und *Finanz*-Organismus und

) dem *Militair-Organismus* die jeweilige Bewaffnung und dadurch gegebene Art der technischen Kriegsführung.

Der *Staats-Gewalt* analog ist sodann die *öffentliche Meinung* ise) und Moral aller Staaten und ihrer Bewohner; während die *rungs-Gewalt* in Beziehung auf die Lenkung und Leitung der essen etc. des ganzen Staaten-Systems sich ebenso in den Händen Staaten-*Aristokratie* befindet wie im Staate, ja diese Aristokratie benso ihre vier Stufen und *Formen* wie die der Staaten, sie ist *archisch, monarchisch, polykratisch* oder *demokratisch.*

In Beziehung auf die *öffentliche Meinung* sey nur daran erinnert, wie oft sich schon selbst die europäischen *Fürsten* veranlasst gesehen haben, an die öffentliche Meinung *Europas* zu appelliren und sich vor ihr zu rechtfertigen.

§. 252.

Beschränken sich nun alle *Staaten-Systeme* in der Regel auf die Nationen und Staaten einer und derselben ethnischen Ordnung, so dass nur ausnahmsweise mehrere Ordnungen einer und derselben Classe zusammen wiederum ein solches Staaten-System bilden können und zwar nur dann, wenn sich schon aus den Klein-Staaten der Zünfte *Gross-Staaten* gebildet haben und *diese* die Subjecte des Staaten-Systems sind, so ergiebt sich daraus, dass es eben so viele natürliche Staaten-Systeme in der Wirklichkeit gegeben hat und giebt als *ethnische Ordnungen des Menschenreichs* nachweisbar sind und es zeigt sich hier abermals und vorzugsweise, welche *politische* und *völkerrechtliche* Bedeutung eine naturwahre Classification des Menchenreiches hat, wie wir eine solche Theil II. versucht haben. Dass unsere völkerrechtlichen Theorien und die sogenannte allgemeine Weltgeschichte von der grösseren Zahl dieser *Staaten-Systeme* gar keine Kunde haben, ja vielleicht nicht einmal eine Ahnung, erklärt sich daraus, dass, wie wir weiter unten bei der Stufen-Classification des Völker-Rechtes und Rechtes sehen werden, auf den niederen Stufen diese Staaten-Systeme gar nicht zu dem klaren Bewusstseyn derer, welche sie bilden, gelangen und nur dem Theoretiker erkennbar sind, sodann aber, dass die völkerrechtlichen Beziehungen der Staaten der alten Welt, insonderheit der ganzen vierten Stufe, und zwar nicht blos als Staatensysteme, sondern auch als Staatenbünde, Bundesstaaten und Reiche noch fast ganz unerforscht und unerkannt sind, die Weltgeschichte daher auch so gut wie nichts von ihnen weiss, um so mehr als die Geschichte der alten Staaten-Welt uns erst von dem Zeitpunkte an bekannt ist, wo sich ihre Staaten-Systeme schon zu *grossen Reichen* mit Ober-Königen condensirt oder zusammengezogen hatten. Man sehe darüber Theil II. §. 288. Diese Staaten-Systeme sind aber, wie wir nun gesehen haben, primitive, unwillkürliche oder reine Natur-Producte, so gut wie

die einzelnen Ur-Staaten und die Theorie hat ihre Existenz zu verkündigen, wenn sie auch den Staaten selbst und der Weltgeschichte unbewusst und unbekannt geblieben sind. — Ueber die Stellung der einzelnen Staaten-Systeme *verschiedener* Klassen und Stufen zu- und gegen einander, lässt sich hier ein Mehreres nicht sagen, als bereits Theil II. l. c. angedeutet worden ist, dass sie sich nämlich immer um so fremder und feindseliger gegenüber stehen, je fremder sie sich durch Raçe, Sprache, Cultur und Religion einander sind a).

a) Dem Völker-Rechten liegen im Ganzen genommen und wie gesagt, dieselben Bedürfnisse zum Grunde, wie dem Privat-Rechten. Zwischen Völkern also, die sich *ganz fremd* sind und *sich gar nicht berühren*, giebt es auch kein Völker-Rechten, es sey denn, dass man die Fremdheit und Natur-Feindschaft selbst, weil sie etwas natürliches sind, auch noch für *Rectum* erklären wollte. Erst seitdem sich die europäischen Staaten mehr oder weniger nothgedrungen durch die Berührungen mit Türken und Persern, Indiern und Malayen etc. mit diesen in Rapport setzten und setzen mussten, Verträge mit ihnen geschlossen werden mussten, besteht auch ein Verhältniss zwischen beiden, welches aber noch nicht einmal ein moralisches genannt werden kann, denn Türken und Perser etc. halten sich als Bekenner des Islam auch nicht einmal moralisch zur Erfüllung der geschlossenen Verträge verpflichtet, wenn ihnen diese nicht durch die Uebermacht der Europäer abgetrotzt wird, auch wissen sie so gut wie die Europäer, dass diese letzteren nie ihre wahren Freunde seyn und werden können, sondern dass sie nur als Mittel zu europäischen Zwecken gebraucht werden. Hierzu kommt auch noch ein Rest von Sympathie für die christlichen Rajas jener beiden nomadischen Militair-Staaten.

So lange die amerikanischen Indianer noch keine Christen geworden waren, jagten die Spanier sie mit eigends abgerichteten Bluthunden und machten sie zu Sclaven; so wie sie das Christenthum annahmen, fiel dies weg. Selbst unter Völkern ganz verschiedener Klassen und Stufen beseitigt also eine gemeinsame Religion die bisherige Natur-Feindschaft, ja der Koran macht es geradezu zum Gesetz, dass die Annahme des Islams sofort frei macht. Um sich also mit ganz fremden Völkern in engern Rapport zu setzen, selbst als Einleitung zu ihrer Unterwerfung, bedient man sich der *Bekehrung* zu unserer Religion und, wenn es *möglich* wäre, dass alle vier Menschenstufen *eine* und *dieselbe* Religion annehmen *könnten*, so wäre auch ein *Welt-Staaten-System* und ein *Welt-Völker-Recht gedenkbar*. S. bereits §. 248. N. a.

§. 253.

aa) Vom Völker-Rechten im Frieden.

ben §. 251. bereits ganz im *Allgemeinen* anged
Interessen und *Gegenstände* des Völker-*Rechten*
es lässt sich hier noch in kein *näheres Detail* ders
da ein solches ganz von der Stufen-, Classen-
Cultur der einzelnen Staaten abhängt, so dass es
seyn würde, wenn man etwa hier schon die Inter
stände der Staaten des *europäischen* Staaten-Sy
n lassen wollte, als wenn das kleine Europa zu
Welt ethnisch und geschichtlich repräsentirt habe.
nur folgende Punkte *hier* im *Allgemeinen* zu erö

Einmischungs-Recht jedes einzelnen Staates in
gelegenheiten der übrigen;
r die Mittel und Wege, das *politische Ueberge*
taaten, zum Nachtheile aller anderen, zu verhind
Gesandschafts-Rechte und
Art und Weise, wie Staaten unter einander Ver
und ihrer Verbindlichkeit

wir hier an dieser Stelle noch nicht weiter verfolgen wollen, sondern wir gedenken dieses Gegensatzes nur deshalb und als Beispiel, um mittelst seiner die allgemeine Wahrheit desto stärker hervortreten zu lassen, dass eine solche Einmischungs-Befugniss im Allgemeinen allerdings feststeht, indem es sogar für den *Bestand* eines concreten Staaten-Systemes von grossem *Interesse* und Bedeutung ist, dass alle dazu gehörigen Staaten im Ganzen einem und demselben Verfassungs-*Principe* huldigen (§. 251), denn gerade so, wie das Daseyn eines Staaten-Systemes gegeben aber auch bedingt ist durch Aehnlichkeit der Sprache, Sitten, Cultur und Religion, so auch zuletzt noch durch Aehnlichkeit, wenn nicht geradezu völlige Gleichheit des Verfassungs-*Principes*, denn auch dieses ist, wie wir nun gesehen haben, so wenig wie Sprache, Sitte, Cultur und Natur-Religion, etwas Willkürliches [a]). Nichts stört aber mehr die gegenseitige freundnachbarliche Stellung sämmtlicher Staaten eines und desselben Systemes, als wenn sie entgegengesetzten Verfassungs-Principien huldigen wollen. Man verstehe aber wohl, was dies heissen will. Es handelt sich hierbei gar nicht um die *äussere Regierungsform*, sondern darum, kraft welchen Rechtes die Regierungs-Gewalt ausgeübt wird, mit anderen Worten: ob die Staaten noch frei über die Regierungs-Gewalt verfügen oder nicht, sonach noch freie Staaten oder aber die Unterthanen eines Herren sind, werfe sich dieser nun aus der Mitte des Volks selbst auf, oder sey er ein fremder Eroberer. Da wir es nun hier vorerst blos mit noch *freien* Klein- und Gross-Staaten zu thun haben, so versteht es sich auch von selbst, dass alle freien Staaten eines concreten Systemes darüber zu wachen haben, dass *keiner von ihnen unfrei* werde [b]), weil dadurch ein heterogenes Element in das System eindringen würde und damit dieses aufhören würde, den Zweck zu erfüllen, der seine letzte Aufgabe bildet, nämlich die Behauptung der Nationalität und Religion durch die Freiheit und Unabhängigkeit von allem fremden Einflusse. Die geschichtlichen Thatsachen bestätigen übrigens auch die natürliche Befugniss dieser Einmischung unter den Völkern der zweiten, dritten und vierten Stufe [c]). S. wegen der desfallsigen Kriege §. 261. Not. a.

dem Streite über das *Interventions-Recht* liegt ga
Collision der Rechte und Interessen zum Grunde v
litäts-Rechten der europäischen Handels-Nationen (§.
rade so wie die sämmtlichen feudalen und erblichen
gen das revolutionäre Frankreich auf- und zusammen-
frei machen und ein dem bisherigen Verfassungs-
setztes neues aufstellen wollte, so müssen und dürfe
freie Staaten es nicht dulten, dass auch nur einer von
e. Es ist aber nicht das Interesse für diesen einen, s
r das Ganze, was sie so handeln lässt.
usliefern sog. politischer Verbrecher d. h. von Leut
gierung in eine Art politischen Verfassungs-Krieg g
sich daher in der Praxis darnach richten, ob jene
s bisher geltende Verfassungs-Princip aufgetreten sind,
ie oder Antipathie gegen sie statt hat. Die desh
ropa beobachtet werdenden Regeln können nicht als
lle Stufen anwendbar aufgestellt werden. Ohnehin
ropäische Staaten-System durch die erste, zweite und
Revolution etc. seines einheitlichen Princips verlusti
bildet jetzt nicht ein sondern *zwei Lager*.
denke sich, ein Staat des europäisch-*christlichen* St
rde durch die Türken erobert und darin der *Islam* gew
Entweder müsste ganz Europa gegen die Eroberer au
oberte Staat aufhören, ferner zum europäischen chris
em zu gehören. Die Sache hat sich übrigens ga

eine solche natürliche geistige Aristokratie, wie ein Staat oder eine politische Gesellschaft, der es an der natürlichen Aristokratie oder dem geistigen Adel zur Ausübung der Regierungs-Gewalt fehlte. Wie es aber der Staats-Gewalt obliegt, die Regierungs-Gewalt zu bewachen, damit sie die ihr gestellten Grenzen nicht überschreite, so sollen und müssen auch die Staaten eines Systemes darüber wachen, dass ihre natürlichen Hegemonen nicht weiter gehen, als es die Wohlfarth und die Erhaltung des Systemes erheischt a).

Unter dem sogenannten politischen Gleichgewichte aller Staaten eines Systemes hat man sich daher keineswegs eine völlige Gleichheit nach Seelenzahl und geographischen Meilen zu denken, so wenig wie in einem Einzel-Staate, trotz der politischen Gleichheit, alle gleich reich seyn können, sondern die völkerrechtliche Gleichheit in einem Systeme ist ganz analog der so eben genannten politischen und rechtlichen Gleichheit bei sonst ungleichen Vermögens-Umständen. Wie aber in einem freien Staate nicht geduldet werden darf, dass ein Einzelner oder eine ganze Familie durch übermässigen Reichthum und Anhang sich zum Allein-*Herrscher* aufschwinge und die *Freiheit* des ganzen Staates so wie der Einzelnen vernichte, so muss dies auch analog in der Mitte eines Staaten-Systemes geschehen und analog derselbe Ostracismus zur Ausübung kommen wie im Staate; die Mittel und Wege dazu sind nun einfach die, dass man, selbst bei vollkommen begründeten Rechts-Titeln zur Vergrösserung, dennoch diese Vergrösserung selbst nicht geschehen lässt, denn jenes vollkommen begründete Recht kann nicht bewirken, dass die allgemeine Freiheit und Sicherheit dadurch gefährdet werde. Dass dies nöthigenfalls durch Bündnisse und Krieg, selbst durch Stiftung von Bundes-Staaten und Reichen, gegen den Mächtigerern zu bewerkstelligen ist, versteht sich von selbst, ja die Geschichte erzählt uns mehr als ein Beispiel, dass man sich nur durch gänzliche Vernichtung des übermächtigen Hegemonen vor der Gefahr sicher zu stellen im Stande war (S. §. 261. Note a).

a) Wie an einem Baum die grossen kräftigen Früchte die kleinen nicht aufkommen lassen und zum Abfallen nöthigen, indem sie ihnen

die Säfte entziehen, so auch in der Menschenwelt die gros
die kleinen und *daher die natürliche Eifersucht dieser*
und dass jede neue Eroberung eines schon grosen Staates
Feinde macht und dadurch nöthigt, auf neue Verstärkungen
Solcher gestalt *muss zuletzt* ein Eroberer-Staat stürzen
Uebergewicht aufgeben etc.

§. 256.

γγγ) *Vom Gesandtschafts-Rechten.*

Wir haben oben vorangestellt, dass ein Staaten-Sy
dadurch erst existirt, dass ethnisch verwandte Nationen u
sich zu einander hingezogen fühlen und ihre Bedürfnis
seitig befriedigen. Diese Bedürfnisse sind aber nicht blos
Art und werden sonach auch nicht blos durch den H
friedigt, sondern es giebt noch viele andere Interessen
als solcher untereinander sowohl wie auch der einzelnen
die sich gegenseitig als Fremde in den Einzel-Staaten
und hier des Schutzes ihres Staates bedürfen. Sowohl zu
der Staats-Interessen, namentlich zur Abschliessung d
nöthigen Verträge, wie auch zum Schutze der im Aus
aufhaltenden Bürger und Kaufleute bedarf es nun de
schaften, wozu auch die im heutigen Europa sogenannte
gehören. *Erstere* brauchen nicht stehend zu seyn, w
aber werden, sobald sich die gegenseitigen Berühr
vervielfältigen, dass blose temporäre Gesandtschaften
genügen. Zu *letzteren* (den Consuln) nimmt man häu
Einheimische des beschickten Staates und diese haben
sonderheit auf die Vollziehung und Beobachtung der be
Handels- und *Zollverträge* zu sehen[a]).

Bei allen Völkern der zweiten, dritten und vierten S
zu den Wilden werden keine gesendet) genossen zu al
die Gesandten, sobald sie sich als solche ankündigten,
und angenommen waren, eine gewisse Heiligkeit und Un
keit oder des sogenannten Gastrechtes, jedoch nicht so,
dasselbe überall und zu allen Zeiten bis zu jener Exte
ausgedehnt habe, deren sich die Gesandten des heutig
[illegible], welche denn ohnehin nur durch die Perm

ehenden Gesandtschaften mit eigenen Gesandtschafts-Hotels, ferner durch, dass die Gesandten mehr Hof- als Staats-Gesandte waren ıd sind, und endlich des zu bewahrenden *Geheimnisses* ihrer orrespondenz und Archive wegen, entstanden ist b).

a) Ganz in neuester Zeit haben mehrere Gelehrte versucht, gewisse türliche Ansprüche über das Gastrecht, die Eingehung von Ehen, ertrögen etc. von *Fremden* in einem Staate etc. auf ein *Princip* zurückführen und daraus eine wissenschaftliche Theorie zu formiren, so dass e einen es *internationales Recht* die andern, z. B. *Zachariae*, es *aaten-Recht* genannt haben. So lange jedoch der Satz fest steht und st stehen bleiben muss, dass jeder *Fremde* sich nach den Vorschriften ıd Gesetzen des besuchten Landes zu richten hat und es schon *genug* t, dass er überall *gleichen* Schutz wie der Inländer geniesst, nachdem einmal zugelassen worden ist, wird man vergebens nach einem Princip chen, welches die Ansprüche des Fremden mit obiger Regel in nklang bringen könnte. Das Völker-Recht hat sich daher auch bisher mit gar nicht befasst, sondern man überliess die Sache dem Civil- ıd Polizei-Recht unter dem Namen *Fremden-Recht*. Der Einzelne präsentirt nicht, wie der Gesandte, den ganzen Staat, dem er an- ehört, sondern ist nur ein *bürgerliches Bruchstück* desselben. Sein aat soll ihn so viel als möglich durch Verträge und seine Gesandten ıd Consuln zu schützen suchen, eine Art von Exterritorialität kann er er nicht ansprechen, noch weniger aber mehr in Anspruch nehmen als er Einheimische selbst. Dies würde zuletzt dahin führen, dass man len Fremden den Aufenthalt etc. verbieten müsste, denn es hat hier ne *Collision* verschiedener Gesetzgebungen statt.

b) Gesandtschaften ausserhalb des concreten Staaten-Systems an ınz fremde Staaten sind durch die §. 252. N. a. bemerklich gemachten erhältnisse bedingt und gehören daher zu den Ausnahmen; die Un- erletzbarkeit der Gesandten ist daher hier auch schon mehr oder eniger gefährdet. Schon häufig wurden europäische Gesandte in der ürkei und in Persien gefangen gesetzt oder wohl gar ermordet, indem lbst der Schutz der Sultane dagegen nicht schützte.

§. 257.

ıd) *Von der Art und Weise, wie Staaten unter einander Verträge schliessen und ihrer Verbindlichkeit.*

So wie moralische Personen überhaupt nur durch Bevollächtigte oder Deputirte unter einander unterhandeln und Verträge oschliessen können, so auch Staaten oder politische Gesellschaften, ögen sie auch monarchisch regiert werden; nur tritt bei solchen aats-Verträgen die nothwendige Besonderheit ein, dass alle

durch bevollmächtigte Gesandte oder Agenten abgeschlossenen Verträge, wenn sie auch ganz und gar ihren Instructionen gemäs abgeschlossen worden sind, dennoch einer besonderen und ausdrücklichen Ratification seitens der Vollmachtgeber bedürfen, denn die hohe Wichtigkeit solcher Verträge und die Veränderungen in der gegenseitigen Stellung, welche während der Unterhandlung zwischen zwei Staaten eintreten können, machen es nothwendig, dass solche Verträge bis zu dem Augenblicke der Ratification als noch nicht geschlossen angesehen werden und gleichsam nur für noch unverbindliche Punktationen gelten müssen a). Ist jedoch in dergleichen Verträgen nicht ausdrücklich ein gewisser *terminus a quo* der Gültigkeit bestimmt worden und steht sonst der Natur der Sache wegen nichts entgegen, so sind dieselben nach erfolgter Ratification von dem Tage an gültig, wo sie von den Bevollmächtigten beider Theile unterzeichnet worden sind.

Uebrigens lassen sich die Gegenstände der Völker-Verträge in drei Klassen theilen und zwar:

1) in rein *civil-rechtliche* oder *fiscalische*, z. B. nur den Verkauf von Rohstoffen, Schiffen, das Vermiethen von Truppen und Schiffen, Darlehen die eine Staatskasse oder Bank der andern macht, reine Schuldsachen;

2) in *staats-rechtliche*, z. B. nur wegen Zollsachen, Freizügigkeit, Freiheit von Abschoss etc., sog. Staats-Servituten, Pressfreiheit, Nachdruck etc. oder wo man sich gegenseitig über *innere* Gesetz- oder Verfassungsfragen Versprechungen giebt, und

3) in rein *völker-rechtliche*, wie Krieg und Frieden, Alliançen, Subsidien-, Grenz-Verträge und dergleichen mehr.

Es ist diese Eintheilung keine blose Schul-Eintheilung, sondern wir werden sogleich sehen, dass sie hinsichtlich der Gültigkeit und Erzwingbarkeit sogar nothwendig ist.

a) Hierzu kommt auch noch, dass eine Regierung verbunden seyn kann, ehe sie ratificirt, die Zustimmung des Volkes, der Parlemente etc. einzuholen und umgekehrt diese zu prüfen haben, ob der Vertrag nicht verfassungswidrig etc ist.

§. 258.

Da es innerhalb eines blosen Staaten-Systemes nur ein echtes, aber noch kein Recht giebt, so haben auch alle Staats-erträge, ausser dem Interesse welches sie zum Abschluss brachte, ne blose moralische Verbindlichkeit, nehmen nicht den Charakter gentlicher *Obligationen* an, weil es an einer Gewalt fehlt, welche m Staats-Verträgen rechtliche oder richterliche Erzwingbarkeit ihert. Alle Staats-Verträge gelten daher nur so lange, als es r gegenseitige Vortheil oder das moralische Ehrgefühl will und statlet, mit anderen Worten, blos für die Dauer des Friedens id der Freundschaft, denn, so wie Feindschaft und daraus wohl ir Krieg entsteht, ist das gesammte Friedens-Verhältniss zwischen iden kriegführenden Theilen, nicht blos das, worüber man rade Krieg führt, aufgehoben oder doch wenigstens suspendirt id nur diejenigen Verträge machen davon eine Ausnahme, worin in sich, selbst für den Fall eines Krieges, Dies und Jenes zu obachten versprochen hat, z. B. nur die Respectirung der Neu-ilitäts-Rechte, keine Kaperbriefe ausgeben zu wollen, guten ieg zu führen.

Man erneuert daher auch in den Friedensschlüssen stets die en Verträge, in so weit sie durch den Krieg ganz zu wirken ıfhörten. Die blos factisch suspendirten leben, wenn ihrer nicht sonders abändernd gedacht wird, durch den Frieden von selbst ieder auf.

Das Wörtchen *ewig*, welches bei Friedenschlüssen, Freund-hafts-Bündnissen dann und wann gebraucht zu werden pflegt, t hier unter derselben Clausel wie bei den Ehebündnissen zu rstehen, nämlich *rebus sic stantibus*, denn ein Friede *auf Zeit* äre kein Friede sondern ein bloser Waffenstillstand.

Wie es übrigens im Privat-Leben Verträge giebt, die der ne Theil nur aus Noth eingeht, so sind die meisten *Friedens-hlüsse*, wobei ein Theil Opfer bringen muss, von der Noth ab-edrungen und deshalb diejenigen, welche am ersten und leichtesten ieder gebrochen werden [a]).

Von dieser blos moralischen Verbindlichkeit der §. 257. sub und 3. gedachten Verträge machen nun aber die sub 1. als in *civilrechtliche* oder fiscalische ausgeschiedenen Verträge im

eine Ausnahme und zwar deshalb, weil sie vo
n der einzelnen Staaten mehr als Repräsentante
hen oder bürgerlichen Persönlichkeit und Qualität
r des Fiscus derselben, denn als in ihrer politische
ıen Qualität abgeschlossen werden und worden
die contrahirenden Regierungen in dieser civil
icht oder wegen ihrer blos civilrechtlichen Handl
den *eigenen Landesgerichten* unterworfen seyn k
on ihren eigenen Unterthanen belangt werden kö
können sie auch selbst von *Auswärtigen* aus se
hen Verträgen bei ihren inländischen Gerichte
en b). Es hängt dies natürlich ganz von der
fe der einzelnen Staaten-Systeme ab, wie wir di
-Rechten der einzelnen Stufen sehen werden,
von ihren eigenen Gerichten zu Gunsten eines an
Zahlung *verurtheilte* Regierung nun dennoch
lte, so würde auch wegen solcher civilrecht
n, wenn sie anders die Kriegskosten werth seyn s
ırt werden müssen c). S. §. 261. Note a.

der *Gewährleistung dritter Mächte* oder Staaten, oder, wo dies thunlich ist, der Geiseln und Unterpfänder abseiten des Verpflichteten. Beiderlei Arten von Bürgschaften kommen vorzugsweise bei Friedensschlüssen vor. Zu Bürgen oder Garanten wählt man gewöhnlich solche, welche selbst ein entferntes Interesse an der Aufrechterhaltung und Gewährung des Vertrags haben.

Als *Unterpfänder*, in Ermangelung von Bürgen, dienen Städte, Festungen, ja wohl ganze Provinzen und als Geiseln meistentheils vornehme Kriegsgefangene oder aber besonders gestellte Geiseln, die durch ihr Ansehen, ihre politische Stellung, ihre Geburt, ihren Reichthum, ihren Einfluss etc. die Bürgschaft gewähren, welche der Sieger fordert.

§. 260.

Wenn es nun innerhalb eines Staaten-Systems sonach noch an Gerichten und gerichtlichem Rechtszwange fehlt und in der Regel der Krieg noch seine Stelle vertritt, so kommt es doch auch wohl vor, dass die streitenden Theile, wenn sie sich nicht vereinigen können, aber auch beide den Krieg scheuen, zu einem *Schiedsgerichte* ihre Zuflucht nehmen, so jedoch, dass gewöhlich nur ein dritter Staat oder Fürst von beiden dazu erwählt wird, mit dem Versprechen, sich seinem Ausspruche unterwerfen zu wollen; brechen sie aber auch hierbei wieder ihr Wort, so kehrt die Sache in die Stellung zurück, in der sie vor dem schiedsrichterlichen Spruche sich befand, denn ein Schiedsgericht, dessen Urtheil ohne freiwillige Unterwerfung oder Krieg nicht vollziehbar ist, ist abermals noch kein eigentliches Gericht, sondern nur *eine* Art freiwilligen Abkommnisses.

ββ) *Vom Völker-Rechten im Kriege.*

§. 261.

Der *Krieg* ist also der Stellvertreter der gerichtlichen Erzwingbarkeit oder des Civil- und Straf-Processes für Streitigkeiten und Verletzungen unter freien unabhängigen *Staaten* a). Wo sich Völker ganz verschiedener Abstammung durch den Krieg be-

giebt es und kann es sogar noch kein *gemein*
htes geben, denn, wo es nur z. B. der eine Th
natürlich hält den Kriegs-Gefangenen die Köpfe
der andere aber, sie zu schonen und bis zur
gut zu verpflegen, da ist kein gemeinsames K
Kriegs-Gebrauch oder sogenanntes Kriegsrecht)
rst innerhalb eines Staaten-Systemes giebt es als
-Rechtes, einen von allen Genossen desselben
ativ guten Kriegsgebrauch, als Stellvertreter des
gewöhnliche Civil-Rechts-Streitigkeiten und Verletz
Bürgern eines Staates, ja es wird überall die A
en Krieg einzuleiten und zur Entscheidung zu br
aben mit der concreten Art, wie Civil- und Stra
n einzelnen Staaten eines concreten Staaten-Sy
und entschieden werden [b]). Was bei Civil- etc.
ch Klage und Exception, Replik und Duplik ges
wird, das wird unter Staaten durch Beschwerde-
ationen, Drohungen, Rüstungen und Kriegsa
zweckt und erzielt, und was bei den Civilstreitigkeit

Einflusse sind, so dass z. B. die germanischen Völker im 19. Jahrhundert ein anderes Kriegs-Rechtes haben als im 5 und 6, 11—5, 16—18, namentlich aber die Veränderung der *Waffen*, womit man sich bekämpft, auch ganz neue Kriegsgebräuche zur Folge haben müssen, wie dies nur z. B. und vorzugsweise durch die Einführung des Feuer-Gewehrs im europäischen Staaten-Systeme der Fall gewesen ist, so dass die heutige *Strategie* ganz entgegengesetzte Manövers machen muss als sie vor der Einführung des Pulverkriegs zu Land und See kannte und gewohnt war*).

*) Wie man die gerichtlichen Klagen nach den Objecten benennt die sie verfolgen, so kann man auch die Kriege eintheilen in
1) Kriege zum Zweck des Anerkenntnisses *(Status)*;
2) Besitz-, Eigenthums- und Wieder-Eroberungs-Kriege;
3) Erbschafts- und Gebiets- oder Grenz-Kriege, namentlich zur Erlangung einer gesicherten Grenze;
4) Handels-Kriege;
5) Straf-Kriege;
6) Religions-Kriege und
7) Verfassungs- so wie Losreissungs-Kriege.

Die Selbsterhaltung kann alle sieben Arten schlechterdings nothwendig machen. *Religions*-Kriege sind oft auch blose Eroberungs-Kriege, sonst aber gemeiniglich die grausamsten, weil sich beide Theile dabei verachten. *Verfassungs*-Kriege sind meist die Eltern neuer Bundesstaaten. *Losreissungs*-Kriege sind Anfangs gewöhnlich nur Selbst-Hülfe und Executions-Maasregeln und erst der Friede nennt oder stempelt sie zu Befreiungs-*Kriegen*.

Nur *Staaten* führen übrigens *Krieg* mit *einander*, nicht Privatpersonen; muss ein Staat gegen Freibeuter und Räuber die Waffen ergreifen, so ist dies kein Krieg und sie sind keine rechtmässigen Feinde, wie man sagt. L. 118. P. d. V. S. heisst es: „*Hostes sunt, quibus populus romanus publice bellum decrevit; caeteri latrunculi vel praedones appellantur*".

Hier, wo wir nun zum erstenmale vom *Kriege ex professo* zu handeln haben, sey bemerklich gemacht, dass kein Theil der Staats- und Rechts-Philosophie noch so im Rohen liegt, wie gerade die Lehre vom Kriege, was darin seinen Grund hat, dass man 1) die vier Perioden A. B. C. D. 2) die vier Völkerstufen (Theil II. §. 14—71) 3) die nach beiden sich richtenden Arten, *den Krieg zu führen*, und endlich 4) die *Motife* zu den Kriegen *nicht* unterschied und zu unterscheiden wusste; so dass denn auch für das Verständniss der Kriege und ihrer Motife allererst unsere Methode den Schlüssel liefert. Jede der vier obigen Perioden hat daher ihre *eigenthümlichen* Kriege und *Motife* dazu und die Art, diese Kriege zu führen, hängt wiederum von den vier Cultur- und Civilisationsstufen ab. Wir werden daher für

zunächst eine eigene *Classification* der *ihr* eigenthün
Maasgabe der dazu nöthigenden *Motife* aufstellen un
en nachweisen, wie sich diese Motife und das Kriegs
rch die vier Cultur- und Civilisations-Stufen modificir
ngangs dieser Note genannten sieben Arten von K
rmaasen allen Perioden und Stufen gemeinsam, aber
noch vag, unvollständig und unverständlich, das
kann erst durch die gedachte Unterscheidung gew
somit geben wir denn hier für die *erste* Periode eine
der *Motife* zum Kriege unter Hinweisung auf die §
deuteten vier Stufen völkerrechtlicher Verbindungen,
geben bei noch gesunden und freien Völkern die n
en zum Kriege, weshalb denn auch alles Folgende bis §
le Verständniss dieser Classification geben kann und
s gehören also dahin
Kriege unter den Staaten eines und desselben St
l zwar
ge zur Verhütung der Hegemonie eines *Gross-Staate*
t *Bundes-Staates* über alle andern eines und des
en-Systems. Es handelt sich hier nicht darum, Erober
achen, sondern sie zu verhindern;
Unions-Kriege, welche hier ebenwohl durchaus nicl
ck haben, *Eroberungen* zu machen und die Besieg
rjochen, sondern nur und allein auf national-pol

B. Kriege unter noch gesunden und freien Völkern *verschiedener Staaten-Systeme*. Hier kommt es nur erst eventuel zur *Eroberung* und *Unterjochung*, sie ist nicht nächste Absicht. Das Gebot der natürlichen Selbsterhaltung, sich gegen fremde Gewalt zu schützen, ist es, welches nur im Nothfall zur Eroberung nöthigt d. h. wenn der blose Sieg dem Zwecke noch nicht entspricht, der *fremde Feind* nicht schon dadurch genug geschwächt ist, sondern man ihm auch für die Zukunft die Mittel nehmen muss, von Neuem gefährlich zu werden. Soll man zu diesen Kriegen auch diejenigen zählen, welche zum *Schutze* der eigenen National- oder Religions-Genossen im Auslande unternommen werden? oder gehören sie zu A. III?

Endlich

C. diejenigen Kriege, zu welchen die noch *gesunden* und *freien* Staaten gegen die benachbarten *verfallenden* oder schon verfallenen und daher meist der Anarchie oder dem Despotismus anheim fallenden Staaten genöthigt sind. Hier erst handelt es sich nicht blos um Entwaffnung, Wehrlosmachung der verfallenen Staaten, sondern man ist, um der Ansteckung vorzubeugen, zur *Eroberung* und *Unterjochung genöthigt*.

Wie man sieht, gehen wir von dem Satze aus, dass *gesunden* und *freien* Staaten auch noch eine *gesunde Politik* eigen ist, welche ihnen verbietet *unnütze* und *unnöthige Eroberungen* zu machen, denn gerade *solche* Eroberungen sind und werden ihr Verderben. Ja sind nicht sogar die nothwendigen Wander-Kriege und Eroberungen der Germanen seit dem 4. Jahrhundert ihrer eigenen Freiheit höchst verderblich gewesen?

Dass die Art und Weise der Behandlung der Gefangenen, des besiegten Landes etc. nothwendig verschieden seyn wird und muss nach der Verschiedenheit der *Motife* zum Kriege bedarf keiner weitern Ausführung, ist aber jedenfalls von grosser Bedeutung für die Art der Kriegführung, z. B. nur, wenn es sich blos um die Erzwingung einer *Union* handelt.

b) Der Krieg zwischen Völkern und Staaten ist für diese ganz, was der Civil- und Criminal-Process. Je roher und ungeregelter dieser bei ihnen noch ist, je roher und grausamer wird auch der Krieg noch geführt werden; je cultivirter und civilisirter dagegen die Völker eines Staaten-Systems, je geregelter mithin auch ihr Process seyn wird, je mehr wird dies auch vom Kriege gelten. Unter cultivirten und civilisirten Völkern ist daher auch der Krieg eben so wenig ein regelloses Aufeinanderlos- und Todtschlagen wie es ihr Civil- und Criminal-Process ist. Daher ist auch das *Tödten* des Feindes *hier* nur Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck. Nichts versöhnt zwei Feinde leichter und präparirt einen günstigen Frieden als ein gegenseitiges *achtungsvolles* Betragen, namentlich durch das Anerkenntniss der gegenseitigen *Tapferkeit*, des Muths und sonstigen ehrenhaften Betragens. Der Krieg ist an und für sich ein *nothwendiges* Uebel und eben so unvermeidlich wie die Processe über Rechtsstreitigkeiten unter den Bürgern eines Staates. Die Idee, oder das Verlangen nach einem

den innerhalb eines Staaten-Systems wäre also nur d
dass aller Verkehr unter den Nationen und Staaten ce
die gewöhnlichen Civil- und Criminal-Processe i
en nur dadurch zu beseitigen, dass aller Verkehr zw
en cessirte. Ausserdem ist der ewige Friede nur
von Bundesstaaten und zusammengesetzte Staaten m
sich aber nicht immer auf den Umfang ganzer S
dehnen, besonders wenn diese schon aus Gros-

wenig wie daher auch Processe unter den Bürgern
socialen Naturbande aufheben, so wenig thun es au
den Genossen eines Staaten-Systems. Namentlich
ndigung allen cultivirten Völkern eigen und nur *Wil*
erfallen sich ohne eine solche.

behandelt man bei uns die *Spione* noch so hart,
ehrlich sind und sich jeder Theil derselben bedient?
n sich nicht mit der blosen Arretirung? der *fremde*
räther, sondern blos der *Einheimische*, welcher dem
ent. Nur dieser verdient die Todesstrafe.

den meisten Völkern sind die öffentlichen Spiele dram
er Art und Weise, im Kriege zu fechten. Wir er
die griechischen Spiele, die schon ganz verschieden
der Römer, welche sich an Gladiator-Gefechten erg
rschieden diese wieder waren von den Turniere

Erfindungen gegenseitig kein Geheimniss macht. Man sollte darin nicht zu weit gehen gegen Staaten, die diese Generosität jedenfalls missbrauchen dürften.

§. 262.

Der Krieg d. h. hier die Art und Weise, wie man sich durch Gewalt die Befriedigung seiner Forderungen oder Beschwerden erzwingt, beziehungsweise gegen ungerechte Forderungen etc. vertheidigt, muss übrigens in den kleinen und grossen oder eigentlichen Krieg eingetheilt werden. Zu dem *kleinen* Kriege sind nämlich alle *Retorsionen* oder *Repressalien* zu zählen, deren sich die Staaten eines und desselben Systemes gegen einander bedienen, um namentlich solche Gesetze, Einrichtungen, Zölle und Beschränkungen zu reprimiren oder wieder zu vergelten, welche den allgemeinen Verkehr und Handel drücken und belästigen und zwar besonders, wenn man keinen *vertragsmäsigen* Anspruch auf Abstellung dieser Belästigungen hat (§. 257. N. 2), also auch keinen Rechtfertigungsgrund zu einem wirklichen Kriege, es sey denn, dass die ganze Existenz eines Staates von der Freiheit und Ausdehnung seines Handels dependirt, denn alsdann treibt ihn die Noth, sich durch Krieg und Schlachten diese Handels-Freiheit zu erkämpfen, wie dies die ganze auswärtige Politik Englands dermalen beweist, indem es sogar mit China Krieg führte, weil dieses nicht dulten will, dass die ganze chinesische Nation durch einen englischen Handels-Artikel körperlich und moralisch vergiftet werde.

Die Regel ist also, dass man erst dann zum *grossen* oder eigentlichen Kriege übergeht, wenn die Beschwerde eine vertragsmäsige und dann der Gegenstand von solcher Bedeutung ist, dass er die Kosten und das Risico eines grossen Krieges werth ist, wobei wir uns natürlich hier nicht weiter darauf einlassen können, zu untersuchen, welche Gründe *in concreto*, abgesehen von seiner inneren Rechtfertigung, zu einem Kriege antreiben resp. abmahnen können, denn der Krieg hat stets mächtige Rückwirkungen auf die ganze innere Oekonomie der Staaten, mögen sie nun Sieger oder Besiegte seyn. Natürlich hat diese Regel auch ihre Ausnahmen, wie schon das angeführte Beispiel

l zeigt; ganz insonderheit gehören zu diesen Kriege, welche aus den oben §. 254 und 255. inden geführt werden müssen[a]).

lange ein Krieg auf Gründen des gesunden Selbsterhalt nt, sonach den Charakter einer nothwendigen Selbs rägt, mag er nun offensiv oder defensiv geführt we llein nichts unmoralisches, sondern eine moralische P üssen sich kleine Staaten öfterer schlagen als grosse, z mehr gefährdet ist. Es ist daher eine verschr des Christenthums, wenn Frömmler solche Kriege it Mord und Todtschlag vergleichen, während der chris gar nicht verschmäht hat, wegen Glaubens-Verschiede örderischsten Kriege zu führen.
teht sich zuletzt von selbst, dass eine jede Nation und desselben für seine *concreten* Religions- und St n Krieg führt.

§. 263.

αα) Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Neutralen.

age, worin das Recht oder richtiger die Befug *n Staaten* bei einem Kriege bestehen, wird sich durch die Culturstufe entscheiden, auf welcher

rächt, vollends gar nun, wenn diese Neutralität wiederum eine verdächtige, blos zuwartende war a). Nur grosse und zugleich *entfernte* Mächte können und mögen daher neutral bleiben, insofern ihnen der Hass und die Rache der Kriegführenden nicht schaden können; benachbarte und kleine Staaten sollten aber nie neutral bleiben, sondern entweder bemüht seyn den Streit beizulegen, oder sich categorisch für den Verbündeten des einen oder andern Theils erklären aa).

Im *Allgemeinen* bestehen übrigens die Ansprüche und Pflichten der Neutralen, vorausgesetzt dass sie Kenntniss vom Kriege haben, durchgängig wohl darin

a) von beiden kriegführenden Theilen als Neutrale respectirt zu werden, namentlich, dass ihr Staats-Gebiet nicht betreten werden darf, wogegen sie

b) sich aller Feindseligkeiten aber auch aller Begünstigungen und Unterstützungen gegen beide Theile enthalten müssen. Was letzteres aber eigentlich heissen wolle, das ist eben bei Handels-Nationen die grosse Frage, indem hier in der blosen Fortsetzung des Handels mit beiden Theilen, wenn davon auch allenfalls Kriegs-Material ausgeschlossen ist, factisch doch allerdings eine Begünstigung resp. Feindseligkeit enthalten ist b).

a) Der Unterschied zwischen einer *zuwartenden* und *positif erklärten Neutralität* benachbarter Staaten ist daher auch so gros, dass die Kriegführenden nur die erstere fürchten und hassen, und meistens verlangen, dass man sich kategorisch erklären solle, damit sie wissen woran sie sind.

aa) An und für sich hat zwar jeder freie Staat das Recht, beim Kriege zwischen dritten *im Frieden* zu verharren d. h. neutral zu bleiben; dieses Verhalten ist aber eben in concreten Fällen keine Sache des Rechtes mehr, sondern der Klugheit und Politik, und jeder Staat hat in dieser Hinsicht seine eigene und zwar gegen jeden einzelnen Staat des ganzen Systems, muss also wissen was er sich und diesen andern schuldig ist, von wem er zu hoffen und zu fürchten hat etc. wen sein Zusehen beleidigt oder wem es gleichgültig ist.

b) Da hier offenbar eine *Collision* der Interessen der Kriegführenden und der Neutralen eintritt, so ist dieses der Grund, warum bis zur Stunde das europäische Völkerrecht es hierüber zu keiner Entscheidung hat bringen können. *Vergleiche* fanden nur unter Einzelnen statt, *England* lässt es zu keinem *allgemeinen* Vergleiche kommen, weil es ganz und gar Industrie- und Handelsstaat ist, und es *jeder* fremden

nd jedem Handel dritter im Frieden und Kriege der

he darüber auch *Zachariae* l. c. V. S. 135. etc.
ens kann man sagen, der Hauptsitz des Völker*rech*
ere, denn da sind selbst *Feinde* genöthigt, sich e
zu behandeln, weil sie hier beide weit mehr als zu
höheren Gewalt, der der *Natur*, stehen.

§. 264.

ββ β) *Von den Befugnissen des Siegers.*

vorzugsweise wird aber noch zuletzt die Art und
ger den Besiegten behandelt, ebenwohl von der C
tions-Stufe der Staaten des concreten Systems abh
wird er sich das nunmehr nehmen oder zuspr
s zum Kriege gekommen und deshalb den F
venn er den Gegner total besiegt hat. Da ab
alle der Besiegte auch ganz in seiner Gewalt is
on ihm ab, auch mehr zu nehmen als er zu f
seinen Gegner ganz zu vernichten. Das Mehr
dieser Hinsicht ist es nun eigentlich was vo

nicht zu behaupten, sondern etwas singulair europäisches. Wo z. B. ein Despost für seine Person besiegt, getödtet und seines ganzen Landes verlustig geht, ist ein Friedensschluss mit ihm nicht einmal möglich. Eben so stellt auch ein Friede die alten Beziehungen nur dann wieder her, wenn der Besiegte im Ganzen seine vorige Stellung und Besitzungen behält. Sehr wahr bemerkt *Zachariae* V. 171. dass auch die Friedens-Verträge der Staaten eines Staaten-Systems mit Staaten eines dritten Systemes dem ganzen Staatensysteme zur Genehmigung vorgelegt werden sollten, denn es ist in der That dabei betheiligt. Bei Bundesstaaten versteht es sich von selbst.

b) *Montesquieu* X. 19. behauptet zwar ganz richtig und im Allgemeinen: „Aus dem Rechte, im Gefechte den Feind zu *tödten*, folge durchaus nicht *an sich* das Recht, den, der sich ergiebt, oder gefangen genommen wird, zum *Sklaven* zu machen“. Wir haben aber schon durch das Bisherige gezeigt und werden es noch weiter unten thun, dass in der Praxis alle derartigen Kriegsgebräuche lediglich von der Cultur und Civilisation der Kriegsführenden abhängen.

S. *Paul* sagt l. c. S. 160. „*L'esclavage, à son origine, fut parmi les hommes une amèlioration réélle, avantageux au vaincu, qu'il sauva de l'extermination, à l'humanitè enfin, à qui il conserva des forces prècieuses dont il doubla encore la puissance en les associant*“.

Bei Kriegen, wo auf beiden Seiten die Staatsbürger selbst fechten, gehört die ganze (bewegliche und unbewegliche) Eroberung dem siegenden Volke. Wo man sich dagegen der Söldner-Heere bedient oder ein *Herrscher* nur für seine persönliche Rechnung Krieg führt (C.) lässt man dem Heere blos die bewegliche Beute des Schlachtfeldes.

„Ein Staat zerfällt leicht, welcher sich durch Eroberungen vergrösert, ohne dass das Interesse der Kultur und Civilisation die Grundlage seiner Vergröserung war. Eben so schmelzen unter den entgegen gesetzten Voraussetzungen kleine Staaten in grösere oder in einen grosen Staat zusammen“. *Zachariae* l. c. I. 158. (S. bereits §. 250. und sogleich §. 268).

Es giebt so unkluge Eroberungen, dass sie für den Sieger gefährlicher sind als für den Besiegten. Die Germanen verdanken der Eroberung der römischen Provinzen die Auflösung ihrer ältesten Ur-Staaten und die Begierde ihrer Wahl-Könige nach Erweiterung ihrer Gewalt, ja das ganze Feudal-System. Andere Eroberungen sollte man so schnell als möglich wieder los zu werden und sich die Besiegten zu Freunden zu machen suchen, denn sie sind ein permanenter Aderlass etc. für das Hauptland. So Irland für England, Polen und der Kaukasus für Russland. Endlich wolle man keine Eroberungen machen, wo man nicht *mehr* Geistes- als Waffen-Macht zu ihrer Behauptung mit bringt,

permanenten Staaten-Bünden und ihrem R

§. 265.

Staaten-Systeme factische und ursprünglich ohn
ıg bestehende Natur-Vereine von Staaten und Na
derselben *Ordnung*, ja selbst Classe, so sind *perm*
ünde schon mehr willkührliche und in der Reg
ren Kreis beschränkt, so dass meistens nur S
derselben Nation oder *Zunft* sie bilden und blos
e die Staaten einer ganzen Ordnung oder doch me
gleichen schliessen werden. Ein permanenter *St*
lso sonach ein *engerer* zwar von einer Nothwend
und selbst erzwungener aber dennoch willkühr
ücklich geschlossener Verein der Staaten eine
Zunft oder Ordnung innerhalb eines gegebenen St
um sich dadurch gegen die *Uebermacht* und *Herr*
n Zünfte sicher zu stellen, so dass ein solcher St
r Regel ein bloses *Kriegs-Bündniss* ist und sich
e *Permanenz* (wegen der permanenten Gefahr)
itorischen Allianz unterscheidet a) denn es wir

ıstimmigkeit schafft kein Recht, sondern es übernimmt hier ler Einzelne freiwillig Verpflichtungen und Leistungen, die ihm ıe Majorität nicht auferlegen kann. Der *Staaten-Bund* wird ➢iglich durch das gleiche *Interesse* aller Genossen getragen und ıalten, der *Bundes-Staat* durch die *Majorität*. Ein Staaten-ınd kann auch nur durch *Einstimmigkeit* gegründet werden, ein *ındes-Staat* dagegen schon durch eine *Majorität*, in der Art mlich, dass diese letztere die Widerstrebenden zwingt beizu-:ten und dieser *Beitritt* blos den Schein hervorbringt, als sey ch der Bundes-Staat durch Unanimität entstanden c).

Als blose Negative sey noch bemerkt, dass ein Staaten-Bund ıch gar keine politischen Organismen hat, weil dergleichen nur nöthig sind und hervortreten, wo eine Staats- oder Bundes-*ewalt* vorhanden ist und dass es endlich auch gar nicht nöthig , dass die Genossen einerlei Verfassung und Regierungsform ben müssten.

a) Gemeiniglich werden solche Bündnisse anfangs auch nur auf it geschlossen und erst später erklärt man sie für permanent; das chste Beispiel ist die schweizerische Eidgenossenschaft. 1307 wurde ı nur auf 10 Jahre geschlossen, 1315 erklärte man sie für permanent.

b) In der Regel legen sie Streitigkeiten unter sich durch die ıte bei und unterwerfen sich im Fall des Mislingens einem Schieds-richt, denn Krieg unter ihnen selbst wäre Auflösung des Bundes und ɜ gerade dem Feinde erwünscht.

c) Daher haben Viele, freilich ohne alle Kunde von dem *wesent-hen* Unterschiede zwischen einem Staatenbund und Bundesstaat, den ıtschen Bund blos deshalb für einen Staaten-Bund gehalten, weil er geblich oder scheinbar auf dem Wiener Congresse durch einhelligen schluss aller seiner Glieder geschlossen worden sey. Keiner der drei ropäischen Bundesstaaten (auch Nord-Amerika nicht) ist aber auf :se Weise entstanden, sondern die *Nothwendigkeit* und *Majorität* hat ı gestiftet, wie sich sehr leicht nachweisen lässt.

γ) Von den Bundes-Staaten, ihrem Rechten und Rechte.

§. 266.

Der *Bundes-Staat* ist nun zwar (§. 250) ebenwohl ein aaten-Bund zum Zweck der Behauptung der Nationalität und ıabhängigkeit der Staaten einer und derselben *Zunft* oder *Nation* ;. 29), aber, weil ihnen für *immer* für ihre Nationalität und

keit Gefahr droht, ein bloser Staaten-Bund au
noch keine Garantie für seine permanente Daue
ägt (s. auch *Zachariae* V. 163), mit einer wirk
lt und *Gerichtsbarkeit*, ruhend auf und gegeben
der *Majorität* (§. 265). Ein Bundes-Staat ist
er freier Staaten-*Staat*, wo die Staatsgewalt be
), die Regierung aber d. h. hier die sichtbar
Leitung mehr bei der concreten Aristokratie ist,
nonie genannt (§. 250. Note d). Das Hervor
n solcher Bundes-Staaten setzt, noch einmal,
fte permanente Gefahr für die Erhaltung der Natio
ngigkeit der einzelnen Staaten von Seiten der üb
nd Staaten desselben Staaten-Systemes voraus.
nd kann allenfalls noch unter den Staaten meh
selbst einer ganzen Ordnung, gedacht werden
at dagegen muss sich nothwendig auf eine gan
tionalität seiner Genossen basiren, denn nu
Nationalität derselben bürgt dafür, dass sie ei
tional-Interesse und sonach das Bedürfniss haben

sich selbst; das Uebel liege in der Sache selbst. Durch Veränderung der Regierungs-Form sey nicht zu helfen und das einzige Mittel zur Abhülfe sey die Errichtung von *Staatenbünden* und *Bundesstaaten*, für welche beide er sich schlechtweg des Ausdrucks *republique fédératif* bedient, obwohl ihm dabei vorzugsweise blos der *Bundesstaat* vorgeschwebt hat, wie seine nachfolgende Definition beweist, denn er sagt zugleich weiter: „Diese Regierungs-Form ist ein Vertrag wodurch mehrere politische Gesellschaften dazu einwilligen, die Bürger eines Staats zu werden, der grösser ist als diejenigen, welche sie einzeln bilden. Es ist dies eine Gesellschaft von Gesellschaften, die sich fortwährend durch neue Genossen vergrössern kann; durch solche Verbindungen gelangte Griechenland zu seinem hohen Flor. Mit ihrer Hülfe griffen die Römer die ihnen bekannte Welt an und diese vertheidigte sich wiederum ebenwohl mit dieser Hülfe gegen die Römer. Sie sind es, welche Holland, Teutschland und die Schweiz zu Bundesstaaten Europas machen (*Montesquieu* erblickte also schon zu seiner Zeit im teutschen Reiche nur noch einen Bundesstaat); ferner sagt er noch: „diese Art von Staaten, mächtig genug, um äusseren Gefahren zu begegnen, vermag sich gleichwohl bei ihrem Umfange zu behaupten, ohne dass die *innere Verfassung* dem Verfalle ausgesetzt sey. Genug, diese Gesellschafts-Form begegnet allen Uebelständen". Uebrigens sehe man auch noch Cap. 2 und 3 über das, was *Montesquieu* noch weiter bei solchen Bundes-Staaten für nothwendig hält, und vergleiche damit auch noch XII. 2, wo er von den Nachtheilen des Eingeschlossenseyns von grossen Staaten für die Industrie der kleineren redet.

Zachariae II. 163. bemerkt ebenwohl, „Zahlreich seyen in der Geschichte die Beispiele von Völker-Bünden welche die *Stammes-Einheit* zur Grundlage hätten, sowohl zur Erhaltung derselben wie auch günstig zur *Einigkeit*".

Ohne National-Gefühl und nationale Selbstachtung halten übrigens auch Bundesstaaten nicht zusammen. Deshalb finden bei *Bundesstaaten* auch dieselben Grundbedingungen Platz wie beim einfachen Staate und wenn sie fehlen oder dagegen gehandelt wird, so kränkelt der Bundesstaat. (§. 23—30).

c) „Ein Staats-Verein, welcher zugleich ein National-Verein ist, verhält sich zu einem Staats-Verein, welcher mehrere *Nationen* umfasst, wie ein *lebendiger Körper* zu einem Werkzeug oder Kunstwerk". *Zachariae* l. c. II. 162. In noch höherem Maas gilt dies auch von zusammengesetzten Staaten oder Reichen. Ja wo dem so ist, *muss* aldann auch die Regierung *monarchisch* seyn. Die politische Mischung von Teutschen und Wallonen war, ist und bleibt das Unglück *Belgiens*. Vlaemen und Holländer trennte leider die *Religion*, während die Natur sie für *einen* zusammengesetzten Staat geschaffen.

Ganz dasselbe gilt seit 1803 und 1815 von der Schweiz, seit der Bund aus vier verschiedenen Nationalitäten zusammengesetzt wurde. Lässt Nord-Amerika fortwährend alle fremden Einwanderer der ver-

schiedensten Nationalitäten zu und gewährt ihnen das Bürger-Recht, so *muss* sich das *angelsächsische* nationale Band nach und nach locken und die Union auseinander fallen, ganz abgesehen von allen andern verderblichen Ingredienzien und Tendenzen die schon jetzt an ihrer Lösung arbeiten.

§. 267.

Ein wirklicher Bundesstaat mit einer Bundes- oder Central-*Gewalt* ist denn nun auch, um diese Gewalt ausüben zu können, fast ganz wie ein einfacher Staat *organisirt*; er hat seinen *staatsbürgerlichen*, seinen *Justiz-*, *Finanz-* und *militärischen* Organismus; man kann dabei eine Bundesstaats-Gewalt und eine Leitung oder Regierung unterscheiden, eben so eine Bundesstaats- und eine Bundes-Regierungs-Form; die letztere kann analog patriarchisch, monarchisch, policratisch und pankratisch seyn, so wie sich denn auch hier eine natürliche Aristocratie geltend macht und in eben gedachten vier Formen hervortritt a); ja es *bedürfen* die Bundesstaaten eben so dringend zu ihrer Erhaltung einer solchen Aristocratie, wie die einfachen Ur-Staaten, denn das Interesse dieser Aristocratie oder Hegemonie ist sehr häufig noch das einzige moralische Bindemittel oder der Reif, welcher dergleichen Bundesstaaten zusammenhält. Es ist also in einem Bundesstaate bis zu einer gewissen Grenze ein gewisses Uebergewicht der Bundes-Aristocratie *nothwendig*, natürlich aber nur und noch einmal *bis zu einer gewissen Grenze* d. h. so, dass der Bund nicht blos Mittel zum Zweck der Hegemonen ist. Eben so natürlich und nothwendig ist hier auch ein eventuelles Einmischungsrecht des Bundesstaates in die inneren Verfassungs-Angelegenheiten der Genossen, denn die Existenz eines Bundesstaates ist noch bei weitem mehr als die eines Staaten-Systemes (§. 254) an die Identität eines und desselben Verfassungs-*Principes* geknüpft b), weil es sonst auch nicht möglich wäre, dass die Staaten selbst auf einzelne *innere* Regierungs-Rechte zum Besten der Bundes-Gewalt entsagen könnten (§. 249. und 250) c).

Die Bundes-Staats-Versammlungen werden nicht mehr durch [illegible]*tliche völkerrechtliche* Gesandte, wie ein Congress der Staaten-[illegible]e und die Convente der Staaten-Bünde, sondern blos durch [illegible]mächtigte und instruirte Deputirte beschickt, wenn sie auch

wegen ihres Ranges den Titel *Gesandte* führen und die Ehren und Rechte solcher geniessen mögen; dagegen geniesst aber der Bundesstaat selbst das active und passive Gesandtschaftsrecht und schliesst Verträge mit dem Auslande.

Da der Bundesstaat, dem Auslande gegenüber, ganz wie ein einfacher geschlossener Gros-Staat auftritt, so übt er, diesem Auslande gegenüber, auch das Recht des Kriegs und Friedens, eben weil den einzelnen Genossen der Krieg unter sich eben so gänzlich untersagt ist, wie den Bürgern eines Staats die Selbsthülfe, wo solches nicht durch das Nothrecht gerechtfertigt ist. Wie in dem einfachen Ur-Staate das Verbot dieser Selbsthülfe das Daseyn von Civil- und Strafgerichten voraussetzt oder nothwendig macht, ebenso auch hier beim Bundesstaat. Ohne Bundes-*Gerichte* mit executiver Gewalt könnte von einem Verbote des Krieges unter den Genossen auch gar nicht die Rede seyn. Der Bundesstaat oder die Bundes-Gewalt verfügt allein und ausschliesslich über die Geld- und militärischen, durch den Militär-Organismus geregelten Kräfte aller Genossen, schliesst daher auch allein Krieg und Frieden [d]) und ist es zuletzt auch, welcher die einzelnen Staaten zum Eintritte sowohl wie zum Verbleiben *zwingt* [e]).

a) „Das Völkerstaats-Recht (unser Bundesstaats-Recht) ist seinen Grundlagen nach vom *Staats-Rechte* nicht wesentlich verschieden". *Zachariae* l. c. V. 153.

„Ein Völkerstaat kann, wie alle übrigen Staaten, monarchisch, aristokratisch und demokratisch regiert werden" ders. das. S. 165. Zugleich macht er auf die Gefahren aufmerksam, welche aus diesen drei Regierungsformen entspringen könnten.

Wem in einem Bundesstaate die *Regierung* zukomme, hängt ganz davon ab, wem die *Regierungs-Gewalt* in den Einzel-Staaten zusteht. Steht sie den *Fürsten* allein zu, so können auch sie allein nur den Bundesstaat regieren. Genug, man kann im Bundesstaate nicht mehr und nicht weniger Rechte haben und werth seyn als bei sich zu Haus.

b) Auch *Montesquieu* sagt schon l. c. IX. 2.: „Die Staaten eines Bundes müssen dieselbe Verfassung haben, ja der Bund kann eigentlich nur bestehen, wenn diese Verfassung eine republikanische ist. Die Natur monarchischer Staaten widerstrebt dem Wesen solcher Bundesstaaten, und Staaten, die nach diesen beiden Principien regiert würden, könnten nur zwangsweise einen Bundesstaat bilden; deshalb lehre auch die Erfahrung, dass der holländische und schweizerische Bundesstaat

nicht so mangelhaft sey wie der teutsche, welcher aus freien Städten und kleinen Monarchien bestehe. Dieser erhalte sich nur dadurch, weil er ein Oberhaupt habe, welches gewissermassen die Obrigkeit und der Monarch des Vereins sey". *Montesquieu* entgieng es, dass auch die Reichsstädte dasselbe Verfassungs-Princip wie die fürstlich regierten Territorien hatten.

„Völkerstaaten gedeihen nur, wenn die einzelnen Glieder innerlich verwandt. Sie müssen nach *Nationalität*, *Verfassung*, *Glauben*, Handels-Interessen, Kultur und Civilisation gleich als *ein Volk* betrachtet werden können" *Zachariae* V. 164. Daher wird auch der teutsche, schweizerische und amerikanische Bundesstaat früh oder spät noch die Erfahrung machen, dass *Religions*-Fragen nicht für *Jura singulorum* erklärt werden können und dürfen, weil sie vom höchsten Interesse für das Bestehen eines Bundesstaates sind. Ja sie haben diese Erfahrung schon gemacht, die schweizerische Eidgenossenschaft, obwohl damals blos noch ein Staaten-Bund, hätte sich in Folge der Reformation beinahe aufgelösst.

Der *Achäische*-Bund nahm nur demokratische Staaten auf.

c) Daher stört es auch das Wesen eines Bundesstaates, wenn einzelne Mitglieder nur mit einem Theil ihrer Kräfte demselben angehören, ausserdem aber auch noch andere Interessen haben. Der bisherige teutsche Bund gehört zwar noch nicht in die Classe und Periode, von der wir *hier* handeln, bietet aber wenigstens eine Analogie dar, so dass die luxemburgische Frage gezeigt hat, welche Verlegenheiten dem Bunde daraus erwuchsen, dass der König der Niederlande blos wegen Luxemburg zum teutschen Bunde gehört, oder umgekehrt der Grossherzog von Luxemburg zugleich König der Niederlande ist. Aehnliches könnte sich möglicherweise auch wegen Holstein und Lauenburg ereignen. (Und hat sich leider ereignet).

So wie die Staats- und Regierungs-Form, Staats- und Regierungs-Gewalt unvermeidlich auch auf das Civilrecht zurückwirkt, so auch der Bundesstaat und die Bundes-Staats-Gewalt auf die Form und Regierungs-Gewalt der zum Bundesstaat gehörenden Einzelstaaten, ja selbst auf ihr Civil-Recht.

„Was im einfachen Staat die Beschränkung der persönlichen Freiheit ist, das ist im Völkerstaat die Beschränkung der Verfassung d. h. dass dieselbe nicht willkürlich geändert werden darf" *Zachariae* V. 167.

d) Auch dies hebt schon *Montesquieu* l. c. als eine wesentliche Bedingung für einen Bundesstaat hervor, indem er sich so ausdrückt: „Die Staaten, welche in einen Bundesstaat zusammengetreten sind, können und dürfen keine anderweitigen Alliançen schliessen, denn dadurch, dass sie sich ihm ganz ergeben haben, haben sie nun nichts mehr zu vergeben". Diese Befugniss steht eigentlich blos den Genossen eines Staaten-Bundes zu und zwar unter der Bedingung, dass solche Alliançen dem Staaten-Bunde ganz fremd und unschädlich seyn müssen.

e) Denn ein Bundesstaat besteht nothwendig aus Staaten, die ein

geographisches Ganzes bilden und aus einem *solchen* Ganzen kann man nicht ebenso *austreten*, wie ein Bürger aus einem Staate *auswandern* kann.

δ) *Von den zusammengesetzten Staaten oder freien Reichen.*

§. 268.

Was nun endlich die letzte und engste noch *völkerrechtliche* Vereins-Art und Stufe anlangt, die *zusammengesetzten-Staaten oder freien Reiche* [a]), so haben wir sie §. 249 und 250 schon geschildert. Sie unterscheidet sich vom Bundesstaate noch einmal dadurch, dass die einzelnen Ur-Staaten ihre ganze innere und äussere Staats- und Regierungs-*Gewalt* an das *Reich* abtreten und blos noch als bürgerliche *freie Gemeinden* abgesondert fortbestehen, während beim Bundesstaat jeder Einzel-Staat als *solcher* mit seiner inneren Staats- und Regierungs-Gewalt fortbesteht. Solche *freie* Reiche sind nun natürlich *ganz* wie die Ur-Staaten *organisirt* [b]), haben ihre Central-Staats- und Regierungs-Gewalt [c]) und können, aber nur hypothetisch, dieselben vier Regierungs-Formen wie die Ur-Staaten haben [d]), ja, bei der sich hier von selbst verstehenden *National-Einheit* [e]) auch sogar ein und dasselbe *Civil-Rechte*, jedoch so, dass die Fortbildung desselben durch *Autonomie* und *Rechtsprechung* den Ur-Staaten, als nunmehrigen Städten, Gemeinden oder Landschaften unter dem Schutze des Reichs *frei* und *vorbehalten* ist [f]) und blos die Civil-*Gesetzgebung* dem Reiche insofern zukommt, dass und wenn es dazu aufgerufen wird. Die Central-Regierung bestätigt allenfalls und blos noch die Gemeinde- und Landschafts-Obrigkeiten, besonders die *Gerichts-Vorstände*. Die Belege hierfür §. 270 etc. [g]).

a) „Jeder grössere Staat (d. h. hier ein Reich) ist mehr oder weniger ein Föderatif- oder Bundesstaat (soll heissen zusammengesetzter). Die *Gemeinden* desselben sind *verbündete Staaten*". *Zachariae* l. c. II. 105.
Diese grossen *zusammengesetzten* Staaten haben insonderheit auch das Gute, dass sie *ganz kleine Gemeinden* (z. B. Dörfer), die sich ohne diesen Verband auch nicht einmal als Elementar-*Staaten* hätten bilden und behaupten können, beschützen und gleichsam unter ihren Flügeln aufziehen. Auch kann ein solcher zusammengesetzter grosser Staat, wenn sonst keine Gefahr daraus droht, sogar *fremde Colonisten* in seinen Schutz nehmen, ohne seiner National-Reinheit zu

bald man nur das Heirathen unter beiden Theilen
eil II. §. 181 u. 287.

e sogenannte *Staats*-Wirthschaft ist nur eine Entwic
Virthschaft". *Zachariae* VII. 11. und so bei allen vie
d ihrer Verwaltung. Der zusammengesetzte Staat is
r dem Vergrösserungsglase gesehen und gezeichnet,
nilien-Vätern nun grosse *Gemeinden als solche* die S
Genossen sind, oder auch umgekehrt der fester u
ausgeprägte Bundesstaat, denn dieser steht in der
atenbund und Reich. Note a.

organisirte Staatsgewalt besteht jedoch hier nothw
ten und *bevollmächtigten Deputirten* der einzelnen Gem
haften zum Reichstage; die *unorganisirte* in der *öffent*
r nun politisch wieder vereinigten *ganzen Nation.*
-Versammlungen erhalten sich blos als Gemeinde-Vers
Gemeinde- und *bürgerliche* Interessen, selbst die W
rten zum Reichstage etc. geschehen nur im Gemeinde
Interesse, denn nur die *Gemeinden* als solche sin
oder Genossen des Reichs, nicht die einzelnen B
Gemeinde-Bürger auch zum Zwecke jener Wahlen b
ürgerlich organisirt seyn oder bleiben.
gierungs-Gewalt des Grosstaates hat es nur mit der
vier Organismen, der Gros-*Staats*-Polizei und der
gelegenheiten, Diplomatie, Krieg und Frieden zu thu

Ackerbaus, der Industrie und des Handels machen es physisch rein unmöglich, dass eine ganze *Nation*, in einer einzigen grossen Stadt zusammen gedrängt, subsistiren könnte.

Sodann versteht sich alles das, was wir bereits oben §. 148. über die *moralische Verantwortlichkeit* und *juristische Nichtverantwortlichkeit* eines *Regenten* gesagt haben, hier in verstärktem Maase von selbst. Muss ein Monarch nach einem unglücklichen Kriege einen Theil des Gebietes abtreten, so ist dies keine Veräusserung, sondern ein bloses *Verlieren* und daher keine Verletzung der sich von selbst verstehenden Unveräusserlichkeit und Untheilbarkeit des Reichs-Gebietes *im Frieden*.

Was endlich die *politische Eintheilung* dieses Gebietes zum Zweck der Ausübung und Verwaltung der dem Grosstaate zustehenden *Regierungs*-Rechte anlangt, so hängt sie theils von der geographischen Beschaffenheit, theils von der Grösse desselben ab und hat die vollständigste Analogie mit der *Quartier*-Eintheilung einer grossen Stadt. Bildeten die Gemeinden schon vor Stiftung des Reiches gewisse *landschaftliche* Gruppen oder Gaue, so sind diese als Departements oder Kreise beizubehalten.

Was zuletzt oben §. 149. von den *Beamten* eines Elementar-Staats gesagt worden ist, gilt auch von den Beamten der Grosstaats-Regierung. Die Gemeinde-Beamten dürfen nie zugleich Beamte des Grosstaats seyn und umgekehrt.

Wie viel übrigens auch die Urstaaten oder nunmehrigen Gemeinden an ihrer *Regierungs*-Gewalt verlieren mögen, der Verlust wird durch die nun weit grössere *Staatsgewalt* der ganzen *Nation* ersetzt. Die Haupt- und Residenzstädte solcher Reiche werden gröstentheils auch die Mittel- und Sammel-Punkte der *geistigen Cultur* der ganzen *Nation*, was freilich auch sein Nachtheiliges haben kann.

d) Da schon einfache oder Elementar-Staaten es nicht bis zur reinen wirklichen *Demokratie* bringen können, so ist sie noch viel weniger bei zusammengesetzten Staaten oder Reichen möglich und es können blos die *Reichstage* eine sehr ausgedehnte Staatsgewalt ausüben. Die *grösseren* dieser zusammengesetzten Staaten sind mit Nothwendigkeit zur *Monarchie* hingedrängt (Note c), auch deshalb, weil nur hier eine moralische Verantwortlichkeit möglich ist und dann zu einer mit sog. erblicher Thronfolge, besonders dann, wenn ein solcher Staat mächtige und gefährliche Nachbaren hat, welche wenigstens nach Aussen eine starke Militär-Regierung erheischen. Ja die Monarchie mit erblicher Thronfolge eines bestimmten angesehenen Geschlechts ist hier mehr als eine blose Regierungs-*Form*, sondern zugleich ein *Band*, ein Mittelpunkt, nach welchem alle Provinzen graviliren. Eine genau bestimmte unzweifelhafte unangreifbare Thronfolge-Ordnung ist deshalb auch noch nothwendig, damit das regierende Haus selbst ein Interesse an dem Zusammenhalten des Ganzen habe.

Es ist also namentlich und schon ganz allein der *militärische Ober-Befehl*, der seiner Natur nach nur von *Einem* geführt werden kann, welcher solche Reiche nöthigt, einen *Monarchen* an die Spitze zu

n wende hiergegen nicht ein, dass ein solches Reicl
Reichs-Versammlung oder einen Reichs-Rath (also
aristokratisch) regiert und der Kriegs-Ober-Befehl in
lle für die Dauer des Kriegs einem Feldherrn über
ne. Die Erfahrung zeigt, dass, nur z. B. in Euro
Napoleon, ein solcher Feldherr, wenn er glücklic
ofort und *de facto* König war und ist und dies die
enate dergestalt erregte, dass sie solche sogar heimli
en. Um dieses zu verhindern, mache man also lieber
. Uebrigens lässt sich hier allererst bei solchen R
Hinsicht von einer Art synkratischer Regierungs
ne dass unser obiges Läugnen von dergleichen *für ei*
§. 144) widerlegt wird, eben weil wir es hier mit
ichen Verbande zu thun haben, wo, wie beim Bundes
wisse Summe von Gewalt an die Grosstaats-Regierun
, der Rest aber den Gemeinden verbleibt. Sämmtlich
nes solchen Reiches *können* aristokratisch regiert w
hadet der monarchischen Regierung des Grosstaats.
Deputirten dieser Gemeinden zum Reichstage zugleic
dieser Gemeinden, welche nicht blos Steuern zu bewi
nehmen etc., sondern auch die reservirten Rechte der Gem
haben, so sind sie für die Grosstaats-Regierungen blo
Versammlungen für die Gemeinde-Obrigkeiten, geniere
e des Grosstaats durchaus nicht, denn es ist *hier* vo
Theilnahme, Theilung oder *Communio* der *Reichs-*

s'imaginent, un temoignage de faiblesse ou de dependance, mais plutot une marque de prudence et de solidité. — C'est une maxime surprénante, mais veritable pourtant, que ceux qui, pour se montrer plus maitres de leur propre conduite, ne veulent prendre conseil en rien de ce qu'ils font, ne font presque jamais rien de ce qu'ils veulent". Und *Napoleon*, war er es nicht, der den *Staatsrath* zuerst ins Leben rief und jedes Mitglied desselben aufforderte, ohne Rückhalt seine Meinung zu äussern! Ein Monarch müsste entweder ein *wahrer* Polyhistor seyn, um *Alles* selbst beurtheilen und entscheiden zu können, oder es genügt wenn er bei unverdorbenem Gefühle und klarem Verstande nur die allgemeine Bildung erhalten hat, denn dann werden Kopf und Herz ihm bessere Führer und Leiter seyn als ein halbes und oberflächliches Vielwissen, welches die Freiheit des Geistes und Charakters eines Menschen mehr einschränkt als Unwissenheit. Der Monarch sey ein *ganzer Mann* und *Charakter*, das Wissen überlasse er seinen Räthen.

Die Stellung des Mannes oder der Familie, welcher oder welche die Regierung eines solchen Reiches übernehmen soll, muss nun aber in den Augen der ganzen Nation auch so hoch, so ausser aller Anfechtung seyn, dass es nicht sowohl eine wirkliche Wahl als vielmehr ein bloses *Anerkenntniss* ist, wodurch er den Thron besteigt. Er muss die nöthige *Autorität* zum *Regieren* mitbringen. Diese ist es eigentlich auch, nicht die Gewalt, welche ihm die *höchste Ehrenstellung*, die Majestät im persönlichen Sinne, verleiht (die Majestät als *Titel* und die sogenannten Majestäts-Rechte als *Regierungs-Rechte* haben hiermit nichts gemein). Die sogenannte Erblichkeit einer Dynastie hat nicht allein den schon angegebenen Zweck der Identificirung des dynastischen Interesse mit dem des Reiches (denn nicht blos Namen und Reichthümer vererben sich auf unsere Kinder, sondern auch unsere *Thaten*), sondern auch den, sie ebenso unsterblich zu machen wie es die Nation und das Reich *in hypothesi* selbst ist. Und nun erst bildet eine solche Familie auch einen Mittelpunkt, nach welchem hin die ganze Nation moralisch gravitirt, denn diese sieht in ihr *ihr* kostbarstes Eigenthum.

So wie übrigens ein solcher Monarch des *Rathes* tüchtiger Männer bedarf und sie nach *seinem* Gutbefinden sich auszuwählen hat, so bedarf er auch tüchtiger *Beamten* und wählt sie nach eigener Prüfung für alle Zweige des Dienstes nach Maasgabe der dazu erforderlichen verschiedenen Befähigungen, wie sie die natürliche Classificatien und Rangirung der Individuen einer und derselben Nation an Hand giebt (Theil II. §. 304 u. 305). Von einer *Bureaukratie*, welche nur die Schmarozer-Pflanze einer *absoluten* Centralisation ist d. h. wo die Gemeinden nichts mehr sind, sondern die Gewalt der Grosstaats-Regierung bis zu den geringsten Gemeinde-Angelegenheiten herabreicht, kann hier nicht die Rede seyn, weil es ihr hier am Boden fehlt, nämlich die *Gemeinden* sich selbst *administriren*.

Wir sehen daher auch nicht ein, warum ein solcher Monarch oder König an der Spitze seiner Verordnungen nicht sagen solle: Wir N. N.

Gnaden und durch den Willen des Volkes etc. d. h.
Autorität unter dem Anerkenntniss des Volkes. E
mit nichts und proclamirt damit nicht die sogenannte
, die ja nur eine unwahre dämonische Verdrehung
oben die Staats-Gewalt genannt haben, so wenig w
at die Volkssouveränetät im Sinne hatte, wenn er
des Volkes beifügte. Nur ein Eroberer mag aus Sieg
veglassen.

er lassen sich denn auch *verschiedene Nationen* zu
n Reiche nicht vereinigen und gleichmässig regieren
Eroberung und Unterjochung bildet dergleichen *Agg*
wovon sub C ein Mehreres. Ein solches bloses Ag
Gebiet der Stadt Rom war das römische Reich, dies
t auf die Geistes-Macht der Römer, so dass sie al
en *Römlinge* machen konnten. Nicht so dürften aber
aus Teutschen und Polen Russen machen können.
ben sehr schnell die Slaven germanisirt, nie aber
visirt.

sser sodann eine Nation, je grösser und mächtiger
ches Reich seyn, was wiederum da nicht der Fall ist
und Uebermacht *verschiedene Nationalitäten* zu eine
Ganzen vereinigt hat.

brigens von der *Glaubens*-Einheit eines einfachen S
h vom zusammengesetzten Staate oder freien Reiche,
vom Staatenbund und selbst von einem Staaten-Syster

sind; warum ferner die *Geschichte fast nur von solchen Reichen* oder ihren Königen redet und zwar weil es den vereinzelten Urstaaten unmöglich war, ohne solche Vereine sich längere Zeit gegen Aussen zu schützen. Letztere finden sich daher geschichtlich überall auch nur sporadisch als Seltenheiten vor und ohne die Duldung ihrer Nachbaren auch so nicht. Blos bei den Nomaden erster, zweiter und dritter Classe sind sie noch häufig vorhanden, wovon der Grund leicht erkennbar ist und weiter unten nachgewiesen werden soll.

Wenn wir so eben sagten, solche freien Reiche seyen auf der einen Seite *nothwendige natürliche* Verbindungen, auf der andern aber auch nicht durch *Eroberung* entstanden, so bedarf dies noch einer Erläuterung. Wenn wir schon bei dem Bundesstaate (§. 267) sagen mussten und durften, es sey ihm ein *Zwang* zum Ein- und Beitritt derer erlaubt, welche naturgemäs und geographisch dazu gehören, so ist dies bei einem freien Reiche noch weit mehr der Fall. Sie *entstehen* und entstanden daher auch keinesweges alle *ohne allen Zwang* seitens der Majorität gegen die Minorität, dieser Zwang nimmt und nahm aber nie den Charakter einer *Eroberung* an, sondern ist und war nur eine Nöthigung gegen die Widerspenstigen. Die Gezwungenen werden und wurden nicht die Unterthanen der Zwingenden, sondern deren gleiche Genossen. Ein solcher Natur-Zwang kommt auch schon im Elementar-Staate vor ohne seine Freiheit aufzuheben.

§. 269.

So wenig wie es aber endlich gemischte Regierungsformen giebt, so wenig auch eine Mischung der bisher abgehandelten vier Völker-Vereins-Arten. Was in der Praxis einen entgegengesetzten *Anschein* hervorbringt, sind nichts als langsame *Uebergänge* aus einer minder engen zu einer engeren Verbindung a) oder allmälige *Rückfälle* aus einer engeren Verbindung in eine laxere aus Mangel an Gemeinsinn oder aus Furcht b). Solche Uebergänge und Rückfälle sind auch bei den Regierunsgformen der Urstaaten für keine Mischungen zu halten (§. 144. und 145). Endlich kann auch eine fehlerhafte Einsicht in und über das *Wesen* jener vier Vereins-Arten und Stufen eine solche scheinbare Mischung in die Verfassungs-Urkunden dieser Vereine hineintragen, in welchem Falle sie ein Mangel, ein organischer Fehler ist c).

a) Alle diese völkerrechtlichen Vereinigungen einfacher Staaten sind nämlich *anfänglich* blose Staaten-Bünde oder Kriegsbündnisse nach Aussen. Erst mit dem Steigen der Cultur und Civilisation werden engere Verbindungen Bedürfniss und nach Aussen nothwendig. Man *muss* sich

h enger verbinden, damit unter ihnen selbst kein
g ist und so geht es bis zum Gros-Staate fort, de
rere einen Bundes-*Staat* bilden. Den besten und n
die schweizerische Eidgenossenschaft. Anfangs (1307—
nporäres Kriegsbündniss, also Staatenbund, wurde
nent und nahm bis 1798 Einiges von der Natur
s in sich auf. Durch äussere Gewalt wurde er 1798 s
ich in einen Gros-Staat decretirt (Helvetische Rep
)3 und 1815 wieder rückwärts in einen schlaffen *B*
ndelt wurde, und diesen schlaffen Bundesstaat hat ma
inen straffen verwandelt.

zu uns das teutsche Reich (abgesehen von seiner histo
durch Eroberung) als Beispiel dienen kann. Es verw
em *Reich* wieder in einen sehr laxen Bundesstaat und
aaten-Bund, der rheinische, auf. Ausserdem verw
sen eines Staaten-Bundes, Bundes-Staates und Reiche
innung, wodurch sie erstarken und erschlaffen, sie
z ihres Wesens gesteigert und gemindert werden.

ist es nur z. B. beim teutschen Bundesstaate ein
her Fehler gegen das Wesen eines Bundesstaates (
ach nun doch einmal ist §. 267), dass neue org
r Aenderungen derselben nur durch *Einstimmigkeit* e
dann dass man die *Religions*-Angelegenheiten für
erklärt hat. Die Spaltung Teutschlands in zwei Hau

e) Blicken wir endlich hier am Schlusse noch einmal zurück auf das, wovon wir ausgegangen und wo wir angelangt sind, so sehen wir eine zwiebelartig gebildete lebendige Kugel, deren innersten Kern die *Familie*, als *prima societas*, bildet und deren Beschützer und Regent der *Vater* ist. Um diesen Kern legt oder bildet sich als *zweite* Schaale und Beschützerin die kleine bürgerliche und politische Gesellschaft oder *Gemeinde* und der angesehendste Familien-Vater ist deren Regent. Eifersüchtig auf ihre gemeinheitliche Unabhängigkeit zögern zwar diese Gemeinden, sich als solche zu verbinden und einer höhern Gewalt zu unterwerfen, die Behauptung der *Nationalität* d. h. der Freiheit und Unabhängigkeit von *Fremden*, nöthigt sie aber, Schritt vor Schritt durch das lockere Staaten-System, dann durch permanente Kriegsbündnisse, dann durch den Bundesstaat hindurch endlich doch der Nothwendigkeit nachzugeben und sich zu *Grosstaaten* zu vereinigen und diese bilden sonach die *dritte* schützende Schaale. Genügt es endlich auch daran nicht mehr, besonders wenn eine und dieselbe *Nation* deren mehrere bilden sollte, so müssen diese Gros-Staaten sich abermals nach weiterm Schutze umsehen und dies kann vorerst abermals durch Bildung eines blosen Staaten-Systems geschehen, genügt dies nicht, durch Staaten-Bünde, genügt dies nicht, durch Bundesstaaten und wenn auch dies nicht ausreichen sollte, zuletzt durch Wahl eines *Gross-Königs*, so dass diese die *vierte* und äusserste Schaale bildet. Sonach waltet denn auch selbst im gesellschaftlichen Leben der Menschen jenes Naturgesetz, welches überall nach der Kugel hinstrebt. Theil I. §. 11 und 12.

Hiermit (§. 247—269) findet aber zuletzt auch die vage und unklare Zweck-Bestimmung, welche einige Neuere dem Völkerrechte haben aufnöthigen wollen, ihre Aufklärung und Berichtigung, nämlich dass es zur Förderung der *allgemeinen Menschen-Zwecke* dienen solle und für diesen Zweck umzugestalten sey. Allerdings haben alle vier Völker oder *Staaten-Vereins-Arten* den gemeinsamen Zweck, die kleinen bürgerlichen Gesellschaften bei der stillen Arbeit der Befriedigung ihres *concreten Cultur-Bedürfnisses zu beschützen*, von allgemeinen Menschheits-Zwecken kann aber dabei schon desbalb keine Rede seyn, weil es kein *Welt-Völker-Recht* giebt und geben kann. S. Seite 569. 571 und 583.

§. 269 a.

Das eine sey nun aber hier am Schlusse nochmals bemerkt und hervorgehoben, dass auch die freien Reiche, Bundesstaaten, permanenten Staatenbünde und selbst Staaten-Systeme nicht absolut freie von der menschlichen Willkühr abhängige Verbindungen sind, sondern auch sie auf einem gewissen *Natur*-Zwange beruhen gleich den primitiven Klein-Staaten und somit denn ebenwohl *Natur-Producte* sind, wenn wir sie auch immerhin *völkerrechtliche*

ben und nennen mussten, denn sie sind ganz
und Schicksalen unterworfen als ihre elementare
nämlich die Klein-Staaten.

en §. 261. Note a vorangestellte Classification der
Periode gehörte eigentlich erst hierher, insofern si
erständlich ist, musste aber auch wiederum schon dor
l man sonst nicht verstanden hätte, was wir mit dem
ge sagen wollten. Man sehe sich daher obige Classi
an.

sondere oder vom Völker-, Staaten-Bu
ten- und Reichs-Rechten und Rechte der ein
vier Stufen.

§. 270.

bereits §. 248. gesagt und der Grund angegeben w
arum es kein *universelles* Völker-Rechtes noch w
und dass Staaten-Bündnisse, Bundesstaaten und
innerhalb der einzelnen Staaten-Systeme vorko
urde so eben nachgewiesen. Jede Völker-*Or*

Cultur und Civilisation verlöscht ja den National-Charakter nicht, sondern ist ein Produkt desselben. Erst der Verfall und die Vermischung bringt ein *charakterloses Rechtes* und *Recht* zu Wege.

Das ist aber hier noch besonders zu bemerken, dass im *Allgemeinen* die niederern Classen, Ordnungen und Zünfte sich gegen die höheren sowohl im Kriege wie im Frieden submisser verhalten als umgekehrt, wieder in Folge der schon Theil II. hervorgehobenen geistigen Aristokratie der letzteren. Blos wenn es sich um die *Vernichtung* dieser handelt, tritt eine Ausnahme davon ein.

a) Vom Völker-Rechten und Recht der noch ganz culturlosen etc. Wilden oder Völker der ersten Stufe.

§. 271.

Bei der völligen Culturlosigkeit der Wilden; dass sie noch gar keine eigentlich bürgerlichen und politischen Gesellschaften bilden; es bei ihnen weder eine eigentliche Regierungs- und Staats-Gewalt noch Regierungs-Form giebt, und sie in Folge dessen noch ganz *rechtlos* sind, giebt es für sie auch *noch gar kein Völker-Rechtes*, so dass in Folge dieser völligen Kultur- und Rechtlosigkeit die höheren Menschen-Stufen bei ihnen auch gar keine Rechts-*Fähigkeit* anzuerkennen vermögen[a]). Dem gemäss befinden sie sich denn auch nicht allein den höheren Stufen, sondern auch ihres Gleichen gegenüber, in permanenter Feindschaft und Krieg und ihr Kriegs-Rechtes, wenn man diesen Begriff hier zulassen will, geht dergestalt auf die Vernichtung ihrer Feinde aus, dass sie dieselben nicht blos tödten sondern auch gänzlich auffressen (S. oben §. 208). Sonach versteht sich denn auch die Negative von selbst, dass von engeren völkerrechtlichen Vereinen hier *gar keine* Rede ist.

a) So unchristlich daher auch das Benehmen der Europäer gegen die wirklichen Wilden, besonders gegen die eigentlichen *Neger*, ist, wenn sie sogar aus ihnen eine *Waare* machen, so liegt doch etwas im Hintergrunde, was wenigstens die *Dienstbarkeit* oder die *Verwendung*, namentlich der Neger, zu gewissen Arbeiten entschuldigt und wir verweisen deshalb auf das, was wir darüber Theil II. §. 136 gesagt haben. Schon weit weniger zu entschuldigen ist das Princip und das Benehmen der Nordamerikaner gegen die dasigen *nomadischen* Jägervölker, denn diese sind keine Wilden und haben ein gleich gutes Recht auf den Boden ihrer Väter wie irgend ein sesshaftes Volk auf

genannt haben und nennen mussten, denn sie sind ganz andern Wechseln und Schicksalen unterworfen als ihre elementaren Bestandtheile, nämlich die Klein-Staaten.

Die oben §. 261. Note a vorangestellte Classification der Kriege dieser ersten Periode gehörte eigentlich erst hierher, insofern sie jetzt erst ganz verständlich ist, musste aber auch wiederum schon dort Platz nehmen, weil man sonst nicht verstanden hätte, was wir mit dem Worte *Unions-Kriege* sagen wollten. Man sehe sich daher obige Classification noch einmal an.

2) Insbesondere oder vom Völker-, Staaten-Bundes-, Bundesstaaten- und Reichs-Rechten und Rechte der einzelnen vier Stufen.

§. 270.

Es ist bereits §. 248. gesagt und der Grund angegeben worden, dass und warum es kein *universelles* Völker-Rechtes noch weniger Recht gebe und dass Staaten-Bündnisse, Bundesstaaten und freie Reiche nur *innerhalb* der einzelnen Staaten-Systeme vorkommen können, wurde so eben nachgewiesen. Jede Völker-*Ordnung* hat nun nach eben diesem §. ihr eigenes Völker-Rechtes. Da aber diese Ordnungen nur Unterabtheilungen der vier Raçe-, Cultur- und Civilisations-Stufen des Menschenreiches sind, so hat das *Völkerrechte* mit Nothwendigkeit dieselben *Stufen* und Grade der Intensität und Moralität wie das *Civil-Rechte* und wir können uns also ohne Weiteres auf die oben gegebene Stufen-Schilderung des letzteren so wie S. 259 beziehen a). Es handelt sich blos noch um die Angabe der *Form*, als das Product dieses Stufen-Charakters.

a) Dem stimmt auch, nur mit andern Worten, *Zachariae* bei, wenn er V. 12 u. 13 sagt: „Es giebt nur ein philosophisches Völkerrecht, die Stimme der Vernunft wird aber von dem einen Volke so, von dem andern so gedeutet oder verstanden, je nachdem die Cultur und Civilisation so oder anders beschaffen ist. Jedes Volk hält die ihm eigenthümlichen völkerrechtlichen Ansichten für die allein richtigen und für übereinstimmend mit dem Vernunft-Rechte .... Sowohl das Staats- wie das Völkerrecht hat (daher) bei allen noch ungebildeten Völkern eine Stammes- oder National-Physiognomie". Nur sehen wir nicht ein, warum letzteres blos bei *ungebildeten* Völkern so sey. Die höhere

Rohheit und Halbheit charakterisirt, welche ihrem ganzen Daseyn eigen ist. Ihr Völker-Rechtes ist daher mehr Kriegs- als Friedens-Rechtes; ihre gegenseitigen Interventionen, ganz besonders zur Verhinderung der Uebermacht einzelner Horden, ihre Gesandtschaften und ihre Verträge, beziehen sich daher fast nur auf Krieg und Frieden und Territorial-Fragen, denn gerade die Verletzungen ihrer Jagd-, Weide-, Raub- und eroberten Gebiete geben die meisten Veranlassungen zu den Kriegen unter ihnen, um so mehr, da die Noth sie eben so häufig zu dergleichen Verletzungen zwingt b).

a) Und zwar gilt dies nicht blos für die *Horden* unter einander, sondern auch für die einzelnen Individuen oder Familien dieser Horden, so dass man denn sagen kann, dieselbe Friedlosigkeit, welche den einzelnen Familien dieser Horden unter einander eigen ist und fortwährend durch die Blutrache neue Nahrung erhält, überträgt sich auch auf das völkerrechtliche Zusammenleben der Horden unter einander oder als solcher und wir werden bei den folgenden Stufen dieselbe Regel wahrnehmen, dass nämlich das völkerrechtliche Verhalten der Staaten eines und desselben Systemes unter einander immer ein getreuer Reflex des socialen Verhaltens der Einzelnen in den einzelnen Staaten ist. Man sehe darüber auch *Montesquieu* XVIII. 12. wo er sagt: „Diese Völker hätten gerade, weil sie keine scharf begränzten Staats-Gebiete besässen, beständige Kriege darüber und stritten sich über den ungebauten Boden eben so gut, wie cultivirte Völker über ihre Erbschaften“. Bei den Berbers, Kabylen etc. ist dieses Befehden so permanent, dass oft gar nicht mehr zu sagen ist, was die Veranlassung ist. Der Hass vererbt sich von Generation zu Generation.

Rohe und arme Völker führen auch leichter Krieg als wohlhabende, weil sie nichts zu verlieren, wohl aber dabei zu gewinnen haben. Letztere besinnen sich länger, ob sie Krieg führen sollen, als erstere.

b) Auch *Fallati* hat die Keime des Völker-Rechts bei wilden und halbcultivirten Stämmen verfolgt in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft 1850.

§. 274.

Ihr eigentliches *Kriegs*-Rechtes trägt denn auch noch ganz den Charakter zügelloser Rache und Blutdürstigkeit a), so dass sie in der Regel wenig oder gar keine Gefangenen machen, sondern alles niedermetzeln, was ihr Schwert zu erreichen vermag, ohne Unterschied zwischen Combattants und Nicht-Combattants. Blos die höheren Klassen schonen dann und wann der Gefangenen, um

ven zu machen, oder ein hohes Lösegeld für sie zu
Sie bedienen sich auch im Krieg unbedenklich vergifteter
wie denn überhaupt List und Treulosigkeit ihr Kriegs-
rakterisirt b), was alles eine Folge davon ist, dass sie
gegenseitig noch so wenig achten. Gegen ihnen ganz
ker, mögen sie nun zur ersten oder zur dritten und
fe gehören, halten sie sich vollends gar nicht an ihr
nden und zu menschlicher Handlungsweise verpflichtet;
nere Intelligenz, Cultur und Uebermacht der höheren
sie im Schach; sinkt diese Cultur und Uebermacht,
e auch sogleich darüber her, um sie gänzlich zu ver-
dass sämmtliche Völker der vierten Stufe, nachdem
n waren, durch nomadische Eroberer vollends ver-
den (Theil II. §. 287 etc.).

t und Weise, wie sie ihr Siegerrecht in eroberten
süben ist nun hiermit, sowie auch bereits oben §. 120,
ngedeutet; sie gönnen den Besiegten eben nur das
die Subsistenz, um sie fortwährend wie Kriegs-Ge-
plündern und aussaugen zu können c), um so mehr

Sultane in Verlegenheit sind, wem sie solche anvertrauen sollen. Auch sind diese Nomaden zu Festungs-*Belagerungen* und *Erstürmungen* fast ganz unbrauchbar. Die Mauern von Constantinopel sollen noch in demselben Zustande seyn wie zur Zeit der Eroberung durch die Türken. Von strategischen Schlacht-Planen wissen sie noch nichts und sie siegen daher nur durch ihre überwiegende Mehrheit. Das Jahr 1854 beweisst hiergegen nichts, denn ohne *europäische* Offiziere hätten die Türken nicht gesiegt.

c) Man sehe über die Eroberer-Politik der Tartaren und Mongolen in ganz Asien auch *Montesquieu* XVIII. 20. und dass sie auch deshalb alle blühenden Städte zerstörten, weil sie darin Zufluchtsorte ihrer Feinde erblickten, von wo ihnen später Widerstand geleistet werden könne. Das Weitere §. 278.

§. 275.

α) Der ersten Classe (*Jäger-Nomaden*).

Die Cultur-Verschiedenheit der *vier Classen* dieser Stufe macht sich hier auch hinsichtlich des Völkerrechtlichen sehr bemerkbar. Bei der nothwendigen grossen Zerstreuung der *Jäger-Nomaden* als *solchen* sind auch kaum die ersten schwachen Spuren eines völkerrechtlichen Verhältnisses unter ihnen bemerkbar und es sind fast nur *Jagd*-Gebiets-Verletzungen, welche sie in Krieg mit einander verwickeln a). Blos bei der *letzten* Zunft der *vierten Ordnung*, nämlich den *nordamerikanischen* Indianern, finden wir relativ ansehnliche *Staatenbünde* der zu einer Nation gehörenden Stämme sowohl zur Behauptung ihrer Jagdgebiete, wie auch zur Verhinderung des Uebergewichts anderer, hauptsächlich aber und dermalen, um ihren väterlichen Boden gegen die Habgier der treulosen Weissen zu vertheidigen (§. 271). Der angesehenste, tapferste und stärkste unter den Häuptlingen ist der Chef und Anführer dieser Bundesheere.

a) Je weiter nach Norden und je mehr die Kälte alle physischen Kräfte lähmt, je weniger Kriege in jenen ausgedehnten Wüsten. Auch Völker höherer Stufen würden diesem Einflusse unterliegen, geschweige denn Samojeden und Eskimaux.

§. 276.

β) Der zweiten Classe (*Weide-Nomaden*).

Schon etwas intensiver sind die völkerrechtlichen Verbindungen unter den *Weide*-Nomaden oder Horden der zweiten Classe, denn,

findet der Jäger-Nomade schon leichter anderwärts noch Unterkommen, so ist dem so nicht für die Weide-Nomaden; finden nicht so leicht neue unbesetzte und unbenutzte Wei plätze als der Jäger-Nomade vacantes Jagdgebiet und die e zelnen Horden der verschiedenen Zünfte und Ordnungen hal daher schon ein dringenderes Motif sich enger aneinander an schliessen, um die einmal in Besitz habenden Weide-Distri gegen andere zu behaupten. Ihre *grossen* Hordenlager sind dal häufig wahre *Bundeslager*, denn der angeführte Grund nöth sie, sich eng zusammenzuhalten, weil Zerstreuung ihnen Gef bringen würde. Ihre grossen Heere sind daher auch stets *Bunde heere* mit *Bundes-* oder *Gross-Chanen*, Emirs etc, woraus sich auch erklärt, wie solche grosse Heere, wenn sie geschlag oder auch blos entmuthigt sind, mit einem Male verschwind können, ohne dass man weiss, wohin, weil dieses Verschwind nichts anderes ist als die Auflösung solcher Bundesheere und m jede einzelne Horde ihr Heil für sich sucht, denn alle diese N maden-Horden sind nur tapfer im Glück, aber feig im Unglüc Fehlt es aber nicht an einem angesehenen tapferen Häuptling der neue Aussichten und Hoffnungen zu erregen vermag, s sammeln sich auch eben so leicht dergleichen zerstreute Bunde heere wieder von neuem, so dass man glaubt, sie wüchsen a der Erde. Man denke nur an Abd-el-Kader, den Häuptli der nomadischen Araber Nord-Afrikas a).

a) *Abd-el-Kader* nahm die Religion zum Vorwand; bei den meist Nomaden ist aber die Armuth ein Haupt-Antrieb mit zu ihren Invasion in die Länder reicher sesshafter Völker.

Der Name *Abd-el-Kader* veranlasst den Verfasser *hier* etwas nach zutragen, was eigentlich Theil II. §. 247 oder 338 hätte beigebrac werden sollen, wenn wir es damals schon gewusst hätten. Derselb beweisst nämlich in einem Briefe an den General *Daumas (Revue d. mondes* 1854. S. 856), dass die nordafrikanischen *Berbers* mit sam ihren Pferden aus *Syrien*, nämlich Palästina, eingewandert seyen, wora sie ein assyrischer oder persischer König vertrieben. Nur sey es unge wiss, *wann* dies geschehen. *El Massoudi* sage, es sey nach de Tode *Goliaths* geschehen. Sie hätten in Afrika auch nur die Wüst occupirt und den *Frendi* die Städte gelassen. Weiss man nun, das die Alten das südliche Syrien noch zu Nord-Arabien zählten, so ist di ursprüngliche Identität der Beduinen und Berber damit bestätigt.

§. 277.

γ) Der dritten Classe (Raub-Nomaden).

Die dritte Classe oder die der *Raub-Nomaden* unterscheidet sich von der zweiten nur dadurch, dass der Raubkrieg ihre *einzige* Beschäftigung ist und man vorzugsweise von diesen Raub-Nomaden sagen kann: sie bedürfen eines Feindes dringender als eines Freundes, denn die Feindschaft ernährt sie, die Freundschaft liesse sie aber verhungern. Auch hier treten die ethnisch verwandten Horden in engere Bündnisse zusammen, um die andern zu berauben und nur eine gemeinsame, grosse allseitige Gefahr von Aussen vermag ihre beständigen Raubzüge gegen einander zu sistiren, um sich gemeinschaftlich gegen den gemeinsamen Feind zu vereinigen, wie dies z. B. jetzt im Caucasus unter *Schamyl* der Fall ist[a]). Diese Raub-Nomaden behandeln ihre Gefangenen schon weit schonender, denn sie sind wegen des Lösegeldes oder wegen ihrer Verkäuflichkeit als Sklaven für sie eine werthvolle Sache. Auch ihnen ist es noch nicht um Länder-Eroberung zu thun, sondern blos um Länder-Plünderung, es sey denn, dass sie sich dem Bunde einer grossen Eroberer-Horde anschliessen und dadurch selbst *Erobcrer*-Nomaden werden.

a) Schon Theil II. §. 349. bemerkten wir, dass die Malayen auf Malacca einen Raub-Staat gebildet haben sollen. Es will uns dies jedoch jetzt wieder zweifelhaft erscheinen, denn das Volk, welches das Reich *Menangkaban* auf *Sumatra* bildete und wovon ein Theil 1160 n. Chr. auswanderte und die Stadt *Singhapura* auf der jetzt *Singapor* genannten Insel erbaute, von da aber durch den Beherrscher des braminischen Reiches *Madjapahit* 1252 vertrieben wurde und sich nun nach *Malacca* wendete, war schwerlich ein mongolisch-malayisches, schon der indische Name *Singhapura* spricht dagegen.

Was sodann insonderheit noch die Tscherkessen anlangt, so waren sie schon vor dem Kampfe gegen Russland in einen Staaten-Bund, vielleicht sogar Bundes-Staat vereinigt. Die zwölf Stämme derselben zerfallen nämlich in eine Anzahl durch Eid verbündeter Gau- oder Clan-Gemeinschaften, an deren Spitze eben ihre Fürsten oder *Pschi* stehen. Diese Clane stehen sodann wieder in einem Bunde und dieser ist blos durch die Fürsten beschworen. S. bereits §. 153. Note f und Theil II. §. 356.

Allererst die gemeinsame Gefahr, welche sämmtlichen Nomaden des Kaukasus von Russland droht, hat sie in aller neuster Zeit auch *sämmtlich* in einen grossen Kriegs-Bund vereinigt, ohne welchen es auch nicht

möglich wäre, Russlands Macht zu widerstehen. Solche Kriegsbündnisse bildeten sich und bestanden unter allen übrigen Raub-Nomaden so oft und so lange sie sich in ihrer Gesammtheit angegriffen sahen (Theil II. §. 348—367).

Schamyl, ursprünglich Anführer der *Lesghier* und *Kisten*, warf sich zum *Abd-el-Kader* des ganzen *Caucasus* auf, gab sich für einen neuen Propheten des Islam aus und versuchte es in dieser Eigenschaft *sämmtliche Völker* des *Caucasus* unter seine Fahne und Anführung gegen *Russland* zu vereinigen, es ist ihm aber erst 1854 gelungen, namentlich *scheiterte* er bis dahin an dem wilden Unabhängigkeits-Sinn der Tscherkessen. Und das war ein grosser Vortheil für Russland.

§. 278.

δ) *Der vierten Classe (Eroberer-Nomaden).*

Diese letzteren, oder die Nomaden der *vierten* Classe, zeichnen sich nun eben vor den bisherigen drei Classen dadurch aus, dass sie auf Länder *Jagd* machen oder nach *Länder*-Eroberung streben und wenn sie diesen Zweck erreicht haben, ihre staats- und völkerrechtliche Politik, indem sie nun *quasi* sesshaft geworden sind, sich auch mehr oder weniger der staats- und völkerrechtlichen Politik der Völker der dritten Stufe nähert. Alle Eroberungen dieser Eroberer-Nomaden wurden und werden aber durch ungeheure *Bundesheere* gemacht, unter der Anführung eines kühnen und glücklichen Bundes-Chefs, bei dem, wie schon oben angedeutet, die Wahl eine blose Formalität war oder ist, denn er ist schon *de facto* der Gründer des Bundes und die Wahl legalisirt nur seine *Feldherrn-Rechte* a); ja er ist es sehr oft, der mit seiner Horde die andern zwingt, sich mit ihm zu verbinden oder sich ihm anzuschliessen. Solche ungeheuere Bundesheere, deren Zahl deshalb so gross ist, weil auch *Weiber* und *Kinder* mitziehen, vermehren sich gemeiniglich auf ihrem Marsche und durch ihre Siege dadurch, dass sich *Weide*- und *Raub*-Nomaden freiwillig oder ebenwohl gezwungen anschliessen, woraus sich denn die enorme Zahl und Grösse der Heere eines *Cyrus*, *Attila*, *Dschengiskhan* und *Timur* erklärt, und wie es hier wirklich mehr die *Zahl* als die Tapferkeit war, welche die blühendsten Länder eroberte und in Wüsten verwandelte. Wie bei den Nomaden überhaupt ein Häuptling die einzige Schatten-Obrigkeit,

mehr *de facto* (durch seine persönliche *Autorität*) als *de jure* (durch Wahl etc.) ist, so sind auch diese ungeheuern Völker-Bündnisse und Heere das alleinige Werk jener kühnen Chefs, und es hängt der Bestand und der Fortbesitz der grössten Eroberungen von ihrem Leben ab, es sey denn, dass die Besiegten schon so tief gesunkene und feige Völker sind, dass die Sieger auch nach dem Tode ihres ersten Chefs die Wiedervertreibung nicht zu fürchten brauchen, ja unter den Besiegten selbst ihre besten Helfershelfer finden[b]. Alsdann bildet sich aus dem seitherigen *Bundesheere* auf den eroberten Gebieten ein nomadischer Bundesstaat oder wohl gar ein *Nomaden-Reich* mit einem Sultane oder Gross-Chane an der Spitze[c], das sich aber im Verlaufe der Zeit oder mit dem *Verfalle* der Nachkommen der ersten Eroberer in ein despotisch regiertes wüstes sich innerlich gegenseitig zerfressendes, aufreibendes Länder- und Menschen-Aggregat verwandelt[d].

a) „Nicht selten sind die Fälle, wo die Häupter einzelner Nomaden-Horden durch Gewalt oder auch durch freiwillige Wahl Häupter des *ganzen Volkes* und dadurch zugleich mächtige *Eroberer* werden, die an der Spitze furchtbarer Heere, wie Cyrus, Attila und Timur, über reiche und fruchtbare Länder Todt und Verderben verbreiten und mehr als einen Welttheil mit ihren zahllosen Schaaren überschwemmen". *Heeren* Ideen I. S. 71.

Solche Anführer sind gewissermassen grosse Waffenhandwerks- und Eroberungs-*Unternehmer* und eignen *sich selbst* daher auch das *meiste* und *beste* zu. S. übrigens schon oben §. 46. 120 und 153 a.

Cyrus, *Attila*, *Dschengis-Chan* und *Timur* liessen sich sämmtlich der Form nach wählen d. h. aber hier blos *anerkennen*.

b) *Attila's* Minister und Secretaire waren niederträchtige verrätherische Griechen und Römer und schon Theil II. S. 60 machten wir bemerklich, dass die sogenannten grossen Staatsmänner dieser nomadischen Reiche meistens höheren Classen und Stufen angehörten und so sagt denn auch Herr *M. Wagner* in seiner alleg. Reise nach Persien etc. Leipz. 1852. I. S. 100: „Die meisten Gros-Vezire und Gros-Würdenträger der *Türkei* waren *Renegaten* z. B. *Ibrahim*, *Ali*, *Rustem*, *Sokolli*, *Barbarossa* etc.

Nicht durch turkomanische Roheit, sondern durch griechische und slavische Feinheit und List, durch albanische und dalmatische Unerschrockenheit und Treulosigkeit, durch bosnische und kroatische Standhaftigkeit und Hartnäckigkeit etc. ist das türkische Reich als Koloss aufgestiegen".

h über die Verfassungs-Organismen solcher nach gemachter
der während ihr sich bildenden Nomaden-*Reiche* haben wir
5. 153 u. 153 a das Nöthige gesagt, sie auch, insoweit
ichtliche Kenntniss reicht, schon sämmtlich Theil II. §. 157.
257. 288. 368—379 genannt. Ihre Verfassungen waren
n den alten Persern an bis auf die heutigen und die Türken,
gleich, einer und derselbe Charakter, einer und derselbe
te sie, eine und dieselbe Ursache brachte sie zum Verfalle
Als ein Beispiel wollen wir hier blos aus *Hammer-Pur-*
ichte der goldnen Horde im *Kiptschak* d. h. der Mongolen
(Pesth 1840) die Verfassung des gesammten Mongolen-
mittheilen. *Dschengis-Chan* machte nach und nach ein so-
türkischer Sprache geschriebenes Gesetzbuch, die *Jasa*,
om Emir *Karatschar Nujan* und dieses handelt in fünf
Folgendem: 1) Von den Todesstrafen; 2) vom Kriege und
desselben; 3) von der Familie und Haushaltung; 4) von
enen Tugenden; 5) von den verbotenen Dingen.
die Todesstrafe trifft vierzehn Verbrechen: Ehebruch,
ebstahl, Todtschlag, Lüge, Zauberei, Sclavenhehlerei, wer
en Waffen eines Vor-Mannes nicht aufhebt, wer beim Zwei-
ndirt, Feldflüchtige, wer in das Wasser, auf Asche oder
onne pisst.
Der Krieg soll ohne Schonung des Lebens und Eigenthums
len. Das Heer war nach Dekaden eingetheilt. Die strengste
lte darin gehandhabt werden. Der Befehlshaber hat für alle

bestand in einem Rossschweif. Die Waffen bestanden aus Helm, Panzer, Bogen, Pfeil, Ballisten, Wurfhaken und Naphta-Geschoss. *Ghasan*-Chan wiess den Truppen in Iran zuerst Ländereien zu Erbpacht an, die dafür offenbar etwas zahlen mussten, denn eigene Beamte beaufsichtigten die Bebauung (wahrscheinlich durch die alten Eigenthümer), denn die Mongolen selbst zahlten an den Chan Pferde und Kuhgeld, die Besiegten Kopfsteuern und die Strafe der Nichtzahlung war Sclaverei. Später wurden auch die Steuern der Mongolen selbst gesteigert.

Die Befehle des Gros-Chans wurden in sieben Sprachen ausgefertigt, contrasignirt von den vier grossen Emirs oder Ministern. Auf Goldtafeln geschriebene Vollmachten des Chans waren Weisungen auf unbedingten Gehorsam. Die Mongolen hatten Gold-, Silber-, ledernes und Papier-Geld. Maas und Gewicht wurden streng controlirt.

Den Hofstaat bildete die persönliche Bedienung des Chans. Oberjägermeister, Tafeldecker, Truchsess, Hundschenk, Hüter der Speisekammer, des Stalles etc., zusammen 24.

Vier Staats-Organismen mit vier Ministern des Innern, der Rechtspflege, der Finanzen und des Heeres. Daneben der *Diwan*, welcher auch *Adelsdiplome* ertheilte.

Das Recht sprachen die *Jarghudschi* nach der Gerichts-Ordnung (Jarghu).

Die Steuern basirten sich auf *Kataster* und Volkszählungen.

Dass übrigens die orientalischen Nomaden aller vier Classen nichts weniger als sclavisch gesinnte Menschen sind, ergiebt sich schon aus ihrer Eifersucht auf ihre persönliche Freiheit. Es ist aber ihre innerste Ueberzeugung, dass ihre Gros-Sultane und Chane *absolut* seyn müssen, wenn ihre zusammen eroberten Reiche *zusammen halten* sollen. Daher ist denn auch in vorstehender Jasa von der Gewalt des Gros-Chan gar keine Rede.

Man merke daher auch Folgendes noch besonders wohl: Eigentlich gehört nur *das* aus ihren Verfassungen *hierher*, was sich auf die Organisation des *Eroberer-Volks* selbst bezieht. Was die Art und Weise der Behandlung der Besiegten, ihre Besteurung etc. anlangt, davon ist erst weiter unten sub C §. 418 etc. zu handeln. Beides ist also stets genau auseinander zu halten.

Die Reichs-Verfassung der *Magyaren* hatte schon ganz einen germanisch-feudalen Zuschnitt, besonders in der Zusammensetzung des Reichstages, wo man den nicht magyarischen *Städten* nur eine einzige Curiat-Stimme bei der zweiten Tafel eingeräumt hatte. Der ganz arme magyarische Adel verkaufte seine Wahlstimme meistentheils für ein Mittags-Essen oder ein Glas Schnaps. Ebenso dürftig wie die meist *teutschen* Städte waren die *Slaven* auf dem Reichstage vertreten.

d) M. s. darüber bereits oben §. 46 u. 153. Das türkische Reich wäre längst auseinander gefallen, wenn es nicht durch die Eifersucht und die Furcht der *christlichen* Mächte vor einem Theilungs-Kriege getragen und erhalten würde. Es besteht zwischen den eigentlichen Türken und den verschiedenen christlichen Rajas ein permanenter kleiner Krieg (wovon weiter unten sub C und D das Nähere), bald mit eisernen bald

Waffen, so dass nur die *nationale und religiöse Frem*
g dieser Rajas unter sich es erklärlich macht, wi
chliches Ruinenfeld noch ein Reich genannt werden m

ker-, Bundes-, Bundesstaats- und Reichs-Rechten und
en, sesshaften Völker und Staaten der dritten

§. 279.

Cultur sesshafter, wirklich cultivirter, politischer,
, regierter und verwalteter Völker und Staaten
ie Beziehungen nach Aussen oder die materiellen
n Interessen der Staaten eines und desselben Sta
ben so mannigfaltig und zahlreich, wie der *Ve*
isse *innerhalb* der Staaten. Die Cultur- und Indu
geben hier bereits nothwendig dem *Friedenszus*
vor dem Kriegszustande, denn der Krieg ist
viel theurer und kostbarer als bei den Nom
steht dabei auch unendlich mehr auf dem S
e Nomaden bei ihren Kriegen wenig oder nicht
ben, verhält es sich hier gerade umgekehrt. I

führen, theils, um sich selbst nicht zu schaden und den Werth der Eroberung nicht zu vermindern, theils, weil eine Verletzung der milden Kriegs-Gebräuche des guten Kriegs innerhalb der concreten Staaten-Systeme Hass, Unwille und Wiedervergeltung provociren würden. Die höhere Sittlichkeit der Völker der dritten Stufe verbietet ihnen, in den Schlachten alles niederzumetzeln, was sich auch nicht mit den Waffen widersetzt, oder gar keinen Pardon zu geben; sie geben die Gefangenen gegen Lösegeld oder Auswechselung zurück, halten es für unehrenhaft, sich vergifteter Waffen zu bedienen, eben so einen Krieg hinterlistiger Weise, ohne gerechten Grund und ohne vorherige Ankündigung anzufangen. Wenn auch hier die Kriege oft gegen die Gebräuche des *guten* Krieges verstossend geführt werden, so hat dies seinen Grund alsdann darin, dass man hier bereits die Kriege nicht selten mit *angeworbenen* oder *gemietheten* Truppen führt, diese Werb- und Miethlinge aber mehr oder weniger auf die Beute hingewiesen sind, und deshalb den Krieg mehr dieserwegen und sonach in ihrem eigenen Interesse als in dem des Miethers führen, um so mehr, als jene Werb- und Miethlinge aus der untersten und verworfensten Classe gezogen sind, woher es auch kommt, dass man sie, wenn sie in Gefangenschaft gerathen, ihrem Schicksale überlässt und sich nicht weiter um sie kümmert.

In der Regel tritt hier der Sieger, wenn er das eroberte Land behält, nur an die Stelle und in die Rechte der bisherigen heimischen Regierung und so, dass die Besiegten nur mehr oder weniger ihre *politischen* Freiheiten und Rechte, nicht auch ihre *civilrechtlichen* verlieren, weshalb denn hier zusammen *eroberte Länder* oft kaum von zusammengesetzten Staaten oder *freien Reichen* zu unterscheiden sind.

Weil *häufiger* und zugleich intensiv fester sind sonach hier auch die *Bundesstaaten* und *freien Reiche*, denn hier erst sind und werden sie ein *bleibendes* Bedürfniss, worüber sogleich das Nähere. Da die Regierungs-Formen der vier Classen dieser dritten Stufe von Einfluss auf ihre völkerrechtlichen Verbindungen waren und sind, so s. m. bereits §. 157. Note, indem hier schon Manches anticipirt werden musste, was eigentlich erst Gegenstand der folgenden §§. ist.

§. 281.

n Klasse. (*Afrikanische s.* Theil II. § 258—262. 380

Kultur-*Verschiedenheit* unter den *vier* Classen
fe noch weit bedeutender ist als bei der zweiten
auch nothwendig der Charakter des Völker-R
hst das der *ersten* Klasse anlangt, so wissen wi
s-Völker-Rechtes nichts Specielles zu sagen,
a priori wohl feststeht, dass sie, als der Hau
Ackerbau-Völker, noch in keinem sonderlich *leb*
it einander stehen können und wo es daran fe
Völker-Friedensrecht noch sehr lax und locker
ch am Handels- und Industrie-Interesse fehlt, d
n den hauptsächlichsten Veranlassungen zum
mt, dass die Mehrzahl der Völker dieser *ersten*
frei und unabhängig sind, sondern unter dem
Türken und Araber oder auch afrikanisch-einhein
en, was auf das Völker-Friedens- und Kriegsrec
influsse ist, wie wir *sub. C.* näher sehen werde

Ocean, kaum von einem *Völker-Rechten* die Rede seyn und erst wenn sich ihr Schiffbau und ihre Schiffahrt mehr erweitert haben werden, wird letztere auch Stoff für ein Völker-Rechtes herbeiführen. Die einzelnen Insel-Gruppen stehen aber, nach den Nachrichten die wir darüber haben, fast alle mehr oder weniger in *Bündnissen*, welche theils Bundesstaaten theils zusammengesetzte Staaten mit Ober-Königen sind. *Chile*, *Peru* und *Mexico* waren zur Zeit der Eroberung durch die Spanier schon theils grosse *Bundesstaaten* theils *Reiche* mit mächtigen Ober-Lehnsherrn oder Kaisern, so jedoch dass es noch zweifelhaft ist, ob es *freie* Staaten-Bündnisse, Bundes-Staaten und Reiche waren oder ob sie durch *Eroberung* gegründet waren, wie es vorerst den Anschein hat[a]). (S. II. §. 404—411).

a) Ob die *chilesische* Völker-Ordnung (Theil II. §. 265 u. 409) ehe und bevor ganz Chile unter die Herrschaft der peruanischen *Inkas* gelangte, einen eigenen Bundesstaat oder ein Reich bildete, wissen wir bis jetzt nicht. Desto besser sind wir dagegen über das *peruanische Reich* der *Inkas* unterrichtet, und was es war, ehe letztere es formirten. Theil II. §. 266 haben wir gesehen, dass die *Inkas* oder *Aymaras* ein höher cultivirtes Volk als sie selbst, nämlich die *Chinchas*, und ebenso ein weniger cultivirtes, nämlich die *Huancas*, sich unterwarfen und daraus das neue Inka-Reich bildeten. Blos über die Zeit, wo dies geschehen, differiren die Angaben. Einige versetzen die Entstehung in den Anfang des 11. Jahrh. n. Chr., andere erst in das 12. (s. unten die Reihenfolge der 14 Könige oder Kaiser). Die Verfassung war folgende: Das Volk (*Inca-Prunam*) war in *Zehnte*, *Hunderte*, *Fünfhunderte*, *Tausende* eingetheilt, und die Beamten-Hierarchie war ganz die des kaiserlichen Roms. *Peru* hiess in der officiellen Sprache *Taguantin-Suyo* oder die vier Theile des Inka-Reiches. Das Reich war in vier Provinzen eingetheilt und nach jeder führte von *Cuzko* aus eine königliche Strasse. Jede Provinz hatte einen *Curaka* oder Gouverneur und so weiter herab bis zum *Chuncacamayro* oder Decurio. Alles fruchtbare Land war in drei Theile getheilt, einer gehörte der Sonne, der zweite dem Inka und der dritte dem Adel. Das Volk musste alle drei Theile bearbeiten. Die Regierung sorgte schon damals für die Düngung durch Guano oder Huanu. Faulenzer und Arme konnte es nicht geben, denn jeder musste seinen Antheil Boden bearbeiten. Der Tribut bestand ganz allein in persönlicher Arbeit, und alle die riesenhaften Werke der Inkas, Tempel, Strassen, Brücken, Wasserleitungen, Gasthöfe, Paläste der Gouverneurs, Staats-Magazine wurden durch solche Frohndienste ausgeführt. Die *Quichua*-Sprache wurde ebenso methodisch in den Provinzen ausgebreitet, wie die lateinische über das römische Reich. Uebrigens sieht man ganz deutlich, dass die Inkas nur

s herrschenden Adels waren. Dieser bestand nä
zahlreichen Nachkommen der königlichen Familie; 2
nen der vornehmsten Vasallen des ersten Inkas, denn
d unter viele Fürsten getheilt; 3) aus den durch I
rkeit, Kenntnisse und sonstige Verdienste ausgezeic
) aus den vornehmsten Würdenträgern; 5) aus der Pri
Inkas sendeten auch grosse Colonien (Mitimas) in die
tatteten sie eben so mit besonderen Privilegien aus,
e Ihrigen. Die jungen Leute über 20 Jahre wurden jä
irathet.
as konnten sehr schnell ein Heer von 100,000 Ma
llen, während das ganze Reich doch nur 10—11 I
Man ersieht aus alle dem, dass ein so organisirtes
stie stehen und fallen musste, die es gestiftet hatte.
8 Reiter unter *Pizarro's* Anführung gestürzt wurde, i
enn auch hier misvergnügte Vasallen zu ihm übergi
ko.
he der 14 *Inkas* von 1021 bis 1553 ist folgende:
nco-Capac 1021—1062.
chi-Rocca 1062—1091.
que-Yupanki 1091—1126.
ita-Capac 1126—1156.
pac-Yupanki 1156—1197.
a-Rocca 1197—1249.
har-Huaicac 1249—1296.

Tacuba. Diese drei Königreiche bildeten einen Bundesstaat und eroberten gemeinschaftlich alles Land westlich und östlich von *Mexiko*, weil sich aber dabei die *Atzteken* am meisten ausgezeichnet hatten, so war ihr König der Hegemone dieses Bundesstaats. Ihr Kriegsrecht zeichnete sich durch eine gewisse ritterliche Höflichkeit aus. Man schickte sich nämlich gegenseitig Lebensmittel zu und schlug sich doch nicht weniger tapfer. Auch die Gefangenen behandelte man sehr schonend und schenkte ihnen sogar die Freiheit, wenn sie gewisse Proben der Tapferkeit ablegten. Eben so schonend war ihr Sieger- und Herrscher-Recht, wie wir weiter unten §. 426 sehen werden. Das mexikanische Reich soll nach Andern durch einen gewissen *Acamapitzin* 1352 gegründet worden seyn. Vielleicht war er der König der Atzteken.

§. 283.

γ) Dritte Klasse. (*Europäische* s. Theil II. §. 268—272 412—438).

Jede der *vier* Ordnungen dieser europäischen Classe bildete ursprünglich ein eigenes *Staaten-System* und allererst die *christliche Religion*, vorzugsweise die *katholische Kirche* schuf aus den Staaten *aller vier* Ordnungen, nur mit Ausnahme der russischen und serbischen Zunft, das *modern-europäische Staaten-System*, welchem seit dem 18. Jahrhundert allmälig auch Russland beitrat, sich aber seit zwei Jahrzehenten durch sein Streben nach Ausbreitung der griechisch-russischen Kirche und seine merkantilische Abschliessung wiederum davon trennen zu wollen scheint a), wogegen die *slavonische* oder *serbische Zunft* schon mit einem Fusse und in so weit in das europäische Staaten-System eingetreten ist oder doch zu treten wünscht, wenn sie nicht durch Russland ferner daran gehindert wird, in so weit es ihr bis jetzt gelungen ist, durch den Verfall der Türken sich von deren Joch los zu machen, (Neu-Griechenland, Wallachei, Moldau, Serbien), und sich an Oestreich anzuschliessen. Wie aber ein Staaten-System für *eine ganze Classe* nur so lange durch die *Religion* getragen werden und zusammenhalten kann, so lange sie die Gemüther noch lebendig durchdringt, mithin alle noch ein Interesse für diese Religion haben, so muss sich das Band, welches durch sie geknüpft war, nothwendig auch wieder lockern, wenn auf der einen Seite der Glaube und die Anhänglichkeit an diese Religion erschlafft (s. Theil II. §. 488) und auf der anderen Seite eben

das, was durch sie gleichsam verwischt worden war, wieder hervortritt und von neuem zum Bewusstseyn kömmt, nämlich die *Nationalität* der *vier Ordnungen* und in diesen wiederum die der *vier Zünfte*. Von einem eigentlichen Wiedererwachen des alten *Lateiner*- und *Keltenthums* kann freilich nicht mehr die Rede seyn, wenn ersteres auch im *Pabstthume* und letzteres im *Franzosenthume* sich reflectirt (§. 250. Note d). Von grösserer Bedeutung und Gefahr für das *europäische Staaten-System* als solches ist das seit ungefähr 25 Jahren erwachte *Germanen*- und *Slaventhum* in der Theorie sowohl wie in der Praxis, besonders das letztere, welches sich von den Fesseln des germanischen Einflusses wieder zu befreien sucht. Für die nächsten Jahrhunderte hat es aber noch keine Gefahr damit, dass die slavische Völker-Ordnung die germanische geistig überwältigen sollte. Sollten aber die Bemühungen des Pan-Slavismus oder der slavischen Unions-Bestrebungen unter der politischen, offenen oder geheimen, Anführung Russlands zu einem besonderen *slavischen* Staaten-Systeme, Staaten-Bunde oder einer slavischen Universal-Monarchie führen, so wäre damit das *europäische* Staaten-System aufgelöst und es ständen sich dann wiederum deren zwei, das *germanische* und *slavische*, gegenüber oder doch neben einander [b]). (S. bereits Theil II. §. 269 und 412—422).

a) So dass wir daher nicht begreifen, wie Russland schon jetzt nach einem *europäischen* Supremate streben mag, indem es sich durch diese beiden Maasregeln gerade die Thore nach Westen vor der Nase selbst zuschlägt, es sey denn freilich, dass diese beiden Maasregeln vorerst nur als Mittel gebraucht würden, sich innerlich zu kräftigen, um dann mit desto grösserem Nachdrucke das fragliche Supremat in Ausübung zu bringen. Ist dem so, so erklärt sich hieraus, warum sich schon jetzt die *sächsische Zunft* (Engländer und Nord-Amerikaner) als der noch energische und thatkräftige Theil der germanischen Welt in einem stillen Kriege gegen Russland befindet, ihm überall, wo es thunlich, zu schaden sucht (Theil II. §. 424 u. 427), während die fränkische, gothische und normannische Zunft bis 1853 passiv zusah was da kommen werde.

b) Seit 1848 hat sich die slavische Welt deutlich darüber ausgesprochen, was sie mit dem Pan-Slavismus im Schilde führt (Theil II. S. 963), dieser hat aber auch dadurch wieder an Bedeutung verloren, dass man keineswegs die *Russen* als die Hegemonen desselben annehmen will (S. daselbst S. 750).

§. 284.

aa) Slavische Ordnung. (Theil II. §. 269 und 412—422).

r haben es nun aber *hier* noch nicht mit dem *heutigen* schen Staaten-System zu thun, sondern vorerst blos mit kerreehtlichen, föderativen, bundesstaatlichen und reichs- ien Zuständen aller vier Ordnungen, *ehe* die römische und das germanische *Feudal*-System aus ihnen ein *euro-* s Ganzes machte.

; vier grossen *slavischen* Reiche, deren wir bereits Thl. II. itc. gedacht haben, waren offenbar anfänglich nichts anders sse Bundes-Staaten, die aber in zusammengesetzte Staaten eiche übergiengen und sog. erbliche Könige erhielten a). m Zerfall oder der Auflösung dieser Reiche, wenigstens *onisch-maharischen, serbischen* und zuletzt des *polnischen*, für die einzelnen Zünfte und deren Ur-Staaten auch ihre *he* und *nationale* Unabhängigkeit verloren, sie wurden die ler Magyaren, Türken und Germanen b), so dass blos das *he*, als jüngstes, noch übrig ist c). S. übrigens bereits . 56—59.

Macieiowski l. c. I. 73. sagt über die Entstehung des *polnischen* ichs, „Der Zeitpunkt könne nicht genau angegeben werden, die ie sey aber dadurch entstanden, dass in *Kriegszeiten* sämmtliche aften einem Einzigen durch Wahl den Oberbefehl übertragen darüber sey aber jedesmal Streit entstanden, jeder habe sich Tüchtigsten gehalten, man habe dem Erwählten den Gehorsam ert und so hätten denn die Anführer selbst zur *Monarchie* ge- (s. oben §. 268. Note d).

rade so gieng es bei den späteren Königswahlen. Die Minorität, *liberum vito* bestehend, musste jedesmal durch die Majorität Waffen zur Unterwerfung gezwungen werden. Man nannte onarchen nicht sogleich *Könige*, sondern vorerst blos *Wojewoden* hrer), dann *Ksiadz* (Fürst) und erst später Könige. So in anfangs *Cary*, später *Czar*. In *Russland* hiessen die Theil- blos *Kniez* und der Moskauische *Weliki-Kniez* d. h. Fürsten ossfürst. In *Böhmen* sollte der König im Frieden blos Richter *so et bono* seyn. Sämmtliche slavischen Könige, Grosfürsten e succedirten nach einer *Thronfolge*-Ordnung, welche der Erb- rdnung nachgebildet war, so dass bei jeder Erledigung blos wurde, der Gerufene habe die Regierung angetreten (Mac. I. 78). ern blos lebenslänglichen Wahlkönige Polens wären sein Untergang.

chs-Beamten-Wesen bildete sich ganz von selbst, wie bei
n aus. Jede Landschaft erhielt nun einen *Wojewoden* vom
nt oder bestätigt. Die polnischen *Castellane* waren was
chen *Burggrafen* und die *Starosten* (Aelteste) waren und
Vorsteher der Städte und kleinern Unterabtheilungen der
Ban bedeutet soviel als *Dux* und *Zupan* so viel als *Comes.*
der Könige war ebenwohl germanisch (M. I. 105).
d war zwar unter den normannischen *Warägern* schon ein
sehr mässigen Umfanges und die sogenannten *Theilfürsten-*
anden erst seit *Jaroslaw* durch Theilung, über welche
Grosfürst von Moskau eine Art Ober-Gewalt hatte, ihre
schlichten sollte. Wären diese Theilfürstenthümer ge-
herrschten die Mongolen vielleicht noch jetzt in Russland.
1340 verloren sie ihre Unabhängigkeit.
n gehörte Schlesien und *Pommern* (Preussen und Lithauen,
cische Länder, waren spätere Eroberungen der Polen).
men die *Lausitz* und *Mähren*, so wie einige Zeit auch

ie Slaven machten ihre Kriegs-Gefangenen nicht zu Sclaven,
alteten die Auslösung.

t blos dass *Polen* und *Szechen* individuelle Königswahlen
ondern auch dass sie solche aller *nöthigen* und *unentbehr-*
lt beraubten, welche dieselben den erblichen germanischen
che ihre Nachbarn waren, gegenüber bedurften, hat beide

Gouverneure und verwalteten sich grösstentheils selbst, hier wurden auch die Deputirten zu den Reichstagen (Ungarn) gewählt. Erst in neuster Zeit habe man dies alles durch die *Centralisation* der Verwaltung zerstören wollen und das habe sie erst gegen ihre Herrscher zum Aufstande gebracht, wobei denn *Peters I.* Reformen in Russland vom Verf. hart mitgenommen werden. Von welch grosser Bedeutung es also für den Werth, die Kraft und das Gewicht eines Grosstaates nach Aussen ist, ob der *innerste Kern*, das *bürgerliche Recht* und das *Gemeinde-Wesen* noch gesund ist oder nicht, wird mancher Leser vielleicht jetzt erst begreifen und nun auch unsere bisherige Methode gerechtfertigt finden.

Dass der eigentliche *Verfall* der grösten und mächtigsten Staaten mit der Fäulniss dieses innersten Kernes beginnt, wird sub B. gezeigt werden und sub D. dass eine politische Auferstehung nur dann noch möglich ist, wenn der Kern noch gesund.

Im Uebrigen laborirt der obige Artikel an dem grossen Fehler, dass der Verf. die wirklichen Nachkommen der Hellenen, die Albanesen, Illyrer, Magyaren und Slaven alle unter einen Gesichtspunkt bringt, sie fast für eine und dieselbe Nation hält, wenigstens der Meinung ist, dass sie durch die *griechische Kirche* und gewisse politische Formen innig zusammen gehalten würden, während die eigentlichen Griechen von den Slaven bitter gehasst sind, diese vor Allem *einheimische* Patriarchen und Bischöffe haben wollen und zwischen Magyaren und Slaven eine lebhafte Eifersucht erwacht ist, wie dies die Jahre 1848 und 1849 bestätigt haben.

c) Bei der Bedeutung, die sonach *Russland* jetzt für ganz Europa erlangt und daher schon so viele Federn in Bewegung gesetzt hat, halten auch wir uns für berufen, dieser Bedeutung näher auf den Grund zu sehen, und zwar ob und in wie weit sie sich auf noch *gesunde unverdorbene Elemente* stützt oder nicht, ob Russland ein massiver Bronze- oder hohler Thon-Coloss ist.

Bereits §. 56. Note f. und §. 130. Note b. zeigten wir die Verkehrtheit der Maassregeln *Peters I* und dass er, nächst *Godunof*, der eigentliche Vater der Leibeigenschaft sey, während er das gerade Gegentheil, nämlich eine blühende Industrie zu schaffen beabsichtigte. Sodann aber auch §. 106. Note h, dass er etwas geschaffen hat, dessen hohe Bedeutung er selbst damals noch nicht überschauen mochte, nämlich die Verschmelzung des Patriarchenthums mit der kaiserlichen Gewalt. Die fast absolute politische Centralisation führte *er* jedoch noch nicht ein, sondern erst *Katharina II* und zwar anticipirte sie solche noch vor der französischen Revolution, bediente sich aber des Raths französischer Encyclopädisten dabei. Dass jetzt (nach dem Buche: Russland und die Gegenwart. Leipzig 1850) „Russland desshalb schlecht verwaltet sey, weil der kaiserliche Wille über allen gegebenen Gesetzen stehe und daher die Beamten stets zwischen *Ordre* und *Contre-Ordre*, also in fortwährender *Desordre* schwebten“ ist theils nur eine Folge dieser nach Russland schlechterdings nicht gehörenden neu-französischen Cen-

denn nur für verdorbene Völker mag sie gut seyn
beständig das Misverstehen der Gesetze und Ukase
at, theils ganz falsch, denn kein absoluter Monarch
auf so vielen passiven Widerstand wie gerade der r
il sich nun einmal der noch gesunde *russische* Volk
der eingeführten *fremden* Cultur und Civilisation nich
n und die Regierung seit *Peter I* bis *Alexander* m
rmel rechnete und regierte. Wie schon gesagt,
laus den Fehler seiner Vorfahren eingesehen, konn
Cultur und Civilisation nicht mit *einem Schlage* wie
ondern nur langsam und allmälig verschwinden mac
hm nun eben der noch *gesunde Kern* des Volkes
denn, wie das Bisherige schon ergiebt, haben 15
rte Cultur- und Civilisations-Methoden nicht vermocht,
rnichten, so dass der *Beweis* seiner *Gesundheit* gera
er eines solchen Widerstandes fähig war. Wiew
ch *manches* falsch beurtheilt, weil es der Verf. du
lle sieht, nämlich der in Russland einheimischen
Monarchie als solchen aufbürdet, was vielmehr der *f*
und Civilisation zuzuschreiben ist, so können wir
tzung des bisher Gesagten füglich citiren. Er sagt I.
die Blüthen europäischen Lebens auf russischen Bod
egen den einheimischen Wurzeltrieb beschnitten und
kein naturwüchsiges Gebilde hat entfalten können".
ormen und deren Verfolgung durch seine Nachfolger

wenn sie national-russisch gebieten. Kaiser *Paul* glaubte irrig, widersetze sich seiner *national-russischen Czaren-Gewalt* und dadurch ein Willkühr-Herrscher, was selbst die ächt russische *soldatische* Natur und Subordination eines *Suwarow* nicht zu ertragen vermochte und weshalb er wollte, dass man ihm folgende Grabschrift setze: „Wenn Jeder nur allein das ist, wozu der Fürst ihn macht, und was seine Laune, gutes oder schlechtes Befinden *wegnehmen* kann, dass er in dieser Minute noch von Allen *umkrochen*, in der nächsten darauf von Allen *geflohen* ist, wo bleibt da das *Vaterland*, wo die wahre Ehre" (*Hormayr*, Lebensbilder III. S. 122).

Centralisation muss seyn, ohne sie ist kein Gros-Staat gedenkbar; sie soll auch ihre Grenze finden und die ist da, wo die städtischen ... der *Gemeinden* ihre Thürme zeigen.

Unsere obige Frage beantwortet sich also dahin: Mit der fremden ... und neu-französischen Centralisation ist Russland ein hohler Thon...; auf die gesunden einheimischen Elemente gebaut und ihnen ... regiert kann es ein massiver Bronze-Coloss werden.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir aus einem Artikel des Aus..., 1853. S. 350, der von der Rolle handelt, welche wohl die ... in der russisch-türkischen Angelegenheit spielen dürften, eine ... mittheilen, welche als Bestätigung und Ergänzung dessen dienen ... was wir Theil II. §. 412 über die Rang-Ordnung der Serben den slavischen vier Zünften gesagt haben.

„Der serbische Stamm ist von Natur berufen, den (politischen) ...punct des Süd-Slaventhums zu bilden. Sie absorbiren überall die ... ihnen mehr oder weniger verwandten Völker, Kroaten, Bulgaren, ...en und Albanesen d. h. diese nehmen serbische Sitten und Sprache ... Mit alleiniger Ausnahme der Russen zeigt kein slavischer Stamm solche Exclusivität in der Sprache, Sitte, Religion und Welt...auung wie die serbische. Der serbische Name ist ihm ein Heilig... Wer jedoch den orientalisch-orthodoxen Glauben verlässt, ka...h oder Moslem wird, hört auf ein Serbe zu seyn. Sie hassen ihre Bischöffe, weil diese sämmtlich *Griechen* sind und ihre Stellen ...en Türken erkaufen".

§. 285.

ββ) Germanische Ordnung (Theil II. §. 270 und 423—427).

Schon ehe die *Germanen* das römische Reich eroberten und ...sten, schon zu *Tacitus* Zeiten und sonach auch gewiss früher ... wir die germanischen Völker in *grosse Bündnisse* ver..., die jedenfalls in der National-Verwandtschaft ihren Grund die Vertheidigung ihrer Nationalität zum Zweck hatten [a]. ... *Zunft* bildete daher einen solchen grossen Kriegs-Bund ...l II. §. 423), ja einige, wie die Gothen und Franken, selbst

nannte *König-Reiche*, und erst die Völkerwand
erschiedenen Ansiedelungen dieser vier Zünfte
uf einem und demselben Boden (man denke hi
ich, Italien und England) warf die verschiedenen Na
der vier Zünfte unter einander, um so leichter,
en Mittelalter sich *sprachlich* noch sehr nahe st
verstanden (Theil II. §. 423), so dass, wie gesa
Kirche und das Feudal-System bis in die neues
mmenhielten, was die Natur getrennt wissen wi
d Kämpfe des Mittelalters und der neueren Zeit w
gehabt haben, wenn beide Agentien den Wille
der Natur mehr berücksichtigt hätten, denn nam
nthum kann sich allen dazu befähigten Völkern mit
sie deshalb ihre *Nationalität* aufzugeben bra
he Kirche wollte aber alles schlechterdings unte
ingen; Latiner, Kelten, Germanen und Slave
en und asiatischen Völker nicht zu gedenken)
und die Messe nur in der einen todten *latein*
sen und hören, was denn zunächst zur Folge hatte

n Anerkenntniss war (nicht zu verwechseln mit denen welche *Tacitus* *rincipes* nennt, er versteht darunter die Grafen und den gesammten del). S. *Eichhorn* l. c. §. 16. 17 u. 18. und oben §. 140. N. f. usserdem s. m. aber auch §. 147, wo wir bereits gezeigt haben, wie lchergestalt Erb- und Thronfolge neben einander hergehen und zuletzt letztere sich in erstere, so wie umgekehrt, verwandeln kann.

Die ältesten germanischen National- und Kriegs-Bünde waren nur ohl die der *Kimbern* und *Teutonen*, der *Cherusker* unter Herrmann, der *arkomannen*, der *Sueven*, *Alemannen*, *Franken*; darauf folgte der ältere Sachsen-Bund, der west- und ostgothische, der longobardische nd der normannische, woraus die drei nordischen Reiche sich bildeten Theil II. §. 424—27), welche letztere auch ihre Könige von Göttern und elden ableiteten. Das Wort König (*Chun-ing*, *Kun-ing*) soll davon errühren, dass die Könige aus einem bestimmten Geschlechte (*chun*) enommen wurden (s. oben). Sodann denke man sich diese Könige nicht als rohe Barbaren Der Vandale *Stilico*, Vormund des Sohnes *heodos* des Grossen († 395), der ostgothische König *Theodorich*, er westgothische *Alarich* waren so bezaubert von der Grösse Roms, ass sie sich ganz romanisirten, um ihre eigenen Völker ebenso staatlich organisiren, wie Rom es war, es gelang ihnen dies aber nicht, weil e centralisiren wollten, wiewohl die römische Centralisation noch weit ntfernt war von der heutigen (M. s. *A. Thierry Memoire sur l'organisation provinciale de l'Empire romain)*. Nicht zu übersehen ist, ass diese National-Bünde mit gemeinschaftlichen Opfern und Religionsesten verknüpft waren (*Zachariae* V. 160). Der fränkische Bund sonderheit bestand aus Cheruskern, Bruktern, Chauken und Sigambern. *Clodowig* war ein Sigamber.

b) Blos das sey schon hier bemerkt, dass auch diese grossen Adel-Reiche nicht blos aus einzelnen Landschaften bestanden, die oft n *verschiedenen* germanischen Zünften bewohnt waren, sondern dass lbst die Landschaften abermals *zusammengesetzte* nur aber kleinere Ganze deten. Die Feudal-Gewalt und religiöse Einheit bewirkte hier, was derwärts der Trieb nach Erhaltung der Nationalität. Der heutige utsche Bundesstaat besteht, mit Ausnahme von viel einfachen Staaten, s aus ehemaligen *zusammengesetzten Feudal-Territorien*. Ebenso r alte Schweizer-Bund der 13 Orte und die erste amerikanische Union r 13 sich lossagenden Colonien.

Blos die drei normannischen nordischen Reiche (Norwegen, Schweden d Dänemark) machen hiervon eine Ausnahme. Sie sind noch jetzt Ganzen genommen, was sie bei ihrer ersten Entstehung waren und yn sollten, nämlich zusammengesetzte Staaten oder *freie Reiche* mit niglichen Wahl-Dynastien, als *Beschützern* der Volksrechte und des chtes. Daher bildeten sich auch in diesen Reichen höchste Gerichtsfe, denen die Könige selbst zu präsidiren hatten. (In Frankreich geah es erst 1224, in Teutschland 1495. S. auch oben §. 193). Die nzelnen Landschaften oder Gaue hatten *Vikinge*, diese so wie der nze Adel wanderten jedoch aus und gründeten neue Fürstenthümer. Theil II. §. 427.

Die *teutschen* Einheitsbestrebungen (s. *Klüpfel* die teutschen Einheitsbestrebungen 1853), wenn sie vom Volke gemeint sind, bestehen übrigens in der That nur in der gut gemeinten Absicht derer, die von ihnen reden. Existirt haben sie nie und sieht man historisch auf die Gesinnung des Volkes, so ist die Geschichte des teutschen Reiches seit *Carl II.* nichts anderes als die Geschichte der allmäligen Wiederauflösung desselben. War denn das teutsche Reich ein aus dem Vereinsstreben des Volkes hervorgegangenes Ganzes oder nicht vielmehr eine *Eroberung* Carls des Grossen? Hätte das *Volk* dieses zusammeneroberte Gebiet als ein *Reich gewollt*, so hätte es sich schon der Theilung unter *Carls I.* Söhnen widersetzen können, denn Frankreich und Italien waren damals noch *teutsch* d. h. fränkisch und longobardisch.

§. 286.

γγ) *Keltische Ordnung.* (Theil II. §. 271 und 428–434).

Gleich den germanischen grossen Bündnissen, die aber noch der eigentlichen Stetigkeit und Permanenz ermangelten, weil die Germanen noch keine *Städtebewohner* waren, waren nun auch die *Kelten*, welche schon lange vor Cäsar *Städte* bauten und bewohnten, *zunftweise* verbündet und namentlich Cäsar hatte es in Helvetien und Gallien mit solchen durch Ober-Könige regierten Bundes-Staaten oder auch *freien Reichen* zu thun (S. oben S. 177, sodann Theil II. §. 271. Note g. und 433. Note d). Die Römer, welche uns allein Kunde von diesen keltischen Völkern hinterlassen haben, haben uns leider nichts näheres über diese keltischen Bundes-Staaten oder Reiche zu sagen gewusst, am allerwenigsten erfahren wir von ihnen über die norischen, spanischen, irischen und britischen Kelten, obwohl es in Noricum, Spanien, Britannien und Irland zuverlässig auch wenigstens Bundes-Staaten waren, mit denen sie zu kämpfen hatten a). Für Spanien bedurfte es, wie schon gesagt (Theil II. §. 432), eines zweihundertjährigen Kampfes, ehe es unterworfen wurde. Mit vereinzelten Klein-Staaten würde man schneller fertig geworden seyn.

a) *Irland* zerfiel vor der Eroberung durch die Engländer in vier Landschaften mit Häuptlingen *(Thanists)*, nämlich den heutigen Provinzen *Ulster*, *Leinster*, *Münster* und *Connaugt*, und diese wählten einen Gros-Fürsten oder König, welcher zu *Tara* seine Residenz hatte und [illegible], der Sammelplatz für allgemeine wichtige Berathungen war. [illegible] Ende des 6. Jahrhunderts wurden hier alle drei Jahre allge-

ine Versammlungen gehalten. *Roderich* war ihr letzter König. S. eil II. §. 434. Note f. Die Irländer datiren ihre Geschichte von dem König *Kimbaoth* oder 305 Jahre vor Chr. S. darüber *Annals the Kingdom of Ireland, by the four masters, from the earliest riod to the year 1616. Edited etc, by John O'Donovan. Dublin 151. 7 Vols 4.*

Dass die *brittischen* Kelten Könige hatten, beweisst schon die Sage n *Artur* (Theil II. §. 271. Note h).

Des glänzenden Hofstaates des Königs der *gallischen Arverner* dachten wir ebendaselbst Note g.

Genug, wenn es auch an dergleichen halben und ganzen Beweisen r die einstige Existenz keltischer Königreiche gänzlich fehlen sollte, ergiebt sich schon aus allem Bisherigen, dass Königreiche oder os-Staaten mit Königen bei cultivirten Völkern ein eben so unvereidliches Natur-Product sind, wie die Bildung der Gemeinden, so dass, o der Beweis der Cultur vorliegt, wie bei den Kelten, sich die Cilisation mit allen ihren Consequenzen von selbst aufdringt. Waren e grossen jährlichen *Concilien* im Lande der Karnathen die Tagsatzungen ies gallischen Staatenbundes oder Bundesstaates?

§. 287.

δδ) Latino-italische Ordnung (Theil II. §. 271 und 435—488).

Was endlich die *vierte* Ordnung oder die Latino-*Italier* anngt, so traten alle vier Zünfte (Theil II. §. 435. 436 und 437) kanntlich nach und nach, wenn auch gezwungen und nach rtem Kampfe, in den sogenannten Bund (*Foedus*) mit den Römern, elche als die Zwingherrn Italiens Anfangs nur die Hegemonen, nach aber die eigentlichen und alleinigen Gesetzgeber waren d wurden, so dass die *Socii* blos noch ihre *Municipal-Verssung* behielten, das Recht aber, Deputirte in die *römische* lks-Versammlung zu schicken, nur eine Täuschung war, indem mit die Römer dem Social-Verhältnisse nur den Schein eines ien Bundes- oder zusammengesetzten Staates zu geben chten a). Diesem forcirten Bundes-Staate oder Reiche entsprach rigens der geographische Begriff der Römer von *Italien*, denn erstreckte sich nur auf die Länder dieses Bundes-Staats; oss-Griechenland und *Gallia-cisalpina* gehörten nicht dazu. rurien aber wurde schon vor dem Bundes-Genossen-Krieg von m *erobert* (Theil II. §. 284). Als der römische Senat unfähig worden war, das colossale zusammeneroberte Gebiet ausserhalb

Italien noch länger zu regieren, stellte sich die *Monarchie* des militärischen Imperators von selbst ein, selbst wenn auch die Römer noch die alten gewesen wären.

a) Mit Hülfe dieses Staatenbundes etc. wurde es Rom erst möglich die Welt zu erobern und namentlich Seeschlachten zu liefern, worin 330 römische Schiffe mit 140,000 Mann gegen 350 carthagische Schiffe mit 150,000 Mann fochten.

„Rom war blos das *Haupt* des grossen italischen Bundes, nicht der *Herr* und *Beherrscher* des Landes". *Zachariae* l. c. I. 129.

Uebrigens bildeten schon vor Roms Gründung die *Lateiner* einen Bund von 30 Städten, dessen Metropole *Albalonga* war. Diese *Städte* hatten sogenannte *Reges*. Kurz vor Roms Gründung hatte eine Aenderung der Regierungsform oder Gewalt statt, indem man *Dictatoren* an die Stelle der *Reges* setzte. Dadurch gerieth *Albalonga* in Verfall und viele Unzufriedene aus *Albalonga* gründeten Rom und wollten deshalb auch aus Hass und Groll kein *Connubium* mit den Lateinern haben, was sich aber bald wieder gab. Diese Lateiner gründeten und bewohnten die *palatinische* Stadt mit einem *Rex*, *Senat* und Volks-Versammlung. Wie schon Theil II. §. 437—438. erzählt, bildeten und siedelten sich auf derselben Stelle noch zwei kleine Urstaaten an, ein *sabinischer* und *etruskischer*, bis sich alle drei unter *Tarquinius Priscus* zu *einem Staate* vereinigten.

§. 288.

Wir haben über das eigentliche *Völker-Rechte*, Bundes-Recht, Bundesstaatsrecht und Reichsstaatsrecht einer jeden dieser vier Ordnungen nichts oder nur sehr wenig spezielles sagen können, weil wir darüber historisch fast gar nichts wissen, jedenfalls aber in der Periode, von der es sich hier und dermalen noch handelt, auch noch sehr dürftig seyn musste. Nur die Kriegs-Gebräuche sind uns aus den Kriegs-Erzählungen nothdürftig bekannt. Blos die Billigkeit und schonende Weise, womit namentlich die *Germanen* als Sieger die eroberten Länder und ihre Bewohner *nicht germanischer Abkunft* behandelten, nöthigt uns zu der Vermuthung, dass sie bei Unions- und Eroberungs-Kriegen unter *sich selbst* noch schonender verfuhren und dies wird denn auch durch die Geschichte belegt a). Alle von Germanen bewohnte Länder behielten, selbst unter dem Feudal-Systeme, als eroberte Provinzen nicht blos ihre bürgerlichen, sondern erhielten auch neue politische Rechte (wenn man nämlich unter dem Feudal-Systeme noch den

Begriff *Staat* analog anwenden darf), so dass denn auf diese Weise auch selbst unter diesem Systeme die *landständischen Verfassungen* entstehen und sich ausbilden konnten, indem der Feudalherr oder Eroberer zunächst blos die Gerichtsbarkeit und die Militär-Gewalt der alten Wahl-Grafen für sich nahm b).

Die *Römer* behandelten nicht italische Völker schon weit härter, *sobald* sie ein Land als eine wirkliche Eroberung behandelten und es zur eigentlichen Provinz machten c).

a) Man sehe darüber auch *Montesquieu* X. 3. S. 20 und 21, *wo er* denn auch schon die Bemerkung macht, dass die Eroberung des römischen Reichs durch die Germanen für die verfallene römische Welt eher eine Wohlthat denn eine Calamität gewesen sey. Die Germanen geizten nämlich nicht nach der *Herrschaft* erobernder Völker, sondern begnügten sich mit der *Regierung* nach bisheriger Weise (Note b) und den *Staatsgütern*. Sie liessen daher den Besiegten ihr Civilrecht und ihre städtische Autonomie. Namentlich gegen die Römer verfuhren sie äusserst gelind, indem sämmtliche *Possessores* alles behielten und die ⅓ oder ⅔ des Grund-Eigenthums, welche sie ansprachen, vielleicht nur aus Staatsgütern und unfreiem Eigenthum bestanden. Die *Burgunder* erhielten ⅔ *hospitalitio jure,* wie es *Lex Burg.* T. 54. 55 heisst, und nach *Savigny* (Gesch. des römischen Rechts im M. A. I. §. 88. 89 u. 103) hätten die Teutschen jene ⅔ statt *Soldes* erhalten oder seyen zur Verpflegung unter die Besiegten vertheilt worden. Ein neuer Beleg für unsere Behauptung Theil II. §. 425, dass die heutigen Franzosen etc. Gallier und keine Franken seyen, weil sie zur Zeit der Eroberung die Mehrzahl bildeten.

b) Die Merovinger *Könige* erwarben für sich mit ihren Gefolgen allerdings *daneben* auch noch die römische *Imperatoren-Gewalt* über die *Besiegten* und dies war gerade der politischen Freiheit der *Germanen* so äusserst nachtheilig.

Die Feudal-Verfassung verdankt ihre lange Dauer lediglich der *ungehinderten* Entwickelung der *ständischen Corporationen*, insonderheit der neuen *Städte* und ihrer Autonomie, denn mag es z. B. in England noch so stürmisch hergehen, die Wogen brechen sich an dieser Freiheit der Städte und Corporationen. M. s. weiter unten sub C. die vollständige Charakteristik des *germanischen* Feudal-Systems, wo wir zeigen werden, dass dasselbe dem Volke blos die ohnehin nur ideelle und nicht absolut freie *Wahl ihrer Obrigkeiten* entzog, sonst aber die bürgerliche Freiheit unangetastet liess. Alles Andere war nur Ausartung desselben, besonders in Teutschland und Italien, wo die kaiserlichen und königlichen *Beamten* die *schützende* Gewalt der Könige vernichteten und dadurch das Faust-Recht und die Selbsthülfe herbeiführten.

c) Auch sie verfuhren daher durchaus nicht mit allen eroberten Ländern auf *gleiche Weise.* Den *Griechen* liessen sie ihre Verfassung

l, ja gaben ihnen die Freiheit zurück; die Syrer, Ae
ebenso gelind behandelt. Die Germanen und Kelten
nur wo es zur Strafe geschah, machten sie aus de
Provinz, z. B. zuerst bei Macedonien. In einem s
eine eigene Commission niedergesetzt, um die *Le*
zustellen. Ueber die spätere *uniforme* Verwaltun
schen Reichs unter den Kaisern s. weiter unten §. 4

e Classe (*Asiatische* Thl. II. §. 274—277. 429—4

§. 289.

die *vier* Ordnungen dieser vierten Klasse bi
unächst *vier*, von der Natur selbst gegründete
Staaten-Systeme, und es ist dem, in Beziehung a
ische und *chinesische* Völker-Ordnung, noch jetzt
der gedachten vier Ordnungen oder Staaten-Sy
nn wiederum einen *engeren Staatenbund* oder *Bu*
us im Verlauf der Zeit lauter Reiche oder K
bildeten, von welchen jedoch die erste und z
Klein-Asiaten und Aramäer), durch die späteren
in Staats-Ruinen zusammenstürzten b).

menischen Könige waren successiv *Valarsabad*, *Artaxate*, *Tanin* d *Ani* und da residirte auch allemal der *Catholicos*. Später nach m Sturze der *Bagratiden* mussten letztere anderwärts eine Zuflucht chen, zuletzt in *Edschmiadzin*, einem Kloster, weil da Christus dem iligen *Gregor* erschienen und ihn *erleuchtet*. (Das Wort bedeutet: r einzige Sohn ist herabgestiegen).

Armenien hatte und hat auch eine *Gesetzsammlung*, welche viel hnlichkeit mit der Justinians hat. Sie gilt noch zur Stunde in rmenien und Georgien. Sie besteht aus zwei Theilen, 1) einer auf fehl des Bagratiden *Johann* 1046 bewirkten Zusammenstellung sog. *mones* und 2) einer Art von Pandekten von *Mechitar Kosch* im 12. hrh. gefertigt. Von No. 1. existirt blos noch eine *lateinische* bersetzung, welche 1548 der König *Sigismund* von Polen für die 12. Jahrh. nach Polen geflüchteten Armenier fertigen liess. Einen iten Ueberblick der unglücklichen politischen Geschichte der Armenier in der R. d. d. *mondes* 1854. 15 *April* nach armenischen neuern schichtswerken verfasst. Hier sieht man recht deutlich, welche Beutung einmal die geographische Lage für die Schicksale eines Volkes t und dann, wenn es vollends von feindlichen Eroberer- und Raubmaden als Beute begehrt wird.

Zweite Ordnung. Die Gros-Staaten des eigentlichen *Syriens* mit Kögen (II. §. 444.) scheinen nie einen Bundesstaat gebildet zu haben, doch ssen wir eigentlich gar nichts darüber, um so mehr als sie ja schon it *Ninus* ihre äussere Unabhängigkeit verloren und nie wieder zu ser *nationalen* Selbstständigkeit gelangten.

Dasselbe gilt von den *aramäischen Chaldäern* (II. §. 445).

Die *Phönicier* bildeten nicht allein in Phönicien, sondern auch in rika und *Spanien* Bundesstaaten und zwar so, dass der Dienst des lonial-Gottes oder s. g. tyrischen Hercules wiederum als religiöser reinigungspunkt für alle Phönicier diente. Der Tempel dieses lonial-Gottes zu Tyrus soll schon 2740 vor Christus erbaut worden yn. *Sidon* war die Directorial-Stadt oder der Vor-Ort für Phönizien, rthago für Afrika.

Auch der *jüdische* Staat war eigentlich mehr ein Bundes- als os-Staat oder Reich und nahm erst den Charakter des letzteren an, chdem *zehn* Stämme gänzlich auswanderten und auch der elfte sich n dem zwölften trennte und nun blos noch die beiden König-Reiche *da* und *Samaria* übrig bleiben, die sich bitter hassten. (II. §. 446—448).

Dass die alten *Himjariten*, wenn nicht *ein* glänzendes groses Reich deten, doch mehrere kleine und zwar 4 ist ausser Zweifel, (II. §. 449.) enigstens sagt es Strabo XVI.

Dritte Ordnung. Diese *indochinesische* Ordnung muss einst ein aaten-System gebildet haben, und es muss darin Bundesstaaten und ie Reiche gegeben haben. Die jetzigen vier grosen Reiche sind blos sammen eroberte Aggregate. Das Geschichtliche darüber s. bereits II. 450—454.

Vierte Ordnung. *Tibet* ist jetzt ein grosses budhistisch-hierarchisch

regiertes Reich unter chinesischem Schutze. *Korea* ein freies unter chinesischem Kultur-Einflusse. Ob das vortrefflich geordne regierte *japanische* Insel-Reich ein zusammengesetztes *Feudal-Re* das einer Eroberung seine Entstehung verdankt, oder ob es scheint, und die sogenannten *Reichs-Vasallen* die eigentlichen des japanischen Reichs sind, sie selbst einst den *Dairi* gewählt die Spitze des Ganzen gestellt haben, liegt noch im Dunkel. Reich ist in 68 Provinzen eingetheilt, davon gehören 5 der Kro 63 sind durch Fürsten regiert, die aber abwechselnd ein Jahr Provinz und ein Jahr in *Yedo* leben müssen, wo ihre Weib Kinder als Geiseln bleibend wohnen.

Nach den *japanischen Annalen*, die wir durch eine Uebers des Holländers *J. Titsinghe* kennen, muss man eine mythische un historische Zeit unterscheiden, denn diese Annalen unterscheide Perioden:

1) Die wo Götter regierten
2) Die worin Halb-Götter regierten und
3) Die worin blose Sterbliche regierten.

Die *erste* Periode zählt viele Tausende von Jahren, während w sieben reine Geister regierten. Der letzte nannte sich *Jsara Mikotto* und seine Frau hiess *Jsanami-no-Mikotto* Ihr älteste hiess *Ten-Sio-Dai-Dsin.* Der *Mikado* oder *Dairi*, der soge Kaiser, leitet seine Abstammung von diesem *Ten-Sio-Dai-Dsin* a darauf beruht seine päpstliche Autorität. Der regierenden Halb- waren nur fünf, die aber auch Jahrtausende regiert haben sollei Jahr 660 v. Chr. fängt mit *Syn-Mu* die dritte Periode an. Sieb Jahrhunderte später, unter dem *Mikado Konjei LXXVI* entsta Krieg unter den grossen Vasallen des Reichs; der *Mikado* sah sic nöthigt, seinem General *Joritomo* unumschränkte Gewalt zu ve gegen die Empörer. Er siegte zwar, verband sich aber auch m Parthei, die ihm für seine Zwecke am dienlichsten schien und i sich zum ersten weltlichen Kaiser 1152, so jedoch dass man de gitimen *Mikado* nach wie vor alle Ehren eines solchen liess und Die weltlichen Kaiser residiren zu *Yedo*, die geistlichen zu *Meac*

1585 erhob sich ein gewisser *Fide Josi*; der *Mikado Oo* machte ihn zum General-Lieutenant der Armeen des Reichs, er den bisherigen *Seogun* und regierte als *Taiko-Sama* über *ganz* denn bis dahin waren noch einige Provinzen dem *Mikado* treu geb Er ist der 29. *Seogun.* Sein Sohn heirathete die Tochter *Jejos-S* seines Principal-Ministers. Nach dem Tode *Taiko-Sama's* verd dieser Minister seinen Schwiegersohn und bemächtigte sich der unter dem Namen *Gorgen-Sama.* Von ihm stammt der jetzige S ab. Der Gewalt des *Seogun* gegenüber erhielt sich aber noch die Macht und das Ansehen der grossen Vasallen. Man war gen ihnen die höchsten Aemter anzuvertrauen und daraus gieng die I rung eines Reichs- oder Minister-Rathes hervor, welcher noc Stunde die Gewalt in Händen hat, so dass nicht der *Seogun*, s

der Präsident dieses Rathes die wichtigste Person ist. Auch der *Seogun* ist, wie der *Mikado*, nur noch ein Schatten-Kaiser.

Nachträglich sey bemerkt, dass ausser den schon Theil II. §. 459 genannten beiden Werken und Quellen, nämlich *Siebold* und *Titsinghe*, noch folgende zu nennen sind:

1) Dr. *Kämpfer*, 2 Bände in Folio. Er war zwei Jahre Arzt der holländischen Factorie auf *Desima* und zweimal in *Yedo*, 1690 u. 1692.

2) Dr. *Thunberg*, ein Schwede, ebenwohl Arzt daselbst seit 1775.

3) *Isaac Titsinghe* war Präsident der holländ. Factorei Ende des 18. Jahrhunderts. Er überbrachte die japanischen Annalen nach Europa, woraus das Obige entlehnt ist.

4) Die gesammelten Nachrichten des Präsidenten *Doeff*.

5) Die Schrift des Jesuiten *Charlevoix* in 2 Quart-Bänden und

6) *Asiatic-Journal*. 1839—1840.

Es macht sich bei den *Japanesen* eine sehr strenge Stände-Verschiedenheit bemerklich zwischen dem Edelmann, Soldaten, Bürger, Kaufmann, Handwerker und Bauer. Der Adel kann jedoch nicht durch Kauf oder Schenkung erworben werden und man sollte hiernach meinen, dass er kein Kriegs-Adel sey. Merkwürdig ist der hohe Ehrgeiz der Japaner, so dass sie sich bei der geringsten Beleidigung sofort selbst entleiben.

Ob auch die Japaner die Sclaverei kennen, wissen wir nicht. Bei den Chinesen entsteht sie durch Ueberschuldung und das Ansichnehmen ausgesetzter Kinder.

China war, wie jetzt bekannt, früher in mehrere (7) *Königreiche* getheilt, und erst das hochcultivirte Volk der Mitte, d. h. das wirklich in der Mitte des heutigen China sesshafte alt-chinesische Culturvolk, machte durch Ausbreitung seiner Cultur und Religion, zuletzt aber auch vielleicht durch die Waffen, aus dem Ganzen ein grosses Reich, was noch jetzt den Namen des Reichs der Mitte führt und seine Cultur und Civilisation selbst unter den fremden Herrschern behauptet hat. Im Chinesischen heisst es *Tien-hia* d. h. eigentlich „Alle Lande unter dem Himmel". Es sollen jedoch solcher Vereinigungen, nachdem die vorhergehenden sich wieder aufgelösst hatten, mehrere successiv statt gehabt haben und die letzte erst von 226 v. Chr. datiren. (Jene sieben Königreiche waren schon durch *Mauern* von einander geschieden und daher soll die Idee rühren, sich durch die grosse Mauer gegen die Mongolen zu schützen). Die *erste* Vereinigung sämmtlicher Staaten Chinas zu einem grossen Reiche soll schon 2198 v. Chr. erfolgt seyn und zwar so dass der Ober-König aus einer gewissen Dynastie gewählt wurde, so aber dass selbst noch zur Stunde keine feste Successions-Ordnung besteht, sondern der Kaiser aus seinen Söhnen seinen Nachfolger erwählt. Die Dynastie *Hia* ist die erste und älteste und von dieser erhielt auch das ganze Reich seinen Namen. Jene sieben Königreiche sollen blos *Vasallen* oder *Satrapien* des Ganzen gewesen seyn, so dass 226 v. Chr. nur diese Verwaltungs-Art abgeschafft und eine mehr uniforme centralisirte an ihre Stelle trat, wobei die Gouverneure

oder Mandarine nur auf Wohlgefallen und Verhalten ernannt werden. Seit *Hia* bis jetzt werden 34 Dynastien gezählt. Dabei ignoriren die Chinesen gänzlich, dass sie dreimal durch tatarische Horden besiegt und erobert worden sind. Sie liessen, wie die Aegypter, die Eroberer sich auf den Thron setzen, gaben der neuen Dynastie eine Nummer und einen neuen Namen, ohne dass die *Verfassung* des Reichs dadurch eine Veränderung erlitt. Das ganze Reich ist jetzt in 19 Kreise eingetheilt, das über alle ausgebreitete Heer steht unter sechs General-Commandanten. Es besteht dasselbe aus 700,000 Mann Infanterie und 200,000 Mann Reitern. *Hierfür* und für seinen Hofhalt erhält der Kaiser (die Mandschu selbst nennen ihn Bogdo-Chan) nur 400 Millionen Thaler, gewiss eine sehr kleine Civil-Liste. M. s. Wiener Jahrb. Bd. 89 und auch *Zachariae* III. S. 144—150. über die Verwaltung des chinesischen Reichs.

Der ganze politische Regierungs- und Verwaltungs-Organismus der Chinesen ist nach dem Modell des Hausvaters und Herren von unten herauf geordnet. Wie dieser eine fast unbeschränkte Gewalt über seine Kinder besitzt, so aufwärts bis zum Kaiser. Zehn Hausväter bilden ein *Kia (Decurie)*, hundert ein *Pao (Centurie)*, von denen jede ein Oberhaupt hat. Die *Pao* bilden Bezirke, von denen jeder einen Mandarinen hat. Die Bezirke bilden 19 Provinzen mit Vice Königen *(fu-juan)* über denen endlich der Kaiser steht. Der Kaiser hat den Himmelskönig über sich (und deshalb heisst China auch das Reich des Himmelssohnes), den auch nur er ganz allein verehrt, denn die Chinesen verehren nur allein den Kaiser als dessen Stellvertreter. Alle Militair-Stellen sind jetzt durch Mandschu besetzt, alle Civil-Stellen dagegen durch gelehrte Chinesen, so dass jeder Chinese, wenn er sich den vorgeschriebenen häufigen und vielen Prüfungen unterwirft, zu den höchsten Stellen gelangen kann und sonach die Gelehrsamkeit allein dort den *persönlichen Adel* giebt. Schon jede *Pao* hat eine Schule, die Schüler werden jährlich geprüft und rücken nach und nach in die höheren Schulen auf, wo sie die Titel Baccalaureus, Licentiat und Doctor erhalten (*Sieu-tsai, kiu-jin, tsin-tsé)*. Die Doctoren werden im kaiserlichen Pallast noch einmal examinirt und können darauf Mitglieder der kaiserlichen Collegien (*han-lin*) werden, aus welchen der Kaiser die Minister und Vice-Könige wählt. Das Censoren-Collegium hat das Recht, selbst den Kaiser zu tadeln. Das eigentliche regulaire Heer besteht aus 80,000 Mandschu, die chinesische Landmiliz aber aus 6 bis 800,000 Chinesen, die jedoch so feig sind, dass jene 80,000 Mandschu sie im Zügel halten.

Auch schon Theil II. §. 459. haben wir bemerklich gemacht, dass die obige Benennung Chinas „Reich der Mitte“ *(Tschong-Kue)*, davon herrührt, dass die ganze Bildung des chinesischen Reichs, sowohl in Cultur wie in politischer Hinsicht davon herrührt, dass ein uraltes hochcultivirtes Volk, welches in der Mitte Chinas seinen Sitz hatte, von da aus seine Cultur den benachbarten Völkern mittheilte und so nach und nach das ungeheure Reich von 361,000,000 Seelen auf 3,362,000 Quadrat-Kilometer bildete.

Michel Chevalier rühmt von den Chinesen: „Die uralte unerschütliche politisch-sociale Organisation Chinas beruht auf einer vollständigen Kenntniss der menschlichen Natur und daher gehorchen dort 0 Millionen *einem Vater*, während bei uns kaum 30 Millionen unter en Hut zu bringen gewesen sind".

Ein Artikel des *Journal des Savans*. Febr. 1851. enthält über die *sprüngliche* Organisation des chinesischen Reichs noch folgende schätz:e Angaben.

Hiernach bestand China, wie schon gesagt, politisch ebenwohl aber bis n *eilften* Jahrhundert vor Chr. aus vielen einzelnen Fürstenthümern. Das ich der *Mitte* oder dessen Fürsten unterwarfen sich diese Fürsten etc. (die it der streitenden Reiche) und bildeten daraus das *chinesische Kaiserich*, welches jedoch damals noch lange nicht die Grösse hatte, wie s heutige. Die Fürsten der neu unterworfenen Länder wurden *Vasallen* er *Standesherrn* der Dynastie *Tcheou* und diese Dynastie gab dem en Reiche 1121 v. Chr. eine so *vortreffliche Organisation*, das *Tcheou-Li ites des Tcheou)*, „dass sich damit kein anderes Reich des Abendles, weder das römische unter den Kaisern, noch das neu-französche etc. messen könne". Nach 3000 Jahren bildet dieses *Tcheou-Li* ch jetzt die Basis des Reichs-Organismusses und seiner Regierung. Kunde von diesem *Tcheou-Li* verdanken wir einer Uebersetzung ch *Eduard Biot* unter Beihülfe von *Stanislaus Julien*, welche 1851 Paris in 2 Bänden erschienen und auf Staatskosten gedruckt ist.

Das *Journal des Savans* giebt nun den Inhalt in der Hauptsache :der und da das Werk noch nicht nach Teutschland gelangt ist, so gen wir dem Journal.

Der Bruder des ersten *Tcheou*-Kaisers war der Verfasser des *Li*.

An der Spitze des Ganzen stand der *Kaiser*, der aber nicht nach llkühr regierte, sondern gebunden war an unabänderliche Vorschriften *ites*, Gebräuche). Er hatte sechs Minister: 1) den *allgemeinen rwalter*, er war der Principal-Minister, welchem die andern unterordnet waren; 2) der *Ober-* oder *Gros-Director* der *Menge* oder Volkes. Dieser belehrte das Volk über seine Pflichten, leitete seine beiten, hielt es in Ordnung und regelte alle Einzelheiten des Lebens; der *oberste Dirigent* der *heiligen Ceremonien*. Er leitete den igiösen Cultus, der aber nicht in Glaubens-Artikeln sondern wirklichen *bräuchen* (Handlungen) bestand. Er wachte über die strikte Beichtung der Gebräuche, welche alle offiziellen Acte sanctionirten, sohl die des Kaisers wie die des Volks; 4) der Minister der *execu-en Macht* oder der *oberste Commandant* der *Pferde*. Er überwachte Verwendung der Pferde für die Kriegswagen, bei den Ceremonien der Reise, der Jagd oder des Transports, so dass deren im Ganzen 3456 waren. Es gab nämlich damals gar keine stehende Armee, dern diese bildete sich jedesmal durch die Contingente der Vasallen etc. l der zweite Minister hatte die Leitung des Ganzen, war also der egs-Minister und Commandant zugleich. Alles genau und im Voraus egelt.

vorhanden ist), nicht in Einklang zu bringen, b
zweifelte man, dass diese Verzeichnisse *nur* die
beherrscht habenden *Gros-Könige* enthalten s
en Forschungen haben nun endlich das zur *Er*
llt, dass Aegypten in *mehrere Königreiche* (wenigst
el- und Ober-Aegypten mit den Hauptstädten Memphi
) zerfiel, die nur von Zeit zu Zeit unter *einem*
r seiner Dynastie standen, dann wieder unabh
abermals, und zwar sogar mitunter durch freie
solchen unter zu ordnen, vielleicht hauptsächlich
h darum handelte, gegen das Ausland alle militairi
concentriren. Mehrere jener Königs-Dynastien
hinter einander sondern gleichzeitig neben ein
d bald war es die thebaische, bald die memphit
itische, welche zur Ober-Herrschaft gelangte,
tlich bei dem saitischen *Psammetich* der Fall
Dodecarchie stürzte, so dass unter ihr Aegypten
wieder ein bloser Bundesstaat war. Zuletzt w
rfalle der Aegypter (unter der 22sten Dynastie

: *On ne fait rien de grand sans esprit de suite; et par l'in-*
de nos institutions comme par légèreté de notrè caractére
il nous manque absolument). Sodann sagt er über das Ganze:
un réseau d'institutions sociales, à mailles si étroites et si
n'a été étendu sur une portion de la raçe humaine, et reçu,
religieusement par elle, comme le supreme modéle d'une
ation parfaite". Er bezweifelt, dass etwas so Vollkommnes
lose Abstraction entstanden sey und meint daher: *Aussi, beau-*
siécles avant les Tcheou le Chou-King nous montre-il deja
dans les tribus chinoises la plupart des pratiques, usages,
es des principes de gouvernement, que le Tcheou-Li résume:
té d'un souverain unique assujettie aux regles de la Morale
(moralische Verantwortlichkeit); *la récommendation du travail*
; le réspect filial; la veneration pour les ancetres; le culte
et des esprits invisibiles" *etc.*
s Bewunderswertheste ist aber noch, dass es den rohen Mon-
icht möglich gewesen ist, einen solchen Organismus zu ver-
während der Organismus Aegyptens, Persiens etc. dem Einflusse
baren unterlag. Es muss dies daher erklärt werden, dass das
he Cultur-Volk noch mehr Energie zum Widerstande besass als
ypter und Arier.
ss alle jene Einrichtungen des *Tcheou-Li noch jetzt* bestehen
behauptet *W. H. Medhurst* in der Schrift: *A glance at the*
of China obtained during a Journey through the Silk and
Tea Countries. London 1850.
ist endlich wohl kein Zufall, sondern ein Beweis für die Wahr-
erer Classification, dass bei der letzten Zunft der *dritten* Stufe,
wir Theil II. §. 51. den *Pflug* als Symbol ihrer Cultur er-
der Kaiser jährlich einmal feierlich *pflügen* muss.

Völker-, Bundes-, Bundesstaats- und Reichs-Rechten und
der hochcultivirten etc. Humanitäts-Völker und Staaten der
vierten Stufe.

§. 290.

as §. 279 über das Bedürfniss der Völker der *dritten*
sich wegen ihrer höheren Cultur-Bedürfnisse auch *enger*
nder anzuschliessen, gesagt worden ist, muss nun hier bei
rten Stufe im höchsten Grade vermuthet werden und zwar
i diesen Völkern die *gemeinsame Religion* eine ganz andere
he Rolle spielte als bei den Völkern der dritten Stufe,
tens führte bei den *Griechen* die Religion zusammen, was
itische Eifersucht und der Hass der Republiken gegen den

der das Königthum trennte und nicht einmal wahre
n zu Stande kommen liess (S. §. 291). Dass bei
ern, trotz der vielen Kriege die sie *unter sich* und
rbaren führten, doch auch wieder grosse und lange
rioden statt gehabt haben müssen, beweisen ihre Werke
keit. Die Kriege, die sie *unter sich* führten, und zwar
Zünfte mit Zünften derselben Ordnung, Ordnungen
gen derselben Classe, ja selbst der Classen mit den
npften, *scheinen* nie *Eroberung* und *Unterjochung*
gehabt haben, sondern lediglich *Vereinigung* a) zu
räftigung gegen die ihnen allen so gefährlichen *No*-
er, denn von dem Augenblik an, wo sie diesen nicht
tehen können, sehen wir diese Nomaden über sie
d sich unterwerfen. Sie behandelten daher auch diese
e Thiere, machten sie, und nur sie als Gefangene zu
Fröhnern bei ihren grossen Bauwerken b). Diese
Aussen, durch Abhaltung oder Niederwerfung der
thaten aber der inneren Cultur und politischen Ent-
icht allein keinen Eintrag, sondern trugen vielmehr

bst die Ordnungen einer ganzen Classe sich unter Ober-Könige
llten; somit war aber das, was neuere Geschichtschreiber über die
Welt für unbegrenzte Eroberungssucht und Despotismus
gegeben haben, vielmehr das Product eines bis zum Umfange
zer Classen gehenden *Gemeinsinnes*, getragen durch das
wusstseyn ihrer Grösse und den Stolz ihrer welt-aristokra-
hen Ueberlegenheit, die wir schon Theil II. §. 134—136 ge-
ildert haben. Vorzugsweise muss aber das noch einmal be-
rkt werden, dass sowohl ihre Staaten-Systeme wie ihre Bundes-
iten und Reiche, letztere freilich ganz absonderlich, durch
Gemeinschaft der *Religion*, des *Glaubens*, der *Tempel-Heilig-
mer* und *Orakel so* eng geknüpft waren, dass ihre Verletzung,
bst im Kriege, als ein Verbrechen behandelt und gerächt wurde.
nn aber auch, dass sowohl ihr Völker-Rechtes und Recht,
il es fast ganz und gar ein religiöses Fundament hatte, *von*
en auch keine *solche* Bearbeitung erhalten hat, wie nur z. B.
europäische seit dem 17. Jahrhundert, um so mehr als es
h mit dem Völker-Rechten und Recht ganz ebenso verhält wie
dem Civil- und Staats-Rechten und Recht; wie sich dies letztere
noch gesunden Zustande ohne die Beihülfe ausdrücklicher Ge-
ze fortbildet, so auch das Völker-, Bundes- und Bundesstaats-
cht. Erst wenn Staaten-Systeme und Bundesstaaten von Innen
aus sich lockern oder schon an sich sehr locker sind, bedarf
der besonderen Verträge, um die schlaff werdenden Natur-
de von neuem und künstlich anzuziehen. Genug, wer über
Völker- und Bundesrecht der Griechen, Aegypter, Etrusker,
arischen- und Braminen-Völker Forschungen anstellen wollte,
r dürfte sie nicht blos in ihren Geschichtswerken und Gesetz-
chern, sondern hauptsächlich in ihren *Tempel-Annalen* suchen,
ren aber leider keine auf uns gelangt sind[a]).

a) Wo und wenn es der Fall war, wurde der besiegte
ionalverwandte Staat doch nie als eigentliches *erobertes* Land und
ach als Provinz des Hauptstaates behandelt, sondern er musste sich
das Principat oder die *Hegemonie* des Siegers gefallen lassen,
dies wenigstens ganz vorzugsweise die Kriege unter den Griechen
gen; selbst Philipp, der hellenische König der nicht hellenischen
cedonier, begnügte sich mit einer solchen blosen Hegemonie und liess
h wählen und sein Sohn Alexander rief nach einer grossen Schlacht,

die er in Asien gewonnen, aus: „Was thut man nicht, Athenienser, um sich euren Beifall zu erwerben!"

Die Spartaner hatten bekanntlich die Sitte, dass sie den geschlagenen Feind nie über die Gränze verfolgten, sondern sich, wenn es ihnen nicht gerade um die Hegemonie zu thun war, ganz einfach mit dem Siege begnügten. Trotz den sogenannten ungeheuren *Eroberungen* durch Aegypter, Arier und Inder blühten die eroberten Länder ebender auf als dass sie untergegangen wären. *Diodor* macht daher auch und nur z. B. dem Ninus und Sesostris keinen Vorwurf aus ihren grossen Kriegszügen, sondern zählt sie zu ihren Gros-Thaten, weil sie überall grosse Werke errichteten.

b) Jezt erst erklärt sich *ganz* die Entstehung der colossalen Bauwerke dieser Völker. Einzelne Städte hätten sie aus ihren pecuniären und materiellen Mitteln nicht allein auszuführen vermocht, sondern es concurrirten dabei die Kräfte ganzer Bundesstaaten, Reiche und die Geld- und Menschen-Beute welche man den Barbaren abgenommen.

c) Die Perser-Kriege und ihre siegreiche Beendigung bewirkten einen Bund aller oder sämmtlicher Griechen, an dessen Spitze Sparta stand (siehe darüber auch Hermann l. c. §. 35.) und für Athen hatte dieser Sieg die Wirkung, dass man die fast absolute Demokratie, erkennbar an der Verloosung der Aemter, einführte, indem dessen grosse Staatsmänner erklärten: durch diesen Krieg hätten sich die Athenienser derselben erst würdig gemacht. Sodann sagt *Wendt* (Perioden der Kunst) S. 76: die Periode der griechischen-Kunstblüthe falle gerade in den Persischen- und Peloponesischen-Bundeskrieg, sie seyen ihr also nicht hinderlich sondern förderlich gewesen.

d) M. s. die Sculpturen und Gemälde an den ägyptischen und assyrischen Bau-Werken.

Die Aegypter bedienten sich im Kriege merkwürdiger Weise auch *abgerichteter Löwen*. Ihrer sonstigen Angriffs-Waffen wurde schon oben beim Militair-Organismus gedacht.

e) Es sind mittlerweile zwei Schriften über das Völker-Recht der Alten erschienen, die wir hier nennen wollen:

1) *Müller-Jochmus*, Geschichte des Völker-Rechts im Alterthum. Lpzig. 1848. Soll wissenschaftlich nicht das Wünschenswerthe leisten, aber vieles Detail aus den Quellen geben. Das Buch handelt 1) vom Fremden-Recht, 2) Gesandschaftsrecht, 3) Kriegsrecht, 4) von der Eroberung, 5) vom Vertrags- und Interventions-Recht, 6) vom Gleichgewicht, 7) von den Colonien und 8) der Neutralität.

2) *F. Laurent*, Geschichte des *Völker-Rechts* und der internationalen Beziehungen. Brüssel 1851. Es umfasst das Werk nach der Anzeige das alte Hindostan, das Zendreich, Aegypten, Judäa, Assyrien Medien, Persien, Phönizien, Karthago, Griechenland und Rom. Gesehen haben wir beide nicht.

a) *Erste Classe. Griechen* (Theil §. 179. 278—282).

§. 291.

Zunächst war dem allen nun so auch schon bei der ersten
isse dieser Stufe, nämlich den *Griechen*. Das ganze griechische
aaten-*System*, nämlich alle *vier* Völker-Ordnungen der Griechen,
llen zu *Olympia* und *Delphi* ihre gemeinsamen Heiligthümer
d Orakel, ihre Spiele und ihr Amphiktionen-Gericht, welches
rzugsweise über Verletzungen des *Kriegs-Rechten* unter den
llenen Gericht hielt a); sodann hatte jede *Ordnung* wieder für
h ihr besonderes *Gesammt-Heiligthum* und so weiter herab
zu den einzelnen Klein-Staaten b), nur mit der Ausnahme, dass,
s schon §. 290 angedeutet, die Griechen schlechterdings keine
os-*Staaten* oder *Reiche* mit Königen eingehen wollten z. B.
r für das eigentliche Griechenland, Unter-Italien, Sicilien, Klein-
ien, und dies ihre Gesammtkraft unendlich schwächte. Selbst
lipp oder Alexander wurde nicht ihr gemeinsamer König, sondern
r ihr Oberfeldherr gegen die Perser und doch war um diese
it die Glanz-Periode der griechischen Welt schon vorüber.
on die von dem Empörer Cyrus gemietheten 10,000 Söldner,
lche *Xenophon* nicht hin, sondern blos als Frei-Corps zurück-
irte, hätten den Artaxerxes stürzen können. Sie dienten dem
xander aber wenigstens als Kundschafter über die Schwäche
s nomadischen Perser-Reichs. Erst, nachdem der alte Natur-
ube wankte, weil das ganze Hellenenthum seinem Schicksale,
n endlichen Alters-Verfalle, nicht entgehen konnte, verlor sich
r Eifer zu ihrer Vertheidigung gegen innere und äussere Ge-
ren, es erstarb damit der hellenische Gemeingeist, welcher das
iligthum zu Delphi geschützt und die Bundesstaaten der ein-
nen Ordnungen und Zünfte gestützt und getragen hatte, denn
cht einmal der Alters-Verfall ein, so berührt seine kalte
nd auch Alles zugleich, Cultur und Civilisation, Religion und
rache, Privat-, Staats- und Völker-Recht.

a) Ein Mehreres über den *Amphiktionen*-Bund sehe man bei
rmann l. c. Seite 32—38. Es war ursprünglich ein Bund der
ölf umwohnenden Völkerschaften, der aber durch das Hinzukommen
r grossen Festspiele, namentlich der olympischen, wonach zugleich

n ihre Zeit-Rechnung bildeten, später als *allen* Hellenen
angesehen wurde. Andere schreiben *Amphyktionen* und
'ort von dem angeblichen Stifter des Bundes, Amphykton, ab.
lie Dauer der *olympischen* Spiele und Zeitrechnung sei noch
ss sie mit 776 v. Chr. ihren Anfang nahmen und bis 394
feiert und gezählt wurden, so dass man also 293 Olym-
. *Theodos* befahl ihre Einstellung 394, sie dauerten aber
ins 6. Jahrh. fort, und cessirten erst dadurch gänzlich, dass
e städtischen *Fonds* dafür allenthalben einzog. *Alarich*
s Olympia und allererst ein Erdbeben unter *Justinians*
rschüttete alles.

solchergestalt das Völker- und Bundesrecht der Griechen
sen Charakter hatte, so kannten die Griechen auch einen
Gottesfrieden (Ἱερομηνια) im Gegensatz zu einem blosen
tand (Επιμιξια). Das nähere über die griechischen
nisse, namentlich den thessalischen, böotischen, ätolischen
en, wobei man aber sehr auf die Zeiten sehen muss, denen
n, sehe man wieder bei *Hermann* §. 178—190. Der
tet zwar S. 27. und 29. „Die Griechen hätten in den
iten noch *gar kein* Völker-Recht unter sich gehabt, erst
Verträge habe sich ein solches gebildet", ist jedoch ganz
ten Spur, wo das auch noch von vielen Andern vermisste
Völkerrecht eigentlich zu suchen ist, nämlich in den vielen
ien mit *Heiligthümern* und zuletzt in den vier grossen

§. 292.

β) Zweite Classe. Aethiopische.

αα) Erste Ordnung. Etrusker (Theil II. §. 264 und 462).

Unter den Völker-Ordnungen der *zweiten* Classe waren es e *Etrusker*, als erste Völker-Ordnung, welche bei ihrer Isolirung r sich zusammen und allein ein Staaten-System bildeten, welches nn wiederum in vier *Bundesstaaten* zerfiel, deren jeder aus völf Städten bestand. Auch hier hatte jeder Bundesstaat sein *esammt-Heiligthum* und so weit unsere Kenntniss von ihrem ndes-Staatsrecht reicht, griff es tief in das Staatsrecht der nzelnen Staaten ein a). Auch sie vereinigten sich aber nie zu iem etruskischen Grosstaat und unterlagen daher der vereinigten icht der Römer.

a) Welche *Städte* zu einem jeden dieser vier Bundesstaaten gehten, wurde bereits Thl. II. §. 462. gesagt. Der *campanische* ides-Staat hatte z. B. sein *gemeinsames Heiligthum* und *seinen* mpel zu *Voltumna*. Hier wählte man alle Frühjahr einen allgemeinen *erpriester* und hielt Bundestag, womit jedesmal eine Messe verbunden r. Sämmtliche etrurische Einzel-Staaten wurden aristocratisch regiert l deshalb beschickten denn auch die Aristocraten allein die gedachte ides-Versammlung. Die Römer nannten dieselben *Principum concilia*. is wir mit dem Worte: die Vornehmsten oder Ersten bezeichnen l wofür die Römer sich des Wortes *Principes* bedienten, nannten Etrusker *Lauchme* oder *Lucumo*, Diese Lucumonen waren Priesteraft und Adel in einer Person, wie wir dies überhaupt bei den lkern der vierten Stufe finden. Bei jenen Bundes-Versammlungen hlte man auch, wenn es dessen bedurfte, die Bundes-Feldherrn, welche ı Titel *Lars* führten und wofür die Römer wieder das Wort *Rex* uchen. *Porsenna* war ein *Lucumo* aus Clusium und blos durch neinsame Wahl Oberfeldherr des campanischen Bundes. Der römische nig *Servius Tullius* hiess eigentlich *Mostarna* und war aus Volsinii bürtig. Der Bundestag hatte vorzugsweise das ausschliessliche Recht eg oder Frieden zu schliessen und bei Strafe der Ausstossung durfte h kein Staat hier ausschliessen. Dem Bundes-Feldherrn traten als mbole der Bundes-Gewalt *zwölf Lictoren* voran. Was die Unterrfung der Etrusker durch die Römer beschleunigen musste, hatte wohl in seinen Grund mit, dass sämmtliche etruskische Staaten versäumten, gen die immer mächtiger werdenden Römer einen grossen Staatenıd oder besser ein Reich zu bilden, wo dann Rom von zwei Seiten geschlossen gewesen wäre. Uebrigens bestimmten die etruskischen eisen das Ende des etruskischen Welttags selbst für das Jahr 664



bolischen Sinn hatte.

Wir haben nun zwar
I. 45—67 (dieser immer
Forschungen die Reihe der
auf ihre *Werke* genannt,
Sesostris die grösten Thate
Sdsychis, Sesostris, Bochori
Gesetzgeber unter ihnen wa
jedoch über den im Texte e
merklich machen.

Diodor I. 44 u. 45. sagt
Ptolomaeer 470 Könige und
gegen nur 330 Könige und e
Unterschieds s. im Text).
hieratische Papyrus zu *Turin*

Die Total-Dauer der 19
Jahre von *Menes* an gerechnet,
giert haben soll. Diese Zahl
bevor man entdeckt hatte, das
ander, sondern sehr oft gleichze
haben, genug dass Aegypten
wovon ein jedes seine eigenen
gefunden, dass die erste und
existirte mit der dritten und vier
Aegypten in zwei Theile spaltete
reichs wurde, die übrigen Descen
behielten und zu *Abydus (This)*
Die *Hirten-Könige* zählt

Was wir von den *Meroërn* bis jetzt wissen, s. bereits Theil II. 286 u. 464. Was uns *Diodor* III. 5. 6 u. 7. über die Art, ihre nige zu *wählen*, deren Verehrung und — Entlassung erzählt, sey aber r noch mitgetheilt: „Die Priester sondern zuerst aus ihrer Mitte die ebten aus. Sodann wählt *das Volk* von diesen denjenigen zum König, n *die Gottheit* bei einem nach hergebrachter Weise veranstalteten fzug und Gastmal *dazu bestimmt*; und sogleich fällt man vor ihm der und verehrt ihn als einen Gott, weil man glaubt, die *göttliche* rsehung habe ihm die Herrschaft verliehen. Der Gewählte hält sich die *im Gesetze vorgeschriebene Lebensart* und richtet sich auch ist nach der Sitte der Väter; bei Belohnungen und Strafen darf er seit alter Zeit herkömmlichen Bestimmungen nie überschreiten" (5).

„Es ist Sitte, dass die Freunde des Königs, wenn dieser ein Glied rliert, sich ebenwohl verstümmeln. Denn es wäre ungereimt, wenn ne Freundschaft Schmerz und Jammer mitfühlte und überhaupt an en glücklichen und widrigen Begebnissen Theil nähme, während sie rperliche Leiden nicht theilen wollte. *Daher entsteht in Aethiopien ht leicht eine Verschwörung* gegen den König, weil seine Freunde für seine Sicherheit wie für ihre eigene besorgt seyn müssen" (7).

„Am allersonderbarsten ist die Sitte, welche den Tod der Könige stimmt. Die Priester, welche die Verehrung und den Dienst der Götter besorgen haben und *an Rang und Ansehen* jedem Stande vorgehen, nnen, wenn es ihnen einfällt, dem König einen Boten schicken, mit n Befehl, er solle sterben; es sey ihnen von den Göttern angekün-gt und über ein Gebot der Unsterblichen dürfe sich kein Sterblicher mals wegsetzen. Der erste König von Aethiopien, der es wagte, sich n Befehl zu widersetzen, war *Ergamenes*, zur Zeit *Ptolemäus II.* erhob sich zu dem Selbstgefühl, das der Königswürde angemessen ir, drang mit Soldaten in das unzugängliche Heiligthum ein, wo der ldene Tempel der Aethiopier ist, und liess die Priester alle nieder-chen" (6).

§. 295.

δδ) Vierte Ordnung. Aegypter. (Theil II. §. 181. 287. und 465).

Demgemäs bildeten Meroër und Aegypter zusammen ein aaten-System, innerhalb welchem sich jede der beiden Ordnungen sprünglich und zuerst als Staatenbünde absonderten, diese dann Bundesstaaten sich concentrirten, und zuletzt *grosse* Reiche mit ier- oder Gros-Königen bildeten. Was nun *Aegypten* für sich ein anlangt, so wusste man lange Zeit und bis auf unsere Tage Königs-Verzeichnisse der griechischen Historiker und des yptischen Priesters *Manetho* (welcher das Seinige auf Befehl s *Ptolomaeus Philadelphus* anfertigte, leider aber auch nur in

grössere Staaten abgesondert existirten und im Stande waren, einen solchen Bundes-Staat zu bilden. Theben und Memphis scheinen für Aegypten gewesen zu seyn, was Athen und Sparta für Griechenland. *Osymandias*, König von *Theben*, nannte sich den *König der Könige*, ob als ägyptischer Ober-König oder als Eroberer, ist ungewiss. Wie schon Theil II. angedeutet, succedirten auch die Weiber auf dem Throne, mussten sich aber mit ihren Brüdern, ja selbst Söhnen vermählen. Den Grund davon giebt *Diodor* I. 27. dahin an, weil schon Osiris seine Schwester Isis geheirathet und Isis selbst so vortrefflich regiert habe, wiewohl jene Heirath einen ganz andern naturphilosophischen und symbolischen Sinn hatte.

Wir haben nun zwar schon Theil II. §. 181 u. 287. nach *Diodor* I. 45—67 (dieser immer nur nach *Eratosthenes*) und den neusten Forschungen die Reihe der Königs-Dynastien, besonders in Beziehung auf ihre *Werke* genannt, so dass *Menes*, *Osymandias*, *Moeris* und *Sesostris* die grösten Thaten und Werke ausgeführt haben, *Mneves*, *Sasychis*, *Sesostris*, *Bochoris*, *Amasis* und *Darius* aber die berühmtesten *Gesetzgeber* unter ihnen waren (*Diodor* I. 94 u. 95). Wir müssen jedoch über den im Texte erwähnten Zweifel jetzt noch folgendes bemerklich machen.

Diodor I. 44 u. 45. sagt, man habe von *Menes* bis auf den letzten *Ptolomaeer* 470 Könige und 5 Königinnen gezählt. *Manetho* zählt dagegen nur 330 Könige und ebenso auch *Herodot* (die Ursache dieses Unterschieds s. im Text). Mit *Manetho* stimmt auch überein der *hieratische Papyrus* zu *Turin*, der jedoch leider verstümmelt ist.

Die Total-Dauer der 19 ersten Dynastien ist nach *Manetho* 4421 Jahre von *Menes* an gerechnet, welcher schon über ganz Aegypten regiert haben soll. Diese Zahl machte grosse Schwierigkeiten ehe und bevor man entdeckt hatte, dass diese Dynastien nicht alle *hinter einander*, sondern sehr oft gleichzeitig *neben einander* existirt und regiert haben, genug dass Aegypten in *mehrere Königreiche* getrennt war, wovon ein jedes seine eigenen Dynastieen hatten. So hat Dr. *Hinks* gefunden, dass die erste und zweite *tanitische* Dynastie gleichzeitig existirte mit der dritten und vierten *memphitischen*, indem sich nämlich Aegypten in zwei Theile spaltete, *Memphis* Sitz eines eigenen Königreichs wurde, die übrigen Descendenten des Menes aber *Ober-Aegypten* behielten und zu *Abydus (This)* fortresidirten.

Die *Hirten-Könige* zählten drei Dynastien, die 15. 16 und 17. Dynastie und hatten zu Zeitgenossenn 591 Jahre lang die *thebanische* Dynastie. Sie herrschten blos im *Delta* (gerade wie auch die Juden hier lebten, aber keine Könige hatten). Nach *Wilkinson* sollen sie nicht sogleich unabhängig gewesen seyn, sondern schon zur Zeit der 12ten Dynastie (einer thebanischen) sich niedergelassen haben. Diese drei Hirten-Dynastien sollen auch Afrika 953 Jahre regiert haben.

[illegible]Sobald es einer Dynastie gelung, für sich die Herrschaft über *ganz* [illegible]s zu erlangen, führte sie den Titel „*Herr der beiden Welten*“ [illegible]zeichnete dies durch eine *weisse* und *rothe Krone* und dies

war bei der 18ten Dynastie der Fall, welche Unter-Aegypten von der *Fremd-Herrschaft* der Hirten-Könige befreite, zu ihr zählten die grossen Könige *Thothmes*, *Ammophis*, *Horus*, *Ramses* und *Menephtah*.

Ein anderer Aegyptolog, *Stuart Paolo*, behauptet sogar, dass im 21. Jahrhundert v. Chr. zwei Hirten-Dynastien und vier einheimische zugleich regiert hätten.

Nach *Wilkinson* soll die alte Behauptung die richtigste seyn, dass die Aegypter von *Menes* bis auf den persischen König *Ochus* 3555 Jahre zählten. *Ochus* regierte 340 v. Chr., so dass also die 19te Dynastie 930 v. Chr. erloschen wäre. Theils neue Aufschlüsse ertheilend, theils aber auch gänzlich abweichend, selbst von dem was doch die Alten besser wissen mussten als wir, sind nun die Resultate der Forschungen des Prof. *Lepsius* (Briefe aus Aegypten, Aethiopien und der Halb-Insel des Sinai. Berlin 1852). Er theilt die Geschichte Aegyptens vor allem in die alte und neue, zwischen welche die 500jährige Herrschaft der *Hyksos* über *ganz Aegypten* fällt. Sie eroberten 2200—2100 v. Chr. Aegypten, zerstörten Theben, so dass dessen König mit dem ganzen Volke nach *Aethiopien* auswandern musste und allererst *Amasis*, Chef der 17ten Dynastie, aus Aethiopien zurückkehrte und sie wieder aus Aegypten nach Arabien und Idumäa vertrieb und nun erst unter der 18ten und 19ten Dynastie Aegyptens Glanz-Periode begonnen haben soll. Diese 18te und 19te Dynastie herrschte auch über *Aethiopien* fort, ja dehnte ihre Herrschaft selbst bis zum äussersten Süden aus, verlor dieselbe aber mit dem Verfalle der ägyptischen Militair-Macht, worauf Aethiopien allererst *seine eigenen* Könige erhalten, aber auch die ganze ägyptische Organisation etc. beibehalten habe, ja so mächtig geworden seyn soll, dass sein König *Chabak*, nach dem Untergange der 24sten Dynastie, *ganz Aegypten eroberte*, jedoch nur von Aethiopien aus regierte (719—695 v. Chr.). Ebenso sein Nachfolger *Tarhaka* von 695—675 v. Chr.

Die 26ste oder saitische Dynastie stellte die ägyptische Herrschaft über Aegypten wieder her, Aethiopien behielt jedoch seine eigenen Könige und blieb mit Aegypten in gutem Vernehmen, auch nachdem dieses unter die Herrschaft der Ptolemäer gelangt war.

Worin nun aber *Lepsius* gänzlich von den bisherigen Ansichten und Nachrichten der Alten abweicht, ist das, was er über die Bewohner *Aethiopiens* und ihrer Kunstwerke sagt. Sie sollen mit den Aegyptern gar nicht ethnologisch verwandt seyn, letztere daher auch nicht aus Aethiopien eingewandert sondern blos nach Aegypten zurückgekehrt seyn; Aethiopien soll nie andere als *Nubier* und *Bischaren* zu einheimischen Bewohnern gehabt haben und alle Bau- und Kunstwerke sollen ägyptischen Ursprunges seyn und nachdem die Herrschaft der Aegypter über Aethiopien aufgehört, soll sich ihr Kunstgeschmack nur noch durch rohe Nachahmungen daselbst reflectirt haben. Auch sollen allererst die Aegypter den Aethiopiern diejenige *demotische* Schrift mitgetheilt haben, welche man auf den äthiopischen Denkmälern findet.

Es entstehen hier also folgende Fragen:

reimt sich dies mit den Nachrichten der Alten?
konnten zwei *äthiopische*, also *nubische*, Könige Ae
rn und es dennoch blos von Aethiopien aus *regieren*
nindeste an der ägyptischen Verfassung etc. zu änder
konnte sich Aegypten dieser angeblichen *äthiopischen*
t wieder entziehen und doch mit den Aethiopiern befr
en?
n die Alten unter den von ihnen so hoch gestellten A
ein ganz anderes Volk und zwar die *himjari*
nisten oder Herrn *Abyssiniens* gemeint haben?
en und die Reihe der *Ptolomäer* waren endlich folgende:
Sohn, *Philadelphus*, *Evergetes I*, *Philopator*, *Epip*
Evergetes II Physkon, *Ptolemäus Laturus*, *Pto*
ser wurde vertrieben, kehrte aber zurück und seine
patra heirathete ihren Bruder etc.

würden uns, wenn es der Fall war, darüber nicht w
, deren Lebensziel die Errichtung colossaler Werk
eine solche centralisirte Organisation geben. W
lche für Völker die nur für ihre Privat-Interessen
ben?

die durch die sog. Priester moralisch und geistig
bsolutheit der Könige anlangt, so handelt davon
) ganz ausführlich, ebenso von dem *Todten-Gerich*
er auch, wie sehr sie die Könige verehrten, weil

seit *Ninus* nicht freiwillig sondern stets durch die Uebermacht *eines* dieser Grosstaaten unter dessen Ober-Herrschaft gelangt zu seyn und diese Oberherrschaft denn auch auf die nomadischen Perser, Parther, Araber, Mongolen und Katscharen sich fortpflanzte (s. Theil II. §. 288 und 183. Note m).

Nur das wissen wir, dass auch hier die Könige zwar absolut waren, bis herab zu den persischen aber ebenwohl unter dem geistigen Einflusse der *Magier* standen, wie wir dies auch noch bei den Indern sehen werden a). Auch ihr Streben war durch diesen Einfluss, wie in Aegypten, dahin gewiesen, durch grosse Thaten und Bauwerke das National-Bedürfniss zu befriedigen b).

a) Im *Vendidad-Sade* heisst es h. 8. 10 u. 19 ausdrücklich: „Die Regierungsform soll monarchisch seyn; aber der König, das Ebenbild *Ormuzds* auf der Erde, hat zu seiner Aufgabe, seine Unterthanen zu unterstützen und zu beschützen. Erweisst er sich seiner Aufgabe uneingedenk, so hat der Hohe-Priester oder Oberste der Magier (der Desturan-Destur) das Recht, seine Entsetzung auszusprechen. Entfernt den König der euch nicht zusagt“.

S. übrigens bereits oben §. 161. Auch stürzten die Magier sogar noch den *Cambyses*, *Cyrus* Sohn, freilich blos durch einen Betrug.

b) Bei der bisherigen fast noch gänzlichen Dunkelheit über die Kriege der Assyrer nach dem Tode der *Semiramis* muss man jede neue Entdeckung darüber registriren. Wir theilen daher aus *Layard's Discoveries in the ruins of Nineveh and Babylon etc. London 1853.* folgende Entzifferungen der aufgefundenen Inschriften mit. *Sanherib*, König von Niniveh, schlug im ersten Jahre seiner Regierung, d. h. 703 v. Chr. den *Merodach*, König von Babylon (jedoch lauten hier die Namen durchgängig ganz anders als bei den Juden). Er eroberte durch diesen Sieg 79 chaldäische Städte und 820 kleinere Orte. Auch die nomadischen Stämme der Umgegend wurden bei dieser Gelegenheit unterworfen. Im dritten Jahre seiner Regierung wendete sich *Sanherib* nach *Syrien* und unterwarf sich die *Phönizier*, so dass sich dieselben über das Meer flüchteten, setzte aber blos *andere Könige* ein.

Im vierten Jahre wendete er sich wieder nach dem Süden und schlug die Chaldäer, setzte aber den Sohn des Geschlagenen auf den Thron.

Im fünften machte er einen Zug nach dem Norden, wahrscheinlich nach *Armenien* oder Klein-Asien.

Im sechsten wieder nach Süden, nach den Mündungen des Euphrat und Tigris.

Sargon, Vater und Vorfahre des *Sanherib*, soll der *Salmanassar* der Bibel seyn und heist so viel als *Fürst der Sonne*, wäre also nur ein Prädicat.

ns ersieht man aus einem übersichtlichen Artikel von *Brandis* lg. Monatsschrift f. W. u. L. 1854. Feb.Heft), dass und warum es ersprüchen zwischen *Ktesias*, *Herodot*, *Berosus*, *Eusebius*, ., dem alten Testament und der Schwierigkeit der Rück- Chr. G. bis jetzt nicht möglich gewesen ist, die wider- historischen Nachrichten zu vereinigen und man jetzt alles chriften in den Ruinen von Niniveh und Babylon erwartet. ynastie über Niniveh supponirt man deren zwei, auch zwei die erste die des *Beleus* und dann die des *Balatoras* von) Königen, jede 653 Jahre dauernd.

er *Genesis* ist *Babylon* viel älter als *Niniveh* und der ba- *imrod* soll *Niniveh* gegründet haben und zwar in einer h *Ktesias* Niniveh schon zerstört war, sie redet von einem niveh. Deshalb nahm man ein doppeltes, zweimal zerstörtes mächtiges assyrisches Reich an.

usebius ist *Babylon* das älteste Reich. Der ältesten Dynastie eder-Dynastie, dann eine namenlose, dann eine chaldäische, e assyrische *Semiramis* und nach ihr eine Dynastie von welche 526 Jahre, von 1273—747 v. Chr. regierte. So 73 v. Chr. die Assyrer sich Babylons und der Herrschaft bemächtigten; 753 die Meder, im Jahre 747 aber die nd andere Nationen wieder abfielen.

Vierte Classe. Sinne. (Theil II. S. 185 u. 289)

(Theil II. §. 180. und 288.) sondern man muss es auch aus den colossalen Bau-Werken der transgangetischen oder jetzt sog. indo-chinesischen Länder schliessen (Theil II. 185. Note a.) die ohne eine wirkliche *politische* Oberherrschaft der Inder nicht entstanden seyn würden, und zuletzt zeugt dafür das indische Reich *Madjabahit* auf *Java*, welches seine Herrschaft bis *Borneo* erstreckte. (Theil II. §. 350.) b).

a) Aus *Manu's* Rechtsbuch lässt sich nicht mit Sicherheit schliessen, wie *gross* theils die einfachen Ur-Staaten oder Gemeinden, theils die Bundes-Staaten oder Reiche mit Königen an der Spitze waren; ja es scheint ausser Zweifel, dass zu *Manu's* Zeiten die ursprünglich freien Bundes-Staaten schon längst grosse Reiche bildeten, denn es heisst Buch VII. Sloka 119: „Der Chef von *zehn Gemeinden* soll zu seinem *Unterhalt* den Ertrag einer *Coula* haben, der Chef von *zwanzig* Gemeinden den von fünf *Coulas*; der Chef von *hundert* Gemeinden den Ertrag einer ganzen Gemeinde; und der Chef von *tausend* Gemeinden den Ertrag einer Stadt". Die bis jetzt erforschte Geschichte Indiens giebt aber das Resultat, dass fast zu allen Zeiten eine oder mehrere Königs-Dynastien in Indien *prädominirten* und als Ober-Könige (Maha-Raja) über die anderen eine Hegemonie oder wohl gar Herrschaft ausübten. Schwächung und Sturz dieser Gross-Könige durch die kleineren, jedoch nur um sich an ihre Stelle zu setzen, bildet gewissermassen den Kern, worum sich die politische Geschichte Indiens dreht. S. Thl. II. §. 177. Note b und oben §. 88. Uebrigens mögen nun aber hier aus *Manu's* Gesetzbuch und zwar dem VII. Buche diejenigen Stellen Platz nehmen, welche sich auf das *Völker-Friedens-* und *Kriegsrecht* beziehen und zugleich das so eben Gesagte bestätigen.

„Ein König, welcher sein Volk beschützt, welcher durch einen Feind, der ihm gleichsteht, ihn übertrifft oder geringer ist an Kräften, herausgefordert wird, soll den Kampf nicht meiden, sondern sich der Pflicht der Kriegerkaste erinnern". (Sloka 87).

„Niemals aus der Schlacht fliehen, die Völker beschützen und die Braminen verehren, sind die eminenten Pflichten, deren Erfüllung den Königen die Seligkeit verschafft" (S. 88.)

„Ein Krieger darf sich nie im Gefechte gegen den Feind *perfider Waffen* bedienen, wie z. B. Stockdegen, d. h. Stöcke, welche spitze Dolche enthalten; zackiger Pfeile, vergifteter Pfeile oder feuriger Geschosse" (S. 90).

„Er darf nie einen Feind, der zu Fuss fechtet, angreifen oder tödten, wenn er selbst zu Wagen fechtet, auch keinen weibischen Menschen, oder einen solchen, welcher die Hände faltet und um Pardon bittet, auch keinen der sitzt, noch diejenigen, welche sich als Gefangene ergeben" (S. 91).

„Auch nicht einen solchen, dessen Waffe zerbrochen ist, der hart

oder flieht. Stets soll er sich der Pflicht eines braven
nern" (S. 92).

'agen, die Pferde, die Elephanten, die Kleidungsstücke, das
etraide, die Weiber, die Metalle, blos mit Ausnahme des
Silbers, gehören von Rechtswegen dem als Beute, der sich
iege bemächtigt" (S. 96).

der Beute soll man jedoch den werthvollsten Theil dem
ten, so wollen es die Vedas und der König soll umgekehrt
ter die Soldaten vertheilen, was nicht im Einzel-Gefecht
den ist" (S. 97).

önig soll stets durch seine Militairmacht die *benachbarten*
espect halten" (S. 103).

önig soll stets ehrenhaft handeln und nie zu List und Be-
uflucht nehmen; indem er stets auf seiner Hut ist, soll er
rischen Manövers seines Feindes zu entdecken suchen"

l seine schwache Seite dem Feinde zu verhehlen und da-
es Gegners zu entdecken suchen; gleich der Schildkröte
e Glieder der königlichen Macht in sich zusammen und
Breschen des Staates aus" (S. 105).

König einmal zum Kriege entschlossen, so suche er zunächst
r durch Unterhandlung seiner Autorität zu unterwerfen,
rch Austheilung von Geschenken, durch Theilung oder
er Uneinigkeit und zuletzt durch die Gewalt der Waffen"

Centralsitz ihrer Civilisation, zwischen den Ganges und Djumna, d, dies führt den Namen *Madhyadessa*. Das Ansehen *Palibathras* rfiel erst 607 nach Chr. oder nach dem Tode des *Harcha-Vardhana* e es scheint in Folge der Spaltung in Braminen- und Buddhistenthum. *arcka* war Buddhist und wurde durch einen braminischen König gelrzt." Es ergiebt sich hieraus, dass der Neu-Buddhismus die Ursache s Verfalles der grossen indischen Reiche ist, und warum die Braminen es aufboten, diese Buddhisten zu *verjagen* und zu stürzen. *Sind* börte zu Indien und war buddhistisch. Das so eben gedachte *Palibora* muss eine sehr alte Stadt gewesen seyn, denn der indische rkules soll es schon erbaut haben nach *Diodor* II. 39. Nach *Strabo* XV. ır es die Hauptstadt der *Prasier*, 80 Stadien lang und 15 breit, die nige nannten sich alle *Palibothrus* neben ihrem Geschlechts-Namen.

Von den *städtischen* und *königlichen Beamten*, deren *Strabo* l. c. denkt, sprachen wir schon oben.

Derselbe erzählt auch, im Lande zwischen dem *Acesines* und *paratis* habe man den *schönsten Mann* jedesmal zum König gewählt.

Uebrigens s. m. noch einmal *Diodor's* Beschreibung von Indien . 35—42. insoweit sie auch in politischer Hinsicht von Interesse , namentlich dass die Stärke und Uebermacht der Indier in der Grösse, ärke und Menge ihre *Elephanten* bestand. Blos die *Gandariden* allein, n Stamm am östlichen Ufer des Ganges, unterhielten 4000 Kriegslephanten.

b) Erst 1476. siegte der *Islam* (über Hindostan her) über dieses dische Reich. Die Hindu-Fürsten flüchteten nach *Bali*, wo sie noch errschen und sich tapfer gegen die holländische Oberherrschaft gewehrt ıben. Es entstanden zunächst zwei islamitische Herrschaften, die von *emak*, und die von *Cheribon*. Von jetzt an breitete sich aber die *alayische* Raçe auch über den ganzen Archipel aus und es entstanden ine *ganze* Menge *kleiner Sultane* d. h. Chefs von *Raubstaaten*, bis 1596 ie Holländer erschienen und nach und nach diese Sultane sich tributflichtig machten. Diese *Sultane* waren zugleich die *alleinigen Kaufleute* raft ihres *Monopols*.

Der Adel *Java's* ist noch *braminisch*.

Seit dem 15. Jahrh. gilt zwar der Koran, jedoch ist dadurch der *dat*, d h. das indische Gewohnheitsrecht nicht abgeschaft. Hiernach ehört alles Land dem Fürsten, die *Einzelnen* und die *Gemeinden* nd aber *erbliche Nutznieser*.

§. 295 ᶜ.

Und hiermit schliesst denn die erste, schöne, jungend- und ıanneskräftige Periode des bürgerlichen und politischen Lebens er Völker. Wir haben sie bis zur Sonnen-Höhe ihres Lebens-

'ages begleitet und gehen nun zu der unerfreul
esselben und zwar zunächst zu der *zweiten* Pe
es Greisen-Alters und Verfalles über.

B. Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften, ihrer organischen Verfassungen, ihrer Staats- und Regierungs-Gewalt, ihrer Regierungs-Formen, so wie ihres Civil-, Straf-, Process- und Völker-Rechtes im zwar noch freien aber alterskranken Zustande oder Greisen- und Verfalles-Alter.

I) Im Allgemeinen (Theil II. §. 483—487)*).

§. 296.

Von allem Bisherigen war der naturheilige Selbsterhaltungs-Trieb, wie ihn der Schöpfer nicht blos allen einzelnen Individuen, sondern auch ganzen Nationen, ja selbst Völker-Ordnungen und Klassen zur Behauptung ihrer Existenz mitgegeben, der Träger und die Stütze und wir zeigten, hier sowohl wie schon Thl. I. §. 34, dass die Aeusserungen dieses natursittlichen Selbsterhaltungs-Triebes eben die concrete angeborene Sittlichkeit oder Moral der einzelnen. Völker somit den Haupt-Inhalt des *Rechten* bilden. Da diese Sittlichkeit nur und allein im *Umgange* mit unseres Gleichen sich kund geben und bethätigen kann, so ist es auch die Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft, vom *Staate* und den verschiedenen Stufen derselben, welche uns die Stufen der Sittlichkeit der vier Menschenstufen kennen lehrt, denn die Aeusserungen des sittlichen Selbsterhaltungs-Triebes dependiren ganz von den verschiedenen Graden der Lebens-Energie. Der gesunde naturheilige Selbsterhaltungs-Trieb oder die äussere Bethätigung desselben besteht also nach allem Bisherigen gerade darin, dass der Einzelne seine Abhängigkeit von seinen in einer und derselben bürgerlichen und politischen Gesellschaft vereinigten Stammes-Genossen fühlt und anerkennt, sonach ohne Geselligkeit und Gemeinsinn keine bürgerliche und politische Gesellschaft für sich *Halt*, und nur so lange und in so weit einen festen *Bestand*

hat, als die Einzelnen sich als eng verbundene und verflochtene *Theile* eines *Ganzen* fühlen, betrachten und erkennen.

Dies ist nun aber eben nur so lange der Fall, als die einzelnen Zünfte oder Nationen *noch in ihren ersten vier kräftigen Lebensaltern* sich befinden und ihnen *als solchen* der National-Selbsterhaltungs-Trieb beiwohnt, denn dieser theilt sich alsdann auch den einzelnen Individuen so wie denen aus diesen gebildeten bürgerlichen und politischen Gesellschaften mit. So wie aber der *individuelle Greis* in *sofern* stets ein Selbstsüchtler oder Egoist wird, als er in der Regel und nur mit seltenen Ausnahmen (Thl. I. §. 151.) nicht allein aufhört, sich *energisch* für das Wohl seiner Mitmenschen zu interessiren oder für die Interessen der ganzen Gesellschaft noch thätig mitzuwirken, deshalb auch allen Neuerungen abhold ist, so dringend ihr Bedürfniss auch seyn mag, kurz, sich als absterbendes Glied von dem bürgerlichen Geschäfts- und öffentlichen Leben zurückzieht, weil ihm die dazu erforderliche Lebens-Energie nicht mehr beiwohnt, so geht es *nun* auch *allen* Mitgliedern der bürgerlichen und politischen Gesellschaften, sobald *Nationen als solche* in ihr Greisenalter eintreten oder eingetreten sind; sie werden *sämmtlich* Selbstsüchtler oder Egoisten und sehen in den bürgerlichen und politischen Gesellschaften nur noch die Stützen zur Verfolgung und Erreichung ihrer *selbstsüchtigen* Lebens-Zwecke b), während sie früher sich selbst nur als *Theile* des Ganzen betrachteten und sonach auch für dieses Ganze sich ganz hingaben, mit anderen Worten, es giebt keinen nationalen Gemeinsinn, keinen Patriotismus mehr, sondern eine entschiedene *Charakterlosigkeit* tritt an seine Stelle d. h. das Gesammt-Leben verliert seinen *positiven* Charakter, seine Spannkraft und wird durch die Selbstsucht der Einzelnen zu einer blosen centrifugalen *Negation*, so dass diese negirende Selbstsucht auch der Schlüssel zu *allen* einzelnen Erscheinungen des bürgerlichen und politischen Verfalles oder Auflösungs-Processes der Staaten ist c).

Die Staaten gleichen moralisch nunmehr *allmälig* verwesenden Körpern d). Wie das Leben oder der Selbsterhaltungs-Trieb die einzelnen Theile des Körpers *zu einem Ganzen* macht und zusammenhält, der Tod aber, ja schon das Greisenalter die Collision

aller dieser Theile nach und nach auflösst, sie trennt, nur einzeln für sich noch fortvegetiren und zuletzt in Knochen und Asche auseinander fallen macht, so bewirkt auch der mit dem Greisen-Alter der Nationen nothwendig wegfallende Patriotismus oder der Eintritt jener negirenden Charakterlosigkeit das allmälige Auseinanderfallen der *Nationen* und bürgerlichen so wie politischen Gesellschaften in lauter Einzel-Individuen und blos die *absolute unwiderstehliche* Gewalt der *materiellen* Bedürfnisse und Interessen aller Einzelnen, die Unmöglichkeit, ihre Bedürfnisse *allein* und ohne die Beihülfe Anderer zu befriedigen, *nöthigt* sie, mit einander in Verkehr zu bleiben, so jedoch, dass aus diesem nach und nach alle Sittlichkeit, alle Billigkeit, alles gegenseitige Vertrauen, aller Credit entweicht und dabei ein jeder nur noch auf *seine* persönliche Sicherheit bedacht ist und seyn muss, ohne darnach zu fragen, welche Nachtheile für das Ganze daraus erwachsen können, eben weil aus diesem *Ganzen* der *gesellige*, *bürgerliche* und *politische* Gesellschaftstrieb entflohen ist und immer mehr entflicht e). *Wie* sich nun jene Selbstsucht oder der Abfall der Einzelnen vom Ganzen in *allen* Punkten kund giebt, welche sub A. Gegenstand der Schilderung und Erörterung gewesen sind, dies zu zeigen ist also nunmehr unsere Aufgabe.

Das Schlimmste dabei ist dies, dass der *Staats-Philosoph* als solcher f) nicht einmal berechtigt ist, den *Völkern* diesen ihren Verfall zum Vorwurfe machen zu dürfen, denn wie könnte *er* dies, wenn dieser Verfall eine *natürliche* Consequenz des Greisen-Alters ist g)! Nur *der* Verfall, welcher eine Folge feiger Unterwerfung unter ein fremdes Joch (s. C) und freiwilliger Kreuzungen mit anderen Raçen ist, kann ihnen zum Vorwurfe gemacht werden, vorausgesetzt, dass diese feige Unterwerfung und diese Kreuzungen nicht selbst Folgen und Erscheinungen des sittlichen Verfalles sind.

a) Wie wir nur durch die Gesundheit wissen was Krankheit ist und durch diese was Gesundheit; so ist auch das Bisherige erst ganz verständlich durch das Folgende und dieses wiederum durch das Vorhergehende. Ja der Verfall lehrt erst die Wahrheit verstehen, dass nur *Freiheit* Tugend, Kraft und Muth gehören.

b) Daher der scheinbare Widerspruch, dass mit dem Verfalle der Civilisation die Industrie und *Kultur* gleichwohl noch steigen kann, weil diese nun rastlos für *selbstsüchtigen Gewinn* thätig und auf den

/erschwendung etc. gerichtet ist, ja durch sie gesteigert
heil II. §. 483—487.
in das Leben der Menschen keinen angebornen natursittlichen
Kern mehr hat, von dem es zehrt, und die Sittlichkeit nur
on Aussen aufgelegte Schminke oder ein von Aussen auf-
ot, ein Sitten-Dogma, ist, was mit der Religion gelehrt,
gemerkt werden muss, so fehlt ihm die feste Grundlage
ultur und Civilisation (Theil I. §. 100). Alles ist nun blos
eere Form, eine Schaale ohne Kern, denn die Selbstsucht
m, der diesen Kern anfrisst und aufzehrt. Die *Nieder-*
ist nur eine der Erscheinungen der Charakterlosigkeit, denn
chamlose Befriedigung der Selbstsucht. Man kann einen
Staat mit einem feigen, geschlagenen fliehenden Heere ver-
o Flucht und Noth alle Disciplin aufheben und jeder nur
h allein sorgt, dadurch aber das Uebel eben und gerade
chlimmert wird, denn ein wohl geordneter Rückzug und
rdnetes Wiedersammeln der gesprengten Massen kann einen
lust minder schädlich machen. Genug, ein Staat und ein
daran beweisen, dass sie noch moralisch gesund sind,
ksfälle sie nicht zur Auflösung, sondern umgekehrt dahin
desto enger aneinander anzuschliessen.
e Selbstsucht auf einem sittlichen Mangel beruht, beweisen
usdrücke: ungesellig, unpatriotisch etc. Nur wo es auf ein
Negiren, Protestiren etc. ankommt, *scheint* noch Gemeinsinn
u seyn, die Täuschung kommt aber sogleich an den Tag.

losgesagt haben. Daher auch überall nach unten und oben völlige *Rathlosigkeit* (die Tochter der *Charakterlosigkeit*) d. h. moralische und geistige Unfähigkeit, die rechten Mittel zum Zweck zu finden und zu ergreifen; dazu kommt der negative und passive Widerstand gegen Alles was die Regierungen allenfalls noch Zweckmässiges thun und ergreifen, so dass *diese* Art Widerstandes noch viel schlimmer ist, als offene bewaffnete Empörung, denn er lässt sich nicht mit den Waffen beseitigen. Ja die Regierungen sollen jetzt an Allem schuld seyn und wenn man könnte, würde man ihnen auch Erdbeben und Orkane, Pest und Miserndten schuld geben.

Treten nun vollends charakter- und sittenlose Schriftsteller auf (wie ein *Helvetius*, *d'Alembert*, *Volney*, *Condorcet* etc.), die das Wahre und Falsche geschickt zu mischen verstehen, von einem sittlichen Verfalle nichts wissen wollen, sondern alles Uebel den Regierungen zuschreiben (S. Note f), höchstens die Selbstsucht als eine *falsche Berechnung* hinstellen (wie *Volney* that), so ist das Chaos und die sociale Revolution fertig. „*Les hommes valent ce que valent leurs principes, et les sociétés valent ce que valent les hommes dont elles se composent*" sagt *Vulliemin* in der *Bibl. univ. de Geneve. 1853. Dec. S. 484.*

d) Daher treten auch nicht *alle* hier abzuhandelnden Erscheinungen des Verfalles mit *einem male* und in *gleicher* Stärke hervor, sondern nur allmälig und besonders hat der Verfall das mit den Krankheiten der Bewegungs-Nerven gemein, dass er sich, wie diese, nicht an dem Centrum des Nerven-Systems, sondern an den äussersten Ausgangs-Fasern desselben zuerst *kund* giebt, sichtbar und fühlbar wird, während es doch eigentlich das Centrum ist, von welchem die Lähmung ausgeht. So verfällt die Staats- und Regierungsform äusserlich und scheinbar früher als die *bürgerliche* Gesellschaft. Es rührt dies auch daher, dass mit dem Verfalle durch den *Rechts-Zwang* die Elemente der bürgerlichen Gesellschaft gewaltsam als *Formen* aufrecht erhalten werden und man so die hohle Form für den Kern nimmt.

Wie das Kränkeln, Hinwelken und Vertrocknen der Blätter eines Baumes oder einer Pflanze das Zeichen ist, dass die *Wurzel* krank ist, so müssen auch bei verfallenden oder *sinkenden* Nationen die *äussern* Zeichen und Erscheinungen des Verfalles als die Folgen einer *innern moralischen* Erschlaffung betrachtet werden. Wie dort die *Wurzel* erst wieder gesunden muss, so hier die *Moralität*, wenn anders dies noch möglich ist.

e) Mit dem naturheiligen Selbsterhaltungstriebe der Einzelnen, der sich in bürgerlicher und politischer Hinsicht stets dadurch kund giebt, dass er sich dem *Ganzen* fest anschliesst, woraus dann eben der Gemeinsinn und die moralische Gesammtkraft eines Staates und einer Nation entsteht, geht also gerade das verloren, was Nationen, bürgerliche und politische Gesellschaften zusammenhält. Indem aber der Selbstsüchtler sich vom Ganzen wenigstens durch seine *Gesinnung* trennt, wird er dadurch auch weit *unfreier* als er selbst glaubt, denn er beraubt sich selbst des mächtigen Schutzes, der ihm durch den Patriotismus aller

isher zu Theil wurde und, indem kein energisches Zusa
Einzelnen mehr statt hat, fällt auch das weg, was
en gegen den Misbrauch der Regierungsgewalt un
einer Unabhängigkeit nach Aussen schützte.
so wie sodann ein Greis keine *Zukunft* mehr hat,
t nichts mehr thun kann, wenn es nicht schon ges
llen auch alterskranke Nationen und Staaten in poli
ts mehr für die *Nachkommenschaft* thun, weil sie
davon nicht mehr ernden können, vielmehr weiss je
auf Kosten der Nachkommen zu leben, indem sie
chulden hinterlässt, wie wir weiter unten noch sehen w
Staaten blühen durch die Liebe, durch die Anhängl
die Thätigkeit der Einzelnen für die Ihrigen und si
wie dies wegfällt und jeder seinen eigenen selbstsü
die Selbstsucht ist aber nichts anderes als das kra
völliger Unabhängigkeit und Freiheit der Einzelnen
cenz und Anarchie. Wir sahen daher auch schon
halb unter Wilden und Nomaden noch keine wahren S
weil hier wegen der *mangelnden* Kultur-Bedürfnis
h zu viel Unabhängigkeit und Freiheit in Anspruch
anze Nationen und Staaten auch schon vor dem Eintri
durch innere politische Krankheiten und äussere Ung
kommen können, wurde schon oben erwähnt und wird
Sprache kommen. Bei solchen Völkern ist aber
ellung möglich und wir werden davon *sub D.* reden.

hren oder nach Jahrhunderten messen lassen, weil hier so sehr viel n äusseren Umständen abhängt, wie wir beim Völkerrechte dieser rfalles-Periode näher sehen werden (s. oben §. 4).

Man kann von verfallenden und verfallenen Staaten und ganzen tionen auch sagen, was von einem grossen Getraide-Vorrath gilt. as ist er noch werth, wenn in jedem einzelnen Korn der Wurm sitzt? as ist eine zahlreiche schön geputzte Armee werth, wenn sie aus der Feiglingen besteht? Was ein Volk und eine Volks-Versammlung t so viel Meinungen als Köpfen? was also gar keine *öffentliche* inung mehr hat, ja wo die Einzelnen gleichgültig gegen dieselbe d, sich selbstsüchtig von ihr *emancipiren*, denn das ist das beöniggende Wort für alle Bestrebungen der blinden Selbstsucht. S. rigens bereits Theil I. §. 93—107 und oben §. 196 etc.

Socialismus und *Communismus*, als wahnsinnige Missgeburten bürrlicher und politischer Reform-Bestrebungen, können daher erst mit m sittlichen Verfalle eintreten und diejenigen Staatsphilosophen, welche auptet haben, das Leben der Menschen sey ein *Bellum omnium tra omnes*, wussten nicht, für welches Stadium des Völker-Lebens s leider wahr ist, nämlich erst nach eingetretenem Verfalle.

Auch *der* unwahre Satz: der Mensch opfere seine Freiheit beim tritt in die bürgerliche Gesellschaft und den Staat, wird jetzt erst gestellt, damit der Einzelne desto mehr davon zurückfordern könne.

f) Nicht auch Theologen und Criminalisten, weil sie es nicht mit tionen sondern blos mit Individuen zu thun haben. M. s. darüber st noch einmal Theil I. S. 273—291, verglichen mit S. 145. Note e. n es drängt sich hier ganz besonders die fatale Frage von neuem f: Inwiefern und wann ist der Mensch ein freies Wesen?

g) Daher haben nicht blos die charakter- und sittenlosen Schriftller, sondern auch die bessern, welche einen sittlichen Verfall ganzer *tionen*, trotz der offenkundigsten historischen Beweise, leugneten, Erscheinungen dieses Verfalles den Verfassungen, den Regierungen, m Despotismus etc. zugeschrieben und mussten denn consequenterweise ch meinen, dass durch neue Verfassungen und Gesetze zu helfen sey.

h) Wie wir übrigens schon in der Vorrede zum *ersten* Theile XIV. gesagt haben, dass das *gesunde* Leben nicht absonderlich schwer erkennen sey und die Schwierigkeit erst dann eintrete, wenn es ch darum handele, die Verwickelungen eines *kranken* Gesellschaftsstandes aufzudecken und zu entwirren, so begreift es sich auch, dass, weiter wir von jetzt an fortrücken, auch die Entwirrung und mit r auch die Darstellung immer schwieriger werden muss. Wir werden ft nicht wissen, *wo* wir ein Merkmal des Verfalles besprechen sollen, eil es nicht an *nur einer* Stelle zum Vorschein kommt und uns daher ters wiederholen müssen.

i) Zuletzt sey noch bemerkt, dass bei Darstellung dieser zweiten thode auch *Methode* und *System* sich ändern müssen. Da der Verfall, enn auch von Innen nach Aussen, doch aber von oben nach unten ginnt und fortschreitet (s. bereits Theil II. §. 487) und wir es nun-

Einzelnen bisher zu Theil wurde ... ...staaten, Bundesstaaten etc. zu
halten *aller* Einzelnen mehr ... ...rden, nicht, wie sub A, zunächst
die Einzelnen gegen d... ...rigen *Gemeinden*, sondern gleich-
. Ganze bei seiner Unst... ... Gros-Staaten.

Gerade so wie
für sie selbst nich...
ist, so wollen ...
Hinsicht nicht ...
die Früchte ...
Selbstsuch...
untilgb...
Famil...
und
fall...
V...

... Anwendung des Verfalles auf die vier Elemente der bürgerlichen Gesellschaft.

§. 297.

Die die Aeusserungen und Erscheinungen des nationalen, bürgerlichen und politischen Verfalles gezeigtermaasen ganz moralischer Natur sind, die oben §. 6—17. geschilderten Elemente der bürgerlichen Gesellschaften, als der Kern der Staaten, aber ganz vorzugsweise dieser Natur sind, da sie ja alle nur stufenweise Aeusserungen des naturheiligen Selbsterhaltungs-Triebes sind, so müssen wir *auch hier* von ihnen zuerst reden, denn es liegt auf der Hand, dass *da* auch der Sitz und die Grundursache des Uebels ist, wo seither die Lebens-Energie, die Kraft und der Patriotismus sich zunächst äusserte und seine gesunde Unterlage hatte. Gerade so wie aber oben §. 5. gezeigt wurde, dass der Zweck aller bürgerlichen und politischen Gesellschaften im gesunden Zustande nur darin bestehe, die *Cultur*-Bedürfnisse der Einzelnen besser und leichter zu befriedigen als wenn sie isolirt und vereinzelt lebten, so ist auch hier nicht ausser Acht zu lassen, dass diese Cultur schon verfallen oder doch im Verfalle ist, es sonach auch der Civilisation nach gerade an einem höheren Zwecke fehlt, denn die blos materiellen Bedürfnisse der Selbst-Sucht können nicht mehr auf den Namen einer National-Cultur Anspruch machen, so sehr auch der Luxus, welcher durch diese Selbst-Sucht hervorgerufen wird, einen Unkundigen verleiten mag, die *Industrie* des Luxusses sowohl wie den Luxus der *Industrie* für erfreuliche Fortschritte der Cultur zu halten a).

a) Die *Industrie*-Cultur dient blos den materiellen Interessen und ist daher (s. Theil II. §. 6) der niedrigste Zweig der *Cultur überhaupt*, und wenn wir hier sagen, die Civilisation verfalle oder sinke mit der Cultur, so ist unter letzterer vorzugsweise die Philosophie, die Kunst, die Erkenntniss des Göttlichen gemeint (s. Theil II. §. 483).

m) Von den Erscheinungen des Verfalles in Beziehung auf das conjugale Verhältniss und die daraus entstehende Familie.

§. 298.

Was nächst dem Verfalle der *Cultur* und der *Sprache* zuerst oder gleichzeitig *innerlich* in Verfall geräth, ist das naturheilige conjugale Verhältniss zwischen beiden Geschlechtern. Während im gesunden Alter die *Natur* Mann und Weib sich finden lässt und für das ganze Leben vereinigt, um sich gegenseitig psychicsh zu ergänzen, hauptsächlich aber, um sich selbst schon diesseits durch Kinder eine Fortdauer zu bereiten, so, dass noch Niemand daran denkt, den Besitz von Kindern, ihre Ernährung und Erziehung, als eine *Last* zu betrachten, tritt nunmehr eine Abneigung gegen die Ehe, als ein Band, ein. Das Gefühl, dass wir in unseren eigenen Kindern diesseits fortdauern, erlöscht aus krankhafter Selbstsucht oder Schwächung des gesunden Selbsterhaltungstriebes allmälig gänzlich und ihr Dasein wird als eine Last betrachtet, denn alles, was die Kinder kosten, erscheint nun als ein Opfer, als eine Ausgabe, welche die Genüsse der selbstsüchtigen Eltern schmälern. Beide Geschlechter ziehen es vor, den thierischen Geschlechtstrieb *ausserehlich* zu befriedigen und schliessen das eheliche Bündniss nur noch theils zur Befriedigung des thierischen Geschlechtstriebs, theils aus Speculation der blos *materiellen* Vortheile wegen, welche für beide Theile daraus hervorgehen. Die Ehe ist *nun* ein wirklicher *Contract*, den aber der Staat, weil er (d. h. jetzt schon die Regierung) alles aufbieten muss, den *Kiel* der bürgerlichen und politischen Gesellschaft wenigstens *formell* oder äusserlich noch gegen die Fäulniss zu schützen, noch nicht als einen solchen behandelt a).

a) Man sehe darüber auch bereits *Montesquieu* l. c. XXIII. 21. Eben so sagt auch *Raumer* in seinem Taschenbuch Th. IV. S. 342: „Wenn die Ehelosigkeit Folge der Berechnung ist und wird, die desfallsigen Ausgaben und Kosten erspart werden sollen, dann geht der Staat seiner Auflösung entgegen". M. s. auch *Dio-Cassius* Buch 56 die Rede des August an die Römer, welche der *Lex papia poppea* voranging. Diese blieb bekanntlich ohne Wirkung, denn Gesetze können keine guten Sitten machen, wenn die Fähigkeit dafür erstorben ist. Auch s. m. über diesen Gegenstand noch ganz besonders *Leo* l. c. S. 69 bis 99, woselbst er die Missgestaltung des heutigen italienischen

n und eine gute Parthie soll ihnen nur die Mittel und
el dafür liefern. Die Ehen solcher Geschöpfe sind also ei
ug und es zieht mit der Hochzeit das Unglück in das H
wird die Ehe ein bloser *Concubinats-Vertrag* und s
auch die Ursache der Entvölkerung. Ganz so wie die Selbs
res ist als der entsittlichte Selbsterhaltungstrieb, so verli
alle auch der naturheilige Geschlechtstrieb das *sittliche* E
e. Nur der rohe physische Geschlechtstrieb und gemein
t noch die Ehen und es bedarf zwingender Gesetze,
n ihre Kinder pflegen, erziehen und ihnen das Erbe nicl
en. Durch Gesetze jetzt auch noch die *eheliche Güt
ft* als Bindemittel vorschreiben, halten wir aber für ei
griff. Ohne *Seelen-Gemeinschaft* oder Liebe ist sie nur
erechtigkeit und muss nothwendig *Unfrieden* und *Hass* u
eute bringen. Im Gegentheil, die Gesetze müssen je
hen, dass jedem Theil sein Vermögen ungeschmälert und
geudungen durch den andern Theil gesichert werden. I
Ehen hat also seinen Grund darin, dass beide Theile
en. *Zänkische* Ehen und der daraus hervorgehende
Kinder sind aber die Quelle alles bürgerlichen und
lücks.

„Das Ueberhandnehmen der sogenannten freien Ehe gie
hmenden Sitten-Verderbniss der *Römer* Arm in Arm u
Untergang vor". *Bluntschli* l. c. I. 47.

S. Augustin sagte *(de Sanct. Virg. epist. 18)*: „*Conj
tus generandi gratia non habet culpam*". In den C
2. heisst es sodann: „*Secundae nuptiae sunt illicit
dacium, tertiae intemperantiam demonstrant*,

machen, mehr als die Männer. Diese occulten Eigenschaften etc. kommen in der Periode des Verfalles auf die verderblichste Weise zum Vorschein und schon das hohe Alterthum warnt davor. Es gab keine männlichen sondern blos weibliche Furien. Der Satan bediente sich eines Weibes zum Verderben des Mannes.

Wir erhalten so eben erst Kunde von Dr. *Ungers* Schrift: die *Ehe* in ihrer welthistorischen Entwickelung; ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte. Wien 1850. Wir erinnern dabei nur daran, dass, wenn der Verf. zwischen altersgesunden und verfallenen Völkern zu unterscheiden gewusst hätte, ihm auch der Verfall der Ehe im Oriente ganz anders erschienen wäre. Gerade *diesen* welthistorischen Moment hat er übersehen oder gar nicht gekannt.

§. 299.

Da nun, trotz des gleichzeitig physischen Verfalles (Theil II. §. 487), es dennoch die Zeugungskraft ist, welche sich am allerlängsten erhält, sonach auch das Erscheinen von Kindern die Regel bleibt, so macht sich zunächst die *Sorglosigkeit* bemerkbar mit welcher die Eltern die Erziehung ihrer Kinder betreiben, wovon alsdann die weitere Folge ist, dass das eigentlich innige Verhältniss und Band zwischen Eltern und Kindern allmälich ganz wegfällt und nur der Name, die hohle Form noch übrig bleibt[a]). Genug der Kern der Gesellschaft, das conjugale und *Familienband* verfällt von Innen nach Aussen, der Kiel des bürgerlichen und Staatsschiffes vermodert und blos der äussere kupferne Beschlag, wir meinen den äusseren polizeilichen- und Rechtszwang, schützt noch für längere oder kürzere Zeit gegen das Zusammenbrechen des Ganzen, denn wo der Einzelne, der Staatsbürger, sich für seine Familie nicht interessirt, nicht als ihr Haupt und ihr Vertreter auftritt, ihm das künftige Wohl von Weib und Kindern gleichgültig ist, er, wie überhaupt die Selbstsucht, nur für den heutigen Tag lebt[b]), da schwindet auch alles *wahre* Interesse für das *öffentliche* oder Staatswohl, oder mit anderen Worten, wo es an guten Familien- und Hausvätern fehlt, kann es auch keine gute Staatsbürger geben, ja die *Hohlheit* des Familienlebens, besonders der *wohlhabenden Stände*, hat auch die nachtheilige Wirkung, dass die Familien mehr *Raum* nöthig haben und somit die *Kosten* des ganzen Haushaltes sich vergrössern, was abermals ein weiterer Grund wird, dass nun auch noch brave

junge Männer die Ehe schon wegen ihrer Kostspieligkeit scheuen, daher nur reiche Mädchen heirathen wollen und dies wiederum die Stellung des Mannes zum Weibe verrückt, sobald nämlich das Weib sagen kann, es nähre den Mann, oder er verdanke seine ganze Stellung ihm c).

a) Es erschlafft die elterliche Autorität über die Kinder ganz vorzugsweise dadurch, wenn keine Einigkeit unter den Eltern herrscht und wohl gar die Frau dem Manne den Gehorsam verweigert. Trotz und Ungehorsam der Kinder sind dann natürliche Folgen. Sobald dies aber im Schoos der Familie der Fall ist, werden sich die Kinder auch gesellschaftlich und politisch *über* ihre Väter zu setzen suchen.

Jetzt wird es nun auch ein *Verdienst*, eine *Tugend* genannt, wenn Eltern ihre Kinder noch gut pflegen und erziehen etc., weil ihnen die naturheilige Liebe zu diesen nicht mehr ohne weiteres zugetraut wird.

Das Erschlaffen der elterlichen Liebe und *Fürsorge* für die Kinder ist auch der *eigentliche* und *primitive* Grund des *Pauperismus*, gerade so wie umgekehrt die Thätigkeit dieser Elternliebe die Grund-Ursache alles Gedeihens und Wohlstandes ist, denn wenn auch z. B. bei uns die Kapitalisten und Fabrikherrn *der* Vorwurf trifft, dass sie allen Gewinn für sich nehmen und ihren Arbeitern noch dazu den Lohn kürzen, so muss man doch auch fragen, *woher* die Masse arbeitsbedürftiger Menschen, die sonst gar nichts haben, als ihre Körperkräfte und sich daher beim Angebote ihrer Arbeit überbieten, statt dass sie, bei geringerer Zahl, so viel fordern könnten als sie wollten oder bedürfen? Die Antwort ist, dass Mangel an Elternliebe und Fürsorge die Kinder ihrem Schicksale überlässt, ja selbst zeugt. Genug, Cultur und Civilisation dependiren von der Liebe der Eltern zu ihren Kindern, sie steigen und fallen mit ihr und erst im letztern Falle lernt man ihre Bedeutung kennen.

b) Alles trägt daher jetzt den Charakter des *Ephemeren*, des schnell entstehenden und vergehenden, des schnellen Reichwerdens und der plötzlichen Verarmung etc. Ehen werden nicht geschlossen, damit aus ihnen *Stamm-Bäume* erwachsen mögen, sondern es genügt, wenn sie sich als einjährige *Krautpflanzen* erhalten.

c) Fast bei allen Geld- und Speculations-Heirathen, wo der Mann mehr oder weniger erst seine Stellung durch die Frau erhält, ist es eine nothwendige Folge, dass der Mann das nicht ist, was er von Natur seyn soll und alsdann das nothwendig entsteht, was in den vorigen Noten besprochen worden ist.

§. 300.

Die Verwandtschafts-*Namen* und juristischen Familien-Verhältnisse der Agnation, Consanguinität, Affinität etc. dauern zwar jetzt noch fort, und es ist noch von Fratrien, Geschlechtern

Gentilität und Sippschaft die Rede. Das *natürliche Band* erschlafft aber immermehr und die einzelnen Glieder werden sich dadurch immer fremder; woher es denn auch kommt, dass *sie sich jetzt unter einander heirathen*, während eine noch naturgesunde Familie auch noch ein Natur-Ganzes bildet und daher die Heirathen unter Brüdern und Schwestern, Eltern und Kindern, Geschwisterkindern, Onkel und Nichte, Tante und Neffe als Incest abhorrirt. Jenes Heirathen unter den Familiengliedern selbst hat aber die weitere nachtheilige Folge, dass aus solchen Ehen nur noch ein elendes, verkrüppeltes, charakter- und geistesschwaches Geschlecht hervorgeht und somit denn auch die ganze Nation auf eine Ekel erregende Weise physisch degenerirt.

Auch die zu *frühen* und *altersungleichen* Heirathen gehören in diese Verfalles-Periode, um so mehr, da viele derselben aus blosem Geld-Interesse geschlossen werden. Endlich ist es auch zuverlässig dieser Zustand des Verfalles, in welchem allererst jene Kreuzungen erfolgen, die wir bereits Theil II. §. 482 geschildert haben, denn nur da, wo blos noch der *physische Geschlechtsreiz* übrig geblieben ist, mögen *solche* Kreuzungen auch noch ihren Reiz haben.

Naturgemäss und in gesundem Zustande bilden sodann Mann und Weib ein *Ganzes*, so dass denn auch hinsichtlich der *Güter* diese durchweg gemeinsam sind, mag die Frau auch nur und blos eine Ausstattung mitbringen und dem Manne von naturrechtswegen die alleinige Disposition zustehen. Mit dem Verfalle und der Entartung des conjugalen Verhältnisses, wie es soeben geschildert worden ist, cessirt natürlich auch die *Güter-Gemeinschaft* und jeder Theil besitzt und geniesst das Mitgebrachte und während der Ehe Erworbene mehr oder weniger *für sich allein*, es hat kein gemeinsames *Zusammenwirken* mehr statt, denn nicht blos hinsichtlich der Güter, sondern auch hinsichtlich der *Gesinnung* sind ja nun fasst alle Ehen gleich von vorn herein zwistige oder selbstsüchtige, genug das Vorbild des ganzen Staats. Bleibt die Ehe, wie so oft von solchen niederträchtigen Eltern gewünscht wird, kinderlos, so geht bei Scheidung oder Tod das Vermögen wieder dahin zurück, woher es gekommen ist, und selbst wenn

sind, verbleibt es hinsichtlich der Güter-Verwa
lung bei der seitherigen Getheiltheit a).

. 298. Note a. Ist aber nach alle dem die Ehe jetzt
heiliges Band mehr, sondern blos noch ein *Vertrag*,
lie sogenannte eheliche Pflicht zu erweisen, was i
einmal, anders oder besseres als ein pactirtes *Concu*
imonio alla carta auf Zeit-Lebens, nur mit dem k
dass das eigentliche *Vinculum* nicht beliebig von
heile gelösst werden kann.

Wirkungen des Verfalles auf A r b e i t, B e s i t z
G e n u s s.

§. 301.

n noch ehe- und kinderloser Mann und ebens
rloses Ehepaar schon im noch gesunden Zus
ein physisches Bedürfniss nach dem Besitze br
, weil es ihm, ohne den Besitz von Kindern
Vunsch nach solchen, noch an einer eigentlichen
(wodurch sich wieder die Selbstsucht von dem sitt
ungstriebe unterscheidet, dass sie nur für den heu

nicht mehr *gebessert* und *verschönert*, sondern höchstens noch gegen Mis-Ernte und Einsturz geschützt, genug mit der Verschuldung und Selbstsucht hört abermals alle Thätigkeit für die *Zukunft*, für *unsere Nachkommen* auf, indem jeder nur noch für sich und den heutigen Tag lebt und schnell so viel zu gewinnen sucht als er selbst *für seine Person* noch zu geniessen gedenkt. Ja die Hazardspiele etc. werden nun eine Erwerbs-Art, wodurch man plötzlich *ohne Arbeit* reich werden kann, mag auch dabei die ganze Existenz auf eine Karte etc. gesetzt werden. Diese Selbstsucht in Beziehung auf Besitz und Genuss wird aber nunmehr auch die *Mutter* des Luxusses (§. 297), welcher jedoch bei den weniger vermögenden Klassen natürlich einen bettelhaften Charakter annimmt, d. h. er äussert sich hier in dem Gebrauche nachgemachter, unächter und an sich werthloser Dinge und die Industrie weiss dieser bettelhaften Prunksucht durch alle möglichen Nachahmungen der ächten und werthvollen Waaren unter die Arme zu greifen (Theil II. §. 487). Der relative Luxus wurde daher auch zu allen Zeiten als ein Zeichen des Verfalles der Völker betrachtet. Man sehe darüber auch zum Ueberfluss noch *Montesquieu* l. c. VII. 2.

c) Von dem Einflusse des Verfalles auf Familien- oder Erb-Eigenthum und Vererbung.

§. 302.

Sie hegen daher auch, noch einmal, gar nicht den Wunsch, oder haben gar nicht Lust, für ihre Kinder werthvolle Güter zu sammeln und daraus ein Familien-Eigenthum oder Erb-Guth zu bilden und es stirbt daher das, was wir oben §. 12 aus der Vorsorge der Eltern für ihre Kinder entstehen sahen, nämlich das *Erbguth*, allmälig wieder ab und führt fortan blos noch den Namen Eigenthum, indem es blos noch disponibles Besitzthum ist und durch fortwährende *gleiche Theilung* unter den Kindern auf winzig kleine Portionen zusammenschmilzt, und zwar ist dies zugleich eine Folge davon, dass die *Vererbung* einen ganz anderen Charakter annimmt oder das Princip wechselt. Während nämlich in gesundem Zustande der Uebergang des Eigenthums oder Nachlasses auf die Kinder darin seinen psychisch-moralischen Grund hat, dass die *Eltern* einen Anspruch darauf haben, dass nur ihre Kinder und niemand anderes ihren Nachlass bekomme, machen jetzt die *Kinder* einen Anspruch darauf, eben und blos weil sie die Nächsten seyen; ja wir werden unten sehen, dass der Staat sie gegen *willkürliche* Enterbung zu schützen sich genöthigt

werden wir §. 307 sehen, dass namentlich die g
s *Grund-Eigenthums* unter die Kinder eine w
e des *Pauperismus* ist.

Einwirkungen des Verfalles auf das eigentliche
ent oder die persönlichen gegenseitigen Bedürfnisse,
durch die Gegenseitigkeit und das daraus entst
eigentliche gesellschaftliche Band.

§. 303.

abweislichkeit der Befriedigung der persönlicher
dürfnisse durch den gegenseitigen Verkehr lässt
eren in der Periode des Verfalles eben so fortd
er nimmt aber einen ganz anderen *moral*
an. War er seither auf gegenseitiges *Wohlwolle*
estützt, so nimmt er nun durchgängig den Cha
uens, der Ueberlistung, des Betrugs, der Uebe
a), aller *persönliche* Credit hört auf und es muss
theken, Pfänder und Bürgen assecurirt werden.
icht thunlich ist, findet gar kein Credit mehr stat

Werden aber *alle* Glieder einer Gesellschaft von dieser Krankheit ergriffen, so ist von einer moralischen Heilung des Uebels nicht mehr die Rede c), denn es giebt dann keine gesunde Majorität mehr, welche die selbstsüchtige Minorität moralisch und politisch zwingen könnte, dem Ganzen wiederum zu dienen, was wir die *politische Heilkraft* nennen möchten (conf. Theil I. §. 34. 100 und 154).

a) Man begnügt sich jetzt nicht mit dem im Austausche überflüssiger Güter gegen solche, die man bedarf, schon von selbst liegenden *natürlichen Gewinne*, sondern jeder sucht den Andern zu *über*vortheilen und *deshalb* traut Keiner dem Andern mehr. Wie schon gesagt, tritt an die Stelle einer verständigen Industrie ein Industrie-Luxus, der sich theils mit Fertigung unächter Waaren befasst, um dem bettelhaften Luxus zu dienen, theils neue Waaren und Luxus-Artikel erfindet, die allererst noch Bedürfniss werden sollen (Theil II. S. 949). Erst die Selbstsucht ist auch undankbar, denn sie giebt nicht allein widerwillig, sondern empfängt auch widerwillig, weil sie dafür dankbar seyn müsste.

Tritt nun zu einer solchen moralischen Fäulniss auch vollends noch eine Revolution hinzu und hebt die *allgemeine Sicherheit* auf, lähmt den Staatsschutz, so steht ein Volk am Rande des Abgrundes. Die Jahre 1848—1849 haben uns darüber belehrt. Gerade was in dieser Zeit den gesammten Verkehr der geistigen und materiellen Kräfte und Production zum Stillstand brachte, der Mangel des *allgemeinen Vertrauens* und die *fehlende Rechtssicherheit*, beweisst was dieselben zu bedeuten haben; dass durch sie alle Rührigkeit des Verkehrs bedingt ist und ohne sie sich sofort die Kapitalien verkriechen. Doch darüber ein Mehreres weiter unten bei *den* Völkern, deren Verfall wir erst noch zu beweisen haben.

b) Der Selbstsüchtler steht allen Mitselbstsüchtlern geradezu feindlich gegenüber *(bellum omnium contra omnes)* und nur der Instinkt der Selbstsucht lehrt ihn, diese Feindschaft so gut als möglich zu verbergen und blos mit den Waffen der List, der Verstellung etc. die gleiche Selbstsucht der übrigen zu bekämpfen, weshalb denn auch schon *Montesquieu* XXI. 20. sagt: „Glücklicher Weise müssen die Menschen oft besser handeln als sie möchten, weil ihre Interessen es so wollen".

Die Selbstsucht macht unverträglich, ungesellig, denn sie ist die Mutter aller Untugenden, während alle Tugenden ohne Ausnahme gesellig sind und machen. Die *Höflichkeit* und Geselligkeit des Egoisten ist eine blose List und ein Drama, wodurch er zugleich die Andern nöthigt, ihm ebenwohl höflich zu begegnen.

c) Als ein schlagender aber seltener Beweis für den von uns schon Theil II. §. 426. behaupteten Verfall der *spanischen* Raçe, sey hier einer in Neu-Mexiko und Californien bestehenden scheuslichen Sitte gedacht, welche es dort unmöglich macht, dass das Land gedeihen könnte.

ämlich von der daselbst wie in Mexiko herrschenden
ler Verlierende, wenn er das Seinige bereits ganz ve
m das Recht, Wechsel auf seine sämmtlichen nahe
erwandten, oft über ganze Heerden von Pferden, O
anszustellen und wollen diese nicht entehrt dastehe
ahlen und als Bettler Haus und Hof verlassen.

*n Einflusse des Verfalles auf die Voraussetz
ungen zur ersten Bildung und zum Fortbe
er und politischer Gesellschaften, so wie a
esentlichen vier Organismen derselben.*

*flusse des Verfalles auf die ethnischen, nummeri
nomischen und völkerrechtlichen Bedingungen.*

α) Auf die ethnische.

§. 304.

ste Bedingung zur äusseren Bildung und zum
ner bürgerlichen und politischen Gesellschaft, da
r aus Familien und Individuen einer und ders
Völkerzunft mit einer und *derselben Religion* bes

zu erfüllen und zu ertragen, ganz insonderheit den *Kriegs*-Dienst b). Das Schlimmste dabei ist aber noch dies, dass aus dieser Zulassung von Fremden vielleicht sogar anders Glaubenden als wirklichen *Staats*-Bürgern und der Gestattung der *Ehe* mit ihnen allmälig eine *unreine Mischlings*-Raçe entsteht, welche alles *National*-Gefühles entbehrt und sich in der Regel früher oder später dem noch rein erhaltenen Theile feindlich gegenüber stellt c).

Auch hier muss schon im Voraus bemerkt werden, dass eine solche gemischte Bevölkerung fortan kein *reines* Civil-Rechtes und Recht mehr haben kann, weil es nunmehr dazu an der ersten Bedingung, nämlich an der National- und Sprach-Reinheit und Einheit fehlt d).

a) „Es giebt einen irrigen socialen Pantheismus, der alle Volksthümlichkeit und Vaterlandsliebe auflöst", sagt schon *Ballanche* (in seinem Buche *sur les institutions sociales*) und er wollte mit dem Ausdrucke *socialer Pantheismus* offenbar nichts anderes sagen, als was man jetzt Kosmopolitismus nennt, der zu allen Zeiten eine krankhafte Erscheinung war, denn er ist nichts anderes als eine Losreissung aus concret-geselligen und nationalen Banden, ganz analog dem Bestreben, alles Individuelle zu vernichten und eine phantastische Identität oder Gleichheit aller Menschenstufen herzustellen, da doch alles Daseyn nur durch Individualität möglich ist. Wir haben durch unsere Classification der Juden Theil II. §. 446. sicherlich bewiesen, dass wir den Werth dieses Volkes in *seiner Blüthezeit* wohl erkannt haben, würden aber auch, wenn es noch jetzt in seiner Blüthe stände, wie viel weniger also, da es seit Jahrhunderten gänzlich verfallen ist, es für eine krankhafte Erscheinung des germanischen Lebens erklären müssen, diesem Volke, ganz abgesehen davon, dass es einen andern *Glauben* hat, bei uns die bürgerlichen und politischen Rechte einzuräumen oder es in unsere Staats-Genossenschaft aufzunehmen, um so mehr, da die noch ächten Juden eine solche Aufnahme gar nicht begehren, sondern nur von dem Drucke befreit seyn wollen, welcher seither auf ihnen lastete. Während im Jahr 1848 die Herstellung der teutschen Nation im politischen Sinne das dritte Wort war, beantragte man gleichwohl die Zulassung gemischter Ehen zwischen Teutschen und Juden und behandelte das Individuum wie eine blose Ziffer. Wenn von Aufnahme eines Fremden, dessen sogenannter Nationalisirung oder Erwerbung des Indigenats die Rede seyn soll, so muss die erste Bedingung die seyn, dass er, nur z. B. bei uns, schon ein Teutscher sey und nur aus einem Staate in den andern übergeht.

b) Als die Römer die Barbaren in ihre Kriegsdienste nahmen, war dies ein Zeichen ihres Verfalles, doppelter Schwäche, einmal um ihre Legionen zu completiren und dann um sie für sich unschädlich zu

machen. Des Verrathes nicht zu gedenken, denn ein *Bagaudes rief Attila* nach Gallien, ein römischer General die Vandalen aus Spanien nach Africa, Griechen und Römer traten in die Dienste dieser Barbaren.

c) Diesem Daseyn von *Mischlings-Raçen* (Theil II. S. 234) verdankt auf der einen Seite Europa bereits die Losreissung vieler seiner Colonien, denn der Mulatte ist der Feind seines Vaters, auf der andern aber auch Süd-Amerika, dass es hier schlechterdings zu keiner dauerhaften Staatenbildung kommen kann, denn seit seiner Losreissung von Spanien, wodurch die einzelnen Vice-Königreiche äusserlich zusammen gehalten und beherrscht wurden, zeigt sich jetzt die gänzliche Abwesenheit aller moralischen Solidarität unter Indianern, Creolen und Mischlingen, um so mehr noch als die Bevölkerung äusserst schwach und zerstreut ist, Cultur und Civilisation sind um mehrere Stufen zurückgesunken. Eine Revolution jagd hier die andere und der Grund, warum sich hier die Dinge ganz anders gestalten als in Nord-Amerika, ist identisch mit dem, warum die englische und französische Revolution ganz verschiedene Resultate gehabt haben. S. unten. Ja dass der Mangel an Arbeit nur ein Vorwand des heutigen Socialismus ist, zeigt sich hier am deutlichsten. Hier, wo es nicht an Arbeit, sondern an fleissigen Arbeitslustigen fehlt, wo die Erde ein Recht auf Bearbeitung hätte, nicht der Mensch (denn das Land ist so gross, dass auf jeden Haus-Vater eine Quadrat-Meile kommt), hier hat, namentlich in Neu-Granada, der Socialismus sein Haupt-Quartier aufgeschlagen. M. s. darüber einen Art. in der *Revue d. d. mondes 1852. 15 May.*

d) Die Sprache entartet zwar mit dem Verfalle von selbst (Theil II. §. 484), aber die Zulassung von Fremden und die Vermischung mit ihnen muss nothwendig den Verfall derselben beschleunigen.

§. 305.

Mit dieser moralischen, psychischen und physischen Abspannung auf der einen und der getrübten Einheit unvermischter Nationalität auf der anderen Seite tritt denn auch in der Regel erst Gleichgültigkeit gegen die *Einheit* des *religiösen Glaubens*, dann Zweifel an seiner Wahrheit und zuletzt Trennung, Sectenbildung und völliger Abfall ein, und es entbehrt somit die Gesellschaft des mächtigen Elaters, der damit gegeben ist, dass ein Volk noch an den Schutz und die Hülfe seiner Götter glaubt und darauf vertraut a).

a) Wir erinnern hier nur an die nachtheiligen Folgen, die es z. B. für Griechen und Römer hatte, als dieselben anfingen, nicht mehr an die alten Götter zu glauben und zweifelten, dass sie sich noch ihrer Angelegenheiten annähmen und mächtig genug seyen, sie zu beschützen. Ohne diesen Zweifel hätte das Christenthum noch keinen Eingang ge[illegible]nd als es ihn gefunden hatte, weil die Menschheit angstvoll

nach einem Rettungsanker suchte und griff, vermochte es dennoch die verdorbene arische, ägyptische, griechische und römische Welt weder ethnisch noch politisch wieder zu beleben, so wenig wie umgekehrt der Versuch eines Julians, den Dienst der alten Götter wieder herzustellen, selbst wenn er gelungen wäre, Griechen und Römer wieder verjüngt hätte.

Secten-Bildung tritt zwar, wie schon Theil II. §. 62 u. 64. gezeigt worden ist, auch im noch gesunden Zustande, zunächst nur bei *monotheistischen* auf heilige Urkunden gegründeten Religionen ein, wenn diese den *verschiedenartigsten Völkern* mitgetheilt worden sind, denn jede *Nation* interpretirt jene Urkunden nach ihrer nationalen Auffassungsweise. Anders verhält es sich mit der auf reiner *Selbstsucht* beruhenden Sectenbildung. Hier versteckt sie sich hinter die anarchische Freiheit des Glaubens und die Sectenbildung ist hier nichts weiter als ein Product dieses Unglaubens und der Anarchie, sie dient dieser als Mittel für ihre verderblichen Zwecke.

Wie nachtheilig Verschiedenheit des religiösen Glaubens für einen *freien* Staat ist, beweisst sich auch umgekehrt dadurch, dass einem wahren *Despoten* über ein zusammeneroberteS Gebiet nichts erwünschter seyn kann, als wenn jeder seiner Unterthanen oder Sclaven eine besondere Religion hat. Diejenigen Könige also, welche die Glaubens-Einheit ihrer Länder aufrecht zu erhalten bemüht waren und sind, waren und sind wenigstens in *dieser Hinsicht* keine selbstsüchtigen Despoten. Wir müssen daher selbst der katholischen Kirche den Vorwurf machen, dass sie seit 1848 mit der Anarchie gieng, weil diese jeder Confession völlige Selbstständigkeit und Trennung vom Staate vindicirte. Umgekehrt können es aber auch die protestantischen Kirchentage, Conferenzen etc. seit 1852 schlechterdings zu keiner Einheit bringen, so lange sie das protestantische Princip selbst nicht völlig aufgeben (S. Theil II. S. 119 u. 476 dessen Darstellung).

β) *Auf die numerische.*

§. 306.

Nur ein noch energisches, physisches oder moralisches Ganzes besitzt auch die Kraft und den Muth, das ihm Ueberflüssige und dadurch Schädliche auszuscheiden und auszustossen, so schmerzlich dies ihm mitunter auch sein mag, z. B. wenn eine Auswanderung des Ueberschusses durchaus nothwendig geworden ist und dadurch die zartesten Familien-Bande zerrissen werden müssen. Mit dem Wegfallen dieser Energie fällt auch diese Kraft weg, Unvermeidliches und Schmerzhaftes zu ertragen und so vermehrt und vergrössert sich denn in den Städten und auf dem Lande die Gesellschaft entweder über ihr Maximum hinaus durch ein ge-

fährliches Proletariat d. h. eine Classe, die ihr Auskommen nicht mehr findet und begehrt, dass der Staat sie ernähren soll, oder sie sinkt durch den Verfall des conjugalen Verhältnisses unter ihr Minimum herab, das Land entvölkert sich, verödet und wird eine Wüste. Die Gesellschaft wird im ersteren Falle sich selbst fremd, sich selbst zur Last, ganz besonders noch durch den Theil des Proletariats, welcher aus einer Ueberzahl *ausserehlich geborener* (§. 298) und somit *familien*- und *gütherloser* Menschen besteht, die ihre Erzeuger ebenso hassen müssen, wie die Mulatten die ihrigen. Ja sie sind der Gesellschaft ebenso gefährlich wie die ethnischen Mischlinge (§. 304). Volks- und Gerichts-Versammlungen verlieren natürlich dadurch sowohl aus Mangel an Interesse und Energie für das Wohl des Ganzen, wie auch dadurch, dass sie sich in unlenkbare entsittlichte Massen und blose Aggregate verwandeln, ihren moralischen Halt. Die Folge davon ist, wie wir weiter unten des Näheren sehen werden, das Verschwinden der eigentlichen Staats-Gewalt, wenigstens einer noch gesunden *öffentlichen Meinung* und dass fortan die Regierungs-Gewalt auf sich selbst gewiesen ist und daher nur noch von dieser und der Regierungs-Form alles Heil erwartet wird a).

Wie schlaff und kraftlos aber dadurch auch Gros-Staaten, Bundesstaaten und Staatenbünde werden und werden müssen, zu denen solche *innerlich* haltlose Gemeinden und Staaten gehören, werden wir weiter unten sehen. Es ist diese Schlaffheit etc. in der Regel der Grund, warum sich ganz besonders jetzt freie Bundesstaaten in grosse absolut regierte Reiche verwandeln, denn hier hat die absolute Gewalt eines mächtigen Hegemonen seinen Rechtfertigungs-Grund in der Immoralität der Regierten, in der Centrifugalität der Einzelnen und der centripetalen Willenskraft des sogenannten Despoten, denn ein *eigentlicher Despot* im etymologischen Sinne des Wortes, nämlich ein *Herr*, ist *er* nicht, wie wir weiter unten sehen werden.

a) Als man in Rom sagen konnte *comitia e campo in curiam translata*, war der Moment eingetreten, von dem wir im Text reden und Rom *konnte* nun blos noch durch Imperatoren regiert werden. In *grossen Städten* weiss man heutzutage sehr oft nicht, wer in dem zweiten und dritten Stockwerk eines und desselben Hauses wohnt und noch weniger was er treibt. Man ignorirt sich allseitig.

Vom Einflusse des Verfalles auf die Wohn-, Ernährungs- und Gebiets-Fläche.

§. 307.

Die unmittelbare Folge des Eindringens fremder Bestandtheile; nn solcher Vermehrungen über das natürliche numerische Maximum irch das gedachte eheliche und aussereheliche Proletariat; sodann ier und hauptsächlich des Verfalles der Familien-Bande, in Folge ssen das Familien- oder Erbguth *in infinitum getheilt* wird (§. 302), der *Pauperismus* d. h. wo zwar Alle etwas, Keiner aber *nug* zum Leben hat. Woraus denn auch das entsteht und sich klärt, wovon schon §. 303. die Rede war, dass namentlich ein der nur noch an sich und nur an sich allein denkt.

Der Staat hat und behält daher zwar sein Gebiet nach wie vor, *ernährt* aber seine bisherigen Bewohner nicht mehr, selbst ine dass sich deren *Zahl* vermehrt hat oder die nur *scheinbare* berzahl auswandert a). Und das ist der Unseegen, der Fluch r Selbstsucht, wogegen denn auch alle materiellen Abhülfsmittel irkungslos sind, weil die Selbstsucht zugleich nichts anderes als n *moralisches* Verhungern ist, dieses aber das physische unabderlich nach sich zieht.

a) Auch hierfür liefert uns Rom die stärksten Belege. Enorme mmen, sowohl aus dem Aerario wie aus dem Privat-Vermögen der ichen wurden erfordert, um dem römischen Pöbel *panem et circenses* verschaffen, seit man die Proletarier nicht mehr zur Colonisirung der rovinzen aussendete und freigelassenen Sclaven das Bürgerrecht ereilte. Hätte Rom nicht von seinen Eroberungen noch lange zu zehren habt, es hätte seinem Pöbel und seinen Catilina's viel früher unterlegen. Paris ist für Frankreich jetzt was *Rom* für das römische Reich. ie Calamität, welche dem pariser Proletariat droht, bedroht ganz ankreich.

Vom Einflusse des Verfalles auf die Freiheit und Unabhängigkeit nach Aussen.

§. 308.

Wir supponiren hier zwar allerdings noch, dass die verlenden Staaten noch nicht unter fremde Gewalt gelangt *sind*, ndern völkerrechtlich noch für frei und unabhängig gelten.

Eine solche moralisch in sich zerfallende oder zerfallene Gesellschaft verliert aber in *der* Art ihre *volle* Freiheit und Unabhängigkeit nach Aussen, dass sich fremde oder benachbarte Staaten in ihre inneren Angelegenheiten mischen, sie bevormunden, bedrohen, beunruhigen und wohl gar nöthigen, den Frieden theuer zu erkaufen; denn wie ein todter oder widerstandsunfähiger Körper bald gierige Raubthiere herbeilockt, so auch ein verfallender Staat seine noch gesunden Nachbarn, die, auch ohne dass man sie gerade mit Raubthieren zu vergleichen braucht, vollkommen gerechtfertigt seyn können, zu ihrer eigenen Sicherheit auf der Hut zu seyn, denn der Verfall steckt an. Völlig verfallene Gesellschaften wahren sich so lange sie können mit Loskaufsummen, Annahme fremder Söldner, Bündnissen mit den Andringlingen, Aufnahme derselben in das Heer, Abtretung alter Eroberungen etc. a), entgehen aber dadurch ihrem endlichen Schicksale doch nicht, nämlich der wirklichen politischen Vernichtung, von der sub C. weiter die Rede seyn wird. Wo kein Patriotismuss mehr ist, findet der Feind auch stets Verräther, die ihm das Ganze zu überliefern bereit sind. S. bereits §. 304 Note b. Natürlich verlieren kleine Ur-Staaten diese Unabhängigkeit viel leichter als ganze *Reiche*, aber was sind diese werth, wenn die *Gemeinden* nichts mehr taugen?

a) Ein verfallender Staat hält sich daher blos noch auf der Defensive und ist auch schon dadurch und im Ganzen im Nachtheile, besonders wenn er nothgedrungen *neutral* bleiben muss.

b) Vom Einflusse des Verfalles auf die vier wesentlichen Organismen der politischen Gesellschaften.

§. 309.

Wir haben oben §. 32 gezeigt, dass der Gesammt-Organismus einer politischen Gesellschaft vollkommen dem Organismusse der Pflanzen und Thiere oder des menschlichen Körpers zu vergleichen sey, und ganz insonderheit in dem Ineinandergreifen und Zusammenwirken der einzelnen verschiedenen Organe bestehe, so dass daran die Existenz, der Lebensprocess und die Fortdauer des Ganzen geknüpft sey.

Gerade so, wie nun der Verfall und der Tod des pflänzlichen [u]nd thierischen Körpers sich dadurch kund giebt, dass dieser sein [Or]ganismus zerfällt und sich in eine formlose Masse verwandelt, [so] auch der Verfall und der Tod *politischer* Gesellschaften als [sol]cher dadurch, dass sich ihre organische Verfassung von [inn]en heraus auflockert und zuletzt gänzlich auseinander fällt, [we]il es fortan an der Energie zu ihrer Belebung und Wirksamkeit [feh]lt und daher auch alles künstliche Reorganisiren oder die Er[n]euerung früher bewährter Einrichtungen nichts mehr helfen will [un]d hilft, man immer nur hohle Formen dahinstellt, zu deren Aus[fü]llung und Belebung es an den Menschen fehlt. Ueberhaupt muss [ma]n sich in dieser Periode durch das Fortbestehen der *Formen* [de]r bisherigen Verfassungs-Organismen ja nicht täuschen lassen [un]d glauben, dass sie einen noch beseelten Inhalt hätten, denn in [de]r ganzen Natur *erhält* sich die Form länger als der Inhalt, [se]lbst dann noch einige Zeit, wenn der Inhalt schon gänzlich ver[m]odert und verfault ist. Wir werden weiter unten sehen, dass [ze]rfallende und verfallene Völker und Staaten überhaupt nur und [al]lein noch durch die Energie und die eiserne Hand ihrer Re[gi]erungen fortexistiren und die denn zu diesem Behufe auch ganz [and]erer Eintheilungen und Einrichtungen bedürfen a). Hier handelt [e]s sich zunächst und blos darum, die Erscheinungen des Verfalles [de]r bisherigen natürlichen gesunden Organismen zu schildern.

a) Mit dem Verfalle nehmen alle politischen Organismen einen [m]echanischen Charakter an, der sich zu dem seitherigen natürlichen [v]erhält wie ein Automat zu einem lebenden Menschen. Dieser Automat [ste]ht nun auch nothwendig unter beständiger Aufsicht und Leitung der [O]brigkeit und das geringste Versehen bringt ihn zum Stillstand. Genug, [m]it dem Verfalle beginnt allererst der mechanische Staat, worin nicht [V]olk und Regierung, sondern die Regierung allein noch Ordnung hält. [V]ergleiche darüber auch *Leo* l. c. S. 3. Wenn diejenigen, welche den [V]erf. gefragt haben, ob er dem *künstlichen Staate* gar keinen Platz [e]inräumen werde, hierunter den *mechanischen* verstehen, so werden [si]e hier nur zu viel Befriedigung finden. Er, seiner Seits, hält aber [ze]rfallende Staaten für keine künstlichen.

m Verfalle des staatsbürgerlichen Organismus.

§. 310.

vir oben §. 34 etc. als einen natürlichen wohlgeglie-
ineinander greifenden staatsbürgerlichen Organismus
und dabei hervorgehoben und gezeigt haben, dass
in von einer völligen Gleichheit und einer gleichen
oder Mitwirkung aller Einzelnen zum Lebensziele und
ecken der *politischen* Gesellschaft *nicht* die Rede sey,
erschwindet allmälig mit dem Verfalle. Mit der Le-
ie schwindet nämlich auch die sittliche Theilnahme für
Ordnung heisst, so wie die Achtung des Geringeren
öheren. Die seither wirklich Höheren besitzen ihrer
nehr die Eigenschaften, die angeborne Autorität, welche
höher achten liess und sie sinken schon deshalb *ipso*
in die Masse a), anderer Seits ist es die Selbstsucht
rn, welche trotzig auch das wirkliche Verdienst und
alent nicht mehr anerkennen will b) und so sieht man
eine *Gleichheit* einstellen, welche überall durch die

lave war, von dem glaube man ja nicht, dass er die Freiheit
irdig zu gebrauchen wisse, sie wird ihm entweder wirklich zur
st seyn oder er wird sie wie ein losgelassenes Raubthier miss-
auchen d), gerade so, wie Menschen, die zeitlebens arm oder
gedrückten Verhältnissen lebten, sich nicht hinein finden können,
enn sie plötzlich reich und unabhängig werden, besonders aber
ı grösseres Grund-Eigenthum verwalten sollen. Man kann es
n ihnen selbst hören, dass sie sich nicht mehr so glücklich und
haglich fühlen als in ihrer früheren Stellung.

Da nun ein selbstsüchtiger, aus gleich schlechten Subjecten
sammengesetzter Haufe keine wahre *politische Volks-Ver-
mmlung* mehr bilden kann, um über neue Gesetze patriotisch
ıd reiflich zu berathen und noch passende Wahlen zu treffen e),
zu fürchten ist, dass er, einmal versammelt, zu selbstsüchtigen
ccessen übergehe und Beschlüsse fasse, die den Untergang des
aats nur beschleunigen müssten, so cessiren denn auch mit dem
erfalle allmälig diese Versammlungen, die Regierungen müssen
e eingehen lassen zum Besten der Einzelnen (§. 306 Note a).
s giebt also nunmehr überhaupt keine, insonderheit aber keine
ganisirte *Staats*gewalt mehr, sie verschwindet allmälig und ver-
nigt sich mit der Regierungs-Gewalt, in so fern diese es jetzt
ɔch allein ist, welche das Ganze mit eisernem Willen zusammen-
ilt f). Ein Pöbelhaufe ist zur Mitregierung eines Gros-Staats,
soweit die Annahme von Gesetzen eine solche genannt werden
ag, nicht mehr fähig und seine seitherige ächt moralische staats-
irgerliche Gliederung muss nunmehr in eine mechanisch-*geo-
aphisch*-numerische, nach *Quartieren*, *Regimen*, *Districten*,
epartements ein- und abgetheilt werden, gerade so wie man
es denn auch im Grossen mit *eroberten* Ländern thut.

So lange sich noch die einzelnen wenigen sittlichen und
ıtriotischen Männer mit der Hoffnung täuschen, es könne
em Verfalle noch vorgebeugt werden, man könne das Volk
ttlich und politisch reconstruiren, greifen sie sowohl wie auch
ıtriotische Regierungen theils nach älteren guten Einrichtungen
ler aber nach fremden, von denen sie Heil erwarten. Beides
hrt aber nicht zum Ziele, da einmal der Verfall des Greisen-
ters etwas Unabwend- und Unheilbares ist, auf der anderen

alte, zu ihrer Zeit gute Einrichtungen nun eben so und wirkungslos sind wie ganz fremde Institutioneng).
Verfall beginnt immer von oben oder mit den edelsten so stirbt denn auch zuerst der natürliche Adel der Völker torität ab und aus und es verlieren diese damit ihre natür-sentanten. Ein solcher Adel lässt sich dann auch nicht te, Pergamente und Titel-Ertheilungen neu schaffen, so ch die wahre *Autorität* durch Aemter und Titel erwerben lässt. uch *E. Montegut* in der *Revue d. d. mondes 1854. 1 Aug.*

hel Chevalier sagt von den heutigen Franzosen: „Es ist , die Feudal-Herrschaft zu vernichten, aber wir haben da-e Gesellschaft selbst desorganisirt, nämlich das Familien-das Princip der Gleichmacherei, denn diese ist die tyran-ungeheuerste Ungleichheit, indem sie auch das Talent der eichstellt".
ampf der sogenannten demokratischen Elemente gegen das e ist ein Kampf der sinnlichen Mächte gegen moralische . *Leo* l. c. S. 123.
mocratie de notre temps n'est qu'une vaste expropriation ui mène tout droit au socialisme, c'est-à-dire à l'ex-n sociale". Revue d. d. mondes 1850. 1. Aug.
ben oben §. 143. gezeigt, dass es auch im noch ganz ge-nde keine wahre Demokratie ohne Beihülfe aristokratischer

„Ce sont des bourgeois qui ne le sont plus; des hommes du peuple, qui n'en sont pas; des gens de lettres, qui se soucient peu de litterature; des journalistes, qui n'ont pas de journal; toute une raçe hebride, qui est à la fais oiseau et souris“. Rev. d. d. m. 1850. Aug

Genug, ein verfallendes und verfallenes Volk ist sein eigener Feind, hegt ihn in seiner Mitte; ein noch gesundes hat nur *äussere* und mit diesen wird es fertig.

d) M. s. bereits Theil II. §. 136. Note e, besonders die daselbst allegirte Stelle von *Aristoteles* I. 6, dass der zum Gehorchen von Natur geborene sich unglücklich fühlt, wenn er plötzlich befehlen soll, wozu ihm die Befähigung abgeht.

e) Denn die Gesetzberather und Wähler sind ohne alle politische Bildung und Einsicht, mithin *rathlos*. Ohne Achtung, Anerkenntniss und rechtes Verstehen der *gegebenen* Verhältnisse ist es unmöglich, gute Gesetze zu machen und die rechten Wahlen der dazu erforderlichen Männer zu treffen.

f) „Der *mechanische* Staat wird nur noch durch *äussere mechanische* Mittel zusammengehalten, nicht mehr durch innere moralische“. *Leo* l. c. S. 4.

Auch die sogenannten organischen *Gesetze* werden allererst für temporär kranke und dann verfallende Staaten Bedürfniss. Im gesunden Zustande bedarf es dergleichen nur selten, sie machen sich von selbst. England hat noch zur Stunde keine Verfassungs-Urkunde im neuern Sinne.

g) Man hat in unsern Tagen zu dem alt-teutschen Institut der *Geschwornen-Gerichte* zurückgegriffen. Die Erfahrung muss zeigen, ob das Volk noch so viel Sinn und Gefühl für wahre Gerechtigkeit hat, um dieses wichtige Amt verwalten zu können.

β) *Vom Verfalle des Justiz-Verwaltungs-Organismuses.*

§. 311.

Ist nach dem Vorhergehenden das Volk nicht mehr moralisch befähigt, ächte *Volks-Versammlungen* zum Behufe der Gesetzgebung und der Wahlen oder auch nur eine *öffentliche Meinung* zu bilden, welche einen moralischen *Werth* hätte und sich Achtung zu erzwingen weiss, so fehlt ihm fortan auch die Befähigung und die sittliche Kraft zur *Rechtsprechung* über Civil- uud Criminalfälle, von deren Entscheidung die Aufrechterhaltung der ganzen bürgerlichen und Staats-Verfassung so sehr abhängt. Besitzt doch auch das Volk jetzt nun gar nicht mehr jenes *Gemeingefühl*, was zur Rechtsprechung durch Volks-Versammlungen unentbehr-

lich ist. Wenn daher auch eine Zeitlang noch die Volks Versammlungen zum Zwecke der Rechtsprechung äusserlich beibehalten werden, so geht doch die eigentliche Rechtsfindung, selbst im noch gesunden Zustande, geschweige denn im kranken (s. ob. §. 37), an die Wenigen über, welche noch die *meiste Kunde* von dem Rechte haben und zuletzt wird diese Kunde nur noch das ausschliessliche Eigenthum der eigentlichen *Rechts-Gelehrten*; ihre Meinung entscheidet zuletzt noch allein und es geht sonach die ganze Rechtsbehandlung und Rechtsprechung in ihr Hände über [a]), um so mehr, als, wie wir weiter unten noch sehen werden, jetzt Recht und Rechtes *nicht mehr durchweg zusammenfallen*, sondern sich das durch gerichtliche Sentenzen, Gesetze und durch die Juristen gebildete Recht mit dem Rechten sehr häufig in Opposition setzt. Jetzt erst bildet sich denn auch eine *Rechts-Wissenschaft*; sie ist also nicht die Blüthe, sondern die dürre Frucht des Lebens, denn sie hängt nicht an dem lebendigen Baume des letzteren [b]).

Gerade wie an die Stelle des alten staatsbürgerlichen Organismusses mit dem Verfalle eine mechanisch-geographische Districts-Abtheilung tritt, so nun auch hier für die Rechtsprechung [c]).

a) Ueberall, auch noch vor dem Verfalle, wo es sich um Anwendung eines bereits *geschriebenen* Rechtes handelt, und dies ist in *dieser* Periode stets der Fall, ist Volksgerichtsbarkeit nicht mehr statthaft und wir finden entweder gelehrte Einzel-Richter oder Collegien *gelehrter* Richter. S. daher schon oben §. 37.

b) Auch *Savigny* sagt daher in seiner Schrift: Ueber den Beruf unserer Zeit etc. S. 31 u. 33. „Wenn die hohe Bildung der Rechtswissenschaft bei den Römern erst in den Anfang des dritten Jahrh. nach Chr. fällt, wo Rom *längst im tiefsten Verfalle war*, so beweist dies weiter nichts, als dass die Römer jetzt mehr Werth auf das Privatrecht legten als zur Zeit der Republik, denn die *Corruption* ergreift alles zugleich. Ausserdem war das Recht im dritten Jahrh. *blos noch eine Wissenschaft der Juristen*, nicht des Volkes".

c) Was für mechanisch-organisirte Staaten in Beziehung auf die politische Verwaltung die Beamten-Hierarchie ist, das ist *jetzt* für die Justiz-Verwaltung der *Instanzenzug*, denn das Rechtsprechen ist ja nun blos noch eine *Verstandessache*, ein Anwenden des *todten* Buchstabens auf die lebendigen Rechtsfälle. Wo die Urtheile blos noch nach dem Rechtsgefühle gefunden werden, ist alle Appellation unzulässig, es sey denn, dass die Partheien neue und bessere Beweise beibringen, wo als-

dann dasselbe Gericht einen neuen Spruch zu thun hat. Eine weitere Calamität, die von jedem *geschriebenen* Rechte und dem Daseyn eines *Instanzenzugs* unzertrennlich ist, ist nunmehr auch die *lange Dauer* der Processe; ja auch die *Frivolität* der Processe gehört in diese Periode, da das Resultat der Processe jetzt so sehr häufig blos noch einer Loosziehung gleicht.

γ) Von dem Einflusse des Verfalles auf den Besteurungs-Organismus und das Finanzwesen.

§. 312.

Der Verfall in Beziehung auf das Finanzwesen, insonderheit das Besteuerungs-System, äussert sich jetzt theils als scheinbarer Druck seitens der Regierungen durch *ausserordentliche* Abgaben-Erhebungen, theils als wirkliches Nothrecht durch Besteuerung von Dingen, die *nie*, weder im gesunden noch im kranken, weder im freien noch im unfreien Zustande besteuert werden sollten a). Es kommt dies daher, dass eine verfallende und in sich nicht mehr einige politische Gesellschaft weit mehr bedarf als eine einige, schon deshalb, weil nun nicht blos die Beamten, sondern auch die Regierenden jetzt *bezahlt* seyn wollen und sich an dem Staatsgute zu bereichern suchen, und dann dass jeder Einzelne sich, wie und wo er nur irgend kann, auch den gut angelegten und gerechten Steuern zu entziehen sucht a). Die *Zölle* werden nicht mehr blos von den Fremden erhoben, sondern auch von den Einheimischen, so dass diese nun mit den Fremden im Schmuggeln wetteifern und das Zollwächteramt ein gehasstes und verachtetes wird. Man monopolisirt Nutzungen und Gewerbe, welche seither noch frei und unbesteuert waren. Die Regierungen und die Beamten functioniren nur noch gegen die Entrichtung hoher Sporteln und Stempel-Abgaben. Zuletzt, wenn alle Arten und Weisen der Besteuerung erschöpft sind c), kommt es zum Verkaufe der Staatsgüter, dann zur Aufnahme von zinsbaren Anlehen, ohne irgend zu wissen, wovon man sie je zurückzahlen wolle d), dann zu Münz-Verschlechterungen und endlich zu einem credit- und werthlosen Papiergelde. Diese letzten Massregeln vergrössern aber schon im nächsten Jahre die Steuerlast und so geht es fort bis zum gänzlichen Staats-Finanz-Bankerot. Alles dies ist aber noch

Folge des entschwindenden sittlichen Gemeing
n seine Stelle tretenden persönlichen Selbstsuch
die sich auf alle mögliche Weise den öffentlichen L
n sucht und daher widerwillig steuert. Auch hie
die Wahrheit, dass ein Volk, wenn es auch sein
esitzt, wegen des allgemeinen Pauperismusses
im Stande ist, seine Finanz-Bedürfnisse zu befried
och Wohlhabenden müssen jetzt auch noch ein
letariat ernähren und für dasselbe steuern.

haben oben §. 38 unterlassen, diejenigen Dinge zu ne
besteuert werden sollten. Es sind dies die vier Ele
ur-Boden, das Wasser, die Luft und das Feurungs-Ma
sch ohne sie gar nicht leben kann und ihm die elemen
nicht verkümmert und vertheuert werden dürfen.
vier Dinge auch nicht in das *absolute* Privat-Eige
Was folgt nun daraus oder in wie fern entsprich
uch wirklich mehr oder weniger.
Natur-Boden wird nur dann besteuert oder sollte nur
rden, wenn er bearbeitet wird und einen Ertrag gieb
oll also nur das reine Einkommen daraus besteuert we
trument der Natur-Boden selbst. Wer aber einen ert

Feuer kann selbst der Wilde nicht leben, wie viel weniger also der Cultur-Mensch.

b) *Montesquieu* XIII. 14. irrt daher, wenn er meint, blos in *Despotien* besteuere man auch die *Köpfe*, in Monarchien aber nur die Waaren und Güter; vielmehr ist nirgends das Besteurungs-System scheinbar willkürlicher und somit drückender wie in freien, aber verfallenden Staaten, ja sie bedürfen schon der *Statistik* eben so dringend wie der Despotismus d. h. schon jetzt verwandelt sich das Volk der Regierung gegenüber in ein bloses Menschen-*Capital*, dessen Arbeits-Kräfte man bis auf den letzten Heller zu kennen nöthig hat, gleichsam als sey das Volk zu gar nichts anderem mehr da als eben zum *Steuern*.

c) Wohin auch noch die Capital- und Besoldungssteuern, die Besteuerung der Erbschaften und das Confisciren des Vermögens zur Strafe zu zählen sind.

d) Denn gerade so wie die Selbstsucht der Privaten zum Schuldenmachen greift, weil ihnen das Wohl ihrer Kinder gleichgültig geworden, so fragen auch die Staaten nicht mehr darnach, wie die Nachkommen mit den Schulden fertig werden mögen, wenn man sich selbst nur für jetzt der Last durch ein Anlehn entledigt.

δ) Von den Wirkungen des Verfalles auf den militärischen Organismus.

§. 313.

Was endlich mit dem wegfallenden Patriotismus oder sittlichen Gemeinsinn ganz vorzugsweise in Verfall gerathen muss, ist die Bildung des Heeres und die Disciplin. Mag auch die Verpflichtung zum Heeresdienst noch dieselbe seyn, wie früher, so zeigt sich jetzt eine grosse Abneigung zur Erfüllung dieser Pflicht und man verstümmelt sich im Nothfall, um ihr zu entgehen, nicht zu gedenken dass sehr viele jetzt wirklich physisch unfähig dazu sind. Wie es aber dem ganzen Volke jetzt am Gemeinsinn gebricht, so dem Heere an der Disciplin, denn die ächte militärische Manneszucht ist ebenwohl etwas sittliches, nicht von dem Feldherrn allein *ausgehendes*, und nur ein patriotisches muthiges Heer ist auch ein noch sittlich disciplinirtes; ein feiges, widerwillig dienendes aber stets ein undisciplinirtes a). Es ist schon von Anderen gesagt worden: Rom sank mit dem Verfalle und der Demoralisation seiner Legionen. Sie war aber nicht die Ursache, sondern die Folge des Verfalles der Römer überhaupt. Ja die Legionen mussten

schon deshalb verfallen, weil man Freigelassene und Fremde in sie aufnahm b), denn solche Menschen fechten nicht *pro patria*, sondern weil sie einmal in Reihe und Glied stehen und dafür bezahlt sind. Es zeugt von grosser Unkunde des Sachverhältnisses, wenn man meint, die moralische Kraft eines Heeres lasse sich durch die Menge und eine blos vom Feldherrn ausgehende strenge Disciplin *ersetzen*. Griechen und Römer schlugen in ihrer grossen Zeit zehnmal grössere Heere, als sie selbst bildeten, weil der Feind aus zusammengerafften Gesindel, aus gezwungen Dienenden, aus Feigen bestand und die Peitsche allein die Disciplin handhabte, während sie für ihr Vaterland und ihre Nationalität fochten c).

Sclaven und Feige lassen sich wohl noch gut trillen und einexerciren, aber im Felde und in der Schlacht wird man erst sehen, was man an ihnen hat.

a) Daher jetzt auf Seiten der Heere keine wahre Mannszucht und auf Seiten der Feldherrn die härteste Disciplin, denn nur der wahre Muth, den man ja schon für den Vater aller Tugenden erklärt hat, wohin wir auch das militärische Ehrgefühl rechnen, hält von selbst Mannszucht. Daher finden die Regierungen verfallener Völker auch nur noch im *Heere* ihre Stütze, so lange es ihnen noch gehorcht und ergeben ist, was aber leider meist zur Prätorianer-Herrschaft führt.

b) Schon *Marius* sah sich genöthigt, geringe Leute unter die römische Reiterei aufzunehmen, wodurch bereits die römische Ritterschaft entartete.

c) Warum sind 1000 Mann disciplinirter Truppen mehr werth als 10000 undisciplinirte? Weil bei ersteren jeder Einzelne sich auf die andern 999 verlassen kann und stützt, bei letztern aber sich keiner auf den andern verlassen kann.

3) *Von dem Einflusse des Verfalles auf die Staats- und Regierungs-Gewalt so wie die natürlichen Regierungs-Formen.*

a) *Auf die Staats- und Regierungs-Gewalt.*

α) *Auf die Staats-Gewalt.*

§. 314.

Wie aus allem Bisherigen nun schon klar hervorgeht, verschwinden mit dem Verfalle allmälig alle die einzelnen Eigen-

schaften, Kräfte und Thätigkeiten, welche nach unserer oben versuchten Darstellung (§. 95—102) *zusammen* im noch gesunden Zustande die *Staats-Gewalt* bilden und, statt dass sie seither die *Stütze* der Regierungen war, verwandelt sie sich nun in eine *feindliche Opposition*.

Es schwindet also

1) die Macht der *Nationalität* oder des concreten *National-Bewusstseins* und *Charakters*; wir sahen soeben §. 304, dass mit dem Verfalle die Staaten deshalb auch gleichgültig gegen die Beimischung und Aufnahme *fremder* Individuen werden, weil mit dem Verfalle jene Eifersucht auch für ganze Nationen wegfällt, fremde Elemente in sich aufzunehmen. Es erschlafft die Spannkraft der Nationen als Natur-Einheiten und mit der Erschlaffung dieser Spannkraft schwindet der erste und wichtigste Theil der Staatsgewalt, denn nur in der Spannung ist die Kraft und die Kraft ist Spannung. Schlaffheit ist Ohnmacht und die Ohnmacht äussert sich als Schlaffheit. Daher redet man auch erst in der Periode des Verfalles von jenem lächerlichen Kosmopolitismus, der nichts mehr von National-Unterschieden wissen will und unter dem Mantel oder Scheine allgemeiner Humanität alle besonderen National- und Staats-Interessen beseitigt und einen Weltstaat realisirt wissen will, mag die Unmöglichkeit eines solchen auch eine sechstausendjährige Geschichte längst bewiesen haben. Der ächte Patriotismus und Nationalsinn ist keineswegs kalt für das Wohlergehen anderer Nationen, so lange sie der eigenen Nation nicht feindlich gegenübertreten; er sieht aber naturgemäss erst auf sein eigenes Volk, seinen eigenen Staat, ehe er sich mit der Verbesserung anderer bemengt.

§. 315.

2) Sobald die *concrete Cultur* aufgehört hat, Mittel zum Lebensziel *der ganzen Nation* zu seyn, indem jeder Einzelne nur noch für sich erwirbt, hört sie auch auf, ein Ziel und Strebepunkt der *gesammten* Thätigkeit zu seyn und somit den Regierungen gegenüber sich als eine gesunde *Macht* herauszustellen, der sie seither alle nur mögliche Berücksichtigung und Fürsorge

sten. Wir haben sodann schon und soeben bei dem nismus gesehen, dass die *Besteurung* besonders durch eine fast planlose ist, keineswegs etwa darauf be- r angelegt, die inländische Industrie gegen die aus- schützen, sondern man nimmt da Steuern und Ab- nan sie unter irgend einem Titel und Vorwande noch n im Stande ist, unbekümmert darum, welche Folgen erbau, Industrie, Handel und das ganze Verkehrsleben

§. 316.

rum *Glaube* und *Religion* in dieser Periode verfallen, bereits §. 305 Veranlassung zu zeigen. Mit ihrem ssirt daher auch dieses dritte Ingredienz der Staats- nn nichts ist der Staat-Einheit und dem Patriotismus als religiöse Spaltung und nun vollends gar gänzlicher esonders, wenn sich die Ueberzeugung bei dem Volke eine *National*-Götter hätten es verlassen oder seyen

Da das Christenthum, nachdem es aus seinen ursprünglichen ·enzen herausgetreten (Theil II. §. 62), nicht mehr ausschliessh die Religion nur *einer* Nation hat seyn wollen, sich auch von rn herein von der Politik ganz lossagte (und deshalb die *Juden* ·en *politischen* Messias in Christus nicht erkennen wollten), ndern *neben* den politischen Gesellschaften besondere *kirchliche* ftete, so hat es auch, trotzdem, dass es die *Liebe*, die Quelle er *bürgerlichen und geselligen* Tugenden predigt, den politischen d nationalen Patriotismus nirgends zu beleben oder wieder zu leben vermocht, sondern im Gegentheil eben dadurch, dass es sondere kirchliche Gesellschaften stiftete, sehr dazu beigetragen, n politischen Patriotismus zu schwächen, wogegen der Mosaismus durch, dass er den Juden sagte: sie seyen das Lieblingsvolk hovahs, noch heutzutage eine wunderbare Kraft ausübt und der dischen Nation, trotz ihres tiefen Verfalles, ihrer Zerstreuung er den ganzen Erdboden, den Glauben an ihre Existenz als *ition* gelassen hat, so, dass sie fest daran glaubt, sie werde :h einst auch wieder *politisch* erheben und es werde ein neues rusalem aus den alten Ruinen erstehen. Auf der anderen Seite nnte man daher auch die *nationalen* Accomodationen, welche s Christenthum gleich im Anfang seiner Ausbreitung erhielt 'heil II. §. 62), vielleicht und zugleich für *politische* halten und ›hlthätig nennen; allein alle Völker, abseiten deren dies geschah, ıren ja schon verfallen.

§. 317.

4 und 5) Bilden die vier politischen Organismen nach §. 99, en weil durch sie ganz insonderheit die *politischen* Functionen r Staatsbürger festgestellt sind, ganz vorzugsweise die *eigentlhe* politische *Staats*-Form und Gewalt im noch gesunden Zunde, so muss diese nothwendig auch durch den inneren Verfall r vier Organismen allmälig verschwinden. Was daher im noch sunden Zustande keineswegs als eine Last, sondern sogar als ı hochwichtiges Recht, als eine Ehre, ein Vorzug und Kenn:chen jedes einzelnen *Staatsbürgers* betrachtet wurde und war, ›cheint *nun* als eine Last, der sich ein Jeder, so viel er kann, entziehen sucht. Die Theilnahme an den Volks-Versammlungen

widmen mussten. ... Volks-Gerichten, die Steuer-
Finanz-Organi... S. §. 99. und §. 310—313.
Zölle jetzt ...
rechnet o...
ländisch...

§. 318.

6) Wenn auch das *Civil-Recht*, (obwohl es jetzt schon fast ganz den Charakter eines sich völlig vom Staate absondernden Privat-Rechtes annimmt (S. weiter unten IV) dadurch, dass der innige Rapport zwischen ihm und dem öffentlichen Rechte sich lockert), selbst in der Periode des Verfalles noch eine Macht für sich bildet, welche von der Regierungs-Gewalt respectirt werden muss, so ist diese Gewalt doch jetzt mehr negativer Natur und bildet kein *positives* Ingredienz der Staatsgewalt mehr, so wie denn dies auch von den verfallenden vier Organismen gesagt werden muss, denn der *Mangel* an allem Patriotismus ist die grösste Negation und lässt gerade die Regierungs-Gewalt ganz vereinzelt und ohne Stütze zurück.

§. 319.

7) Endlich verliert auch die *öffentliche Meinung*, im gesunden Zustande die Quintessenz der Staatsgewalt, jetzt ihren positiven Charakter, erweist sich mehr als der Feind denn als der Freund und die Stütze der Regierungs-Gewalt, denn sie spricht sich allenthalben nur noch selbstsüchtig-*negirend* aus[a]), besonders wenn sich die Herrschaft der Majorität dadurch, dass auch der Pöbel in den Volks-Versammlungen jetzt mitstimmt, in der Art in eine Pöbel-Gewalt verwandelt, dass dieser entweder freies Spiel für seine rohen Begierden erlangt, oder aber den politischen Intriguanten seine Stimme *verkauft*, wodurch es oft den schlechtesten Subjecten gelingt, sich sogar den Besitz der Regierungs-Gewalt zu verschaffen. Man verwechsele *diese* Pöbel-Gewalt als eine Alters-Krankheit oder Entartung der *Staats*gewalt, nicht mit der *Pöbel-Regierung*, welche eine Entartung der *democratischen Regierungs*-Gewalt ist (§. 146), und wovon weiter unten noch einmal die Rede seyn wird. Haben aber in dieser Periode des Verfalles die Volks-Versammlungen vielleicht schon ganz aufgehört, so ist dies abermals sehr nachtheilig für die Regierungs-

lt, weil sie es nun vollends mit einer ganz rohen undenkbaren
zu thun hat, die nur noch durch die schlechtesten Mittel
t werden kann a). Jedem Ehrgeizigen oder politischen
ger wird es jetzt leicht, wenn ihm nur die Mittel der Be-
ung nicht fehlen, sich eine Parthei gegen die bestehende
rung zu bilden und diese zu stürzen oder doch in ihrer
gkeit zu hemmen. Es ist die Zeit der Catilina's, der
-Virate, der *Mazzini*, daher denn natürlich auch die scheinbar
hten Mittel der Regierungen, sich bei ihrer Gewalt zu behaupten,
sie sind nur deshalb schlecht, weil sie schlechte Elemente
kämpfen haben. Auch der ächte Patriot erscheint nun als
-Verräther und muss sich als solcher behandeln lassen, denn
egierungen schlagen nun blind zu, ohne die *Motive* des
rstandes zu würdigen b).

) Ja es giebt jetzt eigentlich gar keine *öffentliche* Meinung mehr,
eine solche setzt nothwendig Gemeinsinn voraus und der fehlt,
le Einzelnen nur noch ihren persönlichen und Privat-Vortheil im
haben, denn, sollten auch alle Einzelnen über eine Angelegenheit
gleich denken und meinen, so würde die zusammenaddirte Summe
noch keine patriotische Meinung bilden, so lange nur persönliche
rivat-Rücksichten das Motiv wären. Kommt es doch jetzt vor,
lie feindlichsten Partheien sich zur Annahme von Gesetzen ver-
n, während jede einen andern Zweck dabei im Auge hat. Hier
ommt im Ganzen und Grossen das so recht zum Vorschein, was
hon §. 296. sagten und mit einem Getraide-Vorrath verglichen,
jedem einzelnen Kern der Wurm sitzt. Ja hier möchte man fast
u-französische Repräsentatif- und Centralisations-System, wodurch
Alle einer ganzen Nation neutralisirt, gelähmt und vernichtet wird,
mandiren und glauben, die Erfinder dieses Systemes hätten
vohl gewusst, wer die heutigen Franzosen sind und ihnen blos
gebliche Volkssouveränität vorgespiegelt, um jene mit den Con-
zen des Systems zu versöhnen, sich selbst aber dadurch zu
rtigen, dass sie alles, die ganze Revolution, nur zufolge des
änen Willens des Volkes thäten und machten. Dass den Fran-
aller sittliche Gemeinsinn abgehe, bestätigen folgende Stellen aus
evue de deux mondes.
„*Ainsi l'absence d'un principe moral interieur non
ent empéche les hommes de s'unir et les retient dans l'isole-
mais elle établit entre eux des rapports de crainte et de
r, qui ne servent qu'à les précipiter plus avant dans tous les
rs qu'ils redoutaient*" *(1851. 15 Octob.)*
„*Le veritable sentiment des choses politiques en France (depuis
volution) a entierement manqué à presque tous; ils n'ont*

pas eu cette ***connaissance de l'homme*** *qui donne seule la puissance de gouverner des masses humaines et d'apprécier la situation de leurs affaires; ils n'ont pas même entrevu ce qu'était un état libre et ce que la* ***presse*** *avait à faire dans de semblables circonstances". (1849. S. 882).*

So gross daher die Bedeutung der *öffentlichen Meinung* war und ist, so lange sie noch eine gesunde, verständige und ächt nationale war und ist, ihr also eine gewisse *Autorität* beiwohnt, so unbedeutend und verächtlich wird und ist sie, wenn sie nur noch der Ausdruck der Selbstsucht etc. ist.

Was sodann die neue *Centralisation* anlangt, so sagte schon *Royer-Collard*: „*La centralisation en France n'est pas une doctrine mais une* ***necessité****, comme elle est l'unique moyen de gouverner des* ***individus épars*** *sur un même sol* ***sans aucun lien moral commun***".

Nur hat Schreiber dieses seither geglaubt, die französische Revolution habe dieses moralische Band eben dadurch erst zerrissen, dass sie den *Gemeinden* ihre Selbstständigkeit nahm und die *Individuen* zu Staatsbürgern machte. Wären aber die Franzosen schon 1789 gewesen, was *Royer-Collard* hier von ihnen sagt, dann gilt das, was im Eingang dieser Note gesagt worden und Schreiber dieses nimmt *dann* seine bisherige Opposition gegen die *Centralisation* in Frankreich nothgedrungen zurück, wie er denn auch schon oben gesagt hat, sie passe nur für verfaulte Nationen. Ja nun wäre auch *Napoleon's* Verfahren gerechtfertigt, dass er die Repräsentation so gut wie ganz abschaffte und dagegen die *Centralisation* allererst und eigentlich vollendete und dass er diese nur *für Frankreich* für nothwendig hielt, nicht auch für die *Schweiz*, darüber s. m. des Verf. Schrift: Geschichte, Revision, Kritik und Reform der constitutionell-monarchischen Staats-Verfassungen. Marburg 1851. S. 121, und weiter unten §. 322. Note c. Ob aber diese neu-französische Centralisation auch auf *germanische* Völker ohne alle Modification anwendbar sey, *das* bezweifelt der Verf. noch immer und zwar aus weiter unten anzugebenden Gründen.

b) Diese sogenannten Demagogen eines verfallenen Volkes irren nicht sowohl oder allein darin, dass sie glauben, der Arm der Machthaber werde sie am Ende nicht erreichen, sondern hauptsächlich darin, dass sie glauben die Dolmetscher der *Volks*-Gesinnung zu seyn und dass das *Volk* sie gegen die Machthaber schützen werde; dies geschieht aber nicht, wo es keinen Gemeinsinn und keinen sittlichen Muth mehr giebt.

β) Auf die ***Regierungs****-Gewalt.*

§. 320.

Schon aus allem Bisherigen geht nun hervor, dass es in der Periode des Verfalles eigentlich *nur* noch eine *Regierungs*-Gewalt,

aber keine positive Staatsgewalt mehr giebt und dass diese politische Ehescheidung zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt eben ein Product des Verfalles ist. Wie man von einem Selbstsüchtigen sagen kann, er besitze blos noch Verstand, aber kein *Gemüth*, kein *Herz*, keine sittliche *Gesinnung*, keinen *Charakter* mehr, so kann man auch von einer verfallenden Nation oder politischen Gesellschaft sagen, sie habe blos noch *Verstand*, aber kein Herz, kein Gemüth, keine Gesinnung, keinen Charakter mehr [a]), denn die Staatsgewalt und der Patriotismus verhalten sich zu der Regierungs-Gewalt und zu den Regierungs-Handlungen wie *Herz* und *Kopf*, die Regierung ist aber der Kopf und Verstand des Staates. Wo Kopf und Herz nicht harmonisch mehr handeln, ist innerer Zwiespalt und der Verstand entbehrt der Stütze und Zielsetzung für seine Handlungen, daher auch die Gewaltthätigkeit und Inconsequenz oder Unbeständigkeit, welche man jetzt den *Regierungs*-Handlungen vorwirft, ohne zu bedenken, dass man selbst daran Schuld ist [b]).

Es muss sodann auch schon hier gesagt werden, dass es jetzt nicht mehr der *natürliche wahre Adel* der Nation ist, dem durch stillschweigende oder ausdrückliche Wahl die Regierungs-Gewalt zukommt, sondern es bemächtigen sich, wie schon angedeutet, wenigstens *auf Zeit*, die schlechtesten Subjecte derselben, wenn es ihnen nur nicht an dem nöthigen *Verstande* dazu fehlt, (ja der Selbstsucht ist ein ätzender, fressender, listiger Verstand eigen), denn mit dem Verfalle einer ganzen Nation verschwindet ja eben der *wahre* Adel, als *sittliche* oder Eigenschaft des Herzens genommen, aus der Nation (und aller Verfall beginnt, wie gesagt, von Oben und schreitet nach Unten fort) und was noch Adel genannt wird und adlige Namen führt, ist eben nur die Nachkommenschaft des alten Adels, er repräsentirt nicht dessen sittliche Eigenschaften sondern ist blos der Besitzer seiner Güter, ja es gehört gerade zu den grössten Calamitäten eines verfallenen Volkes, dass es keinen wahren Adel mehr hat [c]).

a) „*L'intelligence des hommes de notre temps est plus forte que leur* c o n s c i e n c e, *l'une ne depend pas de l'autre, elles vivent separées*". *Rev. d. d. m. l. c.*

„*Lorsque l'individu ne trouve pas sa contre-poids en lui-même,*

e trouver que dans l'autorité (soll hier heissen *pouvoir*); *ersonne humaine n'a pas appris à se contraindre elle-orité doit necessairement sevir*". *Rev. d. d. m. l. c.*

nn mit dem Verfalle die Zeit für eine strenge, harte und bstsüchtige Regierung gekommen ist, findet diese auch Ge-nge (s. weiter unten), eben weil nun alle feil sind. Der espotismus dieser Zeit wurzelt daher in der Selbstsucht und r Einzelnen und ist die natürliche Strafe für diese. S. be-. §. 484 und des Verf. Abhandlung in Pölitz Jahrbüchern er-Heft. S. 380 etc.

iae III. 107. meint: „Der Gewalts-Misbrauch der römischen wohl mit daher, dass die Sprache der Römer noch immer h blieb".

iserer Meinung beruhte er hauptsächlich auf der Verachtung aiser die Römer ansahen.

Hass gegen die jetzigen Gewalthaber hat besonders und Grund auch darin, dass sie nicht mehr, wie der wahre nnützig regieren, sondern sich mit den öffentlichen Geldern Thun sie dies nicht, so können sie es leicht zur Ver-ingen.

s nunmehrige Verhältniss zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt.

ganzes Volk, wenn es noch fähig seyn sollte, seine eigene Schlechtigkeit wahrzunehmen und den Entschluss zu fassen, sich zu bessern. Die heilsame gegenseitige Ueberwachung der Staats- und Regierungs-Gewalt, von der wir oben §. 104 sprachen, nimmt jetzt für erstere den Charakter der Widerspenstigkeit[b]) und für letztere den der Gewaltthätigkeit an[c]), welche letztere jedoch fälschlich schon Despotismus genannt wird, denn dieser gehört allererst den Verhältnissen an, wo ein Staat nicht mehr als *ein freier regiert*, sondern als *ein unfreier beherrscht* wird[d]), wovon freilich ein verfallender Staat nicht mehr weit entfernt ist[e]), indem ein Volk, das sich nicht selbst mehr zu regieren vermag, weil ihm die moralische Kraft dazu fehlt, beinah von Natur wegen unter die Herrschaft eines noch gesunden Staates oder Volkes gelangt.

a) Denn schon *Tacitus* Hist. I. 3. sagt: „*Non adeo virtutum sterile saeculum, ut non et bona exempla prodiderit*".

b) Allererst die Selbstsucht fordert wo möglich *unbedingte Freiheit für den Einzelnen.* Mit dieser Forderung verträgt sich aber der Gehorsam gegen das Ganze und die Regierung nicht mehr und so ist sie denn die Mutter des Ungehorsams im Gegensatz zu jenem sittlichen Gehorsam, der wiederum in nichts anderem als im ächten Patriotismus oder Gemeinsinn besteht; woraus wir denn auch bereits oben den Mangel an ächter Mannszucht im Heere herleiteten.

Schon zu *Aristoteles* Zeiten war es in Griechenland dahin gekommen, dass viele meinten: die Freiheit bestehe darin, dass jeder thun könne was ihm gefalle; worauf denn *Aristoteles* l. c. V. 9. entgegnet: „Dies sey eben so unrecht und schädlich, als der Grund davon trüglich sey. Sich nach gewissen Regeln und zwar denen, die der Verfassung gemäss seyen, richten, das sey nicht Knechtschaft, sondern die einzige Art der Freiheit, die mit der Erhaltung des Staates bestehen könne".

c) Schon deshalb muss jetzt die Regierungs-Gewalt den Charakter der Gewaltthätigkeit annehmen, weil nur die Gewalt allein das zusammenzuhalten vermag, was keinen inneren moralischen Halt mehr hat; dazu kommt aber noch, dass die Regierenden nothwendig mit einer gewissen Verachtung gegen das Volk erfüllt werden müssen, dessen selbstsüchtige Leidenschaften ihnen täglich entgegen treten und diese Verachtung sie schonungslos handeln macht, ja sie selbst zuletzt schlecht macht. *Tiber* und *Nero* waren von vornherein nicht so schlecht, sondern sie wurden es erst durch die Schlechtigkeit der Römer, denn in der Selbstsucht berühren sich die Extreme ungezügelter Freiheit und die niedrigste knechtischste Gesinnung. Auch *Napoleon* wurde erst tyrannisch, nachdem er die selbstsüchtigen Zwecke der Jacobiner er-

e als Bettler um Aemter und Orden hatte kennen lernen.
nte Despotismus über verfallende aber noch freie Völker
ts seinen Grund, ja sogar seine Rechtfertigung in der Ge-
Despotisirten und *Haller* sagt daher auch l. c. II. 82. sehr
Trägheit schmiedet sich selbst ihre Fesseln und das ist
ürliche Strafe". Dieser sogenannte Despotismus ist daher
wirklichen Despotismus eines *fremden Herrschers* ja nicht
ln, auch nicht die *Reaction* gegen einen solchen mit der
keit gegen die einheimische Regierung, wie wir noch
sehen werden.

lie *Herrschaft* eines Herrn kann weit sanfter und gelinder
Regierung eines Gewalthabers über ein verdorbenes Volk,
C. weiter sehen werden, so dass es denn auch für ein
olk in dessen Augen als eine Wohlthat erscheinen kann,
rschaft eines solchen zu gelangen, wie dies nur z. B. der
die römischen Provinzen unter germanische Herrschaft

Selbstsucht *müssen* freilich sehr viele Handlungen der Re-
s Gewalts-Handlungen erscheinen, dies charakterisirt aber
nicht den *eigentlichen* Despotismus, sondern dieser setzt
inen *Herrn* als Handelnden voraus. Man denke nur an
ions-Zeitungs-Redacteur unserer Tage, der von seinem
ie er sich durch die Beschränkung der Pressfreiheit gleich-
m Eigenthum verkürzt glauben muss, denn *er* will nicht

ferner noch den Respect ein, welchen jede moralische Gewalt erzeugt, vielmehr tritt umgekehrt eine Verachtung gegen den nunmehr blos noch grossen Haufen ein, so beschwerlich er auch der Regierungs-Gewalt durch seine Widerspenstigkeit fallen kann, denn nur gerade darin besteht noch die ehemalige Staatsgewalt b). Alle Sorgen und Mühen für die Erhaltung des Ganzen nach Innen und Aussen fallen daher jetzt allein der Regierungs-Gewalt anheim und zwar hat sie es jetzt nicht blos mit der Abwendung der äusseren Gefahren und Feinde zu thun, sondern sie hat auch die innern Feinde zu beobachten und unschädlich zu machen, denn gerade diese inneren Feinde sind der eigentliche Krebsschaden verfallender Staaten und keine politische Operation vermag ihn von Grund aus zu heilen c).

a) Ein verfallendes Volk kann deshalb keine guten Wahlen mehr treffen, weil die Selbstsucht kein persönliches Verdienst mehr anerkennt; sie lässt sich daher entweder bestechen oder treibt ihr höhnisches Spiel damit, so dass denn auch ganz lächerliche, scandalöse und boshafte Wahl-Resultate zum Vorschein kommen. S. bereits §. 310. Note e.

b) Natürlich muss eine Bevölkerung moralisch-politisch ganz herabgesunken seyn, ein völlig willenloser, wankelmüthiger Haufe geworden seyn, ehe die in der *Meinung* etc. wurzelnde Staatsgewalt aufhört für die Regierungsgewalt da zu seyn, ihr als Richtschnur zu dienen und ihr noch Achtung oder Furcht einzuflössen.

c) In die Periode des Verfalles gehört es denn auch allererst, dass Handlungen, die man früher stillschweigend von dem Patriotismus der Bürger erwartete, jetzt als etwas Ausserordentliches von der Regierung *bezahlt*, *belohnt* und *verdankt* werden müssen. Es ist dabei einerlei, ob diese Belohnungen in Kronen, Kränzen, Kreuzen, Bändern oder Titeln bestehen. *Napoleon*, der in dieser Hinsicht sehr genaue Erfahrungen gemacht hatte, sagt daher in den Memoiren von St. Helena V. S. 25: „*Veraltete* und *verdorbene* Nationen lassen sich nicht wie antike und tugendhafte Völker regieren; Titel, Kreuze, Bänder sind grosse Kinderklappern, sie haben wenig Nachtheil und leisten doch grossen Nutzen; sie befriedigen die Eitelkeit der Schwachen, ohne starke Geister zum Unmuthe zu reizen".

aa) Hinsichtlich der vier Grund-Bedingungen.

§. 323.

Indem die Regierungen nunmehr es blos noch mit politisch kranken Staaten zu thun haben, ist von einer *begrenzten Competenz*

nicht mehr die Rede, sondern das Regieren ist und wird nunmehr und allererst eine *politisch therapeutische Kunst*, wo alle Maasregeln nach Lage und Umständen gewählt werden müssen, wie sie der fortschreitende Verfall erheischt a). Die Maasregeln, den Verfall so viel als möglich aufzuhalten, werden, und zwar zunächst in Beziehung auf die *vier Grund-Bedingungen*, analog dieselben seyn, wie die zur Erhaltung des Staats im gesunden Zustande, aber, da der Verfall selbst mächtiger ist als die Regierungs-Gewalt, ohne Erfolg und die Natur wird ihren Gang gehen, wie wir ihn bereits oben §. 304—308 geschildert haben (s. §. 146).

a) In der That wird im noch gesunden Zustande ein *Staat* von der Regierungs-Gewalt nur überwacht und das Meiste geht ganz von selbst von statten, gerade wie bei einem gesunden Körper. Erst im kranken Zustande wird das Regieren dringendes Bedürfniss und jetzt erst giebt es auch eine wirkliche Regierungs-*Kunst*, der *ärztlichen Kunst* vergleichbar; auch in *der* Hinsicht, dass die politische Regierungskunst sich jetzt ganz analoge Miss- und Fehlgriffe oft zu Schulden kommen lässt, wie die Physiker, wenn und weil ihnen das Geheimniss des kranken Lebens verborgen ist.

„Die Regel des Lebens des organischen Staates geht aus dem Gesammtleben seiner Glieder natürlich hervor", die Regel des Lebens des mechanischen Staates aus seinen krankhaften Bedürfnissen, und so wie der Kranke widerwillig Arznei nimmt, so der Mensch im mechanischen Staate widerwillig die Staatsarznei.

Sodann sagt schon *Aristoteles* l. c. VI. 6: „So wie Körper von gesunder Constitution und gut gebaute Schiffe viele Fehler, die der Mensch in seiner Lebensordnung, oder der Schiffer in der Regierung seines Fahrzeuges macht, ertragen können, ohne deshalb zu Grunde zu gehen; kränkliche Körper aber und baufällige Schiffe auch nicht das kleinste Versehen gestatten, so verlangen auch diejenigen Staatsverfassungen, welche in ihrer Anlage schlecht zusammengesetzt sind, in ihrer Verwaltung die grösste Sorgfalt". Eine schlecht zusammengesetzte Staatsverfassung ist aber nothwendig auch schon eine mechanische, keine naturorganische mehr.

Uebrigens sehe man auch noch *Montesquieu* V. 7. und XIV. 15, wiewohl der Verfasser nirgends genau zwischen dem gesunden und kranken Zustande unterscheidet und oben §. 144.

ββ) *Hinsichtlich der vier Staats-Organismen.*

§. 324.

Dasselbe gilt von den Maasregeln, dem fortschreitenden Verfalle der vier politischen Organismen so viel als möglich hemmend

entgegen zu treten. Alles, was seither noch vom Volke oder der Staats-Gewalt kam und ausging, die Abstimmung über neue Gesetze, die Wahlen der Obrigkeiten, das Abhalten der Gerichtstage und das Rechtsprechen, die Bewilligung der Steuern, die Disciplin des Heeres, Friede und Krieg mit dem Auslande etc. geht nun ganz von selbst in die Hände der Regierungs-Gewalt über a). Wie sie sich dabei zu verhalten hat, ist aber so ganz concreter Art oder hängt so ganz von den Umständen des Augenblicks ab, dass sich darüber auch nicht einmal im Allgemeinen mehr sagen lässt, als bereits oben §. 309—313 bei der Schilderung des Verfalles der vier Organismen schon gesagt worden ist. Die Regierungskunst ist unter allen Umständen die Kunst, die Verhältnisse des Lebens nach Maasgabe der Umstände zu leiten und zu lenken innerhalb der Schranken der jeweiligen Regierungs-Gewalt und soweit es überhaupt in der Macht der Regierungen, ja überhaupt der Menschen steht, die Begebenheiten nach Willkür zu leiten und zu lenken. Ist aber der Verfall selbst eine nothwendig eintretende Begebenheit, die keine menschliche Macht zu verhindern, sondern höchstens zu hemmen im Stande ist, so vermögen auch die Regierungen nichts dagegen auszurichten und man könnte sie mit dem Nachtrabe eines geschlagenen Heeres vergleichen, welcher den nachsetzenden Feind blos so lange zurückhält, bis das Heer seine Flucht oder seine Zerstreuung bewerkstelligt hat.

a) Jetzt wird denn auch die Regel eine Wahrheit „Alles für das Volk, nichts mehr *durch das Volk*". In Folge dessen werden aber auch jetzt den Regierungen alle Calamitäten Schuld gegeben, deren Abwendung gleichwohl nicht in ihrer Gewalt steht.

γγ) Hinsichtlich des Civil-, Straf- und Process-Rechtes.

§. 325.

Was die Thätigkeit oder den Einfluss der Regierungen auf das gesammte Privat-, Straf- und Process-Recht anlangt, so wird darüber sub IV besonders die Rede seyn und es sey hier nur so viel im Allgemeinen bemerkt, dass absonderlich hierbei gerade

Erschlaffung der *Staats*-Gewalt sich kund gieb
soluter Einfluss der Regierungs-Gewalt auf Pr
Process-Recht eintritt. Gerade über Verhält
derer letztere früherhin gar keine Competenz
n fast unbeschränkt Gesetze, nicht, dass sie
ng sich gewaltsam aneigne, usurpire, sonder
keit nöthigt sie, davon Gebrauch zu machen a).

hat *August* und *Napoleon* beschuldigt, die Einzel-Ge
gen oder gerissen zu haben; sie fielen ihnen aber wi
, weil keine moralische Macht mehr vorhanden war,
ten können. Civil-Rechtsfragen, die nach der alte
assung vor die Volks-Versammlungen gehört hätten,
mehr die Kaiser durch einfache Rescripte etc. Es
ausdrücklichen *Lex regia*, wie eine solche die röm
fingirten (§. 3. J. de jure nat.), denn der Uebe
ctisch ganz von selbst. Erst bei C. und D. werde
erträge stossen, denn sie setzen mit Nothwendigkeit
Regierungsgewalt sich als Eigenthum in den Händen
r Corporation befindet, mit der man sich über die A
rträgt. Jetzt erhalten allererst der *Rechtszwang* u
ihre ganze und volle Bedeutung, denn sie sind nu

einer jeden Regierung der ganze Staat in völliger temporärer Auflösung ist und nichts dringender ist, als dass sich sofort eine neue Regierung bilde und sich Gehorsam zu verschaffen suche.

Dass allen verfallenden Staaten zuletzt nur noch die unbeschränkte Regierung eines *Einzelnen* übrig bleibt und in Aussicht steht, bemerken wir hier blos deshalb schon, um damit zu beweisen, dass neue Verfassungen, Reorganisationen und die bestberechnetsten Gesetze doch alle nichts helfen, den Staat und die Staats-Gewalt wieder zu beleben, wenn den Einzelnen die moralische Kraft, der Gemeinsinn, der Patriotismus etc. dazu nicht mehr beiwohnt, so wenig wie man aus vermoderten Balken neue Häuser erbaut c).

a) Könnte man, um in der *Sprache* der Modernen einmal zu reden, sagen, dass im noch gesunden Zustande eines *freien* Staates die Souverainetät da sey, wo die Staatsgewalt ist, so geht jene mit dieser nunmehro auch an die Regierung über, denn die Souverainetät d. h. hier die moralische Schwerkraft, kann nur da seyn, wo noch ein gemeinsamer sittlicher Wille ist, beziehungsweise möglich ist. Im freien und noch gesunden Zustande ertheilt die Staatsgewalt oder das *Volk* für ausserordentliche Leistungen Belohnungen; jetzt thun dies, wie schon gesagt, die Regierungen, so dass sich auch daran die ganz veränderte Stellung der Regierung zum Volke kund giebt und sich bereits der eines Herrn nähert. Namentlich geht die ganze *Gesetzgebung* an die Regierung über und sie handelt nun als Arzt oder Vormund über eine innerlich aufgelöste moralisch willenlose wankelmüthige Masse. Wir wissen zwar nicht genau, ob die Römer unter der *Majestas populi* die Staatsgewalt verstanden, so viel ist aber gewiss, dass man diese *Majestas* als auf die Kaiser übergegangen betrachtete, seitdem diese die ganze Gesetzgebung in Händen hatten und der Senat blos noch ein berathendes *Collegium* war. *Sylla* schützte jene *Majestas populi* noch durch besondere Gesetze. Wo die sittliche patriotische Einigkeit und Einheit cessirt oder fehlt, *muss* die Willens-*Einheit* eines Individuums an ihre Stelle treten und thut es auch, sobald die Noth zu handeln gebietet.

b) Daher der beständige Kampf der Regierungen verfallender Staaten mit ihren inneren Feinden, besonders mit den jetzt erst sich bildenden geheimen Gesellschaften derselben, worin die Wiederherstellung der Republik, die Entfernung der Tyrannen etc. in der Regel nur Vorwand ist, um sich unter seinem Schutze der Gewalt selbst zu bemächtigen. Ja selbst wenn es mit der Wiederherstellung der Republik wirklich Ernst seyn sollte, muss ein solcher Versuch nothwendig misslingen, weil es ja an den moralischen Requisiten dazu gänzlich fehlt. S. die nächste Note.

drich und *Napoleon* haben durch ihre Handlunge
chriften bewiesen, jener dass man als Herr gleic
und dieser, dass man über verdorbene Völker
gieren könne und dabei sehr richtige und liberale An
sen eines noch gesunden und freien Staates, nam
hältniss der Regierungs-Gewalt zur Staats-Gewalt
wahr sagte daher *Rousseau* von *Friedrich*: „*Il*
e et regnait en roi". Auch von *Napoleon* kann ma
ein Allein-Regent schlechterdings unentbehrlich und
kann, dafür erzählt zufällig *Strabo* XIV. ein Beispi
lasa in Klein-Asien, wo der Demagog *Hybreas* z
thydemus sagt: „*Euthydemus*, du bist der Stadt ein
el; denn wir können weder mit Dir noch ohne Dich l
ue d. d. m. 1854. 1. Aug. S. 591—597.

Einflusse des Verfalles auf die Regierungs-Form

§. 327.

ben oben §. 136 etc. gesehen, was unter Staats
-Form zu verstehen sey und dass die natürliche A
der natürliche Adel die Mutter aller Regie
gesunden und noch freien Zustande der Staate

man kann daher von keinem Verstandes-Adel eigentlich reden, gleichwohl ist es dieser allein noch, aus welchem die formlosen Regierungen verfallender Staaten hervorgehen c). *Formlos* nennen wir alle Regierungen, wo sich blos der Schatten der vorhinnigen Regierungsform noch kürzere oder längere Zeit erhält, die eigentliche Regierungs-*Gewalt* aber sich in den Händen *eines* neben ihr stehenden *Autokrators* oder *Imperators* befindet, wie dies z. B. in Rom der Fall war. Senat und Comitien bestanden der Form nach mit zwei Consuln an der Spitze fort, der That nach besass aber der Imperator d. h. der Oberfeldherr die gesammte Regierungs- und selbst Staats-Gewalt, ohne dass man ihn auf der einen Seite einen *Monarchen* nennen konnte, wie er §. 268 von uns charakterisirt worden ist, noch auch, dass man ihn bereits einen *Despoten* hätte nennen können, denn er war weder der *Herr* der Stadt Rom noch des sogenanten römischen Reichs. Auch waren diese römischen Imperatoren nichts weniger als die *Blüte* des römischen Adels, sondern gingen mitunter aus dem untersten Pöbel hervor, so dass die Bestätigungen des Senats wiederum nur eine *leere* Form waren d). Es giebt also in der Periode des Verfalles nicht etwa *gemischte*, sondern nur noch *formlose* Regierungen, wofür die ächte Theorie keine Namen hat e), denn die Entartungen der drei höheren Elementar-Regierungs-Formen in Tyrannis, Oligarchie und Ochlokratie, sind nur krankhafte vorübergehende Erscheinungen im noch altersgesunden Zustande, aber keineswegs etwas Formloses. Die formlose factische Regierung eines Einzelnen ist daher auch allen drei Regierungs-Formen, sobald sie verfallen, gemeinsam f). Der hohlen Form nach besteht die Monarchie, Aristokratie und Demokratie fort, gerade so wie der freie aber form- und charakterlose Staat selbst, der Sache nach regiert aber statt des Monarchen, statt der Aristokratie und statt der Demokratie ein *mächtiger*, gewöhnlich militärischer, *Gewalthaber* g) unter den mannichfaltigsten Titeln, selbst denen eines blosen Günstlings, *Ministers*, dann aber auch wohl gar eines Weibes, eines Eunuchen h).

Uebrigens ist auch hier, noch einmal, weder von einer sogenannten *gemischten* Regierungs-Form oder Gewalt, noch

von einer wirklichen *Erblichkeit* der Regierungs-Gewalt die Rede, wie schon §. 147 gezeigt worden ist. Wohl versuchen es die, welchen es geglückt ist, sich der Regierungs-Gewalt zu bemächtigen, sich dabei bis an ihr Lebens-Ende zu behaupten und ihren Söhnen die Nachfolge zu sichern, es gelingt ihnen aber theils selten, theils entsteht daraus noch keine wirkliche Erblichkeit; ja selbst, wenn sich ein solcher Gewalthaber vom Volke die Zusicherung der Erblichkeit d. h. dass die *Thronfolge* seiner Familie für ihre Dauer verbleiben solle, ertheilen lässt, so würde das doch zu gar nichts helfen, oder den Besitz der Regierungs-Gewalt unantastbar machen, denn bei einem verfallenden Volke ist nichts mehr von Bestand und der Pöbel stürzt morgen den, den er heute noch vergötterte[1].

a) Jetzt entsteht auch für die persönliche *Autorität* die gröste Gefahr. Die negirende Selbstsucht stellt Prüfungen über sie an, um ihre Negation rechtfertigen zu können. Wehe ihr also, wenn sie keine wahre Autorität mehr ist, so dass sie nicht von sich selbst aus den Muth hat, die Gewalt gegen die Anarchisten fest zu halten und es nicht für ihre Pflicht hält, sich auch ohne Anerkenntniss zu behaupten.

b) M. s. darüber bereits Theil I. §. 12 und 127.

c) Denn der Verfall besteht, wie gesagt, gerade mit darin, dass auch der wahre Adel, die wahre Aristokratie ausstirbt und sich nun auch die Nicht-Berufenen, Nicht-Befähigten und Unbemittelten herzudrängen und um den Besitz der Gewalt schlagen.

„*Un des plus affligeants spectacles que présente l'histoire, c'est la dégénération lente, mais incessante, qui atteint et rabaisse au-dessous du niveau commun quelques-unes de ces grandes familles qui ont été autrefois l'honneur de leur siècle et de leur pays. Leur decadence se réconnait à des signes infaillibles. Vainement on cherche dans leurs tristes réjetons ces qualités exquises et vigoureuses, cette noble et féconde essence qui ont illustré leur nom. Tout a disparu; on ne trouve plus que des ames appauvries et énervées, des esprits infirmes, obscurcis par l'ignorance et les préjugés, trop souvent par des vices qui sont la honte de l'humanité*“. *Revue d. d. mondes. 1847. Avril. S. 182.*

Es gilt dies ebenso von Aristokratien wie von Monarchien, von Klein-Staaten so gut wie von Gros-Staaten.

d) *Hoek* sagt in der Selbst-Anzeige seiner „Römischen Geschichte vom Verfall der Republik bis zur Vollendung der Monarchie unter *Constantin*“ in den Göttinger gelehrten Anzeigen. 1843. Nr. 165: „Mit dem Jahre 742, welches dem *August* das höchste Priesterthum brachte, ist der Kreis seiner republikanischen Amts-Befugnisse und

Würden geschlossen. An die Betrachtung dieser Zugeständnisse von Seiten des Senats und Volkes reihete sich auf natürliche Weise die Untersuchung über das Verhältniss der kaiserlichen Gewalt zu den republikanischen Verfassungs-Organen. Das Resultat ist: Die Verfassung des jungen Kaiser-Reichs bildet eine Monarchie, deren Hoheits-Rechte zwischen der Nation und dem Herrscher getheilt waren. Gegen den entschiedenen Willen des Kaisers konnte kein Gesetz und keine Wahl zu Stande kommen, da sein *tribunitisches Veto* jede Aeusserung der Magistrats- und Volks-Gewalt vereitelte, auf der andern Seite war aber auch, *dem Rechte nach*, sein Wille allein nicht hinreichend, die Annahme eines Kandidaten oder eines Gesetzes zu bewirken, denn der Kaiser hatte weder dem Volke noch dem Senate zu gebieten. Indes diese wechselseitige Beschränkung und Ergänzung der höchsten Staats-Gewalt war nur in der Theorie vorhanden, nicht in der Wirklichkeit. Denn wo die gesetzgebenden Befugnisse des Kaisers endeten, da wurden sie ersetzt durch eine Macht, von der die Constitution freilich nichts wusste, deren allmächtiger Arm aber jedes Staats-Verhältniss umschlungen hielt. Es war die alles überflügelnde und beherrschende factische Gewalt *Augusts*, welche die Schutzwehren gegen Unumschränktheit niederriss und dem Despotismus seiner Nachfolger die Bahn öffnete. Der *Senat* bestand aus seinen Creaturen, das *Volk* war durch Brod und Spiele gewonnen, das *Heer* durch Beute und Geschenke an ihn gefesselt und so hatte er in der Curie ein gehorsames Werkzeug seiner Plane; die *Comitien* waren nur ein Widerhall seiner Wünsche und die Legionen vollstreckten bereitwillig die von ihm erhaltenen Befehle. Daneben mochten nun Senat und Volk sich der alten *Formen* des Freistaates freuen; sie waren nichtige Schatten, wenn es dem Oberhaupte galt, seinen Willen durchzusetzen und der Zwiespalt zwischen den freien Formen der Verfassung und der factischen Unbeschränktheit des Staats-Oberhauptes, der ewige Widerspruch zwischen *Schein* und *Wesen*, war zum Theil eine natürliche Folge der Entwickelung des römischen Principats aus der Republik, zum grossen Theil war er aber auch das Resultat der geistigen Individualität *Augusts*". *

Mit dieser Stelle dürfte also unsere Behauptung, dass die römische Kaiser-Regierung eine *formlose* war, bewiesen seyn, so dass denn auch schon *Tacitus* sagte: *Eadem magistratuum vocabula.* Bei Rom darf man jedoch das auch nicht übersehen, dass es sich nicht mehr um die Regierung der Stadt Rom, sondern um die des *Orbis romani* handelte und dieser eines Monarchen bedurft hätte, wenn Senat und Volk auch nicht verfallen wären (S. §. 268).

Welches war die Regierungsform Frankreichs seit 1848 bis Ende 1852? M. s. das, wohl nicht ohne Absicht gerade 1851 geschriebene und in der Academie vorgelesene *Memoire Troplong's: Les Republiques d'Athenes et de Sparte (Institut 1851. No. 190 u. 191)*, worin der Verf. zeigt, dass selbst Athen mehr eine *Demagogie* als *Demokratie* gewesen sey.

e) Denn Autokrator, Imperator, Dictator etc. sind Bezeichnungen

er Monarchie noch der Aristokratie und Demokratie *an sich*
. S. §. 383. Note b. Autokrator bedeutet wörtlich nur
ein Regent nicht an den Rath oder die Zustimmung seiner
r des Volkes gebunden ist, sondern *selbst* entscheidet.

n *Montesquieu* V. 14. sagt: „Nur die Feigheit erträgt
nus und daher herrscht er auch nur über Feige und Selbst-
entsteht da, wo die Selbstsucht der Einzelnen ihn be-
Es ist daher ein grosser Fehler, wenn schon in älterer
in neuerer Zeit behauptet worden ist: freie Staaten
n den Despotismus zu Grunde oder ihr Verfall sey die Folge
nusses, vielmehr ist umgekehrt er die Folge des Verfalles.
walt immer nur *Einem* zufällt, beruht auf demselben Ge-
uch wir schon oben beim gesunden Staate zeigten, dass
riotischte demokratische Volksversammlung zuletzt doch nur
geleitet und regiert werde. Ist es nun mit dem begin-
lle auch fast Regel, dass Mehrere um den Besitz der Ge-
n, so erscheint es zuletzt wiederum als eine Wohlthat,
em endlich gelingt, sich in dem Besitz der Gewalt zu be-
daher konnte es von *August* heissen: *Deus haec otia fecit*,
bstsucht der Einzelnen sehnt sich zuletzt nach der Ruhe.
n Grunde sah sich auch *Napoleon* allgemein begrüsst und *nun*
pelt wahr: *Non nisi sub rege pio libertas ipsa grata exstat.*

n ein *Heer* hat allemal eine gewisse Vorliebe für die *Re-*
s *Einzigen* und so kommt es, dass in der Regel beliebte
om Heere ausgerufen werden. Wer aber über die phy-

rkommen kann, um so mehr als es in *dieser Periode fast* gar keine abhängigen Klein-*Staaten* mehr giebt, sondern sie sich alle in *Ge-inden* der gedachten Gros-Staaten verwandelt haben.

i) Wir erinnern nur an die Vergötterung der römischen Kaiser, llends derjenigen, die sich wirklich als grosse Männer ihrer Zeit aus-ichneten. Auch hier bewährt sich das schon Gesagte, dass ein moralisirtes Volk den *wahren* Werth seiner ausgezeichneten Männer :ht mehr zu schätzen weiss.

Im *freien* und gesunden Zustande *besitzen* die Staaten und Völker wisse *Familien* als königliche, aristokratische etc. *erblich*; im *unfreien* rden *sie* umgekehrt von gewissen *Familien* erblich *besessen*; in m *kranken* Zwischen-Zustande sind es *einzelne Personen*, welche die ats-Angelegenheiten bereits als die *ihrigen* ansehen.

k) Dem hier Vorgetragenen stimmt auch *Cherbuliez* (s. oben §. 8) bei, wenn er sagt, zuletzt gebe es auch Regierungen, die sich f gar kein Princip mehr stützten und wo man Alles gehen lasse wie wolle. *„Chez les societés arrivées au point de decompo-tion, que nous avons supposé, on se laisse facilement aller, pour u que le présent soit tolerable, à l'espoir d'y jeter des fonda-ns pour l'avenir" l. c. S. 199.*

Im Jahre 1848 soll ein Advocat in einer Volksversammlung zu 'ellendingen ausgerufen haben: Die ganze alte Welt wird jetzt auf n Abbruch versteigert! Noch irrte er sich für unsere Tage, aber die rase passt auf alle verfallenden Völker und Regierungen.

§. 328.

Es versteht sich zuletzt auch noch von selbst, dass die Re-erungen aller verfallenden Staaten oder besser die Inhaber der walt ausser den bisherigen *Beamten* (siehe §. 148—149) auch ch ihre *besonderen* haben, deren sie zu ihrer Behauptung noch sonderheit bedürfen, um so mehr, als ja nach dem Obigen ganz ue Beamten für die nunmehr *geographisch* abgetheilte und re-erte Volksmasse nöthig sind. Zu den Beamten, welche *solche* walts-Inhaber zur Sicherheit ihrer eigenen Person so wie zur hauptung der Gewalt selbst ganz besonders nöthig haben, ge-ren die geheime Polizey oder die *bezahlten Spione* und *Denun-nten* a) und auch das versteht sich von selbst, dass auch *alle rigen* nun durchgängig *bezahlten* Beamten entweder von dem haber der Gewalt selbst ernannt oder doch nur mit seiner Zu-mmung von der noch bestehenden Schatten-Regierung ernannt rden dürfen b). Alles dies geht aus der *Natur des Uebels*

selbst hervor und es ist daher unpassend, wenn man diese Consequenzen tadelt oder beklagt und bejammert, denn man vergisst dabei, dass sie das eigentliche Uebel nicht selbst sind, sondern blos die nothwendigen Folgen oder Erscheinungen desselben.

a) *Montesquieu* XII. 23. meint „Das Spionir-System wäre wohl erträglich, wenn es durch honette Leute ausgeübt werden könne, leider seyen aber nur schlechte Subjekte dazu zu gebrauchen".
Dass dieses Spionir-System auch bei der Beherrschung unterjochter Völker (s. C.) vorkommt und oft nothwendig wird, hat darin seinen Grund, dass verfallene und unterjochte Völker die *Widerspenstigkeit* gegen die Regierung mit einander gemein haben.

b) Gewisse Aemter gehen dagegen natürlich auch ganz ein, oder bestehen nur dem Namen nach fort, z. B. nur in Rom die Censoren als Sittenrichter und dann die beiden Consuln, welche letztere sich den Namen nach bis spät in die byzantinische Kaiserzeit herein erhielten.

4) *Von der Einwirkung des Verfalles auf das Civil-, Straf- und Process-Rechte und Recht.*

a) Im Allgemeinen.

§. 329.

Wir wissen aus dem §. 166, dass alles Recht (*Jus*) allererst durch den Schutz des organisirten etc. Staates entsteht, indem der Staat allererst denjenigen Zwang zu realisiren vermag, wodurch das Rechte zum Recht wird. Wie es aber kein eigentliches, wahres und gesundes Recht (*Jus*) geben kann, wenn ihm kein Rechtes (*Rectum*) als volksthümlicher Inhalt zur Grundlage dient, indem sich Rechtes und Recht zu einander verhalten wie Kern und Schale, sie sich also gegenseitig bedingen und einander tragen, so muss dies gesunde normale Verhältniss zwischen Rechtem und Recht nothwendig ebenwohl erkranken, sobald nicht allein die Elemente der bürgerlichen Gesellschaft verdorben sind, sondern auch die Grund-Bedingungen und die vier Haupt-Organismen des Staats sowie die ganze Staats-Gewalt verletzt und verfallen sind.

Der Begriff des Rechten (*Recti*), wie wir es oben geschildert haben, ist wesentlich bedingt durch jenen Gemeinsinn, in Folge dessen wenigstens die Majorität der bürgerlichen Gesellschaft

etwas für das *Rechte* hält und daher auch schon ohne den Staatsschutz oder die gerichtliche Erzwingbarkeit nicht duldet, dass dieses Rechte als solches verletzt werde. Das Dasein des Rechten beruht also auf dem concreten durch einerlei Abstammung, Sitte, Religion und Sprache von selbst sich bildenden Gemeinsinn und muss sonach nothwendig mit dem Erschlaffen oder gänzlichen Wegfallen dieses letzteren seine Energie und Spannkraft verlieren a). Mit anderen Worten: das Rechte in der Periode des Verfalles verhält sich zu dem Rechten in der noch altersgesunden Periode, wie die krankhafte Selbstsucht aller Einzelnen zu dem naturheiligen Selbsterhaltungs-Triebe der Gesammtheit. Wie die bürgerliche und politische Gesellschaft überhaupt in der Periode des Verfalles nur noch durch die Klugheit der *Regierungs-Gewalt* (§. 320 etc.) sich nothdürftig behauptet und ihr Leben fristet, so giebt es nunmehr auch blos noch ein formelles *Recht* (*Jus*) d. h. einen Zwang, mit dessen Hülfe man das äusserlich und formell aufrecht zu erhalten sucht, was durch den Verfall seinen sittlichen *Inhalt* und *Kern*, seine Wahrheit verloren hat oder doch immer mehr verliert, woher es denn auch kommt, dass, wie schon gesagt, das Volk gar nicht mehr fähig ist, selbst Recht zu sprechen, da ja aus der Gesammtheit das Bewusstsein des concretsittlich Rechten entschwunden ist; zur Kenntniss des Rechtes (*Jus*) es aber nunmehr schon eines besonderen Studiums bedarf, was zur Folge hat, dass mit dieser Rechtskenntniss auch die Rechtsprechung in die Hände der *Rechtsgelehrten* übergeht b).

Wie die Geschichte eines Staats eigentlich dann schon zu Ende ist, wenn dieser sein Greisen- oder Verfalles-Alter angetreten hat, so hört auch das Recht auf von da an noch einen historischen Inhalt zu haben, denn es findet nun keine selbstthätige Fortbildung des Rechten durch das Volk selbst mehr statt und die Rechts-Geschichte ist nunmehr blos noch eine Geschichte der Civil-, Straf- und Process-*Gesetzgebung*, welche sich ihren Inhalt selbst schaft und daher denn auch schon jetzt so sehr den Character der Willkür trägt c). Begreiflich *interpretirt* man nunmehr auch das Recht nicht mehr aus seinem volksthümlichen Inhalt (dem *Recto*), sondern blos nach den ausdrücklichen oder muthmaaslichen

s *Gesetzgebers*, wie sich dies schon aus dem e
rüber §. 169 im Voraus andeuten mussten.
rfall des *Rechtes (Jus)* als *solchen* besteht ab
dass es nicht mehr der Beschützer des *volksthüm*
ondern zu einer leeren Schaale geworden ist,
ht mehr die *Staats*-Gewalt, sondern blos noch d
ewalt ist, welche durch Gesetze und gerichtlichen
ufrecht zu erhalten, wiederherzustellen oder
cht, was nun einmal todt und verfallen ist [d]) (§
aher Unkundige und Schwachsichtige für den
Rechtsausbildung gehalten haben und noch m
und wenn sich nämlich das Recht in den Händ
findet, dass und wenn diese eine *Wissenschaft*
wissen und dass, weil endlich alle Kunde dav
selbst entschwunden ist, man zuletzt *Gesetz*
ss, um dem ganz hohl und leer gewordenen
usserlich den Schein der Ganzheit zu geben; wir
bildet nicht den Höhepunkt der eigentlichen ge
ldung, sondern den des Verfalles [e]).

ch auflöst, jeder Einzelne für sich allein steht und lebt, so nimmt
n auch das Civilrecht schon den *Charakter* eines blosen *Privatrechtes*
, wiewohl dies streng genommen erst durch den Verlust der äussern
nabhängigkeit oder die Unfreiheit entsteht.

b) Wie bei einem Greise sowohl der Leib wie die Gewohnheiten
rknöchern und erstarren, so bei einem greisen und verfallenden Volke
s Rechte und beziehungsweise das Recht; es stirbt die Fähigkeit der
bendigen Fortbildung ab und blos den Regierungen und den Juristen
mmt es noch zu, das tägliche Bedürfniss zu befriedigen.

„Wenn sich die Wissenschaft des Rechts von seinem Objecte ab-
st, so wird sie aller eigentlichen Realität entbehren" *Savigny* l. c.
30. Ausserdem vergleiche man auch *Hugo* juristische Encyclopädie
33. über das natürliche Entstehen des *Rechtsgelehrten-Standes*.

Es ist ein Trost für den Verf., zwei Autoritäten, wie *Hugo* und
avigny, hier auf seiner Seite zu haben, er würde sonst fürchten,
ss man ihm nachsage, er schildere zu schwarz.

c) Dahin gehört denn unter andern auch das Verbot, dass sich
ine neuen Rechts-Gewohnheiten bilden sollen, was gleichwohl so viel
ist, als das Leben solle stillstehen, was aber selbst in der Periode
s Verfalles unmöglich ist. Ferner gehört dahin, dass man jetzt kein
denken trägt, fremde Rechtsbestimmungen zu adoptiren, was übrigens
ch als ein Beweis gelten kann, dass man selbst zu arm ist, um noch
itgemäse Gesetze machen zu können. Recht und Sprache scheinen
st das mit einander gemein zu haben, dass es ihnen an der eigenen
bstthätigen Kraft zur Bildung neuer Rechte und Worte fehlt, und sie
h daher fremder Rechtssätze und Worte bedienen müssen, um dem
dürfnisse zu genügen. Im noch altersgesunden Zustande würde die
fnöthigung eines fremden Rechts etwas eben so Gewaltsames seyn
e die Aufnöthigung einer fremden Sprache.

d) Für diesen Zustand gelten denn auch die beiden alten Wahr-
iten: *Plus valent boni mores, quam multae leges* und *Pessima res*
blica plurimae leges.

Weil jetzt die *Regierung* das Recht macht, so fängt denn jetzt
ch schon der sogenannte *Polizei-Staat* in Beziehung auf das Privat-
cht an; er ist aber hier eine Krankheits-Erscheinung, während er
unfreien Zustande ein Product der Willkühr und *Gewalt* ist. Es
rhält sich damit gerade wie mit den beiden Ursachen, wodurch das
vilrecht sich in ein bloses Privatrecht verwandelt (Note a).

e) Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass die blose *Auf-*
ichnung des geltenden Rechten und Rechtes in einer gewissen Zeit,
ler die Fertigung bloser *Rechtsbücher*, einerlei durch wen, durch
ivat-Personen oder auf Veranstaltung der Regierungen selbst, mit
gentlichen *Gesetzbüchern* durchaus nicht zu verwechseln ist. Ein
echtsbuch ist kein befehlender Buchstabe, sondern es erwirbt sich nur
durch Ansehen, dass es das Bestehende getreu wiedergiebt, ohne
ss dadurch der Fortbildungsprocess des Gewohnheits-Rechtes gehemmt

t sich sein Verfasser geirrt, so thut dies dem Rechte
rag; ein Gesetzbuch dagegen ist ein befehlender Buc
rtbildungs-Process des Rechten zum Erstarren bringt,
von dem concret Rechten ganz abweichend, völlig neu
trifft. Zwischen den Rechtsbüchern und Gesetzbüch
teht die *Codification*, indem sie eben nur sowohl d
cht, wie auch das, was seither durch einzelne
tliche Sentenzen seine Bestimmung und Entscheidung e
ll oder von Staatswegen zusammenträgt und zur lei
daraus ein, so viel noch thunlich, systematisches
h hier bleibt der lebendigen Fortbildung der Weg nic
s, wie gesagt, allererst durch die Gesetzbücher ge
ren denn nun auch, wie gesagt, allererst der Perio
n und schon *Pastoret* l. c. I. 34. bemerkt: *L'idée d
c'est le dernier age de la legislation.* Der Anspr
keit, welchen man an solche Gesetzbücher macht, ist
natürlich, denn die Bildung des Rechten ist ja nun ge
Ende, der Stoff sonach fertig, aber freilich nur in d
reise Nation auch fertig ist, ihren Lebenslauf hinter si
teste Zeit mag sich daher in gewisser Hinsicht der
d einer ausgebildeten Rechtswissenschaft rühmen, ge
edicin und Chirurgie in der Mitte von Krankenhäus
zur höchsten Vollkommenheit gelangt. Ein letztes C
gebung in der Periode des Verfalles ist die detaillirte
eit derselben im Gegensatz zu der lakonischen Kürze

§. 330.

Da in der Periode des Verfalles, in der es, wie wir gesehen haben, nach gerade fast nur noch eine Regierungs- aber keine Staats-Gewalt mehr giebt, es sich nicht mehr um die Förderung und Hebung der concreten Cultur- und Lebens-Zwecke, sondern blos noch um das Hin- und Aufhalten des Verfalles handelt, so tragen auch alle, insonderheit die Civil-, Straf- und Process-Gesetze und die polizeilichen Maasregeln der Regierungen diesen Charakter, mögen sie nun gebieten oder verbieten. Weil aber der Verfall von Innen nach Aussen fortschreitet oder, wie wir bereits gesehen haben (§. 297—303), vom Centrum des Staats, nämlich den vier Doppel-Elementen der bürgerlichen Gesellschaft, ausgeht, diese auch zugleich den Kern und Haupt-Inhalt des gesammten Civil-Rechts bilden, so werden *einsichtsvolle* Regierungen vorzugsweise dahin trachten, durch geeignete Gesetze und Maasregeln vor allem den *Verfall dieser vier Doppel-Elemente* so lange als möglich auf- und hinzuhalten[a].

a) Wir sagen noch einmal: den Verfall etc. *hinzuhalten*. Ist er schon *vollendet*, dann kommen alle Maasregeln zu spät.

„Die Gesetze können das Recht, die Sitte etc. stützen und kräftigen, aber keine guten hervorrufen". *Savigny* l. c. S. 47.

Dass die Gesetze nichts mehr vermögen, wenn der Kern faul *geworden ist*, erkannte auch schon *Montesquieu* XXIII. 23.

In unserer Zeit haben kurzsichtige Regierungen das gerade Gegentheil gethan durch Einführung der gleichen Theilung der Bauern-Güter, der Gewerbsfreiheit, Begünstigung des Maschinen-Fabrikwesens etc., so dass wir nun ein künstlich hervorgerufenes Proletariat haben.

Wir setzen übrigens beim folgenden noch *einsichtsvolle* Regierungen voraus. Sind sie es nicht, ja vielleicht die Gewalts-Inhaber noch schlechter als das Volk selbst (§. 327), dann tritt ein *Justitium* im weitesten Sinne ein bis entweder ein Besserer wieder die Zügel ergreift oder das Ganze zusammenstürzt.

§. 331.

α) Von dem Einflusse der Regierungen auf die vier Doppel-Elemente des Civil-Rechtes in der Periode des Verfalles.

αα) Auf die Ehe und das Familienwesen.

Alles, was wir oben §. 172—173 zur Erhaltung und Förderung des ehelichen- und Familien-Lebens summarisch nannten,

kommt im Ganzen auch noch hier zur Anwendung, aber nicht mehr mit dem *Erfolge* wie früher, weil alles nur hohle Form, ohne sittlichen Kern ist und sich hier erst recht eigentlich zeigt, wie wenig die *Gesetze* vermögen, wenn das sittliche Gefühl der Gehorchenden nicht mehr damit übereinstimmt, sondern ihnen vielmehr widerstrebt und wenn die Regierungs-Gewalt nicht durch die Staats-Gewalt getragen und gestützt wird, in ihr nicht mehr ihren Rückbürgen hat. Ja einige der im allegirten §. 172 genannten Verbote lassen sich nun schlechterdings nicht mehr durchsetzen, wie nur z. B. die politisch verbotenen Heirathen mit fremden Weibern, so wie die Heirathen unter nahen Verwandten. Bei der oben §. 298 etc. geschilderten Ehescheu wird man vor allem die Ehen selbst erleichtern müssen, ja wohl gar besondere Belohnungen und Privilegien denen zusichern müssen, welche Ehen schliessen, und darin Kinder zeugen *), während man es auf der anderen Seite wieder nicht hindern kann, dass sich auch die ganz Armen heirathen und gerade diese *viele* Kinder zeugen und mit ihnen dem Ganzen zu einer gefährlichen Last werden.

Man wird jetzt ganz vorzugsweise, bei der überwiegenden Neigung dazu, die *Ehescheidungen zu erschweren* suchen, dadurch aber nichts weniger als glückliche Ehen stiften,' denn es wirkt nichts nachtheiliger auf die Kinder und deren Erziehung, als eine zwistige Ehe unter den Eltern, so dass man zwistige Ehen, worin schon Kinder erzeugt worden sind, gar oft zum *Besten* der Kinder scheiden sollte. Sodann kennen wir aus der Geschichte Beispiele (Venedig) wo der Geschmack an naturwidriger Befriedigung des Geschlechtstriebes so allgemein geworden war, dass man öffentliche Häuser errichten musste, um den jungen Männern nur wieder Geschmack für das menschliche weibliche Geschlecht beizubringen. Die gewöhnliche Liederlichkeit wird also zur Zeit des Verfalles noch weit weniger gehindert werden können, denn sie ist nun in der Meinung Aller nichts Schimpfliches mehr. Wir sagten §. 172, dass die Hochzeits-Gebräuche fast überall einen tiefen Blick in das concrete Wesen der Ehe thun liessen. Nun werden sich zwar auch in der Periode des Verfalles die alten Hochzeits-Gebräuche noch lange erhalten, ihre eigentliche und ursprüngliche Bedeutung aber verloren gehen und zuletzt wird man es den

Hochzeits-Gebräuchen genau ansehen, dass sie mit dem Verfalle der Ehen gleichen Schritt gehen, ungefähr und nur z. B. wenn es heut zu Tage bei uns Sitte geworden ist, sich auf der Reise trauen zu lassen und die Flitterwochen in dem nächsten besten Wirthshause zu verleben. Dass mit dem Verfalle der Ehen überhaupt sich auch der sittliche Einfluss der *Religion* und *Kirche* auf sie immer mehr vermindern *muss*, versteht sich von selbst, denn mit der Moralität verliert sich ja auch die Religiosität.

a) Ueber die *Privilegien*, welche die *Lex papia popaea* denen bewilligte, welche Kinder in der Ehe erzeugen würden, sehe man auch *Montesquieu* XXIII. 21. und *Hugo's* Rechtsgeschichte S. 295, so wie oben §. 298. Note a.

Wie man es den Bäumen an den gelbgefleckten Blättern ansieht, dass ihre Wurzeln zu faulen anfangen, so ist es auch ein sicheres Zeichen, dass ein Volk an der Wurzel seines Lebens zu faulen begonnen hat, wenn Gesetze nöthig werden, um zur Ehe aufzumuntern. Solche Symptome sind die gelben Flecke auf den Blättern eines moralisch absterbenden Volkes. Leider kann man aber *verdorbene* Völker nicht wie Pflanzen und Bäume ausgraben und die faulen Wurzeln beschneiden oder auch anderswohin *verpflanzen*, um da wieder jung und gesund zu werden. (Die alten und ersten englischen Colonisten brachten noch strenge Sitten mit nach Nord-Amerika, die jetzige Einwanderung aus allen Theilen Europas meistens nur verdorbene (Theil II. §. 424). Wer es glaubt, täuscht sich nach der Erfahrung, denn gerade das *eheliche Verhältniss* ist der einzige Gegenstand, der sich nicht willkührlich gestalten lässt durch Gesetze etc., wo diese ihre Macht gänzlich verlieren, weil es ganz und gar ein Natur-Verhältniss ist, so dass denn auch alle Zwangs-Maasregeln die Folge haben, dass das Uebel krebsartig nach Innen, statt nach Aussen wuchert, z. B. nur wenn man jetzt die Ehescheidungen zu sehr erschwert.

§. 332.

Ganz besonders werden sich die Regierungen das *Vormundschaftswesen* oder die Sorge für verwaiste Kinder zu Herzen nehmen müssen, denn die Selbstsucht lässt auch alle Familienpflichten vernachlässigen und ein Unmündiger darf in der Regel nicht mehr darauf rechnen, in *seinen nächsten Verwandten* auch seine besten Freunde zu finden. Die Regierungen werden fortan die Vormünder allein ernennen und setzen und dann eine *scharfe Controle* derselben führen müssen.

ββ) *Auf Besitz und Genuss.*

§. 333.

setze und die Regierungen beschützen Besitz und nte nach wie vor und zwar jetzt energischer als n die Selbstsucht der Einzelnen legt ja gerade jetzt n Werth auf das persönliche *Besitzen* und *Geniessen*, n *neue Arten* des Besitzes und des Genusses oder und daher finden sich jetzt in den Theorien der rten Verkünstelungen und Subtilitäten über Besitz- chs-Rechte, welche nur ein krankes Menschenalter ngen vermag. (§. 301). Die weitere Erklärung liegt em Bisherigen. Auch s. m. das noch folgende.

f das Familien- oder Erb-Eigenthum und die Vererbung.

§. 334.

ben oben §. 302. gesehen, dass die Erschlaffung des istes und die Selbstsucht der einzelnen Familienglieder

:hutze dieser letzteren genau zu bestimmen, wie viel ihnen *enigstens* zu hinterlassen ist a); aus welchen gesetzlichen Gründen e nur allein *gänzlich* enterbt werden dürfen und endlich bedarf ; nunmehr neuer Intestat-Successions-Ordnungen für die Fälle, o es an einem Testamente fehlt. Da die Erhaltung des Familien-ates bei der Familie es bisher von selbst mit sich brachte, dass e Weiber oder Töckter davon bis zum Aussterben des Manns-ammes ausgeschlossen bleiben mussten, so macht es sich nun-ehro wiederum ganz von selbt, dass sie jetzt auch und zwar ı gleichen Theilen erben oder erbberechtigt sind. Dass durch ese selbstsüchtige Behandlung des Nachlasses auf der einen eite relativer Luxus und Verschwendung und auf der anderen erarmung eintreten muss, weil nun keiner der Erben *genug* hat ıd es Besitzern und Eltern an jener liebenden Fürsorge für die ıkunft ihrer Kinder fehlt, indem sie nur für sich leben, unbe-ımmert um das Schicksal jener, wurde schon oben §. 301. und 307. angedeutet. Man sieht aber jetzt erst recht deutlich und ar die Wahrheit ein, dass Ehe und Familie der Kiel der ırgerlichen Gesellschaft und des Staatsschiffes sind und dass mit remVerfalle auch die bürgerliche und politischeGesellschaft verfallen üssen, da sie ja nur aus lauter solchen einzelnen Familien steht und was von einer einzigen gilt, auch bei allen übrigen irksam ist, sonach mit *einem Schlage das Ganze* davon ergriffen ird. Ist aber der *Familie* und dem Familiengut alle Stabilität ıtzogen, giebt es für sie keinen Strebe- und Zielpunkt der *rhaltung* mehr, so fehlt sie auch dem *Staate*.

a) Der *gesetzliche Pflichttheil* gehört allererst in die Zeit des Ver-les und so deducirt ihn auch *Zachariae* l. c. IV. 270, ohne es zu ssen. Er betrachtet nämlich die Sache blos vom Standpunkte des genthums-Rechtes, nicht dem der Elternliebe.

ßß) *Auf den Verkehr.*

§. 335.

Wie *demoralisirt* durch die Selbstsucht der Einzelnen jetzt ır gegenseitige Verkehr ist, so dass dadurch das eigentliche :sellige Band gelöst ist, musste schon oben §. 303. gezeigt

ieten den Partheien die Hand, auch die unredlichsten Gericht durchzufechten oder die unredlichsten Ausd zu machen; daher auch jetzt die Misachtung des ndes selbst in den Augen derer, die sich jener Raren schlechten Zwecken bedienen. Ganz vorzugsweise le des Verfalles gehören denn auch die *Hypotheken*ht auch die Hypotheken) so wie überhaupt die und Begünstigung aller Anstalten, wodurch von wegen der *Unredlichkeit* und *Treulosigkeit* zu be-

Mehrzahl der Rechtsstreitigkeiten und der zweifelhaften agen werden daher auch in das Gebiet der *Verträge* und züglichen *Prozess-Beweis-Verfahrens* gehören.

luss des Verfalles und der Regierungen auf das Straf-Rechte und Straf-Recht.

§. 337.

lbst ergiebt sich abermals aus dem Bisherigen, dass moralische Gefühl, dessen Uebung oder Kundgebung

das Bedürfniss nach *vollständigen* Strafgesetz-*Büchern*, worin denn auch, eben dieser Vollständigkeit wegen, nicht allein und ganz natürlich das Princip der Abschreckung, sondern auch der Satz Aufnahme findet: *sine lege nulla poena* b), denn wir zeigten oben §. 184, dass es im gesunden Zustande sowohl für bekannte wie noch *unbekannte* Verbrechen keiner *vorgängigen* Androhung bedürfe, sondern auch ohne diese der Staat befugt sey, *jedes wirkliche* noch mit keiner Strafe *bedrohte Verbrechen* zum Zwecke seiner eigenen Selbsterhaltung zu bestrafen c). Da der *Staat* jetzt in seiner Auflösung begriffen ist, so wird es zweifelhaft, ob viele der sogenannten *öffentlichen* Verbrechen d. h. die gegen den *Staat* und die Staatsgewalt als solche begangen werden können, noch als solche betrachtet werden dürfen, da ja das Subjekt selbst, nämlich der Staat, wenigstens moralisch und politisch schon nicht mehr vorhanden ist. Man kann sie daher höchstens noch als Verbrechen gegen die *Regierungen* ins Auge fassen d). Ein grosser Theil derselben nimmt aber nothwendig den Charakter *bloser Privat*-Verbrechen an e) (§. 185).

a) Es gehört *sittliche* Kraft dazu, relativ harte Strafen auszusprechen, zu vollziehen und zu ertragen; mit der sittlichen Schwäche fällt auch letzteres weg.

„Nichts zeugt so sehr wider die moralische Tüchtigkeit unserer so civilisirten Zeit, als die elende Liebe zum physischen Leben, die in tausend und aber tausend Erscheinungen zu Tage tritt; in dem sentimentalen Gewimmer rationalistischer Juristen und Romanschreiber gegen die Todesstrafe“ *Leo* l. c. S. 161. Auch dieses falsche Mitleid mit *wirklichen Verbrechern* hat seinen Grund in dem Verfalle und dem Verschwinden alles Gemeinsinnes, besonders bemerkt man ein solches Mitleid bei sogenannten Staatsverbrechern, denn gar viele sympathisieren ja eigentlich mit diesen. Die Selbstsucht der Einzelnen ist zu kurzsichtig, um einzusehen, dass jedes öffentliche und gemischte Verbrechen gegen sie selbst mit gerichtet ist.

Man sieht sich daher auch jetzt genöthigt, sehr viele Straf-Bestimmungen der früheren Zeit zu mildern, Freiheits- und Geld-Strafen an die Stelle der Körper- und Todes-Strafen zu setzen, weil für das angeblich jetzt zarter fühlende Zeitalter die alten Straf-Bestimmungen zu hart seyen.

b) Ja die Schule weiss jetzt sogar in das Strafrecht und die Verbrechen wissenschaftliche Systematik zu bringen.

Wenn es nun aber einmal vollständiger Straf-Gesetzbücher bedarf, so sollte man wenigstens erst vorher die *Criminal-Statistik* consuliren

und *darnach* seine Maassregeln nehmen. Wollte man z. B. in unseren Tagen genauere Untersuchungen darüber anstellen, so würde man auch finden, dass in vielen Ländern, wo man systematisch vollständige Straf-Gesetzbücher gemacht hat, theils ganz neue Verbrechen zum Vorschein gekommen sind, eben weil die Gesetzbücher sie übersehen haben; theils die Verbrecher erst den Straf-Codex consuliren, ehe sie zur That schreiten, um die ihnen günstigen und ungünstigen Chancen gegen einander abzuwägen, was sie ohne Gesetzbuch wohl unterlassen müssten. Solche Berechnungen harmoniren dann freilich mit dem nur einer kranken Zeit angehören könnenden Schulsatze: „Auch die Strafen beruhten auf Vertrag zwischen Staat und Verbrechern".

c) Denn, noch einmal, im gesunden Zustande spricht das Volk noch selbst Recht und wird stets mit richtigem Takte herausfühlen, was wichtig und unwichtig sey, und dann wird vorausgesetzt, dass jeder Einzelne wisse, was er dem Ganzen schuldig sey. Es widerspricht dies also nicht dem so eben Gesagten, dass der Staat nicht *ausdrücklich* auszusprechen brauche, was er strafen und nicht strafen werde. Was aber ein *wirkliches Verbrechen* sey, nämlich jede dolose und boshafte Handlung, weiss jeder Mensch mit Gefühl und gesundem Verstande.

d) Denn nur gegen diejenigen, bei denen jetzt auch die Staats-Gewalt ist, kann auch noch das Hochverraths-Verbrechen begangen werden, so dass denn natürlich nun auch beleidigende Handlungen und Aeusserungen gegen die Person des Regenten jetzt *Majestäts*-Verbrechen sind, die früher höchstens eine einfache Injurienklage begründet hätten, wie nur z. B. in Rom die Beschädigung der Kaiser-Statüen, oder dass man ihr Bildniss an einen gewissen Ort hing, ja was wurde nicht seit *Tiber* in Rom alle für Majestäts-Verbrechen erklärt und was stempelte nicht *Nero* ganz widersinnig dazu.

e) So werden *nun* fast alle von uns oben §. 185. als *gemischte* Verbrechen classifizirte jetzt blos noch als *Privat*-Verbrechen erscheinen. Unter der schützenden Fahne der politischen *Freiheit* erlaubt man sich dagegen Aeusserungen und Handlungen gegen Staat und Regierung, die als blose Injurien behandelt werden, obwohl sie etwas ganz anderes sind.

δ) Vom Einflusse des Verfalles und der Regierungen auf den Civil- und Straf-Process.

§. 338.

Endlich müssen denn nothwendig auch *Civil*- und *Straf-Process* verfallen, weil sie nicht mehr Functionen der ganzen politischen Gesellschaft sind, nicht mehr im lebendigen Zusammenhange mit der Rechtsbildung durch das Volk selbst stehen, sondern noch in mechanischen todten Rechts- und Process-Formen und geben und erhalten a). Der Willkühr oder dem Ermessen

elehrter Richter und Advocaten hingegeben b), welche durch die Art ihrer Bildung dem Leben selbst fremd sind; so dass sie durch hre *Studien* nur noch etwas vom *Recht*, aber nichts vom *Rechten* wissen c), sind es diese gelehrten Richter nun auch, welche nicht allein auf die Autorität längst veralteter Rechts-Ansichten schwören d) und das Bedürfniss nach Civil- und Straf-Gesetzbüchern fühlen, sondern auch unbedenklich, eben weil Recht und Process für sie nur noch starre Formen sind, fremde Rechte und Process-Formen adoptiren und einschmuggeln. Von nun an kämpfen Rechts-unwissenheit auf Seiten des Volks mit der Rechts-Pedanterie auf Seiten der Rechtsgelehrten und Richter und jeder Process ist nur noch eine Lotterie. Das *Wesen* des Civil- und Straf-Processes bleibt zwar das bisherige (§. 187 und 188), aber sein *Charakter* verschlechtert sich in der Art, welche soeben bemerkt worden ist; namentlich geht aber mit dem Verfalle der privative *Accusations*-Process unausbleiblich in den *Inquisitions-Process* und damit das *Ankläger*-Amt *ganz* in die Hände der *Regierung* über e).

a) Geschriebene Gerichts- und Process-Ordnungen werden nun Bedürfniss und machen den Process eben so *erstarren* wie das Recht selbst.

b) und diese tragen ganz besonders auch noch dazu bei, dass bei den Einzelnen nach und nach *alle* concrete Rechts-Kenntniss verschwindet.

c) Ein *wahrer* Rechtsgelehrter ist der, welcher die rechtlichen Verhältnisse eines Staates im Ganzen überschaut und ihre moralische Quelle, so wie den Geist derselben kennt, genug die *notitia rerum humanarum et divinarum* hat. Daran fehlt es aber in dieser Zeit den Juristen und Advocaten fast gänzlich und sie kennen nur noch den todten Buchstaben und wo sie nichts Geschriebenes, kein Gesetz, vor sich haben, geht auch ihr Wissen zu Ende. Auch Rom hatte seit *Sever bis Justinian* keinen grossen Juristen mehr aufzuweisen. Das einzige Rettungs-Mittel gegen solche Richter sind Compromisse auf Schiedsrichter, die noch lebendige Rechtskenntniss besitzen.

d) Man sehe über das blinde Berufen auf das Wort der früheren grossen Rechtsgelehrten zur Zeit des römischen Verfalles und das ganz mechanische Stimmenzählen der Autoritäten ohne eigene gründliche Erörterung *Mackeldei* römisches Recht §. 52 und 53.

e) An die Stelle des Accusations-Processes wegen öffentlicher Verbrechen tritt nun nothwendig der officielle Inquisitions-Process, denn jener setzt noch die volle moralische Energie oder den ächt patriotischen Gemeinsinn voraus, wo man sich darauf verlassen darf, dass kein Einzelner ein Verbrechen gegen den Staat verheimlichen und sich scheuen

fentlicher Ankläger aufzutreten. Aber auch an die
ons-Processes wegen Privat-Verbrechen wird nun de
itions-Process unter dem Beistande der Sicherheits-
n, weil es jetzt dem Verletzten oft sehr schwer w
nöthigen Beweiszeugen herbeizubringen. Der Inquisi
das öffentliche Ankläger-Amt sind zwar an sich
, jetzt aber sind sie es. Mit dem Verfalle und de
ocesse treten aber auch ganz neue Principien in das
s Beweisverfahren ein, nämlich 1) dass man vorzug
nnung des Verbrechers sieht und 2) dass an die Stel
Quilibet praesumitur ***bonus*** *donec probetur contr*
der Untersuchungsrichter durch eine entgegengesetzte
erfahren geleitet wird, nämlich: *dolus praesumitu*
satus praesumitur ***malus*** *donec probetur contrari*

Einfluss übt der Verfall auf die ***Fortbildun***
Civil-, Straf- und Process-Rechten und Rechtes.

§. 339.

vas hierüber zu sagen ist, liegt eigentlich scho
dem Bisherigen angedeutet und ausgesproche
icht schaden, es noch einmal in kategorischer

endigkeit fordert. Beide stehen sich also gewissermaasen
indlich gegenüber und unterstützen sich nicht mehr gegenseitig.

In wie fern wird das Rechte und Recht noch durch die Gewohnheit fortgebildet.

§. 341.

Wie nach dem vorigen §. das Sinken der Cultur und die
ankhafte Steigerung der Industrie mit Nothwendigkeit auch eine
eränderung des Rechten mit sich bringt, so hat auch der Verfall
ine *eigenthümlichen* Gewohnheiten, die aber das sittlich Rechte
id das Recht nicht mehr fort- sondern bloss noch zurückbilden.
ıch hier glauben nun die Regierungen, dem Verfalle dadurch
tgegen arbeiten zu können, dass man diesen Gewohnheiten des
erfallesalters, welche nothwendig den Charakter der Selbstsucht
sich tragen müssen, das Anerkenntniss als eigentliches Ge-
ohnheits*recht* versagt oder wenigstens in der Art sehr erschwert,
ss jetzt die Richter einmal eine Gewohnheit nur dann für Recht
lten lassen wollen, wenn sie den *geschriebenen Gesetzen* nicht
wider lauft und dann, dass sie verlangen, die Partheien sollen
s Daseyn einer Gewohnheit *beweisen,* statt dass es im noch
sunden Zustande gerade umgekehrt Sache der Gerichte ist, das
ewohnheitsrecht besser als die Partheien selbst zu kennen.
ne wahrhaft notorische Gewohnheit kann sich aber auch in der
at unter einem selbstsüchtigen Menschenhaufen nur schwer
den, denn es gehört dazu eine gewisse harmonische Gesinnung,
e jetzt gänzlich fehlt. Der §. 165. 167. 191. geschilderte
ocess der Bildung des Gewohnheits-Rechten kann schon deshalb
cht mehr wie seither statt finden, weil sich ihm die Selbstsucht
r Einzelnen widersetzt und dann sind auch die mancherlei
emden Elemente, welche sich in die bürgerliche und politische
esellschaft eingedrängt haben, (§. 394.) jenem Krystallisations-
ocesse im Wege.

Um nun dem seitherigen guten oder noch gesunden Rechte
ie noch längere Dauer zu sichern, damit es durch *schlechte*
ewohnheiten nicht verderbe und entarte, nimmt man in der
riode des Verfalles seine Zuflucht zunächt zur *Codification* d. h.

t das bisher bestandene gesunde Rechte, in so weit
te als Recht (*Jus*) anerkannt war, auf, und verbietet
neuer Rechts-Gewohnheiten, in so weit sie gegen den
nhalt anlaufen sollten. Es ist dies aber nur eines der
Mittel, den Verfall in seinem Laufe aufhalten zu
r Inhalt des Rechtes verfällt und verändert sich trotz
tion und will sich das codificirte *Jus* dennoch mit
upten, so tritt es in einen offenen Widerspruch mit
wobei es sich allerdings ereignen kann, dass das *Jus*
ist als das *Rectum* und sich eben deshalb mit Gewalt
n sucht, dabei aber das Resultat immer dasselbe bleibt,
bendige Gewohnheitsrechte in fortwährendem Wider-
dem positiven Rechte (*Jus*) steht[a]).

ereits §. 329. besonders Note c, so dass sich das Volk
n jetzt über die Ungerechtigkeit der Gerichte beschwert,
chgängig ein Conflict zwischen Rechtem und Recht kund
r hat sich noch kein Codex, kein Gesetzbuch als absolut
grosse Staaten erhalten können, am allerwenigsten die
ler Codex und die Novellen *Justinians* bei den Römern
e schon im noch gesunden *zusammengesetzten* oder Gros-

schweren, dass die Partheien meistens ausser Stande sind ihn u führen. Ist es aber noch zu keiner Codification gekommen, ich noch kein Gesetzbuch vorhanden, so steht der Gerichtsebrauch ganz und gar unter dem Einflusse der theoretischen echtsgelehrten b).

a) Und zwar nicht blos aus Mangel lebendiger Rechtskunde, sondern e sollen nach dem Willen der Regierung nur noch Rechts-Maschinen yn, sie sollen auch nicht einmal *utiliter interpretando* sich den Geetzen opponiren, besonders wenn es sich um die Anwendung der rafgesetze handelt.

b) Daher sagt auch *Zachariae* l. c. IV, 42: „Der Gerichtsgebrauch rd die *Rechtswissenschaft* haben ununterbrochen einen wechselseitigen influss aufeinander", nur sagt er nicht, *wann* dieser Einfluss seinen nfang nimmt, nämlich wenn die Gerichte nur noch aus juristischen heoretikern bestehen.

δ) Desgleichen durch ausdrückliche Gesetze.

§. 343.

Was sonach im noch gesunden Zustande gerade das letzte t, wodurch das Rechte fortgebildet und zu Recht (*Jus*) gemacht ird, nämlich durch ausdrückliche Gesetze, das nimmt nunmehro en ersten Platz ein, wie sich schon aus dem Bisherigen (§. 341) on selbst ergiebt, und daher die Erscheinung, dass jetzt im Verältniss zur Vergangenheit so viel mehr Gesetze erscheinen *Pessima respublica plurimae leges*) a). Da dem Volke die geunde autonomische Fortbildungskraft von nun an fehlt und selbst ie Gerichte nicht mehr im Stande und competent sind, neue ewohnheits-Rechte gegen den Inhalt des geschriebenen Codexes ufkommen zu lassen, gleichwohl das Bedürfniss zu mächtig ist, ls dass der geschriebene Buchstabe allenthalben ausreiche, den ermaligen Lebens-Bedürfnissen entspreche, so sind es also nunehr die *Regierungen*, welche durch Entscheidungen einzelner echtsfälle (man denke hier nur an die Rescripte der römischen aiser) so wie endlich durch Constitutionen und Novellen dem edürfnisse fortwährend abhelfen müssen b).

a) Auch schon *Plato* sagt: „Je mehr Gesetze, je mehr Streitigeiten und schlechte Sitten".

esetze setzen Missbräuche voraus und zeugen also gegen
des Volkes, sind ein Beweis eines verdorbenen Zustandes
n der Regel das Uebel noch ärger". *Haller* l. c. II. S. 196.
lso jedenfalls ein grosser Missgriff, wenn man ohne Unter-
er ohne Rücksichtnahme auf die Zeit blos aus den über-
tzen eines Staates oder Volkes und ihrer Menge auf dessen
rückschliessen oder meinen wollte, je gesetzreicher je
Von selbst begreift sich aber, dass, je mehr die Centra-
ch greift bis zur Vernichtung der Gemeinden, sich auch
nd Verwaltungshandlungen vermehren müssen, denn was
emeinde-Obrigkeiten für sich abthaten, geht nun von der
lt aus.

atus consulta und kaiserliche Befehle (für das Civilrecht)
it dem Verfalle Roms in Aufnahme". *Hugo* l. c. S. 124

§. 344.

lnung, in der sich im gesunden Zustande die Quellen
Straf- und Process-Rechtes einander derogirten, ist
r gerade die umgekehrte. Den *ersten* Platz nehmen
setze ein, dann folgt der *Gerichtsgebrauch*, hierauf
ewohnheitsrecht und ganz zuletzt findet auch das

ist, noch etwas concret *Sittliches* zu seyn, und es nimmt nun umgekehrt der von der Regierung ausgehende Rechtszwang den Charakter eines polizeilich-*sittlichen* Zwanges an, so wie man denn überhaupt erst in der Periode des Verfalles die Sittlichkeit *darin* erblickt, seine selbstsüchtigen Triebe zu beherrschen, sie zu zügeln, und nach Aussen unwirksam zu machen, während sie im gesunden Zustande, noch ein unbewusster Naturtrieb ist (siehe Theil I. §. 68. 96. 97. 100).

§. 346.

In so weit sodann aber auch noch jetzt das concret Rechte den Inhalt des Rechtes bildet, dieses jedoch schon im gesunden Zustande gewissen philosophischen und religiösen *Idealen* von der Sittlichkeit nicht zu entsprechen vermochte, so ist dies jetzt noch weit weniger der Fall, um so mehr, wenn beide, nämlich die philosophische und religiöse Moral, keine Concessionen und Modificationen nach Zeit und Umständen gestatten wollen. In der Periode des Verfalles steht also die Sittlichkeit nur noch auf dem Papier, indem selbst das *Recht* seinen sittlichen Charakter verloren hat.

Welchen Antheil und welchen Einfluss hat die Religion oder der Glaube in der Periode des Verfalles noch auf Civil-, Straf- und Process-Recht?

§. 347.

Mit dem Verfalle des naturheiligen Selbsterhaltungs-Triebes, dessen höchste, letzte und energischte Aeusserung und Kundgebung der *Glaube* an die Fortdauer der Seele und das Erringen der ewigen Seeligkeit durch verdienstliche Handlungen vor den Göttern ist (Theil I. §. 34. 79), muss nothwendig auch dieser Glaube oder die Religion erschlaffen und zuletzt gänzlich verschwinden bis zum völligen unbewussten und bewussten Atheismus (Thl. I. §. 96. 103), so dass denn *auch* dieser nur eine Aeusserung oder Wirkung der Selbstsucht ist, die wir ja schon mehrfach als eine Lähmung, Abspannung, Erschlaffung, ein Erblinden des natur-

lieses Bundes-Recht jetzt ein eben so *moralisch*
Recht in den einzelnen Staaten.

sem ganzen völkerrechtlichen Abschnitte muss aber
Auge behalten werden, dass wir es einmal nur no
und dann auch nur noch mit *monarchischen Regie*
en, deren Stellung und Verhalten nach Aussen davo
ihre Stellung nach *Innen* noch unerschüttert ist oder
Wirksamkeit nach *Innen* noch ungehemmt ist oder
ob sie sonach noch als *einsichtsvolle* Regierungen zu
gen oder nur noch an ihre *eigene persönliche E*
en und denken, *diese* Rücksicht es ist, welche ihre
nach Aussen bestimmt.
ürden also eigentlich diese verschiedenen Stellung
nen Puncte unterscheiden, eine jede besonders da
erisiren müssen, was eine höchst widerliche Arbe
e. Behalten wir also die bisherige, im Zweifel auch
te Voraussetzung bei, dass die alten monarchische
lbst noch feststehen, im Interesse der Nation und des
vativ gesinnt und noch *einsichtsvoll* genug sind, die
gelegenheiten so zu leiten, dass wenigstens zu den
d Feinden nicht auch noch *äussere* hinzukommen.
aber auch die andere *ungünstige* Voraussetzung beibe
liche Staaten eines und desselben Staaten-*Systems*
mselben Uebel des Verfalles laboriren.

des Verfalls.

§. 350.

Wie im gesunden Zustande der Bestand eines Staaten-Systems auf der Existenz ganz analoger Elemente beruht, wie bei der bürgerlichen Gesellschaft im einfachen Staate; wie aber mit der Erschlaffung dieser Elemente im einfachen Staate sich das sociale Band lockert und somit die bürgerliche und politische Gesellschaft sich allmälig innerlich auflöst, so lösen sich ganze Staaten-Systeme dadurch allmälig auf, dass jene Elemente eben dadurch absterben, weil die einzelnen Staaten zu gleicher Zeit sämmtlich oder doch die Mehrzahl davon verfallen und an die Stelle des gesunden Selbsterhaltungs-Triebes eine krankhafte selbstsüchtige Politik nach aussen Platz greift und sich fortan sowohl im Frieden wie im Kriege kund giebt.

a) Im Frieden.

§. 351.

Auch hier, in der Periode des Verfalles, werden wir blos die §. 253 aufgeführten vier Hauptpunkte zu besprechen haben (siehe diesen §. 253).

1) Von der Einmischungs-Befugniss in die gegenseitigen innern Verfassungs-Angelegenheiten.

§. 352.

In der Periode des Verfalles dauert das Einmischungsrecht aus denselben Gründen fort wie früher, nur mit dem grossen Unterschiede, dass das Verfassungs-Princip wenigstens in Beziehung auf die Ausübung der eigentlichen Regierungs-Gewalt nun in allen oder den meisten Staaten ein ganz anderes ist und zwar so, dass die Inhaber der Regierungs-Gewalt jetzt gemeinsame Sache machen und nicht dulden oder geschehen lassen, dass sich die Gestalten der verfassungsmässigen Gewalten und Regierungs-Formen wieder [illegible] oder ändern. Mit andern Worten, sie sind im Interesse [illegible]

n genöthigt, die absolute Monarchie allenthalben zu
und zu vertheidigen, weil sie sowohl nach Innen wie
das einzige Mittel ist, sich noch aufrecht zu er-
ebt aber eine absolute Monarchie ohne *neu-französische*
n, ja diese letztere beschleunigt nur den Verfall und
volution, wenn sie auf einen ganz ungeeigneten Boden
ird.

Mittel und Wege, das Uebergewicht einzelner Staaten, nunmehr ihrer Regierungen, zum Nachtheile der übrigen zu verhindern.

§. 353.

endenz nach dem politischen Gleichgewichte ist im
h dieselbe wie bisher, nämlich gerichtet gegen die
Vergröserung eines einzelnen Grosstaates, nur mit dem
e, dass man es jetzt mehr mit der *Persönlichkeit* des
als seinem Staate zu thun hat. In ihr liegt jetzt die
die Beruhigung, so dass man die absolute Monarchie
en principiel beschützen und doch der Person *in con-*
ich gegenüber stehen kann. Das Dasein einzelner
ist aber jetzt eben so wenig absolut zu verhindern

eiss. Bei der Gegenseitigkeit eines solchen Benehmens, als Folge es allgemeinen gegenseitigen *Misstrauens*, findet natürlich auch ar keine Beschwerde darüber statt.

ββ) Von der Art und Weise wie jetzt Verträge geschlossen und erfüllt werden.

§. 355.

Das, was §. 257 und 258 über die Natur der völkerrechtlichen erträge und die Nothwendigkeit ihrer besonderen Ratification, esagt worden ist, bleibt sich gleich, es sinkt aber die blose oralische Verbindlichkeit derselben fast bis auf Null herab d. h. re Ratification und Erfüllung hängt jetzt ganz und gar theils on der Persönlichkeit der Gewalts-Inhaber, theils von den hwankenden innern Zuständen ihrer Staaten ab, wo über Nacht ch etwas ereignen kann, was die Ratification verbietet oder m Bruche nöthigt; so dass denn auch die §. 257 aufgeellte Classification der diplomatischen Verträge keinen Unterhied hinsichtlich ihrer Erzwingbarkeit mehr begründet. Bürgen, eiseln und Unterpfänder werden daher jetzt mehr als früher fordert, um der Erfüllung geschlossener Verträge gewiss zu yn. (§. 259).

β) Im Kriege.

§. 356.

Wir haben oben §. 261. gesagt, dass der eigentliche Kriegsbrauch oder das sogenannte Kriegsrecht wesentlich bedingt sey irch die militairischen Einrichtungen der einzelnen Staaten abnderlich durch die Art und Weise der Bildung und die Mannsicht der Heere. Zeigt sich nun aber nach §. 313 der Verfall r Staaten ganz absonderlich an ihren militairischen Einrichtungen, r Feigheit und dem Mangel ächter Manneszucht ihrer Heere, kennt man damit auch schon das Kriegsrecht, welches solche ige und indisciplinirte Kriegshaufen gegenseitig beobachten erden. Im Unglücke sieht man daher solche Heere sich schnell id feig ergeben, oder sie gehen wohl gar offen oder maskirt im Feinde über, so dass oft eine einzige Schlacht über das

Schicksal der Länder entscheidet; im Glücke dagegen kennen diese Haufen keine Mässigung und Schonung gegen die Besiegten. Mord und Plünderung derselben bilden daher die Regel. Ganz besonders wird dies alles der Fall seyn, wenn die Heere keine reinen National-Heere mehr sind sondern *Mischlinge*, und sogar *Fremde* darin dienen.

§. 357.

Die *Motife* zu den Kriegen werden fortan gleich der ganzen auswärtigen Politik sehr häufig theils rein persönlicher Art seyn, um so mehr, da die Heere jetzt nur noch in dem Monarchen ihren Kriegsherrn erkennen, theils das Product des gegenseitigen Mistrauens und zuletzt wird man oft gar nicht mehr wissen ob man Krieg führen soll oder nicht, der Friede wird durch die Ohnmacht oder das Mistrauen gegen das eigene Heer etc., der Krieg durch das Mistrauen unter einander geboten seyn, man wird sich *permanent gerüstet* gegenüber stehen und doch fürchten, sich zu schlagen, weil man unter solchen Umständen alles aufs Spiel setzt a). Rathlosigkeit ist die natürliche Tochter der Charakterlosigkeit. Jetzt erst wird die Regel zu einer traurigen Wahrheit und Nothwendigkeit: „*Si vis pacem para bellum*"; der Friede ist fortan nur ein Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit und die *permanente*, somit die besten Kräfte erschöpfende Vorbereitung zum Kriege b).

a) Es bilden sich jetzt Zwitter-Stellungen, wo man sich im Kriege befindet, ohne ihn gegenseitig angekündigt zu haben und die Gesandten nicht abgerufen werden und umgekehrt im Frieden verharrt, während man sich feindlich und gewaffnet gegenüber steht. Also weder Friede, noch Krieg, noch Neutralität.

b) *Leo* l. c. S. 150. sagt von den Kriegen dieser Periode: „Sie tragen den Charakter der Insurrection, des unnöthigen Angriffs, der planlosen Vertheidigung und hängen mit der inneren Empörung auf das engste zusammen".

Trotzdem müssen wir es versuchen, auch die Kriege dieser Periode nach ihren *Motifen*, so weit dies hier möglich, zu classifiziren. Man wird auch hier noch unterscheiden müssen:

A. die Kriege unter den Staaten *eines* und *desselben* Staaten-Systemes.

B. Kriege unter den Staaten *verschiedener* Staaten-Systeme und zwar hauptsächlich zur Behauptung der *äussern* Unabhängigkeit oder Abwehr der Unterwerfung durch noch *gesunde* Völker.

Ad A. Diese werden wieder zerfallen in:

I. Kriege zur Abwendung der Hegemonie eines Gros-Staates über alle andern.

II. Von solchen *Unions*-Kriegen, wie sie oben §. 261. Note a sub II. *charakterisirt* worden sind, wird gar keine Rede mehr seyn, da ja umgekehrt der Verfall auch den Zerfall zur Folge hat und dies gilt denn auch

III. von den *Annexations*-Kriegen, die jetzt höchstens noch gegen *temporäre Allianzen* gerichtet seyn werden.

IV. Kriege über *Mein* und *Dein* kommen dagegen auch jetzt vor wie früher, nehmen aber einen selbstsüchtigen, unredlichen, unehrenhaften Charakter an.

Was jedoch verfallene Staaten am meisten ängstigt, ist ad B. die Gefahr der Unterjochung durch fremde noch kräftige und gesunde Völker und Staaten. Die Kriege dieser Art sind seitens der verfallnen Staaten durchgängig nur noch *defensiver* Natur und endigen zuletzt mit Auflösung und Unterjochung.

Machen verfallene oder verfallende Gros-Staaten noch *Eroberungen*, so gereichen sie ihnen noch mehr zum Verderben als noch gesunden, denn sie können sie nicht behaupten und erwerben sich nur neue Feinde.

Wir schweigen hier über die gegenwärtige europäische Krisis, wollen aber das eine nur bemerken, sie ist die Fortwirkung der *Revolution*. Der russische Kaiser benutzte die unglückliche Lage des westlichen Europa's, dessen militärische und politische Lähmung als günstigen Moment für Russlands hundertjährige Bestrebungen. Sollte er auch gar nichts vom türkischen Boden erwerben oder behalten (wir schreiben dies im December 1854), so hat er seinen Zweck schon zur ½ erreicht, dass die Türkei finanziel ruinirt ist und die westlichen Mächte nicht gleich im Februar 1853 energisch auftreten konnten oder mochten.

aa) *Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Neutralen.*

§. 358.

Die Frage über die Befugnisse etc. der neutralen Staaten im Kriege bleibt zwar dieselbe wie im gesunden Zustande. Bei der Selbstsucht aller dabei betheiligten Staaten werden aber die verschiedenen Fragen in dieser Hinsicht jetzt mit weit grösserer Erbitterung durchgefochten werden als früher (§. 354), und jeder Einzelne sowohl der kriegführenden Theile wie der neutralen wird die Neutralitäts-Rechte und Pflichten nach seiner Weise interpretiren, so dass es factisch auch nicht einmal ein Rechtes hinsichtlich der Neutralität mehr giebt, denn wo jeder seinen eignen Weg geht, und dies charakterisirt ja eben die Selbstsucht, kann sich nie ein gemeinsames Rechtes bilden oder erhalten.

ββ) Von den Befugnissen des Siegers.

§. 359.

Da die Art und Weise, wie der Sieger die eroberten Länder zu behandeln pflegt, analog ist der Art, wie man die Kriegs-Gefangenen und Verwundeten *behandelt*, so folgt aus dem so eben geschilderten Kriegsrechte in der Periode des Verfalles, dass auch das Siegerrecht eben so selbstsüchtig ausgeübt werden wird wie das Kriegsrecht; nicht mehr blos um den Gegner zur Erfüllung seiner Schuldigkeit zu nöthigen bekriegt man ihn, sondern um ihn ganz unschädlich zu machen und deshalb ist es vorzugsweise jetzt auch dem Sieger um Plünderung und Bereicherung zu thun und zwar nicht blos des Gewalthabers, sondern auch seiner Söldner. Vorausgesetzt immer, dass der Krieg unter den Genossen eines und desselben Staaten-Systemes geführt wird, nehmen *jetzt* die Kriege unter diesen Genossen selbst bereits den Charakter der Eroberung, der politischen Vernichtung des Gegners an. Man macht den besiegten Staat nicht zum gleichen Genossen oder Theil des siegenden, sondern zur unterthänigen Provinz desselben.

b) Von den Staaten-Bündnissen, Bundesstaaten und Reichen in der Periode des Verfalles.

§. 360.

Es sind hier vor allem zweierlei Verhältnisse zu unterscheiden

α) der *Verfall* bereits aus der guten Zeit her noch *bestehender Bündnisse* und *Bundesstaaten* und

β) die Entstehung solcher allererst *während des Verfalles*. *Jene* werden jetzt immer mehr verfallen und sich auflösen, diese aber jetzt häufig in der Art monströs oder widernatürlich geschlossen werden, dass sich ethnisch ganz fremde Nationen mit einander verbinden.

α) Vom Verfalle schon bestehender Bündnisse etc.

§. 361.

Da permanente Staaten-Bündnisse, Bundesstaaten und freie Reiche im altersgesunden Zustande keinen anderen Zweck haben

können als die Behauptung der Nationalität und die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten; das *Interesse* für die Erhaltung der Nationalität und Integrität der einzelnen Staaten mit dem Verfalle aber eben schwindet und blos die zeitigen Gewalthaber noch ein unmittelbares Interesse an der Erhaltung und Unabhängigkeit ihrer Staaten haben, so *lösen* sich mit Nothwendigkeit die *seitherigen Staaten*-Bündnisse und Bundesstaaten ganz und eben so durch den Verfall von Innen nach Aussen wieder auf, wie es bei den einzelnen Staaten selbst der Fall ist und es treten in der Art *neue* an deren Stelle, dass nunmehr die Monarchen als *solche* unter sich die bisherigen Bündnisse etc. erneuern, um sich zunächst gegenseitig bei der Ausübung ihrer Gewalt zu schützen und zu schirmen, dann aber auch noch, um das Uebergewicht dieses oder jenes neuen Hegemonen zu vereiteln. So wenig wie aber die einzelnen Gros-Staaten selbst innerlich noch moralische Ganze bilden, sondern bloss noch durch den Regierungszwang zusammengehalten werden, so wenig haben auch diese Regenten-Bündnisse einen inneren sittlichen Halt, so dass denn ihre Fortdauer, ausser der gemeinsamen Gefahr, durch nichts verbürgt ist[a]). Sind doch die Contrahenten selbst ihrer eigenen Fortdauer nicht gewiss, oder es fehlt diesen Bündnissen und selbst Bundesstaaten eben so an einer gesicherten Zukunft wie den Einzel-Staaten und zuletzt den einzelnen Individuen, denn der Fluch der Selbstsucht pflanzt sich von den einzelnen Individuen bis zu ganzen Staaten-Systemen fort, und die Zerstörung und Zerrissenheit, welche in dem Gemüthe des einzelnen Selbstsüchtlers sich festgesetzt hat, frisst auch an dem Leben der einzelnen Staaten[b]) und mit diesen an dem ganzer Völker-Ordnungen, so dass denn auch *die Staaten-Systeme*, welche sich ausserordentlicher Weise für ganze Völker-*Classen* durch eine gemeinsame *Religion* gebildet hatten, jetzt wieder auseinander fallen, denn wir haben oben gezeigt, dass der Glaube nothwendig mit der Selbstsucht verfallen muss und damit denn auch die Sympathie für alle Glaubens-Genossen.

a) Bundesstaaten zu errichten, haben solche absolute Monarchen meistens keine Neigung und nur die dringendste Gefahr lässt sie solche eingehen.

b) Wenn daher, wie wir oben §. 268. Note c sagten, ist ge-

nde die Hauptstädte solcher Reiche zugleich die Mittel-Puncte der *Kultur* sind, so verwandeln sie sich mit dem der Demoralisation ihrer Bewohner auch in der Regel in *moralischen Pest* ihrer Zeit und die verfallende alte Welt nicht anders zu retten, als sie gänzlich von der Erde zu ie würden zuverlässig nicht blos durch Empörung, Krieg Eroberer zerstört, sondern auch die eigenen Nationalen und es war ein Gericht der Vorsehung, was über sie eil II. S. 545).

§. 362.

eschieht es denn auch schon sehr leicht, dass sich ein er Hegemone zum Allein-Regenten eines ganzen es aufwirft, die einzelnen Genossen oder Theile des es in Departements verwandelt, und ihre Regenten änzlich stürzt, oder in seine Vasallen, Standesherrn etc. Der einzige Unterschied, der einen *solchen* zusammen-ros-Staat noch von einem *despotisch* regierten Gebiete t ist der, dass die Regierung darüber noch kein *erb-thum* des Hegemonen oder seiner Familie ist. *Erst* n gelingt auch dies zu bewirken, scheidet der zu-

se kennen zu gut ihre Stärke und die Schwäche ihren nemi-
len Freunde, warum sollten sie nur Gäste seyn, wo sie die
rn seyn können, wenn sie nur wollen. Eine Beschwerde ist
bt gefunden und eine Schlacht macht den verfallenen Staat zu
em Eigenthum. Mögen daher die Monarchen verfallner Staaten
Bünde erneuern, lösen oder neue schliessen, sie sind und
iben am Ende doch die Beute noch gesunder Nationen.

a) Ein noch gesunder kräftiger Gros-Staat, wenn er auch noth-
ndig einer monarchischen Regierungsform bedarf, ist deshalb noch
ne *Monarchie*, denn seine Existenz als Gros-*Staat* hängt nicht allein
on ab. Erst mit dem innern moralischen und nationalen Verfalle,
es nur noch jene Regierungs-*Form* und das persönliche Interesse
Regenten ist, welche einen solchen Gros-Staat zusammenhalten,
wandelt er sich in eine *Monarchie*. *Sapienti sat.*

*Insbesondere oder von den Erscheinungen des Ver-
les, wie er sich nach Maasgabe der vier Stufen kund
bt, so wie der ethnologisch-historischen Reihenfolge in
lcher er bis jetzt eingetreten ist* (Thl. II. §. 483—487).

*Von den besonderen Erscheinungen des Verfalles nach
Maasgabe der vier Stufen.*

§. 364.

Es war bei der Darstellung des *Verfalles* der bürgerlichen
l politischen Gesellschaften etc. nicht nöthig, auch hier *hinter*
em *Abschnitte* die Erscheinungen desselben nach Maasgabe der
r Stufen etc. *insbesondere* vorzutragen, denn der Unterschied
hierbei so unbedeutend, dass wenige Zeilen genügen werden,
hervorzuheben, weil es auch bei der moralischen und politi-
hen *Fäulniss* ganz einerlei ist, ob der verfaulende Organismus
hoher oder niedriger war, nur dass die Fäulniss der höheren
ganismen nicht allein weit ekelhafter ist als die der niederen a);
dern auch viel rascher von statten geht als bei den niedern.
llich ist nicht ausser Acht zu lassen, dass es sich hier blos
i einem *sittlichen* und *politischen* Verfalle handelt, also auch
da von einem sittlichen und politischen Verfalle die Rede seyn

kann, wo ein sittlicher und politischer Zustand ist oder war; wo *gar keine* Cultur und Civilisation vorhanden ist oder war, wie bei den *Wilden*, kann auch von einem Verfalle derselben nicht die Rede seyn. Nur die Völker der vierten und dritten Stufe verfallen daher eigentlich sittlich und politisch, die der zweiten Stufe kaum oder nur schwer erkennbar b) und die der ersten gar nicht, wie wir bei der ethnologischen Reihenfolge sehen werden.

Dass übrigens Cultur und Civilisation *gleichzeitig* verfallen, sagten wir schon und nur eine scheinbare Ausnahme hiervon machen die durch *Eroberer-Nomaden* gegründeten grossen sog. Reiche; sie sind nämlich und eigentlich blos *temporäre* Erscheinungen und dauern nur so lange, als sich die Besiegten nicht wieder ermannen und das Joch wieder abschütteln c), ja die *Regierung* solcher grossen Reiche, nämlich das Talent, das Genie dazu, ist eigentlich etwas über die Cultur- und Civilisations-Stufe dieser Horden hinausgehendes, ihre Kräfte übersteigendes. Ihr politischer Verfall ist daher nur ein scheinbarer oder höchstens theilweiser, denn werden sie von den Besiegten wieder aus dem Lande hinausgejagt, so werden und sind sie der Cultur und Civilisation nach wieder, was sie vorher auch waren, nämlich Weide- und Raub-Nomaden. Nur gewaltsame Vertreibung aus ihrem eigentlichen Heimathlande ist im Stande, sie in blose Jäger-Nomaden zu verwandeln. Dass sie als Raub- und Weide-Nomaden durch höher civilisirte Völker Jahrhunderte lang im Zaume, ja in einer gewissen Unterthänigkeit gehalten werden können, wie z. B. nur die Mongolen durch die Chinesen, die sogenannten Tartaren durch die Russen, die Beduinen durch die Mauren, die Berber, Albanesen und Montenegriner durch die Türken, die Sarden und Corsen durch Italiener und Franzosen, ist ebenwohl noch kein Beweis ihres Cultur- und Civilisations Verfalles, denn auch in diesem Verhältnisse bleiben sie was sie sind, so dass man sich wiederum und umgekehrt durch *einzelne* Erscheinungen einer höheren Cultur und Civilisation, welche ihnen durch ihre Oberherrn aufgenöthigt werden, nicht täuschen lassen und etwa glauben darf, es seyen dies freie Producte ihrer selbst, z. B. nur, dass sie sich hier und da genöthigt sehen, feste Wohnsitze zu nehmen,

Ackerbau zu treiben und damit denn auch das Recht und die militärische Organisation sesshafter Völker anzunehmen (Theil II. §. 244). Dies alles schütteln sie wie den Staub von den Füssen wieder ab, so wie sie wieder frei werden.

a) So gelten nur z. B. heut zu Tage die braminischen und griechischen Kaufleute für die grösten Schufte in der Welt, und man hält selbst Chinesen, Armenier, Juden und Italiener noch für ehrlicher als sie.

b) Wie schon Theil II. §. 484. bemerkt worden ist, ist ihr Verfall, wenn und wo er sichtbar Platz greift, ein *physischer* durch Genüsse, welche ihrer physischen Constitution und ihrer nomadischen Lebensweise höchst verderblich sind, an die sie aber auch erst durch ihre *Feinde* gewöhnt worden sind. So sind die Mandschu in der Mandschurei, die Mongolen in der Mongolei und Sibirien durch den übermässigen Genuss des Ziegel-Thees, russischen Branteweins und selbstverfertigten Kumys so herabgekommen und geschwächt, dass China und Russland nichts mehr von ihnen zu fürchten haben. Sodann denke man an die nordamerikanischen Indianer, was der Brantewein und die Ansteckung mit europäischen Krankheiten aus ihnen gemacht hat, nicht zu gedenken, dass sie häufig geradezu verhungern, weil man ihnen den Jagdboden entzogen hat. Auch die gälischen Raub-Nomaden sind mehr durch den Brantewein und Kartoffel-Genuss mürbe gemacht worden als durch die Waffen der Engländer, während die illyrischen und iberischen, gleich den türkischen (Theil II. §. 353), noch ungeschwächt sind (Theil II. §. 489).

c) Wir haben es schon oben angedeutet, dass der Rückfall der Eroberer-Nomaden im Grunde genommen schon dann beginnt, wenn sie zu erobern aufhören und die Eroberung blos noch in träger Ruhe geniessen mögen. Die Türken haben ihren Verfall in neuester Zeit bei weitem mehr dem Einflusse der europäischen Diplomatie und der Annahme europäischer Heerbildung und Gebräuche als ihrer physischen Schwäche zu verdanken. Nach Asien hinübergeworfen, würden sie bald wieder seyn, was sie vor Osman waren.

8) *Ethnologisch-historische Reihenfolge, in welcher der Verfall bis jetzt eingetreten ist* (Theil II. §. 488).

§. 365.

Das ganze Menschenreich, schon ohnehin nur *eine* Gattung oder Species bildend und blos in vier Stufen der Lebens-Energie zerfallend, bildet auch ein Welt- oder Gottes-*Reich*, dessen sittlich-politischer Zusammenhang (vom Welt-*Handel* abgesehen, der

ierher sondern in die *Kultur* gehört) jedoch noch
iss für uns ist. Was nun für einen einfachen Staat
de sind, das sind für das Weltreich die vier Menschen-
e aber in jedem Staat der sittlich-politische Verfall
hsten und edelsten Theil oder Stande historisch beginnt
nz zuletzt den untersten und letzten erreicht, so auch
. Die vierte und höchste Stufe musste sonach *zuerst*
d zwar auch wieder nach der Ordnung der Classen etc.
. 488).

a) Vom Verfalle der vierten Stufe.

§. 366.

so und zunächst die höchste und vierte Stufe anlangt,
uns leider für die *braminischen*, *arischen* und *äthio-*
ker und Staaten an näheren Nachrichten und Daten
ie und in welcher speciellen *Weise* der Verfall ihrer
sation eintrat und sich kund gab. Auch über das
wir sogar im Dunkel; denn sie müssen *schon tief*

a) Blos für die Braminen-Welt ist uns Manu's Rechts- oder Gesetzbuch ein Fingerzeig über das Wie ihres Verfalles und wir beziehen uns deshalb auf die schon oben und Theil II. S. 361. in dieser Hinsicht gegebenen Andeutungen, denn dieses Buch sollte als ein *Codex* oder religiöses *Gesetzbuch* mit Gewalt (dies- und jenseitiger Strafen) etwas festhalten und bannen, was längst sittlich todt war. Ueber die *Zeit* der Abfassung dieses Gesetzbuches s. Theil II. §. 185. Die Braminen-Welt, als die höchste und älteste, verfiel also zuerst, dann die arische, hierauf die äthiopisch-ägyptische und zuletzt die griechische. M. s. die historische Folge der Invasionen in diese Länder Theil II. S. 376, 346, 334, u. 540. Die *Etrusker* wurden nicht viel später, als die Aegypter durch die Perser, nämlich im 5. Jahrh. nach Rom, durch die Römer unterworfen, hatten aber auch sich selbst schon nur bis dahin die Dauer ihres Welttages voraus verkündigt (Theil II. §. 284). Dass auch die *Tolteken* durch ein Volk der dritten Stufe verdrängt wurden s. Theil II. §. 285 und 267,

b) Mit für ein Zeichen des Verfalles der griechischen Welt halten wir es, dass seit *Alexander* die griechischen Städte nicht mehr blos aus öffentlichen Gebäuden, Theatern, Colonnaden, Tempeln, Forums etc. bestanden, sondern aus luxuriösen und bequemen Privat-Wohnungen. S. *Aristoteles* VII. 11.

c) Der *achäische* Bund wurde bekanntlich gegen Macedonien geschlossen, ohne sich aber dadurch der macedonischen Hegemonie wirklich zu entziehen. Man sehe darüber *Hermann* l. c. §. 177.

d) Als ein weiterer Beleg zu dem, was wir §. 327. über die Fortdauer der bisherigen Staats- und Regierungsform als hohle Form, trotz des Verfalles, gesagt haben, erinnern wir nur daran, dass sich die Lykurgischen Einrichtungen Sparta's bis in das 5. Jahrh. nach Chr. erhalten haben sollen, während man um diese Zeit kaum noch den Namen Spartas nennen hörte.

b) Vom Verfalle der dritten Stufe und zwar

α) der vierten Classe.

αα) Vierte Ordnung (Chinesische).

§. 367.

Erst nach dem Verfalle der indischen, arischen, ägyptischen und griechischen Staaten-Welt kam die Reihe an die Staaten der dritten Stufe und zwar zunächst der vierten Classe derselben. Wir befinden uns aber auch über das *Wie* und *Wann* des Verfalles dieser vierten Classe in grosser Unwissenheit. Die ganze Civilisation der heutigen *Chinesen*, (als vierte Ordnung) ist merk-

eise die Folge eines beharrlichen Festhaltens ihrer ältesten
)rganisation und Cultur trotz dem, dass der innere sitt-
längst vermodert ist (Theil II. §. 459) und sie nun
dreimal durch die Nomaden des Nordens erobert
d und beherrscht werden, diese aber jedesmal nach
bequemen und sich dieser Organisation etc. unterwerfen
. §. 426).
e scheint von den *Japanesen* zu gelten. Das eigent-
imische Oberhaupt dieses *Reichs* ist aber jetzt nur
chatten-Kaiser, seine eigenen Statthalter, Vassallen etc.
ler Regierungs-Gewalt beraubt, diese zuerst einem
weltlichen Kaiser übertragen, und dieser hat sie
inem Minister-Rath abtreten müssen. S. oben §. 289 a).
scheint es sich mit *Korea* zu verhalten, während das
esischem Schutze stehende *Tibet* noch durch einen
en Gros-Lama regiert wird.

esen und Japanesen verdanken ihre mumienartige Erhaltung
Abhaltung der äussern Luft d. h. des Contactes und Handels
Völkern. Gelingt es den Europäern, sich Eingang zu ver-

Völker sich für absolut frei halten, in den gegenwärtigen Gewalthabern also keine *fremden* Eroberer oder Herrn erblicken a). Doch kann dies auch nur auf Seiten der mongolischen Eroberer der Fall seyn. Man s. das Nähere und Historische über die vier transgangetischen Reiche bereits Theil II. §. 450—454.

a) Für *Siam* besteht wenigstens eine geregelte Thronfolge-Ordnung und der Thronfolger muss aus einer rechtmässigen Ehe herstammen. Kinder der Concubinen sind nicht successionsfähig.

§. 369.

γγ) Zweite Ordnung (Aramäische).

Was die Völker der zweiten Ordnung anlangt, Syrer, Chaldäer, Juden und Phönizier, so scheinen sie schon *vor* dem Eintritte ihres eigenen inneren Verfalles von der Eroberung und Unterjochung ereilt worden zu seyn, denn ihre Cultur blüthe noch längere Zeit, nachdem sie schon nicht mehr frei waren, sondern durch Fremde beherrscht wurden. Blos die *himjaritischen* Königreiche *scheinen* sich nicht durch Eroberung, sondern erst später durch inneren Verfall aufgelöst zu haben und ihr Land nun erst die Beute der Beduinen geworden zu seyn (Thl. II. §. 443—449).

Ausser *Juden*, *Mauren* und *Abyssiniern* (den wahrscheinlichen Nachkommen der Himjariten) dürfte es sehr schwer halten, die andern beiden Zünfte jetzt auch nur wieder herauszufinden. Von den *Juden* haben wir nicht nöthig, hier weiter zu reden. Auch die *Abyssinier* haben wir bereits zur Genüge Theil II. §. 449 geschildert. Blos von den *Mauren Marokkos*, mögen sie nun aramäischer oder arischer Abkunft seyn (Theil II. §. 342), sagt ein neurer Reisender noch folgendes: „Nichts gleicht der erfinderischen Habsucht der Marokkaner. Unter tausend Vorwänden wissen sie von den Consuln Geschenke zu erpressen. Man beklagt anfänglich den Druck, worunter das Volk lebt, schnell verschwindet aber dieses Gefühl, wenn man bei jeder Berührung mit den Marokkanern ihres allgemein und gleichförmig niedrigen Charakters wahrnimmt. Schöne Regungen sind seinem Gemüthe fremd, Neid, Misstrauen, Lügenhaftigkeit National-Eigenschaften. Wilde Leidenschaften, welche Zank und Hader in die Familien und Unruhen in die Gesellschaft bringen, herrschen vor. Der Marokkaner ist ein schlechter Vater, Gatte und Bürger; er kennt keine Freundschaft als jene scheinbare des Interesse. Die vorleuchtende Habsucht der Marokkaner, die selbst dem Sohne den Reichthum verhehlt, erscheint um so niedriger, als sie, in steter Furcht vor Beraubung, ihr Vermögen nicht geniesen können".

ber die *Mekkaner*, ebenwohl wahrscheinlich Nachkommen n, s. bereits Theil II. §. 449.

§. 370.

δδ) Erste Ordnung (Phrygo-armenische).

e gilt von der ersten Ordnung oder den phrygo- Völkern und Staaten; auch sie erlagen frühzeitig dem nd der Herrschaft der Arier, Perser, Griechen und il II. §. 439—442).

§. 371.

β) Dritte Classe (Europäische).

αα) Vierte Ordnung (Latino-italische).

e Geschichte des Verfalles der *latino-italischen* Völker schlechtweg der Römer, anlangt, so haben wir nöthig, ihn hier noch näher als schon geschehen

b) Dass Römer und Byzantiner zum Feinde übergiengen und ihm als Minister und Feldherrn dienten, wurde schon oben beispielsweise erwähnt.

c) Unter *Arkadius* und *Honorius* konnten die Richter noch in griechischer und lateinischer Sprache Recht sprechen. Unter *Mauritius* hörte das Latein als Schrift- und Reichssprache gänzlich auf. Als Vulgairsprache war es längst verschwunden. Schon viel früher, im 4. Jahrhundert, nannten sich jedoch die christlich gewordenen Griechen *Romäer* (Ρομαιοι), die heidnisch bleibenden *Hellenen*.

d) Dass dieses byzantinisch-römische Reich sich noch 1000 Jahre nach dem Falle des abendländischen erhielt, ist ein bis jetzt noch ungelöstes Räthsel, denn es war 1) ein zusammen eroberter Haufe von Ländern und Völkern dreier Welttheile; 2) diese Völker waren gröstentheils sittlich verfault und verfallen und sonach für die Unterjochung reif oder blose Raub-Nomaden; 3) es hatte weder einen *Herrn* noch eine Dynastie, welcher die *Thronfolge* gesichert gewesen wäre, eben weil gar nicht zu sagen war, wer denn eigentlich noch das *herrschende Volk* sey, denn Byzantiner und Byzantinismus ist ein Mischbegriff aus Römer- und Griechen-, Illyrer- und Slaventhum, Occidentalismus und Orientalismus, Christen- und Heidenthum. Es hatte daher 4) unaufhörlich mit innern und äussern Feinden zu kämpfen und dennoch erlag es erst nach 1000 Jahren der Wucht eines mächtigen türkischen Sultans. War es vielleicht das durch den Islam bedrohte Christenthum, welches diesen Schutthaufen solange zusammenhielt? Auch das lässt sich kaum annehmen; denn die Byzantiner hatten selbst Moslems in ihren Diensten und waren in ihrem Innersten noch Polytheisten, sie betheiligten sich an der Befreiung des heiligen Grabes als solchen gar nicht und traten den Kreuzzüglern als solchen, nicht blos als Barbaren, wie sie sie nannten, feindlich entgegen. *Gibbon's* Werk hat *dies* Räthsel nicht gelöst.

§. 372.

ββ) *Dritte Ordnung (Keltische).*

Was den Verfall und theilweise gänzlichen oder auch nur temporären Untergang der *keltischen* Staaten anlangt so verweisen wir darüber auf Theil II. §. 428 und 271, wo wir bereits deren frühe Cultur und Civilisation schilderten, aber auch zeigten, wie Eroberung, fremde Herrschaft und Kultur ihren Verfall so sehr beschleunigten. Von der angeblichen politischen Auferstehung der *Gallier* sub D.

Ueber die nur scheinbar höhere Kultur und Civilisation der *Franzosen* in unsern Tagen, von denen man nicht mit Gewisheit zu sagen weiss, wer sie eigentlich sind, ob wieder entgermanisirte Gallier oder verdorbene

Franken, Gothen, Burgunder etc., s. bereits Theil II. §. 425. Was besonders ihren sittlichen Verfall bezeichnet, ist die Schlaffheit der Ehe, ja das *Concubinat*, die wilde Ehe, soll ungemein verbreitet seyn, darin aber freilich jetzt mit seinen Grund haben, dass das Vermögen gesetzlich seit der Revolution zu sehr zersplittert ist, als dass sich die Zukunft einer Familie darauf bauen liesse. In Paris ist das zehnte Kind ein Findling und in ganz Frankreich das funfzigste. Diese Findlinge und andere uneheliche Kinder sind wiederum vorzugsweise die Recruten für die öffentlichen Häuser, Zuchthäuser und *Bagnos*.

Schon vor 1848 sagte der berüchtigte *Eugen Sue*: „Ist es logisch, für uns irgend etwas Neues zu begründen, da unser Glaube erloschen, unsere Andacht zerstört, unser Geist abgenutzt, unsere Civilisation verfallen, unser Egoismus ungeheuer ist?“ Ja er hat an und durch sich selbst dies am besten dadurch bewiesen, dass er seit 1848 zu den rothen Republikanern gehört. Die *Revue d. d. mondes 1851. 1. Mai* sagt von den heutigen Franzosen: „*Ils sont atteints de cette lente maladie des vieux-peuples qui subissent tout, parce qu'ils n'ont de gout pour rien. Apres tant de revolutions ils ne doutent plus qu'il n'y ait de longevité dans aucune et ils les prennent comme elles viennent, en se laissant condamner à les entendre tour à tour proclamer toutes immortelles*“. S. auch noch dieselbe *R. d. d. m.* 1. Aug. 1854. S. 591—597. *Raudot, de la decadence de la France*, Paris 1849. hält dagegen den Verfall der Franzosen wieder nicht für einen innerlichen sittlichen, sondern für einen künstlichen, durch die Theilung des Bodens und die Centralisation herbeigeführten.

Man ersieht daraus, dass die Franzosen selbst nicht darüber einig sind, welchen Ursachen sie ihren dermaligen elenden Zustand zuschreiben sollen.

§. 373.

88) *Zweite Ordnung (Germanische).*

Nach dem, was wir bereits Thl. II. §. 426 und 427 so wie §. 488 nothgedrungen über den Verfall der *Kultur* der *normannischen* und *gothischen* Zunft, beziehungsweise die luxuriöse Steigerung der Industrie etc. der *fränkischen* Zunft haben sagen müssen, können wir nun, so ungern wir es auch thun, nicht umhin, gestehen zu müssen, dass es sich auch mit der *Civilisation*, dem Völkerrecht und der politischen Bedeutung derselben nicht viel besser verhalte a), so dass blos noch die *Angelsachsen* ganz aufrecht stehen und den Kampf um die Herrschaft der Welt mit den Russen auf- und annehmen b); wenigstens überlassen wir es der Prüfung den Einzelnen, welcher den sittlichen Muth dazu haben [illegible] lles was wir vom §. 296—363 über den Verfall im *Alten* gesagt haben, mit dem zu vergleichen, was sich be-

onders in unseren Tagen in unserer Mitte jedem denkenden Bebachter aufdringt e), insonderheit die socialistischen und comunistischen Versuche der arbeitenden Classen, welche jedenfalls ymptome einer tiefer liegenden socialen Krankheit sind d). Die ewaltigen Anstrengungen, welche diese Völker seit der franösischen Revolution bis heute gemacht haben, sich von den anden des sogenannten Feudal-Systems vollends zu *befreien* und ch *freie* Verfassungen und neue Civil-Gesetzbücher dd) zu geben, nd Bestrebungen, die auch schon verfallende Völker noch machen önnen, die also gegen den Verfall an sich nichts beweisen e). ie Erfahrung hat aber seit sechzig Jahren gelehrt, dass weder s demokratische Repräsentatif-System noch die damit oder auch ne dieses zur Hand genommene neu-französische Centralisation ne Besserung hervorgebracht, sondern auf *germanischer Erde* s gerade Gegentheil herbeigeführt haben f) und dass höchstens durch e De-Centralisation noch zu helfen ist, wenn es den *Gemeinden* cht bereits gänzlich an der sittlichen Kraft zur Selbstregierung ebricht und jene sociale Krankheit eine blos künstliche d. h. nur rch einen verkehrten falschen Liberalismus hervorgerufene ist, e also nach und nach auch wieder geheilt werden könnte g). Siehe rigens noch weiter unten sub D.

a) Das Princip der heiligen Allianz, dem Völker-Rechte und der iplomatie eine christlich-sittliche Haltung zu geben, war gewiss ein höner, aber nicht mehr *ausführbarer* Gedanke, und dass dem *so* war, as beweisst dies?

b) Zu dem, was wir Theil II. §. 427 und 426 über den Verfall r *Cultur* der *Normannen* und *Gothen* gesagt haben, sey hier in Beehung auf ihre *Civilisation* und ihre *einstige politische* Rolle, welche e in und ausserhalb Europa spielten, blos folgendes hinzugefügt.

Mit *Gustav Wasa* schliesst die politische und militairische Rolle der ormannen und *Carl XII.* war nur noch das letzte Auffiackern ihres iegerischen Muthes. Seitdem hat der Norden keine grossen Generale d Minister mehr aufzuweisen und kann sich jetzt auch keines thatäftigen Adels mehr rühmen. Still, schweigsam und zurückgezogen eht der Norden jetzt den Begebenheiten in Europa zu und nur Russd schützte in allerneuester Zeit noch *Dänemark*. Nicht die Dänen ben in Schleswig-Holstein gesiegt, sondern die russische Dazwischenaft lähmte die Waffen der Teutschen, es war ihnen zu siegen verten, während dasselbe Russland noch 1808 Schweden Finnland und 314 Dänemark Norwegen entriss. Ja hätte Russland nicht England zum egenfüssler, so stände der ganze Norden schon unter seiner Hegemonie.

lann die *spanischen* und *portugiesischen Gothen* anlangt,
uch ihre politische Rolle mit dem 16. Jahrhundert oder
in diesem 16. Jahrhundert galt das spanische Heer für das
Europa und es verrichtete in Süd-Amerika wahre Wunder,
und voll Reiter zwei mächtige grosse Reiche, Mexiko und
en. Mit *Philipp II.* fällt eine Provinz und eine Colonie
ern ab und er starb als ein verarmter Despot, so dass
ler in Spanien noch Portugal wieder ein grosser König
Als in Süd-Amerika 1808 etc. die Creolen die Fahne
aufpflanzten, hatte es sogar keine Schiffe mehr um letztere
. Weder Spanien noch Portugal hat jetzt auch noch einen
Granden und Proceres sind geistig und physisch herab-
ürftige Subjecte. Beide Länder, einst die Herrschaft über
ansprechend, haben jetzt kein Schiff mehr und zählen gar
u den Mächten Europas. Recht und Gerechtigkeit sollen
n Ländern nur noch durch Bestechung zu erlangen seyn.
war, wenigstens bis 1854, nun auch *Teutschland* (der
kischen Zunft) oder der teutsche Bund durch die Gros-
npflicher Weise auf die blose *Defensife* gestellt, war
seine Feinde anzugreifen und positif unschädlich zu machen,
os noch die *sächsische* Zunft, oder England und Nord-
lche, wie gesagt, noch aufrecht stehen, bei uns die Re-
lle Weise befördern und den Kampf mit der slavischen
d aufnehmen — weil hier noch zur Zeit keine neu-fran-
heits-*Phrasen*, sondern Einheits-*Acte* blühen, so roh

ı Princip der Selbst-Regierung der Gemeinden versteckend, es den meinden und Privaten überlässt, sich selbst zu helfen, wobei sie sserdem noch sehr gut weiss, dass der höhere Unterricht in England ausserordentlich theuer ist, dass er den untern Classen ganz unerichbar ist.

Uebrigens drückt sich die *Rev. d. d. m.* unrichtig aus, wenn sie zweiten April-Heft 1853. S. 298 sagt, die *lateinischen* d. h. romno-celtischen Völker seyen *jetzt erst* im Verfalle begriffen und hatten Weltherrschaft an die Engländer und Amerikaner abgetreten. Diese mano-celtischen Völker sind längst, vor Jahrhunderten schon, verlen und der Verf. hätte sagen sollen: die germanischen *Lombarden* liens, die spanischen *Gothen* und gallischen *Franken* hätten aufgert noch eine politische Rolle zu spielen.

c) Beschämend ist es für *Teutschland* zunächst, dass in Bayern auf er eheliche ein uneheliches Kind kommt, ja in München die Zahl sich gar gleich steht. In Oestreich auf fünf eheliche ein uneheliches, in ien und Prag aber auf zwei eheliche ein uneheliches, während in ankreich nur die Findlinge überwiegen, sonst aber auf dreizehn eheliche r ein uneheliches und in Paris blos auf drei eheliche ein uneheliches mmt. In allen protestantischen Ländern Teutschlands ist das Verltniss noch nicht so beschämend. In Preussen kommt ein uneheliches auf erzehn eheliche, in Mecklenburg eins auf zehn. Zwar giebt es in Teutschnd auf dem Lande und in den kleinen Städten noch eine *Familie*, so ss ein französischer Legitimist sagen konnte: „Wie glücklich seyd r Teutschen, ihr lebt doch noch mit euren Voreltern für eure Nachmmen"; m. s. jedoch die nachgenannten Schriften von *W. H. Riehl*:) Der vierte Stand (Teutsche V. Schrift 1850. 4. Heft); 2) Die rgerliche Gesellschaft. Stuttgart 1851. 3) Die Sitte des Hauses :. V. Schr. 1853. N. 62) und 4) Land und Leute. 1854, verglichen t des Verf. schon 1847 erschiener Schrift: Von der über und unter naturnothwendiges Maas erweiterten und herabgedrückten *Concurrenz allen* Nahrungs- und Erwerbszweigen des bürgerlichen Lebens etc. rmstadt 1847, denn nicht blos er, sondern viele Andere erkannten ion vor 1848 das Uebel, glaubten aber noch nicht, dass Blut und fte schon so verdorben seyn, wie das Jahr 1848 leider bewiesen t. Herr *Riehl* zeigt in der *erstern* Schrift, dass der vierte Stand ian sollte ihn den fünften nennen) aus den Fahnenflüchtigen und rodeurs der alten Gesellschaft bestehe und eine Freischaar zur Bempfung dieser letztern bilde, ja sich allein noch das Volk neune, wohl sie nur noch das gesellschaftlich organisirte Misbehagen seyen d ihre Nationalität eben darin bestehe, keine zu haben, ohne Familie, ne Vaterland zu seyn. Ja dieser Stand hat auch wirklich eine Fahne, enigstens ein Feldzeichen woran man sich erkennt, nicht etwa den igedrückten Calabreser oder den Sack-Paletot, sondern — die *Cigarre*, nn ein badischer freischäärlerischer Schullehrer erklärte sie für das mbol der Gesinnungstüchtigkeit und der Gleichheit. An der vertrauhen Art und Weise, sich Cigarre und Feuer gegenseitig anzubieten,

r anzuzünden, sich den Dampf gegenseitig zuzublas
n die Genossen auf allen Wegen und Stegen, w
em Händedruck, zu erkennen. In der *dritten* Schri
ehr wahr und richtig hervor, dass bei den *Teutsch*
an den staatlichen Organismen zu erkennen sey, s
an dem Zerfall des *Familien*- und *Hauswesens*, w
n Germanen sey, was für andere Völker der Sta
bei auf die verderbliche Rückwirkung der neuen de
gesetze hin, wodurch noch unselbstständige Söhne
sch gleichgestellt sind und somit der Ungehorsam der
äter in die Familien hinein octroirt sey. Auch er
es Haus kein Haus. Miethsleute können kein Haus
nstens eine Familie. Seitdem die unehelichen Kinder
Heiligenschein der Ehe zerstört. Der Friede der
em Landfrieden". Herr *Riehl* glaubt nun, die Si
sich wieder herstellen. So sehr auch wir dies wü
847 geglaubt haben, müssen wir aber jetzt leid
llung selbst für äusserst schwierig halten. Schon in
chrift: Von der etc. Concurrenz etc. nannten wir die
gemeinen Pauperismus — dem Vater des Proletaria
s — theils noch vorzubeugen theils wieder abzuhelf
er jetzt die kaum übersteiglichen Schwierigkeiten
as Uebel bereits seit 60 Jahren den innersten Ke
Gesellschaft angefressen hat, mag dies auch ledigli
rkung des falschen Liberalismus und Princips der

sey eine lehrreiche Thatsache als Wirkung unseres *Schulwesens*, dass Teutschland, gerade wie Frankreich, gänzlich unvermögend gewesen, aus ihrer wohlerzogenen Bevölkerung auch nur 3 bis 400 Männer mit gehörigem Sinn und Geschick für die öffentlichen Angelegenheiten zusammen zu bringen, die ein tüchtiges wirksames Parlament hätten bilden können". Die Schule war *daran* nicht *allein* schuld, aber ihren Antheil hatte sie daran, denn, sagt wieder die *Revue d. d. mondes 1853. 1. May. S.* 626: *„L'instinct conservateur n'est pas seulement bon en lui même; mais il est aussi un préservatif pour le talent, parce qu'il le ramene aux traditions; il le garantit des boursouflures, des fausses exaltations, des idéalités chimeriques, des quintessences humanitaires, de toutes ces maladies de l'esprit, dont il est bon de se garder comme de la fièvre. Quintessences humanitaires, idéalités creuses, exaltations fausses, phraséologies amphigouriques, ce sont les piéges les plus ordinaires de notre temps, de la philosophie, de l'histoire, de la litterature et de la poesie".*

Ein Haupthinderniss, aus ganz *Teutschland* ein *centralisirtes* Ganzes, ein zweites Frankreich zu machen, bestand und besteht sodann aber für alle Zeiten noch darin, dass die Bewohner der kleineren Territorien sich keine *unfürstlichen Präfecten* gefallen lassen wollten und wollen und die Furcht vor solchen brachte unausgesprochen auch das neue Kaiserreich 1849 mit zu Fall. Wir sagen, es sprach sich diese Abneigung nicht mit *diesen* Worten aus, sondern sie versteckte sich hinter *die* Weigerung, dass die Oestreicher keinen Preussen, die Preussen keinen Oestreicher, die Bayern etc. keinen von beiden zum Kaiser wollten und das hat die Throne wieder befestigt. Ferner scheiterte das neue Kaiserreich und dessen Verfassung daran, dass *Gagern* und sein Anhang auf der *Endgültigkeit* der letzteren bestanden und nicht mit den Fürsten *pactiren* wollten, mit andern Worten, die Verfassung als *Gesetz* dahin stellten statt ein *Pactum* einzugehen, denn so wären die Fürsten abermals blose *Präfecten* des neuen Kaisers gewesen.

Die Paulskirche war sodann auch in ihrer *Mehrheit* nicht die Repräsentantin der innersten *wahren* teutschen *Volks*-Gesinnung, sondern anderer Elemente. Hätten wir Lust und Zeit, so gedächten wir über den Inhalt der bändereichen Parlaments-Verhandlungen ein ganzes Buch voll Reflexionen und Beobachtungen über Menschen und deren Grundsätze in unserer Zeit zu schreiben. Alles musste hier zusammen treffen, um das Unternehmen scheitern zu machen, namentlich unser *überschwänglicher Ueberfluss* an *Theorie*, wovon leider unsere ganze Gesetzgebung und selbst die Praxis strotzt und durchdrungen ist, so dass wir uns von den Ausländern für hohle Speculanten und unfähige Politiker und Praktiker verspotten lassen müssen. Daher verloren auch selbst in der Paulskirche die wenigen darin befindlichen *Autoritäten* ihren Einfluss, weil sie entweder keine staatsklugen Männer der That sondern blose Theoretiker waren oder, wenn sie jenes waren, an den vorgefassten Theorien der andern scheiterten. Auch *Welker*, der am 31. März 1848 im Vorparlamente durch Wort und That ein groses Unglück, die Republik,

verhinderte, lag doch zu sehr in den Fesseln seiner Theorien, um sich nachhaltig als Autorität zu behaupten. Dieser Ueberfluss an Theorie ist es auch eigentlich, den ganz speciel obiger Engländer den Männern der Paulskirche zum Vorwurf machen will.

Was haben sich daher zuletzt eigentlich und allein unsere Philosophen und Gelehrten vorzuwerfen? Dass sie von ihren Kathedern, wo sie wie Fürsten der *Wissenschaft* thronen, herabgestiegen sind in die Ebene und Wüste der praktischen Wirklichkeit, Platz genommen haben auf den Bänken der Partheien und des Interessekampfes. Wir haben schon mehrfach darauf aufmerksam gemacht, welche Kluft zwischen Theorie und Praxis, zwischen den Ideen der Dinge und der praktischen Realität bestehe. Machte doch der durch und durch practische *Castlereagh* noch selbst dem Fürsten *Metternich* den Vorwurf, er bringe zu viel allgemeine Theorie in seine Noten.

d) Diese gefährlichen Symptome entstehen durch das Convergiren zweier Uebel; auf der einen Seite das über das Bedürfniss hinausgehende Angebot von Arbeit und auf der andern die Maschinenfabriken in den Händen reicher Capitalisten, die *allen* Gewinn für sich allein haben wollen. Jenseits des Punktes, wo sich beide Uebel durchschnitten haben, entstehen aus ersterem die Arbeiter-Empörungen und aus letzterem die communistischen Ideen. Man hat die Schuld ganz allein den *Maschinen* aufbürden wollen. Sie helfen aber blos mit und die Ursache liegt in *den Fabriken*, durch welche seitherige selbständige freie Meister in unselbständige unfreie von der Willkühr der reichen Fabrikanten abhängige Tagelöhner verwandelt werden.

dd) Was ist unser heutiges Privat-Recht? Ein buntes Gemeng und Gemisch aus

1) Resten des angebornen Rechtes,
2) des fremden *römischen* Rechts, insoweit es nicht die Mathesis für die Verträge ist,
3) des *canonischen* Rechts,
4) des Feudal-Rechtes,
5) hier und da sogar des *französischen Code civile*,
6) einer mitunter ganz willkührlichen Gesetzgebung und endlich
7) einem *Juristen*-Recht, das aus allen diesen Materialien sich sein *eigenes* Gebilde formirt hat, so dass die hier und da versuchten aber meistens mislungenen neuen Civil-Gesetzbücher, als Machwerke der Juristen, doch wieder nur das so eben Angegebene enthalten.

e) Denn gerade seit der französischen Revolution tritt allererst der Verfall der *fränkischen* Zunft sichtbar hervor, sie brachte das *teutsche Reich* zur gänzlichen Auflösung, sie liess den persönlichen Bund der Rheinbundesfürsten entstehen, seit ihr lockerten sich alle Bande und thun es fortwährend. Ja auch den niederländischen und schweizerischen Bundesstaat löste die französische Revolution auf und wollte eine centralisirte Republik daraus machen, stiess aber hier noch auf gesunde Elemente.

„Es ist eine unzufriedene, schwer zu behandelnde Zeit, das Volk aufgeregt durch die Furcht und Hoffnung der wechselnden Ereignisse von drei Jahrzehnten, die gegenwärtige Generation aufgewachsen unter ewigen Veränderungen, durch die der Geist und das Gemüth an das Ungeheuerste gewöhnt ward; der Mensch, fast in allen Ständen von Begierde nach Erwerb und Genuss getrieben, ohne *wahre* Cultur und mehr verbildet als aufgeklärt, ohne Glaube an Gott, voll Selbstsucht, Eigendünkel und Anmassung". *Weitzel* in *Dorow's* Erlebtem. Bd. II. S. 163. *Zachariä* behauptete zwar an einer Stelle seiner 40 Bücher vom Staate. „Die *Germanen* seyen jenes privilegirte Geschlecht, welches ewig jung bleibe, sich wenigstens, wo nöthig, zu verjüngen wisse". Politische Reformen sind aber noch keine ethnischen Verjüngungen und hätte er die Revolution von 1848 erlebt, er würde jetzt anderer Meinung seyn.

v. Radowitz sagt in seinen Fragmenten (V. S. 327): „Man findet heutiges Tages fast Niemanden mehr, dem es nicht an einem der drei Dinge fehle: Zeit, Geld oder Gesundheit". Die Erklärung ist sehr leicht.

f) Wir wollen hier nicht noch einmal von dem verderblichen neu-französischen Repräsentatif-System reden, sondern kommen darauf *ex professo* noch am Schlusse sub D zu sprechen, wohl aber ist hier der Ort, wiederholt davon zu reden, dass die neu-französische *Centralisation* auf *germanischer Erde* am unrechten Platze ist, mögen die Völker noch gesund oder schon im Verfalle begriffen seyn. Wie wir gesehen haben, stösst die noch gesunde *sächsische* Zunft diese Centralisation mit Unwillen von sich, erblickt darin einen unerträglichen Despotismus.

Die englischen und nordamerikanischen Regierungen sind sich dessen so klar bewusst und wissen so sehr, dass in der alten Selbständigkeit ihrer Gemeinden etc. gerade ihre Stärke und Kraft liegt, dass sie in der Enthaltsamkeit von aller Einmischung in das Gebahren der Gemeinden und Einzelnen fast zu weit gehen. England und Nord-Amerika haben zwar auch enorme Schulden contrahirt, aber ersteres um die französische Revolution und Europas Knechtung zu bekämpfen, letzteres um sich frei zu machen und Eisenbahnen zu erbauen, während das übrige Europa seine Schuldenlast grossentheils der enormen Vermehrung des Beamten-Wesens, als Mittel der Centralisation, verdankt. Wir werden am Schlusse dieses dritten Theiles noch nachweisen, dass dieses fortgesetzte Schuldenmachen zuletzt zu einem allgemeinen europäischen Bankerot führen muss und was die weitern Folgen eines solchen Bankerottes seyn werden.

Dagegen wendet man nun ein, die neu-französische Centralisation sey noch das einzige Mittel, verfallene Völker zu regieren und die Revolution zu bekämpfen. Angenommen, es sey dies im Allgemeinen wahr, so behaupten wir, dass diese allgemeine Wahrheit bei den *germanischen* Völkern eine Ausnahme leidet, hier am unrechten Platze ist, dass hier gerade der Verfall durch sie beschleunigt statt gehemmt und die Revolution durch sie permanent gemacht wird, wie dies zum Theil bereits Note c nachgewiesen worden ist. Mögen Aegypten und China, selbst noch in ihrer Blüthezeit, wahre Ideale von Centralisation gewesen

für ein charakterloses Misch-Volk wie die Franzosen
it seyn, diesen Völkern war und ist die *Familie*
ht das, was den *Germanen*, ihr Alles, ihr Theu
man ihnen dieses noch lässt, es wieder zu beleben
ben will, sind sie noch nicht verfallen. M. s. da
tsche V. Jahresschrift 1853. Nr. 63. S. 154 unter
bstverwaltung des Volkes.
ntralisation hat nun in neuester Zeit auch noch einen
n, dessen Werth für sie gar nicht zu schätzen ist, d
olgen für ganz Europa aber ebenwohl unberechenbar
lectrischen Telegraphen. Mittelst dieser Telegraphe
cht allein binnen wenigen Minuten, was sich im g
t, sondern regiert auch mittelst derselben, es bedarf k
keiner schriftlichen Instructionen mit der Post mehr. W
Folgen dieses Telegraphenwesen aber für ganz Eu
ie, seinen Handel, sein Geldwesen etc. haben kann
davon erleben wir schon jetzt (1854) eine Probe.
mit alle Unglücks-Nachrichten jetzt binnen wenigen St
ssig über ganz Europa verbreiten, hat die Folge, dass
seit dem russisch-türkischen Krieg in einem fieberl
ndet, alle Industrie- und Handels-Unternehmungen aus F
gemeinen Kriege etc. stocken, sich alles baare Geld
der Zinsfuss allenthalben steigt. Ohne die Telegra
glichen telegraphischen Nachrichten aus Constantinop
die Industrie- und Handelswelt in einer *glücklichen*

den *Nationalität*, will sie alle unter *eine Formel* bringen. Der Protestantismus, wenn auch das ausschliessliche Werk der Germanen, sprang und springt in das andere Extrem über, er schliesst *principiel* jede geistliche Autorität aus und seine Consequenzen sehen wir in den zahllosen Secten Nord-Amerikas hervortreten. Nur auf der Verläugnung seines *Princips* beruht die Existenz *unserer* protestantischen Gemeinden.

2) Das *Feudal-System* und *Recht*; dasselbe kennt nur ein *persönliches Band*, die *Treue* zwischen Vasall und Lehnsherrn, Colon und Grundherrn, ohne alle Rücksicht auf die *Nationalität beider*, so dass dadurch alle *national-politischen Bande* durchschnitten wurden und jeder *Einzelne* es nur noch mit seinem Schutzherrn zu thun hatte.

3) Die durch beide so wie durch das Studium der Classiker und die Adoption des römischen Rechtes herbeigeführte *Gleichförmigkeit* der *Cultur* und *Civilisation* fast in ganz Europa.

Endlich führte

4) der Verfall und die Revolution ein völlig *atomistisches Auseinanderfallen* der *Nationen* herbei und blos ein Theil der slavischen Völker verdankt der mongolischen, hunnischen und türkischen Herrschaft die Erhaltung ihres National-Bewustseins und nationalen Patriotismusses, wie wir noch weiter unten des Näheren sehen werden.

i) Nichts sollte übrigens dem Verfasser angenehmer seyn, als wenn sich jemand finden sollte, der seine düstere Ansicht von dem Cultur- und politischen Verfalle der germanischen Welt, nicht mit leeren Phrasen, sondern *gründlich* widerlegen könnte und wollte.

§. 374.

Der politische *Verfall* aller weiteren und noch übrigen Classen, Ordnungen und Zünfte des Menschen-Reichs hat, insoweit er Platz greift, seinen Grund *nicht in ihnen selbst*, sondern in der Eroberung und politischen Unfreiheit, wovon wir sogleich das Weitere kennen lernen werden; namentlich gilt dies von den unter *fremde* Herrschaft gelangten Slaven, (§. 284 so wie Thl. II. §. 411—419 §. 421 und 422) Atzteken, Peruanern, Chilesen und afrikanischen Cultur-Völkern, insofern wir uns bei der Classification nicht geirrt, nämlich Atzteken und Peruaner nicht zu niedrig classificirt haben. Wegen der Nomaden s. §. 364 Note b.

Ueber den *Fortgang des Verfalles* prophezeite der nun verstorbene *Donoso Cortez*: „Der Ungehorsam wird zunächst die permanenten Heere auflösen; sodann wird mit der Beraubung der Grund-Eigenthümer etc. *aller* Patriotismus erlöschen. Hiernächst werden alle *Slaven* sich unter Russlands Anführung verbinden, während im Abendlande nur noch Räuber

und Beraubte existiren werden. Dann kommt Russlands Stunde und hierauf wird die Strafe Englands folgen, denn Russland greift es im Occident und Orient an. Endlich werden aber die halb-civilisirten und verdorbenen Russen derselben Fäulniss anheimfallen wie die Germanen".

S. übrigens bereits Theil II. §. 412—422.

C. *Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften, ihrer organischen Verfassungen, ihrer Staats- und Regierungs-Gewalt, ihrer Regierungs- und Beherrschungsformen, so wie ihres Privat-Straf- und Process-Rechten und Rechtes nach verlorener Unabhängigkeit oder im politisch-unfreien Zustande.*

§. 375.

Nachdem wir die bürgerlichen und politischen Gesellschaften von ihrer ersten, meist in ein geheimnisvolles Dunkel gehüllten Entstehung an bis zu ihrem natürlichen Tode oder Verfalle genetisch dargestellt und verfolgt haben, gelangen wir nun zu einem Verhältnisse, welches zwar *a priori* nicht nothwendig *jedem* Volke und Staate bevorsteht, gleichwohl aber der Mittelpunkt oder die Axe der sog. *Weltgeschichte* (im Gegensatz zu der inneren Geschichte jedes *einzelnen* Staates, oder auch jeder einzelnen Nation) genannt werden könnte, nämlich zu dem Kampf der Völker oder Staaten derselben unter einander um die *Herrschaft* über einander, so dass denn, wie schon gesagt, *dermalen* die Existenz von primitiven, freien, kleinen Ur-Staaten nur noch als seltene Ausnahme gelten kann und es fast nur noch 1) freie (gesunde und verfallene) *Grosstaaten* und 2) zusammen *eroberte* etc. *Gebiete* oder *Territoren* giebt a). Diesem Kampfe im Grossen oder unter den Nationen und Staaten um die *Herrschaft* über einander liegt nun aber offenbar zunächst und I. das zum Grunde, was schon die *Regierungsformen in* den politischen Gesellschaften bestimmt, und der natürlichen Aristokratie eines jeden Volkes die Regierungs-*Gewalt* zuwendet, nämlich die ethnische *natürliche Aristokratie* der *höheren Stufen*, *Klassen*, *Ordnungen* und *Zünfte* über die niederen, so wie dass den ge-

sunden und *kräftigen* Völkern ebenwohl und schon von selbst die *Herrschaft* über die schwachen und kranken *zufällt* b).

Wie jene natürliche ethnische Welt-Aristokratie in Beziehung auf Religion, Sprache, Philosophie, Kunst, Moral und Cultur unwiderstehlich auf die Minderbegabten theils wohlthätig theils nachtheilig eingewirkt habe und noch fortwirke, haben wir bereits im II. Theile gezeigt und müssen dieses mächtigen Einflusses deshalb hier noch einmal gedenken, weil er sich offenbar unter die Kategorie der *Eroberung* und Herrschaft mitbringen lässt, mag er seine Siege auch lediglich und nur einer *geistigen* und *moralischen* Uebermacht zu verdanken haben, selbst da, wo physische Unterwerfung den Weg zu der geistigen erst bahnen musste, wie dies nur und namentlich bei Ausbreitung der vier grossen monotheistischen Welt-*Religionen* der Fall gewesen ist, die sich nie auf den blossen religiösen Glauben oder das Dogma beschränkten, sondern stets Moral, Kunst, Philosophie, Sprache und Cultur, ja selbst das gesammte *Recht* c) mit in ihren Wirkungs- und Bannkreis zogen, weshalb denn auch auf die religiöse *Bekehrung* d. h. die religiöse Eroberung zu allen Zeiten ein so grosser Werth gesetzt wurde und noch wird d), weil *diese* Eroberung stets noch eine ganze Reihe anderer zur Folge hat und Abfall von einer zugebrachten Religion eben so eine religiöse *Rebellion* ist wie der Abfall von einem Herrn eine politische, ja sehr häufig beide zusammenfallen, besonders da, wo der Eroberer oder Herrscher die moralische Befestigung seiner Herrschaft in der Annahme und in dem Bekenntniss der von ihm oder seinen Vorfahren zugebrachten Religion fand und mit ihrer Abschwörung seitens der Unterthanen auch die Basis und Stütze seiner Herrschaft wankt e).

a) „Wie der Erdboden allenthalben Spuren von grosen physischen Revolutionen zeigt, welche ihm seine *heutige* Gestalt gegeben haben, ebenso ist der heutige Zustand des *Menschen-Geschlechts* das Resultat groser *politischer Erschütterungen*, welche die Nationen aus ihren ursprünglichen Wohnsitzen verdrängt, sie unter einander geworfen, dieselbe Nation bald mit anderen Nationen zu *einem* Staate vereinigt, bald in mehrere Staaten gespalten hat. *Wir wandeln überall auf und unter Ruinen*". *Zachariae* l. c. I. 127. S. übrigens bereits Theil II. §. 489.

Es giebt also in diesem Augenblicke kaum ein Volk oder vielleicht gar keines, namentlich keinen Grosstaat der drei höheren Stufen, welches

sich rühmen könnte, noch gleichzeitig *gesund und frei* zu sein, denn entweder sind sie zwar noch frei oder wieder frei aber verfallen, oder noch gesund aber unfrei, wenigstens ihrem National-Charakter entgegen organisirt und regiert, oder endlich verfallen und unfrei. Daher auch das dermalige bunte Neben- und Untereinander von Menschen und Völkern fast aller Stufen unter *einer* Herrschaft (Theil II. §. 104). *Davon* wird jedoch *hier* weiter keine Rede seyn und wurde schon oben §. 35 erwähnt, dass fast jeder freie Klein-Staat oder nunmehrige Gemeinde gleich von vornherein seine Bei- und Hintersassen hat, die eben, weil sie keinen Theil an den *politischen* Rechten der eigentlichen Staatsbürger nehmen, so lange deren *Unterthanen* sind, bis es ihnen gelingt, auch die politischen Rechte zu erlangen, der blosen Gäste und Schützlinge nicht zu gedenken. Daher sagt auch *Haller* l. c. I. 108. sehr richtig: „Jede Republik ist einerseits und zunächst *Gemeinde* und dann als solche collective *Herrschaft*", und dann wiederholen wir noch einmal, dass hier auch von *den* Kämpfen keine Rede mehr ist, welche zu dem Zwecke statt hatten und haben, freie Grosstaaten, Bundesstaaten etc. zu gründen, denn hierbei handelte und handelt es sich nicht um *Unterwerfung* und *Unterjochung*, sondern um Concentrirung der gesammten National-Kraft zum Schutze der Nationalität und Unabhängigkeit. Wir werden daher auch §. 378 nur noch eine Classifikation *der Kriege* versuchen und angeben, welche blos Unterwerfung und Unterjochung bezwecken.

b) Ob diese Aristokratie der höheren Stufen etc. über die andern ein den Menschen imputables *Uebel* sey, wodurch die natürliche Freiheit der niedern Stufen etc. naturwidrig eingeengt werde, kurz eine moralisch verwerfliche *Herrschsucht* sey, oder ob sie und die daraus hervorgehende Herrschaft eine in der Welt-Ordnung liegende *Natur-Nothwendigkeit* ist, ja besonders für verfallene Völker sogar eine Wohlthat seyn kann, haben wir bereits Theil II. §. 134. als eine noch offene Frage hin- und aufgestellt und werden §. 378. noch weiter davon reden.

Wer übrigens auf die Herrschaft Anspruch macht, muss entweder die geistige Bildung oder das Uebergewicht der Zahl etc. voraus haben. In freien Staaten regieren die Geistreichsten, über Schwache und Verfallene aber die *Stärkeren*, denn auch die besten Regierungen verfallener Staaten *müssen* zuletzt erlahmen, weil ihnen ihre Hauptstütze, der Gemeinsinn und Gehorsam des Volkes, fehlt, sie werden nach gerade nothwendig *ohnmächtig* und *schwach* dem Ausland und ihren Feinden gegenüber und dies überliefert sie letzteren.

Gezeigtermaassen halten aber die Banden des gegenseitigen Bedürfnisses in der bürgerlichen Gesellschaft länger zusammen als die *politischen* des Staats und daher trifft der Verfall und die Unfreiheit immer zuerst die *politischen* Gesellschaften, die eigentlichen *Staaten*.

c) So war es nur z. B. keineswegs das Feudalsystem allein, welches die Germanen in der natürlichen Entwickelung und Fortbildung ihrer ursprünglichen *freien Gau-Verfassungen* hemmte und diese zuletzt

ganz zur Auflösung brachte, sondern ihre freie Cultur- und politische Entwickelung wurde bei weitem mehr durch die Herrschaft der *Päbste* so wie durch die Aufnöthigung der lateinischen Sprache und des römischen Rechtes, insoweit es *fremdes* Recht ist, gehemmt und gestört und zwar so, dass selbst die Reformation die beiden letzteren nicht wieder zu verdrängen vermochte. Nichts hat die häusliche Welt der germanischen Völker nur z. B. mehr vergiftet, als die Einführung des späteren römischen Dotalsystems oder Eherechts überhaupt, so wie das römische Erbrecht, wodurch auch die Töchter zur Succession in das Erbgut gelangten. Nur der Fürstenstand wehrte sich beharrlich dagegen und ärndtet noch jetzt die Früchte davon. Daher lassen sich religiöse Apostel und Missionaire mit Rücksicht auf ihren letzten Zweck auch durch nichts abschrecken, sind unermüdlich und scheuen nicht den langen Umweg zur Herrschaft. In dieser Beharrlichkeit religiöser Bekehrer, die sie alles Ungemach ertragen lässt, liegt denn auch der Erklärungsgrund, warum sie später meist alle als Heilige bewundert und verehrt werden, während die Motive ihrer Handlungsweise und ihrer Ausdauer nicht immer die reinsten waren und sind. Dabei soll übrigens nicht geläugnet werden, dass die Religion auch der Freiheit gedient, wenigstens gegen die politische Sklaverei geschützt hat. Noch jetzt macht der Islam den unglücklichen Raya zum freien Mann. Ja auch die lateinische Sprache, das Klosterwesen und das Pabstthum haben, ohne es freilich gewollt zu haben, auch ihr Gutes gehabt. *Luden* sagt in seiner Geschichte des Mittel-Alters I. S. 287: „Durch die Ehelosigkeit der Priester ward Europa bewahrt vor einem erblichen Priesterthum, von dem Kasten-Greuel des Morgenlandes und der Freiheit war ein sicherer Weg geöffnet". Ja wie manches Talent gelangte aus dem Staube selbst zur Herrschaft über die Grosen durch die Wahl zum Kardinal, zum Pabst etc. Wir haben Theil II. und hier §. 373. behaupten müssen, die Normannen oder die nordischen Germanen seyen bereits verfallen, aber sie behaupten sich noch als rüstige Greise, weil sie vom Romanismus, Kelticismus und römischen Katholicismus nur oberflächlich berührt worden sind und noch jetzt *freie* Gros-Staaten oder Reiche bilden.

d) *Missionaire* (buddhistische, christliche und islamitische) sind nur zu oft blos der *Vortrab* derer, welche durch Bekehrung sich die Welt unterwerfen wollen. *Inquisitoren* und *Jesuiten* der *Nachtrab* zur Behauptung der Eroberung. England beweist dies jeden Tag und die colossale Bibel-Uebersetzungs- und Verbreitungs-Gesellschaft zu London ist für dieses erobernde Industrie- und Handels-Volk nur eine Anstalt, seinen Waaren überall den Eingang zu bereiten.

e) Man denke nur an die Entstehung und den Zweck des *Buddhismus*, welcher gleichzeitig eine Empörung gegen die Herrschaft der Braminen war, so wie an unsere *Reformation*, welche gleichzeitig eine [illegible]pörung der germanischen Völker gegen den schmutzigen Ablasskram [illegible] die *geistige* Herrschaft der römischen Päbste war nicht gegen das [illegible]stenthum, ja selbst nicht einmal gegen den primitifen Katholicismus, [illegible]rn nur gegen das, was die römischen Päbste in ihrem Interesse

dem Katholicismus disciplinarisch beigemischt haben. Sähe der Pabst in der römischen Kirche nicht auch zugleich sein *weltliches* Reich, so hätte er wohl die Reformation *beklagen* können, von einem *Protestiren* seiner Seits dagegen hätte aber keine Rede seyn können. Uebrigens kann es nur einem Herrscher, der aus einem zusammen eroberten Gebiete einen Grossstaat zu machen wünscht, darum zu thun seyn, für diesen die Glaubens-Einheit herzustellen. Ist es ihm dagegen blos um ein willkührliches Herrschen über eine Anzahl unterjochter Nationalitäten zu thun, dann ist ihm gerade die gröste Verschiedenheit des Glaubens und der Secten willkommen, denn sie verhindert jedes gemeinschaftliche Handeln und Reagiren gegen seine Willkühr-Herrschaft.

§. 376.

Es ist aber nicht bloss der Ehrgeiz der höheren Stufen, Klassen, Ordnungen und Zünfte, welcher sie antreibt, sich die minder begabten Völker *geistig* zu *unterwerfen*, sondern II. auch noch ein rein politisches Interesse, nemlich der politische oder Staaten-Selbsterhaltungstrieb, treibt sie, sich solche *politisch* oder völkerrechtlich unterzuordnen, und zwar wird dieses Interesse durch die *vierte* der von uns (§. 30.) geschilderten Fundamental-*Bedingungen* hervorgerufen; denn je abhängiger die benachbarten *fremden* politischen Gesellschaften oder auch Völkerschaften von uns sind, je mehr ist unsere eigene politische Unabhängigkeit gesichert a). Man merke aber wohl dass wir sagen *fremde* d. h. Staaten oder Völkerschaften, die einer anderen Ordnung, Klasse ja wohl gar Stufe angehören; denn Staaten *derselben* Zunft, ja selbst noch Ordnung verbinden sich im Gegentheile mit einander zu Grossstaaten oder freien Reichen, Bundesstaaten, ja selbst Staaten-Systemen, um sich mit gemeinsamer Kraft gegen den Einfluss jener *fremden* zu schützen, wie wir dies des weiteren oben gesehen haben und noch §. 378. sehen werden. Erst wenn der Verfall eintritt und die einzelnen Staaten eben so von der Selbstsucht ergriffen werden wie ihre Bürger, oder mit dem Verschwinden des ethnischen oder Völker-Gemeinsinnes, *unterjochen* sich auch *verwandte* Völker und zwar weil sie sich nun wirklich *fremd* geworden sind.

a) Dass dieses Sicherungsmittel aber mit grosser Vorsicht und weiser Beschränkung zur Anwendung gebracht werden muss, lehrt die

dass die Art der Abhängigkeit etc. modificirt ist sowohl durch den Stufen-Charakter der Sieger oder Besiegten, wie auch durch die nahe oder entfernte Völker-Verwandtschaft, in der sich beide Theile zu einander befinden e).

a) Ist der *innere* Verfall selbst schon nichts anderes als ein Versinken in eine *sittliche Unfähigkeit* (denn die Selbstsucht ist etwas krankhaftes und alle Krankheit macht zum Handeln mehr oder weniger unfähig) so folgt ihm auch gemeiniglich und zuletzt die *äussere* Unfreiheit auf dem Fusse nach.

Die *politische* Freiheit wird auch nicht durch Worte, sondern nur mit dem Schwerde behauptet und wieder erobert. Nur der sittliche Muth verdient die politische Freiheit, nicht auch die Feigheit. Diese findet daher auch eben so bald einen Herrn, wie sie unfähig ist, die verlorene innere Freiheit wieder zu erobern. Aller Despotismus hat daher zuletzt sowohl im politisch freien wie unfreien Zustande in der Feigheit und Schlechtigkeit, oder, mit einem Worte ausgedrückt, in der Selbstsucht der Menschen und Regierten seinen Grund. Hätten sich nur z. B. die christlichen Bewohner der jetzigen Türkei mit Muth, Entschlossenheit und *Ausdauer* gegen die Türken gewehrt, so hätten diese nicht lange in Europa verweilen können, da ihnen Niemand Tribut gezahlt und Lebensmittel geliefert hätte, um so mehr, da die Zahl der Besiegten grösser war als die Zahl der Sieger, und wirklich retteten auch einige kleine Haufen, die noch ausdauernden Muth und Tapferkeit besassen, ihre Unabhängigkeit bis auf den heutigen Tag, z. B. nur die Mainoten, die Albanesen, Montenegriner. Wie sonach die Feigheit die Quelle des Despotismus ist, so ist sie auch seine Stütze.

b) Solchergestalt *kann* denn möglicher Weise ein Volk schon in seinem Knabenalter eine solche Störung erleiden, dass es nie zu seiner naturgemäsen Entwickelung und Entfaltung gelangt, selbst wenn später aus der Gewalt-Herrschaft eine *quasi* National-Regierung werden sollte. Solchen Nationen ergeht es dann wie einzelnen Individuen, die schon in ihrer Kindheit durch Krankheit oder äussere Zufälle verkrüppeln und damit für das ganze Leben so gut wie abgestorben sind.

c) „Der physische Zwang hat überall im Hintergrund siegreiche Waffen und zwar entweder solche, die wirklich schon einmal gesiegt und so den, der dem Zwange nachgiebt, auf das concreteste überführt haben, dass er der unterliegende seyn würde, wenn er dem Zwange nicht nachgeben wollte, oder solche, von denen wenigstens mit Bestimmtheit der Sieg vorauszusetzen seyn möchte". *Leo* l. c. S. 134.

d) Schon *Aristoteles* sagt l. c. VII. 2. „Es ist nur erlaubt, nach einer Herrschaft über *diejenigen* zu trachten, welche von der Natur bestimmt sind, einer solchen Herrschaft unterworfen zu seyn". Dulten [illegible]ige grosse Staaten noch kleine und ohnmächtige neben sich, so [illegible]es allemal einen speciellen Grund, der meistens in der gegen[illegible]en Eifersucht mehrerer Grossen zu suchen seyn wird.

Die *Herrschaft* durch solche Unterwerfung etc. ist sonach auch ine Art von natürlicher *Aristokratie*, nur mit dem Unterschied, dass ie sich auf den blosen Muth und physische Gewalt stützt und der ehorsam ein *erzwungener* ist, während die *Regierung* über ein freies 'olk auf *geistiger Ueberlegenheit* beruht, und die Unterwerfung eine ngezwungene und natürliche ist, abgesehen von den schon im Text rwähnten *Unionen*. (S. Note f).

e) Schon *Montesquieu* X. 3. unterscheidet vier Arten, wie ein robertes Land behandelt werden möge nach Maasgabe des Charakters nd Zweckes des Siegers, hat aber nicht daran gedacht, dass dies alles on der Civilisationsstufe des Siegers und Besiegten abhängig ist. S. uch *Leo* l. c. S. 140. etc. und *Heeren* Ideen I. S. 653.

f) Um sich nun aber hier völlig klar zu werden, merke man wohl, *worum* es sich *hier* allein handelt. Von allen den Kriegen welche wir iben §. 261. Note a sub A. besprochen haben, ist hier keine Rede, ben weil es dabei gar nicht um *Eroberungen* zu thun war und ist, ondern wir haben es blos I. mit den daselbst sub B. und C. und ann §. 357 sub B. geschilderten, aus Motifen der *Selbsterhaltung* und *Nothwehr* hervorgehenden *Eroberungen* und II. mit solchen zu thun, die aus bloser *Eroberungssucht* gemacht werden, also die Folge bloser Raub-Kriege sind, wie sie insonderheit *Herrn* und *Beherrschern* von blos und allein durch solche Eroberungen *zusammen gebrachten Gebieten* eigen sind. Auch gehören die grosen Nomaden-Reiche hierher. Daher werden denn auch im Zweifel die sub I gedachten Eroberungen dem §. 379 zu statuirenden *günstigen* und die ad II gehörenden dem *ungünstigen* Falle angehören.

Obwohl wir nun selbst einsehen und gestehen, wie mangelhaft unsere bisherigen Classifikationen der Kriege etc. noch sind, so dürften sie doch in gewisses Licht über den Krieg etc. verbreiten und dass wenigstens nicht alle Kriege etc. verdammenswerth, sondern viele durch den Selbsterhaltungstrieb und das Nothrecht gerechtfertigt sind, ja dass zuletzt ein *ewiger Friede* die Manneskraft selbst noch gesunder Staaten zur Erschlaffung bringen würde, mithin auch hier das Uebel mit zur Welt-Ordnung zu gehören scheint. Nur die Kriege, Eroberungen und Unterjochungen aus purer Raubsucht sind absolut verdammenswerth. Das Gute und das Böse, das Rechtliche und Widerrechtliche, das Gesunde und Kranke haben aber ihre eigene innere Logik. Wie ein gutes, gerechtes und gesundes Princip seine guten, gerechten und gesunden Consequenzen at oder Früchte trägt, so auch ein böses, ungerechtes und krankes. Nun beruhen aber alle Eroberungen, welche aus bloser Eroberungssucht, *solâ cupiditate terrarum* gemacht werden und wurden, auf einem bösen, ungerechten Princip, mithin müssen sie auch *böse Früchte* tragen. Sie sind nicht blos *nicht staatenbildend* auf Seiten des Eroberers, sondern zerstören auf Seiten der Besiegten alle schon vorhandenen Staatsbildungen, alles *Nationale*, wecken somit, besonders bei [illegible] verfallenen Völkern, noch mehr alle *individuellen* Leidenschaften [illegible] richten den letzten Rest eines nationalen Selbsterhaltungs[illegible]

muss der günstige Fall in seiner gedoppelten Hinsicht vorhanden seyn, wenn dem anders seyn soll. S. den folgenden §. 379.

§. 379.

Es handelt sich also nun vor allem darum, zunächst und im *Allgemeinen* die Wirkungen zu schildern, welche der Verlust der *politischen* inneren und äusseren Freiheit und Unabhängigkeit auf die Fundamental-Bedingungen, die vier wesentlichen Organismen, die Staats- und Regierungs-Gewalt, die Regierungs-Formen, sowie das Civil-, Straf- und Process-Recht der unterworfenen oder doch in Abhängigkeit gesetzten politischen Gesellschaften zur Folge hat.

Dabei werden aber unter Zugrundlegung der so eben aufgestellten Classification beständig vier weitere Umstände zu unterscheiden seyn:

1) ob das unterworfene oder abhängige Volk noch *alters-gesund* und *kräftig*, oder
2) schon alterskrank und verfallen ist;
3) ob es bei der Unterwerfung mit dem Sieger völkerrechtlich *capitulirt* hat und nach den Bestimmungen dieser Capitulation beherrscht werden muss, also ein völkerrechtlich-*vertragenes* Rechtsverhältniss obwaltet, oder
4) ob es sich auf Discretion ergeben hat, sonach nur ein *factisches Verhältniss* eintritt, man möchte sagen, nur eine *militärische Occupation* Platz greift[a]).

Gemeiniglich werden 1 und 3 so wie 2 und 4 verbunden seyn. 1 und 3 werden der II. und III. Classe, 2 und 4 der IV. Classe entsprechen, eine Regel, die jedoch, wie wir sub II. sehen werden, gar vielen Modificationen unterliegt und die wir nur in so fern als solche dahin stellen, dass im Allgemeinen gesagt werden kann, nur die Feigheit ergebe sich ohne Gegenwehr und ohne ehrenhafte Bedingungen[b]), während auch einem kleinen Häufchen Tapferer selbst ein roher Sieger billige Bedingungen gewährt, denn ein tapferes Heer stirbt lieber den Heldentodt als dass es sich auf Gnade und Ungnade ergebe[c]).

Wir werden also im Folgenden 1 und 3 den *günstigen*, 2 und 4 aber den *ungünstigen* Fall nennen[d]).

Alle weiteren in der Mitte zwischen diesen beiden Fällen
:genden feineren Unterscheidungen und Gradationen der Ab-
ingigkeit und Herrschaft können im Allgemeinen hier nicht weiter
:rfolgt, sondern allererst, wie schon angedeutet, sub II. bei den
er Stufen zur Sprache gebracht werden *).

a) Hier bildet sich zwischen Sieger und Besiegten *kein Rechts-
:rhältniss*, nicht einmal ein völkerrechtliches, was die wichtige Folge
t, dass das besiegte Volk sich auch jeden Augenblick eben so wieder
:imachen kann oder darf, als es gewaltsam und *de facto* unterjocht
orden ist; es sey denn, dass späterhin noch ein freier Vertrag zu
ande komme, denn alsdann gilt das *sub 3.* Gesagte. Man sollte
her auch das Wesen der Legitimität nicht so weit verkennen, dass
ın selbst asiatische Sultane und Gross-Chane erobernder Nomaden in
seren Tagen für eben so legitim erklärt hat, wie es die europäischen
ristlichen Fürsten sind, denn zwischen diesen Sultanen und ihren
ıyas besteht *kein* Unterwerfungs-Vertrag und es steht letzteren daher
jeder Zeit frei, sich, wann und wie sie können, wieder frei zu
ıchen. Diese Sultane sind nur für ihre eigenen Genossen oder für
r eigenes Volk legitim nach ihrer Art, nicht aber für die gepeinigten
ıyas.

b) Man denke nur z. B. daran, dass das heutige Königreich Neapel
rch ein ganz kleines Häufchen tapferer Normannen erobert und ge-
ündet wurde. Dergleichen erklärt sich nur dadurch, dass die Selbst-
:ht und Feigheit keinen Gemeinsinn mehr kennt und solchergestalt
ıem Eroberer fast gar kein Widerstand geleistet wird. Dies ist es
:h, was solche eroberte verfallende Völker so leicht beherrschen lässt,
nn im Gemeinsinn besteht die eigentliche Macht eines Volkes. Unter
lbstsüchtlern und Feigen findet ein Sieger auch stets die willigsten
ıtrumente für die drückendsten Maassregeln und Niemand ist ihm ge-
ırlicher als der, welchem es gelingen sollte, dem unterjochten Volke
ne Schmach fühlbar zu machen und es zu gemeinsamen Widerstande
fzuregen. Ein sich *feig unterwerfendes* Volk wird daher auch stets
m Sieger und dessen Nachkommen verächtlich und *deshalb* mehr oder
ıder hart behandelt. Es giebt aber allerdings auch einen Despotismus
ı *Furcht* und *Achtung* vor dem besiegten Volke, der oft noch härter
, als der aus Verachtung.

„Man kann es als einen Grundsatz in der Geschichte annehmen,
ıs kein Volk unterdrückt wird, als das, welches sich unterdrücken
sen will, das also der Sklaverei werth ist. Nur der Feige ist ein
›orener Knecht". *Herder* Ideen I. S. 369. S. auch *Montesquieu*
K. 2. wo er sagt, die Freiheit sey manchen Völkern sogar als un-
rüglich vorgekommen.

c) So dass es sich denn auch schon ereignet hat, dass ein ganzes
agerungs-Corps mit einem einzigen Mann, der noch übrig war, capi-
rt hat.

Grosse Fürsten können viel geben und verschenken, denn sie behalten in ihrer Persönlichkeit doch immer noch genug.
Ganz anders werden schwache und kleinmüthige handeln, denn *ihre* Macht besteht blos in ihren materiellen Mitteln.

d) „Die Eintheilung der *Fürstenthümer* kann nicht von ihrem Umfange, ihrem Titel oder ihrer Verfassung, sondern blos von der *Grundlage* oder Entstehungsart der *Herrschaft* hergenommen werden". *Haller* l. c. II. 11.
„Nicht jede Eroberung hat eine Zwangsherrschaft zur Folge". *Zachariae* VI. 136.

e) Da nun alle daraus hervorgehenden *Unterthänigkeits*-Verhältnisse *hier* ihren Grund lediglich in der Unterwerfung unter die Gewalt des Siegers haben, mögen sie nun dem günstigen oder ungünstigen Falle angehören; Sieger-Recht und Unterwerfung aber etwas *völkerrechtliches* sind, so haben diese Unterthänigkeits-Verhältnisse auch, mit Ausnahme von Nr. 4, durchweg einen völkerrechtlichen *vertragenen Charakter*. Wir betreten also jetzt erst diejenige mögliche Lebens-Periode, worin sich eine *Theorie* im Princip allererst als *wahr* darstellt, welche sub A und B. noch irrig und falsch war, nämlich dass die bürgerliche Gesellschaft und insonderheit der *Staat*, *auf Vertrag* zwischen Obrigkeit und Unterthanen, auf einem *pactum unionis, subjectionis et obedientiae* beruhe, nur dass das Wort *Staat* im bisher sub A und B. gebrauchten Sinne allerdings nicht mehr zulässig ist. Wir verdanken diese Aufklärung aber auch lediglich den Unterscheidungen, wie sie oben in der *Einleitung* und so eben §. 378 vorangestellt worden sind. Ohne sie wäre es ganz unmöglich gewesen, das Wahre und Irrige in den bisherigen Naturrechts und rechtsphilosophischen Schriften heraus zu finden und zu unterscheiden, beziehungsweise diesen Schriften den Platz anzuweisen, wo sie allererst aus jenem Nebel heraustreten, der eine nothwendige Folge davon ist, wenn man *nicht gehörig zu unterscheiden* weiss.

Dass der Staat, der Kleinstaat sowohl wie der Grossstaat, ganz ebenso ein Naturproduct oder Natur-Verhältniss sey, wie die Ehe, passt also nur für den *gesunden* und *freien* Zustand (A). Im kranken aber doch noch von aussen freien Zustande (B) ist dieses Natur-Verhältniss zwar äusserlich auch noch vorhanden, aber, wie wir gesehen haben, in der Auflösung und Fäulniss begriffen.

Wie die Ehe hier sich aus einem Natur-Verhältnisse factisch in einen Contract verwandelt, vom Staate aber noch nicht als Contract rechtlich anerkannt und behandelt wird, so zerfällt auch der Staat factisch in eine gehässige Opposition zwischen Regierung und Volk, welche aber von den Regierungen wieder rechtlich und politisch nicht anerkannt wird, so dass dieses krankhafte zwitterhafte Wesen seine Endschaft erst dadurch erreicht, dass der verfallene Staat unter die *Herrschaft* eines Dritten gelangt und das Verhältniss zwischen ihm und dem unterworfenen Volke nun erst ein *wirkliches vertragenes* wird. Dieses Heraustreten aus diesem peinlichen zwitterhaften Zustand und Eintreten in ein klares, vertragenes, wenn auch unfreies Beherrschungs-

Verhältniss hat sogar *in der Regel*, so paradox dies auch manchem Leser klingen mag, eine wohlthätige Folge, nämlich die, dass die erschlaffte Lebens- und Spannkraft des unterworfenen Volkes gleichsam neu, wenn auch nur künstlich dadurch belebt wird, dass es sich zunächst seiner *Nationalität* wieder bewusst wird, in Folge dessen sein bisheriges *Recht* wie ein gerettetes Eigenthum betrachtet und zu wahren sucht und endlich etwas, was ihm seither zu einer Bürde geworden war, nämlich seine *staatsbürgerlichen* Rechte und Pflichten oder Functionen, nun wieder, je nach dem günstigen oder ungünstigen Falle, unter dem neuen *Herrn* entweder ängstlich und eifersüchtig bewacht, oder wenn sie ihm entrissen wurden, wieder zu erlangen sucht. (Wenigstens behauptet dies auch *Guizot* geradezu von den Römern unter der Herrschaft der Barbaren). Genug, die nun eingetretene permanente Gefahr, durch den neuen Herrn und Herrscher *völlig geknechtet* zu werden, nöthigt das unterworfene Volk, sich aufzuraffen und sich jedes zulässigen Mittels zu bedienen, um dieser Knechtung zu entgehen. Und so kann denn die *politische Unfreiheit* eine Ursache seyn und werden, dass noch *gesunde* Völker in der Unfreiheit länger gesund bleiben, als wenn sie noch frei wären, der *Verfall* gesunder Völker gleichsam künstlich auf- und hingehalten wird, *verfallene* Völker dagegen, wie *Leichen* unter einer Eisdecke, sich noch Jahrhunderte lang conserviren, wie wir dies durch zahlreiche Belege sub II. dieses Abschnittes noch beweisen und belegen werden.

I. Von den Wirkungen des Verlustes der politischen Freiheit und Unabhängigkeit auf die Fundamental-Bedingungen, die Verfassungs-Organismen, die Staats- und Regierungs-Gewalt, die Regierungsformen, so wie das Civil-, Straf- und Process-Rechte und Recht der unterworfenen oder doch abhängig gewordenen politischen und bürgerlichen Gesellschaften im Allgemeinen.

§. 380.

Da es bei allen Eroberungen und zwar denen der vierten Classe principaler Zwecke, bei denen der zweiten und dritten Classe aber nur ein Gebot der Nothwendigkeit ist und wird, sich die *gesetzgebende* oder *Regierungs*-Gewalt über das besiegte oder abhängig gewordene Volk mehr oder weniger anzueignen, wodurch es ja eben seine *politische* Freiheit, Autonomie und Unabhängigkeit verlieren soll und factisch verliert; so liegt es in der Natur

dass hier auch damit der Anfang gemacht werden
enn von der Art und Weise, wie der Sieger von
lt, die nunmehr in seiner Hand auch *Herrscher*gewalt
auch macht, hängen die Veränderungen ab, welche
damental-Bedingungen, die Verfassungs-Organismen,
ngs- oder nunmehrige *Verwaltungs*-Form, so wie,
gen Falle, selbst das Civil-, Straf- und Process-Recht
en oder abhängig gewordenen Staates erleiden b).

lie politische Unfreiheit von Aussen kommt und nach Innen
en fortpflanzt, ausserdem auch das zuletzt entstandene, die
ewalt und Regierungs-Form, zuerst vernichtet wird, hier
ess der Vernichtung der umgekehrte ist, wie bei B. (denn
Verfall wirkt von Innen nach Aussen), so modificirt sich
die ganze Darstellung und wir müssen daher hier nunmehr
ieu verfahren.

noch freien politischen Gesellschaften, so mangelhaft und
isirt sie auch seyn mögen, sind *Republiken*, einerlei, ob
ch, monarchisch, aristokratisch oder demokratisch regiert
ange nur noch in ihrem Namen und für ihr Bestes regiert
atsgewalt noch beim Volke ist und die Regierungsgewalt
alt respectiren muss. Sie hören auf dies zu seyn, sobald
rsgewalt *unabhängig* von dem Anerkenntnisse des Volkes

Regierungs-Gewalt einem Sieger zufallen. Ist *dies* vielleicht der Sinn von *Autokratie?*

1) Von dem Verluste der Staats- und Regierungsgewalt, deren Uebergang auf den Sieger als nunmehrige Herrschergewalt und die Folgen, welche dies für die bisherige Regierungsform im günstigen und ungünstigen Falle hat. (*§. 93—116, 136—149*).

§. 381.

Es ist also vor allem die gesetzgebende oder Regierungsgewalt, welche fast ohne Ausnahme und im Allgemeinen mit dem Verluste der äusseren Unabhängigkeit verloren wird und als ein *Herren*-Recht in die Hände des Siegers oder Mächtigerern mehr oder weniger übergeht und nunmehr von diesem nicht mehr als eine blose *Function* der öffentlichen Gewalt, als blose Regierung geübt wird, sondern den Charakter der *Herr*schaft trägt, eben weil sie nunmehr ein vererbliches Recht einer Dynastie oder das Staats-Eigenthum des Siegers geworden ist [a]), mag die Regierungsform des nunmehr *herrschenden* Staates auch seyn welche sie will [b]).

Lässt daher nun auch und zwar 1) im *günstigen Falle* (wohin es vor Allem auch gehört, dass der Sieger oder Mächtige den besiegten etc. Staat blos *politisch* nicht auch *bürgerlich* auflöst, die *bürgerliche Gesellschaft* also bleibt und sogar ihre Gerichts-Verfassung behält) der neue Herr oder Herrscher den Bewohnern des unterworfenen Landes ihre seitherige Regierungs*form* oder das Wahlrecht für ihre Regenten oder Obrigkeiten und diesen hinwiederum das Ernennungsrecht der Beamten aus ihrer eigenen Mitte, *vorbehaltlich seiner Genehmigung* und *Bestätigung*, so verwandelt sich doch dadurch, durch diesen *Vorbehalt*, das obige Wahlrecht etc. in ein blosses *Beamten-Präsentations-Recht*, die Regierungs*form* in einen blossen *Beamten-Organismus* und das Regieren in eine blosse *Verwaltung* im Namen und gewissermaasen für Rechnung des Oberherrn [c]); denn die Gesetze, namentlich und insonderheit die Strafgesetze wegen öffentlicher und gemischter Verbrechen, die er in seinem Interesse fordert, *müssen* gegeben; ihm muss *Tribut* gezahlt werden und

ihm das *Heer* der unterworfenen Gesellschaft dienen, je nachdem hierüber die ursprüngliche Capitulation oder spätere Privilegien und Verträge das Nähere bestimmen.

2) Im *ungünstigen* Falle ernennt aber der herrschende Staat oder der Oberherr direct alle, insonderheit auch die *Justitz*-Beamten aus *seinen* Bürgern oder Dienern (s. auch *Zachariae* VI. 129), und übt seine Herrschaft oder Gewalt *unmittelbar* dadurch aus, dass er *allein*, ohne Zustimmung oder Beirath des unterworfenen Staates, der nunmehro auch *Provinz* heisst, Gesetze, namentlich wieder Straf-Gesetze zur Sicherung seiner Herrscherrechte d) giebt und vollziehen lässt e); in seinem Namen Recht gesprochen f), ihm gesteuert wird und ihm das Volk oder Heer, wenn er ein solches abgesondert fortexistiren lässt und es nicht für bedenklich hält, dem unterjochten Volke die Waffen in den Händen zu lassen, von nun an im Kriege dienen muss; so dass sich denn hieraus schon ergiebt, welche Wirkung der Verlust der politischen Freiheit nicht blos auf die bürgerliche Gesellschaft (wovon nachher noch besonders) sondern auch und hauptsächlich auf die vier *Verfassungs-Organismen* haben müsse, denn sie hören nun, ohne eigene Staats- und Regierungs-Gewalt, ohne Theilnahme an der Gesetzgebung und Rechtsprechung, ohne Steuer-Bewilligung und eigene Verwendung des Militairs, auf, Selbstmittel und Selbstzweck zu seyn, ja der ganze unterworfene Staat ist jetzt nur noch ein Mittel für die Zwecke des Oberherrn g). Wie schmerzlich und kränkend dies alles nun seyn müsse und könne, hängt davon ab, wer der Sieger und wer der Besiegte ist. Stehen beide auf ungefähr gleicher Stufe der Cultur und Civilisation, so kann es wie schon gesagt leicht seyn, dass sich der verfallene besiegte Staat als *Provinz* jetzt unter einem Herrn wohler befindet, als unter der Regierung von Gewalthabern, welche keinen Tag sicher sind, die Gewalt nicht wieder zu verlieren, oder mit einander kämpfender politischer Partheien h).

a) Es ent- und besteht daher auch ein ganz neues Verhältniss zwischen dem nunmehrigen Beherrscher und dem nun besiegten Volke, welches weder patriarchisch noch monarchisch, weder aristokratisch [illegible] demokratisch ist, sondern gezeigtermassen entweder im ungünstigen Falle rein *factisches* ist und bleibt, oder im günstigen Falle ein

[illegible] Vertrags- und Unterwerfungs-Verhältniss ist oder [illegible] übergeht. Der neue Herr regiert oder *leitet* nicht mehr bloss die Angelegenheiten des besiegten Volkes, sondern *beherrscht* sie und daher passt [illegible] dieses Verhältniss das griechische Wort: *Despotie* im seinem eigentlichsten ursprünglichen Sinne. Wie schon angedeutet, kann diese Herrschaft weit sanfter und milder seyn als die Regierung eines verfallenen aber freien Staates. Dies ändert aber an dem Begriffe selbst nichts. Der Despotismus charakterisirt sich überall dadurch, dass der Herrscher seinen Willen will, er mag gut oder auch für das Volk [illegible] seyn kann. Der Despotismus ist also durchaus keine *Regierungs*form, sondern nichts als die Herrschaft selbst und daher ist er auch an keine Regierungsform gebunden, so dass etwa nur Monarchen Despoten wären; im Gegentheil möchte sich erfahrungsmässig behaupten lassen, dass die Herrschaft aristokratisch und demokratisch regierter Staaten noch weit drückender und härter ist als die individueller Autokraten oder monarchisch regierter Staaten. Von der ganz abusiven Bedeutung, welche man heut zu Tage dem Worte Despotismus beilegt, indem man darunter jeden *Gewalts-Missbrauch* versteht, kann natürlich hier keine Rede weiter seyn. Daraus erklärt sich denn auch ferner, warum in freien einfachen Ur-Staaten vom eigentlichen Despotismus nie die Rede seyn kann und er nur bei *zusammen eroberten grösseren Gebieten* vorkommt, so dass denn auch *Montesquieu* l. c. VIII. 19. 20. den Despotismus geradezu für grosse Reiche *fordert*, mag er sich hier nun in eine Form kleiden welche man will, in das Centralisations-System, in das democratische Repräsentativ-System oder in die reine absolute Monarchie, genug, dass *zusammen eroberte Ländergebiete* nicht anders beherrscht werden können.

Man wird hier vielleicht fragen, worin denn der Unterschied zwischen Patriarchie oder Monarchie und Despotie bestehe? Die Antwort ist sehr einfach die: der Patriarch hat freiwillige Angehörige und der Monarch ist dies durch die freie Wahl oder das freie Anerkenntniss seiner Stammesgenossen; der Despot ist dies durch sich selbst und ohne die freie Zustimmung des Volks; dies ist ihm daher auch gezwungen unterthan. Ein freies Volk *fordert*, was es bedarf, von seiner Regierung; ein *unfreies* bittet seinen Herrn darum als eine Gnade und er selbst sieht die Gewährung nur als eine Gnade an. Die Regierung eines freien Staates regiert lediglich im *Interesse* des Volkes, ein *Herr* nur in seinem eigenen Interesse.

Die Regierung eines freien Staates *stützt* sich auf das Anerkenntniss des Volkes, ein *Herr* und *Herrscher* auf seine Siege und seine Waffengewalt. Er ist von Aussen *gegeben*. Blos in einem freien Staate giebt es eine *Staatsgewalt*, der Regierungsgewalt gegenüber; unter einem Herrn geht sie mit der Freiheit verloren.

Nun hat man in neuerer Zeit darüber discutirt: ob die sogenannte Staatsgewalt herumirrend oder vom Gebiete [illegible] gedacht werden könne. Auch hierauf dient als Antwort: dass [illegible]-Gewalt über ein freies Volk allerdings nicht auf Reisen [illegible] wohl aber [illegible]

rtriebener Herrscher seine Herrenrechte auch mit
ıen und von da aus sie wieder geltend zu machen
als Herr für seine Unterthanen gleich von Anfa
vel quasi. Ja es sey ein für allemal hier bemerk
Zeiten die Völker nur das für eine eigentliche drü
ngesehen haben, wenn sie sich *fremde* Gewalthaber
Gebieter gefallen lassen mussten. *Einheimische*,
urpatoren nach ihrer Weise seyn und vielleicht eb
ne Rechnung handeln, wurden nicht dafür angeseh
lte sie bei ihrer Rückkehr, nach stattgehabter Vertr
von *fremdem* Joche, s. oben §. 138. Hierher
as, was *Cherbuliez* l. c. über das *Princip der Legi*
cht gesagt hat. Wenn er meint, die Legitimität
einen *langen Besitz*, bald auf Theilung, Testament, C
so setzt dies alles doch schon ein *Eigenthum*
mmen auch wir damit überein und werden es weiter
wenn er S. 194 sagt: „Mit der Legitimität sey die
ereinbar", nämlich in dem von uns statuirten *günstigen*
sagt denn auch schon *Aristoteles* l. c. I. 1: „Es is
ngen eines Staatsmannes in einer Republik oder di
die eines Hausvaters, so wie eines Herrn für eine
u glauben, es genügten dazu dieselben Eigenschaften

ist also, noch einmal, ganz einerlei, ob das Sie
monarchisch, aristokratisch oder demokratisch regier
llen vier Regierungsformen geht das *Herrscher*-Rec

ne eigenen Bürger colonisirt, so dass sich diese darin niederlassen, folgt aus einer solchen Eroberung keineswegen, dass die Bürger des n herrschenden Staates nunmehr und als solche grössere Freiheiten d Rechte erlangen müssten als sie *bisher* hatten, sondern das beherrschte geniesst nur nicht dieselben wie sie und so erst bildet sich r Gegensatz und es nehmen nunmehr die bisherigen einfachen politischen Rechte der Staatsbürger scheinbar den Charakter von *Vorrechten* Am besten zeigt sich dies in der römischen und germanischen ıats- und Rechtsgeschichte. Es ist daher stets ein groser Unterıied, ob sich das Eroberer- oder erobernde Volk in dem eroberten biete selbst niederlässt oder nicht, wie wir sogleich des Näheren ıen werden.

Aus allem diesen ergiebt sich, dass die *Herrschaft* ebenso ihre geln, Maximen und Principien hat, wie die *Regierungs*-Gewalt und *gierungs*-Kunst. *Machiavell* schrieb für jene ein kurzes *Compendium* *(principe)*, jedoch, wie gesagt, zu einem ganz patriotischen Zwecke, nlich der Vertreibung der *Fremden* aus Italien mit Hülfe jener *einimischen* Emporkömmlinge. Wir haben *Machiavell* oben und hier en italienischen Patrioten genannt, er war dies aber auch nur so, wie ein ehrgeiziger Stadtschreiber damals zu seyn vermochte, der sich durch Einfluss und eine höhere Stellung verschaffen will. Man lese ne Lebensgeschichte.

c) Im Allgemeinen ist und bleibt ein erobertes oder unterjochtes lk nur noch durch die Gnade des Siegers eine bürgerliche oder wohl r politische Gesellschaft, sonst aber und wenn er dies nicht will, det sie blos noch ein *Menschen-Aggregat*, welches der Sieger für ne Rechnung jetzt eben so äusserlich zusammenhält, wie sich die sellschaft früher durch ihre politischen Organismen innerlich zusammenlt. Diese Aggregate heissen nun *Gebiete*, *Länder*, *Fürstenthümer* etc. d es giebt keine wahre anerkannte *Staatsgewalt* mehr, sondern blos ch eine *factische* Gegenkraft. Mit dem *freien* *Staate* fällt auch der griff *Staats*-Recht weg, wäre dieses Wort nicht ohnehin schon selbst den freien Staat unrichtig, wie oben gezeigt worden (S. 114). ch die sogenannten blosen *Schutz*-Herrschaften gehören *der Sache ch* hierher.

d) So dass denn jetzt auch viele Handlungen für *Hochverrath* er *Empörung* erklärt werden, die es *an sich* oder der bisherigen heimischen Staats- und Regierungsgewalt gegenüber nicht waren; anerkannte Rechte der persönlichen Freiheit, wie nur z. B. s Tragen von Waffen, werden nun nothwendig verboten und darum afbar.

e) Weshalb denn auch hier, mehr noch wie im freien Staate, setzgebung und Vollziehung in einer Hand ohne Gegensatz und unzernnlich sind.

Eine traurige Wahrheit ist es hierbei, dass der Sieger unter verlenen Völkern gemeiniglich die bereitwilligsten Diener seines Despotisisses findet, weshalb denn auch auf sie gewöhnlich ganz allein der

des unterdrückten Volkes fällt; ja wäre dem so nic
haupt weit weniger Despotismus und es ist daher
den, dass derselbe grösstentheils in den despotisirten V
hat und seine Stütze findet. Auf der anderen Seit
cht verschwiegen werden, dass wackere Hofleute, ja
t Verdienste um das Volk haben, die ihnen den Kopf
n sie bekannt würden und daher auch dem Volke n
n.

wir weiter unten des Näheren sehen werden, m
Falle das besiegte Volk es sich auch gefallen lassen
er sogar ein *neues* Recht giebt, also auch in diesem
men und nach *seiner* Vorschrift Recht gesprochen w

darin liegt eigentlich das Entwürdigende des De
er aus den besiegten oder unterworfenen Völke
ne Zwecke macht; aber noch einmal, er *vermag*
ch nur bei bereits *verfallenen selbstsüchtigen* Völke
mehr viel zu verderben ist. Indes kann auch der D
sch kräftigen, wie wir §. 379. gesehen haben. Es
igens mit der politischen Knechtschaft wie mit der
harakter hängt von dem des Herrn und Dieners ab.
echtschaft besteht darin, dass eine *ganze* Gesellschaft
ie privative, dass nur ein Einzelner einen solchen h
teht sich zuletzt von selbst, dass das unterworfene
oder in *völkerrechtlicher* Hinsicht alle *politische* P

nannter Staaten oder *Reiche*, nämlich der *unfreien*, (im Gegensatz zu den freien §. 268), deren *Provinzen* aus lauter *unterworfenen* ehemaligen freien Staaten bestehen [a]). Sollten sie alle auf eine Weise erobert worden seyn, welche wir den *ungünstigen* Fall genannt haben, so werden sie *alle* von einer Residenz oder Hauptstadt aus *gleichförmig* beherrscht werden (uniforme Centralisation); befinden sich aber darunter auch Eroberungen, auf eine Weise gemacht, welche wir den *günstigen* Fall nennen, oder sollten sich alle in diesem Falle befinden, so jedoch dass *jede* ihre *besondere Kapitulation* hat, so wird vielleicht *jede Provinz* auf eine andere Weise regiert und verwaltet werden, wie dies nur z. B. bei den Römern *vor* der Kaiser Zeit sowohl wie unter der Herrschaft des germanischen sog. Feudalsystems bis 1789 der Fall war und zum Theil noch ist, und man wird sie dann *äusserlich* kaum von den *freien* homogenen Gross-Staaten unterscheiden können, denn der innere Unterschied besteht blos noch darin, dass bei letzteren die Regierungs-Form und Gewalt so wie der Gehorsam auf Wahl oder *Anerkenntniss* des Volkes beruht, bei ersteren die *Herrscher-Gewalt* aber davon unabhängig ist [b]).

a) Die Begriffe: Staat und Volk bezeichnen dann hier etwas ganz anderes als im noch freien Zustande und ethnisch naturhistorischen Sinne. Staat bezeichnet jetzt blos noch ein Länder-Aggregat mit einem Herrn und dieser pflegt daher auch nun zu sagen: *mein* Staat, *mein* Land. Unter dem Worte Volk versteht man die grosse unterworfene Masse, ohne Rücksicht auf ihre ethnische oder naturhistorische und politische Classifikation. Wollte ein Herrscher aus einer solchen Menschen- und Ländermasse wieder einen *freien zusammengesetzten Gros-Staat* schaffen, *octroiren*, so würde dies nur dann mit Erfolg geschehen können, wenn alle Provinzen zu *einem* und zwar noch *gesunden* Volksstamme gehörten. Das Wort *Provincia* stammt übrigens etymologisch von dem alten *pro-vincere* her, durch Sieg vorrücken, erwerben.

Dass solche zusammen eroberte Gebiete oder Reiche noch dringender als die freien Gros-Staaten *eines Monarchen* bedürfen, sagt schon *Strabo* VI. am Schluss, wo er vom römischen Reiche redet.

b) Da hier jede Provinz nach ihrer besonderen Verfassung und ihrem besonderen Recht regiert werden muss, so ist hier auch noch von einer wirklichen Regierungskunst die Rede und es steht dem Herrscher in so fern noch eine gewisse Staats-Gewalt gegenüber, die er zu respectiren hat; auch würde es hier sehr unklug seyn, so verschiedene, aber noch naturkräftige Völkerschaften durch nivellirende, gleichmachende Gesetze uniform organisiren und administriren zu wollen,

mit anderen Worten, ihre National-Eigenthümlichkeiten durch unifor[illegible] Centralisation beseitigen zu wollen. In der Vermeidung dieses Fehl[illegible] bestand eben so gut das Geheimniss der römischen Weltherrschaft, w[illegible] das der Feudal-Könige. Man war gerecht; sorgten doch die germ[illegible] nischen Land-Könige in Italien, Frankreich und Spanien sogar daf[illegible] dass das heimische Recht der Provinzialen aufgezeichnet wurde, ind[illegible] es ihnen nicht entfernt einfiel, allen ihren eroberten Ländern ein [illegible] dasselbe und zwar das germanische Recht aufzunöthigen. Genug, [illegible] Provinzialismus versöhnte im Mittelalter und später die Freiheit mit [illegible] Feudal-Herrschaft und Legitimität, liess beide neben einander hergeh[illegible] bis sich erstere von selbst in der letzteren fast ganz verlor und [illegible] Feudal-System die allein herrschende Form wurde, weil es keine fre[illegible] politischen Gau-Gemeinden mehr gab, dadurch, dass die Wohlhabende[illegible] Vasallen und die Armen Hörige wurden, so dass sich erst allmälig und [illegible] dem 11. Jahrhundert aus Freien und Unfreien ein neuer oder dritter St[illegible] herausbildete, vom Schicksale bestimmt, der germanischen Welt [illegible] ganz neue Gestalt zu geben, wovon sub D. noch des Weiteren [illegible] Rede seyn wird.

Wir sagen vom *Schicksale*, denn die meisten Fürsten, welche [illegible] Städte und den Bürgerstand aus allen Kräften begünstigten, dach[illegible] wohl nicht daran, dass er politisch die anderen zwei höheren Stä[illegible] absorbiren werde.

Uebrigens darf man nicht, wie *Zachariae* l. c. III. 10. thut, eine *zusammengesetzte Verfassung* nennen wollen, wenn jede Prov[illegible] ihre eigene hat. Es liegt in diesen Worten eine *Contradictio in [illegible] jecto*, denn solche Provinzen haben ja eben keine *gemeinsame* V[illegible] fassung, sondern das Gemeinsame besteht nur in dem *Herrn*. Ihr V[illegible] hältniss zu diesem ihren Herrn sowohl wie unter sich selbst ist [illegible] blos *völkerrechtliches*, weshalb denn auch Empörungen, Losreissungen [illegible] solcher Provinzen einen *völkerrechtlichen* Charakter haben, so dass all[illegible] einzelne *politische Verbrecher* völkerrechtlich nicht wie *gemeine* Ve[illegible] brecher ausgeliefert werden.

Mit *solcher* Gleichberechtigung (dies Wort hat auch noch ei[illegible] ganz andern Sinn) der *Nationalitäten* grosser zusammen gebrach[illegible] Gebiete ist die Existenz dieser Gebiete an sich durchaus nicht bedro[illegible] wenigstens haben sie Jahrhunderte lang bestanden. Dass die absol[illegible] Centralisation und Nivellirung das Herrschen *bequemer* macht, geben [illegible] zu, dass sie aber Provinzen gegenüber, *die sich nicht empört hab[illegible]* gerecht und klug sey, können wir nicht zugeben.

Zusammen gesetzte oder *gemischte Verfassungen* könnte [illegible] höchstens einige neuere Constitutionen nennen, worin man das *ständisc[illegible]* und *repräsentative* Princip, Wahl- und Vertretungs-Wesen auf e[illegible] ganz mechanische Weise unter einander gemengt hat. Wenn wir [illegible] Texte sagen, solche ihrem Ursprunge nach unfreien und heteroge[illegible] Reiche liessen sich kaum von den freien und homogenen äusserl[illegible] [illegible]scheiden, so haben sie mit diesen auch noch in einem andern Pun[illegible] [illegible] Aehnlichkeit, nämlich dass die *Residenzen* ihrer Herrn ebe[illegible]

die Glanz- oder Brenn-Puncte der Cultur und Civilisation des ganzen Gebietes sind und werden, wie es die *Hauptstädte* und Sitze der Monarchen für freie Reiche sind. So ist nur z. B. eine gewisse Residenz der Sammel- und Brennpunct des ganzen Landes, ja in dieser Residenz ist wiederum Alles, worauf das Land und seine Könige stolz seyn können, am Ende einer Strasse auf dem kleinen Raume einiger Acker Landes zusammen gedrängt und man kann von der Krone des Schlosses mit einem Blicke übersehen 1) das grosse Residenzschloss selbst sammt den übrigen Wohnungen der königlichen Prinzen; 2) das Zeughaus, als Symbol der königlichen Militair-Macht; 3) die Statuen seines grösten Königs und seiner grossen Feldherrn als Zeugen ihrer Thaten; 4) die Universität; 5) die Bibliothek und 6) die Academie, als die Sammelpunkte und Quint-Essenzen der Wissenschaft 7) die Kunst-Academie, 8) das Museum für die antike und moderne Kunst, so wie 9) die königliche Oper als Beweise des Geschmackes und der Protection seiner Könige für die schönen Künste und endlich 10) der *Dom* mit seinem Sänger-Chor.

§. 383.

Aber solche grosse *über Gebühr* und natürliches *Bedürfniss* hinaus d. h. wo die eigene Sicherheit sie nicht mehr erheischte (§. 378. Note f.) zusammeneroberte grosse Staaten, oder, wie man sie allein richtig nennen sollte, Herrschaften oder Länder-Gebiete, haben auch ihren *eigenen* Charakter[a]), ihren eigenen Lebenslauf und tragen mehr als alle anderen freien Staats-Verfassungen den Keim des Verfalles oder der Auflösung in sich, theils, weil es zu ihrer Behauptung auf die Dauer nicht allein eines zum Herrschen und Regieren gebornen *Volkes* sondern auch in dessen Mitte wieder grosser individueller Herrscher-Talente bedarf, wie sie nicht immer geboren werden[b]) und anderntheils, wenn ein noch freier *Staat* der Herrscher ist, nichts nachtheiliger auf ihn selbst zurückwirkt, als der Besitz und die Uebung despotischer Gewalt über eroberte Provinzen, wie uns dies wiederum unter anderen das Beispiel von Rom zeigt[c]).

a) „In einem durch Eroberung gestifteten Reiche kann die Herrschaft nur durch die Gewalt der Waffen behauptet werden und wenn daher die Verfassung auch nicht blos militärisch ist, so wird sie doch stets davon einen Anstrich behalten. Unausbleiblich wird aber dadurch der Grund zu einem Despotismus gelegt, der es solchen Reichen unmöglich macht, die Form einer freien Verfassung anzunehmen". *Heeren.*

ptsächlichste Kriterium solcher durch *Herrschergewa*
achten und gehaltenen Gebiete ist, dass das, was w
genannt haben, hier politisch zwar gar nicht mehr e
ie ein *Staatsgefangener* stets bewacht werden mus
t also in der Regel noch weniger vom unterworfenen
als eine *Regierung* von einem *verfallenen* aber noch
er *fehlt* blos die Staatsgewalt als Stütze, jener l

t das von der *Herrschaft* der *Stuarts* frei gew
te sich 1707 mit Schottland und 1800 mit Irland.
h nach wie vor von England fast feindlich behande
klich noch sein Feind. Was die Natur getrennt hat,
Willkühr nicht. Nur die Zeit kann neue Interessen s
nnen eine unirende Wirkung hervorbringen. S. §. 384
erbt sich wohl und ganz natürlich die Nationalität od
rakter einer *Dynastie* fort, aber nie das Talent und
Gründers, und dem physischen Aussterben aller Dy
erst ein moralisches Aussterben voran, besonders
Verwandte unter einander heirathen. Eben so e
ir schon oben gesehen haben, mit dem Verfalle *der*
cher Adel und es verlieren sich damit auch die *Talen*
eines eroberten Landes und so muss denn gemeinigli
der kriegerische Erbadel dem natürlich nachgewac
les beherrschten Volkes Platz machen. Ja die Revol
weiter gar nichts, als der Kampf des jungen Geist

Treffend sagt Sismondi in seiner Geschichte der Auflösung des römischen Reichs: „Die Entsittlichung, durch welche sich die alte Welt zu Grunde richtete, war wesentlich eine Folge der Universal-Monarchie, der Völkervermischung, des Untergangs der Nationalitäten und jedes patriotischen Gefühls". So lange die Römer noch sich selbst zu beherrschen wussten, und die Mannszucht ihrer Legionen von diesen selbst ausging, waren sie unwiderstehlich, trotz der Kleinheit ihrer Gesammtmacht. Unter den späteren Kaisern reichten zehnmal grössere Heere nicht mehr aus, den Andrang der Barbaren zurück zu halten. Für die *politische* Freiheit der *Germanen* hatte dagegen die Eroberung der römischen Provinzen *dadurch* sehr nachtheilige Folgen, wenn und wo ihre Könige neben bei auch *auf eigene Rechnung* und mit eigenen Gefolgen *Eroberungen* machten und nun strebten ihre *Herrscher-Rechte* über die Provinzialen auch auf die *freien Germanen* auszudehnen. Siehe bereits oben §. 61. und 64.

Erobernde Industrievölker bereiten sich sodann den eigenen Untergang auch dadurch, wenn sie durch die, aus den eroberten Ländern gezogenen Reichthümer sich in faule Verzehrer verwandeln. So haben die amerikanischen Gold- und Silberschätze Spanien arm gemacht, seine Arbeitskräfte getödtet, während England, welches nie nach Bergwerks-Colonien strebte, sondern nur nach Handels-Colonien, immer reicher geworden ist, denn diese Handels-Colonien steigerten nur seine Industrie, seine Arbeitskraft, die freilich jetzt an einer anderen Krankheit, den Maschinen und Fabrikarbeitern, laborirt, so dass jede Handelsstockung seine ganze Existenz in Frage stellt.

2) *Von der Einwirkung des Verlustes der politischen Unabhängigkeit auf die vier Grund-Bedingungen im günstigen und ungünstigen Falle.*

§. 384.

Ist 1) die unterworfene politische Gesellschaft eine schon *altersskranke* und *verfallene*, so sind auch schon vor der *unbedingten Unterwerfung*, also der Vernichtung der vierten, die *drei ersten* Grund-Bedingungen in Verfall gerathen und dem Sieger ist es nunmehr willkommen, dass dies auch ferner und immer mehr der Fall sei, denn, je mehr die unterworfene Gesellschaft in dieser Hinsicht erkrankt und sich abschwächt, noch ferner fremde Bestandtheile in sich aufnimmt a), durch verschiedene religiöse Bekenntnisse sich spaltet b), die Bevölkerung sich mechanisch mischt und mehrt, je weniger hat er eine geregelte moralische Rebellion oder Widersetzlichkeit gegen seine Herrschergewalt

und desto mehr Steuern und Recruten kann er daraus
Er wird daher nichts thun, diesem weiteren Verfalle
n, wohl aber die vielleicht schon von selbst luxuriös
Cultur und Industrie noch zu fördern suchen, um
sto grösseren Gewinn aus der Provinz zu ziehen[d]).
gegen 2) der unterworfene Staat namentlich seiner
d Gebiets-Armuth wegen in seine Gewalt gerathen,
politisch gesund und *kräftig*, und der *günstige* Fall
so wird er ihn entweder sich selbst überlassen oder
nunmehr unfreien Zustande um so schneller heran-
erfall, so viel *er* kann, noch zu befördern suchen[e]).

n aus Theil II. §. 486. wissen wir, dass mit dem Alters-
die *Sprache* eines Volkes verfällt; um so leichter geschieht
auch jetzt, dass das besiegte Volk die Sprache des siegenden
onders wenn der Sieger seine Sprache zu der der Gesetze
. Doch leidet dies, besonders dann seine Ausnahme, wenn
Volk das *zahlreichere* ist und das Siegervolk sich durch
ihm vermischt, wie wir dies an den durch die Germanen
nischen Provinzen sehen. Nichts *erleichtert* übrigens auch
ft über eine Menschenmasse mehr als ihre bunte Mischung
chiedensten *Nationalitäten*, wogegen die *Behauptung* einer

nsicht die Unterjochungen und Verschmelzungen verschiedener Nationen,
diese erzeugen auch meist die ersteren. Wer um ein Beispiel ver-
gen seyn sollte, der braucht nicht nach Indien, Persien, Afrika und
id-Amerika zu gehen, sondern die *europaische Türkei* liefert ihm
bon ein solches. Illyrier, Tartaren, Slaven, Armenier, Juden und
llenische Reste hausen hier neben einander, hassen einander so heftig
i möglich sowohl aus materieller wie religiöser Antipathie. Ohne
eses alles hätten sich die Osmanen nicht 400 Jahre behaupten können.
tzt (1854) hat man diesen Sumpf aufgeregt und wir werden ein
rchtbares Gemetzel erleben, wenn nicht eine überwiegende Macht diesem
ölmorden ein Ziel setzt. (April 1854).

Uebrigens hat die Erfahrung in alter und neuester Zeit gelehrt,
ss den Herrschern auch wiederum nichts gefährlicher ist und werden
nn, als das übermässige Anwachsen einer solchen gemischten oder
gemischten Bevölkerung in den *Residenzen*, denn gerade hier bildet sich
raus ein schon Rom so gefährlich gewordenes Proletariat.

d) Ein Despot sieht in dem beherrschten Volke nur noch eine
olltragende Heerde und erst von diesem Standpunkte aus redet man
n auch erst von einem Menschen-*Capital*, jetzt erst giebt es eine
atistik der Hühner und Gänse sowohl wie der Menschen, ihrer Kräfte
d ihres Vermögens.

Solche statistische Grössen oder Besitzungen sind natürlich auch
rkäuflich, geradezu *in commercio*, wie andere Sachen und der Ein-
lne darf sich daher auch keineswegs frei aus dem Lande entfernen,
enigstens wird er ein Abzugsgeld bezahlen müssen.

e) Denn *er* hat es, im günstigen Falle, gerade mit einer stillen
action seitens des unterworfenen Volkes zu thun und arbeitet dieser
türlich entgegen. (S. weiter unten sub. D.)

f) Die Zeit ebnet übrigens zuletzt auch Ungleichheiten und Inter-
se-Verschiedenheiten innerhalb solcher zusammen eroberten oder er-
orbenen grossen Gebiete, die man für unausgleichbar gehalten hat.
irch Handel und Verkehr verflechten sich die Interessen der sich sonst
emden Provinzen allmälig so eng, dass sie ohne die grösten Nachtheile
cht wieder auseinander gelangen können. Wir glauben, dass eine
lche Interesse-Verknüpfung der einzelnen Provinzen wesentlich mit ge-
irkt hat, eine in unsern Tagen bedrohte Gros-Macht gegen das Aus-
nander-Fallen zu schützen; denn wäre es auch den einzelnen auf-
ändischen Provinzen im ersten Anlauf gelungen, sich loszureissen, so
tte sich keine einzige selbstständig mehr behaupten können, Industrie
d Handel wären aber völlig vernichtet gewesen.

r Einwirkung des Verlustes der politischen
ıf die vier Verfassungs-Organismen im gün
und ungünstigen Falle.

§. 385.

Auf den staatsbürgerlichen Organismus.

ınächst den staatsbürgerlichen Organismus anlan
ɔei einem *verfallenen* und unbedingt unterwo
ɛhin schon vor der Unterwerfung aufgehört,
liges oder ein politisch belebtes, organisches G
hon da war die einst wohlgegliederte d. h. orga
in eine gleiche unorganische Volksmasse, oder
statistische Grösse zusammengesunken[a]), die
ıoch mechanisch-geographisch-numerisch ab-
war und so empfängt sie der neue Herr, de
t, sie etwa *politisch* wieder zu beleben und
, indem es ihm, wie schon gesagt, nur um s
lienstfähige Individuen zu thun ist, zu deren Er
jene mechanische Eintheilung gerade bequem is

um noch einen wirklichen Adel haben kann und hat, wurde
reits oben gezeigt. Man wird daher auch höchstens der be-
nderen Ergebenheit oder wirklichen Dienstleistungen jene Gnade
weisen a).

Ist dagegen 2) der unterworfene Staat noch *politisch-orga-
nirt* und *gesund* und muss der Sieger *vertragsmässig* ihm viel-
cht sogar auch seinen staatsbürgerlichen Organismus lassen, weil
wisse Civil- etc. Gesetze nach wie vor der Zustimmung der
iterthanen bedürfen, so wird sich derselbe zwar noch längere
it forterhalten, aber er wird mit Nothwendigkeit nach und nach
schlaffen müssen, weil es ja mit dem Verluste der äusseren
iabhängigkeit nunmehr und fortan an dem *politischen* Selbst-
recke und Ziele überhaupt fehlt b). Gerade unter einer solchen
errschaft ist aber dem *Adel* des unterworfenen Volkes jetzt eine
chtige Rolle zugewiesen, nämlich die gerettete alte Verfassung etc.
conserviren, zu beleben etc. und wir werden bei D. sehen,
ie das Gelingen aller Widerstands-Versuche davon abhängt, ob
r natürliche Adel sich dabei betheiligt oder nicht.

a) oder ein verwitterter und zerbrochener politischer Krystall.

b) Wenn ein Eroberer das Land organisirt, so will das stets
chts anderes heissen, als es so ordnen und einrichten, wie es für
ine Zwecke am bequemsten ist, wodurch er sich die Beherrschung
i meisten erleichtert und dadurch zugleich die Eroberung am besten
hert. Wir erinnern hier nur z. B. an den Gouvernements-Organismus
s heutigen Russlands, besonders der neu erworbenen Provinzen, welchen
kanntlich *Catharina II.* einführte, noch ehe man in Frankreich an
e Centralisation und gleiche Departements-Eintheilung dachte. Dort
llte sie der Alleinherrschaft über diese Provinzen dienen, hier dem
espotismus der neuen Freiheit.

„Wo kein naturwüchsiger Staat besteht, welcher sich zu dem
eist der Nation verhält, wie der menschliche Leib zu seiner Seele,
elche ihn belebt, da vertritt seine Stelle der mechanische Polizei-
aat, welcher keine *Staatsbürger* kennt, sondern nur träge Massen
in nutzbaren Spiesbürgern, verwaltet nach den Grundsätzen der Stall-
tterung, wo Licht und Luft, Futter und Getränke, Lager und Stand,
ewegung und Ruhe den Thieren zugemessen wird. In diesen Polizei-
aaten, wo der Bürger ein Verbrechen begeht, wenn er sich thätig
n die allgemeine Wohlfahrt bekümmert, wird jeder Einzelne auf den
andpunkt des Egoismus versetzt. Ist der Mensch so von dem idealen
aatsleben verdrängt, welches allein den Menschen aus der Engherzig-
eit erheben kann, so bleibt ihm nichts, als der gemeine sinnliche

her durch Geld vermittelt werden kann. In die grössere
solchen Volkes, welches sich seine Seele hat stehlen lassen,
Heisshunger nach Amt und Geld, mit welchem sich die
ste Gesinnung von selbst verbindet, wenn auch innerhalb
n der Polizei. Jede Tugend wird da zum Schein und
ler Habsucht. Liebe und Freundschaft werden Mittel zum
weck und wo sie aufhören, dienstbar zu seyn, treten der
lass, Verläumdung, Verfolgung und alle Kinder der Un-
schamlos an das Licht. Solche Krankheitszustände der
haft charakterisiren sich durch Selbst-Verachtung und Zer-
Gemüther, woran sich als nächstfolgendes Glied der Kette
e Feigheit schlingt". *Julius Mosen's* Congress zu Verona.
Wir haben diese Stelle nicht blos ihrer selbst wegen hier-
sondern auch, um daran zu zeigen, wie dergleichen ent-
falsch oder total misverstanden und interpretirt werden
n man nicht *vorher alles* das geprüft und untersucht hat,
dato theils als Ursache theils als Wirkung des Verfalles
reiheit vorgetragen haben, denn auch *Mosen* verwechselt
l Ursache und Wirkung. Und so geht es mit tausenden
ectorationen über heutige Zustände, wo es dem Schreiber
den Lesern an der Kenntniss der Vordersätze fehlt.

Begriff des Adels ist also hier nunmehr ein ganz anderer
chen wir oben unter dem Namen der natürlichen Aristokratie
aben; er ruht auf dem Sieg und nur in so fern ist er
etwas Natürliches, als der tapfere Sieger von Natur wegen

die beiden Hauptkasten, die herrschende und die beherrschte, besitzende und dienende. Die herrschende theilt sich wiederum in die eigentlich herrschende oder regierende (den hohen Adel) und die kriegerische (den niederen Adel). Die beherrschte zerfällt in so viel Unterkasten, als seither natürliche Ständeverschiedenheiten sich gebildet hatten, und damit wäre denn auch das Kasten-System Indiens, Persiens, Aegyptens, ja selbst der Griechen, wenn es eine Folge der Eroberung war wie in Sparta, erklärt, denn auch in Indien und Aegypten bildeten die Priester- und Kriegerkasten den eigentlich herrschenden Theil des Volkes. Die Kaste der Kaufleute, Handwerker und Ackerbauer gehörte zwar auch noch zu dem Eroberer-Volk, überliess aber die Regierung den Braminen und Priestern sowie Königen aus der Krieger-Kaste und aus dem unterworfenen einheimischen Volke machte man die letzte und dienende Kaste der Sudra (S. oben §. 82—89 und noch weiter unten).

Mit der Kastenverschiedenheit ist sodann auch, wenigstens da, wo Monogamie herrscht, vor allem zwischen der herrschenden und beherrschten Kaste das *Heirathen* untersagt, damit sich herrschende und beherrschte nicht unter einander vermischen. Geschieht es dennoch, so heissen solche Heirathen *Missheirathen*.

Aus dem Wesen des hier geschilderten Siegeradels erklärt es sich auch, wie sich Völker, die sich von einem seitherigen Joch wieder freigemacht haben, oder auch nur frei erhalten haben, während ihre Nachbaren unterjocht wurden, sich dadurch ebenwohl für geadelt halten, z. B. nur die Asturier, weil von Asturien aus sich der Kampf gegen die Mauren organisirte. Sie sind so arm, dass sie in ganz Spanien als Wasser- und Lastträger dienen, halten aber sehr streng auf ihre Stammbäume. Eben so die heutigen Neugriechen, welche sich seit dem Freiheitskampf sämmtlich für geadelt halten. Endlich die Basken insonderheit die Biskayer, weil sie nie von den Mauren besiegt wurden und sich auch den spanischen Königen nicht unterwarfen.

Da wir der *Stammbäume* gedacht haben, so sey bemerkt, dass auch sie nur einem *Siegeradel* eigenthümlich sind, nicht dem natürlichen, denn ein Stammbaum soll und hat eben nur zu beweisen, dass sich die Ahnen des Inhabers nie mit Weibern oder Männern des besiegten Volkes verheirathet haben; auch Stammbäume setzen aber Monogamie voraus. Wären die Ungarn keine Christen und dadurch monogamisch geworden, so wäre die Scheidewand zwischen ihnen und ihren Landsassen längst gefallen. Der heutige Verfall der *Türken* als Siegervolk muss wesentlich daraus mit erklärt werden, dass sie in Folge der Polygamie, so wie dass jeder Nicht-Türke, sobald er zum Islam übergeht, die Vorrechte eines Türken erlangt, kein reines Volk mehr sind; was übrigens hier Polygamie und Islam bewirken und bewirkt haben, bewirken bei den monogamischen Siegervölkern die *Nobilitationen* einzelner aus dem besiegten Volke, wovon sogleich ein Mehreres. S. übrigens bereits oben §. 138. über natürlichen und Kriegs-Adel; auch *Zachariae* l. c. V. 131. und VI. 131. so wie die folgenden §§. über die Vorrechte des Kriegs-Adels bei Besetzung der Aemter.

d) Da durch die Besiegung im *ungünstigen* Falle der ganze Staat seine politisch-moralische Persönlichkeit verliert, so verlieren die Einzelnen nunmehr damit auch die *politische Ehre* und es bleibt blos noch der sogenannte gute Name und die bürgerliche Ehre zurück. Wegen dieses Verlustes der eigentlichen politischen Ehre dürfen sich denn auch die Besiegten nicht so *kleiden* wie die Sieger, weil dies schon eine Art von Gleichstellung mit ihnen wäre; ja in der Regel sind ihnen auch *alle Waffen* verboten. Der Siegeradel, wenn er sonst auch nicht gerade culturunfähig oder ein Verächter von Industrie und Wissenschaft ist, hält es nun dennoch unter seiner Würde, sich diesen Beschäftigungen *ex professo* zu widmen und er hält daher selbst die Gelehrsamkeit für ein Gewerbe und den Gelehrten für einen Gewerbsmann, dessen er sich bedient, wenn er dessen bedarf. Erst dann fängt ein solcher culturfähiger Siegeradel an sich der Gelehrsamkeit und auch der Industrie, im Grossen wenigstens, zu widmen, wenn seine Macht durch die Reaction so geschwächt ist, dass er nun bemüht seyn muss, wenigstens noch für einen natürlichen Adel zu gelten.

Wo es nicht die *Religion* ist, welche gleichsam adelt, wie dies nur z. B. beim Islam der Fall, da sind es in der Regel die Könige, welche, durch den Trotz und die Widerspenstigkeit des niederen Kriegs-Adels beengt und genirt, sich der *Nobilitationen* der Verdienstvollen aus dem besiegten oder beherrschten Volke bedienen, um diesem niedern Adel ein Gegengewicht entgegen zu stellen, sich selbst auch dadurch persönliche Freunde zu erwerben. Wir zählen zu diesen Nobilitationen aber nicht bloss die Erhebung einzelner Individuen in den Adelstand, sondern rechnen dahin auch alle Privilegien, wodurch z. B. die Bewohner einzelner Orte in freie Bürger mit Corperations-Rechten und eigener Gerichtsbarkeit verwandelt werden. Die germanischen Könige, welche sich des letzteren Mittels zur Brechung des Widerstandes ihrer Barone und Ritterschaften bedienten, ahndeten daher wohl nicht, dass sie damit den Grundstein zur gänzlichen Umwandlung ihrer Reiche legten.

Begreiflich ist es, dass der niedere alte herrschende Adel solche Standeserhöhungen und Privilegien-Ertheilungen mit ungünstigem Auge ansieht und so viel er kann die Neugeadelten und Privilegirten verächtlich behandelt und verfolgt und alle Mittel anwendet, dass die Neugeadelten sich nicht wirklich zu seiner Kaste zählen mögen, sondern als blosse *Betitelte* davon ausgeschlossen bleiben. Der germanische Siegeradel erfand daher die *Ahnenproben* und das Erforderniss einer gewissen Anzahl von Ahnen zur Erlangung oder Ausübung gewisser Adels-Rechte lediglich, um die Neugeadelten von sich entfernt zu halten. Ja noch zur Stunde hängt es nur z. B. in Teutschland gänzlich von dem guten Willen der Ritterschaft eines Landes ab, ob sie einen Neugeadelten oder dessen Nachkommen, wenn er auch sonst alle Vermögens-Requisiten nachweisen könnte, in ihre Mitte aufnehmen will oder nicht und darin liegt der eigentliche Unterschied zwischen *altem* und *neuem* Adel.

Nun wird es auch erklärlich, warum es nur Standeserhöhungen aus dem sog. bürgerlichen- in den Adelstand giebt, nicht auch aus einem der vier natürlichen Stände in den anderen, z. B. vom Bauer zum Fabrikanten, vom Fabrikanten zum Kaufmann und vom Kaufmann zum Gelehrten; denn diese vier *natürlichen* Stände gehören dem beherrschten Volke an. Daraus erklärt es sich denn ferner, wie natürlich das Bestreben ist, durch Erlangung der Nobilitirung nominal wenigstens aus dem beherrschten in das herrschende Volk überzutreten, die Geringschätzung aber, womit solche neu Geadelten vom wirklichen alten Adel behandelt werden, macht es auch auf der anderen Seite erklärlich, wie gerade solche Neugeadelte die wüthendsten Gegner des alten Adels geworden sind. Unter einer grossen Anzahl von Adligen, welche in der Nacht des 4. August 1789 die französische Revolution decretirten, waren sicherlich viele Neugeadelte, die nicht aus Hass gegen den Hof, sondern aus Hass gegen den alten Adel handelten.

e) Folgende Stelle aus den Memoiren einer Frau von Stande Theil II. S. 406. mag hier als Probe dienen, wie der alte Adel einen selbst verdienstvollen Neugeadelten betrachtet oder ansieht: „Die Bürgerchen sollten sich doch überzeugen, dass der Adel, welche Dienste sie ihm auch leisten mögen, und wie gross ihr Verdienst und selbst ihr Vermögen immer sey, *sie niemals gänzlich anerkennen wird.* Er wird sie im Angesicht gut behandeln und sich hinter ihrem Rücken immer über sie lustig machen; er wird ihnen das Geschäft übertragen, dem Nutzen der Kaste zu dienen, ohne sie jedoch für die Seinigen zu erklären. Ein Neugeadelter ist immer ein Eindringling, den man duldet, den man erträgt, aber den man nicht liebt, den man nur mit Einschränkung aufnimmt und den man besonders, ich sage es nochmals, niemals zu dem Range der Edelleute zulassen wird. *Napoleon*, der so viel für uns gethan hatte, konnte dennoch niemals heimathliches Recht bei uns Adligen erhalten und als noch das Schloss der Tuillerien von seinem ganzen Ruhme leuchtete, war nicht *er* es, der uns daselbst empfing, sondern wir, die durch Herablassung ihm erlaubten, uns daselbst die Honneurs zu machen. Ich gebe es als eine Thatsache, dass der geringste von den grossen Herrn aus der alten Zeit sich im Grunde seines Herzens mit mehr Recht in den Tuillerien festgesetzt glaubte als der Kaiser, dem er nur ein vorübergehendes Recht bewilligte, sie für einige Zeit zu bewohnen". Solche Aeusserungen trugen natürlich das ihrige zur Julius-Revolution bei.

f) Denn wenn auch der ganze bisherige Zustand verbleibt, die Regierungs-Gewalt aber an einen Fremden gelangt, und damit die *politische* Persönlichkeit vernichtet ist, so verwandelt sich doch nun alles, was seither noch *politischer* Natur war, dem Herrscher gegenüber in etwas *privat*- oder *völkerrechtliches.*

Alles das, was wir in Beziehung auf die vier politischen Organismen sub A. oder im freien und gesunden Zustande blose *Functionen* der Staatsbürger nannten und nennen mussten, was ferner sub B. im kranken und Verfalles-Zustande den Staatsbürgern als eine *Last* erschien,

52

elt sich allererst hier sub C. in ein *Recht*, ja in eine
Gewalt gegenüber. Ist es nicht sogleich capitulation
so werden nicht blos noch gesunde, sondern selbs
er bemüht seyn, es zu erlangen. Jetzt erst lernt m
n jener Functionen kennen, begreift, dass sie kein
bt ihnen nun den Namen schützender *Rechte* und so
, warum man seit und unter dem Feudal-Systeme nic
en etc. Functionen, sondern von Landes - und landstän
ete und sich selbst in unseren Tagen das Volk nich
en lassen will, dass nur z. B. die Wahlen zugleic
kein bloses Recht, das man beliebig ausüben und
kann. Uebrigens s. m. bereits Theil II. S. 964, w
klich machten, dass eine Fremdherrschaft die Wirkung
verfallene Völker wieder zu beleben.

b) Auf den Gerichts-Organismus.

§. 386.

so verhält es sich auch mit dem *Gerichts*-Organ
verfallenen und discretionäir unterworfenen V
neue Herr das schon vor, was auch ihm dient,

·eiheit für sie nicht *wesentliche* Bedingung ist. Sie wird daher ıch mit Eifersucht bewacht und zu erhalten gesucht werden b).

a) Denn es ist schon eine alte Wahrheit, dass es zur Aufrechtltung der Herrschaft einer gleichförmigen Organisation der *Gerichte* d *Urtheilsprechung* bedarf und sie der Sieger sicher einführen wird, ənn er daran nicht gehindert ist.

b) So lange daher nur z. B. die germanischen Völker ihre höffengerichte conservirten und sich das Princip derselben in dem sog. *ıdicio parium* bei allen neu entstehenden Corporationen geltend machte, aren sie das Schutzmittel gegen alle Willkür-Herrschaft und nicht e Feudal-Herrschaft hat sie darum betrogen, sondern das römische :cht hat die Schöffen aus den Gerichts-Hallen getrieben. Conservirten ıch auch die römischen Municipalitaten unter der Herrschaft der ɜrmanen dadurch, dass sie ihre Gerichtsverfassung und ihr Recht beəlten, ihre ganze bisherige Municipal-Verfassung, nur dass die Derionen mehr den Charakter von Schöffen annahmen und umgekehrt ɜ Germanen ihr neues städtisches Wesen den römischen Municipalitäten chbildeten, aber so, dass die Magistrate mehr die Natur von Schöffenırichten als römischen Municipalitäts-Magistraten hatten. *Blackstone* nennt die englische Jury das *Bollwerk* der englischen ·eiheiten.

c) *Auf den Besteuerungs- und Finanz-Organismus.*

§. 387.

Wie wiederum nach bereits eingetretenem Verfalle die Volksıd Ländermasse in Beziehung auf die Besteuerung oder das nanzwesen bloss noch als ein Schwamm behandelt wird, dem an bei dem gänzlich ermangelnden Patriotismus jeden Tropfen euer auspressen muss, so sieht denn der neue Herr

1) im *ungünstigen* Falle dieselbe Volks- und Ländermasse ıch nur noch als einen solchen Schwamm an und die Stärke, omit er ihn ausdrückt, hängt von seinen Bedürfnissen und von iner Individualität ab a). Vor allem sind es aber die schon ırhandenen *öffentlichen* oder *Staatsgüter*, Gelder, Regalien und onopole des besiegten Staates, welche er sich als *Herrengut* ler *Domänen* zueignet und sie für seine Rechnung ausbeutet, ınn darin besteht hier sehr oft seine *eigentliche* und hauptsäch:he Erwerbung und daran erwirbt er auch, wenn es ein perınlicher Gewalthaber ist, für seine *Familie* ein *privatrechtliches*

Eigenthum b). Glücklich muss sich das Land schätzen, wenn er es nicht *ganz* und *gar* für Domäne erklärt, alle Industrie regalisirt und monopolisirt c) und sogar auch das *Privat-Grund-*Eigenthum aller Einzelnen sich in einen blossen *Besitz* verwandelt, so nämlich, dass derselbe von den seitherigen Eigenthümern ausgelöst d. h. als *Lehn* oder *Colonat* empfangen werden muss, wenn sie nicht davon gänzlich vertrieben seyn wollen, namentlich durch den neuen Adel (§. 385), welcher damit als der neue Eigenthümer begabt oder beliehen wird d).

2) Im *günstigen* Falle besteuert sich dagegen die Provinz, und zwar blos für *ihre* Bedürfnisse, noch selbst, behält zu gleichem Behufe das Eigenthum und Einkommen an und aus ihren Staats- und Gemeinde-Gütern, Regalien und Monopolien, conservirt ihre seitherige Gewerbs-Freiheit sowie ihr gesammtes Privat-Eigenthum und zahlt blos eine gewisse Summe als *jährlichen Tribut*, gleichsam als Recognitions-Geld der nun statthabenden Abhängigkeit oder als Entschädigung für den ihr widerwillig aufgedrungenen sogenannten Schutz e)

a) Jeder Eroberer sieht unter diesen Umständen in einem eroberten Lande und dessen Bewohnern ein erworbenes Boden- und Menschen-Capital, das er für sich so nützlich als möglich zu machen sucht. Um aber dieses Capital genau zu kennen, muss man das Land, die Menschen, ihre Industrie, genug dessen sämmtliche Hülfsmittel kennen, and so entsteht denn erst jetzt wie schon gesagt das Bedürfniss nach einer *Statistik* und Kenntniss derjenigen Thätigkeiten, welche man die *National-Oekonomie* nennen kann, denn danach lässt sich allererst überschlagen, was sich entweder mit Einemmale oder für die Dauer herausschlagen lasse. So nützlich zuverlässig das Catasterwesen ist, schon allein als Vehikel des Credits, so würde es doch weit weniger verbreitet seyn und gefunden werden, wenn es nicht ein dringendes Bedürfniss für alle Herrscher sey.

Es versteht sich hierbei von selbst, dass das *herrschende Volk* im Verhältniss zu dem beherrschten *steuerfrei* ist, jedenfalls nicht alle Steuern zahlt, die das beherrschte zahlen muss. Legt übrigens ein Sieger dem besiegten Volke wirklich mehr Steuern auf, als es erschwingen kann, so schadet er sich selbst dadurch am meisten, denn es wird dies die Folge haben, dass Niemand fortan *mehr* producirt als ihm zum Leben nothwendig gelassen werden muss, daher die Verödung der fruchtbarsten Culturländer unter den willkürlichen Er[illegible]ungen erobernder Nomaden, die sich nichts daraus machen, das [illegible]lich ausgesogene Land demnächst auch wieder zu verlassen. Wahr-

heinlich mehr aus Furcht, dass fremde Handelsleute das Geld aus dem
ınde führen möchten, denn aus Furcht vor einem Angriffe zur See,
ırsperrten die alten nomadischen Perser sogar die Mündung des
phrat und Tigris durch eine Quermauer.

Notorisch ist es, dass gerade die mächtigsten Despoten den we-
gsten Credit haben und sie vielleicht auch deshalb in Nothfällen statt
r Darlehne sich offener *Münzfälschungen* bedienen, die ihnen aber
itürlich auch nur für kurze Zeit zu gut kommen. Deshalb wissen
ip despotisch regierte Länder auch nichts von *Staatsbanken* oder
eiwilligem Papiergeld und der *Zinsfuss* ist nothwendig sehr hoch, weil
eder das liegende noch bewegliche Eigenthum diejenige Sicherheit
eniesst, ohne welche es keinen allgemeinen Credit giebt. Wo es aber
dieser Basis des Credites fehlt, müssen sich die Gläubiger nothwendig
sser den Zinsen auch noch eine Prämie zahlen lassen und diese bildet
n hohen Zinsfuss. Schon *Montesquieu* XIII. 15. klagt darüber, dass
an zu seiner Zeit nur die Plusmacher grosse Minister nannte, was
doch in dem verschuldeten Frankreich sehr natürlich war.

b) „*Domänen* sind eine wesentliche Zuthat oder Bedingung abso-
ter Herrschaft, denn sie schaffen persönliche Unabhängigkeit" sagt der
rfasser der Aufzeichnungen eines nachgeborenen Prinzen. S. 270.

Macht ein *Volk*, ein *Staat* solche Eroberungen etc., so werden alle
ese Erwerbungen nicht *Domänen* (Herren-Gut) sondern *Staats-
üter* etc. und auch so genannt.

Natürlich gehen mit den Staatsgütern, seitherigen nutzbaren Regalien
d Monopolien auch die seitherigen *Fiscus-Rechte* (wie Heimfall
renloser Güter etc.) mit über. Ob aber dem *Herrscher* auch die
rivilegien des *Fiscus*, den Unterthanen gegenüber, gebühren, ist eine
dere Frage. Diese Privilegien haben nämlich im freien Staate ihre
gründung darin, das *öffentliche Einkommen*, wozu auch die *Fiscus-
echte* mit gehören, zu beschützen; hier handelt es sich aber blos noch
vertragenen Rechten und Einkünften des *Herrschers*, also um
in und Dein zwischen ihm und seinen Unterthanen und es stehen ihm
o jene Privilegien, *cessante ratione*, nicht *ipso jure* zu.

Im ungünstigen Falle wird er sie sich freilich gewaltsam beilegen,
günstigen Falle aber gilt das Gesagte und sie können blos noch der
ovinz oder den Gemeinden zustehen, falls diesen auch die Fiscus-Rechte
lassen worden sind.

In der obigen privatrechtlichen Natur der *Domänen* eines Eroberers
gt übrigens der Grund, warum solche Eroberer so sehr zur *privat-
chtlichen Theilung* ihrer Länder unter ihre Söhne geneigt sind und,
enn sie selbst auch dann und wann einsehen sollten, dass eine solche
ieilung ihre Schöpfung wieder zerstören muss, so sind es jene Söhne,
elche sich der Allein-Regierung des Aeltesten etc. widersetzen und
f Theilung bestehen. Nicht blos die grossen Eroberungen der Hunnen,
ongolen, Türken etc. giengen dadurch wieder verloren, sondern auch
eines *Chlodowig*, *Carls M.* etc.

c) Da diese allgemeine Regalisirung und Monopolisirung nicht so

der Besiegten zu regalisiren. „*Nolo eundem populum imper* *portitorem esse terrarum*". *Cicero.*

Es versteht sich von selbst, dass jenes Regalisirungs- u polisirungs-System die nachtheiligsten Folgen auf die Cu Ackerbau, Gewerbe und Handel haben muss und zwar wirkt cessions-System noch weit nachtheiliger als eine hohe Gew welche an sich noch *Gewerbsfreiheit* voraussetzt. Dass das *Zunf* einem noch freien Volke dieselben Wirkungen hervorbringen ein verständig ausgeübtes *Concessions-Wesen*, lässt sich nic und doch ist es *principiel* total verschieden davon.

d) Ob sich ein Sieger des *Lehns-Systems* zur Behaupt Eroberung bedienen werde, hängt von zwei Bedingungen a er sich in dem eroberten Lande selbst niederlässt oder nicht die Eroberung für Rechnung des Anführers oder durch ein g d. h. für Rechnung des Heeres gemacht wird. Nur wenn ersten Voraussetzungen eintreten, *giebt es fast gar kein and* die Eroberung zu benutzen, als die Einführung des *Benef* *Colonat-Systems*; kann es aber hierbei der neue Lehnsherr nic dass die Beneficien *erblich* werden oder sich die Beneficie verwandeln, so wird dadurch seine eigene Macht unfehlbar zerstö liche germanische Feudal-Reiche gingen nur z. B. für die werber durch die *Erblichkeit der Lehne* an die Vasallen wied und nur diese genossen noch die Früchte der Eroberung und des s Systems. Frankreichs Könige der dritten Race gelangten a wieder zu einer neuen Macht über den Feudal-Adel, dass Eroberungen für eigene Rechnung machten und mit deren Macht des erblichen Lehn-Adels brachen. Da dies keinem Könige gelingen wollte, so verwandelte sich das teutsche

Wenn wir oben sagen, es gebe *fast* gar kein anderes Mittel für :n individuellen Eroberer, die Eroberung für sich zu benutzen, als Einführung des Benefizial - und Colonat-Systems, so schliesst dies Möglichkeit einer andern Art nicht aus und zwar die, deren sich berer-Nomaden hier und da bedient haben, nämlich alle Privat-Be-ungen in blose *Zeitpachtungen* zu verwandeln. Es ist dies die :este und roheste aller Benutzungs-Arten. Selbst Mongolen und ken haben sie nicht gewählt, wohl aber der Albanese *Mehemed Ali* Aegypten.

Uebrigens kann *ein* Mensch nicht mehr Land besitzen und benutzen, die *Kraft eines* Menschen mit Hülfe seiner Familie und einiger Knechte bearbeiten und persönlich zu übersehen vermag. Jeder grössere derbesitz bringt die physische Nöthigung mit sich, sich *anderer* zur beutung zu bedienen und darin liegt die Erklärung, dass auch der este und habgierigste Eroberer wenigstens zum Pacht- oder Colo--System übergehen muss, und die *Zeit* ganz allein ist es, welche e Pachtungen und Colonate allmälig, wenigstens factisch, erblich ht. S. bereits oben S. 42.

e) Nur wenn man den hier in Frage seyenden günstigen Fall vor-etzt, es der Sieger also mit einem noch kräftigen Volke zu thun das er schonend behandeln muss, wenn er nicht will, dass es sich üre und das Joch wieder abschüttle, hat *Montesquieu* XIII. 12. ht, wenn er hier sagt: „Es müsse sich der Tribut im umgekehrten hältnisse zu der Knechtschaft des besiegten Volkes verhalten". rigens kann man diese Stelle auch auf noch freie aber verfallene ker anwenden.

Wegen der Fiscus-Rechte und Privilegien s. Note b.

d) *Auf den Militär-Organismus.*

§. 388.

Was endlich den Militär-Organismus oder die Heerbildung rifft, so ist es

1) bei *verfallenen* Völkern und im *ungünstigen* Falle dieser, cher nunmehr, als seitheriger Arm und Schwert der Staats- Regierungs-Gewalt mit dieser dem unterworfenen Staate zlich entsinkt und entzogen wird und der Sieger behandelt an die Volksmasse nur noch als einen Haufen, aus dem er ı eigenes, das eroberte Land bewachende Heer recrutirt, so es dessen bedarf a) Dass die Rekruten ihm gefährlich werden ften, hat er *hier* nicht zu fürchten, denn die Freiheit rebellirt ıt gegen einen mächtigen Herrscher, so[illegible]mmt erst

eine Art Muth, wenn die herrschende Macht

ünstigen Fälle behält die Provinz zwar ihre alte Mi
aber nur um ihr darnach gebildetes Heer dem C
seiner Disposition und unter seinen Oberbefeh
e natürlich darüber selbstständig zu verfügen,
m Belieben Krieg führen zu dürfen. Ja sie mu
lassen, dass ihr einheimisches Heer aus dem I
sie selbst dagegen durch das Heer des Siegers
nderen Provinz bewacht wird. Eine Ausnahm
tritt da ein, wo die *Religion* des Sieger-Volks
lass das besiegte überhaupt noch Waffen führen

lass denn ein Eroberer nothwendig zur *Behauptung*
ein *stehendes Heer* halten muss, ganz abgesehen vo
rt der Angriffs-Waffen, die schon für sich allein die
ines stehenden Heeres herbeiführen kann. Dass die *Of*
dem *herrschenden Volke* genommen werden, versteh
sie auch aus dem besiegten Volke nehmen, hat di
ie die Nobilitation und der sogenannte bürgerliche O
on den adligen eben so behandelt, wie ein Neuge
del.

selbst fortbildet und fortbilden kann; weil es hierzu nunmehr an dem erforderlichen bürgerlichen Gemeinsinn fehlt und es daher blos noch ein formales, gewissermaassen inhaltloses, hohles, nacktes, äusseres Recht giebt, welches blos noch von den Regierungen streng überwacht und nöthigenfalls durch ganz einseitige Regierungs-Verordnungen, welche nun die Stelle der Gesetze vertreten, fortgebildet wird, wie es diesen eben erforderlich erscheint, um dem unaufhaltsam fortschreitenden Verfalle zu begegnen, so dass denn auch nicht von einer eigentlichen Fortbildung die Rede seyn kann, da bei einer solchen nothwendig noch *innere* Lebens-Thätigkeit beim Volke vorausgesetzt wird. Gelangt nun unter diesen Umständen ein verfallenes Volk unter die Herrschaft eines anderen, mithin auch die Regierungs-Gewalt an den Sieger oder Mächtigerern, so wird auch die Art und Weise ihrer Ausübung in seinen Händen im Ganzen die vorherige bleiben, jedoch modificirt durch den weiteren Umstand, dass er, der Sieger oder Oberherr, fortan die Richter ernennt und diese fast unausbleiblich mehr nach ihrem einheimischen Rechte urtheilen werden, als nach dem des besiegten Volkes, besonders und vollends dann, wenn es dem Sieger belieben sollte, dem besiegten Volke sein Civil-Gesetzbuch aufzunöthigen, mag es nun dem vorgefundenen Zustande anpassen oder nicht a).

a) Hier tritt denn allererst das ein, was wir oben blos zur Erläuterung vorläufig andeuten mussten, nämlich der gerade Gegensatz zwischen Rechtem und Recht, besonders wenn das beherrschte Volk noch nicht ganz verfallen ist, mithin noch so viel bürgerlichen Gemeinsinn besitzt, dass es sein Recht noch selbst fortbilden könnte. Jedes *fremde* aufgenöthigte Recht trägt als solches den Charakter eines despotischen polizeilichen Zwangsrechtes, weshalb es denn auch, wie schon angedeutet, fast nothwendig wird, dass es nur durch Richter aus dem *herrschenden Volke* zur Anwendung gebracht werden kann.

Ein Volk, welchem ein in jeder Hinsicht *fremdes* Recht aufgenöthigt wird, gleicht einem an allen Gliedern gefesselten Menschen, der sich nach keiner Richtung hin mehr *frei bewegen* darf, sondern gerade nur so, wie es die Fesseln erlauben. Die neue teutsche Regierung des neuen Königreichs Griechenland konnte daher auch keinen grösseren Missgriff thun, als dass sie einem so eben erst wieder frei gewordenen Volke (von seinem sonstigen Werthe oder Unwerthe hier ganz abgesehen) ein ganz neues *fremdes* Recht oder Civil-Gesetzbuch aufnöthigte,

während selbst die verhassten Türken ihm sein altes *nationales* Privat-Recht gelassen hatten.

Schon oben sagten wir, dass die gröste Tyrannei darin bestehe, wenn das Civilrecht gewaltsam der Regierungsform dienen solle oder geopfert werde. Nun, hier dient es der *Herrschaft* und diese bildet nun natürlich auch nicht eben so die naturwüchsige Schaale und Schutzwehr für das Civil-Recht, wie im gesunden und freien Zustande der Staat, sondern lässt sich blos noch mit einem eisernen Reife vergleichen, dessen Zweck schon angegeben wurde.

§. 390.

Eine gänzliche Aenderung erleidet aber beinah das *gesammte* Civil- oder nunmehr *Privatrecht* des unterworfenen Volkes, wenn der §. 387. gedachte weitere Fall eintritt, dass Sieger und Besiegte sich *mechanisch* unter einander mischen, alles *Eigenthum* an *Grund* und *Boden* in die Hände des Siegervolkes übergeht, das besiegte sich in blose Boden*besitzer* oder *Coloni* und Handwerker verwandelt und ausserdem das Regalitäts- und Monopol-System der freien Industrie und dem freien Verkehre überall in deh Weg tritt.

So innerlich aufgelöst daher auch ein besiegtes Volk schon seyn mag, so muss doch im letzteren Falle nun vollends die gänzliche Auflösung eintreten, denn dadurch, dass es aufhört, freier Grundeigenthümer zu seyn und alle Gewerbe nur noch gegen Concessionen des Regalien- und Monopolien-Besitzers betrieben werden dürfen, auch der Verkehr überhaupt nur noch unter der *fiscalischen Polizei-Aufsicht*, besonders unter Beobachtung der Zollgesetze des Siegers, gestattet ist, muss nun auch das *Ehe*- und *Familien*-Wesen a) und das *Erbrecht* eine gänzliche Umwandlung erleiden, da beides durch das Eigenthum und den *Verkehr* damit rückwärts bedingt ist, so dass es denn für diesen gänzlich umgewandelten Zustand auch ganz neuer Normen und Gesetze abseiten des Siegers bedürfen wird b).

a) Je roher und niederträchtiger ein Herrscher ein unterworfenes Land behandelt, je mehr wird ihm auch die *Ehe* und *Familie* blos als eine Einrichtung erscheinen, wodurch seine wolltragende Heerde vermehrt wird und die man also begünstigen müsse. S. übrigens §. 385.

b) Und von diesem Zustande sagt denn auch *Savigny* (vom Be-

rufe etc. S. 117.): „Der Verlust des lebendigen Zusammenhanges mit dem ursprünglichen Zustande eines Volks muss jedem Volke den *besten Theil seines geistigen Lebens* entziehen".

β) Auf die Verträge.

§. 391.

Ist aber solchergestalt das Civilrecht, welches hier und jetzt nicht einmal mehr wahres *Privat-Recht* genannt werden kann, in allen seinen vier Elementen gänzlich alterirt, ist dadurch den Einzelnen, wenn auch nicht allen doch in sehr vielen Lebens-Verhältnissen die freie Dispositions-Befugniss entzogen, so müssen auch nothwendig die *Verträge* einen ganz anderen Charakter annehmen, beziehungsweise ganz neue entstehen, wie sie nur noch der gegenwärtige Zustand der Unfreiheit gestattet a), was weniger der Fall ist, wenn sich der Sieger nicht *alles* Grund und Bodens bemächtigt, sondern sich mit den öffentlichen Gütern und seitherigen Regalien und Monopolien begnügt und es auch bei der seitherigen Zoll-Gesetzgebung bewenden lässt.

a) So werden nur z. B. alle Verträge über Grund-Besitz-Veränderungen ohne vorgängige *Cognition* der Beamten der herrschenden Gewalt und deren Genehmigung gar keine Gültigkeit haben, *Testamente* über den Grund-Besitz ganz unzulässig seyn etc.

Insonderheit kann von einem Privat- und öffentlichen *Credit* gar keine Rede mehr seyn, denn jener setzt *freie* Disposition über ein freies Privat-Eigenthum, dieser aber *Vertrauen* des Volkes zu seiner Regierung voraus. In despotisch beherrschten Ländern weiss man daher auch durchaus nichts von *öffentlichen* Anlehen, sondern der Despot *nimmt* sich was er braucht, und zwar nicht mühsam nach Verhältniss der Beitrags*fähigkeit aller* Unterworfenen, sondern von *den* Einzelnen, bei denen *er* weiss, dass sie etwas *gespart* haben, um es ihm geben zu können und welche Wirkungen muss dies nicht wieder auf die Cultur haben! Wird jemand noch sparen wollen wenn er des Ersparten nicht sicher ist? S. darüber besonders weiter unten §. 418.

γ) Auf das Straf-Rechte und Recht.

§. 392.

Wenn sodann schon der *Verfall* kein Straf-*Rechtes* mehr kennt, weil es einem durch die Selbstsucht moralisch aufgelösten Volke dazu vollends ganz am Gemeinsinn fehlt und desshalb das

Straf-Recht d. h. *hier* das Recht, Strafen anzudrohen, zuzuerkennen und zu vollziehen, ganz an die Regierungs-Gewalt übergeht und übergegangen ist, so bedient sich dessen nunmehro der Sieger, wie schon angedeutet, ganz insonderheit, um mittelst dieses Rechtes oder seiner nunmehrigen Herrscher-Gewalt das besiegte Volk im Zaume zu halten a). Nicht allein der ganz veränderte civilrechtliche Zustand wird von selbst neue Verbrechen in das Leben rufen, sondern auch der Sieger wird nun Handlungen zu Verbrechen erklären, die es früher nicht waren, ganz insonderheit wird nun alles, was bisher höchstens Majestäts-Beleidigung war, für Hochverrath gegen den Oberherrn erklärt und als solcher bestraft werden b).

a) Wie schon angedeutet, geht nämlich erst mit dem Verfalle die Strafrechts-Gewalt *ganz* in die Hände der Regierung über und wird ein Theil der Regierungs-Gewalt, während im gesunden und freien Zustande das Volk noch einen wesentlichen Antheil daran hat.

Ein Hauptmerkmal der ausübenden Straf-Justiz ist es hier, dass die einzelnen Verbrechen, besonders wenn sie von einem Individuum des Siegervolks gegen eines des unterjochten Volkes begangen werden, weit gelinder und wohl gar nicht bestraft werden, als im umgekehrten Falle (s. oben §. 386).

b) Selbst der *Dolus* wird jetzt von einem anderen Standpunkte aus aufgefasst und nimmt nun gewissermaasen bei gewissen Verbrechen einen *politischen* Charakter an, d. h. das beherrschte Volk übertritt die Strafgesetze des Gebieters, gerade weil sie von *ihm* herrühren, und bei gewissen Verbrechen hat man sie wenigstens im Verdacht, dass sie nur aus Hass gegen den Herrn begangen worden seyen, wenn dies auch nicht der Fall ist, so dass denn auch das vorgefundene Spionir-System natürlich beibehalten wird.

Wenn es für die Bürger eines freien Staates zum wenigsten ein *Vorwurf* ist, gegen das *Staatswohl* sich gleichgültig zu verhalten, so ist es nun ein *Verbrechen*, sich um *politische* Dinge zu bekümmern und zwar ganz natürlich, da die *Politik* jetzt das *alleinige Eigenthum* des Beherrschers ist.

Uebrigens leidet das hier Gesagte auch auf den *günstigen* Fall Anwendung, s. §. 399.

δ) Auf den Civil- und Straf-Process.

§. 393.

[illegible]der ganz veränderten Gerichts-Verfassung und dem ganz [illegible]genannten Privat-Rechte, muss sich denn nothwendig und

zunächst auch der *Civil-Process* ändern und zwar so, dass er einen *inquisitorischen* Zusatz annimmt, d. h. dass sich die jetzigen Richter nicht entblöden werden, alle *Civil-Processe* einer gewissen Cognition zu unterwerfen, damit hier nichts verhandelt werde, was gegen die Rechte des herrschenden Volkes oder Herren streite und danach denn auch ihre Urtheile fällen. Das Siegervolk wird für Streitigkeiten unter sich selbst bei seiner seitherigen Gerichts-Verfassung, seinem nun sogenanten *Foro privilegiato* und seinem seitherigen Civil- und Process-Rechte verbleiben, in Streitigkeiten mit Einzelnen des besiegten Volkes aber im Zweifel der *begünstigte* Theil seyn[a]).

Was endlich den *Straf-Process* anlangt, so wird er in Beziehung auf und gegen die Besiegten unausbleiblich den *Inquisitions-Charakter* annehmen und zwar verschieden von dem §. 338 geschilderten. *Dort* nimmt nämlich der Straf-Process den inquisitorischen Charakter an, weil es für den Accusations-Process an dem dazu erforderlichen Gemeinsinne der Einzelnen fehlt und die Regierungen auch die blosen Privat-Verbrechen nun *ex officio* verfolgen, um auch dadurch dem Verfalle vorzubeugen; *hier* dagegen und jetzt inquirirt der Richter des Siegervolks *ex officio*, weil einestheils das besiegte Volk in seinen Augen nur noch eine Heerde ist, für deren physische Erhaltung und Ruhe er zu sorgen hat, theils weil die Geld-*Strafen* für die Verbrechen des besiegten Volkes eine Quelle seines Einkommens bilden, so dass denn auch die *Confiscation des Vermögens* der Verbrecher ganz oder theilweise mit den körperlichen oder Freiheits-Strafen Hand in Hand geht[b]).

a) z. B. nur insofern, dass *sein* bloses Ehren-Wort statt Eides gilt; dass *er* nicht durch *Zeugen* aus der Mitte des beherrschten Volkes überwiesen werden kann etc. S. auch §. 392. Note a.

b) *Confiscation* des *ganzen Vermögens* als Strafe für sich allein oder in Verbindung mit der Todes- oder lebenslänglichen Kettenstrafe ist ein Haupt-Kriterium des Strafrechts im ungünstigen Falle. Selbst bei verfallenen aber noch freien Völkern ist sie im Zweifel oder in der Regel noch nicht üblich.

§. 394.

Dass unter allen diesen Umständen von einer *autonomischen Fortbildung* des Privat-, Straf- und Process-Rechten und Rechtes

abseiten des besiegten und beherrschten Volkes durch *Cultur* und *Gewohnheit gar keine* Rede mehr sey, versteht sich nach dem Bisherigen auf Seiten eines schon verfallenen und energielosen Volkes von selbst; im Gegentheil werden die Gesetze und richterlichen Sentenzen lediglich darauf gerichtet seyn, die ganze Lebens-Ordnung des besiegten Volkes so zu gestalten, wie es das Interesse des Siegers- oder Herrscher-Volkes erheischt.

§. 395.

Bei der absoluten Willkürlichkeit, welche gezeigtermaassen jetzt das dem besiegten Volke auferlegte Recht charakterisirt, so dass es nunmehr nur noch den Charakter des polizeilichen Befehls oder *willkürlichen* Ge- oder Verbotes hat, kann natürlich auch von einer *Identität* des *Rechten* und *Rechtes* mit der *Moral* des beherrschten Volkes keine Rede mehr seyn.

§. 396.

Dem gemäss wird endlich und zuletzt auch die *Religion*, so viel deren noch vorhanden ist, mit dem jetzigen Rechte vollends in gar keiner weiteren wirklichen und innigen Berührung stehen, mag es nun bei dem oben §. 347. geschilderten Unglauben sein Bewenden haben oder der Sieger dem besiegten Volke seinen Glauben aufgenöthigt haben, denn der Cultus eines solchen aufgenöthigten Glaubens kann und wird vollends nur ein äusserer seyn und bleiben, da selbst die freiwillige Annahme eines neuen Glaubens abseiten eines nun einmal *verfallenen* und demoralisirten Volkes nicht bewirken kann, dass derselbe sich innerlich mit dem alten oder neuen Rechte verbinde.

b) Im günstigen Falle.

§. 397.

Anders verhält es sich nun im *günstigen* Falle, wenn nämlich [illegible]siegte Volk noch *alters-* und *politisch*-gesund und nur [illegible] Vorbehalt seiner *privatrechtlichen Autonomie* oder dass

es als *bürgerliche Gesellschaft* und somit sein *Gemeinde-Wesen* frei bleibe, mit dem Sieger etc. *capitulirt* hat.

Da ein solches noch alters- und politisch-gesundes Volk die *Hoffnung bewahrt* und nicht schwinden lässt, sich früher oder später wieder frei zu machen, sey es auch nur in der Art, dass es in allen Puncten dem Sieger-Volke allmälig gleichgestellt wird (man denke hier nur z. B. an die Angelsachsen seit ihrer Unterjochung durch die Normannen) und, angenommen, dass es in dieser Hoffnung auch fortfährt, auf die *drei ersten bürgerlichen* und *politischen Grund-Bedingungen* zu halten, seine vier Verfassungs-Organismen zu bewahren, so weit es nur irgend die fremde Oberherrschaft gestattet, so wird es auch ferner im Stande bleiben, sein angeborenes Rechtes zu bewahren, autonomisch fortzubilden, und seine einheimischen Gerichte werden dafür sorgen, es als Recht zu beschützen a).

a) Dass die *bürgerliche Gesellschaft* auch ohne eigenen politischen Organismus etc. allenfalls fortdauern kann, wenn sie nur auf irgend eine andere Art *beschützt* oder doch nicht gestört wird, sagten wir schon §. 36.

Bei dieser Gelegenheit sey denn auch bemerkt, dass, während es in einem freien Staate zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt keine gegenseitige *Verjährung* giebt, es hier nun allerdings eine solche giebt, weil 1) hier die Unterwerfung auf *Vertrag* beruht und die vorhinnigen öffentlichen *Functionen* nunmehr auf beiden Seiten sich in *Rechte* verwandelt haben und 2) auch ein *Gericht* da ist, welches *Klagen* wegen Verletzung jenes Vertrages annimmt und entscheidet.

§. 398.

Es wird demnach zunächst dahin trachten, die *vier Doppel-Elemente* seines nunmehrigen *Privat*-Rechtes zu bewahren, ja es wird darüber strenger wachen als wenn es noch frei wäre, weil ihm die Erhaltung und Behauptung derselben nun als ein Mittel der Wiederbefreiung dienen soll a); und dieselbe Sorgfalt wird sich hinsichtlich der Verträge, des Straf-Rechtes und des Processes kund geben b).

a) Lässt solchergestalt ein Sieger oder Herrscher einer jeden *einzelnen Provinz* oder selbst *Gemeinde* ihr angeborenes Recht so wie die Freiheit seiner autonomischen Fortbildung, so werden sie sich, falls sie

utz eines Mächtigeren ihre *äussere Unabhängigkeit* doch
erhalten können, vielleicht wohler und behaglicher befinden,
die politische Unabhängigkeit noch genössen und wir haben
. gezeigt, dass *solche* zusammengesetzte Staaten fast ganz
eichen. Unter diesen Umständen wird es nun auch allen
er Völkerschaften anzurathen seyn, ihr Gewohnheits-Recht
, weil nun auch noch jeder Einzelne verlangen kann, nur
Rechte gerichtet zu werden. Wenigstens war der letzten
on zur Aufzeichnung der sogenannten *Leges barbarorum*
errschaft der Merovinger die unzweifelhafte Veranlassung.
hier erinnern wir an das Beispiel der Engländer, wie
chwornen-Gerichte derselben den harten Straf-Gesetzen der
urch streng-wörtliche Interpretation zu entziehen wussten,
Interpretations-Art sich ihrer gesammten Jurisprudenz mit-
und uns auf dem Continent jetzt lächerlich, ja sogar absurd
die Engländer haben in Folge dessen zuerst den Satz
Alles was das geschriebene Gesetz nicht ausdrücklich ver-
laubt, wiewohl sie nun schon seit Jahrhunderten an dem
bst Theil nehmen.

§. 399.

die zeitgemäse *Fortbildung* des Privat-, Straf- und
chtes wie im freien oder unabhängigen Zustande durch
wohnheit, *Gerichts-Gebrauch* und selbst die *Gesetz-*

die Behauptung *Cyprien Roberts* ab, dass bei diesen Slaven das Christenthum *adle*. Es kann dies nämlich nur so viel sagen wollen, das Christenthum *deckt* hier die *Nationalität* und die Reinerhaltung dieser schützt die Slaven gegen die Vernichtung durch die türkische Nationalität.

§. 400.

Leider muss aber noch einmal im Allgemeinen wiederholt werden, dass ein Volk, welchem durch den Verlust der *äusseren* Unabhängigkeit die Flügel gelähmt sind, wenn ihm nicht alle Umstände so günstig sind, wie z. B. den Engländern, auch in civilrechtlicher oder *bürgerlicher* Hinsicht *schneller* verfallen muss, als es sonst im freien Zustande der Fall gewesen wäre, gerade wie der gefangene oder doch in seiner freien Thätigkeit gehemmte Mensch früher altert und stirbt als der freie a).

a) Der kaum entwirrbare Zustand des englischen Privat-Rechtes ist, unserer Meinung nach, trotz allen andern günstigen Verhältnissen, eine Folge der Stellung der Angelsachsen zur normannischen Herrschaft, ja sie beharren lieber bei diesem verworrenen *Common-* und *Statut-Law*, als dass sie sich ein nationales Gesetz- oder Rechtsbuch geben sollten. „Barbarei und Cultur finden und fanden nicht leicht in einem und demselben Gegenstande so viel Vorschub als in der *Jurisprudenz*. Hemmend und erweiternd, missbrauchend und zum Besseren leitend, bindend und befreiend, wirkt sie, kann sie wirken, hat sie gewirkt. Der Seegen der Völker wie ihr Unheil, die Freiheit der Nation wie ihre Sclaverei hat in dieser Wissenschaft Quelle und Vermittelung gefunden“ *Reinwald* (Cultur und Barbarei S. 325).

Das Schlimmste, was einem noch *gesunden* Volke begegnen kann, ist, wenn es sogar die *Herrn* oft wechselt, z. B. nur bald einem christlichen, bald einem islamitischen gehorchen muss.

b) Von dem, dem Völker-, Staaten-Bundes-, Bundes-Staats- und Reichs-Rechten und Recht analogen Rechten und Recht unter herrschenden Staaten oder individuellen Herrschern.

§. 401.

Wir haben bei A (§. 248 etc.) gezeigt, dass nur innerhalb eines Staatensystems einer und derselben ethnischen Ordnung ein Völker-Rechtes und Recht möglich sey. Hieraus folgte sub B (§. 348 etc.), dass der Verfall, weil er gemeiniglich sämmtliche

r, und derselben Ordnung und zwar fast gleic
ird, damit auch nothwendig ganze Staaten - S
seinen Charakter dem Völker-Rechten und Rech
rückt.

so ganz uniform, gleichmässig und gleichzeitig
er ad C die *politische Unfreiheit* einstellen, we
hin sagen mussten und müssen, dass verfallene
Urstaaten zuletzt unausbleiblich die Beute der
tärkeren und grösseren werden.

§. 402.

ird also nicht sagen können, dass *sämmtliche*
taaten eines und desselben völkerrechtlichen St
y es nun in Folge ihres Verfalles oder ihrer Kle
nale ihre äussere Freiheit verlieren und an ihre
aft einzelner Staaten oder Machthaber trete, s
ür diesen dritten Haupt-Abschnitt, der ja nur
en Zustand zu schildern bestimmt ist, welcher n
endig eintreten *muss*, aber doch eintreten kan

Persönlichkeit dadurch verloren haben, dass in allen diesen Klein- und Gros-Staaten einzelne Familien oder Dynastien die *erbliche Herrschaft* an sich gebracht haben.

So wie aber Mineralogie, Botanik und Zoologie mit ihren ›oretischen natürlichen Classificationen nichts mehr vermögen er doch zweifelhaft werden, wenn ihnen blos noch verwitterte, ydirte oder verglaste, künstlich entartete und durch Zähmung er Kreuzung entstellte Exemplare zur Bestimmung vorgelegt ›rden, so geht es auch der politischen Theorie mit verfallenen d unfrei gewordenen Völkern oder Staats-Ruinen in Beziehung f das Völker-Recht. Verfall, Unfreiheit und Kriege bewirken sserdem auch noch unter der Völker- und Staatenwelt, was die terirdischen Feuer- und Erd-Revolutionen mit der Erd-Rinde, bilden wie diese Berge und Thäler, werfen die natürlichen lkerschichten unter einander, geben ihnen nicht blos eine schiefe ge, sondern verwandeln sie auch durch den Verschmelzungs-ocess in ganz neue unbestimmbare Basalt- d. h. Bastard-Völker d Staaten (s. oben §. 375. Note a). Der politische Naturforsher er Philosoph ist daher ebenwohl entschuldigt, wenn er darauf rzichten muss, über und in so ruinenartige, verwitterte und rschüttete Zustände einen systematischen Ueberblick und philo-phische Einsicht zu bringen oder dass er es versuchen sollte, r *alle* vier genannten jetzt noch möglichen Zustände des Völker-chts besondere Theorien zu bilden, sondern es wird hier eine schränkung eintreten müssen. (S. bereits oben §. 296 und ›rrede zum ersten Theile S. XIV).

Wo nämlich die Natur nun einmal, wie beim zweiten und itten Falle, sey es durch die Fesseln der Unfreiheit oder durch n Verfall, partiel oder total, nicht mehr frei und naturkräftig altet und walten kann, erzeugt sie auch nur noch unreine und angelhafte Gestalten, sonach auch ein unreines, gemischtes, arakterloses Völkerrecht a), welches keiner abstrakten oder eoretischen Darstellung mehr fähig ist.

Dagegen ist es für den ersten und vierten Fall noch möglich, ne Theorie zu bilden, wenn an die Stelle *sämmtlicher* oder doch r *mehrsten* seitherigen freien Staaten *Personen* oder *Familien* eten, deren *Interessen* zwar einen ganz andern Charakter

annehmen und haben, als wenn sie blos Regenten noch freier Staaten wären, die aber doch wenigstens eine *Gleichheit* dieser Interessen herbeiführen und somit die Möglichkeit für die Bildung eines *neuen Rechten* und *Rechtes* gegeben ist.

Wir beschränken uns also für das Folgende auf die sub 1 und 4 gedachten Zustände, indem bei dem Zustande sub 1 die wenigen noch übrigen *freien* Staaten als *Minorität* (nach Macht und Zahl) wohl nothgedrungen thun und lassen müssen, wie es die *stärkere Majorität* will und gestattet. Wir haben es also auch hier analog mit einem günstigen und ungünstigen Falle zu thun, deren Unterscheidung *in praxi* wir aber dem Leser überlassen müssen, denn *in der Sache* selbst kommen sie darin überein, dass es sich *hier* nur noch um die *äussern* Angelegenheiten und Interessen *herrschender* Mächte handelt, mögen diese nun Regenten herrschender *Staaten* oder Vertreter herrschender Familien seyn. Sie haben nämlich ein und dasselbe *Interesse*, Behauptung ihrer *Herrschafts-Rechte* nach Aussen b).

a) Wie es nur z. B. gegenwärtig in Europa der Fall ist.

b) So ist nur z. B. das herrschende *England* ebenso eifersüchtig auf seine Herrn- und Herrschafts-Rechte über seine auswärtigen Besitzungen wie einst *Ludwig XIV.* auf seine Herrschafts-Rechte über die durch ihn eroberten Länder. Dort ist nicht eigentlich die Königin von England, sondern England der Herrscher, hier war es die Familie und Dynastie der Bourbonen.

a) Vom Friedens- und Kriegs-Rechten unter nunmehrigen Herrschern eines bisherigen Staaten-Systems.

§. 403.

Abgesehen davon, dass dieser ganze Haupt-Abschnitt C von Staaten und Gebieten redet, welche blos Folge völkerrechtlicher Unterwerfungen und Verträge sind, dadurch aber eben die *völkerrechtliche* Persönlichkeit der unterworfenen Staaten verloren und auf einzelne Personen oder *Familien* übergegangen ist, so ist also zunächst und

1) von einem *Völker*-Rechten und Rechte hier keine Rede mehr, sondern blos noch von einem Rechten und Recht unter *Herrschern* und *Fürsten*, analog dem sub B behandelten, wo

blos noch die Inhaber der Regierungs-Gewalt für ihre eigene Selbsterhaltung sich unter einander anerkennen und unterstützen, denn mit der verlornen völkerrechtlichen Persönlichkeit hört auch aller Rapport der seitherigen freien *Staaten* (die man hier *Völker* nannte und noch nennt), als solcher, unter einander auf.

2) Die Wohlfahrt und die Interessen der nunmehrigen *Unterthanen* dieser Fürsten und Herrn werden zwar im Krieg und Frieden nicht ganz in den Hintergrund treten können, demohngeachtet aber und jedenfalls blos den zweiten Platz einnehmen oder blos als Mittel zum Zweck dienen und sie werden sonach die Vortheile und Nachtheile des Friedens und Krieges nur als die *Unterthanen* ihrer Beherrscher und Fürsten geniessen und tragen müssen, besonders im *ungünstigen* Falle (§. 381 bis 396), während der *günstige* Fall schon eine weit grössere Berücksichtigung nothwendig machen kann (§. 397—399).

α) Vom Rechten unter diesen Beherrschern und Fürsten im Frieden und wodurch es sich charakterisirt.

§. 404.

Vorausgesetzt, dass die Erwerbs-Titel dieser Beherrscher und Fürsten so ziemlich dieselben sind, und letztere insonderheit dadurch einen *Stand* für sich und durch gegenseitige Heirathen wohl gar nur *eine* grosse *Familie* bilden, so wird ihr Verhältniss unter sich im Frieden mehr einen *privatfürstenrechtlichen* als *politischen* Charakter haben, ganz und gerade so, wie das Verhältniss zu ihren Unterthanen ja auch kein *politisches* sondern entweder ein blos factisches gewaltsames oder ein *vertragenes* ist. Der *privat*rechtliche Charakter dieses Zustandes (C) liegt daher so ganz in der Natur und dem Wesen desselben, dass er sich vom Civil-Recht bis zum Völkerrechten erstreckt[a]), nur dass letzteres ebenwohl kein gerichtlich-erzwingbares *Recht* ist, so lange diese Fürsten sich nicht ebenwohl zu *Fürsten-Staaten* (analog den freien Bundesstaaten und Gros-Staaten) vereinigen.

Was nun die Interessen oder Objecte dieses Friedens-Rechten anlangt, so sind sie *nominel* identisch mit denen §. 253. etc. und §. 351. etc. genannten und abgehandelten, *subjectiv* aber davon

seitigen Verhältnisses viel dazu bei, dass Verträge so treu als möglich erfüllt werden. Natürlich kommt dabei alles auf die Stufe der Kultur und Civilisation an, auf welchen diese Fürsten stehen, wie wir weiter unten *sub. II.* sehen werden. Eben jener privatrechtliche Charakter ist es aber auch, welcher *hier* die §. 257. aufgestellte Classification der diplomatischen Verträge hinsichtlich ihrer Erzwingbarkeit unpraktisch macht. Ob ein solcher Herrscher eine ganze Provinz oder einen Aker Land dem andern *verkauft* etc., ist in Beziehung auf das Recht dazu ganz einerlei. Natürlich kann er aber rechtlich nie mehr verkaufen oder abtreten als er selbst bisher besass und dies ist bei *Provinzen*, welche unter dem *günstigen* Falle stehen, von grosser Bedeutung, wie wir beim Siegerrechte §. 411. noch näher sehen werden.

β) Vom Rechten unter diesen Beherrschern und Fürsten im Kriege.

§. 409.

Während zwar im Ganzen hier wieder ebendasselbe gilt, was §. 356. u. 357 gesagt worden, nur dass es andere *Ursachen* hat, namentlich, dass jetzt die *Heere* solcher Fürsten grösstentheils entweder aus angeworbenem oder gemiethetem Gesindel oder aus ihren recrutirten Unterthanen bestehen werden, so dass die Mannszucht und eigentlicher Kriegs-Gebrauch eben so schlecht seyn müssen und werden, wie bei Armeen verfallener Völker, so überträgt sich doch das schon mehrgedachte privat- und familienrechtliche Verhältniss der Fürsten unter einander auch auf das Kriegs-Recht unter ihnen und zwar einmal und hauptsächlich insofern, als nur *sie allein* noch das Recht haben, *Krieg zu führen*, mithin nur derjenige noch als ein *legitimer* Soldat oder Krieger betrachtet und behandelt wird, welcher unter der Fahne und den Befehlen seines Beherrschers oder Fürsten fechtet und dann, dass alle Beute im weiteren Sinne ihnen allein gehört, so dass es von ihrer Bestimmung abhängt, was davon den Soldaten verbleiben soll, so wie endlich, dass sie selbst als Feinde persönlich oder in Hinsicht auf ihre Personen während des Krieges diejenigen Rücksichten nicht ausser Augen lassen, welche sie sich als unabhängige Fürsten und vielleicht sogar als Blutsfreunde schuldig sind.

Man darf also hier von der vielleicht schlechten Kriegs- und Mannszucht der gegeneinander geführt werdenden *Heere* nicht auf das Kriegs-Recht im weiteren Sinne oder das Verhalten der Fürsten selbst schliessen.

Dass sonach endlich auch die Motife und Objekte des Kriegs einen privatrechtlichen und in der Regel keineswegs etwa auch noch einen nationalen Charakter haben werden, ergiebt sich aus dem Bisherigen von selbst a).

a) Es bedarf daher auch kaum noch einer *Classification* der Kriegs-Motife unter solchen Herrschern. Auch sie ergiebt sich von selbst aus den §. 405—412. berührten Interessen und zwar

A) Kriege unter den Beherrschern eines und desselben bisherigen Staaten-Systems.
   I. Kriege zur Aufrechthaltung des Gleichgewichtes oder Verhinderung der Hegemonie eines Einzelnen.
   II. Kriege zum Schutze ihrer Legitimitäts oder Herrscher-Rechte, also insonderheit Hülfs-Kriege gegen illegitime Prätendenten, Revolutionen, Rebellionen etc.
   III. Kriege über *Mein* und *Dein*, wozu hier nun ganz insonderheit auch die *Erbfolge*-Kriege gehören.
   IV. Handels-Kriege sowohl unter sich, wegen ihrer Colonien, wie auch mit *fremden* Nationen, es gehören daher diese Kriege zugleich zu

B) den Kriegen zwischen Herrschern verschiedener Staaten-Systeme, wo es sich denn auch sehr oft um ein bloses *Erobern* handelt, um so mehr als man sich gegen solche fremden Herrscher oder Völker nicht mehr an die Grundsätze des heimischen Völker-Rechtes gebunden hält.

aa) *Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Neutralen.*

§. 410.

Dieser Charakter giebt sich denn natürlich auch hinsichtlich der *Neutralitäts-Rechte* und *Pflichten* kund und zwar nicht blos insofern, als die möglichen Verwandtschafts-Verhältnisse schon an und für sich und bei der blosen Frage, ob man bei einem Kriege neutral bleiben soll oder nicht, von grossem Einflusse seyn können und werden, sondern hauptsächlich auch wegen der *Handels-Interessen* der Fürsten selbst, denn wir wissen aus dem Obigen (§. 387), dass sie als Colonial- und Monopolien-Besitzer jetzt gewissermaasen auch grosse *Handelsherrn* sind, ihnen also für ihre Personen, nicht wegen ihrer Unterthanen allein, sehr viel

unter solchen Verhältnissen mit den Kriegführenden
l und Verkehr ungestört fortzusetzen, der sehr ge-
t a). Tritt nun aber schon unter freien Staaten hier
n der Rechte ein (§. 263), so ist dies hier im höchsten
all, ja die Collision wird noch perplexer, wenn sich
sselben völkerrechtlichen Systems neben unsern Be-
nd Fürsten auch noch freie *Handels* - und *Industrie*-
nden, deren Seyn und Nichtseyn bei jener Collision
ele steht. Daher z. B. die selbstsüchtigen Grundsätze
er hinsichtlich der Neutralitäts-Rechte denen in dieser
den Beherrschern und Fürsten des Continents auf-
gegenüber.

modernen Colonien waren bis zur französischen Revolution
nainen oder Kammer-Güter der herrschenden Dynastien, sie
l selbst jetzt noch also total verschieden von den griechischen
n. Die *griechischen* constituirten sich sofort als selbst-
Staaten und waren nur im ethnologischen Sinne Töchter-
mit den Mutter-Staaten befreundet. Die *römischen* Colonien
als Kriegs-Besatzungen, um die Herrschaft Roms zu stützen
zu helfen.

Provinzen und Unterthanen von der grösten Bedeutung, welche unter dem *günstigen* Falle stehen. Das Sieger-Recht ist übrigens bei allen Eroberungs-Kriegen nicht *staatenbildend*.

Ohne *förmlichen Friedens-Schluss* oder förmliche ausdrückliche Abtretung durch den Besiegten gilt daher auch unter solchen Fürsten und Herrn keine Erwerbung oder Eroberung für *legitim* und sie sprechen daher auch, wenn eine solche dennoch statt gehabt haben, der Feind aber das Land, vielleicht erst nach mehreren Jahren der Herrschaft wieder verlassen sollte, für *ihre Personen* das *Jus postliminii* an, was nach römischem Kriegsrechte blos den *Privat-Personen* während und gleich nach einem Kriege zustand.

b) Von den engern Vereinen solcher Fürsten und Herrscher, welche mit den Bündnissen, Bundesstaaten und zusammengesetzten Reichen noch freier Staaten Analogie haben.

§. 412.

Es ergiebt sich aus allem Bisherigen von selbst, dass solche Fürsten und Herrscher höchstens solche *temporäre* einfache *Bündnisse* mit einander eingehen werden, wie sie oben §. 265 geschildert worden sind. Nur die dringendste Gefahr von Aussen oder das Gebot der Mächtigeren unter ihnen, wird sie bewegen oder nöthigen können, engere und zwar permanente Einigungen zu schliessen, welche die Natur von *Bundesstaaten* haben (§. 266). Sie werden dabei höchstens ihr Kriegs-Recht unter einander und gegen fremde Staaten oder Fürsten opfern, ihre Herrscher-Rechte über ihre Lande und Unterthanen aber ängstlich bewachen, sonach die Geltung der Majorität so wie die Competenz des Bundesstaats so weit als nur möglich restringiren, genug sie werden wenigstens im Frieden den Bundesstaat so viel als möglich auf die Natur eines blosen Staaten-Bundes, zum Schutz ihrer Herrscher-Rechte über ihre Unterthanen zu reduciren suchen.

Demnach wird aber endlich von *freiwilliger* Gründung gröserer Reiche, welche die Natur *zusammengesetzter Staaten* oder *Reiche* hätten (§. 268) abseiten solcher unabhängigen Fürsten und Herrscher gar keine Rede seyn, selbst wenn ihre Unterthanen einer

ein bloses Wahl-Oberhaupt mit unbedeutenden Prärogat

a) So verwandelte sich die karolingische Herrschaft Frankreich wie in Teutschland in ein Wahlreich. In Frank sich das Wahlreich wieder zu einem Erbreich, in Teutschla die ganze Herrschergewalt an die Reichs-Vasallen. Gerade

b) So ist in England das *Oberhaus* d. h. der gesamm Adel der eigentliche regierende Körper und das *Unterhaus* bei ihm das Volk, oder es soll dem wenigstens so seyn, bis jetzt und factisch fast nur aus den Vettern des Oberhau und besteht. Die Monarchie ist nur noch dazu da, diesen Aussen auf eine imponirendere Weise zu repraesentiren. Di Gesandten etc. sind dem Namen nach die des Königs, der die des Ministeriums oder des Adels. Vor einem blose würden die Orientalen keinen Respect haben, vor einem K sie weichen.

II. Insbesondere oder wie sich das Völker und Sieger-Recht sowie die Herrschaft ve kund giebt, charakterisirt und paralysirt, je Verschiedenheit der Stufen, Classen, Ordnu Zünfte der Völker, welche sich gegenseitig l

derselben nach Maasgabe der vier Stufen etc. insbesondere vorzutragen, obwohl der Unterschied sehr gross ist, sondern es musste die Besprechung darüber bis hierher verschoben werden, weil damit noch ein anderer Umstand gleichzeitig abzuhandeln ist und zwar, dass sich weltgeschichtlich nicht blos *die Staaten eines und desselben völkerrechtlichen Systems* unterjocht und beherrscht haben und noch beherrschen, sondern seit den ältesten Zeiten bis heute die höheren Stufen etc. die niederen, diese aber auch umgekehrt die verfallenen höheren unterjochten und beherrschten und noch jetzt beherrschen, dies aber eben das zur Folge hat, was die Ueberschrift andeutet und worauf es hier vorzugsweise ankommt, dass nämlich der günstige und ungünstige Fall dadurch abermals modificirt werden.

§. 414.

Bei der Unterwerfung und Beherrschung eines Volkes durch ein anderes[a]) hat man also ganz besonders zu unterscheiden, durch *wen* sie statt finden und *wen* sie treffen; ob der Sieger dem Besiegten ganz fremd oder aber ethnisch so wie nach Cultur und Civilisation verwandt ist; ob sich insonderheit das Völkerrecht, besonders das Völker-Kriegsrecht beider fremd oder verwandt ist[b]). Zwischen der Härte und schonungslosen Behandlung des ersten oder *ungünstigen* Falles, wo der Hass der Besiegten[c]) und die Verachtung der Sieger unaufhörlich mit einander kämpfen, und der Milde und Schonung des letzteren oder *günstigen* Falles, liegt eine lange Reihe von reciproken Zuständen, die ganz zu schildern der Theorie zwar nicht unmöglich aber entbehrlich ist, indem es genügt, auf ihre Existenz in der Wirklichkeit aufmerksam gemacht zu haben. Es kann sich die Theorie damit begnügen, blos die eminentern reciproken Uebergangs-Stufen und Zustände anzudeuten und zu schildern, wodurch für den verständigen Leser und Praktiker die Anleitung zur Erkenntniss der weiteren tertiären und quaternären Modificationen innerhalb der Klassen, Ordnungen und Zünfte hinreichend gegeben ist. Nur dass dabei immer wieder die schon im Allgemeinen besonders unterschiedenen beiden Fälle, ob das besiegte Volk schon alterskrank und politisch

verfallen oder noch alters- und politisch gesund ist, vor Augen behalten und unterschieden werden müssen.

Was entsteht und geschieht, wenn das Siegervolk verfällt, oder doch dem Besiegten gegenüber und im Verhältniss zu diesem das Uebergewicht verliert, davon *sub D*.

a) Denn, wenn auch die Herrschaft einem *Einzelnen* gebühren mag, so sind es doch immer seine Nation, wenigstens sein Gefolge, seine Vasallen, sein Adel etc., welche ihm dienen und sonach *mitherrschen*, weshalb denn auch bei Reactionen (D) diese immer mit gegen jene Getreuen, jenen Adel etc. gerichtet sind. Empören sich dieser eigene Adel, dieses eigene Gefolge, diese eigenen Getreuen oder Vasallen gegen einen solchen Oberherrn, so ist es sogleich mit der Herrschaft desselben zu Ende (§. 412), sie selbst treten aber grösstentheils nur an seine Stelle als sogenannte Aristokratie d. h. *hier* als eine *herrschende Adels-Corporation. Magna Charta* Englands.

b) Nur dass man aber jetzt immer sehr genau die Behandlung der Kriegsgefangenen und den Kriegsgebrauch von der Behandlung der Bewohner eines eroberten Landes nach beendigtem Kriege unterscheiden muss; jener kann noch hart und grausam erscheinen, ohne dass daraus folgt, dass es nun auch die letztere sey oder seyn werde (§. 356 und 409).

c) Der Schmerz der Unterjochung und der Hass der Besiegten wird stets um so grösser seyn, je höher die Besiegten in der Cultur über dem Sieger stehen; einerlei, ob sie schon verfallen sind oder nicht. Man sehe darüber bereits Theil II. §. 134 etc. 211 etc. 302. 474. Ja dieser Hass und dieser Schmerz kann, wie wir schon Theil II. S. 364 andeuteten, ein Agens der Erhaltung der *Nationalität* seyn und werden. Man könnte sagen, der Despotismus wirke hier conservirend wie Salz und Essig. Erst, wenn er überwunden ist, sieht man aber, mit wem man es eigentlich zu thun hat.

§. 415.

Blos und allein schon für die vier *Stufen* des Menschenreichs ergeben sich folgende reciproke kriegsrechtliche und Beherrschungs-Verhältnisse:

1) a das Beherrschungs-Verhältniss etc. von Völkern der 4. Stufe über Völker der 4. Stufe
   b „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 3. „
   c „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 2. „
   d „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1. „
2) a „ „ „ „ „ „ 3. Stufe „ „ „ 4. „
   b „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 3. „
   c „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 2. „
   d „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1. „

3) a das Beherrschungs-Verhältniss etc. von Völkern der 2. Stufe über Völker der 4. Stufe
b „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 3. „
c „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 2. „
d „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1. „
4) „ „ „ „ „ „ 1. Stufe „ „ „ 1. „

Ueber Völker der drei höheren Stufen haben nämlich *Wilde* nie geherrscht, sondern sich höchstens als Sclaven gegen sie empört und dann freilich auch ganz so gehandelt, wie man es von Wilden und Menschenfressern zu erwarten hat.

Wir wollen nun diese kriegsrechtlichen und Beherrschungs-Verhältnisse nach Maasgabe dieses Schemas von unten nach oben zu durchgehen und einzeln schildern und verweisen dabei auf Thl. II. §. 134—136. so wie die weitern entsprechenden §§. bei den Klassen, Ordnungen und Zünften, denn dadurch ist diesem Abschnitt schon bedeutend vorgearbeitet worden, da ohne die natürliche Geistes- und Kultur-Aristokratie der *höheren* Stufen, Klassen, Ordnungen und Zünfte über die niederen die reziproke *politische* Herrschaft derselben der eigentlichen Erklärung ermangeln würde. Wir arbeiten übrigens mit diesem Abschnitte zugleich der letzten Periode *sub D.* dargestellt vor, dass hinsichtlich der *stillen* und *allmähligen* Reaction seitens der unterworfenen Völker fast lediglich auf diesen Abschnitt wird verwiesen werden müssen.

1) *Von dem Charakter des Kriegs- und Sieger-Rechtes so wie der Herrschaft bloser Wilden.*

§. 416.

Auch und selbst über Ihresgleichen üben eigentliche *Wilde* noch keine bleibende Herrschaft aus, wie viel weniger also über Völker der drei höheren Stufen, sondern sie führen bloss *unter einander*, wenn man es so nennen soll, Krieg und zwar so, dass der Besiegte, wenn er sich nicht durch die Flucht rettet, vom Sieger *gänzlich vernichtet* wird. Ja selbst wenn der wilde Sieger wollte, würde er den Besiegten auch nicht einmal als Sklaven gebrauchen können, denn alle Sklaverei setzt auf Seiten beider Theile wenigstens einiges Cultur-*Bedürfniss* und einige Cultur-Fähigkeit voraus und diese fehlt hier bei den Wilden gänzlich.

sich in Gegenden, wo Völker der höheren S
en ansässig sind, diese letzteren zuweilen Ueb
re erlauben, weil ihnen deren Nähe und vielleicht
g fällt, so gehören diese sowohl wie z. B. die N
in den europäischen Colonien noch nicht hi
die letzte Abtheilung *sub D.*

n Charakter des Kriegs- und Sieger-Rechtes, s
Herrschaft der Völker der zweiten Stufe.

a) Der ersten, zweiten und dritten Classe.

§. 417.

auch *nomadische* Völker, die selbst noch kein
en und organisirten *politischen* Gesellschaften h
noch keine höher organisirten Regierungs-Ge
haben, eignen sich noch nicht dazu oder sind
nde, andere oder fremde Völker *auf die Dauer*
ssen Systeme zu beherrschen, sondern sind höc
sie durch beständige Anfälle und Beraubungen z

in einen gewissen Bezirk gebannt sind und ihnen die Möglichkeit der Flucht noch übrig ist, eben so wenig eine Herrschaft *auf die Dauer* möglich ist, wie sie selbst fähig sind, eine solche auszuüben. Genug, das Beherrschungs-Verhältniss solcher Jäger-, Weide- und Raub-Nomaden über ihres Gleichen ist hier eben so roh und lax wie die ganze Cultur, Civilisation, Regierungs-Gewalt und Regierungs-Form derselben und nur Völker der höheren Stufen können sich *auf die Dauer* auch gegenseitig beherrschen, weil sie dazu den Verstand und die nöthige Organisation besitzen.

a) Wenn die Türken irgendwo ein Blutbad anrichten wollen, dessen sie sich selbst schämen würden, so senden sie eine Meute *Albanesen* ab. Was von diesen Albanesen gilt, gilt aber auch von allen übrigen Raub-Weide- und selbst Jäger-Nomaden, von welchen letzteren freilich die ganz zerstreut und isolirt lebenden Jäger-Nomaden Sibiriens so wie überhaupt des Nordpols auszunehmen. Theils fehlt diesen armen Menschen aller Kriegermuth, theils haben sie auch gar keine Veranlassung zum Kriege. Wer jene Albanesen sind s. Thl. II. §. 162. 252. 364. Die Art, wie die nord-amerikanischen Jäger Nomaden sowohl unter sich wie mit den Weissen Krieg führen und die Gefangenen behandeln, ist gewiss jedem unsrer Leser wohl bekannt.

b) Blos wenn sich der Gefangene ihnen nützlich zu machen weiss, tritt von dieser Regel eine Ausnahme ein und es bewährt sich alsdann auch hier die Regel, dass der höher Cultivirte besser behandelt wird als der Uncultivirte. Schon im II. Theile haben wir es sodann erwähnt, dass die africanischen Raub-Nomaden die eigentlichen Sclaven-Neger-Jäger sind und dass viele sog. Neger-Königreiche weiter nichts als Jagd-Reviere einzelner Häuptlinge dieser Raub-Nomaden sind.

b) *Der vierten Classe.*

α) *Im ungünstigen Falle.*

§. 418.

Allererst die Völker der *vierten* Classe dieser zweiten Stufe oder die *Eroberer-Nomaden* trachten nach *Land*-Eroberung und *Herrschaft*, indem dies geradezu ihr *Gewerbe* ist und üben deshalb als Sieger, wie wir oben sahen, gleichsam als Mittel zum Zweck, schon ein weit gelinderes Kriegsrecht gegen die Besiegten aus. Sie lassen daher auch den fast immer höher als sie selbst cultivirten Bewohnern der eroberten Länder immer noch *so viel*

Wenn sich in Gegenden, wo Völker der
neben Wilden ansässig sind, diese letzteren
gegen erstere erlauben, weil ihnen deren Näh
Einfluss lästig fällt, so gehören diese sow
Empörungen in den europäischen Col
sondern in die letzte Abtheilung sub

2) Von dem Charakter des Kr
der Herrschaft de

a) Der ersten

Aber auch *nome*
geschlossenen und ... gen Besit
mithin auch noch ... oder Emirs bek
und Formen hab ... ste Portion und pflege
nicht im Stande z ... dinge zum Theil wieder zu L
einem gewisse ... chieht, sie sich also im eroberten La
im Stande ... auch keine Rede mehr von Belassung
unruhigen ... ungs-Form, denn wenn sie in diesem Falle
ersten C ... n gestatten, ihre *Orts*-Vorgesetzten, Beamten
und *Re* ... ferner selbst zu wählen und ihnen ihr Privat-
auch ' weit es nicht durch die Eigenthums-Entziehung ge
Reg...rt ist, lassen f), so stehen jene doch unter dem Stock
zu...pen und seiner Unter-Beamten, so dass denn auch
...ndlungen der Rayas durch das Siegervolk fast gänzlich unge
bleiben g) und dies denn auch der eigentliche sogenannte o
talische Despotismus ist h).

Dies alles bildet nun aber hier zusammen den *ungün*
Fall und dieser wiederum die *Regel*; denn die Geschichte
nur sehr wenige Ausnahmen davon, dass nämlich einmal
alters- und *politisch-gesunde* Völker der *höheren* Stufen
solchen Nomaden-Völkern auf Discretion ergeben hätten,
lieber bis auf den letzten Mann ihre Freiheit vertheidigt h
und dass solchen Völkern von Eroberer-Nomaden das bev
worden wäre, was wir den *günstigen* Fall genannt haben i). S

t Cyrus unterwarfen sich den Hunnen, Türken und Mongolen Asien nur längst verfallene und sonach feige Völker k).

a) „Der Zweck des ganzen Finanzwesens bei erobernden (Nomaden) lkern besteht in nichts anderem, als auf Kosten der besiegten Unternen, deren Länder als Eigenthum der Eroberer betrachtet werden, leben. Die Unterhaltung des Königs, des Hofs und gewissermaasen s ganzen herrschenden Volkes lastet auf den Unterthanen" *Heeren* ien I. S. 512.

„Das (alt) *persische* Finanzwesen behielt fortdauernd das Eigenmliche, welches grösstentheils aus der Entstehung des Reichs durch i *erobernde*s *Nomadenvolk*, das auf Kosten der Besiegten leben will d aus der despotischen Form der Verfassung folgt" *Heeren* alte schichte S. 125. Der Hof zog, wie es der Wechsel der Jahresiten mit sich brachte, im Reiche herum und hatte daher auch mehrere sidenzen wie Babylon, Susa, Ekbatana. Die Tribute der Unterjochten trugen nach einer ungefähren Berechnung 15—16 Millionen Rthlr., ne die Naturalien, welche für den Hof und die Satrapen geliefert rden mussten. Schon die Perser verstanden sich so gut wie der tige Pascha von Aegypten darauf, das Wasser tributbar zu machen, dem sie in den Gebirgen Schleusen anlegten (*Heeren* l. c. S. 517). lverlässig traten die *Parther*, ebenwohl ein Nomanden-Volk, (*Strabo* XV.) uns in die Fusstapfen der alten Perser (Thl. II. §. 288).

Es fehlt den Eroberer-Nomaden für die blose Herrschaft sodann ich nicht blos der moralische Ehrgeiz, sondern auch ganz und gar s Talent dazu und sie herrschen daher auch nur so lange und so eit als ihr Schwert ausreicht. Ja man kann geradezu sagen, sie *gieren* nur und allein mit demselben Instrumente womit sie *fechten*, it dem Säbel und der Lanze. Ausgezeichnete Regenten sind unter nen wahre Natur-Seltenheiten und wenn unter ihnen dann und wann on grossen Ministern die Rede ist, so sind dies im Zweifel nie Männer s dem herrschenden Volke, sondern sie gehören höberen Stufen an id haben sich vielleicht von der Sklaverei an durch ihr Talent auf ihre osten geschwungen, wie dies nur z. B. schon seit längerer Zeit in ır Türkei der Fall ist. (S. oben §. 278. und Thl. II. §. 378.)

b) Und gerade darin, dass solche Eroberer-Horden *unfähig* sind, erschiedenen Provinzen und Ländern eine uniforme innere Organisation id Centralisation etc. zu geben, liegt für die Unterjochten, selbst im ıgünstigen Falle, eine *grosse Milderung* ihrer rohen Herrschaft, denn, it Ausnahme des Steuerdrucks und sonstiger Misshandlung durch die atrapen, behalten sie factisch ihr Recht, ihre Religion, Sitten, Gebräuche etc. 'oher es denn auch kommt, dass die jetzigen Neu-Griechen sich durch ie uniformirende und centralisirende Regierungsweise der Teutschen tzt mehr gedrückt fühlen als durch die türkische Herrschaft. Ethnoraphie, Sprachkunde und Archäologie verdanken der gedachten Unihigkeit der Eroberer-Nomaden sehr viel. Da dieselben in der Regel en Besiegten den Besitz von Waffen nicht gestatten und daher auch

keine Kriegsdienste sich von ihnen leisten lassen, so muss es als eine singuläre Ausnahme erwähnt werden, dass in dem grossen alt-persischen Heere 56 verschiedene Nationen dienten, worunter also jedenfalls Völker höherer Stufen waren. Dass diese Perser durch die unterworfenen *Arier* doch auch wieder *geistig* beherrscht wurden, davon sprachen wir schon Thl. II. und kommen sogleich noch weiter darauf zu reden.

c) Von einer detaillirten Instruction oder Dienstanweisung der Satrapen oder Bassen ist daher auch gar nicht die Rede, so lange sie nur den Tribut etc. richtig abliefern und ihr Truppen-Contingent pünktlich stellen und deshalb werden solche Satrapen auch so leicht übermächtig und gefährlich; ja in dieser völlig willkürlichen Satrapen-Herrschaft beruht der orientalische eigentliche Despotismus, denn der Despotismus der Gross-Chane oder Sultane trifft bei weitem mehr diese Satrapen selbst als die Unterjochten. Ja man glaube nur nicht, dass hier Abhülfe möglich sey, und dass sich *solche* grosse zusammeneroberte Reiche anders als auf die beschriebene Weise beherrschen lassen sollten; das Uebel liegt in der Sache selbst und in dem Charakter der Satrapen, die man nicht leicht aus dem besiegten Volke nehmen wird, indem man diesem natürlich noch weit weniger traut. Ein weiteres Merkmal zur Charakteristik solcher zusammeneroberten Reiche ist es, dass ganze Provinzen die Bestimmung haben, blos gewisse persönliche Bedürfnisse der Sultane, ihrer Weiber und selbst der Satrapen zu befriedigen. So waren schon bei den alten Persern ganze Provinzen für den Gürtel, den Schleier, die Frisur der Königin bestimmt und so ist es oder war es doch bis jetzt auch in der Türkei. Was die Gros-Chane immer in Verlegenheit setzt, ist die Wahl der Satrapen. Wählen sie energische Subjecte, so ist ihre eigene Herrschaft in Gefahr, dadurch, dass sie sich leicht unabhängig machen, wenn sie in sehr entlegenen Provinzen residiren; und wählt man träge Subjecte, so riskiren sie, dass sich die Provinzen empören und sich frei machen. Am allergefährlichsten ist es, wenn die Sultane ihre eigenen Verwandten den Satrapien vorsetzen, denn diese verweigern den Gehorsam am frühesten und halten sich fast für berechtigt, sich unabhängig zu machen. Das einzige Mittel, sich einigermassen sicher zu stellen, ist der öftere Wechsel und die Anwendung der seidenen Schnur, wenn der mindeste Verdacht entsteht. Die alten persischen Könige sendeten jährlich einen Missus zur Inspection oder zur Fiscalisirung der Satrapen. Auch *das* Sicherungs-Mittel, dass der Sultan die Satrapen beerbt, hat häufig entgegengesetzte Wirkung, indem gerade dies die Satrapen antreibt, sich unabhängig zu machen. Im Königreich Tonquin soll man Eunuchen zu Mandarinen machen, um sie desto sicherer zu beerben.

Es versteht sich nach allem Bisherigen sodann noch von selbst, dass die unterjochten Länder ausser den Tributen und den Natural-Lieferungen an die Sultane und Satrapen und deren Heere ihre eigenen Gemeinde-Ausgaben, Bauten etc. aus eigenen Mitteln bestreiten müssen und dass nie davon die Rede ist, dass ihnen von den gezahlten Tributen etwas wieder zu gute komme.

d) „Die Perser betrachteten Asien als ihr und ihres jedesmaligen Königs Eigenthum" *Heeren* l. c. S. 510. mit Bezugnahme auf *Herodot* IX. 116. Ja vermöge dieses Eigenthumsrechtes nahmen die Perser sogar die Geschirre mit fort, welche ihnen auf ihren Reisen von den Bequartirten vorgesetzt wurden und es ist dies noch heut zu Tage bei Türken und Mongolen Gebrauch. Jedermann kennt die türkische Zahnmiethe. Nach *Mahomeds* Kriegsrecht gehen alle Güter der Besiegten auf den Sieger über und dieser lässt die Eigenthümer bloss als Pächter sitzen und erhebt willkürliche Abgaben von ihnen. Das *Chalifat* wurde daher das Model für alle moslemitischen Reiche, weil der Koran für alle gleichmässig das allumfassende Gesetzbuch ist. Omar, der dritte Chalif, gründete das militairische Dotations oder Lehns-System, in Folge dessen zuerst Saatfelder und Dörfer verliehen wurden. Bis dahin waren die Grundstücke bloss zehnt- oder tributpflichtig und zwar zehnteten die Gläubigen und die Ungläubigen gaben Tribut. Die Einkünfte des Chalifen bestanden hauptsächlich aus ⅕ der Beute, aus Allmosen, der Kopfsteuer der Ungläubigen und den Bergwerken. Omar führte zuerst die Divane d. h. auf persisch Finanz- und Kriegskammern ein. Die Chalifen nahmen jährlich 7500 Zentner Gold ein. Aller Grund und Boden gehörte dem Islam als Gemeingut und der Chalif war dessen Verwalter. Blos wo der Friedens-Vertrag den Besiegten das Eigenthum liess, trat davon eine Ausnahme ein, jedoch nur so lange, als der Grundzins und die Kopfsteuer richtig bezahlt wurden und dies ist noch jetzt Grundsatz. (Man sehe darüber *von Hammer* über die Länder-Verwaltung unter dem Chalifate Berlin 1835.) Trotz dem dass das Chalifat nichts anderes als ein, durch Eroberer-Nomaden unter der religiösen Fahne *Mahomeds* zusammeneroberteı Reich war und gleich allen seines Gleichen wieder auseinanderfiel (siehe bereits Theil II. §. 257.) so waren es doch nicht blosse Beduinen oder arabische Eroberer-Nomaden, welche es gründeten, sondern es standen hochcultivirte Süd-Araber an der Spitze und nur so war es möglich, dass unter dem Chalifate die eroberten Länder ebender wieder aufblüheten als in noch grösseren Verfall geriethen. Erst durch den Kampf um die Chalifen-Würde und dass sich mehrere Chalifate bildeten, nahmen diese auch den gewöhnlichen zerstörenden asiatischen Charakter an. Dem Gesagten gemäss ist noch jetzt in der *Türkei* aller Grund und Boden entweder 1) tributär in so weit er von Rayas besessen wird, oder 2) zehntbar, in so weit er von Moslems besessen wird; 3) geistlich oder den Moscheen gehörig und 4) Herrngut d. h. Domaine des Sultans. (S. darüber auch die in *Warnkönigs* juristischer Encyclopaedie (1853) enthaltene Uebersicht des mohamedanischen Rechts).

Auch die *ungarische* Verfassung beruhte ursprünglich ganz auf einem gleichen Principe. Als die Magyaren das Land im neunten Jahrhundert von der Ukraine und Moldau aus eroberten, wurde dasselbe unter die 108 Stämme oder edelsten Geschlechter getheilt, und zu diesen gehören alle Magnaten (Theil II. §. 372). Dadurch, dass die Magyaren das Christenthum annahmen und durch Stephan den Heiligen die bis

jetzt in Geltung gewesene Comitats-Verfassung erhielten, wurde das Loos ihrer Landsassen (Longobarden, Bulgaren, Slaven, Walachen, Maranen, Teutsche) weit milder als das unter nichtchristlichen Eroberer-Nomaden. Der ungarische Bauer war nicht an die Scholle gefesselt, trug aber freilich ganz allein alle Lasten; nur er bildete die *misera plebs contribuens*. Sämmtliche Magyaren, arm und reich, galten für adelig und wesentliche Vorrechte dieses Adels waren, dass er allein des Grund-Eigenthums fähig, keinen Zoll, kein Wege- und Brückengeld zahlte und ihm überall gegen eine kleine Vergütung von den Landsassen Vorspann geleistet werden musste. (Man sehe die Geschichte der Magyaren vom Grafen *Johann Mailath* 3 Bde. Wien 1828. so wie bereits Theil II. §. 372).

e) Das eigentliche Feudal- oder richtiger Beneficial-System findet sich überall nur da, wo ein Sultan oder Fürst *seinen* Antheil an dem eroberten Lande an seine besonderen Getreuen oder Gehülfen theils für bereits geleistete Dienste, theils für die noch zu leistenden austheilt und ist mit dem Verhältniss durchaus nicht zu verwechseln, wo und wenn ein erobertes Land gleich von vorn herein erb- und eigenthümlich unter die ersten Eroberer *vertheilt* wird, sollte dies auch wirklich unter dem erborgten Namen und unter der Form einer Belehnung durch den Anführer oder König geschehen, oder auch blos deshalb die einzelnen Portionen Lehne genannt werden, weil beim Aussterben einer Familie des ersten Erwerbers es dem Fürsten zusteht, das erblose Besitzthum anderweit auszuleihen.

Daher finden sich in allen durch Eroberer-Nomaden gegründeten Reichen neben dem freien Eigenthume des Siegervolkes auch noch Lehne, welche von den Sultanen oder Gross-Chanen releviren. Diese Sultane bekommen nämlich *stets*, als Einzelne betrachtet, den grössten Theil des eroberten Landes zu ihrem Antheil. Da sie diesen Antheil nicht an einheimische Pächter d. h. die seitherigen Eigenthümer oder Besitzer austhun mögen, so bleibt ihnen nichts anderes übrig, als denselben zu Lehen an ihre tapfersten Gefährten auszuthun, um so mehr als sie nunmehr einer Leibwache bedürfen, deren Treue am sichersten durch dergleichen Lehne verbürgt zu seyn scheint. Sie laufen auch dabei nicht dieselbe Gefahr wie nur z. B. die *germanischen* Land-Könige, dass diese Lehne sehr bald *erblich* werden und dadurch mehr oder weniger ihrer Disposition sich entziehen, denn wir haben oben gesehen, dass die nomadischen und polygamischen Völker noch nicht *jenes Bedürfniss* nach der *Erblichkeit ihres Besitzthumes* haben, wie dies schon bei den Völkern der dritten Stufe der Fall. Daher erhält sich bei den Eroberer-Nomaden das ursprüngliche Beneficial-System Jahrhunderte lang (wenn sie anders nicht schon früher wieder vertrieben werden) ohne in das eigentliche Feudal-System überzugehen und dass am Ende die Vasallen zwar die Lehne behalten aber keine Kriegsdienste mehr davon leisten. Schon bei den alten Persern geschah es, dass die Könige ihren Günstlingen einzelne Orte zu ihrem Unterhalte anwiesen. Eben so finden wir das beschriebene Lehn-System in ganz Asien von der europäischen Türkei

an bis nach Japan hin unter Türken, Mongolen und Mantschu. Die Radjas in Indien waren nichts als Vasallen des Gross-Mogols und *Tod* sagt in seiner Schilderung vom Reiche der Radjputen in Vorder-Indien, dass man daselbst das germanische Feudal-System mit all seinen kleinsten Verzweigungen wieder finde. Wie schon in der vorigen Note angegeben wurde, erhielt der türkische Sultan ⅕ alles eroberten Landes und dies ist unter zwei Klassen von Vasallen vertheilt: die *Zyameten*, welche wenigstens 500 Acker Landes besitzen und die *Tymarioten*, welche zwischen 3—500 Acker haben. Also auch hier grosse und kleine Vasallen. Unter Soliman dem Ersten belief sich die Zahl der Zyameten, welche grösstentheils auch zugleich die vornehmsten Beamten des Reichs waren auf 3192. und die der Tymarioten auf 51,160. Jeder Vasall muss oder soll doch auf den ersten Befehl des Sultans sich in Marsch setzen und so lange im Felde bleiben, als es der Aufforderungs-Ferman gebietet. Er soll ein eben so starkes Contingent an Fusvolk stellen als er je 5000 Asper Einkommen hat. Nach den sorgfältigsten Berechnungen betrug bis auf die neusten Verluste der Pforte in Europa und Asien die gesammte feudale Miliz 150,000 Mann, wovon ⅓ Reiterei seyn musste. Die Lehnträger fanden jedoch immer Gründe, ihr Unvermögen vorzuschützen, so dass in der Wirklichkeit nie mehr als 50,000 Mann und zwar meist Reiterei in das Feld rückten. Alle übrigen nicht vasallitischen Muselmänner gehören vom 16. bis zum 60. Jahr zur National-Miliz. Sie rückt nur dann in das Feld, wenn der Sultan selbst zu Felde zieht und zerstreut sich gemeiniglich bei der ersten verlorenen Schlacht. Auch ist sie ohnehin nur 6 Monate zu dienen verbunden. Wie es sich seit den Reformen des letzten Sultans, besonders seitdem man das Heer auf europäische Art organisirt hat, jetzt verhält, wissen wir nicht zu sagen, die allerneueste Zeit hat gelehrt, dass es eigentlich keine türkische Armee mehr giebt, besonders seitdem die Janitscharen ausgerottet sind. Dieser grossen Anzahl türkischer Lehne hat es die Regierung des neuen Königreichs Griechenland zu verdanken, dass ihr allein 10 Millionen Stremas Land zur Disposition stehen.

Schlieslich sey hier bemerkt, dass die *Titel* dieser nomadischen Beherrscher entweder sich auf ihren Besitz oder ihre kriegerischen Eigenschaften beziehen. So bedeutet *Melek* Landbesitzer, *Sultan* Gewalthaber, *Schah* Herr, *Padischah* Grosherr, *Darius* der Zwingende, *Xerxes* der Kriegerische, *Artaxerxes* der grosse Krieger. Ebenso haben diese Eroberer-Nomaden für ihre zusammen eroberten Gebiete keine *eigenen* Namen, wie wir nur z. B. vom Königreich England, Frankreich etc. reden, sondern bedienen sich häufig noch den Namen der alten Reiche und Länder. So nennen die Türken noch jetzt ihr Reich *Orketa Rumi* d. h. römisches Reich. Auch Perser und Araber nennen es schlechtweg *Rum*. Der türkische Name des christlichen Armeniens ist *Aertz-Rum* d. h. *Terra romana*. Die administrative Eintheilung in *Eyalet* (oder Paschalik) dieser in *Sandjaks* und dieser endlich in *Cazas* lehnt sich ebenwohl so ziemlich an die alte von den Byzantinern her vorgefundene Eintheilung. Nach der neuen Reform sind die Paschas nicht mehr Alles in Allem sondern ihre Functionen an drei Personen vertheilt.

Auch die alten Perser behielten das Verwaltungs-System der Assyrer bei. Theil II. §. 288.

S. übrigens bereits oben §. 64, 120, 153[a] und 154.

f) Dem war z. B. so in Neu-Griechenland, besonders auf den Inseln. Die Türken bekümmerten sich um diese Ortsangelegenheiten gar nicht, so lange Land- und Kopfsteuer richtig bezahlt wurden. Auf den Inseln verpachtete der Capudan-Pascha die Steuern an die einheimischen Primaten und diese letzteren wurden von den Einwohnern selbst gewählt. Man sehe darüber besonders *David Urquhart, Turkey and its resources* etc. *London 1833.*

g) Es muss hier vorerst noch bemerkt werden, dass das Siegervolk in der Regel ganz steuerfrei ist und dass es eine singuläre Ausnahme ist, wenn nach dem Koran auch der Muselman den *Zehnten* geben muss. Daher waren die alten Perser ganz steuerfrei, ja die Landschaft Persis genoss das Vorrecht, ganz steuerfrei zu seyn, weil sie das Mutterland des Siegervolkes war. Die Kopfsteuer welche heut zu Tage sämmtliche Rayas in der Türkei zahlen müssen, ist nach der Quittung, die darüber ertheilt zu werden pflegt, keine Steuer in unserem Sinne, sondern eine Taxe für die Erlaubniss oder Vergünstigung, ein Jahr lang seinen Kopf auf den Schultern zu behalten. Seit den alten Persern bis auf unsere Tage hielten aber auch diese Eroberer-Nomaden streng darauf, dass ihre Unterthanen sich so kleiden und wohnen mussten, dass man sie stets erkennen könne und dass sie vor allem keine Waffen tragen durften und somit bestand denn auch unter ihnen das Kastenwesen, so dass sie stets die erste edelste oder Kriegerkaste bildeten, und höchstens, wie schon oben gesagt, die vornehmste Horde unter ihnen selbst wieder einen Vorrang genoss, wie z. B. bei den Persern die Pasargaden, bei den Mongolen die goldene Horde. Bei den alten Persern unterschied man drei edle Kriegerstämme, drei Ackerbau treibende und vier Hirtenstämme. Das persische Hoflager bestand fortwährend aus einer auserlesenen Reiterschaar von 10,000, so dass täglich 15,000 Menschen gespeist werden mussten und dies wahrscheinlich lauter Pasargaden waren. Ist es nun schon an sich natürlich, dass Eroberer-Nomaden nur das Soldaten-Handwerk fur ehrenvoll halten und jedes andere verachten, so ist es um so begreiflicher, wenn ihre Verachtung in doppelter Maase das besiegte Volk trifft, da dieses in der Regel einmal schon von Haus aus dem Ackerbau und den Gewerben obliegt, sodann ihm aller Waffen-Besitz verboten ist und endlich ihm auch nicht einmal gestattet ist, sich gut zu kleiden, der Pferde zu bedienen etc.

Kaum wird es endlich noch nöthig seyn, einzelne Data dafür beizubringen, welcher Misshandlung bis auf die neueste Zeit jeder Raya sowohl von den türkischen Beamten wie auch von jedem einzelnen Türken ausgesetzt war. Noch ganz vor Kurzem pflegte der Musselim von Smyrna als Pächter der zufälligen Polizeistrafen durch seine Leute so viele auffangen zu lassen als sie erwischen konnten, ihnen dann so lange die Bastonade zu geben, bis sie sich selbst oder durch ihre Verwandten

loskauften; von einer Anklage, von einem Verhör, von einer Verurtheilung war gar keine Rede. Mit vollem Recht nennt sodann auch von *Hammer* die Herrschaft der Mongolen im 12. und 13. Jahrhundert die blutstriemige Herrschergeisel und zwar rühmten sie sich selbst dieses zu seyn.

Ständen die Magyaren nicht unter dem unwiderstehlichen Einflusse des Christenthums, der europäischen Cultur und der Regierung eines deutschen Königs, sie würden sich gegen ihre Landsassen wahrscheinlich nicht besser betragen haben, als die Türken gegen die Rayas; aber auch so pflegte der Magyar zu sagen: „Der Slave ist kein Mensch".

In der Türkei dürfen auch nur Türken oder Moslems Sclaven und Sclavinnen kaufen und halten, kein Raya oder Christ hat dasselbe Recht.

h) Der s. g. *orientalische* Despotismus findet sich also nur da, wo Eroberer-Nomaden die Herrn sind und man muss mit ihrem Despotismus im eigentlichen Sinne des Wortes nicht jene sittlich strengen Regierungs-Maximen verwechseln, wie wir sie oben nur z. B. aus *Manus* Gesetzbuch haben kennen lernen. So allgemein und unbestimmt sodann auch *Montesquieu* seine despotische Regierung schildert, so ergiebt sich doch im Ganzen daraus, dass er nur den Despotismus asiatischer Eroberer-Nomaden im Auge hatte. Man sehe besonders Buch V. 13 und 14.

Heeren sagt l. c. I. S. 190. „Gerade darin besteht der unterscheidende Charakter des *asiatischen* Despotismus, dass die Unterthanen nicht mehr als Personen, sondern nur als Sachen betrachtet werden".

Aristoteles, welcher wahrscheinlich den Despotismus der persischen Könige vor Augen hatte, sagt l. c. V. 10. „Der Despot nimmt keine Rücksicht auf ein allgemeines Bestes, sondern blos auf seinen eigenen Vortheil. Das Sinnlichangenehme ist der Zweck, wornach der Despot strebt, während der wahre König nach dem Moralischgutèn strebt".

Der Despotismus des Eroberer-Nomaden giebt sich sonach hauptsächlich dadurch kund, dass er nichts weniger als der Beschützer seiner Unterthanen ist und dass sowohl ihre Person wie ihr Eigenthum nicht sicher seyn sollen, also Niemand eine geschützte Zukunft haben soll, weshalb denn auch aller und jeder Schutz, jede Gewährung irgend eines Gesuchs nur durch *Geschenke* erlangt werden kann. Hier kann denn auch wohl des Momentes gedacht werden, dass eine sclavische Etiquette an den Höfen der Sultane deshalb die Regel bildet, weil sie ihnen zu ihrer Sicherheit unentbehrlich ist und im Allgemeinen auch wirklich als ein Barometer des Despotismusses betrachtet werden kann. Schon Herodot hebt diesen Umstand I. 99. und 100 hervor und sagt, bereits *Dejoces*, der König der nomadischen Meder habe eine strenge Etiquette eingeführt. Man durfte sich nur schriftlich an ihn wenden. Stumme und Verstümmelte bewachten von jeher die Palläste dieser Sultane. Selbst die byzantinischen Kaiser hatten dergleichen.

Dieser Mangel an allem Schutze und sonach an allem Rechte hat nun auch allererst zur Folge, dass *Industrie* und *Handel* bis auf das Allernothdürftigste erlahmen, aller *Credit* aus dem Verkehre entweicht,

und deshalb an die Stelle natürlicher Zinsen der scheusslichste Wucher tritt, kurz, dass jeder nur noch für den heutigen Tag lebt, weil er nicht weiss, ob er morgen noch Kopf und Eigenthum besitzen wird.' Daher der verödete Anblick solcher despotisch regierten Länder, so dass *Pouqueville* (in seinem Werke über Griechenland) folgende Schilderung von der Türkei giebt, die aber auch eben so gut für ganz Persien gelten kann. „Das osmanische Reich ist ein Reich des Elendes, es gleicht keinem anderen auf der Erde. Seine Bewohner sind wild und gefühllos und haben keine Vorstellung von einem allgemeinen Besten. Von Constantinopel bis an die Ufer des Euphrat und von den Gestade des Bosphorus bis an den adriatischen Meerbusen sind seine Städte Cloaken voll Mist und Unrath, seine Dörfer Räuberhöhlen und Einöden. Man hört blos von der Pest, von Feuersbrünsten, Seuchen und Hungersnoth sprechen. An den Thoren der grossen Städte erblickt man blos Galgen und Thürme mit Menschenschädeln. Die Höfe der Paschas sind mit blutigen Köpfen, mit Pfählen und Marterwerkzeugen geschmückt. Man begegnet blos Leuten in Lumpen und da es keine Polizei giebt, so trifft man weder Ordnung noch Ruhe noch öffentliche Sicherheit an. Jeder vergräbt sein Geld, versteckt seine kostbaren Meublen und lebt ohne allen Prunk, um jedem Argwohne auszuweichen". Eben so sagt auch *Berggren* in seiner Reise im Morgenlande I. 276. „Was Handel, Fabriken und Manufacturen betrifft, so trägt alles das Gepräge der Barbarei und des Despotismusses an sich, welche eben so sehr die äussere wie die innere Thätigkeit des Menschen beschränken".

In der Türkei und in allen mohamedanischen Ländern gewährt nur allein die Annahme des Islams Schutz und Sicherheit, er macht frei, und wir haben schon im II Theile bemerklich gemacht, dass mehrere noch jetzt berühmte Fabrikate der Türkei und Persiens lediglich von den alten sesshaften Bewohnern dieser Länder gefertigt werden, die aber, wie wir jetzt hinzusetzen müssen, den Islam angenommen haben und dadurch dem Siegervolke gleich stehen, so dass der Islam wenigstens das grosse Verdienst hat, dass er seine Bekenner sofort gegen diejenige Willkür schützt, der sonst alle Rayas unterworfen sind. Man sehe deshalb auch bereits oben §. 121. Ja der Islam legt selbst den Sultanen persönliche Beschränkungen auf, von denen man ohne ihn nichts wissen würde. (Man sehe über das Recht aller Moslem kritische Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung des Auslandes VI. 135.

Der Despotismus ist diesen durch Eroberer-Nomaden gestifteten Reichen nun auch so ganz eigenthümlich, von ihrem Daseyn so unzertrennlich, dass nicht ohne Unrecht bei dem Bekanntwerden des Hattischerifs von Gülhane vor einigen Jahren Sachkenner sogleich erklärten, er sey die Auflösungs-Ordonance für das türkische Reich, wenn er anders zur Vollziehung komme, was freilich nicht geschehen ist. Eine Schande für das christliche Europa ist und bleibt es, dass es aus schmutzigem Handels-Interesse der Protector dieser in Europa lagernden Horde geworden ist, statt sie aus Europa hinauszuwerfen oder wenigstens jetzt (1854) die *volle* Gleichberechtigung und Gleichstellung der Christen

t den Moslems als *conditio sine qua non* der fernern Duldung zu :dern. Mag Russland freilich nur *sein* Interesse verfolgen (1853), handelt aber so, wie ganz Europa hätte handeln sollen. S. darüber reits des Verf. allegirte Systeme der praktischen Politik IV. §. 50.

i) Solche Ausnahmen machten die alten *nomadischen* Meder und 'ar in der Art, dass sie selbst, in der Mitte oder im *Centrum* ihrer oberungen sitzend, nur über die ihnen *zunächst* sesshaften Bewohner rrschten, diese über ihre Nachbarn und so fort bis zur äussersten enze des Reichs; ferner die alten Perser über die arischen und gyptischen Länder; sie verwüsteten sie wenigstens nicht; eben so die ongolen als Beherrscher von Russland; blos bei der Eroberung berannten : alles, namentlich *Kiew*, wieder.

Siehe übrigens den nächsten §. 419.

k) Und deshalb gilt denn nun auch Asien seit länger als zwei hrtausenden schon für die Heimath des eigentlichen Despotismusses, nn seit so lange ist Asien der Schauplatz versinkender grosser Cultur-ilker und schnell entstehender grosser Reiche durch Eroberer-Nomaden, dass denn auch *Heeren* l. c. II. S. I. sagt „Wenn man einmal die merkung gemacht hat, dass die Entstehung und innere Verfassung r grossen asiatischen Reiche sich durchaus ähnlich blieb, so kann der schichtsforscher den Verlust der Nachrichten über die Monarchien der syrer, der Meder und anderer gleichmüthiger ertragen". Die Assyrer d *die* ihnen in der Ober-Herrschaft über Asien gefolgten sog. Meder ren aber keine Nomaden, wie dies ihre colossalen Bau-Werke schon ein beweisen. Nomaden verschönern die eroberten Länder nie durch lche Werke. S. darüber Theil II. §. 288. und weiter unten §. 427. dlich sagt auch *Barrault* in seinem *Occident et Orient* Paris 1835. Das heutige Morgenland ist ein Gebiet voll zahlreicher und verschiedener çen und Nomaden-Völker, ein Land ohne Nationalitäten, ohne gesell-aftlichen Zustand, in völliger Vereinzelung und so haben es die sich lgenden Invasionen, der Wandertrieb, die Verschiedenheit der ligionen und ihre instinktartige Weigerung, sich zu vermischen, nach d nach hervorgerufen und gebildet. Das Morgenland ist ein zusammen-setztes, ungleichartiges und ungefügiges Land, das alle zur Eroberung thwendigen Disharmonien darbietet und eben dadurch diese Eroberung rbeiführt. Die Menschen dieses Himmelstriches sind es gewohnt, ien Theil ihrer Würde der triumphirenden Gewalt zu überlassen, sie tragen wie zu den Zeiten des antiken Fatums das Joch als ein Decret ttes; lauter Umstände, die neuen Dislocationen und politischen Ver-derungen günstig sind". Der Verf. meint nämlich an einer anderen elle seines Buchs, dass Asien nicht mehr ferne sei, mit Europa in here Berührung zu kommen, ja dass es von Europa sein Heil er-arte. Dieses bedarf aber leider jetzt selbst eines Arztes. Ueber die atheilung und Verwaltung der *mongolischen* Reiche siehe bereits oben 278. und Theil II §. 157. 254. und 368.

β) *Im günstigen Falle.*

§. 419.

Im *günstigen*, wenn auch seltenen Falle capituliren nun auch sie nicht allein mit Ihresgleichen und Völkern der *vierten* und *dritten* Stufe, lassen ihnen ihre bürgerliche Verfassung, ihr Recht, ihr Eigenthum und ihre Religion, und begnügen sich mit einem Tribute, sondern ertheilen auch wohl später noch deshalbige Privilegien, wie z. B. schon die frühesten türkischen Sultane und arabischen Chalifen zu Gunsten der christlichen Slaven, Armenier, Griechen, Syrer und Juden thaten[a]). Ja *China* liefert sogar den Beleg dafür, dass sie sich ganz dem Genius der einheimischen Verfassung und Regierungs-Form fügen und sich blos mit der Regierung begnügen[b]). China sowohl wie auch *Ungarn* geben hier einen Beleg dafür, welche Rückwirkung es auf sie hat, wenn sie Völker einer höheren Stufe, die wenigstens noch in dem Besitz ihrer Cultur sind, erobern und sich *unter ihnen* niederlassen; wie hier die natürliche Cultur-Aristokratie selbst auf Eroberer einer niederen Stufe ihren Einfluss zeigt und weshalb wir ihrer denn auch noch einmal bei D. gedenken werden. Den noch gesunden *Slaven* des türkischen Reichs wurde zwar Anfangs keine Capitulation bewilligt, sondern sie befanden sich im ungünstigen Falle, erhielten aber später gewisse Freiheiten vermöge der von ihnen geübten Reaction und zwar hauptsächlich dadurch, dass sie fest am Christenthum hielten. Die längst verfallenen sogenannten Neu-*Griechen* des Festlandes vermochten, obgleich ebenwohl die *Mehrzahl* in den betreffenden Provinzen bildend, eine Herrschaft über die *Türken*, wie die Chinesen über die Mantschu, nicht zu üben und zu erlangen, eben weil sie, wie Theil II. gezeigt worden ist, *keine* Nackommen der *alten Hellenen*, sondern Illyrier und gräcisirte, verdorbene und gekreuzte Slaven sind (Theil II. §. 419), so dass es blos dem kleinen Häufchen eigentlicher Nachkommen der alten Griechen oder doch Romanen, welches unter dem Namen der *Griechen des Fanals* bekannt ist, gelang, sich als Dolmetscher [...]luss, ja selbst die Hospodaren-Würde in der Moldau und [Wal]lachei zu verschaffen[c]).

a) Besonders ist dies in *den* Provinzen der Fall, in welchen sie

sich nicht selbst niederlassen, z. B. nur einst in Russland, unter der Herrschaft der Mongolen, in den zu Ungarn gehörenden Neben-Ländern und endlich auch in den meisten slavischen Provinzen des türkischen Reichs, wie z. B. der Moldau, Walachei, Serbien. Bei dieser Gelegenheit sey es erlaubt, Einiges über den Rechtszustand *Neu-Griechenlands* unter türkischer Herrschaft zu sagen. Die Quelle des Civilrechts bildeten fortwährend die Basiliken und einzelne Gesetze der späteren griechischen Kaiser, jedoch mit Ausnahme der Mainoten, bei welchen das römische Recht nie galt, was zugleich ein weiterer Beweis dafür ist, dass sie weder griechischen noch slavischen Ursprunges sind. Man benutzte jedoch die Basiliken nicht unmittelbar, sondern bediente sich der Compilation des *Harmenopulos*. Neben dem römischen Rechte bildete sich aber und zwar ganz besonders auf den Inseln ein eigenes Gewohnheitsrecht, welches auch schriftlich aufgezeichnet wurde, wobei man nicht übersehen darf, dass die *Insel*-Griechen bei weitem mehr Freiheit genossen als die des festen Landes.

Der Strenge nach war der Sultan Herr alles Grund und Bodens und jeder besass nur lehnsweise auf Widerruf, was sich aber, wie bei unsern Bauerngütern successiv dahin milderte, dass der Besitz sich vererbte und es dadurch den Besitzern möglich wurde, über ihre Güter zu disponiren, nur dass natürlich von einem geregelten Hypothekenwesen keine Rede seyn konnte. Was auch Griechenland zu einer Culturwüste machte, war die allgemeine Unsicherheit und der hohe Steuerdruck, indem die Kopf-Grund- und Zehntsteuer fast die Hälfte aller Erzeugnisse wegnahm. Die Bischöffe waren factisch die Civilrichter, weil sich die Türken um die Privat-Streitigkeiten nicht kümmerten und blos die Criminal-Gerichtsbarkeit auf gut türkisch exercirten und wiederum geringe Polizei-Vergehen ebenwohl von den Bischöffen bestraft wurden.

Uebrigens gilt das römische Recht auch noch in der *Wallachei*, in *Georgien* und *Armenien*. Man sehe darüber kritische Zeitschrift etc. Theil II. 14.

Die meisten Privilegien in Constantinopel selbst geniessen die Bewohner *Peras* und zwar kraft *Capitulation* mit den Türken. Diese Bewohner Peras sind aber keine Neu-Griechen sondern *Genuesen*; sie geniessen alle christlichen Freiheiten und man glaubt sich nicht am Sitze des Islam, so viele Glocken, Klöster und Mönche hört und sieht man hier. Die eigentlichen *Griechen* bewohnen den *Fanal* und das Quartier *Dimitri* ist von *Slaven* bewohnt. Endlich erfreuen sich auch die *Juden* in Constantinopel deshalb einer besseren Behandlung als anderwärts, weil sie als Flüchtlinge aus Spanien hier Schutz suchten und fanden und deshalb noch jetzt *Musaphir* heissen d. h. besuchende Gäste, während die Griechen *Jeskir* d. h. Sklaven genannt werden. Das Wort *Raya* bedeutet eigentlich nur so viel als unser Unterthan, wird aber im Allgemeinen zur Bezeichnung aller gebraucht, die nicht zum herrschenden Volke gehören.

Als Aegypten durch die Araber erobert wurde, nahmen die Chalifen und Sultane die Christen sogar in ihren Schutz und erst später war es

die Wuth und der Hass des Volkes, welche ihre Kirchen und Klöster zerstörten, sie ermordeten und den Rest nöthigten Moslems zu werden.

Ueberhaupt benahmen sich die Araber unter den *ersten Chalifen* am schonendsten gegen die Besiegten. Als *Abubekr* 634 Syrien zu erobern in Begriff war d. h. es den Griechen zu entreissen, gab er den Arabern folgende Verhaltungsbefehle:

„Schlagt euch brav und loyal, gebraucht keine Hinterlist gegen eure Feinde, verstümmelt keine Besiegten, tödtet weder die Greise noch die Kinder noch die Weiber, zerstört die Palmenbäume nicht, verbrennt die Saaten nicht; haut die Fruchtbäume nicht um, erwürgt das Vieh nicht, ausser was zu euer Nahrung nöthig".

Sie traten also nicht wie Mongolen und Tartaren als Verwüster auf, sondern um sich im Lande niederzulassen.

An der Capitulation von *Damascus* kann man sehen, was sie als Sieger sich zueigneten:

1) Alles was in dieser Stadt der kaiserlichen Familie gehörte 2) alle Güther der sich während der Belagerung Geflüchteten, 3) die *Hälfte* der öffentlichen Gebäude, der Privathäuser, der Mobilien, des Goldes, Silbers und der Ländereien der Damasken, und so gieng es mit allen Städten. 4) Von da an zahlte jeder Kopf jährlich 1 *Dinar* Kopfsteuer und von der Erndte der den Bewohnern gebliebenen Hälfte des Landes erhoben sie eine Quantität Gerste oder Getreide so gros wie die Aussaat. Auf gleiche Weise *capitulirten* auch die andern Städte. *Aleppo* übergab die Hälfte der Häuser und Kirchen den Arabern.

Alles was sie auf diese Weise erhielten, vertheilten sie unter die Moscheen, die Emirs, die Offiziere, die Soldaten, welche den Militär-Dienst aufgaben, und eine Menge Araber welche nach der Eroberung hinzukamen.

Nach dem Koran theilen sich die eroberten Länder in *Zehnt-Länder* und *Tribut*-Länder. Zu jenen gehören die, welche schon *muselmännisch* sind. Der Zehnte besteht im 10. der Früchte im 20. der Heerden.

Zu diesen alle, welche nicht muselmännisch sind und der Tribut besteht in einer *Grund*- und *Kopfsteuer*. Erstere bis zur Hälfte der Erndte. Gerade so war es aber auch schon unter den Byzantinern, wo die Bewohner doch auch Christen waren und freie Leute. Es blieb also beim Alten.

Griechen und Syrer verliessen nach und nach ihre Besitzungen, giengen nach Byzanz und in die Küstenstädte, so dass nach und nach Araber an ihre Stelle traten.

Erst die auf die Araber folgenden *Türken* führten das Lehn-System ein.

b) Bekanntlich wird China jetzt zum dritten Mal durch Nomaden-Völker des Nordens beherrscht, aber stets so, dass diese nur an die Stelle der einheimischen Regierung traten. Ganz einheimisch ist es nämlich, dass die Gewalt des Kaisers nur ein Analogon der väterlichen Gewalt bei den Chinesen ist, welche bei diesen bis an den Tod des Vaters dauert und einen unbedingten Gehorsam der Kinder fordert; daher

muss auch der Kaiser seine Mutter verehren und sie um Rath fragen. Blos die Militair-Gouverneure und wahrscheinlich auch die obersten Befehlshaber werden noch vorzugsweise aus den Mandschus genommen, die aber dermalen eben so verweichlicht zu seyn scheinen wie die Chinesen selbst, sonst hätten die Engländer nicht bis Nanking vordringen und dem Kaiser einen so schimpflichen Frieden abdringen können.

Hatten sich die Magyaren auch so ziemlich alle Vorrechte eines erobernden Nomaden-Volkes reservirt, so waren sie doch in *geistiger Hinsicht* bis auf unsere Tage ihren Landsassen unterthan und liessen sich sogar die lateinische Sprache als Hof- und Geschäftssprache aufnöthigen.

Eben so nahmen auch die persischen Mohamedaner, welche *Indien* eroberten, mehr die indischen Sitten und Gebräuche an, als dass die Indier die ihrigen angenommen hätten. Ganz vorzugsweise gilt dieses von den Braminen.

Auch schon die *altpersische* Militair-Herrschaft wurde durch den geistigen Gegendruck der arischen und aegyptischen Völker, insonderheit der Magier und Priester abgestumpft.

Schon Theil II. §. 181. und 287. brachte es die Natur der Sache mit sich, mehreres zur Sprache zu bringen, was die Herrschaft dieser alten *Perser* über Aegypter charakterisirt und wir verweisen also darauf. Folgendes gehört aber noch hierher. Ganz im Allgemeinen schon sagt *Herodot* von den alten Persern, dass ihre Herrschaft nicht hart gewesen sey, sie hätten den Besiegten ihre Sitten, ihr Recht und Religion gelassen und sich mit einem *Tribut* begnügt, wohin er wahrscheinlich auch das Militair-Contingent zählt. Dem war nun auch ganz insonderheit in Beziehung auf *Aegypten* so. Ganz Aegypten mit *Cyrene*, *Barca* und *Libyen*, als Dependenzen des ersteren, zahlte, ausser dem Truppen- und Schiffs-Contingent, blos 700 Silber-Talente so wie die Lebensmittel für die persischen Truppen und dann stand dem Könige ausschliesslich die Fischerei auf dem See Moeris zu. Mit Ausnahme der Zerstörungen, welche sich *Cambyses* und *Artaxerxes Ochus* zu Schulden kommen liessen, änderten die Perser nichts an den Einrichtungen des Landes, noch weniger an der Kultur und *Letronne* vergleicht ihr Verhältniss zu den Aegyptern mit dem der Mantschu zu den Chinesen. Ein Satrap vertrat die Stelle des Königs und *Xerxes* bestellte seinen eigenen Bruder *Achaemenes* dazu.

S. übrigens weiter unten §. 445.

Auch die Herrschaft der Katscharen über das heutige *Persien* ist verschieden von der der Türken über ihr Gebiet, weil die heimische sesshafte Bevölkerung einer höheren Culturstufe angehört als in der Türkei.

Das ganze Gebiet ist in 10 Provinzen mit Gouverneurs oder *Begler-Begs* eingetheilt. Diese Provinzen zerfallen wieder in *Districte* d. h. Städte mit ihren Gebieten. An der Spitze eines solchen Districts steht ein *Hakim*, welchen der Schah ernennt, und unter diesem ein *Ket-Khadah* und *Kalenter* d. h. so viel als Bürgermeister und Steuer-

Erheber, welche von den Bürgern erwählt werden und nur der Bestätigung durch den *Hakim* bedürfen. Die Städte sind wieder in *Viertel* mit eigenen Vorstehern eingetheilt.

Die zahlreichen *Nomaden*-Stämme Persiens (Theil II. §. 376) haben ihre besondern eigenen Vorsteher, zahlen blos einen Tribut an die Begler-Begs und stellen Truppen.

Die *sesshafte* städtische Bevölkerung theilt sich ständisch in drei Classen: 1) die *Chans*, sie bilden den eigentlichen einheimischen Adel, 2) die *Mirsas* (zusammengesetzt aus Emir und Sadeh d. h. eines Edlen Sohn), nämlich alle, welche kein Gewerbe treiben, wie Mollahs, Dichter, Aerzte, Schriftsteller etc. und 3) den *Raias* oder freien Handwerkern, Ackerbauern und Arbeitern. — Es scheint jedoch, als bildeten die *Chans* den katscharischen *Kriegs-Adel*, denn in den Stand derselben erhebt der Schah durch Titel-Ertheilung und die Offiziere sind *ipso jure* Chans.

Der Koran ist zwar auch hier das allgemeine Gesetz, das einheimische Gewohnheits-Recht (Onuf) geht ihm jedoch vor. Man kann bis an den Schah appelliren. Alle Kinder sind zwar successionsfähig, aber die vier gesetzlichen Weiber können nur durch förmliche Scheidung vom Mann getrennt werden, die *gemietheten* und *gekauften* nach Belieben des Mannes.

c) S. Note a. Ja sie erhielten auch häufig den Titel Bey, der aber keineswegs erblich war und daher mit Unrecht jetzt in Neu-Griechenland noch fortgeführt wird, nachdem man das türkische Joch abgeworfen hat. Doch dergleichen oder Aehnliches kommt ja auch bei uns vor. Man trägt die Orden, welche man als Soldat bei Jena, Friedland, Wagram, Leipzig gegen Teutschland verdient hat.

§. 420.

Besiegen Eroberer-Nomaden *Ihresgleichen*, so werden diese im *ungünstigen* Falle vernichtet oder incorporirt; im *günstigen* ist man dagegen mit dem Heeresdienst schon zufrieden (s. §. 46 und 278). Ja, da es auch solchen Eroberer-Nomaden oft nur darum zu thun ist, ihre Stammesgenossen zu einem grossen politisch-militärischen Ganzen zu vereinigen, so kommen selbst bei ihnen schon Unions-Kriege der I. Kategorie vor (§. 378 Note f, so wie Theil II. §. 157 und 254).

Wir erinnern nur beispielsweise an das Verhältniss der Mongolen in der Mongolei zu den in China herrschenden *Mantschus*, so wie der türkischen und arabischen ehemaligen Eroberer zu den Osmanlis und den in Persien herrschenden Katscharen, den Chans von Chiwa, Bukhara etc., der Beduinen zu den Türken etc.

§. 421.

Die Herrschaft *über Raub-*, *Weide-* und *Jäger*-Nomaden ist aber stets nur eine nominelle, fast nur ein Waffen-Stillstand, denn nur über sesshafte Völker ist eine wirkliche dauernde Herrschaft möglich und überhaupt auch von Werth. So wenig wie diese drei unteren Classen der zweiten Stufe über andere Völker auf die Dauer zu herrschen vermögen (§. 417), so wenig lassen sie sich selbst auch wiederum von Anderen beherrschen. Ihre Lebensweise und Regierungslosigkeit hindert sie am ersteren und schützt sie gegen letzteres. Weder Mongolen und Türken, noch Tungusen und Araber haben sich die räuberischen Kurden, Tscherkessen, Turkomanen, Albanesen und Mainoten völlig unterwerfen können. Fast sämmtliche *Weide-* und *Jäger*-Nomaden stehen dagegen jetzt unter *russischer* und *chinesischer* Hoheit. Blos die Berber-Araber und die noch nicht ausgestorbenen amerikanischen Jäger-Nomaden sind noch ganz frei.

Der Despotismus der Eroberer-Nomaden reicht eben nur so weit als er keinen Widerstand findet und trifft daher, wie schon gesagt, zunächst immer und am härtesten verfallene *sesshafte* Völker; noch kräftige wissen ihn geistig zu paralysiren, rohe Nomaden aber mit ihren Schwertern, so dass man froh ist, ihre Freundschaft zu gewinnen. Daher sind die Kurden, Turkomanen, Tscherkessen, Albanesen etc. nie von Türken und Persern wirklich unterjocht worden, sondern beide waren stets froh sie zu ihren Freunden zu zählen. Dasselbe gilt von den Kabylen in Nord-Afrika und den Beduinen Arabiens. Die 34 Bezirke der *Kurden* stehen unter selbst gewählten Häuptern, die 6 Bezirke der *Turkomanen* haben ihren eigenen Aga. Die Tscherkessen haben sich jetzt ganz selbständig organisirt und werden natürlich von Türken und Persern insgeheim unterstützt. Die *Albanesen* dienen nur, wenn es ihnen gefällt, den Türken für Sold und Beute. Die Kabylen Nord-Afrikas wurden nie von den Beherrschern Nord-Afrikas seit Karthago bis heute unterworfen. Selbst über die Berbers und Araber, welche innerhalb der Grenzen von Fez und Marokko herum wandern, hat der Sultan von Marokko nur eine nominelle Autorität, gerade wie über *Tafilet*, *Drah* und *Sus*.

§. 422.

Wie solche durch Eroberer-Nomaden zusammen eroberte Reiche wiederum verfallen, davon redeten wir bereits oben §. 278 und werden auch weiter unten noch einmal davon zu sprechen

haben, jedoch ist ihre Auflösung nicht immer eine Folge der *Verweichlichung* a) oder der Reaction der *Besiegten*, sondern die eigenen *Satrapen* sind es, die sich von den Gros-Sultanen frei machen und sich wenigstens in ihren Provinzen an ihre Stelle setzen b). Es wechseln hierbei die Besiegten oder Unterjochten blos den Despoten, nicht die despotische Regierung c). (§. 412)

a) „Die grossen Revolutionen Asiens sind durch die zahlreichen und mächtigen nomadischen Völker bewirkt worden, welche einen grossen Theil desselben bewohnten. Durch Zufall oder Noth gedrungen, verliessen sie ihre Wohnsitze und stifteten neue Reiche, indem sie die fruchtbaren und cultivirten Länder des südlichen Asiens durchstreiften und unterjochten, bis sie durch *Weichlichkeit* und *Luxus* bei veränderter Lebensart entnervt, wieder auf ähnliche Weise unterjocht wurden. Aus dieser gemeinschaftlichen Entstehungsart erklärt sich theils der grosse Umfang, theils das schnelle Entstehen und die gewöhnlich nur kurze Dauer dieser Reiche". *Heeren* alte Geschichte S. 27 und 28.

b) Der eigentliche Schauplatz dieser Sultanate ist das südliche Asien, Nord-, West- und Süd-Africa. Die zum Theil noch jetzt unabhängigen, zum Theil durch die Engländer wieder mediatisirten Sultane Indiens, theils arabischen, theils mongolischen und persischen Ursprunges, waren und sind fast größtentheils *abtrünnige Vasallen* des Grosmoguls. Wenn manche Gros-Chane glaubten, ihre Reiche dadurch besser zusammenzuhalten, dass sie ihre Söhne und nächsten Verwandten zu Satrapen machten, so täuschten sie sich, denn gerade diese ihre blos polygamischen Verwandten strebten am meisten nach persönlicher Unabhängigkeit, weil ihnen alle und jede kindliche und verwandtschaftliche Pietät abgeht. So war nur z. B. *Mithridat* persischer Satrap von Kappadocien und eignete sich davon Pontus an, weil er ein Abkömmling der persischen Dynastie zu seyn behauptete. S. Theil II. §. 183. Desgleichen der *jüngere Cyrus*, Satrap von Klein-Asien, welcher die griechischen Truppen miethete, um seinen Bruder zu stürzen.

„Die Empörungen der Satrapen hatten zu allen Zeiten ihren Grund darin, dass man sie zu mächtig werden liess, mehrere Satrapien in eine Hand gab". *Heeren*, Ideen etc. I. 536.

Das türkische Reich wäre schon jetzt, wie einst das byzantinische, auf die Hauptstadt und seine nächsten Umgebungen zusammen geschrumpft oder ganz aufgelösst, wenn nicht die *christlichen* Mächte die Paschas und Russland daran verhindert hätten.

c) „Reiche entstehen und Reiche gehen in Asien unter, aber die neuentstandenen nehmen *immer dieselbe Form* wieder an, welche die vorigen hatten". *Heeren*, Ideen I. S. 75. Das Geschichtliche über die *mongolischen*, tungusischen, türkischen und arabischen Reiche s. bereits Theil II. §. 368—379. Blos das sey hier noch hinzugefügt. Die letzte (im Augenblick vielleicht schon gestürzte) seit 1644 herrschende

Mantschu-Dynastie in China heisst oder hiess *Tai-thsing* und die Namen der Kaiser daraus waren *Chun-tchi* (1644 bis 1662), *Kang-hi-an* (1662—1723), *Young-tching* (1723—36), *Kien-long* (1736—96), *Kia-king* (1796—1820), *Tao-kouang* (1820—50), *Y-shing* (1850—1854).

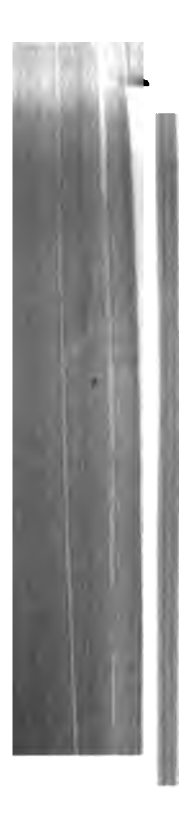
3) Von dem Charakter des Kriegs- und Sieger-Rechts so wie der Herrschaft der Völker der dritten Stufe.

§. 423.

Wie hier allererst von wohlorganisirten politischen Gesellschaften etc. die Rede ist, fähig, auch andere Völker zu regieren, friedliche Industrie das Mittel zu dem Zweck des Lebens ist, und der Krieg an und für sich nicht mehr wie bei den Völkern der zweiten Stufe als ein Erwerbsmittel, sondern nur als Schutz-, Sicherungs- und Vertheidigungs-Mittel betrachtet wird, und daher auch das Kriegs-Recht auf diesem letzteren Princip beruht, so ist es auch der Charakter dieses Princips, welcher sich dem Kriegs- und Siegerrecht so wie der Herrschaft der Völker der *dritten* Stufe über die ihnen unterworfenen Völker mittheilt. Sie wollen diese nicht gänzlich vernichten oder nur zu ihrem Privat-Nutzen wie *Sachen* verwenden, sondern durch ihre Unterwerfung blos sich selbst sichern und schützen a).

Dem gemäss wird nun schon nach dem oben beim Völker-Recht bemerkten der Kriegs-Gefangene nicht mehr verkäuflicher Sklave, sondern nur für so lange simpler Gefangener, bis er ausgewechselt, oder in Folge des Friedens schlechtweg wieder frei gegeben wird. Wie man aber den Kriegs-Gefangenen nicht mehr als eine Sache behandelt, so auch nicht die friedlichen Bewohner der eroberten Länder. Sie werden sammt ihrem Privat-Grund-Eigenthum nicht das Eigenthum des Siegers, sondern dieser eignet sich, und zwar im *ungünstigen* Falle blos die eigentlichen Staatsgüter zu b) und die Bewohner werden eben nur seine Unterthanen; im *günstigen* Falle, welcher besonders Platz greift, wenn sie sich Ihresgleichen unterwerfen, behalten die Bewohner ihr Privat-Recht so wie sehr oft mit dem Staats-Gute auch sogar ihre bisherigen *politischen* Verfassungs-Organismen c).

Diese *dritte* Stufe kennt überhaupt sowohl activ als passiv



das sicherste Mittel ist, sie auf immer von sich abzu
und *dauernden Vortheil* aus der Eroberung zu
wenn ihre Herrschaft einmal wieder aufhören soll
die Wilden, insonderseit die *Neger*, fähig, etwas
der Völker der dritten Stufe anzunehmen oder zu
anderem brauchbar als zu gemeinen Handarbeiten,
diese wahrscheinlich von den Völkern der dritten
Sklavendiensten verwendet und als *Sklaven* beha

a) Sie bilden daher auch in dieser Hinsicht den
Eroberer-Nomaden, von denen bereits *Montesquieu* b
hieben den Baum kurzweg nieder, um sich der Früchte
während die Völker der dritten Stufe ihn pflegen, um
Früchte gewiss zu seyn.

b) Wohin jedoch auch die vom Staate herrühren
hören, so dass nur z. B. die fränkischen Könige die
schen Colonate wurden (Theil II. §. 425).

c) Die Germanen z. B. wieder änderten an der
waltungsform, namentlich dem Municipal-Wesen der St
dern begnügten sich mit den Steuern und der Oberhe

d) Obwohl z. B. die Engländer dabei nicht redlich
in Betreff des *Preises*, so haben sie doch in Nord-
oberungen gegen die rothen Bewohner stets durch
Tausch *legitim zu machen gesucht* z. B. nur bei dem
wegen Pensylvanien mit den Eingebornen schloss. E
Zeit auf Neu-Seeland.

mischen und amerikanischen anlangt, so wissen wir, ausser im Theil II. §. 390—411 bereits Beigebrachten und Mitgetheilten, ur sehr wenig, um Näheres anzugeben a). Von der *dritten* und *erten* Klasse oder den *europäischen* und *asiatischen* Industrie-ölkern erzählt uns dagegen die Geschichte ausführlich, welche isgedehnte Eroberungen mehr ihre Cultur und Industrie so wie r politisch organisirender Verstand als ihr Schwerdt über Völker ir zweiten, dritten und *vierten Stufe* gemacht hat; wie ihnen sonderheit mit Hülfe der Bekehrung zum Buddhismus und Christen-ume ganze Erdtheile unterthänig oder doch indirect tributbar eworden sind. Wir erinnern hier insonderheit an die Leistungen, e Erfolge so wie den Charakter der Herrschaft der *Chinesen* b), ir *Aramäer*, insonderheit der *Phönizier, Juden* und *Himjariten* c), ir *Phrygo-Armenier* d), der *Römer* e), der *Kelten* f), der *Ger-anen* g), und endlich auch der *Slaven* über *andere* ihnen fremde ölker h). Wobei wir aber auch hier immer auf unsere Classi-cation der Motife zu den Kriegen §. 378 Note f verweisen, denn avon dependirt zuletzt vorzugsweise die Behandlung der Unter-örfenen so wie schon die Art und Weise des Krieges selbst.

a) Was den Charakter der *Herrschaft* der *afrikanischen* sess-ften Cultur-Völker anlangt, so ist uns ausser dem, was wir bereits ieil II. §. 390—403 darüber sagen konnten, noch nichts Näheres be-nnt. Aus dem Gesagten ergiebt sich aber schon 1) dass die Herrschaft s einen Staats über die andern bald nur in einer blosen Lehnsherr-hkeit, bald blosen Ober-Hoheit oder wohl gar nur Hegemonie zu be-ehen scheint und daher vielfachem Wechsel unterworfen ist, von einem f den andern übergeht, 2) dass diese Ober-Herrschaft keine despo-ich-aussaugende, zerstörende seyn kann, weil sonst diese Länder cht so gut angebaut seyn und so grosse ansehnliche und wohlhabende ädte haben könnten, so dass 3) ihnen blos die *Neger-Sclaverei* und ir *Neger-Handel* zum Vorwurfe gemacht werden könnten, ein Vor-urf, der aber nur dann hier an seinem Platze wäre, wenn er nicht ich den christlichen Europäern gemacht werden müsste, nur dass diese eilich keine eigentlichen Neger-Jagden anstellen.

Was die *Sclaverei* der *eigenen Staats-Genossen* dieser Afrikaner ilangt, so dass auch sehr schöne und intelligente Schwarze an die iropäischen Sclaven-Aufkäufer verkauft werden und nach West-Indien elangen, so verdanken wir darüber einem Engländer, *Brodie Cruikshank, gteen years on the goldcoost of Africa*. 1853. einen *höchst wichtigen ufschluss*. Abgesehen nämlich davon, dass sie ihre *Kriegsgefangenen* lerdings auch wie Sclaven behandeln und verkaufen, so hat die Sclaverei

der eigenen Genossen nach dieser Mittheilung ganz allein darin ihren Grund, dass nicht allein jeder Vater seine Kinder, sondern auch jeder patriarchische Häuptling seine Verwandten und Angehörigen für contrahirte Schulden *verpfänden* oder zu Geiseln geben darf, so dass, wenn diese Schulden nicht bezahlt werden, der *verpfändete Mensch* in das Eigenthum des Gläubigers übergeht und dieser nun einen Käufer dafür sucht. Ja man *pfändet* für dergleichen Schulden Individuen eines anderen Stammes, um sich dadurch die Bezahlung einer Forderung an ein Individuum dieses Stammes zu verschaffen. Der *verpfändete* und *gepfändete* Mensch ist sonach kein eigentlicher Sclave, keine Waare, sondern blos eine Art temporärer *Leibeigener* und die Entstehungsweise hat eine gewisse privatrechliche Analogie mit der der russischen Leibeigenschaft, wo den freien Pächtern blos verboten wurde, ihre Pachtungen zu verlassen und zu den Kosaken am Don auszuwandern.

Es scheint hiernach auch, dass diese sesshaften Afrikaner keine Jagd auf die eigentlichen *wilden* Neger im tiefen Sudan machen, sondern dass dies blos durch die Berbers, Tuareks und Araber geschieht.

Hiernach erhält denn das seine Berichtigung und Ergänzung, was wir Theil II. §. 233—237 über die Sclaven-Neger gesagt haben.

Sollte es nun sonach auch den Engländern gelingen, den Ankauf und die Ausfuhr solcher *verpfändeten Leibeignen durch Europäer* etc. gänzlich zu verhindern, so würde das Institut doch bleiben und die Gläubiger nur weniger Abnehmer finden. Es handelt sich also um Aufhebung des Rechtes zur *Verpfändung*, dieses scheint aber in einer *familienrechtlichen* und *patriarchalischen Gesammtbürgschaft*, ja in einer gewissen Pietät seinen Grund zu haben und diese letztere dürfte schwer zu beseitigen seyn.

Wir haben sodann schon Theil II. §. 170. 266—267, so wie 405—411 etc. und auch oben §. 282. fast zur Evidenz gezeigt, dass sowohl auf den *Süd-See-Inseln* wie in *Chile*, *Peru* und *Mexiko* ein herrschendes und ein beherrschtes Volk unterschieden werden müsse und musste und dass deshalb hier fast durchgängig eine Art Lehns-Verfassung bis zur Entdeckung durch die Europäer bestand. So sagt denn auch *Mathias (Lettres sur les iles marquises* etc. *Paris 1843)* dass auf den Marquesas Inseln die Verfassung ganz feudal sey, besonders die Stellung des Heeres; die Monarchie sey erblich, selbst auf die Weiber. Sie hätten *Majorate* und Misheurathen. Ja so wie ein Sohn gebohren wird, ist dieser auch sogleich Herr und Erbe und der Vater blos noch Verweser für seinen Sohn.

Auf den *Sandwich-Inseln* wird der König als der Oberherr alles Grund und Bodens angesehen. Er ist unter den Adel und die Häuptlinge gegen eine Natural-Abgabe vertheilt. Diese Kron-Vasallen haben wieder ihre Pächter und bestimmen sogar die Preise der Lebensmittel (Kornbill).

Das Verhältniss der herrschenden *Inkas* oder *Aymaras* über die [illegible]*chas* und *Huancas* in Peru schilderten wir schon Theil II. §. 266. [illegible] oben §. 282. Ein herrschendes Volk, welches Werke aufführt [illegible] die *Inkas*, ist kein despotisch-aussaugendes,

Dass endlich der Kaiser von *Mexiko*, *Montezuma*, 30 grosse Vasallen hatte, die angeblich 3,000,000 Truppen stellen konnten, erwähnten wir schon Thl. II. §. 267.

Es ist dies gar nicht so unwahrscheinlich, sobald man nur nicht voreilig meint, es sey dies blos 1 Procent der Bevölkerung des grosen unirten oder zusammen eroberten Reiches gewesen. Höchstwahrscheinlich war darunter die *ganze waffenfähige* junge Mannschaft verstanden. *Cortez* eroberte auch dieses Reich nicht etwa mit seiner Handvoll Leute (400 Infanteristen 15 Kavaleristen und 6 Kanonen) sondern mehrere, über den Druck *Montezumas* erbitterte Vasallen giengen sofort nach seiner Landung zu ihm über und *diese* stürtzten eigentlich *Montezumas* Herrschaft, freilich nicht ohne den Muth und das Genie des *Cortez* und denn hauptsächlich dass *Montezuma* selbst glaubte, die *Spanier* seien wirklich die von Morgen her gekommenen und prophezeiten Nachkommen *Quetzalcoatl's*. Dieser Glaube lähmte seine Thätigkeit, denn er hielt allen Widerstand für unnütz. Auch das heutige *Yucatan*, einst den Tolteken gehörend, von den Indianern *Maya* genannt, war ein solches Lehn-Reich. Die Oberlehnsherrn residirten in der grossen Stadt *Mayapan*. 1420 oder 1460 empörten sich dessen Vasallen und zerstörten die Stadt. Die hohe Cultur und der blühende Zustand Mexikos zur Zeit der Eroberung beweisst, dass auch hier kein aussaugender Despotismus Platz griff. Die Erbitterung der Vasallen gegen *Montezuma* beweisst *dagegen* nichts.

b) Schon im II. Theile §. 459. und auch in diesem III. §. 289. haben wir davon geredet, wie weit die *Chinesen* ihre Cultur und politische Herrschaft auszudehnen gewusst haben, ohne daran dadurch, dass sie selbst dreimal von den Nomaden des Nordens erobert worden sind, gehindert worden zu seyn. Seit Jahrhunderten hält das Volk der *Mitte* das ungeuere chinesische Reich, von beinahe vier hundert Millionen Seelen bewohnt, nicht gerechnet die in 49 Banner abgetheilten Mongolen-Horden, durch eine fein berechnete Politik zusammen (§. 289). Mit ganz besonderer Geschicklichkeit hat es aber vorzugsweise die so eben gedachten *Mongolen* organisirt und weiss sie ihrem Charakter gemäss zu regieren. Es zerfallen dieselben zunächst in drei Klassen oder Stände: Adel, Militair und Klerus. Den *Adel* bilden die erblichen Fürsten und Daizi, d. h. Stamm-Oberhäupter. Dieselben sind Eigenthümer von Land und Leuten, so dass letztere *quasi* Hörige sind und Frohn- und Kriegsdienste leisten müssen. Der *Klerus* hat ausgedehnte Privilegien und grossen Einfluss auf das Volk, er steht unter der Aufsicht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu Pecking.

Jeder Stamm ist von dem anderen unabhängig und theilt sich in *Banner*, welche unter den gedachten Fürsten und Oberhäuptern stehen und die wieder in *fünf* Klassen zerfallen. Die beiden ersten führen königliche Titel, die dritte und vierte die Titel von Herzogen und Fürsten und die fünfte die von Grafen (Thsinwang, Kiunwang, Baile, Beise, Koung). Diese Würden gehen aber nur auf ihre männlichen Erstgeborenen über und bedürfen ausserdem noch der kaiserlichen Bestätigung.

Jedes Banner ist in eine unbestimmte Zahl von Regimentern getheilt, jedes Regiment hat sechs Schwadronen aus 150 Reitern, wovon ⅓ geharnischt ist. Die Bannerfürsten sind zugleich Richter und erhalten dazu von Pecking das Siegel. Die Fürsten halten Landtage und berichten darüber nach Pecking. China lässt sich nur *pro forma* einen Tribut in Naturalien, nämlich Pferden, Schafen, Sperbern und Windhunden zahlen, denn die Geschenke des Kaisers, welche bei ihrer Entrichtung gegeben werden, sind stets mehr werth. China hat ihnen auch ein sehr zweckmässiges Gesetzbuch gegeben. Die *chinesischen* Garnisonen in den festen Plätzen halten zuletzt die Mongolen im Zaume und wenn es den Fürsten (Khalkhas) fehlt, so zahlt ihnen China auch sogar Gehalte (von (10,000 bis zu 800 Gulden).

Das Stammland der *Mantschus*, nämlich die *Mantschurei*, hat seine eigene Verwaltung und zerfällt in drei Kriegs-Gouvernements. Sey es nun als Nachtrag zu §. 289. oder als hierher gehörig, denn die freien grossen Reiche und die unfreien sind oft schwer zu unterscheiden, möge hier über die Bildung des eigentlichen chinesischen Reichs noch folgendes Platz nehmen. Die Unterwerfung oder Vereinigung aller chinesischen Staaten zu dem grossen chinesischen Reiche gieng, wie schon gesagt, von dem gebildetsten und mächtigsten Volke der *Mitte* aus, jedoch so dass sich die Unterworfenen mehrmal wieder losrissen aber immer auch wieder unterworfen wurden. Die Hiung-nu (Hunnen und wörtlich empörte Sclaven bedeutend) beunruhigten bereits im 3. Jahrh. nach Chr. China und diese beständigen Gefahren von Seiten der Nomaden haben eigentlich das Reich zusammengehalten und die Idee zu der grossen Mauer an die Hand gegeben. Diese Hunnen waren Tungusen und haben wahrscheinlich auch das *baktrische* Reich zerstört und beherrscht. Die Chinesen traten durch Bekämpfung der Hunnen sogar mit den Römern in Verbindung und gelangten bis zum caspischen Meer. Seit dem 4. bis 7. Jahrh. nach Chr. war China am meisten zerstückelt, besonders herrschten im Norden tatarische Stämme (Thu-Kiu) und nur das südliche China hatte einheimische Kaiser. (S. Ausland 1841. No. 198—200). Diese Zeitschrift vergleicht China mit dem römischen Reiche. Erst dienen die Mongolen und Türken als Söldner im chinesischen Heere, dann treten ganze *Corps* in ihre Dienste und zuletzt setzen sich die Anführer dieser selbst auf den Thron. Auch hier schreibt man den *Verfall* der Verminderung des Boden-Eigenthums zu, was jedoch *hier* irrig seyn dürfte.

Die Herrschaft der eigentlichen *Mongolen (Yuou)* beginnt schon mit 1260, während jedoch bis 1280 noch ein einheimischer Kaiser existirte. Unter der Mongolen-Herrschaft wurde das Chalifat, Tibet, Hoei-He, *Yünnan* und das indische *Magadha* erobert. Was stets dazu beigetragen haben soll, dieses ungeheure Reich als ein *nationales Ganzes* erscheinen zu machen, ist die so schwer zu erlernende chinesische Schrift und Schriftsprache. Diese Fessel hätte hier bewirkt, was bei den Aegyptern die Hieroglyphen. Es war und ist also auch hier die [illegible] und gebildete Aristokratie des Landes, welche geistig herrscht. [illegible]rden weiter unten noch zeigen, dass die *Examina* die geistige

Waffe waren, mittelst der die Chinesen die Herrschaft der Mantschu über sie paralysirten.

c) Es verstand sich wohl kein Volk besser auf das Colonisiren fremder eroberter Länder und die Benutzung der Colonien wie die *Phönizier* und es wird in der Geschichte nirgends gesagt, dass ihre Herrschaft hart und drückend gewesen sey, vielmehr brachten sie überall, wo sie sich niederliessen, den Ländern ihre Cultur zu. Wir erinnern nur daran, was unter ihnen *Afrika* und *Spanien* waren. Die Juden traten nur *einmal* als Eroberer auf, nämlich gegen die phönizischen Cananiter, aber auch so, dass diese gänzlich vertrieben wurden. Dass aber das eroberte *gelobte Land* unter ihnen blühte und ihr scharfer ätzender Verstand sie trotz alles Druckes, der seit 2000 Jahren auf ihnen lastet, zu den geistigen Beherrschern ihrer Herrn und Quäler machte und macht, ist bekannt. Siehe Theil II. §. 447—448. und oben §. 289.

Wir haben sodann schon im II. Theile §. 449 etc. die Hypothese aufgestellt, dass die afrikanischen *Mauren* höchstwahrscheinlich aus *Süd-Arabien* stammten und stammen. Dem gemäss war auch ihre Herrschaft in *Afrika* und *Spanien* ganz verschieden von der der Türken, Araber und übrigen mohamedanischen *Nomaden*-Völker. Spanien blühte unter ihrer Herrschaft und es war lediglich der Nationalhass und die Unverträglichkeit des Christenthums mit dem Islam, welcher die spanischen Gothen nicht rasten liess, bis sie wieder vertrieben waren. Dass die *Himjariten* ihre Herrschaft und Cultur auch nach *Abyssinien* übertrugen s. Theil II. §. 449.

d) Das so eben Gesagte gilt auch insonderheit von den *Armeniern*; abgesehen von ihrer Wirksamkeit für das Christenthum, sind sie noch heut zu Tage die Colporteurs der Cultur von Venedig bis Calcuta. Sollte Asien dazu bestimmt seyn, europäische Cultur zu empfangen, so würde dieses nur durch das Medium der Armenier und Juden möglich seyn. Die Geschichte ihres Gros-Staates und über welche Länder er zeitweilig seine Herrschaft ausdehnte mussten wir schon Theil II. §. 441. mittheilen, ebenso theilten wir §. 442. das mit, was uns bis jetzt von *Brosset's* Forschungen über *Georgien* bekannt geworden ist. Beide Völker waren seit *Ninus* durch die Nachbarschaft der *Arier*, *Perser* etc. nie so frei und unabhängig, dass sie *ihre* Herrschaft und Cultur hätten weithin tragen können.

e) Das Geheimniss der römischen Weltherrschaft bestand nicht blos in ihrem Organisirungs-Talent, sondern hauptsächlich darin, dass sie jede Provinz nach Maasgabe ihrer Individualität (und wie mannigfaltig war diese) und auf die Basis der zum Grund liegenden Unterwerfungs-Verträge mehr regierten als beherrschten. Es ist daher falsch, wenn *Montesquieu* XI. 19. behauptet, sie seyen *durchgängig* despotisch behandelt worden. Uebrigens bemerkten wir schon §. 287, dass die Römer gegen ihre latino-italischen *Socii* sich nie als *Eroberer* und *Herrscher* gerirten, sondern *Italia* bildete das eigentliche freie römische Reich, dessen

Regenten freilich die Römer waren. Was zum eigentlichen politischen *Italia* gehörte s. Th. II. §. 435 etc.

Ueber das Verhältniss der *alten* Patrizier Roms zu den alten *Plebejern* und Clienten sprachen wir schon und dies kommt, wenn es ja auf Unterwerfung beruht haben sollte, hier nicht mehr in Betracht. Ebenso auch nicht der Umstand, dass das älteste römische Civil-Recht der XII Tafeln ein gemachtes Zwangs-Recht war, ohne ein latino-nationales *Rectum* zum Inhalt zu haben, denn auch dieser Umstand wurde allmälig durch das prätorische Recht und zuletzt durch die christlichen Kaiser vertilgt. *M. s.* hierüber ganz besonders *Troplong*, *sur l'influence du christianisme sur le droit privé des Romains* im *Institut* von 1842 Nr. 76.

Das Hauptmittel, ihre Herrschaft über die *Provinzen* zu behaupten, bestand übrigens in ihrem *Colonial-System*, verbunden mit den überall stationirten Legionen, aus deren *Castris* vielfältig Städte entstanden. Wie es gekommen, dass wenigstens in Europa, überall, wo die Römer herrschten, die beherrschten Völker auch ihre Sprache annahmen, da die römische Bevölkerung im Ganzen doch so gering war, bleibt ein noch nicht gelöstes Räthsel, gerade so wie die Verbreitung des römischen Rechts, welche letztere erst durch den Verfall der Völker und dadurch, dass das römische Bürgerrecht allen Bewohnern des römischen Reichs ertheilt wurde, befördert worden zu seyn scheint. Was die Germanen in *Lehne* verwandelten, das nahm bei den Römern theils den Charakter des *Colonats* an, theils wurden damit die ausgesendeten römischen Colonisten *ausgestattet* und begabt, theils wurde es eigentliches *Staatsgut*. Ueber das römische Colonial-System s. *I. N. Madvigii*, *de Coloniarum populi romani jure et conditione quaestiones historicae Hafniae* 1832. Wir tragen sodann hier noch zwei Abhandlungen von *Amedée Thierry* nach (s. *Institut* 1849 Nr. 165 und 166) und zwar 1) *Administration centrale de l'Empire romain* und 2) *Organisation provinciale de l'Empire romain*, welche höchst schätzbare mit grosser Mühe aus den römischen Rechts-Quellen zusammen gestellte Arbeiten uns erst ein recht klares Bild von der organisirenden Staats-Klugheit der Römer zur Zeit der Kaiser geben und es erklären, wie es ihnen möglich war, Jahrhunderte lang den *Orbis romanus* von Schottland bis in die afrikanische *Sahara* zu beherschen.

Nur als eine Probe theilen wir hier zunächst die Organisation und Verwaltung *Galliens* mit. Die *Präfectur* Gallien umfasste gegen das Ende des vierten Jahrhunderts drei *Diöcesen*, Gallien, Spanien und Brittannien. Diese zerfielen wieder in *Provinzen* und zwar Gallien in siebenzehn, Spanien in sieben und Brittannien in fünf. Der ganzen *Präfectur* stand ein *Praefectus praetorii* vor, den *Diöcesen* drei *Vicarien* und den *Provinzen* neun und zwanzig Präsidenten. Der Präfect hatte seinen Sitz zu *Trier*. Er hatte einen förmlichen Hofstaat und der Kaiser selbst gab ihm das Prädicat *Pater* und *Illustris*, er erhielt die *Adoration*, man küsste ihm das Kleid, er trug das *Parazonium* (Wehr-[illegible]), welches ihm der Kaiser bei seiner Investitur umhieng, sein

rgoldeten Staats-Wagen wurde von vier weissen Pferden gezogen und
hatte ein grosses Hülfs-Personal.

Mit den *Vicarien* der *Diöcesen* verhielt es sich analog.

Die *Chefs* der *Provinzen* hiessen nur im Allgemeinen *Praesides*,
sserdem führten sie auch die Titel *Rector*, *Administrator*, *Moderator*,
dex ordinarius, *Cognitor*.

Die Provinzen zerfielen endlich in *autonomische Municipalitäten*
d *ländliche Corporationen* und diese hielten von Zeit zu Zeit ihre
genen *Concilia*, *Coetus* oder *Conventus*, um ihre Interessen den *rö-*
ischen Magistraten gegenüber zu wahren. Sie hatten das Recht, ihre
schwerden durch Deputationen an den Kaiser zu bringen und bei ihm
e Magistrate zu verklagen. Die *Legati* zu den *Concilien* waren jedoch
nau an ihre Instructionen gebunden.

Sodann sagt aber *Thierry* in dem sub 2 genannten *Memoire*: „*Chez*
nous l'Etat est partout; il touche à l'individu; il le froisse, car
ucun intermediaire, capable de le defendre et de le protéger, n'existe
ntre l'individu et l'Etat. Mais la société romaine avait à la
se des municipalités grandes, riches, fortement con-
stituées, qui avaient encor au-dessous d'elles des corporation de
étiers dans les villes et le colonat dans les campagnes. L'autorité
ntrale était rarement en contact avec l'individu; elle se trouvait
resque toujours en face de personnes publiques, armées de toutes
èces pour la résistance". Womit er also sagen will, das herrschende
om wusste nichts von der modernen Centralisation, die sich eben durch
e *Vernichtung der Gemeinden* characterisirt. Ueber die Entstehung
s römischen Reichs s. m. auch noch *Strabo* VI am Ende.

f) Ueber den Charakter der *Herrschaft* der *Kelten* ehe sie selbst
nter römische Herrschaft gelangten, hat uns die Geschichte durchaus
chts überliefert und nur so viel scheint gewiss, dass ihnen das Feudal-
ystem noch unbekannt war. Nach dem Thl. II. §. 428. darüber schon
esagten waren ihre Einwanderungen nach Italien, England, Irland,
panien etc. natürlich auch zugleich Eroberungen aber nur über *iberische*
d *gällische* Völker, während in Frankreich Iberer (Aquitanier und
gurer) ruhig neben ihnen wohnten. Das *Colonat* scheinen sie aber
enwohl schon gekannt zu haben (§. 65). Ihre eigentlichen Erobe-
ngen machten sie erst als christliche Missionäre.

g) Die Geschichte der *Eroberungen* aller vier *germanischen* Zünfte
urde bereits in allgemeinen Umrissen Thl. II. §. 424 bis 427 mitge-
eilt und es handelt sich hier blos noch um die *Charakteristik* ihres
riegs-Sieger- und Herrscher-Rechts. Um hierbei nicht wesentlich
erschiedenes zu confundiren, hat man zwei Haupt-Arten der Eroberung
d Herrschaft zu unterscheiden:

1) die, wo *germanische Völker nichtgermanische* oder italische,
eltische, slavische, finnische etc. Völkerschaften besiegten und ihrer
errschaft unterwarfen, und

2) die, wo sich *germanische Völker ihres Gleichen* d. h. ger-
anische Völker unterwarfen. Es hassten sich zwar die vier Zünfte

des germanischen Volksstammes so innig wie nur möglich unter einander, namentlich verachteten die *Gothen*, (diese Barbaren unter den Römern und Römer unter Barbaren), alle andern, selbst ihre Zunft-Genossen, die Sueven und Vandalen, aber gegen die asiatischen Horden waren sie einig und wenn sie sich einmal gegenseitig besiegt hatten, so behandelten sie die Besiegten fast als gleiche politische Genossen (§. 261. Note a. erste Kategorie).

Jede dieser beiden Haupt-Arten zerfällt aber wieder in zwei Unter-Arten und zwar

die erste in a) diejenigen Eroberungen und Reiche, welche durch *ganze Völker* in Masse gemacht und gegründet wurden, so dass die Eroberung und die Herrschaft dem *ganzen Volke* gehörte, und b) diejenigen Eroberungen und Reiche, welche *einzelne Könige* oder Grosse mit *ihrem Gefolge* auf eigene Rechnung machten, so dass die Eroberung und Herrschaft auch nur ihnen *persönlich* zufiel und zukam; und gerade so ist denn auch die zweite Haupt-Art zu subdistinguiren, so dass nur der Unter-Art b und b das eigentliche *Benefizial-* und spätere *Feudal-*System eigen war und zum Theil noch ist.

Man könnte noch eine dritte *Haupt-Art* unterscheiden, nemlich wo die beiden ersten Haupt-Arten mit ihren Unter-Arten *gemischt* sind, oder richtiger *neben einander* bestanden und bestehen. So lange jedoch letzteres der Fall war, ist es blos nöthig, theoretisch die doppelte etc. Qualität eines und desselben herrschenden Subjects gehörig zu unterscheiden und wir haben blos nöthig, *darauf* aufmerksam zu machen, welche *nachtheilige Folgen* es für die *freien germanischen* Völker hatte, dass und wenn ihre Wahl-*Könige* zugleich reiche *Landherrn* und *Herrscher* über fremde Völker wurden und waren, denn sie waren nun bemüht, ihre *Herrscher-Rechte* auch über die freien Germanen auszudehnen, vollends dann, wenn diese sich mit dem besiegten Volke physisch und religiös vermischten, und am Ende gar von diesem ethnisch absorbirt wurden.

Wir haben es nun hier vorerst blos mit der *ersten Haupt-Art* zu thun. Von der zweiten wird §. 426. die Rede seyn.

Vor Allem gilt für beide Unter-Arten dieser ersten Haupt-Art ganz absonderlich der Satz, den wir bereits für die ganze dritte Stufe aussprechen zu dürfen geglaubt haben, dass die Germanen, offenbar weil sie selbst darauf so grossen Werth legten, auch den Besiegten ihre Sprache, ihre Religion, ihr gesammtes Civil-Recht, ja ihre Gemeinde-Verfassung liessen und sich mit den Eigenthums- und *Regierungs-*Rechten begnügten, welche den bisherigen Regierungen zugestanden hatten. Alle Völker, welche solchergestalt unter germanische Oberherrschaft gelangten befanden sich sonach im *günstigen* Falle, denn es wird nachgerade immer wahrscheinlicher, dass die Germanen den *freien*, nicht in der Schlacht besiegten *Privat-Grund-Eigenthümern* (*Possessores*) ihr Eigenthum nicht nahmen, sondern das ⅓ oder die ⅔, welche sie sich vom Grund und Boden aneigneten, *bisheriges Staatseigenthum* gewesen war, wohin aber auch die zahlreichen blosen *Colonate* gehörten,

reiche vielleicht noch nicht einmal erblich waren, so nemlich, dass man die *Coloni* darauf sitzen liess und blos das *Eigenthum* an die Sieger übergieng, welches dann bei der ersten Unterart *Allodium* wurde, bei der zweiten Unterart aber vom Herrn theils als *Beneficium* an sein Gefolge vergeben theils als Kammerguth zurückbehalten wurde. (Nachträglich zu Theil II. §. 426. sei hier noch bemerkt, dass, als 419 auf Verlangen der Römer selbst, die Gothen aus Spanien nach Aquitanien zurückkehrten, kaiserliche Commissaren das Land an sie austheilten, so dass sie $\frac{2}{3}$ erhielten und die Römer nur $\frac{1}{3}$ behielten). Blos den *Longobarden* wird nachgesagt, dass sie *allen* Grund und Boden für sich genommen und in drei Theile getheilt hätten, einen für den König, einen für die Herzoge und einen für die *Exercitales*. M. s. darüber im Allgemeinen kritische Zeitschrift für Recht etc. des Auslandes IX. Nr. 12, und *Sartorius, de occupatione et divisione agrorum romanorum per barbaros germ. stirpis.* Göttingen 1819, welcher auch behauptet, die *römische Kirche* habe alle ihre Güther behalten, nur musste sie, wie jeder andere, steuern etc.. S. auch noch *Gaupp*, die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreichs. Da nun ausserdem die Germanen als Eroberer entweder schon Christen waren (z. B. die Gothen) oder es sehr bald wurden, so trat durchweg ein um so *aufrichtigeres vertragenes Verhältniss* zwischen ihnen und den Besiegten ein und dieses ist die Basis der germanischen Legitimität d. h. dass das nunmehrige Recht der Herrn und der Beherrschten gleich heilig war und unter dem Schutze der Gerichte stand.

Die *Entartung* dieses Verhältnisses bei beiden Unter-Arten fällt fast ganz allein dem germanischen *Adel* zur Last und dies rechtfertigt wiederum das Bestreben der Fürsten, die Macht dieses Adels zu brechen, den dritten Stand zu begünstigen und selbst dem unfreien Bauernstande zu persönlicher und dinglicher Freiheit zu verhelfen. Dabei kam ihnen die allmälige Verarmung des Adels eben so zu statten, wie ihre eigene Ueberschuldung in neuester Zeit die eigentliche historische und factische Grundlage der neuesten Verfassungen ist, denn damit war der *Landeshoheit* ihr Fussgestell, nemlich die *Landesherrlichkeit*, genommen.

Wir haben nun blos noch anzugeben, welche von den seit dem Untergange des römischen Reichs gegründeten neuen germanischen Reichen zur ersten und zweiten Unter-Art gehörten und gehören und welche aus beiden gemischt waren und sind.

a) Zur *ersten* Unter-Art gehörten das *ost*- und *westgothische* Reich in *Italien* und *Spanien*, wahrscheinlich auch das *vandalische* in Afrika und das *burgundische*; auch das *longobardische*, jedoch so, dass der königliche und herzogliche Antheil später zu Lehn gegeben wurde;

b) zur *zweiten* gehörten das *fränkische* sowie das *longobardische* Reich, seitdem letzteres mit ersterem vereinigt wurde; die meisten der von den *Normannen* gestifteten Reiche, insonderheit *Neapel*, *Sicilien*, die *Normandie*, *England* etc. insonderheit aber alle aus diesen grössern Reichen später entstandenen *kleinern Gebiete* einzelner *Lehns-Herzoge*,

Grafen, *Markgrafen* etc., mochten sie sich nun von ihrem Oberlehnsherrn ganz *losreissen* oder seine Oberherrlichkeit dem Namen nach noch anerkennen. Auch manche *Nebenländer* der Reiche der ersten Unter-Art traten zu diesen in ein Lehns-Verhältniss, als diejenige Beherrschungs- und Unterthänigkeits-Form, welche dem germanisch-feudalen Mittel-Alter eigenthümlich war. Wir glauben daher auch selbst das *Königreich Jerusalem* hierher zählen zu dürfen und verweisen dieserhalb auf ein sehr schätzbares *Memoire* von *Beugnot* (in der *Bibliothèque de l'école des chartes 1853. 1854) sur le regime des terres dans les principautés fondées en Syrie par les Francs à la suite des croisades.*

c) Zu den *gemischten* gehörten anfangs wieder das *fränkische* Reich, denn nur *ein Theil* wurde durch die Könige mit ihrem Gefolge erobert, nachdem jedoch in Folge der Theilung unter den Söhnen Ludwigs des frommen Teutschland von *Frankreich* getrennt wurde, wurde *letzteres* allmälig insofern ganz feudal, dass es daselbst heissen konnte: *nulle terre sans Seigneur*. Womit jedoch nicht gesagt ist, dass alles Land vom *König* relevirt habe, sondern blos, dass der *Bauernstand* durchgängig nur noch Colonat-Recht besass. Sämmtliche halb-souveraine Lehns-Herzogthümer und Grafschaften gelangten jedoch allmälig wieder an die *Capets* und diese, obwohl blose Wahl-Könige, wurden dadurch so mächtig, dass sie sich seit dem 16. Jahrhundert als vollendete Erb-Könige betrachteten. Beim Ausbruch der französischen Revolution zählte Frankreich 41 Provinzen, die solcher gestalt wieder an die Dynastie der *Capets* gelangt waren, wovon aber jede ihr besonderes Recht hatte und besonders verwaltet wurde. Obwohl darauf vorbereitet dürfen wir uns nun aber doch in keine weiteren Details der Staats- und Rechts-Geschichte aller dieser germanischen Reiche und Gebiete einlassen und bemerken blos wegen der übrigen Eroberungen der Germanen noch Folgendes.

Bei den bisher classificirten Reichen waren die Besiegten Latiner und Kelten, also höher cultivirte etc. Völker als die Germanen. Wo sich diese dagegen *slavischer* und *finnischer* etc. Länder bemächtigten, einerlei ob dies durch ganze Völker oder nur durch Fürsten geschah, handelten sie weit weniger schonend, hauptsächlich weil sie bei diesen Völkern keinen reichen Adel antrafen. Die *Slaven* wurden fast durchgängig *Hörige*, ja wohl *Leibeigene* ihrer teutschen Herrn und ebenso auch die *Finnen* in den jetzt sog. teutschen *Ostsee-Provinzen*. Die Sachsen machten sämmtliche gälische *Britten* zu Leibeigenen. Ueber das Verhalten der Normanno-Sachsen oder Engländer gegen das gälische und celtische Irland s. m. bereits Theil II. §. 424. und 431. Als Irland 1169 durch *Heinrich II.* erobert wurde, wurde es durch eine Menge kleiner Fürsten regiert, deren Uneinigkeit die Unterwerfung so sehr erleichterte. Das beste Werk über die Ursachen des Elends in Irland ist *G. de Beaumont, l'Irlande sociale., politique et religieuse. Paris 1840.*

Noch härter verfuhren sie endlich seit dem 16. Jahrhundert in den *asiatischen* und *amerikanischen* Colonien; den Völkern, welche noch

3. Stufe gehören, nahmen sie die besten Ländereien; die *Jäger-nomaden* vertrieben sie aber ganz von ihrem einheimischen Boden, ;hstens schlossen sie dann und wann einen Schein-Kauf mit denselben ab.

h) Den *Slaven* ist deshalb das *Lehns*-System gänzlich fremd blieben, weil sie überall massenweis in leer gelassene Länder nach-:kten und sich in dieselben theilten und nur das ist charakteristisch, ;s sich trotz dem fast überall bei ihnen der früher freie Bauernstand einen leibeigenen verwandelt und sich bei ihnen kein Bürgerstand herausbilden können oder mögen, was denn auch der eigentliche ind ist und bleibt, warum sie in der Cultur den Germanen stets :hstanden und stehen werden. (§. 56). Sie haben nie über Völker er *höheren* Ordnung politisch geherrscht, vielmehr wurden sie um-:ehrt, und zwar sehr häufig durch eigene Wahl, durch germanische rsten beherrscht. Blos mit den an ihr Land grenzenden türkischen maden kamen sie in Berührung und Krieg. Blos Russland *herrscht* zt über türkische und mongolische Jäger- und Weide-Nomaden, aber t in derselben klugen Weise wie China. Der Charakter seiner 'maligen Herrschaft über *Polen* würde ein Jahrhundert früher ein lerer gewesen seyn, gerade so wie man jetzt auch anfängt, die tschen Ostsee-Provinzen russifiziren zu wollen. (s. §. 426).

Welcher Art die Behandlung und Herrschaft der Slaven über die *rischen* Völkerschaften war, deren Länder sie besetzten und fast ganz *visirt* haben, ist unbekannt. Siehe darüber bereits Theil II. §. 300. 412—422.

§. 425.

Umgekehrt war aber auch und ist noch, hier in einem sogar gedehnteren Maase als bei den Eroberer-Nomaden (weil es sen noch fast gänzlich an der entsprechenden Cultur-*Empfäng-keit* fehlt), die *Rückwirkung* bemerklich und sichtbar, welche ist schon politisch verfallene Völker der *vierten* Stufe auf sie en und so weiter herab, Völker der vierten Klasse der dritten fe auf Völker der dritten, zweiten und ersten Klasse. Die ver-:nen und besiegten alten *Griechen* theilten ihre Literatur und ist den sie beherrschenden *Römern* mit und verwandelten die ger in ihre lernbegierigen Schüler und Verehrer [a]) und was Völker der dritten und vierten Klasse dieser dritten Stufe noch lte an Literatur und Kunst besitzen, stammt grösstentheils von *braminischen*, *arischen*, *ägyptischen* und *griechischen* Völkern b).

Ebenso erhoben sich die besiegten Römer und romanisirten Kelten, Bekehrern und Bildnern ihrer *germanischen* [illegible] wurden

dadurch in kirchlicher-, Cultur- und literarischer Hinsicht wieder, was sie einst politisch gewesen waren, die geistigen Beherrscher derselben [c]).

Die *Slaven* verdanken ihren *germanischen Unterthanen* oder doch *Beisassen*, nämlich den aus Teutschland nach Polen, Böhmen und Russland gerufenen teutschen Handwerkern, Künstlern und Gelehrten (s. oben §. 56 und Theil II. §. 269), sehr viel von dem, was sie an *Literatur* und *Kunst* besitzen, ganz abgesehen von dem, was sie durch ihre *germanischen Herren* geworden sind [d]). Dass endlich die Atzteken und Aymara viel von der Kultur und Religion der Tolteken und *Chincha* adoptirten, wurde ebenwohl schon Theil II. §. 266 und 267 hervorgehoben. Wir erblicken hierin also einen neuen Beweis dafür, wie unzerstörbar und unwiderstehlich die von uns bereits Theil II. §. 134 geschilderte Welt- und Völker-Aristokratie der höheren Stufen, Klassen etc. über die niederen ist, so dass selbst die politische Oberherrschaft der Minderbegabten nichts über die geistige Herrschaft der höher Begabten vermag, selbst wenn diese letzteren politisch schon verfallen sind.

a) Ja die Römer boten den Griechen die politische Freiheit mehrmalen wieder an, ohne acceptirt zu werden.

b) Siehe deshalb bereits Theil II. §. 134—136. 174. Ja die bisherige verächtliche Behandlung der Europäer seitens der Chinesen beruht auf ihrem Stolze und ihrer vermeintlichen Ueberlegenheit über sie und wie tief es sie kränken muss, von ihnen besiegt worden zu seyn. Ja schon 200 Jahre vor Chr. versuchte selbst ein einheimischer Kaiser (*Chi-hoang-ti*, derselbe welcher die grosse Mauer gegen die Tataren zu bauen anfing) das Ansehen und die Opposition des Gelehrten-Adels dadurch zu brechen, dass er alle Schriften verbrennen liess. Es half ihm jedoch nichts und sie behaupteten gegen ihn ihr Ansehen durch die Examina ebenso wie später gegen die Mantschu.

c) Schon Theil II. §. 62. bemerkten wir, auf welche Weise das gefallene Rom das Christenthum zu benutzen verstand, um daraus eine geistige Disciplin zu bilden, mittelst deren es die abendländische Welt sich von neuem unterwarf, wobei ihm eine raffinirte Menschenkenntniss, verbunden mit List und Verschmitztheit auf der einen Seite, auf der andern aber auch noch der Umstand sehr zu statten kam, dass die Germanen selbst nicht für eigentliche Eroberer, sondern blos für gerufene alte Freunde und Gäste gelten wollten und sich daher von der römischen Geistlichkeit als solche begrüssen liessen; und so giengen denn die Germanen durch Eroberung und Betretung des römischen Reichs in eine

eppelte Falle, denn wir zeigten schon §. 424, wie nachtheilig es auch ür ihre eigene Freiheit wurde, dass ihre *Könige* zugleich *Beherrscher* nterworfener Römer wurden, diese aber, als Geistliche und der Schrift undige, auch sogleich der Könige Räthe und Diplomaten (im ursprünglchen Sinn des Wortes) wurden.

„Nicht deshalb herrschten im Mittel-Alter die Geistlichen, weil sie n Namen Gottes geboten, sondern weil sie die einsichtsvollsten und nterrichtetsten Männer in jenen Zeiten waren" sagt auch *Zachariae* c. 4. 2. S. 238. (der ersten Ausgabe). Ja der Kampf zwischen *welfen* (Papst und Haus *Anjou*) und *Gibellinen* (Kaiser und aragonische önige Siciliens) wurzelte zuletzt blos in der Verachtung oder dem asse der Italiener gegen die Teutschen, so dass *Machiavell* (ein Velfe) blos zu dem Zweck sein Buch *(Il principe)* schrieb, um die eutschen aus Italien zu vertreiben, und man sich daher höchlich wundern uss, wie dieses Buch, das nur für die gefürchteten Emporkömmlinge nd *Condottieri* Italiens von einem missvergnügten ehrgeizigen Stadtchreiber verfasst wurde, legitimen Fürsten als politischer Katechismus nd Wegweiser hat dienen können und wie es Gelehrte und selbst ein önig der Mühe und Ehre werth finden konnten, es zu widerlegen.

Was nun insonderheit das Pabstthum oder die römische Kirche elangt, so entstand es (zufällig oder durch Berechnung) fast eben so leichzeitig mit der Eroberung des römischen Reichs durch die Germanen ls eine Waffe gegen diese, wie später die Jesuiten mit der Reformation 1540) als Mittel, sie wieder rückgängig zu machen. (Der dritte eneral der Jesuiten, *Franz Borgia*, sagte bei seinem Tode 1572: *stravimus ut agni, regnavimus ut lupi, expellimur ut canes, renoabimur ut aquilae).* Die psychisch-religiösen Waffen der römischen irche waren das Fegefeuer und die Seelenmessen, die Gnadenlehre, ie Beichte und Absolution, die Inquisition, das Verbot des Bibellesens, as Cölibat der Geistlichen, die Bemeisterung des ganzen Jugend-Unterchts, die völlige Trennung der Kirche vom weltlichen Staat und seiner ewalt etc. Einen Beweis für jene raffinirte Menschenkenntniss und eherrschung derselben gab sodann die römische Kirche insonderheit adurch, dass sie unter den germanischen Völkern und Königen selbst ch die eifrigsten Anhänger erwarb, so dass selbst noch die Reformatoren ch ängstlich bestrebten in der Augsburgischen Confession ja nicht zu eit vom römischen Dogma abzuweichen und deshalb denn auch auf albem Wege stehen blieben, selbst wenn die Reformation von *sämmtchen* teutschen Völkern adoptirt worden wäre, was leider verhindert nd dadurch der römischen *Curie* und den Jesuiten wieder offenes Feld erschafft wurde. Wir würden übrigens nichts Neues über beide mehr igen können, da dies seit der Reformation bis heute sattsam geschehen t. Wohl haben die Päpste und die römische Kirche auch manches erdienst, (gerade so wie umgekehrt das Princip des Protestantismus eine protestantische Kirche zu Stande kommen lässt), aber, theils war ı nicht ihre Absicht und dann haben wir schon Thl. II. die Frage ıfgeworfen, ob die germanische Menschheit dadurch wirklich gewonnen

und *glücklicher* geworden seyn würde, wenn daneben auch alles das nicht gewesen wäre, was Pabst und Kirche zum Vorwurfe gereicht. Was half es z. B. dass durch das *Coelibat* die Geistreichsten selbst aus der Classe der Leibeigenen zur geistigen Herrschaft gelangen konnten und gelangten, da diese nur im Dienste Roms standen, oder dass dadurch das Aufkommen einer erblichen Priesterschaft verhindert wurde, da diese abermals nur Rom diente und das Volk dennoch nur als eine Heerde beherrschte, so dass ein französischer Pfarrer *Buffieres* sagen durfte, wenn ihn Gott fragen werde wegen seiner Heerde, so werde er antworten: *Bêtes tu me les a baillées, bêtes je te les rends.* Wie verstand Rom diese Heerde auszuplündern durch Wallfahrten, Seelenmessen, Absolution, Dispensationen und Zehnten! (Noch ist die päpstliche Finanz-Geschichte nicht geschrieben). Auch hierbei kam ihm nur zu oft theils die Kurzsichtigkeit, theils die Herrschsucht vieler Könige zu statten, indem sie im Bunde mit Rom ihrer Herrschaft sicherer oder versicherter zu seyn glaubten, besonders wenn sie von Rom Königstitel und Salbung empfangen hätten. Was wäre Rom ohne die Karolinger? Trugen doch die Könige von England, Schottland und Neapel ihre Reiche dem Pabst förmlich zu Lehn auf, um sich gegen ihre eigenen Vasallen dadurch zu befestigen.

d) Dass jedoch *Russland*, als das einzige noch selbstständige und aufrecht stehende slavische Reich, nicht dieser germanischen Cultur und Civilisation seine Macht verdankt, sondern seiner nationalen, religiösen und politischen Einheit, sagten wir schon oben §. 284. aber auch mit dem Zusatze, (Thl. II. §. 422. Note c.) dass den *Russen* das gänzlich abgehe, womit man auf die Dauer eine politische Herrschaft über höher *cultivirte* und *civilisirte* Völker zu behaupten im Stande sei. Vermag es doch selbst über die Polen nur mit überlegener Waffen-Gewalt seine Herrschaft zu behaupten, so dass jetzt (1853) bei seinem Kriege gegen die Türken etc. ihm Polen ebenso hinderlich ist, wie früher Oestreich etc.

§. 426.

Daher rührt es nun auch, dass von hier an, wo das erforderliche Cultur-Bedürfniss bereits vorhanden ist, nicht allein die politische Herrschaft der Völker dieser dritten Stufe über Völker ihres Stammes z. B. nur der Lateiner über Lateiner a), der Germanen über Germanen b), der Slaven über Slaven c), sondern auch die einer niederern Klasse oder Ordnung über Völker einer höhern Stufe, Klasse oder Ordnung, im Vergleich mit der Herrschaft bloser Eroberer-Nomaden, stets äusserst schonend war und ist, eben weil sie durch jene Achtung einflösende geistige Herrschaft der Besiegten paralysirt wurde und wird, denn wie ein *wirklich* Vornehmer d. h. geistig und durch Cultur höher stehender, auch als

Gefangener von Geringeren doch noch als Vornehmer behandelt wird, so auch vornehme Völker von geringern a).

a) M. s. hierüber bereits §. 424. Note e. Einer unterworfenen *fremden Provinz* gaben die Römer vor der Kaiser-Zeit eine *Lex*, eine Verwaltungsform, bei den *latino-italischen Sociis* hiess es dagegen stets *foedus dare*.

b) Wir haben §. 424. Note g. die zweite Haupt-Art germanischer Herrschaften, wo nämlich *Germanen durch Germanen beherrscht* werden, hierher zur näheren Betrachtung verwiesen und wir werden hier als Unter-Arten a) *England* seit der Eroberung durch die *Normannen* bis auf unsere Tage und b) *Teutschland* seit seiner Trennung von Frankreich durch den Theilungs-Vertrag von *Verdun* bis auf unsere Tage zu charakterisiren haben. Ehe wir aber hierzu übergehen, ist es nothwendig, vorher den Geist des germanischen Lehnssystems im Allgemeinen zu schildern, wie er sich *hier* bei dieser zweiten Haupt-Art kund gab, um so mehr als diese Schilderung jetzt erst Platz greifen kann, nachdem wir des Pabstthums gedacht, welches wegen der scheinbaren Identität oder Analogie seines *Principes* eine Art von Ehe mit dem Feudal-Systeme eingieng, die jedoch ihrer Widernatürlichkeit wegen sehr bald eine höchst *zwistige* Ehe wurde und den häuslichen und öffentlichen Frieden der germanischen Völker bis auf diese Stunde gestört hat. Abgesehen davon, dass vom 9. bis zum 13. Jahrhundert nicht blos Rom, sondern auch das Volk die Ansicht hegte, auch alle weltliche Gewalt komme durch das *Medium* des Pabstes von Gott (Sachs.Spiegel I. 1.), diese Ansicht aber später, nach dem Ausbruche des Kampfes zwischen Pabst, Kaiser und Königen gänzlich bestritten wurde, so ist es in unseren Tagen besonders *Eichhorn* gewesen, welcher in seiner schon oft allegirten teutschen Staats- und Rechts-Geschichte §. 286 sie wieder hervorgehoben und an die Spitze des ganzen Rechts-Systemes für die dritte Periode (von 888 bis 1272) gestellt hat, dabei aber in Note b und c auch keinesweges verschweigt, inwiefern sich Hierarchie und Feudal-System feindlich gegenüber standen. *Eichhorn* sagt nun l. c. so: „Man wird schon durch den Ausdruck *Feudal-System*, mit welchem man gewöhnlich die *Verfassung* bezeichnet, welche sich in diesem Zeitraume ausbildete, mit Recht auf das Verhältniss aufmerksam gemacht, in welchem sich das belebende *Princip* dieser Verfassung am reinsten und deutlichsten ausspricht und welches an ihr auch zuerst in die Augen fällt, weil es die *Form* ausmacht, in welche sich fast alle gesellschaftlichen Einrichtungen schmiegen mussten. Nur muss man sich durch jenen Ausdruck nicht verleiten lassen, im *Lehn-Rechte* das Princip und Wesen dieser Verfassung selbst zu suchen und unter dem Namen des Feudal-Systems diese lehnrechtlichen Verhältnisse allein zu verstehen (der Verf. führt hier in der Note England als Beleg an, wo noch jetzt das Feudal-System bestehe, während das Lehnrecht verschwunden sey) oder gar das Feudal-System dem System der Hierarchie entgegen zu setzen, das vielmehr mit diesem nur eines und dasselbe System der

Verfassung ist. Das Wesen des Feudal-Systemes aber lässt sich auf folgende Principien zurückführen:

I. Die *Christenheit*, zu welcher nach der göttlichen Bestimmung der Kirche *alle* Völker gehören sollen, ist ein *Ganzes*, dessen Wohlfahrt durch die von *Gott selbst gewissen Personen anvertraute Gewalt* besorgt wird. Diese ist eine *zweifache*, eine geistliche und eine weltliche. *Beide* sind dem Pabste als Stellvertreter Christi und sichtbaren Oberhaupte der Christenheit anvertraut; von diesem, und daher von ihm abhängig und unter seiner Aufsicht, hat der *Kaiser* als sichtbares Oberhaupt der Christenheit in *weltlichen* Sachen und haben überhaupt *alle Fürsten* die weltliche Gewalt, beide sollen sich gegenseitig unterstützen. *Insofern* als die Einrichtung des Staats eine *göttliche* Anordnung ist, *kommt daher alle öffentliche Gewalt von Gott.*

II. Alle Gewalt wird daher von einem *Höheren lehnsweise besessen* und *geht nicht von dem Auftrage derer aus*, die derselben unterworfen sind, wenn gleich diese die Befugniss haben können, den zu bestimmen, *welchem diese Gewalt anvertraut werden soll* und *nicht willkührlich, sondern nur nach der hergebrachten Verfassung regiert werden können.*

III. Die *Ausübung* der weltlichen und geistlichen Gewalt macht nothwendig, dass sie Anderen zum Theil *verliehen* werden, deren Unterwürfigkeit unter den, von welchem sie ihre Rechte haben, durch das ausdrückliche Angelöbniss der besondern *Treue* ausgesprochen wird. Durch die *Vertheilung* der Gewalt auf diese Weise entsteht in der Kirche und im Staat ein *Subordinations-System* von *Herrschenden*, deren jeder kraft *eigenen* aber nur lehnsweise besessenen Rechts seinen Antheil an der *Regierung* hat und den Oberen, von dem er sie hat, durch die *Ausübung seines Rechts einschränkt* und controlirt. Die Gewalt eines Obern in jeder Abstufung ist also nicht die eines *öffentlichen Beamten*, sondern *Eigenthum* desselben, über das er wie über anderes Eigenthum disponirt.

IV. Durch die *Vertheilung* der öffentlichen Gewalt, durch die Trennung der *Nation* in verschiedene Classen nach der Art ihrer Beschäftigung und die stete Ergänzung dieser Classen *nur aus sich selbst*, durch die *enge Verbindung* der Glieder einer jeden dieser Classen unter sich in Beziehung auf eine Menge von Verhältnissen, durch die ausschliesslichen Vorzüge die eine Classe vor der anderen erwarb, durch die Verknüpfung endlich der verschiedenen Arten der uralten *persönlichen Abhängigkeit* mit der Abhängigkeit des Besitzes und der öffentlichen Gewalt, bildete sich eine Stufenfolge der Mitglieder des Staats (soll heissen Nation oder Territorial-Bewohner, denn einen *Staat* gab es nicht) nach ihrem *höheren* oder *niedern Geburtsstande.*

V. So *aufgelösst* aber auch eine Nation mit diesem Systeme der Verfassung, so *zersplittert* ihre Kraft in eine *Menge von einzelnen kleinen Gesellschaften* (Corporationen) mit verschiedenem Rechte und *verschiedenem Interesse* beim ersten Anblick zu seyn scheint, so wurde sie doch durch Uebereinstimmung der Sitten, Meinungen und besondern

durch *Einheit des Glaubens* zu einem wahrhaft organischen Ganzen gebildet und dadurch auch äusserlich zusammen gehalten".

So richtig *Eichhorns* Scharfsinn das Verhältniss aufgefasst hat, so glauben wir doch Folgendes noch hinzusetzen zu müssen. Zunächst erwähnt er zwar der besonderen *Treue*, legt ihr aber nicht die Bedeutung bei, die sie wirklich hatte. Den Germanen fehlte von Anfang an (s. *Tacitus*) jener öffentliche Gemeinsinn, wie wir ihn nur z. B. schon bei den Römern finden; die Uneinigkeit ist der Schlüssel zu ihrer politischen Geschichte bis 1853. Dagegen aber hielten sie fest an dem, welchem sie einmal die *Treue* geschworen hatten und nur die *Untreue* des Lehnsherrn konnte sie davon entbinden. Diese Treue vieler Tausende gegen *Einen* liess aus den durch das Benefizial-System aufgelösten alten Monarchien *neue* Reiche hervorgehen, nur mit dem grossen Unterschiede, dass hier ein *König* und seine Dynastie für seine *Person* den Sammelpunkt für Alle abgab, *unter diesen selbst aber kein politisches Band existirte*, höchstens dann scheinbar hervortrat, wenn Alle sich über seine Untreue zu beschweren hatten und dies sie zusammentreten liess (*Magna Charta* von England). Factisch geschahen daher durch die grossen Lehnsherrn oder Könige mit Hülfe dieser Getreuen eben so grosse Dinge, wie wenn diese unter einem gewählten Könige für *Nation* und *Staat* patriotisch gekämpft hätten und was diese Feudal-Reiche zum Auseinanderfallen brachte, war gerade die volle *Erblichkeit* der Benefizien, wodurch sie ja eben erst *Lehne*, die feudalen *Beamten* Herrn und Selbst-Regenten wurden und die Könige nach und nach alle Gewalt an ihre Vasallen oder Barone *verloren*, so dass es ihnen blos *ausserhalb Teutschland* eben so allmälig seit dem 14. Jahrhundert gelang, sich der verlornen Gewalt wieder zu bemächtigen, die souverainen Barone zu entwaffnen und sie nicht wieder in Vasallen sondern nun erst in wirkliche *Unterthanen* zu verwandeln. *Bluntschli* sagt daher auch l. c. I. S. 227. „Der Lehns-Staat war der eigentliche Rechts-Staat", was *wir* besser so ausdrücken möchten: Ein *Königs*-Reich war nicht viel mehr als ein durch einen gegenseitigen Eid besiegeltes *völkerrechtliches* Bündniss zwischen einem mächtigen Landherrn und seinen Vasallen, welches nur diese zu jeder Stunde kündigen konnten. Ferner sagt *Bluntschli* noch das. S. 226: „Das Lehns-System war keineswegs überall verhasst und die Anhänglichkeit auch der Bauern an ihre Herrn durchaus nicht selten", was *wir* wiederum so erklären möchten: Die Germanen waren zu allen Zeiten ein aristokratisch gesinntes Volk, sie wollten nicht von ihres Gleichen sondern nur von ihrem *Adel* regiert seyn, und so forderten sie denn auch stets, dass der Lehnsherr von besserer Geburt seyn müsse als der Vasall. Ja selbst später ganz *frei* gewordene Länder wählten, wenn sie sich wieder einen Monarchen gaben, nur aus der Mitte der alten Fürsten-Häuser ihre Könige. Von wirklichen *Staaten* war aber sonach weder im Mittel-Alter noch seitdem bis zur französischen Revolution die Rede, sondern blos von Lehns-Gebieten und Territorien, die man zwar auch König-*Reiche* nannte, aber in einem ganz andern Sinne als früher, denn der Accent lag nun



je, und nur in den *Corporationen* dieser Stände lebte und
Surrogat des eigentlichen Staates oder wenigstens der
Gesellschaft, sie verhielten sich daher zusammen zu ihrem
Schutzherrn wie freie Gemeinden oder Corporationen zu d
eines Bundesstaates, höchstens eines freien zusammenges
(S. 268 u. 382), nur dass das Recht zu *dieser Regie*
Herrn-Recht *nicht von ihrem Anerkenntnisse* abhieng u
torien keinen *staatlichen* Organismus hatten; *blos darin*
angebliche *politische* Unfreiheit (wie könnte man sons
Frankfurt, Hamburg, Lübeck und Bremen *freie* Städte den
gegenüber nennen), die aber in ihren Augen zur Zeit gar
kein Desiderium war, einmal weil die Fürsten zu dem
Adel gehörten, keine *Fremden* waren und dann weil je
jede Corporation sich der Autonomie oder Rechtsprechung
ihre Einberufung von Seiten der Fürsten zu einer Art
sammlung erst mit dem Augenblicke (13. Jahrhundert)
wo diese der *Geldhülfe* von ihnen bedurften, so jedoch
dem 16. Jahrhundert trotz dem, dass von da an die Ma
sinkt und die der Fürsten steigt und sich wieder consoli
und Land-Tage immer häufiger wurden und dies endlich
politischen Organismus aus ihnen machte. Die Germanen h
wie gesagt, von Anfang an keine besondere Neigung für
und *öffentliche* Staatsleben, sondern blos für das privative
liche und daher liessen sie sich selbst die nunmehrige *H*
fallen, so lange diese sie nur bei ihren bürgerlichen u
Interessen ungestört liess oder schützte. „Der König
Teutschen der Beschützer ihrer Rechte" *Bluntschli* I. S. 217. D
Schlüssel zu den Begebenheiten seit *Tacitus* bis heute. A

n eroberten Gebieten hätten fortdauern können und auch wirklich eitlang fortdauerten? Die Antwort darauf haben wir bereits oben µ. 64 gegeben. Zunächst bestand die Ursache in jenem orga- Grundfehler, dass den Königen, Grafen so wie allen Adlichen et war, mit *eigenem Privat-Gefolge* auf Eroberung auszuziehen ese als Privat-Eigenthum sich anzueignen, beziehungsweise als ium an ihr Gefolge zu vergeben, woraus das Lehns-System ent- and dann, dass selbst in der Mitte der fortdauernden freien Gau- iden, sowohl in der Heimath wie in der Fremde, der Adel das *täts-Recht* dergestallt misbrauchte, dass zuletzt die ganze freie emeinde, mit Ausnahme der Emunitäts-Herrn selbst, sich auf der Seite in lauter Vasallen und Ministerialen und auf der andern in Hörige auflösste und niemand mehr da war, der noch ein se dabei gehabt hätte, die alte freie Staats-Verfassung aufrecht alten, denn gerade die Emunitäts-Herrn strebten gleich von An- shin, sich von der Volks- oder Gau-Gemeinde so unabhängig glich zu machen und aus ihren Gütern kleine Privat-Souveraine- n bilden, ja diese *Tendenz des Adels* charakterisirt eigentlich llein das germanische Mittel-Alter, denn *sie* verwandelte auch die ien in *erbliche* Lehne und lies es sich gefallen, dass man das, as eigentlich durch das Schwerdt oder durch Belehnung etc. be- ach der Behauptung der Päbste durch sie *von Gott* empfangen nd besitze, denn man konnte hierbei nur an *Legitimität* gewinnen. r sonach der germanische völkerrechtliche Freiheitssinn und Be- ler das Uebel durch den *Adel* stiftete, es aber auch zugleich da- neutralisirte and paralysirte, dass in den Freien oder Ingenuis ie Sinn lebte, dieselben sich als Ritterschaft oder Bürgerstand irten und mit Hülfe der Rechtsprechung und des Fehde-Rechtes etc. i ihrer Freiheit behaupteten (§. 64), denn wenn auch, wie h gezeigt werden soll, die neuen Lehnsherrn und Dynasten zu igenen Haus-Macht nur und blos die *alte Grafen-Gewalt* (§. 61) oder occupirten, so würde sich diese doch höchst wahrscheinlich ald ausgedehnt und intensiv erweitert haben, wenn sie nicht durch chaft und Bürgerstand im Schach gehalten worden wäre, denn walt gleicht der comprimirten Luft, sie strebt nach Ausdehnung. eit sie sich auch selbst bei den Germanen erweitern konnte und rte, seit mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts der Widerstand mehr erlahmte, lehrt die Geschichte seitdem bis zur französischen tion. Darauf bezog und bezieht sich auch noch *Montesquieu's* so lange misverstandener Satz: *Point de monarque point de* *ie, point de noblesse point de monarque mais on a un* *te.* Er sah nämlich in dem niedern Adel eine Schutzwehr des Volkes den Despotismus, nicht umgekehrt eine Schutzwehr des Monarchen das Volk. *Burke* nannte (in s. *Reflexions on fr. rev.*) die he (durch die Barone zuerst den Königen und dann durch die ien wiederum den Baronen abgekämpfte und wieder erobarte) it eine *fideicommissarische Erbschaft*, welche [illegible] chkommenschaft zu überliefern habe.

Wir haben aus §. 424. Note g gesagt und gezeigt, dass sich die Germanen schon als Sieger und Herrscher über *fremde* Nationen mit der blosen bisherigen *Regierungs*-Gewalt der bisherigen Obrigkeiten begnügten und ihnen alles liessen, was sie zum Fortbestand als *bürgerliche Gesellschaften* und Gemeinden bedurften. Weit mehr musste dies also auch der Fall seyn und Platz greifen, wo der germanische Adel über seine *eigenen Volksgenossen* durch *Eroberung*, *Belehnung* oder *freiwillige Unterwerfung* (mittelst Oblation) die *Regierungs-Gewalt* erlangte, und es konnte diese sonach in nichts anderem bestehen, als in der alten sehr beschränkten *Grafen-Gewalt*. Diese bestand nun aber anfangs und für die damalige Culturstufe blos in dem *Heerbann* und der *Gerichtsbarkeit*. Erst später trat die Civil-*Polizei*-Gewalt (Vogtey) als eine Folge und ein Bedürfniss der sich nun rasch entwickelnden Industrie und Handels-Kultur und endlich mit der Abnahme des päbstlichen Ansehens auch das *Jus circa sacra* hinzu, so dass bis auf unsere Tage die gesammte Regierungs-Gewalt oder Landeshoheit aus diesen 4 Gewalten bestand und besteht, wenn und wo das repräsentatif-democratische oder auch nur das constitutonell-monarchische Staatsrecht nicht eine gänzliche Umgestaltung bewirkt hat.

Alles dies gilt aber im Allgemeinen noch eben so ad a für England wie ad b für Teutschland, nur mit dem grossen Unterschiede, dass in England, mag man nun dessen Eroberung auf alleinige Rechnung *Wilhelms des* Eroberers oder auf die der Normannen setzen, unter welche *Wilhelm* blos als *Prodominus* England als Lehn vertheilt habe, die *Form einer* Lehns-*Monarchie* bis auf den heutigen Tag beibehalten worden ist, während der *Sache* nach vielleicht schon seit der *Magna Charta* der Lehns-Adel oder die *Corporation* des Oberhauses allein regiert, in Teutschland dagegen der Lehns-Monarch sich in einen Wahl-König *ad dies vitae* verwandelte und die Kron-Vasallen als die Aristokratie des Reichs nach und nach die ganze Regierungs-Gewalt sich zueigneten, so dass der Kaiser 1806 in der That blos noch die Krone aber nicht die Regierung wiederlegte, und schon seit dem dreizehnten hauptsächlich aber seit dem 16. Jahrhundert das teutsche Reich kein festverbundenes *Reich* sondern blos noch ein Fürsten-Bund war, wodurch es gekommen, dass das weit kleinere Insel-Reich England an politischer und völkerrechtlicher Bedeutung das grosse teutsche Reich schon seit dem 16. Jahrh. überflügeln konnte, blos weil man dort zusammenhielt, hier aber Uneinigkeit und Zersplitterung die Gesammtkraft fast total lähmten. Ja Teutschland könnte ein mächtigerer See-Staat als England seyn. (Wer etwa an dem gänzlichen Mangel teutschen nationalen Patriotismusses noch zweifeln wollte, den verweisen wir auf eine im Januarheft 1854 der *Revue d. d. mondes* befindliche Abhandlung *Mignet's* über die Wahl Kaiser Karls V, wie hier die Kaiser-Krone wahrhaft verschachert wurde, sie Karl dem V. nur als *Meistbietendem* zufiel und weil man in der 12. Stunde noch [illegible] *der* Einsicht gelangte, man habe von ihm weit weniger als [illegible]nz I. von Frankreich zu fürchten, dass er die Krone erblich [illegible] werde).

Wir wollen nunmehr blos noch die *Elemente* des teutschen sog. Staats-Rechtes oder die gegenseitigen Ur-Rechte und Pflichten sowohl der Fürsten wie ihrer nunmehrigen Unterthanen, sonach die *quasi* völkerrechtliche Natur der gegenseitigen Stellung beider zu einander hier angeben, weil damit der Schlüssel zu sämmtlichen bisherigen *particulären* alten *Landes-Verfassungen* gegeben ist.

Das teutsche alte monarchische sog. Territorial-, Staats- oder Verfassungs-Recht war und ist vor allem deshalb kein eigentliches Staats- oder *öffentliches* Recht weil es durch und durch eine privat- oder doch völkerrechtliche Entstehung und sonach einen ganz völker- oder *privatrechtlichen Charakter* hat, besonders was den durch ausdrückliche Pacta oder Observanz und Verjährung entstandenen *vertragenen* Theil betrifft. (Man sehe hierüber das schöne *Votum* der beiden *hannoverischen* Congress-Gesandten Münster und Hardenberg an das *Comité* der 5 Höfe vom 21 October 1814 bei Klüber, Acten des Wiener Congresses Thl. I. S. 68. Dr. *Brackenhoeft* (Grundlage des gemeinen teutschen Rechts 1851) nennt das was wir hier *völkerrechtlich* genannt haben, ein *Mittelding* zwischen *Privat-* und *öffentlichem* Recht. *Zachariae* (40 Bücher vom Staate) verglich aber schon die bisherige Monarchie mit landständischer Verfassung mit einer unter mehreren Staaten abgeschlossenen *Confoederation* und dass dieser Ausdruck oder diese Ansicht ganz insonderheit dem Mittelalter eigen war, ersieht man aus einer Abhandlung über die altpiemontesische Verfassung in der allgemeinen Monatsschrift 1853 Octoberheft. Der venetianische Gesandte *Giovanni Corner* nannte die piemontesischen und savoischen Landstände *i confederati* des Herzogs. Ja Herzog *Emanuel Philibert* räumte auch ausdrücklich den obersten Gerichtshöfen das Recht ein, die Verordnungen des Herzogs zu verifiziren und einzuregistriren wie die Parlamente in Frankreich. Ja kommen in England nicht noch jetzt die Parlaments-Acten durch ein eigentliches *Pacisciren* zu Stande? S. auch *Bluntschli* Theil I. 7.) Dieser Charakter entscheidet daher auch über die *Form* der Darstellung und ganzen Durchführung. Sie muss ganz anderer Art seyn wie da, wo ein *zusammengesetzter* Gros-*Staat* durch ein *Gesetz* oder den Willen der Majorität entstanden ist und durch eine, vom *Anerkenntniss* sämmtlicher Urstaaten *abhängende* Wahl-Dynastie etc. regiert wird. In Folge dessen muss nun *zuerst* von dem *Fürstenhause* und seinen sämmtlichen Rechten und Pflichten gehandelt werden, weil so allererst auch die Rechte und Pflichten der nunmehrigen *Unterthanen* hervortreten und als Gegen-Rechte und Pflichten verständlich werden, ja so allererst klar und deutlich aufgezählt und geschildert werden können, woraus sich dann auch von selbst die *Stellung* ergiebt, welche sie *gegeneinander* einnahmen und endlich aus dieser Stellung sich erklärt, wie sie zu einer *landständischen* Vertretung und Verfassung hinführen musste, um so mehr als die Verfassung des teutschen Reichs im grossen formel fast ganz war was die Territorien reel im Kleinen, denn in diesen spielte der landsässige Adel dieselbe Rolle wie die Reichsstände im Reiche.

Wir haben nun §. 424. Note g gezeigt ... bestanden nicht
Germanen schon als Sieger und Herrscher ... deshoheit sondern
blosen bisherigen *Regierungs*-Gewalt der ... ar
und ihnen alles liessen, was sie zum ... das sog. Privat-
schaften und Gemeinden bedurften ... *folge-Ordnung* und
der Fall seyn und Platz greifen, ... at zusammen bildet.
eigenen Volksgenossen durch ... *salica* 62. 6. um
Unterwerfung (mittelst Oblation) ...
es konnte diese sonach ...
beschränkten *Grafen-Gewalt* ... r sämmtliche Rechte welche
die damalige Culturstufe ... des Hauses betreffen, deshalb
Erst später trat die Civil- ... etc. hier nichts weniger als sog.
Bedürfniss der sich ... aber das Fürstenhaus verpflichtet ist,
und endlich mit der ... n zu bezahlen und die Kosten der all-
circa sacra ... ung zu bestreiten, gerade so wie auf Seiten
Regierungs-Gewalt ... orperation, jede Gemeinde ihre Angelegenheiten
und besteht, ... itteln zu bestreiten hat.
nur das ... gedachten Regierungs-Rechten oder der successiv
Umgestaltung ... *deshoheit*, zerfallend in
Alles ... Militair-Gewalt,
wie ad b ... Gerichtsbarkeit,
mag sie ... die allgemeinen Kultur- und Civil-Polizey-Hoheits-Rechte
Erobe- (also nicht auch die Vormundschaft über Städte und Gemeinden),
blos ... *d*) das *Jus circa Sacra*,
Le- ... *e*) das sog. Fiscus-Recht.

4) In die fürstlichen höchsten persönlichen *Ehren*-Rechte bezüglich auf

a) die Annahme neuer fürstlichen Titel und Praedicate,
b) die Bildung des Hofstaates,
c) die Feststellung des Ceremoniels und der Hof-Etiquette,
d) die Bestimmung des Ehren-Ranges aller fürstlichen Diener etc.
e) die Stiftung und Austheilung von Ehren-Zeichen und Orden,
f) das Recht erbliche und nicht erbliche *Adels*- und andere *Titel* und Ehren-Praedicate an Einheimische und Fremde zu verleihen (mittelst dessen die Könige auch den alten Kriegs-Adel zu paralysiren suchten),

B. die *Pflichten* der Fürstenhäuser ergeben sich aus den bisherigen Rechten, in folge dessen sie theils Pflichten des *Handelns* theils der *Unterlassung* sind. Zu letztern gehört insonderheit, dass ihnen, ohne besondern Vertrag mit den Ständen oder durch Verjährung 1) kein *Besteuerungs*-Recht ihrer Unterthanen zusteht (s. oben A. 2), sondern alle Steuern oder Subsidien von diesen bewilligt werden müssen,

2) dass sie sich nicht in die *Rechtsprechung* oder Findung selbst mischen dürfen, indem diese nicht zur obigen Gerichtsbarkeit gehört sondern ein davon unabhängiges Volks- oder Corporations-Recht ist und

3) dass sie ihre Unterthanen bei der christlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit schützen, respective dabei nicht hinderlich sein dürfen.

II. Was die Rechte und Pflichten der *Unterthanen* anlangt, so ist vor Allem zu zeigen, *wer* diese sind und wie sie *ständisch* eingetheilt sind, nemlich zunächst in *Land*- und *Hintersassen*, *jene* dann wieder im 1) den Prälatenstand 2) den Herrn- und Ritterstand und 3) den Bürgerstand und *diese* in a) Hintersassen des Landesherrn und b) Hintersassen der Prälaten, Ritter und Städte.

A. die *Rechte* der Landsassen bestehen

1) in dem Steuer-Bewilligungs-Recht,

2) in der Freiheit, in auswärtige Kriegs-Dienste zu treten,

3) in der Rechtsfindung oder dass jeder nur von seines Gleichen rechtlich beurtheilt werden kann,

4) dass ihr gesammtes *Civil*- oder *Privat-Recht* eben so heilig und unverletzlich ist wie die oben aufgeführten Rechte der Fürstenhäuser und ihnen die Fortbildung desselben durch die *Gewohnheit* zusteht, sonach allgemeine, die *verschiedenen* Privatrechte ganz verschiedener Stände und Provinzen nivellirende oder gleichmachende Civil-Gesetz-Bücher *ohne ihre Zustimmung* nicht gegeben werden können,

5) die privatrechtliche christliche Glaubens- und Gewissens-Freiheit oder *politische* Toleranz derselben, nur darf sie nicht als Vorwand dienen, sich den sogleich zu nennenden Pflichten zu entziehen. Es bestehen nemlich

B. diese Pflichten in folgenden:

1) dass sämmtliche Unterthanen ohne Unterschied des Standes ihren erblichen Fürsten zu *dem Gehorsam* verpflichtet sind, der mit der jetzigen *Unterwerfung* nothwendig verbunden ist und deshalb auch verpflichtet sind, den üblichen Huldigungs-Eid zu schwören, so dass sie sich der Territorial-Hoheit nur durch Auswanderung entziehen können;

2) dass sie ursprünglich sämmtlich zum Kriegsdienste oder Heerbann so wie zur Landfolge, jedoch nur im Interesse und zur Vertheidigung des Landes verpflichtet sind. Die Nichtleistung beruht theils darauf, dass er nicht gefordert, theils dass dafür eine Abkaufssteuer entrichtet wurde;

3) dass sie der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit des Fürsten unterworfen sind d. h. den Gerichten, deren Errichtung dem Fürsten kraft seiner Gerichtsbarkeit zusteht, jedoch vorbehaltlich des Rechtes, partheiische und verdächtige Richter zu perhorresciren;

4) desgleichen der Civil-Polizey, der Kirchenhoheit, dem teutschen Fiscus-Recht und dem *Jus eminens* oder Nothrechte.

Endlich versteht sich

5) von selbst, dass sie alles das, was auf Landtagen mit dem Fürsten und seinem Hause *vertragen* wird, ebenso getreu erfüllen müssen wie dieses, was denn

III. zu den *vertragenen* Modificationen der bisher geschilderten *beiderseitigen* Rechte und Pflichten so wie zur Entstehung der *landständischen Versammlungen* und Verfassungen führt.

So lange beide Theile sich noch mit den so eben geschilderten Rechten gegenüber standen, auf der einen Seite ohne *absolutes* Herrscher-

er andern ohne *absolute* Unterwerfung, die Fürsten noch
htig wie seit dem 16. Jahrh., die Landsassen noch in ihrer
ind dem klaren Bewusstseyn ihrer Rechte und Freiheiten waren,
ahrhunderte lang keiner *ausdrücklichen* Modificationen der
Rechte und Pflichten, sondern es machten sich dieselben
bst, am allerwenigsten bedurfte es *geschriebener* und *aus-*
rfassungs-Urkunden, sondern es genügte an den Krönungs-
gs-Eiden, darin war mit wenigen Worten alles gesagt,
erst, besonders bei den Teutschen an der gegenseitigen
as sie verbürgt, dem Vertrauen, so helfen auch die *aus-*
erfassungs-Urkunden nichts mehr d. h. sie bilden als solche
e Bürgschaft als jene einfachen Eide. Erst mit dem 16.
Ende des Mittel-Alters, geht sowohl mit dem Glauben und
ie mit der Civilisation der germanischen Welt jene grosse
e Veränderung vor sich, welche auch die Stellung zwischen
Ständen ändert. Beide Theile treten geschwächt und ver-
ie neue *Aera* ein, namentlich die Handelsstädte, besonders
adurch dass der Landhandel mit Asien aufhört und als neuer
t den beiden Indien an Spanien, Portugal, England und
geht, die Fürsten sind jedoch dabei in dem Vortheil, dass
Stande sind, sich *Kanonen* anzuschaffen und damit ist ihr
von nun an entschieden. Anfangs bedürfen sie zwar der
eisteuern mehr als je und daher jetzt, im 16. Jahrh., die
häufigen Einberufungen der Stände, aber bald werden sie
eue Militair-Macht so mächtig, dass sie nicht mehr um Bei-

Landschaften fast gebietend entgegen treten konnten und nun die Steuern *unbedingt postulirten*, ohne dagegen fernere Concessionen zu machen. In ganz kleinen Territorien ohne Adel und eigentliche freie Städte bildeten sich aber gar keine Landstände. An diesen beiden Extremen eigneten sich denn *nun* auch die Fürsten die Allein-Regierung und Gesetzgebung über Rechte und Verhältnisse an, wozu sie eigentlich der Zustimmung der Stände bedurften. Diese sog. *Monarchie pure* wusste jedoch noch nichts von der Centralisation im neuern Sinne. S. darüber auch *Rathery histoire des Etats generaux de France. Paris 1853.*

Anfangs bestanden denn endlich die sog. landständischen *Verfassungen* aus lauter vereinzelten Urkunden so wie auf Observanz oder Herkommen, wie sie Gelegenheit und Bedürfniss successiv in das Leben gerufen hatte und erst später fasste man alles zusammen in sog. *Landschafts-Ordnungen*, jedoch so dass auch diese nie so vollständige und ausführliche Verfassungs-Urkunden waren wie sie allerst seit dem 19. Jahrh. in das Leben getreten sind, womit ohnehin eine ganz neue *Aera* eingetreten ist, von der wir erst sub D. schliesslich reden werden. Siehe übrigens nochmals §. 60—64.

Dies alles bestätigt auch *Zachariae* l. c. wenn er V. 175. sagt: „Das demokratische Element habe stets sein altes Recht geltend gemacht trotz aller Unterdrückungen" c. VII. 17. „Der Geist der *Opposition* hat in der teutschen Nation in keiner Periode der Geschichte gänzlich geruht und gerastet und war ihr Schutzgeist". Unter *demokratischem* Element versteht hier *Zachariae* nichts andres, als das Bewustsein der Teutschen von ihren Rechten und Freiheiten und dass jedes Volk dieselben der Regierungs-Gewalt gegenüber bewachen soll und muss, so dass nur z. B. auch *Blackstone* von der *Jury* sagt, sie sei das Bollwerk der englischen Volksfreiheiten gegenüber der Lehnsherrschaft etc. der normannischen Könige. Rechtsfindung, Steuer-Bewilligungs-Recht, christliche Glaubens-Freiheit und autonomisches Corporations- oder Gemeindewesen bilden das Schutz-*Carré* der teutschen Freiheit und so lange sie dies nicht sprengen lassen, werden sie auch unter erblichen Fürsten frei seyn und bleiben. Ueber die fast ganz gleiche Entwicklung der alten Verfassungen der *gothischen Arragonier* und *Portugiesen* siehe bereits Theil II. §. 426. und *Bluntschli* Theil I. S. 273.

Nachträglich sei hier noch das bemerkt: Während freie Gros-Staaten aus schon *vorhandenen* Städten und Dörfern entstehen, so wurden sie hier nachträglich erst *in diese Königsreiche* und *Fürstenthümer hinein gebaut.* Die *Städte* unter Begünstigung der Fürsten, als Mittel für sie zur Brechung der Baronen-Gewalt, die *Dörfer* durch die Baronen oder Ritterschaft, um ihre Bauern polizeylich überwachen zu können.

Zuletzt sey noch einiges über das *europäische* sogenannte *Völker-Recht* bemerkt. So lange man im *Mittel-Alter* noch daran *glaubte*, dass auch alle *weltliche* Gewalt vom Pabst komme, bildete die europäische Christenheit der *Idee* nach nicht ein bloses System sondern einen grossen zusammengesetzten Staat, an dessen Spitze der Pabst als

Richter stand. In der *That* schlichtete er aber nu
tigkeiten der Könige und die meisten wurden mi
sgefochten, um so mehr, als sich schon während des
dem 13. Jahrhundert, jener Glaube verlor. Der G
en die Päbste einigemal verkündigten, war mehr geg
Kleinen gerichtet. Erst seit dem 16. Jahrhundert
tige europäische sogenannte Völkerrecht aus, war
bisherigen und zwar nothwendig mehr ein *Fürsten-*
, obwohl sich die Unterthanen dieser Fürsten durch
Falle befanden (§. 403 und *Zachariae* l. c. IV. S. 57
über den engen Zusammenhang des Privat-Fürsten-
ker-Rechte sagt; besonders aber des Verf. Systeme e
Auch der bisherige teutsche Bund, obwohl er die
staates hat, ist thatsächlich zugleich ein Fürsten
en ganz Europas *germanische* waren, so trug au
nd *Kriegsrecht* den Charakter des germanischen R
de es denn endlich auch möglich, dass die germa
besonders seit dem 16. Jahrhundert, nach und na
einer Baronien oder Privat-Souverainetäten *(Chacun*
n en sa baronie. Beaumanoir) wieder *eine* m
positiven und negativen Misbrauch aber auch jen
erbeiführten, welche zuletzt die Revolution eintreten
nügten sich nicht blos mit der *Unterwerfung* des
, dass er nun ihr *Unterthan* und bloser Hof-Adel
en sich als dessen *Besieger* nun für *absolute Herrn*

tigen; näher angesehen, sind es aber doch nur Nr. 1 u. 3 der sogleich zu nennenden Schriftsteller, welche eine solche Theorie aufgestellt haben, und diese ist ganz und gar aus *Aristoteles* entlehnt, hier und da nur misverstanden und entstellt, weil sie das Original-Werk nicht besassen.

Die Hauptschriften, aus denen Herr Dr. *Förster* uns werthvolle Auszüge und die Ansichten der Zeit mitgetheilt hat, sind:

1) *Thomas von Aquino* (1224—1274) *de regimine principum libri IV.*

2) *Aegidius de Colonna* († 1316) *de reg. princ. libri III.*

3) *Engelbert von Volkersdorf* (1250—1331) *de regimine principum* und *de ortu, progressu et fine imperii romani liber.*

4) *Marsilius Menandrino* von *Padua* († 1328) *Defensor pacis adversus usurpatam Romani pontificis jurisdictionem.* 1324.

5) *Wilh. v. Occam* († 1347) mehrere Schriften über die geistliche und weltliche Gewalt.

6) *Dante Alighieri* († 1321) *de monarchia libri III.*

7) *Johannes de Patrhisiis* (1320) *tractatus de potestate regia et papali.*

8) *Rud. Praelleus* (1370) *tractatus de potestate pontif. et imperiali.*

9) *Antonius de Rosellis* (zur Zeit Kaisers Sigismund und Pabst Eugen IV.) *Monarchia s. tractatus de potestate imperatoris et papae.*

10) *J. Carlerius de Gerson*, *de eccles. et politica potestate.*

11) *Aeneas Silvius Piccolomini tractatus de ortu et autoritate imperii romani.*

12) *Franc. Patric. Lenensis* († 1494) *de regno et regis institutione* und *de institutione reipublicae.*

Sodann noch fünf andere Werke von *Columna*, *Lupold*, *Lampugnano*, *Peter* aus *Andlau*, worin nur einzelne spezielle Streitfragen erörtert sind.

Man ersieht aus diesen Titeln, dass es sich vorzugsweise um den Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt handelte, so dass denn auch *Augustins Civitas dei* der eigentliche theoretische Gedanke war, um welchen sich alles drehte.

c) Wie schon §. 424. Note h bemerkt, kamen die Slaven nicht in die Lage, Staaten und Völker höherer Klassen und Stufen als sie selbst zu *beherrschen* (die Zerstörung und Plünderung *Griechenlands* und der Donauländer ist damit nicht zu verwechseln und traf grösstentheils illyrische Völkerschaften) und, weil ihnen das *Lehnssystem* unbekannt blieb, so weis man gröstentheils nicht genau zu sagen, ob gewisse slavische Dependenzen des polnischen, böhmischen, russischen und serbischen Reichs *Theile* oder *Provinzen* desselben waren z. B. nur ob die Klein-Russen Genossen oder Unterthanen des polnischen Reichs waren, ebenso die *Lausitzen* von Böhmen. Waren sie wirklich *Unterthanen*, so war die Herrschaft über sie so schonend, wie sie es nach dem Geiste der slavischen Staaten und Reiche (s. oben §. 56 etc. 284 etc.) nicht anders seyn konnte.

Dass die jetzige strenge Herrschaft der Russen über die Polen

Ausnahme macht, hat sehr mannigfaltige Gründe 1)
als solche, nicht die Leute sind, die zwei Sprossen
len wahrhaft *geistig* und *politisch* zu beherrschen, si
lose *Militair*-Herrschaft über sie, 2) war die Aut
n Czare in Russland bedroht, wenn Polen, als sla
eine freie Verfassung etc. behielt und die Russen
keine Beweise dafür hat, dass *zu diesem Zweck* der
830 künstlich provocirt worden sey, 3) die Russen n
nzes Verhalten gegen die Polen Rache dafür, dass sie
polnischer Herrschaft standen. Die Polen würden sich
ft der in Russland regierenden jetzt rein *teutschen Dy*
verhalten und sich mit ihrem Schicksale allmälig auss
che unter *östreichische* und *preussische* Herrschaft g
man ihnen nur keine *Russen* zu Beamten und Verw
esen Schmerz ihnen ersparte. Könnten nicht Lief-
Adliche die Stellen der Russen vertreten? so das
g mit der kaiserlichen *Dynastie* befreundete, statt d
ssen Kosten bewacht werden muss? Die Polen selbst
seit dem 16. Jahrhundert ihre Könige aus der Fr
s Teutschland. Würde es daher für Russland nicht
seyn, wenn Polen einen kaiserlichen Prinzen zum
ne dass von der vorhinnigen *neu-französischen Verfa*
seyn brauchte. Es könnte dann seine *ganze* Macht
en Orient verwenden.
Russen, als solche, *geistig* auch nicht befähigt sind, *sämm*

geistigen Charakters, ihr geistiger Sonnenflug strebte nach dem Licht, nach etwas Höherem als nach gemeinem Geld-Gewinn, und gerade weil sie jenes waren, war ihre Herrschaft oft eben so hart gegen niedere Völker, wie abseiten der Völker der zweiten Stufe; wie wir denn diese Aehnlichkeit schon in Betreff der Sklaverei bemerkt haben, indem dieselbe auf der zweiten und vierten Stufe fast einerlei Charakter hat, obwohl aus ganz entgegengesetzten Gründen a).

Es lag den Kriegen, Eroberungen und der Herrschaft der Völker der vierten Stufe und zwar zunächst über die Völker der *niederen Stufen* eine gewisse vornehme Geringschätzung zum Grunde; sie forderten die Unterwerfung der Barbaren, weil sie ihnen von Natur gebühre und sie erfolgte oder ward ihnen, weil man ihre geistige Superiorität anerkannte und sich *ihrer* Herrschaft nicht schämte b).

So lange es ihre politische Existenz, Unabhängigkeit und Sicherheit erforderte, unterwarfen sie sich die benachbarten Völker der niederen Stufen, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen diese wirklich gefährlich werden konnten oder nicht, ob sie noch altersgesund oder schon verfallen waren, weil sie derselben eben zu ihrer *Bedienung* bedurften, gestatteten aber in ihrem stolzen Selbstbewusstsein nie, dass die Unterworfenen an ihren politischen Gesellschaften als Gleichberechtigte Theil nahmen, sondern behandelten sie stets als *dienende*, von ihnen scharf abgesonderte *Unterthanen*, *Clienten* oder unterste *Kasten* c), dabei aber wieder schonend und ohne jenes Aussaugungs-System, welches Eroberer-Nomaden und auch wohl Industrie-Völkern eigen ist d). Sie brachten den eroberten und unterworfenen Völkern vielmehr ihre Kultur zu und errichteten in ihrer Mitte keine Befestigungen sondern colossale Werke der Kunst dd).

War nun in dieser Hinsicht ihr Bedürfniss befriedigt, so führten sie blos noch *unter sich* oder mit *Ihresgleichen* um den politischen Rang, die Hegemonie, beziehungsweise die Abweisung eines möglichen Uebergewichts des einen oder anderen Staates, oder aber um sich politisch mit ihnen zu freien Gros-Staaten zu vereinigen, Krieg, nicht um sich gegenseitig zu erobern, zu besitzen und zu beherrschen, so dass denn auch hier nur fast die beiden

Extreme vorkamen, nämlich entweder gänzliche Vernichtung des Gegners, gänzliche Zerstörung seiner Stadt etc. oder gänzliche Belassung des *status quo* d. h. hier blos Anerkennung des Ehrenranges oder der Hegemonie dessen, der sie schon vor dem Krieg in Anspruch nahm. Solcher Art waren wenigstens die meisten Kriege der *Hellenen* unter sich, namentlich der peloponesische[e]), die aber zuletzt ihren Verfall beschleunigen mussten, in so fern *diese Kriege unter sich* die edelsten Kräfte consumirten; und solcher Art müssen auch die Kriege der *Braminen*, der *arischen* und *äthiopischen* Völker *unter sich* gewesen seyn[f]). Drohte ihnen von *barbarischen Völkern* Gefahr, so waren sie sofort enge Verbündete[g]) und ihr Stolz gab ihnen zugleich den Muth, solche Angriffe und Unterjochungs-Versuche auch mit einer geringeren Militärmacht zurückzuschlagen, denn ihr militärischer Organismus und ihre Disciplin waren gezeigtermaasen eben so vollkommen wie ihr politischer, und die flüssigen undisciplinirten Massen ihrer Gegner zersplitterten an den Stahlpanzern ihrer geschlossenen Phalanxe, ihres stolzen Muthes und ihrer Verachtung der Barbaren und die sie eben deswegen als *Kriegs-Gefangene* auch ohne Unterschied zu *Sklaven* machten[h]).

Es war diesen Völkern eigen, dass sie über ihr unmittelbares Unions-, Boden- und Diener-Bedürfniss hinaus keine *Eroberungen auswärts* zu machen suchten, wie nur z. B. Römer und Germanen, sondern vielmehr, so lange sie noch alters-gesund und politisch frei waren, alle Barbaren vornehm ablehnend von sich entfernt hielten, ihnen daher Häfen und Land verschlossen oder doch hohe Zölle abforderten und auch gar nicht bemüht waren, ihnen etwa durch Missionäre ihre hohe Cultur mitzutheilen, sondern warteten, bis man zu ihnen kam und sie sich bei ihnen holte[i]). Allererst nach dem *Verfalle* und durch die Besiegung, Unterjochung (meist durch Eroberer-Nomaden), Zerstreuung oder gezwungene Auswanderung dieser hoch cultivirten Völker gelangte deren hohe Cultur zu den Völkern der auswärtigen niederen Stufen; jetzt erst wurden sie zugänglich und wanderten nun selbst in andere Länder aus[k]).

Aber auch selbst als Verfallene und durch Völker niederer [illegible]iegte und Unterjochte, nahmen Braminen, Arier, Aegypter,

Etrusker und Griechen die niedere Cultur und das Recht ihrer Besieger doch nicht an, sondern was sich daran änderte, war Ergebniss des eigenen Verfalles, sie verachteten und verachten noch, selbst als Unterjochte und Beherrschte, ihre Beherrscher[1].

a) „Der geistliche Stolz ist unter allen Arten des Stolzes der herrschsüchtigste". *Zachariae* l. c. II. 222.

b) Man sehe darüber *Aristoteles* I. 2. (S. Thl. II. §. 134), insonderheit aber die oben §. 138. 158—162 aus *Manu's* Gesetzbuch bereits mitgetheilten Stellen, so wie denn auch, nach unserer Ueberzeugung, der Stolz der Römer und ihr Anspruch auf die Herrschaft über andere Völker ursprünglich in der *etruskischen* oder *dorischen* Abkunft der alten Patricier seine Erklärung findet.

c) Das Kasten-, Unterthanen- oder Clienten-Wesen der alten Welt, namentlich bei den *Griechen*, *Etruskern*, *Aegyptern*, den *arischen* und *indischen* Staaten, war jedenfalls keine blos innere Ständeverschiedenheit unter den sonst politisch gleichen Staatsbürgern, sondern beruhte mit auf äusserer Stammes-Verschiedenheit und politischer Unterwerfung. S. oben §. 82 und 89, wo wir das *pro* und *contra* erörtert und wahrscheinlich gemacht haben, dass blos die unterste Kaste das dienende und unterworfene Volk waren. Die *Priester*- und *Krieger-kaste* war überall der eigentlich geistig und politisch herrschende Theil des Volkes. Die Priesterkaste bildete überall die eigentliche *geistige Aristokratie* und die Kriegerkaste das freie Volk, welches zwar in der Regel der Priesterkaste unbedingt gehorchte, ausnahmsweise aber auch diesen Gehorsam verweigerte, wie wir dies mit Gewissheit von einem äthiopischen Könige wissen, welcher die Priesterherrschaft stürzte. Hieraus erklärt sich auch, dass überall die Könige aus der Kriegerkaste genommen wurden, da ihre Hauptbestimmung der Oberbefehl im Kriege war, während sie im Frieden geistig von der Priesterkaste abhängig waren. Nun erst begreift man die Politik, welche alle ehelichen Verbindungen zwischen den herrschenden und beherrschten untern Kasten auf das strengste untersagte und auch aus politischen Gründen die Kinder aus solchen gemischten Ehen völlig rechtlos und verachtet dahinstellte. Hieraus erklärt es sich ferner, warum in der Regel keiner aus einer Kaste in die andere übergehen konnte, wenigstens nicht aus der untersten beherrschten in die herrschende. Irrig scheint es wenigstens, wenn man die antike Kasteneintheilung *lediglich* und allein aus den verschiedenen Lebens-Verrichtungen oder Beschäftigungen hat hervorgehen lassen wollen. Aus der oben §. 89 mitgetheilten *indischen* Kasten-Eintheilung geht wenigstens hervor, dass die vierte oder *dienende* Kaste allen drei höheren Kasten diente, jedoch nicht als eigentliche Sclaven. So wie man bei den Indiern und Aegyptern aus der Kriegerkaste in die Priesterkaste aufsteigen konnte, wenigstens den Priester*titel* erlangen konnte, so konnte man auch aus der dritten Kaste in die zweite gelangen. Dass sich bei den Aegyptern und Meroern selbst die

Könige um den Priester*titel* bewarben, sagt *Heeren* Ideen II. Zus. 2. S. 184—186. In der *Revue d. d. m.* 1854. 15. Juli S. 280 meint *Pavie*, es lasse sich aus einem in die *Veda* wahrscheinlich erst später eingeschobenen Verse folgern, dass die spatere Kasten-Eintheilung auf folgendem Raisonnement beruhe: Der Gedanke und das Wort stände höher als die physische Kraft und Macht; der Muth und die Ergebenheit verdienten mehr Achtung als Industrie und Handel; den Reichthum durch Industrie und Handel erwerben sey endlich achtbarer als die gemeine und handwerksmäsige Arbeit.

Bei den *Griechen* fehlte dieses Kastenwesen oder stand noch auf der untersten Stufe seiner Organisation, weil sich hier das herrschende Volk *nicht* in *Priester*- und *Kriegerkaste* etc. theilte. Die zu ihrem *Unterhalte* oder ihrer *materiellen Versorgung dienenden unterworfenen Völkerschaften* hiessen schlechtweg *Periöken*, wozu auch die spartanischen *Heloten*, die thessalischen *Penesten* etc. gehörten. Zu ihrer unmittelbaren Bedienung hatten sie *Haussklaven*, denen zugleich alle unentbehrlichen Gewerbe überlassen waren. Man sehe darüber allenfalls auch noch *Aristoteles* II. 10 und *Hermann* I. c. S. 49.

Von dem *etruskischen* Unterthanen-Verhältnisse redeten wir insofern schon oben, als wir für unsere Person der Meinung sind, dass das Verhältniss zwischen den alten Patriziern und alten Plebejern und Clienten Roms nur eine Uebertragung der etruskischen Clientel (Penesten) nach Rom war; Sikeler und Umbrer waren die Penesten oder Clienten der Etrusker und man unterschied sie sogleich nach Sprache und Physiognomik von einander; deshalb war in Rom die Ehe zwischen Patriciern und Plebejern anfangs streng verboten und mit der Ertheilung des Connubiums an die Plebejer rissen die Patricier die Scheidewand nieder, welche das herrschende Volk von dem beherrschten trennte, denn nun absorbirten die weit zahlreicheren Plebejer sehr bald das herrschende Volk und der Begriff des Patriciates verwandelte sich nach und nach in einen blossen Ehrentitel, ungefähr so, wie man jetzt bei uns den Grafen- und Freiherrntitel oder den persönlichen Adel an Bürgerliche ertheilt, ohne dass damit jetzt noch die alten angebornen politischen *Vorrechte* der alten Barone verknüpft sind.

So wie in Indien die *vierte* Kaste (die Sudra) fast ausser allem Zweifel die älteste *einheimische* Bevölkerung bildete und durch Eroberung unter die Herrschaft der ersten und zweiten Kaste gelangt war, so auch bei den Ariern und Aegyptern; wenigstens scheinen bei den Aegyptern bloss die *Rinder*- und *Schweinehirten* die Ur-Bevölkerung Aegyptens gewesen zu seyn. Sie hatten hier noch eine sehr wichtige Function und Bedeutung, denn man bediente sich insonderheit der Schweineheerden zum Eintreten der Saat in den noch schlammigen Boden nach dem Zurücktreten des Nils.

Wir haben schon oben §. 89 und im zweiten Theil §. 60 bemerklich gemacht, dass der *Buddhismus* höchstwahrscheinlich nichts anders war als die Reaction der vierten Kaste gegen die Herrschaft [illegible] und zweiten (*Buddha* soll ein Sudra gewesen seyn), welche

blos deshalb ebenwohl einen *religiösen* Charakter annahm, weil auch die Braminen ihrer Kasten-Eintheilung einen *religiösen* Stempel aufzudrücken gewusst hatten. Der Buddhismus verwirft bekanntlich alle Kasten-Verschiedenheit; merkwürdig bleibt es dabei aber immer, dass er sich in Indien selbst gegen die Braminen nicht zu behaupten wusste und sich seine Bekenner zur Auswanderung genöthigt sahen, was sich aber auch dadurch mit erklärt, dass *Manu* noch ganzer grosser Völkerschaften gedenkt, welche nicht unter der Herrschaft der Braminen oder Sings standen und von ihm *Sudra* genannt werden. Auch diese *freien* Sudra mit eigenen Königen behandelt er verächtlich und verbietet den Sings, sich in deren Länder zu begeben.

d) Ihre Religion und Weisheit behielt die Priesterkaste jedoch quasi als eine Geheimlehre für sich, offenbar um ihre Integrität zu bewahren. Die zweite und dritte Kaste durften die *Vedas* noch lesen und lesen hören, die Sudra durften die *Veda* nicht mehr lesen und lesen hören, sondern man erlaubte ihnen nur gewisse den Layen verstattete religiöse Ceremonien, ja erklärte geradezu, *ihre* religiösen Pflichten beständen eigentlich blos in dem *unbedingten Gehorsam* gegen die Priester-Classe. Welch überraschende Aehnlichkeit zwischen der braminischen Disciplin und der der römischen Kirche bei uns, die den Layen ebenwohl das Lesen der Bibel verbietet und ihnen die Sacramente nur mit Zurückhaltung spendet.

Im Uebrigen haben wir schon oben §. 91 etc. gesehen, dass den Königen die gröste Schonung gegen die Sudras etc. hinsichtlich der *Besteurung* zur Pflicht gemacht war, nicht auch ebenso gegen die dritte Kaste und dass auch das Kriegs-Recht der Sings sehr schonend, den Königen vorgeschrieben war, wie sie im Kriege zu verfahren hatten. Erst wenn ein indischer König Siege erfochten hatte, hiess er *Maha-Radschah*, Herr des Sieges. Ueber die Reihenfolge der indischen Könige s. Theil II. §. 177. Note b.

dd) Daraus muss es sich denn auch erklären, dass sich die grosse Zahl der griechischen Colonien in Klein-Asien, Afrika, Sicilien, Italien etc. auf der einen Seite von den Urbewohnern des Landes unangefochten erhalten konnten, anderer Seits aber auch diese von jenen nicht weiter behelligt wurden, da sie doch als Eroberer hätten auftreten *können*. Jahrhunderte lang gab es schon griechische Colonien in Unter-Italien, sie kamen aber mit den Ur-Bewohnern in fast gar keine Berührung, (s. jedoch unten) daher sagt auch *Aristoteles* l. c. VII. „Gesetzmäsig ist es doch gewiss nicht, auf alle Weise, es sei mit Recht oder mit *Unrecht*, über Andere herrschen zu wollen und die Herrschaft, welche *blos* auf Sieg gegründet ist, ist gewiss eine ungerechte“. Die Leichtigkeit, womit griechische Colonien unter ganz fremden Völkern gegründet wurden und sich behaupteten, lässt sich daher nur dadurch erklären, dass diese Völker den Griechen in Cultur und Civilisation weit nachstanden und deshalb letztere sich ohne grosse Anstrengung den erforderlichen Boden aneignen konnten. Fast alle griechischen Colonien

entstanden durch nothgedrungene Wander-Eroberungen (§. 378. N. f). *Sybaris* beherrschte sogar 4 benachbarte offenbar italische Völker mit 25 Städten und vermochte deshalb 400,000 Mann gegen die *Krateniaten* ins Feld zu stellen. *(Strabo VI)*.

e) Die *Hegemonie* der Spartaner bestand bekanntlich blos in dem Oberbefehl im Kriege und dass es die Zusammenkünfte und Berathschlagungen der Bundesgenossen leitete. Als die Hegemonie zuletzt an die hellenischen *Könige* Macedoniens übergegangen war, machten auch diese, als *Hellenen*, durchaus keinen Anspruch auf eine wirkliche Ober-*herrschaft* über die Griechen, sondern begnügten sich ebenwohl mit dem blosen Oberbefehl.

f) Es ist bekannt, (II. §. 287.) dass die Aegypter unter *Sesostris* häufig ausserhalb Aegypten grosse Kriegsfahrten machten, namentlich auch in Syrien, Assyrien und Persien, lange vor Cyrus, ohne die gemachten Eroberungen zu behalten. Vielleicht hatten auch sie nur den Zweck eine auswärtige arische Hegemonie abzuweisen, jedoch soll *Sesostris* viele Bau-Werke auf dieser langen Kriegsfahrt errichtet haben. Die Assyrer und nach ihnen die Meder führten offenbar nur Unions-Kriege mit den arischen Staaten, denn sie errichteten grosse Werke der Kunst in den unirten Ländern (II. §. 288). Auch sollen die etruskischen Könige von Rom eigentlich deshalb und zwar durch die Etrusker gestürzt worden seyn, weil sie sich von Rom aus über letztere die Hegemonie anmaasten.

Langlès (Institut 1842 No. 81.) behauptet, Indien sey vor der Eroberung durch die *Sings* oder Braminen auch durch *arische* Völker bewohnt gewesen *(Aryas)* und die Braminen hätten aus diesen *Aryas* die 3. Kaste der *Vaysyas* gebildet. Diese hätten die schönen nysäischen Pferde nach Indien gebracht und ihre Mythologie sey im *Rich-Veda* enthalten. Es würde diese Hypothese die unsrige, dass die Sudra die eigentlich *unterworfene* und als solche zum dienen verurtheilte Bevölkerung gewesen sei, nicht umstossen. Behauptet doch *Creuzer* in seiner Symbolik, dass die arischen Völker noch über die indischen zu stellen seyn. S. Thl. II. §. 183—187.

g) Wir erinnern hier nur an den ersten und zweiten Bund der Griechen gegen Persien und den der Braminen gegen die *macedonisch-griechische* Herrschaft, welche sich in *Baktrien* gebildet hatte, die Vertreibung der Hyksos und Perser durch die Aegypter aus Aegypten, die Unterwerfung der nomadischen Völker Mittel-Asiens durch die Arier (Thl. II. §. 288).

h) Weil, noch einmal, wie schon oben gesagt, ihr ganzes politisches Leben dergleichen für ihre häuslichen und öffentlichen Bedürfnisse nöthig machte. Man merke jedoch wohl, nur die *Kriegsgefangenen* machten sie zu *Haussclaven*, nicht die Bewohner der eroberten Länder, diese wurden Clienten, Heloten, Penesten etc.

i) Denn sie konnten wohl der Barbaren entbehren, diese aber nicht immer ihrer, wenn es ihnen um Belehrung zu thun war; daher der bis auf unsere Zeit erhaltene Ruf der ägyptischen und arischen Priester als Naturkundige, Astronomen; und dass sie wirklich in der Naturkunde im weitesten Sinne des Wortes schon vor Jahrtausenden mehr wussten als wir, zeigen ihre Bau-Denkmäler, vor allem aber die Vedas etc. Wie hoch die *Aegypter* schon von den *Griechen* geschätzt wurden, zeigten wir bereits Thl. II. §. 177—180. Und selbst gegen diese waren die Aegypter schwer zugänglich. Eine Ausnahme von der im Texte aufgestellten Behauptung machten jedoch, wenn es keine *Colonien* waren, die Inder, denn sie beherrschten nicht allein höchst wahrscheinlich auch die transgangetischen Länder, sondern stifteten auch das grosse Reich auf *Java* (s. oben §. 295[b]). Soll man auch das Indo-baktrische Reich hierher zählen? (Thl. II. §. 188. Note c).

k) Erst durch den aus Nord-Indien auswandernden Buddhismus gelangte *indische* Weisheit und Cultur nach dem äussersten Osten und Westen. Erst durch die Eroberung Aegyptens und Baktriens durch die macedonischen Griechen und die Schule zu Alexandrien so wie die Eroberungen der Römer kam indische, arische und ägyptische Naturkunde und Philosophie nach dem Occident. Erst durch die Eroberung *Constantinopels* kamen die griechischen Classiker eigentlich und erst nach Italien und weiter.

l) Weder den Mongolen, Arabern und Persern noch den Engländern ist es gelungen, sich die *Achtung* der Braminen zu erwerben, oder auch nur deren *geistige* Herrschaft und hohes Ansehen in Indien zu vernichten. Selbst die Ptolemäer wurden ehender aegyptisirt als dass sie die Aegypter gräcisirt hätten. Alexandrien war und blieb eine blose griechische Colonie in Aegypten, und trat in fast gar keine nähere Verbindung mit den Aegyptern, trotz dem dass die Ptolemaer die Beherrscher des Landes und die Aegypter schon völlig im Verfalle waren so gut wie die *Inder*, als *Alexander* ihr Land betrat. An eine politische Restauration dieser Völker war aber theils wegen des bereits eingetretenen Verfalles theils deswegen nicht mehr zu denken, weil, wenn eine Nomadenhorde abständig zu werden anfieng, schon eine neue und andere auf dem Wege war, an ihre Stelle zu treten, denn nur z. B. Indien wurde seit Mohamed 14 mal von Westen her durch Mohamedaner etc. erobert, 1) durch *Mahmud* in 14 einzelnen Feldzügen, 2) durch *Mesud* 1032, 1034 und 1035, 3) durch *Ibrahim* 1080, 4) durch dessen Sohn *Mesud*, 5) durch 2 Feldzüge *Bairams*, 6) durch *Mohamed*, Stifter der Dynastie Ghur 1093, 7) durch *Dschingis* 1210, 8) durch die Mongolen 1242, 9) durch Timur 1283, 10) durch ein anderes Mongolenheer 1291, 11) desgleichen 1303, 12) durch Mohamed Dschihangir 1396, 13) durch *Baber* 1519, 14) durch Nadir-Schah. S. auch noch Theil II. §. 185. Note r. Jedoch sei hier bemerkt, dass die Sings oder Radsputen die Perser noch so sehr verachteten, dass *Akbar*, der eigentliche Gründer des Reichs des sog. Gros-Moghols,

ne Weiber aus ihrer Mitte für seine Söhne erhalten konnte
nlt brauchen musste, und dass bei der Belagerung von
Tchitore durch ihn (1568) die Belagerten sich sämmtlich
ihten, um nicht von den Siegern zur Ehe und Unterwerfung
u werden.

D. Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften, ihrer Verfassungs-Organismen, ihrer Staats- und Regierungs-Gewalt, ihrer Regierungs-Formen, so wie ihres Civil-, Straf-, Process- und Völker-Rechts während und nach ihrer politischen Wiederbefreiung und Restauration[a]).

§. 428.

So lange die Menschen und Völker sich einmal unter einer vorerst unwiderstehlichen physischen oder geistigen Gewalt erblicken und gestellt sehen, flöst ihnen diese einen solchen Respect ein, dass sie sich ihr, als einer *Vis major*, fügen, um so mehr, als es überhaupt auch nichts moralisch Entwürdigendes, sondern nur etwas Schmerzhaftes ist, einer *wirklich höheren* Gewalt *nach tapferer Gegenwehr* zu weichen und gewichen zu zu seyn, oder noch einmal, die Völker unterwerfen sich der Herrschaft einer dritten Macht aus ganz gleichem Grunde, wie die freien politischen Gesellschaften sich die Regierung ihres natürlichen Adels gefallen lassen; und, wie eine normale Regierungs-Form und Gewalt sich so lange *behauptet*, als sie die geistigen, moralischen und sonstigen Eigenschaften besitzt, die zur concreten Regierung erforderlich sind, so auch eine Oberherrschaft, so lange sie die geistigen und physischen Gewaltsmittel besitzt, wodurch jene geschaffen und getragen wurde.

Ein Gefühl der Schaam und der Entwürdigung entsteht aber eben so bei unterworfenen Völkern wie bei dem einzelnen Menschen, wenn sie sich noch ferner von einer Macht oder Gewalt, mag diese nun discretionair oder vertragen seyn, beherrschen lassen sollen, die *keine* mehr ist d. h. wo nur noch die Tradition, der Name und der äussere Schein von Macht vorhanden, die physische und geistig-moralische Kraft, der Kern derselben, aber entwichen ist[a]) und wo die Unterworfenen nur den Nacken auf-

rauchen, um das Joch abzuschütteln b), um so mehr,
ache ist, dass eine physisch oder moralisch und geistig
, *versinkende* Herrschaft gewöhnlich härter und grau-
also in permanenten Missbrauch ausartet c), als da,
noch in ihrer ganzen Kraft fühlte, denn die wahre
sich bewusste Kraft ist auch klug, mild und gros-

ngs giebt es auch eine Reaction beherrschter Völker,
vo die herrschende Macht noch in ihrer ganzen Kraft
findet aber auch fast nur abseiten solcher Völker
ch ebenwohl ihrer Kraft noch bewusst, aber physisch
und zu klein sind, um es mit der grösseren Macht
ffene *Waffengewalt* mit Glück aufnehmen zu können,
h mehr *defensiv* verhalten müssen; in diesem Falle
sagen, ist die Unterwerfung selbst eigentlich *noch*
ollendet, es ist nur ein provisorischer schwankender
r seine letzte Entscheidung noch erwartet, bestehe
n gänzlicher discretionairer Unterwerfung, einem Ver-
gänzlicher Wiederbefreiung e).
upt ist aber von *positiver* Reaction, Wiederbefreiung

a) Das was wir hier zu sagen haben, ist allerdings *gar nicht* mehr *Juris publici*, sondern nur noch Sache der philosophisch-historischen Besprechung. In dem Lehrbuch irgend eines Staats- und Völker-Rechtes wäre es daher am unrechten Orte, hier dagegen, wo alle möglichen Staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse ihren Platz finden mussten, kann und darf dieses letzte nicht unerörtert bleiben, denn der Leser wird jetzt von selbst bemerken, wie das *wahre* und *gesunde* sogenannte *öffentliche Recht* mit A verschwunden ist, sub B sahen wir es *erkranken, verfallen*, sub C *ganz verschwinden* und in das *Völkerrecht* übergehen und hier sub D handelt es sich nun noch darum, *wie* unfrei gewordene Völker wieder frei werden und *unter welchen Bedingungen* sie wieder ein *öffentliches Recht* herstellen können und mögen. Es handelt sich also *nicht* darum, zu *lehren*, wie sich die Völker wieder frei machen *können* oder sollen, sondern blos darum, nachzuweisen, welche Mittel sie ganz von selbst instinctmässig anwenden und historisch angewendet haben, um sich den Druck der *Herrschaft* zu erleichtern und endlich wieder ganz frei zu machen, besonders durch das was wir die *stille Reaction* nennen werden. Wenn wir aber sagen, es geschehe dies *instinktmässig*, so will dies nur so viel heissen, dass auch hier ein *Natur-Gesetz* waltet. So wie nemlich die Natur stets und überall bemüht ist, den normalen, gesunden und reinen Zustand gegen die *gewaltsamen* Eingriffe der Menschen wieder herzustellen, so auch wenn die natürliche Freiheit gewaltsam gestört worden ist. Am handgreiflichsten zeigt sich dies nur z. B. bei den durch Siegergewalt eingeführten Lehen und Colonaten, wie hier die *Natur* den nackten *Besitz* fast ohne Zuthun der Menschen durch das Medium der *Erblichkeit* allmälig und unwiderstehlich wieder in *freies Eigenthum* verwandelt. S. darüber bereits §. 387 Not. d. Auch sagten wir schon oben S. 43, dass ein Territorium sich nicht mehr wie ein gewöhnlicher Privat-Besitz behaupten lasse.

Uebrigens gehören blose *Reformen freier* und *gesunder* Klein- und Gros-Staaten mit ihren Staats- und Regierungsformen nicht hierher, sondern wir handelten davon schon sub A, und *Revolutionen* so wie *Bürger-Kriege verfallener* Völker gegen und mit *ihren Regierungen* gehörten zu B, wo *davon* ebenwohl schon gesprochen wurde.

a) Natürlich hat dieser Verfall der Herrschaft ebenwohl wieder seine Verschiedenheiten, sowohl dem Grunde wie der Erscheinung nach, nach Maasgabe der Stufe der herrschenden Macht und im Verhältniss zu dem besiegten Volke.

Wie schon angedeutet, macht man mit den Waffen und überlegener Mehrheit wohl Eroberungen, aber nur mit überlegener Kultur und Civilisation behauptet man sie auf die Dauer. Die Ueberlegenheit ist natürlich eine sehr relative und bezieht sich auf das *in concreto* besiegte und beherrschte Volk.

b) Die Herrschaft durch Sieg und Uebermacht so wie das Bemühen sich dabei zu behaupten, ist, wie wir gesehen haben, ebenwohl etwas *Natürliches* und kommt auch nicht etwa erst im Menschenreiche, sondern

auch im Thierreiche schon vor. Aber das ist auch etwas Natürliches, mithin Erlaubtes, ja durch die menschliche Würde Gebotenes, dass sich ein Volk von einer solchen Herrschaft wieder loszumachen sucht, wenn es dieselbe nicht mehr ertragen kann. So wie aber der Sieg und die Herrschaft nur durch eine *That* erlangt worden, so werden beide auch nur durch Thaten behauptet und umgekehrt, wie die Besiegung die Unterwerfung, oder oft richtiger das Einstellen des Widerstandes thatsächlich zur Folge hatte, so wird sie auch nur durch *Thaten* wieder aufgehoben. Nur ein in der Mitte liegender *Vertrag* verwandelt Sieg und Unterwerfung in ein *völkerrechtliches* Verhältniss und ein solches wird zuletzt nur durch Missbrauch der Gewalt völker- und naturrechtlich wieder aufgelösst. Ohne dass also ein Vertrag in der Mitte liegt oder zu Stande gekommen ist, ist hier von Recht und Unrecht *(jus und injuria)* wie schon gesagt, gar keine Rede. Nur diejenigen Unterthanen eines besiegten Staats oder Fürsten, welche dies durch völkerrechtliche Verträge sind, gehen übrigens in *dieser ihrer Eigenschaft* und mit ihren Rechten und Pflichten an den Sieger über und können von dem Besiegten cedirt und abgetreten werden. Ein Volk dagegen, welches mit Gewalt und ohne seine Zustimmung in öffentliche Leibeigenschaft versetzt worden wäre, behält von Natur wegen einen Anspruch auf die Wiedererkämpfung seiner persönlichen Freiheit und es kann dieser Anspruch auch nie völkerrechtlich verjähren. Niemand hat es daher auch und nur z. B. den sog. Neu-Griechen verargt, dass sie sich vom türkischen Joche losmachten und die europäischen Grossmächte waren ihnen dabei zuletzt selbst beiständig, ja man missbilligte wahrscheinlich in Verona die griechische Rebellion selbst nicht, sondern fürchtete nur ihr Beispiel und verweigerte deshalb noch zur Zeit Hülfe und Anerkennung.

Uebrigens streben die Provinzen eines grossen zusammeneroberten Reiches meist erst deshalb nach der Wiederbefreiuung, sobald man sie nach einerlei Gesetz und Recht beherrschen will und nicht so klug ist, ihnen ihre Nationalität und was alle damit im Zusammenhang steht, zu lassen. Zu allen Zeiten haben sich daher diejenigen grossen Monarchien am längsten behauptet und erhalten, welche klüglich nach dem Provinzial-System regierten, ja es giebt kein sicherers Mittel *allgemeine* Reactionen zu verhindern, als eben dieses System, weil sich dadurch die einzelnen Provinzen ganz fremd bleiben. Spanien, Frankreich und Teutschland, insonderheit letzteres, würden sich nicht tausend Jahre als Monarchien ohne das Provinzial-System behauptet und erhalten haben, ja selbst das türkische Reich verdankt seine relativ lange Dauer diesem Systeme, indem jede Provinz, den Despotismus der Satrapen abgerechnet, ihre Nationalität und sonstigen Eigenthümlichkeiten factisch behielt.

„Alle Anstrengungen, Land und Leute mit Nichtachtung der *Nationalität* zu vertheilen oder zu *verbinden*, müssen an der *Urkraft* der von der Willkühr stets vergeblich angefochtenen und unterdrückten Natur scheitern“.

Unter den Theoretikern, welche mit *kaltem Blute* die Natur, das Wesen sowie die Frage über die Rechtmässigkeit etc. der Wiederbe-

ünng etc. besprochen haben, zeichnet sich besonders *Zachariae* l. c.
s. Er sagt unter andern I. 109: „Eine Revolution ist nicht selten
e Vergeltung eines Unrechts durch ein Unrecht". Besonders s. m.
s ganze Kapitel über die *Revolution* III, 76 etc. und VI, 135, wo
sogar *jeden* Versuch, sich wieder *frei* zu machen, rechtfertigt. Er
klärt daselbst die Revolutionen für Zustände des *Nothrechts*, so dass
eine *Gewissensfrage* sey, ob eine Revolution in einem gegebenen
lle zu rechtfertigen sey. *Während* einer Revolution gelte blos noch
s *Kriegs-Recht* und man lerne hier den *wahren* Charakter der Par-
eien kennen". Ja wohl, 1848 und 1849 haben uns dies recht
utlich gezeigt. Ohne jedoch zu unterscheiden, wie *wir* thun werden,
lten wir solche *vage* Behauptungen allerdings für bedenklich.

c) Es ist daher auch nur z. B. jetzt allseitig anerkannt, dass die
nzliche Entartung des französischen Hof-Adels, sein physischer und
oralischer Verfall und der Missbrauch seiner Stellung, in Verbindung
t der ungeheuern Verschuldung der Dynastie, die Revolution zu Wege
achte. Ludwig der XVIII. selbst hat es gesagt. Dabei glaubten denn
ch die Franzosen ausserdem noch, dass ihre Rebellion die der Gallier
gen den fränkischen *Feudal*-Adel sey, während nach unserer Ueber-
ugung in dem französischen Adel kein Tropfen fränkischen Blutes
ehr floss, denn wir haben schon oben bemerklich gemacht, dass die-
nigen, welche durch Gnaden-Diplome geadelt werden, sich in der
gel weit anmassender betragen als der eigentliche herrschende Kriegs-
lel, worüber sich ein jeder noch zur Stunde, wenn er will, belehren
nn. Der Wahnsinn und die Tollwuth der französischen Revolution
ginnt erst mit der Verfassung von 1791 und dem Jahre 1793 oder
t der Verkündigung der rein demokratischen Republik, wovon weiter
ten ein Mehreres. Im Jahre 1789 wollte man *der Sache* nach vor-
st blos eine *Reform*.

d) Eine noch physisch und moralisch kräftige Herrschaft, die ihre
fugnisse und Facultäten nicht missbraucht, sondern Klugheit und Ge-
chtigkeit mit einander zu paaren weiss, wohin denn vor allem das
ovinzial-System gehört, hat daher auch nichts zu fürchten, im Gegen-
eil wird man in ihr eine wahre Schutzmacht erblicken und verehren.
Im Uebrigen verwechsele man, noch einmal, die *Reactionen be-
rrschter* Völker durchaus nicht mit dem eigentlichen *Bürgerkriege*.
on Bürgerkriegen ist nämlich blos in noch *freien*, *gesunden* und
r*fallenen* Staaten die Rede, sey es nun, dass es sich um eine neue
erfassung handelt, oder sich mehrere Partheien um die Regierungs-
ewalt schlagen. Die meisten Bürgerkriege gehören aber freilich dem
erfalle an. Von der Reaction sowohl wie vom Bürgerkriege eben-
lls verschieden sind die Kämpfe eines herrschenden Volkes als solchen
ter sich oder eines Machthabers mit seinem Gefolge, seinem Adel etc.
B. nur der *Ligue* gegen *Heinrich III.* in Frankreich, der normän-
schen Barone gegen die Könige von England. Es ist blos Zufall,
enn das beherrschte Volk auch einen kleinen Gewinn dabei macht.

e) Wir erinnern hier nur z. B. an das Verhältniss der Gothen zu

n Mauren, der Montenegriner, Kurden, Mainoten und Alba-
Türken, ja selbst der Tscherkessen zu den Russen, ob-
eilich blose Raub-Nomaden sind, von denen man nie sagen
an sie wie sesshafte Völker beherrsche.

r sagt auch schon *Montesquieu* XIX. 27: „Eine freie
wohl einen Befreier haben, eine sklavischgesinnte aber nur
Unterdrücker". Die Selbstsucht ist aber stets sklavisch
ch gesinnt. Es ist daher falsch, wenn behauptet worden
ion sey frei, sobald sie es nur wolle. Niemand nimmt
in Anspruch als der Selbstsüchtler und doch ist Niemand
en Freiheit weniger fähig als eben der Selbstsüchtler. Wir
nur an die fast zahllosen Versuche der Italiener, sich von
ft der fremden Feudal- und einheimischen Zwingherrn
Stets blieb es bei ohnmächtigen und halben Versuchen,
s treffend hat sich hierüber *Bulwer* in seiner Geschichte
Rienzi ausgesprochen, namentlich Th. III. S. 142. wo er
Gunst eines verfallenen Volkes hat eine laute Stimme, aber
Arm". Eben so wollen wir nur noch an den furchtbaren
des einheimischen Geschlechtes der *Visconti* in Mailand
r Feiglinge konnten ihn ertragen,
hauptet und nimmt sich die politische Freiheit entweder
t deren nicht mehr fähig und vermag daher selbst eine
ckgegebene, wieder geschenkte nicht mehr zu gebrauchen.
z. B. den Polen ihre unbezweifelbare persönliche Tapfer-
nicht fähig, sich selbst zu beherrschen und zu regieren.

I. *Im Allgemeinen oder von den vier Graden und Stufen der Reaction, Wiederbefreiung und Restauration überhaupt.*

§. 429.

Ehe wir von den vier Graden oder Stufen der *Reaction* handeln, ist vor Allem diese selbst zu schildern und zwar hat man zwei Haupt-Gattungen derselben zu unterscheiden, die sich wie Mittel und Zweck zu einander verhalten:

1) eine stille, allmälige, kaum sichtbare und versteckte, welche Jahrhunderte lang dauern kann, ehe sie zum Ziele gelangt, und

2) eine laute, plötzliche, offenbare, unverholene, feindselige, welche sich durch unzweifelhafte positive Handlungen und Befreiungs-Versuche kund giebt.

Was die *erstere* betrifft, so ist dieselbe grösstentheils *geistiger* und nationaler Natur (§. 250), gelingt aber auch ausserdem nur dadurch, dass die herrschende Macht selbst durch ihr allmäliges Sinken dieselbe erleichtert und provocirt und wir mussten ihrer deshalb auch schon sub C. im Allgemeinen sowohl wie im Besonderen und Concreten gedenken, weil durch sie auch *gleich von Anfang* der Charakter der Herrschaft *modificirt* und paralysirt wird. Näher besehen, ist sie aber doch sehr oft nur die, wenn auch Jahrhunderte lange Vorbereitung zu der zweiten Gattung, die, wenn alles dazu reif ist, dann um so sicherer gelingen muss, weil durch diese Vorbereitung auch im Voraus alle Widerstandsmittel beseitigt oder überwunden worden sind, denn ohne einen letzten entscheidenden *Stoss* a) kann sich auch eine völlig ohnmächtig gewordene *Oberherrschaft* demohngeachtet noch lange Zeit erhalten, und wird der rechte Moment zur Befreiung abseiten des beherrschten Volks versäumt, so kann es leicht kommen, dass eine andere Macht sich an die Stelle der bisherigen setzt und damit alle bisherigen Vorbereitungen zur Wiederbefreiung vereitelt sind.

a) So dass diejenigen sehr irren, welche meinen, es lasse sich auf blos theoretischem Wege eine *Herrschaft* stürzen und die politische Freiheit wieder erobern, so gross auch die Macht und die Bedeutung der Doctrin und der Presse seyn mag (s. §. 430).

derländer hätten lange auf ihre Religions-Freiheit warten
n sie nicht endlich mit *Philipp II.* Krieg angefangen hätten.
er hätten keine *Bill of rights*, wenn die obstinaten Stuarts
volens das Land verlassen hätten und so liessen sich noch
piele anführen. Man verwechsele dabei nur nicht einen
gegen eine *Verfassung* mit dem gegen eine *Herrschaft*.
kann freilich in die letztere übergehen, aber dennoch sind sie
wohl zu trennen. S. den nächsten §. Uebrigens hat schon
c. III. S. 76 und VI. S. 135 es gesagt, dass bei einem
pfe blos noch das Kriegsrecht gelte, wiewohl das eigent-
-Kriegs-Recht Rebellen gegenüber von der herrschenden
ns nicht anerkannt wird, sondern man behandelt die Ge-
d Besiegten wie Verbrecher, höchstens macht eine *Amnestie*
s.

serdem sey noch bemerkt, dass ein Volk sich *nicht leicht*
errschaft einer *alten Dynastie* auflehnt, sondern meistens
die *eines andern Volkes*. Niederländer und Engländer
ge, ehe es mit *Philipp* und *Jacob II.* zum Kriege kam.

) *Von der stillen und allmälgen Reaction.*

§. 430.

hierbei zunächst wieder zu unterscheiden, ob die

beiführen. Diese *Mittel* und *Wege* bestehen nun ganz im Allgemeinen darin, dass man es von der herrschenden Macht nach und nach erlangt, und zwar besonders durch Abkauf, dass das beherrschte Volk zunächst seine eigenen Local-Obrigkeiten wieder wählt, seinen vorigen staatsbürgerlichen Organismus nothdürftig wiederherstellt oder dem herrschenden Volke politisch gleichgestellt wird, seine Richter wiederum aus seiner Mitte gewählt werden, dass es die zu zahlenden Steuern wieder selbst erhebt und in Masse als Tribut abliefert, so wie endlich, dass es sein Truppen-Contingent selbst organisirt und durch selbstgewählte Anführer in das Feld stellt, wenigstens die letzteren ebenwohl aus seiner Mitte ernannt werden. Hinsichtlich des *Civil-Rechtes* sodann, dass ihm wenn nicht sogleich das volle Eigenthum, doch vorerst die Vererbung, die ungehemmte Uebertragung des Besitzes, die freie Eingehung der Ehen, der freie Industrie- und Handels-Verkehr unter einander, so wie vor Allem die Freiheit der autonomischen Fortbildung und *casu quo* der Gebrauch der Muttersprache als Gerichts- und Geschäftssprache zurückgegeben wird. Dies alles kann sich aber sowohl durch blöses Herkommen und stillschweigend machen a), wie auch durch ausdrückliche Gnaden-Briefe, Concessionen und Privilegien der herrschenden Macht, wobei aber endlich und zuletzt *alles* wieder darauf ankommt, wie sich beide Theile ethnisch zueinander verhalten. Je näher sie sich verwandt sind, je leichter wird sich alles machen, je fremder sie sich dagegen sind, je schwieriger wird das Werk seyn b). In ein *näheres* Detail lässt sich jedoch *hier* nicht eingehen, sondern es gehört dies zum Besonderen, wo es möglich sein wird, einen solchen stillen Reactions-Process an einem ganz concreten Beispiele nachzuweisen.

a) Hier ist es ganz besonders, wo der grossen Bedeutung und *vorbereitenden* Wirksamkeit der Schriftsteller, oder wie man bei uns jetzt sagt, der Presse, gedacht werden muss. Sie sind es vorzugsweise, welche der stillen Reaction dienen und wer wüsste nur z. B. nicht, welchen grossen Antheil die französische Literatur des 18. Jahrhunderts unzweifelhaft an der französischen Revolution hat; nur dass diese, ohne die ungeheuere Verschuldung, demungeachtet noch lange nicht ausgebrochen wäre. Kein Wunder also, wenn sich die Herrschaft mit dem Schwerdte der Censur gegen die Angriffe der Volks-Vertheidiger so

glich zu wehren sucht, nur dass sie dabei, wenn sie nicht
rfährt, sich der Mittel beraubt, die Volks-Gesinnung stets
enn eine *alles* politische Reden und Schreiben verbietende
t sich aus einem *offenen Feinde* einen *geheimen*, der ge-
, als jener. Ja es kann dadurch eine solche beunruhigende
en, dass sich die Herrschaft am Ende wieder etwas laute
ünscht.
das Wörtchen *Staat* und *Staats*recht ist hier ein Werk-
len Reaction des Volkes. Man nennt ein *Ländergebiet* Staat,
an allen Requisiten eines *freien* Staates fehlt; man nennt
gemilderte oder gleich Anfangs *vertragene* Verhältniss *Staats-*
zu wissen, dass dieses Wort für freie Staaten eine *contra-*
jecto ist. Dass umgekehrt auch ein *Herrscher* sein aus
Provinzen bestehendes Gebiet *Staat* nennen kann und nennt,
m Worte seine nivellirende Centralisation zu bedecken oder
, wurde schon oben §. 382 angedeutet und wird weiter
inmal zur Sprache kommen.
sehe hierüber auch: Aufzeichnungen eines nachgeborenen
238.

*r offenen, unmittelbar feindseligen **Reaction** durch*
rrection, Revolution, Rebellion und Expulsion.

§. 431.

c) Eigentliche *Rebellion* (wörtlich *Gegen-Krieg*) zur gänzlichen *Losreissung* und *Wiederfreimachung* von einer discretionairen oder vertragenen aber misbrauchten Herrschaft. Sie kann sich, wenn die herrschende Macht sogar zum Kampfe unfähig geworden sein sollte, auch durch blosen *Abfall* oder *Aufkündigung des Gehorsams* kundgeben; endlich

d) *Expulsion*, *Vertreibung* oder *Vernichtung* der herrschenden Macht aus gleichem Grunde, bestehe diese Macht nun in einem ganzen herrschenden Volke oder blos in éiner Dynastie.

Diese vier Arten der offenen Reaction bilden übrigens nicht allein an und für sich eine *Stufenleiter* derselben, sondern können auch eine in die andere in der angegebnen Ordnung übergehen; die Reaction kann mit einem blosen *Aufstande* beginnen, dieser, von der herrschenden Macht unklug behandelt, sich in eine *Revolution*, diese wiederum in eine *Rebellion* umgestalten und zuletzt mit der *Expulsion* enden c).

a) Wir sagen stets *Misbrauch* der Herrschaft, sey sie nun discretionair oder vertragen. Man wendet hier vielleicht ein, und hat eingewendet: einen *Vertrag* zu brechen und von ihm abzugehen, dazu berechtige auch nicht einmal die Verletzung durch den anderen Theil. *Civil*rechtlich ist dem allerdings so, weil hier die Gerichte da sind, um dem Verletzten zu seinem Rechte zu verhelfen. *Völker*rechtlich aber leider nicht, denn da entscheidet zuletzt nur der Krieg und die Selbsthülfe, es sey denn, dass die *Landes-Gerichte* auch jede Klage des in seinem Rechte verletzten Unterthanen gegen die herrschende Macht annehmen und gerecht entscheiden, oder dass überhaupt für irgend eine Art von *Gerichten* verfassungsmäsig gesorgt ist, *dergleichen* Klagen oder Streitigkeiten zu entscheiden.

Uebrigens ist es auch schon ein Misbrauch, eine Herrschaft behaupten zu wollen, die zu gar nichts nützt, also durch nichts gerechtfertigt ist (§. 378 Note f). So ist es nur zum Beispiel dem teutschen Reiche theuer zu stehen gekommen, dass es die Herrschaft über Italien behaupten wollte, die ihm durchaus nichts nützte, sondern unendlich geschadet hat. Würde *Irland* den Engländern jetzt nicht weit *nützlicher* seyn, wenn es seine eigene Regierung hätte? Von seiner Macht hätten sie *jetzt* nichts mehr zu fürchten. Das einzige ist, dass andere Mächte es sich aneignen könnten und das können die Engländer nicht dulten. Die Könige Englands hätten *Lords Paramounts* von Irland bleiben sollen, dann war England ausser Gefahr und Irland dennoch frei.

das Wort *Revolution*, teutsch Umwälzung, nicht gerade
sslich das bedeutet, was wir hier daran knüpfen, versteht
st und es steht einem jeden frei, ein passenderes Wort
zu substituiren. Für uns ist Revolution stets eine Ver-
Verfassungs-*Princips* im Gegensatz zur *Reform*, welche
verändert lässt und nur Einzelnes zeitgemäss bessert, wo-
icht zu läugnen steht, dass jemand der *Gesinnung* nach
former, der That und dem Princip nach aber ein Revolutionair
nd dann, dass aus einer blosen Reform eine Revolution, ja
rden kann, wie dies z. B. bei Luther der Fall war, welcher
os Abstellung der ärgsten Misbräuche des Pabstthums be-
rst als man diese hartnäckig verweigerte, nun erst ganz
de. Auch die Niederländer, Engländer und Amerikaner
os eine Reform oder Abstellung der Misbräuche und wurden
dies verweigerte, abfällig. Bei solchen Revolutionen geht
schern häufig wie manchen allmälig reich gewordenen
müssen mit einem male herausgeben, was sie hellerweise
angeeignet.

war so in den Niederlanden, England, Nord-Amerika und
eich. Bei diesen Reactionen, die man, wenn es dabei zum
nt, ganz unpassend ebenwohl *Bürgerkriege* genannt hat,
ewöhnlich beide Theile das concrete gute Kriegsrecht, was
dass sie sich nicht für unabhängig gelten lassen, oder keine
rsönlichkeit zugestehen wollen und nur noch die gegen-

seyn. Der blose *Aufstand* wird z. B. und vielleicht nur die Entsetzung eines Gouverneurs, Ministers, Statthalters c) oder auch, wenn es der Gegenstand der Beschwerde mit sich bringt, ein Privileg, ein wiederholtes Versprechen, eine Provinzial-Charte zur Folge haben d); eine *Revolution* dagegen schon eine Verfassungs-Urkunde, von dem *Princip* der *politischen* Freiheit und Gleichheit beider Theile ausgehend, also das *Herren-Recht* der herrschenden Macht vernichtend und die *Herrschaft* wiederum in eine *beschränkte Regierung* verwandelnd, jedoch so, dass diese letztere dem seitherigen Herrn als nunmehrigen Regenten verbleibt e).

Gänzliche Losreissung, in Folge einer gelungenen *Rebellion*, hat natürlich zur Folge, dass das wieder ganz *frei* gewordene Land und Volk oder der *neue freie Staat* sich vor allem eine *neue Regierung* giebt f), und nach Maasgabe der seitherigen Eingriffe, sich mehr oder weniger *ganz reorganisiren* und *restauriren* muss, insonderheit auch in privat-rechtlicher Hinsicht, namentlich wenn die herrschende Macht alles Grund-Eigenthum sich zugeeignet und die alten Besitzer in blose Vasallen und Pächter verwandelt hatte g).

Dasselbe gilt von der *gänzlichen Expulsion* oder Vertreibung der herrschenden Macht. Nur wird auch hier, wie bei der Losreissung, ja selbst der Revolution, noch gar Vieles von den näheren Umständen abhängen, z. B. ob die blos vertriebene aber nicht gänzlich vernichtete Macht mit der Wiedereroberung oder Rückkehr droht, im Auslande Unterstützung findet oder nicht h).

Im ersten Falle richtet sich die ganze Thätigkeit der neuen Regierung zunächst auf die Bildung eines Heeres i) und dann lässt man auch der neuen Regierung des nunmehrigen freien Staates überhaupt und vorerst bei weitem mehr freie Hand in der Ausübung der Regierungs-Gewalt als ohne dies und später k).

a) „Es ist ein grosses Unrecht, zu scheitern in seinem Plan. Nur das Gelungene gilt für Recht". *Memoiren von Sanct Helena.* Th. IV. S. 203.

Warum werden übrigens *politische* Verbrecher, Insurgenten und Flüchtlinge nicht eben so behandelt, wie gemeine Verbrecher, so dass sie namentlich und insonderheit nicht ausgeliefert werden? Antwort:

weil man sie *völkerrechtlich* nicht als gemeine Verbrecher, sondern als mit ihren Herrn im Kriegszustande befindliche Feinde betrachtet.

Die gewöhnlichste Strafe, welche einer misslungenen Reaction zu folgen pflegt, ist bei *vertragener* Herrschaft die Umwandlung derselben in eine *discretionaire* (z. B. Polen seit 1830, Irland seit dem Aufstand etc.) und bei einer primitiv-discretionairen eine noch härtere Behandlung als seither, vorausgesetzt, dass die herrschende Macht noch die nöthige Energie und physische Kraft dazu besitzt. Hat man sich übrigens der Wort- und Anführer bemächtigt, so räth die Klugheit, den gerechten Beschwerden abzuhelfen, denn sonst wirft man nur Schutt auf fortglimmendes Feuer.

Amnestien werden meist nur bei blosen *Aufständen* ertheilt, sind aber auch meist gar nicht zu umgehen, weil man *Tausende* nicht auf einmal vor Gericht stellen kann. (§. 429. Note a).

b) „Es giebt eine Zeit, in der eine Revolution nicht mehr abzuwenden ist, möge ihr Widerstand geleistet werden, oder man versuchen, sie durch Concessionen abzuleiten. Wehe dem Geschlecht, wenn die Revolution *keine Früchte* trägt und der Blitz die Luft *nicht reinigt*". *Bulwer*. Man könnte sagen, es entsteht dann ein politischer, kalter, trockner, die Vegetation hemmender *Höherauch*, wie ihn missrathene Gewitter erzeugen.

c) Ein solcher Statthalter braucht kein *Gesler* gewesen zu seyn, ja er braucht die strengen Befehle seines Herrn noch nicht einmal alle vollzogen zu haben, genug, die herrschende Macht verläugnet ihn, um dadurch ihren Fehler zu verbessern.

d) Denn alle Aufstände sind in der Regel nur partiel oder provinziel und gehen erst durch Ansteckung auf die übrigen Provinzen über, in so fern sich diese in gleicher Lage befinden. Belege hierfür haben uns die Aufstände von *Wien*, *Berlin* etc. 1848 geliefert, sie steckten allererst die Provinzen an.

e) Dies war bekanntlich und nur z. B. der Fall mit der ersten französischen Revolution von 1789 und ihr leitender Gedanke bis 1791. Das herrschende und beherrschte Volk, Hof-Adel und *Tiers-etat* sollten dadurch *gleich frei* werden und die bisherige Dynastie sollte fortan blos noch vollziehen oder *regieren*, nicht mehr *herrschen*. Daran halten selbst die Gegner der Revolution noch jetzt in Frankreich fest. Ueber die *Misgriffe* der ersten französischen *Constitution* nachher §. 443 ein Mehreres.

f) Wobei es vor allem nöthig ist, dass auch diese neue Regierung eine ächt aristokratische Basis habe d. h. die relativ Tüchtigsten an die Spitze gestellt werden. Völker, welche Jahrhunderte lang nur deshalb die *Herrschaft* geduldig ertragen haben, weil sie wenigstens materiell aristokratisch war, werden einen *Wahlkönig* verachten und wenig schätzen, wenn er nicht schon durch sich selbst etwas ist, oder [illegible] aus sich zu machen weiss (S. §. 148 u. 149). Fehlt es an [illegible] *hervorragenden Persönlichkeiten*, wodurch die königliche [illegible]

ürde getragen wird, so ist es am besten, wenn der königliche Titel nz vermieden wird.

Dass übrigens ein, durch gänzliche Losreissung wieder *frei* geordenes Volk und Land dadurch oder *ipso facto* noch kein *Staat* ist d wird, haben wir schon oben angedeutet. Vorerst ist blos die *eiheit* wieder erlangt, das Uebrige hängt von der Grösse des Landes d der Fähigkeit des Volkes für eine neue staatliche, einfache oder sammengesetzte, Verfassung ab.

Besitzt ein wieder frei gewordenes Volk keine politischen Talente, s es in Beziehung auf die zu wählende neue Regierungsform belehren d aufklären, genug, fehlt es ihm an einer ächten natürlichen Aristotie, eben weil es im Verlaufe einer vieljährigen Herrschaft schon *rfallen* ist, so wird es schwer halten, die wiedereroberte politische *eiheit* zu behaupten, weil es alsdann zu keiner dauerhaften *Regiengs-Form* wird gelangen können und sich in noch höherem Maase s einstellen wird, was wir darüber oben sub B. gesagt haben.

Die neuen Constitutionen werden wie Schwämme aus der Erde ichsen und sich folgen, bis sich zuletzt wieder ein Mächtiger aufwirft d ihnen eine nach *seinem* Bedürfnisse giebt, wie dies nur z. B. *ipoleon* that. Insoweit man von *Napoleon* sagen kann, er habe ankreich von der Tyrannei der Revolution und Jacobiner befreit, inweit war er auch berechtigt, sich die Regierung anzueignen, denn bst *Friedrich II.* sagt in seinem *Anti-Machiavell*, dass dem *Befreier* nes Vaterlandes dieses Recht zustehe. Ja kann man dies nicht auch n *Louis Napoleon* sagen?

Eben so verwerflich, wie die Raçe-Kreuzungen sind, weil daraus r bösartige, mit sich selbst hadernde *Mulatten* hervorgehen, ebenso rwerflich sind auch die Verfassungen, wo zwei sich ausschliessende incipien (Demokratie und Monarchie) neben einander Geltung haben llen, also nothwendig einen permanenten innern Kampf hervorrufen, nn auch Principien suchen sich ihrer Gegner zu entledigen. Manche r sogenannten constitutionel-monarchischen Verfassungen sind vollends r nur politische Ehen zwischen einer kastrirten Monarchie und einer strirten Demokratie, die natürlich völlig zeugungsunfähig seyn müssen.

Ausserdem sey hier bemerkt, dass, wenn ein *civilisirtes* Volk das *ıas der sittlichen Freiheit* und *Ordnung* überschreitet d. h. seine rderungen darüber hinaus gehen, so sinkt es dadurch mehr oder eniger in einen *nomadischen* und selbst *wilden* Zustand zurück (die gebenheiten seit 1789 liefern hierfür tausende von Belegen).

g) Daher ist denn auch schon von Anderen bemerkt worden, dass der Umgestaltung des *Privat-Eigenthums* und in der Aufhebung des hn- und Colonat-Rechtes die *eigentliche* erste französische Revolution standen habe, so dass auch der *Code civil Napoleons* sie allererst finitiv realisirt habe. M. s. darüber auch *Laferrière, histoire des incipes, des institutions et des lois pendant la Revolution française.* ris *1852.* Der Verfasser führt nämlich aus, man [illegible] im *Civilchte* ganz an die Vergangenheit angeschlossen [illegible], was

Unfreiheit der Personen bezog, aufgehoben, alles *Con-*
gegen bestehen lassen. Das *römische Recht* habe auch in
ır für die *Verträge* Geltung gehabt, das *Familien-, Lehns-*
-Recht sey davon unberührt geblieben. Die Testirfreiheit
l Bauernstandes sey sehr beschränkt gewesen. Nur in den
it écrit sey sie es weniger gewesen". Die Testirfreiheit
rüher lediglich und nur wegen der geltenden *Primogenitur*
1793 wurde sie aus einem ganz andern absurden Grunde
ehoben, nämlich weil der Staat nicht dulten dürfe, dass
seinen Tod hinaus noch über *Grund-Eigenthum* disponire,
nehr mit dem Tode zur *Domaine public* zurückkehre. Der
eschränkt dagegen die Testirfreiheit lediglich und nur noch,
tat-Erbfolge aller Kinder zu gleichen Theilen zu schützen
:hte *davon* ärndet Frankreich jetzt.

on dem neuen Königreich Neu-Griechenland gilt dasselbe;
vor seine Privat-Eigenthums-Verhältnisse wieder gehörig
l, hat es keinen inneren Halt.

er die *Rechte*, welche ein *vertriebener Herrscher* behalte
l. c. S. 377. Es liesse sich darüber noch viel sagen,
eide man scharf und genau vertriebene *Regenten* von *ver-*
rrschern. A. B. und C. Darnach wird sich auch der Bei-
, den sie im Auslande finden. Kann ein zurückkehrender
ıs *Jus postliminii* in Anspruch nehmen?

ı wenn man auch mit Hülfe roher Massen- und Waffen-
frei gemacht hat, so wird doch die eigentliche militairische

freien *Verfassungs-* und *Regierungs-*Form entsprechenden zurückkehren[a]), also zu einer Verfassungs- und Regierungs-Form, die nicht genau die alte vorhinnige wieder seyn kann, sondern zu einer solchen, wie sie das *gegenwärtige* nationale Bedürfniss gebieterisch fordert. Hat sich unter der Fremdherrschaft die Nationalität rein erhalten, so wird auch der Geist der alten freien Verfassung in der neuen sich kund geben und sichtbar seyn, nicht aber dass es nothwendig und genau die *alten Formen* seyn müssten, die sich auch ohne die Zwing*herrschaft* im freien Zustande nicht erhalten haben würden[b]). Jetzt erst hat ein Staatsmann das für einen solchen *grösste Problem* und die *schwierigste Aufgabe* zu lösen, denn im Zweifel sind die Menschen durch die Fremdherrschaft nicht besser sondern schlechter, jedenfalls aber älter geworden und je mehr also in Folge dessen die Selbstsucht der Einzelnen immer merklicher hervortritt und es nur der Hass gegen die Fremdherrschaft oder die Entrüstung über den Missbrauch der Herrschaft war, welcher den Patriotismus von Neuem erwachen liess, so aber dass es an den *nachhaltigen* Eigenschaften und Tugenden desselben mehr oder weniger fehlt und derselbe deshalb nicht zu sehr und zu sicher in Rechnung gebracht werden darf, wir sagen, die Lösung der neuen Verfassungs-Aufgabe wird darauf beruhen, dass die neue Verfassung, die natürlich auch das Privatrecht mit umfasst, ganz und gar dem concret-nationalen Freiheits-Begriffe so wie den subjectiven Fähigkeiten und Bedürfnissen des Volkes entspreche[c]), ausserdem aber auch die nöthigen Sicherheits-Maasregeln gegen die *Selbstsucht* der Einzelnen in sich aufnehme, sich also der constituirende Gesetzgeber dadurch nicht irre machen lassen darf, wenn die Selbstsucht der grosen Masse meint, man betrüge sie solchergestalt oder verkümmere ihr die kaum wieder errungene Freiheit, denn mit einem jeder *staatlichen* Ordnung etc. widersprechenden Freiheits-Begriffe und den Leidenschaften der *Selbstsucht* baut man keine *haltbaren* Staats-Verfassungen[d]).

a) Wohin auch für ganze Reiche die Wiederherstellung einer *einheimischen* Dynastie gehören kann und daher sehr häufig vorkommt, denn seit den ältesten Zeiten hatten die Völker ein natürliches Vorurtheil für die Raçe ihrer einheimischen Könige, sie sahen sie als *ihr*

n und ihre Rückkehr oder Wieder-Einsetzung als W
ines verlornen Eigenthums. Uebrigens darf hier nicht
n, dass alles was dieser ganze Abschnitt D. enthäl
h von ganzen *Reichen* (§. 268) versteht, nicht vo
en und Gemeinden.

n so wenig wie ein Mensch, der wegen Armuth
ner Jugendjahre gekommen ist, nun, wenn er im
ch das grosse Loos gewinnt, sagen kann, er wo
jung werden und seine Jugend geniessen, so weni
lk nach einer, mehrere hundert Jahre gedauert ha
wenn es nun auf einmal herrenlos wird, sagen, es
ei leben wie vor seiner Unterjochung. Es geht hier
h wie Menschen, die Zeitlebens Sklaven waren, sie
heit und Selbst-Regierung, die sie nun zu gebrauche
sie würde ihnen nur eine Last seyn. Daher *müssen*
eine *monarchische Regierung* erhalten, weil es *unn*
rs zu regieren. S. oben §. 268.

ke sagt: „Die Wissenschaft, den Staat zu bauen, w
oder zu verbessern, kann, wie jede andere Erfah
, nicht *a priori* gelehrt werden und die Erfahrung,
blos praktischen Wissenschaft unterrichten soll, darf
Es giebt auch dafür gar keine *Wissenschaft*, s
nennt, ist eine *Kunst*.

XVIII. war stolz auf die von ihm ausgegangene

sollen, muss das Recht noch einen lebendigen im Bewusstsein Aller lebenden moralischen Kern, darf sich noch nicht in ein bloses Gesetz- und Juristen-Recht verwandelt haben, so wenig wie durch den blosen todten Buchstaben normirt seyn. Dies zeigt sich am deutlichsten in England, wo das Geschworen-Gericht für Civil-Sachen zwar noch gesetzlich besteht, aber nicht mehr in Uebung ist, weil den Geschworenen die erforderliche Rechtskenntniss dazu abgeht.

Eben so lassen sich denn auch persönliche Standes-Verhältnisse künstlich nicht wieder herstellen, wo sie einmal ausgestorben oder vernichtet sind. Wenn und wo einem Volke der wahre Adel fehlt, so stellt man ihn auf dem Papiere oder durch künstliche Begüterung und Titel-Ertheilung nicht wieder her. Eine Adels- oder Pairs-Kammer muss vor allem in der Meinung des Volkes selbst wurzeln, eine Autorität haben, wie dies z. B. noch zur Zeit in England der Fall ist. Kraft dieser *Autorität* im Privat- und öffentlichen Leben *regiert* auch das adliche *Oberhaus* seit 1689.

d) *Segur*, Mem. I. S. 323 sagt von *Ludwig XVI.* und dessen Minister *Neker*: „*Tous deux, jugeant les hommes comme ils devaient etre, et non comme ils sont, se persuadaient trop facilement qu'il suffisait de vouloir le bien pour le faire et de meriter l'amour des peuples pour l'obtenir. Ils ignoraient la logique des passions*" *etc.*

Robespierre und die seines Gelichters gingen zu dem anderen Extrem über, dass sie lieber allen denen die Köpfe abschlugen, welche für ihre ideale Republik nicht taugten und erst *Napoleon* fand wohl die rechte Mitte unter den gegebenen Umständen und für ein Volk wie die Franzosen, deren Eitelkeit überall dahin strebt, mehr zu scheinen als sie sind.

Die neuere Zeit bedient sich sehr häufig eines ganz unpassenden Ausdruckes, wenn sie die Modernen *unreif* für freie Verfassungen nennt. Unreif ist aber nie ein Volk für die ihm auf seiner Stufe etc. zusagende Freiheit, *wohl aber überreif* d. h. zu alt, zu schwach, zu verfallen, kurz unfähig, sich noch eben so zu behaupten wie in seinem Jünglings- und Mannes-Alter.

Da nun unter so bewandten Umständen oder in der Restaurations-Periode die neu zu gebenden Verfassungen wohl überlegt seyn wollen, um sie gegen die Anfechtungen der Selbstsucht der Einzelnen zu schützen, so ist auch jetzt erst von eigentlich *künstlichen* Verfassungen und Regierungs-Formen die Rede, wo Feindschaften und Oppositionen neutralisirt werden müssen, von denen man im gesunden Zustande noch keine Ahnung hatte. Solche künstliche Verfassungen verhalten sich aber zu den natürlichen, sich selbst gemacht habenden, wie ein Automat zu einem lebendigen Geschöpf mit Fleisch und Blut und es wird schon ein grosses Verdienst für deren Schöpfer seyn, wenn es dem Leben möglich seyn wird, ein solches bloses Knochengerüst oder Geripp zu beleben und zu beseelen. Wie wenig übrigens *unsere* Zeit die Kunst versteht, solche lebensfähige Verfassungs-Urkunden zu fertigen, beweist die nur ephemere Existenz so vieler neuer Verfassungen unserer Tage und dass

man selbst mit den noch bestehenden nirgends zufrieden ist, wenn denn freilich die Selbstsucht der Einzelnen ebenwohl ihren grossen Antheil hat und das ist das eigentliche Unglück unseres Jahrhunderts, die durchgängige Unzufriedenheit und Zerfallenheit mit sich selbst, ohne dass man sich mit der Hoffnung schmeichlen darf, es müsse endlich wieder besser werden. Das Schlimmste dabei ist noch dies, dass sehr häufig die besten Köpfe diesen unseligen Zustand durch den Missbrauch der Press-Freiheit noch steigern und dadurch das letzte Mittel der Abhülfe und Versöhnung zerstören. Daher müssen denn auch selbst die wohlwollendsten Fürsten gegen die Oppositions-Presse erbittert werden, denn es gehört fast übermenschliche Geduld und Mässigung dazu, sich in seinen grosartigsten und edelsten Absichten so geschmäht und verkannt zu sehen, ohne von seiner Thätigkeit nachzulassen. Statt dass die Presse wohlwollend, als Organ der öffentlichen Meinung oder des Volkes, der Regierung mit *Rath* und *That* zu Hülfe kommen sollte, macht sie *Opposition*, blos um welche zu machen, übersieht, dass es unter den obwaltenden Umständen so äusserst schwer ist, Missgriffe zu vermeiden, denn was sich unter einem blos *gemeinschaftlichen* Landesherrn gut und friedlich neben einander vertrug, tritt sich nun, wo alles unter *eine* Form, *ein* Gesetz gebracht werden soll, feindlich entgegen.

Reagiren nun endlich ganz verfallene demoralisirte Völker gegen ganz verfallene Herrschaften, dann sieht es um die Restauration noch schlimmer aus und wie schon oben gesagt, wird es zu keiner eigentlichen Restauration hier kommen, sondern nur ein Herrenwechsel statt finden, oder aber ein noch viel härterer Druck Platz greifen, wenn es der alten Herrschaft gelingt, sich mit auswärtigem Beistande der Gewalt wiederum zu bemächtigen. Man lese die pomphafte Proclamation des Generals *Wilhelm Pepe* aus Avellino vom 6. Juli 1820 und vergleiche damit den schmählichen Ausgang dieser Rebellion und aller späteren eines *so* ganz verfallenen Volkes wie die Neapolitaner eines sind. Das Uebel bei solchen ganz verfallenen Völkern besteht hauptsächlich darin, dass es ihnen an einer tüchtigen Aristokratie fehlt, welche die königliche Kunst versteht, aus alten Bau-Materialien ein neues Gebäude aufzuführen, ja überhaupt im Stande wäre und den Muth hätte, sich an die Spitze einer absolut nothwendig gewordenen Reform etc. zu stellen.

§. 434.

Eine *wirkliche Verkümmerung* der wieder errungenen Freiheit wird aber eintreten, wenn die, denen das Werk der Restauration zufällt, in den grosen Fehler verfallen, entweder nicht zu wissen oder zu übersehen, was der concreten Nationalität und den der... Cultur- und Civilisations-Bedürfnissen zusagt*), oder zu ... glauben, es komme darauf gar nichts an, sondern man

habe jetzt die beste Gelegenheit, diese oder jene ideale oder auch vielleicht bei Völkern höherer Stufen einst wirklich bestanden habende Verfassung zu realisiren oder zu adoptiren, wenn es gleichwohl an allen subjectiven und vielleicht auch objectiven Bedingungen dazu fehlt b).

a) Und dahin gehört denn vor allem der Fehler, dass man Verfassungen und Gesetze, die *anderwärts* ganz gut, passend und zweckmässig sein mögen, bei Völkern und Staaten einführt, wo sie gar nicht hingehören, eben weil man von der unglücklichen Ansicht ausgeht, alle Völker der Erde hätten gleiche Anlagen, gleiche Bedürfnisse und es komme nur darauf an, sie mit den fremden Gesetzen bekannt zu machen, um sich ihren Dank dafür zu verdienen. Die schlagendsten Beweise für einen solchen Fehlgriff hat in unseren Tagen ganz insonderheit das neue Königreich Griechenland gegeben und es ist unbegreiflich, wie man hier noch zur Stunde nicht zu der Einsicht hat gelangen wollen, dass die Bevölkerung dieses Königreichs nicht nach französischen und bairischen Gesetzen, sondern nach ganz anderen regiert sein will

Schon Montesqieu I. 3. sagt: „Das Staats- und Civil-Recht ist etwas so ganz charakteristisches, dass es ein bloser Zufall ist, wenn eines auch noch einer anderen Nation zusagen sollte" und noch neuerdings sagte *Cyprien Robert* in der *Revue d. d. mondes* 1845. 2. Lv. S. 150: „*Il n'y a pas qu'une seule manière d'être libre. On peut être libre à un haut degré, sans l'être à la manière française*".

b) Ein solcher unseliger Glaube war es, welcher nach dem Tode Ludwig des XVI. aus einem Lande von 32 Millionen Seelen eine einige und untheilbare Demokratie mit Hülfe des repräsentatifen Storchschnabels bilden wollte, ohne dass man auch nur entfernt daran dachte, ob ein solches Hirngespinst realisirbar sey und dass die alte griechische und römische Welt, die man jetzt in allen Formen nachäffte, nie grössere Demokratien gekannt hat als der Raum eines grossen Amphitheaters zu fassen vermag, nicht zu gedenken, dass der ächten Demokratie nur die Völker der vierten Stufe fähig waren, grosse zusammengesetzte Staaten aber nur monarchisch, höchstens aristokratisch mit einem Reichstage regiert werden können. Die Folge war ein furchtbares blutiges Drama und dass zuletzt ein glücklicher Soldat der Gewalt sich wieder bemächtigte und mit Hülfe seiner Veteranen die Dinge einer angemessenern Ordnung entgegen führte. Zu den beklagenswerthesten Folgen der französischen Revolution für Europa gehört aber unstreitig die *Verbreitung* des *neuen Repräsentatif-Systems* und der Centralisation auch dahin, wo sie schlechterdings kein Bedürfniss waren und sind, wo es an allen den Motiven und Gründen fehlt, welche einen *Sieyes* und *Talleyrand* sie im Jahr 1789 und 1791 vorschlagen und empfehlen liessen, um mittelst derselben die gesammten Kräfte Frankreichs zur Bewerkstelligung der Revolution in dem Sinne, welchen wir damit oben §. 431. verknüpft haben, zu concentriren, ja ohne welches Frankreich seine gefahrvolle

Stellung unter den europäischen Mächten nicht hätte behaupten können. Geschah doch die Verwandlung der *Etats genereaux* in eine einzige National-Versammlung auch nur zu demselben Zweck. Ja es muss geradezu als eine Krankheit unserer Zeit betrachtet werden, dass man glaubt, die Völker könnten sich eine neue gesellschaftliche Form und ein Recht eben so willkürlich wählen, wie sie eine alte Mode mit einer neuen vertauschen. „Ein Hauptgrund mit zur Verwirrung unserer Zeit ist die ganz fundament- und suhaltslose Behandlung des Staatsrechts, wonach sich denn alle ohne Unterschied richten sollen" sagt der scharfsinnige *Den-Tex* zu Amsterdam.

Zur Bestätigung unserer obigen Behauptung, dass Demokratien nur auf einem kleinen Raume möglich sind, sagt auch schon *Gagern* Resultate etc. Theil II. S. 19. „Der *Umfang* unserer Staaten ist ein neues Hindernis. Die nothwendigen Auskunftsmittel des Alterthums passen nicht zu unserer Kultur, zu unseren sittlichen Gefühlen oder zu unseren politischen und nachbarlichen Verhältnissen" ja dass man überhaupt historische, durch Eroberung, Lehn-System, familienrechtliche Erwerbungen etc. zusammengehäufte höchst verschiedene Länder und Menschenmassen nun mit einem Male in freie nationale Gros-*Staaten* umwandeln will, wo es gänzlich an den *subjectiven* Bedingungen fehlt. Unter so bewandten Umständen ist auch nicht sowohl die sog. Volks-Souverainetät eine leere Fiction (wenn darunter blos das verstanden würde, was wir oben als Staats-Gewalt, der Regierungs-Gewalt gegenüber, kennen lernten), sondern vielmehr das *Volk* selbst ist eine Fiction, da so verschiedene Nationen, die wiederum in vier historisch geschiedene Stände zerfallen, nie als ein ungetheiltes, ungetrenntes homogenes Volk, im politischen Sinne des Wortes, handeln und wirksam *seyn können*. Diesem wesentlichen inneren Mangel soll nun bekanntlich durch die indirecten Wahlen, durch das Verbot aller Instructions-Ertheilung und durch den Eid der Deputirten, dass sie bei ihren Abstimmungen nur *das Ganze* im Auge haben wollen, vorgebeugt und abgeholfen werden, ohne dass man bedenkt, dass alle drei Mittel nicht zum Ziele führen, weil die Natur mächtiger ist als alle menschliche Kunst, vor allem aber nichts mehr gegen die neuen Verfassungen gleichgültiger macht, als das indirecte Wahl-System, so dass man am Ende blos deswegen zu directen und ständischen Wahlen wird zurückkommmen müssen, um nur noch landständische Versammlungen zu Stande zu bringen. Man kann daher auch die künstlich gemachten Repräsentatif-Verfassungen unserer Tage nur mit Automaten vergleichen, die nie seyn können, was ein wirklicher lebendiger Organismus ist, der sein Leben aus sich selbst hat und nicht eines dritten bedarf, der die Feder erst aufziehen muss, damit sich der Mechanismus in Bewegung setze. So schlecht und wackelig das Uhrwerk des englischen zusammengesetzten oder Gross-Staates ist, so ist es doch ein natürlicher, lebendiger historischer Organismus, durch eine bestimmte Gesinnung des angelsächsischen Volkes und seiner einzelnen Theile getragen, der aber freilich in unseren Tagen eine neue *Magna charta*, eine neue *Bill of rights*, wie sie das 19. Jahrhundert erheischt,

bedarf, wenn nicht das Ganze bei irgend einem Stosse von Innen oder Aussen mit furchtbarem Krachen zusammenfallen soll. Und woher rührt es, dass dieser veraltete und wackelige Organismus sich in England so lange erhalten und das Ganze dabei nach Aussen fast eine Weltmacht geworden ist? daher, dass die Regierung jeder *einzelnen Gemeinde* wie auch den historischen Grafschaften ihre *Autonomie* gelassen hat, also wieder durch das schon oben gerühmte sog. *Provinzial*-System.

Es ist nicht zu läugnen, dass die Buchdruckerkunst ein Mittel ist, welches die alte Welt nicht kannte und mit dessen Hülfe man Gesetzes-Vorschläge und Anträge fast eben so schnell an Millionen gelangen lassen kann, wie ohne sie nur an Hunderte; aber darauf kommt es ja gar nicht an und die Buchdruckerkunst vermag nicht, die verschiedensten Provinzial und ständischen Interessen unter einen Hut zu bringen. Für grosse, aus vielen Provinzen zusammengesetzte Reiche eignen sich daher nur Provinzial-Stände, nur muss ihnen aber auch ein wirkliches Zustimmungsrecht zu gewissen Gesetzen und Steuern zukommen. Blos berathende Stände, auf deren Ansichten man am Ende gar keine Rücksicht nimmt, sind keine, ja es ist besser, wenn *dergleichen* ganz cessiren, es werden dann dem Lande wenigstens die Kosten ihrer Zusammenkünfte erspart, und die Regierungen müssen ohne sie bei ihren Gesetzen desto vorsichtiger verfahren. Dass Repräsentatif-Versammlungen grosser moderner Reiche durch ihre nivellirenden Gesetze einen weit grösseren Despotismus unter dem Scheine der Freiheit ausüben, als ihn ein einzelner Despot je wagen würde, ist schon von Anderen gesagt worden.

Dem allen zufolge, hat uns denn auch die neueste Zeit und insonderheit die französische Revolution in wissenschaftlicher Hinsicht keinen Schritt weiter in der Erkenntniss der innersten Elemente und des eigentlichen Wesens des Staates gebracht. Wenn es geschehen ist, so haben wenigstens die französischen Verfassungs-Urkunden und deren Nachahmungen keinen directen Theil daran.

Blos Curiat-Stimmen in den Volks-Versammlungen kannte die alte Welt, vom Repräsentatif-System hatte sie aber gar keine Ahnung. Man sehe schon *Aristoteles* l. c. VI. 2.

4) *Von den völkerrechtlichen Mitteln zur Erlangung des Anerkenntnisses der restaurirten Staaten und ihrer Sicherheit.*

§. 435.

Das gesammte völkerrechtliche Verhältniss oder die völkerrechtliche Stellung solcher restaurirter Staaten hängt endlich natürlich zunächst von dem *Anerkenntnisse* der übrigen zu einem und demselben Staaten-System gehörigen freien Staaten, oder, wenn deren keine mehr vorhanden seyn sollten, der Herrscher und Machthaber in denselben ab. Das dringendste Bedürfniss, was solche

neu restaurirte oder wieder freigewordene Staaten haben, um sich dieses Anerkenntniss durch Krieg oder durch Unterhandlung zu verschaffen, besteht also darin, schleunigst, wenn sie nicht schon grosse zusammengesetzte Staaten oder Reiche bilden, in *Staaten-Bündnisse*, *Bundes-Staaten*, ja wohl *Reiche* zusammenzutreten, um sich dadurch gegen die Wiedereroberung und Wiederunterjochung zu sichern; je grösser die Gefahr in dieser Hinsicht seyn wird, je mehr werden sie genöthigt seyn, wirkliche Bundes-Staaten oder Reiche mit einer *Centralgewalt* zu stiften a).

Die Achtung, welche sie, so vereinigt und gestärkt, den übrigen Mächten einzuflösen vermögen, wird dann wiederum von allen den Umständen abhängen, welche bereits oben sub A. hervorgehoben worden sind und überhaupt im Völkerrechte in Frage kommen. Das Hauptmittel, sich Achtung bei den übrigen Hauptmächten zu verschaffen, ist und bleibt aber die *Einigkeit*; fehlt es daran, oder weicht sie der Zwietracht, so schützen blos noch Meere und Berge und zuletzt Neid und Zwietracht der übrigen Mächte gegen die Wiederunterwerfung b)

a) Wie dies z. B. die Niederlande nach ihrer Befreiung von der spanischen Herrschaft, die nordamerikanischen Staaten nach ihrer Befreiung von der englischen Herrschaft thaten. Die Niederländer liessen aber in den einzelnen Provinzen alles beim Alten und bildeten blos einen Bundes-Staat mit sogenannten General-Staaten und einem General-Statthalter. Freilich war es blos die gemeinsame fortdauernde Gefahr von Aussen und die schnell angewachsene gemeinsame Schuldenmasse, welche den Mangel der wahren Einigkeit ersetzen musste. Auch die americanischen Freistaaten änderten nichts an den Verfassungen der einzelnen Staaten. Ob das später zu Hülfe genommene Repräsentatif-System dem *Bundes-Staate* für die Dauer gröseren Halt und Einigkeit geben wird, muss bezweifelt werden, denn schon jetzt herrscht hier und da Unwille über den Congress, insoweit darin nicht die Interessen der einzelnen Staaten, sondern die persönlichen der einzelnen Deputirten vertreten sind und herrschen. Es scheint sich den Amerikanern das Repräsentatif-System ganz aus denselben Gründen zu seiner Zeit aufgedrungen zu haben, aus denen *Sieyes* es zu seiner Zeit den *Etats genereaux* empfahl. [illegible]n abgesehen, so ist die amerikanische *Bundes-Verfassung* zwar [illegible]d-America ein Meisterstück zu nennen, *Lafayette's* Lieblings-Idee [illegible] Frankreich einen ähnlichen *Bundes-Staat* wie den ameri[illegible] zu machen, war ein durchaus unpraktischer Gedanke, wofür [illegible] weitern Nachweises bedarf.

b) So verdanken nur z. B. sämmtliche südamerikanische, von der spanischen Herrschaft frei gewordenen Länder lediglich der Ohnmacht Spaniens, dem Ocean und dem Handelsneide der Engländer, dass sie nicht schon längst wieder neue Herren haben, weshalb es dieselben auch nicht einmal für nöthig gefunden haben, einen ähnlichen grösern Bund wie die Nordamerikaner zu schliessen; man dachte wohl daran, die Sache kam aber nicht zur Ausführung. Mexiko liegt seit seiner Befreiung beständig mit sich sebst im Kampf darüber, ob es einen einfachen Bund, einen Bundesstaat oder ein grosses Reich mit einem Monarchen bilden soll. Und so mehrere. Ja selbst die nordamerikanischen *Förderalisten* und *Demokraten* streiten sich noch darüber, ob die Verfassungs-Urkunde von 1787 durch Vertrag oder durch Gesetz entstanden d. h. ob Nord-Amerika ein bloser willkürlicher Staatenbund oder ein nothwendiger Bundesstaat sey, aus dem man sonach nach Belieben wieder austreten könne oder nicht, ob Unanimität oder Majorität zu einer Aenderung der Verfassung nöthig und genügend sey oder nicht.

c) *Vorerst* handelt es sich also für diese vierte Periode auch nur um *eine* Art von Kriegen, nämlich die Unabhängigkeits- oder Kriege zum Zwecke des Anerkenntnisses. Ist dieses Ziel erreicht, so klassifiziren sich die späteren Kriege solcher wieder freigewordenen Staaten nach ihrer Stellung in dem Staaten-Systeme zu welchem sie gehören etc.

II. Insbesondere, oder von dem Charakter der Reaction nach Maasgabe der vier Stufen des Menschen-Reichs.

§. 436.

Wir haben jetzt noch den Charakter zu schildern oder anzudeuten, den die Reaction nach Maasgabe der Cultur- und Civilisations-Stufe der *reagirenden Völker* tragen muss und wird, denn je tiefer der Mensch steht, je roher, thierischer und feiger er noch ist, je mehr er vor seinem Herrn kriecht, je furchtbarer ist auch seine Empörung und seine Rache an seinem Herrn und Unterdrücker; und je höher, je gemässigter und schonender wird auch das neue Verhältniss zu der seitherigen herrsehenden Macht sich gestalten und zwar weil deren Herrschaft es ebenwohl war; ja, sind beide ethnisch verwandt, so werden sie wohl gar in demselben Maase Freunde, wie bisher die Herrschaft eine schonende und gemässigte war. Man denke nur an Nord-Amerika und England nach dem Frieden von Versailles.

Da wir uns aber dem Schlusse unseres Versuches näheren, so möge auch folgende Bemerkung hier und nunmehr Platz greifen.

So wie seither überall die *Kreuzungen* der vier Stufen-Raçen, sowohl im altersgesunden wie im verfallenen Zustande (und nur letzterem gehören sie ja eigentlich an), ausser aller Betrachtung geblieben sind, weil sie überall nicht klassificirbar sind und mit sich selbst in einem Natur-Zwiespalte liegen, so werden wir ihrer auch hier und zuletzt bei den einzelnen Stufen nicht gedenken können, wohl aber sey bemerkt, dass sie auf der einen Seite die zur Reaction oder Empörung geneigtesten Menschen, dagegen aber auch und auf der anderen Seite zugleich die unfähigsten sind, wohlgeordnete politische Gesellschaften oder Staaten zu gründen, weil es hier an der ersten Grund-Bedingung, nämlich der National-Reinheit im engsten Sinne des Wortes fehlt, und wenn sie demohngeachtet, z. B. nur in Süd-Amerika nach Vertreibung der Spanier, Portugiesen und Franzosen, *auf dem Papiere* neue Staaten und Verfassungen gegründet haben, so bestehen diese auch nur auf dem Papier, haben sich aber in der Wirklichkeit nicht consolidiren können und ihre Schein-Existenz beruht lediglich auf der Ohnmacht des Mutterlandes und den Handels-Interessen der übrigen Mächte (§. 435). Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass auf *Domingo* lediglich die *Mulatten* sich empörten, in Süd-Amerika aber die *Creolen* ohne die Beihülfe der Mestizen und Indianer sich nicht hätten frei machen können.

1) Von dem Charakter der Reaction bloser Wilden.

§. 437.

Da blose *Wilde* auch nur in der Eigenschaft von *Sclaven* unter die Herrschaft anderer und zwar immer höher stehender Völker gelangen können und gelangen, so gehört eigentlich auch nur *die* Handlungsweise hierher, mittelst deren sie einzeln, oder auch wohl mehrere verbunden, Rache an ihren Herrn und Peinigern nehmen; sie ist stets furchtbar und dem Charakter dieser Wilden getreu, denn sie besteht fast immer in der Ermordung ihrer Herrn und deren Familien so wie in der Brandsteckung ihrer Wohnungen*). [illegible] könnte scheinbar von einer grösseren gelungenen Empörung, [illegible]ch der Sclaven-Neger von Domingo, reden und wie sich die-

selben eine nothdürftig ganz wohlgeordnete Verfassung gegeben. Allein es ist ganz falsch, die Empörung von Domingo für ein Werk der dasigen *Neger* auszugeben, indem sie vielmehr ganz das Werk der dasigen Mulatten war, die sich der Neger nur als Werkzeug bedienten und die denn auch ganz allein den neuen Staat, natürlich blos in der soeben geschilderten Weise, bilden und regieren, während sich die Mehrzahl der freigewordenen Neger in die Berge zurückgezogen hat und die ehemaligen Plantagen wüst liegen.

Wenn man in den übrigen westindischen Colonien so wie auch auf dem Festlande fürchtet, dass die Neger-Sclaven dem Beispiele von Domingo früher oder später folgen könnten und möchten, so beruht diese Befürchtung auf der durch die Pflanzer selbst erst herbeigeführten *unverhältnissmäsigen Ueberzahl* und Anhäufung der Neger zu den wenigen europäischen Pflanzern, ihren Herren, noch dazu auf einem verhältnissmässig engen Raume, so dass letztere allerdings einer solchen Ueberzahl physisch nicht gewachsen seyn würden b). Genug, die unersättliche industrielle Habgierde der Europäer, die sich als Christen nicht schämten, die Genossen und Theilnehmer der afrikanischen Sclaven-Jäger zu werden, sollte und musste auf diese Weise endlich vergolten werden.

a) „Der Sclave vergilt nur Gleiches mit Gleichem, wenn er gegen Andere ebenwohl *Alles* für erlaubt hält.“ *Zachariä* l. c. I. 9.

b) Das einzige Mittel, wodurch die südlichen Staaten von *Nord-Amerika* einer solchen Katastrophe vorbeugen können, ist, dass sie bei Zeiten die Ueberzahl der Neger-Familien dahin verkaufen oder abgeben, wo dermalen noch Bedürfniss nach Negerarbeit ist. England hat es sich 50 Millionen Pfund Sterling kosten lassen, um dieser Gefahr noch zeitig zu begegnen. Dass aber die frei gewordenen Neger nicht mehr so arbeiten würden, wie die sclavischen, hätte man wissen können, wenn man die natürliche Trägheit der Neger gehörig gewürdigt hätte. Mögen sich aber die Negersclaven empören oder mag man sie frei lassen, jedenfalls steht über kurz oder lang *sämmtlichen Pflanzungs-Colonien* eine grosse Veränderung bevor, denn mit der Freilassung der Neger hat man die Gefahr nur zur Hälfte beseitigt; die freigelassenen Neger sind und bleiben die Feinde ihrer alten Herrn und der Weissen überhaupt. Ja auf Domingo haben sich später die freien Neger auch gegen die Mulatten empört und wie lange die dermalige ächt negerartige Kaiserfarçe gespielt werden wird, lässt sich nicht vorher sagen.

2) *Vom Charakter der Reaction* *nomadischer* *oder Völker der* *zweiten Stufe.*

a) Der drei ersten Classen.

§. 438.

Was zunächst die *Jäger*- und *Weide*-Nomaden anlangt, oder die Nomaden der *ersten* und *zweiten* Klasse, so verhält sich deren Reaction gegen ihre Oberherrn gerade so, wie die Ober-Herrschaft dieser über sie. Gerade so lax nämlich wie letztere ist, und gemeinlich nur in der Forderung eines unbedeutenden Tributs besteht, so pflegen sie sich der Entrichtung dieses Tributs auch einfach durch Flucht oder Auswanderung zu entziehen und es wurde schon im II. Theile die Vermuthung ausgesprochen, dass die Jäger-Nomaden *Sibiriens*, ja vielleicht selbst die *amerikanischen*, als Flüchtlinge aus dem höheren Asien dahin gelangt seyn dürften. Desgleichen ist es bekannt, wie sich eben diese *amerikanischen* Jäger-Nomaden vor der andringenden Macht und Herrschaft der Europäer immer weiter nach Westen geflüchtet haben und flüchten müssen und auf diese Weise zuletzt aus Mangel an Waldungen und Wild aussterben müssen und werden. *Sie* haben es allerdings *versucht*, sich durch Mord und Brandsteckung an ihren Todfeinden zu rächen, aber vergebens; vertreiben konnten sie solche nicht und so blieb ihnen nur noch die Flucht übrig. Eben so wurde daselbst schon erzählt, auf welche Weise sich ein Theil der unter russischer und chinesischer Oberherrschaft lebenden Weide-*Mongolen* durch Flucht dieser Herrschaft zu entziehen wusste, und so werden sie es denn überall und zu allen Zeiten gemacht haben, von denen wir keine nähere Kunde haben.

In noch höherem Maase ist dies nun bei den Nomaden der *dritten* Klasse oder den *Raub-Nomaden* der Fall, denn wir zeigten schon oben, dass über sie noch weit weniger als über *Weide*- und *Jäger*-Nomaden eine wirkliche Oberherrschaft möglich sey, denn für das Gewerbe, von dem sie leben, findet sich überall Gelegenheit zur Ausübung, während Weide- und Jäger-Nomaden nicht *überall* Weiden und Wälder finden.

Wenn sie können, pflegen sich aber alle drei Klassen vorher

erst durch Plünderung und selbst Niedermachung ihrer Nominal-Herren zu rächen a).

Von einer Reorganisation ist natürlich gar nicht die Rede, denn ihre ganze Verfassung wurde durch die fremde Nominal-Herrschaft nie gestört oder geändert.

a) Es wird genügen, hier blos an die häufigen *Empörungen*, Plünderungen und Kämpfe zwischen den Kurden, Turkomannen, Tscherkessen, Albanesen, Mainoten, Montenegrinern einerseits und den Persern und Türken andererseits zu erinnern. Sodann fragen wir, seit wann sind die *gälischen* Hochländer eigentlich und wahrhaft den Engländern und die Bretonen den Franzosen unterworfen? Kann man sagen, dass die wilden *Corsen* und *Sarden* der französischen und sardinischen, so wie die *Calabresen* der neapolitanischen Regierung gehorchen?

Ueber den zähen Widerstand, welchen die gälischen Bretagner der germanischen Herrschaft bis auf den heutigen Tag entgegen gesetzt haben s. m. *Revue d. d. mondes* 1854. 1. Feb., nur dass der Verfasser ganz irrig sie ebenwohl für Kelten hält und daher gälisches und keltisches gänzlich confundirt. Ja hat nicht selbst der König von Griechenland noch fortwährend mit jenen Albanesen und Mainoten seines Reichs zu kämpfen, kann man sagen, dass sie ihm gehorchen und nicht vielleicht seine gefährlichsten Gegner sind? S. oben §. 135. Note h.

Der modern-europäische Unverstand, der da meint, man könne alle Raçen ohne Unterschied nach einer und derselben Elle cultiviren, civilisiren und regiren, ist hier so recht an den Pranger gestellt. Das neue Königreich Griechenland kommt uns vor, wie wenn man die Rollen unserer ausgezeichnetsten Schauspiele durch Papu und Hottentotten spielen und aufführen lassen wollte.

„*Qu'est ce que la Grece? Une petite nationalité à peine renaissante, un état faible qui n'a pu se former par sa propre spontaneité et ne peut vivre sans protection étrangére. Qu'est-elle pour la civilisation européenne? Une création genereuse de l'opinion liberale, un monument de notre culture litteraire pour l'antiquité, une esperance fondée sur un souvenir, une expérience qui permette à l'element hellene de developper sa séve et sa force. Il y a un philhellenisme funeste, qui s'étudie à pallier les fautes et les vices des Grecs*". *R. d. d. m. 1854. S. 377.*

b) Der vierten Klasse.

§. 439.

Bei ehemaligen *Eroberer*-Nomaden ist eigentliche Reaction ebenwohl noch etwas seltenes, denn sie verfallen *als solche* schon mit dem Augenblick, wo sie nicht mehr erobern, entarten dabei

durch Trägheit, Faulheit und Genuss immer mehr, ja vermindern sich auffallend, so dass, wenn die auf ihnen lastende Macht und Herrschaft (die für sie ohnehin nicht so drückend ist, wie für Völker höherer Stufen, weil sie schon von Haus aus keine geordnete Staatsgewalt kennen) so weit gesunken ist, dass die Reihe des Unterjochtwerdens an ihr wäre, es gewöhnlich nicht die von ihr unterjochten ehemaligen Eroberer-Nomaden, sondern andere frische aus der Steppe oder Wüste anlangende sind, denen sie unterliegt (siehe oben §. 364). Uebrigens sind nur Asien und Afrika diese Verhältnisse eigen; man kennt jedoch die innere Geschichte beider Erdtheile, in so weit sie der Schauplatz von durch Eroberer-Nomaden gegründeten und auch wieder gestürzten Reichen sind und waren, zu wenig *im Detail*, um in ein solches eingehen zu können. Nur verwechsele man mit der hier in Frage seienden Reaction *unterjochter Eroberer-Nomaden gegen ihres Gleichen* und *Völker höherer Stufen* a) ja nicht einmal die, wenn auch mit dem Verfall meist im Zusammenhang stehenden Empörungen und Losreissungen *einzelner Satrapen* (§. 422); sodann nicht die Kriege und Unterjochungen, welche Eroberer-Nomaden überhaupt, ihrer Unabhängigkeit wegen, *mit einander führen* und bewerkstelligen und endlich insonderheit auch nicht die, welche neu gebildete Eroberer-Horden gegen Völker höherer Stufen oder auch ihres Gleichen, denen sie seither als Raub- und Hirten-Nomaden nominell unterworfen waren, auszuführen pflegen, denn hier bei diesen letzteren handelt es sich nicht blos um einfache Reaction, also um eine blose Negation, sondern um positive Eroberung und Ausbreitung *ihrer* Herrschaft.

a) Wir erinnern hier an die Reaction der alten Perser gegen die Herrschaft der arischen Meder. Ferner gehört hierher das Verhalten der sogenannten Numidier (Nomaden) in Nord-Afrika gegen die Carthager, später auch gegen die Römer, Vandalen, Araber, Türken und Franzosen, nur dass die alten Numidier sich wieder in sogenannte Raub- und Weide-Nomaden verwandelt haben und noch jetzt als solche den Atlas bewohnen. Auch die mehrmalige Eroberung Chinas durch mongolische Völker könnte möglicherweise eine Reaction derselben gegen die chinesische Herrschaft gewesen seyn, die aber stets durch die höhere Cultur und Civilisation der Chinesen paralysirt wurde.

δ) Vom Charakter der Reaction der Völker der dritten Stufe.

§. 440.

Kann man nun allenfalls sagen, dass der *vierte* Grad der Reaction (gänzliche Vernichtung des Herrn) vorzugsweise den *Wilden*; der *dritte* Grad (Rebellion und Losreissung) vorzugsweise den *Nomaden* nach ihrer Weise eigen sey, so möchte der *zweite* Grad (die Revolution) auch vorzugsweise den Völkern der dritten Stufe eigen seyn, wenigstens trugen und tragen nur z. B. in *Europa* unter Völkern gleicher Stufe, Klasse, Ordnung und Zunft, so lange sie noch kräftig waren und sind[a]), die Reactionen vorzugsweise den Charakter der von uns oben definirten Revolution nach vorgängiger langen *stillen* Reaction[b]), ohne dass damit freilich die drei anderen Grade, als Ausnahmen, ausgeschlossen sind[c]). Ja wo Losreissung und Expulsion statt gehabt hatte, die einst herrschende Dynastie mit ihren Anhängern aber zurückkehrte oder wieder in den Besitz gelangte, blieb das endliche Resultat der Reaction doch das der Revolution, nämlich Herstellung der *politischen* Freiheit und Gleichheit zwischen dem herrschenden und beherrschten Volke[d]). Sodann stand auch das heidnische und christliche *Europa*, oder die ganze dritte Klasse dieser dritten Stufe, zu allen Zeiten theils zu hoch, theils und hauptsächlich war sie noch zu alterskräftig, als dass sie die *Herrschaft blosser Eroberer-Nomaden* zu ertragen fähig gewesen wäre oder sich mit ihnen als Nicht-Christen hätte verschmelzen können. Es ruhte und rastete daher nicht, bis es die Eindringlinge wieder hinausgeworfen[e]) oder sich geistig und religiös unterworfen hatte[f]); so dass es blos den Türken gelungen ist, sich auf den Ruinen des gänzlich versunkenen byzantinischen Reiches zu behaupten, weil es der Eifersucht der christlichen Mächte so recht war[g]), ausserdem aber auch die Türken fast nur illyrische und slavische Völker der untersten Zunft beherrschten, welche sich unglücklicher Weise schon frühzeitig von der abendländischen Kirche losgesagt hatten und deshalb dem lateinischen Abendlande kaum noch bekannt waren, um von ihm Hülfe zu erhalten[h]).

a) Wie z. B. die Niederländer, Engländer.

b) Wir erinnern hier abermals an die Niederlande, England,

durch Trägheit, Faulheit und Genuss immer · ·lutionen anfangs
sich auffallend, so dass, wenn die auf ih · n Freiheits-Befehle
Herrschaft (die für sie ohnehin nicht · ·er Mutterlande be-
Völker höherer Stufen, weil sie · · ·zwungener Weise zu
ordnete Staatsgewalt kennen) · · ·ie gerechtesten Forde-
Reihe des Unterjochtwerdens · · ·
die von ihr unterjochten eb · · Ludwig XVIII. Er sah
andere frische aus der S · · ·kennen.
sie unterliegt (siehe · ·ung der Hunnen aus Italien und
und Afrika diese Vr · ·Russland, der Araber aus Frankreich,
Geschichte beider · ·aren.
durch Eroberer · seit länger als 100 Jahren die Türken nur den
Reichen sind · ·atz der occidentalischen Mächte verdanken, weil Russ-
eingehen · · zu seiner südlichen Pforte zu machen sucht, beweist
seiende · ·sserung Kaiser Josephs II: „Dass die Turbane Oestreich
Gleic · ·ährlich seyen wie die Hüte". Wäre nicht seit dem 16.
au · ·alle Begeisterung für das Christenthum aus der Diplomatie
r · und hätte es nicht einem gemeinen Handels-Interesse Platz
· so hätte man sich zuverlässig über die Theilung der Turkei.
·tens der europäischen, viel leichter und hier mit einem weit
·ren Rechte verständigen können, als mit der Polens. Ja wenn
Polen in seiner Integrität erhalten hätte, so hätte man an den Polen
beste Hülfsmacht zur Verjagung der Türken aus Europa und Ver-
·derung der Uebermacht Russlands gehabt.

h) So dass es erst in neuester Zeit den Moldauern, Wallachen, Serben und Neu-Griechen unter *russischer* Aegide gelang, sich zum Theil oder ganz wieder frei zu machen. Hätte im 11. Jahrhundert nicht das grosse Schisma statt gefunden und hätten sich sämmtliche Slaven, gleich den Polen, zur *lateinischen* Kirche bekannt, so würden die Päbste zuverlässig alles, was in ihren Kräften stand, gethan haben, um die Türken wieder aus Europa zu vertreiben. Statt dessen traten sogar *sie* einigemale in Allianz mit denselben.

a) *Der ersten Klasse (afrikanischen).*

§. 441.

So wie wir auf der einen Seite bis jetzt ohne *nähere Kunde* über die Art der *Herrschaft* sind, unter der die Industrie-Völker Süd-Afrika's standen und stehen, so auch über die Art und Weise, ·still oder gewaltsam gegen dieselbe *reagirt* haben und ·t reagiren mögen. (§. 424).

b) Der zweiten Klasse (der amerikanischen).

§. 442.

In gleicher Unkunde befinden wir uns in beiderlei Hinsicht in Beziehung auf die Völker der *zweiten* Klasse dieser dritten Stufe. Bloss von der Reaction der durch die Spanier unterjochten einheimischen *südamerikanischen Industrie*-Völker haben wir nähere Kunde; im Stillen dauerte sie schon so lange als die Herrschaft der Spanier selbst, bis sie mit den Creolen, oder diese mit ihnen und den Mischlingen gemeinsame Sache machten und die Bedrücker zum Lande hinausjagten. Gar nicht unwahrscheinlich ist es aber, dass die Reihe der Vertreibung auch noch an die Creolen und Mischlinge kommen wird, wenn sie ihr Verhältniss zu den *Eingeborenen* nicht so ordnen, dass diese keinen Grund zur weiteren Empörung haben, namentlich in religiöser Beziehung, denn eine grosse Anzahl der alten eingebornen Bevölkerung *hängt noch im Stillen an ihren alten* Göttern a).

a) Erst ganz in neuester Zeit hat man gesehen, wie auch die *Südsee-Insulaner* gegen das ihnen aufgenöthigte englische oder französische Protectorat zu reagiren verstehen, wobei freilich noch andere europäische Feindschaften hinter den Coulissen stehen.

Sodann hört man jetzt von Zeit zu Zeit von geheimen Versammlungen der alten peruanischen *Incas* und mexikanischen *Atzteken*, worin sie nicht allein die Gebräuche ihres alten Gottesdienstes ausüben, sondern auch über die Mittel berathen, sich von den Creolen frei zu machen. Sie scheinen jedoch viel zu wenig Energie und Muth zu besitzen, um einen solchen Plan auszuführen, denn die Gelegenheit dazu war ihnen schon seit 30 Jahren günstig.

c) Der dritten oder europäischen Klasse.

§. 443.

Den Charakter der Reaction der *dritten* Klasse oder der *europäischen* Völker *unter einander* deuteten wir schon §. 440 an und wiederholen hier also nochmals, dass in Folge der Mäsigung womit hier die Herrschaft gegenseitig geübt wurde, auch die Reaction der beherrschten Völker zunächst immer nur auf Gleichstellung mit dem herrschenden Volke oder wenigstens auf Herstellung einer freien Gemeinde-Verfassung gerichtet war,

nn diesem Verlangen nicht genügt wurde, es zu
d Vertreibung kam a). Ganz besonders bemerken
die lange *stille* Reaction der italischen, keltische
anischen Völker gegen die Herrschaft und das I
Wesens, welchem die französische Revolution
denden und noch jetzt fortwirkenden Stoss gab b); s
fortdauernde *geistig-kirchliche* der *italischen*
politische *Herrschaft* der *Germanen*, so wie umg
tion dieser gegen die römische Kirche c) und e
ction gegen den Misbrauch der das Feudal-*S*
abenden *monarchischen Gewalt* d).

a die Schweizer schlossen ihren Bund blos zur Verthei
nmittelbarkeit. Selbst wenn es sodann auch zu eine
r Vertreibung kam, so änderte sich damit doch die
cht, kehrte wenigstens sehr bald zurück, und bl
oder Herrscher-*Gewalt* erlitt die erstrebte Modifi
le *erblicher* Dynastien traten *Wahl*-Dynastien mit
rdnung, so jedoch, dass man diese Wahl-Dynastien
dem alten hohen germanischen Adel nahm. Selb
neu-griechische Königreich konnte es nur dadurch zu
gen, dass es einen teutschen König erhielt. Alle *sla*

gar zu dem äussersten und gefährlichen Mittel, den Emporkömmlingen iner Zeit zu lehren, wie sie sich bei ihrer Herrschaft gewaltsam beupten könnten, denn er war sonst ein freiheitsliebender Bürger von orenz. Nicht die Anstrengungen der Italiener allein verschaften ihnen nach ihre *städtische Freiheit* wieder, sondern der Verfall der kaiserhen Macht kam ihnen dabei am meisten zu Hülfe, so dass denn zutzt blos noch die Lombardei und Florenz im Lehns-Nexus mit dem utschen Reiche blieben und dadurch an das östreichische Haus gelangt nd.

Die *Reaction* der *Gallier* gegen die Franken war *ethnisch* schon ır Zeit des Vertrags von Verdun *in der Art* sprachlich entschieden egreich, als die Franzosen (als Gallier *und* Franken) nicht mehr utsch sondern französisch d. h. romano-gallisch redeten, so dass es n *Ende des Mittel-Alters* keine reinen National-Franken etc. mehr in rankreich gab (s. Theil II. §. 425) und von jetzt an zeigt uns auch e Geschichte der *französischen* Politik gegen Teutschland einen fest rganisirten Plan zur politischen Vernichtung des letzteren, besonders ediente man sich dabei eines neuen Hülfs-Corps, nemlich der Jesuiten, elche den 30jährigen Krieg herbeiführten.

Wir haben sodann schon §. 424 und 426 gesehen, dass sich *sämmtche* Völker, welche unter die Herrschaft der Germanen gelangten, in em günstigen Falle befanden, ihnen also die stille Reaction ausserdentlich erleichtert war, so dass sie denn auch mehr darin bestand, ch privatrechtlich frei zu machen und bei dem zu behaupten, was man nen nicht genommen hatte, als dass sie nach *politischen* Rechten gerebt hätten. Das, wodurch zuletzt das Feudal-Wesen gänzlich verhwand und es eigentlich nur noch der Erklärung bedurfte, dass es ıdt sey, machte sich übrigens auch ganz von selbst, durch die *Zeit*, e gesteigerte Kultur und die innere Umwandlung, welche mit den er Ständen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vor sich gegangen ar, und zwar so dass namentlich auch der dinglich unfreie Bauer daran heil nahm, während er früher den Kämpfen zwischen Fürsten und Adel, del und Städten, geistlicher und weltlicher Gewalt etc. völlig theilıhmlos nur zusah, denn für ihn war dabei noch an keinen Gewinn zu nken, weil nur die *Zeit* allein ihn wieder zum *Eigenthümer* seines esitzthums machen konnte; nur dieser Zeit verdankt er es, dass Fürsten ıd Adel, kurz alle Grund- und Zinsherrn, ihm *jetzt* die Ablösbarkeit er bäuerlichen Lasten fast aufnöthigen, indem alle Stände jetzt dahin reben, ihr Vermögen in disponibles Kapital zu verwandeln.

Bei dieser Reaction gegen das Feudal-Wesen und Recht (nicht zu rwechseln mit dem Feudal-*System*, wogegen nicht das Volk, sondern e Fürsten reagirt haben (s. §. 426. Note a), sind noch folgende omente und zugleich historische Perioden zu unterscheiden:

1) die Reaction gegen das *Benefizial*-Wesen d. h. das zuletzt überall siegreich gewesene Streben und Verlangen nach der *Erblichkeit des Besitzes* der ursprünglich blos auf Wiederruf gegebenen *Benefizien* und *bäuerlichen Colonate*;

2) das stille Streben, die auf den *Mannsstamm* beschränkte Erblichkeit der nunmehrigen *Lehne (feuda)* und *erblichen* Colonate auch auf den *Weiberstamm* auszudehnen, wenigstens hinsichtlich der *feuda oblata* etc.;
3) das Bestreben, die noch verbliebenen Rechte der Lehns- und Grundherrn so wie die Leistungen der Vasallen und Colonen auf ein Minimum zu reduciren und zu fixiren, wo sie unbestimmt waren; und endlich
4) das stille und zuletzt (seit dem 19. Jahrhundert) mit Erfolg gekrönte Streben, diese blose *Erblichkeit des Besitzes* an Lehnen und Colonaten in *volles Eigenthum* oder *Allodium* zu verwandeln, so dass die Lehns- und Grundherrn nur eine ganz geringe oder gar keine Entschädigung dafür erhielten oder erhalten.

Diese vier Momente bilden in ihrer historischen Folge zugleich die vier Perioden der *innern* Geschichte des Lehns-Rechtes.

c) Was diesen *Kampf* des *italienischen Pabstthums* gegen die *politische* Herrschaft der Germanen in *Italien* anlangt, so haben wir ihn bereits §. 425. Note c geschildert und hier nichts hinzuzusetzen; was aber die Reaction *sämmtlicher Germanen* gegen die *geistige Herrschaft* der Päbste und römischen Kirche oder die *Reformation* und den *Protestantismus* anlangt, so schilderten wir dieselbe bereits Theil II. §. 62 und 270.

d) Schon unsere Darstellung §. 426. Note b über die gegenseitige völkerrechtliche Stellung zwischen Fürsten und freien Unterthanen macht es für sich selbst begreiflich, dass mit dem Augenblicke, wo die Fürsten das Feudal-System besiegten und die *monarchische* Gewalt wieder *consolidirten*, sich eine permanente stille Reaction oder Opposition seitens der freien Unterthanen, besonders als *Landstände*, organisiren musste; sie dieser, sich immer mehr intensiv und extensiv erweiternden Gewalt mit Eifersucht und Besorgniss für ihre Rechte und Freiheiten entgegen zu wirken suchten, so weit dies in *ihren* Händen lag. Leider konnten *sie* aber nicht hindern, dass einzelne Fürstenhäuser durch *Heirathen*, *Eroberungen*, *Erbschaften* etc. den Umfang ihrer Besitzungen so vergrösserten und dadurch im Ganzen so mächtig wurden, dass die *einzelnen* Provinzen und Landstände *dagegen* nichts mehr vermochten, selbst durch Verweigern ausserordentlicher Steuer-Anforderungen, denn diese mächtigen Fürsten bedurften keine und als es ihnen gefiel, dergleichen zu fordern, durften es die vereinzelten Landtage der einzelnen Provinzen nicht mehr wagen, sich zu widersetzen. So giengen hier die Landtage entweder ganz ein oder verwandelten sich in blose *Postulatstände* oder aber man schrieb seit dem 17. Jahrhundert ohne Stände und ohne Bewilligung *Steuern* aus und das war der *erste Misbrauch* ihrer Gewalt, schon dadurch nahm die Landeshoheit in den Augen der Germanen den *Charakter* einer *Herrschaft* an. Noch mehr sollte dies nun aber [illegible] Fall werden, dass die Fürsten seit der französischen Revo[illegible] sie doch in ihrem Principe selbst bekämpften, die durch diese [illegible] allererst völlig organisirte *Centralisation* d. h. Vernichtung

der Autonomie und Selbst-Regierung der *Städte* und *Gemeinden* adoptirten und damit diesen *positiv* die letzten Reste ihrer Freiheit nahmen, denn damit verloren sie nun auch die *Theilnahme* an der *Rechtsfindung* und die *Freiheit* des christlichen Bekenntnisses. Was Anfangs nur die Grossen thun konnten, thaten dann sehr bald auch die Kleinen, galt es doch nun für Aufstand und Rebellion, wer sich dieser centralisirten Gewalt widersetzte. Mit *alle dem* lössten aber die Fürsten selbst jenes Band der gegenseitigen *Treue*, welches seit den ältesten Zeiten den König und seine Mannen, den Beschützer und seine Schutzbefohlenen fest an einander geknüpft hatte, ohne dass es *dazu* eines *Lehens* bedurft hätte, im Gegentheil die Lehne verfälschten schon als Bezahlung diese Treue. S. übrigens bereits §. 158 und 380—400.

War es nun Zweck der ersten französischen Revolution 1789, jene verletzten Rechte und Freiheiten wieder herzustellen und die *monarchische Gewalt* auf ihr rechtes Maas zurückzuführen, so vergriff sie sich doch gänzlich in den *Mitteln* zu diesem Zweck, indem gerade das *neue* Repraesentatif-System und die damit gegebene *Centralisation* alle Rechte und Freiheiten der Gemeinden vernichteten und an ihre Stelle als angebliche Entschädigung einen leeren Schall, die *Volkssouverainetät* setzten, denn jenes repraesentatife democratische System laborirt principiel an *der* Absurdidät, dass das *souverain* seyn sollende Volk (d. h. sämmtliche stimmfähige Individuen) zu seinen Repraesentanten sagt: wir übertragen unser eigenstes bürgerliches und politisches Selbst ganz und gar dergestalt an Euch mit völliger moralischer Unverantwortlichkeit eurer Seits, dass wir für die Dauer eurer Wahl bürgerlich und politisch todt seyn und uns ganz wie sclavisch unterworfene Unterthanen benehmen wollen, so selbst, dass Ihr auch unsere unbedeutendsten Gemeinde-Angelegenheiten zu leiten haben sollt.

Begreiflich vermochte sich nun ein solches absurdes System auch nicht einen Tag aufrecht zu erhalten, und die erste französische Verfassung von 1791 lenkte daher schon wieder zu einer *Monarchie* ein, da ein Reich von 30 Millionen Seelen nur noch *monarchisch regiert* werden kann. Hier verfiel man aber in eine noch grössere Absurdidät, nemlich die, eine kastrirte Demokratie mit einer kastrirten Monarchie zu vermählen und in diesen wenigen Worten liegt die Charakteristik und Unhaltbarkeit der neuen sog. *constitutionellen Monarchien*, ja *de Maistre* nannte jenes Monstrum einer politischen Ehe sogleich ein Werk des Satans, und es trägt in der That den Keim der Unverträglichkeit, des Widerspruchs, des permanenten Bürger-Kriegs von Anfang in sich, indem es widernatürlich die *subjective* Theilung der Regierungs-Gewalt zwischen Monarchie und Demokratie will, während sie in einem zusammengesetzten Gros-Staate oder Reiche nur objectiv zwischen den Gemeinden und den Monarchen theilbar ist und getheilt seyn soll, wie sie es bis zur franz. Revolution auch wirklich war und wieder werden muss, wenn und insofern dies der sittliche und Cultur-Verfall, der die germanische Welt erfasst und sich durch die Revolution von 1848 auf eine schreckhafte Weise kund gegeben hat, noch gestattet und

zulässt, denn wollte man in und während der *ersten* franz. Revolution wenigstens noch etwas *Positives*, focht *Mirabeau* für die Aristokratie, *Robespierre* für die Demokratie und *Napoleon* für die Monarchie so wollten und wollen *Ledru-Rollin* und seine Genossen in und ausserhalb Frankreich bei der *zweiten* 1848 die *gänzliche Auflösung* der bürgerlichen und politischen Gesellschaft, das Chaos, das Nichts; denn Anarchie sagt noch viel zu wenig für das was *sie* wollen. Dass wir hier nicht übertreiben, beweisst ein bei einer Pariser geheimen Gesellschaft (July 1850) aufgefundener Plan, dessen Brenn-Punkt oder eigentliche Zweck ein über ganz Europa sich ausbreitendes *geheimes Revolutions-Tribunal* ist, ein europäisches Vehm-Gericht zur Ermordung und Niedermetzelung aller die sich jener Auflösung noch widersetzen.

Ueber den gänzlichen Irrthum des neuen Repraesentatif-Systems s. m. übrigens des Verf. Schrift: „Die Täuschungen des Repraesentatif-Systems" Marburg 1832. und über die unerlässliche *Reform* des bisherigen *constitutionel monarchischen* Verfassungs-Wesens, wenn anders die Staaten, namentlich auch finanziel, nicht zur völligen Auflösung gelangen sollen, die eben daselbst von demselben Verf. (1850) erschienene Schrift: „Geschichte, Revision, Kritik und Reform der constitutionel monarchischen Staats-Verfassungen" so wie die *Revue d. d. monde* 1850 1. Mai. S. 492. wo aus der bisherigen Unbeständigkeit der Regierungs-Gewalt der Verfall der Finanzen mit Evidenz nachgewiesen ist.

„Die neuen Verfassungen sollten eigentlich nur eine *gerechte und dauernde* Regelung der bisherigen Beschränkung der obersten Gewalt durch die *Rechte* des Landes seyn. Dass sie statt dessen wieder auf andere Abstractionen geführt haben, das ist das *schlimmste Verhängniss*", so schrieb im Jahre 1852 *v. Radowitz* l. c. (V. 359.) nachdem er 1848 im Frankfurter Parlament gesessen und 1850 die neu-französische repraesentative Verfassung Preussens begünstigt und vertheidigt hatte aber auch nur als Theoretiker*).

e) Bei dem so eben und auch schon an andern Stellen dieses 3. Theils Gesagten könnte es nun hier für dieses Werk, dessen Aufgabe eine ganz universelle ist, sein Bewenden haben, um so mehr als auf der einen Seite ganze Bibliotheken *über*, *für* und *gegen* die französische Revolution, ihr Princip und das durch sie eingeführte Centralisations-System geschrieben worden sind, (das merkwürdigste Buch unter dieser ganzen Literatur ist unstreitig „die Staatsweisheit der Bibel" 1849, worin nemlich das ganze constitutionel-monarchische Verfassungs-

---

*) *v. Radowitz* Fragmente (V. Band seiner ges. Schriften) sind lauter Gold-Körner, aus ihnen geht recht deutlich sein universelles theoretisches Genie hervor, denn alles was er sagt ist klare Erfassung des Geistes und Wesens der Ideen der Dinge. Deshalb eignete er sich aber auch nicht zum Staatsmann und deshalb will er in eben diesen Fragmenten nicht zugeben, dass es wesentlich verschiedene geistige Richtungen sind, welche bei der Theorie und bei der Praxis thätig sind, während er sehr treffend sagt, man müsse in jedem einzelnen Falle die *ächte* Theorie wieder erkennen.

Es war ein geistiger Hochgenuss, mit ihm eine Sache theoretisch zu durchsprechen und es ist dem Verf. noch jetzt ein Genuss, sich solcher Gespräche mit ihm zu erinnern, ja die Lectüre der Fragmente war ihm ein neuer Hochgenuss. Sein königlicher Freund wusste, was er an ihm hatte und was er an ihm verloren hat.

wesen lediglich durch Stellen des alten und neuen Testaments belegt ist) und auf der anderen Seite das Unwahre, Irrige und Falsche ihrer Principien nun auch *praktisch* bewiesen, die Unausführbarkeit derselben *ad oculos* demonstrirt ist, das wahre Wesen, die wahre Natur der *Dinge* endlich wieder die Oberhand erlangt und somit die Revolution sich selbst widerlegt hat. *Besiegt* sind aber ihre Anhänger noch nicht, wie wir so eben gesehen haben und täglich (Spanien 1854) noch sehen können, es schmeichelt sogar jetzt der *Eitelkeit* der Franzosen und ihrer Anhänger, zu wissen und zu sehen, dass *sie* Europa in Feuer und Flamme gesetzt haben, dass *ihre* Revolutions-Principien wenigstens unterirdisch fortglimmen und dann übersehe man nicht, dass an solchen Irrthümern, an solchen Erfahrungen man am besten die wahren und gesunden Principien erst recht klar erkennen lernt, die graue oder farblose Theorie durch sie erst licht und farbig wird. Wir erlauben uns also, die nachfolgenden Bemerkungen, wenn auch nur aphoristisch, hier noch Platz greifen zu lassen.

I. Vor Allem übersehe man hierbei, noch einmal, nicht den grosen *Unterschied* zwischen der *Reaction* etc. *verfallener* und noch *gesunder* Völker gegen ihre *Herrn*. Die europäische Geschichte seit dem 16. Jahrhundert liefert uns für beide die schlagendsten Beispiele und die *Niederländer*, *Engländer* und *Nord-Amerikaner*, Völker der noch *gesunden sächsischen Zunft* (Theil II. §. 424), empörten sich im 16., 17. und 18. Jahrhundert gegen ihren Herrn wegen Beschwerden, die in ihren Augen die Losreissung rechtfertigte, aber sie änderten weiter nichts als die *Regierungsform*, alles andere blieb wie es war, sie wussten, was sie daran hatten, rissen es nicht wahnsinnig nieder, sondern bessern noch zur Stunde nur successiv die einzelnen schadhaften oder faulwerdenden Stellen aus. Nur letzteres forderte auch der Minister v. *Stein* für Teutschland. S. dessen Leben Bd. V.

Die *Franzosen* dagegen sind ein *verfallenes* und *entsittlichtes* Volk, mag man sie nun für verfallene keltische Gallier oder verfallene Franken, Gothen und Burgunder halten (Theil II. §. 425).

Das ist der anthropognostische, ethnognostische und polignostische Schlüssel zur Erklärung ihrer wahnsinnigen neuen Staats-Principien und hätte *Guisot* dieses gewusst und im Auge gehabt, so würde seine Parallele zwischen der englischen und französischen Revolution lichtvoller, einfacher und klarer ausgefallen seyn, er würde gefunden haben, dass die Engländer gar keine *Revolution* gemacht haben, ihre *Losreissung* von *Iacob II.* daher auch mit der französischen Revolution gar nicht in Parallele gesetzt werden kann, denn nur wo etwas generisch Gemeinschaftliches Platz greift, ist der Ort für Parallelen. Man wird und kann hiergegen einwenden, das bedürfe alles noch des Beweises. Sollten wir ihn hier und Theil II. nicht schon zur Genüge geführt haben, so wollen wir das Fehlende hier nachholen und zwar, was die Franzosen anlangt, so viel als möglich mit den Worten ihrer eigenen Schriftsteller.

II. Die *französische* Revolution ist ein Product des *Verfalles*. Derjenige Schriftsteller, der nächst *Burke (Reflexions sur la revolution française 1790)* diese Wahrheit bereits erkannte, ohne freilich das Wort

Verfall zu gebrauchen, war *De Maistre* in seinen *Considerations sur la França 1796.* Derjenige der das Wort endlich ausgesprochen hat, ist *Mallet-Dupan* in seinen *Memoires* und seiner *Correspondance pour servir à l'histoir de la revolution. 1851. 2 Vol.*, so wie der Referat darüber in der *Revue d. d. mondes 1851. Liv. 1 Dec.* und endlich *Montegut* ebendaselbst 1854. 1 Aug. S. 591.

Burke's und *De Maistre's* beide Schriften sind unsern Lesern sattsam bekannt, nicht aber allen, was *Mallet-Dupan* sagt und daher möge folgende Stelle aus ihm hier Platz nehmen: „*L'époque du XVIII siecle est l'age du papier, c'est l'époque des brochures, des journaux, des libelles et des pamphlets; il n'y a plus de regle et d'autorité ni en politique ni en litterature, l'anarchie intellectuelle précéde l'anarchie politique; on se bat à coups de brochures, on se diffame dans les journaux, on se verse des écritoires sur la tête en attendant les echafauds de la place Louis XV. La bataille des livres prélude à la guerre civile et aux journées de Septembre etc.*

Il y a à cette époque comme un universel ramollissement de cervaux; la nature morale de cette generation est desséchée autant qu'elle peu l'etre et l'imbécillité trone en souveraine.

Non seulement le respect est mort, mais l'ancienne manière de considerer l'autorité est morte avec lui.

Il y a comme un esprit de delire qui plane sur tous les esprits.

Il serait facile de montrer que tous les principes moraux sont éteints ou épuisés et qu'il n'y a plus dans toutes les ames que certains principes d'action d'autant plus forts qu'ils n'ont plus aucun contrepoids (moral ou religieux).

Quant aux principes qui font l'homme civilisé, ils n'existent plus et les hommes de cette époque qui peuvent se dire civilisés ne le sont plus qu'exterieurement, par l'affaiblissement de leurs passions plutot que par la douceur de leurs moeurs, par un caractere émoussé qui les rend incapables du mal, mais aussi du bien.

On a vu dans tous les siécles de la lacheté (feige Niederträchtigkeit) *de l'indécision, de la mollesse, mais on n'avait jamais vu des gens attaqués se defendre en lisant un journal, se croire bien forts parce qu'ils se sont échauffé solitairement la tête à cette lecture d'une heure, et se croire sauvés parce que l'article du matin était énergique et menaçant.*

Une autre cause de faiblesse c'est une trop grande et trop exclusive culture intellectuelle sans aucun contrepoids (moral ou du charactere); toute cette foule d'hommes instruits, léttrés, de gens de salons et d'academie n'avaient rien de ce qu'il faut pour agir à de pareilles époques. Ils etaient trop cultivées.

C'est qu'en effet dans les époques de decadence le veritable courage disparait et il ne reste plus qu'un courage de vanité. Car le courage n'est autre chose que la vertu en action.

On ne peut meme pas dire, qu'il y avait de decadence morale; il y avait *abolition* *complête de toutes les vertus, de toutes les qualités, de tous les principes qui donnent à l'homme sa vraie valeur.*

L'amour du répos est le seul instinct qui reste aux gens etc. tout est detrempé.

Lorsque les nations en sont là il faut qu'elles perissent.

Royer Collard disait: Notre histoire est depuis 50 ans la plus grande école d'immoralité.

L'an 1789 n'a jamais existé qu'en esperance et n'a été qu'un immense désir".

Diesem Geständnisse fügt die *Revue d. d. mondes* 1852. S. 401 noch Folgendes bei: „*En France rien n'y dure, rien ne s'y affermit; c'est que depuis 60 ans il y a une* *enorme deperdition de talent* *et des* *forces sans fruit*, *sans resultat, pour tourner dans le meme cercle d'épreuves*".

„*Oui, un des plus tristes symptomes* *contemporains*, *c'est cette* *confusion* *dans toutes les* *notions*, *dans toutes les* *idées*, *cette* *decomposition des choses morales et intellectuelles* *dont nous parlons*".

III. Aus diesem *faulen Sumpfe* stiegen nun jene materialistischen dämonischen Staats-Sophisten, genannt *Encyclopädisten*, hervor und streuten den Saamen zu dem aus, was zuletzt als Frucht in der ersten französischen Constitution von 1791 hervortrat, nur dass es ihren wahnsinnigen Gedanken, unter denen dann und wann auch ein gesunder war, was eben auch den schlechten Beifall verschaffte, noch am System oder der logischen Einheit fehlte, weshalb denn die *Revue d. d. mondes* 1850. S. 681. 692 und 700 wieder richtig sagt:

„*Les doctrines qui menacent en ce moment le monde moral d'une subversion totale, ne se produisaient pas* *alors* *avec l'enchainement dogmatique, qui en fait aujourd'hui le peril; mais sans avoir pleine conscience des theories, que des* *sophistes* *inventaient bientot, pour justifier tant d'attentats, le* *parti* *du despotisme et de la* *destruction existait deja* *comme de notre temps. On marchait au même but sans l'impulsion des memes mobiles, quoique les* *denominations savantes* *ne fussent pas encore* *élaborées*".

„*Ces egaremens de l'intelligence et du coeur, qu'on estimait avoir été l'humiliation et le fleau passager d'une époque, sont devenus desormais pour le monde une* *maladie* *et un danger* *permanent* *et apres une longue incubation le jacobinisme de 1793 a enfanté le* *socialisme* *de 1848*".

„*Que les* *encyclopedistes* *applaudissent ou protestent, ils n'empecheront pas, que les Jacobins de 1793 et les Socialistes de 1848 ne soient les* *veritables heritiers* *de la* *pensée* *jétée par* *eux* *dans le monde*":

Der hervorragendste und gefährlichste unter diesen Köpfen war der wegen seiner Reisebeschreibung im Orient (1787) und seiner sonstigen Gelehrsamkeit berühmte und wegen seiner „Ruinen" (1793) berüchtigte

er gewaltige Adelsfeind, welcher gleichwohl den Grafen-
poleon anzunehmen später nicht verschmähte und es wie
machte. Jenes berüchtigte Buch, die Ruinen, schrieb er
gab es aber vollendet (wahrscheinlich durch Hinzufügung
en Gesetzes) erst 1793 heraus, nachdem er selbst, als
Etats generaux, die Revolution mit hatte machen helfen,
Vernichtung der Gemeinden und die neue Departements-
bewirkt hatte, und im Jahre 1793 selbst 10 Monate ein-
wesen war (geboren 1757, gestorben 1820).
tiren bei den folgenden Angaben die 10te Auflage der
bersetzung von *Forster*. Braunschweig 1850. Nur auf fol-
tellen sey hingewiesen. Nach S. 79 soll das *französische*
generation aller *andern der ganzen Erde* bewirken. S. 85
auf und lässt es S. 101 seine *Anträge* stellen. S. 91 ent-
ject zur *National-Versammlung* und zum *Repräsentatif-*
nt dieses aber einen *Vertrag*. S. 101 ist die *Anrede* an
nelten Völker der Erde zu lesen, um sich zu *einem* grossen
zu vereinigen (die Antwort darauf ertheilte später *Ana-*
tz in seiner Dankrede Namens des *ganzen Menschen-Ge-*
worüber schon *De Maistre* bemerkte, eine Verfassung, die
onen gemacht sey, tauge für gar keine. S. 69 forderte er
Soldaten zum Ungehorsam auf.
gen, er war einer der gefährlichsten Revolutionaire, eben
weit gereister und sehr gelehrter Mann war und namentlich
Natürlichen Gesetz" mitunter tiefe Wahrheiten enthalten sind,

3) Dass sie die *antiken*, unrichtig erkannten und verstandenen kleinen sogenannten *Demokratien* auf moderne *Grosstaaten* wie Frankreich etc. anwendeten und damit scheinbar ihr *Ideal* als eine *praktische Idee* zu rechtfertigen suchten und suchen. Nur französische Eitelkeit konnte so weit gehen, die *Franzosen* den Griechen, den Atheniensern gleichzustellen, ihnen politische Tugenden und Eigenschaften beizulegen, vor denen selbst ein Alexander und die Römer noch den Hut abthaten.

Dass wir uns keineswegs irren, besagt folgende Stelle in der *Revue d. d. mondes 1850. S. 689: „Tous les adeptes de la revolution poursuivaient un même idéal, l'absorption du citoyen dans l'état et la substitution d'une sorte de communauté égalitaire au principe du developpement personnel et spontané"*. M. s. oben §. 22, wo wir gezeigt haben, dass es sogar ganz falsch und irrig ist, wenn man seither geglaubt hat, der griechische Staat habe den Bürger gänzlich absorbirt. Es ist dies ein groses Misverständniss.

Leider hat nun aber etwas ganz Antikes und den griechischen Republiken Naturgemäses bei uns durch die Revolution Gesetzeskraft erlangt, was unabsehbare Störungen in unserem germanischen Familien-Leben fortwährend erzeugt und zu Wege bringt, wir meinen die *allgemeine* unterschiedlose *Militairpflicht*. Diese allgemeine Militairpflicht hat unstreitig, bei dem nothwendigen Uebel der stehenden Heere, den blos angeworbenen oder gemietheten Heeren gegenüber den grosen Vortheil, dass man die Heere im Frieden zu $\frac{5}{6}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$, je nach den Waffengattungen nach Haus entlassen, und dass man sie im Nothfalle schnell verdoppeln und verdreifachen kann, aber diese Vortheile werden mit Opfern erkauft, die keiner Abschätzung fähig sind. Man hat nun zwar diese schmerzhaften Störungen, welche die allgemeine Militairpflicht in das häusliche Leben und die bürgerlichen Lebensziele bringt (wir sagen dies nicht zuerst, sondern der alte *Vinke* hat es schon gesagt), dadurch zu mildern gesucht, dass man nur eine 3 bis 10jährige Dienstpflicht fordert, dies hat aber wieder die Folge, dass wir keine kriegsgeübten wahren Soldaten haben, ihre Dienstzeit ist zu kurz, denn, um ein ganzer Soldat zu seyn, muss man es Zeit-Lebens seyn, weshalb wir denn auch nur dadurch noch Armeen haben, dass wir einen *lebenslänglichen Offizierstand* haben. Die alte Welt hatte ihre sogenannten Krieger-Kasten und deshalb hatte sie so ausgezeichnete Armeen, ja selbst im germanischen Mittel-Alter widmeten sich nur freie Personen, die weder Ackerbau noch Gewerbe, weder Handel noch Gelehrsamkeit trieben, dem Waffendienst, denn Ackerbau, Gewerbe etc. sind nun einmal mit letzterem unverträglich. Mögen *angeworbene* Heere moralisch nicht viel werth seyn, so sind sie bei lebenslänglicher Dienstzeit doch noch besser als die conscribirten, worin $\frac{9}{10}$ widerwillig dienen und das Ende ihrer Dienstzeit kaum erwarten können. Die Quintessenz des Napoleonischen Heeres war seine *alte Garde* d. h. Soldaten die Zeitlebens fortdienten und als Invaliden ein sorgenfreies Alter zu gewärtigen hatten.

4) Dass sie die Macht der *öffentlichen Meinung*, die in kleinen Freistaaten etwas ganz wahres und natürliches ist (s. oben S. 223 etc.)

verainetät und *Volksregierung* stempelten, als sol
ires Ideal-Staates stellten und darauf die Täuschu
f-Systems für grose Länder-Aggregate erbauten und e
selt dabei wieder den *ethnologischen* Begriff einer
itischen 'eines *Populus* oder der Gesammtheit der
giebt bei uns keinen *National-Willen* mehr, sonde
Ausdruck *ständischer* Interessen. Das neue Repraes
t die Individuen, vernichtet die Pflege ihrer n
id macht sie zu administrirten Automaten für diej
dabei allein um die Gewalt zu thun ist.
r sur la ruine de tous les droits privés l'omnipote
et donner la fraternité pour correctif au despot
1850. Aug.
ind es auch nicht einmal die National-Versammlungen
ndern die Clubs.
ub est l'institution democratique par excellence;
ultueuses sont veritablement les chambres hautes
Daselbst.
hen *davon*, dass die *Zeitungen* nur noch die Organe
der Partheien sind, sind sie auch zugleich ein *Ge*
nehmungen zu Bearbeitung des Publicums.
s sie die *natürliche Autorität* des *Haus-Vaters* und
ste aller Aristokratien vernichteten und vernichten,
abhängigen Sohn, den Knecht, den Familien- und
ls *politisch gleichberechtigt* zu Seite stellen und d

diese Regierung dem Namen nach *monarchisch* sey, wenn sie es auch der That nach ist. Wir erblicken in der *Schreckens-Regierung* Frankreichs seit Anfang 1793, wo dem Namen nach ein Ausschuss des Conventes, der That nach aber *Robespierre* allein regierte, diesen Rückschlag. Mit seinem Sturze hörte nur die Arbeit der Guillotine auf, Frankreich wartete aber auf den Mann, der mit eiserner Faust die Dämonen endlich bändigen werde und es war kein Franzose sondern ein Fremder, der die Zügel ergriff und die absolute *Centralisation*, als das sicherste Mittel eines wohlgeordneten absoluten Zucht-Regimentes, einführte. Der *Code civil* ist für die *bürgerliche* Gesellschaft, was die Centralisation für die *politische*. Er machte und macht alle gleich arm, wie diese sie alle zu Sclaven *einer* Administrations-*Formel* macht. Und warum konnte man beides in Frankreich durchführen? Weil, wie *Montesquieu* auch hier sagen würde, *tous sont egaux parce qu'ils sont rien*. S. oben §. 296. Mag diese Zwangsjacke nun auch für Frankreich noch zur Stunde nothwendig seyn, für noch nicht eben so verfallene Völker ist sie Gift und die Nähr-Mutter der permanenten Revolution, denn sie befördert das atomistische Zerfallen des Volkes in vereinzelte Individuen, statt den *Gemeinde*-Geist zu beleben, vernichtet sie ihn gänzlich. Wie weit sich die nothwendige Centralisation eines Gros-Staates erstrecken muss und darf, sagten wir bereits oben und Frankreich wurde schon durch *Ludwig* XIV. in *der* Richtung zweckmäsig centralisirt, dass er Departements-Minister schuf. Den *Gemeinden* und *Provinzen* liess er ihre Freiheit und Autonomie und von einer *Bureaukratie* war noch keine Rede, es gab noch keine Classe von Leuten, die aus der Obrigkeit ein Handwerk machen. Wie energisch die noch gesunden Engländer diese Centralisation von sich weisen, bemerkten wir schon oben und beweisst auch eine Stelle in *Bulwers* Roman „*Alice*“ 4tes Bändchen, S. 32.

Daher sind auch alle, welche Teutschland noch gegen die permanente Revolution schützen möchten und die Teutschen noch nicht für so tief gesunken halten als die Franzosen, der Meinung, dass man die *Gemeinden* wieder beleben müsse und in dieser Richtung wieder decentralisiren solle (S. *v. Thielau*, die Staats-Allmacht als Ursache der europäischen Revolutionen. Leipzig 1850. *A. v. Holzschuher*, die materielle Noth der untern Volks-Classen. Augsburg 1850. *Teutsche Viertel-Jahrsschrift* 1853. Nr. 63 und des Verfassers schon allegirte „Reform der constitutionell-monarchischen Staats-Verfassungen. Marburg 1851).

VI. Kommen wir nun schliesslich noch auf den sub I. angedeuteten grosen *Unterschied* zurück, welcher zwischen der französischen Revolution und der Losreissung der Niederländer, Engländer und Nord-Amerikaner besteht, so ist, noch einmal, die letzte *Erklärung desselben* darin zu suchen, dass der *sächsische* Volksstamm damals und noch jetzt noch nicht verfallen war und ist, ihm daher auch die Geistes-Verwirrung noch fern war, aus welcher die französischen Revolutions-Gedanken hervorgegangen sind. Sodann bemerken wir noch einmal im Allge-

meinen, dass es seit Anno 1 bis dato vier Puncte bei allen germanischen Völkern waren, die sie weder von ihren gekohrnen noch gebornen Obrigkeiten und Herrn sich antasten liessen, nemlich 1) das Steuerbewilligungs-Recht, 2) die Unabhängigkeit der Gerichte, 3) die Unverletzbarkeit des Privatrechtes und dessen autonomische Fortbildung und 4) die christliche Glaubensfreiheit (s. die so eben allegirte Reform S. 87), so dass denn auch seit Anno 1 bis 1789 alle Aufstände, Empörungen und Losreissungen in der Verletzung eines oder des andern dieser vier Puncte ihren Grund hatten und, was nicht zu übersehen ist, die *Legitimität* selbst *dergleichen* Empörungen und Losreissungen gut geheissen und befördert hat, namentlich bei denen der Niederländer, Engländer und Nord-Amerikaner, denn sie selbst, die Legitimität, erblickte darin für ihr Princip keine Gefahr, sondern erkannte die uralte Rechtmässigkeit der Forderung an, so wie umgekehrt auch die germanischen Völker ihre *Freiheit* dadurch nicht beeinträchtigt fanden, dass ihre Obrigkeiten zugleich ihre erblichen Herrn waren, im Gegentheil, sie wollen noch zur Stunde nur von *gebornen Fürsten* beschützt und regiert seyn.

An die Spitze der *niederländischen* Empörung, wegen willkührlicher Besteuerung und Verfolgung der Protestanten, stellte sich ein *teutscher Prinz*, ja ohne ihn wäre sie mislungen. *England* und *Frankreich* unterstützten sie und der westphälische Friede bestätigte sie.

An die Spitze der *englischen* Empörung gegen *Jacob II* stellte sich sein eigner *Schwiegersohn*; *Jacob II* wurde nicht vertrieben, sondern verliess lieber England, als dass er den Protestantismus anerkennen wollte. Alle protestantischen Fürsten des Continentes erkannten *Wilhelm III* an.

Nord-Amerika empörte sich wegen willkührlicher Besteuerung. *Frankreich* und *Spanien* waren ihm beiständig und verhalfen ihm zur Unabhängigkeit durch den Frieden von Versailles.

Alle drei Länder änderten an ihrer bisherigen *innern Rechts-Verfassung nichts* und blos die Niederlande und Nord-Amerika gaben sich eine andere Regierungsform, jene formirten einen *Staatenbund*, diese einen *Bundesstaat*.

Erst die französische Revolution griff das Princip der Legitimität nach beiden Seiten hin an und deshalb verbündete sich *ganz Europa* gegen sie.

In den Niederlanden und England machten Adel und Gemeine gemeinschaftliche Sache, die französische Verfassung von 1791 war das Product theoretischer Schwindler und zwar vorzugsweise aus dem *südlichen* Frankreich (die ganze *Gironde* gehörte ihm an); der Adel floh aus dem Lande.

„*Vraie dans le but, qu'elle s'est proposé en 1789, la revolution française est fausse comme point de part et par suite detestable* [illegible] *methode, qu'elle a employée pour arriver à la reformation* [illegible] *societé*". *Revue d. d. m: 1855. Octob.*

[illegible] *pourquoi le gouvernement constitutionel n'a pu prendre*

racine parmi nous, pourquoi la democratie y reussit si mal; chaque classe pretend s'imposer aux autres et les absorber; notre democratie (qui s'appuie sur le droit de majorité), viole (sous l'apparence d'équité generale) les droits de chaque classe particulière de la nation, aboutit à une unité confuse et n'est que jacobinisme et anarchie dictatoriale. Notre gouvernement constitutionel, en repoussant l'aristocratie et en livrant exclusivement le pouvoir aux classes moyennes, pourait bien etre une quasi-democratie, mais n'a jamais été le vrai gouvernement constitutionel. Celui-ci n'a jamais existé en realité qu'en Angleterre, et c'est la creation politique la plus originale des temps modernes, la forme de gouvernement la plus récemment inventée, la plus conforme aux lois de l'histoire et la moins conforme aux lois de la logique abstraite". *Revue d. d. mondes 1851. Sept. S. 1035.*

Schliesslich verweisen wir wegen der *heutigen Nord-Amerikaner* auf das was wir schon Theil II. §. 424 über sie gesagt haben. Sie scheinen schnell zu entarten. M. s. auch darüber *Revue d. d. mondes 1852. Juli 15.*

d) Der vierten oder asiatischen Classe.

§. 444.

Was endlich die Völker der vierten Klasse anlangt, so haben die *erste* und *zweite* Ordnung (kleinasiatische und aramäische Völker) das Unglück gehabt seit der Stiftung des Islams durch Nomadenhorden vollends zertreten zu werden und ihr schon längst eingetretener moralischer und politischer Verfall machte eine energische Reaction ganz unmöglich. Bei dem öfteren Wechsel ihrer Herrn war selbst eine stille Reaction theils unmöglich, theils unwirksam; sie beschränkten sich daher darauf, sich bei den wenigen Vergünstigungen zu behaupten, welche ihnen ihre Herren zu gönnen sich geneigt fanden [a]).

Was die Völker der dritten oder *transgangetischen* Ordnung gethan haben, um sich von der *indischen* und *chinesischen* Oberherrschaft zu befreien, liegt noch grossentheils im Dunkel und was man davon weiss, wurde bereits Theil II. §. 450—453 mitgetheilt. Blos von der vierten Ordnung (der *chinesischen*) wissen wir positiv und geschichtlich, dass sie sich nicht allein durch ihr geistiges Uebergewicht gegen den Druck der Tartaren-Herrschaft zu schützen wusste [b]), sondern es ihr auch mehremale gelang,

ihre fremden Beherrscher zu vertreiben und dies im Augenblicke abermals der Fall ist c).

a) Blos von den *Juden* wissen wir positif, welche, wenn auch vergeblichen heroischen Versuche sie zur Wiederbefreiung vom *griechischen* und *römischen* Joche machten. Sodann gehört aber die, nur allein aus der wunderbaren Kraft, welche eine feste religiöse Ueberzeugung zu schaffen vermag, erklärbare Behauptung ihrer nationalen Existenz unter den drückendsten Verhältnissen bis auf den heutigen Tag ebenwohl noch hierher. S. darüber bereits Theil II. §. 448.

b) Das charakteristische Mittel, wodurch sich die *Chinesen* im engern Sinn der *militairischen* Herrschaft der Tataren erwehrten, waren die *Examina*. Sie setzten es mittelst Aufständen und Tumulten durch, dass kein Tatar, ohne die ur-alten sieben Schul-Prüfungen bestanden zu haben, irgend ein *Civil-Amt* erhalten durfte, wobei noch zu bemerken ist, dass sich bei diesen Prüfungen auch noch der *alten gelehrten Sprache* bedient wird, die schon für sich allein ein eigenes Studium erfordert. Jene *Examina* waren und sind daher in China, was in Europa die *Deputirten-Wahlen* (s. Ausland 1853. No. 11). Unwillkührlich wird man hier darauf aufmerksam gemacht, welche *politische* Bedeutung auch bei uns die Vorschrift hat, dass jetzt der *Adel ohne Examen* zu keinem *Staats-Amte* mehr zugelassen wird. Man könnte sagen, schon dadurch ganz allein sey die *politische Gleichheit* zwischen Adel und Bürgerstande bei uns hergestellt, selbst dann, wenn neben dem Examen hier und da noch adliche Geburt oder Titel erforderlich oder wünschenswerth sind z. B. in der Diplomatie. Ja die *geistige* Aristokratie ist damit geradezu über die *feudale* erhoben, und es hilft jetzt dem Feudal-Adel auch nichts mehr, wenn man für ihn ganz allein eine *erste* Kammer stiftet, wenn er nicht die nöthigen Talente hinein zu senden vermag. Ja waren es 1789 in Frankreich nicht auch zugleich die Talente des Bürgerstandes, welche in den *Etats generaux* den Sieg über den energie- und talentlosen Adel davon trugen? S. jedoch auch oben S. 778.

c) Die dermalige Rebellion der Chinesen betreffend, so ist das, was in den Proclamationen des Rebellen *Tien-teh* (er nennt sich der jüngere Bruder Jesu) christlich erscheint, nicht sowohl eine misverständliche und betrügerische Entlehnung aus der Gutzlaffischen Bibelübersetzung ins Chinesische, sondern nach unserer Meinung ein neuer Beweis, wie singulair und concret-national, namentlich bei den asiatischen Völkern, das Christenthum sich abspiegelt und daher bei diesen Völkern nie in seinem wahren Geiste Wurzel fassen kann und wird. Gott ist nun einmal für sie ein *Kaiser* des Himmels und auf der Fahne *Tien-teh's* und seines angeblichen Stell-Vertreters *Tai-ping* steht *Chang-ti-hoei* d. h. Religion des höchsten Kaisers. Die Jesuiten in China waren schon im 18. Jahrhundert bereit diese Benennung zuzulassen, der Pabst gestattete es aber nicht, und sie sollten sagen *Tien-chou* d. h. *Herr des Himmels*. Uebrigens erfahren wir jetzt, dass die drei Namen *Hung-siu-tsiuen*, *Tien-teh* und *Tai-ping-wang* einer und derselben Person angehören sollen. Der

erste soll der eigentliche Name des Rebellen seyn, der zweite bedeute himmlische Tugend und der dritte so viel als Friedensfürst.

4) *Von dem Charakter der Reaction der Völker der vierten Stufe.*

§. 445.

Kein Volk der vierten Stufe, *so lang es noch altersgesund und kräftig war*, liess es zu einer dauernden Unterjochung seiner selbst durch seines Gleichen sowohl wie durch Völker der niederen Stufen kommen, sondern es fand unter ihres Gleichen nur ein Kampf um die Hegemonie statt und zu Völkern niederer Stufen, die sie alle als Barbaren behandelten, geriethen sie nur temporär in eine nominelle Unterthanenschaft, setzten aber auch ihr ganzes Dasein an die Abschüttelung eines solchen, besonders ihnen über alles schimpflichen Joches a).

Erst der gänzliche Verfall und die ihm gefolgte Zerstörung ihrer Staaten, besonders durch Eroberer-Nomaden, brachte sie unter die politische Herrschaft von Völkern niederer Klassen und Stufen; aber auch jetzt noch setzten sie ihre *geistige* Aristokratie über ihre Herren fort, diese mussten sich ihnen fügen, nicht umgekehrt b), blos darin bestand ihre Reaction; zu einer *politischen* Wiederbefreiung und Restauration konnten sie es aber aus dem schon §. 427 Note 1 angegebenen Grunde nicht wieder bringen c).

a) Hierher gehört ganz vorzugsweise der Krieg und die Losreissung der Griechen von dem persischen Joche, der Inder von der griechisch-baktrischen Herrschaft, die Befreiung der Aegypter von der Herrschaft der Hyksos und Perser, die Kriege der arischen Völker gegen Scythen und nomadische Chaldäer.

Ueber die fortwährende Reaction der Aegypter gegen die Perser-Herrschaft s. bereits Theil II. §. 181. 287. und oben §. 419. obwohl sie sehr schonend war, denn wir sagten dort schon, wie äusserst gering der Tribut war und dass die Perser sich nicht in Aegypten niederliessen, denn blos die Könige verweilten mit ihrem Hoflager einige Jahre daselbst. Demohngeachtet behandelten die Aegypter die Perser mit Verachtung und liessen keine Gelegenheit ungenutzt, sich von ihnen zu befreien. Kaum hatte *Cambyses* das Land verlassen und einen Satrapen hinterlassen (*Aryandes*) so empörten sie sich gegen diesen. *Darius I.* nahm jedoch deswegen keine Rache sondern bemühte sich vielmehr, sich durch Achtung ihrer Religion und ihrer politischen Einrichtungen etc.

ihre Zuneigung zu verschaffen, und er zeigte sich gegen die Priesterkaste so nachgiebig, dass, als er wünschte seine Statue neben die des Sesostris gestellt zu sehen, die Priester ihm dies verweigerten, weil er diesen noch nicht übertroffen habe. Als die Aegypter hörten, *Xerxes* sey ermordet, benutzten sie diesen Umstand sogleich wieder, sich frei zu machen und die Athenienser waren ihnen dabei sehr gern behülflich. Nach sechsjährigem Kampfe siegten jedoch die Perser wieder ob, gleichwohl behielten die Söhne der an der Spitze des Aufstandes gestandenen beiden Könige (*Inaros* von Libyen und *Amyrteus* von Unter-Aegypten) Land und Regierung und nach dem Tode *Darius II.* (404) nennen die Annalen wieder neun *einheimische* Könige, (die 28. 29. 30. oder die *saitische*, *mendesische* und *sebennytische* Dynastie) die aber zusammen nur 64 Jahre regierten und wie es scheint, auch noch einen Tribut fortzahlten, so dass die Weigerung dieses Letztern es vielleicht war, welcher die Perser reizte und veranlasste, Aegypten von neuem zu besetzen, was zwölf Jahre vor dem Sturze des persischen Reichs durch *Alexander* geschah (344) und für Aegypten eine harte Züchtigung zur Folge hatte, indem alle Stadt-Mauern zerstört wurden. *Nectanebo II.* war der letzte einheimische König (Theil II. §. 287).

Trotzdem dass nun die *Griechen* den Aegyptern in Cultur und Civilisation ganz nahe standen und schon seit 670 v. Chr. bis Elephantine hinauf als Colonisten in Aegypten wohnten, so ertrugen die Aegypter die *Herrschaft* der Ptolomaer doch ebenwohl höchst widerwillig, wie der Aufstand von Theben unter andern beweisst, auch adoptirten sie nichts von den Griechen, sondern diese bauten im *ägyptischen* Style fort etc.

Endlich machten es schon die Aegypter mit den fremden Herrschern, wie die Chinesen, sie reiheten sie ihren *einheimischen* Dynastien so an und ein, als seyen sie, wie diese, auf dem gewöhnlichen Wege der Succession eingerückt. Ja sie erfanden sogar das Mährchen, *Cambyses* sey ein Sohn der Tochter des ägyptischen Königs *Apries*, welche *Cyrus* geheirathet habe, also eigentlich von königlichem ägyptischem Geblüte. Ebenso sollte auch *Alexander* ein Sohn des letzten ägyptischen Königs *Nectanebo II.* mit der *Olympias* seyn.

b) Die Belege hierfür haben wir schon in den vorhergehenden §§. gegeben. Noch heute behaupten die Braminen in Indien *moralisch* wenigstens ihr ganzes Ansehn bei der einheimischen Bevölkerung und weder die persische noch die englische Herrschaft hat ihnen dasselbe zu rauben vermocht. Sie reagiren durch stolzes Schweigen und verachten ihre fremden Herrn.

„Das Collegium der königlichen Richter im *persischen* Reiche bestand aus *Magiern* und so herrschten sie in dieser Eigenschaft über das Siegervolk". *Heeren* Ideen I. 487.

c) So sind es denn auch nicht die angeblichen Nachkommen der alten Hellenen, die Fanarioten etc. gewesen, die sich vom türkischen Joche freigemacht, sondern die noch kräftigen Albanesen, Palikaren und Mainoten. Die Fanarioten sind nur noch zu listigen Intriguen gut aber nicht zum Dreinschlagen.

E. Von der Geschichte der bürgerlichen und politischen Gesellschaften, ihrer Verfassungen, ihrer Regierungs-Formen, sowie ihres Civil-, Straf- und Process-Rechtes im freien und unfreien Zustande.

I. Im Allgemeinen.

§. 446.

Wie man nun endlich über einen Menschen noch keine Grabrede halten oder eine Biographie schreiben d. h. sagen kann, was er eigentlich gewesen, so lange er noch lebt oder wenigstens das 70. Jahr noch nicht erreicht hat, sondern nur in der Form eines Tagebuchs erzählen kann, was er bis dato geleistet, so giebt es auch für eine *Nation* sowohl als ethnisches wie politisches Ganzes, sowohl rücksichtlich ihrer *Cultur* wie ihrer *Civilisation* noch keine *Geschichte*, so lange sie noch nicht ihr Mannesalter zurückgelegt hat, sondern vorerst blos eine *Chronik* oder *Annalen* (Tagebücher einer ganzen Nation oder Staats-Gesellschaft); denn wie der ganze gesunde normale Kreislauf eines einzelnen Menschenlebens durch alle vier Lebensalter hindurch erst beendigt seyn muss, ehe man ein biographisches *Urtheil* über ihn fällen kann, so müssen auch eine Nation, ein zusammengesetzter oder auch einfacher Staat diese vier Lebensalter erst durchlebt haben oder für immer durch den Verlust ihrer politischen Freiheit als solche todt seyn, ehe man ein *geschichtlich pragmatisches Urtheil* über sie aussprechen kann [a]) und das ist die Aufgabe des *pragmatischen Geschichtschreibers*, dadurch unterscheidet er sich von dem Chronisten und Annalisten [b]).

a) „Die Geschichte eines Volkes, das noch in seiner Entwicklung begriffen ist, von seinem Anfange bis auf die neueste Zeit, könnte nicht wohl geschrieben werden. Blos solche Völker, die ihre geistige Existenz *abgeschlossen* haben, das Princip ihrer Individualität *ausgelebt* haben, lassen sich als ein Ganzes künstlerisch behandeln". Teutsche Viertel-Jahrsschrift. 1843. Nr. 24.

Auch *Zachariae* l. c. II. 160 sagt: „Wie man das *ganze* Leben eines Menschen kennen muss, um über seinen Charakter zu *urtheilen*, so auch hinsichtlich der *Nationen* in Betreff ihrer *Geschichte*". S. übrigens bereits Theil II. §. 483.

b) Der *Chronist* und *Annalist* erzählt die Begebenheiten eben nur nackt wie sie sich zugetragen haben, erläutert auch wohl den Zusammenhang derselben und die nächsten Motive der handelnden Partheien, fällt aber kein Urtheil und liefert sonach dem Geschichtschreiber blos das Material. Was uns dabei leider um den eigentlichen Aufschluss der wichtigsten Begebenheiten bringt, ist, dass die Annalisten sehr häufig die Wahrheit nicht sagen dürfen oder nicht wollen, je nach dem Standpunkt, den sie selbst einnehmen und dies ist denn bekanntlich eine der schwierigsten Vorarbeiten für den Geschichtschreiber, die Prüfung der Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Quellen und ihrer Verfasser. Geheim gehaltene Chroniken und Denkschriften sind daher auch von so grossem Werthe für den Geschichtschreiber, weil sie im Zweifel die ganze Wahrheit sagen. Uebrigens muss man nicht, um die *Geschichte* zu schreiben, sondern blos als Annalist und Chronist die Begebenheiten wo möglich *selbst erlebt* und dabei hinter die Coulissen geschaut haben, denn die freie und ruhige Beurtheilung der Begebenheiten ist gerade erst möglich, wenn sie ganz vollendet hinter uns liegen, wobei dann für den Geschichtschreiber auch kein Grund mehr vorhanden ist, dies oder jenes geheim zu halten.

Der Geschichtschreiber hat also im Gegensatz zu dem Annalisten und Chronisten die Aufgabe, das historische Material mit kritisch-pragmatischem Urtheile wieder zu geben. Ihn kümmern nicht sowohl die Zahl der Jahre, deren oft viele ohne irgend etwas, der Geschichtschreibung werthes zu liefern, verstreichen können, als vielmehr die eigentlich kritischen Momente in der Cultur und Civilisation seines oder des Volkes, dessen Geschichte er schreibt, und es ist daher ganz falsch, wenn man von einem Geschichtschreiber erwartet oder verlangt, dass er auch chronistischer oder annalistischer Erzähler seyn soll, wo sich nichts Bedeutendes zutrug. Die wahre Geschichtschreibung ist daher vorzugsweise *raisonnirende Philosophie*; sie giebt und hebt das Wesen der Begebenheiten oder Handlungen eines Volks hervor und führt dadurch zur Erkenntniss des Wesens d. h. des Charakters des gegebenen Volks, denn dieser spiegelt sich eben so in seiner Cultur und Civilisation ab, wie er *a priori* deren Quelle und Basis ist. Da sonach die Geschichte selbst die Philosophie der Begebenheiten ist, so kann es nicht abermals eine Philosophie über diese Philosophie geben, höchstens ist sie in der Definition der Geschichte enthalten.

Man hat gesagt, der Geschichtschreiber müsse sich mehr an die Sachen als an die Personen halten; wenn es sich aber in der Geschichtschreibung doch vorzugsweise darum handelt, zu zeigen, wie und durch welche Mittel ein *Volk* sein Lebensziel verfolgt, erreicht oder verfehlt hat, die Handlungen der Menschen aber nur Mittel zu ihren Zwecken sind, so kommt es nach unserer Meinung allerdings mehr auf die Personen-

Schilderungen als auf die Sachen an und der Geschichtschreiber muss daher vor allem ein feiner Psycholog und Menscheukenner seyn, denn es giebt in der That kein psychologisches Phänomen, das nicht der Grund eines geschichtlichen und kein geschichtliches, das nicht die Folge eines psychologischen wäre und die berühmtesten Geschichtschreiber waren es auch stets. Da die Geschichte eines jeden Volks seinen ganzen Charakter abspiegeleu soll, so hat sich auch selbst die Form danach zu bequemen. *Walter Scott* fand daher vielleicht zuerst die rechte Form, in der die Geschichte der abentheuerlichen germanischen Völker geschrieben seyn will, dass er nämlich die Form des sog. Romans oder der Novelle dafür wählte; denn so viel bleibt doch auch wohl noch gewiss, dass ein fertiges Geschichtswerk nur dann von Nutzen seyn kann, wenn es von denen, für die es geschrieben ist, gern und mit Interesse gelesen wird, und dies ist nur durch die Form möglich. Daher kommt es auch, dass z. B. der Orientale unsere trockenen Geschichtswerke nicht lesen mag, weil sie ihm zu bilderarm sind und uns die orientalischen nicht zusagen, weil sie uns zu bilderreich sind. Genug, auch die Forderungen an den Geschichtschreiber sind verschieden je nach der Verschiedenheit der Stufen, Klassen etc. des Menschenreichs. S. übrigens bereits Thl. I. §. 65. Note e. Auch über die Aufgabe des Geschichtschreibers sagt die Note a allegirte V.J.Schrift: „Wie der Dichter nicht eine Nachbildung des wirklichen Lebens in seiner prosaischen Alltäglichkeit und Gemeinheit, sondern ein in dem Feuer der Phantasie verklärtes Ab-Bild des Lebens geben soll, so fordern wir von dem Geschichtschreiber ein durch den Gedanken geläutertes, philosophisch verklärtes Abbild, das die Wahrheit deutlicher erkennen lässt, als die unmittelbare sinnliche Wirklichkeit".

Selbst der ist also noch kein Geschichtschreiber, der, wenn auch mit dem rühmlichsten Fleisse, aus tausenden von Quellen und Annalen die Begebenheiten und Handlungen eines Volkes zusammenbringt, ordnet und erzählt, wenn ihm die Fähigkeit abgeht, ein solches philosophisch verklärtes Abbild zu geben.

§. 447.

Wie man aber von einem Kinde, Knaben, Jüngling und selbst Mann, wenn sie *vor der Zeit* des natürlichen Absterbens durch den Tod hingerafft werden, nur Vermuthungen darüber aussprechen kann, was sie noch hätten werden und leisten können, wenn sie bis zum Ende des Mannesalters fortgelebt hätten, so lassen sich natürlich auch über ein ganzes Volk oder eine einzelne politische Gesellschaft, die durch Eroberung oder Unterjochung schon frühzeitig ihren politischen Tod fanden, nur Vermuthungen über das, was sie in der Cultur und Civilisation, nach Maasgabe ihrer Stufe,

Klasse und Ordnung, hätten werden und leisten können, auszusprechen; kurz es ist über sie nur ein unvollkommenes hypothetisches Urtheil, also nur eine unvollkommene Geschichte möglich und ein Volk verliert sonach durch seinen politischen Tod auch seine *Geschichte*, nicht auch seine Annalen.

§. 448.

Wie es sodann für einen Biographen kein Interesse mehr hat, was der kindische Greis noch treibt oder was aus seinem todten Körper wird, so mag sich auch der Geschichtschreiber der Erzählung dessen enthalten, was ein Volk im Greisenalter treibt oder was aus seinem bürgerlich und politisch todten Leibe geworden ist a).

a) Will man daher ein Geschichtswerk als ein *schönes Ganzes* erscheinen lassen, so muss es da abbrechen, wo das Greisen- und Verfalles-Alter beginnt, denn die Schilderung dieses ist gewissermassen nur noch eine Krankengeschichte, es sey denn, dass die Geschichte eines Volkes auch noch gross in seinem Falle ist, so dass z. B. *Gibbon* noch ein klassisches Werk über den Verfall der Römerwelt schreiben konnte, denn hier wehrte sich ein Riese noch Jahrhunderte lang gegen die Anfälle seiner kleinen Feinde und noch jetzt beherrscht er sie durch seinen Geist.

Reinaud sagt in dem oben allegirten Memoire: „Die Indier haben deshalb seit *Alexander* keine *Geschichte* (Darstellungen derselben), weil sie die Ueberzeugung haben, dass das Menschen-Geschlecht in dem Alter des Verfalles und Verderbens angelangt sey, wo es seit Jahrtausenden nicht mehr der Mühe verlohne, das was geschieht der Nachwelt zu überliefern und deshalb fehle es gänzlich an einheimischen Nachrichten und was man wisse, wisse man blos durch Perser und Araber".

§. 449.

Was endlich das Verhältniss der Geschichte eines ganzen Volkes zur Geschichte der einzelnen Staaten desselben anlangt, so gehen sie parallel neben einander her und bedingen sich eben so, wie das Leben und Wirken der einzelnen Staaten durch den Geist oder Charakter des ganzen Volksstammes bedingt oder gegeben ist. Die Geschichte der einzelnen Staaten verhält sich zur Geschichte des ganzen Volks wie sich die Urstaaten zu dem [illegible]staat oder zu dem zusammengesetzten Staate verhalten.

1) Was soll in einem Geschichtswerke dargestellt und beurtheilt werden?

§. 450.

Die Geschichte jedes einzelnen Urstaates sowohl wie des zusammengesetzten muss sonach davon ausgehen, damit beginnen, zu zeigen, welchem *Volke* er ethnisch angehört, unter welchem Grade der Länge und Breite des Menschenlandes oder mit anderen Worten, zu welcher Stufe, Klasse, Ordnung und Zunft dieses gehört, oder wo es auf der Charte des Menschenreichs zu suchen ist[a]; sodann, wodurch sich diese einzelne, einfache oder zusammengesetzte politische Gesellschaft als *politisches Individuum* der ganzen Zunft d. h. des ganzen Volkes moralisch bemerklich macht und auszeichnet, oder welche Temperaments- oder Charakter-Nüançe sie von den anderen Gesellschaften desselben Volkes unterscheidet[b].

Wie die Entstehung der Völker als Natur-Einzel-Produkte oder ihre *Generatio originaria* durchgängig in einem geheimnissvollen Dunkel ruht, so auch die der einzelnen politischen Gesellschaften derselben, denn auch sie gehen beide gleichzeitig und parallel nebeneinander her und es entstehen die politischen Gesellschaften eben so wenig durch Vertrag wie die Völker selbst. Die politischen Gesellschaften, welche als Colonien historisch von Mutterstaaten sich ausscheiden, trennen und deren Anfänge sonach erweislich sind, sind schon, ihren Elementen nach, fertige Gesellschaften, eben so fertig wie junge Bienenschwärme, die nur ein anderes Gebiet suchen und occupiren, sie führen daher mit Recht den Namen Töchterstaaten.

Der Gschichtschreiber beginnt daher seine Schilderung mit der schon fertigen aber noch jugendlich kindlichen Gesellschaft, gerade so wie der Biograph mit dem von der Natur fertig gelieferten Kinde. Bei Töchterstaaten hat er nur ihre Mütter zu nennen.

a) Und hier zeigt sich denn nun auch in *geschichtlicher* Hinsicht der Werth, die Bedeutung und die Unentbehrlichkeit einer naturwahren Klassification des ganzen Menschenreichs, wozu wir im zweiten Theile freilich nur den ersten Versuch machen konnten und von der Zukunft erwarten, dass sie ihn berichtigen und verbessern wird, namentlich in

Beziehung auf die Ordnungen und Zünfte. Man sehe was wir bereits im zweiten Theile voraus bemerkten §. 71. 124 und 145. Auch *Zachariae* II. 229 macht bemerklich, dass man bei der Geschichtschreibung Raçe und Nationalität gehörig hervorheben müsse.

b) Des Geschichtschreibers Aufgabe ist es sonach vor allem, an die Spitze seines Werkes eine allgemeine, dabei aber präcise Charakteristik des Volkes oder der Staats-Gesellschaft zu stellen, dessen Geschichtschreibung er beabsichtigt, denn sie ist der Schlüssel zum Verständniss des Ganzen, die eigentliche Einleitung dazu. Was *ihm* vielleicht erst ganz zuletzt klar geworden ist, soll er dem Leser *sofort* geben. Dass zu dieser Charakteristik auch die Schilderung des Bodens und überhaupt des Landes gehört, welches von dem Volke am längsten bewohnt wurde, sowie wer dessen nächste Gränz-Nachbaren waren und sind, versteht sich von selbst, wenn es auch nur Beiwerk seyn und nur unmerklich auf den Charakter des Volkes zurückgewirkt haben mag. S. bereits Theil II. §. 105 etc. über den gradweisen Einfluss des Clima und Bodens auf die Menschen.

a) Von den vier Perioden oder Haupt-Abschnitten eines jeden Geschichtswerkes.

§. 451.

Wie der Biograph seine Biographie in vier Abschnitte theilen soll, nach Maasgabe der vier Lebensalter, so auch der Geschichtschreiber. Wie jener in kurzen Andeutungen das Kindesalter abfertigen mag, so auch der Geschichtschreiber, es sey denn, dass bei beiden schon das Kindesalter interessante Vorandeutungen für das folgende gab. Vom Knabenalter an sind aber die Leistungen eines jeden Alters genau zu schildern, denn sie dienen dem Mannesalter als Unterlagen und hier bei diesem letzteren hat er endlich am längsten zu verweilen, denn hier erst weist er das Gewordene nach und giebt jetzt erst sein *Urtheil* ab.

b) Innere und äussere Geschichte müssen, als sich gegenseitig bedingend, neben einander hergehen.

§. 452.

Wie aber der Einzel-Mensch gezeigtermaasen ohne die Gesellschaft, d. h. ohne Mit- und Wechselwirkung Anderer, nichts [illegible] oder alles durch sie ist, sey sie nun störend oder fördernd,

so auch jede politische Gesellschaft, und daher kann eine blos *innere* Geschichte derselben nicht genügen ohne Schilderung der Wechselwirkungen, welche von ihr auf Andere und von diesen auf sie statt hatten; mit anderen Worten, sie muss der *äusseren Geschichte*, namentlich der Darstellung des concreten völkerrechtlichen Verhältnisses zu dem concreten Bundesstaate, Staatenbunde und Staaten-Systeme, ganz besonders der geführten Kriege etc. parallel gehen, eine muss die andere tragen und erklären.

c) Objecte der innern Geschichte.

§. 453.

Gegenstand der *innern* Geschichte ist nun vor allem und zunächst die Schilderung derjenigen *Cultur*, welche eine Gesellschaft oder das ganze Volk, wozu sie gehört, in Folge seines Standpunktes oder seiner Stufe, Klasse, Ordnung und Zunft im Menschenreiche verfolgte und erstrebte und wie sie sich sonach während der vier Lebensalter kundgegeben hat. Sodann aber sind, als damit in engster Verbindung stehend, die vier Elemente des bürgerlichen Lebens oder der bürgerlichen Gesellschaft in ihrer concret-nationalen Besonderheit und Eigenthümlichkeit zu *characterisiren* und a priori zu zeigen, wie sie auf die Cultur, diese aber auf sie zurückwirken mussten, denn beide sind gleichzeitig ebenso die Aeusserungen wie die Stützen des concreten Selbsterhaltungstriebes (§. 5).

Hierauf wird auszuführen seyn, ob und wie lange die einzelnen Ur-Staaten des gegebenen Volksstammes in ihrer Vereinzelung beharrt und dann sich entweder in blose Staatenbünde oder in Bundesstaaten und zuletzt in freie Reiche zusammengethan haben, denn hiervon wird es abhängen, ob sich der Geschichtschreiber bei der Schilderung der *Staats*-Organismen mehr an die der Urstaaten oder die des Bundesstaates oder des zusammengesetzten Reiches zu halten habe.

An die geschichtliche Entwicklung der *Staats-Organismen* wird sich die Charakteristik und Geschichte der Staats- und Regierungs-Gewalt, an diese die der Regierungsform und an diese endlich die Geschichte des Civil-, Straf- und Process-Rechtes an-

schliessen, so dass hierbei nun a posteriori zu zeigen sein wird, wie der Staat die concrete Kultur und Civilisation geschützt und ihrer concret höchsten Entwickelung entgegengeführt hat a).

Da, nach §. 451, jedes Geschichtswerk in vier Perioden oder Haupt-Abschnitte zu bringen ist, so wird auch jeder derselben, als Schilderung einer neuen Lebens-Phase, sich mit allen bisher genannten Gegenständen von neuem zu beschäftigen, sie in ihrer Fortbildung und neuen Gestalt zu charakterisiren haben.

Genug, ein Geschichtswerk soll genau denselben Gang nehmen, den wir hier bei dem blosen *Organon* dazu befolgt haben. In jeder der vier Alters-Perioden sind daher sowohl die Veränderungen der *Cultur* wie die der vier Elemente der bürgerlichen Gesellschaft, der Verfassungs-Organismen, der Staats- und Regierungs-Gewalt, der Regierungsform so wie des Civil-, Straf- und Process-Rechtes zu schildern und zu charakterisiren b).

a) Man kann daher wohl nothdürftig eine *Rechtsgeschichte* schreiben, ohne die Cultur und die Perioden der äusseren Geschichte mit abzuhandeln und genauer zu erforschen, nicht aber umgekehrt. Der Geschichtschreiber muss vor allem das Civil-, Straf- und Processrecht, wie wir es oben dargestellt haben, auf das genaueste kennen und von seiner Bedeutung durch und für das ganze Leben durchdrungen seyn, denn es ist der Kern, aus welchem sich die ganze Civilisation entwickelt und deshalb ist es denn auch so sehr schwer, eine wahre innere lebendige *Rechts*-Geschichte zu schreiben, die alle Ansprüche befriedigte, denn sie ist die *innerste* Lebens-Geschichte, worüber die vorhandenen Gesetze oft den wenigsten oder dürftigsten Aufschluss geben. Aus einer guten Rechts-Geschichte wird man mehr Aufschluss über das innere Leben eines Volkes erlangen, als aus dem beststylisirten gewöhnlichen Geschichtswerke. Daher fehlt es aber auch noch so sehr an *solchen* wahren vollendeten Rechts-Geschichten; wir haben über die Rechts-Geschichte der Römer und Germanen *ausgezeichnete* Werke in dieser Hinsicht, aber ihre Verfasser selbst werden gestehen müssen, welche grossen Lücken noch auszufüllen wären, um ihre Werke *vollendet* zu nennen. Sie konnten nur aus Urkunden, Gesetzen und Rechtsbüchern schöpfen, diese reichen aber nicht aus.

b) Hieraus ersieht man nun auch erst, wie viel Geist neben *vielseitigen* Kenntnissen von einem *Geschichtschreiber* gefordert werden, um sich als solchen zu legitimiren. Menschen- und Völker-, Chroniken- und Urkunden-Kenntnisse genügen noch nicht, sondern er muss auch wissen, was *Cultur* sey und zu ihr gehöre, wodurch sie sich von der *Civilisation* unterscheide und wie sich beide wieder auf das innigste durchdringen und bedingen, mithin muss er auch ein eben so gelehrter

National-Oekonom und Civilist wie Publicist seyn, zuletzt aber auch ein ächter Philosoph, um über das ganze innere und äussere Leben ein wahres Urtheil ziehen und fällen zu können. Er muss ein wahrer Polyhistor *in Beziehung auf sein Volk* seyn, denn er soll und muss ja *Alles* kennen, um es durchschauen und beurtheilen zu können. Religion, Kunst und Philosophie seines Volkes müssen von ihm ganz durchschaut seyn, um sie nach ihrem Werthe im Verhältniss zu anderen schätzen und würdigen zu können.

Schon oben sagten wir sodann auch, dass sich der *Styl* eines Geschichtschreibers nach dem Stoffe zu richten habe, sind aber deshalb noch gar nicht der Meinung, dass derselbe ein *willkürliches* Kunstproduct sey, sondern er ist oder soll eine natürliche Krystallisation dieses Stoffes seyn, vorausgesetzt, dass ein Berufener die Feder führt; er ist also ebensowohl ein reines Natur-Product, hervorgehend aus der glücklichen und fruchtbaren Vereinigung eines schönen Stoffes mit der geistigen Begabung seines Darstellers und wird Niemanden gelehrt. Nur Styl-Nachahmungen sind Kunst-Producte im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes. S. daher auch Theil I. Seite 272 über *Buffons: le style c'est l'homme.*

d) Objecte der äussern Geschichte.

§. 454.

Jedem Haupt-Abschnitte oder jeder Alters-Periode, der inneren Geschichte parallel, ist nun auch die *äussere* Geschichte vorzutragen (was dazu gehört, wurde schon angedeutet) und wo nöthig der *fördernde* oder *störende* Einfluss hervorzuheben, welchen die äusseren Verhältnisse auf das ganze innere Cultur-, bürgerliche und politische Leben hatten, denn wir haben oben gezeigt, dass auf der einen Seite insonderheit einem erobernden oder herrschenden Volke und Staate gerade seine Eroberungen und seine Herrschaft höchst nachtheilig werden und seinen Verfall beschleunigen können, wie aber auf der anderen Seite auch bei verlorener Unabhängigkeit und unter der Herrschaft eines anderen Volkes dennoch Cultur und Privatrecht sich erhalten und sogar noch selbstständig fortbilden können.

§. 455.

In so weit und so lange eine politische Gesellschaft noch *altersgesund*, *frei* und *unabhängig* war oder ist, wird die *äussere*

Geschichte *hinter* oder *nach* der *inneren* abgehandelt werden können, denn einestheils ist auch sie ja ein freies Produkt des *inneren* Lebens und anderntheils ist hier nur von einem *äusseren Einflusse* auf letzteres die Rede, wodurch dieses blos mehr oder weniger modificirt, ihm aber keine ganz entgegengesetzte Richtung gegeben wird, was nur dann wohl geschieht, wenn durch Unterjochung und Fremdherrschaft ausser dem angeborenen Civil- etc. Rechte auch sogar die concrete Cultur unterdrückt oder gänzlich vernichtet wird.

Im Zustande des *Verfalles* oder der *verlornen Unabhängigkeit* kann es dagegen nothwendig werden, die Geschichte des äusseren Einflusses der inneren Geschichte voranzuschicken, weil nun das innere Leben mehr oder fast ganz durch die Regierungen und von Aussen influenzirt und modificirt wird und es daher von nun an fast nur noch eine Geschichte der Regenten und Herrscher aber keine Staats- und Volks-Geschichte mehr giebt a).

a) Es ist daher ein am unrechten Orte angebrachter Vorwurf, wenn man es nur z. B. an der modernen Geschichte gerügt hat, dass sie mehr eine Geschichte der fürstlichen Häuser und Höfe als der Völker sey; denn es konnte dem seit Ausbreitung des Feudal-Systems und seit dessen Sturze durch einzelne Könige gar nicht anders seyn. *Wachler* sagt in seiner Literatur-Geschichte I. S. 276: „Alle historischen Schriften (aus der Periode von 400 bis 1100) sind von Geistlichen verfasst, gehen folglich meist von dem Gesichtspunkte der Kirchen-Geschichte aus". Dies gilt übrigens auch von der späteren Zeit, nur dass noch eine andere Classe von Leuten jetzt auch schrieb, die ebenso wenig die Wahrheit sagen wollte, so dass *Napoleon* (Mem. von Helena VI. S. 213) treffend bemerkt hat: „Wir haben keine gute Geschichte, können und konnten keine haben, denn die Mönche und *Privilegirten*, mithin die Leute der Misbräuche, die Feinde der Wahrheit und der Aufklärung haben das Monopol der Geschichtschreibung allein verwaltet; sie erzählen uns also nur das, was sie wollten, was ihnen gefällig war, was ihrem Vortheile diente, ihre Leidenschaften und Absichten befriedigte". Selbst ganz neuere Geschichtswerke von Ruf, z. B. von *Müllers* Schweizer-Geschichte, ist weiter nichts als eine Mosaik von Familien-Geschichten. Der eigentliche Schlüssel zu den Handlungen der europäischen Regierungen, die Hof-Chroniken, fehlt entweder gänzlich, weil sie nie niedergeschrieben wurden, oder sind unter Staub und Moder in den Archiven vergraben. Erst die neueste Zeit lieferte aus älterer [illegible]ner Zeit Memoiren der betheiligten Hofleute und welches Licht [illegible]rch nicht auf so viele seither ganz falsch beurtheilte Begeben[illegible] Dass es der sogenannten Weltgeschichte überhaupt noch so sehr

an eigentlichen Staats- und Völker-Geschichten fehlt, hat ebenwohl darin seinen Grund, dass so viele Völker und Staaten erst dann gleichsam in der sogenannten Weltgeschichte auftauchen, wenn sie ihre Freiheit verloren haben und die Provinzen grosser Reiche oder mächtiger Despoten geworden sind.

§. 456.

Von selbst versteht es sich, dass, wenn ein noch alterskräftiges aber seither unterjochtes Volk *sich wieder frei* machte und in jeder Hinsicht als ein politischer oder Staats-Phönix aus seiner Asche wieder hervorgeht, die Darstellung dieser Begebenheit ein Haupt-Vorwurf des Geschichtschreibers sein wird und muss.

2) Verhältniss der einzelnen Staats-Geschichten zur Geschichte eines ganzen Volkes oder Volksstammes.

§. 457.

Die Geschichte eines ganzen *Volkes*, wenn dasselbe in *mehrere*, besonders zusammengesetzte oder Gros-Staaten zerfällt, kann aber sonach erst dann geschrieben werden, wenn die Geschichte eines jeden einzelnen dieser Staaten schon geschrieben ist oder wenigstens dem Geschichtschreiber die Chroniken und Annalen derselben vorliegen und zu Gebote stehen. Bildet dagegen eine Nation oder ein Volk gleich von Anfang einen einzigen zusammengesetzten oder Gros-Staat, so fallen Volks- und Staats-Geschichte in Eins zusammen, was auch selbst dann mehr oder weniger der Fall ist, wenn die mehreren Staaten eines und desselben Volkes gleich von Anfang blos einen festen engen Bundesstaat bildeten.

II. Insbesondere, oder von dem Charakter der Culturbürgerlichen und politischen Geschichte der Staaten und Völker nach Maasgabe der Stufen und Classen des Menschen-Reichs so wie von der Art, wie eine Welt-Geschichte geschrieben werden müsste.

1) Erste und zweite Stufe.

§. 458.

Wie niedrig stehende Einzel-Menschen, deren ganzes Leben in einem blosen physischen Produciren und Consumiren besteht

und bestand, noch nicht einmal eine Biographie haben und auch keiner werth sind, weil aus ihrem Leben nichts *moralisch-pragmatisches* hervorzuheben steht, so haben denn auch Wilde, Nomaden und selbst die Industrie-Völker der niederen Klassen noch keine eigentliche und wahre *pragmatische* Geschichte, sondern blos Chroniken und Annalen a), mit anderen Worten: wo es noch an *aller* Cultur und an aller Civilisation fehlt, fehlt es auch an *aller* Geschichte; wo die Cultur und Civilisation nur eine *halbe* ist, kann auch nur von einer *halben* Geschichte die Rede sein d. h. es werden sich die Begebenheiten und Thaten solcher halbcivilisirten und halbcultivirten Nomaden nur als Märchen, Sagen und Traditionen dem Gedächtniss erhalten, und es wird deshalb selbst noch an Chroniken und Annalen fehlen, weil auch zu deren schriftlichen Aufzeichnungen schon eine höhere Cultur erfordert wird b). Wenn demohngeachtet mehrere *Eroberer*-Nomadenvölker oder Staaten selbst klassische Geschicht*schreiber* gefunden haben, so gehörten diese stets einer höheren Cultur-Stufe an c), denn wo keine moralisch-pragmatische *Geschichte* zu schreiben ist, es in dem Volke selbst am Stoffe dazu fehlt, da werden auch keine pragmatischen Geschichtschreiber geboren d).

a) Die Chronik und Geschichte eines Volkes ist nichts anders als die Erzählung und kritische Beurtheilung seiner moralischen Cultur- und Civilisations-Metamorphosen. Wo es aber den Völkern an der Cultur und an wirklichen bürgerlichen und *politischen* Gesellschaften fehlt, fehlt es auch an einer Geschichte, denn wo kein gemeinsames Handeln nach Innen und Aussen statt hatte, fehlt es gänzlich an dem Stoffe zu irgend einer Aufzeichnung oder auch nur Bewahrung in dem Gedächtnisse der Menschen und sonach vollends ganz an einem Stoffe zu einer Geschichte. Ja wir haben es schon oben im zweiten Theile gesagt, dass *Wilde* und *Nomaden* ewig Kinder und Knaben bleiben, sonach bei ihnen weder ein organisches Wachsthum, noch ein moralisches Absterben statt findet. Hier findet daher auch zum Theil der Ausspruch von *Plinius* Platz: „Man lebt und geniesst nur, wenn man entweder etwas thut was des Aufschreibens werth ist, oder etwas schreibt, was des Lesens werth ist". Auch *Zachariae* II. 68 sagt: „Die verschiedenen Nationen und Raçen haben vielleicht nur deswegen eine verschiedene Geschichte, weil ihre Perfectibilität nicht dieselbe ist". Nur dass er auch diese unwidersprechliche Wahrheit als ein bloses *Vielleicht* dahin stellt!

b) Menschen ohne Geselligkeit, mithin noch ohne Gesellschaft, können deshalb noch keine Geschichte haben, weil ja alles, was ge-

;hicht, nur in der Gesellschaft geschieht. Die Aufzeichnung der Be-
ebenheiten setzt zudem auch die Schreibkunst voraus und diese fehlt
bermals den Nomaden an sich. Sie sind daher lediglich an ihr Ge-
lchtniss gewiesen und conserviren das Andenken an ihre Kriege und
'as sonst für sie Interesse hatte und hat lediglich durch Tradition, die
it der Länge der Zeit nothwendig in das Mährchenhafte und Phan-
istische übergeht.

c) S. darüber bereits Theil II, wo wir suis locis dieser Werke
edachten. (Bei dieser Gelegenheit sey bemerkt, dass jetzt in Georgien
er bis dato fehlende dritte Theil von *Raschid-eddins* Geschichtswerk
ifgefunden worden ist und derselbe auch eine Geschichte der Inder,
hinesen, Juden und Franken enthalten soll). Ja, gelangten Eroberer-
omaden durch ihre Eroberungen zuletzt nicht zu einer gewissen Art
on Sesshaftigkeit, so hätten auch sie noch nicht einmal selbst geschrie-
:ne Chroniken und Annalen, denn auch die Sesshaftigkeit ist eine
eitere wesentliche Bedingung für die blose Aufzeichnung des Ge-
hehenen. Uebrigens sagt schon *Heeren* Ideen I. S. 159: „Eigentliche
eschichtschreiber kennt der Orient gar nicht". Dass hier unter dem
'orte Orient die grossen Eroberer-Nomaden-Reiche gemeint sind, ver-
eht sich von selbst, denn daraus, dass keine klassischen Geschichts-
erke der braminischen, arischen und ägyptischen Völker auf uns ge-
ngt sind, folgt durchaus nicht, dass deren keine existirt hätten. Die
berühmten Bibliotheken des Alterthums bewahrten deren zuverlässig.

d) In dem ächten Geschichtschreiber soll sich die höchste Kraft
:s socialen Lebens abspiegeln. Er muss daher auch dem Volke selbst
gehören, dessen Geschichte er schreibt, denn es kann Niemand die
:schichte eines Landes treu und in ihrem wahren Charakter schreiben,
enn er nicht das einheimische Vaterlands-Gefühl dazu mitbringt. Ist
das, was wir oben vom wahren Geschichtschreiber postulirt haben,
wird ihn dies Vaterlands-Gefühl dennoch nicht hindern, die Wahrheit
erkennen und auszusprechen. Es ist daher geradezu eine alberne
ırderung, dass ein Geschichtschreiber weder ein Vaterland noch eine
:ligion haben dürfe, um unpartheiisch zu schreiben, denn wir fragen
er blos noch: für wen schreibt er denn eigentlich? doch wohl nur
r sein Volk und dieses fordert vor allem, dass man es von seinem
andpunkte aus auffasse und seine Thaten gerecht beurtheile.

2) *Dritte Stufe.*

§. 459.

Wohl haben die Völker der *dritten* Stufe, wenigstens die
r zweiten, dritten und vierten Classe, als Cultur- und civilisirte
ilker auch eine *Geschichte* und es fehlt ihnen auch nicht an
ıronisten, Annalisten und Geschichtschreibern. Da aber ihr
:bensziel blos auf Ackerbau, Industrie, Handel und Gelehrsamkeit

gerichtet ist, so haben sie noch keine wahre *moralisch-pragmatische* Geschichte. Wenn es daher ihren uns bekannten *Geschichtschreibern* nicht hat gelingen wollen, solche geschichtliche *pragmatische Kunstwerke* zu produciren, so lag und liegt die Schuld weniger an ihrer Auffassungsgabe als an dem Mangel eines wirklich moralisch-pragmatischen Stoffes.

3) *Vierte Stufe.*

§. 460.

Erst die politischen Gesellschaften und Völker der vierten Stufe hatten in Folge ihrer *Hoch-Cultur* und *Hoch-Civilisation* auch eine *Hoch-* oder wahrhaft *moralisch pragmatische Geschichte*, denn sie haben für sich, ihre Mit- und Nachwelt, ja für das ganze Menschen-Geschlecht in Kunst, Philosophie, religiöser Erkenntniss und als eigentliche sittliche Staatsvölker *Grosses* gewirkt und hinterlassen, und darin besteht ja das eigentliche Pragmatische im etymologischen Sinne des Worts. Und weil es hier nicht am pragmatischen Stoffe fehlte, so fehlte es auch nicht an pragmatischen Geschichtschreibern a).

Dass die geschriebenen Geschichtswerke dieser Völker grösten theils nicht bis auf uns gelangt, sondern mit der alten Welt untergegangen sind b), ist der gröste Verlust für die Menschheit. Sie haben uns aber ein Surrogat hinterlassen, nämlich ihre Moral-, Religions- und philosophischen Systeme, vor allem aber ihre *Kunst-* und *Bau-Denkmäler* und diese sagen uns genug, um zu bekennen, wie klein *wir* gegen sie dastehen, wie wir höchstens den Ruhm in Anspruch nehmen können, ihre Grösse und unsere Kleinheit offen zu bekennen, zu bekennen, dass wir unsere ganze *höhere* humanistische Cultur, direct oder indirect, nur ihnen verdanken und dann, dass wir das, was sie uns hinterlassen haben, so gut wir können, zu begreifen, zu benutzen und weiter zu verbreiten suchen, so weit sich abwärts noch eine Empfänglichkeit dafür kund giebt.

a) Deshalb ist denn auch ihren Geschichtschreibern das eigen, was man den erhabenen pragmatischen Styl nennt, denn wie wir oben sagten, der Styl ist eine natürliche Krystallisation und macht sich von selbst

Wer grosse Dinge zu schildern hat und selbst gros denkt und fühlt, der schreibt auch von selbst in einem grosartigen Style. Ein gemeiner Mensch wird auch einem erhabenen Stoffe seine Gemeinheit aufdrücken. *Montesquieu* XXI. 11. sagt daher ebenwohl: „*Les grands capitaines écrivent leurs actions avec simplicité, parce qu'ils sont plus glorieux de ce qu'ils ont fait, que de ce qu'ils ont dit*".

Nur ehemalige grose Staatsmänner sollten die Geschichte ihres Volkes schreiben, denn sie nur vereinigen fast alles in sich, was zum Geschichtschreiber erforderlich ist.

b) Nur einige Werke der Griechen sind auf uns gelangt; über die indischen, arischen und äthiopischen Völker verdanken wir Griechen und Römern blos einzelne Bruchstücke aus verlornen griechischen und andern Werken. Uebrigens ist *Herodot* mehr Vater der historischen Statistik als der eigentlichen Geschichtschreibung, womit wir jedoch seinem Ruhme keinen Abbruch thun wollen, wenn man bedenkt, wie schwer es damals einem Geschichtschreiber wurde, sich den Stoff für seine Darstellung zu verschaffen. Vielmehr ist *Thukydides* der eigentliche pragmatische Geschichtschreiber der Griechen.

§. 461.

Um daher die vier Stufen des Menschenreichs auch in Beziehung auf ihre *Geschichte* speciell zu bezeichnen, dürfte wohl analog dieselbe Terminologie angemessen sein, welche wir für die Cultur und die einzelnen Aeusserungen der Civilisation bisher in Anwendung gebracht haben.

Die Wilden sind also noch ganz Chroniken-, Annalen- und *geschichtlos*, indem sie nicht einmal eine Tradition unter sich haben. Die Nomaden haben nur eine *halbe Geschichte* aus den schon angegebenen Gründen. Die Völker der *dritten* Stufe haben zwar schon Chroniken und Annalen und auch eine *nützliche Geschichtschreibung*, aber noch keine pragmatische a). Erst die hochcultivirten und hochcivilisirten Völker der vierten Stufe hatten auch eine *Hoch*- d. h. eine *humanistisch-pragmatische* Geschichte b).

a) Dass namentlich die germanischen Völker, wenn es ihnen auch nicht an dem Stoffe dazu gefehlt hätte, zu keiner pragmatischen Geschichte gelangen konnten, muss lediglich in der Entstehung und allgemeinen Ausbreitung des Feudal-Systems gesucht werden, denn dies löste politico-chemisch die alten politischen Gesellschaften, Gaue oder Staaten innerhalb weniger Jahrhunderte dergestalt gänzlich auf, dass sich aus

en Elementen derselben ganz neue Gesellschaften, Corpo-
Stände genannt, bildeten. Diese Corporationen bildeten
Organisation nach zwar neue Gesellschaften, die aber kein
nd einigte, denn die feudalen Territorien bildeten keine
dern Geistlichkeit, Adel und Bürgerstand waren blos die
Stände, worin seit dem 11. Jahrhundert bis auf unsere
manische Gesellschaft zu suchen und zu finden war. Ueber
ieser drei Stände mit ihren Lehnsherrn, ihrer Entstehung,
ickung und ihrer Reaction, sprachen wir schon oben.

sey hier bemerkt, wie die mehrere tausend Jahre vor
ckgehende Geschichte der Völker dieser vierten Stufe, die
sse Beschränktheit für durchaus fabelhaft halten kann, ein
eiterer Beweis für die *frühe* Cultur dieser Völker ist, denn
en sie keine Staaten bilden können und ohne diese hätten
chichtswerke gehabt.

Welt-Geschichte möglich, und wenn, wie müsste sie geschrieben werden?

§. 462.

nan zuletzt nach der Möglichkeit einer wahren *Welt-*
), so ist vor Allem zu unterscheiden.

Handelte es sich dagegen blos um einen philosophisch-histo-
ıchen Ueberblick der Menschheit oder des ganzen Menschen-
:ichs nicht allein in Betreff dessen, *was* es gewesen und was
noch ist, also nur bis auf unsere Tage, sondern auch *warum*
so und nicht anders der menschlichen Natur gemäss handeln
ınnte und handelt, so können wir nicht umhin zu erklären, dass
es nach unserer Ansicht nur nach der Art und Methode aus-
hrbar wäre, welche diesem Versuche zum Grunde liegt und weshalb
:nn auch schon *Herder seinem* Versuche den, einer philo-
phischen Welt-Geschichte ganz nahe kommenden Titel: „Ideen
ır Philosophie der Geschichte der Menschheit" geben konnte.
'äre aber sonach *Inhalt* und *Form* einer philosophischen Welt-
eschichte durch diesen unseren Versuch schon angedeutet, so
:rstände es sich von selbst, dass die *Ausführung* mehr in das
etail dessen eingehen müsste, wovon hier nur die Elemente,
e Principien und Ideen angedeutet werden konnten und sollten,
doch nicht so, dass daraus wieder ein endloses bändereiches
'erk erwachsen dürfte, sondern in sechs bis acht Bänden das
anze absolvirt werden könnte, was nach den sogleich näher
ı gebenden Andeutungen nicht zu viel und nicht zu wenig wäre.

Der Schreiber hätte also vor Allem als Einleitung und Grund-
ge den *Menschen* ebenso *in abstracto* zu schildern, wie dies
ın uns Theil I. geschehen ist.

Dann müsste er eine *ethnologische Classification* des Men-
:hen-Reichs folgen lassen, wie wir sie Theil II. zuerst versucht
ıben, denn so wie diese Classification und Rang-Ordnung die
nzige und unerlässliche Basis für die *vergleichende* Menschen-
nd Völker-Kunde *in jeder möglichen Beziehung* ist, so lehrt sie
ıch dem Schreiber einer philosophischen Welt-Geschichte aller-
rst, wo und mit welchem Völkerstamme er seine eigentliche
istorische Erzählung oder Darstellung beginnen solle und müsse,
enn wir haben Theil II. und III. den Beweis geführt, dass die
ier Stufen des Menschen-Reichs zwar gleichzeitig erschaffen,

Zachariae II. 233 meinte ebenwohl, es fehle zu einer Weltgeschichte
n Anfange und am Ende, dann aber bemerkte er schon sehr richtig, dass
ie vulgo sogenannte Weltgeschichte nichts weiter sey als die Geschichte
er vornehmsten Nationen.

also gleich alt sind, ihr *historisches* Hervor- oder Auftreten aus dem Dunkel, beziehungsweise ihr *aristokratisches* Wirken, ihre geistige Hegemonie auf der Welt-Bühne aber von oben nach unten Platz griff und noch greift, sonach die *ethnologische* Reihenfolge von oben an zugleich der Wegweiser für die *chronologische* einer Welt-Geschichte ist (s. darüber auch schon Theil II. S. 240); deshalb aber auch in einer solchen Welt-Geschichte immer nur *der* Volksstamm auf dem *Vordergrunde* der Bühne erscheinen kann, an welchem zu seiner Zeit die Reihe der geistigen Hegemonie oder Welt-Herrschaft etc. gelangt war und ist [c]. Also müsste mit dem indisch-arischen Volksstamm der Anfang gemacht werden, wenn anders unsere Classification und Rang-Ordnung keiner Anfechtung ausgesetzt sein sollte.

Gross ist aber dabei der Mangel an historischem Material; jetzt erst, beim Angriff einer *solchen* Welt-Geschichte, wo man nach so Mancherlei fragen muss, woran man bei einer Spezial-Geschichte gar nicht denkt, sieht man, wie ausnehmend dürftig *überhaupt* das historische Material für eine solche ist, nicht blos in Beziehung auf die Inder (die gar keine Geschichtswerke abgefasst haben), sondern auch die Arier und Aegypter, deren Geschichtswerke verloren sind [d]. Es wird dem Schreiber also nichts

---

c) Die *Ethnologie* classificirt und rangirt die Völker nach den Graden ihrer geistigen Begabung, weisst aber auch zugleich nach, dass vermöge einer psychisch-geistigen Natur-Nothwendigkeit die am reichsten Begabten sich eine geistige und politische Herrschaft über die Minderbegabten beilegten und beilegen. Die Geschichte dieser geistigen und politischen Herrschaft der Höherbegabten über die Minderbegabten ist die *Weltgeschichte*.

d) So sagt denn auch *Halling*: „Noch liegt die Ur-Geschichte *Germaniens* in ewiger Nacht. Daneben liegt *Gallien* und *Keltien* vergessen und ohne Geschichte; noch weiterhin *Iberien*, das Ziel des alten Handels und ohne Geschichte; dort dehnt sich *Thrakien* hin, das Wiegenland der hellenischen Cultur, der alte Sitz der hellenischen Musen, und ohne Geschichte; daneben *Illyrien*, allein geeignet, den nächtlichen Schleier von den alten Völker-Verhältnissen Italiens und seiner mächtigen Roma zu heben, und ohne Geschichte; von ihm südlich *Makedonien*, die Handbreit Landes, welche dem alten Erdkreis zu gebieten verstand, und bis auf *Flathe* ohne Geschichte; dort östlich die Völker-Gruppen *Klein-Asiens*, der Brücke zweier Erdtheile und gleichsam des Thors zum Verständniss der europäischen Vorwelt, und ohne Geschichte; im Norden die Heimat des Bernsteins, das Land der Völkerwanderungen, und ohne Geschichte; ja selbst bis ganz vor Kurzem gab es noch kein erträgliches, von dauerndem Werthe gekröntes Werk über Roms und Griechenlands Geschichte“.

anderes übrig bleiben, als mit Hülfe zulässiger Hypothesen und Rückschlüsse jene historischen Lücken auszufüllen, wie dies z. B. *Lassen* in seiner indischen Alterthumskunde mit Glück versucht hat. Er wird wie die Zoologen mit den Resten einer untergegangenen riesigen Thierwelt verfahren müssen und auch wir schon Theil III gethan haben. Wie diese Zoologen aus einzelnen Schädel-, Zahn- und anderen Knochen-Resten mit Hülfe der Wissenschaft und eigentlichen *Zoologie* oder comparativen Zootomie es mit Glück versucht haben, das ganze Geripp zu reconstruiren und nun auch zu sagen, *wo, wie* und *wovon* das Thier *lebte*, so wird er aus den *Ruinen* der grosen Bau- und Geistes-Werke jener Völker und was man sonst nur *fragmentarisch* von ihnen weiss einen vollgültigen Schluss auf ihre *ganze* Cultur und Civilisation ziehen dürfen, denn auch darin steht und kommt nichts vereinzelt vor, so dass nur z. B. colossale Werke für die Ewigkeit so wie Sonnenflug des Geistes von elenden Nomaden-Völkern errichtet und ausgegangen seyn sollen. Auf chronologische Ungewisheiten wegen ganzer Jahrhunderte kommt es *hier* nicht mehr an. Wo man so im Grosen das Wirken ganzer Volks*stämme* aufzufassen und darzustellen hat, sind einzelne Völker und Jahrhunderte was für Spezial-Geschichten einzelne Personen und Jahres-Daten. Indem aber der Schreiber seine Darstellung ethnologisch und chronologisch von oben nach unten fortschreiten lassen wird, so dass sich für *seine* Darstellung auch eine ganz andere Perioden- oder Epochen Ein- und Abtheilung ergeben wird, als bisher üblich gewesen*), wird er ehender auch nicht zu einem andern Volksstamme herab und übergehen können, ohne des *moralischen* und *politischen Verfalles*, ja vielleicht *Unterganges* des vorhergehenden zu gedenken, namentlich jener Ein-

---

*) S. Note c. Diese Epochen-Eintheilung würde sonach ungefähr folgende seyn:

I. Indisch-arische oder arisch-indische Weltherrschaft,
II. Aethiopische,
III. Griechische,
IV. Chinesische,
V. Aramäische,
VI. Lateinische,
VII. Germanische.

brüche der Nomaden, die theils wie Geier und Geiseln Gottes über jene verfaulenden Völker herfielen, theils aber auch nur als Episoden in der Welt-Geschichte zu behandeln seyn dürften.

So käme er denn endlich auch herab bis auf uns und unsere Zeit und hätte Veranlassung, zum Schluss seiner weltgeschichtlichen Elegie einen Ueberblick des Chaoses zu geben, welches wir jetzt in *politischer* Hinsicht auf dem Boden jenes colossalen Ruinenfeldes sich kreiseln sehen, dessen wir am Schlusse des zweiten Theiles gedachten. Denn nicht blos in Europa hat der Kampf zwischen Slaven und Germanen um die Weltherrschaft begonnen, sondern vom Aufgange bis zum Niedergange sehen wir in diesem Augenblick die Revolution und Empörung, den Religions- und Raçen-Hass jener theils verfallenen, theils verkommenen, theils pseudo-cultivirten, theils unreinen Völker unter- und ober-irdisch arbeiten und wogen. Vom Aufgang bis zum Niedergang, von China bis Mexiko, stehen die Furcht und das Misstrauen unter den Waffen und erschöpfen die besten, ja oft letzten Kräfte. Greifen wir jedoch unserm Weltgeschicht-Schreiber nicht weiter vor, denn ihm könnte ja das Alles auch in einem ganz andern Lichte erscheinen, er könnte in diesem Kampfe, in diesen Zuckungen nur die eines allgemeinen Welt-Schmerzes, nur das Fieber einer Welt-Krisis, nur das Ende einer Phönix-Periode erblicken, oder aus der Asche des verbrannten einen neuen Phönix hervorgehen sehen.

Register über alles, was in das Gebiet der *Naturwissenschaften* gehört.

(Die römische Zahl bezeichnet den Theil, die arabische die Seitenzahl.)

er I 22.
ı der Erde II 176.
metik I 17.
ungs-Process I 43.
;e I 36.
gung I 20. 24.
gungs-Process I 43.
gie I 12. 40.
en-Uhr I 52.
e I 47.
e I 32.
s I 22.
ismus I 42.
II 186. 314.
ten I 26.
n-Erde I 39.
enzirung I 3.
smus I 3.
icität I 29.
ismus I 42.
nate I 28.
oder Ird I 29.
, die, als Planet I 1. 2.
, ihr Alter II 941.
rungs-Process I 43.
der Metall I 32.
e I 30.
n-Diagramm I 30.
n-Kreis I 31.
ı und Flora, fossile I 30.
I 24.
r I 317.
ng der Pole I 27.
rniss I 23.
n I 38.
nismus I 41.
29.
Gehör I 309.
Generatio aequivoca I 44.
Generatio originaria I 44.
Genesis I 10 II III.
Geogenie I 35.
Geognosie I 35.
Geologie I 35.
Geruch I 309.
Geschlechts-Zeugung I 51.
Geschmack I 309.
Gesicht I 309.
Heilkraft I 83. 316.
Heilkräfte der Pflanzen I 48.
Homöopathie I 297.
Hylogenie I 13. 22.
Indifferenzirung I 3.
Infusorium I 43. 46.
Kalk I 39.
Kälte I 24.
Kies I 32.
Knochen-Brechien I 39.
Kohlenstoff I 28.
Krystall I 29.
Krystall-Formen I 33.
Krystallisation I 2. 33.
Krystallographie I 29.
Leben, das, I 1. 20.
Lebensformen I 1.
Licht I 23.
Lotosblume II 327.
Luft I 29.
Magistral I 35.
Magnetisiren I 129.
Magnetismus I 21.
Marmor-Arten I 207.
Materie I 10.
Mathematik I 117.

Mathesis I 12. 16.
Meer I 41.
Mikrokosmus I 11.
Mineralogie I 32.
Monas I 17.
Monde I 25.
Monochord I 216.
Natur I 2.
Natur-Philosophie I 10. 15.
Natur-Wissenschaften I 5. 10.
Natur-Wissenschaften, Encyklopädie derselben I 9.
Neptunismus I 30.
Nichts, das, I 10. 17.
Ontologie I 12.
Organismus I 41.
Organogenie I 13. 41.
Organognosie I 13. 42.
Organologie I 13. 45.
Oryktogenie I 13. 32.
Pflanze I 46. 49.
Philosophie, Natur- u. Geistes - I 4.
Physik, philosophische I 11.
Phytogenie I 13. 46.
Phytologie I 13. 55.
Phyto-Physiognosie I 13. 49.
Planet I 23.
Planeten, Entstehung derselben I 25.
Planetarien I 27.
Polarisirung I 2.
Polarität I 3. 20.
Raum I 21.
Rhythmus des Lebens I 3.
Rotation I 23.
Salze I 32.
Saturn-Ring I 25.
Säuren I 34.
Sauerstoff I 28.
Schichtung der Gebirge I 36.
Schlaf I 89. 329.
Schleim I 41.
Schnee-Grenzen II 192.
Schöpfung I 24.
Schwere I 22.
Selbst-Bewegung I 43.
Siebenzahl I 12.
Sonne I 23.
Sonnen-System I 24. 27.
Stickstoff I 28.
Stöchiogenie I 13. 27.
Stufenfolge der vier Reiche der Natur als Stufen der allgemeinen Lebens-Energie I 3.
Thier, das, I 20.
Thier-Gesellschaften III 3.
Thier-Kreis I 25.
Thier-Reich I 57. 61.
Universal-Leben I 19.
Universum I 1. 22.
Universum, seine Ewigkeit II [illegible]
Unendlichkeit I 1.
Ur-Kraft I 1. 2.
Ur-Materie I 2.
Ur-Saamen I 54.
Ur-Tropfen I 2.
Verdauungs-Process I 43.
Vulcanismus I 30.
Wärme I 24. 27.
Wasser I 29. 37.
Wasserstoff I 28.
Welt-All I 1.
Welt-Körper I 23.
Zahlen, sind Acte der Ur-Idee des Zero I 17.
Zahlen, als Producte des Zero I 16.
Zahlen, symbolische I 29.
Zeit I 19.
Zero, als Grundprincip der Mathesis I 16.
Zeugung I 43.
Zeugungs-Geschichte der Welt I 10.
Zonen der Pflanzen- u. Thierwelt I 53.
Zoogenie I 13. 57.
Zoologie I 13. 61.
Zoo-Physiognosie I 13. 59.



Register über alles, was sich auf die ...ur, *Civilisation* und *Geschichte* nebst Schlüssel dazu, die *Anthropognosie*, im *Allgemeinen* bezieht.

[275.
ı III 132.
lossenheit derStufen, Classen, ıngen und Zünfte II 212. 395 etc.
ckung, als Zweck aller Strafhungen III 446. 456.
ung der Minderzahl durch ehrzahl der Männer II 563.
ıung der Menschen von einem II 28.
n des Menschen-Reichs von nach unten II 956.
ung, öffentliche und geheime 4. 413.
258.
ichen II 954.
[215.
726.
riegs- III 812.
ter III 816.
ıuer III 816.
ssen Verfall III 717.
ı, Ursache ihrer Einführung 8. 532. 50.
nstand III 744.
III 413.
ten III 296.
n I 281.
II 38.
III 38.
roben III 816.
ı II 72. III 44.

Allodification, blos durch die Zeit III 939.
Alter, die vier Lebens- I 336.
Alter des ganzen Menschengeschlechts II 958.
Altersstufen der Nationen II 31.
Alphabet I 261. II 10.
Alphabete s. dieselben im Register III bei den Sprachen.
Alphabetschrift II 134. 928.
Amnestie III 912. 918.
Aemter-Vergebung III 355.
Analysis I 177.
Angebot III 64.
Annalen III 956.
Anthropomorphosirung I 236.
Αποκαταστασιϛ II 939.
Araber s. Register III.
Aramäer s. R. III.
Arbeit, III 40. 43. 66.
Arbeits-Schutz III 428.
Arbeits-Theilung III 56.
Arier s. R. III.
Aristokratie, natürliche geistige der höheren Stufen etc. über die niederen II 237. 400. 918.
Aristokratie, politische III 328. 356. 309.
AristokratischeRegierungsformIII377.
Arithmetik I 17.
Armen-Polizei III 432.
Armen-Wesen III 248.
Arrha III 440.

258.
r Flüchtlinge III 917.
moralische III 60.
nationale III 87.
173.
erichtliche III 428.
14.
der Provinzial-Rechte

eten der Stufen, Clas-
ngen und Zünfte II 404.
729.
um III 509.
320. 615. 728.
erliche III 39.
II 148. 156. 159. 162.
nen II 231.
05.
ke, s. dieselben bei
der einzelnen Völker
.
uch ein Zeichen der
II 323.
4.
nismus III 359.

Böse, das, Ursprung desselbe
II 95.
Bösewicht I 150.
Bosheit III 445.
Buchdruckerkunst II 138. 925.
Bücher, ihr Werth I 8. II 43
Buchhandel II 265.
Bundesstaat III 605. 762.
Büreaucratie III 615.
Bürgerkrieg III 909.
Bürgschaft III 440.
Casuistik I 283.
Censur III 913.
Centralisation, natürliche III
Centralisation, neu-französis
781. 949.
Centralisation, ihre Folgen III 6
Charakterlosigkeit I 284. II 9
678.
Cheirokratie III 347.
Chroniken III 956.
Civil-Gesetze, ihr Zweck III
Civilisation II 13 etc. III 1 et
Civil-Recht III 399.
Clan-Verfassung III 368.

Conservativ, was macht III 48.
Consuln III 588.
Consumtion III 64.
Contract, sog. bürgerlicher III 55. 62.
Conversation III 58.
Cosmogenie I 13. 24.
Cosmogenien, s. dieselben bei den Namen der Völker im Register III.
Cosmopoliten II 254.
Cosmopolitismus III 28.
Cosmopolitismus, krankhafter III 711.
Cosmopolitismus, socialer III 86.
Credit III 436. 513—514. 692.
Creditlosigkeit, als Folge des Verfalls und der Unfreiheit III 743. 827.
Creditlosigkeit unter den Nomaden III 498.
Cretinismus II 192.
Culpa III 445.
Cultivirung, gewaltsame II 931.
Cultur II 8. III 5.
Cultur-Anstalten III 137.
Cultur-Bedürfniss II 923.
Cultur-Polizei III 432.
Cultur-Zufälligkeiten II 922.
Culturen s. dieselben im Register III.
Demagogen III 333.
Demokratie III 331.
Demokratie, wo sie möglich III 272. 274.
Denken I 106.
Denk-Gesetze I 116.
Departements-Organismus III 813.
Derogiren der Rechts-Quellen III 468.
Despotie III 307. 801.
Despotismus III 265. 322. 730. 792. 857.
Despotismus, fälschlich sogenannter III 719.
Dialecte der National-Sprachen II 578. s. auch Register III.
Διανεμητικη III 119.
Dichtigkeit der Bevölkerung II 210.
Dichtkunst I 218.
Dictatoren III 296.
Diener-Verhältniss III 64.
Dienstbarkeit II 250. III 64.
Disharmonie I 183.
Doctrin I 176.
Dolus III 445. 828.
Domainen III 819.
Dominium III 426.
Dominium eminens III 427. 429.
Dominium utile III 49.
Drama II 212.
Duell II 485. III 447.
Dynastien, ihre Dauer III 808.
Ehe, die I 330 III 33. 77.
Ehe und Familie III 826.
Ehebruch III 424.
Ehelosigkeit III 685.
Ehe-Recht III 422.
Ehescheu III 685.
Ehescheidung III 421. 423.
Ehre, bürgerliche und politische III 118. 124. 816.
Ehren-Duell III 524.
Ehrgefühl III 124.
Eid III 440. 482.
Eigenthum III 43. 45.
Eigenthum, bürgerliches III 426.
Einbalsamiren II 537.
Einbildungskraft I 94.
Einfallen I 93.
Einkommenssteuer III 131.
Einmischungs-Recht, völkerrechtliches III 584. 838.
Einreden III 440.
Eisen, seine Bedeutung für die Cultur II 10.
Elemente der bürgerlichen Gesellschaft III 25 etc.
Elephanten, ihre Bedeutung für den Krieg etc. III 351.
Elterliche Liebe III 35. 510. 688.
Energie, stufenweise, der öffentlichen Gewalt III 256.
Enterbung III 741.
Entfallen I 93.
Entschluss I 114.
Erben, natürliche III 49.
Erb-Eigenthum III 45.
Erbfolge, männliche u. weibl. III 51.

tliche III 838.
e III 841.
431.
r Lehne III 822.
er Regierungs-Gewalt
.
r Throne III 48.
91.
olitisches Mittel III 333.
90.
echtmässige III 602.
schädliche III 603.
aden II 288. 440.
51.
n, primitife III 41.
120. 345. III 46.
fentliche III 248.
4.
372.
491.
Gespenster III 778.
re politisch gleich-
Bedeutung III 952.
Reactions-Mittel III 952.
915.

Fresco-Malerei I 211.
Friede, ewiger III 598. 793.
Friedens-Vertrag III 602.
Frömmigkeit I 286.
Functionen, staatsbürgerliche
218. 220.
Fundamental-Bedingungen zu
bürgerlichen und politisch
sellschaft III 81.
Fürst III 324.
Gartenkunst I 194.
Gebehrde I 258.
Gebiet III 101. 802.
Geburtsadel, erblicher III 80
Gedächtniss I 91.
Gefühl, göttliches I 126. 221.
Gehorsam, natürlicher III 31
Geiseln III 593.
Geist der Gesetze III 466.
Geistiges I 19.
Geld III 65. 432.
Geld-Strafen, ihr Gefährliches
Gemeinden, Ur- oder Klein-
III 2.
Gemüthskrankheiten I 292. 3

Gesellschaft, gute III 742.
Gesellschaft, bürgerliche III 5. 25. 30.
Gesellschaft, politische III 5.
Gesellschaften, Besitz- und Genuss- III 74.
Gesellschaften, conjugale III 73.
Gesellschaften, Erb- u. Eigenthums- III 77.
Gesellschaften, sittlich-gesellige III78.
Gesetzbücher III 465. 467. 736.
Gesetze, was sie seyn sollen III 291.
Getraide-Arten II 190.
Getränke, berauschende II 198.
Gewalt, väterliche III 39. 116.
Gewalt, öffentliche III 214. 216.
Gewalt, Regierungs- 214. 227.
Gewalt, Staats- 214. 217.
Gewalts-Theilung III 237.
Gewohnheits-Rechtes III 404.415.832.
Gewohnheits-Recht,Beweis desselben III 749.
Glaube und Religion, ihr Verhältniss zu einander III 482.
Glaubens-Einheit III 88. 239.
Gleichberechtigung, politische III 806.
Gleichheit, als Wirkung des Verfalles III 702.
Gleichgewichts-System III 587.
Gold- u. Silber-Masse, vorhandene I 34.
Gottesleugner I 228.
Grammatik I 255.
Grazie I 138.
Greisen-Alter I 353.
Griechen II 318. s. Register III.
Groshandel II 263.
Grosstaaten III 99. 611.
Grosstaaten, unfreie III 805.
Grund-Besitz III 42.
Grundtriebe I 318.
Gute, das I 127. 147.
Güter-Gemeinschaft, eheliche III 689.
Haar-Farben II 387.
Haar-Formen II 148. 156. 159. 162.
Hand, die I 308.
Harmonie I 183.
Häuptlingschaft III 326.
Hauptstädte III 613. 764. 807.
Haut-Farben II 386.
Heer, stehendes III 824.
Heerbefehl III 343.
Heilkraft, politische III 284.
Heilung, magnetische I 358.
Heimweh II 193.
Heiraths-Verbote unter Verwandten III 423.
Hellsehen I 130.
Herrschaft III 720.
Herrschaft, ihre Bedingungen III 787.
Herrscher-Gewalt III 798.
Hierarchie III 322.
Hinter- und Beisassen III 103.
Hinterlassenschaft III 49.
Hochzeits-Gebräuche III 423. 738.
Höflichkeit III 61. 693.
Hörige III 169.
Humanitäts-Gefühle I 126.
Humanitäts-Völker II 76.
Hyper-Demokratie III 337.
Hypochondrie I 295.
Hypothek III 440.
Hypothekenbücher III 744.
Hypothesen I 9.
Hysterie I 295.
Jäger II 46.
Jäger-Nomaden II 284.
Jäger-Nomaden, amerikanische II 422. 609.
Iberer, europäische II 667.
Ich, was dazu gehört III 43.
Ideales und Reales I 16.
Idee I 161.
Idiopathie I 320.
Ignorantia juris III 407.
Illyrier II 437. 571. 661.
Inder II 79. 308. 315.
Individualität II 580.
Individuum II 579.
Indo-Chinesen II 508. III 770.
Indo-Germanismus II 482. 558.
Industrie, gelehrte II 263. 265.
Industrie des Luxusses III 684.

tur der 4 Stufen II 54.
ker II 64. III 869.
he II 291.
sche II 292.
II 303.
he II 296.
236. 291. 344.
Gewalt III 394.
g III 706.
II 914.
des Rechtes III 418.
lge, worauf sie basirt
en II 955.
e III 34. 48.
lter III 34. 48.
er I 348.
III 833.
t III 128.
d
, wodurch sie sich
en III 419.
II 404.
i III 843.

Kreuzungen der Raçen II 2
Krieg III 593.
Krieg, kleiner III 599.
Kriegs-Adel III 812.
Kriegskunst I 295.
Kriegs-Motife III 595. 760. 8
Kriegs-Recht III 594.
Kriegs-Zwecke III 895.
Kritik I 177. 179. II 962.
Krönung III 323.
Kunst I 183.
Künste, schöne I 201.
Kunst-Perioden I 240.
Kunsttrieb I 188.
Landes-Adel III 812.
Landständische Rechte III 8
Landtags-Diäten, ihre Bedeu
351.
Land-Vogtei III 802.
Laokratie III 347.
Lateiner II 493 etc.
Lebens-Phasen der Regierung
III 345.
Legitimität III 838.
Lehnssystem III 822.

, der I 331.
:s-Alter I 351.
ızucht III 598.
:zucht, ihr Verfall III 709.
matik I 17.
sis I 12. 16.
ıum, munerisches der bürgerlichen u. polit. Gesellschaften III 92.
in I 357.
inal-Polizei III 432.
und Dein III 430.
ng, öffentliche, bürgerliche u. ıtische III 222. 225. 226. 714.
h, der I 2. 11. 20. 66.
h, Anatomie und Physiologie ıelben I 307. 315.
hen-Capital III 811.
hen-Raçen I 354.
hen-Reich I 11.
hen-Stufen II 3. 6. 12. 26.
hysik I 5.
hysiker I 5.
de, naturhistorische oder gesche I 7. III 15. 17.
cosmus I 11.
rathen III 815.
naire III 788.
ns-Zwecke II 928.
chie III 326. 343.
chie der Gros-Staaten III 613.
ılen s. Register III.
;amie II 161. III 78. 507.
heismus II 89.
heisten II 241.
: I 211.
ıdo III 125.
n III 515.
ilschungen III 821.
logie I 225.
ım, numerisches der bürgeren u. polit. Gesellschaften III 97.
ings-Raçen III 696.
: II 227. 935.
lruck II 299.
age III 64.
II 44.
, woher sie rühren III 43.
Namen der Dinge und Personen III 59. 492.
Narrheit I 300.
Nation, was sie ist II 577.
Nationalität III 219. 709.
National-Athmosphäre II 581.
National-Lieder II 583.
National-Literatur II 583.
National-Oekonomie III 66. 515.
National-Reichthum III 46.
National-Sprüch-Wörter II 583.
National-Stolz III 702.
National-Temperament, Herrschaft desselben über die Einzelnen II 580.
Naturlehre des Staats III 11.
Natur-Philosophie I 12. 15.
Natur-Recht III 16. 563.
Natur-Zustand III 30.
Neger-Sclaverei II 248. III 64. 514. 869.
Neigung I 82.
Neutralität III 600. 841.
Nivelliren II 325.
Nobilitationen III 815. 816.
Nomaden II 45. III 74.
Nomaden, deren Lebens-Tenacität II 948.
Nomaden-Gesellschaften III 141.
Notare III 434.
Noten I 215.
Nothrecht III 260. 290. 413.
Nothrecht auf eine Wohn- und Gebiets-Fläche III 101.
Nothwehr III 444.
Ober-Besserung III 429.
Obligatio III 433.
Obligatio, naturalis III 412.
Obligatio, civilis III 412.
Obligationen III 55.
Obrigkeit III 354.
Observanz III 467.
Ochlokratie III 345.
Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen III 453.
Offiziere, adliche und bürgerliche III 824.
Olicharchie III 345.
Opposition III 310.

Orden III 721.
Ordnungssinn II 39.
Ordnungen der Classen des Menschen-Reichs II 15. 403.
Organismus, Besteurungs- III 130.
Organismus, Justitz- III 125.
Organismus, Militair- III 134.
Organismus, staatsbürgerlicher- III 112.
Pächter u. Verpächter III 67.
Pactum subjectionis III 796.
Pantheismus I 165. II 78. 80. 90.
Paradies I 275.
Parekbasen III 345.
Patois II 581.
Patriarchie III 323.
Patriarchenthum der Wilden III 363.
Patriotismus III 61. 86.
Pauperismus, seine Quelle III 688. 699.
Perfectibilität II 213. 396.
Perfectibilität, absolute und relative II 251. 260.
Perioden einer jeden National-Geschichte III 960.
Persona moralis III 85.
Personen-Recht III 420.
Persönlichkeit Gottes I 288.
Persönlichkeit, politische III 804.
Persönlichkeit, völkerrechtl. III 103.
Pfand III 440.
Pferd, das, als Cultur-Merkmal II 286.
Pferde, ihre politische Bedeutung III 351.
Pflichttheil III 741.
Pflug II 10. 73.
Philosophie I 158.
Philosophie, Geschichte ders. I 239.
Physiognomie I 319.
Physiognomik II 913.
Physiognomik der vier Raçen II 142 bis 168. 382.
Plutokratie III 331.
Pöbel II 918.
Pöbel-Herrschaft III 224. 232.
Poësie, Kunst- I 221.
[illegible], Volks- I 221.
[illegible]des Rechtes III 416.
Poligenie III 25.
Polizei III 238. 252. 400.
Polizei, Civil- III 400. 432.
Polizei, Staats- III 400.
Polizei, städtische III 382.
Polizei-Gewalt III 230. 268.
Polizei-Taxen III 437.
Polyandrie III 530.
Polygamie II 129. III 33. 75. 142.
Polytheismus II 96.
Praejudicien III 129.
Prämien-Geschäft III 743.
Priester III 360.
Priester-Herrschaft III 322.
Primogenitur III 512.
Princip I 161. 228.
Privatfürsten-Recht III 838.
Privat-Freiheit III 260.
Privat-Recht s. Civil-Recht.
Process, Civil- III 6. 128. 451.
Process, Straf- III 454.
Process, accusatorischer III 454.
— inquisitorischer III 455. 747.
— Recht III 399.
— Vorrechte III 829.
Production III 64.
Proletariat III 697.
Proletariat, literarisches III 778.
Proportions-Verhältniss der v
Stufen-Raçen, numerisches II 2
Provinz III 649. 802. 805. 883.
Pubertät I 336.
Raçe-Kreuzungen II 934.
Rädelsführer III 343.
Rath III 381.
Rathlosigkeit III 681.
Rathsversammlung III 381.
Ratification III 590.
Rationalismus I 290.
Raub II 262.
Raub-Nomaden II 286. 432.
Raya III 376. 861.
Reaction, stille III 911. 929.
Reaction, offene II 911. 929.
Reales und Ideales I 16.
Rebellion III 915.

it III 410. 415.
it, äusseres III 825.
it, gemeines III 750.
it, internationales Privat- III 589.
it, particulares III 750.
it, dessen historische Seite III 417.
it und Moral, ihr Unterschied III 469.
ites III 404.
ites und Recht III 825.
its-Bücher III 457. 465. 735.
itsfindung III 126.
itsfortbildung III 457. 459 etc.
its-Gelehrte III 706.
itsgelehrter, wahrer III 747.
its-Gesetz-Bücher III 457.
its-Geschichte III 457. 563.
its-Gewohnheiten III 457.
its-Philosophie III 563.
its-Poesie III 416.
itsschulen III 736.
itsschule, historische III 418.
itsprechung III 706.
its-Sprichwörter III 416.
its-Stufen III 482.
its-Theorien III 457.
its-Wissenschaft III 706.
ite, dingliche III 440.
ekunst I 194.
ier, politische III 225.
rm III 346. 907.
ent III 357.
erung, zuchtpolizeiliche II 945.
ierungsform, beste III 321.
ierungsformen III 303.
ierungsformen, die 4 Elementar- 320.
ierungsformen, gemischte oder nkratische III 338.
ierungsformlosigkeit III 342. 727.
ierungs-Gewalt III 716.
ierungs-Kunst III 280 etc.
ulae juris III 438.
he, freie III 611.
he, unfreie III 785.
hthum III 66.
gion I 84. 221. II 39 etc.
Religion, Einfluss derselben auf das Recht III 477.
Religion, deren politische Bedeutung III 220.
Religions-Wechsel III 480.
Repraesentatif-System III 170. 337.
Repudium III 424.
Res publica III 308.
Residenz III 806.
Revolution III 907 bis 916.
Richter, gelehrte III 747.
Ruinenfeld des Menschen-Reichs II 964. III 786.
Sachen, bewegliche III 154.
Sachen, unbewegliche III 154.
Sachen, öffentliche III 244.
Salbung III 323.
Schädelbildung I 319.
Schiedsgerichte, völkerrechtliche III 593.
Schiesspulver II 926.
Schönheits-Gefühl I 126. 183.
Schrift I 255.
Schrift, Alphabet- I 265.
Schriftstellerei II 926.
Schulden III 690.
Schuldenmachen, selbstsüchtiges III 709.
Schuldigkeit III 412.
Schulen II 929.
Schulen, Elementar- II 930.
Schutzherrschaft III 803.
Schwägerschaft III 38.
Sclaverei III 64. 190. 198. 539.
Sculptur I 208.
Sectenbildung III 697.
Seele I 76.
Seelenkrankheiten I 273.
Seelen-Leben, Processe desselb. I 86.
Seelenzahl der Stufen und Classen II 392.
Selbsterhaltungstrieb I 80.
Selbsthülfe III 416. 447.
Selbstsucht I 83. 278. III 682. 944.
Selbst-Vertheidigung III 444.
Senate III 380.

olizei III 432.
III 812.
e III 602. 842.
309.
in, Bedingungen ihrer
it III 477.
147.
61.
ct III 6. 8.
II 683. 916.
III 429.
9.
58. 598.
enuntianten III 731.
752.
. 241. II 265.
heiten I 292. 302.
tter- I 242.
I 269.
e II 954.
dieselben bei den Na-
betreffenden Völker im
l.
tausch II 404.
sch III 810.

Staats-Idee III 13.
Staatskunst I 195.
Staatslehre des Mittel-Alters
Staats-Ober-Eigenthum III 2
Staats-Organismen III 106.
Staatsrecht III 114. 803.
Staats-Zweck III 24.
Stammbäume III 511. 815.
Stamm-Vater III 325.
Stand, vierter III 777.
Stände-Verschiedenheit III 3
Stände-Verschiedenheit, ihrEn
III 512.
Standeserhöhung III 817.
Statistik, wann wird sie Be
III 811. 820.
Status III 123.
Steuern III 130 etc.
Steuer-Bewilligung III 892.
Strafen, was sie sind III 447
Straf-Androhungen III 443.
Strafgesetz-Bücher III 745.
Straf-Recht III 399. 441. 745
Straf-Recht der 4 Stufen II
499. 516. 544.

Territorium III 14.
Territorial-Besitz III 42.
Testament III 511.
Testamente III 431.
Theater II 70.
Theilung unfreier Reiche, privatrechtliche III 821.
Theokratie III 322.
Theologie II 131.
Theosophie I 13. 18.
Thronfolge III 353.
Timokratie III 331.
Tischrücken II 962.
Tobsucht I 299.
Töchter-Staaten III 959.
Todesstrafe III 449.
Toleranz III 810.
Ton, guter III 742.
Tonkunst I 212.
Traum I 89.
Trieb I 82.
Tribut III 820.
Tugend-Gefühl I 147.
Uebereilung I 114.
Uebergewicht, politisches III 586.
Uebersättigung durch Besitz III 44.
Unabhängigkeit der Gerichte III 172. 832.
Unabhängigkeit, politische III 103. 699.
Unfreiheit, innere I 21.
Unfreiheit, äussere III 14.
Unfreiheit, politische III 785.
Ungeselligkeit der Nomaden III 497.
Unglaube II 944.
Ungleichheit, die, der Menschen als Bedingung und Ursache des geselligen Verkehrs III 53. 58.
Unterricht I 120. 345. 348.
Unterricht, öffentlicher III 248.
Urlaub III 358.
Ur-Staaten oder Gemeinden III 2.
Vaterlandsliebe III 88.
Verbindung, conjugale III 32.
Verbrechen III 445.
Verbrechen, öffentliche III 448.
Verbrechen, Privat- III 448.
Verbrechen, ihre Quelle III 444. 446.
Vererbung III 51.
Verfall I 273.
Verfall, dessen Kennzeichen III 940.
Verfall des Menschen-Reichs II 921. 937.
Verfall, physischer und physiognomischer II 954.
Verfall der Cultur und Sprache II 942. 947.
Verfall der Civilisation II 943. III 677.
Verfall der Industrie II 947.
Verfall der Sprache I 291. II 952.
Verfall, politischer III 765.
Verfassung, zusammengesetzte III 806.
Verfassungskunst III 296. 921.
Vergehen III 445.
Vergeltung I 151.
Vergeltungsprincip III 516.
Vergessen I 92.
Vergleichs-Versuch III 453.
Verjährung, civilrechtliche III 41. 427.
Verjährung, staatsrechtliche III 831.
Verjährung, völkerrechtliche III 573.
Verkehr III 63. 486. 497. 513. 538.
Verkehr, Pole desselben III 64.
Vernunft I 106. 126.
Vernunft-Recht, sog. III 566.
Verstand I 105.
Verstandes-Krankheiten I 292. 299.
Vertheilung der 4 Raçen, geographische II 169. 177. 181. 387.
Vers-Arten I 220.
Vertrag, sog. bürgerlicher III 234.
Verträge, civilrechtliche III 433. 436.
Verträge, fürstliche III 839.
Verträge, völkerrechtliche III 589.
Verträge, System derselben III 439.
Vertrauen III 65.
Verwaltung III 238.
Völkerrecht III 99. 105. 567. 836.
Völkerrecht, europäisches II 894.
Völker-, Staats- und Privat-Recht, wie sie sich zu einander verhalten III 567. 619.

I 221.
mlungen III 121. 154.
III 116.
t III 116. 424.
315.
atie III 337.
en III 613.
III 351.
individuelle III 392.
00.
ühl I 126. 157.
Bücher III 435.
331. III 686.
len II 235.
nte III 970.
ationen desselben II924.
II 944. 974.
og. III 571. 927.
-Recht, giebt es ein
619.
t, ihre Aufgabe I 4.
beit III 66.

Wiederbefreiung, politische
Wilde II 35. III 73.
Wille, der I 114.
Willensfreiheit, innere I 232
Willkühr I 115.
Wissenschaft I 8. 16. 176.
Wohnungen als Kennzeich
Cultur II 61. 74. 139.
Wunsch I 114.
Zahlen I 17.
Zeitgeist III 225. 583.
Zeitrechnung II 130. III 91.
Zeitungsschreiber III 225.
Zero I 16.
Ziffern II 135. 262.
Zünfte des Menschen-Reich
577.
Zunftwesen III 822.
Zurechnungsfähigkeit, im Str
cess III 456.
Zwitter-Kultur II 238.

III. Register der *Länder-* und *Völker-Namen* einschliesslich ihrer Sprachen, Alphabete, Schrift-Arten, Literaturen, Culturen und Civilisationen.

Ababde II 628.
Abasen II 648. 653.
Abbas II 348.
Abbasiden II 445.
Abd-el-Kadr II 706. III 626.
Abiponer II 612.
Abruzzen II 672.
Abubekr III 862.
Abyssinien II 448. 862.
Abyssinier II 448. 862.
Adami II 630.
Adat III 675.
Adighe II 652.
Adschem II 698.
Aegypten, dessen Bevölkerung II 201. 331. 336.
Aegypter, II 201. 308. 324—336. 541. 906. III 953 etc.
Aeolier II 513.
Aethiopier II 309. 321. 514.
Aetna II 192.
Afghanen II 348. 556. 689.
Afrika II 172.
Afrika's, Nord-, historisches Völkergemisch II 631.
Agha III 371.
Agow II 448.
Ahwaz II 341.
Aimak II 696.
Aiuscha II 651.
Akademien, italienische II 504.
Alanen II 648. 784.
Albanesen II 571. 573. 662. III 368. 849.
Albanich II 676.
Albanier, asiatische II 831.
Alcohol, Erfindung desselben II 327.
Aleuten II 606.
Alexander II 322. 425.
Alexandrinische Schule II 109. 112. 322. 951.
Alfurus II 409.
Algier II 633.
Allianz, heilige III 581. 775.
Alphabete, siehe dieselben bei den Sprachen.
Alphabet, cherokesisches II 617.
—, glagolitisches II 464.
—, kyrillisches II 661.
—, Runen- II 470.
Amazirghen II 630. 633.
Amazonen II 656.
Amera-Sinha II 358.
Amerika II 176.
Ammons-Religion II 93.
Amphiktionen-Bund III 661.
Anacharsis III 9.
Anahuac II 455.
Anamesen II 873.
Andalusien II 850.
Anker, Erfinder desselben II 520.
Antes II 731.
Anziko II 658.
Aquileges II 520.
Aquitanier II 669. 807.
Araber II 281. 635.
Aramäer II 507. 834. III 182.
Arandschidsch II 859.

o II 451.
II 545.
III 195.
40.
543.
II 338.
308. 317. 338.
en II 665.
en II 543.
r II 826—829. III 651. 873.
a II 808.
n II 573.
I 683.
II 875.
en II 551.
xes Ochus II 335.
489.
II 549.
arta II 340.
i II 717.
174.
en II 870.
II 543.
mische Kenntnisse der alten
r II 82.

Bajaditen II 857.
Bajesid II 693.
Bakhtiyori II 696.
Bactrien II 543.
Bactrisch-griechisches Reich
376. 546.
Balearen II 669.
Bali II 374.
Balkh II 310.
Balutsch II 696.
Bamerang II 269.
Bamian II 555.
Bane, slavische III 386. 64
Bankok II 872.
Barabras II 627.
Barden II 493.
Basiliken der Byzantiner III
Basken II 573. 676. III 369
Baskiren II 625.
Batta II 590. 641. III 529.
Bau-Style, siehe dieselben
Völker-Namen.
Bau-Werke, desgleichen.
Bayets II 696.
Beamten des Sultan III 372.

nanen II 874.
ıtun II 519.
ynien II 826.
en II 63.
ıren II 662. III 165.
ʒu II 715.
ıeo II 641.
ıu II 714.
ıier II 662. 737.
ıcuden II 613.
ʇ III 391.
ıus II 691.
ıen (gallische Hoosen) II 808.
naismus II 91.
ninen, eigentliche III 206.
ilianer, indianische Eingeborne 612.
ıon der Iren III 178.
agne II 808.
iarium Alaricianum II 565.
zac II 810.
en II 675. 801.
ıue II 676.
ıer, heilige, der Aegypter II 336.
7.
lha II 99.
lhismus II 97.
ʇisen II 435.
ıi II 642.
ıara II 699.
ıwina II 665.
aren II 571. 681.
har II 683.
l, achäischer III 769.
lehesch II 345.
t II 619.
hmänner II 411.
n II 878.
ntiner III 773.
ıar II 487.
ts II 789.
ıresen II 574. 672.
ınac II 674.
lonier II 674.
ıyses II 335.
pus II 540.
Capetinger III 352.
Capitanos II 657.
Capite censi III 387.
Cappadocien II 825.
Carolinger III 353.
Castelane, slavische III 640.
Castlereagh III 780.
Cecrops III 198.
Celebes II 642.
Ceylon II 374. 908.
Chait II 619.
Chaldäer II 342. 554.
Chaldäer, babylonische II 839.
Chaldäer, pontische II 823.
Chalifate II 443. 704. 853.
Chalifen II 125. 444.
Chalifen-Gewalt III 266.
Chan II 875. III 366 etc.
Chandi-Sevu II 375.
Chari-Balakhani II 651.
Chasaren II 648.
Cherokesen II 615.
Chile III 635. 870.
Chilesen II 451. 718.
China, dessen Verfassung III 653. 872.
Chinchas II 454. 524. 904.
Chinesen II 509. 888. III 183. 387. 770.
Chiwa II 699.
Choschoten II 620.
Christenthum II 105. III 713.
Cilicien II 825.
Civil-Gesetzbücher, neueste III 780.
Civitas, römische III 111.
Clan II 677.
Classiker, Studium derselben II 298. 480.
Clientel, römische III 180.
Clubs, demokratische III 948.
Cocard französische III 946.
Cochin-China II 873.
Code civil III 920. 949.
Colonien, moderne, als grosse Domainen III 842.
Colonien, griechische III 812.
Colonien, indische II 375.

, römische III 842.
der Aegypter II 330.
II 823.
, englischer II 761. 764.
centuriata III 154. 179.
ta III 179.
ta III 179. 387.
eatio III 527.
-Tse II 895.
II 708.
tin, Kaiser III 241.
juris, neues russisches III 522.
II 671.
II 520.
II 460. 871.
enie, indische II 362. 911.
he II 92.
tische II 93.
chische II 94.
kische II 459.
II 482.
II 615.
ca II 632.
I 464.
I 338. 343. 545.
Dhanvantari II 910.
Dharmasastra II 360.
Dialecte der Sprachen, s. di
bei letzteren.
Dioscurias II 655.
Divan III 853.
Dodekarchie, ägyptische III
Dome, sog. gothische II 469
Dom, Drontheimer II 795.
Domingo III 931.
Domsday-book II 568.
Dongola II 711.
Dörfer, russische II 746. III
Druiden II 493. 807. III 178.
Drusen II 837.
Dschemschid II 350. 548.
Dschingischan II 277. 441.
Dsobornoje Uloshenije III 52
Duar III 368.
Dudelsak II 438. 669. 676.
Duschan II 734 u. 738.
Dwidja II 364.
Ecbatana II 543. 549.
Edictum perpetuum III 463.
Edictum Theodorici II 565.

Etrusker II 496. 515. 818. 903. III 199. 394. 769.
Etrusca disciplina II 518.
Etruscorum rituales libri II 496.
Etruskische Städte II 903.
Eunuchen II 857.
Eupatriden III 197.
Europa II 174. 175.
Europäer II 296. 460.
Evangelisten II 115.
Ewigkeits-Berechnung, indische II 958.
Feilis II 696.
Fellah II 542.
Felsen-Tempel Indiens II 370.
Fetisch-Dienst II 40.
Fetwá III 267.
Feudal-System, germanisches III 883.
Finnachaa II 677.
Finnen II 420. 597. 602.
Finnland II 794.
Finnländer II 603.
Firuzabad II 347.
Forum, römisches III 94.
Francia II 566.
Franken II 754. 766.
Frankreich III 878.
Franzosen II 491. 566. 768.
Franzosen, Süd- II 807.
Freiheitsbegriff, völkerrechtlicher, der Germanen III 176.
Freundschafts-Insulaner II 725.
Friederich II, König von Preussen III 364. 726.
Friedrich Wilhelm IV, desgleichen II 302. III 807. 942.
Fuchs-Insulaner II 606.
Fueros II 673.
Fulah II 719.
Fustanella II 438. 665.
Galanterie, germanische II 472.
Gälen II 438.
Gälisch II 438. 675.
Galla II 659.
Gallach II 677.
Gallater II 823. III 384.
Gallier II 806.
Gandschur II 429.
Ganges II 178.
Gauchos II 611.
Gau-Ding, teutsche III 168.
Gaue, germanische III 168.
Gebet-Mühlen der Mongolen II 621.
Gefolgeschaft II 490.
Gefolgeschaften III 162. 171. 174.
Genf II 808.
Gens braccata II 485.
Geographische Kenntnisse der Alten II 83.
Georgier II 831. III 181.
Germanen II 460. 468. 751. III 270.
Gesammtbürgschaft, germanische III 172.
Geschworne III 456.
Geschwornen-Gerichte, englische III 832.
Gesellschafts-Insulaner II 726.
Gesetzgeber, griechische III 300.
Getuler II 630.
Ghibellinen II 502. III 881.
Ghilani II 416.
Gindanen II 632.
Ging-seng II 882.
Gnostiker II 110.
Gothen II 781.
Gotscheer Land II 736.
Gouran II 644.
Graf, teutscher III 169. 380.
Griechen II 308. 318. 510. III 192.
Griechen des Fanals III 859.
Griechenland, Neu-, Königreich II 571. III 861.
Grinth II 908.
Grönländer II 596.
Gros-Sultane und Chane III 306.
Guanchen II 590.
Guarani II 612.
Gudrun, Lied von II 472.
Guelfen II 502. III 881.
Gyzanten II 632.
Habesch s. Abyssinien.
Haiduken II 737.

Hamaken II 748.
Haran II 636.
Häuptlinge der Nomaden III 365.
Haussa II 715.
Haveller II 749.
Hebräer II 843.
Heerbann, slavischer III 166.
— germanischer III 174.
Heliäa III 195.
Heliand II 473.
Hellenen II 319.
Hellenismus II 514.
Heloten III 191.
Helvetier II 808.
Herat II 690.
Herkules, tyrischer III 651.
Hermes II 537.
Hermionen II 751.
Herrschaft der Germanen III 875.
— „ — Phönizier III 873.
— — Römer III 873.
— — Slaven III 879.
Herzegowiner II 663.
Hezareh II 696.
Hia III 653.
Hieroglyphen I. 263. II 330. 529.
Himjariten II 857. 866. III 873.
Hitopadesa II 368.
Hochschotten II 574.
Hoch-Sudan II 449.
Hoch-Teutsche II 766.
Hoeli leges III 526.
Hofgerichte, slavische III 165.
Holländer II 757.
Homer III 349.
Horuk-Barbarossa II 633.
Hottentotten II 270.
Hunde zum Anspann II 607.
Hunde, indische II 373.
Hunnen II 679.
Husar II 685.
Hyksos II 846. III 182. 668.
Hyrcania II 543.
Jacobiten II 114.
Ja[illegible] II 622.
[illegible]en Verfassung III 652.
Japaner II 883. III 770.
Jarghudschi III 631.
Jasa II 442. III 630.
Java II 373.
Javanesen II 435. 869.
Jazygen II 685.
Iberer, asiatische II 831.
Jerusalem, Königreich III 878.
Iliyat II 695.
Imaḿs, die vier II 124.
Inder II 908.
Inder, ihr hohes Alter II 309.
Indianer Nord-Amerikas II 615.
Indianer des Orinoco-Gebietes II 614.
Indiens Schicksale unter den Eroberer-Nomaden II 376. III 903.
Indische Völkerschaften II 909.
Indus II 178.
Industrie, heutige II 949. 961.
Ingävonen II 751.
Inguschen II 651.
Inka II 904.
Inka-Reich III 635.
Innuit II 596.
Insulae, römische III 743.
Joloffen II 717.
Jona II 490.
Iran II 338.
Iren II 675. 802.
Irland, dessen alte Verfassung III 646. 878.
Irländer II 810.
Ischoren II 603.
Isegorie III 333.
Isis II 537.
Islam II 119.
Island II 793.
Isonomie III 333.
Istävonen II 751.
Isvara II 355.
Italia antiqua II 811. 815.
Italien, heutiges II 502.
Italiener, heutige II 565.
Itschari II 651.
Juden II 102. 844. 852. III 91. 384. 695. 713. 952.

Juden, deren verlorne 10 Stämme II 855.
Jukagiren II 593.
Jurisprudenz, englische III 832.
Jurisprudentes der Römer III 153. 463.
Justinian, Kaiser II 247.
Jütland II 790.
Jütländer II 757. 758.
Kaaba II 53. 123.
Kabardiner II 649. 655.
Kabbalisten II 110.
Kabul II 690.
Kabylen II 680.
Kadscharen II 348.
Kaffern II 447. 708. III 383.
Kajaniden III 396.
Kairwan II 445. 706.
Kaiser, römische III 730.
— Mandschu in China III 867.
Kalamantan II 641.
Kalmyken II 619.
Kalym III 487.
Kamatschinzen II 595.
Kamtschadalen II 607.
Kandahar II 690.
Kandyer II 908.
Kap-Hottentotten II 414.
Karabulaten II 651.
Karagassen II 593.
Karaiben II 614.
Karakalpaken II 624.
Karalit II 596.
Karawanen-Handel II 927.
Karduchen II 644.
Karian II 875.
Karthager II 847.
Karthago III 182. 385.
Karthago's Schicksale II 848.
Kasan II 700.
Kaschefs II 711.
Kasten-Eintheilung, indische III 201. 209.
Katakanna II 886.
Katharina II, Kaiserin III 259.
Katscharen II 695. 863.
Kaukasus-Bewohner II 648.
Kavi-Sprache II 641.
Kazi-Kumyks II 651.
Keilschrift I 265. II 342.
Kelten II 438. 483. 796. III 176.
Keltisch II 438. 487.
Kheng II 875.
Khodabendehlu II 696.
Khokand II 700.
Kings II 897.
Kiptschak II 441. 701.
Kirche, armenische II 114.
— griechische II 113. 115.
— römische II 115. III 881.
Kirgisen II 624.
Kisten II 651.
Klein-Asien II 821 etc.
Klein-Asiaten II 505.
Klein-Asiatische Staaten III 650.
Klein-Russen II 743.
Kleften II 571. 665.
Klisthenes III 194.
Kodiaken II 606.
Koibalen II 595.
Κωμαι III 199.
Komödie, griechische III 389.
Könige, indische III 397.
Königs-Dynastien der Aegypter III 667.
Koossa II 708.
Kopten II 337.
Koran I 226. II 120.
Koran-Recht III 505.
Korana-Hottentotten II 413.
Kordofan II 713.
Korea II 881.
Koreaner II 881.
Korjäken II 606.
Kosaken II 743. 745.
Kotsch-Hanes II 645.
Kreuzzüge II 473.
Kriegerkaste, ägyptische III 202.
— arische III 204.
— indische III 206.
Kroaten II 736.
Kubischa II 651.
Kukis II 410.

n II. 649. 685.
II 625.
ler Alten II 85.
germanische II 302.
II 643. 696. III 369. 865.
II 606.
n oderPolen II 748. III 879. 896.
II 366.
696.
II 645.
nus II 286. 879.
n II 607.
-Namen II 63. 75. 140.
hoheit III 890.
rrlichkeit III 890.
hafts-Ordnungen III 893.
inde, germanische, ihre Entung undBedeutung III. 886. 892.
ge, germanische III 170.
d'oc und l. d'oil II 772.
d'oc II 567.
d'oil II 567.
un II 895.
e II 894.
I 869.
Leibeigenschaft, russische III 1
Lesghier II 649. 650.
Letten II 604.
Leviten III 385.
Lex regia III 352.
Lex romana II 565.
Libyer II 630.
Licht-Alfen II 603.
Lieven II 604.
Ligurer II 668.
Lingua franca II 274.
Lingua romanza II 567.
Literatur, römische II 820.
Literatur, moderne staats schaftliche III 11.
Lithauer II 571. 604.
Longobardorum Leges II 56
Longobarden II 789. III 938
Lotos-Baum und Frucht II 6
Lotophagen II 631.
Lucumonen III 395.
Ludwig XIV III 232.
Ludwig XVIII III 922.
Ludwig, König von Bayern 199. II 301. 505.

latur-Assecuranz II 952.
ren II 283. 433. 638.
ei, heutige II 963.
II 850.
lluken II. 654.
o-Capac III 636.
adschaha II 838.
ingo II 720.
schu II 687.
schurei III 872.
s II 113. 344.
II 352. III 769.
hanisches Reich II 747.
siten II 437.
in II 645.
er II 644.
narica II 632.
kko II 706.
siten II 838.
uesas-Insulaner II 724. III 870.
assyli II 632.
yli II 632.
monio alla carta II 645. III 690.
män II 374.
en II 631. 706. 864. III 771.
itania II 632.
usi II 632.
es II 632.
III 871.
II 267.
chi II 634.
r II 340.
en II 543.
cin, indische II 910.
efind II 710.
arth II 851.
ngkaban, Reich III 627.
chenfresserei II 38.
pura II 375.
idades III 369.
e II 533.
er II 531. 905.
vinger III 649.
scheräken II 626.
gonitische Städte II 632.
ernich, Fürst III 780.
Mexikanisches Reich III 636. 870.
Militairpflicht, allgemeine moderne III 947.
Mithras II 343.
Modschtahed II 349.
Mogh'rebiner II 706.
Molucken II 451. 728.
Mongolen II 274. 428. 440.
Mongolen in Persien II 347.
Mongolen in China III 872.
Mongolen unter chinesischer Hoheit III 871.
Mongolen-Reich III 630.
Monophysiten II 114.
Montenegro II 665.
Montenegriner II 662.
Montezuma III 871.
Morakthia II 445.
Moras III 197.
Mordwinen II 601.
Morlaken II 737.
Mosaiken, antike II 527.
Mosaismus II 102.
Moses II 102.
Moteren II 595.
Mranma II 874.
Multeka III 266. 505.
Mumien II 327. 529.
Mumien, als Pfänder II 532.
Municipal-Verfassung, römische III 384.
Municipium III 384.
Münzen, gallische II 488.
Murdi II 600.
Museen zu Rom II 328.
Museum und Bibliotheken zu Alexandrien II 925.
Musik der Griechen II 321.
Mysien II 825.
Nadir-Schah II 348.
Namacquas II 413.
Napoleon I, II 945. 960. III 598. 728.
Napoleon III, III 919.
Nara II 362.
Nasamonen II 632.
National-Zwitter III 88.

I 270. 414.
Englisch II 274.
geschwänzte II 416.
Gesellschaften III 140.
Jagden II 183.
Könige, sogenannte III 365.
Sclaverei s. Reg. II.
II 267.
I 878.
nner II 114. 645.
iechen II 739.
riechenland, Königreich III 933.
länder II 268. 410.
tonismus II 108.
eländer II 722.
alcoyotl II 459.
s I, Kaiser III 162. 642.
ngen-Lied II 472.
chotten II 756. 764.
er II 541.
ellen desselben II 538.
erschwemmung II 325.
I 593.
II 341. 350. 545. 553. 907.

Oirat II 618.
Okrag III 163.
Olympische Spiele III 662.
Omar II 346.
Omjaden II 445.
Onuf III 864.
Orakel II 96.
Orakel-Orte II 333.
Orketa Rumi II 701. III 85
Osiris II 328. 537.
Osker II 816.
Osmanen II 278. 701.
Osseten II 651.
Oster-Insel II 725.
Ost-Gothen II 783.
Ostjaken II 419. 600. 592.
Ostracismus III 254.
Oestreich II 570.
Osymandias, Bibliothek des 537.
Oupanichad II 352.
Owhyhee II 727.
Oxus II 178.
Paddy II 675.
Palavers III 157.

s, Apostel II 105.
pua II 612.
ner II 874.
vi und Parsi II 343.
II 785.
ger II 512. 901.
III 868.
chab II 559.
rchie II 247.
les II 319. III 342.
ken III 191.
ier II 602.
polis II 315. 341. 551.
r, alte II 443. III 863.
n, altes II 695.
utiges III 863.
ter Chalifen II 347.
II 543.
ner II 452. 729.
inische Inschriften II 521.
awer II 690.
eres II 610.
I, III 162.
II 907.
, Apostel II 106.
enegen II 649.
, arabische II 636.
sische II 350.
III 267.
II 324.
ter II 844.
ophie, indische II 356.
x-Periode II 325.
zier II 845. 847. III 385 etc.
zier, deren Verfassung III 651.
ien III 194.
ien II 825.
o-Armenier III 181.
a III 194.
II 677.
nt III 889.
o III 636.
er, römische II 494.
, Volks- und Kunst-, der Ger-
en II 471.
ea III 308. 393.

Polnisches Reich III 699.
Polowzer II 649.
Pommern II 749.
Porticus, Erfinder desselben II 516.
Portugal II 784.
Postulatstände III 940.
Präfecten, römische III 874.
Präsides, römische III 875.
Prätorisches Recht III 463.
Presbyterial-Verfassung, protestantische II 475.
Preussen II 604.
Priesterkaste, ägyptische III 202.
— arische III 204.
— indische III 206.
Primorzi II 737.
Princeps III 324.
Privat-Recht, teutsches heutiges III 780.
Privat-Fürsten-Recht, europäisches III 890.
Προβουλοι III 391.
Proletarier, römische III 248.
Protestantismus II 119.
Protestantismus, Princip desselben II 476.
Ptolemäer III 670.
Pue II 878.
Purana II 352.
Puschtu II 689.
Pyramiden II 330. 539.
Pythagoras I 179. II 310. 517.
Quaequae II 708.
Radsputen II 558.
Raizen II 738.
Ramajan II 352.
Raphael II 501. 503.
Rascian II 737.
Rasener II 518.
Raubstaaten, afrikanische II 702.
Realismus II 480.
Rebellion, chinesische dermalige III 952.
Recht, römisches II 494. III 417. 438.
Rechtsbuch, serbisches III 522.
Reformation II 106. 245.

Reich, teutsches, III 888.
Religionen, s. dieselben bei den Namen der Völker.
Rennthiere, zum Reiten II 608.
Republiken, italienische III. 336.
Responsa prudentum III 463.
Revolution, französische III 918—925. 942.
Revolutions-Gedanken, französische III 946.
Rex Sacrorum III 360.
Rhagae II 549.
Rhätier II 523. 903.
Richelieu III 894.
Rischis II 354.
Ritterthum, germanisches II 468.
Rom II 500. III 344.
Rom, das älteste II 818.
Roms, des alten, Bevölkerung II 393.
Rom, dessen Verfassung III 647.
Romäer II 742.
Romanitas II 820.
Romantik II 473.
Romanzo II 809.
Römer, ihr Verfall III 809.
Romulus Augustulus II 681.
Round Towers II 677.
Rumnaschal II 640.
Russland, dessen Verfassung III 641.
Rusniaken II 744.
Russen II 743. III 882. 896.
Russija II 744.
Russinen II 743.
Russisches Reich III 639.
Ruthenen II 744.
Saabs II 270.
Sabäismus II 51.
Sachsen II 756.
Sachsen in Siebenbürgen II 574.
Sacramente II 363.
Sadi II 347.
Sagaing II 375.
Sahara II 175.
Sahra-Nischin II 696.
Saigun II 874.
Sakontala II 369.
Sala-Eddin II 646.
Samanäer oder Buddhisten II t
Samang II 267.
Samarkand II 700.
Samojeden II 420. 592.
Sandwich-Insulaner II 727. III
Sardanapal II 544.
Sarden II 670.
Sarmaten II 466. 649.
Sarten II 351.
Sassaniden II 345.
Sastra II 354.
Satrapen III 852. 866.
Savitri II 364.
Schagga II 658.
Schah III 370.
Schah-Seven II 696.
Schamanenthum II 51. 284.
Schamyl III 627.
Schehr-Nischin II 696.
Schehristani II 346.
Scheich III 366.
Schekadschi II 696.
Schelluchen II 633.
Schemsieh II 645.
Schendy II 712.
Scherben-Gericht III 333.
Scherif III 368.
Schiffsterminologie II 470.
Schiiten II 124.
Schilluk II 659.
Schinken, Bajonner II 804.
Schleswig II 792.
Scholasticismus II 479.
Schowiah II 631.
Schriften, s. dieselben bei Sprachen.
Schudajong II 374.
Schusch II 551.
Schwarz-Alfen II 603.
Schweden III 775.
Sclaven-Märkte III 497.
Scythen II 173. 283. 421.
Secten, s. dieselben bei den Religi
Secten, syrische, christliche andere II 837—39.

lessen Il 363.
551.
u Il 305.
100. 908. III 396.
ische Halb-Insel Il 868.
n Il 615.
is Il 544.
Il 508.
Il 712.
n Il 813.
Il 886.
nta Il 118.
61.
l 735. 738. 933. III 643.
r Teutschen Il 486. III 169.
Tullius III 193.
III 333.
Il 164.
Il 871.
624.
Il 624.
Il 670.
rgen Il 686.
Il 815.
rani Il 371.
Il 549. 631.
556. 694.
352. III 206.
Dwipa Il 909.
ligion Il 884.
etzstrenge der Braminen Il 67.
532.
366.
l 333.
Il 665.
461.
Il 461. 731. III 159.
e vier alte grose Reiche III 639.
348.
a Il 543.
Il 595.
l 192.
Il 830.
n Il 620.
Il 749.

Spanier Il 565. 803.
Spanische Reiche Il 785. 787.
Sparta III 185.
Sprachen, s. dieselben bei den Völker-Namen, sodann aber noch insbesondere.
Sprache, Arabische, Il 705.
— Armenische Il 822.
— Berber- Il 432.
— Englische Il 759.
— Französische Il 771.
— — und ihre 70 Dialecte Il 566. 810.
— Kawi- Il 373.
— Lateinische Il 773.
— Lettische Il 569.
— Neugriechische Il 570.
— Quichua Il 452.
— Phrygische Il 506. 822.
— Provencalische Il 809.
— Rhätische Il 801.
— Romanische Il 567. 809.
— Sanscrit Il 352. 379. 559. 909.
— Spanische Il 786. 788.
— Tatarische Il 290.
— Wallonische Il 568. 802.
— Zend- Il 381. 559.
Städte, antike III 81. 102. 198. 388.
Städtewesen, römisches Il 490.
Stand, dritter III 806.
Starosten III 164. 386. 640.
v. Stein, Minister III 943.
Strategen III 197.
Studium der Alten, was es für uns ist Il 298. 480.
Sudan Il 171. 713.
Sudra III 206.
Süd-See-Insulaner Il 293. 450.
Sueven Il 784.
Suffeten III 385.
Sulioten Il 665.
Sunna Il 124.
Sultane III 366. 368. 370.
Supremat, russisches III 638.
Susiana Il 543.
Suwarow III 643.
Syrer Il 835.

II 602.
egio II 632.
II 685.
723. III 158. 383.
II 351. 697.
II 639.
II 725.
II 937.
d III 367. 413.
mus II 102.
I 878.
95.
I 522.
I 522.
II 522.
d II 700.
I 275.
sibirische II 622.
freie II 624.
i II 899. III 655.
II 102.
hin II 278.
II 287.
II 602.
l-Staats-Recht, altes III 890.
Tibetaner II 878.
Tief-Sudan II 449.
Timbuktu II 449. 714.
Timurleng II 277.
Titel und Namen der Sultane
855.
Tolteken II 460. 523. 904.
Tonkin II 873.
Torgoten II 620.
Transgangetische Völker II 5
Trapobane II 374.
Treue, germanische II 471.
Tribunen, römische III 387.
Trimurti, indische II 364.
Tripolis II 633.
Troy-Gewicht II 488.
Tschandala II 377. III 208.
Tschatria III 206.
Tscheremissen, Berg- und V
II 601.
Tscherkessen II 652. III 369.
Tschetschenzen II 651.
Tschuden II 602.
Tschuktschen II 606.
Tschuwaschen II 601.

Umbrer II 815.
Ungarn, s. Magyaren.
Universitäten, moderne II 67.
Usbeken II 699.
Uskoken II 736.
Utaguren II 649.
Valmiki II 368.
Vandalen II 632. 783.
Vandiemensländer II 411.
Vasen, etruskische II 519.
Vaysya III 206.
Veda II 352.
Vedanga II 352.
Vendidad Sadé II 345. 557. III 671.
Venedig II 502.
Veneter II 668.
Veneti II 731.
Verdun, Vertrag von II 770.
Verfassungs-Urkunden, landständische III 892.
Vicarien, römische III 875.
Vidga II 353.
Vikinge III 645.
Vlaminge II 758.
Volksgemeinden, slavische III 160.
— germanische III 168.
— keltische III 177.
— lateinische III 179.
Vulgata II 307.
Vyasa II 355. 368.
Wady-Nuba II 711.
Wakuf III 496.
Walliser II 810.
Wallonen II 758.
Wan II 543.
Washington III 337. 356.
Wasserfühler II 520.
Wehrgeld III 171.
Weinbau der Gallier II 488.
Weise, die sieben griechischen II 321.
Wenden II 749.
Westgothen II 782.
Widder, spanische II 804.
Wieça, slavische III 160.
Wilde, geschwänzte II 156.
Wilzen II 749.
Winden II 735.
Wischnu II 366.
Wlachen II 572. 662.
Wladimir II 464.
Wogulen II 600.
Wojewoden III 386. 640.
Wojewodschaften III 164.
Wotjaken II 600.
Yemen II 858. 866.
Yezidis II 644.
Yocannacunni II 610.
Zahn-Miethe, türkische III 853.
Zaleukus III 391.
Zanekes II 632.
Zelt II 61.
Zeltdorf III 368.
Zeitrechnung, antike II 82.
— christliche II 130.
Zeitrechnungen, verschiedene andere II 130.
Zend-Avesta II 134. 344.
Zend-Religion oder arische II 92. 344.
Zends II 696.
Ziemie III 163.
Zigeuner II 638.
Zoroaster II 317. 344.
Zsallas II 686.
Zuaven II 630.
Zucker II 350.
Zupan III 640.
Zupy III 163.
Zyameten III 855.

Register über die in allen drei The
nannten und citirten *Schriftsteller*

I 445.
Pina (Avicenna) II 347.
II 60.
I 9.
F. II 369. 407.
de Colonna III 395.
525.
II 23.
503.
rt III 24.
, Dante III 895.
Bartels I 2.
Barth II 481.
Baumgarten-Crusius II 189.
Beaumont III 878.
Becker, W. A. II 500.
Beer II 105.
Bell II 656.
Benecke I 75.
Benfey II 354.
Bennet II 269.
Benther I 31.

Blumenhagen I 333.
Bluntschli III 4.
Böckh II 958. III 389.
v. Bohlen II. 309.
Böhme, Jacob II 129.
Böhmer III 20.
Bollaert III 636.
Bone II 704.
Bonfilt II 759.
Bonnard II 482.
Bonstetten II 589.
Bopp I 261. II 404. 439.
Bossi II 273.
Bossuet III 332.
Botta II 350. 861.
Böttcher II 850.
Bötticher, P. II 507.
Bourienne II 255. 502.
Bouterwek I 2. III 6.
Brackenhoeft III 889.
Brandis III 672.
Brehmer II 850.
Briére de Boismont I 297.
Briggs II 910. III 211.
Brockhaus II 345.
Brongniart I 38.
Brooke II 643. 865.
de Brosses II 41.
Brosset II 833.
Bruce II 172.
Bruno, Jordano I 171.
La Bruyere II 775.
v. Buch I 38.
Bucharski II 732.
Buckingham II 47. 636.
Buckland I 38.
Buffon I 272.
Bulgarin II 247.
Bulwer I 153. II 760. III 201.
Bunge II 751. III 572.
Bunsen II 332. III 666.
Bunting II 803.
Burdach I 69.
Burke III 109. 301. 943.
Burkhard II 532. 637.
Burmeister I 64.
Burnes II 340. 556.
Burnouf II 95. 310. 342. 559.
Burton II 556.
Butte I 338.
Büttner I 267.
Buzerini I 293.
Byeren II 743.
Calidasa II 369.
Calliaud II 532.
Camper II 167.
v. Canstadt II 429.
Capodistria II 741.
Carpenter II 589.
Cartesius II 491.
Carus I 51. 306.
Casalis II 710.
Chalcondylas II 655.
Chamisso II 44. 267.
Champollion II 315. 599.
Charlevoix II 653.
Chateaubriand II 491.
de Chateauvieux, Lullin II 504.
Cherbuliez II 246. III 13. 314 etc.
Chesney II 556.
Chevalier, M. II 298. 457. III 158.
Chezy II 369.
Choris II 168.
Cicero II 495. III 111. 340. 348. 408.
Clinton II 211.
Colebrook II 358.
Componisten II 780.
Conne III 541.
Constantin, Prinz I 70.
Cooper II 764.
Cortez, Donoso III 783.
Coste-Flandin II 340.
de Courson III 386. 526.
Cousin III 219. 407.
Cousinery II 742.
Crawfurd II 877.
Creuzer II 99. 322. 349. 351.
Cruikshank III 869.
Cumberland III 20.
Cuvier I 69. II 37. 104.
Dabistan II 101. 124.
Damerow I 303.

au III 501.
sky II 575.
II 153.
169.
III 367. 626.
94.
893.
le III 499.
II 853.
II 772.
eon I 335.
702.
II 759.
II 792. 856. 952.
III 578.
II 854.
I 325.
III 24.
ch II 799.
61. 307. 663. 809.
II 320.
I III.
der Areopagide II 106.
I 653.
r II 130.

Eichwald II 833.
Ellis II 295.
Emerson II 766.
Empedokles I 20. 211.
Encyclopädisten, franz. III
Enweri II 347.
Eschenmeyer I 137. 164.
Ettmüller II 481.
Eudoxus II 333. 335.
Eusebius II 117.
Ewald II 507.
Ewers III 521.
Falaki II 347.
Falbe II 849.
Falk I 172. III 413.
Fallati III 623.
Fallmeraier II 703. 739.
Fellow II 507.
Ferguson III 20. 185. 187.
Ferlini II 533.
Fetis I 215.
v. Feuchtersleben I 357.
Fichte I 163. III 12. 235.
Fiedler II 901.
Filon II 111.

s III 48.
terer I 268.
bil II 891.
pp III 877.
ger II 103. 794. 854.
er II 794.
ius II 521.
Gerando II 687.
hard II 316. 519.
Germano II 877.
son III 895.
enius II 843.
rer I 133. II 108.
on II 466. III 773.
rd I 186.
rdin, S. M. II 775.
t I 33.
z I 344.
ie I. II. III.
e II 32. 248. 961.
ling II 499. 814.
f II 781.
Grandual II 772.
it II 486.
lin II 806.
el I 6.
II 523.
sch II 247.
erus II 741.
im, J., I 248. II 298. 478. 754.
63. III 523.
efend I 266. II 342. 814.
ius, H., III 409.
neisen II 316.
thuisen II 958.
ope I 245.
ard II 771.
o v. Arezzo I 217.
Guigne II 679.
lain I 294.
ot II 771. III 337. 356. 943.
laff II 870. 899. III 531.
rbrüker II 131.
meister II 481.
II 60. 347.
er II 807.
v. Haller I 144. III 6.
Halling II 481. III 972.
v. Hammer II 48. 276. 441. 444.
Hanka II 464.
Hanno II 848.
Harmenopulos III 861.
Harrington III 14.
Hartmann I 2.
Hauff I 10.
Hecker I 357.
Heeren I. II. III.
Hegel I 2. 163. III 180.
Hegewisch I 167. III 14. 95.
Heilmaier II 571. 742.
Heine II 179. 492.
Helvetius III 24. 56.
Henke III 18.
Henop II 816.
Hensel I 257.
Hensler I 130.
Herbart I 168.
Herder I. II. III.
Hermann II 239. 311. 322. III 197 etc.
Herodot I. II. III.
Herschel I 30.
Hessler II 910.
Heusinger I 8. 69.
Hiempsal II 632.
Himilco II 848.
Hippodamus III 193.
Hirt II 439.
Hoare I 322.
Hobbes III 12. 230. 238. 317.
Hodges II 371.
Hodgson II 371. 432. 627.
Hoek III 728.
v. Hoff I 38.
Hoffmann II 310.
Höfken II 733.
Holbein I 68.
v Holzschuher III 949.
Hope II 153. 272.
Horn III 6. 230.
Hoskins II 532.
Hube III 521.
Hugo II 500. III 409.

II 498. III 182. 199.
II 765.
oldt, A., I 34.
oldt, W., I 139. 246. II 235.
I 20.
II 963.
on III 20.
I 294.
F., II 316.
86.
us I 170.
ldun II 60. 445.
294. II 891.
schan II 827.
II 860.
355. 361. 530.
s, Moreau II 499. 818.
252.
856.
des Savans II 777.
327. II 950.
Stanislas II 895.
n II 433. 639. 641.
I 55.
ft II 855.
Knapp I 266.
Koch III 182.
Kogatmitschan II 640.
Kohl II 746.
Kollar II 247. 963.
Kölle II 961.
Köllner III 180.
Kosch, Mechitar III 651.
Kosche II 285.
Kretschmann III 11.
Kretschmer I 215.
Krieger I 213.
Ktesias II 353. 544.
Kugler I 202.
Külb II 589.
Kunik II 835.
Lacepede I 38.
Lachmann III 392.
Laferriere III 526. 919.
Laing III 778.
Lamartine II 61.
Lamennais II 502.
Landauer II 103.
Langlés II 371. III 902.
Langlois II 354.

on II 294.
eur II 202.
onne II 327. 334. 540.
is II 567.
len II 509.
tenberg II 166.
etrut III 33.
sch I 69.
ilienstern, Rühle II 859.
urg-Brouwer I 137. II 321.
au II 665.
é I 56.
ow I 27. II 131.
e III 20.
n II 485. 639. 810.
leur II 358. 361.
hesini II 817.
n I 171. II 785.
I 38.
ly III 24.
erlan II 702. 742.
iavell III 187. 756. 803. 881.
eiowsky II 464. 466. 732. III
1. 520.
eldey III 747.
iish I 252.
len II 703.
ig III 874.
iusen II 481.
s II 849.
il III 154.
ith II 685. III 853.
laistre III 944.
olm II 939.
t-Dupan III 944.
levillc III 24.
tho III 665.
o III 789.
yat II 199. 765.
den II 434.
ilius Menandrino III 895.
in II 769.
ineau II 181.
ini III 12.
ius I 49.
mann II 952.
Mathäi III 518.
Mathias II 724. III 870.
Matin II 248.
Matter I 136. II 109. III 292.
Maulewi-Rum II 347.
Mavi II 772.
Mechitar II 829.
Medhurst III 657.
Megasthenès II 358.
Meidinger II 439.
Meiners II 147.
Menzel, W., I 200. II 471. 477. 781.
du Meril II 773.
Messerschmidt I 134.
Metzger I 307.
Meyendorf II 48.
Meyer II 315. III 523.
Micali II 816.
Michaelis III 529.
Michaud II 56. 57. 62. III 373.
Mignet II 785.
Mills II 471.
Mimaut II 706.
Mirkond II 347.
Mittermaier III 736.
Moerenhout II 296.
v. Mohl III 415.
Mohl, J., II 897.
Mommsen II 814.
Mone II 439. 481.
Monnard II 771.
Montegut III 704.
Montesquieu I. II. III.
Montglave II 772.
Moore II 810.
Morton II 268. 610.
Morus, Th., III 14.
Mosblech II 451.
Mose II 194.
Mosen, Julius III 235. 814.
Moskat I 307.
Movers II 846.
Mühlbach I 9.
Müller, B. S., II 481.
Müller, F. H., II 421.
v. Müller, Johann, III 342. 964.

r, Julius, I 145.
r, O., II 2. 302. 314. 513.
r, S. H., II 481.
r-Jochmus III 660.
h II 132.
er II 107.
let III 158. 519.
r-eddin II 347.
l II 526.
r II 465.
ann, K. G., I 45.
ann, F., II 276.
ann II 655. 827. 896.
hr II 501. 799. 811. 959.
r, Charles II 257.
II 942.
ann II 683.
berger I 4. II 223.
ccam III 895.
son II 276.
I 9.
usen II 345.
er II 130.
nn II 603.
nes II 117.
Peyron II 334. 381.
Philipps III 523.
Philo I 132. II 108.
Piccolomini III 895.
Pickering II 610.
Pilpai II 368.
Pinel I 295.
v. Pirch II 946.
Plath II 687. 894.
Platner II 963.
Plato I 132. III 19. 193.
333. 393.
Plinius I 169.
Pölitz I 186.
Pontecoulant I 27.
Pöppig II 936.
Porret II 951.
Porru II 670.
Portalis I 279. III 466.
Pott, S., II 639.
Pouqueville III 858.
Praellus III 895.
Prescott II 457. 904.
Prichard II 145. 407. 799.
Prokesch v. Osten II 50.

III 674. 958.
d I 239.
d II 69. III 186. 833.
t II 276.
II 776.
d II 772.
e II 303.
II 956.
l. d. mondes I. II. III.
646.
I 777.
I., I 239.
C., II 140.
II 453.
Cyprien II 465. 751. III 640.
L., II 70.
on III 386.
ucauld I 154.
I 213.
I 6.
I 234.
III 640.
i II 333.
llis III 895.
anz II 41.
III 409.
302.
93. 239.
de Lisle I 213.
u III 24. 58. 253.
III 11.
198.
481.
II 301.
II 863.
I 633.
II 754.
ilvestre de II 124. 692. 838.
II 354.
II 202.
rinzessin von II 960.
r III 182.
, Eusebe II 183.
i II 334.
iathon II 851.
a II 356.
Santarem II 301.
Saphir II 472.
Sartorius II 759. III 877.
v. Savigny III 408. 417. 827.
Savolta II 686.
Schadow II 168.
Schäfer II 785.
Schaffarik II 466. 732.
Schayes II 488. 799.
Scheidler I 101.
Scheitlin I 131.
Schelling I 161. 182. II 246.
Schiller I. II.
Schilling I 213.
Schinz II 144.
v. Schlegel, Fr., I 159. III 576.
v. Schlegel, A. W., II 358. 369.
Schleiermacher, A. A. E., I 252.
Schlichtehorst II 199.
Schmerling I 40.
Schmidt, Ed., I 75. 110.
Schmidt, H., I 69.
Schmidt, J. J., II 60. 276. 289.
Schmitt II 896.
Schnaase I 201.
Schneider III 393.
Schnurrer II 225. 706.
Schoolcraft II 423.
Schott I 252. II 266. 290.
Schott, W., II 896.
Schram I 165.
Schroeder von der Kalk I 77.
Schröter III 41.
Schubert I 10, 33.
Schultens II 862.
Schulze I 8.
Schwarz II 919.
Scott, Walter, II 471. III 957.
Sculpis III 736.
Segur I 155. 280. II 656.
Serres II 229.
Seyffarth II 317.
Shaftesbury III 20.
v. Siebold II 888.
Siehler II 169.
Sieyes III 111. 928.

315.
II 428.
n III 301.
i III 121. 809.
645.
457. 519.
II 759.
II 656. 735.
I 4.
im I 323.
I 529.
I 2. 167.
k I 133. 167.
ch I 314.
s II 526.
246.
I 903.
I 208. II 370.
I. III.
olm II 792.
k I 108.
Z., II 471.
95. 358. 891. 896.
n, Snorre II 794.
becher II 795.

Thunberg III 653.
Tiedemann II 528.
Tiedge I 85. 170.
Tiek II 163.
Tilesius II 295. 724.
Timkowsky II 955.
Titsinghe III 652. 887.
Tod II 370. III 855.
de Tremalure, Panet II 772.
Trollope II 765.
Troplong III 389. 528. 729.
Trost I 137.
Troxler I 274.
Tschamtschean II 827.
Tschudi II 453.
Tyson I 63.
Tzschirner II 474.
Ukert II 488.
Ulfila II 782.
Ulrici II 511.
Unger III 687.
Ungewitter II 169.
Uphan II 99.
Urquhart III 856.
d'Urville, Dumont II 37. 410.



Wagner, Moriz III 629. 645.
Wagner, Rudolph I 44. II 145.
Waldek II 525.
Walsch II 899.
Walter II 523. 814. III 387.
Warden II 527.
Warnkönig III 408. 523. 853.
Weber II 143. 159. 354. 369.
Weise I 111.
Weitzel II 741. III 314. 781.
Welker III 779.
Wendt I 187. II. III.
Wenk I 7. II. III.
Wenzig II 467.
Werne II 156.
de Wette II 116.
Wheaton II 792.
White II 170.
Wilbrand I 4.
Wilda III 525.
Wilkinson II 326. 318.
Wilson II 557.
Wimmer II 942.
Windischmann II 358.
Wirth I 131.
Witt II 960.
Wolf I 207.
v. Wolff III 14.
v. Woltmann I 209.
Wüstenfeld II 866.
Xenophon III 190.
Xylander II 667.
Zachariae, Salomon I. II. III.
Zeilinger III 571.
Zeisberger II 424.
Zeuss II 732. 753.
Zimmermann II 171. 476.
Zöpfl III Vorrede.
Zumpt II 208.
Zurita III 158. 519.
Zwik II 481.

Marburg.

Elwert'sche Universitäts-Buchdruckerei.

Wie muss man forschen und dann schreiben?

nachgewiesen durch die

Analyse des Werkes:

Erster Versuch einer *wissenschaftlichen* Begründung sowohl der Ethnologie durch die Anthropologie wie auch der Staats- und Rechts-Philosophie durch die Ethnologie oder Nationalität der Völker. Drei Theile. Marburg bei Elwert 1855. *Erster* Theil: Anthropognosie. *Zweiter* Theil: Ethnognosie und Ethnologie. *Dritter* Theil: Polignosie und Polilogie oder *genetische* und *comparative* Staats- und Rechts-Philosophie.

Von

Dr. Karl Vollgraff,

ordentlichem Professor des Staats- und Völkerrechts zu Marburg.

Marburg.

Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung.

1855.

...und Rechts-Philosophie durch die Ethn...

...der Völker. Drei Theile. ...

Erster Theil: Anthropogenesis ...

... Zweiter Theil ...

... und Rechts-Philosophie.

Vorwort.

Es sind dem Verfasser brieflich schon sehr schmeichelhafte Complimente wegen seines auf dem Titel genannten Buches gemacht worden, aber er hat auch zugleich zwischen den Zeilen gelesen oder geradezu daraus entnommen, dass selbst Männer vom Fach es schwer finden, alle drei Theile sogleich als *ein Ganzes* zu fassen, trotz dem, dass er durch Einleitungen und Vorreden glaubte, dies sehr leicht gemacht zu haben. Er sieht nun also, dass er sich in dieser Hinsicht geirrt hat und glaubt, dem Mangel dadurch am sichersten abzuhelfen, dass er hier in dieser Analyse zeigt, *was* ihn eigentlich zuerst zum *Forschen* veranlasst, *wie* er sodann *geforscht* und nun erst *geshrieben* hat. Damit wird der Leser und Kritiker einen Schlüssel für das *Ganze* in der Hand haben,

weiss er, warum namentlich der *erste* Theil
cht anders geschrieben werden konnte und
ne den *zweiten* Theil der *dritte* gar kein Fun-
habt hätte.

urg, im November 1855.

So wie der berühmte Chemiker Justus v. Liebig durch seine chemischen Briefe (Heidelberg 1844) dem grösseren Publicum zuerst zeigte, dass bis in den Anfang dieses Jahrhunderts die Naturwissenschaften, hauptsächlich Chemie und Physik etc., nur *experimentirende Beschäftigungen* gewesen seyen, aber noch keine ächte, wahre, *wissenschtftliche Theorie* derselben existirt habe, eben weil man die *Ursachen* und *Gesetze* der einzelnen Erscheinungen und Experimente noch gar nicht erforscht gehabt und sich auf blose *Hypothesen* und *Meinungen* beschrànkt, diese schon für *Beweise* hingenommen habe, so, glaubte der Verf., verhalte es sich auch noch zur Stunde mit der *Staats*- und *Rechts-Lehre*, auch sie sei noch keine ächte, wahre, wissenschaftliche Theorie oder Philosophie, die letzten eigentlichen Ursachen und Gesetze der realen Erscheinungen im socialen Menschenleben seyen überall noch nicht *aufgeklärt*, *erklärt*, *nachgewiesen* und *bewiesen*, eben weil man von der *irrigen Meinung* ausgehe oder gegangen sei, der Mensch sei ein *innerlich freies Wesen* und somit Alles, was sich auf Cultur und Civilisation, Staat und Recht beziehe ein *ganz willkührliches Machwerk* der Menschen. Da aber alles, was wirklich nur willkührliches Machwerk der Menschen ist (ja nicht zu verwechseln mit den Producten des Genie's), gar keiner genetisch-philosophischen Deduction fähig ist, so versperrten sich die bisherigen Staats- und Rechtsforscher selbst den Weg zur Auffindung der Ur-Phänomene durch jene irrige Meinung oder Hypothese. Dass nun aber auch das menschliche Leben, alle Erscheinungen desselben, auf eben so *constanten Gesetzen* beruhen *müsten*, wie in der materiellen Natur alles unorganische und organische Leben auf absoluter Gesetzmäsigkeit beruht, glaubte der Verf. deshalb als *Thesis* aufstellen oder davon ausgehen zu dürfen, weil *gar*

kein Grund abzusehen sei, warum das Menschen-Geschlecht ganz allein unter allen *erschaffenen* Dingen und Wesen *gesetzlos* gelassen oder seinem eigenen *Unverstande* überlassen worden seyn solle. Bestärkt wurde er in dieser Ansicht auch durch des grossen Naturforschers *Oken* Ausspruch: »Dass nur ein und derselbe göttliche Geist das Natur- und Menschenleben durchströme, dass Natur- und Geistes-Philosophie nur Abbilder von einander seyen, sich parallel giengen. Eine Philosophie oder Ethik ohne Natur-Philosophie sei ein Unding, ein Widerspruch. So viel wesentliche Glieder, als die Natur-Philosophie habe, in so viele müsse auch die Geistes-Philosophie zerfallen, so genau, dass sie sich deckten. Der Grund, warum man in der Geistes-Philosophie noch so ganz *ohne Unterlage* und ohne *Magnet-Nadel* herum fahre, liege einzig in der Nicht-Beachtung der Naturkenntniss«. Aber auch schon die ältesten indischen, arischen, ägyptischen und griechischen Weisen behaupteten dies *a priori*, vermochten es aber nicht *a posteriori zu beweisen*. Allerdings ist die Frage: ob der Mensch *innerlich* frei sei oder nicht? eine uralte wichtige Streitfrage, sie beruht aber, wie der Verf. glaubt, auf einer Verwechselung mit der *äussern* Freiheit und soll am Schlusse dieser Analyse besprochen werden, während der Verf. sie, als *präjudicirlich* für das ganze Werk, schon im ersten Theile behandeln musste.

Also nahm sich der Verf. schon vor 20 Jahren vor, die Erscheinungen der Cultur und Civilisation ebenso auf ihre *einfachen Ursachen* und *Gesetze* zurückzuführen, wie es die Chemiker und Physiker mit der unorganischen und organischen Natur gethan, sonach ebenwohl an die Stelle der bisher blos *experimentirenden* Staats- und Rechtslehre [1]) eine wirkliche Staats- und Rechts-

---

1) Nur an einem Beispiele sei dies hier nachgewiesen. *Salomon Zachariaes* vierzig Bücher vom Staate waren in der ersten Auflage bis zum Titel des Buches noch ein unsicheres Herumfühlen auf dem Gebiete der Staats- und Rechts-Philosophie. Bei der zweiten Auflage war ihm für Vieles ein Licht aufgegangen, er war zu Ur-Phänomenen hindurch gedrungen, hatte sie errathen, aber er war seiner Sache noch so ungewiss, dass er die meisten dieser Licht-Punkte nur mit einem „*vielleicht*" dahin stellte. Giebt es nun einen Beweis für das blos *experimentirende* Verfahren in der Staats- und Rechts-Philosophie, so dass man die letzten Wahrheiten doch nur *vermuthete* etc. so ist es dieser. Daher rühren denn auch alle Staats-Ideale.

Das Bedürfniss, für seine *Meinungen* sich auf die Autorität Anderer zu berufen, das viele Citiren dieser, muss daher auch mit der genetischen Methode sich ausnehmend vermindern, denn nur die experimentirende Methode konnte ein solches hervorrufen. Wie die Mathesis sich selbst Autorität ist, so die genetische Methode.

Philosophie zu setzen, oder wie er es auf dem Titel des dritten Theiles bezeichnet hat: eine *genetische* und *comparative* Staats- und Rechts-Philosophie zu geben, denn auch der *vergleichenden* Rechts-Wissenschaft und Geschichte fehlte es seither an einem Maasstabe oder der Magnet-Nadel und erst eine naturwahre Classification gewährt einen solchen.

I.

Was nun die Art oder Methode betrifft, *wie* er geforscht und dadurch allererst in den Stand gesetzt worden ist, ein ganz neues System aufzustellen, so sei bemerkt, dass die Materialien des *dritten* oder *letzten* Theiles eigentlich zuerst erforscht wurden; zur Begründung oder Fundamentirung dieses dritten Theiles wurde nun erst eine Classification des ganzen Menschen-Reichs oder der *zweite* Theil nöthig und erst durch diese beiden Vor-Untersuchungen wurde der *erste* Theil möglich, d. h. die Auffassung der *Idee* des *Menschen in abstracto*, was er ist und was er erstrebt. Nur so wurde auf analytischem Wege für die Synthesis des Ganzen eine *wissenschaftliche Beweisführung* möglich, das Material dazu herbeigeschafft und man begreift nun auch schon die gänzliche Verschiedenheit seiner Anthropognosie, Ethnognosie und Polignosie von den bisherigen empirischen Anthropologien, Ethnographien, so wie Staats- und Rechtslehren. Was durch diese Methode gewonnen wurde und sonach an die Spitze des ganzen Werkes gestellt werden konnte, ist 1) die klare Erkenntniss des *unfreien natursittlichen Selbsterhaltungstriebes* der Menschen, welcher allem was sie erstreben zum Grunde liegt, so dass alle niedere und höhere Cultur oder alle Industrie, alle philosophischen und Kunstbestrebungen, alle Fortpflanzung und Civilisation, so wie alle Religion nur in ihm wurzeln. Sodann 2) die Entdeckung der vier Ur-Temperamente d. h. hier der vier Stufen des Menschen-Reichs nach Maasgabe ihrer verschiedenen *seelischen* und *geistigen* Begabung oder der gradweisen Energie des so eben gedachten Selbsterhaltungstriebes und der daraus erst hervorgehenden *körperlichen* Gestalt oder das was man die vier Menschen-Raçen nennt. Diese vier Ur-Temperamente führen aber nur im *ersten* Theile diesen Namen, im *zweiten* und *dritten* übersetzen sie sich in die vier Hauptstufen der Industrie-

Philosophie, der Kunst, der Religion und endlich
on. 3) Die dritte Entdeckung bestand darin, dass von
Civilisation unter den Menschen gar keine Rede hätte
, wenn sie nicht mit *ungleichen* geistigen und körper-
en erschaffen wären und *diese* Ungleichheit sich
en fortgesetzt hätte. Diese dritte Entdeckung war
lich die erste, denn der Verf. begann seine Forschungen
nit der einfachen Frage: *Warum* leben die Menschen
en und politischen Gesellschaften? Schon die ältesten
antworteten hierauf: Weil der Mensch ein *sociales*
ein ζωων πολιτικον. Das war und ist aber keine
die gestellte Frage, denn nun fragt es sich, *warum*
schen *sociale* Wesen? Antwort, weil sie einander be-
ch diese Antwort genügt aber noch nicht, sondern wir
er fragen: Warum bedürfen sie einander? und erst
t keine andere Antwort übrig, als die: weil sie geistig
ch *ungleich* erschaffen und begabt sind. Denn, wären
h an geistiger und körperlicher Thatkraft oder Lebens-
wären sie auch alle gleich arm oder gleich reich,
e des andern bedürfen, keiner daher auch dem andern

Fremde eine sog. Verwandtschaft zum Fremden, das absolut Gleiche stösst sich ab und man könnte dies die natürliche Sympathie und Antipathie der socialen Elemente und Aequivalente nennen. Weiter unten wird sich noch oft Veranlassung finden, Proben über richtige Fragenstellung auszuheben, um den obigen Satz allseitig zu beweisen.

Durch obige sich von selbst aufdringende Antwort auf die gestellte Frage war nun auch 4) die letzte Erscheinung erklärt, nämlich dass, je energischer der menschliche Selbsterhaltungstrieb, die Thatkraft, auf den vier Menschenstufen hervortrete, sich auch die Bedürfnisse derselben stufenweis steigern müssen, die Menschen sich also immer *dringender* einander bedürfen, und somit denn auch die *Socialität* derselben immer *intensiver* werden müsse und damit waren und sind die vier Haupt*stufen* der *Cultur* und *Civilisation erklärt* und *bewiesen.*

Die *natürliche* Ungleichheit ist also nicht blos die *Ursache,* sondern auch die *unerlässliche Bedingung* alles menschlichen Zusammenlebens, alles Verkehrs unter ihnen, ja auch aller Arbeit, insoweit mit dem Verdienste derselben die Producte anderer gekauft oder eingetauscht werden sollen.

Mit alle dem war aber für die *wissenschaftliche* Behandlung des Ganzen auch die Trennung der *Cultur* von der *Civilisation* geboten, denn die Civilisation ist nur das Mittel für die Zwecke der Cultur, dependirt also ganz von dieser; wo keine Cultur, da ist auch keine Civilisation, hat aber ebenwohl ihre eigenen Natur-Gesetze. Der *zweite* Theil des Werkes hat es daher blos mit der *Cultur* und *Sprache* zu thun, der *dritte* nur mit der *Civilisation.*

Wie gelangte nun aber der Verf. zu der Entdeckung der sub 2 erwähnten vier *Ur-Temperamente,* welche im Menschenleben analog dieselbe Rolle spielen wie in der materiellen Natur der Kohlen-, Wasser-, Stick- und Sauerstoff, oder wenigstens Erde, Wasser, Luft und Feuer, und warum nannte er sie *Temperamente?* Einfach dadurch, dass er sich fragte, mit welchen Namen man schon seit den ältesten Zeiten die sub 3 gedachten *ungleich* Begabten bezeichnet habe? und die Antwort war: dass man die Menschen einer und derselben *Nation* in vier Classen gebracht und diese die vier *individuellen Temperamente* genannt habe und zwar so, dass man

damit nicht blos die *verschiedene* physische oder körperliche Constitution kennzeichnen, classificiren und rangiren wollte, sondern auch die *seelische* und *geistige*.

Diese constanten vier *individuellen Temperamente* konnten aber nur die *Fortwirkung*, die letzte Erscheinung eines allgemeinen Natur-Gesetzes seyn, nicht ein bloses *Spiel* der Natur innerhalb der Grenzen einer abgeschlossenen Nation, denn die Natur spielt nicht, sondern folgt unabänderlichen Gesetzen. Es handelte sich also darum, zu *erforschen*, ob dem so sei, ob sich auch ganze *Nationen* wieder nach Analogie der vier individuellen Temperamente classifiziren und rangiren lassen würden, oder mit andern Worten, der Verf. nahm hier etwas in die Hand, was Jahrtausende den Philosophen unbeachtet vor den Füssen gelegen hatte (weil sie es trotz seiner Constanz für ein bloses Naturspiel hielten), um mit dessen Hülfe zu einem Ur-Phänomen hindurch zu dringen und damit das *Princip* zu einer *ethnologischen* Classification des ganzen Menschen-Reichs zu erfassen. Den ersten Versuch machte der Verf. mit den *germanischen Nationen* und die *Classification* machte sich sehr leicht. Die *Nieder-Teutschen* oder *Sassen* entsprachen den *Phlegmatikern*, die *Hoch-Teutschen* den *Melancholikern*, die *Gothen* den *Cholerikern* und die *Normannen* den *Sanguinikern*. Er gab daher auch sofort diesen vier Nationen den *wissenschaftlichen* Namen einer germanischen *Ordnung*, ganz so wie es Botaniker und Zoologen schon längst mit analog sich veswandten oder ähnlichen Pflanzen- und Thier-Gruppen gethan. Was ihm aber mit den germanischen Nationen gelungen, musste nun auch auf die slavischen, keltischen und lateinischen Nationen anwendbar seyn und dem war so. Es entstanden daraus die slavische, keltische und lateinische *Ordnung*. Jetzt fragte es sich ganz von selbst, ob nicht aus diesen vier Ordnungen abermals eine höhere Einheit, eine *Classe*, zusammengestellt werden könne. Es fand sich, dass diese vier Völker-Ordnungen nach Cultur, Sprache, Civilisation und körperlicher Gestalt allerdings einander verwandt seyen, die Slaven wiederum analog den Phlegmatikern, die Germanen den Melancholikern, die Kelten den Cholerikern und die Lateiner den Sanguinikern verglichen werden konnten und so entstand denn daraus eine *europäische Classe*.

Jetzt musste nun aber erst mit *allen übrigen Nationen alter* und *neuer Zeit* auf der ganzen Erde derselbe Classifications-Process durchgemacht werden, um zu sehen, ob es möglich seyn werde, wiederum vier *Classen* zu einer *Stufe* und endlich aus sämmtlichen sechszehn Classen die vier *Haupt-Stufen* zusammen zu stellen. Wie weit dies dem Verf. gelungen und wie gros die Schwierigkeiten dabei waren für alle *vier Stufen*, weil wir dermalen fast gar keine gesunden, noch völlig freien, sprach- und raçe-reinen Nationen mehr haben (s. Theil II. §. 489), zeigt der zweite Theil und kann nur in ihm durch eigenes Lesen ersehen werden. Die letzte Classification uud Rangirung der *Stufen* selbst war nicht schwer, ja eben so leicht wie die erste nach den vier individuellen Temperamenten, sie machte sich von selbst als I, wahre Wilde, II, Nomaden, III, sesshafte Industrie-Völker und IV, hochcultivirte Humanitäts-Völker. Wenn schon hier der Leser fragen sollte, in welcher Beziehung denn diese vier Stufen des ganzen Menschen-Geschlechts in alter und neuer Zeit zueinander gestanden, was *sie* einander seyen und gewesen seyn? so findet er darauf die Antwort im zweiten und dritten Theile. Hier wird gezeigt 1) dass alle *höhere humanistische* Cultur von der vierten Stufe ausgegangen und sich nach und nach der dritten und zweiten mitgetheilt hat; 2) dass der *Welt-Handel* das Product der ungleichen Begabung der vier Stufen sei, denn bei gleicher Begabung und ganz *gleichen Bedürfnissen* würden sich die Nationen nicht über unbekannte Meere hin aufgesucht und ihre Waaren ausgetauscht haben; 3) dass, so wie in den einzelnen Staaten die Regierungs-Gewalt ganz von selbst den *höchst Begabten* zukommt oder zufällt (Theil III. §. 138), so lehrt auch die *Geschichte*, dass die *Herrschaft* der Völker über einander von oben an begonnen und so allmälig herabgestiegen ist, so dass denn 4) die philosophische *Welt-Geschichte* eben und gerade weiter nichts ist als die Geschichte der *Welt-Herrschaft* (Theil III. letzter §).

Das war nun aber eigentlich und vorerst doch nur ein blos mechanisches, empirisches *Sortiren*, womit noch nicht *erklärt* war, *wie* und *woher* die Classen, Ordnungen und zuletzt Nationen in *absteigender* Ordnung *entstanden* seyen, durch welchen Natur-*Process* zuletzt die *Nationen* als sprachlich abgeschlossene Collectiv-Wesen

; aber es wurde dadurch oder mit Hülfe jener Hypothese
s Princip oder Gesetz entdeckt oder gewonnen, mittelst
nun eine *wissenschaftliche* Classification des Menschen-
ie wirkliche *Ethnologie deduciren* lasse oder dass sich
ich für das Menschen-Reich (gerade so wie es *Oken*
n- und Thierreiche gesagt und bewiesen hat) die Be-
ussprechen lasse: Es sei dasselbe nichts anderes als
nder getretene und liegende Idee des ganzen Menschen
o, indem die vier Ur-Temperamente oder die vier
tufen selbst wieder nichts anderes sind als die Reprä-
er vier Lebens-Alter des Menschen *in abstracto* (denn
hen *Wilden* sind die in der *Kindheit*, die *Nomaden*
ben-Alter, die sesshaften Industrie-Völker die im *Jüng-*
erharrenden Völker und die antiken *Humanitäts*-Völker
Männer des Menschen-Reichs, ja man könnte dieses
Quartet aus Discant, Alt, Tenor und Bass nennen) und
n nur die *Fortwirkung dieses Gesetzes* sei, woraus
mehrung und *Ausbreitung* der vier Stufen zuerst die
n die Ordnungen, hieraus die Nationen und zuletzt die

Verfasser auch vier autochtonische Menschenstufen als mit einem male erschaffen annehmen musste, so konnte er es nicht umgehen, etwas zur Erklärung der Mosaischen Genesis des Menschen nach seiner Weise zu sagen. Moses theilt nicht *eine*, sondern *zwei* ganz verschiedene Genesen des Menschen mit. Beide können aber nur *symbolisch* verstanden werden. Im ersten Buche, Kap. 1. Vers 26. heisst es: Gott sprach: Lasset uns nun *Menschen* machen. Im *hebräischen* Texte des Verses 27. soll es sodann heissen: »Und Gott schuf *den Menschen*« aber nicht, wie die Vulgata und Luther übersetzen, »und er schuf sie *ein Männlein* und *ein Fräulein*« sondern »*männlich* und *weiblich* zugleich« also *geschlechtlos*, was aber wieder nur so viel heissen kann, dass sie sich ihres Geschlechtsunterschieds noch nicht bewusst waren gleich den Kindern. Es wäre also damit nicht gesagt, dass nur *ein einziges* Paar zuerst geschaffen worden sei.

In der zweiten Genesis heisst es Kap. 2. Vers 7: »Und Gott der Herr machte *den Menschen aus einem Erdenkloos*[4]). Hier muss ein *Mann* oder das ganze männliche Geschlecht darunter verstanden seyn, weil es Vers 18. weiter heisst: »Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei, er soll eine *Gehülfin* haben« und Vers 22: »Und Gott der Herr baute ein *Weib* aus der Ribbe des Menschen« Auch diese zweite Genesis des Menschen kann nur dahin verstanden werden, dass sich die Geschlechts-Unterscheidung erst später eingestellt habe, womit es übereinstimmt, dass nach Kap. 4. V. 1. Adam und Eva erst dann Kinder gezeugt hätten, als sie ihre kindliche Unschuld verloren und aus dem Paradiese der Kindheit vertrieben worden oder ausgetreten waren. Hier ist übrigens von einer Stufen-Verschiedenheit der Menschen noch gar keine Rede, sondern erst aus Noah's drei Söhnen soll diese hervorgegangen seyn. Drei Söhne *eines* und desselben Vaters mit einer und derselben Mutter konnten aber nicht die Stamm-Väter

---

„Es würde dem Begriffe lebendiger Organisation schnurstracks entgegen seyn, wenn zwischen Raçe-Unterschieden und Sprachen-Unterschieden schlechterdings keine verwandschaftliche Beziehung bestände. Nur darf man beide nicht als einen *zufälligen* Complex äusserer Kennzeichen verstehen“.

4) Diese zweite Genesis scheint *ägyptischen* Ursprungs zu seyn, denn nach *Diodor* behaupteten die Aegypter, der Mensch *sei* in *ihrem* Lande aus dem Nil-Schlamm hervorgegangen und noch in historischer Zeit seyen Mäuse aus dem Nil-Schlamm hervorgegangen, bei denen Kopf, Brust und Vorderfüsse völlig organisirt gewesen, das Hinter-Theil aber noch aus Erde bestanden habe.

drei ganz verschiedener Menschen-Raçen seyn und werden; auch diese Entstehung des Unterschieds unter den Menschen kann also nur symbolisch dahin zu verstehen seyn, dass nemlich die Fluth nur wenige Menschen-Paare aller drei oder vier Stufen übrig gelassen, diese sich vor oder während der Fluth auf die höchsten Berge geflüchtet und von da die Erde von neuem bevölkert hätten.

Was endlich die *körperliche* Verschiedenheit der vier Menschen-Stufen anlangt, so hält der Verf., wie schon angedeutet, sie für eine *Wirkung* der verschiedenen *geistigen* Begabung, diese nicht für eine Folge der ersteren. Er erklärt daher den Materialismus für eine *geistlose Absurdität*, denn die Materie kann sich ohne Geist nicht gestalten, noch weniger etwas Geistiges produciren. Der Papu oder eigentliche Neger ist ein hässliches, deformes, affenähnliches Wesen, weil er die geringste Lebens-Energie, die niedrigste geistige Begabung repräsentirt, und der sog. Kaukasier ist der schönste Mensch, weil er die höchste Thatkraft und geistige Begabung besitzt.

Dies sind die leitenden Haupt-Gedanken für das ganze Werk gewesen.

War nun damit die synthetische Darstellung oder das *System* vorgezeichnet, so musste auch mit dem Menschen in *abstracto*, als der höchsten idealen Einheit, das Werk beginnen oder es entstand als ein Resultat der bisherigen *Forschung*, wie man sieht, der erste Theil zuletzt, um dem *Systeme* als unterstes Fundament und Ausgangs-Punkt zu dienen; der zweite Theil nahm nun den Charakter einer *wissenschaftlichen Beweis-* und *Ausführung* an, und damit war endlich und allererst für den dritten Theil, als eigentliches Ziel, das Fundament zu einer *genetischen* und *comparativen* Staats- und Rechts-Philosophie gelegt.

So viel im Allgemeinen über die Art, *wie* der Verf. *forschte* und wie man überhaupt forschen muss, wenn man, wir möchten sagen, in der *socialen* Chemie und Physik zu einer *wissenschaftlichen Theorie* gelangen will, zu einer Theorie, die *Licht* verbreitet und eben deshalb auch dem Laien verständlich ist, wie dies *v. Liebig* durch seine chemischen Briefe bewiesen hat. Die Wissenschaft oder Philosophie strebt zwar an und für sich nur nach dem *Licht*, nicht nach dem *gemeinen Nutzen*, wenn aber Laien und Praktiker,

ndustrielle und Menschenlenker dadurch die *Kunst zu sehen*, die Ir-Phänomene erkennen lernen, so ist dieser secundäre Werth der Vissenschaft unverkennbar[5]).

II.

Was nun die *Darstellung*, die *Ausführung* des Ganzen anlangt, so oll auch darüber hier noch der *weitere* Aufschluss ertheilt werden.

§. 1.

Erster Theil. In Gemäsheit des oben über die Identität der nateriellen und geistigen Gesetze Gesagten konnte nicht sogleich nit der genetischen Darstellung des Menschen in abstracto begonnen verden, sondern der Leser musste durch eine naturhistorische 'orhalle zum Verständnisse des Folgenden eingeführt werden[6]). ie ist gröstentheils aus *Okens* fast vergessener Naturphilosophie 1831) entlehnt. *Oken* hat zuerst auf *mathematischem* Wege zu eigen *versucht*, wie die Welt durch das Wort oder die Sprache ottes aus dem *Nichts* entstehen konnte und überhaupt noch jetzt us dem Nichts etwas entstehen kann und dass die Schöpfung nur ine successive seyn konnte ehe zuletzt der Mensch geschaffen verden und leben konnte. Der Mensch ist nun zwar als geschaffenes Vesen zu klein und zu schwach, um die von Gott fortwährend usgehende *Lebenskraft selbst* zu begreifen und zu ergründen, ber die *Processe* des Lebens im Mineral-, Pflanzen-, Thier- und

5) Wir können jedoch hierbei auch eine andere Bemerkung nicht unterdrücken. Die Chemie d Physik hat den Schleier der Isis gelüftet, aber diese scheint für die Profanation ihrer Geheimnisse iche zu nehmen. Ein von der Wissenschaft entdecktes Ur-Phänomen hat die *Industrie* benutzt und raus die elektrischen Telegraphen construirt. Sie erweisen sich aber bereits als höchst verderblich d gefährlich; die ganze europäische Cultur wird dadurch in fieberhafter Aufregung erhalten und ne neue französische Revolution wurde mittelst maskirter telegraphischer Weisungen eingeleitet. rade so verhält es sich auch mit den Dampfschiffen und Wagen. Mögen auch die Kohlenlager noch ele Jahre ausreichen, der Verbrauch, das Bedürfniss und der Preiss der Kohlen ist durch jene enorm gestiegen, dass es an Menschen-Händen fehlt, sie aus der Erde herauf zu schaffen, und da, man nur Kohlen als Feurungs-Material hat, wird das Bedürfniss der Menschen sehr bald dem der schinen vorgehen. Der enorme Verbrauch an *Oel* für diese Maschinen hat sodann die Oel-Preise enwohl schon verdoppelt. Schon fragt man allenthalben nach Oel-Surrogaten für den Lichterbrand d auch hier wird das menschliche Bedürfniss bald den Ausschlag geben. Man wird also nach rlauf einer gewissen Zeit Dampfschiffe und Dampfwagen wieder eingehen lassen und zu den Seegeln d *Pferden* zurückkehren müssen, denn beide wachsen nach, Kohlen aber nicht.

6) Die alten Aegypter setzten mit Recht noch vor die Propyläen ihrer grosen Tempel eine ihe von Sphinxen d. h. Räthsel der Natur.

Menschen-Reich kann er beobachten und erkennen. Dies zeigt *Okens Biologie* oder Lebenslehre, und wer diese Gesetze des Lebens erforscht, erforscht sonach die Gesetze Gottes. Merkwürdig ist es aber, dass, so wie *Oken* bis zum Menschen gelangt ist, hier die Grenzen seines Genie's sich zeigen. Er spricht nur noch ganz oberflächlich von den Raçen und statuirt deren fünf, Gefühlsmenschen, Geschmacksmenschen, Geruchmenschen, Gehörmenschen und Gesichtsmenschen, ohne sich weiter mit ihnen zu beschäftigen, fällt aber auch nicht in den grossen Fehler gewisser Naturforscher, den Menschen in die *Zoologie* herabzuziehen.

Woran nun aber der Verf. gelernt habe, wie man genetisch forschen müsse und dann das Erforschte zu classificiren habe, das musste er hier dem Leser mittelst *Okens* Organogenie, Phytogenie und Zoogenie zeigen und hier sieht und lernt der Leser, dass schon das Pflanzen- und Thier-Reich nach Maasgabe seiner stufenweisen Organisation seine vier Stufen, jede dieser ihre vier Classen, jede dieser ihre vier Ordnungen und jede dieser endlich ihre vier Zünfte haben; so dass denn auch das Menschen-Reich nach Maasgabe der stufenweisen *geistigen* Begabung und Organisation ebenso *classificirt* werden *könne*. Haben nun aber die Thiere nicht ebenso wie der Mensch vier Lebens-Alter, wovon die vier Ur-Temperamente nur die stehen gebliebenen oder beharrenden Formen einer und derselben Menschen-Species sind, so zeigte sich, dass nur diese es seyn konnten, wonach das Menschen-Geschlecht *classificirt* werden könne und *müsse*. Was der Verf. nur empirisch und hypothetisch gefunden hatte (s. oben) darin bestärkten ihn *Okens* Classificationen, die *Analogie* war zu evident, um noch einen Zweifel übrig zu lassen.

Jetzt also beginnt erst AA, die *genetische Schilderung* des Menschen (§ 28 etc.) und zwar A, im gesunden und normalen Zustande. Da die *körperliche* Gestalt des Menschen nur die Incarnation der *Seele* ist (s. unten), so beginnt die Darstellung auch mit I, der Seele oder *Psychogenie* und *Psychognosie*, was sie überhaupt ist, wann und wie sie anfängt und erwacht. Es giebt nur eine einzige Art von Geister-Erscheinungen und das sind die Schwangerschaften. Der Mann ist der Schöpfer der neuen Seele aus dem Nichts *nach seinem Bilde*. *Darauf* beruht die

Beharrlichkeit der Raçe-Identität einer jeden *Nation*, so lange keine naturwidrigen Raçe-Kreuzungen statt haben, so wie die Consanguinität, wie Theil II. und III. des Näheren *bewiesen* wird.

Was nun das *Wesen* der Seele anlangt, so besteht dasselbe in dem unwillkürlichen Begehrungs- und Abstossungs-Vermögen, in dem instinktmäsigen Lebens- oder Selbsterhaltungstriebe, das ihm dienliche oder nützliche sich anzueignen, das schädliche aber von sich abzuhalten und auszuscheiden und sämmtliche Triebe, Begierden, Neigungen, Leidenschaften und Affecte sind nichts anderes als die Aesserungen dieses *positiven* und *negativen* Selbsterhaltungstriebes von dem sie, als ihrem Centralsitz, ausgehen und dahin zurückkehren.

Dieser Selbsterhaltungstrieb der Seele ist und bleibt im Fortgange des Lebens, neben der verständigen, vernünftigen und sprachlichen Entwickelung (wovon nachher) der *Boden*, die *Basis* und die *Bedingung* für alle diese höheren Entwickelungen und es gäbe ohne ihn keine *Individuen*, und ohne eine verschiedene Begabung dieser keine *Kultur* und keine *Civilisation*, denn er giebt sich überhaupt nach vier Seiten kund, 1) gerichtet auf das *diesseitige körperliche* Wohlbefinden, 2) gerichtet auf das *diesseitige seelische* und *geistige* Wohlbefinden, 3) gerichtet auf die *diesseitige Fortdauer* nach dem Tode durch *unsere Kinder* und 4) gerichtet auf die *jenseitige Fortdauer* der Seele *nach dem Tode*, so dass es kein Begehren des Menschen giebt, das nicht einer dieser vier Richtungen angehöre. Sonach ist aber der Selbsterhaltungstrieb der Seele die *Wurzel* aller *Cultur* und *Civilisation*, und ganz insonderheit auch der *Religion*. Den Erklärungsgrund *für diese* findet der Verf. darin 1) dass der Mensch allein von seinem Tode weiss, 2) dass er vermöge des Selbsterhaltungstriebes ein Bedürfniss hat, auch jenseit seelisch oder seelig fortzudauern, 3) dass der Schöpfer zu seinem Troste wegen des Wissens vom Tode ihm die Ahnung von einer solchen Fortdauer in den Busen legte und 4) dass der Mensch die Fähigheit für die göttliche Begeisterung oder die Ahnung eines göttlichen Geistes besitzt, so dass denn auch dieses Gottesbewusstseyn der letzte Beweis gegen den Materialismus ist. Wie Thl. III. des Näheren *bewiesen* wird, dass die Intestat-Erbfolge und die

Heiligkeit der Testamente auf das engste durch die 3. u. 4. Richtung des Selbsterhaltungstriebes bedingt seyen, sey hier nur angedeutet.

Nun folgt, hauptsächlich nach *Schuberts* Geschichte der Seele, der Beweis, dass auch selbst dem Seelen-Leben analog eigen ist, was man die Ernährungs-, Verdauungs-, Umlaufs- und Athmungs-Processe des Körpers nennt (s. unten), und dass das *Gedächtniss* so wie die *Einbildungskraft* nur Functionen dieser Processe sind.

Damit schliesst bereits die reine Seelen-Lehre und es folgt nun sogleich die *erste basische* Eintheilung und Classification der Menschen nach den vier Ur-Temperamenten, denn alles folgende, Verstand, Vernunft und Sprache, stufen sich ebenso ab, indem sie durch die Energie der Seelen-Temperamente bedingt sind, was also hier ein für allemal bemerkt sey, da wir ja überhaupt nur die sog. logische Anordnung des Systems, die neue Methode und die dadurch gewonnenen neuen Erkenntnisse in dieser Schrift andeuten wollen.

Sub II folgt auf die reine Seelenlehre die vom *sinnlich-geistigen Bewusstsein* oder *Verstande*, dessen *Functionen* und *Gesetzen* oder der *Logik* im gewöhnlichen Sinne. Das Neue darin besteht wohl nur in der scharfen Trennung des Verstandes von der Vernunft. Diese wird

sub III behandelt, aber so, dass sie hier als *unmittelbar geistiges* Bewusstseyn oder als *Humanitäts-* d. h. als *Tugend- Wahrheits- Schönheits-* und *göttliches Gefühl* aufgefasst und zerlegt wird. Hiermit gelangt die Anthropognosie allererst auf das Gebiet des eigentlichen *Menschen* oder der *Humanität*, wodurch der Mensch allererst vom Thiere sich *wesentlich* unterscheidet, was ihm *ausschliesslich* eigen, seine andere und zwar die *höhere*, *göttliche* Hälfte bildet. Dieses *Humanitäts*-Gefühl ist zwar bedingt durch die obige zweite Richtung des Selbsterhaltungstriebes, durch das Vermögen der *menschlichen* Seele, das Göttliche in sich aufzunehmen, aber das *wie* ist uns unerklärlich, die Gesetze *dieses wie* sind uns unbekannt, denn es ist nur ein unmittelbares Hereinleuchten des göttlichen Lichtes. Obwohl dieser Abschnitt sammt dem von der Sprache die grössere Hälfte des ganzen ersten Theiles absorbirt (S. 126 bis 272), obwohl darin das *Wesen* der Sittlichkeit, der Philosophie, der schönen Künste und der Erkenntniss

des Göttlichen geschildert ist und obwohl dies die Basis für die Classification aller *höheren* oder humanistischen Cultur und Civilisation, aller Philosophieen, Kunstleistungen und Religionen bildet, so müssen wir doch davon abstehen, eine Analyse davon zu geben, um Raum für das folgende zu gewinnen.

Das zweite und letzte, wodurch der Mensch sich vom Thiere unterscheidet, die zweite göttliche Eigenschaft desselben besteht nun endlich

IV in der *Sprache*. Die eigentliche Genesis der Sprache, als die äussere in Worte etc. zerlegte Erscheinung des ganzen bisher geschilderten innern Menschen ist das gröste und bisher noch nicht gelöste Problem und Geheimniss, ebenso geheimnissvoll wie die Erschaffung der Welt, dadurch dass Gott *sprach*, *es werde*. Der Mensch erscheint erst als ein wirklicher ganzer *Mensch*, wenn er mit Gott spricht. Die genetischen *Processe* der Sprach-Entwickelung und Ausbildung können wir jedoch beobachten und zwar wenn wir ein *Kind* von den ersten unartikulirten Lauten an bis zur Artikulation etc. genau und täglich beobachten, wie hier successiv ein Theil der Grammatik nach dem andern, von den Vocalen an bis zur Syntaxis und Prosodie hervortritt. Was daher der Verf. hier über jene genetischen Processe sagt, ist ebenwohl das Ergebniss seiner eigenen Beobachtungen und es finden diese ihre Bestätigung durch die Classification der Sprachen der vier Menschen-Stufen.

Selbst die Entdeckung oder Erfindung des blosen *Alphabets* schrieb die Demuth der Entdecker den Göttern zu, sie sahen sie als eine göttliche Offenbarung an; viel weiter ist man aber bis jetzt in der Philosophie der Sprache oder in der *Grammatik* noch nicht gekommen, wie schon die oben Seite 12 citirte Abhandlung beweisst.

Hiermit schliesst die Schilderung des seelischen, verständigen, vernünftigen und sprechenden Menschen im *gesunden* und *normalen* Zustand. So wie nun im II. und III. Theile dieses Werkes ein gesunder und kranker Zustand, eine gesunde und Verfalles-Periode unterschieden werden musste, so musste diese Unterscheidung auch bey der synthetischen Grundlegung für den II. u. III. Theil schon hier im I. Theile gemacht werden, weil man erst durch die Krankheit

lernt, was die Gesundheit ist, was einem *fehlt*, besonders aber, weil hier erst die *Seelen-Krankheiten* eine philosophische Erklärung erhalten konnten, und dann, dass hier erst der Ort war, die schwierige Vorfrage zu beantworten: Ist der biblische sog. *Abfall* (die *Erkenntniss* des Guten und Bösen) identisch mit dem *Verfalle*? Also B. Vom Zustande des *Verfalles*. Die so eben erwähnte Vorfrage ist zu *verneinen*, denn die Erkenntniss oder Unterscheidung des Guten und Bösen tritt beim einzelnen Menschen schon mit der *Pubertät* oder der Mitte des Knaben-Alters, somit auch bei ganzen *Nationen* mit eben diesem *Knaben-Alter* ein; der *Verfall* dagegen oder die Unterscheidung des natursittlichen Selbsterhaltungstriebes von der naturunsittlichen *Selbstsucht* erst mit dem *Greisen*-Alter der Nationen. Mit dem sog. *Abfall* treten Nationen und Einzelne eben nur aus dem innern Paradiese der Kindheit und Unschuld heraus, mit dem *Verfalle* neigt sich ihre Sonne dem Untergange. Inwiefern sowohl durch den sog. Abfall wie Verfall der Mensch *innerlich frei* werde oder nicht wird hier §. 86. u. 95. untersucht, wir werden jedoch erst am Ende dieser Analyse darauf zurückkommen, weil man uns *dann* leichter verstehen wird.

Der *Verfall* besteht nun in der Abschwächung des natursittlichen Selbsterhaltungstriebes, in dem Verlorengehen des sittlichen Gefühls oder der Unfähigkeit, Verdunkelung, Trübung der Seelen, dieses noch ferner in sich aufzunehmen. Er giebt sich bei den obigen vier Richtungen des Selbsterhaltungstriebes dadurch kund, 1) dass die Sorge für die *physische* Erhaltung sich als *Ungenügsamkeit mit dem Nöthigen* d. h. als *Luxus* kund giebt. Statt dass im gesunden Zustand die Menschen weniger verzehren als sie verdienen uud somit etwas sparen, verzehren sie jetzt mehr als sie verdienen. Ja wenn auch null für null aufgeht, so wird doch nichts mehr gespart und man bestreitet das Unnöthige durch den Verkauf des Ersparten oder durch Schuldenmachen. Ein solches Leben kann aber nur eine gewisse Zeit hindurch dauern, dann sinken Ackerbau, Gewerbe, Handel und Gelehrsamkeit herab bis zu gänzlicher Verarmung und Unwissenheit. Die bürgerliche Gesellschaft zehrt von ihrem eigenen angesammelten Fette und stirbt langsam ab. Arbeit und Brodkarten, vom *Staate* gereicht, können dem Uebel nicht abhelfen, sondern vergrössern es noch. 2) Das

Streben nach *seelischem* und *geistigem Wohlbefinden* erlahmt immer mehr, denn mit dem *Humanitäts*-Gefühle müssen nothwendig auch Philosophie und Kunst zur Sophistick, Sudelei, Stümperei etc., herabsinken; 3) das Bedürfniss nach diesseitiger Fortdauer durch *Kinder* entartet zum blosen *physischen Geschlechtstriebe* und damit, mit dem Verfalle der Ehe, beginnt die innere Auflösung der Nationen und Staaten, denn wo *jeder* nur noch individuell, nur für sich und seine Lebensdauer, gewinnen und physisch geniessen will, *Kinder den Eltern eine Last* sind, da geschieht für die Kinder d. h. die Nachwelt nichts mehr. Endlich erzeugt 4) dieses ausschliessliche Anklammern an das Irdische, Materielle den Zweifel an eine jenseitige Fortdauer, den Materialismus und zerstört somit die Basis aller *Religion. Excedunt dii*, die Götter ziehen aus.

Mit der Selbstsucht verdorrt oder verfault daher die Wurzel aller Cultur und Civilisation.

Was sodann die *Seelen-Krankheiten* anlangt, so glaubt sich der Verf. zu der Behauptung berechtigt, dass diejenigen, welche blos und allein *in der Seele etc. selbst* ihren Entstehungsgrund haben, auch erst in der Periode des Verfalles vorkommen, da ja dieser selbst schon eine allgemeine Seelen-Krankheit ist, während diejenigen, welche nur Folgen *körperlicher* Verletzungen oder Störungen etc. sind, auch schon vor dem Verfalle vorkommen. Sehr berühmte Aerzte und Vorstände von Irren-Anstalten behaupten zwar nur die Möglichkeit der letztern, andere statuiren auch erstere; eine Unterscheidung zwischen einer gesunden und Verfalles-Periode war aber beiden seither unbekannt. Sodann bemerkte der Verf. in der psychiatrischen Literatur ein unsicheres Herum-Tappen über die *Eintheilung* oder *Classification* der metaphysischen Krankheiten und glaubt daher, dass dieselben so einzutheilen seyen, 1) reine Seelen-Krankheiten, 2) sinnlich-geistige oder Verstandes-Krankheiten, 3) Gemüths-Krankheiten und 4) Sprachkrankheiten.

Was endlich das *Vorkommen* dieser Krankheiten betrifft, so weiss man, dass sie dem Kindesalter noch ganz fremd, im Knaben-Alter noch selten, im Jünglings-Alter schon häufiger sind und am meisten im Mannes-Alter angetroffen werden; gerade so bei den vier Temperamenten. Darin glaubt er also auch den Grund entdeckt zu haben, warum sie den Wilden noch ganz fremd sind,

bei den Nomaden nur selten, bei den sesshaften Industrie-Völkern schon sehr häufig vorkommen und bei den Humanitäts-Völkern am häufigsten gewesen seyn müssen, womit denn auch bereits *Brière de Boismont* (1837) übereinstimmt.

Damit schliesst die Schilderung des *innern* oder *metaphysischen* Menschen und es kommt nun erst BB, die Reihe an den *äussern* oder die *Physiognomik* als Grundlage und Schlüssel zur Erklärung der vier Haupt-Raçen. Dass der menschliche Körper, die ganze äussere Erscheinung des Menschen, nur ein *Product* der Seele sey, ist weiter nichts als die Consequenz von dem obersten allgemeinen Naturgesetze »Dass in der ganzen Natur nichts Materiales der Grund der *Form* der Materie ist, die Materie sich selbst zu *formen* nicht im Stande ist, sondern lediglich der Geist die Form giebt«. Jeder Zoll des Leibes ist sodann auch ebenso mit dem positiven und negativen Selbsterhaltungstriebe begabt, wie die Seele. Alle Organe des Körpers stossen im noch gesunden Zustande schädliche Einflüsse und Einwirkungen zurück und nehmen dagegen gierig auf, was ihnen dienlich ist. Daher auch hier die Unterscheidung des gesunden und normalen Zustandes vom Kranken- und Verfalles-Zustande. Was

A) den gesunden und normalen anlangt, so zerfällt dessen Schilderung in

1) den *anatomischen* und *sinn-organischen* Theil;

2) in die der physiologischen, willkührlichen und unwillkürlichen Processe und Grundtriebe, der daraus, hauptsächlich aus den Seelen-Trieben, entstehenden Form der Knochen- und Muskel-Bildung des Körpers oder der ganzen Physiognomie und Schädelbildung und endlich des *geistigen Ausdruckes* des Gesichtes;

3) in den von der *Geschlechts*-Verschiedenheit und dessen Verhältniss, und

4) in den von den vier *Lebens-Altern.*

Es ist nicht nöthig, hier in eine Analyse aller vier Momente einzugehen, sondern es wird genügen, hier nur auf folgende Haupt-Punkte aufmerksam zu machen.

Ad 1) Nur der Mensch hat ein perpendikuläres *Gesicht* und eine *Hand*, mit der er eben so mimisch *spricht* wie mit dem ganzen Gesichte.

Ad 2) Dass Körper- und Schädel-Form Producte des innern Seelen-Lebens sind, ist eine unwiderlegbare Wahrheit, denn schon einzelne Leidenschaften bringen feste einzelne Züge und Formen zu Wege, warum also nicht die ganze Energie des Seelenlebens. Die *Physiognomik* beruht also auf einem naturwahren Fundamente, täuscht aber von dem Augenblick an, wo die Menschen bemüht sind, ihre Mienen zu beherrschen, also in der Periode des Verfalles. Kein Signalement, kein Bild eines Gesichtes ist endlich getreu und verständlich, wenn ihm der *geistige Ausdruck* fehlt. Dieser verhält sich zum ganzen Gesichte wie die Betonung oder der Accent zum Worte, zur ganzen Sprache. Beide lassen sich nur *andeuten* aber nicht *schildern*.

Ad 3) Wichtig für die Civilisation ist die Schilderung des Geschlechts-Verhältnisses in Beziehung auf die Ehe als das Ey, aus dem die bürgerliche und politische Gesellschaft hervorgeht. Die Ehe oder die Liebe ist für das Menschenleben das erste Natur-Verhältniss, wo sich zwei Menschen, so *ungleich* wie nur gedenkbar, zu einander hingezogen fühlen, um eine innige Verbindung zur Erzeugung eines neuen Wesens einzugehen. Eben so wichtig aber ist endlich

ad 4) für die *ganze Classification* des Menschen-Reichs die Abhandlung von den vier Lebens-Altern, wie wir schon oben gesehen haben. Sie giebt embryonisch die Urbilder der vier Stufen.

Hiermit schliesst der erste Theil.

§. 2.

Der *zweite Theil* ist nun also blos die Aus- und Beweisführung des im ersten aufgestellten Themas. Er zerfällt, wie schon angedeutet, in zwei Haupt-Abtheilungen A. den alters-gesunden und ungestörten und B. den gestörten Zustand, so wie den des Verfalles in Beziehung auf *Cultur* und *Sprache*.

A. Die embryonischen Urbilder, die zeitlichen vier Lebens-Alter des Menschen *in abstracto*, deren stehen gebliebene und beharrende psychischen und physischen Formen oder die vier Ur-Temperamente treten also nunmehr räumlich *hier* 1) als die vier Ur-Menschen-*Stufen* und Raçen auf. Nach deren Charakterisirung und Schilderung in metaphysischer und physischer Hinsicht findet schon hier und sofort eine Reihe von längst bekannten Thatsachen ihre endliche wissen-

ufklärung, Erklärung oder ihr Licht, gerade so wie
mie längst bekannte Thatsachen und Verfahrungsweisen
e allererst *erklärt* hat. Es gehören dahin
Erklärung *warum* die vier Menschen-Stufen so und nicht
Maasgabe der verschiedenen geographischen und cli-
eschaffenheit der Erde *autochtonisch* er- und beschaffen,
lt waren und erst später durch *Wanderung* sich auch
heile der Erde begaben, namentlich aber die *Wilden*
rt sind, weil ihnen *dazu* die Energie fehlte. Sie finden
erhalb der Tropen, weil sie ausserhalb derselben keine
den könnten. Die *Nomaden* finden nur in den ausge-
ldern, Steppen und Gras-Ebenen der Erde Jagd-Thiere
g für ihre Thiere und durch diese für sich. Die *dritte*
ufe konnte nur da sesshaft werden, wo für sie der
Ackerboden mit Wald und Wasser vorhanden war
te Stufe konnte endlich nur da blühen, wo Boden und
giebig, so freigebig waren, dass ihr für die höheren
n Humanitätsbestrebungen Zeit und Muse übrig blieben [*]).
Erklärung, beziehungsweise Streitschlichtung der Frage

alter und neuer Zeit angenommen, fand sich gemäs alter und neuer statistischer Angaben, dass sich die Seelenzahlen der vier Stufen zu dieser Gesammtzahl verhielten und verhalten wie 1. 2. 3 und 4, welches Verhältniss sich jedoch mit dem Verfalle der dritten und vierten Stufe geändert hat und daher jetzt nicht mehr genau zutrifft [8]).

4) Desgleichen hinsichtlich des Bedürfnisses des Raumes oder der *Dichtigkeit* der *Bevölkerung*. In umgekehrter Weise bedurfte nämlich nach Verhältniss ihrer Seelenzahl die vierte Stufe weniger Raum als die dritte, diese weniger als die zweite und diese weniger als die erste. Der culturlose Wilde bedarf eines grossen Districts um seine Nahrung zu *finden*, der Nomade schon eines kleineren für die Jagd und seine Thiere, der sesshafte Ackerbauer und Industrie-Mensch eines noch kleineren und der Hochcultivirte des kleinsten.

5) Dass, wenn schon die vier individuellen vier Lebens-Alter und Temperamente abgeschlossene Seelen- und Körper-Zustände sind, dies im höchsten Grade bei den vier Ur-Stufen und Raçen der Fall seyn und sie sich sonach fremd gegenüber stehen müssen, (was jedoch für den Welt-Handel kein Hinderniss war und ist) und die gesunde Natur nicht will, dass sie sich heirathen sollen (weshalb denn auch alle Raçe-Kreuzungen erst der Verfalles-Periode angehören), wohl aber

6) die vierte Stufe zunächst eine unwiderstehliche geistige Autorität und Aristokratie über die andern ausgeübt hat und noch ausübt, so dass erst mit ihrem Verfalle diese Welt-Aristokratie auf die dritte Stufe überging und dermalen noch fortdauert; somit aber endlich

7) die behauptete absolute Perfectibilität *aller einzelnen Menschen-Individuen* eine speculative Absurdität ist. Absurd, weil durch tausendfältige Versuche bewiesen ist, dass sich aus einem wirklichen Wilden noch nicht einmal ein Weide-Nomade, geschweige denn ein sesshafter Ackerbauer machen lässt; absurd, denn, selbst

8) Es ist dies die pythagoräische Vier- und Zehn-Zahl 1 + 2 + 3 + 4 = 10 oder der *Ἀριθμοσ τέλειοσ*. Sie wandten ihn auch selbst auf die Gerechtigkeit als *Ἀντιπεπονθοσ* an. Wenn sich jene Zahl im ganzen Buche vordrängt, so protestirt der Verf. jedoch dagegen, dass sie eine pedantische Liebhaberei sey, sondern versichert, dass sie sich ihm unabweislich aufgedrängt hat.

bsolute Perfectibilität möglich wäre, so würde sie
iner absoluten Gleichheit hinführen und diese alle Kultur
tion zum Stillstand bringen müssen.
Abhandlung der *Stufen* kommen nun
Classen dieser Stufen an die Reihe. Wie sie entstanden
sind, wurde schon gesagt, nämlich das erstmalige Aus-
en und Zerfallen der Stufen in eben so viele Glieder
ze Menschen-Reich in Stufen auseinander liegt, so dass
es über die vier Stufen Gesagte hier wiederholt, aber
lb einer jeden Stufe. Die *erste* Stufe zerfällt in die
: Papu, Neuholländer, Hottentotten und eigentliche Neger.
in Mongolen, Tungusen, Türken und Berber; sie sind
lich alle blose *Jäger* d. h. die nicht säen und arbeiten,
s ärndten wollen, oder nicht Producenten und Consu-
eich sondern *blos* Consumenten sind, bei jeder dieser
lassen sich aber wieder eigentliche Jäger-Nomaden,
den, Raub-Nomaden und Eroberer-Nomaden unter-
s geht also eine doppelte Classen-Eintheilung neben
. Die *dritte* Stufe zerfällt in blose Ackerbauer, Acker-
strie-Völker, Ackerbau-, Gewerbs- und Handels-Völker,

jeder Stufe analog dasselbe wie unter den Stufen, ebenso das der *Dichtigkeit* der *Bevölkerung*.

Die Abgeschlossenheit unter den Classen ist nicht mehr die wie unter den Stufen, sie können sich unter einander mittheilen, sind sich nicht so fremd wie letztere.

Endlich übt jede vierte Classe einer Stufe über die drei andern eine analoge Autorität und Cultur-Aristokratie aus wie die vierte Stufe über die drei andern.

3) Die *Ordnungen* der Classen sind für diese und innerhalb dieser was die Classen für die Stufen, also das zweite und weitere Zerfallen jeder Classe in vier Ordnungen. Jetzt treten schon überall Völker-*Gattungs*-Namen hervor, wie nur z. B. Slaven, Germanen, Kelten und Lateiner. Alles bei den Classen Gesagte wiederholt sich hier, aber in abgeschwächter Weise, weil sich die vier Ordnungen einer jeden Classe viel näher stehen, sie haben neben einander feste Wohnsitze genommen, treten daher schon in näheren Verkehr und Berührung mit einander, wirken auf einander ein etc.

4) Endlich sind die *Nationen*, als collective, ethnologische und sprachliche Einheiten die letzte Wirkung der abermals auseinander getretenen Ordnungen und dieser Abschnitt ist der ausführlichste, weil nun hier alle sprachlich abgeschlossenen *Nationen* kurz und precis charakterisirt werden mussten [9]). Hier stellten sich synthetisch eben so viele Schwierigkeiten heraus, wie bei der ersten analythischen Erforschung und Projection (s. oben u. B), und wo die Finsterniss undurchdringlich war ist dies bemerkt worden [10]). Besonders ist dies bei der ersten Stufe oder den Wilden der Fall, denn da hatte es schon grosse Schwierigkeiten, die *Ordnungen* heraus zu finden, geschweige denn die Nationen, weil sie eben gar keine Cultur und Civilisation haben, sich also nicht nach Cultur und Sprache in Nationen und Staaten scharf abscheiden *konnten*. Bei den höheren Stufen war es der Verfall, die Verwitterung, die Unfreiheit etc., welche das Wiedererkennen erschwerte.

---

9) Wenn bei dieser Classification z. B. nur die Germanen nicht den hohen Platz angewiesen erhalten haben, den ihnen gar viele geben würden, so haben dem Verf. doch bereits gelehrte Staatsmänner deshalb ihren ganzen Beifall bezeigt.

10) Botaniker und Zoologen sind der Meinung, dass auch im Pflanzen- und Thier-Reich die dermalige grosse Menge und Mannigfaltigkeit der *Species* uranfänglich nicht vorhanden gewesen sondern erst nach und nach im Verlaufe der Zeit sich ausgeschieden und gebildet habe.

zerfallen die einzelnen Nationen noch ein- und zum
n die *individuellen* vier *Temperamente*, die Ethnologie
e jedoch der Polignosie und Polilogie, denn erst die
nimmt sie auf und es bilden sich daraus die vier
wie wir sehen werden.

Schluss folgt nun
Darstellung der *Störungen* des gesunden und normalen
so wie endlich die des *Verfalles* und die erst in diese
örenden naturwidrigen *Raçe-Kreuzungen*, so aber auch,
diese letztern mit ihren Erscheinungen der letzte Be-
sind, dass die bisherige Classification auf einem *Natur-*
uht, nichts *willkührlich Gemachtes* ist, denn sonst
Natur nicht bemüht seyn, die Producte der Raçe-Kreu-
st wenn sich die Nationen einer und derselben Ordnung
Kreuzen, wieder zu vernichten.

er Schilderung des Verfalles (s. bereits oben) und dem
wie weit herab er bereits auf der Leiter des ganzen
ichs eingetreten sey, fragte der Verf. zuletzt, was
ses noch sey? und die Antwort war leider: ein colos-
feld.

keine reinen mehr. Sie sind nun verwittert oder zerschlagen, ja oft beides zugleich.

Daher wurde es denn für diesen dritten und letzten Theil unerlässlich nothwendig, nicht blos zwei Zustände oder Perioden zu unterscheiden, sondern auch noch einen *dritten* und *vierten*, den der *Unfreiheit* und den der möglichen *Wiederbefreiung* oder politischen *Auferstehung*. Schon diese blose Unterscheidung wirft sogleich ein Licht über das ganze Gebiet, man begreift a priori schon, wie Alles und Alles anders seyn und werden muss im ersten, zweiten, dritten und vierten Zustande und man nun auch im Stande ist, combinirte Zustände zu entwirren, d. h. wo ein oder der andere dieser Zustände mit einem andern zusammenfallen, gleichzeitig existiren. So gross auch die Schwierigkeit einer solchen Entwirrung seyn mag, so weiss man nun wenigstens, worin sie ihren Grund hat und *warum* nur z. B. in unserer Zeit so viele politische und national-ökonomische Fragen so äusserst perplex, so äusserst schwer zu lösen sind, weil die Elemente und Organe nicht mehr gesund sind, nicht mehr normal functioniren, die Selbstsucht und der Widerspruch aller Einzelnen alle Berechnungen zerstört, denn letztere sind gewöhnlich mit gesunden positiven Zahlen gemacht, die Selbstsucht und der Widerspruch rechnen aber mit kranken und negativen[11]). Die Selbstsucht und Ungenügsamkeit will den Reichthum nicht mehr durch Arbeit und Sparsamkeit erlangen, sondern *jagt* ihm nach mit allen Jagd-Listen, überstürzt sich aber auch dabei und verliert damit zuletzt alles.

Also nun zur Analyse dieser vier Zustände und Perioden, wobei aber wieder ein für allemal bemerkt sei, dass, so wie schon im ersten Theile sogleich hinter jedem der vier Hauptbestandtheile des innern Menschen die vier gradweisen Erscheinungen derselben unter dem Namen der vier Ur-Temperamente geschildert wurden, so folgt auch hier jedesmal auf die abstract *genetische* Deduction eines Organismusses etc. die *comparative* Erweisung und Erscheinung desselben auf den vier Menschen-*Stufen*, so dass beide Deductionen einander controliren.

11) Darin bestand das dämonische Genie *Talleyrands*. Er berechnete die Begebenheiten nach den Ur-Phänomenen einer verdorbenen und revolutionären Zeit und darum täuschte er sich nicht.

rie der ***bürgerlichen*** und ***politischen*** Gesellschaften,
e, ihrer organischen Verfassungen, Gewalten und Re-
en, so wie ihres Civil- Straf- Process- und Völker-
noch *altersgesunden* und *freien* Zustande.

genie, oder von den Elementen und der Entstehung
chen Gesellschaften.

vier Ur-Stoffe für das unorganische und organische Leben
d *analog* Ehe, Besitz, Eigenthum und Arbeit für die
Gesellschaft.

Ur-*Verbindungen* der Urstoffe mit und unter einander
ss daraus Erde, Wasser, Luft und Feuer entstehen·
alog in und für die bürgerliche Gesellschaft die Familie,
die Vererbung und der gegenseitige Verkehr mit
ucten; so wie also Erde, Wasser, Luft und Feuer
nente sind, so sind analog Ehe und Familie, Besitz
Eigenthum und Vererbung, Arbeits-Producte und Ver-
die vier Doppel-Elemente der bürgerlichen Gesellschaft
alt des ganzen *bürgerlichen Rechtes* (s. weiter unten)
aus diesen vier Doppel-Elementen und zerlegt sich in

beruht daher auch nicht auf einem Erb-Recht der Kinder, sondern darauf, dass die Eltern nur für ihre Kinder gearbeitet und gespart haben, als ihre eigenen diesseitigen Fortsetzugen, als ihr eigenes Futurum, also einem *Vererbungs-Recht* der Eltern.

Alle *Consanguinität* beruht auf dem *männlichen*, alle *Affinität* auf dem *weiblichen* Princip. Unter Consanguinen sollen naturgemäs keine Heirathen statt finden, *weil* sie eines und desselben Blutes sind und auch hier das Gleiche sich abstöst. Dies die *Erklärung* des Incestes und des Natur-Verbotes der Heirathen unter nahen Bluts-Verwandten.

Die Heilighaltung oder Vollziehung aller *Testamente*, *Stiftungen* und *Fideicommisse* durch die Ueberlebenden beruht auf dem Glauben, dass der Verstorbene jenseits fortlebt und somit sein Wille ebenwohl fortdauert. Ja aller *Credit* hängt von dem Erbrechte ab und dass ein Erbe auch die Verpflichtungen seines Erblassers erbt.

Es sind dies Alles Antworten auf pertinente chemisch-*sociale* Fragen.

Wir haben zwar so eben gesagt, dass wir der vier gradweisen Erscheinungen des abstract Allgemeinen auf den vier Stufen des Menschen-Reichs beim Folgenden nicht mehr gedenken würden, allein als Probe müssen wir wenigstens die *erstmalige* gradweise Classification der *bürgerlichen* Gesellschaften hier ausheben, damit man daran sehe, nach welchem Princip dabei verfahren worden ist.

Die *Wilden* bilden demgemäs vorerst blos *conjugale* Gesellschaften d. h. es hat bei der Familie sein Bewenden, alle übrigen Elemente fehlen ihnen noch gänzlich. Sie sind sich alle noch völlig gleich und bedürfen daher einander gar nicht.

Die *Nomaden* bilden schon *Besitz-* und *Genuss*-Gesellschaften, ihnen fehlen noch die beiden höheren Elemente. Die Ungleichheit ist noch unbedeutend und das gegenseitige Bedürfniss ebenso.

Die *sesshaften Industrie*-Völker sind *Erb-* und *Eigenthums*-Völker, sie sind aus drei Elementen gebildet, die Ungleichheit ist schon bedeutend und ebenso das gegenseitige Bedürfniss.

Allererst die hochcultivirten *Humanitäts-Völker* waren ganze, vollendete oder *sittlich-gesellige Gesellschaften* und unter ihnen herrschte die gröste Ungleichheit, die sich bis zur Kasten-Ein-

theilung und Sclaverei steigerte. **Daher das absolute gegenseitige Bedürfniss.**

Sodann ist, ehe wir weiter gehen, folgendes voraus zu bemerken. Alle Staaten, die aus *mehreren Gemeinden* bestehen, sind *zusammengesetzte* oder *Gros-Staaten.* Zu ihnen gelangen wir erst sub V beim *Völker-Rechte.* Bis dahin ist daher nur von diesen Gemeinden als *einfachen Staaten* die Rede, eben weil sie genetisch und historisch das *erste* sind, die Gros-Staaten das *zweite.* Die *bürgerliche Gesellschaft* als *Kultur*-Anstalt ist nur und allein in jenen *einfachen* Staaten möglich, die Menschen können nicht Millionenweis in einer und derselben *Stadt* leben, *so dass deren Feldmark sie auch ernähre.* Städte wie London, Paris etc. gehen weit über das Maximum eines einfachen Staates hinaus (s. II. b), sie bilden daher auch mehrere Gemeinden und sind nur dadurch möglich, dass tausende von andern Ortschaften sie mit Lebensmitteln versehen, ja ein ausgedehnter Handel das noch weiter Fehlende zuführt. Colossale Handelsstädte, welche an den Durchgangs- und Kreuzwegen des Welt-Handels liegen, sind blose Caravan-Serai's und wegen der Raçe-Verschiedenheit und Unreinheit der Bevölkerung nothwendig die Sitze aller Unzucht, Gaunerei und Schandbarkeit.

Indem nun blos die *bürgerliche* Gesellschaft sich *Selbstzweck* ist, denn sie steht in der engsten Verbindung mit der *Cultur,* nur *in ihr* sucht der Mensch sein Cultur-Bedürfniss zu befriedigen, die *politische* Gesellschaft, der sog. *Staat*, dagegen nur zum Schutze der bürgerlichen da, also bloses *Mittel* zum Zweck ist, Zweck und Mittel aber an gewisse Bedingungen geknüpft sind, so ist

sub II vor allem weitern 1) von diesen Bedingungen und dann 2) von den *wesentlichen Organismen* des Staats oder das was die *Staatsform* bildet, die Rede.

Die Bedingungen zur *ersten Bildung* wie auch zum *Fortbestehen* einer bürgerlichen *und* politischen Gesellschaft sind folgende:

a) Es kann und darf eine solche nur aus Familien und Individuen einer und derselben Nation oder *Nationalität* bestehen, und es darf unter diesen kein verschiedener *religiöser* Glaube herrschen.

b) Die Zahl der Mitglieder einer *einfachen* bürgerlichen und

politischen Gesellschaft darf weder über ein gewisses *Maximum* hinausgehen, noch unter ein gewisses *Minimum* herabfallen (S. das sub. I. a. Sch. Gesagte).

c) Der Gesammtheit der Genossen muss eine hinreichende, sie fassende und ernährende Wohn- und *Gebiets*-Fläche entsprechen und

d) eine *bürgerliche* Gesellschaft muss bereits oder noch *frei* und *unabhängig* seyn, um sich als eine *politische organisiren* zu können und *als solche* von andern gleichen Gesellschaften angesehen und respectirt zu werden.

Diesen vier Fundamental-Bedingungen correspondiren nun in gewisser Beziehung die vier *wesentlichen Organismen* eines jeden Staates und bilden somit zugleich seine *Form*:

a) der *staatsbürgerliche* Organismus d. h. wer gehört zu den *Staats*-Bürgern oder Genossen der *politischen* Gesellschaft,

b) der *Justiz*-Verwaltungs-Organismus,

c) der *Besteurungs*- und Finanz-Organismus,

d) der *Militair*-Organismus.

Während die Bedingungen allen vier Stufen gemeinsam sind, stufen sich dieselben hinsichtlich dieser Organismen so ab:

die *Wilden*, als organisationsunfähig, bilden noch ganz *unorganisirte* und somit *formlose* Gesellschaften;

die *Nomaden* sind nur *halb organisirte*;

die *sesshaften Völker ganz organisirte* und

die *Humanitäts-Völker* waren allererst *hoch organisirte* Gesellschaften oder Staaten.

So wie man nun bei Pflanzen und Thieren erst dann die *Functionen* und Processe der Lebens-*Organe* erkennt und begreift, wenn man diese letztern kennen gelernt hat (die Lehre davon heisst *Physiologie*); so auch hier bei den politischen Gesellschaften. Also erst nach vorgängiger Schilderung der vier wesentlichen Staats-Organismen konnten

III. die *Functionen* derselben an die Reihe kommen. Zum bessern Verständniss mussten dieselben aber gleich bei der Schilderung der Organismen, als blosen Mitteln zum Zweck, *einzeln* mit genannt werden (denn in Gemeinde-Versammlungen Gesetze annehmen, bei den Gerichten das Rechte finden, zum Besten des

rn und Kriegsdienste leisten, sind keine blosen Rechte
Pflichten und somit öffentliche *Functionen*) und es
hier blos noch darum, einen *Gesammt-Ausdruck* für
nctionen zu finden und dieser war und konnte kein
als: *öffentliche Gewalt*. So wie jedoch das Leben
in zwei Hauptfactoren zerfällt, den *seelischen* und
musste sich auch die öffentliche Gewalt, als das
olitischen Gesellschaft, in zwei Hauptfactoren spalten,
Staats-Gewalt und *Regierungs-Gewalt*, so dass die
seelischen, die letztere dem geistigen Factor entspricht,
leren Worten, die *Regierung* ist für den *Staat* was
der *Verstand* und *Vernunft* für das *Seelen*leben,
denn auch sofort von selbst ergiebt, *wem* diese
s Staates naturnothwendig zukomme und zufalle, nämlich
ligsten, Vernünftigsten und Besten der Staatsbürger
r Natur-Adel oder die natürliche Aristokratie der Vater
tter aller vier *Regierungsformen* ist. Die weitere
d comparative Aus- und Beweisführung muss im Buche
elesen werden, namentlich was das Wort *Staatsge-*
welches der Verf. nur einstweilen und zwar nur für

ihn *Justum* und somit *Recht* oder *Jus civile* sey und er dies zunächst und nur durch die *Gerichte* und die *Polizei* und erst später durch ausdrückliche Civil-, Straf- und Process-*Gesetze* bewirke. Auch hier gestattet die ausführliche Genesis des Rechten (*Recti*) und die Art *wie* der Staat, Staatsbürger und Regierung, ihren Schutz bethätigen, keinen Auszug. Nur das sey noch bemerklich gemacht, dass Rectum und Moral eines jeden einzelnen Volkes *identisch* sind, das Rectum aber noch etwas mehr als die Moral umfasst z. B. nur beim landwirthschaftlichen Rechten, wo die Jahreszeiten und das Clima dasselbe an Hand geben, somit aber auch die *Religion* auf das engste mit dem Rechten verknüpft ist, und nicht etwa blos Heirathen, Geburten, Todesfälle und Eid damit in Rapport stehen (S. oben S. 31).

Nachdem nun dies Alles auch auf und für die vier Menschen-Stufen gradweise aus- und durchgeführt worden, ergiebt sich zum Schluss dieses Abschnittes die Antwort auf die Frage: Ob es sonach ein allgemeines practisches Natur-*Recht* gebe? von selbst. Sie wird natürlich verneint, aber nun auch damit gezeigt, worin der wesentliche Unterschied des bisherigen blos experimentirenden Natur-Rechts von einer wahren genetischen Staats- und Rechts-Philosophie bestehe. Die bisherigen Naturrechtslehrer wollten der menschlichen Natur Gesetze *geben*, die Philosophie *weisst deren Gesetze blos nach.*

So weit von der Genesis der *einfachen* Staaten. Nun erst

V. Vom *Völker-*, *Bundes-* und *Bundesstaaten*-Rechten und Recht, so wie den aus kleinen *einfachen* Staaten zusammengesetzten *Gros-Staaten.*

Dasselbe Motif, welches die einzelnen Familien *nöthigt*, mit einander zu verkehren und zum Schutze der bürgerlichen Gesellschaft und des Rechten *einfache Staaten* zu bilden, nämlich das gegenseitige *Bedürfniss*, ist es auch, welches diese einfachen Staaten nöthigt, sich wiederum untereinander zu verbinden. Theils würde die *Kultur* auf einer sehr niedrigen Stufe stehen bleiben, wenn jeder einfache Staat sich auf sich selbst zurückziehen und beschränken, mit andern gar nicht verkehren wollte, theils würde die *äussere Unabhängigkeit* dieser einfachen Staaten in fortwährender Gefahr schweben und mit dieser die Erhaltung der *Nationa-*

lität, ihr *nationales Ich*, ihre *völkerrechtliche Persönlichkeit* bedroht seyn, ja die Ausübung der *öffentlichen Gewalt* selbst ist ebendernicht gesichert, als bis ihr durch das Anerkenntniss der andern Nachbar-Staaten *Friede* und *Sicherheit* gewährt sind.

Diese *Bedürfnisse* sind es also, welche diese einfachen Staaten *nöthigt*, sich wiederum zum *gegenseitigen Schutz* unter einander zu verbinden. Sie sind aber naturgemäs eifersüchtig auf ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, ihre äussere Freiheit, und fügen sich nur *gradatim* der Nothwendigkeit, sich jenen Schutz durch äussere Bande zu erkaufen. Sie treten daher genetisch und historisch nicht sofort in *zusammengesetzte* oder *Gros-Staaten* zusammen, sondern was sich zunächst und blos factisch, ohne alle Verabredung, schon durch die blose Attraction der *gleichen Nationalität*, unter ihnen bildet, ist ein *Staaten-System* d. h. ein stillschweigendes factisches Bündniss zum Schutz ihrer Kultur und Nationalität. Droht einem von ihnen Gefahr, so darf er um Beistand bitten und er erhält ihn durch eine Allianz; droht *Allen* Gefahr, so treten sie auch Alle zusammen, um sie abzuwenden. Steigert sich jedoch diese Gefahr von Aussen, verwandelt sie sich in eine permanente Drohung, so sieht man sich, da es im blosen Staaten-Systeme doch immer noch von dem guten Willen der Einzelnen abhängt, ob sie Hülfe gewähren wollen oder nicht, *genöthigt*, sich enger zu verbinden und diese engeren Verbindungen nennt man *Staatenbünde*. Die politische Unabhängigkeit der Staaten nach *Innen* bleibt dabei noch unberührt, man schliesst eben nur ein *permanentes Kriegsbündniss* und auch alles weiter zu Beschliesende erfordert *Einstimmigkeit*.

Es kommt aber die Zeit, wo auch solche Bündnisse nicht mehr genügen, eben weil ihre Wirksamkeit an dem Erforderniss der *Einstimmigkeit* laborirt; es muss eine *Gewalt* geschaffen werden, welche die Minorität der Majorität unterwirft und das geschieht durch ein mehr oder weniger gewaltsames *Gesetz der Majorität*, der Stärkeren und Mächtigeren. Eine solche Einigung heisst *Bundes-Staat*. Hier entscheiden *Majora*, hier müssen sich, soll der Zweck erreicht werden, die einzelnen Staaten schon Beschränkungen ihrer öffentlichen Gewalt nach Innen und Aussen gefallen lassen. Jedoch wohl zu merken, *Majora* entscheiden noch, der

Bundesstaat wird nicht *monarchisch* regiert. Erst wenn es *Einem*, dem mächtigsten Mitgliede eines solchen Bundesstaates, gelungen ist, sich zunächst die Hegemonie anzueignen, verwandelt sich diese allmälig in die *Allein-Regierung* des mächtigsten Staates und wenn es dazu gekommen ist, wird die *Monarchie* eines *Einzelnen* oder einer *Familie* nach gerade eine *Nothwendigkeit* und damit ist der *Gros-Staat*, als die engste und letzte völkerrechtliche Verbindung, fertig. Ja für letzteren wird ganz besonders die absolute Nothwendigkeit hier nachgewiesen, dass es für die Monarchie einer *Dynastie* bedarf, der für ihre ganze Dauer der Thron gesichert seyn muss, dass also die Monarchie hier mehr als eine blose Form ist. Die bisherigen einfachen Staaten heissen nun *Gemeinden*, behalten aber im Gros-Staate analog gerade so viel Freiheit oder Unabhängigkeit für ihre Gemeinde-Angelegenheiten, wie die Familien-Väter für sich und ihre Familien im einfachen Staate, denn sie sind genau im Gros-Staate was die Familien im einfachen Staate d. h. die *Gemeinden* als solche sind die Genossen, die Gros-*Staatsbürger* des Gros-Staats, nicht die einzelnen Familien-Väter. Der *Gros-Staat* bildet blos eine *politische* Gesellschaft, keine bürgerliche, denn er ist eben nur der Beschützer der einzelnen bürgerlichen Gesellschaften. Schon der *Bundes-Staat* hat endlich analog dieselbe politische Organisation wie der einfache Staat, noch mehr also der Gros-Staat.

Dem blosen *Staaten-System* entspricht das *Völker-Recht* im gewöhnlichen Sinn, dem *Staaten-Bunde* das *föderatife Bundes-Recht*, dem *Bundes-Staate* das Bundes-*Staats-Recht* und dem *Gros-Staate* das was man heutzutage schlechtweg *Staats-Recht* nennt.

Das muss nun aber noch bemerkt werden. Was seither von dem successiven Zusammenrücken der einfachen Staaten gesagt worden, das gilt auch wiederum von den Gros-Staaten, aber in einer grösern ethnologischen Ausdehnung. Solche Gros-Staaten bilden factisch zuerst wieder *Staaten-Systeme* mit den ihnen ethnologisch verwandten Nationen, so dass sie meist aus den Nationen und Staaten einer und derselben *Völker-Ordnung* bestehen (z. B. Slaven, Germanen, Kelten, Lateiner etc.), ja einerlei Religion und Cultur dehnen sie bis zu ganzen Völker-*Classen* aus (wie die eben

genannte *europäische*). Innerhalb dieser Systeme bilden sich einzelne *Staaten-Bünde*, aus diesen *Bundes-Staaten* und zuletzt wohl gar *grosse Reiche* mit *Gross-Königen*.

Es verhalten sich also *einfacher Staat*, *Gross-Staat*, *Bundes-Staat*, *Staaten-Bund* und *Staaten-System* wie concentrische Kreise oder Ringe zu einander, so dass sie alle im noch gesunden und freien Zustande keinen andern Zweck haben, als die *einzelnen bürgerlichen Gesellschaften* und in diesen wiederum die *einzelnen Individuen* bei der Verfolgung ihrer concreten *Cultur-Zwecke* zu beschützen, somit *darin* auch der alleinige und einzige Staats-Zweck besteht.

B. Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften, ihrer organischen Verfassungen etc. im zwar noch äusserlich freien oder unabhängigen aber *alterskranken* Zustande oder *Greisen-* und *Verfalles-Alter*.

Der Zweck dieser zweiten Haupt-Abtheilung ist nicht blos die Darstellung des Verfalles der *Civilisation* an sich, sondern es soll derselbe auch der ersten Haupt-Abtheilung noch als Relief dienen, die Wahrheit der ersten bekräftigen, indem gezeigt wird, dass der Verfall der Civilisation ebenso mit dem Verfalle der Ehe beginnt, wie der gesunde Staat in der gesunden Ehe wurzelt und dass *alles Andere* bis zum Staaten-Systeme nur eine Consequenz oder eine Ansteckung davon ist, so dass die *Schwindsucht* der Staaten aus der erkrankten Ehe allein zu erklären ist. Sollen wir ihn, den Verfall, noch einmal (s. nemlich bereits oben) mit wenigen Worten characterisiren, so brauchen wir blos zu sagen, dass er die *innere Negation* des gesunden und normalen Zustandes ist, dass *Alles* in sein Gegentheil umschlägt, Alles *formlos* wird, weil es keinen sittlichen Inhalt mehr hat, *Rechtes* und *Recht* sich nicht mehr wie sittlicher Inhalt und Form zu einander verhalten, weil *Alle character-* und somit auch *rathlos* sind oder werden, mit *einem* Worte, weil die Götter ausgezogen d. h. weil die Menschen sich vom Göttlichen emancipirt haben oder streben es zu thun.

Es ist daher nicht mehr nöthig, auch diesen Theil noch weiter zu analysiren. Der Leser besitzt mit dem hier und sub A. Gesagten den Schlüssel zum Ganzen und weiter bezweckt ja diese Analyse [illegible] nichts. Nur das ist hier noch zu bemerken: der innere

Verfall ist die Vorbereitung zur äussern Unfreiheit, ja man könnte fast sagen, die Bedingung, denn wenn allerdings auch noch gesunde Völker ihre äussere Freiheit verlieren können und verloren haben, so ist dies doch nur eine Ausnahme von der Regel und *sie* sind es, die sich auch auf die Dauer wieder frei zu machen die sittliche Kraft besitzen, wie uns sogleich die dritte und vierte Periode lehren wird.

C. Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften etc. nach *verlorener Unabhängigkeit* oder im *politisch-unfreien Zustande.*

Der Zustand des Verfalles konnte noch nach derselben genetischen Methode geschildert werden wie der des gesunden Zustandes, weil er nur die Folge des Verfalles der Ehe ist, von Innen heraus kommt. Die politische Unfreiheit kommt dagegen von Aussen und berührt zuerst die letzten Ausläufer der politischen Verfassungen nämlich die *öffentliche Gewalt* und die *Regierungs-Formen.* Die Wirkungen einer Fremd-Herrschaft erweisen sich daher auch umgekehrt von Aussen nach Innen oder gehen von der Peripherie nach dem Centrum und es kommt darauf an, ob und welchen Widerstand sie hier, im Centrum, finden oder nicht. Es war und ist daher durchaus nothwendig, sogleich für die ganze Darstellung zwei Alternativen zu unterscheiden, nämlich: den *günstigen* und *ungünstigen* Fall. Der *günstige* Fall besteht darin, dass ein noch *gesundes* Volk unterworfen wird, aber der Sieger mit ihm in der Regel capitulirt und ihm Manches oder Vieles lässt, so dass ein *Vertrag* zwischen beiden besteht. Der *ungünstige* darin, dass ein *verfallenes* Volk unterworfen wird und in der Regel sich dem Sieger auf Gnade und Ungnade, ohne Vertrag, ergiebt. Dass zwischen den Extremen dieser beiden Hauptfälle noch unzählige Stufen, Gradationen und Modificationen existiren, ist nicht zu übersehen, sie konnten daher nicht alle aufgezählt und geschildert werden, wir werden aber zeigen, worin sie hauptsächlich ihren Grund haben.

Im *günstigsten* Falle lässt der Sieger und nunmehrige *Herrscher* dem besiegten Volke nicht blos seine bisherige Regierungsform, wenn es auch wirklich nur noch eine Verwaltungsform seyn sollte, seine Verfassungs-Organismen, sondern auch sein ganzes Privat-

und Straf-Recht und begnügt sich einfach mit einem *Geld-* und *Militär-Tribut.* Dass er den geschlossenen *Vertrag* auch halte, dafür sorgt der stille *Widerstand* des noch gesunden Volkes. Alle minder günstigen Fälle mussten hier übergangen werden.

Im *ungünstigsten* Falle findet von Allem das gerade Gegentheil statt. Der Herrscher gouvernirt selbst, er findet die Organismen meist schon aufgelösst oder lösst sie selbst auf und vernichtet das ganze bisherige Privat- und Strafrecht, indem er sich alles Privat-Eigenthum, alle Privat-Industrie, allen Handel etc. aneignet d. h. die bisherigen Eigenthümer in seine Pächter verwandelt, Industrie und Handel monopolisirt.

Die minder ungünstigen Fälle mussten ebenwohl übergangen werden.

Was ist nun der hauptsächliche Grund der unzähligen Stufen, Gradationen und Modificationen zwischen diesen beiden Extremen? Dass Alles von den zwei Umständen abhängt, 1) welcher Menschen-Stufe etc. die Sieger und die Besiegten, die Herrscher und Beherrschten angehören und 2) ob der Sieger selbst noch gesund oder schon verfallen ist. Gehört der Sieger und Herrscher einer *höheren* oder gleichen Stufe an als das besiegte Volk, so ist sein Kriegsrecht und seine Herrschaft fast stets schonender, als im umgekehrten Falle und darnach richtet sich auch der Widerstand. Ebenso, ist der Sieger noch gesund, so schont er die Besiegten, begnügt sich mit den Früchten; ist er vérfallen, so saugt er sie aus und haut den Baum um. Gerade hier ist für die *comparative* Staats- und Rechts-Geschichte ein reiches Feld.

Das germanische *Feudal-System*, welches hier unter andern mit zur Sprache kommen musste, war nichts als die Folge eines politischen Verfassungsfehlers (dass es nämlich dem Adel gestattet war ein kriegerisches Gefolge zu halten), eine politische vorübergegangene Krankheit, es wurzelte in der Ohnmacht der Monarchen und der Erblichkeit der *Lehns-Aemter.* Nachdem die Monarchen es gestürzt, kehrte die natürliche Ordnung der Gros-Staaten fast ganz zurück, und das blose *Lehn-Recht* starb mittelst der blosen *Zeit* aus und ab.

Angenommen, dass es innerhalb eines ganzen Staaten-Systems

nur noch *individuelle Herrscher* giebt, giebt es unter diesen auch kein *Völker*- sondern blos noch ein *Cabinets*-Recht.

Damit war und ist nun der letzten Periode, nämlich

D. der Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften etc. *während* und *nach* ihrer politischen *Wiederbefreiung* und *Restauration*

in *einer* Hinsicht wesentlich vorgearbeitet, nämlich dem *stillen* und *allmäligen* Widerstande, wovon die *offene* und *gewaltsame* Reaction wohl zu unterscheiden ist. Dass diese vierte Periode überhaupt hier besprochen werden musste, ergiebt sich daraus, dass sie aus der Geschichte nicht hinweggeleugnet werden kann und es besser ist, man sieht der Sache in das Gesicht als dass man sie mit leeren Phrasen überspinnt, ohne auf die Ur-Phänomene zurückzugehen.

Es handelt sich also hier eigentlich nur noch von dem *offnen* und *gewaltsamen* Widerstand gegen eine meistens missbrauchte Herrschaft. Auch hier gilt aber ganz dasselbe, was gegen den Schluss der vorigen Periode gesagt wurde, nemlich was die Ursache der unzähligen Modificationen *dieses* Widerstandes sei, und dass er meistens mislingt und mislingen muss, wenn *verfallene* Völker ihn unternehmen, denn solche Völker entbehren aller sittlichen Elemente zu einer wahren Restauration. Sie können wohl *insurgiren* und *revolutioniren*, aber sich nicht *dauerhaft* wieder *restauriren*. Demnach wird denn auch gegen den Schluss unter andren gezeigt, dass die *Restauration* des französischen (gallischen oder fränkischen) Grosstaats an den französischen Revolutions-*Gedanken* und *Experimenten* habe scheitern müssen, weil sie Producte des Verfalles, des Materialismus, der Sophistik und des Atheismus waren und sind.

Das letzte, was nun im dritten Theil noch zur Sprache gebracht ist, ist,

E. was zu einer wahren und vollständigen *Geschichte* gehöre, oder dass ein Geschichtschreiber *casu quo Alles* das zu besprechen habe, was in diesem Werke, besonders in diesem dritten Theile abgehandelt worden ist, und ganz zuletzt, was man sich unter einer *Welt*-Geschichte zu denken habe und wie *sie* geschrieben

ste. Neu und fast ungefragt ist hier noch, dass die
Classification des ganzen Menschen-Reichs auch zu-
hronologische Wegweiser von oben herab für eine
chte ist, (ein letzter und kein uninteressanter Beweis
rheit obiger Classification) denn, wie schon angedeutet,
nichts anderes als eine zugleich elegische Erzählung
und politischen Herrschaft der *höheren* Stufen etc.
dern, beginnend mit der ältesten grossen noch unver-
dischen Welt bis herab auf die Germanen, mit welchen
Kampf der Slaven um die Weltherrschaft begonnen
ste Anprall ist zwar abgeschlagen, *wir* aber werden
ses Kampfes nicht erleben, denn er wird eben so lange
sich erneuern, wie der der Germanen mit den Römern.
r Verfasser des Aufsatzes im Morgenblatt (1855. No. 16.)
n: »*der Weltkrieg*« sei, er ist nur eine Umschreibung
Seite des vorliegenden Buches, und wurde auch an
age gedruckt wie diese.

III.

und geistigen Functionen oder Handlungen. S. am Schluss. — Es sei hier vor Allem ein menschlicher Vergleich erlaubt. Wenn ein Mathematiker sich eine Aufgabe stellt und sie *formulirt* hat, so ist er an das innere Gesetz dieser Formel gebunden. So Gott selbst bei der Erschaffung der Welt und des Menschen nach seinem Bilde. Nachdem er gewollt und gesprochen, musste er, wenn das Welt-All und jedes Geschöpf bestehen und fortdauern sollte, ihm ein Gesetz geben, so aber, dass *Er* die Quelle, die Urkraft ist und bleibt, welche diese Gesetzmässigkeit erhält und fortwirken lässt. Für die materielle Natur, für Pflanzen und Thiere giebt dies auch jedermann zu, und der Beweis *dafür* wurde in den Propyläen zum ersten Theile dieses Buches geführt. Für den Menschen bezweifelte man dies und bezweifelt es noch. Es handelte sich also darum, diesen Zweifel zu lösen, was nur dadurch geschehen konnte, wenn untersucht wurde, ob sich auch die Handlungen der Menschen auf Ur-Phänomene und Gesetze zurückführen und wiederum von diesen aus die Gesetzmäsigkeit derselben als fortwirkend nach- und beweisen lasse. Der erste Versuch dazu, ausgedehnt auf *Cultur* und *Civilisation*, denn gerade *darauf* hatte man gezeigtermaasen seither fast gar keine Rücksicht genommen, liegt im Buche und in dieser Analyse vor. Das sich von selbst aufdringende Ergebniss ist die *Verneinung* der Frage. Wobei wir nur noch einmal hier an folgendes erinnern wollen.

Ist der Selbsterhaltungstrieb etwas von unserm freien Willen abhängiges?

Sind die vier Lebens-Alter unser eigenes Machwerk?

Desgleichen die vier Temperamente?

Wie könnte man die menschlichen Handlungen *berechnen*, d. h. voraussagen, was ein Mensch thun wird, wenn ihm das und das geschieht, wenn diese Handlungen nicht nach einem innern Gesetz erfolgten?

Ist der menschliche *Verstand* nicht an unabweisliche logische Gesetze gebunden?

Ist das *Genie*, sei es nun ein sittliches, philosophisches, künstlerisches oder prophetisches, nicht gerade etwas absolut unfreies, so dass es nicht weiss, woher es seine Begabung hat und nach welchem Gesetz es wirkt und producirt?

ler Mensch zu sagen, nach welchem Gesetz er seine
Gedanken in Worte einkleidet? Verfährt er *dabei*

innere Wesen der *Verträge* nicht an Gesetze gebunden,
denen der Mathematik und Logik vergleichen lassen?
erialismus hat mit dieser Gesetzmäsigkeit nichts gemein,
hier von einer *geistigen* die Rede, nicht von einem
[12]).

wöhnliche Mensch glaubt und hält sich nun aber
frei 1) *weil* er einmal von dieser Gesetzmäsigkeit
g etwas weiss, als von der Ursache seiner körper-
dheit 2) weil er sich der Freiheit seines Willens be-
d 3) wenn und so lange er *von Aussen* her nicht
ert wird und ist, dieser seiner innern Natur, wobei
l befindet, gemäs zu handeln[13]). Man verwechselt
lensfreiheit und die äussere Freiheit mit der innern.
ose Werth, den alle Menschen, freilich *gradatim* nach
er Bedürfnisse, auf ihre Willens- und äussere Freiheit
reben, sich dabei zu behaupten oder, wenn verloren,

einer gesetzmässigen Natur-Krisis sei, dass sie beim Individuo im Knaben-Alter mit der Pubertät eintrete und so auch bei ganzen Nationen. Damit könnte nun aber freilich die innere Freiheit *entstehen*, und somit die *Wahl* eine *freie* genannt werden. Deshalb entsteht die weitere Frage: Kann ein Mensch gleichzeitig wahrhaft gut und wahrhaft bös seyn? Entweder muss diese Frage verneint oder behauptet werden, dass auch die wahrhaft bösen Gedanken ebenso von aussen in ihn eintreten wie die guten oder tugendhaften. Nur verwechsele man die wahrhaft *bösen* Gedanken und Handlungen nicht mit den *selbstsüchtigen.*

Die *Straf-Justiz* kommt dadurch in keine Verlegenheit. Sie imputirt und straft die bösen und die selbstsüchtigen Verbrechen 1) einmal weil und wenn der Mensch vom Guten und Bösen etc. weiss, 2) es unwillkührlich durch das Gewissen unterscheidet, 3) sein Wille frei ist, und dann 4) schlechtweg, weil sie ein Uebel für die bürgerliche Gesellschaft sind.

Ebenso wenig hat die *Theologie* einen gegründeten Einwand zu machen, denn gerade sie lässt ja trotz der Willensfreiheit des Menschen alles Gute von Gott kommen, imputirt dem Menschen selbst seine guten Handlungen nicht, rechnet sie ihm nicht als ein Verdienst an, ja selbst der *Glaube* ist die Wirkung einer göttlichen Gnade. Genug alles geschieht nur wie *Gott will.* Nur die *bösen* Handlungen rechnet sie ihm an, und gerade hier glauben wir, verwechselt sie die *selbstsüchtigen* mit den wahrhaft *bösen.* Was nun diese Handlungen der Selbstsucht anlangt, so knüpft sich daran

2) der zweite Einwand, nemlich der der *Selbstbeherrschung*, besonders in der Periode des *Verfalles.*

Im *gesunden* Zustande besteht die Selbstbeherrschung in dem Einflusse des Gewissens und sittlichen Gefühls als unfreiwilligen Moderatoren der menschlichen Handlungen.

Im *kranken*- oder *Verfalles-Zustande*, wo beide fehlen, ist die Selbstbeherrschung nur noch ein Rechen-Exempel des sittlich verlassenen Selbsterhaltungstriebes mittelst des blosen Verstandes. Der Selbstsüchtler weiss sehr gut, dass er seine Selbstsucht beherrschen muss, wenn er sich nicht *schaden* will. Die Selbstbe-

ist also hier keine *innere freie* sittliche Handlung,
instinctmäsig berechnete Interesse-Rechnung.
nnte aber
letzte und hauptsächlichste Einwand von der *Willens-*
rgenommen werden und wird es auch. Er widerlegt
ganz einfach durch folgendes. Die Freiheit des Willens
cht bestreiten, wir sind uns deren zu klar bewusst,
nn sie täglich an sich selbst beobachten, besonders
be von aussen gehemmt wird. Nur die Energie dieses
eine verschiedene. *Aber* es verhält sich damit ganz,
oben als Beispiel angeführten Mathematiker; hat der
einmal einen Entschluss gefasst, so ist er dann an die
eigenen Seelen- und Geistes-Functionen gebunden.
ist also nur im Entschlusse frei, nicht in der Aus-
ag er noch so viel auf seine Willensfreiheit trotzen
gar rühmen, er sei an jene Gesetze nicht gebunden,
dennoch danach, weil er *muss.*
eidet denn auch das folgende, was v. Liebig in seinen
n Briefen S. 29 sagt, vollständig Anwendung auf die

soll schreiben wie sie dictirt und das ihm Dictirte nicht ver-
tern wollen, denn er verfälscht es nur. Wer aber ihre Sprache
n nicht versteht, der spricht und schreibt wie einer, der die
roglyphen noch nicht enträthselt hat, und daher nur herum
pt, rathet, meint und speculirt.

Marburg.

N. G. Elwert's Officin.

1855.

